



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

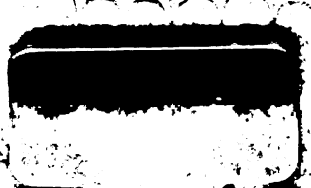
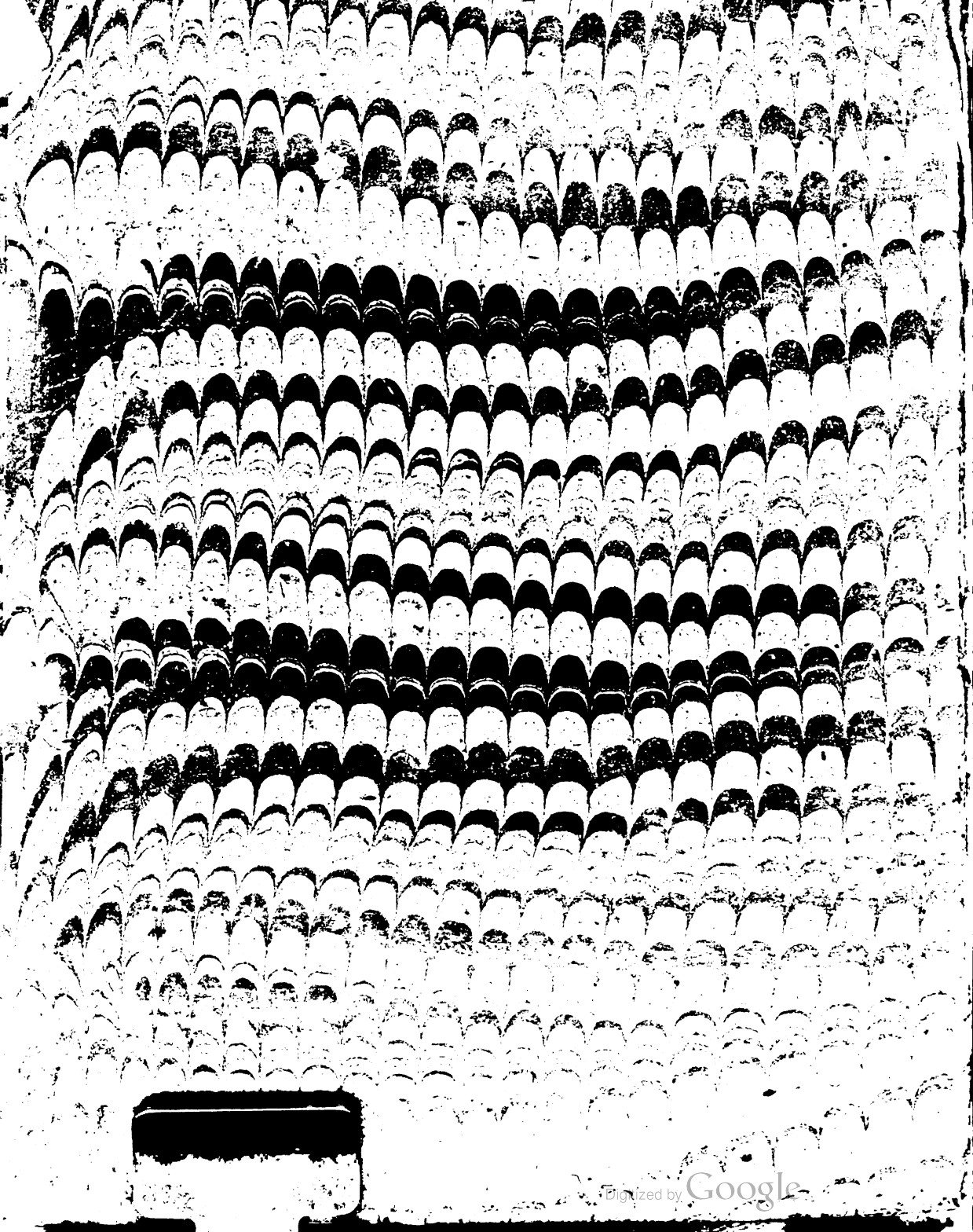
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





<36615458080014

<36615458080014

Bayer. Staatsbibliothek

40

J. publ. g. 544

Co. 1940

D. NICOL. HIERON.

Sundlings

**Bevl. Königl. Preussif. Geh. und Consistorial-Raths
auch Prof. Publ. zu Halle**

Gründlicher

DISCOURS

über

HENRICI de COCCEII

JURIS PUBLICI

PRUDENTIAM

**Die solcher ehemahls aus des seel. Herrn Sundlings
eignem Munde von einigen Zuhörern niedergeschrieben, aniso
aber seiner Vortrefflichkeit wegen von einem derselben in Druck
gegeben, auch mit einem doppelten Register
versehen worden.**

**Mit Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischen
allergütigsten Privilegio.**

Frankfurth und Leipzig. 1735.

D. MICHAEL JOURNAL

THE JOURNAL OF THE
MICHAEL JOURNAL

VOLUME 1

THE JOURNAL OF THE MICHAEL JOURNAL

Bayerische
Staatsbibliothek
München

THE JOURNAL OF THE MICHAEL JOURNAL
VOLUME 1
PART 1

THE JOURNAL OF THE MICHAEL JOURNAL



Vorrede.

Da in unserm Teutschen Staats-Recht
an kurzen Begriffen / Compendijs
und Synopsibus; unter denen immer
eines vor dem andern eines besondern
Vorzugs sich zu rühmen weiß / niemahlen ein
Mangel erschienen / so ist nicht zu verwundern /
daß der mehreste Theil derselben so wenig taug /
und weder auf hohen Schulen / noch auch bey sich
zutragenden Fällen in der Anwendung einigen Nu-
zen haben. Hieran ist wohl die Unwissenheit in
denen

denen Geschichten unsers Teutschen Reichs und dessen daraus einig und allein zu erlernenden Verfassung hauptfächlich schuld; so/ daß man nicht ohne Eckel ansiehet / wie alle in sothanes Recht einschlagende Materien entweder nach denen bekantten quatuor causarum generibus; oder sonst einer abgeschmackten Schul. Methode vorgetragen / mit Legibus und Auctoribus wohl ausgespicket; insonderheit aber die Frage de forma Imperii nach denen 3. Haupt. Arten in der Politic abgemessen / und nicht selten wunderliche Virtu- ren nach eines jeden Begriff auf die Bahn ge- bracht / und gegen die anders lehrende mit vieler Heftigkeit verfochten / die Blätter vollgeschrie- ben / am Ende aber gleichwohl mit all solchem Aufheben wenig oder gar nichts gesaget werde.

So viel höher ist demnach das von dem seligen Herrn Geh. Rath von Cocceji in diesem Theil der Rechts. Gelehrsamkeit verfassete Compen- dium billig zu schätzen / als wannmen nächst der ordentlichen / doch ungezwungenen Methode solche Realitæten / und in solcher Anzahl auf allen Blättern zu finden / dergleichen man in einem andern wohl nicht zu suchen hat. Und ist zwar nicht

nicht ohne / daß in diesem Buche viel besondere /
und unter diesen meist solche angenommene Sätze
sich finden / die nach einer scharffen und unpartey-
sichen Untersuchung die Probe schwerlich halten
dürfften. Allein zu geschweigen / daß nicht alles
gleich zu verwerffen / was nicht eben nach der all-
gemeinen Art eingerichtet ist; so ist in Ansehung
dieser letztern nicht Jedermanns Werck / derglei-
chen Dinge aus dem Grund zu widerlegen / die
öfters nicht ohne ziemlichen Schein behauptet
werden. Und wer sich dessen unterfährt / muß
Gundlings Scharfsinnigkeit und Historische Wis-
senschaft besitzen / oder er mag die Hände darvon
lassen. Dieses grossen Lehrers in seinen Collegiis
über vorbereytes Compendium gehaltenen Dis-
cours habe um deswillen hiemit in offenen Druck
zu geben / der Mühe werth gehalten / weil / ohn-
geachtet die wenigste an dieses Buch sich zu wagen
unterstehen dürfften / Gundling in dem Stand ge-
wesen / den Verfasser in seinen vorgefaßten Mey-
nungen zurecht zu weisen / und die Zuhörer von
denen Irwegen abzuziehen. Wie unverdrossen
Er sich hierinnen erwiesen / mit was Ordnung
und Deutlichkeit / ja wie lebhaft und überzeugend
X 3 sein

sein Vortrag eingerichtet / wird der G. L. aus der
Durchlesung gegenwärtigen Discourses mit Ver-
gnügen und besondern Nutzen empfinden / zu des-
sen mehrerer Erleichterung ein doppeltes Register
derer Auctorum und Materien beygefüget / und
sonsten das ganze Werk also durchsehen und in
Ordnung gebracht worden / daß sich dessen nicht
wird zu schämen haben

der Verleger.

INDEX

Capitulum hujus Libri.

	pagina
Prolegomena	1.
Caput I. De Jure Publico Romano - Germanico in genere.	19.
II. De Diversitate territorii Romani ac Germanici & hujus Finibus.	36.
III. Historia Provinciarum Germaniz, VII. Sectionibus distincta.	
Sectio I. De Bavaria.	44.
II. De Suevia.	59.
III. De Saxonia.	71.
IV. De Moravis & in Genere de Slavis.	103.
V. De Vandalia & Marchia.	118.
VI. De Francia & VII. de Provincia Rhenensi.	137.
IV. De Juribus Provinciarum Germaniz seu de Circulis hodiernis.	153.
V. Sectio I. De Terris Franciz, Germaniz quaesitis.	167.
II. De Divisione Regni Francici & inde novis accessio- nibus Germaniz.	180.
III. De Exemptionibus Regni Francici.	207.
VI. De Regno Italiz & Imp. Romano, ac Regno Siciliz.	216.
VII. De Forma Regni & Impetii Romano Germanici.	247.
VIII. De Rege & Imperatore Romano.	255.
IX. De Terris Regni immediatis.	333.
X. De Summis Regni Officiis, & in specie de Archi-Cancellariatu.	357.
XI. De Officiis Regni aulicis in genere.	377.
XII. De quatuor Archi-Officialibus Regni seu Electoribus secularibus, ubi demonstratur, numerum septem virorum nulla lege definitum ex ipsis rationibus Reipubl. Germ. ultro fluxisse.	396.
XIII. De Novis Officiis Archi-Thesaurarii, Archi-Vexilliferi, & de Vexillo Imperii.	411.
XIV. De Juribus Archi-Officiorum.	427.
XV. De	

XV. De Officiis reliquorum Statuum, tribus Sectionibus distinctis.	
Sectio I. De Statuum Officiis, Juribus & Ordinibus in genere.	463.
II. De Primo Ordine Principum.	480.
III. De altero Ordine, de Secretis & juribus utriusque Ordini communibus.	503.
XVI. De Vicariis Imperii.	520.
XVII. De Civitatibus Imperii.	539.
XVIII. De Statu Imperii Ecclesiastici, duabus Sectionibus distincto.	
Sectio I. De Ordine Ecclesiastico Togatorum.	555.
II. De Ordinibus Equitum Ecclesiasticorum.	594.
XIX. De Statibus Imperii.	601.
XX. De Comitibus Statuum Imperii.	610.
XXI. De Juribus Majestatis & Regalibus in genere.	638.
XXII. De Juribus Regalibus circa sacra, in genere.	653.
XXIII. De Juribus Majestatis ac Regalibus circa sacra & secularia in specie, duabus Sectionibus distinctis.	
Sectio I. De Regalibus Majoribus.	673.
II. De Regalibus Minoribus.	712.
XXIV. De Juribus Reservatis.	740.
XXV. De Nobilibus immediatis.	745.
XXVI. De Juribus illustrium ex partibus.	754.
XXVII. De Juribus Masculorum illustrium, ubi de Successione, primogenitura & apanagio.	766.
XXVIII. De Juribus Foeminarum illustrium.	782.
XXIX. De Juribus utriusque Sexui communibus, ubi de Tutela.	808.
XXX. De Ordinibus Imperii.	822.
XXXI. De Civibus Mediatis.	831.
XXXII. De Judiciis, ubi de Austregis. &c. &c.	844.



Pro-



PROLEGOMENA.



Occiji Juris Publici Prudentia ist ein Buch, darüber viel zu notiren seyn wird. Der jüngere Coccejus will etliche Noten darüber schreiben; Wir wollen erstlich den Auctorem lernen verstehen. 2.) besondere Raisonnements dazu thun, und alles connectiren. Ich habe selbst Willens gehabt, ein Jus Publicum zu schreiben, bin aber froh, daß es noch nicht geschehen: dann man lernt täglich mehr. Wir solten, wie Peravius und Sirmondus, erst im vierzigsten Jahr anfangen zu schreiben; aber wir Teutschen sind Thoren, wann einer ein Amt haben will, so heist: Er hat sich noch nicht gezeiget, er hat noch nichts geschrieben; daher kommen solche Schmiralien ans Tages Licht. Sonst hab ich prazmittirt eine Connoissance von Scriptoribus Juris Publici; aber man hält sich zu lang auf. Zumahl wir ein Buch haben, darinnen viel Schwierigkeiten sind, und sind wir auch noch Tyronas, die die Judicia nicht wirklich assequiren, sondern nur nachbeten, wie die Nonne den Psalter. In progressu aber wollen wir die Besten kennen lernen: wer aber ja was lesen will de Scriptoribus J. P. usque ad Kulpisium, der lese desselben Epistel de studio J. P. Seit 18. Jahren, daß Kulpisius geschrieben hat, ist zwar vieles heraus kommen, das werd ich aber alles suppliren. Es thäte einer wohl, der diese Epistel cum notis & augmentis nieder edirte. Will man überdiß noch einige Auctores haben bey dem

A

Coll.

Coll. nachzulesen, so ist der Schwederus noch so einer der Besten, *præcipue in vulgaribus*. Allein, daß er es sollte in allem getroffen haben, kan man auch nicht sagen. Das allerbeste aber unter allen ist noch der *Vitriarius a Pfeffingero illustratus*, worinn sehr schöne *Collectanea*, und ist er gleichfalls in *Historicis* wohl zu gebrauchen. Schilter, Horn, Linneus, &c. Ein jeder hat was lobenswürdiges, wieder auch etwas tadelhaftes, an sich.

Die Prolegomena begreifen etliche Stücke, die wir aber als *Fundamenta* voraussetzen müssen. Wer ein *Jus Publicum* lernen will, muß wissen 1.) den Zustand / wie es jetzt ist / 2.) wie es so worden ist / also muß man das *Præteritum* auch wissen; *Præteritum continet præsens, & præsens futurum*. Leibniz hat gemeint, daß sey ein *Status*, den man in *historia, physica, prudentia, &c.* überall brauchen könne; Es ist wahr, das gegenwärtige *Jus Publicum* kan nicht erlernet werden, wann man nicht weiß, *quomodo sit factum, ergo censuit auctor*, daß man müsse zurück gehen, und giebt er eine *Notitiam generalem* von dem alten Zustand; doch hätte er besser gethan, wann er *Jus antiquissimum, antiquum, medium, novum, novissimum* in besondern Absätzen jedes tractiret hätte. Ein Professor envisagirt alles in seiner Vollkommenheit, daher ist er nicht zufrieden mit dem gegenwärtigen *Jure Publico*, sondern bemühet sich um eine *Notice* von der ganzen *Republic* von allen Zeiten.

§. I.

Die Deutsche
Allerthümer
sind dunkel.

Unser Auctor hat nicht höher können hinauf steigen, als auf *Tacitum* und *Cæsarem*; daher hat er zeigen wollen 1.) woher es kommen, daß man nicht höher können hinaufsteigen / 2.) daß unser heutiges Reich ein Stück sey von dem alten Fränckischen Reich / und zeigt er also 3.) daß die Franden rechte wahre Deutsche sind. Die Deutschen, ehe die Römer sie haben kennen lernen, haben wohl tapffere Thaten gethan. *Quis non crederet, Germanos fortitudine sua fuisse inelytos omni sæculo*: Aber es heißt von ihnen, wie
Hora-

Horatius sagt: *Vixere fortes ante Agamemnona*, i. e. Niemand hat die res gestas fortium virorum beschrieben. Wir waren lange Zeit ohne Lettern, quāquam alii putant, quod quando Tacitus ait: *secreta literarum ignorasse Germanos*, hoc intelligendum esse de literis amatoris, billet doux. vid. Werlhof in *notitia Germania*, quod tamen falsum. vid. Morhof. in *Polyhistere*. Und wann wir ja Lettern hatten, waren es Lateinische; erst tempore Frid. II. Imp. sind die Teutschen Lettern aufgekomen, und wann wir gleich haben Lateinische Buchstaben gehabt, wie biß dato die Holländer haben; so konten wir doch unsre ungezähmte Sprache nicht schreiben. Otfried von Weissenburg / Rabani Mauri Discipulus, hat tempore Ludovici Germanici die Evangelia in Teutsche Verse übersetzt, da sagt er in der Präzation, daß er anfänglich gezweiffelt habe, ob man könne Teutsch vernehmlich schreiben, ob man könnte die Teutsche Sprach in solche Ordnung bringen, daß man sie schreiben könnte, dann die Sprache war schrecklich corrupt und wilde. Wann ein Mädchen was schreibt, was sie redet, wird man sie nicht verstehen können. Also studierten die Teutschen keine Historie, die Lateinische Sprach verstunden sie auch nicht, und was sie auch nachhero gelernet, ist ein mechanter Stylus, so ein Abara Cadabra, wie der Mönch zu Angouleme Caroli M. vitam beschrieben hat. Reden doch biß dato die Nürnberger, Schwaben, Francken, Bayren, &c. ganz unverständlich e. g. Ein Nürnberger spricht: *Kollero numero sächsa* / h. e. gieb die Rolle herunter Numero 6. Tapffere Leute haben die Teutschen jederzeit gehabt, qui plus efficiebant, quam scribebant. Daher wissen wir von den alten Thaten der Teutschen nichts, von ihrem Ursprung auch nichts. Wir sind nicht allein so unglücklich, sondern es gehet allen Nationen so. Keine Nation weiß ihre Origines. Origines enim sunt rerum initia, initia sunt parva, parva contemnuntur. Die Donau ist unansehnlich wo sie entspringt. *Initia rerum non asstimantur*, ist ein Gedanke Senecæ. Was einen Anfang nimmt, wissen wir alle, die ganze Welt hat damals davon geredt, es ist notorisch, daß der König in Preussen ist König worden. Posito aber, daß die Bücher,

Ursache davon.

darinnen es steht, alle annihiliret wurden, und nach 200. Jahren wären nur 2. 3. solche Bücher noch übrig, so würde man sie sehr hoch estimiren, weil darinn die Nachricht de Origine Regni Borussiae stehet.

§. 2

In viele Fabeln verwelt.

Daher ist keine Nation / die nicht Fabeln hat in ihrer Historie, und kein Fürstlich Haus ohne Fabeln. Fürnemlich sind an diesen Fabeln schuld die Geislichen, die sich medio aevi, ja noch eher in die Historie mischten, und wann sie etwas nicht wußten, so fabulirten sie und sagten allerhand daher: dann sie schämten sich, wann sie gestehen solten, daß sie es nicht wußten. M. Samuel Guichenon, Advocat zu Bourg, (welches jetzt eben dem König in Frankreich gehört) bürtig, der eine Historiam von Susa, *Histoire genealogique de Saovie* geschrieben, zeigt in seiner *Histoire de la Bresse*, in der *Prefation*, daß kein Haus in Frankreich ist, sine fabulis. Die Populi Septentrionales wissen ebenfalls nichts, die Dänen habent lauter Fabeln; der Saxo-Grammaticus, der die Dänischen Sachen beschrieben, den Johannes Svaningius Danus, homo doctus, cum notis edirt hat, hat in antiquis Milesias fabulas, ob er gleich in rebus sui temporis nicht so fabuleux ist, drum sagt der Auctor: *totam &c.* aber das ist auch nicht wahr, dann in rebus sui temporis ist er gut. Der Bischoff von Lunden, Absolon, hat ihm erzehlet, was kurz vor ihm passiret, und was suo tempore geschehen, ipse vidit. Unsere Origines sind obscura, e. g. die Sachsen will man herleiten von Alexandri M. seinen Troupen, da hat einer denern Sachsen wollen ein Lichtgen anstecken, und hat so fabulirt / daß die Leute wären kommen über die See, über die Mittel See, durch Frankreich la Mance passirt, in Texel eingelauffen, nach Holstein, und dann nach Sachsen wären kommen. *Laudo meos Saxones, Macedones, sed non assentior.*

§. 3-4

Nor Tacitus
von man

Die Fabulas Amadisias, (so heißt er die Fabeln von einem Spanischen Roman, und Milesias à Milesus populo in Archipelago,

lago, ita dictas) will der Auctor nicht brauchen, daher folgt er bloß Cæsarem und Tacitum. Cæsar hat denen Teutschen den Krieg angekündigt / und hat sie zuerst invitirt, daß auch Cato gemeynet hat, dedendum esse Cæsarem genti barbaræ, quam excitate videbatur Cæsar ad exitium Imperii Romani. Also hat auch Cæsar die Teutschen zu allererst recht kennen lernen; da die Cimbrer nach Italien kommen, hat man sie nicht gekennet, als an den blauen Augen und rothen Bärtgen, daß sie Teutsche wären, drum sag ich, daß Cæsar sie zuerst recht kennen lernen. Cicero hat etwas wollen schreiben von den Teutschen, sed non fecit. Plinius Secundus senior, hat sub Vespasiano Imperatore gelebet, und ist unkommen, da der Vesuvius zum erstenmal hat Feuer gespien. *Cæsar autem Rhenum ponte stravit, postquam Gallias in provinciam redegit*, wie Florus redet, daher hat er die Teutschen recht kennen lernen. Wie er dann auch im vierdten Buch *de B. G.* ein Portrait von ihnen giebt. Nach und nach lernt man die Lande, so vorher unbekannt gewesen, besser erkennen. America war sonst ignotus orbis: nach und nach aber haben wir Indias Orientales & Occidentales ausgekernt. So ist auch gegangen mit den Teutschen Landen; die Römer haben Teutschland angesehen wie einen orbem inconditum, sie haben nicht gewußt, illum Oceanum posse navigari, sie haben sich eingebildet, das wären nur Paludes, sie hätten keine Connexion mit dem Erdboden. Sie haben tempore Domitiani Imp. nicht einmahl gewußt, daß man könne um Schottland schiffen, wie Tacitus sagt in *Vita Agricole*, welcher Agricola Britannien hat wollen dem Röm. Reich subjeiciren. So hat man also auch die Teutschen pededentim, paulatim, per spiramenta temporum besser kennen lernen. Zu Zeiten Titi und Vespasiani war die Cognitio Germaniæ stärker, und sub Tito und Fl. Vespasiano Imp. hat Tacitus gelebet, welcher sich selbst in Teutschland aufgehalten, und hat die *Memoires* des Plinii senioris gebraucht, welche einer von seinem gutem Freund Plinio juniore, des Senioris Schwester Sohn und filio adoptivo bekommen, wie man aus einer Epistola Plinii sieht. Ob er in Teutschland gewesen, dubitirt Tacitus ist in

Deutschland
gewesen.

Bayle in seinem *Dictionaire Historique Critique pour l'acite*, und Prof. Ditmar zu Frankfurt an der Oder hat in einer eigenen Diss. die mitgedruckt unter die *Dissertationes Francofurtanas Tom. 1.* zeigen wollen, non venisse Tacitum in Germaniam, er hat auch diese Inscription:

A POLLINI
RATIONATORIS HONORE
VSVRVS SECVNDVM
CORNELIVS VERVS TACITVS
EREXIT MONVMENTI LOCO.

die man in dem Pago **Datteren** / im Jülicher Lande, gefunden, nicht von diesem Tacito verstehen wollen, und behauptet, daß dieser Tacitus Scriptor, nicht Procurator oder Quæstor (welches damahlen einerley war) Kriegs-Commissarius in Gallia gewesen sey; ich habe aber in meinen Gundlingianis Part. 25. eine eigene Diss. gemacht, und gemiesen contra Ditmarum, daß es nicht allein möglich, sondern auch wahrscheinlich sey, daß Tacitus in Teutschland gewesen. Ist das nun, daß er in Teutschland gewiß gewesen, so ist seinem Buch *de moribus Germanorum* eher zu trauen und zu glauben, qui liber tantas laudes nostræ genti servavit. Quod si enim de Hispanis, Britannis, &c. ita scripsisset, Vah! quantas gloriations istæ gentes essent ejaculaturæ, und er hat uns beschrieben avantageusement, comparativè cum Romanis, doch so, daß er denen Teutschen allezeit das præ gegeben; daß sie aufrichtig, tapffer gewesen, non tam acuti in fraudes, & si quid etiam vitiorum deprehendit in majoribus nostris, virtutibus tamen ea vitia superari credidit. In Tacito hat unser Auctor zuerst aliquid solidi gesehen, daher fließt die erste veritas: in §. 5.

§. 5.

Die Teutsche
sind eingese-
sene Völker.

Der Auctor hat gelesen, und wills nicht leiden, daß die Franzosen sagen, die Teutschen wären ein Mischmasch von allerhand Völkern gleichwie die Römer, ad quorum Asyla omnium populorum

rum

rum homines confluerunt, unde tamen imperium adeo formidabile surrexit & Respubl. illa, quæ tantum claritatis lumen sparfit per Orbem terrarum. Drum sagt er, wir sind von einer Race, mores semper habuimus similes, licet diversa nomina. Idem omnium color, eadem simplicitas, idem candor. Pater Maimbourg hat gemeynet, wir wären ein Mischmasch, aber Tacitus spricht schon c. 4. wir kämen alle von Tuistone her. Vid. Strabo in *Geographia Lib. 4.* Hertius in *notitia Vet. Germ. popul. c. 1. §. 4.* Fürstenberg in *monumentis Paderbornens. p. 136.* Winckelmann in *der Hessischen Historie / p. 355.* Ergo non sumus mixtura gentium. In Alemannien mögen zwar allerhand Nationes seyn hinkommen, sonst aber sind wir alle von einer Race, nemlich von Japhet, nicht præcise von ihm, sondern von seiner Posterität, die nach Septentrion kommen ist, wie Campegius Vitringa, Theologus laude dignissimus, in *Observ. sacris Obser. II.* zeigt. Tacitus spricht, wir kämen von Tuistone her, und dieser sey ex terra genitus, quid hoc est? Resp. Daß hat Tacitus selbst nicht geglaubt, quod sit terra editus, sondern da man gefragt hat: wo wir Teutschen herkämen? so haben sie wie die Gaulois gesagt: von Tuistone. Dann die Gaulois haben olim eben Teutsch geredet / nur diversa dialectu. Die Sprache in Wallia, in Engelland ist die Sprache der alten Gaulois. In Bretagne sprechen die Bauren noch so. Marcus Zuerius Boxhorn, und der Abt von Charmoye, Paul Pezron, hat in der *Antiquité de la nation & de la langue des Celtes. autrement appelez Gaulois*, ein ganz gelehrt *Lexicon* lassen drucken, in der alten Brettonischen, Teutschen und Griechischen Sprachen, da er zeigt, wie diese drey Sprachen übereinkommen, auch Bonard in *Wolffenbüttel*, hat solches gemiesen. Wir haben auch bey den Verbis solche Terminationes, wie die Griechen auf ein η. γ. τυπταιν, i. e. **Tippen** / πυρ, i. e. **Feuer**. Samuel Bochartus, der alles aus der Phöniciſchen Sprache wollen deriviren, hat gezeigt, daß die Teutsche Sprach Griechisch ist. Pezron sagt, wir kommen her von denen Phryngen, deren Ausspruch auch so gewesen wie der Teutschen, πυρ, **Feur**. Sie haben daherum auch

auch Pergamus gehabt, h. e. eine **Wüstung am Berg / Berg an.** Man muß also fast glauben, daß dieselbe Sprache der Griechen mit der unsern übereinkommt. Es sind zweyerley Griechen, theils kommen aus Palästina, theils ex Thracia, jene kommen von Sember, diese von Zaphet. Diese / welche auf den Bergen wohnten, sind härter und tapfferer gewesen, vid. Montfaucon in *Palaeographia Graeca*. Die Juden meynen / wir kämen von Aschenas, und zwar haben sie solches daher fabuliret, weil wir Germani heißsen, so denken sie, daß wir von Gomer herkämen, und dieser sey ein Sohn Aschenatis, &c. Allein es ist eine Fabel, welche ihren Ursprung durch das alberne Testamentum Nox, dessen Eusebius und Cedrenus gedencket, bekommen. Vid. Thomasius in *Diff. de Orig. Success. Testament.* §. 28. & Bochartus in *Geograph. Sac. lib. I. cap. 16.* Daß Tuisto aus der Erde kommen, ist nicht glaublich, sondern es ist eine Redens-Art gewesen bey den Griechen und den Römern, daß, wann man nicht gewußt hat, wo einer her ist, wann er die Vorfahren nicht hat können anzeigen, so hat man gesagt: *Terra filius est.* Persius sagt von der Noblesse zu Rom, daß sie stolz wären, daß wann sie nur vier Imagines können setzen, so glaubten sie doch, sie kämen ex ultimis Originibus, weiter aber über vier könnten sie nicht kommen, sondern sprechen: *Incognitus est, terra filius est.* Deswegen hat auch Tertullianus in *Apologetico cap. X.* geglaubet, man hätte dasjenige, was unbekannt gewesen, der Erde zugeschrieben, und Ger. Noodt in *probab. Jur. Lib. I. cap. XIII.* hat gemeynet, weil Melchisedech Hebr. 7. v. 3. so beschrieben würde, als der keinen Vatter und Mutter gehabt, so wär der Urheber des Briefs an die Hebräer eben so zu verstehen; Quod nesciat hominis originem & parentes, eundem idiotismum esse in lingua hebraica. Und Seneca schreibt in seinem 108. Brief ad Lucilium: cum ad hanc eandem lectionem Philologus accessit, hoc subnotat, duos Romanos Reges fuisse, quorum alter patrem non habet, alter matrem. Nam de Servii matre dubitatur, Anci Pater nullus, Numæ nepos dicitur. Robertus Scheringham in *Tractatu de Origine Gentis Anglorum* hat gemeynet,

gemeint, wir kämen von den Griechen her, weil unsere Sprache sehr nach der Griechischen modificirt ist. Nun ist eine Tradition gewesen, die Griechen wären von denen verlauffenen Phönicern oder Cananitern her, also kämen wir her von denen ausgetriebenen Cananitern. Werlhof in *notitia Germaniae*, hat sich deswegen schrecklich geärgert; aber wann man bedenckt, wie Scheringham ist darauf kommen, so muß man ihn pardoniren. Er hat nicht gemußt, daß auch viele Griechen sind kommen aus Thracien nach Griechenland, und daß von diesen letztern wir herkommen. Ob aber präzise à Phrygibus, wie Pezron de *la langue Celtique* meynt, ist nicht ausgemacht. Gigantes dicuntur von γαῖα γῆ und γαστραι, nascor, terra geniti filii, vid Gundl. P. 8. *Diss. I. de Tuistone*. Es sind Conjecturen, man kan impure badiniren in utramque partem. Jean. Bodin d'Anjou, Andius sine bono per anagramma dictus hat gemeint, wir Teutschen kämen her von denen Gaulois, und wären ein Mischmasch wie in Rom gewesen, welches eben das Reich und die mores veränderlich gemacht, dann es sind alle Nationes, auch Teutsche, nach Rom kommen, daher noch einige Teutsche Wörter in der Lateinischen Sprach sind, wie Olaus Borrichius meldet in *cogitationibus de variis lingua L. atatibus*.

§. 6.

Heut zu Tag heißen wir Teutschen Germani, vorher haben wir varia nomina gehabt, Catti, Chauci, Nemetes, Vangiones, Triboci, Usipetes, Tencteri, Suevi, Semnones, Longobardi, Marcomanni, Vasci. &c. Und ob man zwar weiß, wo diese Populi gewohnt haben, so haben sie doch nicht stets eandem sedem gehabt, sed migrarunt. Ehedessen konten die *Migrations* leicht geschehen: dann die Leute hatten nichts zu verliehren, hodie verliehret man nicht gerne seinen schönen Garten, seine Meublen, hergegen die alten Teutschen wohnten wie die Tartarn. Sie nahmen ihre Weiber und Kinder mit, das Vieh trieben sie vor sich her. Sie waren faul, arbeiten wolten sie nicht, sie hielten in commune, und ihre Dynastz theilten die Früchte aus. Da stunden oft 100. pagi

Haben keinen beständigen Sitz behalten / und daher so vielerley Namen bekommen.

Bojorum auf, und marchirten fort. *Paruta discorsi politici*: es ist auch übersetzt in Teutscher Sprach: ein unvergleichlich Buch in migrationibus Germanorum. Hertius in *Notitia veteris Germania*, da hat er einen Catalogum wo sie gewohnet, und hie und da herum gezogen. Des Mascau seine alte Teutsche Historie ist nicht weniger zu loben. Man benennete die Teutschen Völker von den Orten, die sie inne hatten. *Angrivari* sind die an der Ems das Land bauen, *Vari*, *Bauren*. *Herufci* sind die Härzer. Vid. Ferdinandi von Fürstenbergs / *Episcopi Paderborn. monumenta*, Schatenii *Annales Paderbornens.* *Sicambri*, die zwischen der Sig und Araber wohnen. Diese Populi haben keine Städte gehabt von solcher Verfassung wie wir, sondern haben wie die Cosacken und Tartarn zwischen Siberien nach China hinter dem Caspischen Meer in Baraquen gewohnt, daher sind die *Migrationses Gentium* vorgegangen. Heut zu Tag werden wir nicht mehr so marchiren, dann wir haben Städte, Fortificationes, Waffen, daß man uns nicht so leicht delogiren kan. So ein Schwarm Tartarn kan uns wohl noch einmal überfallen, aber wir werden doch nicht, wie olim, gleich aufbrechen, wie es die Vandalier, die West, Gothen, die Schwaben gemacht haben, welche ihr Regnum Suevicum bis nach Spanien in Gallacien fundiret haben. Der Teutschen Profession war der Krieg, wie sie dann auch noch hodie immer dem Kalbsfell folgen. Kein Krieg ist ohne Teutsche. Geh ich nach Osten, so ist mein Teutscher da, geh ich nach Westen, Norden, &c. so ist mein Teutscher da; ist ein Krieg in America, so sicht der Teutsch. Drum hat auch jener Ulmer, so bald er in America aus dem Schiff getretten, gefragt: Ob keine Ulmer da wären?

S. 7-8.

Sie sind erst Germani genannt worden/nachdem sie sich in Gallia niedergelassen.

Wann hat man angefangen sie *Germanos* zu nennen? Tacitus de *M. G. c.* 2. sagt: Es sey ein *vocabulum recens & nuper additum*, &c. Also muß es ja so gar lange nicht gewesen seyn, daß man sie *Germanos* genennet hat. Aus Casare wissen wir es, der spricht: Vor diesem hatten sie sich *uno nomine Germanos* genennet.

genennet, *Guerre-Mann* / *Wehr-Mann* / *wehrhafte Mann*; *Werre, Guerre, Soldaten* / *Todtschläger*. Und Tacitus erklärt es noch deutlicher: Die wahren Teutschen haben gewohnt in Germania magna, zwischen dem Rhein, Ocean, der Oder, Weichsel und Donau: Trans Rhenum die Gaulois; die hatten zwar einen Ursprung mit den Teutschen, sie kamen her von Tuistone, sie hatten auch eandem linguam, obgleich diverse Dialectus. Celtica, Galatica, Gallica lingua ist eins, die Gaulois haben sich auch ein bißgen vor denen Teutschen gefürchtet. Dann die Galli hatten damals schon Commercica, (diese Raison giebt Cæsar selbst an, cur Galli non ita fortes ac Germani) über Marseille, das durch sie zwar cultifirt worden, aber sie sind nicht so braves geblieben, wie die Teutschen: dann diese hatten wenig Commercica, sie blieben in ihrer Einfalt und Härtigkeit durissimi milites; sonst aber glaubt Cæsar selbst, daß sie aus einer Race sind. Tacitus sagt: da die Teutschen sind über den Rhein kommen, und haben die *Belgas* attackirt, so habe man sie gefragt, wer sie wären: sie gaben zur Antwort: *Wehr-Männer* / *Germani*. Sic mox factum est, ut nomen in terrorem inventum, universale fieret. Die Niederländer und Campagnards sind zwar auch große Leute, aber man hat doch die Teutschen besonders Germanos genennet, und wir haben selbst ein Plaisir gehabt, daß wir sind Germani genennet worden, so können wir den locum Taciti verstehen. Also ist der Name Germanorum ante tempora Cæsaris nicht gewesen, und kurz ante Cæsarem sind die Teutschen über den Rhein gekommen, und haben Germaniam Cis-Rhenanam (ratione Romanorum) fundiret.

Gleichwie Germanus einen *wehrhaften tapffern Mann* bedeut, so hat man auch die Alemannos so genennet, uti Auctor putat; ego tamen alia docebo infra, bey der Provincia Suevica, *Agathia Scholastici* auctoritate nisus, der den *Afinium Quadratum* allegirt hat, qui vixit eo tempore, da die Alemanni am ersten sind mit den Römern in Handgemeng gekommen.

§. 9. 10. 11.

Den Namen
der Gallier
und Celter
haben die
Teutsche und
mehrere Völ-
ker gemein
gehabt.
Ursache da-
von.

Es könnte einer fragen: warum der Auctor nur bey Tacito und Casare angefangen habe? Quare non ad Græcos deflexerit, qui Romanis sunt antiquiores, zumahlen wir Teutsche auch denen Griechen bekant sind wegen unserer Tapfferkeit und Vagirens? Resp. Aus denen Griechischen Scribenten hat er doch nichts distinctes können sehen; dann die Griechen haben nicht viel distinctes von uns Teutschen gewußt. Wann ich einen Unstudirten frage: was hinter Spanien vor Länder sind? so weiß er nichts als den Namen America. So haben die Griechen auch die Teutschen alle Celtas genennet, nur bey Callimacho Poeta, der tempore Ptolomæi Philadelphi gelebt, den Ezechiel Spanheim und die Madame Dacier ediret haben, finde ich in *Hymno in Delum*, daß er sagt: unter den *Gaulois*, welche unter dem *Brenno* nach Griechenland gekommen, wären auch *Titanes* oder *Tirivus* gewesen, welche er also wegen ihrer ungeheuren Grösse genant. Vid. *Diss. Gundl. de Tuistone*. Sonst aber haben die Griechen alle Occidental-Völker, Galatas, Celtas, Gallos genennet. En passant hat der Auctor den Joh. Cluverum, einen Danziger, refutirt, welcher gemeint hat, Galatz und Celtz wären einerley, nicht aber Galli. Criticum hic agit Auctor, daher ist er bey den Römischen Scribenten stille gestanden. Denen Griechen ist es mit uns gangen, wie es uns gehet mit denen *Populis meridionalibus*. Wir nennen alle *Populos merid.* Mohren; *Orientalis*, Indianos; *Septentrionales*, Scythen, obgleich ein Studirter die Nationes zu distinguiren weiß.

§. 12 -- 15.

Die Griechen
und Römer
haben wenig
von denen
Teutschen ge-
wußt.

Nun pouffirt er seine Observation weiter, daß, ehe man die Teutschen kennen lernen, die Römer nicht gewußt haben, was es mit den *Populis Germaniz* vor eine Beschaffenheit gehabt habe. Die *Cymbres*, qui a Strabone *Kempferi* appellantur, hat man theils pro Gallis, theils pro Germanis gehalten. Tempore Marii hat man nicht gewußt, wie die Galli à Germanis differirten, ehe Casar und

und Quintilius Varus rechte progressus in Teutschland gemacht. Ergo sagt der Auctor, wer will mich zwingen, ut ad Græcoeam, daselbst die Römer tempore Cæsaris nicht viel von den Teutschen gewußt. Vid. Boxhornii *Origines Celticæ*. Pezron dans *L'origine de la langue Celtique*.

§. 16. 17.

Dieses hätte können hinlänglich seyn, aber der Auctor hat immer neue Conclusiones machen wollen, um seine Erudition zu zeigen. Dann hier sagt er: weil man die Gaulois nicht habe können von denen Teutschen unterscheiden, so glaube er, daß die *Helvetii*, welche die Römische Scribenten aus Gallia heraus führen, Teutsche wären, ihre mores sind Teutsch. Wir haben ferner auch die *Bojos*. Diß ist ein Teutscher Populus. Die Römische Scribenten sprechen, sie wären aus Gallien, wo Berry ist, wo Bourges liegt. Vid. Hadrianus Valerius in *Notitia Gallia* unter dem Wort *Bourges*; id affirmant Florus, Cæsar, Livius, *Bojos ex Gallia in Germaniam venisse*. Quær. Wann sind sie heraus kommen? Resp. Ante tempora LL XII. Tab. sprechen die Römische Scribenten; alii tempore Tarquinii Superbi. Daher sagt P. Maimbourg, die Teutschen wären doch ein Mischmasch von allerhand Nationen. Livius, der L. 5. das bellum Bojicum in Italien erzehlet, sagt: daß tempore Tarquinii Sup. hätten die Boji in Franckreich nicht mehr können subsistiren, daher wären etliche Capitains fortgegangen mit ihren Horden, *Bellovesus*, Ihre Ducea. *Ambigati Regis Gallorum* Schwester Sohn nach Italien, und *Segovesus*, ebenfalls *Ambigati* Schwester Sohn nach Bojohemum, nach Teutschland. In Italien hat sich *Bellovesus* und seine Leute ganzer 300. Jahre mit den Römern herum geschmissen. Vid. Marcus Velleius, qui res gestas Bojorum descripsit, da erzehlet er, wie die Italiänische Boji sind heraus gejagt worden, und haben sich müssen in Teutschland verknüpfen mit den Bojis. Bey Thasistone schließt er seine Historie. Unsere Boji haben sich niedergelassen im Böhmer Wald, da sind sie geblieben bis auf die Zeiten Augusti, da hat Maroboduus Bojiasmum, ihre Residence weg-

Helvetii und Boji sind Teutsche.

Boji.

Woher sie gekommen.

Ihre Ducea.

Wo sie sich niedergelassen.

genommen, da sind die Bayern heraus gejagt worden. Sie extendirten sich bis an Bodensee, nachgehends haben sie sich referirt in die jetzigen Grängen. Der Auctor kan durchaus nicht leiden, Bojos venisse ex Gallia, und gleichwohl stehen ihm die Römischen Scribenten im Weg, daher sagt er: man nennte die Bojos Gallos, es wären aber in der That Teutsche, und die Leute, so in Italien und Teutschland kommen, waren Teutsche. Die Römer haben sie Gallos genennet generali nomine. Dicis: sie kommen aber doch ex agro Britaricensi? Resp. Du weißt, was der Teutsche vor ein Mann ist, discurret. Ariovistus gieng nach Gallien, solum mollius quarebat: so ist auch eine Horde nach Gallien kommen, und von dar nach Italien, und eine Partie wieder in ihr patrium Soluna nach Teutschland; das würden sie nicht erwehlet haben, waim es nicht ihr Patria wäre gewesen. Quis non credat, eos electuros fuisse Bohemiam sylvis horridam, nisi patria ipsorum fuisset. Wir hören es auch an den Worten *Bohemia, Bojohemia*; *Bojos* ist ein Teutsch Wort. *Boy* heist in Englischer Sprach ein junger Kerl, *Bou, Bub*. *Boji* sind revera nichts anders als junge Pürschlein.

Ursprung ihres Namens.

§. 18. 19.

Auch die Norici, Senones, Bastarnæ, &c. waren Teutsche.

Auch die Noricos, Senones, Bastarnas beweist der Auctor, daß sie Teutsche sind. Die Senones, welche das Capitolium beslagert haben; Celtica fines produxere bis nach Pohlen hin, so daß sie auch die Bastarnen, finitimos Poloniae populos Celtas genennet haben.

§. 20.

Daß die Francken Teutsche gewesen / ist zu unsern Zeiten außer allen Zweifel gesetzt.

Der Auctor hat sich vorgesezt weisläufftig zu beweisen / daß die Francken Teutsche sind: das war wohl nothwendig gewesen vor vielen Jahren; tempore Caroli V. da waren etliche Narren, die wolten nicht glauben, daß die Franci Teutsche wären. Heut zu Tag negirt es unter den Gelehrten kein Fragnoß. Dionysius, Petavius, Sirmondus, die zwey Valesii, Hadrian und Henrich, Mabillon,

billon, Rheinhardt, Mailluet, Martené, du Chesne, du Fresne, negiren es auch nicht. Da man also keine Negantes findet, was hat man nöthig so viel Wesens zu machen wider den alten Bodinum, qui hoc negare non erubuit, und andere petits Maitres, Enfants de Paris, die nicht gerne Teutsche seyn wollen. Was? sagt so ein Enfant de Paris, soll ich ein Teutscher seyn, und bin so ein bel Esprit? Es ist wahr, die Franzosen sind ingenieux, auch die Nerraz, die hinten zu Nevers sind grosse Künstler. Das Klima, der Wein thut viel dazu. Wir würden eben subtiler werden, wann wir dahin zögen, allein, daß wir keinen bel esprit, sondern nur einen bon esprit haben solten, wie Baillet und Pater Bouhours gemeynnt, das ist absurd, und von mir in der neuen Hallischen Bibliothec P. 15. durch das einzige Exempel des Herrn von Bessers/ widerleget worden. Allerdings sind die Francken Teutsche: wir sind ja hinein kommen und haben die Römer geschlagen bey Soissons. Den Siagrium jagte der junge Clodovaus weg, wir fasten postea in Paris, wir haben die Burgundier heraus gejagt, die West-Gothen, welches zwar auch Teutsche waren. Die Franci haben dem ganzen Land den Namen gegeben. Wir forcirten den Paß bey Eöln, welchen die Römer inne hatten. Die Sprache ^{Beweiß} verrieth es auch, daß die Francken Teutsche gewesen sind. Sie haben gewohnt zwischen der Weser, Maayn, und Rheinstrom. Vid. Tabb. Peutinger. die tempore Theodosii II. sind gemacht worden. Die Bructeri von Brücken (Brücken) so genennt, von denen auch das Oppidum Brok den Namen hat. Die Chatti, Hatti, Haffi, sind eben auch Francken. Die Lateiner konten kein H. ohne C. aussprechen, gleichwie die Spanier kein A. ohne H. sum tuus amicus usque ad aram, da spricht der Spanier, usque ad haram. Vid. Olaus Borrichius de Lat. Die Römer habent gesehen, daß die Teutschen vorn aus der Brust heraus rätheln, her ausstossen aus dem diaphragmate, daher haben sie öfters ein C. vor das H. gesetzt. Chamavi, Angrivarii, Cherusci, Bructeri, &c. sind Francken, und haben doch besondere Namen? Resp. Olim haben diese Populi alle gestritten, ein jeder hat auf seinen Weg gese-

gesehen: dum singuli autem pugnabant, vincebantur singuli, ergo in foedus coivere omnes ii populi. Auch die Chauçi an dem Seestrand in Oldenburgischen Landen in Bremen an der Elbe, werden in *Tabb. Peuting.* ad Francos gerechnet. Freye Leute heissen die Francken, qui libertatem suam gestiebant tueri contra Romanos, libertati Germanæ insidiantes. Noch ein verisimile. Die Römer haben die Teutschen attackirt vom Rhein her und von der Donau, das waren die zwey Termini zwischen Teutschland und dem Röm. Reich. Dicis: Schwaben ist ja Teutsch? Resp. Olim hieß es Rhatia, das Rhatierland am Innstrom, darinn lag auch Vindelicia. Nördlingen liegt im Riesgau, (oder vielleicht besser Briesgau) h. e. Rhatia. Rhatia gieng bis an Innstrom, wo dieser in die Donau fällt, da gieng an das Noricum, bis an Raab Fluß nach Ungarn hin, Vindeliciam, Noricam haben die Römer gehabt, vid. M. Veller von Augsburg. Ergo haben die Römer von der Donau her die Teutschen auch attackirt, gleichwie auf Seiten des Rheinstroms. Die Teutschen haben ein Foedus gemacht, und haben sich genennet **allerley Männer**. Dann obzwar Wächter in Berlin eine andere Meynung hat, die er proponirt in einer Diss. die ich selbst in meine *Gundl. P. 30.* habe lassen drucken, tamen cum ratione dissentio. Asinius Quadratus Hist. der gelebet hat zu der Zeit, da die Teutschen die Romanos angefallen haben, temp. M. Ant. Phil. sagt: *Alemannus ita esse appellatus, quod variis ex gentibus sint compositi.* Quis luculentius desiderabit testimonium? damalen sind die Alemannier denen Römern erst bekannt worden. M. Antoninus ist zuerst mit ihnen zu Feld gezogen. Wir haben nur ein Fragmentum von Asinio Quadrato, welches Agathias Scholasticus, tempore Justiniani vivens, recensirt. Daß aber ein Asinius Quadratus gewesen, vid. Gerh. J. Vossius *de Hist. Lat.* Also bleibt's dabey, daß auf einer Seite sich die Francken haben conjungirt contra Romanos, die uns haben wollen subjugiren. Die Francken sind nicht gestanden, wie unser Auctor sich eingebildet, in Franckenland, sondern an der ripa Rheni. Franckenland hatten die Alemannier mit inne, vid.

vid. *Geograph. Ravennatens.* den Hertius, Placidus Porcheron à part, und der jung. Gronovius bey Pomponio Mela edirt hat, daraus man die veteres limites Alemannorum & Francorum ersehen kan. Leibniz hat gemeynt, die Sali qui præcipui Francorum fuere, hätten an der Fränckischen Saal gewohnt, die in Mayn fällt, daselbst ist noch das Castrum Saalburg, Salzburg, Caroli III. regis, darüber die Familie der Voet oder Vogt von Salzburg, gesetzt gewesen, die noch florirt; man zeigt noch die Burg Caroli III. Der Auctor beweist seine Thesim testimoniis Græcorum, Romanorum, Poetarum, Panegyricorum, welche Cellarius drucken lassen.

§. 25. 26. 27.

Paulus Amilius ist ein Italiäner und kein Franzos, wie der Auctor meynt, ob er gleich eine Historie von Frankreich geschrieben. Masson war ein Discipul Cujacii. Paulus Petau, ein Jurist und Senator zu Paris, Dionysius Petavius, ein Jesuit, erkennen es alle, daß die Franken Deutsche sind; & quid dicam? da Franciscus I. wolte Kayser werden, obicirte ihm der Churfürst von Maynz, daß er kein Teutscher wäre, da hat Franc. I. eine grosse Deduction machen lassen, daß die Franzosen Originetenus Deutsche wären.

und solches haben die Franzosen selbst gestanden.

Franciscus I. R. G.

§. 28 --- 31.

P. Maimbourg, *de la decadence de l'Emp. L. 1. p. 4.* meynt, die Franken hätten ehedessen in Frankreich gestanden, von dar wären sie nach Teutschland kommen, er allegirt die veteres Bojos, qui è tractu Bitaricensi, theils sub Belloveso nach Italien, theils sub Segovelo nach Teutschland kommen. Der Auctor aber hat ihn abgewürkt und probirt, daß es Teutsche sind. Baillet *in Jugem. des Savans* sagt: es sey fast nicht convenable, daß die Franzosen solten herkommen von denen Teutschen. Er war ein guter Literator, aber in der Historie und migrationibus gentium wußte er nicht viel. Leibniz führt die Franken aus Pommeren her;

Ursache war:
um dieses der
Auctor so
weittläufftig
zu erweisen
sucht.

ber; ich habe wider ihn eine Dissertation gemacht von dem **Ursprung der Francken** in Gundl. P. I. er hat mir geantwortet, und ich ihm wieder, P. 6. darauf starb er, und hat Eccard, sein Satelles, sich seiner angenommen, dem bin ich eine Antwort schuldig, aber er soll sie noch haben. **Quer.** Warum der Auctor so weittläufftig handelt de Francis, ut probet esse Germanos? **Resp.** Er hat die Hypothesin, (und darinnen hat er auch recht) daß unser Teutsches Reich nichts anders sey als eine Lacinia von dem alten Fränckischen Reich. Ist dieses wahr, so muß er auch weisen, daß die Francken Teutsche sind gewesen: dann unser Reich ist Fränckisch, nicht zwar in totum, sed in tantum. **Nun wollen wir zur Tractation selbstn schreiten, und das 1. Capitel unser Auctoris ansehen.**



CAP. I.



C A P. I.

De Jure Publico Romano - Germanico in Genere.

§. 1.

Siehe in Institutionibus & Digestis, wenn man in dem Tit. de justitia & jure die Rubrique erkläret, ge- sagt wird, daß Jus so viel als J. Prudentia heiße, (und sind diejenigen irrig, die das vocabulum juris daselbst nehmen pro attributo personæ oder facultate,) also ver- steht der Auctor auch hier nichts anders, als die Jurisprudence publique. Das Jus privatum betrifft das meum und tuum, und hat zu thun cum eo, quod singulariter omni civi convenit in contractibus, testamentis und andern Stücken ad meum & tuum pertinentibus, da hingegen das Jus Publ. mit solchen singulariter utilibus nichts zu thun hat, sondern interpretirt nur diejenigen LL. die ad statum, ordinem imperantium & parentium pertinent. Libera Resp. haben die Römer dasjenige ein Jus Publ. genannt, da sie tractirt de juribus Magistratum, Consulum, Prætorum, Dictatorum, Censorum, Ædilium Curulium, und den obligationibus civium parentium erga eos, und wir tractiren auch in dem Teutschen Jure Publ. nichts als de ordine parentium & imperantium. Denn wir handeln de Imperatore, Electoribus Imperatorem constituentibus, Principibus, Comitibus, Marggraviis, Landgraviis, Burggraviis, Baronibus, Nobilibus & Civitatibus. Intuemur ipsorum jura communia & propria, ergo kan man es auch nennen eine speciem prudentiæ, wir consideriren die LL. die angehen die Imperantes und coimperantes in Germania. Coimperantes: denn iso haben die Fürsten facultatem propriam. Olim waren sie bloße Magistratus, ergo ist unser Jus Publ. Germ. divers a Romano. In den 4 letzten Büchern vom Cod. und in Nov. steht nichts anders, als das Jus Publ. Rom. wie tempore Justiniani es gewesen: aber das schicket sich auf unsern Teutschen Staat nicht

nicht, eben so wenig als ein Jus Publicum Turcicum & Moscoviticum; Denn die parentes haben Obligationes auf sich, die sie denen imperantibus prästiren müssen, e. g. Die Churfürsten sind autorisiret, daß du auch kanst ein crimen læsæ Majestatis wider sie begehen, licet alieno imperio subjectus. Ein jeder Unterthan des Reichs muß denen Electoribus die jura geben, die ihnen confirmiret sind, ergo & parentium merito sit mentio. Imperantes enim non possunt intelligi, nisi consideremus eos, quibus gloria parendi relicta est. Sinegen haben die Imperantes auch Obligationes auf sich erga subditos, daß sie nicht können mit ihnen umgehen, wie sie wollen / das stecket alles in der Definition des Auctoris. Status est conditio, secundum quam jura hominum variant, ergo dum consideramus statum Germaniæ, pervidemus etiam jura imperantium & civium, daher handelt der Auctor Cap. penult. de civibus mediatis, nicht bloß de civibus immediatis, wie die immediate noblese sit.

§. 2.

Erörterung
der Frage /
ob das Jus
Publ. auf
Universitäts-
ten zu lehren /
und zu was
vor einer Di-
sciplin sol-
ches gehöre.

Man zankt oft auf Universitäten, zu was vor einer Disciplin dieses oder jenes Studium gehöre. Die Politici haben sich wollen anmassen, über das Jus Publ. zu lesen, und die Gelehrten haben eben Inzungen, wie die Handwerker, sie pfänden einander, sie nehmen dem den Hut, der über ihre Craft geht; doch ist diese Quæstion, wer das Jus Publ. tractiren soll; nicht gar inutilis, eine Ordnung muß seyn, deswegen sind die Facultäten auch so benennet worden, weil keiner dociren soll; der nicht Facultatem docendi überkommen hat. Die alten haben gemeint, se veritatem a veritas tenere, daher haben sie keinen dazu gelassen, der nicht von ihnen Facultatem docendi hatte. In geübter Maas hat es seinen Nutzen, aber certo respectu ist auch schädlich: Dann die Jugend weiß oft nicht, daß nicht alle gute Köpfe sind, die lange Messer tragen, es geht oft so zu, ut professores hant, per Genitivum, Dativum & Vocativum. Es ist gut, daß man eine Ordnung halte, und einer diß, der andere jenes leiste, aber es hot auch seine incommoda: Dann wo der gleichen Ordnung ist, da kommt keine veritas heraus. Olaus hatte keiner die Philosophie anders tractiren dürfen, als er sie gehört hat. Mont. Fleury in seiner *Preface ad Hist. Eccles.* hat gewiesen, was man ehe dessen vor Invention geführt habe bey dem Academischen lesen. An diesen Orten haben sie noch die Scheide-Wand, die Facultäten. Daher kam es zum Streit, wer das Jus Publ. dociren soll? Resp. Wer es versteht, wers nicht versteht, wags bleiben lassen; denn Præjudicia sind so schwer ab-

zulegen, als die Klopfechter- & Streiche. Diejenige Disciplin, die L.L. interpretirt, gehöret ad J. Prudentiam judicalem, atqui Jus Publ. interpretatur L.L. imperantium & parentium, ergo pertinet ad J. Prudentiam. Omnes Judices sind interpretes, darum nennt man es J. Prudentiam judicalem, ein anders ist J. Prudentia legislatoria, die gehöret denen Politicis. Wir können wohl dociren, wie man L.L. geben soll, aber das gehöret zur Politique, und weil die J. prudentia legislatoria ad politicam gehöret, so haben die Politici auch das Jus Publ. dahin ziehen wollen. Die J. Prudentia publica kan nicht erkläret werden ohne Historia, so wenig, als die Jur. Prudent. Civilis, welches wir lernen aus *Jac. Gottofredi Comm. ad C. Theod.* darinn er durch Hülffe der Historie *supenda* praxirt. In Historia lernen wir das *Præteritum*, & hoc continet *Præsens*, & *Præsens* continet *Futurum*. Die Politici instruiren den LLatorem, wie er kñglich soll Gesetze geben, und auch darüber halten. Fur laqueo puniatur, ist der Lex, nun kommts aber auf prudentiam an, ob dieser Dieb soll gehenckt werden, Politicus ergo ministrat consilia Principi. Die Interpretatio aber LL. Publ. gehöret ad Jurisprud. interpretativam oder judicalem. Quær. Ob man das Jus Publ. auf Universitäten soll tractiren? Wenn diese Quæstion wegsiel, so siel die erstere auch weg. In Frankreich wird kein Jus Publ. docirt, denn das Jus Publ. dependirt bloß von des Königs: *tel est nôtre plaisir*, und ob man leicht könnte sagen, quãdantenus ließe sich ein Jus Publ. daselbst dociren, daß man die Chargen und Jura deren Ministres derer Maitres des Requets, Præsidents, Grand, Ammoniers &c. considerirte, so heist es doch nichts. Dann das changirt sich immer in einer Monarchie, und obgle ch in Teutschland man nicht sagen kan, daß alles stabile sey, so bleibt es doch eine ziemliche Zeit, und wird nur *pedementum*, paulatim, per spiramenta temporum mutiret. In Frankreich beruhet alles beyrn König. Zu Abo in Finnland gab zu Zeiten Carl Gustavs *Gillislofs* ein Jus Publ. Suevicum heraus, darinn er zeigte, in was vor Liberté die Schweden ehedeh gestanden. Er kam defwes wegen beyrn König in Ungnade, denn das konnte er freylich nicht leiden, daß der Kerl denen Schweden Gelegenheit gab nachzudencken, und nach der Freyheit zu schnappen, denn Carl Gustav pousirte seine Autorité hoch. Carl XI. war noch schlimmer, und hat das Unglück Caroli XII. angefangen. Hodie secus in Saccia, nun kan es wohl gelesen werden. In Engelland wird kein Jus Publ. docirt, sie wissen es wohl, sie reden auch dabon, aber nicht auf Universitäten, denn in Jure Publ. gibts Controversien, es animirt die Leute. Die Studenten würden sich herum schlagen, ein Theil vor das Ober, der ander vor das Unter, Haus, denn die,

In Frankreich wird solches nicht gelehrt.

Auch nicht in Engelland und Holland;

se haben Jalousie wider einander, und beyde sind wider den König. In Engelland kam ein Buch heraus in Jurp. Angl. sub tit. *Les droits communes*, es ist in Engelland confisciret, in Holland aber nachgedruckt. In Holland fragt man nichts darnach, daß das Jus Publ. gelesen werde, wann sie keinen Stadthalter haben, aber wann einer da ist, hören sie es nicht gern, denn der Docens müste es halten entweder mit dem Stadthalter oder mit den Staaten. Hält er es mit den Staaten, so hätte ihn der Prinz von Oranien gedrückt, hält er es mit dem Stadthalter, so gäbe es Cabalen bey den Staaten. vid. Huber in *Auspic. Domest.* In Utrecht, Leyden docirt man das Jus Publ. aber das Teutsche, nicht die Jura derer Staaten und Provincien gegen einander: dann eine Province prätendirt was vor der andern, e. g. Holland prätendirt den Vorzug vor allen, weil es mehr als die andern contribuiret, deswegen es dann auch drey vota hat. In Teutschland ist zwar vieles controvers, aber es geht alles wider den Kayser. Churfürsten, Herzoge, Fürsten, Grafen zc. sind alle wider den Kayser; dann der Kayser ist von Natur nicht anders gesinnt, als daß er wieder in den vorigen Stand kommen möchte, und zeigt dazu immer ein Conatum, wie ein gespannter Bogen, daher vigiliren die Stände vor ihre Jura, sie lassen sie postuliren, dociren auf Universitäten, ut in libertate maneat, denn sonst würden sie wieder schlechte Herrn werden, nicht anders als die Grands d'Espagne, wie Wallenstein sie erniedrigen wolte, daß ihre ganze Autorität bestehen soll nell Capello, ergo laßt du dir wohl einbilden, warum alle von Gottes Gnaden und superioritatem territoriale habentes das Jus Publ. dociren lassen durch Professores; die können der Sache ein Embellissement geben, denn die thun ja nichts anders als nachdencken, wie sie ihren Herrn maintainiren und wieder was wegcapren mögen. Lyncker *de Libertate Statuum imperii* nimmt denen Ständen fast alles, der macht den Kayser zum Monarchen; meynend, er exercire alle Regalia, etliche durch die Churfürsten, etliche durch die Fürsten, Grafen, zc. das *id cupidus* seye aber doch bey dem Kayser, der gebe das Braule in Imperio. Mulz hat in *Representations Majestatis Imperatoria* den Kayser auch groß gemacht. Diejenige zstimire ich vor Guttulos, welche sagen, wir Professores können nichts wissen vom Jure Publico, die Erfahrung lehret; wenn solche Leute auf den Reichs Tag geschickt werden, können sie sich in nichts finden, wie die Seele im Oibe picco stehen sie da, und können nicht denken, da lauffen sie denn zu andern und consuliren, da muß ein Kulpis zu Kypswick

Singegen
in Teutsch-
land muß
solches do-
cirt werden.

Warum?

Nothwendig-
keit der
Theorie
J.P.

wick ein Oracul seyn. Freylich schicket sich ein Professor nicht dazu, daß er könne den Staat machen bey einer Ambassade. Die Gens de Robe müssen Consilia geben, wenn diese Praxin dabey haben, so wissen sie gar alles, und sind excellent. Die Gelehrten, die sich Pragmaticos nennen, die da sagen, ein bon sens ersetze alles, raisonniren nicht juste, wenn sie meynen, das Jus Publ. lasse sich durch die bloße Experience erlernen. Dann ob ich wol zugebe, daß durch die Experience eine jede Disciplin lebhaft gemacht wird, wenn lebhaftte Exempla und vorkommen von denen Præceptis, so muß man doch allemal Reguln wissen, es sey nun, daß man die Reguln zuerst lernet, und dann Exempla practica vornimmt, oder daß man aus denen singularibus exemplis sich generale Reguln mache, und können die Pragmatici also doch nicht sagen, daß man die Regeln entbehren könne. Ergo, ist es eine ausgemachte Sache, daß man auf Universitäten in Teutschland soll das Jus Publ. dociren, welches man um so viel besser erlernen kan, weil ein jeder Churfürst, Herzog, Fürst, Graff 2c. seine besondere Jura hat, doch macht der Auctor noch Limitationes und allegirt das Inst. Pac. Osnabr Art. V. §. 50. da soll die Passage stehen, darauf er sich gründen will. Nun aber ist bekannt, daß man durchaus nicht hat haben wollen, daß jemand wider das Instrum. P. W. schreiben, und was darinnen decidiret, in Streitigkeiten verwickeln solle, daß man aber die Gerechtsame eines jeden Reichsstands aus der Historie und Jure Publico deducire, ist keinesweges verbotten, man muß sich nur hüten, daß man nicht wider das ganze Reich handle, und Friedensführende Lehren auf die Bahn bringe, wie der Pabst gethan, welcher frey gesagt: Es sey alles null, was im Inst. P. W. enthalten. Auch die unverschämten Jesuiten zu Dillingen haben eine Compositionem pacis edirt, darinnen sie alles, was in Instrum. pacis religiosz denen Protestanten eingeräumet worden, negiren. Burckhardus Colonienis Profess. h. e. Gailius (wie Joh. Deckherr, der ad Art. P. I. P. W. commentiret hat, meynet, und jedermann billig glaubet) hat de *Autonomia imperii* geschrieben, darinn gleichfalls das I. P. W. vor null declariret wird. Der Päbstliche Nuncius, Joh. Baptista Pamphilius, der nachgehends unter dem Namen Innocentii X. Pabst wurde, gieng im Bedruß weg von Münster, und gab eine *declarationem nullitatis Articulorum pacis germania* heraus wider den Frieden, man estimirte sie aber nicht. Bzov unter dem Namen *Benedicti von desperato*, und Caramuel von Lobkoviz haben auch darwider geschrieben. Man soll auch nicht arguere oder taxare & imperii arcana prodere. Arguere & taxare san sensum commodum & incommodum haben

Erklärung
des Art. 5.
§. 50. Instit.
P. Osnabr.

Germania
Respublica
irregularis

haben. Der *sensus commodus* ist dieser: Es würde absurd seyn, wenn einer wolte schreiben, und denen igtigen Fürsten und Ständen die ganze Irregularität unsers Teutschen Reichs Schuld geben. Aber daß man nicht sagen sollte, daß unser *Respubl. Germ. irregularis* sey oder *monströsa*, wie Pufendorf in *Monzambano* sagt, seh ich nicht warum. Es wäre absurd, wenn einer einem wassersüchtigen Menschen wolte weiß machen, seine Beine wären hübsch zum tanzen, so schmahlt wie ein Einmahl Eins: so wäre auch der ein Narr, der läugnen wolte, daß unsere Republic *irregularis* ist, denn wenn der Kayser gleich was will, und die Stände consentiren nicht, so steht die ganze Machine & vice versa. Wir haben keine rechte Bewegung. Unsere Republic hat keinen rechten *spiritum vitalem*, qui tot millia regat. Auf dem Reichs-Tag kan einer den andern hindern. In denen Provinzen sieht man es so eigentlich nicht, da ist keine *mora*, kein *impedimentum*. Der Fürst, Graff befiehet, so geschieht es, verum dum in unum consulendum est, dum imperator & imperium decernere debent, quid facto sit opus, quid tum sit? Wird denn etwas ausgemacht? Cum se pingunt, comunt, prandunt, cœnant, altercantur, annus est & seculum labitur. Carolus V. hat dieses schon gesagt, und Aeneas Sylvius sagte, die Reichstäge wäeren wie die Caninichen, wenn einer ein Ende hat, so ist er schon mit dem folgenden schwanger. Was hat man bisher nicht disputiret von dem Cammerziehler? Struvs hat nicht verstanden, was die Politici verstanden haben wollen unter dem Wort *regularis*. Da hat er gemeynet, *statum nostrum non esse irregularem*, wir hätten ja Regeln genug, absolute. *Regularis* heist, da man *vim & harmoniam efficacem imperii illico* siehet, e. g. wir agiren nicht eher, biß der Türck uns auf der Nase sitzt: hingegen, wo der König in Frankreich ist, da ist ganz Frankreich, jubet & sic *executio*; zieht er die Fuchtel, so zieht ganz Frankreich aus. Ein *Imperium sine vita, sine effectu*, ist kein imperium. Das nennt man nun *regulare Imperium*, da der *Effectus* gleich gesehen wird, hingegen ist ein *frances Wesen*, wenn es keine Regung verspüret, und man ihm erst Schwefel unter die Nase halten muß, der Türck muß erst bey Link stehen, ehe sie sich bewegen. Bayle *sur le Comete* bemerckt auch, daß sie damahlen lang haben disputirt auf dem Reichs-Tag, welcher zuerst sollte votiren: Gotha, welcher älter wäre, oder Weimar? Kein Mensch kam zum delibetiren, biß der Türck sich bey Link sehen lassen, daß sie auch in Regenspurg sich gefürchtet haben, denn haben sie erst zur *Deliberation* geschritten, und doch um einen runden Tisch herum votirt. Aber das ist eine miserable Republic, wenn man so

den

tann erst deliberirt, si Hannibal ad portas, und das dürfen wir ja wohl sagen, denn was hülfte es, wenn wir es nicht sagten, oder wenn wir sagten, in unserm Teutschen Reich ist eine treffliche Ordnung, und ist doch nicht wahr. Drum hab ich hier allezeit den Auctorem reprehendiret. Prodere Imperii arcana nennet er / anzeigen morbos Reip. und sie sind doch allen Menschen bekannt. Er ziehet auf den Mozambano, so viel kan ich beweisen aus dem *Becker*, der Prof. in Wien war; *Henniges* hat ihn bekannt gemacht, denn er wolte gern am Kayserlichen Hoff Dienste haben, daher commentirte er über denselben, daß man doch sagen sollte, daß er über einen Catholischen Auctorem commentiret habe. *Pierre Bayle* l. c. hat observirt, daß unsere Republic allemal per miraculum noch erhalten worden, durch einen Deum ex Machina. Eben so war es, da die Franzosen bey Hochstädt geschlagen wurden. Was aber per miraculum geschicht, ist irregulare. Doch darff keiner sagen, daß unsere heutigen Fürsten Schuld daran wären, sondern nach und nach sind die *nazi* vergrößert worden. Ein guter Patriot muß acht geben, daß es bey uns langsam zugeht, denn die Stände sind uneinig, ein jeder ist jaloux auf seine jura. Also wird nichts zu Stande gebracht, wenn ja was geschicht, so geschichts propter causam aliquam exteriorem, wenn der Feind uns drängt, oder per Hazard, per casum, non ex Regula. Man darff aber deswegen nicht schmähen auf die Churfürsten oder Herzoge zc. denn die Stände haben den Kayser klein gemacht, aber alles nach und nach. Die Städte haben nicht einmal alle ihre jura consentientibus principibus, und die Fürsten mögen gern denen Electoribus gleich seyn. Ergo perpetuz sunt controversiz in imperio & in comitiis; indessen müssen wir Krücken schaffen, ne concidat corpus mancum, & unusquisque sapientorum sua conferre debet consilia, ut sustineatur Imperium irregulare. Denn wer da wünscht, daß eine regularis forma werde, der will, daß sein Fürst, sein Graf herunter gesetzt werde. Die Reichs-Städte würden alle municipal werden, und alle von Gottes Gnaden würden dabey einbüßen. Der Auctor erinnert auch die Doctores, sie sollen sich vorsehen, daß sie dem Reich keinen Schaden thun, e. g. adoptando opinionem nocivam imperio, Also meynen viele / daß es eine opinio nociva sey, wenn man sagt, unser jus auf Rom oder das Königreich Arelat sey verlohren. Nun ist wohl wahr, daß wir noch ein gegründetes Recht auf Italien haben, aber unser Recht auf Arelat ist sehr schlecht, das sieht man nicht, als per Microscopium; wenn wir aber vom Römischen Reich reden wollen, müssen wir nur recht wissen, was eigentlich so heiße. Was den Le-

gem betrifft, so der Auctor dazu gesetzt, so darff man dabey nur denken, was man de conditionibus impossibilibus hält, nemlich pro non adjectis habentur,

§. 3.

Mancherley
Einteilung:
des J. P.

Jus Publicum dividitur (1) in decretorium & permissorium. Es kommt auf die gemeine Frage an, an detur lex permissiva? darüber *Thomasius* disputiret hat; es ist aber ein Wort-Streit. Man kan certo respectu einen legem nennen permittentem & præcipientem, certo respectu. e. g. Der Student kan hier schieffen im Pfänner-Gehege, der König erlaubt's, also ist's lex permissiva, zugleich aber præcipiens & vetans, ne quis nos turbet in venando. Die Electores haben gewisse jura, vilegis permissivæ, & in iis nemo eos turbare potest, da ist lex præcipiens. Es ist eine pure logomachia, dergleichen die Juristen viel haben. Es solte einer die logomachias juris colligiren, so würden viel Controversien verschwinden. *Samuel Werenfels* Professor Basiliensis doctissimus hat de logomachiis eruditorum schöne Dissertationen gehalten, und *Berger* hat eine Dissertation de logomachiis Jurorum gehalten, hat aber meistens die logomachias Glossatorum durchgegangen. Es solte aber einer auch Jurorum logomachias dazu nehmen, dazu würde erfordert ein güldener Verstand und guter Stylus. (2) Dividitur Jus Publicum in naturale & civile. Jus Publ. naturale universale est, quod gentes etiam omnes & principes observare debent; denn die Fürsten und Könige der Welt sind doch Menschen, die Menschen haben eine Vernunft, und in der Vernunft liegt lex naturalis. Also haben die principes doch auch ein jus naturæ zu observiren, und die Principes und respublicæ haben das elogium publicum eigen, daher nennt man das Jus naturale der Völker publicum univ. dann du siehst wohl, daß auch præcepta naturalia sind de imperio, de civitate, de ordine imperantium & parentium, und diese werden vorgetragen, da man zeigt, (1) wie das imperium entstanden, (2) zu was sich der imperans und subditus obligirt hat, und alle ihre jura naturalia, das nennt man ein jus publicum naturale & universale oder Civitatis, wie es *Huber* nennt, generale, welches bey allen civitatibus præsupponiret wird. Einige haben sich lassen belieben, dergleichen jus publicum universale zu schreiben. *Lyncker* hat gemeynet, man könne es nicht besser nennen, als jus publicum universale, hat auch wollen Noten schreiben über *Huberi jus civitatis*, sed *Huberus* contra eum exandescerat ira, daher hat ers liegen lassen. *Lyncker* ist ein Scholasticus und zu dergleichen Studiis nicht aufgelegt. *Werlhoff* aber, der in Helmsstädt war, der

der den Grotium recht verstanden hat, der auch gemeint, man soll Grotium nicht refutiren, sondern seine Demonstrationes annehmen, und wo diese nicht hinlängl. ist, ihn suppliren, sagt: Man habe kein jus publicum universale nöthig, *Nic. Hertius* hat zwar *T. I.* seiner *opusculorum* eine Dissertation gemacht, darinnen er zeigt, qua methodo sit scribendum ejusmodi jus publicum universale, hat auch eines schreiben wollen, sed non factum, aber *Werlhoff* hat doch recht raisonnirt, daß es nicht nöthig ein dergleichen jus universale publicum zu schreiben. Wir tractiren alle diese Sachen in *J. Naturæ*, das hat auch *Corn. von Bynckershoek* observiret in *Tr. d. jure legatorum* Jus naturale & gentium ist uns hodie einerley. Denn wir nennen das eigentlich ein jus gentium, ein jus naturæ ad integras gentes applicatum, e. g. wenn ich die *Pacta* halte *Sempronio*, so lobt man mich, daß ich ein honette home sey, ein asserator, servator juris naturæ, ein ehrbahrer Mann, wenn aber ein Fürst, ein populus seine fœdera hält, ist eben das, nur sagt man, er nimmt das jus gentium in acht, also ist nichts anders als ein jus nat. ad integras gentes applicatum. Diesen Concept hat *Pufendorf* angenommen aus dem *Hobbes*. Die Römer haben anders philosophirt, davon in *jure civili*. Jus publicum particulare aber, positivum, singulare oder civile huic vel illi genti proprium est. Publicum dicitur, quia tractat de ordine imperantium & parentium, & de tota structura reipubl. und eine jede Republique hat eine besondere structur. Daher sehen wir da nicht mehr auf principia generalia, sondern auf den ordinem specialem inter imperantes & parentes, particulariter sic constitutum. Civile dicitur, quia ad hanc civitatem imprimis pertinet. Kanst du das Wort civile nicht leiden, wirff es weg, ärgerts dich, sprich particulare davor, weil du einen vulgaren Concept hast. (3) In scriptum & non scriptum. Non scriptum dicitur consuetudo, nam revera ab initio non est promulgata, & auctoris nomen ignoratur. Man kan den legislatorem nicht anzeigen, dahingegen bey dem jure scripto man denselben kennt. Jus scriptum est jus promulgatum, derjenige ist bekannt, der jus scriptum promulgirt hat, vel per literas, vel per præconem. Scriptum dicitur κατ' ἐξουσίαν, quia ut plurimum conscribi suevit, a potiori sit denominatio; dicitur etiam expressum, quod si esset integra gens, quæ literas nesciret, per præconem suas LL. tamen promulgatura esset, & sic tamen legislator innotesceret certus. Ergo hoc jus scriptum foret sive ἰγγραφή. Scribere quidem literas pingere sonat, sed vulgari usu pro promulgata lege scripta dicitur. Dieß doch sonst pecunia a pecudibus so, und heutigs Tags haben wir Gold, und Silber, Geld, dennoch

heißt noch *peunia Jus non scriptum nescit legislatorem, sed ex facto tantum venit subditorum immitativo, & principis adprobativo, vid. Disf. in Gundl. vom Gewohnheits-Recht.* Im Deutschen Reich sagt man oft, wo ist das geschrieben? resp. es ist Reichs-Herkommens, nescitur auctor, sed tamen ita est in usu. *Ulus requirit imitationem subditorum, & consuetudo imitatur legem si voluntas principis tacita accellerit, ex factis colligenda, aut ex omissionibus etiam.* Dum enim quis aliud facit, aliud omittit, sed ita tamen, ut voluntas ejus possit concludi, e. g. man macht denen Reichs-Städten disputirlich die sessionem & votum in Comitils, der Kayser decretirt ein zweymahl, sie sollen sessionem & votum haben, hieraus wird geschlossen, daß hinführo alle Reichs-Städte es haben sollen, der Kayser decretirt so, das ist ein factum particulare. Es wird nicht ausgehengt, nicht ausgeruffen, per conjecturam können wir voluntatem Imperatoris schliessen. Aber bey dem lege expressa hat keine conjectura statt, sondern da steht so geschrieben. Hingegen die decreta principis, wie Gerard Noodt *ad Dig. I. de constit. princ.* gewiesen hat, sollen eben in futurum eine Regul machen. Also kan die consuetudo entstehen ex facto repetito principis, daher haben die Deutschen ein Reichs-Herkommen bekommen, ein jus ex facto immitativo principis & civium. Die Aurea Bulla soll ein jus scriptum seyn, quia est promulgatum. Rechte; aber es sind doch in der güldenen Bulle viele Sachen, die nicht sind promulgirt gewesen, auch nicht juris scripti. Pabst Urbanus IV. da er den Richardum Cornvall und Alphonsum nach Rom vocirte, daß sie solten hören, was er vor ein Decisum geben würde, so erzehlet er alles in der Epistel, was sonst bey der Wahl und Erönung eines Kayseris wär bräuchlich gewesen, das war damahlen ein jus non scriptum. Nach der Zeit aber ist das in die A. B. kommen, und da es publicirt worden, ist es ein jus scriptum. In solcher Absicht hält *Justus Sionold Schütz* die Auream Bullam pro jure consuetudinario, dann er sahe, daß viele Dinge darinn sind, die olim nur in facto immitativo & approbativo bestunden. *Quæ. Gehört denn alles, was in den allegatis LL. steht, ad jus publ. i. e. ad ordinem parentium & imperantium. Resp. Omnino, paucis exceptis capitibus, von Process-Sachen. Cæterum quæ non præcise ad ordinem parentium & imperantium spectant, ad tranquillitatem certè imperii spectant.*

§. 4.

Was Lex
fundamen-

Lex fundamentalis heißt nicht so, weil er das Fundament sey der Republic, qua lege in totum sublata concidat Respublica. Solch einen Legem

Legem fundament. haben wir nicht; daher sagt auch der Auctor, daß ein Lex fundament. nicht immutabilis sey, sondern so viel siehet man, daß das ein Lex fundament. ist genennet worden, quæ non tantum populum, sed etiam principem obligat, und da man nach der Benennung dieser Ursach fragt / so heißt: propter conservationem libertatis. Dann so lange die Principes das halten, wozu sie in denen Capitularibus und Sanctionibus per capitulationes confirmatis sich verbunden haben, so lange bleibt die Libertas salva. Daß aber darinn etwas könne verändert werden cum consensu statuum Imperii, quorum hic maxime vertitur præjudicium, ist kein Zweifel; daher können wir die A. B. alle Tage ändern. Der Auctor ist deswegen so sollicitus hac de quæstione, weil man eben disputirt hat, ob die A. B. könne geändert werden cum sit lex fundamentalis, dann man hat gestritten, an octavus Electoratus possit introduci? und da man den Carl Ludwig vorgeschlagen zum achten Electori, so hat er rescribirt an die Schweden und Französische Ambassadeurs, daß, wann sie das thäten, sie ohnmögl. nach den Reichs-Gesetzen verführen. Man kan dieselben L. teras Caroli Ludovici Gallico idiomate scriptas lesen dans les lettres concernantes la Paix de Munster, in fol. item in 2. Octav. Bänden. So viel ist wahr, si omnes leges fundament. uno ictu mutarentur, so könnte man freylich nicht sagen, quod hæc Respubl. nostra adhuc durer, sondern sie würde verändert; aber deswegen würde das Imp. Germ. Rom. nicht aufhören; eine andere forma würde es werden. Was ad LL. fundam. zu rechnen sey, ist leicht zu erachten, nemlich alles, was der Kayser muß confirmiren in der Capitulation, & A. Bulla, darinn wird alles recensirt, limitirt, extendirt, was in vorigen LL. stehet. Dahin gehören auch die Recessus Imperii, nicht zwar alle, sondern nur die, qui in viridi sunt observantia, & qui concernunt Jus Publ. nicht das meum und tuum particulare; daher ist die Frage zu beantworten, ob auch der Friede zu Ryßwicz / Braden / Nimwegen / ad LL. fundam. gehöre? Resp. Proprie nicht, quia in istis non semper nexus Imperantium & parentium tractatur, sondern gang andere Materien, qui tamen nota characteristica L. fundamentalis est. Wer aber improprie sie dahin zehlen will, mag es thun, nur mit der Restriction: quatenus eodem confirmarunt Pacem Religiosam & Westphalicam.

talis imperii
bisse.

kan verän-
dert werden.

§. 5.

Wer Leges geben will, muß Legislatoriam potestatem haben, nicht Jur. Publ. minder auch derjenige, qui vult mutare. Qui enim mutat legem, novam causam sancit, da aber da ch den §. 7. P. W. Gaudeam, alle Stände sind admit-

Anmerkung
über den Me-
thodum cau-
sarum.

tirt worden ad LLationem, so können auch die LL. fundamentales nicht mutiret werden nisi cum consensu statuum. Honorari debet mos & consuetudo Auctoris, qui interdum methodo causarum procedit. *Interdum.* Ja ich will wetten, daß er das ganze Jus Publ. so hat tractiren wollen, da er aber gesehen hat, daß es pedantisch sey, so hat er sich geändert. Hier hat er's gelassen. Man muß sich so delicat nicht gewöhnen, daß man allemahl einen methodum exactam haben wolle, ich will von hier nach Leipzig fahren auf lauter Wiesen, wo aber keine Wiesen sind, werd ich müssen zu Fusse gehen. Wir müssen den Pumpernickel in der Kirch mit singen. Daß mir aber nicht lieber seyn sollte ein methodus naturalis, da eins gleich aus dem andern fällt, ist kein Zweifel. Wann ich aus einem principio lauter Ergo, Ergo machen kan, ist's freylich besser. Der Methodus causarum ist deswegen beliebt worden, weil darinn nicht leicht was übersehen werden kan. Man kan alles hineinbringen, aber es hängt nicht aneinander, du siehst an Lauterbach. *Comp. Jur. Civ.* daß in dem methodo causarum nichts aus einander folge. Es ist ein Cumulus rerum da, aber es ist nichts aus einander der gesetzt. Ein Ding kommt 2. 3mal vor. Man sieht die Proben, die vim demonstrandi nicht so, wie wann ich ein axioma habe, daß ich beweise, und dann eines nachdem andern deducire. Wer schon was kan, dem gilt's gleich, das Buch mag geschrieben seyn, wie es will, aber wer dociren will, der setze principia, und ziehe das Kindgen wie eine Hebamme aus Mutterleib heraus, das ist geschickter: indessen wollen wir den Pumpernickel igo mitsingen. *Causa Juris Publ. univ. est Deus.* Daher heist es naturale divinum; davon tractirt man in *Jure Nat.* da man die politicam architectonicam considerirt, den ganzen resolt, die pendule, wie die Imperantes und subditi zusammen hängen. Weil wir aber auch ein Jus Publ. speciale, particulare, positivum, civile, individuale, suppositivale, arbitrarium haben, so ist die causa efficiens derselben Civitas, dann es dependirt von dem arbitrio Civitatis, daß wir Electores, &c. Erb-Marschälle, Erb-Schenken, &c. haben. Ich muß mich moquiren über den methodum causarum, diejenigen so auch in physicis denselben beliebt haben, machen närrische Sachen, e. g. pediculi? quznam causa efficiens? Resp. Deus. Finis daß eine Harmonie seyn möchte: denn wann mich eine Lauß beißt, so sind ich, daß es was anders ist, als wann mich einer krast. Finis remotus, gloria Dei. Vid. *Thomasius in Phil. Aul.* es sind zwar Sachen, die wahr sind, aber nicht galant, sondern kleinstädtisch, nach der Schul schmeckend? Q. ar. Wem obligiren diese LL? Resp. Nous autres sujets wir sind keine Potentaten, sondern

sondern Cives Germaniæ, uns obligiren sie per modum Legum. Wir müssen die Capitulationes observiren propter vim legis, wir können wider keinen Churfürsten etwas vornehmen das der A. B. contrair sey, als Cives müssen wir das Jus Publ. so fleißig in acht nehmen, als das Jus privatum. Quar. Wie ist der Kayser und die Congregentes obligirt? Resp. Infra dicitur, ob sie nicht auch per modum legis obligirt werden, dann man nennt sie Cives, Unterthanen. Wir selbst haben den König in Schweden einen Unterthanen genennt, da wir ihn haben wollen in die Acht erklären lassen, da er in die Marck eingefallen war. Sie wolten zwar nicht Cives heißen, vielmehr Unterthanen. Es haben auch einige sich daran gestossen, da ich in der *Diff. ad L. Maj.* sie Cives genennt habe, hier wollen wir indessen nur den Kayser vornehmen, wie der obligirt werde. Der Kayser ist ein freyer König, wann er auch gleich nichts wär, als bloßer König in Ungarn; so könnte man ja nicht sagen, daß er ein Unterthan sey. Doch ist er eben obligirt wie ein Civis, aber bey dem Cive ist die causa proxima Lex; hingegen der Kayser paciscirt / der ist obligirt ex pacto, quia promissit. Es haben zwar einige Pseudo-Politici die absurde Meynung gehabt, ad pacta servanda principes non obligari, sed explosa est sententia.

§. 6.

Materia est res, i. e. respublica, forma besteht in juribus. Ad essentiam omnis Reip. requiritur summa potestas, sine ea non est Resp. ein Municipium nennt man nicht Rempubl. dann die Rathsherren in Schweden haben nur subalternam potestatem & dependentem, sie regieren nicht *ἀνεξουσίως*. In der Republic muß eine potestas seyn, die resolvirt sich in lauter jura, die sich exerziren über die subditos, sie heißen jura majestatica, und diese machen die Form aus; dadurch wird eine Republic. Man observirt quis exerceat ea jura majestatica, an Cæsar solus, an Electores concurrant? aus diesem exercitio entstehet die forma.

Jur. Publ.
materia &
forma.

§. 7.

Effectus Joris Publ. besteht in jure & obligatione, das kan deutlicher gemacht werden durch zwey Sätze. Legis virtus est præcipere, vetare, Jus Publ. est lex: Ergo & Jus Publ. habet eam vim, præcipiendi, vetandi, permittendi, wo ein Gebot oder Verbot ist, da ist eine obligation producirt, das heißt Effectus. Man kan wohl philosophiren über dergleichen dürre Methode!

Ejus effectus.

§. 8.

Finis Jur.
Publ.

§. 8.

Finis proximus est justitia. Tribunatur suum cuique. Suum Cæsari, suum Electoribus, suum Principibus, Civitatibus, Nobilibus, civibus demum etiam immediatis. Remotus finis est felicitas & pax Reipubl. Remotissimus est eminentissima DEI Gloria: Dann alles was wir lernen, dient zur Vollkommenheit, und wann wir zur Vollkommenheit gelanget sind, so setzen wir hinten dran, soli Deo gloria, und deswegen müssen wir Gott loben und preisen, daß Er alles so weißlich geordnet, daß wir in Ehrbarkeit und Gottseligkeit unser Leben hinbringen können.

§. 9. 10.

Jur. Publ.
Subjectum.

verschiedene
Eintheilung
des R. R.

Subjectum Juris Publ. ist res Romano - Germanica, die kan nicht concipirt werden ohne territorio und ohne Menschen, die in territorio leben: dann ein Fürst ist nicht mächtig ohne Leute, wann er gleich noch so viel Land hat. Robinson Crusoe war allein auf einer Insel, aber der war nicht mächtig. Bey dem territorio und populo hat der Auctor Gelegenheit genommen / das territorium Romano-Germanicum auf unterschiedene Art zu consideriren, distinguit enim terram in principalem & accessoriam, deinde in mediatam & immediatam. 1.) Considerirt er das Röm. Reich, die Stadt Rom und deren accessoria. 2.) das Teutsche Reich, dabey vorkommt Francia als das principale und dessen accessoria. Quæ. Was nützt mich diese nomenclature? Resp. Es hat allerdings noch seinen Nutzen. Dann Rome à part, davon infra, gewiß ist, daß unser Teutsches Reich ein Franckisches Reich ist, Francia war das vornehmste, das andere waren lauter accessoria, dann notum est, daß das Teutsche Reich nicht mit einmahl so gewesen, wie jeho in der extendue, sondern peu a peu sich extendiret. Daher kommt es, daß die drey Churfürsten im Franckischen Reich Maynz / Trier und Eöln, biß da o so viel zu sagen haben, welches Petrus de Marca observiret in *Diff. de tribus primatibus*. Der Churfürst von Maynz ist Erg-Cangler, und Primas totius Germaniæ; in Francia Ripuaria ist Eöln die metropolis Ecclesiastica, und Aachen Civilis. Die Francken zwischen den Ripis des Rheins, Mosel, 2c. heissen Ripuarii, Riparolles. Die Francken am Rheinstrom bey Maynz nannte man die Teutsche Francken, dazu gehörte der ganze pagus Wormatiensis. Die Franckeländer sind wohl auch Francken originarie, aber das Land gehörte olim denen Alemanniern. Die Wetterauer sind Francken originarie, item die Psälzer, dann da die Alemannier ausgejagt wurden, setzten sich die Francken dahin. Aus Francia Ripuaria, Mediana oder Belgica und Germanica bestund das Franckische Reich.

Reich. Die Slaven, Benden, Laufniger, Böhmen, Mecklenburger, 2c. sind accessorii. Daher hat kein Bischoff in Teutschland so viel autorität als die drey grossen Erz-Bischöffe von Francia. Saxones sind accessorii, Alemanni sunt subacti, Boji lubenter se associaverunt. Ob aber unser Auctor es so envisagirt habe, kan ich nicht sagen, mein ganges Jus Publ. gründet sich darauf: dann man kan sonst keine Ursach finden, warum die grossen Erz-Bischöffe zu Magdeburg, Bremen, nicht auch solche Jura gehabt haben. Der Pfalz-Gräf bey Rhein war Erz-Eruchschertz vom Fränckischen Reich, und ob er zwar seine Lande nicht mehr da unten bey Aachen her im hat, so hat er doch olim daselbst gestanden. vid. Bignon ad Marculfi formulas & not. ejus ad Capitul. Franc. daselbst wirst du finden, was die Franci vor Vorzug gehabt haben. Man hat auch Teutschland Franciam Orientalem genennt. Henrich Auc. und Conr. I. haben sich Francicum genennt, Otto M. hat sich Regem Francicum titulirt, Hildebert gab ihm die benediction als einem Regi Francorum. Nach der Zeit haben die Kayser diesen Titul nicht gebraucht. Frid. Barbar. hat ihn aber renovirt, und sich denuo Regem Francorum genennt. Das war ein grosser König, welcher einen Carolum M. im Kopf hatte. Derjenige, der in Teutschland Kayser wird, wird eo ipso auch zum Römischen König gewählet, also gehört das Röm. Reich zum Teutschen. Die Römer haben gar kein jus zu wählen, sondern wie Teutschen dörffen unsern König nur nach Rom bringen, so muß ihn der Pabst salben. Das gestehen sie auch, daß wir ihren König wählen können, drum nennt ihn auch der Pabst Electum Rom. Imp. welcher Titul erst tempore Heor. VI. aufkommen, da sie vorher nur Reges hießen. Das zeigt satzsam, daß wir olim groß gewesen sind.

§. 11.

Die vorige Eintheilung hat was reelles bey sich, hier aber wollen wir nur sehen, was der Auctor haben will. Es wird nicht gefragt, an dentur personæ immediatæ, dann das wär absurd: dann alle Fürsten und alle die votum & lectionem auf dem Reichstag haben, sind unmittelbar; auch fragt man nicht an dentur certa territoria, die sine domino mediato ab imperatore dependiren. Es sind um Nürnberg herum viele Kirchen, Lehen die vom Kayser dependiren, mit welchen auch der Reichs-Vicarius einen belehnen kan; sondern die Frage ist: ob in Teutschland sind ganze provinzen immediat gewesen, und andere mediat; i. e. ob ganze provinzen wären Taffel-Güter gewesen, und ganze provinzen unter dem Kayser immediate gestanden. Der Auctor sagt: Ja, Francken, Schwaben

E

ben

ben sind immediat; Bayern, Sachsen, Brandenburg mediat. Dann diese haben ihre Duces, Comites, jene nicht; aber der Auctor betrügt sich, es ist keine provinz in dem Reich gewesen, die ganz mediat wäre gewesen: dann die Kayser haben allerwegen ihre domainen gehabt. In Francken, Schwaben haben sie mehr gehabt als in Bayern, Sachsen, Brandenburg, wiewohl sie doch auch Bayrische Güter gehabt. vid. cap. IX. plura.

§. 12.

Einige Provinzen haben das Teutsche Recht gehabt einige nicht.

Wir haben terras, quæ sunt juris Teutonici, & alias, quæ non sunt. Gewiß ist, daß man ehedessen in Teutschland hat terras gehabt, die ad jus & corpus Germaniæ gehört haben, andere sind fremde gewesen. Obgleich die Fränckische drey Länder, Ripuaria, Mediana und Germanica die Stamm-Länder gewesen sind, so hat man dennoch die andern Länder, als Bayern, Sachsen, zc. vor Teutsche Länder gehalten, sie haben auch eandem linguam, mores eodem. Die Mecklenburger, Böhmen, Lausitzer, Märcker, Pommern, hat man nicht angesehen als Teutsche, sondern sie waren tributarii vom Teutschen Reich. Man ließ sie nicht auf den Reichstag, ob man ihnen gleich ihre regulas ließ, man hielt sie vor fremde. Wer aber noch aufgezogen kommt mit den alten Saal-Badereyen, die vormals noch einiger massen Nutzen hatten, hodie non, und spricht: Böhmen sey juris Slavonici, der wird ausgelacht. Wir wissen das punctum temporis, wann es ist incorporirt worden. Frider. I. machte Uladislau II. zum Erz-Schencken, und da war er eo ipso Teutonici juris, und hätte auf peregrinus zu seyn; und ob sie zwar das jus suffragandi auf eine zeitlang dorelinquirt haben: so hat doch der Kayser es ito recuperirt. Die Pommern sind sub Lothario Saxone zu Teutschland kommen, und Frid. I. hat sie investiret mit einem Adler, nicht mit einem Greiff, ut vulgo putant. Die Mecklenburger sind unter Carolo IV. als Stände des Reichs angesehen worden, vorher hießen sie Herrn von Mecklenburg / nachdem sie Henr. Leo so herunter gesetzt hat. Das Haus Mecklenburg ist das einzige Haus, welches sich noch aus dem Slavonischen Geblüt in Teutschland herzuführen capable. Es waren Könige. Der letzte König war Pribislaus, welcher von Henrico Leone zu Sachsen fast um all sein Land gebracht worden. Unser Auctor hat also einen offenkundigen Schnitzer gemacht / da er meynt / man hätte das Teutsche Reich genennt das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, damit man die populos Slavicos hätte wollen separiren. Tempore Maximil. I. ist dieser Titul aufkommen, wie Dacius de Pace Imperii publica aus

aus Trithemii *Chronico Hirsaugiensi* zeigt: nemlich Maximilian. I. hat er-
 lebet, daß Carolus VIII. und Ludovicus XII. von Franckreich ist nach
 Italien kommen, hat Neapolis weggeschnappt, und hatte gar Willens
 ganz Italien wegzunehmen, und sich zum Kayser crönen zu lassen, da-
 her Maximilianus I. so geredet, das Heil. Röm. Reich Teutscher Na-
 tion, anzuzeigen, daß es denen Teutschen gehöre, nicht denen Fran-
 zosen, qui tunc temporis aliquid monstri alebant.

§. 13.

Ehe die Slaven, 2c. sind dem Teutschen Reich associirt worden, ist auch in
 sind sie angesehen worden als Fremde, und galt das jus peregrinitatis
 gegen sie oder Albinagii. *Le Droit d'Aubaine*, wie es die Franzosen
 noch haben. Wir dürffen nicht denken, als wann wir Teutsche es
 besser gehabt hätten, als die Franzosen es hodieque haben: dann was
 ist unser Wildfangs, Recht? Warum es *le Droit d'Aubaine* heiße, da-
 von hat Hertius eine observation gemacht, man hätte in Franckreich die
 Rechte alle Albinos genennt, wie wir sie Slaven heißen: und zwar
 weil Carolus M. von denen Leuten bey der Elbe viele hatte nach Franck-
 reich gebracht, so hätte man sie Albinos genennt. In einigen Orten in
 Franckreich haben sie dieses jus etwas temperirt, als zu Bourges und
 Orleans, weil viel 1000. Teutsche auf diesen Universitäten olim waren.
 Und weilten einige Doctores gelesen haben, daß es nicht so strenge mehr
 sey in Franckreich, so haben sie gemeynt, es sey gar abgeschafft.

Jus Albinagii
 ist auch in
 Deutschland
 in Observanz
 gewesen.


Die Objection die sich der Author in §. 14. macht / heiff
 nichts.

92 (0) 25
 3

CAP. II.

De

Diversitate territorii Romani ac Germanici & hujus finibus.

ieses Capitul ist sehr hoch und weitläufftig angefangen, wir aber wollen darum desto kürger seyn, dann wir müssen es machen, wie in der verkehrten Welt, daß wir uns da auffhalten, wo der Auctor kurz ist, & contra.

§ 1.

Von dem
Territorio
des Röm.
und Teusch.
Reichs.

Der Auctor unterscheidet das principale und das accessorium, darinn hat er recht. Wann ich das alte Röm. Reich ansehe / so ist Rom gewesen das principale, das andere sind gewesen accessoria: und wann ich das heutige Röm. Reich ansehe, so ist Rom auch das principale, und der Ducatus Rav. Pentapoli und Benevento sind die accessoria. Dann heut zu Tag dörfen wir nicht das alte Röm. Reich verstehen, welches einen grossen Theil von Asia, Africa und Europa begreiffet, sondern nichts als das, was zum Longobardischen Reich gehöret hat, bis an Napoli, oder was den Griechen gehöret hat. (conf. Diss. Gundl. in Gundl. von dem neuen Römischen Reich.) Derohalben habe mich allezeit moquiret über Andlers erst Prof. zu Würzburg, dann Reichs Hoff-Raths Jus Publ. da er wünscht: *redeat Asia, redeat Africa &c.* Unser renovatum Imperium ist gar sehr eingeschränckt, so ist es auch gangen mit Teutschland. Die Francken haben einen kleinen Strich innen gehabt. Rhenum autem transgressi. Gallos profligavimus & reverti Alemannos stravinus & Saxonnes & Vandalos. Der kleine Strich Francia zwischen der Weser und Rhein ist die Stamm-Province vom teutschen Reich. Multum ablatum est de magnitudine imperii nostri, dem König in Franckreich ist ein groß Stück cum omni suprematu zu Theil worden: dann was die Schweden hatten, das hat uns keinen Schaden gethan, auch vom Burgundischen Reich haben die Franckosen viel bekommen.

§. 2.

Teuschlands
Grenzen gegen
den Norden.

Der Auctor redet von den ersten terminis in Teutschland à Septentrione war der Oceanus, Dissentit Conringius spricht er; sed non dissentit Con-

Contingius: dann er hat in *Tract. de Finibus Imperii l.c.* zeigen wollen, wie das teutsche Reich gewachsen ist seit Carolo M. Es ist ein schönes Buch, darinn auch viele principia politica und juridica sind, daraus man sehen kan, ob wir hier und darauff noch prætensionen haben; Es wäre gut, daß die neuen Prætensionisten ihn gelesen hätten / so würden sie nicht aus ihrem gestrickten prætensions-Sack so viel närrisch Zeug vorbringen. Conring hat die prætensiones am besten verstanden, er war ein gelährter Jurist und Historicus nur hätte er sollen besser Latein schreiben, deswegen hat ihn Olaus Borrichius gezüchtigt. Conring hat die terminos gesetzt temporum Caroli M. und der Auctor temporum Taciti. Werlhoff, in *notit. Germ.* rückt es Coccejo vor, daß er Conring. allemahl als einen dissentienten allegire. Conring. spricht: *tempore Caroli M. ist der Eyder Strohm Terminus à Septentr. gewesen / tempore Taciti ut & Plinii der Oceanus.* Coccejus hätte besser gethan, daß er Conring. simpliciter gefolgt, und die mutationes successivas mit zwey Worten angezeigt hätte.

§. 3.

Gegen Orient ist Pohlen, die Weichsel, Sarmatien gewesen. Gegen Nor-Conting spricht: *Temporibus Caroli M. der Ober Strohm*; non dissentit. Tempore Taciti ist Teutschland gangen bis an die Sarmatos, und Dacos, die Daci siengen an auf den Grenzen von Pohlen und Siebenbürgen herunterwärts am Carpatischen Gebürg hin. Agrippa der bey Plinio allegirt ist, spricht: Teutschland war über die Weichsel gegangen. Quær. wie ist das zu verstehen? Resp. ein anderes ist, so weit geht Teutschland, und ein anderes über die Gränzen heraus wohnen Teutsche. Geht Teutschland bis an die Pohlenische Städte, wo man noch immer Teutsche findet? Resp. Nein, sondern die Teutschen sind allezeit über die Gränzen gangen depopulatum, bellatum. So haben wohl viele gewohnt ultra Vistulam, sed tamen Germania terminabatur Vistula. Berofus sagt: Tuisonum regnum Ponto & Tanai finiri. Entweder der Auctor meynt den wahren Berofum, scriptorem Chaldæorum, von dem wir nur noch fragmina haben bey Eusebio Auctore Hist. Eccles. oder aber den Pseudo-Berofum, den Mönch von Viterbo. Meynt er den ersten, so sagen wir, daß zwar Teutsche Völker können bis an Pontum und Tams. Fluß gewohnt haben, aber deswegen folge nicht, daß dieses die Grænke sey. (Hat doch Kayfers Ferdinandi I. Gesandter in Constantinopel Augerius Busbequius ein ganz Alphabet drucken lassen, in *Epistolis Legat. Turcica* von Worten, daraus man siehet,

Daß die Leute am Palude Mæotide reden wie Teutsche. Quis autem fines Germanorum illuc ponet?) Meynet er aber den Pseudo-Berosum, den B. trüger, so kommt dieser ohne das in keine consideration. vid. Struv. de doctis impostoribus.

§. 4.

Gegen Mit-
tag.

Taciti ætate Danubius erat terminus à meridie, hodie gehts bis an Italien. Olim hatte der Strich ganz andere Namen, und hieß Rhætia, Noricum, Vindelicia. Das Noricum gieng bis nach ganz Pan- nonien. Pomponius Mela hat Teutschland noch weiter hinaus gezogen, biß an Italien, weilen er Teutsche gefunden hat bis dahin; allein es ist hier eben so gegangen als bey der Weichsel, da die Germani wohl weiter ausgeschweifet; allein eigentlich war doch die Donau die Gränze. *Isaacus Vossius, Jacobus Gronovius cum numis & Abrahamus Gronovius Pomp. Melam. edidere.* Die letzte ist eine excellente edition.

§. 5.

Gegen Abend

Nach dem Abend zu ist der Rhein Strohm. Hic & ultra Rhenum etiam Germani habitaverunt.

§. 6.

Über diesen
Grängen ha-
ben auch alle-
zeit Teutsche
Völker ge-
wohnet.

Über alle Limites haben die Teutsche hinaus gewohnt: Dann die Schweden / Gothen sind lauter Teutsche. Schweden scheint eine race von den Schwaben zu seyn, welches Echurkfleisch gleichfals gemeinet. Sie reden Teutsch, ob gleich nicht hoch; das Hoch Teutsche ist gekünstelt / eben wie das Pohlische gekünstelt ist von dem Wendischen. Die Finnen kommen in ihrer Sprache fast mit den Ungarn überein, sie sind keine Teutsche, ob gleich Tacitus sie davor hält, E. bleibt unserer conclusion firm: Germania suos terminos habuit, ober über die terminos sind die Teutschen oft hinaus gangen. Man trifft überall Teutsche an; deswegen ist nicht überall Teutschland, sie lauffen gern dem Kalbsfell nach, Cæsar hat Teutsche zu seiner Garde gehabt, dann es waren corpora robusta.

Ob die Teuts-
che von den
Römern
überwunden
worden.

Quær. Ob die Teutschen sind von denen Römern überwunden worden? versus occidentem haben die Römer grosse progressen gemacht in Germania cis-Rhenana (respectu nostrum ist est trans-Rhenana) gegen den Römern zu in prima & secunda an Ober- und Nieder-Rhein Strohm. Bey Speyer und Elßaß herum hieß es prima und gieng biß an die Mosel, darinn Maynz die Hauptstadt war. In secunda war Cölln die

Metro-

Metropolis Ecclesiastica und *Aachen civilis*, fieng an von *Abrinco* (welches ein kleiner Fluß ist) oder der *Mosel* und gieng hiß nach *Griessland*. Da haben die Römer postea gefast, und sind herein kommen hiß in die Grafschaft *Lipp*. Da hat *Arminius* den *Quintilius Varum* wieder heraus gepeitscht, daß sie sich haben müssen retiriren ad vetera castra, welches das *Xantus* oder *Santen* im *Elevischen* ist. Doch sind sie wieder herein kommen & aquilas Romanas recuperarunt. *Drusus* hat nicht weit von hier zwischen der *Elb* und der *Saal* seinen Geist ausgegeben. Man meynet daß *Domitius* bey *Dæmiz* sey über die *Elbe* gegangen, den *Drusus* hingeschicket, daß er sehen solte ob noch *Teutsche* mehr da wohneten / und wie er zur Antwort gebracht. Ja; da hat er gesagt: quis erit finis laborum nostrorum? hat sich so sehr chagriniert und gemeinet er sehe ein gespenst / und ist darüber gestorben. Sie sind auch von *Mittag* herein gebrochen; *Vellejus Paterculus* erzehlet, daß *Tiberius* hat wollen herein brechen durch den *Böhmer Wald*, und hat sich wollen conjungiren mit der andern Armée in *Teutschland*. *Rhætia*, *Vindelicia*, *Noricum* waren in den Händen der Römer. *Rhætia* gieng vom *Bregenz*er oder *Boden* See hiß an *Lechfluß* und vom *Lechfluß* hiß an *Inns*strom, das erste von *Bregenz*er See hiß an *Lechfluß* hieß *Rhætia prima*: also ist das heutige *Schwaben* Land das *Rhæter* Land. Bey *Nördlingen* haben wir auch die *Rißgau*. *Rhætia prima* begreift auch *Vindeliciam*. Von *Bayern* kan ein Stück ad *Rhætiam secundam* gerechnet werden. Auch in den *Seculis recentioribus* hat man das Wort *Rhætia* gebraucht. *Conradi I.* tempore (wie *Paire Pagi* zeigt) ist zu *Altheim* in *Pago Rhætiz* ein *Synodus* gehalten worden. *P. Mabilon* hat geirret, da er meynt, *Altheim* liege im *Graubinder* Land, weil man *Rhætiam* das *Graubinder* Land heist, *P. Pagi* hat den Fehler angemerckt, daß es vielmehr in *Bayern* liegt, dann da ist noch ein Ort der so heisset. In den *Annalibus Einshedelensibus*, die der *Abt Hartman* ediret hat, findet man viel *diplomata*, darinn das Wort *Rhætia* vorkommt. *Augsburg* liegt in *Rhætia*, es war eine *colonia Romana*. Man findet noch *Numos* davon, und *Röm.* Namen bey der *Burgerschaft* daselbst, wie *Marcus Veller* angezeigt. *Nördlingen* gehörte einer gewissen *Dame*, die schenckte es dem *Kayser*, dadurch ist es in die *Höhe* *Könnend.* *Huodius* in *Metrop Salib.* *Fortunatus* *Sprecher* à *Bernock* hat von *Rhætia* geschrieben. *Hugo Grotius* hat viel aus *Sprecher* gelernt, wie man siehet aus seinen *Episteln*, da er dieses Buch seinem *Bruder Guilielmo* recommendiret. *Noricum* geht an vom *Inns*strom hiß nach *Pannonien*, wird eingetheilet in *Ripens* & *Mediterraneum*. *Ripens* ist an der *Donau* / *Mediterraneum* an der

Mittel.

Mittel. See. Wo Noricum aufhört, gieng Illiricum an. In Norico stunden die Heruli, Rugi, von dar brachen sie ein hinten am Asiatischen Meer. Unter M. Antonino fielen die Marcomanni ein. Vitrunga in *Comment. in Apocalipsin* sagt, daß Gott die Teutschen Völker gebraucht habe als eine Geißel, um die andern zu züchtigen / daß also in der Apoc. alles schon erfüllet sey.

§. 13.

Germania magna ist von denen Römern allezeit frey geblieben.

Die Römer haben den Rhein mit Castell versehen, Colonia Agrippina ist eine Colonia von des Neronis Mutter der Agrippina. Maynz ist allezeit ein Metropolis gewesen, ehe die Könige in Frankreich sich etabliret haben: Dann Germania Cis-Rhenana ist angesehen worden als ein Land, das eine ganze Nation begreift, daher ist auch der Bischoff von Maynz allezeit Metropolitanus gewesen; dann es sind daselbst Christen gewesen, *antequam Francorum regnum fuerit conditum vid. Petrus de Marca in seiner diff. quo tempore primum in Gallis recepta est Christi fides.* Maynz ist ein Primas, Trier, Cöln und Magdeburg sind auch Primates Germaniæ. Unsere Teutsche Juristen, auch die Scanderbegs in Jur. Publ. haben negiren wollen, daß auffer Maynz ein Primas sey. Petrus de Marca aber hat es uns gelehret in *tr. de primatibus.* Magdeburg war Primas in Germania Magna, Trier in German. Belgica, Maynz in Germ. Cis Rhenana prima. h. e. parva, und Cöln in Germania Cis-Rhen. secunda Germania Magna hieß zwischen der Donau und Rheinstrom und Weichsel. Daher ist Magdeburg nach der alten Matricul zu Rom Primas Germ. Magnæ genennet worden. Etwas davon hat schon David Blondellus *de la primauté du Pape* gesehen, da er es eben so eingetheilt in Germaniam Magnam Cis-Rhenanam & Belgicam. Die Römer haben Teutschland ein gänglich subjugirt, daher sieht man was diejenige Juristen vor Narren sind, die da sprechen, das Jus Rom. sey hodie aboliret. Kluge Leute sagen, non est receptum, jene aber wollen doch nicht unrecht haben, und sagen, Germanos esse devictos à Romanis, & his in more positum fuisse, suas LL. dare devictis, vid. Vellejus Patercul; sed Resp. die Römer sind nirgend hinkommen als in Germaniam Cis-Rhenanam, sie haben wol ravagirt bis in Westphalen sub Quintilio Varo, aber sie sind bald fortgepeitschet worden, und haben sie die Teutschen nicht in Triumph geführt / sondern dazu geaufft grosse Kerls mit rothen Bärten, wie es Caligula gemacht hat.

S. 15.

Der Rhein ist der Terminus Occidentalis. Nun ist der Auctor gar zu accurat und will sagen: wie der Rhein oben und unten fließe. In parte superiori sagt Conring ist zu den Zeiten Caroli III. der Terminus gewesen, wo der Riß-Fluß entspringt, wo die Habspurger herkommen, bey dem Berg Adula; aber tempore Romanorum hat Teutschland ein Ende gehabt / oben wo die Aar ein Ende hat in der Schweiz Quær. wo hat Teutschland ein Ende gehabt unten am Rhein? Resp. der Auctor hat Joh. Isaacum Pontanum, Cluverium; Junium &c. gelesen; die Alten sind nicht einig. Cæsar sagt Teutschland wäre gegangen bis an Wabl-Fluß, daher die Wallonen ihren Namen haben, *Vahalis, Gallicus, hinc Gallus*. Junius berufft sich auf Cæsarem, Cluverius auf Tacitum, und Joh. Isaac Pontanus ein vornehmer Professor zu Hardewick ein sehr gelehrter Mann in omni scibili, sürnemlich aber in der Historie in *tract. de origine Francorum* auf Plinii Sen. Hist. Nat. Cæsaris tempore Marini erant ultimi Gallorum. Also ist Teutschland nothwendig gegangen, wie Cæsar davon redet, bis an die Vahl. Tacitus aber sagt, der Rheinstrom habe die Teutschen und Gallier separirt / also müßte Batavia, die Betou, da sonst Batavo darum war, zu Gallien gehören. Einige halten es also mit Tacito, andere mit Cæsare. Quær. quid consilii? Resp. der Auctor fällt auf eine Gedanken: tempore Taciti haben die Römer große Progressen gemacht. Plinius sagt, Teutschland sey gegangen bis an die Issel / so meynt der Auctor, bis dahin hätten die Römer conquestirt tempore Plinii Junioris, welcher die Episteln geschrieben. Es lautet zwar schön, allein der Beweis fehlt. Plinius war ein Filius adoptivus von Plinio Seniore, und Coztraneus von Tacito, da nun Plinius Jun. und Tacitus zu einer Zeit gelebet, Plinius Senior aber vor Tacito Sen. gestorben, so hätte dieses ja Tacitus noch eher sagen können / daher ist nicht probabile, daß dieses soll Stich halten. Allein was Plinius von der Issel sagt, ist eben dasjenige was Tacitus vom Rhein meldet: dann Drusus hat durch einen Canal die Issel in den Rhein geführt, da er nemlich die Friesen acquiriren wollen, damit er die Schiffe dahin bringen könne, aber man sie vor einen Fluß gehalten. Das ist die Fossa Drusi; und findet man also schon bey den Römern das Zusammenleiten der Flüsse. Aus Italien ist es nach Frankreich und von dar zu uns kommen. vid. Menso Altingius in *descr. vet. Germ.* Und solcher gestalt haben beyde recht. Die Betou hat ad Germaniam gehört, nachgehends aber nicht mehr. Da die Friesen sie vindicirt, so ist es war was der Auctor sagt, postliminio

Teutschlands
Gränzen an
dem Rheinstrom
Strom.

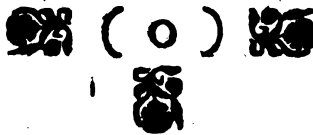
redisse ad Germaniæ limen: Dann die Grieken waren tapffern Leute, welche mit den Batavis eine Nation ausmachten und waren die Batavi Catten, davon Guellias eine Diss. geschrieben. Der Auctor hätte hier nicht so weisläufftig seyn dürfen: Dann er redet de antiquissimis finibus, de quibus non sumus solliciti. D. *Textus* zu Heidelberg hat den Auctorem deswegen herum genommen, daß er de antiquissimis allzu weisläufftig handle.

§. 23.

Deutschlands
alte Einheit
in 7. Provinzen.

In Germania sind allezeit gewesen septem provinciæ magnæ sive populi majores. Der Auctor intendirt hier quelque chose de merveilleux, daß allezeit 7. populi gewesen seyn sollen, die er in antiquitate remotissima finden will, er spielt geschwind aus der Tasche. Bey Plinio findet er (1) Vandalos. Grot. in *Proleg. ad Bellum Vandalic. Gothicumque*, hält sie vor Schwaben. (2) Istævones, die nach Osten wohnen, (3) Ingvones, die mitten inne in German. magna wohnen, (4) Heruviones, Hermanni, die Heermänner, Soldaten, das sind die Thüringer, die haben *νατ' ἱερον* Hermanni geheissen. Gleichwie wir Deutsche schlecht reden von America, so haben die Römer undeutlich geredet von Deutschland, Ingvones, i. e. die Einwohner. (5) Bastarnæ sind diejenigen, die nach Pannonien zu gewohnet haben, die zehlet er auch zu den Deutschen populis, item (6) Marcomannos, qui ex Bohemia venerunt, undendlich die Germanos Cis-Rhenanos, die wieder dazu gekommen / da sie die Römer wieder ausgejaget. Es sind in Deutschland 7. populi gewesen, diembgen nun ihren Namen changirt haben oder nicht. Zu meinem propos sagt unser Auctor ist das merveilleux, daß wir sie schon finden in antiquitate remotissima. Darnach richtet er sein gang Jus Publ. ein, und stellt specialem Historiam German. vor. Diese Völker wären vor dem à part gewesen, nachgehends aber, wie sie unter das Reich kommen, hätten ihre proceres ad summam rerum gestimmet, und was man vor dem populum geheissen / heiße nun provincia. Nun wollen wir den Auctorem defendiren. Sie sagen es seye absurd, daß man so viele Worte mache von den alten populis, die Plinius nicht einmahl habe recht genennet: es sey absurd, daß man das Jus Publ. daraus hersühren wolle. Resp. seine intention ist nicht das Jus Publ. daraus zu deduciren, sondern bloß will er zeigen, daß wir eben 7. Provinzen haben, als: Bayern, Schwaben, Sachsen, die Slavischen oder Slavenischen, die Rheinlande, Franckenlande und Westphalen, das hätte er aber deutlicher sollen proponiren. Wolf- gang

gang Textor, Prof. in Altorff, nachmahls Consulent zu Grandfurt am Mayn, railirt in seinem Jure-Publ. den auctorem, und sagt, es wäre eben so, als wann man die Röm. Historie schreiben, und sie ab originibus herführen wolte von Ollcis und Volcis, so auch die Teutschen von den Itavonibus und Ingavonibus, von denen man doch nichts wü, sie. Er hat den auctorem zwar nicht gemeynet, und darauff stichelt der auctor §. 26. im Klein gedruckten. Daß der auctor hat von den populis German. geredet, ist gut, und so viel er gesagt, ist auch gut; allein er hätte es so sollen machen: Wir haben ein regnum Francorum, diese haben alle Teutsche populos unter sich gebracht, so hätte ich also die alte Sache de Ingavonibus, Itavonibus kurz in eine Note gesetzt, aber die Franken hauptsächlich considerirt, wie sie die Rheinkänder, Schwaben &c. alle überwunden. So wär alles ordentlich gangen, wann er gesagt hätte: wie die und jene populi zum Teutschen Reich kommen, wie sie die Romanos überwunden, und sich die Francken als Stamm-Völcker dahin gesetzt haben, die die Ripuarii, Mediarri, & Germani heißen; wie sie die Schwaben überwunden bey Ulbzig; wie sie die LL. Francicas auch denen Alemannis gegeben, testante Agathia Scholastico; wie post Alemannos die Boji sind überwunden worden; wie endlich die Thüringer mit den Sachsen unter der Francken Gottmäsigkeit gekommen. Die Thüringer werden nicht besonders genannt, sondern nur die Sachsen. Dann die Helffe von Thüringen haben die Sachsen unter sich gebracht. Halle, Magdeburg, Helmstädt, das Anhaltische, Mammfelsische, gehörte alles zu Thüringen; auch Meissen, das Osterland nach der Ober-Pfalz zu bis an die Regnitz, wie Eccard. ad LL. Sal. zeigt. Ferner wie Henr. I. die Venedos, i. e. die Böhmen, Meißner, Laußniger zum Erbitut gebracht hat. Die Meißner hatten einen Röntig Milico vom Hebr. מלך Melech. Die Wendische Sprache ist halb Griechisch. Hart. Knoch hat lassen das Vatter Unser drucken in Wendischer Sprache, an statt *israh* sagen sie *israh*. &c. Etliche von Wenden haben sich gewehret, und haben sich zu den grossen gehalten, als die Pomern, Mecklenburger.



CAP. III.

Historia VII. Provinciarum Germaniæ
VI. Sectionibus distincta.

SECTIO I.

de

B A V A R I A.

Lob des Vi-
trarii a Pfef-
fing. illustr.

Commendo imprimis Pffefingerum ad Vitriarium. Es ist ein Chaos, man muß die Ordnung vom Buch erst lernen. Dieser ist bey der tractation der provincien sehr wohl zu gebrauchen, und unentberlich, ja, wann man den hat, so hat man in hoc studio eine kleine Bibliothec. Er hat stupenda præstiret, und wann er mehr gelesen hätte / würde er noch mehr præstiret haben.

§. 1. - 8.

Ursprung der
Bavern und
deren alten
Eig.

Die Boji, Bojarii, Bojarii sollen gewesen seyn ein Volk aus Gallien, wie Tacitus, Livius, Florus, sagen. Daß sie in Gallien gestanden haben, hat wohl seine Richtigkeit, dann die Römische Scribenten sagen alle, daß die Boji daher kommen sind nach Italien, und zwar aus dem Herzogthum Berry, vid. Marcus Vellerus & Valeii *notitia Gallia*. Ob aber die Boji aus Teutschland sind nach Gallien kommen, wie der autor davor hält, laß ich dahin gestellt seyn; Boy ist ein teutsches Wort Bou, Bovv, Boy, heist im Englischen so viel als *Garçon*. Steller in der *Schweitzer Historie* saagt: Die jungen Bürschlein wären brav anmarschirt im Treffen. Denn die Teutsche haben sich gemeiniglich Namen von ihrer bravour gegeben. e. gr. Cimbri. Kämpfer, wie sie Scabonennet, Franci, Freye; Germani; Streicbare Männer. Eine Heerde von den Bojis ist nach Italien kommen sub Belloveso, da sie sich drey hundert Jahr brav haben herum geschlagen: dann sie sind tapffere Leute gewesen. Die andere Heerde ist nacher Teutschland kommen. Harro Erg. Bischoff von Mainz schrieb an Johannem VIII. und lobte die Bayern, daß sie mit grosser Tapfferkeit denen Francken assistiret hätten. Die Boji sind herkommen aus dem Böhmer Wald, so gar daß von ihnen Bohemia auch den Namen hat. Vid.

Marcus

Marcus Velfer in *rebus Bojic.* der admirable Latein schreibt: seine opera sind in Nürnberg zusammen gedruckt, Velfer war ein Patricius in Augsp. Diese Boji sind heraus gejagt worden aus ihren Bojiasmo ihrer Hauptstadt von Marobodus Marcomannorum Rege der ein rivalis Arminii war tempore Augusti: Marobodus hat die Bojos delogirt, daher man sie nicht mehr in Bojohemia antiff, sondern anderstwo. Ein Theil ist nach Italien gangen / haben sich aber wieder retirirt, da sie in Italien sind geschlagen worden, da sind sie wieder heraus kommen und haben sich conjungirt mit ihren alten Lands- Leuten, welches was considerable ist. Indes haben sie sich auch wieder verringert durch die grossen Züge: dann sie haben sich ausgebreitet in Norico, Vindelicia und Rhztia. In Norico müssen wir suchen das rendezvous aller Teutschen Völker, die aus Orient sind nach Italien kómen. Dann die Ost-Gothen kamen aus Orient, die West-Gothen desgleichen. Die Gothen haben entsefliche Züge gethan: Daher Campejus Vitringa in *Comm. ad Apocal.* meynt, dasjenige was in A. 1100. steht von gewayneten Denschrecken / das sey alles von Gothen zu verstehen, und sey erfüllt. Aus Norico sind die Boji wieder weggegangen. Daher findet man in den alten Tabulis von Norico Bojorum deserto. Attilæ seine Leute sind nicht lauter Hunni, sondern auch viel Slaven, Bojer gewesen. Daher sieht man woher es kommen, daß man die Böhmen nicht mehr in Böhmen gefunden, sondern sie sind fortgegangen nach Schwaben, da sie sich extendirt haben biß an Briegenger See. Daher wird noch disputirt, ob die Grafen von Hohenzollern Bayern sind oder Schwaben? Nach der Zeit hat man dieses Land zu Schwaben gerechnet; die Nation dort herum redet auch gang anders. Diese Boji haben keine Könige gehabt, obgleich Aventinus viel von ihrem König Adalgero redet, der sich mit den Alemanniern conjungirt hätte, welche Clodovzus überwunden hat, sondern als die Ost-Gothen nach Italien gangen, so haben sich die Bayern gehalten zu dem Ost-Gothischen König Theodorico, daher hat man gemeynt es sey ein König aus ihrem Mittel gewesen; falso. Duces haben sie gehabt ex gente Agilolfingica, und so offt sie sich unterworfen Clodovzi Sohn und auch dem Ost-Gothi ch. n. Dietrich / haben sie sich cum magna libertate submitirt, daß sie ex gente Agilolfingica wolten ihre Duces haben. In der *diff. ad L. Maj.* hab ich gewiesen, daß der Lex den sie haben, fast der bloße Lex Romanorum und nur verirt ist. Quær. ist das möglich? Resp. die Bayern haben die Ost-Gothischen Könige zu Herrn gehabt, und gleich wie in das Gothische Befehl leicht hat was Róm. kómen können, so hat auch ex Legge Romanorum leicht etwas in Legem

Haben keine eigene Könige gehabt.

Bojorum kommen können. Post Theodoricum Ostro-Gothum haben sie sich separirt, aber da ist kein König gewesen, der Adalgero geheissen. Sie sind auch nicht geschlagen worden wie der Autor meynet, sondern wir wollen besser sagen, wie sie sind zum Fränckischen Reich kommen: als Dietrich von Bern i. e. Verona gestorben, so hat gleich nach seinem Tode Justinianus sie lassen attackiren, durch den Belisarium, da haben

Haben sich
freiwilligun-
ter die Fran-
cken begeben/

und dadurch
treffliche Pri-
vilegia er-
halten.

sich die Bayern separirt von den Ost. Gothen, nescio qua de causa, und sich unter die Francken begeben. Nun hat damals im Fränckischen Reich regieret Theodoricus filius Clodovæi, der residirte zu Metz, ille Alemannos vicit, und weil die Alemanni an Bayern grenzen, so haben die Bayern lubenter sich ergeben. Daher sieht man, warum die Bayern so treffliche privilegia erhalten, da hingegen den Alamannis und Suevis dura servitus aufgelegt worden, so daß die alten scriptores die Alemannos folgender Gestalt redend einführen: *Domine, Domine parce parce.* Disß ist die *formula Bojaria*, die conditio sub qua regno Francico fuerunt adlociata: daß sie zwar den Dietrich von Aufrasion wolten erkennen vor ihren König / aber sie wolten ihren eigenen Ducem haben, qui esset Vassallus Francici regni. Die Bayern sind amersten so verknüpft gewesen mit dem Fränckischen Reich; als wie der König in Böhmen, der ist ein Vassallus aber pour le reste ist er Herr vor sich. Die Agilolfi und Welfi sollen die fornemsten Familien in Bayern gewesen seyn. Dieser Gens Agilolfingica hat gedauert biß auf den Tassilo, den Carolus M. hat ins Kloster gestossen. Pipinus hat Thassilonem mit Bayern belehnt, wie man findet in *Annal Nazæu.* und zwar mit einem Stocck, daran oben statt des Knopffs ein Menschen. Kopf war in symbolum, daß er ein Vassall sey. Sie haben müssen die Folge leisten, biß in Poitou sind sie marchirt; darum schrieb Hatto tempore Arnulphi an Pabst, Joh. VIII. die Francken könnten die Bojos nicht entbehren. Die Francken hätten nichts gethan ohne Beyhülffe der Bayern, sie haben auch die Bayern angesehen als Socios biß auf Thassilonem. Wir haben noch das Diploma, da Pipinus hat den Thassilonem investirt ut sit Vassus, Vassatus, Vassillus suus. vid. Meibomii *Script. rer. sax. fol. 191.* Da stehet noch das Diploma. Carolus M. wolte Thassiloni das Leben nehmen, weil er wider Carolum M. rebellirte auf Instigirung seiner Gemahlin Luitbergæ, die Boji wolten es aber nicht leiden, sondern in ihren LL. stehe, wer sich legt wider seinen Lehns. Herren, der soll condemnirt werden, ad vitam contemplativam i. e. zum Mönchs. Leben, daher ist er auch ins Kloster S. Goar gesteckt, nachgehends aber nach Jamieges gebracht worden nach der Normandie, unweit Caudebec, wo die besten Hüte gemacht werden. Die neuen

neuen Scriptores melden, Carolus M. habe das Urtheil geändert aus Consideration der nahen Verwandtschaft, die er mit ihm hätte gehabt; aber das ist falsch. Der P. Mabillon hat das Leben Thassilonis beschrieben in Actis Bened., da er ex antiquis documentis vieles bebringt ad illustrationem ejus historiz, imprimis Thassilonis, der also auch ein Benedictioer Mönch war. Er hat *acta & annales* geschrieben: Die *acta* bestehen aus 9. fol. die *Annales* sind 4. ist nicht weiter gekommen: bis auf Henr. IV. & V. er hat über 30. Jahr darüber gearbeitet; beydes sind extraordinair schöne Wercker. Mit Thassilone hörten auch die privilegia der Bayern auf. Dann Carolus M. hat Bayern getheilet in lauter Comitatus und Marchionatus, hat ihnen keinen Ducem mehr gegeben, sondern Comites, Marchiones; bloß tempore belli schickte er einen Ducem der sie musste commandiren. Eginhardus bezeugt solches, und der Monachus S. Gallensis sagt, daß Carolus M. deswegen keine Duces mehr haben wolten, sondern lauter Comites, weil er sich auf diese mehr verlassen könnte, da hingegen vor jenen er sich fürchten mußte, denen er einengangen Ducatum gäbe. Ludov. Pius hat Bayern zum Königreich gemacht, allein zu einem Fränkischen, nicht Bayerischen. Da er seinen Sohn Ludov. Germ. dahin setzte, und da der Vater Ludovicus Pius starb, kriete er ganz Teutschland und post fata Ludovici Germanici haben seine Kinder sich darinn getheilt. Carlman filius natu major bekam Bayern, Carolus Crassus Schwaben und Ludovicus junior Sachsen und Francken. Bayern ist nunmehr größer geworden, als es gewesen ante Carolum M. dann Carolus M. hat die Hunnen heraus gejagt. Oesterreich war ein Stück von Bayern bis auf Frideric. Barbar. Oesterreich hieß Hunnla und war von Carolo M. als eine Marggraffschaft aufgerichtet. Unter Carlmann war Tyrol ein Stück von Bayern, und zu Bayern gehörte auch Trient. Carlmann hat keinen ächten Sohn gelassen. Daher hat Ludvic. jun. seine portion bekommen, aber dieses sein einziger Sohn Ludovicus fiel zu R. genspurg zum Fenster heraus, und blieb todt, und sein anderer Bruder Carolus Crassus, hinterließ auch keine rechtmäßige Erben, daher kam Arnulphus Carolomanni unächter Sohn in die Höhe; da Carolus Crassus abgesetzt worden. Der wurde König, und hat auch

meist in Bayern regieret, daher ihre LL. ganz franconisiret worden, deswegen man keine LL. Bojicas mehr findet.

Welche aber mit Thassilone verlobt waren.

§. 9.

Bayrische
Erbfolge bis
auf Henrich
den Dritten.

Arnulphus.

So lange die Länder nicht sind erblich worden / ist die Historie schwer, davon indessen *Vitriarius illustratus* gute Nachricht gibt. Nach dem also Carolus M. Thassilonem ins Kloster gestossen, Ducatus Bavariensis est extinctus & Marchiones Comites regebant. Und ob sie hernach schon einen Fränkischen König gehabt, tamen non habuere, ducem sed tantum Comites inferiores & Marchiones potentiores; utpote in limitibus contra Hunnos, constitutos; bis endlich sub Ludovico Infante Marggraffs Ludolfs oder Leopoldi ab Hunnis occisi filius Arnulphus Herzog worden, von dem alle heutige Bayern abstammen. Dieser hat auch Conradum I. nicht agnosciren wollen, den die Teutsche post Ludovici Infantis Tod zu ihrem König gemacht, wider welchen viele rebollirt haben / da er more Carolingorum regieren wolte. Dieser Arnulphus wolte selbst König seyn, und weiß man nicht woher er kommt: einige Conjecturen von seiner Familie hab ich suppedirt in der *Neuen Bibliothec*. Er ruffte deswegen die Hunnen zu Hülffe wider seinen Stieff, Vatter Conradum I. Die Hunnen schlugen uns am Leckfuß, wir musten ihnen Tribut geben / wie Salomon Bischoff zu Eosnig in einem Brief schreibt, daß es eine Schande wäre, daß wir ihnen aurum geben müsten. Post Carolingos wolte ein jeder König seyn. Die Commandeurs waren mächtig, und Arnulphus commandirte auf den Gränzen gegen die Hunnen. Henricum Aucupem wolte er auch nicht erkennen, der sich aber endlich mit ihm verglichen, und ihm den Herzoglichen Titul, dessen er sich in turbulentis temporibus angemasset / gelassen. Ja er ließ ihm sagen, wenn er zum Könige wäre erwehlet worden, so wolte er ihn gerne agnosciren, allein nun da ihn das Glück getroffen, so mögte er sich auch accommodiren, welches er dann auch gethan, und da ist ihm auch das Herzogthum wieder gegeben worden, ja gar das regium jus invekiendi Episcopos Savoria, welches aber nur ein jus personale war, vid. Ditmarus Merseburgensis *resist. à Leibnizio editus*: Dann nach seinem Tode setzte sie der Kayser wieder ein. Da nun die Geistlichen nicht wol mit zufrieden waren / so haben sie ihn *malum* genennt; Diesen Arnulphum malum hält Ludwig vor einen König, item Hertius und unser Auctor und Aventinus; sed si ultra. Hertius hat sich das durch betrügen lassen, weil er bey Wittekindo Corbeienti gelesen, Arnulphus habe gehabt regnum Bojuvariorum, daher schließt er, ergo müste er Rex gewesen seyn. Resp. Unter denen Carolingis war es ein Königreich; daher ich glaube, daß man es stylo antiquo noch so geheissen, und

und in medio ævo hat man ja alle Provinzien regna geheissen. Vid. *du Fresne Glossarium media & infim. Latinitatis voc. Regnam.* Nach dem Tode Arnulphi mali sind seine Söhne um das Herzogthum kommen, diese waren 1) Eberhard 2) Arnulphus 3) Hermann. Eberhard war der ältteste, wie man sieht aus einer Epistel Pabsts Gregorii an ihn. Diese fingen alle drey an mit einander zu regieren, und zwar meynten sie hæreditario Jure, wie Henricus I. und Otto I. in Sachsen. Daher wolten sie den Kayser Ottonem M. der ohne dem noch jung war, nicht darum fragen, vielweniger ihre Länder zu Lehen nehmen; sie wolten nicht in comitatum curia kommen, wie Wittekindus Corbelensis redet, dergleichen phrasis auch in Novellis vorkommt, sondern sie wolten souverain seyn, ob schon Berchold ihres Vatters Bruder es ihnen wiederrieth, und sagte, sie solten erscheinen, und um des Nexum bitten; dann Otto M. war ohne dem jaloux über ihre Autorite. Berchold sagte, sie solten sich dem König recommendiren i. e. daß sie die Lehen empfiengen, sed nolabant, sonderlich Eberhard der ein wider Herr war. Wie sie nun nicht in curia erschienen, so jagte sie Otto von Land und Leuten. Eberhard weiß man nicht wo er ist hinkommen, auffer daß man sagt, er sey nach Schwaben kommen, und kämen die Grafen von Eberstein von ihm her, quod tamen non satis constat. Arnulphus blieb in Bayern als Pfalzgraf zu Wittelsbach, von dem alle heutige Herzoge und Pfalzgrafen in Bayern und am Rhein herkommen. Hermann aber kam in die Pfalz, und war ein Vetter des Ehrenfrieds des alten Pfalzgrafen, dessen Posteritè ausgestorben. Daß dieser Arnulph nur Pfalzgraf nicht Herzog in Bayern blieben, beweiß ich aus dem vita Brannonis. Man sieht indessen, daß die Lehen noch nicht erblich gewesen, man müste dann sagen, Otto M. sey ein Tyrann gewesen. Das Herzogthum Bayern gab nun Otto an dieser Kinder Vatters Bruder Berchtoldam, und verheurathete ihn mit Gieselberts von Lothringen, und seiner Schwester, Gerbergz, Tochter, Wittekind: Dann Otto suchte alle unter einander zu verschwägern. Es starb aber dieser Berchtold ohne Erben. Da nun das Herzogthum dem Kayser Ottoni heimfiel, so gab er es seinem Bruder Henrich, auf Bitten seiner Mutter Agnes, der ein unruhiger Herr war, und ihm nach der Cron trachtete, und da war er ruhig. Bruno Erzbischoff in Eßln, Otto und Henrich waren die 3. Söhne Henrici Aucupis. Ob nun schon Bayern ein groß Land war, so wurde es doch iho noch grösser; dann als Otto I. den Berengarium in Italien überwunden, so nahm er ihm die Marggraffschafft Friaul, Trien und Verona und gab sie seinem Bruder Henrico, welches

Eberhard,
Arnulph,
Hermann.

Berchtold.

Henricus.

Henricus II.
rixofus.
Henricus S.

welches aber nicht lange hernach der Herzog von Cärnthen bekommen. Dieser Henrichs Sohn Henricus II. oder Rixofus und Henricus Sanctus sein nepos wurden Herzogen: jener war aber sehr unruhig und wolte König werden. Man wolte ihm den Kopf abschlagen, aber die Weiber baten noch vor ihn, weil er aus der Königl. Familie war, weil er Ottonem II. & III. vom Thron stossen wolte, drum musste er endlich zufrieden seyn, daß er Bayern behielt, welches er fast verlohren hatte. Seine Revolte hat verursacht, daß Friaul, Verona und Cärnthen von Bayern abgerissen wurde, und von Ottone II. einen eigenen Herzog kriete. Dieser Henricus II. war ein Vatter Henrici S. mariti der Kunegunda, die ihrem Mann Hörner aufgesetzt, weil der gute Henrich immer frand war, die eine Tochter war Siegfrieds von Lüzelbourg, vid. Kohleri *hif.* von Lüzelbourg.

Henricus
Luzelb.

Wer Kayser ward, konnte sein Herzogthum nicht behalten, dann das Kayserthum war noch important. Henricus Sanctus gab nun Bayern an seiner Gemalin Bruder Henrich, daraus man sehen kan, daß es kein erblich Land gewesen: Dann Henr. San. hatte viel Vettern, seines Vatters Bruder und Geschwister Kinder. In Sachsen selbst waren die Herzoge an der Weser Billungischen Geschlechts, Descendenten von Henrico Bav. die es bekommen müssen und sollen, wann *Succellio hæreditaria* hätte statt gefunden. Welches ein Argument ist, gegen diejenigen, so sagen, daß alles schon erblich gewesen sey. Dann es ist gewiß, daß er Vettern gehabt, die von Henr. Aucupis Sohn Henrico abstammten; und also dependirte es vielmehr à gratia Regis & populi, als welchem man nicht gern einen obrudirte, der ihnen nicht anstund. Er gab also das Herzogthum seiner Kunegunda Bruder Henr. Luzelburgensi. Wie dieser nun auch ohne Kinder starb, so wurde es wieder vacant, und gab es der Kayser wieder an einen Luzelburger, nemlich an seiner Gemalin andern Bruders Friederichs Sohn Henrich genannt. Diesen hat der Autor ausgelassen.

Henricus
Luzelb.

§. 10.

Nachdem wir gezeigt haben, wie sich die Bayern von den Ost-Gothen abgezogen, und denen Francken freywillig untergeben, welche ihnen auch ihre LL. confirmirten, und die Duces gelassen haben, davon den letzten Thailonem endlich Carolus M. ins Kloster gestossen: so haben wir auch gewiesen, wie hernach die Duces wieder bey ihnen entstanden, und wie sie einander succedirt, biß auf Henr. II. Luzelburg. Da nun dieser gestorben, so kriete das Herzogthum Conradi Salici Sohn, Henricus III. oder der Schwarze; vid. Wippo in *vita*

Henricus III.
unter der
Aufficht des
Bischoffs von
Freisingen.

vita Conradi Salici apud Pistorium in Script. Rev. Germ. Da nun Henricus II. König wurde; so gab er das Herzogthum Conrado aus dem Pfälzischen Hause, oder von der Posterität Arnulphi mali, als welcher drei Söhne hatte, wovon Hermann in die Pfalz kam, da ihn Otto M. zum Pfalz-Graffen machte, dessen Sohn Ehrensried Ottonis II. Tochter geheurathet, von dem dieser Conrad gekommen, welchen Henricus III. in Bayern an seines Ubr-Groß-Vaters Stelle gesetzt. Der Pater Papebroch in *Chronico Brunvilleranensi* hat allein die Familie eingesehen, alle andere Bayrische Scriptoros und Annalisten wissen hiervon nichts; conf. *prafat. ad Aventinum*. Leibnitz meynt, er habe was neues entdeckt, so hat aber schon Tolner es observiret. Obgleich Adz-reiser und Brumer diesen Conrad vor einen Herzog von Cärnthen halten, so hat es doch *Aventinus* besser gemacht. Daß er aus einem großen Hauß gewesen, kan man daher sehen, weil ihm der Kayser Henricus III. seine Tochter geben wolte, so er aber abgeschlagen, und sich dadurch des Kayfers Unanade zugezogen, der ihn auch, zumahl da er Quereil hatte mit dem Reich, in die Acht erklärte, welches die Deutschen Fürsten zwar nicht gerne sahen: indessen war er drum. *Lambertus Schaffn.* *criptor coxvus*, Abt zu Hirschfeld sagt, die Kayser hätten Bayern gebraucht, wie ihr patrimonium, daher er es auch seinem eigenen Sohn Henrico IV. gegeben, ja endlich gar seiner Gemahlin Agnes aus dem Hauß Poictou zum Leibgeding verschrieben. Mithin ist die hypothesis irrig, daß Bavaria eine terra mediata sey: das hat *Herius* observirt. Da nun die Agnes von Poictou des Herzogs von Aquitanien Tochter, Henrici IV. Mutter das Regiment führete: so gab sie ihr Leibgeding *reservatis certis redditibus* Ottoni von Böttingen, der aus dem Stamm Henrici Aucipis war. Denn die Kinder Henrici I. und Otton. III. kamen in Sachsen, und krigten die allodia Ottoniana an der Weser, wovon eines descendantens Siegfrieds Sohn dieser Otto von Böttingen war. Dieser hieß Hector Saxoniz, wie ihn auch Lambertus Schaffn, nennt, und war ein tapfferer Herr. Indem er aber mit Henrico IV. viel Streit gehabt, auch die rebellischen Sachsen commandirt, so verlohr er es wieder. Der Kayser erklärte ihn in die Acht, und die Fürsten sprachen ihm gar das Leben ab. *vid. Diff. ad L. Maj.* Da aber Henricus IV. victor geblieben, und ihn oft geschlagen, so ist er aus Chagrin gestorben.

Conradus Palatinus.

Henricus IV.

Otto Saxo.

§. 11.

Nunmehr kommen die Welfen in Bayern, etliche meynen sie wären aus Bayern, andere halten sie vor Schwabische Herrn, wie

G 2

Henricus

Henricus Leo gesagt, daß er ein Schwab sey, und daher von Schwaben und nach Schwäbischen Rechten müsse condemnirt werden. Leibniz weiß selbst nicht, was er sagen soll: indessen aber glaube ich, sie haben beyderseits Raïson. Doch halt ich sie vor wahre Bayern, obshon ihr Stammhauß jezo in Schwaben, nicht weit vom Bodensee lieget. Denn P. Pagi in Franckreich hat in *Critica ad Baronium* gezeigt, daß die Bayern sich ehmahlen biß an den Bodensee extendiret, hernach aber sich einschräncken lassen zwischen dem Lech, Inn und Jser. Indem diese Familie ihre Güter und Schlösser, e. g. Altdorff am Bregenzer See um Weingarten herum gehabt, so sind sie Bayern gewesen, da diese sich abenachher separirt, so sind sie Schwaben worden. Die Welfen sind eines von den ältesten Häusern in Teutschland: dann Ludovici Pii Gemahlin Judith ist eine Welfin gewesen; Hildegardis Caroli M. uxor probaliter fuit ex hac familia. Also sind sie allezeit in grosser Consideration gewesen, daß daher *Eccard* nicht unbillig gemeynnt, sie gehörten zu der Agilolfingischen Familie, woraus die Bayern ihre Duces gewohlet, zu dessen Behuff er ein Monument allegirt, da ein Welf und Agilolfinger neben einander stehen. Diese alte Welfische Familie ist schon lang ausgestorben, die nemlich Herzoge von Cärnthen gewesen, und blieb nur übrig eine Tochter Cuniza oder Kunegunda, Erbin aller Güter in Schwaben, die der Marggraff Azo oder Albrecht von Este geheurathet am Poo, Fluß, mit dem sie einen Sohn gezeuget, der nach dem alten Stamm Welf genennt worden, der seiner Mutter Stamm-Güther in Bayern und Schwaben genoss, und endlich Herzog wurde; denn er war ein naher Verwandter von Henrici IV. Gemahlin Bertha, und sonst auch ein Bayerischer Herr. Er wolte Octonis von Böttingen Tochter heurathen, wie er aber hörte, daß dieser in der Acht sey, schickte er sie wieder zurück, nahm sich eine Englische Gemahlin, des Graffen Toftini von Northumberland Wittwe, und wurde von Henrico IV. zum Herzog gemacht. Von diesem stammt nun die Braunschweigische und Lüneburgische Familie her: Von diesem Azo kommt auch ihre Verwandtschaft mit Modena her: dann Azo hatte zur andern Gemahlin eine Französische Princeßin aus dem Hause Nevers von Maine, wie *Leibniz* gemeynnt, welches *Muratori* am allerbesten gezeigt hat aus einem Diplomate, so in *Mabillonii Analea.* stehet. Von diesem Azo sind die Modenischen und Ferrarischen Herrn entstanden. *Leibniz* hat von dieser Verwandtschaft eine eigene Epistel geschrieben, als er nach Italien reiste, und daselbst das Modenische Archiv, dieser Verwandtschaft wegen, untersuchten mußte, als Her-

Welfo I.

898

hogs Johann Friederichs von Braunschweig Tochter, Charlotta Felicitas Rainaldum Herzog von Modena heurathete, vid. *Gundl. T. VII.* und *Antonius Muratori in Antiquitatibus Estensibus.* Dieses Welfens Söhne waren Welfo Mathildis maritus und Henricus Niger. Welfo succedirte seinem Vater nicht nur in Bayern, sondern ererbte auch von seiner Gemahlin Mathildis einen grossen Theil von Italien, und starb Anno 1120. Nach dessen Tod kam Henricus Niger zu Bayern. Henricus V. schickte ihn Anno 1107 nach Chalons zum Papsst Paschali II. um mit ihm über das Investitur-Recht zu handeln, da ihn der Abt von St. Denys Sugerius in *vita Ludovici Crassi* beschrieben: quod fuerit vir corpulentus & tota superficie longi & lati corporis admirabilis, clamorosus, magis ad terrendum, quam ratiocinandum missus, und der sich ein Schwert vortragen lassen, woraus man sehen kan, daß er ein grosser Herr gewesen, wie denn auch schon um diese Zeit die Superioritas territorialis erblich worden. Sugerium du Chesne in *script. rer. Francicar. & Pitbars* ediderunt. Henricus Niger heurathete Wulhildam des letzten Herzogs Magni Billungischen Geschlechts in Sachsen älteste Tochter, dadurch überkam er Lüneburg, und setzte den ersten Fuß in Sachsen. Sein Sohn Henricus Superbus, den seine Partisans magnanimum nennen, heurathete Lotharii von Sachsen Tochter Gertrudt, mit der er Sachsen und alle des Lotharii Gemahlin Richz Güter bekommen; der also zwey Herzogthümer hatte, welchen aber Conradus III. Friedrici von Hohenstauffen Sohn, Henrici IV. ex filia Agnete Nepos demüthigte, weil er die Reichs Insignia nicht auslieffern, sondern selbst Kayser werden wolte, daher erklärte er ihn in die Acht, unter dem Praetext, daß niemand zwey Herzogthümer zugleich behalten könne, und also gieng Bayern verlohren. Die Sachsen parirten damahl dem Duci mehr als dem Kayser, vid. *Conradus Urspergensis & Chronicon Hildesense.* Es haben sich die Welfen immer über die Hohenstauffische Familie beschwehrt, daß sie von dieser bloß ex invidia potentiae in die Acht erkläret worden: denn die Welfen wolten gern wegen ihrer grossen Macht Kayser werden, wozu aber auch die Hohenstauffen Appetit hatten, und so verfolgten sich die beyden Häuser, wozu der Welfen ihre irregulairre Conduite kam, die viel contribuirte, daß diese unten liegen müssen, auf welche denn die übrigen Reichs-Stände alle zuschlugen, weil sie was dabey ziehen konten. Sachsen aber behielt Henricus Leo; Bayern gab Kayser Conradus III. an seinen Stieff, Bruder Leopold, Marggraffen von Eärnthen, dessen Vater Leopold Conrads Mutter Agnes geheuratet. Dieser Leopold soll das Marchal-Truch.

Welfo II.

Henricus Niger.

Henricus Superbus

Leopoldus Austr.

Henricus
Auftr.
Henricus
Leo.

ses Amt gehabt haben, wie ein Dipl. in Hundii *Metropoli Salisb.* weist; welches *Pfessinger* von dem Leopold des Arnulphi mali Vatter versteht, der fast schon über 200. Jahr gelebet. Wie nun aber der Leopoldus ohne Erben gestorben, so krigte es sein Bruder Henricus, der ihm so wohl in Oesterreich, als Bayern succedirte, welcher es endlich Henrico Leoni heraus geben müssen, davor er aber der erste Herzog in Oesterreich worden. Indessen sind beyde Leopold und Henrich Herzoge von Bayern gewesen, und irret sich der Auctor sehr, wenn er meynet, daß er Henrico Leoni substituirt worden, sondern Henricus Austriacus hat ihm Bayern wieder abtreten müssen, davon wir sogleich handeln werden. Dieser Henricus heurathete Henrici Leonis Mutter Vertraud, welche ihren Sohn abhielt, seinen Stieff. Vatter nicht aus dem Land zu jagen. Henricus Leo aber hat auch kurz hernach Sachsen und Bayern wieder verlohren, da ihn Fridericus Barb. weil er ihn in Italien Anno 1175. verlassen, und der Kayser ihm im Kopff lag, auch kein Bischoff und Graff mit ihm zufrieden war, in die Acht erklärete; und verlohren sie so gar ihr Stamm-Haus Altdorff und Weingarten. Henricus Leo brachte sich selbst um diese Güter, weil er seines Vatters Bruder Welfonem touchiret, der solche Stamm-Güter deswegen denen Hohenstauffischen Herrn überließ.

§. 12.

Veränderung / welche in Bayern unter und nach Henrico Leone vorgegangen.

Meibomius meynt, Gott hätte die Hohenstauffen gestrafft, dann die Welfen wären noch, aber die Hohenstauffen wären ausgegangen. Indem nun Henricus Leo unter der Aufsicht und Tutel seines Vatters Bruders des Welfen erwuchs, so war er auf dem Reichstag zu Franckfurt, den Conradus III. hielte, ehe er nach dem gelobten Land gieng. Als er nun daselbst Bayern wieder forderte, vertröstete ihn der Kayser auf seine Wiederkunfft; allein contra promissum wurde nichts ausgemacht, sondern Fridericus Barb. restituirte ihn erst, und mußte Henricus Austriacus ihm Bayern, herausgeben, sed detracta Austria, und weil er solches nicht gern that, und damit belehnt war, so machte Fridericus Barb. (da die Marggraffen von Oesterreich vorher Vasallen vom Herzog in Bayern gewesen) ihn zum Herzog in Oesterreich, und frey von Bayern, h. e. das Vasallagium von Bayern solte cessiren, welcher also der erste Herzog ist: ja er gab ihm auch viele privilegia, e. g. daß sie solten die ersten unter denen Herzogen seyn, in dextero latere Imperatoris auf der Geistlichen Banc oben an, über alle Erz, Bischöffe und Bischöffe sitzen; daß der Herzog soll einen Hut gleich einer Crone tragen dürfen; daß

daß die Weiber sollen succediren können. Baluzius hat hievon zwey Briefe drucken lassen, daraus man siehet, daß es schon vor Rudolpbo Habspurgico disputiret worden, und Carolus V. hat in einem Brief disponirt, daß des letzten Regenten Töchter erben solten, und dann die primogenita filia. Conf. Lünigs Reichs Archiv. De diplomate Friderici I. non dubito, bene tamen de altero, quod Fridericus II. dedisse fertur. Paulini hat über Friderici I. Diploma in seinem erbawlichen Lust- und Zeit-Vertrieb einen ganzen Discours, darinnen er hübsche reflexiones macht. Fridericus II. wolte gerne ein Königreich draus machen, das kan man nicht nur aus Petio de Vineis Epist. sondern auch aus MSSis darthun. Dahergegen die Herzoge von Cärnthen und Marggraffen von Crayn noch etwas von Henrico Leone dependirt. Unter Frid. IV. sind sie zu Erg. Herzogen gemacht worden, als welcher Kayser befohl, daß man ihnen aus allen Cansleyen den Titul geben solte, womit sie aber wenig lucrirten; in Betrachtung, daß sie schon nach den Churfürsten die Vornehmsten. Auf ihren Gränzen empfangen sie die Lehn zu Pferd, wie Carolus V. den Ferdinandum I. zu Burgau bey Augspurg so belehnt, davon ein Gemähld zu Nürnberg auf dem Schloß stehet. Mehrere Privilegia siehe in des von Birckens Ehren Spiegel. Pufendorf hat gemeynt, die Habspurger hätten sich die Privilegia alle selbst gegeben, sed errat. Die Oesterreicher haben ihre Privilegia zu Regensburg drucken, vorher aber von der Mannßischen Cansley vidimiren lassen, daß sie nach dem Original gedruckt worden. Frid. Barb. hat noch mehreren concedirt, daß die Weiber succediren solten: dann die Kayser konten vor dem nach Belieben Privilegia geben. Da nun Bayern Henrico Leoni genommen worden, so kriegte es Otto von Wittelsbach, der aber nicht so mächtig war, der Auctor meynt zwar, Cärnthen war da erst weggekommen, so aber falsch ist, sondern schon sub Henrico II. einem Bruders Sohn Otonis M. wurde es separirt. Otto II. gab es Otoni von Francken; Conradi Salici Großvater. Die Marggraffen von Crayn, Steyer-marck, Graffen von Tyrol stunden mehrentheils unterm Herzog von Cärnthen, damahlen nicht zwar gänglich, wohl aber igund; daher wir eigene Herzoge von Crayn, Steyer-marck, und Graffen von Tyrol haben, biß endlich dieses alles an das heutige Haus Oesterreich gekommen, welches diese Länder so erhalten. Die alten Oesterreichischen Herren und unruhigen Herzoge, so von Henrico Popponis Bruder herkommen, nennet man Bambergenses, von dessen Sohn Albrecht sie herkommen.

Dem

Bayern wird
Henr. L. ge-
nommen /
und Otoni
von Wittels-
bach gegeben

Dem Grafen Albrecht von Babenberg oder Bamberg ließ Ludovicus Infans zu Feuerstadt den Kopf abschlagen ob crimen læzæ Majestatis, vid. Otto Frising. Da nun die Oesterreichische Familie mit Friderico Bellicoso ausgegangen, so hat Ottocar von Böhmen, Oesterreich, Crain, Steyermarck und Portena, wegen seiner Gemahlin Margaretha, Frid. Bellicosi Schwester, und Henrici VI. Imp. Wittwe, weggenommen, Cärnthen aber hat er vom letzten Herzog Ulrich gekauft, der es ihm noch überdem im Testament vermacht. Friz von Baaden hätte es haben sollen, er wurde aber in Neaple mit Conradino von Schwaben enthauptet / da alsdenn der nächste Erbe war Henricus Illukris aus Meissen, welcher eine Schwester Friderici Bellicosi zur Gemahlin hatte. Indem aber Rudolphus Habsburgicus Ottocaro solches nicht lassen wolte, ohne ihn zuvor investirt zu haben, so kam es zum Krieg und Schlacht in Marckfeld, da Ottocar nebst der Schlacht auch sein Leben verlohren. Weil nun alle alte Familien von solchen Ländern ausgestorben, so beselnte Rudolph seine beyde Pringen, Albrecht und Rudolphen, jenen primario, diesen nur simultaneos mit Oesterreich, Crain, Steyermarck. Crain besteht aus kleinen Ländern, daher es auch heist Carniola, Portenau gehert auch dazu: den Graf Mainhard aber von Tyrol machte er zum Herzog von Cärnthen, womit doch aber diese seine Pringen simultaneos investirt worden, daß es an Oesterreich fallen solte, wann seine männliche Descendenten ausstürben, welches auch tempore Ludovici Bavari geschehen, da sie Cärnthen bekommen. Tyrol aber hat die Margaretha, Maultasche Mainhardi Enckel, und Henrici Carinthii Tochter, welche solches allein behalten, ihrem Gemahl Rudolph von Oesterreich, einem Nepoti Alberti I. per donationem inter vivos übergeben; welche Graf Brandeis in Tyrolischen Ehren Cränglein in 4to publiciret hat; dann es wolte sie sonst Rudolph nicht haben, indeme sie eine garstige Dame war. Also sind sie zum Besiß des Norici gelanget, und haben Ober- und Nieder- Oesterreich, Steyermarck, Crain, Cärnthen und Portena überkommen. Wie sie aber den Ueberbleibsel der Conradinischen Erb- Lande in Schwaben acquiriret, vide infra. Die Habspurger sind aus einem Hauß mit den Lothringern, die waren Landgraffen von Elßaß, daher der jetzige Kayser so auf Lothringen reflectiret, und suchet, ihm alle seine Lande zuzuwenden, vid. Eccardi Orig. Habsp. Wann der Auctor sagt: daß Regensburg bey der Achts- Erklärung Hear. Leonis eine Reichs- Stadt worden, so hat er recht, von Eger aber betrügt er sich. Reginoburgum, ob es schon sonst der Sitz der Bayrischen Könige gewesen, so haben es doch die Herzoge an sich gebracht, und die Kayser

fer haben es auch in den Händen der mächtigen Welfen lassen müssen. Nachdem aber Fridericus Barb. Henricum Leonem in die Acht erklärt, so suchte er allenthalben festen Fuß zu setzen, und machte deswegen Lübeck zu einer Reichs-Stadt, wie auch Regensburg, so auch jederzeit geblieben, und dieses sagte er, thue er, jure postliminii; Eger aber nicht, sondern Fridericus Barb. hatte die Adelheid, eine Gräfin von Cham und Gräfin von Boburg (vid. *Oria von der Ober-Pfalz*) so nicht weit von Amberg liegt, geheurathet, die ihm solches unter andern in dotem zugebracht, da er sie aber hernach verstoßen und die Burgundische Prinzessin Beatrix sich antrauen lassen, so hat er Eger dem Reich geschenkt, bißes endlich Ludovicus Bavarus dem König von Böhmen Johanni verpfändet. Welche Pfänder vi *Instrumenti P. W.* irreluible sind, daß also ein jeder die oppignorata territoria behält. Balbinus hat davon im Carlsteinischen Archiv schöne documenta gefunden. Bayern ist das schönste Land, und der Churfürst sonst der reichste Herr in Teutschland gewesen: dann was in denen Klöstern übrig bleibt, bekommt er, und hat auch schöne pretiosa. Von den Ducibus ist noch zu mercken, daß selbige allezeit in der metropoli residirt, also auch der Dux Bavariz zu Regensburg. Daher auch der Bischoff zu Regensburg unter dem Erz-Bischoff zu Salzburg nicht stehen will.

S. 13.

Wie nun Henr. Leo in die Acht erklärt war, so wurde Otto von Neuerer zu Wittelsbach Herzog von Bayern; vid. *Vita Brunonis*, den der Auctor stand von Bayern und mit seinem Nepote confundiret. Dieser Otto war ein Descendent von Arnulpho malo, dann da Otto M. die drey Kinder Arnulfi Mali des Herzogthums Bayern entsetzte, so blieb doch sein Sohn Arnulph in Bayern als Pfalzgraf, und residirte zu Wittelsbach, welche Pfalz um diese Revier, wo Kehlheim, Neuburg und Hochstätt lieget, wozu auch ein Stück von Neuburgischen Landen um die Donau liegt. Wer Leopold Arnulphi Mali Vater sey, weiß man nicht, etliche führen ihn von den Carolingern her, eine andere Genealogie ist in *A. B.* Arnulphus, Arnulphi Mali filius, war der größte Herr nach dem Herzog in Bayern, auch ein herzhaffter Held, welches er in der Belagerung von Mayland gemiesen, da er, als ein Longobard, ein großer Riese einen Teutschen foderte, solchen massacrirt, und sein Haupt auf einer Lanze dem Friderico Barb. brachte, er krigte ein Thor von Mayland weg, und pflanzte da sein vexillum. Vid. *Puricelli monument. Mediolan.* Der Otto von Wittelsbach wurde Herzog von Ober- und Nieder-Bayern, wie er es noch igo ist, welcher gezeugt Ludovicum, der tempore Friderici II. und dessen Sohn, Hen- Ludovicus.

Otto Illustriſ

Ludovicus
Severus, und
Henricus,

rici VII. gelebet, aber von einem närrischen Bettler auf der Brücke zu Kehlheim Anno 1231. ermordet worden. Ludovici Sohn war Otto Illustriſ, der die Pfalzgraffſchaft an ſich gebracht, durch die Heurath der Tochter Henrici Palatini, filii Henr. Leonis, welche Agnes hieß. Und deswegen glaub ich eines Theils, daß er vic illuſtris genennet worden, weil er zwey Länder acquirirt und beſeßen, wiewohl auch dieſer Titel nur ſpeciali privilegio tributus iſt, da die Fürſten nur Hochgebohrne tituliret worden. Auch noch werden nicht alle in dem Reichs-ſtylo Durchlauchtig tituliret. Dieſer war nun ein Vater Ludovici Severi und Henrici, der Nieder-Bayern, jener aber Ober-Bayern hatte und Pfalzgraf war. Man hieß ihn Ludovicum den Strengen/ weil er ſeiner erſten Gemahlin Mariz, Herzogs Henrici Magnanimi von Brabant Tochter, bloß aus jalousie den Kopf abhauen laſſen, welches ihn hernach gereuet, und hat zur Bezeugung ſeiner Reue das Cloſter Fürſtenfeld erbauet. Nachgehends hat er die Mechtild, Rudolphi Habsb. filiam, geheurathet. Ludovicus Sev. hatte zwey Söhne, Ludovicum und Rudolphum, von dieſem kommt die Pfälziſche Rudolphiſche Linie, von jenem aber die Bayriſche Ludovicianiſche Linie. Die Linea Wilhelmina hat die Chur, und wann ſie ausſtirbt, ſo bekommt Pfalz die Chur ſeinen alten locum poſt Bohemiam, und die Ober-Pfalz wieder, vigore Inſtr. P. W. Quær. Woher die Bayriſche Linea Wilhelmina heiße? z. Von Herzog Wilhelmo, Maximiliani des erſten Churfürſten in Bayern Großvater, von dem die Linea Wilhelmina ihren Namen hat. Henniges meynt, ſie heiße deswegen ſo, weil ſo viel Wilhelmi darinn ſind; es iſt aber nichts, ſondern Wilhelmi Bruder, Ferdinand, heurathete ſeines Kammerdieners, Peter Peckens Tochter, zur lincken Hand, wobey ausgemacht wurde, daß die Söhne nur Herrn von Wartenberg ſeyn, und ſo lange einer von der Wilhelminiſchen Linie übrig, in Bayern nicht erben ſolten, wovon auch noch Söhne da ſind, die der Kayſer Leopold zu Graffen gemacht. Und alſo contradistinguirt man dieſe Ferdinandiſche Linie der Linea Wilhelminz, welche, wann ſie ausſtirbt, ſo ſuccediren jene im Herzogthum Bayern, indeſſen müſſen ſie mit der Morgagnatica zuſtieden ſeyn. Die Kinder hat man auch employirt, wie dann einer, Namens Franciſcus Wilhelmus, tempore I. P. W. Biſchoff zu Oßnabrüg worden. Da die Wilhelminiſche Linie nur noch auf zwey Perſonen beruhete, und hauptſächlich auf des jetzigen Churfürſten in Bayern, Maximiliani, und deſſen Bruder, Joſeph Clemens, Churfürſten von Eßln, Perſonen beruhet, ſo hatte es doch leicht kommen können, daß Pfalz ſeine prazogativen und Ober-Pfalz wieder bekommen. Den Tractat

Wilhel-

Wilhelmi mit Ferdinando hat Lunig in seinem Reichs Archiv drucken lassen, darinn expresse steht, daß die Wartenberger oder Ferdinandinische Linie post Wilhelminam succediren solte, ich wundere mich deswegen, daß Henniges in nois ad 7. P. gemeynt hat, eo casu bekäme Pfaltz alles wieder, da doch selbst Rudolphus II. Imperator solchen Tractat confirmiret hat. Henniges nimmt auch dem Kayser sehr übel, daß er denen Wartenbergern favorisirt, quasi in fraudem lineæ t. t. reformatæ Palatinæ. Man sieht hieraus, daß er keine acta publica gelesen. Bayern hat vordem ein Erz. Amt gehabt, so aber Fridericus Barb. an Böhmen gegeben, als Bayern und Sachsen sub Henrico Leone conjungirt waren, weil eine Person nicht zwey Aemter verrichten kan. Jetzt aber hat er die Chur. Würde proscripto Comite Palatino Rhenano Friderico V. nebst dem Erz. Truchseß, Amt, und Anno 1638. das jus de non appellando erhalten, welches erstere ihm auch in I. P. W. art. 4. confirmiret ist. Bayern hat also drey vota 1.) als Churfürst, 2.) als Herzog, und 3.) als Landgraf von Leuchtenberg, diese beyde im Fürsten, jenes im Churfürstlichen Collegio. Ueberdijß aber auch noch als Graf von Haag und Mindelheim zwey vota auf der Graffen, Banc, über welches letztere die Graffen Jurger, und über das erstere die Herzoge von Württemberg mit ihm gestritten haben. Vid. extr. in N. Bibl. ex Schwued. Theatro Præensionum.

SECT. II.

de

S U E V I A.

S. 14 --- 19.

S Als man vordem Alemannen geheissen, das heist nunmehr Schwaben. Allerley Volck ist darinn gewesen. Diefes saget der Alinius Quadratus, der verlohren gegangen. Sonst stunden die Hermanduri darinn, welche aber weggogen, daher allerhand Volck hineinkommen, deswegen sie auch eine besondere Sprache haben. Das Wort Schwaben ist so viel als Schwebende / Schweiffende / indem die Völcker von ihren grossen Zügen und gemeiniglich ab accidenti so benennet worden, als wie die Vandalier von Wandeln; wo schwebst du herum? i. e. wo lauffst du herum? Grotius in Procopii Hist. Vand. & Goth. hat gar gemeynt, daß die Wandleute oder Vandalier und Schwebende oder Schwaben einerley wären, welcher Meynung auch Leibniz ist, und vordem hab ichs auch geglaubt. J. G. Wachter, der ein Alemannisch Lexicon ediren will, und jezo in Dresden ist, weil ihm

Das Schwäbisch- und Alemannische Volck ist eins. Von dessen Namen und Ursprung.

Alter Sig.
und migra-
tionen der
Schwaben.

der König in Preussen seine pension genommen hat, hat in seinen *Originibus Alemannicis ex Taciti Germ. cap. 28.* gewiesen, daß die Schwaben von Schweiffen / Zöpffen / so genennet worden. Denn Tacitus sagte l. c. von ihnen: *Insigne gentis obliquare crinem, nodoque substringere.* Diese Schwaben sind nicht aus dem Lande wo sie iho sind, sondern von der Ost-See gekommen wo Eöln an der Spree liegt, dann die Spree heist Suevus, welches einige vor die Oder gehalten, sed falso. Conf. Schurtzfleischius in *rebus Suev. Gothicis.* Die Anhälter herum sind Schwaben, die Crosetts sind Schwaben, da hat sich eine Horde niedergelassen, wie Wittekindus Corbej. sagt. Die *Sennones*, von denen man noch einen Ort, Sens, in Frankreich findet, die Rom acquirert, da die Gänse das Capitolum errettet, waren Schwaben. In Holland auf der Sees Küste sind Schwaben, wie Antonius Mauthzi schon gezeigt. In Spanien haben sie regnum Gallie gestiftet, so man von ihnen so genennet, weil die Römer sie vor Gallos gehalten. Es war eine grosse Nation, Vellejus Paterculus sagt, daß sie die größte Nation ausgemacht in Teutschland. Schurtzfleisch in *rebus Suev. Gothicis* meynt, sie wären von der Ost-See hinüber gegangen. Diese Schwaben sind nun aus der Marck und Pommern über den Rhein gegangen unter *Ariovisto*, und wolten die Gallier subjugiren. Czar sagt auch, die Gaulois hätten sich vor ihnen gefürchtet, und beschreibt ihn Czar als *hominem ferocem & ambiciosum.* Nachdem sie nun bey Bonn und Eöln den Paß forciret, sind sie in Burgund angelanget. So aber Czar nicht leiden wollen, und also haben sie batailliret bey Besancon, da findet man noch vestigia von den Römischen castris, allwo Czar das Glück gehabt, sie zu schlagen; wobey er aber tapffer gelogen, allermassen er sie beschreibt als tapffere Leute, die aber hernach in einem Tag 36. Meilen sollen gelauffen seyn von Besancon jurück. Dieses aber waren nicht alle Schwaben, sondern ein ziemlicher Schwarm davon. Vellejus Paterculus sagt, daß sie sich in groey Theile getheilet, in die Longobarder, welche nach Italien gegangen und noch da sind, und in die *Sennones*, so nach Gallien migrirt. Das heutige Schwaben war ehedessen ein verlassenenes Land, da sich alle hinzogen, und da blieben sie sitzen, da hatten sie Könige, und extendirten sich vom Mayn bis an den Neckar. Das Wormsfehd, wovon Freherus etwas geschrieben, besaßen sie auch. Bardewick ist ein Stück von denen Landen, das die Longobarden ehedem bewohnten. Maibom. in *Hist. Bard.* sagt: daß die Longobarden hätten gern in *patentibus campis* gewohnt, unde Longobardi dicti, von der langen Barde / oder von dem langen Strich Landes. Die *Sennones* meynt der Auctor, waren die

Gau-

Gaulois, die das Capit. zu Rom gestürmet; welches auch ohne Zweifel so ist, daß diese Sennones oder Schwaben durch Gallien nach Italien gekommen, und da sie die Römer nicht gekannt, haben sie gesagt, sie wären Galli. Quær. Wie sind sie in das Land kommen, wo sie iho sind? Resp. Nachdem sie Cæsar über den Rhein zurück gejagt, haben sie sich in das Land gesetzt, so hernach Alemannien genennet worden, da sie sich mit vielen Bölckern conjungirt, und weil sie die Stärcksten gewesen, so hat man es κατ' ἰχθῦν, Sueviam genennet, sie waren eine große Nation schon tempore Marci Anton. Philosophi Alemanni dicti. Agathias Scholasticus tempore Justiniani vivens, legit *Afinium Quadratum*, qui vixit tempore Marci Antonini Philosophi, welcher sagt, daß die geheissen haben allerley Männer / die an der Donau in Rhætia sich versammelten und conjungirten, um den Römern desto besser zu resistiren, gleichwie sich auch in der intention ein globus variarum nationum am Rhein colligiret, und daher werden jene promiscue Schwaben und Alemanni geheissen, die sich hernach sehr ausgebreitet. In Spanien, Griesland, Seeland sind Schwaben. Hier in der Nachbarschaft ist die Schwabengau. Sie haben gestanden zwischen dem Rhein und Neckar, von dar sie sich fast bis an Basel extendiret, und bewohnten sie nicht allein den Strich am Rhein *cis*, sondern auch *trans*, die ganze heutige Pfalz und das Wormsfeld, vid. *Geographus Ravenn. scriptor bonus sed barbarizans*. Ein Theil davon gieng durch Frankreich nach Spanien, wo sie das regnum Galliciz à Gothis postea dirutum, gestiftet, und es 176. Jahr gehabt, worinn auch noch Überbleibsel sind von ihnen. vid. *Pertii notitia ult. regni Franc.* welches ein unvergleichlich Buch, und in alten Sachen groß Licht giebt.

§. 20. 21.

Die Franci wohnten am Maynstrom, Rheinstrom bis die Insel Franken hinunter, und extendirten sich bis an die Elbe. Sie haben allezeit überwinden / Könige gehabt. Clodovus forcirte den Vah bey Cöln, und schlug den Römischen General, Sigarium, bey Soissons, und subjugirte sich und anwerffen sich die Schwaben gänzlich: Gallien. Indem aber die Alemannier diß, und jenseit des Rheins sich niedersetzten, auch jalousie schöpften, und ihm einen Krieg ankündigten, so kam er zurück, und ataquirte sie bey Tolbiac oder Zülpich, wobey es so heiß zugegangen, daß er versprochen ein Christe zu werden; vid. Gregorius Turonensis, der älteste Fränckische Scribent. Freherus in *Orig. Palat. & Gundl. diss. de Orig. Francorum*. Die Alemannier wurden also jnsbar, und tractirte sie Clodovus so hart, daß etliche Alemannier nach

nach Italien lieffen, wehwegen Theodoricus oder Dietrich, der Ostgothen König, einen Brieff an Clodovzum geschrieben, und ihn der Gelindigkeit erinnerte, ut parcere subjectis & debellare superbos debeat, dann es wolte ihm nicht in den Kopf, daß die Hohe und Niedrige alle sollten contribuabile seyn. Ob er sie nun schon geschlagen, hart gehalten, schweren Tribut von ihnen gefodert, Magistratus und LL. gegeben (welche ich vor LL. Francicas halte) so muß man doch nicht meynen, die heutige servitus derer Bauern in Schwaben komme noch daher, die überall leib-eigen gewesen, hier aber wäre es quid peculiare, daß die Noblesse auch contribuiren müßte. Unser Auctor meynt, daher könne man sehen, daß es zum fisco regio geschlagen, und immediat worden zum Römischen Domanio, wie man dann auch sagt, draussen im Reich / de quo infra.

§. 22.

Wie es unter den Carolingis in Schwaben ausgesehen.

Die Alemannier, ob sie gleich den Francken unterthänig gewesen, einen Censum bezahlen, und Fränckische LL. annehmen müßten, ut pater ex *Speculo Suevico*, so haben sie dennoch einen eigenen Ducem gehabt, und findet man schon unter denen Merovingern viele Duces Alemannicos; welche groß wie die Bayrische Herzoge gewesen, gegen die man auch ein crimen læsæ Majestatis begehen können, die endlich so groß worden, daß sich die Fränckischen Herrn mit ihnen allirten, welches nicht würde geschehen seyn, wenn sie wären Slaven geblieben, wie dann auch Carolus M. Ludovicus Plus und dieses sein Sohn Lotharius Imp. Gemahlinnen aus Schwaben gehabt, indem man diese Noblesse vor die ätteste gehalten. Es hat auch der Tribut endlich aufgehört, da die Francken sich so mit ihnen allirten, da Pipinus den Childe- rich ins Closter steckte, wie Hertius in *AA. Imp. & annales Franc.* so unter Pipino geschrieben worden angemerckt. Welches contra Auctorem zu noiren, der da meynt, der Censum wäre allzeit geblieben, da ihnen doch Pipinus solchen erlassen, damit sie nicht wieder revoltiren wüßten, indem sie ehedeh schon unter seinem Vater Carolo Martello revoltirt hätten. Ludovici Pii Sohn, Ludovicus Germanicus bekam ganz Teutschland. Dieser hatte drey Söhne, Carlmann kriegte Bayern, Ludovicus junior Sachsen und Francken, und Carolus Crassus Schwaben und Elsaß, jeder sub titulo regis, wie wir denn viele Diplomata haben, da sich der letztere Regem Suavorum unterschrieben, vid. *Ma- billon. annal & acta Benedi.* Dieses waren alle drey Fränckische Könige, und daher weil Schwaben ein Fränckisches Königreich war, so ent-

entstand auch eine Pfalz in Schwaben, davon der Sachsen, und Schwaben Spiegel sagt, die aber nicht auf Tübingen, sondern andere Länder, die jezo der Kayser hat, aegründet gewesen. En general ist zu mercken: daß nach ihren Verfassungen ein Fränckisches Reich eine Pfalz, Graffschafft erforderte.

- S. 23. 24.

Carolus M. hat alle Herzoge abgeschafft, und nichts als Graffen Schwäbische und Herren gelassen. Wie nun in Bayern post Carolingos einige in Succession die Höhe gestiegen, und endlich Herzoge worden, also auch in Schwaben bis auf den unglücklichen Conradinum. Da nun die Familie des *Exchingeri* und *Berchtolds* vorkommt, Erchinger und Berchtold, welches zwey Herren waren, die schon sub *Arnulpho Imp.* bekannt gewesen, der ihnen wegen denen Händeln, welche sie mit dem Bischoff Salomon zu Costniz vorgehabt, schon den Kopff hat wollen herunter schlagen lassen, welches aber noch auf Vorbitte Salomonis unterblieben. Sie sahen nicht gern, daß dem Stifft St. Gallen so viel geschenkt wurde. Caroli Cralli Gemahlin Richardis war ihres Vaters Schwester, und ihre Schwester Kunigund hatte den Luitpold von Bayern, Arnulphi Mali Vatter, nach dessen Tode sie an Conradum I. sich verheurathete, mithin ist kein Wunder, daß diese beyde Herrn in die Höhe gestiegen. Gewiß ist, daß die Vornehmsten nur Comites gewesen, allein groß, wie denn diese beyde unter andern, wie sie mit Conrado I. gespeisset, zu St. Gallen sich bedeckt haben, vid. *Eccard Monachus in casibus monast. St. Galli.* Zu Baaden bey St. Gallen haben sie residirt, Hohentwiel gehörte auch ihnen. Sie waren Nuncii, i. e. Praefecti Cameræ. Endlich aber sind sie übel ankommen, denn die Kayser schenckten viel in die Klöster, und zu St. Gallen war damahlen ein listiger Abt, Salomon, den man sapientem nannte, aus der Familie von Ramstweg, der zugleich Bischoff von Costniz war, dem Arnulph und Conradus I. viel geschencket, wogegen aber Erchinger und Berchtold murreten, weil sie meynten, es gienge ihnen viel ab, denn was ihnen geschencket war, wurde gleich der weltlichen jurisdiction eximiret, wie in allen Pfaffen-Brieffen steht, daher solten sie schon sub Arnulpho Das Leben lassen, der sie aber noch pardonnirt. vid. *Diff. ad LL. Majest.* Da sie aber jezo den Bischoff Salomo nach Baaden, nicht weit von St. Gallen gefangen schleppten, ihn auf ein rüdig Pferd setzten, und sonst allerhand Excessu verübten, da ihn doch der Kayser in seine specielle Protection genommen, so züchtigte er sie, und ließ ihn Ihre Enden beyden zu Altheim in Bayern, im alten Rhaetia, nicht weit von Dünckel

Schwäbische Succession bis auf den unglücklichen Conradinum. Erchinger und Berchtold. Ihre Verwandtschaft.

Dünckelspiel die Köpffe vor die Füße legen. Von Altheim habe in der *Diff. de Henrico Aucupe* etwas gedacht, woegen *Leukfeld* mir etliche dubia gemacht. Ich habe auch einen Schnizer gemacht, *Leukfeld* aber drey, vier / und *P. Pagi* zwey. Erst wußte der Kayser nicht was er thun sollte, ob er sie ins Exilium jagen, oder tödten sollte lassen / wie das Schwaben-Recht mit sich bringt / da ihm aber *Burcardus* ein Graff, der nachgehends Herzog in Schwaben wurde, schriebe, wie er sie nicht länger könnte behalten im Gefängniß, indem sie schon wieder etwas machinirten, so resolvirte sich der Kayser dazu. Welches auch wol die Ursache, daß sie hernach gegen ihn revoltirten: dann ob es gleich nichts Tyrannisches, so war es doch bey den Teutschen Graffen was ungewöhnliches. Und war dieser *Burcard* an ihrem Tode schuld, dessen Vater *Albrecht*, ein Graff am Bodensee seine Güter hatte, den etliche einen Graffen von *Buchorn* nennen, weil das nicht weit davon liegt, und er daraus entsprossen. *Burcard* war ein braver Soldat, und einer von den ersten Graffen in Suevia, den *Conradus I.* endlich zum Herzog in Schwaben machte, der aber hernach *Henricum Aucupem* nicht erkennen wolte, wostwegen ihm und *Arnulpho* von Bayern dieser *Henricus* auf den Hals gegangen, den ersteren gezüchtiget und mit dem letztern sich verglichen. Daß er aber so grosse Gewalt soll gehabt haben, wie ein *Dux territorialis*, alia est quæstio & absurda quidem. denn es war nicht erblich. Indessen ist gewiß, daß *Burcard* der erste Herzog wieder in Schwaben ist gewesen, der in Italien An. 926 todt geschlagen worden, als er *Rudolpho II.* assistirte. Ihm succedirte nicht sein Sohn *Burcard*, sondern sein Schwieger-Sohn, *Hermann* von Francken, der ein Geschwister-Kind war *Conradi I.* nemlich seines Vaters Bruder *Gerhardi* Sohn, vid. *Diff. nostra de Bergonia in N. Bibl.* Dieser *Hermann* hatte einen Sohn, der Abt im Ooster Einsiedel in der Schwyz war, wie aus *Hartmanni Tr. de R. Einsiedel.* zu ersehen, darinnen schöne Diplomata sind. Der Autor nennt *Hermannum Landgravium*, welches Epitheton niemahlen hier gehöret worden, wol aber Graff oder Herzog. Weil sein Sohn geistlich war, so schloß er eine Heurath mit seiner Tochter, *Ida, Idela, Adela, Oda, Odilia, Odela, Adelheid*, und mit *Ludolpho* *Otonis M.* Sohn, darum der Vater seinem Sohn auch die Expectanz gab, wann sein Schwieger-Vatter stürbe. Dieser *Ludolph* war der älteste Sohn *Otonis M.* den er mit der Englischen Princessin *Edith* gezeuget, der aber gegen seinen Vatter rebellirte; vid. *Wustekindus Corbej.* Daher er ihn aller seiner Länder beraubte, und *Burcardum II.* *Burcardi I.* Sohn zum Herzog machte, vid.

Burcard
erster Herzog
in
Schwaben.

Ludolph Ottonis I.
Sohn.

Burckard II.

vid. *Hermannus Contractus*, und ihn mit seines Bruders Henrichs aus Bayern Tochter *Willa* verheurathete, woraus also zu sehen, daß noch nichts erblich gewesen. Nachdem dieser nun ohne Erben gestorben, so setzte Otto II. & Otto III. zur Reichs-Vicaria seine Verwandtin, Burcardi II. Wittwe *Willam*, die es regieret, und Landträge gehalten, vid. *Eccardus in Casibus Monasterii St. Galli*, qui tempore Henrici IV. vixit. Goldastus hat ihn in seinem *Tom. rerum Germanicarum* wieder drucken lassen. Wie nun die *Willa* das Reichs-Vicariat niederlegte, so wurde des rebellischen Ludolphs Sohn, *Otto* ein nepos von *Ottone M.* Herzog. Einige haben gemeynt, Ludolph habe keinen Sohn gehabt; allein *Hermannus Contractus* sagt es, und *Mabillon in annal.* hat etliche Diplomata von Bayern, da ihn *Otto II. nepotem ex fratre* nennete: er hatte aber keinen andern Bruder als diesen Ludolph. Wer nun *Ottoni* gefolget, ist dabieuz. Unser Auctor sagt: *Conradus*, von dem *Ditmarus Merseburgensis* sagt: *qui nobilissimus fuit Princeps, & sub Ottone III. regnavit.* Woher er aber sey, weiß man nicht; ich halte ihn vor einen Herzog von Francken. Und zwar ihn den *Conrad* und *Udonem*, der in der Acht gewesen, vor zwey Brüder aus Francken, und hieß ihr Vater *Udo*. vid. *Diff. mea ad L. Majest. c. 2. §. 19.* *Eccard* hat ihn developiret, und in seinen *Orig. Sax.* drucken lassen. *Hermannus* wird von *Ditmaro Merseb.* genannt, daß er wäre gewesen seiner Großmutter Bruders Sohn, die eine Gräffin gewesen. Wer aber diese sey, disputatur. *Ditmarus Merseburgensis* war aus dem Hause *Walsdeck*, und mit dem Grafen von *Stade* aus einem Geschlecht. Die zwey *Hermann* sind Vater und Sohn. Der Vater *Hermann* war des obigen *Conradi* Bruders, *Udonis* Sohn, und hat tempore *Henrici Sancti* pretendirt, Kayser zu werden, dem er sich auch opponirte. Daher ihn der Kayser verjagte, endlich aber pardonirte, da er ihm einen Fußfall gethan, und der Kayser hat dem Sohn *Hermann* noch darzu die Gnade gethan, daß er ihm das Herzogthum gabe, wie er ihm auch dann einen Vormund setzte. Woraus wiederum zu sehen, daß es noch nicht erblich gewesen, dann *Ditmarus Merseb.* erzehlet als was. besonders, daß über man sich in gang Teutschland verwundert, quod *Henricus II. puero Ducatum reliquerit; qui vero in juventute an. 1012. mortuus est.* Es hat *Leopold* von Oesterreich einen Sohn, *Marggraff Ernst* aus dem Geschlecht der *Marggraffen* von *Ammerthal*, (welches alles der *Eccard* schon illustrirte,) der des *Hermann* Sen. Tochter *Gisla* heurathete, wodurch er Gelegenheit zum Herzogthum bekam. Da dieser nun An. 1015. mit einem Pfeil auf der Jagt erschossen wurde, so hat die

Ernestus II.

Gisla *Conradum Salicum* geheurathet, und ist eine Mutter *Henrici III.* oder *nigri* geworden. Ihr ältester Sohn aber *Ernst II.* vom ersten Mann wurde Herzog, welches ein wilder Mann war, der sich endlich gegen seinen Stieffvater *Conradum Sal.* empbret, der ihn daher nach *Gebirgenstein* geset, welches ein Ubraltet Schloß ist, dann in *Chronic. montis Serin.* steht, daß *Carolus M.* ein Schloß bey Halle an der Saale gebauet. Endlich ist er ein Sraffen, Räuber geworden, da ihn dann ein Marggraff von *Baden* am *Schwarzwald* massacrirt, und sagte *Conradus Sal.* wie er gelebet, so wäre er gestorben. *Wippo* sagt: er hätte auch die Schwaben gegen den Kayser auffhegen wollen, die aber gesagt: sie hätten ihm nicht allein geschworen. Dieses wilden *Ernsts* Bruder *Hermann* succedirte ihm, und wurde auch Herzog.

Hermannus.

§. 25.

Otto Wittels-
bacensis.

Hier begeheth der Auctor einen offenbahren Schwaiger, dann *Conradus Sal.* hat zwar seinem Sohn *Henrico* dem *Schwargen* das Herzogthum destinirt gehabt, aber er hat es doch nicht ihm, sondern *Ottoni* von *Wittelsbach* gegeben, den man so genennet, weil er ein Vatter der *Wittelsbacher* in *Bayern* war. Dann er war ein Sohn *Ehrenfrieds* bey *Rhein*, *nepos Hermannis*, vid. *Tölner in hist. Pal.* da er es aus dem *Chron. Breuvil. Monast.* entdeckt, welches *Ehrenfried* und seine Gemahlin *Otonis II.* Tochter fundirt. Da nun *Otto* von *Wittelsbach* wieder ohne Kinder gestorben, so ist *Marggraff Otto* von *Schweinfurt* / *filius Marchionis Henrici* Herzog worden, welcher *Marchio Francie occidentalis* gegen den *Böhmen* gewesen, und das heutige *Brandenburgische* Land gehabt. Dann die heutige *Marggraffen* heißen so, weil sie aus dem Haus *Brandenburg* sind. *Cyriacus Spangenberg*, ein geschickter Mann in der *Hennebergischen Chronick* / meynt die beyden Familien von *Schweinfurt* und *Henneberg* wären verwandt gewesen. Er hilfft uns auch aus dem Traum bey *Demaro Merf.* als der von einem *Henrico* *Marchione orientali* sagt, daß er Herzog in *Bayern* werden wollen, den etliche vor einen *Oesterreicher* gehalten, er sagt aber, er war ein *Schweinfurther* gewesen, vid. *Lambertus Schaffin. & Leibniz. tom. ult. rerum. Brunsvic.* Es war sein Vatter / welcher gegen *Henricum II.* revoltirte / daher er ihm *Schweinfurt* wegnahm, und es zum *Fisco Regio* schlug, deswegen auch *Schweinfurt* eine Reichsstadt ist. Da dieser *Otto* todt war, succedirte ihm *Rudolph* von *Rheinfelden*, *Henrici IV.* Schwager, dessen Schwester ihm von *Henrici* Mutter *Agnes* gegeben worden. Und doch hat er sich gegen ihn verhegen lassen

Otto von
Schweinfurt.Rudolphus
Suouus.

sen; bey Merseburg verlohr er aber die Schlacht, da ihn der Gottfried Duc de Bouillon mit der Rennfahm vom Pferd stieß, dabey er auch die Hand verlohr, welche ihm Friederich von Stauffen abhieb, die noch in Merseburg zu sehen ist, wo er auch begraben ligt.

Rheinfelden ist eine Wahlstadt, sie kam nachgehends an die Herzoge von Schwaben / und so an die Oesterreicher. Die Rheinfelder / Badener / Habsburger / Elsasser / und Loehringer sind alle aus einem Hause, wie noch neuerlich Eccard in *Originibus Habsburgicis* gewiesen. Dieser Rudolph von Rheinfelden war auch Dux Burgundix, dann er war auch mit den Zähringern aus einem Hause, die schöne Güter im Königreich Arelat hatten, daher man sie auch hernach Duces Burgundix geheissen. Berchtoldus ein Sohn Bezzelini, Graffens in Breyssgau, welcher von Henrico III. Imp. die expectanz auf Schwaben, und damit den Herzoglichen Titul erhalten, bemühet sich zwar, als Herzog Otto gestorben, das Schwabenland in Besitz zu bekommen; die Kayserin Agnes aber gabe ihm nichts als ein Stück davon, nemlich Cärnthen. Das Herzogthum Schwaben übergab sie Rudolpho von Rheinfelden. Berchtoldus II. des vorigen Sohn nahm Rudolphi Tochter zur Gemahlin, um dadurch zum Herzogthum Schwaben desto eher gelangen zu können; welches dann auch geschah. Denn da Rudolph zu Forchheim als ein Anti-Caesar Henrici IV. gewehlet worden, so ist ihm von Rudolph das ganze Herzogthum gegeben worden. Nachdem sich aber nachgehends das Blat gewendet, und die Parthey des Henrici IV. Imp. bey Merseburg über die Rebellen eine glückliche Victorie erfochten; so wurde Berchtold ab, und an seine Stelle der tapffere Friederich von Stauffen zum Herzog würcklich eingesetzt. Dem auch Henrich seine Tochter Agnes zur Gemahlin gegeben, weil er sich so tapffer gehalten, daß er Rudolpho die Hand abgehauen / auch überall vieles zum Sieg contribuïret. Er war vorher nur ein Dynasta, dessen Nachkommen die Hohenstauffen genennet wurden / dann das Schloß Stauffen / oberhalb dem Closter Lorch ohnweit Stuttgard, welches sie auch gestiftet, und nun dem Herzog von Württemberg gehöret, war ihr Stamm-Haus, welches man Hohenstauffen hieß, weil es hoch auf einem Felsen gelegen. Das Fundations-Diploma hat Befoldus in *monum. Wurtemb. tom. II.* das Original liegt in Stuttgard. Dieser Friederich hat mit seiner Gemahlin Agnes zwey Söhne erzeugt, Conradum, der hernach Kayser worden, und Fridericum den eindugigten, Patrem Friderici Barb. Imper. Diese Familie hat es nun behalten usque ad tempora Conradini. Dann Barbarossa brachte es auf seinen Sohn

Fridericus von Stauffen und dessen posteritē bis auf Conradinum.

Conradum, dem sein Bruder Henricus VI. Imp. folgte, und so ferner Philippus Suevus Imp. Fridericus II. Imp. Henrici VI. filius, Conradus IV. und Conradinus, den Carl von Anjou publicè auf dem Eschaffaut zu Neapolis decolliren lassen, cum quo heroica familia extincta est. Der auctor sagt, denen Zähringern wäre Schwaben genommen worden, welches wahr ist; nicht aber Zürich. Sondern vielmehr haben die Hohenstauffen ihnen dieses gegeben, als woselbst sonst der fiscus in Schwaben war. (vid. Fenzel, in *Vind. Dipl. Ludov. pro Comringio*, ein schönes Buch, doch glaube ich, daß man aus den Badenschen Archiven was besseres schreiben könnte, als welche die älteste sind. Von Württemberg aber findet man nichts mehr, als daß Lambertus Schaffnab. ihrer gedenkt.) Indessen kan es wohl seyn, daß Friederich ihm Zürich genommen, und ihm solches nebst Lausanne wiedergegeben, und den Titul Herzog von Zähringen gelassen, weil er doch einmahl ein Herzog gewesen, nicht aber von Schwaben, als welches er nebst dem Herzogthum Carinth'n verlohren. Wie diese Zähringische Familie ausgestorben, so haben die Grafen von Fürstenberg Kyburg geerbet, welches hernach nebst Lausanne, Zürich und Bern an Oesterreich gekommen, da die Grafen von Kyburg ausgestorben sind. Die Schweizer haben hernach die Pfauenschwänke alle hinweggetrieben, so daß auffer den Wald-Städten die Schweizer sich alles acquiriret haben. Vid. dissert. Köhleri *de familia Hohenstauffica*.

§. 26.

Nach Conradini Tod
wurden Schwaben
sehr zertheilt.

Nachdem nun Conradinus enthauptet, so ist das Herzogthum sehr zertheilt worden, indem die Bayern viel davon empfangen, so aus einem diplomate zu ersehen, das Marq. Freherus in *orig. Pal.* editet hat. Dann Conradini Mutter Elisabeth war eine Bavrische Prinzessin. Wie er nach Italien gegangen, so hat er Geld gebraucht, um sich eine Armee anzukauffen, daher er viel verlegt an die Pfälzer und die Herren selbst. Conradus Urspergensis, der Henricum VI. und Philippum Suevum gesehen, sagt, daß Philippus Suevus schon vieles verkauft, daß nichts übrig geblieben, als nudum nomen terræ Domini eines Landsherrn, seine superioritas territor. und etliche Städte. Daher die Schwaben hernach keinen Herzog mehr verlangt, dann die Stärcksten thäten sich zusammen, und übergaben sich dem Reich. Eberhard von Württemberg und Rudolph von Baden als die auch wol was verschluckt haben, oppo- nirten sich sehr, daß sie keine Herzoge mehr bekommen. Rudolphus Habsp. hat an seinen Sohn Johannem die Überbleibsel der Conradinischen Lande gegeben, aber nur als einem Fürsten von Schwaben und Herzog von Oester-

Oesterreich. Und ob er wol Herzog in Schwaben genennet wird, so heist er doch nicht Herzog in Schwaben proprie, sondern nur in der consideration, weil ein königlicher Prinz und Herzog von Oesterreich war, woran er auch die Mitbelehrung erhalten. conf. Gisbertus Cuperus Belga doctissimus in tract. *de elephantis in nummis-obvius*, der in Salengrii *thesauro antiq.* befindlich ist, darin ein nummus von Rudolpho ist, da er wird genennet Dux Austriz, und vigore privilegii ein Scepter in der Hand hat. Und daher ist die Freyheit in Schwaben entstanden, daß so viele immediate Reichs-Graffen, wie auch immediate Reichs-Adeliche darinnen sind. Man sagt zwar Henricus VII. habe ihnen den Herzoglichen Titul genommen, es ist aber nicht zu beweisen; dann dieser Kayser hat sich sehr wohl mit den Oesterreichischen vertragen. Der auch des Alberti Austriaci Tochter Catharinam heurathen wollen, (wie man dann noch Münzen hat, die darauff geschlagen) wenn ihn nicht der Tod übereilet. Von Rechtswegen hätten nun diese Vorder-Oesterreichische Schwäbische Länder, wozu auch Bilingen und die Burggraffschaft Burgau gehört, seines Bruders Rudolphi Sohn Johannes haben sollen; allein der Kayser Albrecht hinterhielt sie ihm sub specio tutelæ, daher Johannes Albertum am Fluß Riß massacrirte. Es schreiben sich auch noch bis dato die Oesterreicher Fürsten in Schwaben / und würden sie sonst den Herzoglichen Titul gewiß nicht haben fahren lassen, wann das ganze Herzogthum auf sie gekommen wäre.

§ 27.

Es ist in Schwaben kein mächtiger Hauf als Württemberg und Bericht von Paaden. Jene sind sonst nichts gewesen als Herrn von Beutelsbach/ den jetzigen Dynastz, frey Herrn, auf die man vor dem mehr gehalten als auf einen Württemberg- Herzog oder Grafen. Dann wie diese Amt- und Richter- Stelle noch und Wadnischen Herren in Schwaben nicht erblich, hat man es vor ein Onus gehalten, und die reverentiam gegen den Lehens- Herrn hat man als ein deminutionem nobilitatis angesehen (je größerer Freyheit je größerer Noblesse:); wie der alte Welf Elko von seinen Sohn gemeynet, weil er sich von Ludovico Pio zum Comite bestellen lassen, vid. Leibniz *pref. ad Hist. Welf.* Ein Vassall s ist doch subiectus, sed Dynasta qui habet allodium, nemini. Nachdem solche Länder und Ämter aber erblich worden, und nichts mehr übrig blieben als ein kleiner nexus, so hat sich die Meinung changirt, und da hat man die Grafen vorgezogen. Doch ist ihnen keine Schande, daß sie nur Herrn von Beutelsbach gewesen. Dann die Graffschaft Württemberg haben sie erst acquirirt, doch findet man sie schon in der bataille

Henrici IV. und Rudolphi von Rheinfelden. Kulpis in der *deduction* von Reichs-Sabnen hat keinen bis dato höher finden können. Lambertus Schaffn. sagt: es wäre ein Comes Württemberg a partibus Imperatoris Henrici IV. gestanden, den vielleicht Friederich von Stauffen dazu gezogen. Joh. Ulricus Pregizer Württenb. Rath, hat von denen Baronen von Deutelsbach schöne Nachrichten gegeben. Das Haus Württemberg hat sich sehr durch Heurathen/kauffen, gute Haushaltung, und andere gratialien, die ihnen von den Kaysern geschehen, aggrandiret, so daß Maximilianus Graf Eberhard mit dem Barth aufm Reichs. Tag zu Worms, da er das Cammer, Gericht constituiret, zum Herzog gemacht, welcher so reich gewesen, daß er unterschiedliche Fürstl. Personen in seinen Diensten gehabt. Das Chron. Colm. zeigt, daß sie viele Hohenstauffische Länder in interregno verschluckt. Der Kayser Maxim. hat alles zusammen geschlagen auch Teck, welches sie erheurathet, und eben kein Herzogthum gewesen, sondern sie haben sich geschwungen, daß sie endlich Herzogen von Teck worden. Wegen dieses alles nun hat er ihn uno nomine als Herzog von Wurtemberg belehnt, und also haben sie nur ein suffragium. Zwar hat der Herzog sich lektens, als die Sachsen und Brandenburger so viel Vota pretendiret, auch geregt, und ein Votum wegen Teck haben wollen, weil die Besizer von Teck eines gehabt. Allein im ersten diplomate oder Fürsten. Brief beyrn Hortleder in den Ursachen des Teutschen. Kriegs/ (welchen er deswegen eingeruckt, damit man sehen solle was es vor eine Beschaffenheit mit dem Haus Wurtemberg habe) stehet / daß alle ihre gehörige Lande zusammen unter dem Titul eines Herzogthums ihnen gegeben worden / mithin auch nur ein votum. Also kan er auch nicht mehr pretendiren als eins. Ich habe damalen dem Abgesandten Schrader, der mir durch seine Söhne das von Württemberg gefertigte Scriptum zuschickte, geantwortet, daß sie nichts weiter fodern könnten. Aber der Kayser kan ihnen wol cum consensu statuum gratia noch ein votum geben, denn es kommt nicht darauf an, ob Teck eines gehabt; sie haben auch nichts erhalten. Francisci Petri in *suevia Ecclesiastica* weißet, wie die Herrn von Deutelsbach durch Erb. Verbrüderungen, Heurathen, Kauff, sich so in die Höhe gebracht. Conf. Albertus argent. Das Haus ist nunmehr sehr considerable und hat sich gewaltig durch die Reformation aggrandiret. Daher die Catholicken sagen: Herzog Ulrich habe deswegen die Lutherische Religion angenommen / damit er die Klöster, worüber er Vogt und Advocat gewesen, so an sich ziehen und secularisiren können. Wohin des Belsoldi monumenta Württemberg rediv. gehen, der es in odium ejus des

nen Catholicken weisen wollen. Die Catholicken haben ihm solche auf dem Münsterischen Frieden nehmen wollen, aber die Schweden haben sich malcule opponirt, weil die Württemberg. Herrn sonderlich Herzog Friderich so tapffer wie die Törwen pro libertate Patriæ gefochten. Und also haben sie alles wieder bekommen, auch was der Kayser verschenckt hat e. g. die Graffschafft Weinsberg an den Trautmannsdorff. Von denen Insignibus überhaupt will ich nichts sagen, weil erst seculo XIII. certa & stata insignia aufgekommen, da man nach dem gelobten Lande gewandert; vorher sind wol auch etliche gewesen, aber keine certa, sondern einer hat diß, der andere das choisiret. Nun aber da so viele Nationes bey den Creuz. Zügen ins gelobte Land sich befunden, war es nöthig sie zu unterscheiden. Wie sich Württemberg sonst extendiret, und andere Sachen zc. gehören nicht hieher, sondern in ein Collegium spectale. Ob Württemberg Reichs. Jäger, Meister? de hac quaest. vid. infr. Die andere Familie ist Baaden/ die ohnfehlbar Marggrafen gegen die Bourguignons gewesen, und also sind sie eine von den ältesten Familien. Burgund gieng bis an Basel, und auch bis dahin Baaden. Wie dann die Vestung Hünningen auf Durchlachischen Grund und Boden gebauet ist, welches auch Franckreich nicht negirt, aber vorgegeben, was dann ihnen um ein solch bagatelle Stückgen Landes zu thun, er wolte es lieber bezahlen; welches eine treffliche Antwort. Genug, daß er solches de jure zu thun nicht befugt. Sed de facto aliud est dicendum, quis potenti resistat? quis Leoni prædam rapiet? Man hat diese Marchiam genennet, *Marchiam ad Balneas*, und waren gegen das Burgundische oder Arelatenische Reich constitulret. Sie theilen sich in 3. Branchen neml. in Baaden-Baaden/Durlach und Hochberg. Dißwar die haupt branche, darinn sie sich getheilet. Das Votum haben sie behalten, und alterniren sie, keiner will weichen. Hochberg ist ausgestorben. Die ersten beyderr zanken sich nun wegen des Hochsitzes in Comitibus, weil Baaden-Baaden ex linea primogeniti ist, und jeko der junge Marggraf Pring Louis Sohn Durlach vorgehen will, welches hingegen den Senioratum præ endirte, daß neml. der älteste in der Familie den Vortzug haben. Wegen dieses Zankts ist Baaden-Baaden Catholisch worden, welcher Streit durch den 30. Jährigen Krieg noch mehr vermehret worden, daher eben diese zwey Häuser eine Tod. Feindschafft haben. Jegund alterniren sie. Einige führen sie her von Verona, welches aber falsch ist, sondern Fried. Barb. hat einem Marggrafen die Reichs. Vogtey in Verona gegeben. Schon tempore Conradi Salici imò Arnulphi & Ludovici Infantis sind die Marchiones ad Balneas bekamt. Marggraf Berchtold hat

ja

Ja des Conradi Stief, Sohn Ernst am Schwarzwald aufgepaßt, und ihn massacrirt, vid. Schurkfleisch *de rebus Badens.* welches zwar gut ist, weil wir sonst nichts von Baden haben. Wir könnten aber was bessers haben, si quis copiam Marchionum istorum Archivi haberet. Von der Schweiz hat zwar wol ein Stück zu Schwaben gehört / vieles aber zum Burgundischen Reich, worinn der Autor wieder unrecht hat. Zürich war eine Schwäbische Stadt, darinn gar der Fiscus war. Appenzell, Schaffhausen waren Schwäbischen Städte; Basel aber nicht. Ob aber etwan Henr. Auc. den Bourgignons vor Christi Speer, welchen wir bey unsern Reichs insignibus haben, Basel gegeben, viz liquet, es kan wol seyn, dann es heist, daß er ihnen quasdam Suevic Civitates da vor gegeben. Die andern aber sind alle Burgundische Arelatensische Lande, auch selbst die Habsburgischen Länder; ausser das Kloster St. Gallen, welches ein Schwäbisch Kloster war. Wie sich nun die Schweizer tempore Alberti I. allochiret und frey gemacht, gehört nicht hieher. So viel ist zu mercken, daß wann man nicht den Schwaben-Bund dagegen aufgerichtet hätte / sich alles da herum in den Schweizer-Bund würde begeben haben. Wie dann die Stadt Costniz solches auch thun wollen. In Instr. P. W. sind sie vom Kaiser vorfreye Leute erkannt worden / und stehen daselbst, sie soll ewig in possessione libertatis seyn. Ergo meynen einige, *non jus Helvetias habuisse, sed possessionem tantum;* welches aber absurde Chicanen sind, die auch Henniges in glossis suis proponiret. vid. Coll. ad. J. P. W.

SECTIO III.

De

S A X O N I A.

S. 28-30.

Cocceji Irrthum/welcher die Sachsen und Friesen vor eine Nation hält.

Der Autor hat einen Haupt-Satz, darinn ich von ihm dissentire, wann er meynt, die Sachsen und Friesen wären eine Nation gewesen, und hätten sich conjungirt, davon wir hernach reden werden, zuvor aber sehen, wer die Sachsen sind, und wo sie gestanden? Sie haben nicht gestanden, wo sie iso sind, sondern in Holfstein und Schlesswig/welches nit von Holfstein herkommt, sondern ein corruptes Wort ist. Man nennte die Sachsen Oldesassen, Sächten/ alte Sachsen *Sasia, Sassa.* Holfstein ist nicht recht, sonst müste es heißen *Holfsteinia.*

mis. vid. Vittinga in *observ. sacrae*. Carl Martell überwand der Friesen König auch die Strand Friesen, die sich bis ins Lüneburgische extendiret bey Harburg hin / daher man den Marchionem gegen die Dänen gesetzt. Unter Carolo M. revoltirten sie zwar, aber er capitulirte sie doch, endlich begnadigte er sie und confirmirte ihre jura peculiaria. Der Marchio Saxoniz Orientalis ist nichts anders als wie Eberius gewesen, der Gegen Kaiser Henrici IV. welcher ein Marggraf von Meissen und Thüringen war, item Marggraf in Friesland gegen die Normänner. Und weil man leglich Strand Friesen in Hollstein findet, so hat solches derjenigen Meynung bestärket, welche davor halten, daß die Sachsen und Friesen eins seyen. Allein es hat Jac. Usserius Archiepiscop. Dublinensis vir Doctus in *antiq. Britann.* gewiesen, daß doch die Sachsen und Friesen, deren Tacitus gedencket / nicht einerley, sondern daß die Strand Friesen erst zu neuen Zeiten in Hollstein gekommen, dahin man sie beruffen, um Dämme gegen die Wasserfluthen machen zu helfen, weil der Friesen ihr Land oft damit incommodiret wird, und sie sich darauff verstanden; sie haben sich auch dahin gezogen, als die Sachsen mit den Longobarden nach Italien gegangen. Die Sachsen haben schon im siedenden seculo zwischen dem Rhein / Weser und Elbe gestanden. Dann der Geographus Ravennatensis, qui hoc tempore vixit, sucht sie dar, dessen sich Hertius in *notit. vet. German.* bedient. Es giengen auch Friesen mit den Sachsen nach Engelland, daher man sich noch mehr eingebildet, daß sie zusammen gehörten.

§. 31.

Die Thüringer sind ein großes considerables Volk gewesen; allein keine Sachsen, sondern vorhabtliche Alemanni, *Hermiones*, *Heermänner*. Wie dann ihre Sprache *κατ' ἑξῆς* die hochteutsche ist, welche sie schon von den Sachsen, als die blattdeutsch redeten, unterscheidet. Thüringen erstreckte sich gar weit, die Ober-Pfalz bis nacher Böhmen war Thüringisch; Meissen ist pars Thuringiz orientalis. Halle / das Anhaltische / Magdeburgische / die Graffschafft Hohenstein / Mannsfeld sind alle in Thüringen gelegen. Daher könnte man schreiben, *Hala Thuringorum*. Hernach hat man sie Nord Sachsen / Nordländer geheissen, weil sie gegen Norden gewohnet. Dann hierum ist alles Thüringisch gewesen, dahin auch Meissen gehöret, und sind die Anhalter eingeborne Thüringer. Thuringia septentrionalis & orientalis ist gar weit gegangen, vid. Ditmarus Merseburgensis. Es sind die die Thüringer eine gar große Nation gewesen, und halte ich davor, daß die

die nationes die Marobodus unter sich gehabt, Thüringer und *κατ' ἑξῆς* Teutsche genannt worden. Bey dem Geographo. Rav. stehet ausdrücklich: *Thuringi antiquitus Germani sunt appellati.* Der Sagittarius war in Thüringischen Sachen unvergleichlich erfahren, welcher hier wohl zu gebrauchen. Beda venerabilis, der selbst ein Engelländer war, hat gewiesen, daß sie alle Sachsen geheissen, die in Jüthland gewohnet, und daß die Holsteiner die rechte alte Sachsen sind. Die Dänen haben auch eandem cum Saxonibus originem, wie sie dann auch noch *alt-sächsisch* reden. Unter dem Tacito kommen sie zwar noch nicht vor, ob sie schon suo aeo gewesen, weil sie als eine weit entlegene über der Elbe wohnende nation ihm nicht bekannt gewesen; doch mag er sie wol unter denen Chaucis begriffen haben. Etliche meynen zwar, Lucanus sage in bello Pharsalico contra Pompejum M. seyen Saxones gewesen. Allein es muß heißen Axones oder Suevones unter M. Antonino Philosopho sind sie endlich wegen ihrer See-Räuberey bekannt worden, weil sie die Römische Küsten bey Gallien öfters besuchet: derothalben auch die Römer einen eigenen Praefectum an die Gavn und Scheide gesetzt, welches Amianus Marcellinus beschreibet, und deswegen ist in Codice Theodosiano ein eigener Titul *de praefecto littori Saxonico.* Welches Land aber ist wohl zu Räu- bereyen bequemer, als die Hollsteinische Küste? Ptolomæus Geographus, qui tempore Antonini Pii vixit, thut ihrer auch Meldung, Tacitus ist nicht über die Elbe gekommen, daher hat er gemeynet, es wären alle Gothen und Jüthländer, wie ich sie dann auch würcklich vor Gothen halte, die in Hollstein geblieben, und nach Engelland übergeschiffet. Georg Hykkes in *Theaur. ling. Septent.* hat einen grossen catalogum von viel 1000. Büchern, die in der alten Engel-Sächsischen Sprache geschrieben, und noch in Engelland sind, und war es zu wünschen, daß sie heraus gegeben würden, und daß man sie recht verstehen könnte, so würde man viele Nachrichten von den alten Sachsen haben. Unser Auctor hängt denen Dänen an die Jüthländer/ dann an Jüthland stößt Dännemarck am Fluß *Den/Dâne/Dohne*; wie sie bey den Alten heist, die hernach Hectora genannt worden, woraus die Eider entstanden. Dann zu Zeiten Ottonis II. welcher die Dänen zu paaren getrieben, zog man längst der *Dän* oder *Eider* ein monumentum oder Schanze, und machte da ein Thor hinein, daß keiner ohne Paß durchkommen konnte. Dieses Retrenchement nun wurde genannt Hectora oder *See-Thor*. Haga heist *sepes*; *Zegen/Gehege* ist noch bey uns ein bekanntes Wort, vid. Pand. *mez sub tit. de Judiciis pag. 58.* Von Hectora nun ist Heidera, und endlich corrupte Eider, entsprungen. Quær, woher der Auctor meynt, daß die

Erste Fuß-
Kapffen von
denen Sachs-

Derivation
des Wortes
Eider.

die Sachsen und Friesen eine Nation sind? Resp. die Friesen sind eine alte Nation, und Nachbarn von denen Sachsen, die man in majores & minores getheilet, und die, obschon fast alle Völker ihre Namen verändert, dennoch solchen behalten, und sich hernach mit denen Francis conjungirt, und endlich zwischen der Weser, Elbe und Rhein gestanden, da der Name Ostphalen bekannt worden. Menf. Alcingius *Inferioris Sax. Descr. sub voce Frisia*. Der Auctor allegirt den Furmerium und Kempium, fabulosos, die nichts beweisen. Saxones und Frisi sind jede was besonders. Die Friesen wohnten vor dem zwischen der **Emm** Wo die Friesen gestanden und **Texel** / und extendirten sich bis über **Ostende** nach **Calais** hin, und dieses heissen *majores*; die aber, die sich über die **Jffel** als eine Colonie gesetzt, hießen *minores*, wie sie Tacitus nennt. vid. Cellarii *Geographia antiqua*. Die *minores* extendirten sich bis an **Nimwegen**, und dieses liegt in **Frisiis**, wie man tempore Ludovici pii redete. Die Römer hatten sie unter dem **Joch**, sie mussten ihnen viel Pferde und Leder geben, wovon sie lederne Schiffe, pontons machten. Tempore Arminii aber schlugen sie die Römer weg, und da hatten sie eigene Könige. Ich halte die Sachsen vor **Kempfer**, **Cimbrier**, daher heist **Holstein** *Chersonesus Cymbrica*. Daß man sie aber vor eine Nation cum Frisi gehalten, kommt daher, weil sie an einander gegrenzet, und jede nation spiritum libertatis gehabt. Wie dann Auctor nocker meynt, daß die **Frisi** von der **Freiheit** ihren Namen erhalten, und weil sie auch **fœdera** gehabt, und wohl mit einander gegen die **Francken** ammarchiret. Sie haben sich endlich an der **See**, **Cante** bis an die **Elbe** herauf gezogen. Der Kayserin **Mahildis** Henrici Aucupis Gemahlin ihr Vatter, **Dietrich** war ein **Grav** von **Oldenburg** / und doch war er auch *Princeps Frisonum* genennet. Sie haben gehabt die **große Oster**, **Wester** und **Piffel**. **Gau** / die bis an **Hamburg** / und unten bis **Nimwegen** gieng / welche endlich darzu **Utrecht** und **Hamburg** bekommen. **Olim** hat man nicht gesagt **Sachsen** wie jetzt / indem in **Thüringen** die **Hochteutsche** Sprache ist, und die **Thüringer** haben *κατ' ἑξῆς Germani* geheissen. Die **Sachsen** aber redeten ganz **platt**, unpolirt, ohne **Regula**; und sind also **Oldesassen** / die **alte Sachsen**. Die **Engelländische** **Provinzien** *Suffex*, *Mittel*, *Sex*, *West*, *Sex*, *Suffeten*, *Mittel*, *Seren*, *West* *Seren*, (i. e. die nach **Westen** und **mittem** im Lande gewohnet,) haben daher ihren **Ursprung**. **Edmundus** **Hypson** *Professor ling. antiq.* zu **Orfort** hat gezeigt, daß in denen **alten** **Chronicis** allemahl die **Alt**, **Seten** genennet werden. **Robertus** **Scheringham** *de origine gentis Anglorum*, hat gleichfalls viele **testimonia**, so dieses **bekräftigen**. **Moller**, **Rektor** zu **Glensburg**, **homo doctus** hat in *introduc-*

Bione ad Hist. Chersonesus Cymbrica gewiesen, daß sie Carolus M. **Oldesessen** **Oldeseten**/genennet. Das ganze Diploma steht in Lindebrogs *Scriptor. rerum septentr.* Leibniz hat also unrecht, daß er sie in Westphalen gesucht: Dann ex Chersoneso Cymbrica sind sie nach Engelland übergegangen, unter ihren 2. Führern **Hengst** und **Horst**, (welches zwey Pferde Namen sind) denen Britten gegen die **Pictos** und **Scotos** zu Hülffe. Jene heissen **Picti**, weil sie sich bemahlet haben. Die Sachsen haben zwar die **Pictos** überwunden, aber sich auch die **Britannos** subjugirt, vid. *Gildas sapiens scriptor. coevus in epist. de excidio & conquestu Britannia.* Es sind nachher allezeit frische Leute hineinkommen von denen **Angli's** und **Saxonibus**, wie sie eingetheilt gewesen. Es ist noch ein Ort **Angel** in **Hollstein**. Die **Angli** waren die stärckesten. Sie haben sich allezeit **Olds** **Salt** **Seten** genennet, daher man auch **Oldemann** in Engelland sagt. Die **Friesen** sind auch **Olden**, **Grit** **Männer** / i. e. **Graus** **Männer**. Wer die Sprache um **Lüneburg** herum weiß, kan schon halb **Englisch**. Sie richteten in Engelland sieben kleine regna oder Principatus auf, und keine Monarchie, und ihre zurückgebliebene Lands Leute nenneten sie **Oldessassen**, **Alt** **Sachsen**. Daher sie auch **Carolus Magnus** so benamset: **Otto** M. nennet **Magdeburg** noch, daß es liege in **Nord-Thuringia**; das ganze **Osterland** / **Voigeland** bis **Regensburg** hin haben **Thüringer** bewohnt, wie dann derer Sprache noch halb **Thüringisch** ist. Der *Geographus Rav.* extendirt sie bis an den **Naab**, **Fluß** und **Regen**, so auch **Eccard** thut in *Comment. ad L. Salic.* Es gieng bis an die **Oberpfalz** / und über **Altenburg** bis in **Hessen** / ja fast an **Rhein** **Strahm**, und war es ein grosses Reich, welches **Könige** gehabt. Hier herum war der **Pagus Nord-Thuringiz.** **Ost** gieng bis in die **Oberpfalz**, und **Süd** nach **Franken** zu, von welchen es der **Thüringer Wald** at geschiedet. Und so hats gewähret bis zu den Zeiten **Theodorici Australiz. Regis**, alsdann wir hier an der **Unstrut** eine **Compagnie** der **Sachsen** finden, da sie mit dem **Thüringischen König Hermann Friederich** geschlagen, und ihn auch überwunden **An. 534. den 1. Octob.** deswegen die **Sachsen** auch noch **tempore Ottonis M. den 1. Octob.** gefehert. **Wittekindus Corbeienis** sagt, daß man solches noch zu seiner Zeit **An. 834.** gethan. Sie haben ihm auch tribut auferlegt: jährlich **100 Stück Schweine** und etliche **Fücher** zu prestiren; dann die **Thüringer** waren **Fabricanten**, als wie ich noch in **Wissen**. Dieser **Tribut** ist erst **tempore Henrici S.** ihnen erlassen worden, vid. *Diemar. Merseburgensis* und das **Carmen** an die **Radegondam**, **filiam Bertharil**, **fratris Hermanfridi**, **uxorem Chlorarii Regis Francorum**.

Orum, welches Venantius Fortunatus Presbyter gemacht, und Leibniz publiciret hat. Hermannfried wurde selbst gefangen, welchen da er auf dem Ball zu Jülch oder Jülpich spazieren gieng, einer hinunter gestossen, daß er den Hals gefürgt. Einige gaben es Theodorico, Australiæ, Regi schuld, andere aber seinem Bedienten Ziring. Weil nun keines von diesen Völkern dem andern trauete, so theilten sie sich in die Thüringische-Lande, etliche meynen zu Scheidingen an der Unstrut, andere zu Sondershausen / und setzten sie die Unstrut zur Grenze (daher baueten die Francken Franckenhausen / Franckenberg / und die Sachsen Sachsenburg, welches Weisenfels hat, vid. Sagittarius) von Thüringen, und war so, daß was disseit der Unstrut auf Weisenfels lieat, die Sachsen bekommen, e. g. Halle und das Magdeburgische / was aber jenseit der Unstrut liegt, bekamen die Francken e. g. Hessen / und was nach Westen zu bis an den Rhein liegt, Daher Coring. in tr. de antiquo statu Helmstad. sagt: daß deswegen Nord- und Mühlhausen wie auch die Anhaltischen-Länder zu Sachsen gehörten. Und dieses nun was die Francken bekamen / heisset den Namen Thüringen.

S. 32-34.

Diese große Nation der Sachsen hat sich sehr geringert und geschwächt, indem 20000. Mann mit Alboino nach Italien gegangen, auch durch die migrationem Anglo-Saxonum in Britanniam: welches daher Anglia genennt wird; als wo sie eine Heptarchie auffaerichtet / wo von Langhorn eingelehrter Engelländer geschrieben: Ja sie holten auch Recrooten nach Engelland, und haben sie endlich auch viel Volk verlohren, da sie mit den Thüringern gestritten. Daher meynt der Auctor, hätten sich die Friesen an die Seekante hingezogen, und so wäre das potens Frisonum Regnum entstanden, von der Ostergau, bis zur Grossen Piffelgau / die ihre eigene Könige gehabt, und immer als ein eigen Volk gelobet. Doch meynt der Auctor vergebens, daß die Friesen und Sachsen ein Volk gewesen, und Westphalen eingenommen hätten. Carl Martel hat ihren König Rarbor überwunden.

S. 35.

Die Sachsen hat man Ost- und Westphalinger genennt; dann hier sind keine Sachsen, sondern Thüringer gewesen; wie Dithmarus

R 3:

Die Sachsen werden einge-
theilt in
Merse-Ost- u West-
phalen.

Diese Benennung ist nicht gleich anfänglich gewesen.

Ursprung derselben.

Merseburgensis sagt, daß alle in Thuringia orientali Thüringer gewesen. Nachdem sie aber von den Sachsen überwunden worden, so ist das denen Sachsen zugefallene Theil dießseits der Unstrut zu Sachsen geschlagen worden / und also fängt es schon unten an der Elbe am Magdeburgischen an, wie auch das blatt-teutsche. Die Sachsen sind nicht allezeit Ost- und Westphälinger genennet worden, sondern Eginhardus und vetus Poeta Saxo der den Eginhardum fast in Keimen gebracht, sagen, daß sie kurz vor Caroli M. Zeiten erst so benamset worden. Die nun zwischen der Elbe und Weser sich niedergelassen, hat man Ostphalen genennet, weil sie das Ostfeld inne hatten; die zwischen der Weser und Rhein/ Westphalen / und die Sachsen, so in Holland geblieben, wurden Nord-Länder oder Nord-Völcker genennet. Warum man aber die Ost- und Westphälinger so geheissen, sind unterschiedliche Meynungen: die beste hat Neuvv. in veter. Saxon. coloniis, dem auch Schaten Tom. III. hist. Westph. gefolget: man habe nemlich das Land in pagos, Felder abgetheilet, wie andermerts in Sauen (wie noch in dergleichen Felder das Hennebergische abgetheilet wird) welches platt-teutsch fehl endlich fahl genennet worden, daß also Ostfahlen sind, derer Felder gegen Osten, und Westphalen, die gegen Westen liegen. Carolus M. nennt es selbst in einem diplomate Ostfeld. Ostfalen hat man bald vergessen: dann hier herum sind lauter grosse Stände und Fürstenthümer entstanden, in Westphalen aber sind lauter kleine Herren. Auch der Vetus Poeta Saxo tempore Arnulfi vivens, den Kulpis und Reineccius publiciret, sagt/ daß die Völcker nach den pagis mundi genennet worden. Welche derivation viel besser ist, als vom Pferd/ wie der Auctor und auch Chytraus meynt: dann ich glaube gar nicht, daß die Sachsen ein Pferd im Schilde gehabt haben. Wittekind hat einen Löwen geführt; daher aber diß alles nicht folgt: dann sec. XIII. sind erst stata & fixa imperii insignia aufkommen. Zwar haben sie immer damit changirt: dann Tacitus sagt/ daß sie ihre Schilder gemahlet haben; aber Stamm, Wapen haben sie nicht gehabt. Der närrische Bodinus in methodo studendi histor. meynet, Westphali wäre so viel als Westgalli, Walli, welches absurd: dann wir wissen, wo sie herkommen sind, daher auch ein Poet Nigellus, den Leibniz zu publiciren versprochen, die Fütten, Dänen-nennt, consanguineos Saxonum; und glaub ich gang wohl, daß sie Gothen sind. Fütthland hat man auch vorhero Keit, Gothland genennet, weil allda viele und die beste Pferde waren, weßwegen sie auch ihre Anföhre Hengst und Horst nenneten.

§. 36. 37.

Die Sachsen haben keinen König, sondern nur Dynastias, Haupt Sachsen hat
 ligger gehabt, wie die Friesen, worunter sie den, so sie vor tapffer und ten keine Kö-
 glücklich hielten, ingruentia bello zu ihren Capitain machten; dessen Ge nige.
 walt aber bello finito expirirte, und wurde er nach wie vor Dynasta
 i. e. ein Herr qui secum habebat *Ambachtos* i. e. *Cientes*, wie Tacitus
 redet, dem viele nobiles, oder der Plebs sevirte. Dann die Bayern
 waren Slaven und die Edelknechte regierten, wie Leibniz schon anae-
 merckt. *Vetus Poëta Saxo* sagt: sie hätten keinen König gehabt, sed
 plebs omnia habebat, es war status popularis, wie sie auch *venerabilis Beda*
 beschreibt. vid. *Guil. Langhorn in Chronico Anglo-Saxonico*; Plebs sind
 die Cavaliers, Ritter, Knechte, ingenui, die auch in Engelland noch
 das Unterhauf ausmachen: quot pagi, tot fere Duces; Die pagi waren
 getrennet, und conspirirten niemals in unum, nisi belli formidans ad id
 fuerint compulsi. Folglich ist es absurd, wann man *Wittekindum* vor einen
 König ausgibt, ob schon auf seinem Grab zu Herfort in Westphalen Rex
 stehet: Dann wem ist unbekannt, daß solches neu ist? indem *Carolus*
 IV. als er nach Frankreich gehen wollen, solches nebst seinen Böhmischen
 Löwen nach seiner Gewonheit darauf machen, und es renoviren lassen.
 Dergleichen Beschaffenheit es auch mit solchem Schwert zu Minden hat,
 welches iso nach Berlin in die Kunst, Cammer transferirt worden, dar-
 auf auch die inscriptio: *Rex* ganz neu ist; ja es steht noch dahin, ob
 es sein Schwert sey. Auf obige Art commandirten ihre Sachsen ge-
 gen die Francken, *Albion* die Angrier, *Wittekind* die Westphälinger,
 und *Hassion* die Ostphälinger; dann sie waren in vier Nationes abgetheilt;
 da sie gegen *Carl. M.* fochten, nemlich in die Angrier *Ostphalen/*
Westphalen und *Nordleuter*. Daß sich *Wittekind Dynasta Hargi*;
 (welches bey *Osnabruck* liegt) und *Gomes Angria* geschrieben, sagen alle
 scriptores coevi. Dem Stiff Minden hat er vieles geschenckt / ob er
 es aber fundirt, est alia quæstio. P. Pagi hat etwas aus dem *Cranzio*,
 dem schon zu trauen ist: dann aus denen *Chronicis*; die *Meibomius* edi. et,
 stehet man, daß fast alles wahr ist, was *Cranzius* saet. Da nun die Fran-
 cken mit den Sachsen die zwischen der Elb und Weser wohnten bekammt
 worden, so haben die Francken als Christen die Heydnische Sachsen be-
 kehren wollen, worinn sich der Abt von *Falda* sonderlich bemühet. Sie
 fielen endlich in Krieg, und ravagirten beständig, indem wann die Francken
 mit andern zu thun hatten, die Sachsen zu fielen, daher jene sie auch
 perfidos.

Ihre Kriege
 mit Carolo
 M und denen
 Francken.

Werden Carolo untermüthig / von ihm vertheilt / und anfänglich sehr hart tractirt.

perfidios scholten. Dagobertus hat ihnen auch tribute, und Carolus Martell vectigalia imponirt und Pipinus hat auch mit ihnen gestritten / und daß sie Pferde und Gold geben müssen, sie angehalten. Der Abt von Fulda meynte auf dem Reichs Tag zu Worms, die Sachsen würden niemals ihre Söhne verlassen, nisi vis adhiberetur, und also wurde daselbst bellum Saxonicum beschloffen, vid. Broverri *annal. Fuld. & annal. Caroli M.* Zumal da die Sachsen Gelegenheit darzu gaben, die Waffen ergriffen, und in Francken einfielen, da Carl in Italien mit den Longobardern im Krieg verwickelt war. Daher er seinen Söhnen gegen sie das Commando gab, sie haben sich aber tapffer gewehret, und würden sie niemalen völlig seyn subjugirt worden, wann nicht Carolus M. selbst gekommen, und ihnen z. B. an dem Fluß Hala nicht weit von Osabrück abgenommen. Welche verursachten, daß Wittkind und Albion nach Holstein in das alte Sachsen entfliehen mußten, als wo sie den König Gottfried von Jütland einen wilden Herrn auf ihre Seite zogen. Die eine Schlacht ist bey Lippe, die andere bey Pirmont geschehen, allwo man noch etwas von ihren retranchements findet. Nachdem der Krieg 30. Jahr gewähret, sind sie doch überwunden worden. Wittkind hat sich hernach in Franckreich zu Alagny tauffen lassen, und hat sich aus Westphalen nach Ostphalen begeben. Mit den Sachsen gieng es aber betrübt, dann weil sie Carolus M. perforce gezwungen, so brauchte er die Künste, wie der Czaar gegen die Einwohner von Narva, nahm die alten Einwohner weg, und setzte neue hinein: also wurden die Nordleute, Ostphälinger, Westphälinger in Gallien transportiret. Daher Hericus gemeynet, weil man die Knechte Albinos genennet, ab Albi fluvio, so sey das jus Albinagii entstanden. Er hat sie aber nicht allein in Gallien, sondern auch in Francken transportirt; In die Regnitzgau um Bamberg herum sind Sachsen kommen, daher diese Leute auch eine besondere Sprache haben. Bamberg hat auch daher seine Namen contrahet, dann olim hieß es Pappenberg; dann sie haben Pfaffen da gehalten, die auf dem Berge gewohnt, wo jetzt das Nonnen-Closter ist, damals gehörte Bamberg noch unter Würzburg; auch nach Hennegau und ins Würzburgische hat er sie geschleppt; Also ist mancher Nobilis saxo ein Knecht worden. Der Auctor meynt, Carolus M. hätte die Westphälinger nur so hart tractirt, weil sich diese am stärcksten gewehret, die hätte er zu seiner Cammer geschlagen; allein es ist falsch. Aus dem dipl. Ludovici Pii bey Erpoldo Lindebrog in *script. rer. septentr.* da er viel davon restituirte, weil sie ihn gegen seine Söhne in comitiis Neovimacionibus so tapffer defendirt, sehet man, daß es allerhand, Ostphälische Nordleute zc. gewesen. Ja er hat

er hat die Ostphälinger und Nord-Leute fast härter tractirt. In der Duritie ist Carolus eine Zeitlang gegen die armen Sachsen geblieben, er hat sich auch deshalb mit dem Pabst Leone zu Paderborn unterredet, wie er sie castigiren soll: und glaube ich, daß daher das heimliche Gericht in Westphalen, das eine species inquisitionis ist, und **Behm-Gericht** genennt worden, entstanden. Es war eine hartnäckigte Nation. Einmals ließ er 6000. niedermachen, nachgehends hielten sie sich wol, er brauchte sie und die Friesen gegen die Böhmen und Mähren. Nachdem sie ein wenig civilisirt worden, so hat Carolus M. zu Selte, Selke, Salzburg an der Fränckischen Saal, allwo er ein palatium hatte, wovon die Voet von Salzburg Bögte waren, wo er sich oft aufgehalten, und zum Plaisir auf dem Wasser herum fuhr, diejenige so noch da waren, in *Corpus Francicum* aufgenommen, ita ut unus cum Francis essent populus, sie votirten mit ad LL. ferendas und bekamen jus suffragii vid. *Vetus Poeta Saxo, Eginhardus & annales Car. M.* Vorher hat er ihnen das Regiment nicht gelassen, auch Wittekindo nicht, dem er Güter geschenckt. Ihre LL. aber hat er ihnen gelassen / und dazu noch neue gegeben, welches das Capitulare Saxon. ist, und wovon der Auctor nicht recht instruirt ist, *Ferdinand von Särstenberg* hat es zu Rom abgeschrieben, und es Baluzio gegeben, der solches in die *Capitularia Francorum* drucken lassen. Darinn sind lauter harte Geistliche Straffen, wann sie vielleicht wieder abfallen wolten. Er hat ihnen den Censum erlassen, den sie vorher geben musten; nicht den Bauern, sondern nobilibus, dann die Bauern sind allezeit dienstbar; so hat er auch viele Bistthümer und Clöster angelegt, occasione quorum hernach Städte entstanden. Minden sagt man sey cum consensu Caroli M. à Wittekindo fundirt worden. Halberstatt, Paderborn kommt von ihm her. Carl reservirte sich nur ein Domanium, so auch noch visibile ist e. g. Goslar war villa imperialis, vid. *Dipl. beym Tenzler in suppl. hist. Goib.* Die LL. so er ihnen gab, haben nur die crimina Ecclesiastica angegangen, welche die Behm-Gerichte exequirt haben, und die ich pro lege durissima Saxonum halte. Weil nun die Sachsen bey ihren alten Gewonheiten gelassen wurden, so haben sie auch noch hodie viele andere jura, so bey andern Völkern nicht üblich sind. Quær. ob sie so incorporirt, daß sie auch ad comitia gelassen und berufen worden? Resp. ohne zweiffel; Ludwig hat es zwar in einer *Dissertation* negirt, er hätte aber nur den Bechmann in vita Ludovici Pii lesen dürfen, der würde ihn anders instruiret haben: Dann der sagt, daß die Sachsen zu Nimwegen, welches doch in Francia Ripuaria liegt, in Comitibus gewesen. Meibomius in *introd. ad hist. inf. Sax. p. 24.* hat gewiesen,

Bermuthlich-
Ursprung
des Behm-
Gerichts.

Über nachgehends geltend gehalten,

daß hie Sachsen fast eben das jus Comitiorum, wie die Francken gehabt, daß sie ad omnia Imperii comitia gelassen worden, und nicht allein auf dieselige, so in sinibus Saxoniz gehalten worden. Dann man hielte sie vor eine herzhafte und gelernige Nation; daher auch Carolus M. zu Rom ein eigen Haus vor sie hatte, dahin er ihre Kinder schickte, daß sie im Christenthum, Lateinischer Sprache und Studiis unterrichtet würden, damit sie von ihrer eigenen Nation ihre Prälaten haben können, vid. Meibomius *l. c.* der mit alles dieses gelernet.

S. 38-40.

Von denen Herzogen der Sachsen und deren Anfang

Des letzten Professoris Hist. Poeseos & medic. zu Helmstädt Meibomii, der die Introductionem geschrieben, dessen Söhne die heutigen Meibonii sind, sein Großvater Henr. Meibomius, von dem wir so viele Chronica haben, der auch Wittekindum Corb. drucken lassen, ist derjenige, den der Auctor hier refutirt, als welcher auch gemeint, daß die Sachsen schon lange vor Henrico Auc. und Ottone Illustre Herzoge gehabt, welches der Auctor nicht leiden kan, und verdriest ihn gewältig, daß Meibom gesagt: *Quod aliter sentientes cum ratione insaniant.* Meibom sagt, Ludolph, Henrici Auc. ex filio Ottone Avus, der das Stifft Gandersheim fundiret, wäre ja schon ein grosser Dux gewesen. Wie er sich dann auch in dem Fundations-Brief von diesem Stifft Ducem nennet, davon auch die Nonne *Rhosvitha Gandersheimensis*, die Ottonis M. Leben beschreiben, sagt: *Ludolphum esse principem claritate generis excellentissimum.* Dann was Wittekindus Corbej. sagte, *primum Henricum propria auctoritate in Saxonia regnasse*, wär so zu verstehen, daß er am ersten den Consens der Bräuelischen Könige negligirt, ja Ecbert wär schon vor Ludolpho Sächsischer Herzog gewesen. Allein unser Auctor sagt, es kommt nicht auf die Frage an: ob Duces darinn gewesen sind, welches er nicht läugnet, sondern nur ob ein Dux auctoritate Ducali oder nur wie ein Vice-Roi, wie ein Vicarius Imperatoris darinn regiert. Alle werden Duces genennt, nur nimt es ein Jurist anders als ein Historicus. Die Juristen verstehen nur die darunter, so das regimen Ducale haben, welches man aber von keinem ante Henricum Aucupem sagen kan, daß sie Proceres gewesen. Pfeffinger hat eben den Schniger gemacht. Es kan wol seyn, daß Ludolph den Titul Dux gehabt, auch ist nicht zu läugnen, daß er der vornemste in Sachsen gewesen, und schöne Allodia und Güter gehabt, von welchen er solches Stifft fundiren können; daß er aber wie Thasilo in Bayern solte regieret haben, und mit Ost- und Westphalen solte beliehen worden, und ein rechter Herzog gewesen seyn, negirt der Auctor

jure

jure. Carolus M. hat alle Herzoge abgeschafft, ja vorher schickte er lauter Francken hin, wie dann Druttmann, den er zum Richter bey Dortmund in Westphalen setzte, ein Francke war, ein Comes, derer gar viel waren, wie Meibomius zeigt. Einen Ducem haben sie wol gehabt, nicht aber einen, dem das ganze Land Regiment aufgetragen worden, regimen non totum nec totum Ducatum habuit Dux, sondern die Grafen recognoscirten den König, daher es auch oft heist, Comites, Marchiones & Dux, und meynt er, Carolus M. hätte sie erst in Freyheit gesetzt, da vorher tot Ducem, quot pagi gewesen. Allein das sind Pöffen, Carolus M. hat ihnen ihren Legem vetustam Sax. confirmirt, wie ihn Leibniz und Lindebrog edirt, er gab ihnen zimliche Freyheit und Erlaubnus, auch so gar, daß sie in Suffragiis Könnten erscheinen.

§. 41.

Hier meynt der Auctor, ob ihnen gleich Carolus M. prerogativas gegeben, so hätte er doch die armen Westphälinger davon ausgeschloffen, und sie hart tractiret; daher ihn Meinders zu Bielefeld hart gestriegelt. Ob nun Meinders schon in causa recht hat, so kan ich doch nicht approbiren, daßer ihn so rade tractirt; non omnes captant verbum. Ein jeder schreibt, wie er denkt, daher sich auch Coccejus in seiner *Auronomie* hinten defendirt, darinn bisweilen gute Sachen sind. Attamen ita palliari nequit, ut non pelluceat.

Erinnerung über des A. Meynung: als seyen die Westphälinger härter als die andere Sachsen gehalten worden.

§. 42. 43.

Dieser Ludolph der Sächssische Dux (i. e. General) wird gemeinlich aus dem Geschlecht des Wittekindes hergeführt, und dieser Meynung ist auch der Auctor. Ecbert von dem in *Annalibus Caroli M.* steht und sein Vatter Bruno waren Dynastæ in Engern, jener scheint eine Tochter des Wittekindi gehabt zu haben, dann sie waren Sachsen, und Ecbert ist der Vatter Ludolphi, welches Ecard jetzt sehr probable gemacht in *Orig. Sax.* Sonst ist zu verwundern, daß die Scriptorum Cozvi es verschwiegen, die doch groß Wesen machen, wann nur eine Dame von Wittekindo herkommt, dann sie sehr vor ihn portirt waren: wie dann Wittekindus Corbej. sehr weitläufftig bemercket, daß Henrici Aucupis Gemalin eine Tochter des Grafen von Oldenburg gewesen. Indessen ist zu merken, daß Ludolph hat zur Gemalin gehabt Odam, Odiliam, die über hundert Jahr alt worden, und im Stifft Gandersheim gestorben, die ex nobili stirpe Billingi gekommen, der ihr Vatter gewesen. Billing war schon in Considera-

Sächssische Erbfolge nach Wittekindo.
Ludolphus.
Billinger waren vornehm Herrn.

Bruno.

Ot. illustr.

Henricus
Auceps.

tion sub Carolo M. keine Bauern waren es von Stübeshorn, wie viele meynen. Eccard hat solches excellent bewiesen in stemmate vet. Sax. Die Billinger waren Comites Saxoniz und endlich gar Herzoge. Ludolph hat sich unter Ludovici Germanici Sohn Carlmann wol gehalten, und ist groß worden, daß endlich dessen Sohn Ludovicus junior seine Tochter *Luitgardam*, Ottonis illustris Schwester geheurathet, und Ludovici Germ. Tochter Hedvvig hat Otto illustris Ludolphs Sohn geheurathet. Sein Sohn Bruno ist ihm gefolget, der aber von den Normännern bey Ebsdorff geschlagen worden, und ist er nicht sonderlich berühmt, wol aber sein anderer Sohn, Brunonis Bruder Otto illustris, welcher Sachsen tapffer protegirt gegen die Normänner und Nord- Leute, worunter auch vielleicht Schweden mag gewesen seyn. Dieser Otto Illustris hat sich vermählet mit Ludovici Germ. Tochter oder Eberhard von Fricaul Tochter. Eccard hält davor sie sey eine Neptis des Ludovici Pii der Gislz Tochter, des alten Berengari in Italien Schwester aus dem Carolingischen Geschlecht, welche Ditmarus Merf. *Hadvig* heist und so beschreibet, daß man wol sieht, wie sie aus Königl. Geblüte sey; und diß ist die Ursach, daß er hernach in Consideration kommen, und nach Ludovici Infantis Absterben Kayser konte werden, weil man die Carolinger so hoch hielt, mit denen er sich allirt, welches er aber ausgeschlagen en favour Conradi, daher man sieht, daß dieser noch näher denen Carolingern muß gewesen seyn. Also fiel die Wahl auf Conradum I. welcher mit Henrico Auc. der seinem Vatter Ottoni gefolget, viele Streitigkeit gehabt, indem er nicht gestatten wolte, daß Henricus Auceps Sachsen erblich machte, und daß er auch Thüringen behielte. Wittekindus Corb. sagt von Henrico Aucupe, quod primus propria auctoritate regnaverit. Die Thüringer hatten einen eigenen Herzog Poppo, welcher der Stifter der Hennebergischen Familie ist und der einen Bruder hatte, dessen Sohn Albrecht von Bamberg, von dem die ältesten Oesterreicher herkommen, enthauptet worden. Wie nun Herzog Poppo in Thüringen und Marggraf gegen die Hunnen, i. e. Ungarn von Ludovico Infante abgesetzt worden, so gab er solches Conradi I. Vatter, auch Conrad genannt, der es aber wieder seinem Schwieger, Sohn Burcard, einem Francken, als der seine Tochter Conradi I. Schwester hatte, conferirte. Wie dieser aber von den Ungarn tod geschlagen war, so kam es an Ottonem Illustrum und nun an dessen Sohn Henric. Aucupem, dem es aber Conradus I. nicht lassen wolte; jener aber wehrte sich tapffer und hekte auch andere auf. Conradus I. wurde auch in der Schlacht bleßiret, wovon er starb, und nun wurde Henricus Auceps selbst König, welcher seine Län-

der

der behalten, nicht aber die Wetterau, als welche zu Francken gehörte. Sein Sohn Otto M. behielt es auch, und war kein Dux darinn, wohl aber ein General, der es defendirte, daher Wittekind Corbej. den Siegfried von Merseburg als præcipuum Ducem angibt. Wie nun Otto M. nach Rom gieng, um Italien zum Teutschen Reich zu bringen, so setzte er indessen den Hermann von Billingen zum Herzog, der aber eben nicht propria auctoritate regieret hat. Er war nicht Dux über das ganze Land, er hatte nur regimen, commandirte, und gab auf die Policey acht, welches die Grafen thäten. Diese gaben auch acht auf ihn, viele hatten allodia darinnen, wie auch noch in einem Land nicht alles dem Fürsten gehört. Ditmarus Merseburgensis sagt: daß er in Magdeburg als in der Hauptstadt eingezogen, und man die Glocken geläutet, der Bischoff auch ihm entgegen gegangen, so sey Otto M. nicht damit zufrieden gewesen, sondern habe sie gestrafft. Dieser Hermann hatte sonst sein allodium Lüneburg, und war mit Ottone M. verschwägert, er scheint von der Familie zu seyn, wo die Oda, Ludolphi Gemahlin her war, und die Billingi scheinen herzukommen von Caroli Martelli Bruder Amellingo. Er hatte schöne Güter in Sachsen, und hat er in Lüneburg die Michaelis Kirche gestiftet. Bey dieser Billingischen Familie nun ist Sachsen, welches primario und *κατ' ἔξιν* auf Westphalen gegründet, und darinn die meisten Lehen gewesen; (daher solches auch keine terra immediata ist,) geblieben, und ihre auctoritas gieng auch durch Ostphalen und Engern. In Ostphalen hatten die Ottones Güter und allodia, daher wir auch eigene Herzoge an der Weser haben, welches endlich an Bayern gekommen. Unsers Hermanns Sohn Bernard war Homo avarus, und der auch Schuld war, daß die Wenden im Mecklenburgischen eingefallen und die Stadt Brandenburg erobert. Daß nun die Länder noch nicht erblich gewesen, erhellet daraus, weil der *Auctor vita Mainvverci Palerb. Episcopi* der viel beym Kayser Heinrich vermozt, sagt, daß Bernardi Sohn Benno den Bischoff gebethen bey dem Kayser zu vermitteln, daß er Herzog würde, wogegen er etliche Lehen dem Stifft auftragen wollen, welches auch geschehen, und hat Vaterborn selbige noch. Nach diesem Bennone kam ein Billingf. Herr, den einige Otto oder Beanonis Sohn Orthulphum nennen, und wolte hæreditario jure succediren, den aber Henr. IV. & V. deswegen nicht agnosiren wolten, weshalb ihm sein Bruder Lotharius mit grosser Force assistirte. Er starb aber bald, und hinterließ einen kleinen Sohn Magnum, welcher der letzte von diesem Hauß war, (dann Lotharius war auch ohne Erben gestorben) den Henr. IV. ins Gefängnuß legen ließ, weil er es propria auctoritate haben, und der

Mit diesem
stirbt das
Billungische
Geschlecht
aus.

Lotharius
von Supplin-
burg.

Kayser es ihm nicht lassen wolte, daher er ihm auch zuletzt seine allodia nahm. Die Sachsen revoltirten deswegen, und hängten sich an den Pabst Hildebrand. Mit ihm ist nun das Billungische Geschlecht ausgestorben, dann er hinterließ nur 2. Töchter, deren die eine Wulphid den Welf Henricum Nigrum aus Bayern heurathete, welcher dadurch den ersten Fuß in Sachsen setzte, und dessen Nachkommen noch drinnen sind. Die andere Fillola Eilika, welches im Hollsteinischen und Nieder-Sächsischen so viel als Hedwig ist, heurathete Otonem von Ballenstädt, Alberti Urfi Vatter, einen Grafen von Anhalt, dessen Haus sich sehr aggrandirt, indem sie zwey Churfürstenthümer beym Kopf gehabt, als Sachsen und Brandenburg, welches sie aber wieder verlohren. Die Anhalter sind Thuringi indigena, schon bey Dagaberto rege Francorum war ein Anhaltus in Consideration. Auf diese beyde Töchter aber regardirte Henricus V. nicht, sondern machte Lotharium einen Herrn von Querfurt und Supplinburg zum Herzog in Sachsen / der einen kleinen Ursprung hatte, dessen Vatter Gerhard hieß. Herr von Plocho hat mir ein Diploma zugeschickt, darinn solches alles steht. Er war aus eben dem Haus, wo die Grafen von Mansfeld her sind, nicht aber von eben der Branche und war er ein bloßer Dynasta. Wir haben schon erinnert, daß in Sachsen auch Herzoge an der Weser gewesen, die von *Henrico Bavaro rixoso* Ottonis M. Bruder, Henrici Aucupis Sohn abstammen, und die sich in zwey Familien getheilet, in die Nordheimische und Göttingische, von welcher Göttingischen Linie die letzte Erbin Gertrud Henricus Pinguis aus der Nordheimischen Linie geheurathet und sie also conjungirt; dessen einzige Tochter Riclam oder Rebecam (wie ich ihren Namen aus dem Diplomate bey *Pontano* entdeckt) Lotharius heurathete und mit ihr die schönen allodia Ottoniana die ehedessen an Henrici Bav. Kinder gekommen / oder mit einem Wort, die heutige Braunschweigische Lande bekam. Der nun ein großer Herr wurde, dem Henricus V. das Herzogthum Sachsen i. e. das Gouvernement von ganz Sachsen dazu gegeben, bis er Pro-Rex, Vicarius wurde. Dann die Herzoge an der Weser nennte man nur Herzoge, weil sie aus dem Stamm Henrici Aucupis waren; bis, weilien hießen sie nur Grafen. Dieser Lotharius hat Sachsen in die Höhe gebracht, er gewann mit seinen Sachsen Henrico V. beym Welfer, Holz, bey Gerbstätt im Mansfeldischen eine blutige Schlacht ab, und da schien es als wann Teutschland zwey Kayser hätte, er hatte auch würcklich mehr ansehen als der Kayser selbst, der Pabst rieth ihnen eine eigene Republic aufzurichten, bis sie würcklich ihrem Herzog geschworen. Man muß aber die andern Herzoge darnach nicht abmessen.

Lotha-

Lotharius hat Königs-Lutter gebaut, allwo er auch begraben worden. Nach Henrici V. Tod wurde er selbst Kayser, da er dann seine einzige Tochter, Gertraud sub diu an Henricum Superbum aus Bayern, Henrici Nigri Sohn verheurathet, es wurde ihm so gleich das Herzogthum Sachsen dabey versprochen, so bald er nur Kinder frigte; als nun Henricus Leo ihm gebohren wurde, so gab ihm sein Schwieger-Vater, Kayser Lotharius, das Herzogthum. Hollstein aber frigte seine eigene Graffen, die von Schaumburg, doch so, daß sie Vasallen von Sachsen seyn solten, so gab ihm auch der Kayser die Länder der Mathildis in Italien, daher Otto Fris. sagt, daß seine Länder von der Ost- bis an die Mittel-See gegangen. Conradus Ursp. referirt uns so, daß das Herzogthum Sachsen vor dem eben nicht so considerable gewesen, als welches das ist, was der Churfürst von Eßln als Herzog in Westphalen hat; allein seine Auctorität ist sehr groß gewesen, er hat conventus ausschreiben und alles dirigiren können, wie hodie ein Crayß, ausschreibender Fürst. Dieses war aber noch nichts; sondern da der Kayser General-Advocatus Ecclesie ist, so hat er ihn dazu in Sachsen gemacht, und ihn damit belehnt über alle Stifter, wesswegen ihm jedes Stiff feuda gegeben, daher er im Paderbornischen, Minder, Magdeburgischen Länder und Vestungen gehabt. Der Chur-Crayß selbst ist ein Märckisch Wendisch Land. Nachdem nun Lotharius todt, so meynte Henricus Superbus König zu werden, zumal da er die Reichs-Insignia bey sich hatte/ weil sich aber die Pfaffen vor ihm fürchteten, so schlug es ihm fehl, und wurde Conradus III. ein Hohenstauffischer Prinz, dazu erwöhlet, der Henricum, weil er ihn nicht pro Rege agnosciren wolte, in die Acht erklärt und Sachsen Alberto Urso gab, als an welchem Henricus Superbus beständig einen zmulum gehabt, ohnerachtet ihre Mütter zwey Schwestern/ Herzogs Magni Tochter waren. Henricus Sup. wehrte sich zwar, er starb aber bald aus Chagrin in Quedlinburg, und wurde zu Königs-Lutter begraben bey Lotharium. Alldieweil aber dessen junger Prinz, Henricus Leo, wegen des Lotharii und dessen Gemahlin Richsa, die noch lebte, und von der er der Mutter nach herstammte, bey den Sachsen sehr beliebt war, und sie zu ihm eine grosse affection hatten, so declarirten sie, daß sie keinen andern Herzog haben wolten; fielen auch dem Alberto Urso in sein Land, daß er Sachsen muste unangetastet lassen, und also blieb Henricus Leo in Sachsen, den aber eben die fata betraffen, wie seinen Vater, indem ihn Fridericus Barb. auch in die Acht erklärte, und da verlohr er alles, bis auf seine allodia Braunschweig und Lüneburg, Sachsen wurde ihm genommen und zersplittert. Alberti Urli Sohn, Bernard, wurde neuer gegeben.

Henricus
Superbus

Henrich wird
in die Acht
erklärt/ und
Sachsen Al-
berto Urso
gegeben.

Welchem es
die Sachsen
wieder ge-
nommen /
und Henrici
Sohn/ Hen-
rico Leoni
neuer gegeben.

Bernhardus
wird nach
der Achts
Erklärung
Henrici Leo-
nis Herzog.

neuer Herzog, die Lehen in Westphalen kriegte der Erz-Bischoff von Eöln vor ein Stück Geld, zwar solte er nur einen halben Theil haben, und die andere Helffte dem neuen Herzog geben, der aber kein Geld hatte, und also behielt er es ganz. Die Bischöffe nahmen ihre feuda weg, und der neue Herzog kriegte nichts, des neuen Herzogs Bernhards Bruder, Otto, war Erz-Cämmerer und Marggraf von Brandenburg, von dem die Marggraffen Ascanischen Geschlechts herkommen, die aber ausgestorben. Bernhard war Herzog in Sachsen und Erz-Marschall dem Titul nach, ob er schon die Länder seiner Vorfahren nicht hatte. Bernhard hatte nun zwey Söhne Albertum I. und Henricum, jener blieb Herzog in Sachsen, und pflanzte den Sächsischen Stamm fort bis auf Albertum III. und dieser wurde zum Fürsten gemacht, und kommen alle Anhalter von ihm. Albertus I. hatte wieder zwey Söhne, Albertum II. und Johannem. Von jenem kommt die Chur-Linie und dessen Posterität von Wittenberg, von diesem aber die Lauenburger. Als die Sächsische Ascanische Herzoge ausgestorben, wolte auch Fridericus I. Marggraf von Brandenburg den Wittenbergischen Chur-Crapph revociren, daher man gemeeynt, er pretendire Chur-Sachsen. Ein Bischoff von Brandenburg hat damals den Churfürsten so instruiert, der war ein guter historicus. Sigismundus Imper. hat post extinctos Electores & Duces Saxon. Ascanios, Fridericum Bellicosum, Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen, einen descendenten von Ottone Illustri. ohnerachtet aller protestation der Lauenburgischen Linie, mit der Chur und Herzogthum Sachsen beliehen, nemlich mit der Wittenbergischen portion. Fridericus Bellicosus hatte Sigismundo gute Dienste gethan wider die Hufitten, daher er auf dem Concilio zu Costnitz drohete, weil der Kayser es ihm nicht geben wolte; vid. L'Enfant Histoire du Concile. Die Lauenburger brachten ihre Klage aufs Basler Concilium, führten auch indessen die Chur-Schwerdter; allein Sigismund hat Fridericum Bellicosum, einen Stamm-Vater aller heutigen Sächsischen Häuser, dabey m=incenirt, und also bekamen sie den Chur-Crapph, die Graf-schaft Brene, Burggrasthum Magd=burg und Pfalzgraffschaft Alt=stadt. Die Lauenburger mussten also sich vergleichen, daß sie indeß die Chur-Schwerdter führten, aber mit den Spizen unten. Sie machten die Erb-Verbrüderung, nachgehends nahm Celle Lauenburg weg.

§. 44. 45.

Von denen
Ständen /

Da nun das Herzogthum Sachsen bey der Achts-Erklärung Henrici Leonis zersplittert worden, so will unser Auctor, die Häuser, so dadurch

durch entstanden, jedes à part in Sachsen consideriren; wobey er aber gleich anfänglich gefehlet, daß er gemeynt, Hessen wär auch ein besonder Land durch der Achts. Erklärung Henrici Leonis worden, so daher kommt, weil er die Wetterau zu Sachsen zehlet, welches beydes falsch ist. Henricus Leo hatte allodia auch in Westphalen und Thüringen, die sie ihm auch weggeschnappt, worüber er geklaget. Das Eichfeldt ist an Magdeburg verlegt: es steht dahin, ob sie nicht darauf prztendiren können / solvere enim est res merz facultatis, & post solutionem factam incipit actio pignoratitia. Hessen theilt sich igo in zwey branchen, Cassel und Darmstadt / jene in Cassel und Rheinfels / diese in Darmstadt und Homburg / wovon jede wiederum ihre branches hat. Die Landgraffen von Hessen sind gebahrne Brabanter, und Graffen von Löwen, als welches die Hauptstadt in Brabant ist, welche von dem Raginer vder Reinhardt, einem Vater des Giselberts, abstammen. Weil er ein schlauer, listiger Mann war, so nennen ihn die Frankosen im Sprichwort einen Fuchs, Renard. Die Graffen von Löwen, welche von Giselberti Bruder herkommen, sind alle Herzoge von Nieder Lothringen und Brabant, daher Prof. Kestner zu Rinteln dem Landgraffen eine prztension auf Brabant in einer dill. zugelegt. Henricus von Brabant das Kind von Hessen, hat am ersten drinnen regieret, dessen Mutter, Sophia eine Tochter war des Landgraffens Ludwigs des VI. von Thüringen und seiner Gemahlin Elisabetha Sancta. Sophia war die zweyte Gemahlin Henrici des Großmüthigen, Herzogs von Brabant, mit welcher er diesen Henrich, das Kind / mit der ersten Gemahlin aber Henricum den Gütigen / von dem alle nachfolgende Herzoge von Brabant gekommen, erzeuget. Da nun mit Henrico Raspone Thüringen erlediget war, so prztendirte die Schwester Henrici Rasponis, sophia in Brabant, Henrici infantis Mutter und Henricus Illustris, Marggraf in Meissen das erledigte Thüringer Land, und zwar der letztere deswegen, weil er auch ein näher Anverwandter, und der Schwester Sohn Rasponis gewesen, und von Friderico II. Imp. einen Expectanz. Brief auf Thüringen bekommen, Sophia aber, weil sie näher mit dem verstorbenen Landgraffen von Thüringen in Verwandtschaft stehe. Henricus der Erleuchtete, wurde nun zwar vom Kayser Friderico soutenirt; inzwischen aber, da die benachbarten Fürsten den Marggraffen von Meissen, wegen eines so grossen Zuwachses als Thüringen ist, gefürchtet, so haben sie der Sophiaz beygesprungen, um ein Stück davon abzureisen, und darinnen einen neuen Herrn zu etabliren, und haben sie sich bis Anno 1263. wacker herum geschlagen, bis endlich die Meißner eine complete victorie zu Wettin erfochten;

welche durch
Henr. Leonis
Acht von
Sachsen ab-
getrennet
worden.
Worunter
jedoch Cocce-
jus die Hessen
ohne Grund
rechner.
Ursprung
des Hessischen
Hauses.

fochten, worinn der Schenk Rudolph von Barga oder Barila commandirt, und wobey auch Fridericus Admorfus gewesen. Da sie dann endlich sich verglichen, und hat Henricus, das Kind, müssen mit Hessen, acht Schöffern, und 7000. Marc Silber zufrieden seyn; Henrich von Meissen aber bekam Palatinatum Sax. und Thüringen. Die Hessen haben sich hernach titulis sehr aggrandirt, sie waren allezeit Guerriers, und haben sie auch viel gekauft, viel Klöster secularisiret, die Grafschaft Ditz, Ziegenhain, Nidda, Egenellenbogen acquirirt, welche letztere allein verursacht, daß sie so considerable worden, indem Hessen an sich selbst nicht groß. Philippus Magnanimus hat das jus primogenituræ, so sonst in Hessen üblich gewesen, zu Caroli V. Zeiten aufgehoben, und seinen vier Söhnen, Wilhelmo IV. Ludovico V. Philippo und Georgio, einem jeden was von Hessen gegeben, und zwar geschah die Theilung sehr ungleich: denn die väterliche dispositio lief dahin, daß der ältere Sohn Wilhelm die Helfft, der andere ein Viertel. und die andere jüngere zwey Brüder ein jeder nur ein halb Viertel bekommen solle. Daher wie die Marburger Linie ausstarb, so entstand ein grosser Streit zwischen Cassel und Darmstadt. Dieses hielt es deswegen im dreyßig jährigen Krieg mit dem Kayser, jene aber mit den Schweden, bis sie endlich der Beth, Ernst von Betha verglichen, kraft welches Vergleichs Darmstadt drey Viertel, Cassel aber nur ein Viertel bekommen, weil Darmstadt gleich bey der ersten Theilung Philippi Magnan. nicht so viel wie Cassel bekommen. Hessen ist ein schönes Land, wann es beyammen wär. Da es Philippus Magnanimus beyammen hatte / so konte er sich Carolo V. opponiren; allein, jeko ist es fast nicht möglich, daß Cassel 12000. Mann aus seinem Beutel halten könne.

Hollstein. Hollstein ist das alte Sachsen, welches mehrentheils durch appanagirte Herrn regieret worden, indem die Herzoge Billungischen Geschlechts, ihrem Vetter solche portiones gegeben, und hat man sie anfänglich genennet **Graffen von Hamburg** / und endlich sind unter Lothario die Graffen von Hollstein bekannt worden. Conradus Salicus hat die Herrn von Sandersleben zu Graffen von Schaumburg gemacht, und diese machte Lotharius II. zu Graffen von Hollstein, und zwar Adolph von Schaumburg, doch so, daß er ein Vasall von Sachsen seyn solte, welcher auch solchem nachgekommen, und an der Welffischen Familie best gehalten, auch da Henricus Leo proscribiret wurde, und noch vorher in der Schlacht, die Henricus Leo beyden Landgraffen von Thüringen / Ludwиг und Hermann abgewonnen, und sie selbst gefangen bekam. Da sie aber in der Theilung uneinig wurden, so ergriff der Graf selbst die Waffen gegen seinen alten Lebens-Herrn, und da Henricus Leo alle seine Lande verlor,

Adolph von
Schaumburg
wird von Lothario
II. zum Graffen
daran gemacht.

lohr, so blieb er vor sich. Dann obschon der neue Herzog in Sachsen einen Landtag gehalten, so sind doch wenige von denen dependirenden Grafen und Herrn erschienen. Henricus Leo hatte vor dem mit ihm wegen Lübeck gestritten. Die Stadt Lübeck wolte er ihm, seinem Vassallen, nicht lassen, weil sie sehr reich durch die Commerciën wurde. Damit er nun Herrich des Edmens loß wurde, räumte er ihm Lübeck ein, welcher auch den Dom drinn gestiftet. Diesem Henrich wurde sie aber wieder genommen, und von Friderico Barb. frey gemacht; allein Henrich brachte sie wieder unter sich; alsdenn kam sie wieder an die Grafen, unter welchen sie auch geblieben, biß auf die Zeit Friderici III. da die alte Familie der Grafen von Schaumburg ausgestorben. Christianus I. König in Dänemarck, und die andern Schaumburgische Herrn in Westphalen, haben sich darüber miteinander verglichen, und der König gab ihnen Geld, mithin hat er Hollstein behalten und combinirt, seinem Bruder, aber Oldenburg gelassen. Weil nun Fridericus III. seine Hüffe und mediation bey dem Krieg mit Carolo And. von Burgund benöthigt war, so hat er ihn zu Rotenburg an der Tauber damit, als mit einem Herzogthum, beicht, mit Hollstein, Stormaren und Ditmarsen, welches letzte dazu geschlagen worden, da es sonst ein Reichs-Land gewesen, und durch Reichs-Rögte, manchmal durch die Erzbischoffe von Bremen gang gelinde registret wurde. Allein Fridericus III. subjicirte es denen Dähnen und neuen Herzogen von Hollstein aus dem Hauß Oldenburg: weswegen auch die Ditmarsen, weil sie sich aus einem immediaten Reichs-Land zu einer mediaten Provinz nicht wolten machen lassen, gegen jene Krieg geföhret, und viel bataillen geschehen. Christianus I. und Joh. Christiernus konten sie nicht zurechte bringen, biß sie sich endlich nach langer Zeit gaben. Die Dähnen haben es also als ein Herzogthum behalten, und zwar als ein feudum imperii, welches auch die Dähnen niemals negirt, und obschon der Auctor von einem Streit was gedenckt, so kan man doch solches nicht simpliciter admittiren. Der König Waldemar, ein Conquerant, wolte sich aggrandiren, ein Reich an der See-Lante aufrichten, daher jagte er die Grafen von Hollstein weg, und brachte es unter seine Vortemdsigkeit: allein in der Schlacht bey Bornhorwed in Hollstein, verlohr er alles wieder.

Wegen Schlesswig aber hat man disputirt, obschon solches eine Teutsche Marggraffschafft ist, in Betrachtung Henr. Auc. eine Bestung an die Schlie gebauet (hinc Sliarvvik, Wick heist jurisdictio, hinc Marchio Sliasvvicensis) bey der Heida, indem er seine progreßen gegen die Dähnen über die Eyder prosequiren wollen. Welches gewöhret biß zu

Wird von
Conrado Sal.
von allem
Fehns, Nexu
losgelassen /
und Canaro
M. geschenkt.

Zeiten Canuti, Regis Dantz, Norvvegiz & Angliz, dem Conrado Salicus die Marggraffschafft Schleswig sine omni nexu feudali geschenkt, als sein Sohn, Henricus III. eine Englische und Dähnsche Prinzeßin, Canuti M. Tochter, Namens Cunigunda oder Kunzelinda, heurathete. Da nun schon so viel hundert Jahr verlossen post eam donationem, so wird nicht mehr disputirt de jure. Die Dähnen aber waren sonst par tout Vasallen von uns bis auf das interregnum. Seit dem haben die Dähnen Schleswig an ihre appanagirte Herren und Dames gegeben, ja dem Graf Gerhard gaben sie es als ein Herzogthum und belehnten ihn mit vexillis. Nach dessen Tod fiel es zurück, da gaben sie es dem Hauff Gottorp als eine appanage, welches dann auch die Könige von Dänne- marck jederzeit vor seinen Lehens, Herrn agnosciert, bis auf Fridericum, welcher sich an Carl Gustav von Schweden hieng, der seine Tochter hatte, der Fridericum III. von Dänne- marck Anno 1658. im Rothschildischen Frieden art. 22. zwang, daß sie den Herzog von Gottorp wegen des Fürstenthums Schleswig sine omni nexu feudali vor souverain erkennen müssen, welches auch ad nostra tempora geblieben, und in allen Frieden confirmiret worden.

Streit zwis-
schen Dän-
nemarck und
Hamburg /
der letzteren
Freiheit be-
stehend.

Die Stadt Hamburg liegt im Stormarschen, und führen sie in ihrem Wapen ein Nessel-Blat, welches der Stormarische Wapen gewesen, und noch ist; welches sie auch nicht negiren, wohl aber, daß sie deswegen ein Landstand im Stormarschen seyn, als wie die Dähnen und alle Hollsteiner gegen sie, wiewohl unrecht, pretendiren wolten. Dann ob die Dähnen schon sagen: *quicquid est in territorio, est etiam de territorio*. P. C. ist Hamburg unser, ohnerachtet es durch das *foedus Hanseaticum* so stolz worden, daß es seinem Herrn nicht mehr pariren wolten, eben wie die Stadt Braunschweig; so antworten doch die Hamburger: daß, wie Waldemarus die Hollsteinische Graffen ausgezagt, so hätte er Henricum von Badevick, der endlich Graf von Raseburg worden, als einen Gouverneur hingesetzt, von dem sie ihre Freyheit gekauft, welche dann auch nachgehends von denen Hollsteinischen Herrn confirmirt worden. Lambecius hat alle hieher gehörige, und die Hamburgische Freyheit darthuende Documenta in *Orig. Hamburg.* publiciret. Die Dähnen aber repliciren: der Kayser Frid. III. hätte Christianum I. mit allen drey Ländern belehnt, und also könten sie sich darauf nicht beruffen, da sie ihr jus nicht allein von den alten Graffen, sondern auch ex nova investitura hätten. Die Hamburger aber sagen: wie die Graffen von Hollstein restituirt worden, so hätten sie den Tractat mit Waldemari Gouverneur geschlossen, confirmirt (welchen Brief sie nebst dem ersten noch haben) also könten sie was damah-

damahlen nicht mehr zu Stormarn gehört, nicht präzendiren. Daß sie aber bisweilen gehuldiget, hätte in einer contestation bloßer Freundschaft bestanden, und da sie in einem Bündniß, so hätten sie ihm als einem König *fidem federis non subjectionis* versprochen. Es ist daher auch Dänemarc kein rechter Ernst, weil es wohl steht, daß sein jus schlecht fundiret. Die heutige Dänische Familie ist aus dem Oldenburgischen Haus, welches aus dem Wittelindischen Geschlecht herkommt, so ganz gewiß.

Die Anhalter kommen alle von Alberto Urlo her, dessen Vater Otto der Reiche von Ballenstädt, die Helicam, des letzten Herzogs Magni, Sachsen-Billingischen Geschlechts Tochter heurathete. Albertus Urlo, und sein Sohn Otto, waren Marchiones Brandenb. und Erz-Cämmerer; Otonis Bruder, Bernhard wurde Herzog in Sachsen, und hatte wieder zwey Söhne, Albertum I. Herzog in Sachsen, und Henr. Pinguem, von diesem kommen alle Anhaltische Herrn her; jener aber hatte wieder zwey Prinzen, Albertum II. und Joannem. Von jenem kommen alle Sächsische Churfürsten Alcanischen Geschlechts her, die zu Wittenberg residiret. Die heutige Anhalter haben Brandenburg, Sachsen und Lauenburg verlohren. Dann Lauenburg anlangend, so hat der Kayser ihnen speciellament erlaybet, daß wann sie auch nicht simultanee investirt wären, es ihnen doch an der Erbfolge nicht schaden solle. Da aber der Sächsische Churfürst Hans Georg IV. mit dem letzten Herzog von Lauenburg, Francisco Julio, der Marggräfin von Baaden-Baaden Herrn Vater, eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet, so haben sie wie nach dessen Tod die Anhalter erben wollen ihnen objiciret: daß, ob sie schon Vettern wären, sie doch nicht simultanee investiret seyen, wie doch nach dem Sächsischen Recht es seyn müste; zumahlen da der Kayser ihre Erb-Verbrüderung confirmiret; welcher neue actus doch aber keiner Familie ihr jus *quæ situm* nehmen kan. Indessen hat Sachsen sein vermeyntes Recht an Hannover verkauft, der es auch in possession genommen, ob schon keiner ein jus dazu hat. Einige geben zwar denen Braunschweigern eine präzension von Henr. Leone, so aber nichts ist, sondern Celle nahm es erst in possession, und sagte nicht warum. Die heutigen Anhaltischen Linien sind bekannt, und ist nur hier zu mercken, daß die jüngere Cöthnische Familie lang ausgestorben.

Von Aschersleben ist der Auctor jetzt besser informiret, als in der alten edition, da er gem vnt, der Streit wäre noch. Aschersleben haben auf Aschersleben. sie verlohren, welches jetzt Brandenburg hat, so er ihnen aber nicht genommen, sondern ihres eigenen Veters Otonis Gemahlin, Elisabeth

hat es dem Stifft erstlich verpfändet, nachgehends aber gar zu eigen übergeben, die aber darüber geklagt, und endlich, nachdem der Proceß lang gewähret und unterschiedene Restitutions-Ed-cte ergangen, schon tempore Ludovici Bavari ein Executorial-Mandat erhalten, worinn das Stifft zur restitution condemnirt worden. Wie sie aber in possession solten gesetzt werden / konten sie wegen der Pfaffen ihrer Macht und resistenz nicht dazzu gelangen, welches so lang gewähret, biß endlich der dreßßig jährige Krieg angieng, darinn die Anhälter selbst impliciret gewesen, wie der Christianus Brunswicensis, Bischoff von Halberstadt so große Handel angefangen. Also wurde nichts daraus, vielmehr ist im Osnabrückischen Friedens-Schluß Anno 1648. mit allen pertinentien und juribus Brandenburg an statt Vor-Pommern zu Theil worden. Dagegen processirten zwar die Anhälter feyerlichst. auch so gar in einer Schrift: *Vindicia Anhaltina* genannt, und fordereten ihre präzension, die in judicatis bestunde, welche ihnen gewaltsamer Weise sey entzogen worden. Welches freylich der Billigkeit gemäß: dann was kan ein anderer fremde Güter wegshencken / und zwar seiner Vettern ihr Stamm-Hauß? allein große Herren geben selten was heraus, wann es Land und Herrschafften betrifft. Fridericus Wilhelmus hat sich endlich Anno 1683. mit ihnen verglichen, daß er das Hauß Anhalt wegen aller Reichs-Contingentien und onerum 24. Jahr frey halten, und sie endlich wegen Ascherleben in simultaneam investituram nehmen, und solchergestalt / wann Frid. Wilhelm Posteriör aussterben würde, es Anhalt zurück bekommen solle.

Vergleichen
sich deswegen
mit Bran-
denburg.

Lübeck.

Lübeck ist sonst keine Reichs-Stadt gewesen, sondern hat im Weser-Land gelegen, darinn Wenden waren; Henricus Leo, und sein Vasall, der Graf Adolph von Holstein, zankten drum. Henricus Leo wolte als ein geiziger Herr es diesem nicht lassen, weil es ein reicher Ort, der durch die Handlung nach der Ost-See hochgestiegen, und welcher der alten renommirten Stadt Bardewick Schaden gethan. Sie fuhren nach Moscau / nach groß Novogrod, sie handelten nach Schweden, holten da das rohe Eisen, und führten ganze Schiffe mit Waaren dahin. Wie aber Henricus Leo von Friderico Barb. in die Acht erkläret war, so machte sie der Kayser zur Reichs-Stadt, um einen Fuß an der See zu haben. Sie bathen damals den Kayser um Confirmation ihrer jurium Salsatiz, welche sie auch erhalten. Vid. Sagittarii 3. diff. de antiquo, medio & novo statu Lubec. Es ist solches ein Sächsisch Recht von Soest aus Westphalen, es ist schon damalen speculum Saxon. genennet worden; Mevius in Comm. ad Jus Lubec. sagt daher, er finde nichts darinn, als Sächsisches Recht. Petrus Lambecius hat es zwar vor ein Jus Salsatiz gehalten; es hat aber nicht

Erhält von
Frid. I. die
Freiheit und
Confirma-
tion ihres
Juris Salsatiz.

nicht nur Herrn. Conrinz. gewiesen, daß ein grosser Unterschied unter dem Lübschen und Hollsteinischen Recht seye; sondern Meibomius hat auch dargethan, daß dieses Jus Sufatiz ein Westphälisches Recht seye. Noch mehr kan diese Meynung aus Leibnizii seinem *Chronico Holsatia*, welches in seinen *Accessionibus Historicis* stehet, und eine Continuatio Helmoldi ist, bestärckt werden, denn darinnen liest man, daß zu Soest ein pergamenternes Buch gefunden worden, worinn dieses Recht enthalten gewesen; welches sich denn zu der Handlung wohl geschickt, und deswegen von vielen Handelsstädten eingeführet worden. Es hat sich sehr weit extendirt, und findet man sonderlich in denen Nordischen Ländern und Königreichen noch heut zu Tag sehr viele Spuren davon. Dieses Jus Sufatiz nun confirmirte denen Lübeckern *Fridericus I.* und setzte einen neuen Rath, welchen er in Diplom. nicht mehr nach der alten Art schlechtweg *Burgmagistros*, sondern nach Römischen *Aylo Consules* nannte.

Wie auch eine neue Titulatur.

§. 46 - 48.

Henricus Niger ist der erste Welff, so in Sachsen kommen, durch die Heurath der *Walvild*, Herzogs *Magni Billungischen* Geschlechts älteste Tochter, welcher *Henricus Niger* ein Sohn des Welffen, *Welfonis IV.* und Enckel *Azonis*, und *Euniza* war, dessen Sohn *Henricus Sup.* die *Gertraud*, Kaisers *Lotharii* Tochter heurathete. Sein Sohn, *Henricus Leo*, verlorh Sachsen und Bayern, und behielt nichts übrig als die allodia *Otoniana*, Braunschweig und Lüneburg. Die Stadt Braunschweig hat *Otonis M.* Bruder, *Ludolphi* Sohn erbauet. Dieses waren nun schon ziemliche Herrschafften, die sie nach und nach aggrandit. *Henrici Leonis* Sohn war *Wilhelm*, pater *Otonis des Kindes* / der seine allodia dem Kaiser *Friderico II.* in feudum offerirt. Woy welchen oblationibus überhaupt zu observiren, daß die Güter haben müssen ad annum & diem resignirt werden, da sie dann denen offerentibus plerumque etiam cum augmento wieder gegeben worden. Also wurde *Otto pater* von *Friderico II.* Anno 1235. zum Herzog gemacht, und frigte noch die Bergwercke und den Harz, welches ihm sehr viel genuget; wogegen er auf Sachsen renunciiret, und von der Zeit an sind sie Herzoge von Braunschweig und Lüneburg geblieben. Dessen Sohn, *Albertus M.* von dem alle heutige Braunschweigische Herrn abstammen, hat solche sehr vermehret. Dann da die Edelleute gesehen, daß die Welffen so abnehmen, und ihnen der Kaiser auch nicht günstig war, so haben sie sich insammen geschlagen, e. g. die *Steinberge* / *Gruben* / *Affeburge*, *Salz von Zelden* (denen *Salzthal* gehört) und haben die Herzoge

bra-

bravirt. Die von Alffsburg führten einen Hund im Wapen, worzu sie den Braunschweigischen Löwen setzten, dem der Hund auf den Hals sprung, um dadurch Albertum zu höhnen. Albertus M. züchtigte sie aber ziemlich, jagte sie aus dem Land, und zog alle ihre Güter an sich, da sie sich dann ins Halberstädtische, Paderbornische, Magdeburgische retirirten. Ferner haben sie die Grafschaft Hoya erst im 16. Sec. acquirit, nachdem das Geschlecht der Grafen von Hoya mit Otone Anno 1582. ausgestorben. Die Grafschaft Diepholz / ein Stück von Hildesheim, haben sie erst nachher zu ihrer devotion bracht. Item die Grafschaft Blankenburg. Wegen Rheinstein stritten sie mit Brandenburg. Brandenburg setzte sich in Possession, nachdem der letzte Besitzer, Graf von Tattenbach, Johann Erasmus, welcher es nach dem Westphälischen Frieden von Brandenburg zu Lehn tragen mußten; wegen einer mit Nadasti, Serini und Frangipani in Ungarn angesponnenen conspiration enthaupet worden. Braunschweig aber setzte sich dagegen heffig, hat aber die Brandenburger, alles Gleiffes ohngeachtet, nicht heraus bringen können: deswegen dann die Sache zu einem Proceß gekommen, welcher noch am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Weglar hänget. Bremen und Verden sind auch neuer ich an dieses Haus gekommen. Bremen ist allezeit ein Erz-Stift gewesen, welches in Teutschland grosses Ansehen gehabt, biß auf Fridericum von Dännemarck, da die Schweden hinein fielen, und so vest drinn sitzen blieben, daß man es ihnen so gar in Pace Westphal. überlassen musse, doch nicht unter dem Titul eines Bisthums, sondern Herzogthums. Nach der Hand beunruhigte es im Jahr 1675. Brandenburg und andere Allirte, welche es denen Schweden aber im Nimwegischen Frieden restituiren mußten; sie haben es auch ruhig besessen, biß sie nöthig Geld brauchten und es Anno 1709. an Hannover versehten. Ein paar Jahr drauf nahm es der König in Dännemarck völlig weg, von dem sie es aber bald wieder bekamen, da sie ihm etliche Millionen bezahlet. Und eben so ist es mit dem Fürstenthum Verden gungen, welches an Hannover cum omni jure cedirt worden. Sie sind auch sonst sehr beglückt worden, indem die Bergwercke auf N. eder-Harz, die schon sub Otone M. bekannt worden, und noch dauern, so viel ausgetragen und verursacht, daß manchmal 4. biß 5. regierende Herren gewesen, deren doch ein jeder 100000. Rthlr. aus seinem Theil ziehen konte. Jezo sind zwey Linien darinn, die Wolffensbütelische und Hannoverische; jene ist die älteste, daher es ihr so geschmerzt, daß jene, als die jüngste, die Chur weggeschnappt. Allein

Hen-

Henrich von Danneberg / von dem die *Wolffenbüttler* herkommen, ist selbst schuld daran, massen er nicht heurathen / sondern nur *Danneberg* und *Luchau* behalten wolte, die übrige Länder aber an seinen jüngern Bruder, *Wilhelm* / Stifter der *Hannoverschen* Linie, gab. Hernach aber schritt er doch zur Ehe, und zeugte mit *Ursula*, Herzogs von *Lauenburg* Tochter *Herzog Julium Ernestum* und *Augustum*; der Ernst hätte keinen Manns-Stamm, und überließ deswegen *Augusto* das Land. *Augustus* war ein Vater des *Rudolphi Augusti* und *Antonii Ulrichi*. *Anton Ulrich* ist des jetzigen *Wolffenbüttelischen* Herzogs, *Augusti Wilhelmi*, Vater, der dann sein Jus repetiren wolte; die *Hannoversche* wolten aber nichts heraus geben: daher zwischen beyden Häusern ein grosser Haß entstanden / zumalen da nun *Hannover* durch solche potenz in die Chur gedrungen. Doch hat *Hannover* der *Wolffenbüttelischen* Linie die Stadt *Braunschweig* gelassen wieauch noch kürlich das Amt *Kampen* gegeben. *Anton Ulrich* wolte den *Boufleur* mit 30000. Mann hinein ruffen, welches grossen Lärmen würde gemacht haben, daher man sich eines bessern bedachte. Es war ein *præcept* *Consilium*, und ein Glück vor das Haus *Wolffenbüttel*, daß es unterblieben: *Rudolph August* war der Älteste, der sagte zu *Anton Ulrich*, weil er ihn *precario* zur Regierung genommen, er möchte es bleiben lassen, oder er würde ihn abstoffen.

Das heutige *Sächsische* Haus setzt man in den Stamm, *Baum* Herzoge von *Wittekindi*, aber fälschlich: dann sie kommen von den *Graffen von Sachsen Wettin* her, welches zwar jetzt *Preussen*, und ehemals der *Erzbischoff* Sachsen gehabt, allein wir wissen wie ers bekommen. stammen nicht von Wittekindo, sondern von den Graffen von Wettin ab. Wettinische Graffen auf dem Petersberg begraben liegen, welchen die Sachsen geringen Dörffern; die andern hingegen, so um Wettin herum liegen, und dazu gehören, haben sie noch. Ob aber die Graffen von Wettin aus Wittekindischem Geschlecht abstammen, glaub ich nicht, obschon Conr. Sam. Schurtzkeisch in Wittekindo Magna solches Ratwret. Conring. in not. ad Lampad. de Republica Romano-Germanica negirte es, und sagte: es sey nicht probable, weil die vetores Scriptores allezeit summa industria weldeten, quæ familiz ad Wittek. referri debeant, hier aber wäre ein altum silentium. Zum wenigsten sagt Ditmarus Merseburgensis, der am meisten von den Marggraffen von Meissen aus dem Haus Wettin aufgezeich- net, nichts davon: dann sie haben Meissen erheurathet. Es kan auch kein Scribent sie recht zusammen hängen. Sie haben keine documenta, sondern es ist eine tradition. Es wird fast keine Opera und Comödie gespielt ohne Wittekindi personage. Sie haben auch den Graf von Reich

N

Reich

Beichlingen, als er auch sein Geschlecht von Wittekindo herleiten wollen, criminis laesa Majestatis zu Dresden beschuldigen wollen, wie er dann auf den Königstein gesetzt wurde, und möchte ich in Sachsen selbst dergleichen Dinge nicht dociren. Von denen Weibern aus der Wittelindischen Familie stammen sie wohl her / nicht aber von dem männlichen Stamm. Es kommt hier bey diesem Streit die ganze Frage auf das *Stemma Buzico-Saxonicum* an, und wer der *Theodoricus ex tribu Buzici* gewesen. Eccard in *historia Genealogica Principum Saxonia superioris*, hat sich darum viele Mühe gegeben, wie auch Friederich Zollmann in *Stemmate Buzico-Saxon.* *Theodoricus ex tribu Buzici* wäre der Vater des *Dedi*. Eccard hält Buzicus vor eine Person; Zollmann aber meynt, es seye ein gewisser Ort gewesen, der so geheissen. Buzicus, meynt der erste, seye so viel als Burcardus, und dieser seye Burchardus, Conradi I. Schwager, welcher Conradi Schwester, Mathild gehabt. Allein ob schon diese Meynung viele Wahrscheinlichkeit mit sich führet; so gefällt mir doch des Zollmanns seine besser, in so weit er Buzicus vor einen Ort und vor Grimmerleben hält, welches in Wendischer Sprache Budizeco geheissen, entweder weil allda die Bude in die Saal fällt, oder ehedessen ein castellum wider die Wenden daselbst angelegt gewesen. Ob ich gleich sonst nicht mit ihm eins bin, daß er *Theodoricum Buzicum* vor eben denselben *Ducem & Marchionem* ausgiebt, dessen *Wittekindus Corbejensis* gedeneket: dann dieser ist aus einem ganz andern Geschlecht, und gehöret zu den Billingern. *Esik*, welcher Herr und Graf in der Hassegau gewesen, lebte sub Henrico Auc. und Otone M. welchem sehtern er gegen die Böhmen grosse Dienste geleistet, weiten er aber von denen Thüringern mit seinen Leuten verlassen worden, so wurde er darnieder gehauen. Er hat zwey Söhne, Namens *Tei* und *Ridagh*, und eine Tochter, *Eilswid*, oder *Hedwig* hinterlassen; *Ridagh* erzeugte einen Sohn, *Carl*, und bauete nebst seiner Schwester *Hedwig* das Closter *Verbstedt* am *Wessler Holz*. *Tei* aber hatte drey Söhne, *Theodoricum*, *Bionem* und *Esicam*; *Theodoricus* ist derjenige, von welchem jezo die Frage ist, und dessen Land *Ditmarus Meiseb.* *Tribum Buzici* nennet. *Tribus Buzici* ist das Land an der Bude / und insonderheit die *praefectura* des Castells, welches die Wenden *Budizi* genennet, und die Deutschen das Schloß bey *Grimmesleben*, davon noch einige *rudera* jenseits der Saal zu sehen, allwo sich der *pagus* von *Nord-Thüringen* angefangen. Hier war nun *Theodoricus* Burggraf, welches nichts geringes war, dann er hatte deswegen unterschiedene *feuda*. Dieser *Dierrich* qui adhuc sub *Otone III.* vixit, wäre nun der Vater des *Dedi*, von welchem der

Meiß

Meißnische Stamm herzuleiten. Dieser Dedi sienge nun allerhand weit-
 aussehende Händel an, wodurch die Ridagische Familie in Ungnad, und
 Ridaghi Sohn, Carl um seine Länder kam, und selbige an Eccardum I.
 dessen Tochter Dedi geheurathet, gegeben wurden. Dedi, der sonst von
 seinen Eltern nichts erbliches hatte, als die Burgwarde, oder das Amt
 Zorbeck (welches das heutige Zippel-Zörbig ist) bekam vor seine Händel
 von Ottone III. und seiner Mutter Theophania, durch Vermittelung
 des Erz-Bischoff Seislers von Magdeburg, nach dem Tod Bionis, Graf-
 sens zu Merseburg und in der Häsiggau, die Grafschaft in der Häsiggau
 zwischen der Wipper, Saal, Salza und Willerbeck; Merseburg aber
 wurde an Elic, seines Vaters Bruder gegeben. Und also wurde Dedi auf
 einmahl consider. ble, absonderlich da er Marggraf Dietrichs Tochter,
 Dietburg / heurathete, welcher Dietrich niemand anders als der Thürin-
 gische *Dadamus* gewesen, an dessen Stelle bemeldter Eccard gekommen,
 ohngeachtet Dietrich einen Sohn, Leonhard hinterlassen welches aber-
 mahls ein Argument gegen diejenige ist, welche vermennen, daß die Erbs-
 lichkeit der Dignitäten schon damals gewesen. Die Lande Dedi sind seinem
 Sohn, Dietrich / zu Theil worden, welcher *Eccardi I.* March. Tochter,
Mathild zur Gemahlin, und mit derselben die Marggraffschaft Meissen
 bekommen.

ESIC

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1) Teti Comes Hassi-
ganorum a. 950. flor. | 2) Ridaghus Marchio. | 3) Eilsvvind. |
| | Carolus Comes. | |

- | | | |
|----------------------------------|--|--|
| 1) <i>Theodoricus Buzicinus.</i> | 2) Bio Comes Merseb.
& Hassiganorum
<i>ἀνατ.</i> | 3) Esic <i>ἀνατ.</i> , comes
Merseb. & praefectus
civlt. juxta Mildam. |
|----------------------------------|--|--|

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 1) Dedi
ux. Tietburga | 2) Fridericus
Ileburgensis. |
|--------------------------|--------------------------------|

Dietricus ux. Eccardi I.
March. filia Mathil-
dis.

Mehrers siehe in Gundlingians Part. 34. Obf. I. Von dem Ursprung
 der Marggräflich Meißnischen Familie.

Fürstländer/ Sie haben sich auch hernach sehr aggrandiret, da sie in Voligtland den Rechte/Ehe-
lungen. Meussen von Plauen so viel abgenommen. Die Herrschafften an der
 Meisse haben sie auch acquirirt. Das Burggraffthum Altenburg hat die
 Margaretha, Fridr. II. Tochter, Landgraf Albrechten in dorem mitge-
 bracht. Wie nun dieses Haus sub Sigismundo, Churfürst von Sach-
 sen worden, so haben sie den Chur-Crayß, das Burggraffthum Mag-
 deburg, die Pfalz, Sachsen, und die Grasschafft Brene überkommen,
 Thüringen aber schon vorher, nachdem Henricus Raspo gestorben, des-
 wegen sie sich aber mit dem Henrich von Brabant brav herum suchtelten,
 dem sie endlich Hessen als ein Allodium überlassen müssen. Die Lausnitz
 haben sie auch gehabt, aber auf einmal verlohren, biß sie solche im Pra-
 ger-Frieden wieder bekommen. Wann ganz Sachsen einen Herrn hätte,
 und die übrigen lauter appanagirte Herren wären, wie in Brandenburg,
 so könnte man wohl sagen, daß es der considerableste Herr wär in Teutsch-
 land. Der Churfürst aus dem Meißnisch, und Wettinischen Haus,
 Fridericus Bellicosus, hat alles beyammen gehabt, aber sonst keiner, dann
 er hatte zwey Söhne, *Fridericum Mansuetum*, und *Wilhelmum*. *Fridericus*
 wurde Churfürst, und war ein Vater Ernsts und Albrechts, die
 Kunig von Rauffungen vom Schloß geraubet. Von diesen zwey Princkern
 kommt die Ernestinische und Albertinische Linie her, welche Ehei-
 lung sie sehr geschwächet, doch ist das heutige Churfürstenthum noch ein
 groß Land. *Fridericus Bellicosus* erhielte die Chur nicht ohne contradiction
 der Lauenburger von *Sigismundo*, weil er ihm gegen die Lufitten so tapf-
 fer beygestanden. Die Lauenburger aber haben ihre Klage auf dem
 Concilio zu Basel proponiret, so aber nichts gefruchtet, weil sie die
 Mitbelehnschafft negligirt. Der Pfalzgraf machte auch wegen seiner
 Gemahlin, einer Sächsischen Princkessin, pretension. Desgleichen *Fre-
 dericus*, Burggraf von Nürnberg und erster Churfürst zu Brandens-
 burg meynte, den Chur-Crayß müste er haben als ein Märckisch Land,
 wovon auch der Bischoff von Brandenburg eine deduction gemacht:
 daher viele gemeynt, er pretendire auch die Chur vor seinen Sohn,
 Johann, welcher Barbaram, Churfürst Rudolphs Tochter hatte. Die
 Ernestinische Linie ist die älteste, hat aber die Chur verlohren, als der
 Churfürst, Johann Friderich von Carolo V. in die Acht erkläret wurde,
 da solche, nebst dem Chur-Crayß, Burggraffthum Magdeburg, und
 Pfalz-Sachsen an die Albertinische Linie, und zwar an Moriz/
 Henrici Sohn, Alberti nepotem kommen. Ein Stück von denen Thü-
 ringischen Landen aber haben sie behalten, wie auch Alstedt per pactum
 hernach wieder bekommen. Von der Weiffenselsischen Familie ist die

zu Barby, die der Auctor Corbionsen nennet, falsch. Die Ernestinische Linie hat sich hauptsächlich getheilt in die Gothische und Weimarische / diese wieder in die Weimarische / Eisenachische und Jena'sche. Die Gothische wird in sieben andere, davon Gotha / Meiningen / Hildburghausen / Saalfeld noch übrig, Coburg / Römhild und Eisenberg aber ausgestorben sind. In der Ernestinischen Linie gilt das jus senioratus, es hat auch allemal der älteste in dieser Linie das Amt, sonst Kloster Obdienen voraus, i. e. wann im Weimarischen Haus ein älterer Prinz ist, so geht derselbe Gotha, welches doch die ältere Linie ist, vor. Darüber schon viel Streit gewesen, noch im vorigen saeculo, da die Chur, Linie auf schwachen Füßen stand: dann wie Churfürst Christianus II. ganz unvermuthet gestorben, weil er, wie man sagt, zuviel getruncken, sein Bruder, Hans Georg I. aber in Mapland todt krank lag, so dachten die Ernestiner schon an die Succession, wer die unter ihnen haben sollte? Die Altenburger sagten, sie wären die älteste Linie, ex linea primogeniti; hergegen Joh. von Weimar sagte, er wäre der Älteste an Jahren, und also müste er erben, weil der seniorat in Sachsen gelte, i. e. daß der Älteste succediren sollte, ex quacunque sit linea. Also fieng in antecessum der process an, Melchior Goldast, Consultarius Vinar. schrieb vor Weimar sein Buch *de Majoratu*; Arnoldus Engelbrecht aber, ein Legulejus, vor Altenburg *de successione in Electoribus ex jure primogenitura*. Indessen besann sich Hans Georg I. wann wieder gesund, und zeugte Kinder, von dessen posterité jetzt gnug da sind. Dieser disput aber hat den Weimarischen viel geschadet: dann wie Anno 1672. Altenburg mit Herzog Friderico Wilhelmo ausgestorben, so wolten die Weimarische zwar erben, weil sie ex linea primog. wären; allein der Beth, Ernst von Gotha, von dem alle sieben Gothische Familien herkommen, sagte: er müsse erben als senior, indem sie ja vormals selbst den seniorat gegen Altenburg defendirt hätten, daher er auch die ganze Altenburgische succession bekam; ex mera gratia aber gab er Weimar etliche Ämter, darinn mochte sich Weimar und Jena, so damals noch lebte, theilen. Ich halte davor, daß Weimar nicht recht habe: dann in A. B. ist ausgemacht, daß der primogenitus die Chur erben soll; und ob sie schon pacta unter sich haben, so können sie doch nicht tali sanctioni pragmatice derogiren ratione der Chur, aber ratione successionis unter sich, kan es wohl gelten.

Ob das Jus senioratus oder primogenitura bey der Ernestinischen Linie gelte.

§. 49. - 50.

Man sollte sich fast wundern, daß der Auctor in das Capitul von Dännemarc Sachsen die Dähnen eingepfropfft. Allein da die alten Sachsen in ist auch ein

N 3

Holz

Stück vom
teusch. Reich
gewesen.

Spuren da-
von.

Hollstein gestanden / und diese sich mit denen Jüttländern combinirt, so nimt er Gelegenheit von ihnen zu reden, und meynt er, die Dähnen und Sachsen hätten einen Gothischen Ursprung darin er wol mag recht haben. Jüceland ist auch das wahre Dännemarck / der Limes an der Eönnne, da sich die Dähnen und Teutschen separirt. Henricus Auceps hat es aber über die Eider extendirt, durch die Marggraffschafft Sliasvich. Tönnningen hat sein Namen von der Eönnne, und nicht von der Salk, Sonne, welche sie im Wapen führet: dann die Städte nahmen einen Wapen von ihrem Namen, dessen Ursprung sie nicht wußten: Also führen die Bärner einen Bären, die Magdeburger eine Jungfer. An der Eönnne haben sie olim ein Thor gehabt, mit einer Hecke / Hage, i. e. retranchement, welches sie daher Heckthor, Hegthor nenneten / daher der Namen Eider entstanden, Hectora, Hegtora, Eckora, Eidora, Eider; die monumenta machten sie vor dem in circulo, wie die Rundell; Hecke, heist auch eine Circulus, Haga, Hage nennt man es; man sagt in gehegten Gerichten i. e. in Judiciis Circularibus. Es reden auch die Dänen, so auf den Inseln wohnen, fast alt, Normännisch / welches Ursprung Teutsch ist, gleichwie auch die Sprache auf Island alt, Teutsch ist. Jütland ist vorher auch Reit, Gothland genennet worden, weil da gute Pferde sind. Also ist Gothi, Juttones eins, dann die Vocales changiren sich, ja es ist probable, daß die Scythæ so viel als Gothi sind. Die Dänen sind Vasallen vom Teutschen Reich gewesen, ob sie es schon nicht leiden können. Daher auch Otto Sperling Prof. in der Ritter, Academie zu Coppenhagen homo doctissimus (der sich fast zu tode hungern müssen, weil man ihm so schlechte Gage, Zeisig, Futter gegeben) *de regio nomine Theodan* (welches ohne Zweifel von Thunstone herkommt) seine Dähnen sehr defendirt, und meynt, die Teutschen hätten sich vielmehr vor ihnen gefürchtet; welches zwar von den Normännern wahr ist, aber post *Henricum Aucupem* von den Ottonibus her bis auf *Fridericum Barb.* sind sie Vasallen gewesen. Norwegen hat nicht von uns dependirt, auch viele Inseln nicht; aber doch etliche und die rechte Dännemarck und ganz Jutia. Es erhellet solches aus den *Loci cit.* ab Auctore aus einen Diplomate bey Schaten in *Annalibus Pad.* aus dem Stift Corbey, so *Fridericus Barb.* dem Abt Wichbold gegeben, und welches noch im Original daselbst zu sehen, da zwey Dänische Princken auf dem Reichs, Tag zu Merseburg gewesen, und den Ausspruch vom Kayser erwartet und erlangt. Es hat sich auch *Sueno* einen Vallum und Fidelem genennet, und unterschrieben, als er das Reich seinem Bruder *Canuto* religirret. Wo man aus Dännemarck nach Norwegen

wegen kommt, an dem termino septentrionali da hat *Orro M.* seinen harkam militarem in den Sund geschmissen / daher er noch der *Otzensund* heisset, so weit hat er das Teutsche Reich extendiret. König *Magnus* hat auch zu Halberstatt An. 1134. Lothario das Schwert vortragen müssen. Wollen aber die Dähnen einwenden, sie wären nur wegen Schleswig Teutsche Vasallen gewesen, so acceptiren wir es utilicer. Indessen sind sie es hodie nicht mehr, und ist wunderlich daß der Auctor solches ex *Rec. Imp. de An. 1542. S. 125.* beweisen will, daß Dännemarck ein Mitglied sey vom Teutschen Reich / weil darinn stehet: Dännemarck / als zum theil des Heil. Röm. Reichs Mitglied. Vielmehr ist der nexus ratione Dännemarcks schon tempore *Friderici II.* erloschen, und hat sich in interregno völig extirpirt, eben wie Ungarn und Pohlen. Als Graf von Oldenburg ist er noch ein Vasall, daher auch *Christianus IV. Friderici III. Vatter*, hodierni Regis *Christiani V. avus*, als ihm *Ferdinandus II.* opponirte, er könne nicht Creyß, Obrister seyn als ein fremder, geantwortet: Er gehöre als ein Oldenburger und Holsteiner zum Reich / conf. *Isaaci Pontani Historia rerum Danicarum usque ad Datum Oldenburgicam deducta* und *Haraldi Huicfeld Dänische Historie Contr. Sam. Schurzkeisch de rebus Danicis* ingleichen *Joh. Stephani Sylloge tractatum de Danis & Norvegia*, darinn viele schöne Scriptores stehen.

Über nunmehr davon abgerissen worden / und nur noch wegen Oldenburg ein Vasall vom Röm. Reich.

SECTIO IV.

DE


M O R A V I S.

Et in genere

DE

S L A V I S.

S. 51 - 53.

 sind in Teutschland sonst a. considerable Völker gewesen, die *Wenden*. *Marcomanni* und *Vandali*, welcher Völker Zerstreung hernach verursacht, wie der Auctor meynt, daß die *Wenden*, *Sarmaten*, *Slaven* in Teutschland kommen, und dasselbe fast halb weggenommen, indem ja *Carolus M.* gegen sie *Magdeburg* und *Halle* (oder wie ich meyne) *Giebichenstein* gebauet. Die *Wenden* sind eine *Sarmatische Ruffi*

Marco-
manni.

Russische Nation, die allergrößte Nation. Dann sie extendiren sich bisß nach Sibetien. Unsere Halorum sind Wenden; Man hat auch noch vor 200. Jahren in Meissen Slavisch geredet, und sollen die Churfürsten auch secundum Auream B. Tit. 30. 9. 2. solche Sprache wissen. Die Marck-Männer haben am Marck-Fluß gestanden in Moravia, welches auch von ihnen Marcomannia geheissen, sie waren eine formidable Nation, die den Römern bekannt gewesen, dann Augustus machte Pannonien tributair, Tiberius aber redigirte es in provinciz formam, woraus sie hernach die Marcomannos attaquirten; deren Dux Maroboduus auch da herum seinen Sitz hatte, indem er die Bajos ausgejagt, daher er mit Arminio oder Hermann in Handel gerieth, mit dem er sich brav herum geschlagen; bisß endlich die Marck-Männer Maroboduum hernunter setzten, als er ein Königreich anrichten wolte, und ihn ins Exilium jagten, da er dann nach Italien zu Tiberio gangen, und allda bisß an sein Ende geblieben. Er war ein princeps potens und astutus, davor ihn auch Tiberius erkannt hat. Die Marck-Männer sind dem Reich sehr formidabile gewesen, in Betrachtung sie sich unter M. Antonino Philosopho in die Röm. Provinzgen eingedrungen, und ihm bang genug gemacht, zumal da seine Armée bey der größten Hitze kein Wasser gehabt, bisß endlich die Legio fulminatrix oder die Melitinische Legion, welche aus lauter Christen bestanden vom Himmel ein starcken Regen soll erbeten haben, wodurch die Armée wieder erfrischt worden. Quoz. wo dann diese Männer am Marck-Fluß hinkommen. Resp. es ist probable, daß sie dem Avile gefolgt, als der viele Populos bey sich hatte, die sich aber nach der unglücklichen Schlacht bey Chalons sehr zerstreut haben. Ein Schwarm davon ist auch in dem heutigen Alemannien stehen geblieben, hernach haben die Marck-Männer ihre Länder die Wenden und Sarmatier eingenommen, und die so genannte Mährische Republick fundirt; welches letztere aus des Jornandis Beschreibung *de rebus Geticis* deshalb warscheinlich wird, weil kein Land ist, welches mit dem Sitz der von ihm beschriebenen Wenden so vollkommen übereinkommt. Zum wenigsten erzehlet Marcus Vellerus *lib. 2. Annal. Boicorum in fin.* aus einem alten Bayerischen ungenannten Scribenten, daß dazumal in den Teutschen-Landen die Sarmatier und Wenden überhand genommen, welches daher nicht unglücklich, weil nicht zu ersehen, wer dazumal dieser grossen und entsetzlichen Nation widerstehen können.: Suidas aber würde die Sache noch klärer machen, wann er also, wie Balbinus und Pessina von Czecherod ihn allegirt, geschrieben hätte. *Sclavi ex regione trans Danubium primo venere cumque finitimis saepe essent auxilio, terræ melioris occupandæ gratia, tandem populariter*

lariter transeuntes in Illyrico confederunt; parsque earum deinde Bohemiam occupavit, & regionem proximam, quam à Maravaha flumine Maravianam appellant. Nam Marcomanni cum Hermunduris jam pridem in Noricum & Vindeliciam transferunt. Es ist aber eine Glossé, denn ich habe den ganzen Suidam durchgegangen, und finde weiter nichts als: *Slaveni Gens ultra Istrum. V. Gundling. Part. XI. diss. II. von dem grossen Mährischen Reich* &c.

Die Vandalier sind in Teutschland gewisse Völker gewesen vom Vandal. **Wandeln** also genennet. Unterschiedliche alte Scriptoros haben die **Wenden** und **Vandalier** confundirt, und e. gr. den Principem Polonorum, Principem Vandaliz genennet; da doch diese Teutsche, jene aber Slavonier waren. *Procopius*, welcher bellum Vandalicum beschrieben, war bey *Bellisario*, Justiniani General Secretair, und ein guter Historicus. *Grotius* hält gar die **Vandalos**, i. e. wandlende mit den Schwaben, i. e. schweifenden vor ein Volk. Und sind also die **Venedi** und **Vandali** nicht zu confundiren; diese sind Teutsche und wol **Suevi**, jene sind **Slaven**. Dann *Vellejus Paterculus* der Capitain unter **Tiberio** in Teutschland gewesen, sagt: daß die **Schwaben** die größte Nation gewesen, worunter auch die **Longobardi** und **Suessones** gehörten. Und also seyen auch die **Wandlende** und **Schweifende** einerley, indem die **Vandali** auch sehr gewandert. Die **Vandali** sind aus den **Landen an der Ost-See** gekommen, von dar sie nach **Burgund** gegangen, und **Burgundi** genennet worden à **Burgis**, und sind sie vollends durch **Francreich** über das **Pyrenäische Gebürge** nach **Spanien** kommen, worinn sie das **Königreich Andalusien** gestiftet, woraus sie wieder bey **Freto Herculeo** nach **Africa** gegangen, allwo sie die **Ecclesiam Christ. Africanam** ausgerottet haben, indem sie **Arianer** waren. Aus **Africa** sind sie wieder zu **Schiff** nach **Italien** reitourniret, allwo **Senferich** **Rom** geplündert. **Senferich** ist ein mächtig reicher Mann, etliche nennen ihn **Geselrich**, i. e. **Gesellenreich**, welches eher glaubwürdig. Dann *Tacitus de M. Germ. c. 14.* sagt, daß die teutschen **Principes** viele **Gesellen**, i. e. **Clientes** um und bey sich gehabt, daher auch **Vasall** entstanden. **Scilico**, ein **Schwieger**. **Sohn** von **Theodosii M.** Bruder war ein **Vandalier**, in cujus honorem doch *Claudianus* sein **Carmen** gemacht. Sie waren geschickte Leute, die auch der **Römer mores** an sich genommen. Endlich sind noch andere Völker aus **Wohlen** herein kommen, die der **Vandalier Länder** eingenommen, und die heist der **Auctor Septentrionales**, die andern aber **Orientales**, die die **terras Marcomannorum** acquiriret, welches uns gegen **Orient** liget.

D

ligt. Die Antæ, Venedi, Wenden bemächtigten sich von Pommern und der Preussischen Küste. Pomerania ist das Land am Meer.

Wenden.

Cellarius meynt, die Wenden hießen so vom Herumwenden; aber das sind Vossen: sie sind ja keine Teutsche, sie haben unterschiedene Namen. Die Lusici sind die Lausitzer; Tollenses am Tollener See; Sirbi, Sorbi in Meissen, so vom Mari Caspio herkommen; in Bosnien, Slavonien, Siebenbürgen, sind lauter Wenden, auch Crayn, Steuermarck, die Windischmarck ist Wendisch. Servien hat seinen Namen von ihnen. Fast bis nach Constantinopel redet man Wendisch; bis an China redet man Slavonisch. Da die Marcomanni und Vandali sind weggegangen, so sind die Wenden herein kommen. Es blieben zwar etliche Teutsche darin, aber wenige. Die Wenden waren brave Leute, und dauerhafter als die Teutschen, die schon effœminati waren, und sich ihrer nicht erwehren konnten, und würden sie gewiß, wann sie einen Ducem oder Regem gehabt, gang Teutschland überschwemmet haben. Diese Venedi hatten varia nomina, Slavi, Antæ, Rusi, &c. Slavi hießen sie à gloria, dann Slava heist gloria, weil sie auf gloire dachten. Conf. Gandl. P. XI. obs. 2. §. 7. Justinianus nannte sich von ihnen Anticum. Die Wenden sind genennet worden nach den Namen der Provinzien, wo sie sich niederlassen, nur daß sie den Namen verjogen haben; wie die Römer, so aus Ludvvig Clodovaus gemacht haben, und aus Hali, Chatti. vid. Henr. Bangertus in not. ad Helmoldi chron. Slavorum.

S. 14.

Slaven haben unter dem Deutschen Reich gestanden.

Der Auctor sagt diese Völker hätten das Röm. Teutsche Reich agnoscirt, wann aber und wie, können wir nicht determiniren. Die Wenden waren anfänglich ein feindlich populus, die auch schon mit den Merovingern, Thüringern und Sachsen Krieg geführt haben. Unter denen Merovingis wurde schon ihr König Milico (welches das Hebr. Wort מלך ist) der in Meissen wohnte; so sie olim Sirbia nenneten / tributaire. Denen Sachsen waren sie todtfeind. dann sie grenzten aneinander, da sie sich in die Marck Brandenburg und Meissen gezogen hatten. Da nun Carolus Magnus sich denen Sachsen opponirte, und diese mit ihnen attackirte, so haben sie sich noch weiter bis an die Elbe gezogen / in das Bagger Land, biß in Hollstein herein, welche man Bolabos nannte. Doch hat er diese Wenden auch mit Tribut beleget, ob er schon ihnen LL. und Freyheit gelassen, und sagt Eginhard auch, daß die Wenden

den bis in Lieffland, Est, und Sinnland ihn agnosciret. Sie brachten ihm Geschenke, gleichwie der Türck von fern populos hat, die ihm Tribut geben. Als die Mähren und Böhmen revoltiret, so hat er sie bezwungen, und die Finesse gebraucht, daß er gegen die Wenden die Sachsen, gegen diese jene, wie auch die Friesen gebraucht. Und ist es also ganz gewiß, daß sie unter Carolo Magno und seinem Kind, in gestanden. Der Tribut hat gebauert bis auf die Zeiten Ludov'ci Germani. Endlich aber mußten gar die Teutschen denen Hunnen Tribut geben, wovon sie aber Henricus Auceps befreiete, und auch die Bohemos und Moravos subjugirte / desgleichen die Havellos i. e. die Wenden an der Havel / welche Albertus Urfus erst unter sich brachte / der mit Henrico Leone die Mecklenburger, Pommer. und Märckische Wenden alle übermunden. Sie reden auch an den Orten alle platt und Niedersächsisch, und zwar nicht auf einerley Weise, weil sie aus unterschiedenen Orten da zusammen kommen sind. Die Wenden hergegen schlepte er weg, und verkauffte sie hierherwerts ins Franckenland und ins Reich hinaus.

Und Tribut gegeben bis auf Ludovicum Germ.

Die Wendische Nation war sonst ein kluges Volck, wann sie nur einen König gehabt hätten, würden sie noch viel gethan haben, sie waren bessere Handwerker als wir. Wann ihnen nur die Christen mit besserem Exempel vorgegangen wären, so wären sie auch Christen worden, und dabey geblieben weil sie aber die Christen so hart tractirten, so fielen sie ab à religione Christiana, (wie Helmoldus erzehlet) und Bernhardo dem Billungischen Herren. Die in Böhmen und Mähren waren Griechischer Religion / daher ihnen die Bayern so feind worden, die der religioni Latinae zugethan waren. Carolus Magnus ließ ihnen hier herum das Evangelium predigen.

Wenden waren klug.

De §§. 55-57. vid. inf. §. 61.

§. 58.

Gleichwie der Auctor von denen Sachsen und Bayern zc. gefragt, Formula quò pacto sie cum Francis verknüpfft worden? also bringt er auch her die formulam von denen Wenden bey. Formula ist ein Römischer Wort, welches bey denen auctoribus antiquis öfters vorkommt, und zwar so, daß es der Vertrag oder das Pactum heisset, welches der Überwinder mit dem überwundenen Volck gemacht, vid. Livius passim. Er sagt, sie wären nicht incorporirt, sondern angesehen worden als fremde Leute,

Slavic. Gentium.

D 2

qui

qui peregrino etiam idiomate usi sunt : Tribut aber hätten sie bezahlen müssen, nemlich Pommern, Böhmen, Mähren, Mecklenburg, Pohlen; unterdessen wären sie unter ihren regulis geblieben, und hätten auch ihre jura conservirt. Helmoldus in *Chron. Slav.* sagt: *Polonia servit & ipsa, sicut Bohemia, sub tributo Imperatoria Majestati.* Pommern war ein Stück von Pohlen, so erst unter Lothario davon kommen.

§. 59. 60.

Slaven haben kein eigen Recht gehabt.

Jus Sufatiz kommt nach Lübeck.

Bekehrung der Slavischen Völker.

Da der Auctor nun gesagt, daß sie ihr Jus behalten, so will er auch hier de jure Slavico Meldung thun, welches er aber weglassen mögen, indem er unrecht dran ist. Er meynt, sie hätten ein eigen Jus gehabt, sed errat: dann diß ist Sächsisch Recht. Es haben die Lübecker unter Lothario, Henrico superbo und Leone ein Recht von Sößt in Westphalen bekommen, weil sich solche zum Handel wol schickten, allwo ein Codex membranaceus war, worauf die LL. Sufatiz geschrieben waren. Dann tempore Henrici II. war Westphalen wegen der Handlung im trefflichen Flor, biß solche sich endlich nach Lübeck gezogen. Nachdem Henr. Leo in die Acht erkläret war, und Fried. B. rb. Lübeck zur Reichstadt machte, so haben sie ihn gebetten um confirmation ihres juris Sufatiz, welches auch der Kasper gethan, wovon Sagittarius das Dipl. drucken lassen, auch hat Meibom in *introd. ad. Hist. inf. Sax.* vortreflich gezeigt, daß das Lübeckische Recht eingig und alleine in Sächsisches und Westphälisches Recht sey. Es haben die Wenden niemals ein eigen Jus gehabt, wol aber ex aequo & bono ihre Sachen geschlichtet, wie die Deutschen. Auch die Böhmisches Mährische Rechte sind Sächsische. Sie lieffen auch das meiste auf duella ankommen; es waren nur mores, von welchen nachgehends etliche in das Sächsische Recht gekommen. Es haben auch die Wenden sonderlich die Obotriten oft rebelliret, weil sie Heyden gewesen, und sind sie auch nicht auf einmal befehret worden, sondern haben zum theil die Griechische Religion gehabt. Dann wie Cyrillus und sein Bruder Methodius Thessalonicenses die Bulgarn also haben sie auch die Mähren befehret. Die andern Wenden aber aus Teutschland sind befehret worden, als wie die Meißener und Märcker aus Merseburg von Henr. Aucap und den Otonibus; die Preussen und Lieffländer erst sub Friderico II. Niemand ist hartnäckiger gewesen als die Obotriten und Pommern, die erst unter Lothario, und die Mecklenburger noch später befehret worden, indem sie gar oft abgefallen. Viele Slavische Völker aber, als wie die Böhmen und Mähren erst unter Carlmann und Arnulpho, ob sie schon vorher sich auch zum Christl. Glauben bekennet, von dem sie wieder abgefallen.

§. 61.

S. 61-63.

Was der Auctor hier vom grossen Mährischen Reich sagt, ist meist nicht wahr. Dubravius Bischoff zu Olmütz hat eine Historie von Böhmen und Mähren geschrieben, worinn er wie auch der Aeneas Sylvius, nachmals Pabst Pius II. in seiner Böhmischen Hist. sich eingebildet ein groß regnum Moravia, welches begrieffen Pohlen/Pommern, Neusland, Böhmen, Ungarn, Schlesien, Lausitz zc. Daher auch unser Auctor alle diese Länder sub Rubrica de Moravia behandelt. Hätte der Auctor nur Balbini *Epitome Rerum Bohemicarum* und *Czechorodii Martem Moravicum* gelesen, so würde er anders raisonnirt haben. Er spricht: der Moravorum Princeps hätte unter dem Byzantinischen Reich gestanden, sie hätten praefectum pratorium gehabt sub Illyrico, welches Dalmatien ist/ den hätten sie regardirt, bis hernach Carolus M. sie beherrschet, ja Zwentibold hätte sich tempore Arnulphi wieder weg zu den Griechen wenden wollen zc. welches aber nichts ist, kein einziger Scriptor vetustus hat etwas davon. Die Graeci Imperatores haben wol die regulos in Servien, Bosnien, Croatien, Slavonien, Bulgarien und Illyrico unter sich gehabt, welche aber jeder vor sich gewesen, und die erst unter die Ungarn gekommen, wie das Griechische Reich zu Grunde gegangen, nachdem es die Türcken angefallen. Allein die Böhmen, Pohlen, Mähren, haben vor sich ihre besondere Regulos gehabt, als wie die Deutschen ihre Pagos. Und muß man hier mercken, daß wann man die alten Scriptores liest, regulus allezeit loco Principis und regnum loco Principatus, Ducatus gesetzt wird, und also regulus nicht König bedeute, sondern wie in Pohlen die Boywoden, und in Ungarn und Tartarey die Bani und Chams anzusehen sind. vid. du Fresnois in *Gloss. media & infima Latinitatis voc. Regnum*. Es haben die Russen auch nicht unter denen Griechen gestanden, ob sie schon die Griechische Religion angenommen. Carolus M. hat auch die Mähren und Böhmen bezwungen, doch hat er ihnen ihre regulos gelassen, und zwar hat eine jede Parthey ihren eigenen Commandeur gehabt, und bis dato haben sie noch keine andere als regulos live Bannos gehabt, die der Pabst Subbannos geheissen. *Bannoviz* ist des Herrn Sohn, *Czaroviz* des Czaren Sohn. Ehe Arnulphus, (qui erat filius naturalis Carolomanni, ein schöner Herr, den Carlmann mit der Mährischen Dame Litovvinda geseugt, welcher Arnulphus nachgehends ein Leibgeding zu Mosburg in Carinthia gegeben) noch Kayser wurde, so hat er schon, da er sich in Carntben aufgehalten, mit dem Mährischen regulo oder Banno Zwenteboldo hiezu eine Freundschaft gehalten, so gar, daß er seinen natürl. Sohn, der her-

Widerlegung
der gemeinen
Meinung
von dem gro-
ßen Mähri-
schen Reich.

Von Zwen-
teboldo.

nach König in Lothringen worden, auch nach ihm Zwentibold nennen lassen, und ihn also zu Gebattern gebethen. Als nun Arnulphus König wurde, wolte er ihm eine Gnade erzeigen, und machte ihn zum Regulo oder Herrn über Böhmen. Da er nun endlich so groß worden / so gar, daß sich seine Herrschaft bis nach Ungarn erstreckte, hat er nicht vergessen, daß er ein Feind der Teutschen nemlich ein Wend sey, und also wolte er ein eigen Reich formiren, und sich vom Teutschen Reich abreißen. Daher solches Arnulpho vor einen Staats-Fehler zu imputiren ist, daß er Zwentiboldum auf einmahl so gehoben, und nicht besser im Zaum gehalten. Er wolte seine Congreuten bis nach Ungarn poußiren / und vielleicht hat er auch dem Griechischen Kaiser, der seiner Religion war, lieber worden unterthan seyn, als dem Teutschen, welcher der Römischen Kirche zugethan ware. Deshalb ergrimmete Arnulph über ihn, ruffte die Hunnen zu Hülffe, attaquirte ihn schmiß ihn herunter und theilte sein Reich wieder; worauff hernach die Böhmen Mähren unter sich gebracht haben. vid. Gundl. P. XI. D. II. 2. von dem grossen Mährischen Reich / wie auch dem letzten mächtigen Regenten Zwentebolds.

Nach dem Arnulpho hat Henricus Auc. die Böhmen (als welche revoltirten, da sie gesehen, wie die Hunnen die Teutschen ängsteten) abermahls überwunden, und nebst denen Hunnen / welche von denen Teutschen Tribut verlangten, tapffer zusammen geklopft.

Quæ. Ob die Pohlen auch unter Teutschland gestanden? Resp. Die Pohlen haben freylich Carolum Magnum agnoscirt, ob sie gleich bey dem Ausgang der Carolingischen Linie sich dessen geweigert. Daher sie Henricus Auceps wieder zur raison gebracht, und ihren Hochmuth solcher gestalt niedergelegt, das ihr Dux Miesclaus, der erste Christliche Herzog in Pohlen vor dem Marggrafen Gero in Brandenburg stehen, und die Rappen oder Hut abhalten müssen, wann dieser gefessen, wie Ditmarus Merseburgensis sagt, welcher auch daher Ottonem III. tadelte / daß er die Pohlen hochmüthig gemacht. Dann Otto reisete wegen eines Schadens am Fuß nach Gnesen zum St. Adalberto, welchen die Preussen getödtet, und daselbst begraben seyn solte, da er dann wegen der vielen Careffen, welche ihm Boleslaus Dux erwiesen / und weil er durch die Krafft des Adalberti an seinem Fuß curiret zu seyn glaubte, Gnesen zu einem Erg-Bisshum machte, welches sonst gleich wie Colberg unter Magdeburg gestanden, daher sie eben daselbst die Sächsische Rechte haben. Sie haben aber doch nur Duces gehabt, wie sie Ditmarus Merseburgensis expresse nennet, nicht Reges; obgleich der Auctor der Dissertation de auspicio Regum solches zu behaupten suchet. P. Page in

Auch die Pohlen haben unter Teutschland gestanden.

Critica

Critica ad Baronium hat in einem eigenen 5. gemiesen, daß es eine chimere sey, und sagt: man könne keine bessere Proben in contrarium bringen, als daß da unter Conrado Salico Misico oder Micislaus den Königs Titul affeiret, Conradus Salicus ihn mit Krieg überzogen, und gewaltig erschlagen. Er hat es so gar in 3. Theile getheilet, nemlich in Groß-, Klein-, Pohlen und Schlesien, denen er Tetrarchas oder Teutsche Praefectos vorgesehet. Er hat sie gar vernichten wollen, wann nicht seine Gemahlin Gisla vor sie gebethen hätte. Sie haben Sächsisches Recht bekommen, Teutsche Bischöffe annehmen und Tribut bezahlen müssen; obchon Schulz von Scholekow, ehemahliger Professor zu Danzig, hernach zu Franckfurt an der Oder in sein Buch, *Polonia nunquam tributaria*, das Gegentheil beweisen wollen. Allein er hat nur die Pohnische Scribenten gebraucht, deren sie keine alte haben. *Vincentius*, *Kattlubko* Bischoff zu Cracau, der erstlich im XIII. Seculo gelebet, und *Dlugoffus* der tempore Maximiliani I. gelebet, sind ihre älteste Scriptores. Den letzten hat der Baron von Hupffen der bey dem Czarovitz gewesen, am vollständigsten in 2. folianten edirt. Wir aber haben ältere Scriptores unter unsern, denen jene alles abgeborgt, und noch brav dazu gelogen haben, was ihre Freyheit betrifft. Schulz hat auch uns flattiren wollen, allein man hat es nichts xtimirt; denen Pohlen aber ware dadurch ein solcher Gefallen geschehen, daß sie ihn zum Edelman gemacht. Er hat auch eine Oration gehalten, als Joh. Sobiesky König in Pohlen An. 1683, mit eigener Person Wien entsetzen helfen. Indessen ist es nicht war, was er von der Tributs-Freyheit derer Pohlen gesagt. Vielmehr ist das Gegentheil aus denen Geschichten mit halber Mühe zu beweisen. Denn da sie sich in den Troublen unter Henrico IV. & V. Imp. losmachen wollen, auch diesen Schläge gegeben, so gieng endlich Kayser Lotharius auf die Polacken los, und brachte sie zu raison, so daß sie Pommern heraus geben, und den Tribut zu bezahlen versprechen müssen. vid. Otto Frisingensis; ja die Conditiones, die ihnen vorgeschrieben worden, waren so hart, daß sie so gar nach Sachsen herein, nach Merseburg auf den Reichstag, und daselbst den Tribut erlegen mußten, welcher bestund in 300. Ochsen und 50. Pf. Goldes, Pferden und dergleichen. Endlich sub Rud. Habsp. haben sie sich Könige gemacht, dann in interregno gieng es an, weil man nicht wußte, wer Koch oder Keller war. Primislats ist der erste gewesen, so sich König genennt, wiewol nicht ohne contradiction des Kayfers, auch der Pabst und König in Böhmen haben ihn nicht davor erkennen wollen. Sie haben aber doch auch nachgehends noch den Lehns-Nexum vom Teutschen

Wann sie sich davon abgerissen.

schen Reich agnoscirt; bis endlich Calimirus M. ein descendent von Uladislaio Loatico, sich zum souverainen König aufwarff: daher ihn auch Ludovicus Bavarus in die Acht erklärte, die aber keinen effect hatte, weil der gottlose Pabst ihm so viel Händel machte. Die Achts-Erklärung hat Goldastus und noch besser Hervvart von Hohenburg in *Ludovico Bavaro contra Bzovium defenso publiciret*. Uladislaus hat auch nicht mehr gelitten, daß die Pohlen aus Teutschland von Halle oder Magdeburg Recht einholeten. Die Pohlen sind sonst eine grosse Nation, welche wol 150000. Reuter ins Feld stellen kan. Polen heist in Wendischer Sprach *planities*, und daher ist der Name Pohlen entstanden, dann in gang Pohlen ist nur ein Berg, und das andere alles eben.

§. 64.

Auch die
Böhmen
waren tri-
butair.

Die Böhmen sind sonst dem Reich tributaire gewesen; allein mehrentheils haben sie wie die Polacken den Tribut nicht eher bezahlet, bis man sie forciret hat. Wie dann fast keins Kayfers-Historie ist, darinnen nicht etwas von ihrer Hartnäckigkeit gedacht wird. Da Henricus IV. den Wratislaum II. gegen die Sachsen und die Meißner mit Nutzen gebraucht, so machte er ihn zum König / und ließ ihn auch durch den Erz-Bischoff von Maynz solenniter krönen. Diese Königl. Würde aber ware was personelles und vergängliches, welche mit seiner Person wiederum expirirte. Wann unser Auctor meynt, Henricus IV. habe das durch das *jus regni Moravici* auf ihn transferirt, so ist solches falsch: dann die Böhmen sind lange vorher Herrn von Mähren gewesen. Er meynt auch er hätte ihn zugleich zum König von Pohlen gemacht; allein er fehlet darinn ebenfalls. Den Tribut welchen die Polacken an das Teutsche Reich jährlich zu bezahlen gehabt, hat ihm Henricus IV. zwar angewiesen; aber niemals hat er die intention gehabt, *ut terræ illæ conjunctæ essent*. Indessen hat er ihn doch groß gemacht, indem er ihm gang Meissen gelassen, daher darinn noch viel Feuda von Böhmen sind. Wratislaus gab solches an seinen Schwiger, Sohn. Die Sachsen aber haben es erst unter Lothario wieder bekommen, doch wie es scheint *cum nexu*, daß die Marggraffen die Belehnung selbst persönlich empfangen, oder doch erst darum anhalten solten; davon sie endlich sub Maximiliano II. Erlaß erhalten. Fridericus Barbarossa hat nun den Vladislaum wieder zum König gemacht / und zwar hat er ihm erst erlaubet *aureum circulum* zu tragen, hernach bekamen sie die Cron. Wer das *jus aureum circulum ferendi* hatte, der hatte auch *superioritatem territorialem*. Es ware der *aureus circulus* geringer als eine Crone, welchen bey denen occi-

occidentalischen Kaysern nur die Patricii tragen durfften. Conf. Carolus Causius in *Glossar. med. & infim. Latinit. voc. circulus aureus*. Dieses jus aureum ferendi circulum bekam nun auch Vladislaus. vid. Bohusl. Balbinus in *Epitome Rer. Bohemicarum* L. 3. cap. 10. 14. Fridericus I. erließ ihnen auch den Tribut, und machte ihn zum Erbschenkcn, und Böhmen fast zum pseudo Regno, daß sie nichts als nur 400. Reuter zum Ungarischen Krieg geben solten. Welches aber wieder cessirte, dann Vladislaus wurde von Friderico Barbarossa, weil er ihm nicht wieder den Pabst, welcher ihm gottlose Händel gemacht, geholfen, wieder ab und an seine Stelle Sobieslaus II. zum Herzog eingesetzt. Endlich sind zu Zeiten Philippi Suevi, und Ottonis IV. beständige Könige in Böhmen gewesen. Unser Auctor irret auch darinnen, wenn er meynt, die Böhmen hätten in Comitibus kein Suffragium gehabt, da sie solches doch von Friderico Barbarossa Zeiten her gehabt, als der sie auch zu Erbschenkcn gemacht. Als man aber die Reichs Cräpse anlegte, und ihren Maximilianus nicht wol begegnete, blieben sie weg, weil man nur Geld auf dem Reichs Tag haben wolte, woran sie nicht gern wolten. Deswegen bekümmerten sie sich wenig darum, welches Horn Professor in Wittenberg in einem programmate artig gewiesen. Und ob sie gleich auch auf die Wahl Täge nicht gekommen sind, so haben sie doch das jus suffragii gehabt. Podiebrad bekam ein Privilegium von Friderico III. die Lehen auf den Gränzen zu empfangen, welche sie sonst am Kayserl. Hof holen mußten. Unser Auctor meynt ferner, Carolus IV. hätte Böhmen, Pohlen und Schlessen vereinigen wollen; allein er hat hören läuten, und weiß nicht wo. Der König in Böhmen Johannes Hencici VII. Imp. von Lüzelsburg Sohn, Caroli IV. Imp. Vatter heurathete Primislai III. oder Ottocari Sohns, Wenceslai IV. Königs in Böhmen und Pohlen Tochter, Elisabeth, welche von einer Pohlischen Princeßin ebenfalls Elisabeth genannt, geboren worden. Weil nun Wenceslai IV. Sohn zu Olmütz meuchelmörderischer Weise von dem Conrad von Pottstein ermordet worden, und also mit ihm der männlich. Stamm ausgegangen; so prätendirte Johannes wegen seiner Gemalin Mutter, und wegen einiger pactorum auf den Craccawischen District und Klein Pohlen und nannte sich daher Regem Poloniz. Es war aber Carolus IV. noch sehr jung, da sich sein Vatter der König Johannes und der Pohlische König Casimirus M. An. 1335. dahin verglichen, daß die Böhmen unter ihrer Protection die Schl. sischen Fürstenthümer behalten solten. Hergegen renunciirte Johannes auf Klein Pohlen, und auf den Craccawischen District. Es ist auch der Pabst auf Johannis Seite gewesen,

Die Böhmen haben von den Zeiten Fridr. I. allezeit das Jus suffragii auf dem Reichs Tag gehabt.

fen, so daß er Bedencken getragen, den Calimar zu erkennen. Und zeigt dieser tractaten Inhalt selbst Carolus IV. in vita à se ipso scripta an/ welches er angefangen, aber nicht vollführet und Freherus in seinen *rebus Bohemicis* inserirt.

s. 65 - 66.

Von Schle-
sien.

Weil nun die Böhmen Schlesien überkommen, so müssen wir auch davon eine Nachricht geben. Agri Silenzi oder Silenzia hat nirgends anders als zu Pohlen gehört, und sind die Schlesiſche Prinzen zu Liegnitz auch Pohlische Fürsten, so von Boleslao herkommen. Dann Boleslaus III. König in Pohlen hinterließ von seiner ersten Gemalin Sivilava einer Reuffischen Dame Vladislaum, von der andern aber vier Prinzen / Boleslaum, Miceslaum, Henticum und Casimirum. Vor seinem Tod theilte er sein Land unter seine 5. Söhne, dergestalt, daß Vladislaus Cracau, Schlesien, Siradien und Pommern / der zweyte Malovien und Cujavien, der dritte Gnesen, Posen und Calisch, der vierte Lublin und Sandomir, der fünfte aber sehr wenig bekommen. Als nun der Vatter verstorben, so waren Vladislai Stieff-Brüder auf ihn wegen einiger ihm vom Vatter vergönneten Prærogativen jaloux, und sagten ihn gar von Land und Leut. Allein Fridericus Barbarossa nahm sich seiner an und setzte ihn wieder ein; weil er aber zu frühzeitig verstorben, so kunten seine drey Söhne Boleslaus, Conradus und Miceslaus nichts weiter von seinen Landen behaupten als Schlesien, darinn sie sich unter einander getheilt, und den Piastischen Stamm, gleichwie die andere in Pohlen fortgepflanzt. Wie nun die alte regierende Pohlische branche ausstarb, so hätten die Piastischen Prinzen zu Liegnitz, Brieg und Wolau in Schlesien wol das größte Recht gehabt in Pohlen zu succediren; welche aber die Polacken præterirten, weil sie Teutsche mores angenommen und Vladislaum Loaticum, (welches in der Wendischen Sprache eine Spanne lang heist, weil er ein kleiner Herr war) Vladislai V. und Casimiri Vatter wehleten, welcher zwar ein Polack aber nicht aus dem alten Piastischen Stamm war. Dieses verdroße nun die Schlesiſche Prinzen so sehr, daß sie sich dem König in Böhmen Johanni offerirten, unter seine protection sich zu begeben, welches dieser auch ambabus manibus amplectirte und ihnen auch viele Privilegia accordirt: daher eben die vielen Freyheiten der Schlesier kommen, vid. Balbinus in Miscellan. In dem aber die Pohlen damit nicht zu frieden waren, so haben sie sich, wie vorherin gesagt, verglichen, und hat jeder seine Prætentation fahren lassen. Lubinsky Erzbischoff zu Gnesen, ein geschickter Mann, dessen Opera wohl

wohl zu lesen, sagt, er könne nichts im Cracauischen Archiv von diesem Vergleich finden; allein ihr Archiv taucht nichts. Hier macht der Autor noch ein Schnitzer, da er Jagellonem der des Sigismundi Gemahlin Schwesster Hedwig, eine Tochter Ludovici Regis Hungariae & Poloniae hatte, vor Vladislaum Locticum gesetzt, worin er dem Chronico Charionis gefolgt. Schurtzkeisch in *Lineamentis Sarmaticis* sagt, daß die Pohlen ihre faule Herrschaft erkannt, daß sie Schlesien verlohren gehen lassen, und daher den Jagello von Lithauen zum König gemacht, um Lithauen nur bey Pohlen zu erhalten, damit sie sich wegen Schlesien ihres Schadens erholen mögten. Daher ist die Sabel entstanden unter Jagellone sey Schlesien von Pohlen bekommen. Schlesien ist ein treffliches Land, es sind dar in 200. Schlösser und 27000. Dörffer, was sie nicht selbst in ihrem Lande haben / das können sie leicht aus Pohlen und Ungarn kriegen.

Meiffen war mit Wenden besetzt die einen eigenen König hatten tempore Caroli M. Milico genannt, welcher allda residirte. Carolus M. ließ Halle und Siebichenstein gegen sie aufbauen. Es hieß olim Sorbien, Sirbien, und Serbia in dem Chron. Saxon. In Ungarn ist noch eine Provinz von ihnen übrig Servien; die Populi hießen Sri, Sirbi, Sorbi. Die Thaleminci waren am Fluß Camenz, Dalecamenes. Es sind noch viel Wendische Namen in Meiffen; Lommatsch, Cammens sind noch da. Man hat noch vor etlichen hundert Jahren in Leipzig zum theil Wendisch gesprochen, auch hie herum sind noch Wendische Namen als Zerbst, Scheiditz, Delitz, &c. Henricus Aucops ataquirte sie und sauberte das Land, so sonst zu Thüringen gehöret, das Ost-Thüringen, wie es Ditmarus Merc. nennet, gänzlich von ihnen und bauete am Fluß Mißn die Stadt Meiffen, dahin er einen Marggraffen gesetzt, daher das ganze Land Meiffen genennet worden, worinn vor dem auch viele Teutsche waren, aber mit Wenden vermischt, wie in Ungarn. Jegund aber wurde es Teutsch, und kriete Teutsche Herrn; daher ist es ein generaler Fehler vom Autoro, daß er gemeynet die Länder wären allezeit Wendisch geblieben, und hätten Tribut bezahlen müssen. Welches zwar von denen wahr ist / die ihre Wendische Regulos behalten, als wie die Mähren, Böhmen, Obtriten, Pohlen, Pommern; nicht aber diese Teutsche Herren als die auch in Comitibus erschienen, welche auch Wippo in vita Conradi Salici nennet Marchiones Slavorum, vid. Schurtzfl. diss. de *Marchia Misnensi*. Diese Marggraffschaft haben die Grafen von Wettin nemlich Graf Dietrich durch Heurathen mit der Machildis Eccardi II. Thüring. Tochter ertappet, deren Succession aber tempore Henrici IV. von den Böhmen und dem Henrich von Grottsch interrumpirt worden, als

Don Meiffen.

die sich davon Meister gemacht, bis Lotharius ihnen solches restituiret hat.

Von Lausitz.

Die Historie von Lausitz (nicht Lausnig) ist sehr intricat. Die Böcker so darinn gewohnt, haben Lusici geheissen. Welche von denen Leudicis in Pommern bey Demmin zu unterscheiden, indem jene Sorben waren, vid. vita Ottonis Bambergensis, der von der Saal in die Elb und von dar in die Oder gefahren, da er ad Leudicios gekommen, und die Pommern befehret hat. Die Leudici waren die schlimmsten, Henricum III. schlugen sie derb, der aus Chagrin darüber gestorben. Gleichwie die Deutschen varia nomina hatten, also auch die Wenden. Die Sedinii bey Wettin; Havelli an der Havel; Bolabi an der Elbe; Obotriten in Meckleburg, de quibus vid. Bangertus in notis ad *Helmoldi Chronicon Slavorum*, der ein gelehrter Mann und des Sagittarii Praceptor ware. Diese Lausitzer sind nun auch von Henrico Aucupe bezwungen worden, der seine Conquenten bis nach Lebus pouffiret. Vid. Wittekindus Corb. Gero und sein Sohn Christian waren Marggrafen drinnen, ehe sie Brandenburgische Marggrafen worden, dann Henricus Aucups setzte auch einen hinein, welches aber nachhero changirt. Dann erst war es bey den Meißnern aus dem Hause Wettin, hernach kam es an das Brandenburgische Haus, Alcanischen Geschlechts. Wie aber, weiß man nicht, ut ipse Tenzelius fatetur. Es geschah unter Friderico Admorso, Alberti Degeneris Sohn vid. Tenzelii *historia Friderici Admorfi*, so in MSco an Mencken gekommen, der es dem Professor Christian Gottfried Hoffmann gegeben, welcher es in die Scriptorum Rerum Lusaticarum drucken lassen. Da die Alcanier mit Woldemaren ausgiengen, kam die Lausitz an Johannem von Böhmen. Doch fehlten noch viele Herrschafften, welche Carolus IV. nach und nach acquirirt, vid. Bohuslaus Balbinus in *Miscellaneis Historicis*. Das Erzstift Magdeburg hat auch davon ein groß Stück Land gehabt, welches Carolus IV. ebenfalls erhandelt, und hat der Erz-Bischoff nebst dem Stift ewig darauf renuncirt. Bosckler. hat schöne Nachrichten von der Lausitz, auch Samuel Grosser hat **Lausitzische Merckwürdigkeiten** geschrieben, der aber in alten Sachen nichts tauget, und sonst nur Sagittarium de Lusatia gebraucht hat, welcher am allerbesten davon geschrieben. Die Ober- und Nieder-Lausitz hat nun mehrentheils Sachsen, und auch Brandenburg etwas, was nemlich das Bisthum Lebus / Cotbus, Sommerfeld und Peiß ausmachen. Vid. N. B. Wegen der Ober-Lausitz sind die Sachsen Vasallen vom Kayser, als König in Böhmen / indem es ihnen im Prager Frieden abgetretten worden von Ferdinando I. vor die aufgewandte Gelder, doch cum privilegio

legio appellandi nach Prag, dergleichen sind denen Nobilibus auch viele Privilegia reservirt worden. Es ist auch nicht überall daherum das Sächsische Recht. Merseburg hat unterschiedliches darinnen. Wann die Albertinische Linie ausgeht, fällt es wieder an Böhmen, ohne daß die Ernestiner darinn succedirten, Preussen aber ist wegen obigerer 4. Stücke kein Vasall von Böhmen, sondern wegen einiger anderer Stücke im Voigtland, deswegen sie auch ein eigen Archiv, so die Böhmisches Lehens, Cankley heist, haben. Lebus, Corbus, Sommerfeld und Peitz haben die Brandenburgische occasione des Hussiten, Krieges bekommen wegen aufgewandter Kriegsunkosten, da sie solche behalten, weil der Kaiser ihnen nichts restituiren konnte. Meissen hat nun vorher die Marchiam Lausitz lang ingehabt, selbige aber unter Friderico Admorslo verlohren, da sie Brandenburgische weggeschnapt, ut supra dictum. Von diesen Slavischen Orientalischen Ländern nun hat Oesterreich das meiste, nemlich Böhmen, Schlessien, Crain, Cärnthen, die Lausitz ist zwar fort, doch haben sie noch das dominium directum. Es ver- geht sich der Auctor Germaniz Principis und Coccejus mit ihm, da er meynet, Meissen hätte niemals ein votum gehabt, und Giovanni irret daß er sagt, sie hätten noch hodie ein votum, so beydes falsch ist. Alle Meissnische, Brandenburgische, Lausitzische Marggraffen findet man auf den Reichs-Tägen, da mussten sie Rechenschaft geben wegen ihrer Länder. Daher hat auch Horn in einem Programmate obige Meynungen refutirt. Die Marggraffen von Meissen haben solches behalten, usque ad tempora Mauriti, welcher noch vor sich und seinen Vettern, ehe er Churfürst worden, das votum geführt. Wie er aber Churfürst worden, sagte er, was ihm nuge, ein besonders votum zu führen, und deswegen noch einen Gesandten zu halten, zumal da gar selten die Reichs-Täge gehalten wurden, und darauf die Churfürsten doch allemal zugegen wären; und derothalben hat er es fahren lassen, wie Hordleder in den Ursachen des Teutschen Krieges zeigt. Nun aber pretendirt es der Churfürst von Sachsen als Marggraff von Meissen aufs neue, weil es res mera facultatis sey, so man thun und lassen könnte ohne sein prjudiz. Daß die Marggraffen es auch gehabt, läugnen die Ernestinische Herrn gar nicht, ob sie gleich dem Chur-Hause nicht viel gönnen. Tobias Pfanner Hof-Prediger zu Sachsen Gotha und Ernestinischer Gemeinschaftlicher Historicus, hat auch eine schöne Deduction gemacht darinn er gezeigt, daß sie es gehabt, jedoch aber den Gebrauch eines solchen importanten voti nicht pretendiren könnten, weil es prescribirt sey. Allein dieses dürfte doch nicht Stiche halten, res enim mera fa-

Ob Sachsen wegen Meissen und Lausitz ein votum gehabt, und solches noch pretendiren könnte?

cultatis non præscribitur; so defendiren es auch Zech und Gubaer. Und hat der Churfürst allerdings raison es wieder zu fortern, indem ja hodie ein jeder wegen der unterschiedlichen terrarum, so er hat, besondere vota prætendiret. Inzwischen hängt es noch, und da er nicht allein erstlich wegen Meissen, sondern auch zweyten als Marggraf von Thüringen und Burggraf von Magdeburg prætendirte, so macht Preussen in specie wegen des letztern mit denen Ernestinern Parthey um es zu hintertreiben, weiln die vielen vota seine autorität aggrandiren. Daman nun hodie noch darüber disputiret, so sieht der Auctor Germaniz Principis wol, daß er solches hodie noch nicht oder nicht mehr habe.

SECTIO V.

de

VANDALIA SEU MARCHIA.

§. 65. 67.

Von denen
Wenden.

Da nun Coccejus die Slavos in Orientales & Septentrionales abgetheilt, und unter jenen die Böhmen, Pohlen, Mährner, Lausiter, Meißner verstanden werden, de quibus sect. præc. legimus: so folgen die Septentrionales, welche die Pommern, Mecklenburger und Märcker begreifen. Die Venedi und Vandall sind different, obschou jene die Länder eingenommen so diese besessen, dann die Sprache verräth die Vandalier, daß sie Deutsche gewesen, die Venedi hingegen, die Russen, die Russisch-Sarmatisch gesprochen, welches einige mit einander confundiren. Die Wendische Sprache ist halb Griechisch und halb Scythisch. Diese Völker nun meynt der Auctor, wären heraus kommen aus Septentrien, aus Lieffland; wie sie dann Prolozmæus Geographus an die Finnische Küste setzt, und sagt, daß der Lieffländer See sinus Venedicus genennet worden, von dar sie in Prussiam, Pommern, Mecklenburg bis an die Havel kommen, welche Wenden Carolus M. noch weiter transportirte bis ins Lauenburgische und Holsteinische hinein an die Elbe, da sie die Sachsen musten im Zaum halten. Die Antæ, Venedi haben in Pohlen oben in Lieffland gewohnet, Jornandes nennet sie Anteps, vid. Leibniz in *miscellaneis Berolinensibus* Diss. I. de *Originibus Gentium*. Srenkel ein Wendischer Prediger hat *de lingua Sor. b. a origine* geschrieben, er führet sie recht immediate aus der Hebräischen Sprache; worin

worin aber viele austossen, obwohl in jeder Sprache Wörter angutrefsen, die mit der Hebräischen Sprache conspiriren, wie P. Thomassin gezeiget; Hartoch meynt sie sey halb Lateinisch, Teutsch/ Griechisch; die alte Lappische Sprache ist halb Latein: dann die Römer deportirten viele Leute ad Sarmatas, ad Pannonas. Diese Wenden nun, die Pomerani in Pommern, Obotriten in Mecklenburg, Wilki in der Marck Wagri im Wagerland, Bolavi an der Elbe, Havelli an der Havel haben, freylich das Fränckische Reich agnosciert. Diejenigen so den Tribut nicht zahlen wolten kriegten Schläge. Ludovicus Junior Rex Saxoniz hat auch diese Völker unter sich gehabt, die ihm Tribut geben mußten, gleichwie sein Bruder Carlmann Rex Bojoariz, die Slavonier gegen Ungarn zu. Nachdem nun die Carolingische Familie ausstarb, so haben die hiesigen Wenden nicht mehr pariren wollen / sondern haben mit den Hunnen complotirt, daher sie Henricus Auceps brav zerschlagen. Die Pommern haben bis ad tempora Lotharii unter Pohlen gestanden, Brandenburg hatten sie bis ad tempora Alberti Ursi. Sonst waren die Wenden künstliche Leute / die Tuch machten und nach Labeck verhandelten. Sie haben oft rebelliret, bis sie endlich tempore Friderici I. recht unter das Joch gebracht worden, da man sie in ganz Teutschland zu Knechten verkauffte, daher man noch hin und wieder viele Slavonische Wörter antrifft; wie dann noch in der Regniß Gau die Sprache unter den Bauern halb Wendisch ist.

Wenden sind den Teutschen unterwürffig gewesen.

§. 68. 71.

Es haben die Orientales und Septentrionales Slavi mit den Hunnen complotirt, dadurch sie ganz Teutschland in Schrecken gesetzt. Die Ungarn sind zwar keine Wenden, doch wohnten deren viele unter ihnen, die auch Wendisch oder Slavonisch redeten, wie noch an vielen Orten in Ungarn, wo Wenden sind / geschicht. Die wahre Ungarische Sprache ist sonst von der Slavonischen sehr unterschieden, wie dann mit der Ungarischen keine als die Finnländische überein kommt; daher zu vermuthen, daß die Finnen Ungarn sind, wie solches Styrhalm gezeiget. Indessen waren diese Völker gute Freunde, daher auch die Hunnen so geschwind in Teutschland eindringen können bis in Sachsen, ja wie einig meynen, sind sie bis nach Ortünden gekommen. Indem aber Henricus Auceps sahe, daß er die Wenden erst capituiren mußte, so strackirte er sie und zwar am ersten die Havellos an der Havel, welche sonst Azola hieß, woraus aber weil sie kein Z. pronuncirten, Havella entstanden, wie Helmoldus saget; der Herulinger Berg ist noch da,

Von der Marck Brandenburg.

das

das Heveller Land ist sehr schön, da es sonst in der Marck sehr sandigt ist. Die Heruli haben alle da gestanden, die unter Ottocaro nach Italien gegangen, und den letzten Kayser Momilium Augustulum abgesetzt. Sie hatten eine Vestung, wovon hernach das ganze Brandenburg den Namen bekam Brannibor ein Wendisch Wort, und bedeutet so viel als munimentum in sylva. Wir haben dergleichen Brunn, Brain noch mehr in Pohlen, in der Ucker, Marck, in Schlesien, Mähren, vid. Hartknoch in descript. reip. Rom. welcher auch Balbino und andern Wendischen Scribenten Beyfall gibt. Magdeburg ist eben so viel als Medschibor mitten im Wald / indem darinn der Holz, Creiß ist, und haben auch Wenden darinn gewohnet, so Carolus M. heraus gejagt, und eine Vestung Macaburg i. e. Magd:burg dahin gebauet. Wie sie nun Henricus Auceps gedemüthiget, kan man in Chron. Heln. Statr. nachlesen. Wittekindus Corbejenhs sagt, er hätte es im Winter in der Kälte weggenommen, und sie ausgehungert, und hat er seine Conquetten biß nach Lebus extendiret, auch Berlin weggenommen, welches eine alte Stadt ist, davon schon Ptolomzus Geographus Nachricht gibt, vid. Menzo Altingius descript inf. Germ. Gleichwie er in Meissen einen Marggrafen gesetzt, also setzte er auch hier einen contra Venedos, die sich hernach weiter extendiret. Was aber der Auctor meynt, man habe gleich ein Herzogthum daraus gemacht, ist wunderbarlich, und wann einige gar ein Marck-Herzogthum hier machen wollen, das ist noch wunderlicher, und ist auch wieder den gewöhnlichen Reichs-Stylum, einen Marck-Herzog zu dreheln, indem die Marggrafen unterm Herzog stunden. Er war Marchio Saxoniz wie alle andere Marggrafen, wie die in Bayern Marchiones Bavariz. Siegfried der erste Marggraf, den Henricus Auceps setzte, war aus dem Hause Merseburg (kein Graf von Ringelheim, wie ihn einige nennen) sondern der gegen die Wenden gestritten, und procurator und defensor Saxoniz genennet wurde. Nachdem kam Gero, und lesen wir niemals daß es ein Herzogthum, und dieser Marggraf ein großer mächtiger Fürst gewesen, sondern er war ein kleiner Marggraf, der auf der Hut seyn mußte, daß die Wenden in Teutschland nicht wieder einfielen. Und weil ein solcher Marggraf keine Besoldung bekam, so gab ihm der Kayser statt desselben das eingenommene Brannbor, weil es ohne dem eine neu gebauete Gegend war, und wegen der öfftern feindlichen Einfällen vor verlohren geachtet worden, uti quidem fingitur. Unser Auctor supponirt Henricus Auceps hätte so raisonnirt, und sich erinnert, daß die Marck das alte Vandalia sey, ein großes altes Land, und deswegen seye es billig, daß Vandalica

lica jura revociret und vindicirt würden, und deswegen hätte er expugnata arce Branneburgica die Marck zu einem Herzogthum gemacht, und den Wenden, weil sie in sedes antiquorum Vandalorum succodirt, wie andern Bölckern einen Herzog gegeben, der bisweilen Marggraf genennet worden. Allein es sind Einbildungen / und ist es eine Vermwegensheit zu sagen, veteres Vandaliz regiones in Marchionem Brandenburgicum fuisse translatas, da wir doch nicht wissen, wo Vandalia gewesen, wo es angefangen, und wie weit es gegangen. Ein anders ist Vandalia, ein anders terra limitibus circumscripta, welches letztere wir nicht wissen, eben wie bey den Schwaben, Schweiffenden &c. deren Migrationes wir wol wissen, und daß sie die wahren Burgundi gewesen, nicht aber wo und wie weit sie gewohnet. Henricus Auceps war auch gar nicht gelehrt, wie sollte er auf die alten jura Vandaliz gefallen seyn. Die Pfaffen hatten auch keine Nachricht von solchen Bölckern, die vor 4. bis 500. Jahren da gestanden. Grotius weiß es nicht recht, wo sie gestanden haben, und Henricus Auceps soll es gewußt haben? Grotius meynt, sie hätten sich bis nach Pohlen extendirt. Doch aber sagt unser Auctor, deswegen wäre hernach der Marggraf so groß worden, so aber eine wunderliche Flatterie ist. Sie waren wie andere Marggraffen, nur daß sie nach der Zeit viel conquerrirt haben. Zu Henrici Aucupis Zeiten war weder die Mittel- noch die Alte noch die Neue Marck bey Brandenburg sondern Sigfrid hatte die Brennebor, bis er und seine nachkommen die Marck bis nach Berlin einnahmen, und sich die folgenden auch durch ihre Tapfferkeit, Heurath und Glück so hoch gebracht: daher hab ich auch kein Bedencken getragen, den Auctorem zu refutiren in tract. de Henrico Aucape. Ja sagt der Auctor: Gero wird ja Dux & Marchio genennet? In dem Stiftungs-Brief des Closters Gerogrod nennet er sich Ducem wie er auch in Eptaphio Dux & Marchio heist, und ist er deswegen selbst zu Rom gewesen, und hat sein Schwert auf den Altar gelegt. Allein es folgt nicht gleich, daß er eine ganze Provinz cum regimine zu regieren gehabt. Und wann es auch wahr wär, daß alle unter den Cutionibus, so sich Duces & Marchiones genennet, dergleichen Duces gewesen, so müßten solcher gar viel seyn. Also ist diese Marggraffschafft anfänglich was eigenes gewesen, bis man endlich Lebus und so bis Berlin conquerrirt. Gero war ein großer Capitain, vor dem der Misco Dux Polonorum stehen müssen. Nach der Zeit sind sie bisweilen wohl Duces genennet worden, nicht aber in stylo Curiaz, und meynt der Hr. von Ludwiz, daß man sie Duces transalbinos genennet; allein ich habe das Dabitum dabey, daß die Ascanier Marggraffen gewesen seyn usque ad tempus

tempus Ludovici Bavari, welche auch Lauenburg ein Wendisch Land, und ihre andere Branche auch das Herzogthum Sachsen gehabt, deren jede doch zuweilen Herzoge von Sachsen genennet worden, weil sie aus einem Haus gewesen, eben wie Preussen den Titel der Mecklenburger führet. Die Annales Colmarienses nennen ihn zwar auch Ducem, allein was wissen die tummen Mönche davon, es ist auch über die erst tempore Rudolphi Hapsburgici geschrieben. Cranzius nennet ihn zwar auch totius Vandaliz praefectum, der hat aber erst anno Maximiliani I. gelebt, und hat die Wenden und Vandalier vor eine Nation gehalten. Ditmarus Merseburgensis heist vielmehr den Dietrich defensorem civitatis Brandenburg. und S. Wittekindus Corbeiensis den Siegfried procuratorem Saxoniz gegen die Pohlen und Wenden, als der auch seit Ottone III. Brandenburg wieder inne gehabt, bis solches Primislaus dem Alberto Urso vermacht. Unde clare liquet, Ducem hic non dignitatem territorialem sed militarem significare. Dann Wittekindus Corbeiensis hat einen Brief, darinn sich der Kayser gegen den Gero bedanckt, daß er ihm einen Sieg gegen die Wenden gewonnen, und also halte ich sie vor Marggrafen nicht vor Duces, es hilft den Preussen auch nichts ob sie 100. Jahr eher Herzogen gewesen sind, dummodo jam sint, vid. Schurzleischii *Acta literaria*. Er war Marchio Orientalis gegen die Pohlen, als welches die stärkste Nation unter den Wenden war, denen die Kayser einen von den größten und tapffersten Capitains opponiren mußten, und also war er doch in großem Ansehen, dann die Wenden aus Pommern, Mecklenburg, Meissen und Lausitz konnten sich leicht vereinigen, und mit gesammter Hand auf die Marggrafen losgehen, deswegen auch nach Meissen und Lausitz tapffere Leute geschickt wurden, die wegen ihrer bravour in ein größers Ansehen als alle andere kleine Marggrafen kamen. Es sammelten sich die Wenden bisweilen so stark, daß sie Henricum III. mit 100000. Mann anfielen, und so weit in Teutschland eindringen, daß der Kayser zu Goslar in seiner Residenz nicht sicher war. Es haben auch die Brandenburgische Marggrafen denen Pohlen vieles weggenommen, die Ucker-Marck, Neu-Marck, Pommern, so alles zu Pohlen gehöret, die Ucker-Marck gehöret zu Pommern. Die Neu-Marck war dem Teutschen Orden, die alte Marck hatten die Sachsen, und die Mittel-Marck ist eine treffliche Sand-Büchse, daß sie also wann sie sonst keine Lande hätten, schlechte Figur machen würden. Weil nun die Brandenburger denen Pohlen viel abgenommen, so sagt Hartknoch, hätten die Pohlen allezeit einen grossen Haß gegen die Brandenburger gehabt und nach. Also ist der Marggraf nach und

und nach considerable worden, und wann die Marck Brandenburg nicht so viel Sand hätte, und so fruchtbar als Magdeburg wäre, so würde er allezeit noch viel mächtiger gewesen seyn.

§. 72-75.

Wie wir nun von den Meißnischen Marggrafen was gesagt, also auch von denen Brandenburgischen. Doch ist dieser ihre Historie nicht so accurat, wir wollen aber doch solche so viel möglich erklutern, und den Auctorem corrigiren, der viele Schnitzer gemacht hat, indem er dem Dan. Chytreo in Chron. Sax. dem Cranzio und Chronico Carionis gefolget, die eben nicht Capittel fest sind. Henricus Auceps hat zum ersten Marggrafen den Siegfried gemacht, welchen etliche vor einen Bruder der Mathildis filiz Comitiss Fhresiz des Oldenburgischen Herrn / Henrici Aucupis Gemalin halten / gleichwie auch unser Auctor thut, der sie noch dazu aus dem Wittekindischen Geschlecht deriviret, so aber alles nichts ist, sondern Henricus Auceps hatte vorher eine Gemalin Hadevvig, mit der er auch Utonem M. und dessen Bruder erzeugte, die er aber dimitiren müssen, weil sie bey dem Absterben ihres ersten Mannes gelobet in ein Kloster zu gehen, und deren Bruder war Siegfried Comes Merlaburiorum, welche Grafschaft seine war. Vid. genealogia ejus in tractatu de Henrico Aucepe pag. 164. ex Ditmaro Merseburgensi & Wittekindo Corbeiensis. Weil er nun ein Schwager vom Käyser war, so machte dieser ihn zum Marggrafen, nicht zum Herzog. Welches auch daher zu ersehen, weil Otto M. zu Nachen gekrönt worden. Wittekindus Corbeiensis sagt, daß der Dux Gieselbert von Lothringen, Dux Arnulf von Bayern und Dux Eberhard von Francken da gewesen, sed Siegfriedius non aderat, quia Saxoniam procurabat h. e. defendebat. Wie nun dieser gestorben, so hat zwar Ottonis M. Bruder Tancmarus oder Tancquard, der von der Hedvvig war, den man pro filio naturali hielt, weil er cum sacina devota erzeugt worden, Marggraf werden wollen, dem aber Ottoden Gero damaligen Marggrafen in der Lausitz, Siegfriedi Bruder vorzog, der schon viele Wenden todt geschlagen, und ein grosser Capitain war, der behielt Lausitz dabey. Tancmar aber revoltirte deswegen wieder seinen Bruder, weil seiner Mutter Bruder vorher Marggraf gewesen. Gero starb, und war zu Bernrode begraben, allwo auf seinem Grabmal stehet, *Dux & Marchia*; deswegen hat er aber doch keinen Ducatum gehabt, sondern Dux heist hier so viel als General. Der Rector zu Luchau Hecht, hat etliche Dissertationes de Gerone primo Lusacia Marchione non Duce contra Coccejum & Ludewigium drucken lassen. Nunmehr

Von denen Brandenburgischen Marggrafen und deren Folge.

Siegfried und dessen Herkunft.

Gero.

Bruno.

Hugo war
Margaraff
in Italien
und nicht in
Brandenb.

Sein Ur-
Bruno.

mehr aber kommen lauter Chimæren. Dann er hat keinen Sohn hinterlassen, ob er schon einen Namens Christian gehabt, der aber gestorben. Er hatte nur eine Tochter Hadwig, welche die erste Abtissin zu Bernrode gewesen, dann er hat sein Privat- Vermögen an Stifter gewendet, vid. Becmanns *Annhaltische Chronik*. Indessen ist ein Marggraf darin gewesen Namens Bruno, den man aber nicht recht kenne, ich glaube fast, daß er ein Sohn des Grafen Ditmars von Wettin gewesen. Daß nun dem Brunico der Hugo soll gefolget seyn, ist noch wunderlicher. Der Professor Ditzmar zu Franckf. und ich haben zu gleicher Zeit Dissertationes von Hugone geschrieben, er in *Exercitationibus subcessivis Francof.* und ich im 21. Stück der *Gundlingianorum*. Ich habe ihn noch vorher in der Dissertation de Elektoribus vor einen Marggrafen von Brandenburg gehalten, weil ich aber gesehen, daß das nicht Stich halte, habe ich meine Meynung geändert. Hugo Rex war ein Nepos der Valdrada der Maitresse Lotharii junioris, Regis Lotharingæ, der ein Sohn war Lotharii I. und nepos Lodovici Pi. Und unser Hugo der Marggraf war ein Marggraf in Thuscien, Nepos Hugonis Regis, filius Huberti, filii Hugonis Regis, der in der Kirche zu S. Maria zu Florenz, als welche seine Mutter Willa gestiftet, und er reichlich darrt, begraben ligt. Er war nur Marchio Veronensis, und hatte die Judith, eine vermuthliche Tochter Otonis Herzogs von Francken, Conradi Salici Großvaters, zur Gemahlin, und ist kein Hugo in Brandenburg jemahls Marggraff gewesen.

Seine Genealogie wäre also folgende:

Ludovicus Pius
Imp.
|
Lotharius I.
Imp.
|
Lotharius II.
Rex Lotharing.
concup. Valdrada.
|

Bertha

Bertha, vx.
Theobaldi.

Hugo Rex.
vx. Wandelmoda.

Hubertus Marchio Thuf-
cia, vx. Willa, filia Bo-
nifacii Marchionis Spo-
let. ex. Valdrada.

Hugo Marchio *quass.*
vx. Judith.

Diese irrige Meynung aber, daß Hugo vor einen Marggraf von Brandenburg gehalten wird, ist nirgends anders als durch einige bey dem Gottfried von Viterbo und andern Autoribus befindliche loca und absonderlich durch folgende von denen Mönchen zu St. Maria in Florenz gesammelte Grabschrift entsprungen.

D. O. M.

VGONI OTTONIS III. AFFINI, AC
CAMERTI MARCHIONI ANDEBURGENSE
QVI D. BENEDICTO, HOC OLIM,
ET SEX
ALIA COENOBIA CONDIDIT PI-
HVVS
LOCI MONACHI, DE SE BENE-
MERITI,
SEPVLCHRV M VETVSTATE ATTRI-
TVM
INSTAVR. AN. SAL. MCCCCLXXXI.
K. M. H. S.
OBIIT AN. SAL. MI. XII. KAL.
IANVARIAS.

Dann das Grabmahl ware erstlich von Porphyre, und die Schrift darauf ausgelöscht. Da sie nun an statt des alten Epitaphii ein neues von Marmor aufrichteten, so kunnten sie die alte Schrift nicht lesen, und setzten davor diese abgeschmackte Grobschrift hin. Weil nun darinn stehet Marchio Andeburgensis, und er auch anderwo Marchio Magdeburgensis genennt wird, so hat man Hugonem aus diesen corruptis locis zum Marggraffen von Brandenburg gemacht. Vid. Diss. cit. Ursprung des tapffern Herzogs und Marggraffens Hugo vermeinten Marggraffens von Brandenburg.

Theodoricus.

Nun folgt der Marggraff Dietrich, ein Sohn Wichmanni senioris, der ein Bruder Hermanni von Billingen war, welcher Brandenburg verlohren. Dann Miltvojus Rex Obotritorum wolte die Schwester von Bernhard Hermanni Billings Sohn zur Gemahlin haben. Dieser Bernhard hielt die Wenden sehr hart, daß sie auch wieder Heyden wurden, und sagten: sie könten nicht glauben, daß die Religion ächt seye, deren Verwandte so grausam wären. Bernhard fragte den Dietrich, ob er seine Tochter dem Obotriten geben solte? der antwortete: Nein! er solte sie keinem Wendischen Hund geben. Das verdroß den Miltvojum so sehr, daß er schwur, er wolte nicht ruhen, bis er ihn verjagt. Das hat er auch nungethan, und Brennibor zu der Zeit, da Otto III. in Italien war, weggenommen, und Dietrichen heraus gesagt. Von welcher Zeit an sie solches nicht wieder bekommen haben. Er grämte sich so sehr darüber, daß er à finibus Germaniæ verschwunden, und nach Gent gegangen ist, da er Marggraff und seine posteritæ hernach von Seeland, Holland, Friesland, Meister worden. vid. Gundl. p. 34. & 35. Ob nun gleich Brennibor weggenommen war, so wurde dennoch ein Marggraff wieder die Wenden auf die Grenzen gesetzt, qui ab incursionibus terras Germ. tueretur.

wird versagt.

Nach ihm kommen die Grafen von Stade dran.

Und deswegen machte Henricus Sanctus, wie Dietrich sich nicht mehr sehen ließ, die Grafen von Stade contra Normannos & Frisios zu Marggrafen von Brandenburg. Die Grafen von Walbeck und Stade sind aus einem Hause. Ditmarus Merseburgensis war ein Graf von Walbeck oder Walpcke / so bey Helmstädt liegt / daher er so viel von Sachsen hat, modo clarius scripsisset. Der erste aus dem Hause Stade war Lotharius, wie der Analista Saxo p. 346. anzeigt. Post hæc pro destructione Ecclesiarum in Brandenburg, etiam Havelberga, Theodoricus Dux & Marchio, qui partium illarum defensor extabat, dignitatem suam perdidit & Lotharius de Waldbike Marcam ab Imperatore accepit. Nach ihm kam Siegfried (aber kein Bruder Theodorici) und nach ihm dessen Sohn und nepos Udo I. Udo II. und Henrich von Stade, so der letzte aus der Stad-

di,

dischen Familie war. Lüneberg Mushard, Con-Rector zu Bremen hat eine Historie von der Ritterschafft in Bremen und Behrden geschriben, woraus man alles deutlich sehen kan. Hauptsächlich geht er zwar nur auf die Noblesse, und hat wenig Nachricht von den Grafen selbst. Er muß den Juncker nicht einmahl gelesen haben.

Nachdem die Grafen ausgestorben, ist die Graffschafft an Henricum Leonem, dann an den Bischoff von Bremen kommen, wo sie noch ist. Weil also die Marggrafen aus dem Stadischen Haus es mit den Sachsen hielten, contra Henricum IV. so war diß die Ursache, daß die Wenden sie fast gänzlich ausjagten. Lambertus Schaffaburgensis Werden aber auch verjagt. nennet sie auch Sachsen, welches sie nicht allein von Geburt waren / sondern auch Marchiones Saxoniz gegen die Pohlen. Welche Provinz viele protegirten, auch die Marchiones Misnia & Lusatz, item der Marchio Orientalis Saxoniz ~~und~~ gegen die Normannos, der die grosse Pfiffel- Oster- und Wester- Gau hatte, desgleichen war auch einer in Thüringen, bis die Landgrafen dahin kommen.

Nunmehr ist der Auctor wieder nicht recht daran, dann nach dem Tode Henrici des letzten Marggrafen aus dem Stadischen Haus, wurde Conrad von Plözkau. seiner Schwester Sohn Conrad von Plözkau Marggraf. Seiner Mutter Bruder aber Henrich von Stade recommendirte ihn dem Kayser und machte, daß er noch bey seinen Lebzeiten Marggraf wurde. Als nun dieser Conrad mit Kaiser Lothario Saxone in Italien war, so ist er da mit einem Pfeil geschossen worden. Plözkau liegt bey Alleben, oben an der Saal nicht weit vom Kloster Heckelingen, worinn er auch begraben, und woselbst sein Monumentum noch zu sehen ist. Nach diesem setzen einige den Otto von Anhalt und Ballenstedt, welcher die Eilika des letzten Herzogs in Sachsen Billungischen Stamms, Magni Tochter und der Wulfild des Henrici Nigri Gemalin Schwester hatte. Sie gebahr ihm 9. Kinder, worunter sechs Söhne waren. Sie hatte ihr Leibgedinge zu Bernburg. Weil man nun die Marggraffschafft bey Brandenburg befunden, so haben einige gemeynet / die Marck Brandenburg sey darauf fundiret, und ihr hat man vor einen Marchionem Brandenburgiz ausgegeben. Sein Sohn Albertus Ursus aber wurde Anhaltische Familie kommt durch Albertum Ursum zur Marck. Marggraf von Brandenburg und sehr considerable: dann nachdem Conrad von Plözkau Tod, so kriegte er dessen Länder / worüber er mit Henrico Leone großen Streit gehabt. Von seinem Vatter hatte er die Anhaltische Länder alle, und von seiner Mutter die Marggraffschafft Solvvedel, die zur alten Marck gehöret / und von Conrado III. bekam er noch den Rest von der Marck dazu. Ja da die Obocriten bis her die Stadt Brandenburg gehabt, so vermochte er ihren letzten König Primislaum, daß er ein Christ und sein Gebatter geworden, u. die Stadt Bran-

Brandenburg nebst den Landen an der Elbe wieder gegeben. Daher da er sich vorher nur Marchionem geschrieben, so hat er sich nun Marchionem Brandenb. geschrieben. Er hat als ein grosser Bellator grosse Conquesten gemacht, und solche durch die Mittel-Marck bis an Pohlen extendiret, auch die Wenden capistrirt. Damit er auch die so er nicht vor beständig hielte zur raison bringen mögte, so transportirte er die armen Wenden anders wohin, und verkaufte sie; hingegen in ihre Länder führte er Glamm, Länder und Niederländer, als welche froh waren, daß sie in ein neues Land kamen, weil die Inundationes ihnen viel Schaden gethan. Daher noch in der Marck an der Elbe und daherum viel Platt-Deutsch gesprochen wird. Fridericus Barbarossa machte sie vollends groß, daer Albertum oder seinen Sohn Ottonem, zum Erz-Cämmerer gemacht. Weil nun die Wenden verkauft wurden, so hat man von dem Sclavischen Namen alle mancipia Slaven genennet, welches schon unter den Ottonibus angefangen, und bis 130 continuiert. Daß Otto Alberti Urli Sohn Marggraf und Erz-Cämmerer worden, sehen wir aus einem Brief, den Pabst Alexander III. an den Bischof von Yorck bey Radulpho de Diceto geschrieben, darinn er ihn nennet *Camerarium Imperatoris*. Die Cämmerer-Stelle war sonst bey Pfalz, der bekam aber die Eruchses Stelle, und jene gab Fridericus Barbarossa an Ottonem von dem alle Marggrafen Ascanischen Geschlechts bis auf den Waldemarum II. und Johannem VI. abstammen, welcher der letzte Anhaltische Marggraf ist. Dieser Ascanischen Herrn ihre Historie ist sehr schwer und intricat, dann wir haben wenig Nachrichten von ihnen. In diesem s. muß vieles geändert werden; wie nemlich Henricus V. das Marggrafthum an den Conrad von Plöskau gegeben. Von dem solches unter Conrado III. an Albertum Ursum kommen, dessen posterito in der Marck mit oberwehntem Waldemaro sub Ludovico Bavaro Imp. ausgieng. Nach dessen Tod machte Ludovicus Bavarus mit Ausschließung Alberti des jüngern aus dem Ascanischen Stamm, seinen ersten Sohn Ludovicum zum Marggrafen, nicht ohne contradiction der Sachsen, Lauenburger und der Fürsten von Anhalt, die alle aus einer Familie und alle grosse und ansehnliche Herrn waren, und daher ein solch groß Land sich nicht wolten aus den Händen spielen lassen. Dann ob es schon nicht allzu gut Land und überall fruchtbar ist, so ist es doch sehr groß. Das Hawler Land ist auch sehr aut, ob schon die Mittel-Marck schlecht, die daher auch des Heil. Röm. Reichs Sandbüchse heist. Die Ucker-Marck haben sie erst mit einer Pommerischen Prinzessin erlanget. Johannes der König in Böhmen war anfänglich auch nicht zufrieden, der aber zur Ruh gebracht worden, da er die Lausig davon bekommen, die Waldemar

Beweis/ daß
Otto Alberti
Urli Sohn
Erz-Cämme-
rer worden.

Änderungen
welche in die-
sem S. A. N.
nöthig.

Nachabgang
Waldemari
kommt Bran-
denburg an
Bayern.

demar auch gehabt, auffer etlichen Herrschafften, Ludovicus bliebe bloß
 ser Marggraf, die Anhaltischen Herrn machten indes Ludovici Bavari
 seinem Sohn Ludovico einen solchen Kern, da sie aber wenig avantage
 davon gehabt, dann sie stifteten einen Kerl an, der Rhebock hieß, ein
 Müller war, und sonst bey Waldemar Laquais gewesen, daß er sich vor
 Waldemar ausgeben, und Ludovicum hinaus jagen sollte: Er sagte, aus
 Chagrin seiner Kinder und Bruders sey er ins gelobte Land gereist, und
 seye biß igo drinn geblieben. Die Sachsen, Lauenburger, Anhalter er-
 kenneten ihn davor. Weil Ludovicus Bavarus die Mecklenburger und
 Pommern seinem Sohn als Vasallen untergeben wolte, so stunden sie dem
 ficto Waldemaro auch bey. Hieraus entstand ein großer Krieg. Graf
 Günther von Schwarzburg commandirte gegen den Betrüger, und
 behielt die Oberhand, daß also Brandenburg doch bey Bayern blieb,
 und ist also der fictus Waldemar verschwornden. Zu Dessau soll er auf
 dem Kirchhof begraben seyn. Durch diese Expedition ist Günther von
 Schwarzburg erst bekannt worden / mit dem es auch viele Städte ge-
 gen den Müller gehalten. Ludovicus Bavarus investirte nun seine 3. Söhne
 Ludovicum primogenitum, oder Brandenburgicum, Ludovicum Romanum
 und Otonem den lustigen damit simultanee; der erste aber danckte wegen
 der troublen ab, heyrathete die Margaretham Maultaschiam, bekam mit
 ihr Trol und setzte sich in Trol. Ludovicus Romanus der zu Rom ge-
 bohren worden, als sich sein Vatter Ludovicus Bavarus mit seiner Ge-
 mahlin Margaretha daselbst crönen lassen, succedirte ihm und diesem,
 da er ohne Kinder gestorben, sein Bruder Otto der liederliche, welcher
 seinem Schwieger Vatter Carolo IV. die Marck Brandenburg ver-
 kaufte, und das Geld mit einer Beckers Frau verpraßt und verschwen-
 det. Man meynte zwar insgemein, Carolus IV. habe es ihm vor ein
 liederliches Stück Geld, vor 20000. fl. oder Rthlr. abgekauft und ab-
 gedrungen; allein Jacob Wenker in Tract. de apparatu & instructione
 Archivorum ex usu nostri temporis, hat etliche Diplomata publiciret, woraus
 zu sehen ist, daß der Erz-Bischoff von Strasburg dabey gewesen ist,
 und daß der Kauff förmlich und iusto pretio vollzogen und so gar allen
 Reichs-Ständen publiciret worden, und Carolus IV. habe ihm den
 Titul und dignité eines Churfürstens gelassen. Und also ist es wohl eine
 fable, was viele von der Verletzung über die Helfft reden. Indessen sind
 die Bayern nicht zu frieden, daß sie auf diese Weise um Brandenburg
 kommen; und so haben es die Lüzelburger acquirirt, Carolus IV. hat
 auch eine Zeitlang in der Marck residirt und daselbst das Schloß Tanger-
 münde gebauet, er hat auch darinn ein Chronicon Brandenb. gefunden,

Wird aber
 wieder von
 Ottone dem
 liederlichen
 an Eärolum
 IV. verkauft.

Und mar
 auf rechtis be-
 hödige Art.

Carl der IV.
gibt seinem
Sohn Sig-
ismundo die
Marck.

Welcher sie
aber an die
Hohenzoll-
erische Herren
veräußert.

Welche sie
auch noch iho-
besitzen.

So er seinem Bedienten, Pulcava geschenket, daher es das Chronicon Pulcavense genennet wird, es liegt noch im Archiv. zu Carlstein, welches Schloß Carl auch gebauet. Carolus IV. transferirte es nun auf seine beyde Söhne Wenceslaum und Sigismundum. Wenceslaus behielt Böhmen, Mähren, Schlesien; Sigismundus bekam die Marggraffschafft und wurde Churfürst, mußte aber jenem versprechen, sie nicht zu veräußern. Da aber bekannt / daß er keine Kinder hatte, und kein Geld halten können, so versetzte er sie an den Jodocus von Mähren, welcher vom Johanne von Börlig abstammete, vor 240000. Rthlr. welcher sie an seinen Schwieger, Fridrich den Herzog Wilhelm von Sachsen Friderici Bellicoli Sohn und Friderici Mansueti Bruder übergabe, von dem Sigismund solche endlich eingelöst, und an den Burggrafen von Nürnberg, aus dem Hohenzollerischen Hause vor 3. bis 400000. Ducaten mit allen iuribus verkaufft; doch mit dem Beding / wann Sigismundus ohne männliche Erben stürbe, sonst solten sie nicht verkaufft seyn. Dieser Friederich nun war ein braver Herr, welcher Sigismundi Gouverneur erst in der Marck war, da er die Schloßgeseßene Edelleute, die sich um die Pfands-Herrn wenig bekümmerten, und das Faust-Recht exercirten, zur raison brachte, darnach wurde er selbst Herr, und vom Käyser auf dem Constanzter Concilio damit belehnt. Er hat auch viel contribuir, daß Sigismundus zum Kayser gewehlet worden: und so wurde er Herr von der Marck Brandenburg. Er ist ein Stamm-Vatter aller heut zu Tag lebenden Chur- und Fürstl. Brandenburgischen Herrn. Dann Sigismund starb ohne Erben, damit Friederich aber das Geld darzu aufbringen mögte, so verkauffte er in Nürnberg die Jura, so er in der Stadt und in der Vorstadt als Burggraf gehabt / nebst dem Forstrecht im Laurentius-Wald; doch hat er sich die Herrlichkeiten vorbehalten. Worüber schon viele Strittigkeiten entstanden: Indem die Marggrafen sagen, es wäre solches superioritas territorialis; Die Nürnberger aber repliciren, er solle die Herrlichkeiten specificiren. Von diesem Friederich kommen, wie schon gesagt, alle heutige Brandenburgische Churfürsten und die Herren in Francken her, welche daselbst 2. Fürstenthümer das Obere und Niedere errichtet, nemlich Anspach und Culmbach. Dann Albertus Achilles Friederich Sohn residirte meistens in Francken, weil er die Marck nicht achtete. Er machte eine disposition inter liberos, daß der eine die Marck nebst der Chur-Würde, und der ander die Fränckische Länder bekommen solte, welches man alles im Gerawischen Vertrag findet, den die Brandenburgische Herren zu Gera zu Zeiten Joachimi Friederich aufgerichtet. Es sind in der Marck 300. Städte, welche deswegen

gen gebauet worden, weil sonst nirgends als in der Marck Tuch gemacht wurde, die Marck ist auch heut zu Tag besser als die Fränckische Lande. Ob die Hohenzollerische Herren aus dem Stamm der Columnener herkommen, wird disputiret; ich glaub es zum wenigsten nicht. Wann ja was dran ist, so ist wahrscheinlich, daß die Columnener aus dem Hohenzollerischen Hauße. Aber noch viel wahrscheinlicher ist, daß die Welfen und Hohenzollerer aus einem Hauße sind, welches auch die Welfische Scriptoros nicht läugnen, vid. Vignier de la veritable origine des maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche, de Bade &c. welcher zeigt, daß die Oesterreichische, Lotharingische, Badnische, Welfische, Brandenburgische Herren einen Ursprung haben. Dieses Hauß hat sich sehr aggrandirt. Die Brandenburger solten Pommern ganz haben / so haben sie aber vieles, denen Schweden überlassen müssen. In compensationem amissarum provinciarum aber haben sie Minden, Camin, Halberstadt und Magdeburg überkommen. Weil aber nachhero die Brandenburger die Schweden aus ganz Pommern delogiret hatten / so machte Sachsen mit Bayern einen Bund, und verlangte / daß Pommern denen Schweden sollte reituiert werden, oder sie wolten einfallen: dann seith dem Westphälischen Frieden hat Sachsen gesehen / daß Brandenburg zu mächtig würde, und hat daher stets gesucht, demselben Abbruch zu thun. Ferner haben sie die Neu-Marck, welche sonst denen Johanner Rittern fast in tozum gehöret, die sie an den Teutschen Orden verfest, bekommen. Mit Mecklenburg haben sie eine Erb-Verbrüderung auffgerichtet / wie aus der Deduction zu ersehen, die gemacht worden, als der verstorbene König Fridericus I. den Titul von Mecklenburg angenommen, die auch in allen Lehens-Briefen confirmiret worden; davon aber Anspach und Culmbach nichts participiren. Sie haben, wie oben gesagt worden, auch etwas von der Lausitz acquirirt.

Ob die Hohenzollerische Herren von den Columnenern abstammen.

Ansehen und Größe der heutigen Brandenburg.

§. 76. 77.

Der Auctor hat recht, daß er sagt, wann er wegnehme das Wager Land, so jetzt unter dem Herzog von Holstein steht, Lübeck als eine Reichs-Stadt, Sachsen, Lauenburg und den Chur-Preiß selbst (welches Wendische Lande gewesen) selbst Wittenberg, so sonst Brad geheissen) und die Marck-Brandenburg / so blieb nichts übrig, als Mecklenburg, Pommern, Preussen, (wo die Bruzzi gewohnt) von den Slavischen Ländern versus Septentrionem. Man muß die Wenden nicht über einen Kamm scheren. Die Griechen haben viele befehrt, sie haben

Von denen übrigen Wenden diesen Landern.

Von Meck-
lenburg.

Ob sich die
Böhmen Kö-
nige der Wen-
den schreiben
sollen?

Griechisch Weissenburg, so sonst auf Wendisch Dianogzod geheissen, er-
bauet. Die Pommern, Mecklenburger aber sind von denen Teutschen
befehret worden, noch einige zu Zeiten Henrici IV. von Ottone von
Bamberg, der des Kaisers Schwester Judith nach Pohlen führete, wel-
che an Boleslaum in Pohlen vermählet worden. Unter Henrico IV. &
V. machten die Mecklenburger immer Handel, so daß endlich Lotharius
hewogen worden, die Wendische Lande Erici III. Sohn Knuth, (der
Schleswig als ein abgetheilter Herr besaß) vom Reichswegen zu re-
gieren zu geben, und ihm auch ihren Tribut zu lassen, wel-
cher davor dem Kaiser ein Pferd mit silbernen Hufeisen und gang sil-
bernen Zeug gegeben. Daher meynen sie, nenne sich der König in Dän-
nemarck der Wenden König, worzu er aber keine raison hat. Dann da
dieser Knuth vom König Magno ermordt worden, so hat solches Jus cel-
siret, und ob schon der König Waldimir tempore Friderici II. es occupiret,
und im Sinn gehabt, ein neu groß Reich von Jütland, durch Hollstein,
Mecklenburg, Pommerellen bis Preussen aufzurichten, (da er auch Dän-
zig gebauet) so giengen doch alle seine Conquerren nach der Schlacht bey
Bornhovved verlohren. Und also haben die Dähnen keine raison sich so
zu schreiben. Am ersten hat Henricus Leo die Mecklenburger recht ca-
pituliret, dann wie Conradus III. nach dem gelobten Land gieng, so sagte
Henricus Leo, er möchte nicht mit, sondern gegen die Saracenen in
Teutschland, i. e. die Wenden oder Mecklenburger mit Alberto Urlo
ziehen. Albertus Urlo richtete seine Waffen gegen die Neumarck und
Pohlen. Henricus Leo aber bezwang die Mecklenburger, daß sie sich
ihm als Vasallen unterwerffen, den Königl. Tribut ablegen musten,
sich aber nur Herrn, Dominos seu Principes nennen durfften. Wie er
selbst im Fundations-Brieff von Schwerin insonderheit von Rakeburg
sagt, daß er diß Land mit seinem Arm und Bogen erobert: dann er nahm
ihnen auch tertiam partem terrarum. Er setzte selbst Bischöffe indulgente
Imperatore, und hat auch viele neue familien hinein gebracht. In diesem
Kriege ruinirten ihre Könige selbst die Stadt Mecklenburg an der See,
damit die Teutschen sich nicht daselbst fest setzen kunten.

Mecklenburg war eine considerable Handels-Stadt. Wismar
und Rostock sind nachgehends in die Höhe kommen, welches nur eine
Herrschaft war. Wismar war die Cron von Mecklenburg, daher es
die Herzoge so betrübt, daß sie im Westphälischen Frieden dieselbe
denen Schweden überlassen müssen, wogegen sie die Bisthümer Schwe-
rin und Rakeburg bekommen, die zu Fürstenthümern gemacht worden.
Welche beyde Bisthümer Henricus Leo gestiftet, um daraus die Obo-
triten

triten zu belehren. Jenes ist wo die Hauptstadt Bugau in lieget, wo von die Grafschaft Schwerin, darinn die Stadt Schwerin liegt / wol zu unterscheiden. Wohinein Henricus Leo einen aus dem Hause Brandenburgensleben, aus der branche so in Preussen und Braunschweigischen so treffliche Güter hat, wegen seiner Tapfferkeit zum Gouverneur über die überwundene Mecklenburger setzte. Diese Grafschaft ist durch Heurath des letztern Grafens Tochter an die Grafen von Tecklenburg gekommen; von denen die Mecklenburger solche gekauft. Welches erst kund worden, als Preussen die Grafschaft Tecklenburg erhalten. Daher da sie gefunden, daß die Grafschaft Schwerin ehemals dazu gehöret, hat sie Preussen auch repetirt; Worauf aber der Herzog ihren Contract und Quittungen producirt. Da nun Henricus Leo in die Acht erklärt worden, so wurden sie frey, nenneten sich Herrn und Fürsten von Mecklenburg, doch mußten sie noch immer dem Röm. Reich Tribut bezahlen. Also kan Brandenburg keine jurisdiction über sie präzendirten, weil sie wol unter Sachsen, niemalen aber unter Brandenburg gestanden. Diese Mecklenburgische Herrn kommen noch her von den alten Obotritischen Königen, und stammen ab von Primislao, den Henricus Leo subjugirte, da sonst alle Slavische Fürsten ausgestorben e. g. die Pomern, Böhmern 2c. Also ist fast keine solche alte Familie; die aber jetzt auf schwachen Füßen steht. Carolus IV. machte diese Fürsten und Herrn zu Herzogen von Mecklenburg; weil sie den Rehbock den falschen Waldemar mit helfen defendiren, und ihm gegen Ludovicum Bav. assistirt. Primislao hatte 2. Söhne damals, Haneln und Albrecht wovon die Gustrovische und Schwverinische Linie herkommt. Diese beyde haben 2. diverse Regierungen angefangen: Wir hatten viele Stücke im Mecklenburgischen die sie von uns in feudum nehmen mußten, als Rostock, Stargard, Werte 2c. und sind es locirten, was in der formula Marchiz stehet. Diesen nexum aufzuheben, haben sie die Erb. Verbrüderung gemacht, welche ganz richtig ist. In Mecklenburg sind noch viele Slavica verba in usu, wie sie dann erst vor 300. Jahren aufgehört haben, Wendisch zu reden. Der Auctor sagt, sie führten den Cymbrischen Büffels. Kopf im Wapen, welchen Caculas denen Cymbern abgenommen, vid. Plutarchus in vita Marii, der sich mit ihnen in Provence herum geschlaen. Es ist aber alles nichts, und hat ihm der Nicolai Marefcalcus der Schwerinischer Rath gewesen, in seinen Annalibus Herulorum & Vandalorum Anlaß dazu gegeben; der aber in antiquis viele Fabeln hat, ob er schon in novis gut ist. Dann es sind ja die stata insignia nicht so alt, sondern erst Secula XIII. aufgekomen, da so viele Herrn ihre Böcker zusammen-

Ursprunges
des Mecklen-
burgischen
Haußes.

men brachten, die also nothwendig unterschiedene Zeichen haben mußten, welche von denen Käysern confirmirt worden. Die hernach das Wapen-Recht pretendirten / gleichwie das jus nobilitandi. videatur dissertatio nostra de feudis vexilli, §. 26. darinn weitläufftig hievon gehandelt worden. Schurtzfleischius hat in seinen *rebus Mecklenburgicis* ziemliche notice von denen Auctoribus. Des Chemnitii *Chronicon MSum.* ist schön und neulich um ein groß Stück Geld gesucht worden. Ludewig hat wollen etwas von denen Scriptoribus Mecklenburgicis drucken lassen; die Zeit wird es lehren, ober welche hat.

§. 78.

Von Pom-
mern.

Die Pommern sind ebedes nichts anders als Herrn am Oben-Beld gewesen an der Ost-See, die von denen greulichen Wenden den Namen hat. Pommerania, Pommerania, bedeutet in Wendischer Sprache ein Land am Meer. Darum auch Leibniz gemeynt, solches wäre Mauringia die rechte Meer-gau; den ich aber in *dissertatione de Origine Francorum* refutirt habe. Die Pommern haben anfänglich zu Pohlen gehört, deren Herzog sie respectiren mußten. Sie sind Heyden geblieben usque ad tempora Henr. V. da sie Boleslaus von Pohlen durch den Bischoff Otto von Bamberg, der dem Boleslao Henrici IV. Schwester zur Gemalin zugeführt hat, befehlen lassen. Da nun die Pohlen lange keinen Tribut bezahleten, und Henricus V. darüber gestorben, so hat sie Lotharius Imperator forciret / Pommern dem teutschen Reich abzutreten, welches Lotharius seinem Schwieger, Sohn Henrico superbo gab, dessen Sohn Henricum Leonem sie auch pro Domino erkannten. Auch mußten sie zu Halberstadt den rückständigen Tribut zahlen. Und auf diese Art ist auch Sächsisch Recht nach Pommern kommen. Als die Mecklenburgische Könige zu denen Pommerischen Herren ihre Zuflucht nahmen, da sie Henricus Leo so in die Enge trieb / so bathen diese die Mecklenburger, sie möchten von ihnen weichen, damit ihr Herr, Henricus Leo keinen Argwohn auf sie bekommen möchte, als wären sie untreu: huic enim nexu feudali subjecti erant. Da er aber in die Acht erklärt wurde, haben sie sich samt den Obstriten von denen Ducibus Saxoniz los gemacht. Fridericus Barbar. machte auch 2. Brüder zu Herzogen in dem Lager vor Lübeck, und investirte sie cum aquilis. Diesem zufolge ist ihr Wapen kein Greiff, sondern ein aquila; den aber die Mahler so schlecht gemahlt, daß man ihn nicht distinguiren können. Es ist sehr probable, daß sie sind dem Reich incorporirt worden, und führen die mehresten einen Adler; selbst Anhalt führt ihn. Es sind auch allezeit zwey Linien gewes

gewesen, bis die eine ausgegangen. Sie sind auch von der Zeit an auf den Reichs-Tagen gewesen, bis sie mit dem letzten Herzog Bogislao dem XIV. Anno 1637. ausgegangen. Sie haben eine Erb-Verbrüderung mit Brandenburg gehabt, de qua nunc dicemus, accuratius quidem quam Coccejus. Ludovicus Bavarus hat die Herzoge sehr incommodirt, aus heimlichen Ursachen. Dann wie er seinem Sohn Ludovico dem Brandenburgischen die Marck Brandenburg gab, und dem König Johanni von Böhmen die Lausitz überlassen mußte (da auch die Pommern die Ucker-Marck, so durch Heurath an Brandenburg kommen, wieder weggenommen) so sagte er, er wolte die Pommern seinem Sohn übergeben, den sie vor ihn als Dominum directum erkennen solten, weil sie vorhin Vasallen von Brandenburg gewesen, wie in den alten monumentis des Reichs aufgezeichnet wäre; so aber nicht wahr. Dann sie haben wöl unter Henrico Leone niemahls aber unter Brandenburg gestanden. Die Pommern wolten auch den nexum nicht agnosciren, sondern conjungiren sich mit denen Anhaltischen Herren, darinn sich auch Carolus IV. von Böhmen gemischt. Sie machten dem neuen Marggrafen Ludovico Brandenburgico so viele Händel, daß er aus Chagrin abdanckte, und solches seinem Bruder Ludovico Romano abtratt, da es dann so geblieben. Es ist nicht wahr, daß die Pommern unter Ludovico Brandenburgico ein pactum gemacht, wie Coccejus meynt. Da aber Carolus IV. die Marck Brandenburg folglich auch alle Jura von seinem Schwieger-Sohn gekauft, so hat er auch dieserwegen Anregung gethan; davon aber die Pommern nichts wissen wolten; und also ließ er es gehen, wie auch sein Sohn Sigismundus. Da aber Friderich der Burggraf von Nürnberg Marggraf wurde, so wolte er die Ucker-Marck wieder haben, welche er auch denen Pommern per force wegnahm, und verlangte, daß sie auch den Lehens-nexum agnosciren solten; so sie aber nicht gethan, sondern vielmehr die Waffen ergriffen, und sich brav herum schlugen. Bis endlich Albertus Achilles sub Friderico III. einen Tractat zu Bregniß geschlossen, und sich verglichen, daß wann die Familia Stettinensis aussterben solte / alsdann die Brandenburger Stettin erben solten, und den pretendirten Lehens-nexum fahren gelassen. Als nun An. 1464. darauf die Stettinische Linie mit Herzog Ottone ausgieng, so dachte der Marggraf zwar, diesen Stettinischen Antheil zu bekommen, man hatte auch schon Otonis Schild zerbrochen und ins Grab geworffen; Allein ein Edelman von Eichstädt sprang hinein hohlte es heraus, und sagte: Diese Familie wäre noch nicht aus, indem die Wolgastische Herrn noch da wären, und Barnim der Stamm-Vatter der Wolgastischen und Stättinischen Linie sey.

Von der Erb-Verbrüderung zwischen Brandenburg und Pommern.

sey. Die auch possession nahmen, weil die Erb-Verbrüderung keinen effect haben könnte, biß alle Pommerische Herrn ausgestorben wären. Ob nun gleich Fridericus III. diesen Herrn es verboten, auch die Margrafen damit investirte, so wolten jene doch nicht ablassen. Daher sie auch den Lehns-nexum wieder foderten, und also kam es wieder zum Krieg. Endlich confirmirten sie obige Erb-Verbrüderung aufs neue zu Grimm in der Marck Anno 1528. und zwar so, daß wann sie ausstürben, Brandenburg beyde Theile haben, indessen auch simultancée damit investiret seyn/ und den Titul führen solte. Deswegen auch Pommern zum Ober-Sächsischen Creys geschlagen worden, weil darinn alle Brandenburgische Länder liegen. Ob nun gleich tempore Friderici III. das Haus auf schwachen Füßen stand, so sind dennoch hernach zu Anfang des 17. sec. 16. biß 17. lebendige Herrn gewesen. An. 1634. aber starb der letzte Bogislaus, und da nahmen es die Schweden weg/ die Reichs-Stände wolten es auch ex plenitudine potestatis, so dem Reich in ditionibus Germanicis zustünde, denen Schweden lassen. Wogegen sich aber Brandenburg anfänglich sehr gesezet, doch utilitatis publicæ causa hat er es denen Schweden überlassen, auffer in Hinter-Pommern hat Brandenburg etwas bekommen. In compensationem aber und als ein æquivalent wurde an Brandenburg Cammin, Minden, Halberstadt, und Magdeburg gegeben, welches in der That einträglicher ist als Pommern selbst. Wegen der Zölle hat Brandenburg hernach viel mit Schweden zu thun gehabt, so daß es fast zum Krieg gekommen. Nunmehr aber ist es dahin gediehen, daß Preussen auch Stettin hat. Die Oder ist nun frey, die sonst gesperrt war, welches ihm sehr profitable ist; weswegen er aber auch viel Feinde hat. Selbst der Czaar hat sich kurz nach der Cession auf die Hinterfüße setzen wollen, weil er es nicht recht bedacht. Unser Auctor allegirt hier des Leutingeri Historiam Brandenburgicam so in 16. oder 17. Tom. besteht, es ist liber rarus. Man hat es auch auflegen wollen; so aber zurück gegangen, weil er gegen die reformation unter Hans Sigismunden scharff geschrieben, massen er Erh-Lutherisch war, und unter 3. biß 4. Churfürsten Historiographus



SECTIO VI.

de

FRANCIA,

ET

SECTIO VII.

de

PROVINCIA RHENENSIS

S. 79 - 82.

Der Auctor hätte de Francia am ersten handeln sollen, als welches alle andere an sich gezogen, hernach aber wie sie sich aggrandiret durch Zuwachs der Provinzienten. Indeffen müssen wir uns doch seine methode gefallen lassen. Am allerndthigsten ist es, daß man sich de Francia alles wohl bekannt macht, weil sie origo & matrix Imperii ist. Hierbey ist hauptsächlich zu recommendiren Nic. Hertii *Notitia Regni Franc. Veteris*, welches nicht gar zu weitläufftig, aber doch hinlänglich ist eine Notiz von denen Francken zu geben.

Erinnerung
über den
Auctorem.

Der Francken Name ist teutsch, und heißen so von der Freyheit, dann Franck und Frey ist einerley. Einige meynen auch / daß der Name Franck von dem alten Hesseschen Wort *Oranghe* seinen Ursprung habe. *Oranghe* heist so viel als *ferox, acerbus, asperus, irux*; daß also *F. anck* so viel hiesse, als ein frecher, räuberischer Mensch. In Hessen ist noch hodie dieses Wort in solchem Verstand gebräuchlich; Man sagt: du *Kange*, wie Hertius l. c. cap. 1. §. 1. angemercket. Allein die erste Meynung ist doch wahrscheinlicher. Dann sie sind ein *globus variarum gentium* gewesen, die sich zusamen gethan, um ihre Freyheit gegen die Römer zu verfechten, eben wie die *Alamanni* und *Frisi*. Man rechnete zu denen Francis die *Cattos*, *Chattos*, *Hessen*, die *Salios* an der *Saale*, die in den *Mavn* fällt und bey *Salzburg* fließet, die *Cherulcos*, die *Härkischen*, die *Amsivarios*, die *Emser Bauern*, die *Angrivarios* in *Engern*, die *Sigambros* in *Westphalen* zwischen der *Sieg* und *Amber*, die *Bruckeros*, bey *Brügg* in *Westphalen*, die *Chammavor*, bey *Hamm*, die *Chaucos* in *Oldenburg* und *Bremen* bis an die *Griessen*, die zwar mit den Francis auch in *scædore* gestanden gegen die Römer, sonst aber ihre eigene Könige hatten, die auch einmahl unter den Römern ges-

Von der
Frankenur-
sprung. Daß
men / alten
Siz und Zu-
stand.

S

stan

standen, gegen die sie aber durch das Exemple Armini encouragirt, eine considerable Victorie besochten, so daß die Römer seit der Zeit nicht mehr recht gegen sie aufkommen können. Unter Galieno Imp. findet man erst den Namen *Franci*. Spanheim de usu & praestantia numismatum hat einen numum, da man auf einer Seite diese Worte findet: *Gaudium Romanorum Francia*. Es hat aber auch Ferdinandus von Fürstenberg Episc. Paderb. in monumentis Paderbornensibus gezeigt, daß die monumenta de Francis in libris Romanorum occurrentia alle von Westphälisch:n Völkern zu verstehen sind, deswegen er auch hin und wieder im Paderbornischen Säulen ausgaben lassen, woraus er dasjenige erzehlet, was zu der Römer Zeiten daseibst geschehen.

Die Meynung dererjenigen, welche da geglaubt haben, daß die Francken von denen Trojanern entsprossen, und sich an die Aethiische Sümpfe begeben, von dar aber vom Kaiser Valentiniano zu Hülffe geruffen worden contra Alanos, welche sie auch verjagt und hernach nacher Teutschland und Gallien gegangen, ist schon längst inter fabulas Milesias referirt worden. Einige närrische Frankosen haben sie aus Gallien geleitet, weil sie beyh Casare gelesen, daß diese eine Colonie nach dem Harb. Wald gesendet. Der Herr Baron von Leibniz hat in seiner Schrift *de Origine Francorum* aus dem loco des Geographi von Ravenna l. 1. cap. XI. Quarta ut hora noctis Normannorum est patria, quae est Dania ab antiquis, cujus ad frontem Albis vel patria Albis Maurungania certissime antiquis dicebatur, in qua patria Albis per multos annos Francorum linea remorata est, behaupten wollen, daß die Francken olim im Mecklenburgischen, Pommerischen und an der Peene gestanden. Maurungia, meynt er, sey an dem Belt zwischen der Eider und Peene. Er gefest zu ihnen die Reudingos, Aviones, Anglos, Warinos, Eudoses, ja so gar die Sachsen, Cimbrer, Dänen, Jüten. Allein ich habe ihn in den Gundlingianis P. 3. Diss. 2. refutirt und getwiesen, daß im Bremischen der rechte *Mota Palus* sey: dann in dem Diplomate Caroli M. bey Adamo Bremensi stehet: Et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum, ne quis quod non optamus, aliquam sibi in eadem diœcesi usurpet potestatem certo cum limite fecimus terminari, eique hos terminos, mare Oceanum, Albinam fluvium, Liam, Steinbach, Hafalam, Weimarcham, Schneidbach, Ostam, Mulimbach, *Motam Paludem*; quae dicitur Sigfridesmor, Quistinam, Chesenmor, Aschbroch, Wisbroch, Bivernam, Vternam, rerumque Ostam &c. Und also ist hiers herum bis nach Harburg an der Elbe oben und unten, herauf und hin ab zur linken und zur rechten, das rechte Maurungia oder Moheland zu suchen, worin

Leibniz wird
widerlegt.

worinnen die Francken geseßen. Dann auf solche Art werden sie nach dem Zeugnis Ammiani Macellini Hist. Lib. 27. cap. 8. vicini Saxonum. Die Sachsen haben aber vor ihrer Übersahrt nach Engeland aus dem Chersoneso Cimbrica, in Dithmarsen, Holstein und Stormarischen bis an die Eider gestanden. Mauringia liegt also nicht in Pommern, sondern vielmehr in dem Herzogthum Bremen, und gegen der Weser und Rhein zu, allwo zehnmal mehr Moßland als in Pommern anzutreffen, weswegen auch die Francken Paludicolæ genennet werden. Im Stiff Bremen trifft man noch bis auf diese Stunde das Franckenfeld an. Sie haben also zwischen der Elbe, Weser und Ripa Rheni ihren Sitz gehabt, und nicht im heutigen Franckenlande gestanden, wie Coccejus gemeint, sondern da haben olim die Alemannier gestanden, durch die ganze Unter-Pfalz bis an Basel hin. Das Land um Nürnberg herum, Bamberg, Forchheim und die Ober-Pfalz gehörte zu Bayern, wie der Geographus Ravennatenis weist. Den Auctorem hat betrogen Trithemius Abbas Ecclesiæ S. Johannis bey Würzburg von Tritenheim gebürtig, tempore Maximiliani vivens, der geschrieben hat *de origine Francorum* welches Buch Schardius in *Scriptoribus Rerum Germanicarum* publicirt, der sagt, er habe einen alten Auctorem Hunnibaldum excerptet, darinn er solche Nachricht gefunden. Es ist in dem Hunnibaldo horrible Latein, damit kan man Gespenster vertreiben, und darzu ist er ein scriptor suppositicius. Dann als Churfürst Friedrich von Sachsen der Weise / princeps doctus, der auch wegen einiger Bücher Spalatinum nach Orient geschicket, selbst an Trithemium geschrieben, und um das Exemplar gebethen, so entschuldigte er sich daß es ihm wäre abhanden kommen, und wüßte er nicht wer es hätte vid. Scruv. de doctis impostoribus, §. 6. Vossius de *Historiis latinis* lib. 2. cap. 22. nennet ihn ferrei oris, plumbæ cordis scriptorem; qui non modo promat Romanis indicia sed plane repugnantia, ut fidem ei habere non possumus, nisi Romanis omnia detrahamus. Scaliger nennet den Hunnibaldum wegen seines gottlosen Lateins scriptorem lutulentum. Er sagt, daß die Francken lange ante Clodoveum in Belgio gestanden; wie sich aber hernach die Schwaben und Thüringer geweyet, und diese sich vor jenen gefürcht, so hätten die Thüringer die Francken zu Hülffe genommen, und ihnen diesen partem des heutigen Franckenlands um Bamberg und Würzburg herum von ihren Landen gegeben, sie hätten auch eine Theilung zu Würzburg gemacht, und eine barriere gesetzt, von dar wären sie über den Rhein gegangen, und hätten die Thüringer attackirt. Auch Conring hat sich von diesem præjudicio nicht los wickeln können

Tritheimius hat gleichfals gemeynt, sie kämen von denen Trojanern her, so aber Socrusen sind, die daher kommen, weil der Francken König Pharamundus, zuweilen Priamus geheissen. Leibniz hat gezeigt, daß Pharamundus sehr geradbrecht worden, und es so viel heist als **Wahr Mund / Wehr / Mund / Fromm, Mund /** wie die Spanier Veremundus haben. Der Alemannier Länder sind zwischen dem Neckar und Maayn biß Basel hingegangen, und haben die heutige Pfalz und das ganze Wormser Land begriffen. Sie waren eine grosse Nation, biß zu Zeiten Clodovzi, der ihren König Alarich bey Alpich geschlagen, und die Alemannier subjugirt hat, und Colonias in Alemannorum sedes gestühret, ne rebellione excitata libertatem amissam iterum vindicare tentarent. vid. Brouverus in *annalibus Fuldensibus*. Daraus nun ist Franconia entstanden. Daher auch Freherus in *Originibus Palatinis* gewiesen, daß vor dem Heidelbergs zu Schwaben, das darum liegende aber zu Francken gehöret. Gewiß ist es also, daß damalen erst Francken herein kommen, woraus das heutige Franckenland entstanden, wie Werlhoff in *Noisia Germ.* schon observiret hat. Dann es sind viel Alemannier weggelauffen nach der Schweiz und Geneve zu, die sich unter des Ost. Gothischen Theodorich Schutz begeben, wie aus seinem Brief an Clodovzum, den Cassiodorus in *formulis* hat, zu sehen. Die Francken haben nun sonst keine Könige gehabt, sondern Pharamund ist der erste. In der *tabula Peutingeriana* so tempore Theodosii I. gemacht worden, findet man sie an dem Ripa des Rheins hinunter zwischen dem Rhein und Weser. Ihr regimen hat sich sehr changirt, massen sie vorher nur Dynastas gehabt, wie die Sachsen und andern Deutsche Völcker, wovon sie einen ingruente bello zu ihrem Capitain gemacht. Im IV. seculo aber unter Pharamundo haben sie sich zu einer Königl. Regierung resolviret. Man weiß aber von Pharamundo weiter nichts, als was Prosper in seinem *Chronico* sagt: Priamus quidam in Francia regnavit. Ob nun sein Sohn Clodio gewesen, und von diesem Merovzeus herkommen, wird disputiret; indeffen ist gewiß, daß von diesem die Meroving. Linie herkommen, dessen Sohn Childerius war (i. e. Hülff. Reich) und dieses sein Sohn Clodovzus, der uns angehet. Childerichs Leichen-Schmuck wurde 1653. bey Tournay ausgegraben, welchen der Erz-Hertzog Leopold von Oesterreich bekommen, we cher es aber dem König von Franckreich wieder offerirte, und ist er noch in Paris zu sehen. Es bestehet in globo vitreo, seiner Krüftung, seinem Schwert, Beitschafft, Mängen mit seinem Bildnuß, darauf er lange Haare hat. Dann die Könige trugen damalen lange Haare, die Bürger

mittelmäßige, und die Bayern gar keine. Man fand auch einen Pissfels, Kopf dab y, einen halbam mit einer flammula, Pferd • Knochen, welches ein Anzeigen, daß man ihm auch sein Pferd mit ins Grab gegeben. vid. Jacobi Chiffletii *Anastasis Childerici*. Er ist als ein Hende begraben worden, ob man schon sein Grab unter einer Capelle gefunden: massen Tournay damals noch nicht so weit gegangen, sondern erst nach der Zeit bis dahin erweitert worden. Clodovzus ist der erste gewesen, so jenseit dem Rhein beständig geblieben, dann ob schon die 4. ersten Könige die Römer oft in Gallia Belgica attackiret, so sind sie doch allezeit von den Römern repoussiret worden; daß sie also noch kein stabile regnum gehabt. Dann obgleich Childerich ganz Gallien pervagirt, von daraus in Italien, und da er wieder von da aus durch die Schweiz juruck gegangen, An. 481. bey Tournay gestorben, so darf man doch nicht denken, daß er schon über dem Rhein festen Fuß gesezet, und in Belgio residirt hätte. Wie Clodovus über dem Rhein gieng, so forcirte er den Paß bey Coblenz, den die Römer hatten, welches gar nicht wäre nöthig gewesen, wann sie schon Länder über dem Rhein gehabt hätten. E. fallitur Auctor, qui putat ante Clodovzum Francos Rhenum transisse; licet quidem non negari possit crebris excursionibus Belgas trans Rhenum à Francis fuisse accessitos. Die Francken hatten disseits eine Vestung Duisburg, Teutcheburg, welche Eccard in notis. ad LL. Sal. und Professor Dittmar in Hessefen nicht weit von Marburg suchen. Spartanus in *vita Probi* sagt schon, daß die Teutchen eine Vestung bey Coblenz gehabt, die sie Duisburgum hießern. Sie lag in finibus Thuringorum; allein die fines sind nicht so stricke zu nehmen. Bey Coblenz haben die Teutchen Duce Clodovzoden Paß forcirt aus dieser Vestung heraus, und haben die Römer unter Siagrius bey Soissons geschlagen, Burgund eingenommen, und An. 507. den West. Gothen König Alarich den II. der zu Toulouse residirte, bey Vouglas in Poitou in einer Schlacht tod geschlagen, bis endlich Clodovz Sohn das ganze West. Gothische Reich unter sich gebracht. Es waren dardialen dreyerley Nationes in Gallien, die West. Gothen deren Reich von der Garonne bis an die Seine und Provence bis an die montes Pyrenzos gieng; das Burgundische Reich und dem Überrest hatten die Römer, welches Clodovzus und seine Söhne alles unter sich gebracht.

Recapitulatio: die Franci sind populus ex variis populis conflatus. Recapitulation: Sie sind über den Rhein gegangen, nicht aber aus dem heutigen Franckenland, als welches die Alemannier und Bayern besaßen, wie Leibniz in *prel. ad Adelcreuterum* observiret. Nürnberg, Amberg, Forchheim, Bamberg

Bamberg, Regnitzgau hat alles ehemals zu Bayern gehört. Deren Land zwischen dem Main und Neckar, und vom Neckar bis an Basel hinauf, wohin die Francken nachgehends Colonias führten, als die Alemannier Clodoveum wegen seiner Progressen beneideten, und ihm auf den Hals giengen, die er aber in der Pfalz bey Alspich schlug, daß sie nicht wieder appetit bekommen möchten zu rebelliren. Aus diesen Fränckischen Colonien in Alemannien ist nun das heutige Franckenlande entstanden, Francia Orientalis, der Haupt, Sitz war zu Würzburg, welches Herzogthum so in dem District um Würzburg herum besteht. Das alte Franckenland aber muß man suchen zwischen dem Rhein und Weser und hienunter am Rhein, Strom, dann sie haben aus vielen Völkern bestanden, von denen man nachgehends nichts mehr gehört, außer von den Chattis, weil die einen aparten District bewohnt, davon der Namen Ragen, Ellenbogen es noch anzeigt.

§. 83-84.

Der Auctor sagt, 2. fuisse provincias, die Stamm- Provinzien waren, und macht er noch dazu aus Francia das heutige Franckenland, welches doch erst hernach Clodovæus bezwungen. Er meynt auch das palatium wäre sogleich in terra Rhenensi Aachen gewesen, welches aber nicht eher bekannt worden als unter Pipino, welcher daselbst ein palatium gesunden, und daselbst Comitia gehalten. Carolus M. hat es erst recht choisiret, wie jeko Pfalz Manheim. Clodovæus ist also wol über den Rhein gegangen, und hat provinciam Trans-Rhenanam fundirt, allein keine eigene Provinzen hat er aus diesem Land gemacht, noch vielweniger Aachen zur Haupt- und Residenz, Stadt in illa provincia Trans-Rhenana. Aachen liegt in Francia Ripuaria, à ripa Rheni Mosæ & Mosellæ dicta. Da heist das Wasser Gronna ein Gerinne / Grube / also Aquis granum Wasser-Grube. Carolus M. liebte Aachen wie sein Vaterland, und wolte daß auch seine Nachfolger da residiren solten, daher er viel Marmor aus Italien dahin bringen, Palläste davon aufführen, und die aquilas auf die palais setzen ließ, welches was Römisches ist. Eginhardus dirigirte den Bau. Der Pabst schickte Carolo M. viele Statuen und allerhand curiosa dahin. Clodovæus hergegen hat beständig zu Paris residirt wie Mabillon in *Annalibus Benedictinis* zeiget, daß dessen Statua noch in Paris zu finden sey. Die Nachkommen von Carolo M. residirten aber beständig zu Metz, Dietrich zu Paris, und andern Orten, nicht aber zu Aachen, allwo Carolus M. am meisten residirt. Der Mönch von Angoulesme sagt auch Carolus M. esse natum in terra aquensi

Von Aachen
der Haupt-
statt im
Fränckischen
Reich.

Carolus M.
hat es werth
gehalten /
und daselbst
residirt.

Wann und
wo er gebo-
ren.

& ex

& ex Chronographo Laures hemensis patet cum esse conceptum in Thuringia, worinnen auch folgende Worte zu finden: IV. Nonas Aprilis Nativitas Domini & Gloriosissimi Karoli Imperatoris semper Augusti, woraus der Tag seiner Geburt ersichtig ist, nemlich der 10. Aprilis An. 742. Weil es nun ein Fränckisches Reich war, so haben auch die nachfolgenden Könige grosse affection gegen Aachen gehabt, und sich solches zur Hauptstadt auserkieset, daher sie Wippo schon nennet Archisolum regni, der zu Zeiten Henr. II. gelebt. Nach Carolo M. hat Ludovicus Pius resideret. Der hielt sich zwar zu Aachen auf aber nicht allezeit, der hat varia fata gehabt, dann nachdem sich seine Kinder brav herum geschlagen, ist endlich Lotharius II. sein Sohn Kayser worden. Da aber das Röm. und Italiänische Reich weg war, als welches sein älterer Bruder Ludovicus II. hatte, so wurde Aachen zur Hauptstadt des Lotharingischen Reichs gemacht. vid. Annal. Bertiniani à du Chesne editi, welches von ihnen regnum Lotharingicum genennet worden, und zwar vom Sohne, weil des Vatters Güter vor der Süder-See bis über die Alpes hingien und er Kayser war. Wir haben auch noch 2. Lothringen, so daher entstanden; Nieder-Lothringen ist Brabant, Ober-Lothringen aber ist das heutige Lothringen. Wie Lotharius II. Lotharii I. dritter Sohn in hoc regno Austrasie An. 869. gestorben, wurde es zertheilet, und kam der Rest von der Rheinischen terra an das Teutsche Reich; Dann ob zwar nach dieses Lotharii Tod, zwischen seinen Vettern wegen der Succession grosser Zant entstanden, und Carolus Calvus es allein haben wolte, so hat er sich doch mit dem Ludovico Germanico verglichen, also daß, was zwischen dem Rhein, Strom und Maas gelegen, solte Teutsch seyn, hingegen was darüber, solte an Carolum Calvum in West-Franckreich gehören. Ob sich nun gleich Carolus Calvus nach Ludovici Germanici Tod an diese Theilung nicht gehalten, wissen wolte, so haben ihn doch Ludovici Germanici seine 3. Söhne Carlmann, Ludevig junior, und Carolus Crassus bey Andernach brav zer schlagen und dazu gezwungen. Ja nach seinem Tod, hat Ludovicus junior auch die andere Helffte von Lotharingen seinen Kindern weggenommen, und an die Teutsche gebracht. Nach Ludovici Infantis Tod aber revoltiren die Herren in Lothringen, weil dasselbe Arnulphus seinem natürlichen Sohn Zventibold gab und wendeten sich erstlich an das gedachten Arnulphi Sohn Ludovicum, nachgehends aber, als dieser ohne Erben verstorben, an Carolum simplicem in West-Franckreich, der es Gisalberto übergab. Sie konnten auch nicht wieder zu Teutschland gebracht werden, bis Henricus Auceps solches theils mit List, theils mit Gewalt zuwegen gebracht, indem er Giesel-

Einteilung
der Terræ
Franciæ in
Germ. Ri-
puariam
und Media-
nam seu Bel-
gicam.

Was unter
dem Fränck-
schen Reich
begriffen ge-
wesen.

Gieselbertum geschlagen, und ihm seine Tochter Gerberg zur Gemalin gab, ja auch Aachen zum Archisolio regni declarirte. Und nun sind 3. Franciæ conjungirt worden. Dann Franckenland war dreyerley: *Germanica*, *Ripuaria* und *Mediana* seu *Belgica*, um Maynz, Eöln und Trier herum. *Germanica* war schon sub Ludovico Germanico wo Maynz, Pfaß und Franckenland liegt, worinnen Maynz Metropolis Ecclesiastica und *Frankfurt* Metropolis Civilis war, gleichwie in *Francia Ripuaria*, welches jetzt dazu kam, und zwischen der Maas, Mosel und Rhein-Strom liegt; *Eöln* Metropolis Ecclesiastica und *Aachen* Civilis, in *Belgica* *Trier* Ecclesiastica und *Mez* Civilis war. Diese drey *Franciæ* heißen *καὶ ἑξῆς* *Regnum Francicum*, und sind die Stamm-
Provincien; Dergegen die übrigen als *Bayern*, *Schwaben*, *Sachsen* waren *accessoria*. Daher auch die 3. *Erzbischöffe* in hoc Regno *Francorum* *Primates* und *Churfürsten* sind, und auch viele *Prærogativen* vor denen andern *Erzbischöffen* bekommen. Wie dann auch aus dieser Ursache *Frankfurt* die *Wahl* und *Aachen* die *Crönungs-Stadt* ist, woselbst auch nach der *Aurea Bulla* alle *Käyser* sollen *gecrönet* werden. Deswegen auch allezeit der *Stadt* ein *revers* gegeben wird, daßes ihrem *Recht* nicht *präjudiciren* soll, wann der *Käyser* anders wo *gecrönet* wird. *Otto M.* welcher das *Fränckische Reich* an das *Teutsche* bringen wolte, ließ sich zu *Aachen* in einem *Fränckischen* Kleid in *Caroli M.* *Capelle* *crönen*, ob er wol ein *Sachse* war, nennete sich *Regem Francigerum*, damit er die *Lothringer* *befänstigen* und ihnen *weisen* mögte, daß er nicht *gesonnen*, *Austrasien* als ein *gezwungenes Land* zu *tractiren*, sondern daß er *vielmehr* *Austrasien* *wider* *aufrichten* wolte. Also ist unser *Reich* *Fränckisch*, das andere aber *accessoria*. Und daher sind die *Prælaten* und *Erzb.* *Beamteten* im *Fränckischen* *Reich* viel *vornehmer* als die in *regnis accessoriis*.

§. 85. 87.

Von dem
heutigen
Fränkischen
land.

Das heutige Franckenland wird von denen Colonien der Francken so genennet, die denen Alemanniern alles abgenommen, und sie in das heutige Schwaben eingeschlossen. Die Wetterau, die Pfaß sind alles Fränckische Colonien. Franckenland, meynt Coccejus, hätte seine eigene Herzoge gehabt, und zwar hätten nach Ausgang der Lothringischen Familie 2. Familien die Brandenburgische und die Würzburgische solches regieret, die mit einander verwand gewesen, welche sich mit denen Sachsen brav herum geschlagen, und endlich ausgegangen mit Gieselbert und Ebohard, wovon jener im Rhein ersoffen, dieser aber von Or-

tome

tone M. erschlagen worden. Nun ist zwar wahr, daß Herzoge in Francken gewesen / die man aber in so gar enge Gränken nicht einschließen muß: indem sie überall in der Pfalz, Worms, Speyer, in der Wetterau, Frisland bis ins Eisfeld hin Länder hatten. Daher man diese Familie genannt, die Würzburgische, Frislarische, Speirische, Wetterauische, welches alles einerley ist, weil sie da herum Güter hatten, auch die Limburger von einem Schloß ohnweit Frislar waren aus eben der Familie. Und dieses sind wahrhafte Francken; nicht aber die Bamberger, die mit jenen auch gar nicht einmal verwand, sondern dem Ursprung nach Bayern sind. Die Würzburgische Linie kommt Mütterlicher Seite her von Ludovico Pio, dessen Tochter Adelheid Begonem oder Bercardum Comitem Parisiensem geheurathet, womit er gezeugt Eberhardum und dieser Conradum, welcher gegen Caroli Crassi Sohn revoltirt, und sich daher aus Frankreich retiriren mußte nach Teutschland, da er sich dann in Francken niedergelassen, allwo sie vom König Arnulfo wegen der Verwandtschaft geschützt, und sehr erhoben worden. Worms war sein, das Stifft Limburg bauten sie, in der Wetterau hatten sie ihre Güter. Die Grafen von Nassau kommen aus dieser Familie. Dieses Conradi Senioris, eines Vatters des Kayfers Conradi Sal. Bruder Rudolph, fratrum stultissimus, war Bischoff zu Würzburg der zu vielen Zänkereyen unter denen Gelehrten Gelegenheit gegeben, indem man daher diese Familie die Würzburgische nennet, und einige auch die Bambergische dahin rechnen wollen. Die Würzburgische Linie ist ausgestorben, sub Henr. V. Die Bambergische und Thüringische Familie ist einerley: dann Henrich von Bamberg und Poppo von Thüringen waren Brüder. Von welchem letzten die Grafen von Henneberg herkamen. Henrich war General gegen die Normänner unter Carolo Crasso, und blieb in der Belagerung vor Paris. Eigentlich sind sie Bayern / als wozu Bamberg gehöret. Sie haben der Würzburgischen Familie alten Verdruß angethan, aus der Ursach, weil diese ihnen vorgezogen wurden, da sie doch vorher bey Arnulpho alles vermocht. Daher auch Henrichs Sohn Albert den Conradum Senioreem von Francken zu Frislar überfallen und massacrirt, welcher daher auch auf Befehl Ludovici Infantis, nachdem ihn Harro von Maynß unter dem Schein der Aufrichtigkeit aus seinem Schloß gelocket, zu Teres im Wertheimischen enthauptet worden. Von diesem Alberto von Bamberg, kommen die Oesterreichische Marggrafen her. Daß aber der Auctor diese 2. Familien aus einer herführet, dazu hat ihn Meibomius und David Blondel verführt. Der District um Würzburg herum hieß der Ducatus Franciz

Orientalis, darinn Gosbertus regieret. Sie blieben Heyden biß auf Pipinum, da starb Gosbert ohne Kinder, daher schenckte solches Land Pipinus dem Bischoff Burcard von Würzburg, weswegen die Bischöffe von Würzburg auch noch den Titul: *Dux Francia Orientalis* führen. vid. N. Biblioth. P. XIX.

§. 88-91.

Von der
Pfalz.

Da wir nun das Fränckische Reich kennen lernen, wo es gelegen, und unser Autor sagt, daß darinn mehrentheils die Reichs Versamlungen gehalten worden; so folgt ferner, daß wo das regnum Francicum ist, auch die mehresten Palatia sind. Ob schon auch etliche in Sachsen Alemannien und Bayern sind, so sind es doch keine Curia Salica, Francica, als die mehrentheils in Rheinlanden gehalten worden, und also, sagt er, sind in regno Francorum die meisten Curia e. g. Franckfurt ist das palatium Electionis, und Aachen Coronationis, Kens das Palatium Conventionis ante Electionem. Palatium ist eine Pfalz, daraus wurde Pallast gemacht, und ist nichts anders als eine Curia, Sala. Zu Ingelheim, Cölln, Maynz, Trier waren solche Palläste, Pfalzen, Curia. Dornburg, Alßädt, Bachhausen, Goslar, Boden, Geld waren lauter Curia, regia villa, woher eben das Fränkische Wort ville kommt. Aachen wurde Archifolium regni genennet, und um diese Revier herum hatte der Pfalz Graf auch seine Güter. Die Francken hatten ehe dessen ihre Zusammenkünfte in öffentlichem Felde unter freyem Himmel, und zwar im Monat Martio, quod tempus habendorum Comitiorum post Pipinum in Majum collatum fuit, denn sie waren so lange es schön Wetter war, lieber in freyem Feld, als daß sie sich in palatium oder salam begeben hätten. Endlich baueten sie palatia, und kamen auf dem Saal zusammen, daher hernach diese Curia Sala benennet worden. Sala ist so viel als ein Hof, Pallast, Pfalz. Die Franci wurden Salii benennt, und das regnum Francicum auch Salicum; Lex Salica à nobilissima Francorum gente Saliorum puta. Und diese heißen so von der Fränkischen Saal, die in Maynz fällt. Conradus Salicus i. e. Francicus. Saal Leute sind Königs Leute. Saal Bücher, worinnen die Königliche Einkünfte aufgeschrieben worden. Zu Rhein See wurden vor dem oft Concilia gehalten, da kamen sie in dem Baum Garten zusammen, wo der bekannte Königs Stuhl stehet, und deliberirten, zu Franckfurt aber wählten sie, und zu Aachen war die Erönung. Kens oder Rheinsee liegt so gelegen, daß wann man in die Trompet stößt, so kan es Pfalz, Cölln, Trier und Maynz in ihren Landen hören, welche alle drum herum liegen.

§. 92.

§. 92-97.

Jam de Ducibus Rheni agemus, worinn der Auctor am meisten ge- Von denen
Pfalz-Gra-
fen / deren
Ursprung/
Anu / Rich-
ten. Fol-
ge / Wachs-
thum ic.
fehlet; da er es doch am besten wissen sollte, wol überlegende, daß er
selbst in Pfälzischen Diensten und zwar, als Professor und Regierungs-
Rath zu Heidelberg gewesen. Wir wollen ihn vorher illustriren. Der
Name Pfalz Graf ist älter, als der von dem Herzog bey Rhein, als
welchen wir nicht eher finden, als tempore Wilhelmi, sub Henrico V. &c.
jenen aber allezeit. Er war Richter in Palatio Caesaris, welches Aachen
war. Er war höher als alle Erst-Beamte im Fränckischen Reich. Dann
die Pfalz in Bayern, Sachsen, Alemannien war zwar auch Fränckisch,
aber nicht im großen Fränckischen Reich. Jenes waren nur Accessoria,
dieses die Stamm- Provinzien. Aachen war das Archisolum. Otto III.
wolte da residiren, wann er nur länger gelebt hätte. Der Pfalz Graf
war Schloß-Hauptmann und der vornemste Richter. Weil der Tra-
ctus von Aachen herauf Rhenensis heißt, so ist er auch Dux Rheni ge-
nennet worden. Pfalz Graf bey Rhein aber ist nicht recht geredet. In
dem Fränckischen Reich war der Pfalz Graf der höchste Minister, gleich-
wie der Graf von Paris im West Fränckischen Reich der Vornemste war.
Was der Auctor von den Majoribus Domus eingemenget hat, ist ein Irr-
thum und hätte wol können wegbleiben. Wie Coccejus als Prof. Jur. Nat.
& Genr. nach Heidelberg vom Carl Ludw. nach dem Sam. Pufend. vocir-
ret wurde, so hielt er seine Inaug. Oration de lege Salica, darin er aus nár-
rlicher Flatterie statuirte, daß die heutige Churfürsten von den Merovingern
oder von den Majoribus Domus und also aus dem Stamm Caroli M.
herkämen, dergleichen Premier Ministre Pipinus und Carolus Martellus
gewesen. Daher er so viel schwätzt, daß die Könige, weil sie zu Aachen
residirt, und die provincia Rhenensis omnium occupatarum prima sey,
so hätten sie dem Palatio Aquisgranensi keinen andern vorsehen können
als den Ducem Palatinum, weil das Palatium in seiner Province gewesen.
Es ist dieses ein præjudicium des Auctoris, da er die Pfalz Grafen bey
Rhein und ihre jura prærogativa so angesehen hat, als wann sie her-
kämen von den Majoribus Domus, qui adhuc fuerunt Merovingorum
tempore; cum tamen illi tunc Childerico fuerint aboliti, & Comites
Palatii tantum manserint. Das mag unser Auctor wol gesehen haben,
und weil der Pfalz Graf am Rhein Strom ist, und Pipinus auch da-
selbst gewesen, so hat er gemeynet, daß auch daher der Pfalz Graf
Patronus und Defensor von so vielen Klöstern sey. Omnia per aversionem
ita sunt considerata; das muß alles geändert werden, und muß man bey
denen Pfalz Grafen auf den rechten Weg geführt werden.

E 2

Der

Der Pfalzgraf ist nichts anders gewesen, als der Comes in Aquisgranensi Palatio. Wann das fest gesetzt ist, so thut man absurd, wann man hienuf steigt, ehe das palatium Aquisgranense gewesen ist. Das thut aber der Auctor, wann er hinauf steigt auf die Merovingos, wann er von denen Majoribus Domus und denen terris Pipini redet. Man sieht aus dem Wort, daß Comes Palatinus nichts anders seyn kan als Comes in Archifolio regni. Was vor Henrico Aucupe und Ottone M. passiret hat, das geht unser Teutschland nicht an. Carolus M. hat alle Reiche wollen regieren von Aachen aus, und hat den ganzen Major Domat abgeschafft, ob magnam potentiam. Wir erzehlen das wol, aber vor Carolo M. war Aachen gar nicht bekannt. Das Aquisgranense palatium müssen wir nur consideriren, wie es gewesen ist unter denen Teutschen Prinzen, unter Henrico Aucupe und Ottone M. da findet man nun, daß man denen Lorrains zugefallen, die sich mit Teutschland verknüpft hatten, Aachen zur Erbunngsstadt ausgefetzt hat. Otto III. hat gar zu Aachen wollen residiren. Wenceslaus gieng nach Aachen, da der Pabst in Böhmen war. In diesem Palatio Regni Aquisgranensi ist der Pfalzgraf gewesen. Darum steht in dem Chron. Broviller. daß Ezo, (Ehrenfried) und sein Vatter Hermann, der ein Prinz war von Arnulpho Malo aus Bayern, wären gewesen Comites palatii Aquisgranensis in Regno Lothariensium. Observa! Der Pfalzgraf bey Rhein hat seine Güter nicht gehabt oben / wo er sie iho hat, sondern unten bey Aachen im Eöllnischen und Lüttigischen District. Seine Güter waren zerstreut, nicht alles da herum war seine. Daher heist er Dux de Rheno, Rhenensis. Jezzo aber hat er alle seine Güter oben herum, und eben daher kommt es, daß die Grafen von Göllich und nunmehrige Herzoge seine Vasallen sind. Die jezige Pfalz ist ein ganz neu acquirirtes Land; Sie haben von der alten Pfalz nichts mehr als Bacherach. Mit dem Comitatu palatii ist die Ober-, Hoff-, Meister-Charge connectirt gewesen. Die Pfalzgrafen waren Advocati, Protectores von vielen Stiftern und Edelfiern. Walfridus Strabo hat des Comitatus Palatini Officium am besten expliciret.

Quer. Wann sind die Pfalzgrafen aufkommen? Mit denen Merovingern haben wir nichts zu schaffen. Unter Henrico Aucupe ist Lothringen wieder unter das Teutsche Reich gebracht worden. Unter Conrado I. revoltirten sie, und hiengeen sich an Franckreich; aber Henricus Aucups brachte sie wieder zum Gehorsam. Da finden wir nun, daß Eberhard frater Conradi I. schon bey Lebzeiten seines Bruders ist Pfalzgraf bey Rhein gewesen, Henricus III. IV. lagen immer in Sachsen,
da

da beschwerten sich die Sachsen, daß sie immer den Kaiser müßten allein erhalten. Da Henr. Auceps ist maitre worden von Lothringen, so findet man bey Flodoardo, daß Henricus Auceps den Eberhard geschickt hat ad iustitias ferendas in regno Lothariensium. Gieselbert war Dux, es ist aber kein folge, daß wer Dux ist, auch Palatinus sey. Carolus Simplex hat den Gieselbert zum Duce gemacht, da er ihn auf seine Seite ziehen wolten. Henricus Auceps aber kriegte ihn gefangen, und gab ihm seine Tochter Gerberg zur Gemahlin.

Nun kommt ein neuer Error. Eberhard und Gieselbert revoltirten gegen Ottonem M. aber Hermann von Schwaben ein geborner Francke, und Udo attaquirten sie bey Andernach; Gieselbert wurde in dem Rhein gesprengt, Eberhard vero multis vulneribus confossus obiit. Nun meynt der Auctor, hätten die Sachsen einen tödtlichen Haß gegen die Francken, und weil dieses ein Fränckisch Officium war, so hätten sie es suppressiret. Tölnar in seiner *Historia Palatina* aber opponirte sich, und sagte: was wolte suppressiret seyn? wir finden ja die Pfalzgraffen bey Rhein in dem Chronico Brovill. Weil Cocceus bey Marq. Brehero keine Pfalzgrafen gefunden, so hat er gleich fingirt, die Sachsen hätten die Francos gänzlich suppressiret, und die Pfalzgraffschaft extinguirt; lauter Wind! Sie haben ja die Fränckische Moden nicht abgeschafft. Henricus Auceps vocavit se *Orientalis Francia Regem*. Otto M. dergleichen *Regem Francigerum, Lotharingensium & Saxonum*. Dieser hatte ja als ein Fränckischer König wollen gekrönet seyn. Otto III. hat gar zu Aachen residiren wollen. Sie haben die Fränckische Regierung wieder wollen aufrichten. Alle Fränckische Städte haben ihr Fränckisches Recht behalten. Die Duces Francie sind auch nicht suppressiret worden, so wenig als Aachen. Conradus sapiens war ein Francke, der heurathete Ottonis M. Tochter, und zeugte Ottonem; Otto Henricum und Conradum; Henricus Conradum Salicum. Itaque non fuere suppressi Franci: Conradus, Ottonis Sohn war ja Herzog von Carinthen und Verona, sein Bruder Henrich aber blieb in Francken. Ihr Vatter Otto war Dux von Carinthen und Triaul, er solte gar König werden, schlug es aber ab. Audi! Arnulphus malus in Bayern hatte drey Söhne, Eberhard, Arnulph und Hermann, welche Otto M. verjaate. Arnulph blieb in Bayern, und wurde Pfalzgraf zu Wittelsbach. Wo Eberhard hinkommen, weiß man nicht, Hermann aber wurde von Ottone M. zum Pfalzgrafen in palatio und Archisolio regni gemacht, (vid. Chronicon Brovillerense apud Leibnizium,) dessen Sohn Ezo ist derjenige, der mit seiner Gemahlin Mathildis das Closter Brovillen erbauet, und dieser war auch

latinus. Der Auctor meynte, sie wären keine rechte Palatini, sondern nur Hoff-Schranzen gewesen, und wann man ihm sagt, daß es doch vornehme Leute möchten gewesen seyn, weil Ezo Ottonis II. Tochter Ottonis III. Schwester Mathildis geheurathet, so antwortet er, der Kayser habe sie ihm auch anfangs nicht geben wollen, wegen seines geringen Standes; allein es war eine ganz andere Ursache im Wege. Mathildis war schon eine Nonne in Quedlinburg, daselbst war Ezo mit Ottone III. auf dem grossen Ehren-Tag / und da hat sie sich in Ezonem verliebt, weil er gut aussah; deswegen setzte es Difficultäten, so wohl bey dem Kayser als der alten Abtissin zu Quedlinburg ihrer Pathe, die auch Mathildis hieß: das ist auch wahr, daß Otto III. sagte: er sey nicht potens genug, und habe so wenig Länder um Rachen herum, welches vor eine Kayserliche Prinzessin, die man Reginas nannte, freylich nichts zu rechnen sey. Der Kayser aber hat ihn doch einmahl zum Erg. Schencken zu Quedlinburg gemacht, schon ehe er sie geheurathet hatte. Daher folgt, daß er doch müsse ein vornehmer Herr gewesen seyn. Da er ihn zum Pfalzgraffen gemacht, so gab er ihm auch unterschiedliche Länder, als Saalfeld in Thüringen, welches nachgehends an Ebn, von dar an den Pfalzgrafen von Thüringen kommen. Das raisonnement oben pag. 94. geht wider den Tölner, dann dieser hat sich hier Coccejo opponirt. Otto, Ehrenfrieds Sohn, meynt der Auctor, wäre auch kein rechter Pfalzgraf gewesen; Mann nennt ihn den Wittelsbacher, dann die Wittelsbacher sind aus einem Blut mit ihm gewesen. Da Otto M. die Bayern zur raison brachte, so setzte er seinen Bruder dahin, und Arnulph blieb Pfalz-Grav darinn, den hieß man den Wittelsbacher. Ehrenfried hatte einen Bruder Henricum de Lacu, auf den kam die Pfalz-Gravschafft sub Henrico III. IV. den hält der Auctor wieder vor einen rechten Pfalz-Graven; er kennet ihn aber nicht. Er heist so, weil er aus seinem Schloß Lach bey Andernach hat ein Closter machen lassen, darinn er residirte. Die Herzoge von Francken, meynt er §. 96. hätten sich verborgen gehabt, vor denen Sachsen zu Limburg bey Speyer &c. allein man sieht daraus, daß der Auctor die Genealogie negligirt hat, dann sagirt man, und so kriegen wir lauter Romans.

5. 98.

Henricus de Lacu liegt begraben in seinem Closter Lach. Tölner hat sein effigiem cum inscrip. sepulcr. in Kupffer drucken lassen. Diesem ist gefolgt Siegfried, den hab ich ehedessen mit Tölner vor einen Brabander gehalten, vor einem Sohn des Graf von Löwen. Er war Henr. de Lacu Stieffsohn, dann

dann er hatte eine Gräfin von Orlamünde zur Mutter, die war Siegfriedi Gemahlin. Eccard hat in Orig. Palat. gewiesen, daß Siegfried ein Anhalter gewesen, deswegen seine Mutter präntion hatte auf allerhand Sächsische Güter, und auf Orlamünde, welche ihm Henricus V. nicht hat geben wollen, deswegen er sich mit andern dem Henrico V. entgegen gesetzt, der ihn aber durch den Graf Hoyer von Mannsfeld überfallen, und nebst vielen vornehmen Sachsen massacriren lassen.

Gottfried war ein Pfalzgraf in Schwaben, nicht aber am Rhein, dessen Tochter der Welf Henrici Superbi Bruder geheurathet, womit er dessen Länder, die hadie Oesterreich hat, überkommen. Friedrich war ein Pfalzgraf von Sachsen, also gehört er auch nicht hieher; an deren statt ist zu sehen Wilhelmus Siegfriedi Sohn. Der Kayser hat ihm ex gratia die Pfalzgraffschaft gelassen. Da dieser gestorben, so ist die Pfalzgraffschaft zersplittert worden, und sind die Pfalzgrafen nach Bacherach kommen, und haben residirt zu Stalecke oben auf dem Felsen. Doch hat ihn der Kayser Fridericus Barbarossa nebst den Grafen von Dachsburg und Leiningen zum Hundetragen condemnirt. Die Ursach war, weil er mit des Kayfers Bruder Conrad Bischoff zu Maynz, da der Kayser in Italien war, Handel angefangen hatte. Da Hermann von Stalecke ohne Kinder gestorben, so hat Fridericus Barbarossa den Hohenstauff seinen Bruder Conradum zum Pfalzgrafen gemacht, und ihm das Erztruchses Amt dazu gegeben, welches sie auch behalten bis auf die Zeit des Westphälischen Friedens, da sie es an Bayern überlassen müssen. Weil er des Kayfers Bruder war, so hat er treffliche Lande in Franckenland, Schwaben und am Rhein acquirirt. Heidelberg bekam er vom Kayser geschenkt, allwo er auch residirt hat. Durlach, Pforzheim gehörten ihm auch. Sie haben in der jetzigen Pfalz über 300. Clöster secularisirt. Dieser Conrad gab seine Tochter an Henrici Leonis Sohn, der auch Henricus Pulcher genennt wurde. Das verdroß Henricum VI. sehr, welcher die Welfen gern suppressiren wolte, die nun dadurch wieder anfangen zu steigen. Dann wie er keinen Männlichen Erben hatte, so hat Fridericus Barbarossa in faveur seiner Tochter die Pfalz zu einem feudo fœmineo gemacht. Henricus VI. aber da er sahe, daß auf diese Art die Pfalz an die Welfen kommen, hat er, da er von dieser Heurath gehöret, mit dem Fuß gestampft, endlich aber ihn damit belehnt, und mit Henrico Leone sich verglichen. Nunmehr kommt ein neuer periodus. Otto IV. von Braunschweig, Henrici Leonis Sohn blieb nach dem Tode Philippi Calvi in ruhigem Besiz des Kayserthums, als er aber mit dem Pabst zersiel, so hezte ihm

ihm dieser Fridericum II. Henrici VI. filium auf den Hals, welcher auch den Henrich von der Pfalz, weil er seines Bruders Parthey hielt, in die Acht erklärte, ihm die Pfalz nahm, und publico diplomate solche an Ludovicam von Bayern gab, der auf der Brücke zu Kehlheim von einem Bettler ermordet worden. Henrich wehrte sich tapffer, und kriegte Ludovicum selbst gefangen, hielt ihn lange in Arrest, bis sie sich endlich durch Unterhandlung verglichen, daß Ludovici Sohn Otto Illustris Henrici Tochter Agnes heurathen, und mit ihr die Pfalz haben sollte, welche er dann auch nach Henrici und seines Vatters Tod in Besiz bekommen. Diese Pfälzische Linie dauret noch, ob schon die Thur an die dritte branche kommen. Dann die alte starb An. 1559. aus mit Ottone Henrico und die Simmerische An. 1685. mit Carl Ludwigs Sohn Carolo, von dar es an die Neuburger gekommen. Weldenz und Neuburg haben darüber gestritten. Aus Weldenz wolte Leopold Ludewig ex jure senioratus, und dieser ex jure primogenituræ succediren. Weldenz starb aber 1694. aus, und dadurch bekam der Streit ein Ende.

§. 99.

Von dem
Herkunftum
Franken u.
dessen Her-
zogen.

Allhier sagt der Auctor auch etwas von denen alten Herzogen in Francken, welche mit Henrico V. ausgangen. Sie stammen ohne Zweifel von dem weiblichen Stamm der Carolinger her / dann Otto illustris Herzog in Sachsen, welcher nach Abgang der Carolingischen Käyser zum Thron gelangen sollte, recommendirte den Conradum I. und nennte ihn Francum. Graf Bego von Paris heurathete Ludovici Pii Tochter Alpais, und von diesem stammen sie alle ab. vid. Tab. gen. Conradus, welcher zu erst nacher Francken gekommen, wurde von Adelberto Grafen zu Bamberg bey Friblar erschlagen, und hinterließ 3. Söhne Conradum, welcher Käyser wurde, Wernerum und Eberhardum. Conradi I. Bruders, Gerhardi branche ist ausgestorben, und hat also Weneri Sohn Conradus Sapiens das Geschlecht fortgeführt, bis diese Branche endlich mit Henrico V. auch ausgestorben. Conradi Sapiens Sohn, Otto wurde nach ihm Herzog, welchen vor dem fast alle Historici übersehen auffser Lambecio. Otto zeugte Henricum patrem Conradi Sal. und dessen Sohn Henricus III. war ein Vatter Henrici IV. mit dessen Sohn Henrico V. solche endlich ausgegangen. Hujus sororem Agnetem duxit Fridericus von Hohenstauffen und zeugte mit ihr 2. Söhne Conradum III. und Fridericum Coclitem, cujus ultimi filius erat Fridericus Barbarossa, pater Henrici VI. und Philippi Suevi; Henricus VI. genuit Fridericum II. patrem Conradi IV. mit dessen Sohn Conradino die alte Franckische Linie aus.

berhard, Herzog in Francken,

† 910.

1) Hermann, Herzog in Schwaben. 2) Vdo. Graf in Francken.

Ida, Gemahlin Ludolfi filii
Ottonis M. Imp.

n Burgund.

5) Philippus, Römischer König,
wird ermordet 1208.

ehen.
sind D

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script that are extremely faint and difficult to decipher. It appears to be a list or a series of entries.

Sohn
rico V.
dericus
I. und
, pater
II. pa-
te Linie
aus

ausgestorben, wodurch ihre Güter sich auch sehr verändert, daher in Francken so viel immediate Herren sind.

Endlich hat der Auctor noch etwas de flammula, so er selbst nicht verstanden; Nos supplebimus illum ex Gallandi Tract. des Enseignes & Estandards de France, und aus Felibien Histoire de l'abbaye Royale de St. Denys. Die Benedictiner Mönche zu Ferrieres haben den Grafen de Ferrieres zu ihrem Protector und Advocaten gemacht, wie alle Clöster einen Advocaten haben, und haben ihm eine Fahne gegeben, ut illos defendat; diese nennet man flammulam; flambeau Fahne, das Fähnchen so auf dem Schiff steckt. Flammland wurd genant das Land, wo man viel Schiffe und Fahnen siehet. Als aber die Grafen ausgestorben, wurde der König Meister von ihren Gütern, und zugleich Schutzherr von dem Kloster, darinn diese Flamma ist. Dann die Mönche präsentirten ihm als Besizern der Grafschaft, cui adnexa erat advocatia, eine aurtflammam, und bathen ihn, solche mit zu Felde zu nehmen, welches die Könige auch zuweilen thaten. Dann die Mönche logen brav, was die Fahne vor Thaten thue, ex. gr. Philippus Augustus Rex Galliz hätte Ottonem IV. von Braunschweig nicht überwunden bey Bovines, ohne Assistens der Fahne.

CAP. IV.

DE

Juribus Provinciarum Germaniæ, feu de Circulis hodiernis.

Wir wollen nicht gern etwas vergebens gelesen und geschrieben haben / daher bemühet sich unser auctor zu zeigen, quare tot fecerit verba de VII. provinciis, und daß man sonst nicht könte verstehen die Doctrin von den Reichs. Craysen / darinn er aber irret.

§. 1 - 7.

Maximilianus Imperator ordnete 6. Reichs. Craysen, und Carolus V. sehen. Dieses nimmt der Auctor vor bekannt an, sagend: Die 6. Craysen sind die 6. Provinzjen, so ich tractiret habe. Die Provincia Moravica & Venetica

vom Ursprung / Ursach und Einrichtung der Reichs. Craysen.

U

Ob man bey deren Auf- richtung an die 6. alte Provinzen gedacht?

pedica terra cum Vandalia septentrionali fällt weg, weil es frembde tributaires Provinzen gewesen, also bleiben fünffe. Sachsen aber hat man in 2. Theile getheilet, in Sachsen und Westphalen. Also haben wir die alten 6. Craysen, Schwaben, Bayern, Francken/ Sachsen, die Rhein-Lande und Westphalen. Nun sezt es dubia. Warum hat man nicht Vandalien darzu gesetzt? der March'io Brandenburgicus war ja ein Herr der Vandalier? Der Auctor antwortet: Maximilianus habe es nicht ändern wollen, weil es eben eine alte Eintheilung gewesen wäre seith Henrico Aucupe her. Böhmen und Mähren meynet er, wären Slaven; Preussen und Liefland hätten nicht zu Teutschland gehört, so denckt er, seye keine difficultät mehr vorhanden. Allein Böhmen hat nicht deswegen kein Crayß werden können, weil solches Slavici Juris, sondern weil Böhmen von allen Anlagen befreyet, und fast ein Feudum Francum ist, und also nicht gewolt. Preussen ist auch nicht davon außgeschlossen worden, weil solches tempore Henrici I. nicht zu Teutschland gehört, sondern weil es nicht gewolt. Er geht fort und sagt, Albertus II. habe die Craysen recht geordnet, und nicht Maximilianus. Da man ihn weiter fragt, so macht er neue figmenta: diese Eintheilung hätte nicht mehr können bestehen, wegen der prerogativen der Churfürsten; Im Nieder-Sächsischen Crayß hätte der Churfürst von Sachsen und der von Brandenburg unter Lüneburg stehen müssen, daher habe man noch 4. darzu gethan, welches aber alles nichts. Gewiß ist es, daß man hodieque in praxi es so machet, daß man bey einer Verfassung in präteritum zurück siehet, aber nicht eben auf etliche saecula. Präteritum continet praesens, praesens continet futurum. Daß man aber ad tempora Henrici Aucupis wäre zurück gelauffen, ist nicht probable. Maximilianus müste der erste gewesen seyn, der es gethan hätte. Cuspinianus, sein Leib-Medicus müste etwas davon aufgezeichnet haben, wie er hätte die Leute consulirt. Das ~~ergötter~~ ^{ergötter} Auctoris habe ich in der Dissertation von dem Ursprung der Reichs-Crayssen Part. VI. Gundlingian. entdeckt. Er supponirt, daß gang Teutschland war in Reichs-Crayssen mit gewesen, und also wären auch alle Churfürsten, auch Oesterreich, auch Burgund in Craysen gewesen, darum hätten sie nicht wollen mit einander stallen, daher hätte man müssen neue Craysen machen. Der Kayser hätte die Churfürsten ohne Zweifel auch wohl gern in Circul gebracht; allein er getraute sich solches nicht zu thun, weil er weder Oesterreich noch Böhmen und Burgund als seine Erblande, welche krafft ihrer Privilegien nichts contribuiren durfften, und sich selbst defendiren konten, in diese Craysen

Craysse bringen wolte, dann die Churfürsten würden sich ohnfehlbarh auf sein eigen Exempel beruffen haben. Daher sagte er, die Churfürsten sind selbst im Stand sich zu beschützen, und Friede und Ruh in ihren Landen zu erhalten, und können deswegen auffser denen Circulis seyn. Also war der Ober-Rheinische und Westphälische Crayß ohne Churfürsten, Bayern war kein Churfürst. Pals, Maynz, Eölln, Trier waren weder im Ober, noch im Nieder-Rheinischen Crayße als Churfürsten. Weil aber die übrige Fürsten und Stände gesehen, daß die onera zu groß waren, so sagten sie: warum gibt des Kayfers Sohn Philipp nichts wegen seiner Lande? warum geben die Churfürsten nichts? daher haben sie es dahin gebracht, daß sie was geben, und sich auch in Craysse bringen lassen müssen: dann sonst wäre alles wieder zu Grunde gegangen. Woraus leicht zu ersehen, daß die angeführte Ursache des Auctoris §. 5. nicht weit her seye. Es ist also ohnmöglich wahr, daßes die Eintheilung des Henrici Aucupis ist. Dann sonst hätten tempore Henrici Aucupis Thüringen, Cärnthen, Crayn, Steuermarck, Burgund / das sich über 60. Meilen erstreckte, Oesterreich nicht dörfen in einem Crayß seyn. Ich könnte hier überhüpfen den §. 5. 6. 7. dann da hat er immer fallacias non causæ ut causæ gemacht. Er meynt, er sage nicht ohne Ursach, daß es die alte Eintheilung sey, dann man sehe noch in gewisser Maasß die alten Craysse, e. g. im Iust. Pacis steht, daß die 6. Craysse sollen die 50. Allessores Camerae seyen, das seyen die alten Craysse. Von den alten Craysen präsentirt ein jeder vier. Von den neuen Craysen aber präsentirt keiner vier, sondern die Oesterreicher nur zwey, Burgundien zwey, und der Nieder-Rheinische Crayß gar keinen. Da meynt er / wären die alten Craysse regardirt worden, wie die Stamm-Craysse, und hätten sie noch einen Vorzug. Wann er aber betrachtet hätte, daß der Erz-Herzog von Burgund und der von Oesterreich sich nicht vor der Cammer stellen, so hätte er leicht finden können, warum man Oesterreich und Burgund nicht hat graviren können, daß sie zwey Lutherische und zwey Catholische Allessores seyen sollen, dann der Erz-Herzog von Oesterreich hat das jus de non appellando, eben wie der Herzog von Burgund das jus de non evocando hat, und der Rheinische Crayß präsentirt deswegen nicht, weil sie schon als Churfürsten präsentiren. Welche Ursache auch von Jac. Blumio in *Processu Camerali* angegeben wird, worum ihn aber Coccejus vergebens refutirt. So ist auch des auctoris Rechnung nicht richtig. Die Sachsen präsentiren vier, aber andere nicht vollständig. Das hat er wohl gesehen, warum die vier Sächsische Allessores lauter Lutherische sind, nemlich weil Bayern 4. Catholische

H 2

prä-

präsentiret: dann es ist niemand Lutherisch im Bayerischen Crayse, auffer die Stadt Regensburg / und der Graf von Ortenburg. Daß der Ober-Sächsishe Crayß vier präsentirt, kommt daher, weil alle Sächsishe Herren Ernekiner und Albertiner, item, die Pommerische Lande, Camm, die Grafen von Schwarzburg darzu gerechnet werden.

§ 7.

Warum in
Unterfu-
chung des
Räth-We-
sens 6. Cray-
ße bestellet
worden.

Berner, spricht er, hat man in Teutschland observiret, daß das jus explorandæ monetæ durch die 6. Crayße geschieht. Resp. Die Churfürsten, der Erg. Herzog von Oesterreich, und der Herzog von Burgund wolten in ihren Landen solches selbst observiren; in dem übrigen aber solten es die Crayß ausschreibende Fürsten thun. So bestehet auch der Rheinische Crayß aus lauter Churfürsten, und der Ober-Sächsishe Crayß aus lauter Churfürsten und ihren Vettern. Also ist hier nur eine Commission die die Churfürsten denen andern Crayß ausschreibenden Fürsten gegeben.

§ 8.

Ob allezeit/
wann auf
dem Reichs-
Tag circulariter
votirt
wird, nur 6.
Crayße voti-
ren?

Wann die Reichs-Stände circulariter deliberirten in Comitibus, so meinet der Auctor, kämen nur die 6. Crayße dazu. Es ist aber wieder alle Erfahrung: Denn auf den Reichs-Tagen deliberirt man in pleno, bisweilen aber will sich es nicht thun lassen. Wie man nun in Verichten zur Beschleunigung einer Sache Commissiones setzet, also macht man hier einen Ausschuß und Deputation, welche über den streitigen Punct erkennen soll.

§ 9.

Beweg-
Ursache der
Crayße.

Der Auctor macht sich einige Dubia. Wann die 6. Provincien solten stehen bleiben, so müste der Rheinische Crayß vor sich allein seyn; So gehört aber Jülich, Cleve, Berge und Lüttrich zum Westphälischen Crayß, item Hessen gehört zum Rhein-Strom, da es doch olim zu Sachsen gehörte. Diese dubia sucht er sich selbst zu heben, allein die wahre raison ist diese: Maximilian hat die Crayße gemacht, wie sich es hat wollen thun lassen. Die Intencion des Käyfers war, daß die Cammer, Gerichts-Urthel mögten zur Execution gebracht werden, daß der Landfriede dauern möchte, & ut perpetuus contra hostes adsit miles. Propter contumaciam singularis principis wird man keinen Reichs-Krieg anfangen. Der Käyser wolte sich zum Crayß nicht begeben, dann es kostet

Politische-
sache/warum
man anfäng-

Geld

Geld / wolte er nun frey seyn, so mußte er die Churfürsten auch aus den Circulis lassen, also sind die Churfürsten heraus geblieben, unter dem Vorwand, daß sie selbst mächtig genug sich zu beschützen, ob schon ratio Politica darunter vorkorren lag. Da sie nun einen Rhein-Ländischen Crayß anlegten, daß sie alle Grafen und Herrn am Rhein einsproffeten, so entstande der Rhein-Crayß, darzwischen liegen nun die Churfürsten, dann kommt Cleve, Jülich, Lüttich, die konnte man nicht zum Ober-Rheinischen Crayß bringen: Dann wie könnte der Ober-Rheinische Crayß eine Execution thun da unten? er hätte müssen durch der Churfürsten Lande reisen.

lib die Churfürsten aus demenselben gelassen.

Der Burgundische Crayß entstand später, dazu gehört Nieder-Lothringen, Brabant und der Ducatus Ripuarius, nicht aber der Mosellanus Ducatus, nicht Ober-Lothringen, wie der Autor gemeinet.

Warum Hessen zum Ober-Rheinischen Crayß geschlagen worden.

Hessen war schon längst bey dem Ober-Rheinischen Crayß, ehe noch der Ober-Sächsische Crayß entstand. Dicis: man hätte es sollen zu Westphalen schlagen. Resp. die meisten Lande, die die Landgrafen von Hessen haben, liegen in der Wetterau und das sind Rheinische Lande. Es ist aber kein Wunder, warum sie auch Hassiam proprie sic dictam zum Ober-Rheinischen Crayß schlagen lassen, nemlich damit sie möchten ihre Lande zusammen haben, die weil sie doch Hoffnung hatten Crayß ausschreibende Fürsten zu werden: Wie dann Hessen schon einmal die Direction verwaltet als Ferdinandus II. Fridericum den Winter-König in die Acht erklärt. Indessen ist auch noch dubieux, ob Hessen, wo Cassel und Marburg liegt, *est* *juris* Saxonici oder Francici gewesen, welches letztere ich glaube. conf. Linnzuz.

Die St. Georgen-Schild-Gesellschaft hat ein Ende. Maximilianus I. und sein Vatter Fridericus III. haben gesehen, daß viele Stände in Schwaben lust gehabt haben sich zu den Schweigern zu halten, dann sie dörfen nicht viel geben. Die Leute muß man consideriren als natürliche nicht als tugendhafte, kein Mensch gibt gern. Der Käyser verurtheilte die Reichs-Städte bald mit dieser bald mit jener Steuer, er verpfändete sie auch wol an die Reichs-Stände, daher wolten die Reichs-Städte im Schwaben-Crayß sich abreißen. Maximilianus I. konte auch nicht wehren, daß nicht Basel / Schaffhausen, Rothweiler, Wülshausen im Elsaß in der Schweiger Bund traten. Er kriegte Schläge. Damit nun nicht mehr Städte mögten lust kriegen in den Bund zu treten: so richtete der Käyser einen grossen Bund wieder sie auf in Francken, Schwaben und den Rheinlanden / darinn alle freye Reichs-Kitter, Fürsten und Grafen sich begaben. Sie errichteten deswegen einen rech-

Von dem Ursprung/ Namen und Ende der St. Georgen-Schild-Gesellschaft.

ken Orden, der den Schild des St. Georgen führte. Henricus S. hat den St. Georgen gesehen, und nach Henrici S. Meynung hat der Heilige mehr gethan als seine Armee. Da hat man nun den St. Georgen wieder vorgesucht, und das war kein Heiliger, sondern ein Cappadox, ein Arianer, ein Feind des St. Athanasii, den man repräsentirt unter dem Bild eines Lindwurms, welches zu Strasburg vortreflich gezeiget hat Doctor Bebel in antiquitatibus Ecclesiasticis und Launoy Doctor der Sorbonne hat gleichfals gezeigt, daß er ein Arianer gewesen, wie er dann gar viele Heilige ausgemerget, so daß Patin gesagt, wann Launoy fortführe, und immer einen Heiligen wegnehme, so würden wir bald keine Heiligen mehr im Calender haben. Indessen hat der Kert so viel autorité, daß das ganze Land Georgien nach ihm genennet worden, er wird auch von denen Türcken zitiert, weil die Türkische Religion theils ex Arianismo entsprungen ist. Er war Bischoff von Laodicea, im vierten Sæculo, aus Alexandrien, er hat unterschiedlichen Conciliis wider den Athanasium beygewohnt.

Der Auctor hat den Limzum pele mele excerptet, darum hat er auch in sine §. 9. etwas beygebracht, das er wol hätte können weglassen, nemlich de gravaminibus Prælatorum. Darüber haben sich die Prælaten nicht beschwert, daß man sich nicht bedacht habe in den Craysen, wo sie solten hingehören, sondern die Klage kam daraufan, wann man hat deliberirt per circulos, so haben die Prælaten verlangt, man solle sie specialiter beruffen ad deliberationes particulares, und da hat man ihnen geantwortet, daß man es denen Comitibus nicht thue, also würde man bey der alten Observanz bleiben.

§. 10.

Wozu eigent-
lich die Cray-
se bestellet?

Die causam impulsivam, wårum man Crayse gemacht, haben wir gehört, nemlich ut esset perpetuus miles, ut expediri possent Camerae decreta, & ut in Politia omnia ordinate fiant. Aus diesem Fundament sagt der Auctor, quod per circulos omnis exerceatur gubernandi ratio. Dann das sind die 3. Stücke des Regiments: Regimen publicum, oder die Policey, executio justitiæ, & perpetuus miles. Ergo. Meynet er, seyen die Crayse in administrationem mit auf und angenommen.

§. 11.

Sie besorgen
1) das Regi-
ment.

Er sagt: damit man sehen könne, daß das regimen publicum bey denen Craysen mit stehe, so soll man mercken, daß 1) Die Crayse eis

se einen *Confiliarium* zum Reichs-Tag schicken müssen. Der Auctor macht sich einen Concept von dem Reichs-Regiment, als wann alles dadurch wäre regieret worden, als wie durch ein Parlament. Allein Maximilianus I. die Churfürsten und Stände richteten solches nur anfänglich auf / daß die *Decreta Cameræ* dadurch solten zur execution gebracht werden, weil die Stände nicht pariren wolten deren *Decretis Cameræ*; an eben dem Ort, wo die Cammer war / da war auch das Regiment.

Hernach aber weil Maximilianus immer auf der Pilgrimschafft war, bald in Ungarn, Italien, Niederlanden herum reisete / und ein *Princeps inconstans* war, so wurden auch dem Reichs-Regiment einige Reichs-Sachen in *absentia Cæsaris* zu verwalten committiret.

2) Ist ihnen die *Policy* untergeben, wohin die Münzen gehören, dann kein *commercium* ist ohne gute Münze, weswegen alle Jahr zwey Münz-Probations-Tage solten gehalten werden. Es sind in jedem Crayß public approbirte Münz-Städte, darinn die Crayß-Stände münzen müssen, gleichwie die Fränckische Stände zu Nürnberg oder Bamberg. Münzet einer auffer der Münz-Stadt / so kan ihm der Kayser das *ius monetandi* gar nehmen.

3) Dörffen auch keine Zölle angelegt werden, nisi *consentientibus Imperatore, Electoribus, & omnibus quorum interest*. Wir Brandenburgener haben zwar das *Privilegium* gehabt Zölle anzulegen, wir haben aber in *capitulatione Caroli VI.* solchem renunziiren müssen. Der Churfürst in Sachsen Augustus wolte zu Lauchstädt einen Zoll anlegen, welchen auch die Brandenburgischen Salt- & Wagen abtragen solten; allein der König in Preussen beschwerte sich dieserwegen, daß ihn also Sachsen wieder abschaffen müssen.

4) Die Crayß-Directores haben zwar Macht denen Crayß-Ständen die nöthige und verwilligte onera, als Cammer-Zieler, Türcken-Steuer abzufordern, allein sie solten auch besorgt seyn, daß diejenige Crayß-Stände, so in allzugroßem Anschlag sind, erleichtert werden.

5) Und weil die Reichs-Matricul, so defectueux befunden, oder wenigstens von denen Fürsten, als defectus angegeben worden, so solten sie acht geben / daß eine accurate Reichs-Matricul gemacht werde.

6) Auf die exportanda und importanda solten sie acht haben, daß nichts verfälschet / und kein falsches Gewürz eingeführet werde. Man will daher an etlichen Orten nicht leyden, daß man zweyerley Wein unter

unter einander giebt, um solche gut zu machen. Man soll acht geben, daß keine Wolle und kein Leder exportiret werde, sondern alles soll bey uns gegerbet werden.

7) Die Wege sollen auch besorgt werden, das ganze Land hat advantage davon; wollen die gute Wege zur Beförderung Handels und Wandels dienen.

Auf dem Reichs-Tage votiren einige, der eine sagt sein credo sigillatim, also siehet der Kayser, daß er auf dem Reichs-Tage nicht viel gewinnt. Dann da sagt man nur die majora des Churfürstlichen Fürstlichen Collegii gehen dahin, da weiß er nicht, wer ihm zuwider ist, sonderlich aus dem Fürsten-Collegio; dann im Churfürstl. Collegio hat es den Böhmischen Gesandten. Daher hat der Kayser die Invention gebraucht, daß er an jeden Crayß a part geschickt. Der jetzige Kayser ist politisch. Da Eugenius denen Fürcken Lemestwar abgenommen, so schickte der Kayser an alle Reichs-Stände eigene Commillarios, die sie ersuchten, um Geld und Succurr.

§. 12.

2. Die
Reichs-
Gerichte.

Executio sententiarum à summis tribunalibus datarum vera concausa fuit, quæ compulit Maximilianum, ut civitatem Germanicam in circulos distribueret: Dann er sahe wol, daß die Urthel der Cammer fruchtlos seyn würden, wann niemand wäre der sie exequirte. Nach dem Instrumento P. W. sollen 50. Assesores seyn; iho aber sind kaum 25. und diese bekommen auch ihre Besoldung nicht einmal richtig. Was an der Cammer und bey dem Reichs-Hof, Rath decidiret worden, das wird denen Crayßen zu exequiren anvertrauet.

§. 13.

3. Das Krie-
ges- u. Frie-
dens-Wesen.

Sie sollen concurriren zum Krieg, und den Frieden zu erhalten suchen. Der Herzog von Zelle wuste wohl, daß es sein Amt wäre, Ruhe und Friede in seinem Crayß zu erhalten, daher nahm er alsobald Hildesheim ein, so bald nur ein geringer Tumult daselbst entsund, ja er gieng auf die Dänen los, wann sie Hamburg einmal trillen wolten. Frieden zu erhalten ist kein besser Mittel, als Militem perpetuum zu haben, und Kriegs-Vorrath anzuschaffen.

Sie sollen auch die Einquartierungen besorgen, wobey ein Dabium ist, ob der Crayß Director solches allein oder cum consensu circuli thun solle. Der Auctor affirmirt das letzte und Schlußl. c. das erstere, welche allezeit einander contradiciren. Wann man aber die loca allegata ansiehet, so ist keine contradiction; dann in citato R. Imp. de An. 1641.

§. 22.

§. 22. & 43. steht, daß er es reguliren soll, und in der Capitulatione Ferdinandi III. ist es explicirt, daß es nemlich cum consensu circuli geschehen müste und solte. Indessen ist die res militaris sehr schlecht, absonderlich steht es im Nieder-Sächsischen Crayß sehr schlecht, am besten aber in denen Crayßen so Frankreich nahe liegen, als im Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen Crayßen.

§. 14.

Jura circulorum communia bestehen darinn, daß sie befugt sind Crayß-Tage zu halten, zum wenigsten des Jahrs einmal. Allein im Ober-Sächsischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen Crayß ist lange Zeit kein Crayß-Tag gehalten worden. In Nieder-Sachsen hat Brandenburg lang einen Crayß-Tag haben wollen, allein Schweden so das Directorium hatte, ist nicht dazu zu bringen gewesen, damit es das Directorium sein lange behalten mögte. Biswollen werden nur die geistliche oder weltliche Stände zusammen geruffen. Dann in jedem Circulo wo Catholicken und Protestanten zusammen sind, hat man auch 2. Bäncke, eine geistliche und eine Weltliche.

§. 15-16.

Die Crayß ausschreibende Fürsten werden nicht gewehlet, sondern ipso jure comperit ipsis directio, und also weil sie ihr Jus ex lege haben, so bleiben sie beständig, und haben es erblich. Die Praefecti militiz oder Ducos, nach der publicae Langage, werden gewehlet von denen Crayßen, auch wol ex alio circulo, und muß er nicht eben auseben dem Crayß seyn. Also war im Fränckischen Crayß Obrister, Fürst Georg Briderich von Waldeck, und weil er soll Obrister seyn, so muß er Krieg verstehen, und ein vornehmer Herr, zum wenigsten ein Baron seyn. Ein Jahr muß er es zum wenigsten behalten, dann sonst würde er nur unnötige Unkosten verursachen, indem ein Crayß-Obrister doch denen Crayß-Trouppen muß vorgestellet werden. Mehrentheils nimmt man sie aus dem Crayß; Man nimmt auch deswegen gern einen aus dem Circulo, weil der umsonst dienen muß, ein fremder hergegen bekommt Sold. Kein Geistlicher kan es seyn, welches doch der unruhige Bischoff von Münster Bernard von Galen gemeint hat; Verum Clericus miles secundum Jus Canonicum est infamis. Objic. es könne ja einer per subtitatum die Dienste verrichten und Krieg führen lassen, wie der Bischoff von Würzburg der von Guitenberg sagte, als er in Francken Crayß

Z

Obrist

Obrister werden wolte. Resp. Es ist zwar war, daß einem würcklichen Crayß Obristen zugelassen, in casu summae necessitatis, si ægroter &c. allum idoneum zu substituiren, allein das ist eine Exception, und warum soll man dann von der Exception anfangen? Wann kein Crayß-Obrister da ist, so commandirt indeß der Crayß-ausschreibende Fürst, der hat seine Consiliarios aus Geistlichen und Weltlichen und der Crayß-Obrist hat auch Nachgeordnete. Also ist im Ober-Sächsischen Crayß der Churfürst von Sachsen Director. Qæz. Warum wehlt man den Marggraffen von Brandenburg nicht zum Crayß-Obristen? Resp. Wer will ihn wehlen? Der Ober-Sächsische Crayß bestehet aus Pommerischen, Märckischen, Brandenburgischen und Sächsischen Landen: Die Sachsen wehlen doch selbst lieber einen Sachsen, und in dem Crayß ist der Churfürst von Sachsen der mächtigste. Weil wir differente religionen haben, so müssen wir zwey zugeordnete von Lutherischer und zwey von Catholischer Seite haben: Dann die Protestanten haben sich nicht pro lubitu exequiren und ex religionis zelo ruincten lassen wollen. Der Dux kan auch in anderer Herrn Diensten stehen, wann sie nur nicht wieder des Crayßes Nutzen lauffen, sonst muß er sie fahren lassen. Ein Teutscher muß er seyn, ob er schon auffer Teutschland Länder hat. Also hat Christianus IV. von Dännemarc, da er vom Nieder-Sächsischen Crayß zum Obristen erwehlet worden, Ferdinando III. der es nicht leiden wolte, und ein groß deliktum daraus gemacht, auch einen andern zu wehlen befohl, replicirt: daß er als Herzog von Holstein und Graf von Delmenhorst ein membrum circuli, und also in Crayß-Sachen mit interessirt sey, auch treulich ihren Nutzen besördern wolle.

§. 17. 18.

Warum in
einigen Crayß
sen nur ein
Director
seye.

Der Auctor meynt, es hätten die alten Crayße, die Maximilian etablirt hat, eine besondere Verfassung, indem deren jeder 2. Directores habe; hingegen die andern, der Oesterreichische, Burgundische, Nieder-Rheinische, Ober-Sächsische nur einen, nemlich in den zwey ersten den Kayser, in diesen aber Maynz und Sachsen. Allein es hat ganz andere raisons, dann wo 2. sind, da ist ein Geistlicher und ein Weltlicher, und muß der Geistliche so wol immediat seyn, als der weltliche. Im Burgundischen Crayß nun, was ist vor ein anderer Bischoff darin, der immediat, als der Erzbischoff von Besancon in Franche Comté, dem noch dazu, als er einmahl Mine gemacht, daß er es prætendirt, Spanien quætionem status movirte, und nicht geruhet, bis ihn Philippus II. eximirt

eximirt, und die Stadt, so sonst eine Reichs-Stadt gewesen, unter Joch gebracht. Im Oesterreichischen ist ebenfalls kein unmittelbarer Bischoff. Da nun in diesen beyden Crayßen lauter *subditi mediat* sind, so sieht man leicht, warum ihr Fürst als der Kayser allein *Princeps circuli* ist. Im Ober-Sächsischen ist der Churfürst von Sachsen allein Director, dann da ist kein immediater Bischoff, dann obgleich Merseburg und Raumburg secularisirte Bisthümer sind, so hat doch Chur-Sachsen von vielen Zeiten her pretendirt, daß es Landstädtige Bisthümer seyen, mithin hat man in denen neuen Crayßen, so Carolus V. gemacht, darauf nicht reflectiren können, zumahlen sie damahls schon Lutherisch waren.

In dem Nieder-Rheinischen selte es wohl einige Difficultäten seyn, weilten der Pfalzgraf als ein weltlicher auch darinnen ist; allein in Goldasti *Constitutionibus Imperialibus* ist eine eigene deliberation zu finden, warum er nicht ad directionem zugelassen worden; nemlich Pfalz hat es zwar pretendirt, als ein weltlicher Herr, die drey geistliche Churfürsten Maynz, Trier, Cöln haben sich aber opponirt, und wolten nicht unter einem Layen stehen, da sie doch die vornehmsten, und ihrer drey geistliche wären, über das auch Pfalz im Ober-Rheinischen Crayß Director seye, wozu noch gekommen, daß die Pfalz noch damahls hæræsi Lutherana angestreckt war. Und also ist Maynz allein Director, weil der Erzbischoff *Primas totius Regni Francorum* ist, und als *Primas* den übrigen vorgehet.

In den übrigen Crayßen ist allezeit ein Geistlicher und ein Weltlicher ausschreibender Fürst. Im Fräncischen ist der Geistliche der Bischoff von Bamberg und der Weltliche die Herren Marggrafen von Brandenburg. Im Ober-Rheinischen ist der Geistliche der Bischoff von Worms, und der Weltliche ehedessen Pfalz-Simmern, hodie *verc extincta familia Simerensi*, der jetzige Churfürst von der Pfalz aus dem Hause Neuburg. Im Nieder-Sächsischen ist das Hauß Lüneburg am mächtigsten, und obschon Sachsen auch darinn n ligt, so ist doch zu mercken, daß anfänglich kein Churfürst in denen Crayßen gewesen. Derjenige so Lüneburg hat, ist Director; welches ehedessen Zelle, und nun der König in Engelland ist. Bey denen Geistlichen hat es Difficultäten gesetzt, dann der Erzbischoff von Magdeburg und Bischoff von Bremen haben darum gestritten, bißendlich Brandenburg als Herzog von Magdeburg, und Schweden als Herzog von Bremen das Directorium behalten per *Instrum. Pac. Westphal.* so daß sie von Crayß-Tagen zu Crayß-Tagen alterniren; welches aber Gelegenheit

gegeben, daß Schweden indeß die Crayß-Läge gehindert, welches Brandenburg hernach auch gethan, daß es also besser wär, wann sie von Tag zu Tag alterniren. Nun hat der König von Engelland das Herzogthum Bremen, und fast alles, was die Schweden gehabt haben im Nieder-Sächsischen Crayß, ausser das grüßteste Bismar, so zweiffle ich, ob Hannover und Preussen solche ambition werden blicken lassen, daß einer das Directorium auf ewig behalten möge.

Im Westphälischen ist der Bischoff von Münster incontestablement der Geistliche. Warum aber Eöln nicht? das ist die Frage, worüber sich auch nachgehends Eöln beschwehret. Resp. Da anfänglich keine Churfürsten in Crayßen waren, so hat man damahls keinen Vornehmern in denen Crayßen gehabt, als Münster. Der Weltliche war der Herzog von Jülich, Cleve, Marck und Ravensberg. Da aber nun jenes Pfalz, dieses Preussen hatte / so sieng man an zu disputiren, wer von diesen beyden solte Crayß, ausschreibender Fürst seyn. Münster war nun gut Freund mit Preussen, und wolte deßhalb auch Churfürst Friederich Wilhelmen die Condirection zulassen; des jekigen Churfürsten von der Pfalz Vatter aber wurde darüber so böse, daß er, sich verlassende auf seine Spanier, drohete, wann Münster ihm zum Präjudiz das thäte, so wolte er ihm mit 6000. Mann ins Land fallen, deßwegen solches unterblieben, weil Münster nicht gewaffnet war. Endlich ist es zwischen beyden Churfürsten Friederich Wilhelmen und Johann Wilhelmen Anno 1660. zu Tractaten gekommen, daß sie von Session zu Session alterniren, und zwar fängt Pfalz an, weilen, wie es sagt / Jülich mehr als Cleve seye, indem Jülich schon sub Carolo IV. Cleve aber sub Sigismundo in Concilio Constantensi erst Herzog worden.

§ 19. 20.

Ob der Crayß ausschreibende Fürst und Oberste über die Stände des Crayßes einige Jurisdiction habe? Der Crayß, ausschreibende Fürst, stehet dem regimini provinciali mit vor. Sein officium ist perpetuum, cohæret provincie, wie bey Simmern, Lüneburg &c. Quær. Ob der Crayß, ausschreibende Fürst und Crayß, Obrister einige Jurisdiction habe über die Crayß, Stände, und ob die Crayß, Stände können vere durch sie obligiret werden. Resp. negando: Ein jeder Fürst ist souverain in seinem Lande er dependirt von niemand als dem Kayser und dem Reich, welcher ihn das regimen gegeben, so er auch führet mit denen Land, Ständen. Was nun der Crayß beschloffen hat per majora, darzu sind alle obligiret, aber ex pacto: Dann es folgt nicht, daß derjenige, so den andern kan obligiren, des andern

andern sein Superior sey. Sie können gar exequirt werden per majora, deswegen aber hat der Crayß-ausschreibende Fürst keine Ober-Herrlichkeit über sie, wol aber eine prerogativ, dann er hat ein Amt, und wer ein Amt hat, der muß respect haben. Eine gewisse Direction hat er, aber kein regimen universale.

§. 21.

Es sind einige immediate membra in denen Circulis wohnhaftig, die aber keine Crayß- und Reichs-Stände sind, h. e. kein votum & seditionem in comitiis circularibus haben, jedoch aber zu denen Crayßen gerechnet sind, als wie die freye Reichs-Ritterschafft, welche sich nur richten muß nach den decretis, sed salva libertate. So man ihnen auch nicht verdencken kan, dann sie haben ihre Privilegia vom Kayser und Reich, und der Crayß will solche gern umstossen. Alle Stände solten zwar in einem Crayß seyn, doch sind viele, die zu keinem gehören. Dann ob man schon die meisten hat suchen im Crayße einzuschließen, so haben sie doch nicht gewolt.

Ob alle Glieder des Crayßes als Stände beanzusehen?

§. 22.

Was die Ordnung und prerogativ der Crayße anbelangt, so ist zwar en general ein pagus wie der andere ohne Vorzug, wolte man aber nach dem Alterthum gehen, so würden wol die Fränckischen als die Stamm-Provinzen unsers Reichs (worunter nicht eben das heutige Francken, sondern die ganze Rhein-Lande zu verstehen sind) einen Vorzug haben; allein darauf wird nicht regardirt. Vielmehr ist ratione personarum, quæ illam repræsentant, ein Unterscheid, und hat man in ordine circularum constituendo nur auf dignitatem personæ zu sehen. Wer die Execution thue, ob der Kayser solche nicht selbst verrichten könne? est quæstio delicata. Rudolph II. trug die Execution der Stadt Donauwerth Maximiliano von Bayern auf, darüber der Herzog von Württemberg sich billig moirte. Der Kayser maintainirt solches ex capite juris judicandi & exequendi sententias latis. Er sagt: bey allen Executionibus ist ein mandatarius und ein mandans, soll dann der mandans nicht selber können exequiren? es steht mir ja frey, cui velim mandare. Wir antworten aber: Ehedessen hat der Kayser können die Execution auftragen, wem er gewolt hat, iho ober ist eine eigene Executions-Ordnung vorhanden, die auf dem Executions-Tag zu Nürnberg gemacht ist, darinn ein arctior modus exequendi dem Kayser vorgeschrieben ist, und expresse

Von der Ordnung und Prærogativen der Crayße.

Wer in den Crayßen exequiren solle der Kayser selbst oder der Crayß-Director:

gesetzt, daß der Crayß, Director die Execution thun sollte, und daß der Kayser ihm solche auftragen müsse. *Subest ratio politica*: man will des Kayfers seine Leute nicht leyden; dann man bringt sie nicht mehr heraus, wann sie sich in ein solch Land gesetzt haben. Ein Exempel haben wir, wie der Schwäbische, Bund den Württembergischen Herzog Ulrich von seinen Landen verjagt hatte. Die Protestanten müssen auf alles *vigiliren*, dem Kayser dürfen wir gar nicht trauen, der Kayser ist ein wackerer Herr, aber Catholisch, und hat Ministres und Pfaffen die ihn verführen. Wie würde es denen Catholischen gefallen, wann der Kayser protestirende hinschickte? An. 1695. starb Gustav Adolph Herzog zu Mecklenburg Güstrau ohne männliche Erben, wodurch gefährliche Handel entstanden, welche nicht nur in der Mecklenburgischen Familie grosse Feindschaft erwecket, sondern auch bey nahe zu einem gefährlichen Krieg Gelegenheit gegeben hätten. Der Herzog Friedrich Wilhelm von Schwerin wolte *ex capite primogenituræ* das Herzogthum haben; der Adolph Friedrich von Strelitz aber beruffte sich auf die Familien, Verträge und wolte succediren, weil er mit dem verstorbenen Herzog im näheren Grad verwand seye. Der Kayser sequestrirte indessen das Land, worauf der Reichs. Hof, Rath dem Herzog von Schwerin den Besitz des Landes zusprach, und mit Vorbeygehung der Crayß. Stände dem Grafen von Eck die Vollziehung sothanen Urthels auftrug. Wogegen sie sich aber heftig gesetzt, ja der Schwedische Obrist, Lieutenant Klinkenstrom, erkühnte sich gar den Grafen von Eck aus dem Schloß Güstrau mit Gewalt heraus zu schmeissen. Hierüber wäre es bald zum Krieg kommen, allein Leopold als ein gütiger Herr, ließe sich wieder besänftigen, und ware zu frieden, daß Klinkenstrom dem Grafen Eck eine Abbitte gethan, worinnen er sein hitziges Unternehmen erkannte und bereute. Ein anderer ambitieuzer Fürst würde ein solches *consilium præcox & calidum* nicht gelitten, sondern hoch empfunden haben. Ob nun zwar in dieser Affaire kein *metus religionis* zu befürchten war, so wolten sich doch die Crayß. Stände ihr Recht nicht nehmen, und durch den Kayser selbst die Execution thun lassen. Stryk und Coccejus haben *Dissertationes de Executione in Circulis* gehalten, worinn diese Quæstion abgehandelt worden, und zwar daß die Execution denen Crayß. Directoribus zukomme. Tomasius hat den Bernhard Wulz refutiret. Er war ein Dettingischer Bediener, allwo er disgustirt worden, endlich aber ist er als Kayserlicher Commissarius nach Nürnberg geschicket worden. Man hat ihn ausgestrien, als wäre er Catholisch worden, welches sich aber in der That nicht so verhält, sondern er ist Lutherisch geblieben.

C A P. V

SECTIO I.

de

Terris Franciæ, Germaniæ quæsitis.

§. 1. - 4.

Ir wollen nunmehr die Provinzgen, aus welchen das Fränckische Reich bestanden, ansehen. Und 1) betrachten die accelliones quibus crevit. 2) sect. seq. wie es zertheilet worden. Die Frangi sind ausgegangen nicht aus dem heutigen Franckenland, wie der Auctor meynt, sondern von der ripa Rheni & Mosellæ. Das heutige Franckensland, Franciam Orientalem, welches sonst ein Stück von Alemannien war, haben sie erst gestiftet und peuplirt, nachdem Clodovæus den Alamannischen König Marich bey Alpidich in der Pfalz bezwungen, und mactirrt hat. Er gieng am ersten bey Coblen über den Rhein nach Franckreich zu, forcirte den Paß, und setzte sich fest. Von ihm sind sie wohl auch herüber gegangen über den Rhein, haben sich aber nicht maintainen können. Er hat bey Soissons den Römischen General Siagrium geschlagen, welcher alle benachbarte populos zu subjugiren gedachte. Er ließ Siagrium eine Spanne kürzer machen. Er ataquirte die Bourignons, die West- und Ost-Gothen. Die Ost-Gothen hatten Provence inne, die West-Gothen hatten Poitou, Gascogne, Languedoc, (longam Gothiam) Die Bourignons hatten das übrige als das Herzogthum Burgund / die Franche Comté, la petite Bourgogne, Lion, Savoye, Dauphiné und ein Stück von der Schweiz bis Italien hin. Diese alle hat er gedemüthiget, und seine 4. Kinder haben sie völlig bezwungen. Die West-Gothen mußten sich retiriren über die Pyrenæischen Gebürge nach Spanien zu. Carolus M. extendirte das Fränckische Reich erschrecklich, und selbst Justinion, da er sahe / daß die Francken solche Conquerren machten, so agnoscirte er sie, ja da er sich sonst geschrieben Francicum, so hat ihn Theobert, nepos Clodovæi intimidiret, daß er es wegließ. Wann dieser auch länger gelebet hätte, so hätte er gewiß den Justinianum delogiret. Er mutmassete, daß sich die Francken mit den Gothen in Italien conjugiren möchten, die er doch suppressiren wolte, und wann auch die

Die Frangi sind nicht aus dem heutigen Franckenland ausgegangen.

Frangi

Strancken zu ihnen getreten wären, so würde Belisario nicht so leicht gewesen seyn, die Gothen in Italien zu überwinden. Man muß aber nicht denken, als wann die Franci usurpateurs dieser Reiche wären, dann quo Jure die Römer sie haben wollen ausjagen, eodem & majori jure haben sie auch die Romanos delogirt.

§. 1-7.

Von Ungarn

Der Auctor hat eine gute recension gemacht, weil er den Conring *de finibus imperii* excerpirt, welcher cum notis posthumis, die der Doctor Corber drucken lassen, und Schurzfleisch in *dissertatione de regno Hungarico* über diese §. 5. instar commentarii sind. Ungarn hat vor diesem Pannonien geheissen, und wie es heut zu Tag in Ober- und Nieder Ungarn abgetheilet wird, also wurde es olim in Pannoniam primam & secundam getheilet, daher findet man Pannoniz & Pannoniz. Die antiqui Pannonies sind eine Teutsche Nation gewesen. Die alte Pannonische Sprache war Teutsch, wie man ex vetustis monumentis sehen kan, die Paulus Merula in seiner *Cosmographia* und *Geographia* hat. Die Röm. Kayser haben sich oft da aufgehalten, wie Caracalla zu Sirmium bey Alba Græca. Die Römer verliebten sich in die Ungarische Weine, die Paononer waren tapffere Leute, wie sie die Scriptoros *Historia Augusta* beschreiben. Augustus hat sie tributaires gemacht, Tiberius aber incorporirt, i. e. in provinciz formam redigirt, da sind sie gang romanisiret worden. Sie bekamen Röm. Geseze, Röm. Magistratus. Dieses Pannonien hat eine grosse Anfechtung gelitten, von Ost- und West-Gothen, Herulern und Longobarden, biß sich endlich die Ungarn, Hunnen, Meister davon gemacht haben. Ungarn ist also anzusehen, als das rendezvous von allen Septentrional-Völkern, die sich in das warme Land gezogen, um zu ravagiren, davon die Ost- und West-Gothen die ersten sind, welche beyde die Römer zugleich attaquirten. West-Gothen heissen sie, weil sie in novem populanam terram (aus Italien) i. e. Languodoc, welches die Römer von 9. Populis so hießen, gegen Westen zu sich einquartiret, und von dar nach den Pyrenzischen Gebürgen in Spanien sich extendiret. Die andere giengen aus Pannonien nach Constantinopel zu, und kamen von Orient wieder unter ihrem König Dietrich nach Italien, da sie die Rugen tod geschlagen, und diese heissen Ost-Gothen. Hierauf kamen die Hunnen unter Attila vom Mari Caspio her, eben wie Tamerlan aus dem Reich des grossen Mogols, und erfüllten alles mit Schrecken. Endlich zogen sie sich zu-

rück

rück in Siebentürgen, Böldau und Pöllathen, und kamen die Longobarden in Pannonien; Wie diese aber tempore Justiniani & Narsetis nach Italien giengen, so kamen die Hunnen des Attila's Reliquiz, wieder hervor, und poullirten sich bis an das Land ob der Ems in Bapern. Carolus M. erzürnete sich über sie, daß sie Thassiloni Duci Bavariz beygestanden, und verjagte sie bis an den Rabbfluß, nahm ihre Bestung Didynor ein, machte einen Wall, Clusas i. e. Clausen, fortificationes, und setzte einen Marchionem Australem wieder sie. Sie durfften sich auch unter denen Carolingern nicht regen. Arnulphus machte aber die politische Sau, daß er die Huhgaros zu Hülffe ruffte wieder den Zwentibold. Weil ihnen aber das Land gefiel, so kamen sie wieder sub Ludovico Infaute, Arnulphi filio, und nahmen fast ganz Teutschland ein. Sie kamen bis an die hiesige Gegend von Merseburg. Keine Nation hat uns Teutsche so geschoren wie die Hunnen. Conradus I. wehrte sich zwar tapffer, aber doch konte er sich nicht gänzlich los machen. Henricus Auceps hatte auch noch viele Mühe mit ihnen, bis kurz vor seinem Tode die Meißner denen Hunnen einen schäbichten Hund statt des Tributs geben mußten, da er sie dann bey Merseburg und auch Augspurg derb klopfte. Da Ouo M. König wurde, so wolten sie novi Regis virtutem experiri; Er hat sie aber bey Augspurg geschlagen, und bis nach Regenspurg verfolgt, daß sie nicht mehr das Herz gehabt, herein zu riechen, sonderlich da sie sind Christen worden.

Geyla war der erste Christliche König in Ungarn, er hatte eine Prinzessin aus Pohlen, die eine Christin war, jedoch konte er seine Ungarn nicht von dem Heydenthum abziehen. Sein Sohn Stephanus aber (der Henrici S. Schwester Gislam heurathete, und von dem alle Könige bis auf Sigismundum herkommen) gab Gelegenheit, ut Christiana Religio propagaretur, deswegen er auch ein Apostel genennet, vom Pabst Sylvestro II. zum König erklärt, und ihm alle Bayrische Städte in Ungarn geschenkt worden: dann der Pabst sagte: alle Könige wären seine Söhne, also mußte er doch wissen, wer König sey. Eben! Zuvor hatten sie lauter Duces, Chans, Generaux. Die Ungarischen Scribenten negiren, daß sie von uns so sind repoulliret worden; allein wir haben antiqua rerum testimonia; Bonfinius ein Italiäner, den Matthias gedungen, und Johann von Turcz, der Tempore Friderici III. gelebt hat, sind ihre älteste Scribenten. Ich habe eine alte Edition vom Turcz, die aber completer ist, als Jacobus Bongarsius ihn edirt hat in Scriptoribus Rerum Hungar. Es scheint, als wann diese Edition eine von denen zu allererst gedruckten Büchern sey. Stephanus hatte keinen Sohn, sondern

Von denen
Königen
welche da-
rinn registret.

bern seiner Schwester Sohn Peter succedirte ihm , der sich aber nicht gut aufführete , und also von denen Ungarn verjagt wurde. Sie setzten den Ovo einen Frankosen auf den Thron. Petrus nahm seine Zuflucht zu Henrico III. und versprach , daß wann der Kayser ihn würde restituiren , so wolte er Ungarn zu Lehen nehmen von Teutschland , welches auch geschehen zu Stuhl , Weissenburg , wo der Königl. Stuhl ist. Ob nun wol Peter hernach wieder verjagt , Aba an seine Stelle gesetzt / und Petro gar die Augen ausgestochen wurden , so haben dennoch die nachfolgenden Könige den nexum erkennen , usque ad tempora Henrici IV. aber Pabst Mildebrand hegte die Ungarn auf , daß sie sich à nexu feudali Imperil los machen , und das Reich von ihm zu Lehen nehmen mögten , zumal da die Patrona Hungariz , die S. Maria wäre , und diese von niemand mehr venerirt wird , als von seiner Pabstlichen Heiligkeit. Der Brief des Pabsts an Salomonem steht beym Conring in *Tr. de Finibus Imp. L. I. cap. 17. §. 15.* Henricus V. wolte die Ungarn attaquiren , die Pohlen und Sachsen aber haben ihn verhindert. Doch haben die Ungarn declarirt , se comiter veneraturos esse Germanorum Reges. Fridericus Barbarossa wolte auch dahin gehen , die Teutschen haben aber protestiret , weil Ungarn der Teutschen Kirchhof sey , dann die Teutschen trincken da den Wein wie Puff. So ist die Sache geblieben bis auf Fridericum II. da meynt man , hätten sie das Teutsche Reich noch agnoscirt , dann die Grimmischen Tartarn brachen herein , und die Ungarn rufften ihn zu Hülffe , und weil die Tartarn ganz Teutschland droheten , so gieng er dahin und peitschte sie fort ; daraus folgt aber nicht , daß der Kayser noch sey Dominis directus gewesen. Das comiter ist cum grano salis zu verstehen , der Auctor hat dieses aus dem Conring genommen , der sich aber selbst in *notis MStis ad tr. de finibus Imp.* welcher Prof. Hist. Cörber zu Helmstädt , nach seinem Tode publiciret hat , corrigiret , weil er nirgends was davon gefunden als beym Marthæo Parisiensi der in Engelland gelebet hat , mithin von denen Teutschen und Ungarischen Sachen keine Nachricht geben können. Die alten Ungarischen Fürsten starben aus , da wolte ihnen Rudolphus Habsp. seinen Sohn Albertum zum Könige setzen und stellte ihnen vor , daß sie gleichwol Vasallen wären vom Teutschen Reich , sie reflectirten aber darauf nicht ; diß ist die letztere Meldung , so ich von dem nexu Vasallitico gefunden habe , in einem Brief Rudolphi Habsburgici.

§. 8 - 9.

Stephanus der erste Christliche König war aus Attilæ descendance , aus dessen Schädel die Ungarn eine Crone gemacht , und meinen sie , wann

wann sie selbige nicht bey sich hätten, es könnte ihnen nicht wol gehen, dann sie sind bigots. Diese Familie Stephani und Attilæ continuirte bis auf Kayser Sigismundum. Quær. wie das zugegangen, da doch Herzoge von Anjou darinnen registret haben? Resp. sie hat zum wenigsten continuiret in Weibern; dann da die alte Stephanische Familie ausstarb, so kam Ungarn an Carolum Martellum einen Neapolitanischen Prinzen, dessen Vatter eine Ungarische Prinzessin Mariam zur Gemahlin hatte. Der König von Sicilien und Neapolis Carl Robert, war dessen Sohn und dieses sein Sohn Ludwig. Diese 3. Französische Prinzen waren Könige, welche aus Attilæ Blut einer Seite her waren. Dieser letzte Ludwig der Große, hat auch Pohlen überkommen, und ist also einer der größten Ungarischen Fürsten gewesen, dann er besaß Pohlen, Ober- und Nieder- Ungarn, Dalmatien, Servien, Slavonien, Siebürgen, Wallachey, Moldau, Schlesien, Cärnthén, Lausitz, und regierte also von Ponto Euxino an bis ans Adriatische Meer. Servien und Slavonien besaßen sonst die Griechen, ut videre est in familiis Byzantinis des du Fresnoy; da alle Länder, die sub nexu feudali derer Griechischen Kayser gewesen, recensiret sind. Dalmatien, Bosnien conquetirten die Ungarn, um eine Correspondenz zu haben mit Neapolis, da sie auch Könige waren, daher kamen die vielen Titel des Kayfers, welche er auch nicht fahren lassen, da die Türcken noch alles hatten ante recentem victoriam, weil mit denen Türcken nur induciæ gemacht worden. Die Würffel liegen immer auf dem Tische, man kan noch alles wieder erobern. So bald Ludwig starb, so schnappten die Venecianer Dalmatien weg, und gediehen zu der grossen Macht, dabey sie bis 140 fast sich maintainiret haben. Er ließ 2. Töchter Mariam und Hedvig. Diese heurathete den Jagellonem aus Litthauen, und wurde durch sie König in Pohlen, deren Sohn Vladislaus nachgehends auch wieder Ungarischer König wurde. Die Maria war eine schöne Prinzessin, welche Sigismundum Imp. heurathete der mit ihr König ward. Er war maximus scortator, und hatte mit dieser schönen Prinzessin keine Kinder die lebendig blieben; er heurathete hernach Barbaram Gräfin von Cilley, mit der er eine prächtige Prinzessin Elisabeth erzeugte. Ob ihm nun schon anfänglich die Ungarn sehr feind waren, so daß sie ihm auch als er die Schlachten bey Nicopole gegen die Türcken verloh, den Bart austropffen / so brachte er es doch durch Finessen dahin, daß sie seiner Tochter Elisabeth, welche Albertam II. Austriacum, der hernach bald Kayser wurde, geheurathet / das Reich confirmirten, und ihn vor ihren König erkannten, da er ihn dann gar adoptirte; welches zu verwundern, daß es so angegangen, und

Länder die
dazu gehrt.

sieht man daraus, daß er doch muß ein habile homme gewesen seyn. Dann Ungarn gieng seine Tochter Elisabeth nichts an; und ist es eben als wann die Königin in Schweden stürbe, und ihr Gemahl zewete mit einer andern Prinzessin etliche Kinder, die das Glück hätten ihm zu succediren. Albertus II. war ein tapfferer Herr, der aber bald starb, und einen Prinzen Vladislaum posthimum hinterließ, den die Ungarn als ein Kind nicht haben wolten, in Betrachtung sie ein: tapfferen Fürsten benöthiget wären, der sie wieder die anwachsende Türcken-Macht schügen könnte, als welche eben Constantinopel eingenommen; es war auch Bajazeth in Ungarn eingefallen, und hatte 2. Batilles bey Nicoples und Colocz gewonnen, Ladislai Mutter Elisabeth brachte es doch dahin, daß ihr junger Prinz gecrönet wurde, da sie dann die Ungarn betrog, und an statt ihre Crone wieder einzupacken, packte sie was anders davor ein, und flohe mit ihrem gecrönten Prinzen und der Crone nach Wien, da dann einige Vladislaum Jagellonium Jagellonis und der Hedvvig Sohn einen Prinzen von 18. Jahren zu ihrem Könige wählten. Dieser war auch im Anfang so glücklich, daß er die Türcken überall klopffte, so daß sie Frieden machen mußten, worzu sein tapfferer General Hunniades das meiste contribuiret; hernach aber da er suavis Pontificis mit denen Türcken brach, verkehr er die Schlacht gegen den Amurath bey Varna und auch das Leben, welches die Ungarn dem Mangel ihrer Crone zuschrieben, welche ihnen die Königin entführet hatte. Hierauf nahmen sie den jungen Ladislaum zu ihrem König, der aber bald zu Prag an der Pest starb, da er eben in procinctu war, Caroli VII. von Frankreich Tochter Magdalenam zu heurathen. Nun waren sie wieder en peine Fridericus III. meldete sich zwar, aber sie wählten propter merita patris den Matthiam Hunniadem (dessen Vatter der berühmte Joh. Hunniades Corvinus die Türcken so zurcht geschlagen) zum König, welcher zu Prag im Gefängnis saß, wohin sie schickten, und ihn von Podiebrad abholen ließen, der ihn auch abfolgte, unter der Condition daß er erstlich seine Tochter heurathen sollte 2) 1000000. Nthlr. zahlte. Das erste hat er gethan, an das Geld zahlen aber war nicht zu gedencken. Unter diesem machten sie mit Friderico III. der die Crone hatte, und die Erziehungs-Kosten Ladislai Posthumi foderte ein pactum, daß wann Matthias ohne männliche Erben sterben sollte, Fris succediren, und indeß den Titul führen sollte. Matthias heurathete nun zwar wieder aus Daß gegen Oesterreich, allein er hatte vom vielen Reiten das Podagra, und starb ohne Kinder. Und da wolte Friderich vi pacti die Succession haben. Maximilian gieng auch nach Ungarn, und nahm Stuhl-Beis-

sen

fenburg ein, so daß es schien, als wolte er alles verschlucken. Wie es dann mit allen seinen Actionibus hieß, parturiant montes, so gieng es auch hier. Sie machten allerhand prætexte, sie wären gezwungen worden, sie hätten nicht alle consentiret, es sey tumultuarie zugegangen. In dessen machten sie wieder einen aus dem Polackischen Jagellonischen Stamm Vladislaum, Casimiri Sohn, Jagellonis und Hedvigs Enckel zu ihrem König, welchen die Böhmen auch schon nach dem Tode des Podiebrads zu ihrem König erwöhlet. Dieser zerfiel deswegen mit Friedrich in einen Krieg, den er aber bald gar von seinen Ländern verjagt hätte, bis endlich, da die Oesterreicher sehr vigilirten, sie von neuem dahin geschlossen, daß wann dieser König ohne Kinder stürbe, die Oesterreicher succediren solten. Und damit die Ungarn sich auch nicht mit der Unwissenheit oder sonst etwas excusiren mögten, so haben sie einen Brief aufgerichtet, den alle Proceres unterschrieben und unterschiegelt, welchen Maximilian an die Stadt Augspurg zu verwahren gegeben, die ihn auch in einem Kästgen beygelegt behalten, bis auf die Zeiten Ferdinandi II. der ihn wieder abgefodert, als Belem Gabor solte König werden. Woraus man siehet, daß die Oesterreicher denen Ungarn niemals recht getrauet. Vladislaus hatte 2. Kinder, Ludovicum ohne Haut und Annam, welche Maximilianus I. seinem Enckel Ferdinando I. Caroli V. Bruder zur Gemahlin stipulirte, welcher sodann mit ihr, nach dem ihr Bruder Ludwig ohne Haut von denen Türcken geschlagen worden, und in einem Morast ersticket war, in Ungarn und Böhmen succediret, wovon aber doch der Johannes von Zapolia ein Stück abgerissen. Auf solche Weise sind diese 2. grosse Königreiche an das Haus Oesterreich gekommen.

§. 10.

Quær. Ob Ungarn noch hodie in nexu stehe? Carpvovius in Tract. de Lege Regia e. 7. sect. 9. n. 5. meynt / der Lehnsnexus habe noch gedauert tempore Ferdinandi I. weil der König Matthias auf den Reichs-Tag vociret worden, und auch erschienen. Worbey aber unser Auctor selbst sagt, es sey ein grosses Dubium vorhanden, indem die Stände und Maximilianus II. im Reichs-Abschied de An. 1566. §. 69. selbst das Contrarium gesagt; quid ergo sentis? Resp. daß Matthias Corvinus vociret worden, ist kein Wunder, in Betrachtung er Mähren, Schlessien und Lausitz gehabt; indem auch dazumal der Türck Constantiaopel einnahm, hatte ihn der Kayser dahin gebetten, um mit einander zu deliberiren.

Ob solches noch igo dem Reich mit einigen Lehns nexu verbunden?

berthen, wie sie ihrem horti communi wiedersehen könnten, welches auch der Pabst sehr urgirte. Eine närrische Consequence ist es aber, dieser ist mit auf dem Reichs-Tag gewesen, Ergo ist er ein Stand des Reichs, und so ist es auch, wann man schliessen wolte, Matthias seye als ein Vasall von Ungarn in Comitiis erschienen; eben wie der Czaar kein Vasall von Frankreich ist, ob er schon vor etlichen Jahren dahin gereiset. Carpzov ist in dergleichen Sachen der rechte Kirchen-Lehrer. Schurtzfleisch in *dissertat. 12. qua Ungarica inscribitur*, hat viel Schnitzer von ihm angemercket. Sein Tractat de lege regia ist nicht weit t. t.; dann er war ein schlechter Publiciste. Es ist also gang richtig, daß Ungarn von uns Teutschen gang independent ist, welches da es nicht wäre, uns eben auch nicht lieb seyn solte, weil wir auch ohne diesen nexum schon genug zu denen Türcken Steuern contribuiren mußten. vid. Schurtzfleisch *de Rebus Hungaricis & de superioribus Ungaria Conversionibus*. Es ist absurd, daß einige Auctores vorgeben, es stehe in denen Reichs-Abschieden, daß Ungarn vom Teutschen Reich dependire. So viel ist gewis, daß da die Ungarn von uns haben Hülffe verlanget, so hat man geantwortet, wann sie sich wolten besser zu uns halten / so wolten wir ihnen succurriren, aber sie mußten uns auch contra hostes nostros secundiren. Sub Henrico III. IV. haben die Ungarn uns succurrirt und parirt; aber das sind antiqua. Wie würde Ludwig von Anjou uns complimentiret haben, wann wir gesagt hätten, daß wir einen Lehns-nexum präclendirten? oder Fildericus III. hätte es nur Mathiaz Corvino sagen sollen, der würde ihn gepetischt haben. Es sind antiqua fabulae daran niemand mehr denken darff.

§. II-13.

Wie weit sich
der Teut-
schen Macht
über die
Weichsel er-
streckt.

Quær. Ob wir Teutschen haben trans vistulam aliquid juris gehabt? Resp. Gang Pohlen hat von uns dependiret, wie Lieffland h. e. sie sind Vasallen gewesen und tribulaire worden, wegen des Warschauischen, Masurischen und Cracauischen districts. Wann aber der Auctor sagt von Littauen, als wann wir ehemals darinn aliquid juris gehabt, darinnen irret er. Wir haben mit denen Littauern nichts zu thun gehabt; Sie sind auch von denen Pohlen gang unterschieden. Sie sind klein, und haben kleine Augern, auch eine andere Sprache als die Polacken. Die Teutschen Ordens-Ritter wolten die Litthauer acquiriren und befehren, da sie mit Preussen fertig waren, etwas davon haben sie auch weggeschnappet: Daher der König in Preussen noch etwas in Littauen hat; daß sie es aber gang unter das Joch gebracht haben, ist nicht wahr. Die Litthauer haben ihren eigenen Groß-Herzog gehabt, von welchem endlich

endlich Jagello tempore Sigismundi Imperatoris, nachdem er ein Christ geworden war, und die Hedwig geheurathet hat, König in Pohlen worden. Nichts destoweniger ist Litthauen allezeit als ein besonderes Reich angesehen und regieret worden. Die Jagellonischen, Polnischen Könige haben es niemals aus politischen Ursachen mit Pohlen vereinigen wollen. Alexander Jagellonius soll es mit Pohlen conjungiret haben; aber das weiß der Auctor nicht recht, die Pohlenischen Scribenten wissen es besser. So viel ist wahr, daß unter Alexandro man deliberiret hat/ wie man Pohlen mit Litthauen könnte alliren, aber es ist nicht zu Stande gekommen bis auf die letzt / da die Jagellonier ausgingen, und keine männliche Erben mehr da waren. Vid. Schurzfleischii *Diss de rebus Polonicis*, da hat Sigismundus Augustus, Sigismundi Sohn es aufewig mit Pohlen verknüpft, doch sub certis conditionibus, welche in Polonia Diplomatca stehen. Doch ist noch die Frage, ob nicht denen Wisniowviecky ist Tort geschehen, dann sie kamen doch von Jagellonis Bruder Demetrio Koributh her. Die Catholischen sagen, es sey Gottes Providence gewesen, daß die Jagellonier wären ausgestorben; dann es war ganz Pohlen Socinianisch worden, weil der König ein Socinianer war. Die Jagellonier haben mit fleiß die Vereinigung der Litthauischen Lande mit dem Königreich Pohlen gehindert, damit nicht etwa die Pohlen nachgehends einen andern zum König wahlen mögten, und sie das Nachsehen haben müßten, da es doch ihr Erblande gewesen, welches sie jederzeit en souverain regieren können. vid. Schurzfleisch in *Lineamentis Sarmat.* der bessere Nachrichht glebt als der Hardewickische Professor Georgius Hornius, in *Orbe Imperante* den der Auctor allegiret.

Prussi, Pruzzi, Poruzzi, Russi, sind Russen, Slavonier, eine wilde Nation. Littera P. ante R. facile admittitur, wie vor Ludovicus ein Ch-Chlodoveus. Die alte Preussische Sprache ist Wendisch, Slavonisch, aus Teutsch und Griechisch zusammen gesetzt, wie Hartknoch Rector zu Thoren in *Originibus Porussicis* gewiesen. Von Preussen.

Sie waren Heyden bis auf die Zeiten Conradi M. Soltz Ducis, tempore Friderici II. dann Pohlen war damals in 3. Theile getheilet, in Schlesien, Cracau, oder Klein Pohlen, Masurien oder Groß Pohlen wo Warschau liegt. Dieser Conrad von Masurien wolte die unglaubliche Preussen bekehren, sie hätten ihn aber bald von Land und Leuten gejagt, daher er sich zum Pabst wendete, den er consulirte, quid factu opus? Der Pabst sahe, daß die Teutschen Ordens Ritter aus Jerusalem verjagt waren, und die Tempel-Herren waren ihm ohnedem incommod in Italien, daher meynete er, die Teutschen Ordens Ritter könten wieder die Saracenen in Teutschland, i. e. wieder die

Wie solches
von denen
Teutschen
Rittern ein-
genommen
worden/ und
zum Röm.
Reich gekom-
men.

die Preussen gehen. Also kamen die Teutschen Ordens-Ritter sub Friderico II. nach Preussen, und die Pohlen raumeten ihnen ein zum Wasfen-Platz den Culmischen District, von dar aus haben sie solche Conquerren gemacht, daß sie alle Preussen subjugirten, und denen Schwerdt-Brüdern in Lieffland assistirten; und weil ihnen die Pohlen versprochen hatten, daß sie alles solten behalten, was sie acquirirten würden, so haben sie auch alles behalten. Die Pohlen läugnen zwar, daß sie ihnen den Culmischen District eingeräumet / und versprochen hätten, daß sie alles vor sich erobern solten, auch der Auctor des vertheidigten Preussens hält die Ritter vor Usurpateurs, und giebt vor, wir hätten alles von Pohlen; sed adsunt diplomata aeterna, fide dignissima argumenta. Henricus Leonhard Schurzfleisch in *Historia Ensisferorum Ordinis Teutonici* hat den Consens-Brief Friderici II. und die übrigen Diplomata von Conrado Masloviz Duce, und dessen Vettern, die gleichfalls darein consentiret, stehen in des Matthæi Prætorii *orbe Gothico* ingleichen in Leibnizii *Codice I. G. diplomatico*; Sie erhielten es also independenter von Pohlen/ doch so, daß sie solten fideles seyn dem Kayser und dem Reich. Diese Ritter waren meistentheils Westphälinger und Francken, daher der heutige Preussische Adel meistentheils aus Fränckischen und Westphälischen Geschlechtern bestehet, desgleichen sind auch einige Schwaben nach Preussen gekommen, wie die Eruchseß die sind aus Schwaben, und mit denen Grafen von Waldburg aus einer Familie. Die Schwerdt-Brüder sind eher nach Lieffland gekommen, als die Teutschen Ordens-Ritter nach Preussen. Dann sie sind schon unter Innocentio III. authorisiret worden, aus Lübeck dahin zu gehen. Unser Auctor meynt zwar sie seyen aus Bremen dahin gegangen, aber falsch. So viel ist nur wahr, daß der Erz-Bischoff von Bremen die Direction gehabt, weil diese Bisthümer unter seiner diocesis gestanden, der Marsch aber ist gegangen von Lübeck aus: dann die Lübecker hatten damals die Handlung auf der See. Die Lieffländer waren Heyden, und reden fast wie die Litthauer. Vid. Balthasar Ruffau in *Chronico Livonia* in Niedero-Sächsischer Sprache. Alle Imperia haben ihre periodos, man kan auch allezeit raison geben, quare ita acciderit. Die Teutschen Ordens-Ritter wurden stolz und bedrangsalten auch die Pohlen und Litthauer, diese waren noch Heyden, darum wolten sie selbige bekehren, und wann sie die Litthauer hätten zur raison gebracht, so hätten sie gar mit denen Tartern und Russen angebunden. Sie vexirten die Pohlen sehr lange, bis Jagello König und ein Christ worden. Dieser attackirte die Teutschen Ordens-Ritter, welche zu stolz waren, und nicht acht gaben,

gaben, daß Jagello ein großer König ward. Er schlug An. 1410. bey 50000. Ritter mit ihrem Ordens-Meister dem Ulrich von Jungingen tod, von der Zeit an haben sie sich nicht wieder erholen können. Die Pohlen pretendirten, die Ordens-Ritter sollten unter Pohlen stehen, welches sich aber so lange verzogen, bis endlich unter Maximiliano und Carolo V. der Orden fast gänzlich unter Pohlen gekommen. Die Ordens-Ritter druckten ihre Bürger in Danzig, Elbingen, Frauenstadt, Ehoren, Marienburg, daher sich diese unter Pohlen begaben, welches das Pohlische Preussen ist; Der Ueberrest hat beydem Orden gehalten. Die Pohlen dachten den ganzen Orden zu subjugiren, das wolten die Ordens-Ritter nicht. Bisweilen war auch so ein Ordens-Meister wie Friedrich, Mauricii Saxonis Bruder, der wolte immer abdanken, weil er sich nicht maintenirn konnte. Endlich kam Albrecht ein descendant vom Alberto Achille aus der alten Anspachischen Familie, der sahe daß es dem Orden zu schwer war, sich gegen die Pohlen zu wehren: dann die Pohlen hatten treffliche Könige an Jagellous Casimiro und seinem Sohn. Albrecht gieng nach Teutschland / und wolte Lutherum sehen / der damalen anfieng zu predigen. Luther sagte zu ihm / er wäre so ein braver gescheiter Herr, er könne sich nicht einbilden, daß er an dem Psäffischen Wesen ein Gefallen hätte, er wolte ihm einen Rath geben, er sollte den Ordens-Koch aussuchen, heurathen, sich mit den Polacken setzen, und sich bemühen, das Land auf seine Nachkommen zu transferiren; Albrecht hat darüber gelächelt. (vid. Seckendorffii *historia Lutheranismi*, & *Lutheri epistolae posthumae*, welche hief gedruckt worden.) und gieng darauf aus Sachsen zurück nach Preussen. Ehe man sich verfab, schloß er mit Sigismundo Polonix Rege, der ihn cum vexillis befehnte, und ein votum auf dem Reichs-Tag gab. Er heurathete eine Dänische Pringessin / mit der er den Albrecht Friedrich erzeuget, dessen Tochter Anna den Churfürsten Hans Sigismund geheurathet, wodurch Preussen an die Chur-Linie gekommen, jedoch noch sub nexa feudali. Carolus V. erklärte deswegen Albertum in die Acht, der aber sagte, 8. und aber 8. macht 16. dann er hatte bey Maximiliano schon angehalten, daß man deren Ordens-Rittern wieder die Pohlen beysetzen sollte, der Kayser versprach auch zu assistiren, aber sie sollten erst einen Crapp errichten; das wolten sie nicht thun, sondern sagten, sie wären Geistliche, und folglich gäben sie nichts. Quo Jure? Carolus V. hätte ihnen schon helfen können, aber er hatte seine affären in Spanien, Africa, drum halff sich Albrecht selbst. Und auf solche Art hat Grotius Albertum defendiret: dann ob er gleich zu Teutschland hat gehört, so hat man ihm

Kommt aus
Haus Bran-
denburg.

ihm doch nicht assistirt, folglich wurde er genöthiget selbst Mittel zu suchen, sich zu maintainiren, also that er am besten, daß er sich vertrug mit denen Pohlen, dann wann er gewartet hätte, so hätten sie ihn gar verschlungen. Andere sagen, Preussen habe gar nicht zu Teutschland gehört. Als Churfürst Friedrich König wurde, so publicirte man die Erläuterung von Preussen, darinn der Auctor eben dieses Argument poulliret, daß Teutschland niemalen über Preussen ein Recht gehabt. Wann das wahr wäre, so hätten wir ein unwidersprechlich Argument wieder die Ordens-Ritter; so ist es aber manifeste falsch. Die Frage ist, ob dem Teutschen Reich ein Fort geschehen sey, daß Preussen vom Teutschen Reich ist separiret worden. Der Auctor der Erläuterung sagt: Nein, dann es habe mit Teutschland gar keine Connexion gehabt. Ich sage: ja, die Pohlen haben kein Recht dazu gehabt, die Pohlen sind Ufurpatores, daß aber Teutschland ein Recht daran gehabt, sehen wir aus so vielen Diplomatis. Es ist wunderbar, daß die Ordens-Ritter haben sollen unter Pohlen gestanden haben, dann die Pohlen ersuchten ja den Fridericum II. daß er ihnen solte die Ordens-Ritter zu Hülffe schicken. Die Brandenburger haben es gehabt cum nexu feudali von Pohlen, biß auf Fridericum Wilhelmum. Carl Gustav wolte haben, die Brandenburger solten es von Schweden zu Lehn nehmen, er allürte sich mit Friderico Wilhelmo wieder die Pohlen, und schlug sie feliciter aus dem Felde bey Warschau. Hierauf machte Friedrich Wilhelm Friede mit denen Pohlen zu Volau, darinn der nexus feudalis zwischen Preussen und Pohlen aufgehoben wurde. Hingegen half der Churfürst die Schweden aus Pommern delogiren; das war ein kluger Streich. Die Pohlen hat es 1000. mahl gereuet, daß da Albrecht Friedrich starb, sie das Herzogthum Preussen nicht an sich gezogen, sondern es an die Churfürstl. Linie haben kommen lassen.

Wie u. wann
Liefland und
Churland zu
Teutschland
und wieder
davon ge-
kommen.

Liefland hat zum Teutschen Reich gehört eben wie Preussen, Riga war eine Reichsstadt. Zu Liefland hat auch gehört Churland und Semigallien. Sie hatten aber das Unglück, daß wie die Ordens-Ritter sich vom Teutschen Reich separirten, sie sich nicht maintainiren konten. Es sind die Schwerd-Brüder eher nach Liefland kommen, als die Teutschen Ordens-Ritter nach Preussen. Dann Innocentius III. hatte jenen Orden schon aufgerichtet, ehe dieser aus dem gelobten Land verjagt wurde. Sie waren aber nicht in dem Stande, die Liefländer zu befehren, dann die wehrten sich tapffer, und die Schwerd-Brüder würden ohnfehlbar den Kürzern gezogen haben, wann nicht der Teutschen Orden in Preussen sich mit ihnen conjungiret hätte, mit deren Hülffe

Hülffe sie sie bald bezwungen, weswegen auch der Schwert, Brüder in Liefßland Heer-Meister, und alle Commandours unter denen Teutschen-Meister in Preussen, da hingegen alle Preussische Bischöffe unter dem Bischoff zu Riga stunden, biß endlich tempore Caroli V. jener es diesem abgekauft, da dann der Heer-Meister Plettenberg ein Stand des Reichs wurde. Wie dieser aber starb, so gieng auch die Ruhe mit ihm zu Grabe, dann als der neue Heer-Meister mit dem Erz-Bischoff zu Riga Handel kriegte, so kam der Czar Johannes Basilus, und nahm etliches weg, die Schweden, welche man zu Hülffe rief, bekamen Keval, und da die Pohlen das sahen / griffen sie auch zu, und nahmen das mehrste weg, biß sie endlich mit dem letzten Heer-Meister einen Tractat schlossen, daß er ihrem König Sigismund alles renunciirte, welcher ihn davor zum Herzog von Churland und Semi-Gallien, gleichwie den Herzogen Albrecht von Preussen machte, und ihm auch votum & sessionem in comitis gab. Auf solche Art kam Teutschland auch hierum, und der Herzog von Churland solte dem zu Folge Vasall von Pohlen seyn, von R. B. 150 aber hat es der Czar. Die Kettlerische Familie hat biß 150 succediret; daß aber Herzog Ferdinand nicht succediren kan, hat seine raisons, indem er ein wunderlicher Herr ist, der nicht gelernt hat sich zu accommodiren. Im letzten Krieg hat Schweden in Liefßland alles verlohren, vid. Borkert diss. *de Jure Sacri Romani Imperii in Livoniam*, welche ein junger Kettler zu Strasburg gehalten hat, daraus ein Extract zu finden in der N. Bibl. vid. Hartknoch's Preussische Historie.

Quær. Ob die Livonischon tempore Caroli M. uns verwandt, i. e. Ob solche subject gewesen. Incorporirt hat er sie nicht, sondern es ist ergangen, schon zu Caroli M. Zeiten der Teutschen Subject gewesen? wie bey andern Wendischen Völkern. Seine bravour machte, daß auch fremde Völker den Tribut gegeben, und kan er auch seine Conquerren bis auf diese Völker poulliret haben, wie Eginhardus sagt, biß ad Esthior, Esthonia Liefßland. Riga liegt in Estland, daher er auch hernach seinen Fuß biß nach Pohlen gesetzt, und wann es auch wahr ist, was Eginhardus sagt, daß er alles bezwungen, was zwischen dem Rhein und der Weichsel ligt, so hat uns Pohlen schon von derselbigen Zeit her gehorchen müssen; Liefßland lieget aber noch darüber. Ob aber alles so geblieben sey, ist meines Erachtens eine ganz andere Frage.



SECTIO II.

DE

Divisione Regni Francici & inde
novis accessionibus Ger-
maniae.

S. 14-18.

Nachdem wir nun gesehen wie das Fränckische Reich entstanden, wie es wieder zergangen. Carolus M. besaß Frankreich, Teutschland, terram Rhenensem, Saxoniam, Alemanniam; Bojovariam, cum Slavonicis provinciis biß nach Croatien hin, welches Marca Francorum war. Scharzschleich in dill. *de Carolo Divisore*, hat dem Carolo M. sehr übel ge-
deutes, daß er sein Reich unter seine Söhne theilen wollen, und auch würcklich getheilet habe; er hatte zwar viele Söhne, davon ihm aber niemand als der elende Balliste Ludovicus Pius übrig blieb, welcher sich aber, ob er gleich vor fromm gehalten wird, nicht zum Regenten schickte. Es kan zwar einer ein frommer Mensch seyn, und auch in Himmel kommen, aber deswegen schickt er sich nicht gleich zum Regenten; die Apostel waren fromme Leute aber sie schickten sich nicht zu Regenten, wie ich glaube. Die Söhne Ludovici Pi haben sich brayherum geschlagen in Champagne, und da der Kern von der Spanischen Soldatesque darauf gegangen war, so haben sie sich getheilet. Alsoentstuden 3. besondere Reiche; die nichts mit einander zu thun hatten, ob sie gleich sich Brüderlich alliiret hatten, daß sie more paterno wolten regieren. Welches vielleicht die Ursache ist, des in Teutschland so douzen Regiments, daß sie cum consensu procerum eam Ecclesiaz quam civitatis regierten, wie ihr Vater.

Es kan einer
fromm und
beswegen
doch kein gu-
ter Regent
sein

Wo und wie
ich seine Söh-
ne in das
Fränckische
Reich gethet
hat?

Quær. Wie ein jeder von denent Söhnen sey abgefunden worden?
Resp. Zu Moers haben sie tractirt, und endlich bekam Lotharius das Land zwischen der Maas und Rhein-Ström und der Säder, See biß nach Elsaß an die Alpen hin, welches sonst Austrasien hieß. Wir wol-
ten hier nicht alle Eintheilungen des alten Austrasians betrachten, son-
dern ich recommendire den Tractat des von Hörnigs *de regno Austrasia*,
(er war Gesandter zu Regensburg,) & Schurzschleich in dill. *de finibus Austrasia*.
Genug, daß das Land, so ehedessen Austrasia geheissen, nachgehends ist
Lothringen genennet worden von diesem Lothario. Dann ob zwar einige
meynen, daß erst von Lothario II. dieses Land sey Lothringen genennet
wor-

worben, so kan ich doch zeigen, daß schon sub Lothario I. es Lotharingense regnum gebeissen. Eöln hat noch zum Lothringischen Reich gehört, Lüttich, Friesland, Holland, Seeland, Brabant, Hennegau, Julich, Cleve, die Grafen von Wied, Manderscheid, Luxemburg haben alle zum Lotharingischen Reich gehört. Der Rhein und die Maas sind unsere termini, doch nicht so, daß wir über der Maas gar nichts hätten gehabt, wie David Blondel dem Conring hat wollen weiß machen / vid. infra. 6. 33. & tit. de exemptionibus, da wird sich zeigen, warum Conring gemeint hat, ultra Masam etiam nos aliquid habuisse, es wird vorkommen occasione des Herzogthums Saar, welches der König in Frankreich und auch wir pretendirten. Der Rhein und die Maas sind fluvii continentes regni Loth. ringici gewesen, Aachen war die Hauptstadt. Carolus Calvus besaß West-Frankreich una cum Catalonia, wo die Marca Hispanica, und dieses nennete man Franciam Occidentalem & Latinam, weil man die linguam Romanam rusticam mit der Deutschen mेलirte. Vid. Wolfgang Hunger ein wackerer Jurist, von Ingolstadt in seinem Tractat von der Deutschen und Französischen Sprache. Ludovicus Germanicus besaß Deutschland mit allen Provinzen, die von Frankreich her jenseit des Rheins und von uns dieserseits gelegen, als Saxoniam, Alemanniam, Franciam Germanicam, Bojariam cum Venedicis in Ost-Friesland. Jenseit des Rheins hat er gehabt Maynz, die Speyr, Worms, und Rheingau wegen des guten Weins, dann die andere Brüder hatten alle gute Weine, und dieser nichts von dem edlen Getränke, vid. Annales Martini oder Berinianos, welche du Chesne publiciret hat, & Conring *de finibus Imperii R.G.* diß blieben 3. besondere Könige, nur daß sie zuweilen propter bonum publicum mit einander Rath hielten. Lotharius intendirte zwar anfänglich als primogenitus über seine Brüder zu herrschen, sed post praeliam haben sie sich verglichen und versprochen einander vor Könige zu erkennen.

§. 19.

Lotharius ist nicht lange am Leben geblieben nach seines Vatters Tod, und gieng auf die legt in das Kloster Prüm im Trierischen, welches eine Reichs-Abtey ist, ohnfehlbar aus Gewissens-Angst, dann er hat seinen Vatter absetzen und gar mactieren wollen. Er und seine ganze Familie hat kein Glück gehabt. Er hat zwar 3. Prinzen gehabt, Carl, welchen wir wollen gleich lassen ausgehen, wie des Cantors Sackel, der hatte die schwere Noth und starb ohne Kinder, er hatte Burgund, Dauphiné, Provence. Der andere Sohn war Lotharius II. Der dritte war

Was durch die Theilung Ludovici Geruani mit Carolo Calvo zu Deutschland kommen

Ludovicus, dieser war der älteste, dieser bekam Italien und das Kayserthum in Rom, er residirte bisweilen in Mayland. Lotharius hatte zwar eine Gemahlin / hatte aber keine Kinder mit ihr gezeugt, ob er gleich Bastards von seiner Maitresse hatte, der Waldrade. Solchemnach wird gefragt: wer kriegte Lotharii portion? Resp. Niemand hätte es haben sollen als sein Bruder Ludovicus in Italien, und da dieser auch ohne Kinder starb, so hätte Ludovicus Germanicus von Rechts wegen succediren sollen; aber Carolus Calvus war geizig, acquirirte das Lotharingische Reich, endlich verglich er sich mit Ludovico Germanico, daß ein jeder die Helffte haben sollte, mithin zogen sie von der Süder-See bis an die Alpen eine Linie. Was am Rhein-Ström gelegen bekam Ludovicus Germanicus, worunter Coblenz, Aachen zc. unter die Hände der Deutschen kam, und war der Fluß Vreta der Terminus. Die Theilung hat Conringius in *Tr. de Finibus Imp. L. 2. cap. 7. ex Annalibus Bertinianis* excerptiret.

Nun starb aber Ludovicus Germanicus. Carolus Calvus war ein Chloaneur, und nahm gang Lothringen weg, und gab den Kindern Ludovici Germanici nichts, vorgebend, er habe mit dem Vatter Tractaten geschlossen, nicht mit denen Kindern, diese entbrannten darüber / Carlmann war Rex Bojoriarum, und hatte die Mährische Reiche bis in Pannonien und Italien hin. Carolus Crastus bekam Schwaben, und hieß Rex Suaviz. Ludovicus junior in Ansehung seines Veters erhielt Franckensland, Sachsen / Thüringen, Friesland, und heurathete Henrici Aucupis Vatters Ottonis Illustri Schwester Luitgardam zur Gemahlin. Carlmann gieng nach Italien. Ludovicus junior nahm das Commando am Rhein-Ström. Sie haben alles gethan was ihnen möglich gewesen, sie lieffen Carolo Calvo durch etliche Prelaten vorstellen: Quod non tantum pro nobis sed & pro haredibus contrahamus, sie bätchen noch vor der Bataille, er mögte es lassen auf den Ausspruch derer Geistlichen ankommen, er wolte aber durchaus nichts davon hören. Es kam zur Schlacht bey Andernach, er wurde geschlagen. Seine Gemahlin die mit in der Bataille war abortirte. Der Auctor Annalium Fuldensium sagt, Gott habe die West-Francken recht gestrafft, daß sie nicht theilen wolten. Dann ob schon die Cavallerie austreiben wolte, so konten sie doch keine Mähre von der Stelle bringen. Hierauf vertrug er sich mit ihnen und die Kinder Ludovici kriegten, Krafft der von ihrem Vatter mit Carolo Calvo errichteten Theilung, die Helffte des Lotharingischen Reichs von Rhein bis an Vreta-Fluß.

Quæz. Wie haben wir den Theil gekriegt vom Vreta Fluß bis an die

die Maafß? Resp. der Auctor macht in §. 22. einen Schniger, indem er meynt, durch die Bataille bey Andernach hätten wir das bekommen; sed hoc negatur. Carolus Calvus hat solches behalten, und sein Ludwrig der Stammler auch, da dieser aber starb/ ließ er 2. Weiber, die Ansgard und Adelheid, jene hatte er / weil er sie invito patre geheurathet, repudiiret, ohnerachtet er mit ihr Carlmannen und Ludwigen / mit dieser aber Charles Sot erzeuget hatte. Man disputirte also, ob Carolus Simplex solte König seyn, oder die 2. Pringen von der Ansgard Querebatur: an Carolus Simplex sit legitimus, an adulterinus, aut certe naturalis? Da nun Ludovicus junior sahe, daß sie sich zankten, so nahm der das tempo in acht, und sagte: rendons pareille, Carolus Calvus hat uns geschoten, nun wollen wir seine Nepotes auch martern. Er hatte Henrici Aucupis Vatters Schwester zur Gemahlin, Ludolphi Tochter Luitgardam. Diese gieng selbst mit nach Franckreich, und ob sie gleich nicht so viel erhalten konte, daß ihr Mann König in Franckreich worden wäre, so brachte sie es doch so weit, daß die Franckosen ihr den Rest von Lotharingen abtraten. Auf diese Weise haben wir ganz Lothringen zusammen bekommen in secunda periodo, non per pugnam Andernacensem, sed per transactionem Ludovici junioris cum Gallis factam. Dieses sehen wir in Annalibus Bertinianis, welche beyhm du Chesno stehen. Dieser Tractat heist Thuronenus, weil er zu Tournay in denen Niederlanden erricht worden. Daher hat Thuanus nicht recht, wann er meynt, es habe die portio trans-Rhenana allemal denen Franckosen gehört, und sey es ihnen also nicht übel zu deuten, wann sie sich ihrer Lotharingischen Länder wiederum zu bemessern suchten. Recapitulatio: Bayern wurde, weil es nach Italien zu liegt, und Ludovicus Germanicus da residiret hatte, seinem ältesten Sohni Carlmanno gegeben, weil die manufacturen und Handlungen aus Italien da waren. Nach diesem war Schwaben und Francken am besten gebauet, Sachsen war elend, welches sich hernach erst durch die manufacturen in etwas erhoben. Wie dann bis dato in Francken und Schwaben bessere Städte zu finden sind, als in Sachsen.

Quæ. Ob die Teutschen Könige in quiesca possessione dieses Reichs bis an die Alpen hin, so die Schweizer, Dauphiné, Provence begreiften, geblieben? Resp. Elsaß hat man uns nicht ganz disputiret, auch das Stück in der Schweiz nicht am Berg Adula, wol aber die Stifter Pättich, Eöln, Trier, Utrecht, Metz und ihre tractus, so lang aber die Carolingische Familie gedauret, haben es uns die West-Francken nicht nehmen können; hingegen so bald Arnulphus, Carolomanni bastard von der Liuvvinda Teutscher König wurde, haben sie gemeynnt, das Lotharingen

Wann ganz Lothringen zum E. Reich gebracht worden.

Ob die Teutschen in ruhiger Besitz desselben geblieben?

ringische Reich wieder an sich zu bringen. Die Lorrains aber haben fest an ihm gehalten, weil er die Normanner so brav geschlagen. In dem er aber eine ungemeyne Liebe gegen seinen bastard den Zwentibold hatte, so daß er ihn denen Teutschen zum König recommendirte, welche ihn aber nicht haben wolten, so hat er doch durch seine Intriguen es dahin gebracht, daß er König von Lothringen worden, jedoch sub nexu von seinen ächten Sohne Ludovico Infante König von Teutschland. Er hat zu Metz residirt, und haben wir viel Diplomata von ihm, er mußte seinen Stieff-Bruder von Arnulphi Gemahlin der Oda erkennen. All dies weil er sich aber mit denen Lothringern, sonderlich mit dem Raquinez, Gieselberti Vatter nicht vertragen konte, und den Bischoff von Metz einmal mit dem Stock hinter die Ohren schlug, so revolirten seine Lothringer, schlugen ihn todt, und hiengen sich an die Teutsche, welche damals Ludovicum infantem noch zum König hatten. Wie nun Conradus I. König worden, so haben sie ihn agnoscirt, wie das Diploma des Bischoffs von Utrecht weist. Als aber Henricus Auceps mit Conrado I. in Krieg verwickelt war, so revolirten sie auch, und begaben sich unter Carolum Simplicem in Gallien, so daß Henricus Auceps sich viele Mühe gegeben, und viele Anessen brauchen müssen den Gieselbert, der sich sehr formidabile gemacht, zu gewinnen, wie er ihm dann seine Tochter zur Frau gab, welche den Gieselbert im Zaum gehalten. Unter Ottone M. aber revolirten sie doch noch einmal, biß endlich Gieselbert im Rhein erhoff. Der Auctor sagt, die Frankosen hätten damalen dem Lothringischen Reich renunciiret. So viel ist wahr, daß, da Carolus Simplex zu Donuville gefangen saß, an Henrici Aucupis Befandten schickte, und gebetten um assistenc, daß er aber zu Bonn habe renunciiret, ist nicht wahr; Ich habe in einem Brieff in Gundling. P. XIX. gewiesen, daß es per rei naturam impossibile gewesen, daß Carolus Simplex damalen habe renunciiret, sondern die renunciation ist später geschehen, und zwar von Ludovico Ultramarino. Welcher Ortonis M. leibliche Schwester geheurathet; diesen hat der Auctor aussen gelassen.

Was sonst mit Lothario filio Ludovici Ultramarini sich zugetragen, das ist geschehen sub Ottone II. dann da sich dieser fast nichts versah, und zu Aachen mit seiner Gemahlin Theophania zu Taffel saß, so kam Lotharius ad portas Urbis, der Kayser mußte sich retiriren, die Frankosen ertapten die Speisen, die noch auf der Taffel waren, die lehrten den Adler, so auf dem palatio stehet, nach Franckreich zu anzuzeigen ad se pertinere Aquisgranensem civitatem. Hierauf marchirte Otto II. mit 60000. Rittern mit Stroh-Hüten nach Franckreich, gleich als ob es keine Cal-
quete

queere brauch:te gegen solche Feinde, und zündeten die Vorstädte vor Paris an. Seine Armee hatte aber keine Fourages, dan er war ein plumber Herr, ohne Verstand. Die Frangosen schwellten die Flüß auf, daß viele vornehme Herrn mit crepiren mußten. Endlich hat sich Lotharius mit Otzone II. verglichen am Fluß Cher oder Saar, wie Johann Philipp Vorburg in *historia Ottonum* meynt, da dann Lotharius das Lotharingische Reich gänglich abgeschworen, daß sie keine weitere präzension darauf machen wolten. Vorher aber haben sie sehr getrachtet, es wieder an sich zu bringen, und meynt auch Thuanus, die Frangosen thäten wohl, daß sie es uns wieder abnähmen, weil wir es ihnen doch nur mit Gewalt und List entwendet hätten; Allein es gehet nicht an, die possessio Lotharingica ist constans bey denen Teutschen gewesen, und subsequenter pactis confirmiret worden. Otto M. hat auch deswegen, da er seine Conquerten bis an die Schelde poußiret, darinnen Canal gezogen, und einen Teutschen Marggraffen in Antwerpen gesetzt, hingegen die Frangosen einen zu Gent in Flandern. Jener heist *nał koxu* Marchio S. R. J. von welchem Mr. Jean le Roy ein schön Buch geschrieben mit vielen Diplomatus, er hat auch *Brabantiam illustratam* in fol. ediret. Der Marchio Flandrix gehörte zu Franckreich *quadantenus*, *quadantenus* sage ich, dann wegen Valencienne, Gent und der Insel Wallchorn, war er ein Vasall vom Teutschen Reich.

§. 23-25.

Ehedessen hat man nicht geglaubet, daß man aus dieser materie Rom Rönig kommen könne. Der Autor hat es zimlich gut proponiret, weil er den reich Urelat Conring gebraucht, und wo dieser nicht hinreicht, hat er den Bæckler u. Burgund. consulirt, welcher zwar nicht eben gar zu accurat ist. Es hat sonst das Burgundische Land, Herzogthum Burgund, Franche Comté, la petite Bourgogne, Savoye, Provence, Dauphiné, Orange, Soisse &c. alles dieses zum großen Fränckischen Reich gehöret, davon aber in der Theilung ein Stück Lothario, das andere Carolo Calvo, und das dritte Ludovico Germanico zugefallen, biß daß nachdem die Kinder Lotharii ausgestorben, die Franche Comté, Dauphiné, la petite Bourgogne an Franckreich angewachsen, daß also Carolus Calvus meistens davon Maître war, daher auch kein Wunder ist, daß die initia des Burgundischen Reichs unter ihm zu suchen sind, der selbst Gelegenheit dargu gegeben. Es hatte Caroli Calvi Gemahlin Richild, einen Bruder Namens Boso, welcher des Kaisers Ludovici II. von Italien und Engelbergz Tochter, Irmgardam geheurathet, als welcher er alles überlassen.

Ua

Carolus

Carolus Calvus war mit seinem Schwager dem Boso nicht zufrieden / dann er hatte geheurathet ohne seinen Consens, und er fürchtete sich vor ihm, dann ob zwar keine Tochter erbet, so hat doch der peuple zuweilen inclination gegen sie. Wie er sie nun einmal hatte, so kam ihm die Lust an, daß er wolte König heißen. Carolus Calvus hatte ihn nun schon, ehe er geheurathet, zum Duce in Provence gemacht, und auch jus aurei circuli ferendi ihm gegeben, welches keine dignitatem regiam, sed superioritatem Territorialem tamen bedeutet, vid. du Fresne in *Gloss. v. aureus circulus.* & *Maderi Praefatio ad Gervasii Tilberiensis Otia Imper.* Als Carolus Calvus starb, so wurde es in Frankreich ein confuser Zustand: Er ließ zwar einen Sohn Ludwig den Stamler, der auch König wurde, aber bald starb, und 2. Prinzen von 2. Gemahlinnen, Ludwigen von der Ansgard, und Charle Sor von der Adelheid hinterließ, die sich um das Reich zankten, da dann Boso ein remuanter Herr das tempo in acht nahm, und sich zu Mantalla ißt Mante, so dem damaligen Grafen von Morienne gehört, zum König crönen ließ, ihnen auch Dauphiné weg nahm, woraus ihn auch Ludovici Balbi Kinder nicht gänzlich vertriben konten. Wie diese Prinzen nun starben, so manenirte er sich in Dauphiné und Provence, woraus das regnum Arelatense, von Arles genannt, olim Burgundicum dictum, entstanden. Ihm succedirte sein Sohn Ludovicus Bosonides i. e. Bo'onis, welchen Berengarius der König von Italien und Kayser zu Rom gefangen kriegte, und blinden ließ, daher er Ludovicus orbis Imperator genennet wird, wornach er wohl noch 40. Jahr gel. bet. Gleichwie aber die Italiäner eine unbeständige Nation ist / so behielten sie zwar Ludovicum noch eine Zeitlang post mortem Berengarii, hernach aber machten sie Rudolphum II. von Burgund in Regno Cis-Jurano zum König in Italien, der auch nachgehends Provence, Dauphiné an sich gebracht. Nemblich, als Carolus Crassus abgesetzt wurde, so entstunden viel Könige reiche; Die Teutschen und Lothringer wählten den bastard Arnulphum, die S angosen den Eudes und nach dessen Tod den Robert, hergegen Rudolph Dux Rhetie ein Welff und descendente von der Kayserin Judith der Gemahlin Ludov. Pil, ein Sohn Conradi errichtete auch ein neues Reich im Rhatier Lande. Dieser Rudolphus nepos Conradi war also primus Rex Cis-Juranus. Burgundicus, dann was trans Juram war, gehört noch zu Frankreich. Arnulphus wolte dieses zwar nicht leyden, und bestrebt sich außs äußerste dagegen, konte aber nichts ausrichten, dann in denen Alpen-Rhätier- und Schweizer Gebürgen ist leicht, sich zu defendiren, also behielt es Rudolph. Weil er aber sahe, daß Arnulphus das Glück auf der Seite hatte und die Sachsen, Alemannier und Bayern

Wie es entstanden.

Wird von den Teutschen zur Leben genommen.

Bayern es mit ihm hielten, so schickte er nach Regensburg und offerirte Arnulpho das Reich in feudum, hat es auch würcklich daselbst in feudum genommen, wie die Annales Fuldenses sagen. **Quar. Was begreift dann das regnum Arelatense vor provincien?** Resp. Es begreift in seiner größten consistence die Franche Comté, la petite Bourgogne, Morienne, Sufa, und das Land wo Neufchatell ligt bisz nach Genev hin. Er meynte gar, ganz Lothringen an sich zu bringen, darinnen aber kam ihm Arnulphus vor. Rudolpho dem Welfen succedirte sein Sohn Rudolphus II. welcher von denen Italiänern wieder zum König gemacht wurde contra Berengarium, als die Saracenen und Ungarn in Italien einbrachen, mithin haben wir nun 2. Burgundische Könige, einen in Provence und Dauphiné, Regem Transjuranum, qui erat Ludovicus orbus und Cisjuranum, qui erat Rudolphus II. **Indessen starb Ludovicus Bosonides seu Orbus, und ließ einen jungen Princken Carolum Constantium, welchem er seinen Groß-Hof-Meister Hugonem, einen Averbwandten aus der Familie des jungen Königes L-charit zum Vormund im Testament setzte. Rudolphus II. war König in Italien; Die Italiäner aber sind untreu, unbeständige Leute, Banditen / Gift-Mischer. Da die Ungarn in Italien einbrachen, rufften sie ihn, da er aber die Ungarn ausgepeitscht hatte, so machten sie Mine ihn abzusetzen. Burchardum von Schwaben seinen Schwieger-Vatter hatten sie schon massacreret, da war Rudolpho Angst. Hugo der Vormund Caroli Constantii offerirte sich ihm, mit advantage fortzuhelfen aus Italien. Er tractirte mit ihm, daß wann Rudolphus II. ihme das Königreich Italien und seine Jura darauf abtreten wolte, (indem er als ein Italiäner mit diesen Leuten besser umzugehen wuste, die Italiäner ihn auch zum König haben wolten,) er ihm Provence und Dauphiné oder seines pupillen regnum transjuranum zuschangen wolte. Dictum factum: Hugo, wurde also König in Italien, wobey er sich auch mainetenret; dann er war ein tapfferer kluger aber dabey gottloser Herr, der die Italiäner am meisten geschoren, Rudolphus II. hergegen bekam Dauphiné, Provence, conjungirte also die beyden regna Cis- & Transjuranum, und wurde nun groß an Land, welches man uno nomine nennte regnum Viennense (Dann zu Vienne residirten die Könige,) oder auch à loco coronationis regnum Arelatense à folio Arelatensi, gleichwie man auch zuweilen unser Reich genennet hat regnum Aquisgraven's. Es war dieses ein grosses Reich, dann es begriff nunmehr la petite Bourgogne, Franche Comté, die ganze Schweiz bisz auf Zürich, Appenzell und Schaffhausen, Lausanne, Savoyen, Geneve, Dauphiné, Provence. Weil man dieses Reich auch**

Was es unter sich begreiffen.

Wie Burgundia Cis- und trans-Jurana zusammen kommen.

Von dessen Benennung und Ansehen.

Ob das Herzogthum Burgund darzu gehöret?

regnam Burgundicum genennet hat, so hat P. Hahn auch das Herzogthum Burgund dazu gerechnet, den ich aber in Gundl. refutiret habe. P. 8. Diss. 4. Ob das Herzogthum Burgund zum Königreich Arles oder Teutschland gehöret? Unser Auctor hat sich lassen verführen durch ein Diploma, darinn stehet, daß die Duces Burgundiaz seyn gewesen fideles Germaniaz, daraus hat er geschlossen, das Herzogthum Burgund habe zum Königreich Arles gehöret. Allein hierauf dienet zur Antwort, die Kayser sind hautains gewesen, so haben sie also leicht hingeschrieben, fideles nostri. Wir wissen, daß die Duces Burgundiaz sind gewesen aus dem Stamme Capetungico, dann kam es an Franckreich, und König Johannes belehnte seinen Sohn Philippum Aud. damit. So viel ist gewiß, daß Lion zu dem Regno Arelatenli gehöret habe, aber doch erst ex post facto. Dann dieser erste Arelatenische König Rudolphus II. hatte einen Sohn Namens Conradum, dessen Schwester Adelheid Ottonis M. andere Gemahlin war, an dessen Hof er auch ist erzogen worden. Dieser Conrad der pupill Ottonis M. heurathete des Königs in Franckreich Ludovici transmarini Tochter Ottonis M. Schwester neptim, Mathildem, mit welcher er Lion bekam das sonst nicht zum Arelat gehöret. Conradi Sohn war Rudolph, mit welchem das Arelatenische Reich wieder ausgieng. Er war kein Soldat, commode, nicht tumm, aber faul. Einem Herrn der nicht vigilant ist, tanzen seine Unterthanen wohl auf der Nasen. Ein frommer König wird allezeit eher üben Hauffen geschmissen als ein anderer, der etwas ferocior ist. Die Burgundi tractirten diesen Rudolphum Ignavum wie einen Hundsjungen. Ditmarus Merl. sagt: es wären im Königreich Burgund zwar keine Herzoge, sondern lauter Grafen, aber diese Grafen wären Domini terraz, i. e. superioritatem territorialem habentes. Der König hatte fast nichts zu sagen, auffer was etwa seine Domainen ausmachten. Rudolphus machte zwar Mine, als wolte er sein Reich gänglich an die Teutschen übertragen. Henricus S. hat auch zu Rom bey seiner Erönung den Rudolphum Ignavum angetroffen, der ihm eine Alliance offerirt, und versprach ihm das Reich zu übergeben. Da sagt Ditmarus Merseburgensis, die Bourgignons wären darüber sehr erschrocken und hätten sich accommodiret, daß Rudolphus nur nicht mögte die Extremitäten ergreifen; Henricus S. starb darüber. Weil aber die Teutschen den Lehnsnexum über das Burgundische Reich pretendirten, und es allerdings wahr ist, daß Conradus und Otto M. den Lehnsnexum restituiret haben, so blieben die Teutschen dabey, es müste uns heimfallen, wann es aussterben sollte. Die Bourgignons aber, die nach der Freyheit schnappten, und denen die Teutschen Könige zu mächtig waren, gaben vor, es müste auf die Weiber fallen. Damit also Conradus Salicus mögte auffer dem

jure

jure Vasallagii auch ein jus von denen Weibern haben, so heurathete er die Gislam die schon 2. Männer vor ihm gehabt, und zeugte Kinder mit ihr. Sie hatte schon gehabt den Herzog von Braunschweig, und Ernst von Schwaben. Ihre Mutter Gerberga war eine Tochter Conradi Regis Burgundiae und zwar die älteste, und also die älteste Schwester Rudolphi Ignavi. Dadurch setzte sich Conradus Salicus in solche positione, daß wann er nicht solte König werden ob nexum feudalem, so mußte er succediren wegen seiner Frau. Die Bohrgignons aber haben sich gewendet an den Odo Grafen von Champagne, dessen Mutter war Bertha auch eine Schwester Rudolphi. Diesen wolten sie zum Könige haben, Conradus Salicus aber gieng nach Italien, und überließ indeß das Commando von seiner Armée dem Gottfried von Lothringen, dieser schlug den Odo und schickte dem Kayser Odonis Ring, Lanze und Schild. Da ließ der Kayser mehr Troupes marchiren nach Burauud und gieng selbst dahin, und ließ sich crönen durch den Erz-Bischoff von Vienne zum König von Arelat. Dieses ist der Terminus, da Arelat mit dem Teutschen Reich zusammen kommen. Ohnerachtet nun Conradus Salicus solches als seine conqueten ansehen können, so hat er doch mit ihnen tractiret, und ihnen bonas condiciones und bona privilegia gegeben, daher auch die feuda Burgund. anders müssen consideriret werden. Er hat ihnen ihre eigene Leges und officiales gelassen, in summa man hat es als ein besonder Reich angesehen, welches aber allezeit den König haben müssen, den die Teutschen erwählten, jedoch haben sie ihre eigene façon zu regieren behalten. Henricus III. und IV. erhielten alles noch in zimlicher Devotion, doch diesem letztern heßte der Pabst die Grafen auf den Hals, und ermahnnte sie nach der Freyheit zu greiffen, diese fiengen nunmehr an sich Dei Gratia zu schreiben, sonderlich Graf Bertrand von Provenc, wie wir in Antonii de Ruffi *Histoire de Marseille* das Diploma finden, welches ein excellentes Buch ist, gedruckt zu Marseille fol. 1696. 2. Vol. darinnen viel Diplomata stehen. Henricus IV. behielte es demnach, ob sie sich schon viel heraus genommen, dessen Sohn Henricum V. sie auch agnoscirten, und ihn gar nicht aus den Augen setzten, ob ihn schon der Erz-Bischoff von Vienne Guido aus dem Hause Chalons, der hernach sub nomine Callisti II. Pabst war, excommuniciret; Wie dieser aber nun tod, so gieng die Confusion an, dann die Teutschen wählten Lotharium Saxonem, den sie nicht erkennen wolten, sondern sagten, die Teutschen Könige wären bisher aus dem Burgundischen Blut gewesen, die nun ausgegangen, also hätten sie mit Lothario es zu thun, welcher auch daher einige Grafen sonderlich die von

Wie es unter
Conr. Salico
zu Teutschl.
gebracht wor-
den.

Jedoch mit
guten Bedin-
gungen.

Sucht sich
unter Lothar.
Sax. davon
wieder abge-
rissen.

Wird aber
doch bey
Behorsam
erhalten.

Chalons in die Acht erklärte. Und wie es gehet, so haben sich auch hier einige gefunden, die solche respectiret, absonderlich Reinaldus, Graf von Chalons, Herr von der Franche Comté, der la petite Bourgogne zu Arles selbst besaß / wurde entsetzt seiner Länder, und starbe eine Tochter Namens Beatricem hinterlassende, welche ihr Vetter Graf Wilhelm, dem Lotharius die Länder geschencket, im Gefängnis hielt. vid. Imhoff's *Notitia Procerum Hispan.* Diese ist die Gelegenheit gewesen, daß Arelat hernach post hoc Interregnum wieder vindicirt worden. Conradus III. dessen Mutter ohnedem eine Franckische Pringessin war, hatte noch so zimliche autorität, wie wir dann finden, daß er dem Erzbischoff von Arles seine Privilegia confirmiret, welches Petrus Saxius in seinem *pontificio Arelatensi* hat: doch passeten die weltliche Herrn nicht viel auf ihn. Eccard hat gedachtes Buch drucken lassen, es stehen nur Diplomata von Arles darinnen, es ist nur einmal gedruckt worden, und in alle Klöster in Franckreich kommen, ist also gar nicht wahr, daß es die Frankosen vorhalten wollen. Joh. Jacob Mascov. vir doctissimus in *Dissertatione de Nenu Regni Burgundici cum Imperio Romano-Germanico* hat es gebraucht, und sagt, es wären hübsche Nachrichten darinnen, aber keine arcana, wie Bäckler in *Notitia Imper.* sagt. Du Chesne in *histoire de Bourgogne* hat sonst alles, man hat sonst ein groß Wesen aus diesem Buch gemacht, dann es war rarissimus libellus, bey uns dienet es ad notitiam regni Burgundici, aber solche grosse arcana hat es eben nicht, daß man 30. bis 40. Thaler davor gezahlt, wie wohl geschehen. Des Conradi III. Succesor war Fridericus Barbarossa, dieser brachte die Bourgnions wieder recht zu paaren, dann er heurathete die Beatricem des Grafen von Chalons Tochter aus dem Gefängnis, wo er sie mit List heraus brachte. Warum er aber die Adelheid von Bohburg, Theobaldi Filiam verstofften, weiß kein Mensch. Er annullirte Lotharii Acht, und nahm possession von ihren Ländern, woraus er den Wilhelm delogirte, wodurch er nun festen Fuß in Burgund setzte: Dann er bekam die Franche Comté, la petite Bourgogne, ein Stück von der Provence, ja Arles selbst. Zu dem Ende er einen Reichstag zu Besancon in der Franche Comté ausgeschriben, woselbst er alle Grafen forcirte ihre Lehen zu empfangen, und sich investiren zu lassen, wobey sie versprechen mußten einen jährlichen Censum zu geben / seiner Gemahlin ein Geschenk zu präsentiren / und den Pabst zu erkennen, doch salvis juribus Imperii, dann sie mußten auch die Heeres-Folge leisten, doch ließ er ihnen die Freyheit, und die Leuten adskirten ihn, dann sie sahen es gerne. Man kan dieses alles sehen aus einem Investitur-Brief, so er dem Grafen Raymundo Berengario von

Ansehen Fri-
derici L. darin.

von Barcellona (welcher Barcellona erheurathete) gegeben, welchen Petrus de Marca in *Marca Hispanica* publiciret, vid. Andreas du Chesne *histoire de Bourgogne*, & Imhoff's *notitia Procerum Italia & Burgundia*. Fredericus Barbarossa hat es also wieder unserm Reich vindiciret, indem er die Grafen und Herrn sub poena amissionis dahin gebracht, ut feuda recognoscerent, er ließ sich auch crönen, und hat der Conus noch tempore Rudolphi Habsburgici gedauert, der selbst aus dem Königreich Arelat war. Überhaupt ist es also geblieben, bis auf das interregnum, da freylich die troublen Ursach waren, daß man an dieses Reich nicht so gedanken konnte. Es fragt sich aber noch ob tempore Friderici Barb. das Herzogthum Burgund dazu gehöret. Schurzfl. und Hahn in *diff. de Regno Arelatensi*, auch unser Auctor haben es gemeynet, allein ich habe in einer *diff. von der Graffschafft Tizza in Otis* und in *Gundl. l. c.* gemessen, daß es niemals dazu, wol aber stets zu Franckr. gehöret. vid. Mr. Valbonnais *hist. de Dauphiné Paris 1711. fol.* Hahn hat sich auch nachgehends geändert. Sie haben sich dadurch verführen lassen, daß sie gesehen, die Herzoge von Burgund wären auch Grafen von Burgund, als welches durch eine Heurath an sie gekommen, dahero sie es confundiret und gesaget, wegen der Graffschafft stehen sie unter Teutschland, also auch wegen des Herzogthums Burgund, vid. *Mascovii diff. cit.* da wir doch noch ein Diploma haben, wo sie die Graffschafft selbst von dem Herzogthum unterschieden, nemlich der König hatte verboten, in Franckreich, also in seinem Land, keine andere Münze zu haben, als die Seinige, da der Herzog gesagt, die er geschlagen, müste doch gelten in der Franche Comté als einem Reichs Lande. Die rescripta sind an die Grafen ergangen nicht als Herzoge, vielmehr sind die Herzoge von Hugone Capeto herkommen, die niemals unter uns gestanden, aber wohl Dauphiné, und das Land wo Befancon lieget. Jam deficit Conring, und daher fehlet unser Auctor auch wiederum. Dieses ist zu mercken, daß Fredericus Barbarossa die Länder so erheurathet, seinem Sohn Otto gelassen, der ein Herr der Franche Comté, ja der größte im Burgundischen Reich und Palatinus darinn gewesen, wie dieser in allen Reichern solches ist; Er hat aber keinen Sohn, sondern nur eine Tochter hinterlassen, welche an die Herzoge von Cherau verheurathet worden, und wie diese ausdangangen, sind die Cherau'schen Hohen-Stauffischen Güter an das Haus Chalons gekommen, von diesen ans Königliche Haus Franckreich, Grafen von Flandern, und endlich wieder an die Herzoge von Burgund.

§. 26. 28..

Es fragt sich nun, wann das Arelatensische Reich aufgehöret? Ob das Arelat

Doch hat nit
dazu das
Herzogthum
Burgund ge-
höret/welchs
allezeit bey
Franckreich
geblieben.

latenſiſche
Reich noch
daure.

oder ob es noch daure? Resp. es scheint inconuenient zu seyn diese Frage so zu verstehen, wann die Jurisd. R. Imp. aufgehört? sondern vielmehr wann es aufgehört? eine besondere Consistence zu haben, welches letztere in Interregno geschehen, dann nach diesem hat Rudolphus Habsburgicus den Erzb. Bischoff von Trier zum Archi-Cancellario gemacht, welches vorher der Erzb. Bischoff von Vienne gewesen, da er einen grossen Reichstag zu Belancon gehalten, (vid. Chiffletius de *Vesantio Civ. Imp.*) allwo der Graf Rolio s. Rudolph von Neufchatell, Petrus von Savoyen, welchen er dazu gezwungen, und welcher viele Länder an sich gezogen, erschein, und die Lehnen empfangen müssen, wiewol man solches auch noch von Adolpho findet. Er hat alle Grafen citiret, auch die Grafen von Dauphiné und Provence, welches letztere damals Carl von Anjou Ludovici IX. Bruder hatte, der es durch die Heurath Beatrixis Raimundi Berengarii Tochter bekommen. Vid. Leibnizii *Codex Juris Gent. diplomaticus*, & du Chesno *histoire de Dauphiné*. Man sagt, Albertus habe das Reich zersplittert, allein die Rede kommt nur daher, weil er seinen Sohn Rudolphum an eine Französische Princessin Blanca verheurathet, und ihm etwas in Burgund verschrieben. Die Ueberbleibsel nun so nahe gelegen, sind dem Teutschen Reich incorporiret worden. Bæmundus ist der erste Erzb. Cansler darinnen gewesen, wie Broverus in *Annalibus Trevierenſibus ex documentis* gesehen zu haben vorgibt. Also hat es eine neue Verfassung bekommen, und die vorige ist vernichtet, daß es also nicht mehr gewesen, utcumque hat man noch so geholfen, Mompelgard, Pfirt, Stadt und St. St. Basel, Savoyen, Franche Comté sind incorporiret worden, die entlegenen aber sind geblieben. Ludovicus Bavarus wolte dem Grafen von d'Albon, wovon eben Dauphin, Delphinus kommt, zum König machen von Burgund, wann er ihm den Pabst von Avignon gefangen lieffern würde, endlich aber setzte dieser den König von Franckreich zum Erben ein, mit der Condition, daß der erstgebohrne Erbe allezeit solte Dauphin heissen, vid. Valbonnasii *histoire de Dauphine* & du Chesne l. c. Provence aber hatten sie schon sub Friderico II. erheurathet. Carolus IV. hat sich auch noch zu Arles crönen lassen, so aber nichts reelles war, seitdem ist auch keiner mehr da gecrönet worden, solglich hat es nun die Consistence verlohren, da sich endlich die Mächtigen abgerissen, die nahegelegenen aber aus einer Staatsraison dabey geblieben, und incorporiret worden. Es fragt sich weiter: ob die Teutschen ihr Recht daran weggegeben? Resp. quod non, dann es ist ja zum Theil incorporiret worden, die Französische Grafen haben auch noch ihr Lehnen von Henrico VII. empfangen, desgleichen die Grafen von Burgund noch

Ob die Teut-
schen ihr
Recht daran
weggegeben?

noch unter Carolo IV. der ihnen veniam ætatis ertheilet. En fin, die incorporirten haben alle ihre Lehen empfangen müssen, die Erz-Bischöffe von Besancon auch, desgleichen auch das Biscthum Basel, Lausanne, so lange es gewähret. Der Graf von Dauphiné hat noch seine Lehen empfangen von Ludovico Bavaro, der eine genaue Correspondence mit ihm gepflogen, und ihn wie gedacht gar zum König von Arles machen wollen, wann er ihm den Pabst weggecapert hätte. Provence haben die Grafen von Barcellona erheurathet, welches nachher die Herzoge von Anjou, und zwar König Carl von Neapolis und Sicilien mit seiner Gemalin Beatrix, einer Tochter Raymundi Berengarii erheurathet, so endlich, wie der letzte Carl von Guienne gestorben, per Testamentum an Ludovicum XI. kommen, welcher die Lehen nicht empfangen, auch nicht von Dauphiné, so er ebenfals per testamentum vom letzten Grafen Humbert überkommen, welches der Kayser confirmiret. Avignon kam an den Pabst der erkennet nichts von jemanden, ober sich gleich servum servorum nennet. Indessen haben die Kayser ihr dominium niemals weggegeben, da aber der König maitre davon war, und wir nicht im Stande sind ihn zu zwingen, dabey er auch das dominium und alle regalia hatte, so ist es so geblieben, dann wir wenig Nutzen davon haben. Wie nun aber die Frangosen Schwäger sind (zum theil in dem auch sehr gelehrte und kluge Leute unter ihnen sind,) also haben sie gesaget, sie hätten das Königreich Arles, zumal da sie die Stadt Arles haben, so in Provence liegt, und darinn die Crone, daher man es auch desto lieber geglaubet; allein es ist nicht wahr, es gehöret noch mehr dazu. Was Rudolphus II. aus Burgund von Hugone, Caroli Constantini tutors empfangen, das haben die Frangosen; das größte Stück von der Schweiz hat auch dazu gehöret, dann die Schweizer haben dem Arelatensischen Reich völlig den Rest gegeben, indem vorhero noch viele unsere Freiheit erkennen. Der Habspurger ihre Habsburgische Länder haben alle in regno Arelatensi gelegen, welche die Schweizer verschluckt; Orange hat das Haus Chalons gehabt, Neufchatel hat Preussen, die Stadt und Stifft Basel haben dazu gehöret. Nun aber hat Franckreich das mehreste, und wir wenig, Lion, Dauphiné, Provence, Orange, ingleichen die Franche Comié hat es im Nimmwegischen und Pfict nebst Sundgau im Münstrischen Frieden bekommen. Ein Stück von der Provence aber hat der Pabst, worunter Avignon mit gehöret. Uri, Schweiz, Unterwalden, Solothurn, Freyburg, Bern, Basel, Lausanne, das Closter Bevelingen, Genev haben die Schweizer, desgleichen Zürich, welches aber zu Schwaben gehöret hat. Neufchatell und Valangin hat Preussen

Das meiste davon ist ihnen entriffen worden.

Bis auf Savoyen und Mompels-

Widerlegung der Meinung: ob habe es Carolus IV. an Frankreich gegeben.

als ein souverainer Prinz. Das Reich aber hat nichts als Savoyen und die Grafschaft Mompelgard, welche incorporiret ist / sonst ist alles weg. Daß aber einige meynen, Albertus I. habe es an Frankreich gebracht, das ist falsch / und rühret, wie schon gesagt / daher, weil, da sein Sohn des Philippi Pulchri Schwester geheurathet, ihr etwas im Königreich Arles zu n Dotalitio vertrieben worden. Etliche haben gemeynt, Carolus IV. hätte es an Frankreich gegeben, da er sich doch noch crönen lassen: dieses aber hat den Verdacht gegeben, weil er den Dauphin zum Vicario gemacht, da man dann gemeynet Vicarius Rex sep ipse Rex. Es hat aber hernach Kayser Ruprecht seinen Sohn Ludvvig wieder zum Vicario gemacht, und ist es eine Sache, darüber man nicht disputiren solte. Aventinus saget zwar, er habe in einem Closter zu Paris ein Diploma gesehen, worinnen der Kayser Carolus IV. dem König in Frankreich das ganze Königreich geschenket. Allein er irret sich, er mag wol ein Diploma gesehen haben, daß dieser Kayser dem König Dauphiné, welches ihm der letzte Graf im Testament vermachtet, confirmiret, oder aber, daß er den Dauphin zum Arelatensischen Reichs, Vicario gemacht; Also haben es die Franzosen nicht gang, vielweniger ipsis est cellum regnum. Ob es uns aber was helfen wird, daß wir sagen, wir hätten die presentio noch, ist ein anders, wir können sie nicht ausführen, es ist mit unserm Ehun verlohren. Es dienet nur, daß wir sehen, wie groß wir gewesen, und wie klein wir tho sind. Wir sind nicht capable, Frankreich en commun ein Schilterschützen wegzunehmen, dann wir conspiriren nicht; jetzt gienge es wohl an, da die schlimme Zeiten, und ein despotisch Regiment in Frankreich ist, welches uns gut: nam quod uni est odiosum, alteri est favorabile. Wann Eng-land im letzten Krieg Stand gehalten, so hätten wir wieder hervor gerückt, Provence und Dauphine in feudum zu nehmen, und etwa die Franche Comté wieder wegzunehmen, weiter aber können wir nichts fordern, als welches aber alles von uns von rechts wegen in feudum solte genommen werden, so auch bis auf Ludovicum XI. geschehen, da Carolus IV. gefehlet, daß er durch die Singer gesehen, wie es per Testamentum an den König gekommen. Er war aber gut Französisch, dann er ist in Frankreich erzogen worden. Die Reichs, Stände haben es damals schon vorstellig gemacht, da er aber so einen guten Frieden bekam, wurde nichts daraus. Carolus V. wolte den Herzog von Bonillon zum König von Burgund machen, daher belagerte er Marseille. Allein die Conjunctionen ändern sich und kommt wol in vielen Jahren nicht wieder so eine conjuncture, daß wir Frankreich so in die Kloppe kriegen, es hat der C. Matth. Knefelok,

(Der

(Der sich aus Melancholie selbst erstochen) einen Prodrorum Juris publici ediret, darinnen er auch das Jus Germaniae und die prætension auf diese Länder vorstellig machen wollen, und zeiget er hübsch unsere Jura, und daß sie nicht verlohren wären, indem wir allezeit protestiret, und daß wir denen Franzosen niemahlen den Lehns-nexum, wegen Provence und Dauphiné erlassen, welches wohl war. Allein was hilft es uns? wir können weder Frankreich noch denen Schweizern was nehmen / die in aeterna possessione per Instrumentum Pac. Westph. sind. Dem Henniges habe einen Schnitzer gewiesen, welcher meynt, Bayern habe kein Jus in der Ober-Pfalz, sondern nur possessionem; daes doch in effectu, re ipsa anders. Habe ich Possessionem, so schere ich mich nicht viel um das Jus Dominii, welches erst am jüngsten Tag wird ausgemacht werden. Die Graubünder regardiren auch noch in etlichen Stücken das Teutsche Reich. Man hat es auch olim Regnum Aquitaniz geheissen von Vienne, weil der Erz-Bischoff von Vienne Archi-Cancellarius im Königreich Arelat gewesen. Obj. Trier ist ja noch bisz diese Stunde Primas totius Belgii und Erz-Cantler per Regnum Arelatense. Resp. eben so wie der Kayser ein Herr von Portenau ist, welches die Venetianer haben. Die Pfaffen behalten die Titul per mille annos; Trier braucht auch den Titul selten. Mompelgard gehöret auch noch zu uns, worüber man noch wegen der Herrschafften Pallewant und Clervale disputiret, welches Frankreich von der Franche Comté zu dependiren prætendiret, daher wird es noch mit der Zeit einen grossen Vermengeben. Savoyen gehöret auch noch zu uns, welcher aber thut was er will; und bald Kayserlich bald Französisch ist, nachdem es sein Interesse erfodert. Dieses ist noch zu merken, daß als Boemund Erz-Cantler geworden, ein Changement fürgegangen, indem er auf alles acht geben sollen. Maderus da er den Gerualium Tilberiensem ediret, hat auch in der praefation vieles von dem Königreich Arelat beygebracht.

§. 14.

Es hat zum alten Lotharingischen Reich in regard des regni Arelatensis gehöret Trier, welcher Primas in Lothringen war, wie dann sein Land um Trier herum an der Mosel, Francia Belgica seu mediana heist, weil es zwischen Francia Germanica und Ripuaria gelegen. Metz, Toul, Verdun, sind seine suffraganei, Lüttich, Eöln, auch Utrecht, welches der Auctor ausgelassen, indem er sich eingebildet, es gehöre zu Westphalen, desgleichen Cambray. vid. Pere Pagi & Blondell de la Primauté de Pape, da sie folgen, daß man allezeit die Erz und Bischöffe vorgeset,

Bb 2

und

und erklären erst, wie auch Ludovici Pii Ehne in der Theilung solches exprimiret, wie viel jeder Bischoff hat. Metz, Toul und Verdun hat Franckreich erst völlig bekommen in Instrumento P. W. Der Herzog von Lothringen erkennet sein Land noch von Teutschland, Brabant, Geldern / Limburg, desgleichen erkennen die Hoheiten nur die Lehen nicht, weil es der Kayser besetzt, der jetzt haben will, daß Preussen die Lehen in Geldern empfangen soll. Limburg ist anfangs nur eine Grafschaft gewesen, nachgehends aber zum Herzogthum erhoben worden. Ferner hat dazu gehört Luxemburg, da Carolus IV. seinen Bruder zum Herzog gemacht. Jülich, Cleve, Bergen, dieses hat Wenzel, Cleve, Sigismundus auf dem Costnigischen Concilio und Jülich Carolus IV. zum Herzogthum gemacht. Holland, Seeland, Namur, Friesland, Hennegau / Utrecht, Zutphen, Ober-ÿffel, wovon man leicht wissen kan, wer es hat, Savoyen aber ist nicht auf dem Costniger Concilio zum Herzog gemacht worden, sondern zu Chambry, da er schon Fürst war.

§. 30.

Ober-Elß hat niemals zum Burgundischen Reich gehört.

Superior Alsatia: es ist dieses falsch; quatenus vero, die Grafschaft Pfirth und das kleine Ländgen Sundgau pro Alsatia superiori reputatur, verum est. Sonst aber hat Ober-Elß niemals dazu gehört, (wie auch Hahn unserm Auctori gewiesen) ob schon einige similes consuetudines darinnen üblich gewesen, indem es nahe gelegen, sondern es hat zu Schwaben gehört, die sich geschrieben Duces Elisariz, wie davon documenta beyhm Obrecht in *prodomo Rerum Alsaticarum* zu finden. Zürich ist erst tempore Friderici Barbaroz zu Burgund gerechnet worden.

Auch nicht das Herzogthum Burgund.

Utraque Burgundia: darin betrügt sich der Auctor wiederum, indem nur die Grafschaft zu uns, das Herzogthum Burgund aber allezeit zu Franckreich gehört, ut supra jam dictum.

§. 31. 32.

Von denen neuen Burgundischen Länden.

Nummehro wollen wir auch die neuen Burgundischen Lände, welche von Carolo Audace an dessen Tochter Mariam, und von dieser an das Haus Oesterreich durch Maximilianum gekommen, betrachten, und zwar wie sie zusammen kommen, und warum man sie die Burgundische Lände nennet, und zwar wie unser auctor meynt, weil sie von den alten zusammen gesetzt, und also ein complexus einiger Burgundischer, Lothringischer und Französicher Länden sind, deren Herzoge sehr mächtige Herren gewesen, die man allezeit mit distinction und einem

nem Vorzuge traidiret, welche Familie zu Caroli IV. Zeiten entstanden. Man muß sich aber hiermit nicht confundiren, der Kayser führt den Titel und Votum noch, und Spanien pretendirt es auch. Es ist aber ein ganz neues Land, daher ist zu mercken: es sind einige Herzoge in Burgund gewesen aus dem Geschlecht des Hugonis Capeti, welche von Frankreich dependirten, diese Capetingische Herzoge sind ausgestorben zu Zeiten Caroli IV. da der Johannes, Philippi VI. von Valois Sohn in Frankreich regierte, welcher solches geerbet, theils weil es ein Feudum von Frankreich war, theils auch weil er selbst eine praesention wegen seiner Mutter darauf hatte. Nun ist bekannt, daß Ursprung dieser Johannes mit Eduardo III. König von Engelland in einen schrecklichen Krieg verwickelt war, worinnen er so unglücklich war, in einer Schlacht bey Poitiers von Eduardo gefangen zu werden, worinn sich sein zweyter Sohn Philippus Audax neben ihm so tapffer gehalten, daß er seinen Vatter nicht allein vom Tod errettet, sondern ihn auch die Engelländer bitten mußten, sonderlich der Graf von Salisbury, der die Armée commandirte, daß er sich gefangen geben möchte, weil es schad wäre, daß ein so tapfferer Prinz sollte erlegt werden. conf. *Hist. Choise du Philippe de Valois*. & Jean de Larrey *Histoire d'Angl.* Carolus V. war sein ältester Bruder und Dauphin. Als nun Johannes, nach dem er sich ranzionirt, und mit Engelland Friede gemacht, wieder zurück ins Reich kam, so wolte er dieses seines Sohnes Philippi Audacis bravour, weil er sich so tapffer gehalten, belohnen, und belehnte ihn daher mit dem Herzogthum Burgund, da er nur sonst ein apanagirtter Prinz war, jedoch sub nom feudalii von Frankreich, propter tot merita excellentia, welchen Lehen, Brief aus des du Chesne *histoire de Bourgogne* Leibniz in *Codice Juris Gent. diplomatica* publiciret hat; worüber hernach viele Strittigkeiten entsprungen. Dieser erste Herzog nun Philippus Audax heurathete Margaretham eine Gräfin von Flandern, mit welcher er bekam Flandern, Antwerpen, Mecheln, Nevers, Artois und die Franchie Comté, welche er vom Teutschen Reich zu Lehen nehmen mußte. Voila le fondement! Sein Sohn Johannes malus, welcher daher so benamset worden, weil er den Herzog Ludwig von Orleans auf der Gassen zu Paris masacriren lassen, und sonst ein böser Herr war, heurathete eine Bayerische Prinzessin Margaretham, Alberti Bavar, Tochter, und hat von seiner Mutter Holland, Friesland, Seeland, Hennegau etc. bekommen, welches Hennegau auch sonst seine eigene Herrn hatte, so aber hernach an Holland verfiel. Dieses hat nun Gelegenheit gegeben, daß sein Sohn Philippus Bonus, welcher sehr viele Bastards gehabt, sonst aber ein guter gnädiger

Zuwachs
derselben.

ger Herr war solche Länder an sich gebracht: Dann Jacobina Wilhelmi IV. von Bayern und Herrn über Holland und Hennegau zc. Tochter von Philippi Audacis Tochter Margaretha und also seines Vatters Johannis mali Schwester Tochter, die rechte Erbin, war ein lieberliches verhurtes Weib, die er in Arrest nehmen ließ, sich ihres temperaments zu Nuß machte, und ihr einen starcken Kerl hielt, der sie besteigen und Amour mit ihr machen mußte, wobey er aber muß wohl versichert gewesen seyn, daß sie keine Kinder bekommen werde, welches man durch ein poculum sterilitatis geschehen zu seyn glaube, sie mußte auch bey ihren Lebjeten noch darauf renunciren, dann Philippus Bonus meynte, wegen seiner Mutter hätte er das nächste Recht dazu, und da die Weiber succediren, so wurden die Bayern ausgeschlossen. vid. *Schwederi Theatrum praeensionum*. Johannis intrepidus Bruder Anton hatte die letzte Erbin von Brabant geheurathet, wozu Namur, Limburg, Antwerpen gehöret, Limburg ist bey Antwerpen gewesen seit der Berunger Schlacht, die tempore Rudolphi Habspurbici gehalten worden. Namur waren auch sonst Vasallen von Brabant. Dieses alles bekam er nun auch, als Antonius ohne Erben verstarb / ob er gleich 2. Prinzen hatte, die aber bald gestorben, desgleichen hat er auch Luxembourg acquiriret, dann er war ein listiger Herr und sahe daß Luxembourg sehr klein war, welches einer eigenen Familie gehörte, woraus der Kayser Sigismundus war, dessen Tochter Elisabeth Albertum II. Austriacum heyrathete, welcher einen Prinzen Ladislaum posthumum und 2. Princessinnen hinterließ, davon der Prinz in Prag starb, die eine Princessin Elisabetha aber hatte den Casimirum Jagellonem König in Pohlen, die andere Anna aber Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar, Churfürst Friderici Mansueti Bruder. Nun war zu Luxemburg eine Dame Elisabeth von Görlitz, eine Verwandtin von dieser Familie, diese verkauffte ihm ihre Portion, ob sie schon keine hatte / damit rückte er vor Luxemburg, und zwang die Sächsische Guarnison, ihm die Stadt zu übergeben, und in weißen Stäben auszumarschiren. Da er nun in der Possession, und die beyden Herren weit entfernt waren, so mußten sie sich wohl bequemen / sich mit ihme zu vergleichen, da er einem jeden eine große Summa Gelds gab, welche in dem Tractat / den Chiffleus in *Alfata vindicata* drucken lassen, specificiret, dann man hat nachgehends denen Spaniern und Oesterreichern fürgeworffen, als hätten sie es mit Unrecht. Apel Vitzthum ein Mignon vom Herzog Wilhelm, hat solchen Tractat geschlossen, und hat der Auctor Germaniae Principis solches anfänglich ganz verkehrt vorgetragen. Und diese Burgundische Lande

Wie Luxen-
burg dazu
gebracht
worden.

Lande waren schon ungemein gewachsen, so mehrentheils von ihm her-
 kommen, dessen Sohn Carolus Audax noch Geldern darzu acquirirte, ob
 es schon nicht beständig bey ihm war, dann Geldern hat seine eigene
 Herzoge gehabt, welche endlich an unterschiedene Familien gekommen,
 und zwar vom Hauß Nassau an Jülich, von dar an die Herrn von Ar-
 ckel, und von diesen durch eine Heurath an das Hauß Egmond, von
 welchen Herzog Arnold gar uneins war mit seinem Sohn Adolph,
 der seinen Vatter gar ins Gefängnis setzte, weßwegen er ihn ent-
 erbt, und Geldern seinem Sohn zu Tork an Carolum Audacem der
 Maria Burgundicæ Vatter verkauffte, der Sohn setzte sich zwar entge-
 gen, allein der Carolus Audax war zu mächtig, daß er sich nicht regen
 dorffte, welcher Adolph hatte Carl zum Sohn, der deswegen nur Herr
 von Egmont genennet wurde. Kayser Fridericus III. consentirte auch,
 ut Carolus Audax haberet Geldriam, welches erstlich die Herzo-
 ge von Jülich gehabt, und als die ausgestorben, durch eine Tochter
 Johanna an die Herrn von Arckel, und von diesen wieder durch eine
 Tochter Mariam an Johannem Graffen von Egmond gekommen, und
 zwar injuria, dann solches an das Teutsche Reich fallen sollen, wogegen
 sie aber sagte, daß es ein Weiber-Lehen sey, vid. Isaacus Pontanus, und
 also, weil sie kein Jus darauf hatten, und sich de facto eingesetzt, con-
 firmirte es der Kayser, obschon sonst nicht just, daß ein Vatter seinem
 Sohn die bona feudalia antiqua verkauffen dörrfe, welches auch Carl
 von Camont beständig urgirte. Adolph starb indessen, und wurde sein
 Sohn Carl am Hofe Caroli Audacis erzogen, welcher als er in der
 Schlacht bey Nancy umkam, so heurathete Maximilianus I. dessen Toch-
 ter, bey dessen Hochzeit zu Brügge dieser Carl von Egmont die Fackel
 trug, endlich aber echappirte, und nach Geldern gieng, wo ihm alles zufiel.
 Nun brachte es zwar Maximilianus dahin, daß Carl die Sache un-
 partheyischen Richtern zur Entscheidung geben mußte, welche es ihm
 dann auch wegen seines Groß-Vatters Arnoldi Verkauf und Testa-
 ment ab- und Maximiliano zusprachen; allein Carolus ruhete doch nicht,
 und machte dem Kayser durch seinen tapffern General von Rofsheim,
 welcher merveilles gethan, so viel zu thun, daß er sich endlich mit ihm
 vergleichen müssen, und einen Tractat geschlossen, daß er und seine Kin-
 der, wann er deren bekäm, solches behalten solten, wann er aber ohne
 Erben sterben würde, solte es dann an Maximilian oder dessen Kinder
 fallen. Nun blieb er zwar ohne Kinder, doch war er dem Hause Oester-
 reich so gram, daß er den Herzog von Cleve Wilhelm adoptirte, ihn des-
 nen Geldermansern vorstellte, und ihm das Land per donationem inter
 vivos

und Geldern.

Wörter
viel Streit
entstand.

vivos übergeben wolte, womit sie auch zufrieden waren, um einen benachbarten Fürsten zu ihrem Herrn zu überkommen, und daß nun solches desto besser angehen möchte, so wehltten sie, (in Meynung, daß sie das jus eligendi hätten,) ihn zu ihrem Herzog, worauf ihn Carl noch bey seinen Lebzeiten einsetzte; da er aber nach dessen Tod wolte possession nehmen, so gieng der Kayser Carolus V. vom Reichs-Tag zu Speyer mit einer Armee den Rhein hinunter in seine Clevische Lande, erklärte ihn auch eventualiter in die Acht, und zwung ihn also das Herzogthum Geldern und Zutphen abzutretten, ihm zu Venlo Gussfall zu thun, seines Bruders Ferdinandi I. Tochter, Mariam zu heurathen, und der Princessin von Bourbon abzufagen; mit der er wenigstens schon Sponsalia errichtet, dahero dann auch Jülich und Cleve nicht gänglich reformirt worden ist, weßwegen Veit von Seckendorff in *Historia Lutheranismi* meynt, es wäre dieses ein großer Staats-Fehler gewesen, daß ihm die Protestanten nicht succurirt. Der Kayser versprach ihm zwar viel, hat aber wenig gehalten, daher der Herzog Hans Wilhelm kurz vor seinem Tode eine Dedaction herausgehen lassen, welche ich aber nicht gesehen, doch gewiß ist, weil er gemeynt, er wäre nicht schuldig solches zu halten, weil man ihm auch nicht gehalten, was versprochen worden. Von Maximiliano kamen nun die Lande auf seinen Sohn Philippum Hispanicum, von dem auf Carolum V. und die Oesterreichischen Spaniolen, wie die aber mit Carolo II. ausgegangen, so hat man um die Succession gestritten. Geldern hat iso der Kayser, Holland und Preussen. Carolus V. acquirirte auch auf diese Art die Hoheit über das Stifft Utrecht: nemlich es hatte der Bischof Ernst aus dem Hause Bayern mit seinem Dom-Capitel, und seinen Bürgern immer zu zanken wegen der Superiorität, dahero er an Carolum V. die hohe Gerechtigkeith oder superioritatem territorialem verkauffte cum consensu Papæ, welche Bulle Leibniz in *codice juris Gentium diplomatico* hat, dann als er den Pabst Clementem VII. gefangen hatte, so ließ er denselben nicht eher loß, bis er dieses confirmiret. Es reservirte sich der Bischoff nichts als die geistlichen Güter, und führte Carolus V. hernacher den Titul; es ist auch schon was importantes, dann wer die Hoheit hat, der hat das jus collectandi, contributiones & alias præstationes exigendi, militem cogendi, und in Summa mehr revenuen, als das Land alle einträgt. Und auf solche Weise nun ist das Herzogthum Burgund zu einer so grossen Macht gediehen. Es tractirte auch Carolus Audax deswegen mit Frederico III. daß er ihn zum Könige machen solte, ja man hat schon zu Trier einen Thron aufgerichtet, darauf die Erönung geschehen solte: dann

dann es war ein grosses Land, welches von der **Süder-See** bis an **El-
säß** gieng, aber es wurde nichts daraus.

Man muß also auch das **Königreich Arelat** oder **Burgund** von denen neuen **Herzoglichen Burgundischen** Ländern wohl unterscheiden, welches **Oesterreich** all bekommen durch die **Heurath** der **Marix Burgundia**, nur das **Herzogthum** nicht, welches **Carolus V.** im **Tractat zu Madrid** zwar auch schon im **Kopff** gehabt, aber nicht erhalten, welches nebst den **Städten** an der **Marne** und **Grafschaft Charolois** die **Stangkosen** weggenommen, sonst haben sie alles, und gehöret auch nun von **Rechts** wegen der **Ferdinandischen Oesterreichischen Linie**, nebst ganz **Spanien**.

Es frägt sich nun, ob die **Herzoge** von **Buraund** in ihren Ländern **soverain** gewesen; oder ob sie dieselben **sub nexu feudali** besessen? **Resp.** Sie sind **ratione** des **Herzogthums Burgund** **Vasallen** von **Frankreich** gewesen, allein sie haben sich hernach wegen ihrer **Macht** nichts mehr um den **Dominum directum** gekümmert, dann es ist gewiß, daß **Carolus VI. & VII. Reges Galliarum** sich vor denen **Herzogen** von **Burgund** bücken müssen, **ratione** der übrigen Länder sind sie freylich **Vasallen** von dem **Teutschen Reich** gewesen. *vid. Bayle Dictionnaire Historique & Critique sub. v. la Bourgogne*, welcher alles zusammen gesucht, was man nur von dem neuen **Burgundischen** Hauß zusammen suchen kan.

5. 33.

Die ganze **Lotharingische** Portion, welche **Lotharius** gehabt, ist **Teutschland** incorporiret worden, so der **Auctor** nicht recht weiß, als welche zum **Theil** nach der **Udernacher Schlacht** an **Ludovici Germanici** Kinder gekommen, der **Ubrerest** aber an **Ludovicum juniorem** sub **Ludovico Imperatore**, nemlich **jenseits** des **Flusses Urta**, als er mit seiner Gemahlin **Luitgarda** nach **Frankreich** gegangen, worinnen hernach **Arnulphus** seinen **Zventebold** zum **König** gemacht. Zu **Henrici Aucupis** Zeiten aber wurden in **Ober- und Nieder-Lothringen** absonderlich **große** **Herzoge** gesetzt, die von **großer** **Macht** und **Ansehen** waren / des **Kayser** **Otonis M.** **Bruder** **Bruno** wurde zum **ersten** **Erz-
Herzoge** gemacht, welcher noch **zwey** **Herzoge** unter sich hatte. **Endlich** hat **Gerhard** **Graf** von **El-
säß** **Ober-Lothringen** bekommen, welcher ein **Stamm**, **Vatter** ist der **heutigen** **Herzoglichen** **Familie** die zu **Nanci** residiret. **Dann** **Ober-Lothringen** ist das **heutige** **Lothringen**, **Nieder-Lothringen** aber ist **Brabant**, welche ja **Vasallen** vom **Reich** gewesen.

Indessen frägt sich, wie weit die **Teutsche** **Jurisdiction** in diesen **Ländern** gehe. **Resp.** Die **Maß** ist des **terminus ut plurimum**, dann en general

Ec

general

neral kan man dieses nicht sagen; ob schon die Franzosen solches defendiren wollen; und dem zu folge uns wegen des Herzogthums Bar dahin weisen, aber es ist keine consequence, daß nicht in einigen revieren die Hoheit über die Maas gehen können. Es hat der Herzog Carl von Lothringen durch eine Verwegenheit das Herzogthum Bar an den König in Frankreich verkauft, wogegen sich der Kayser und seine Vetter sehr gesetzt, weil er es nicht thun können, indem es ein feudum Imperii sey, welches die Franzosen aber negirten, sondern sie sagten es gehöre ihnen, indem es ja über den Grängen der Maas gelegen, welche wir vor die Grängen von Frankreich und Teutschland ausgaben, wie David Blondell in sein Buch *Barrum Campano-francicum* soutoniret und zu beweisen gesucht, daß Bar gehöre zu Champagne, dieses aber zu Frankreich, und also auch jenes mit vid. du Chesne *Histoire Genealogique de la maison de Dreux, de Barleduc &c.* Hergegen hat Chiffletius vor das Reich seinen Commentarium Lotharingensem geschrieben, worinn er, wie auch Conring, gewiesen, daß zwar die Maas en general zu sagen, die Grängen von Frankreich und Teutschland sey. Allein es folgt nicht, deswegen könne Teutschland jenseit nichts haben, sondern wir sagen nur, daß die Grängen præter propter die Maas sey, und über diß haben wir die possession vor uns, auch instrumenta; der Herzog ist von uns investiret &c. Blondell sagt zwar auch der König in Frankreich habe ihm was gegeben, welches wohl wahr seyn kan, dann wir sagen nicht, daß das ganze Herzogthum mit allen pertinentien vor uns sey, haben sie aber etwas, so sind es singularia, und das muß bewiesen werden. Es gehöret also allerdings zu Teutschland, wie vor diesem das ganze Lothringische Reich Ferdinandus I. wolte haben, daß sie solten zur Cammer geben, Mr. Dufelin aber sagte, sie seyn es nicht schuldig, welches Sorten sind, und ist es ihnen auch übel gelungen. Inzwischen wie Frankreich überall durch force obtiniret, also auch hier, und haben wir das Nachsehen. Der Herzog von Lothringen, welcher zu Luneville residiret, ist zwar noch ein Teutscher Vasall, aber er hat kein suffragium mehr als Herzog von Ober-Lothringen an der Mosel/ Moselgau, und ist qua Dux kein Stand des Reichs mehr; wol aber als Marggraf von Pont à Mousson, Marchio Nomenici. vid. *litter de Feudis Imperii.* Er hat sich lange Zeit nicht auf dem Reichs-Tage sehen lassen, wie Böhmen, jetzt aber hat er sich wieder zum Ober-Rheinischen Crayß begeben, und will auch Anlagen geben, dann es dependiret von Frankreich ihn von Land und Leuten zu jagen, und hat keine Bestungen mehr.

Quær.

Quær. Ob Lothringen præter Vasallagia, auch noch zu Teutschland gehöre? Resp. Sie müssen die Heeres-Folge leisten, wovon sie zwar einmahls durch ihren Patronum causâ prætendiret frey zu seyn, man hat sie aber überzeugt, da sie dann zu Zeiten Ferdinandi I. versprochen den Kayser wegen der Herrschafft Pont à Moillon und Bar pro Domino directo zu erkennen, auch so viel contingent als ein Churfürst zu geben, nur haben sie sich ausgebetten, daß weil die Lorrains nicht Teutsch, sondern Französch redeten, man sie von der Reichs-Cammer liberiren solte, welches auch endlich dem Hertzog Antonio, welcher einer der mächtigsten und größten Bringen in Lothringen gewesen, zugestanden worden; Wegen Lothringen an sich selber aber könnten sie sich zu keiner Lebens-Empfangnus verstehen: Dann ob sie zwar vor diesem auch Vasallen des Reichs gewesen, so wären sie doch lange Zeit schon in possessione libertatis, und könnten den Kayser nicht pro Domino directo erkennen; inzwischen wolten sie den Kayser ehren, und ihm als treue Nachbarn beystehen, auch so viel als ein Churfürst geben, wovon sie sich in casu necessitatis des Reichs Beystand wieder bedingeten. Sonst aber recognosciren sie an iço Bar von Franckreich, ob wir schon gemessen, daß unsere Hoheit an gewissen Orten auch über die Maas und Scheld gegangen, nicht anders als wie zwischen Sachsen und Brandenburg die Saal die Etschied. Gränge ist, doch liegen auf beyden Seiten noch etliche Orthoer drüber, so hinüber gehören, worinn unser Auctor ganz recht hat, Lothringen aber gibt iço dem Kayser nichts, weil es selbst nichts hat, dann Franckreich hat ihnen alle feste Plätze wegenommen, und so erniedrigt, daß der Hertzog mit einem weissen Stecken weggehen muß, so oft es Franckreich gefält. Es zeigt la Conference de Windisch-Grätz, daß uns der Lothringer versprochenen massen wieder angenommen, allein es hat nichts geholffen. Dann Louis XIV. antwortete dem Grafen von Windischgrätz, er tractire den Hertzog nicht anders als seinen Vasallen, wolte der Kayser die Sache geändert wissen, so muste solches auch durch einen Krieg ausgemacht werden. Was unser Auctor hier sagt von den Crapfen, da muß man distinguiren, unter Unter- und Ober-Lothringen. Das heutige Mosel- oder Ober-Lothringen hat Carolus V. niemahlen zum Burgundischen Crapf schlagen wollen, sondern Nieder-Lothringen i. e. Brabant, wovon der Kayser noch den Titul führet, desgleichen Geldern, welches wahr, wann er nur auch præticet, was er versprochen. Daß aber Westphalen über den Rhein soll gegangen seyn, wie unser Auctor meynt, ist falsch, wohl aber der Westphälische Circul, wozu die Rhein-Lande gehören, und auch Lüttich geschlagen,

schlagen / weil man nicht wußte, wo sonst hin, weil es zu weit ent-
fernet; da doch sonst die Lütticher Lorrains sind.

§. 34.

Das Arela-
tensische Reich
hat die teut-
sche Könige
erkennen
müssen.

Das Burgundische Arelatensische Reich hat dieses ons auch auf
sich gehabt, daß die Deutschen Könige auch ihre Könige seyn müssen /
ob sie schon sonst ihre eigene Verfassung und Erbh. Beamten gehabt.
Sie hatten ihre eigene Cron und leges, nach der Zeit aber, da es zerplit-
tert worden, haben Französische Prinzen große Stücke darinn acquirirt,
wovon doch die Vassallia geblieben, biß daß die Consistence zerrissen, und
das übrige unserm Deutschen Reich incorporirt worden, e. g. Savoyen,
Basel, ja die Schweiz einiger massen selbst, welche durch Reichs. Vögt
regieret worden. Pfirth, Sundgau, Franche Comté &c. wovon wir
nur noch wenig übrig haben, dann Neufchatell und Valangin ist vor sich,
ratione quarum terrarum Preussen souverain ist, Oranien, Dauphiné,
Provence hat Frankreich, der Herzog von Savoyen ist wegen Morienne,
Pignerol und dem Paß bey Suse ein Stand des Reichs, hat Sitz und
Stimmen; wie er dann noch zu Anfang des Spanischen Kriegs ei-
nen Gesandten, Namens Malet, zu Regensburg gehabt. Dann er
hat sich gerne incorporiren lassen, weil er zwey mächtige Nachbarn ge-
habt an Spanien und Frankreich. Mompelgard welches jetzt Wür-
temberg besitzt, ist auch noch ein Stück vom Arelatensischen Reich.

§. 35.

wie der Bur-
gundische
Crayß ent-
standen/ und
was dazu ge-
höret?

Ob die neuen Burgundische Lande Carolus V. alle zum Burgun-
dischen Crayß geschlagen, fraget es sich: Resp. Es ist die Grafschaft
Burgund Ursach, daß man diesen so nennet / weßwegen sie auf den
Reichs. Tagen erschienen, und Herzoge genennet wurden, weil sie die
Præzension und auch den Titul auf das Herzogthum Burgund hatten,
und auch führten, ob es schon den Oesterreichern niemahls gehöret,
wohl aber dem Orden des güldenen Vlieses, den Philippus bonus auf-
gerichtet.

Indem nun Maximilianus I. wohl sahe, daß er wegen seiner Lan-
de auch contribuiren müste, wann die Churfürsten in einen Circul tret-
ten, und etwas geben solten, dann die Crayße wurden nur bloß wegen
der Contribution aufgerichtet, und zu execution der Cameral-Sentenzen/
deswegen schlug er nun alle Länder die er mit der Maria Burgundica er-
heurathet/zusammenn, und das hieß, Circulus Burgundicus. Wegen der
einki

eingigen Graffschafft Burgund aber hat er nur contribuirt, von den andern Ländern aber nichts gegeben / ja sie auch nicht als feuda vom Teutschen Reich empfangen wollen, noch hat er auch wegen Burgund sich der Cammer unterworfen, weil sich aber die Reichs-Stände beschweret, daß sie so viel geben müsten, und der Kayser nichts wegen der Burgundischen Länder, so hat Carolus V. wieder alles dazu geschlagen, und mit dem Reich transigirend versprochen, daß er so viel geben wolte, als zwen Chursfürsten, doch aber nicht unter der Cammer stehen, so ihn hernacher gereuet, indem er nichts geben wollen, jedoch gesagt, was er einmahl geschrieben, solte bleiben, die Clausul aber hat er eingerückt, wann sie nemlich keinen Krieg hätten, welchen Tractat *Conting. de finibus Imperii L. 2. cap. 28.* hat, so lang er aber gelebet, ist lauter Krieg gewesen, auch bey seinen Nachkommen, daher sie nicht das geringste gegeben, und sich allezeit excusiret, wie sie noch gethan, als Rudolphus II. und Ferdinandus I. sie excitirte, sie solten auch unter der Cammer stehen, worzu sie sich aber nicht verstehen wolten. Ob nun schon die Franche Comté und andere Länder Franckreich hat, und deswegen auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag pretendirt, so hat der Kayser doch noch, der viele Burgundische Länder besitzet / einen Gesandten zu Regenspurg, der auch Sitz und Stimme wegen Burgund hat, und sitzt oben an auf der geistlichen Banc neben Oesterreich. Sonst haben wir keinen Nutzen, wir haben auch nicht zu gewarten, daß es einen Pfennig geben werde, ob wohl vor dem schon es seyn sollen, indem sie sich allezeit mit der *longa possessione* schützen und excusiren. Es ist noch dieses zu mercken, daß die Grafen von Flandern und Artois niemahls gänglich zu Teutschland gehört, sondern Vasallen von Franckreich gewesen. Gont die Inful Walcheren und Valencieme sind feuda vom Reich, die übrigen Stücke aber haben stets zu Franckreich gehört.

Bissher ist de *divisione* gehandelt, wie das Reich gewachsen und gespplittert worden: dann Franckreich ist ja à part, das Arelatensische à part, und das Lotharingische Reich ebenfalls, welches Ludovico juniori ganz zu Theil worden, und auch so geblieben, da man disputiret, ob jenseit der Schelde und Maas die *Jurisdiclio Germanica* gegründet, welches Coning gegen den Blondell defendiret, ob man schon ordinario sage, daß die Maas der *Terminus* sey. Nachdem wir nun dieses alles beschrieben, so haben wir auch gemeldet, wie das neue Burgundische Herzogthum entstanden, und sich aggrandiret, welches die Spanier ge-

Cc 3

habt,

habe/ und wann sie wohl hauffgehalten, auch alles wohl würden behalten haben, so aber ihre harte Regierungs-Art gemacht, daß zwey Provinzen ihr Joch abgeschüttet, Franckreich viel weggecapert, und auch Preussen etwas im Utrechtschen Frieden zu Theil worden. Und ob nun gleich die Franche Comté weg ist, so hat der Kayser doch das übrige noch, welches die Ursach ist, warum er noch einen Gesandten auf dem Reichs-Tag hat, welcher neben dem Erb-Hertzog von Oesterreich auf der geistlichen Banc oben un über allen sitzt, weil kein vornehmerer Prinz nach den Churfürsten in Teutschland gewesen, als der Hertzog von Burgund, der ehedessen tempore Friderici III. auf dem Reichs-Tag, nemlich Philippus bonus, den Churfürsten nicht weichen wollen, worauf Johannes Antonius Campesius Päpstlicher Nuncius gewesen, dessen Episteln wir haben, worinn dieses zu lesen.

Endlich hat man das Mittel ausgefunden, ihn als einen frembden zu tractiren, und denen Königen an die Seite zu setzen, welches aber das Haus Oesterreich niemahls pretendirt, weil es auch nicht so hoch gehöret, und Oesterreich auch nicht mehr als Archi-Princeps ist. Es meynt der Auctor, die Landgraffschafft Elsas habe zu Teutschland gehöret, wogegen kein dubium ist, und zwar zu Schwaben, nicht zu Burgund. Die Landgrafen von Elsas sind aus dem Stamm der Merovinger, das kan man beweisen, und daher hat der Herr von Ludewig dem Kayser eine prazension gegeben auf ganz Franckreich, aber es ist nur eine historische Remarque, fabula antiqua, der Kayser denckt nicht daran, und trotz dem der es denen Capetingischen Herren nehmen will.

Die Schweiz hat zum Burgundischen Reich gehöret, welches jedoch nur in tantum, nicht in totum zu verstehen, also gehörte Zürich, Schaffhausen, Appenzell, nicht zum Burgundischen, wohl aber die andern, und daher ist es gekommen, daß keiner ein Votum auf dem Reichs-Tag gehabt, als die incorporirten Lande, Basel zwar auch, aber erst damahls, wie es schon incorporirt gewesen, dann dieses ist gar spät in Schweizer Bund getreten, nemlich tempore Maximilliani I. vid. Fortunati Sprecheri à Berneck. *Historia belli Helveticæ*.

§. 36.

Unwider-
sprechliche
Nothwendig-
keit der
Historie.

In diesem §. gibt der Auctor denenjenigen einen Verweiß, welche da meynen, es hätte die Historia keinen Nutzen, worinn er recht hat. Ob es aber nöthig so weitläufftig zu seyn, ist ein anders, indessen weil es nun so ist, so haben wir es expliciret. Er sagt ferner, es wären dergleichen Tadel bey keinen Affairen gewesen / welches auch wahr e. g. wann

wann ich eine Deduction von Orange und Valengin machen soll, so muß ich eine notiz vom Arelatensischen Reich haben, und was für eine succession im Burgundischen Reich gewesen, zu geschweigen, daß man noch täglich über die feuda Lotharingensia disputiret, e. g. über Jülich, Cleve &c. Keiner muß sich also verführen lassen zu glauben, die Historie sey nicht nöthig: dann es ist ein rechter ala, ohne welchen man nicht hoch steigen kan in jure publico, sondern auf der Erde bleiben und kriechen muß wie eine Schnecke; und obschon ist Sachen vorkommen die sensible sind, so gründen sie sich doch auf das Reichs-Herkommen, und facta præterita. Keines controvers ist in Teutschland, welche sich nicht auf facta remota referiret, factum aber ist Historia, welche also zu recommendiren, dann da der Kayser und das Reich sine excitatione obligirt die exemptos status zu reduciren, wer will davon etwas wissen, wann ihm nicht bekannt, was zu Teutschland gehöret?

SECTIO III.

de

Exemptionibus Regni Francici.

§. 37.

Nachdem der Autor in der vorigen Section die Theilung des Fränckischen Reichs betrachtet, und in §. 36. denenjenigen einen Verweis gegeben, welche da meynen, es wär nicht nöthig, daß man dergleichen Sachen wüßte, so hat er gleich wie oben de Circulis auch hier gleich eine pragmatische Doctrin de Exemptionibus einmischen wollen, wovon Zacharias Viotor und Chocquier eigene Bücher geschrieben. Dergleichen hat Ericus Mauricius, erst Professor zu Kiel und Tübingen, hernach aber Cammer-Verichts, Assessor in Speyer, eine schöne Dissertation de Exemptionibus geschrieben, welche in seinen Opusculis zu finden.

Hierher gehörige Dissertationes.

Vor allen Dingen aber müssen wir sehen, was und wie vielerley die Exemptio sey, dann seit dem Interregno hat man observirt, daß 200. eximiret worden. Es bestehet die Exemptio darinnen, wann ein Stand entweder nicht mehr zu Teutschland gehöret, oder doch nicht mehr contribuiret. Exemptio est factum, quo vel ab interno vel externo potentiore statu status sub potestatis redigitur, & ita Reipublicæ Germanicæ

Was und wie vielerley die Exemptio sey?

sive subducitur. Diese Exemtion aber kan auf dreyerley Weise geschehen, dann 1) entweder ein mächtiger auff dem Teutschen Reich verschlucket einige geringe Reichs, Stände von seinen Nachbarn, als Dauphiné, Provence, Sundgau, welches Franckreich hat, Cambray desgleichen, item Besençon. Wie stellt nicht Dännemarck Hamburg nach? oder 2) sie separiren sich selber vom Teutschen Reich, als die Holländer, Preussen, Dännemärcker, Pohlen, Schweizer zc. gethan. oder 3) ein mächtiger Reichs, Stand verschlucket einen statum interiozem, wie davon genug Exempel zu finden, und noch ein frisches an den Grafen von Haxfeld wegen der Graffschafft Gleichen gegen Chur, Sachsen; die Chur, Sachsen haben auch den Proces liegen lassen, und im Verweiß succumbiret. Und würden die Grafen von Haxfeld es nicht poulliren, wann sie nicht ein votum haben wolten. Wie viel Bischöffe suchen nicht Abteyen an sich zubringen? Es ist aber dem Reich sehr viel daran gelegen, daß solches nicht geschicht, dann auf solche Art wird es nur mehr entkräftet, und nehmen die membra, welche contribuiren, täglich ab, massen keiner von den höhern Ständen der einen geringen verschluckt, ratione dessen, mehr contribuiret, als sein Contingent vorhin war, ob sie schon sagen, sie wollen sie vertreten: dann sie sagen nachgehends, es sind unsere Landsassen, und ratione derer geben wir unsir Contingent. Damit nun das Reich in seinen Gliedern gestärcket, und die Contributiones desto stärker würden, so ist der Reichs, Fiscal beordnet / die von den grossen Fischen gefressene kleine wieder herzustellen, auch so bald er nur dergleichen im Reich irgendwo vermercket, zu klagen, und denen eximendis beyzustehen, wann auch der andere solches nicht urgiret, ja der Kayser muß sich selbst in seiner Wahl, Capitulation dazu obligiren, die exemptiones in Imperio zu verhindern. Es sind aber lauter principia contradictoria, da der Kayser in allen Wahl, Capitulationibus dazu adstringirt wird, und doch ist in Instrum:ento P. W. verordnet, daß die Reichs, Pfandschafften sollen irreuable seyn. Was von fremden mächtigen Puillancen abgerissen worden, ist nicht wieder zu bekommen, man obligiret den Kayser auch zu unnöthigen Kriegen, und wär es absurd wann man es so machen wolte wie die Pohlen, welche denen Schweden den Krieg ankündigten, weil sie Lieffland weggenommen. Wann nun der Kayser sagen wolte, ich bin Mehrer des Reichs / und declarirte Franckreich den Krieg, das wär absurd, und hätten wir stets Krieg. Sonst hat der Kayser den Adel privilegirt, daß wann gleich ein Fürst ein feudum einjoge, solte derselbe doch alles mit einander tragen. Der Auctor hat

Sind im Reich scharff verboten.

hat von Einheimischen still geschwiegen, dann wer wolte gerne der Kaff die Schelle anhängen? Kein Fürst ist in Teutschland der nicht etwas eximiret hat &c.

§. 38.

Wer dasjenige, was bisher ist abgehandelt worden, nicht versteht noch auch die *fines nostri imperii* weiß, der kan diese materie de exemptionibus nicht mit Nutzen hören, noch vielweniger verstehen. Wie kan ein solcher wissen die eigentliche Beschaffenheit des Streits mit dem Pabst wegen Comachio, oder aber wie das Herzogthum Bar an Frankreich kommen, ja wo das grosse Arelatenische Reich geblieben, und dergleichen noch ungehlig mehr, wann er nicht seine Nase in die alte Historie gesteckt, und darinn sich umgesehen, als woraus die eigentliche decision solcher Sachen zu hohlen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß solche Sachen nicht oft vorkommen, *sufficit* aber, daß sie vorkommen, und da muß dann ein *habillomme* davon schon instruiret seyn, und nicht *tempore necessitatis* erst darnach suchen, welches thöricht würde gehalten seyn.

Ohne die Historie kan diese Materie nicht verstanden werden.

Die Ungarn haben ehedessen unser Reich agnosciret, unter Henrico IV. gieng es verlohren. Es haben die Pohlen dem Teutschen Reich biß auf das Interregnum müssen tribut geben, nachdem Interregno aber hat sich Primislaus zum König gemacht, wie es dann schon unter Rudolpho Habsburgico zu hupern anfieng, westwegen auch Ludovicus Bavarus die Pohlen und ihren König Casimirus Magnum in die Acht erklärte, weil sie sich eximiret, einen König gemacht / und nicht mehr wolten den Tribut geben. Vid. Bzovii *Continuatio Baronii* und Herwarth von Hohenburgs *Ludovicus Bavarus defensus*, daher ist auch der Bzovius ein Pohlischer Scribent nicht wohl auf diesen Kayser zu sprechen. Ob schon auch vorher die Dänen keinen König ohne des Kayfers und Reichs. Consens machen konten, auch sich sonst als Vasallen aufführen musten, wie sie mit Lothario Saxonico und Friderico Barbarossa pacificiret; so haben sie doch auch *tempore interregni* die Freyheit sich genommen, nicht mehr den Consens vom Reich einzuholen. Schleswig hat ihnen Conradus Salicus gegeben, als dessen Sohn Henricus III. eine Dänische Princessin Kunigundam oder Guntzlingam, Canuti Tochter heurathete. Ungarn hat ebenfals der Pabst sub Henrico IV. verhehet sich von dem nexu feudali loß zu reisen, welches sie auch gethan, und von der Zeit an das Teutsche Reich nicht mehr erkennen wollen. Fridericus Barbarossa wolte sie vorher mit Gewalt dazu zwingen, und mithin sie überstehen, allein

Nachricht von denen eximirten Ländern / als Ungarn Pohlen / Dänemark, Schlesien/ &c.

Die Teutschen Fürsten hatten keine Lust in Ungarn, als der Teutschen Kirchhof, zu ziehen. Vid. Otto Frisingensis in vita Friderici Barbarossa. Was der Auctor hier de Recept. Imperii de An. 1566. saget, ist nicht so / sondern als die Türcken tempore Ferdinandi I. einbrachten, da Johannes von Zapolla sich zum König machen lassen, wolte er Hülf vom Reich haben, welches sie auch thun wolten, wann er es zu Lehen nehmen wolte. Vid. Schurzleischii diss. de Superioribus Ungaria conversionibus.

§. 39.

Von Lieffland und Preussen.

Lieffland und Preussen ist Teutschland incorporirt worden, nachdem es die Ritter eingenommen, als welche den Kayser für ihren Oberherrn erkannten. Ob schon der Auctor des vertheidigten Preussens solches negiret, aber wieder alle a^a publica. Es erkanten also zwar die Teutschen Ritter Preussen vom Teutschen Reich, da sie sich aber gegen die Pohlen nicht mehr defendiren konten / sondern der letzte Hochmeister Albrecht gemüffiget, es von Pohlen als ein Lehn zu agnosciren, welche ihn davor zum Herzog gemacht. Deswegen dann da der Kayser ihn nicht gegen Pohlen defendirte, ist er selbst an dem Verlust dieses Landes Ursach gewesen, welches von den Pohlen Brandenburg bekommen. Mit Lieffland ist es eben so gegangen / dessen Heermeister unter dem Hochmeister in Preussen stunde, wie aber Pohlen, Schweden und Moscau sich darum zankten, so hat der letzte Heermeister Kettler es gleichfals gegen den Titul eines Herzogs von Churland und Semigallien von den Pohlen agnosciren müssen / welches endlich der König in Schweden fast allein weggenommen und Pohlen und Moscau depossedirt, bey jehigen Zeiten aber der Czar solches erhalten. Vid. Joh. Henrici Bœcler de acquisito & amisso Jure S. R. I. in Livoniam, Hartknochs Preussische Chronick / Prætorii Orbis Gothicus; Henrici Leonhardi Schurzleischii diss. de Ordine Ensisurorum. Hermannii Conringii Buch de Finibus Imperii ist hier in dieser materie vortreflich zu gebrauchen, der Herr von Boinesburg encouragirte ihn dazu, und der Kayser beschenckte ihn auch deswegen.

§. 40-41.

Was von dem Arelaten sischen Reich eximiret worden.

Das Burgundische Reich hat freylich zu unserm Teutschen Reich gehört, dann Rudolphus der erste Rex Cisjuranus Burgundicus hat solches von Arnulpho in feudum genommen. vid. §. 23. ja auch das regnum Arelatense, welches dessen Sohn Rudolphus II. gestiftet, indem er das andere regnum Transjuranum Burgundicum mit dazu bekommen von Hugone,

Hugone, des Caroli Constantini Vormund. Dann ob schon dieses ein à par-es Reich war / auch seine officiales und Erz. Nemter hatte; so war es doch wie ein filial vom Teutschen Reich anzusehen, sie mußten zum König annehmen, welchen ihn die Teutschen gaben. Conradus Salicus ist auch endlich zu Arles gecrönet worden, welches auch die nachfolgende Kayser exerciret, biß auf Carolum IV. welcher der letzte ist, der da gecrönet worden. Fridericus Barbarossa hat einen Reichs. Tag zu Besençon gehalten, und die aufrührischen Grafen zu paaren getrieben. Vid. Petrus de Marca in *Marca Hispanica*. Imhoff in *notitia Ital. & Burgund*. Item Andreas du Chesne dans *l'histoire de Bourgogne*. Allein es ist nach und nach verlohren gegangen, Provence und Dauphiné ist an Franckreich kommen. Neuchâtel ist auch separirt, und Teutschland nicht incorporirt. Avignon und Veneslain hat der Pabst; Bern, Lausanne, Basel haben die Schweiz; die Franche Comté und die Graffschafft Burgund hat Franckreich im Nimmegischen, die Graffschafft Pfirt und das kleine Ländgen Sundgau im Münsterischen Frieden bekommen. Das ganze Brisgau rechnet der Auctor zum Burgundischen Reich, und siehet man wohl, daßer es nicht recht gewußt. vid. Hahnii *diff. de Regno Arelatensi*. Es ist also nichts mehr übrig als Savoyen und Mompelgard, welches zum Teutschen Reich geschlagen worden. Der Auctor sagt von Savoyen *agnovis*; sed *agnoscit adhuc*, und macht er einen Fehler, daß er alles von denen Savoyarden zu Burgund rechnet. Savoyen oder Maurienne und Sufa gehört zu Burgund, und sein Vicariat kommt von Piemont, das gehört zu Italien, dann vor dem hatten sie einen eigenen Praefectum Rhetici Capelli so Teutschland und Italien scheidet. Wegen Mompelgard aber hat der Herzog von Württemberg von dem verstorbenen König in Franckreich oft Ansechtung gehabt. Schaffhausen, Elßas und Zürich haben niemahls zum Burgundischen Reich gehört und Brisach und Freyburg im Brisgau zum Teutschen Reich, worinnen sich der Auctor geirret. Elßas ist an das Burgundische Reich; Basel war das letzte im Arelatensischen Reich, weil man nun im Ober. Elßas etliche Burgundische Consuetudines gefunden, so hat man so argumentiret, als wann es dahin gehört, sed false. Der Herzog von Alemannien war auch Dux Elisariae. Nachgehends waren auch Grafen oder Landgrafen in Elßas, die erkannten den Ducem; und daraus kommen die Habsburger und Herzogen von Lothringen; nun sind es 2. branchen. Nunmehr hat sich Franckreich auch Elßas gang angemast, dann es wurde ihm die Landgraßschafft Elßas, Pfirt und Sundgau im Münsterischen Frieden abgetretten von denen Oesterreichern als Grafen von Habsburg, welche

Savoyen und Mompelgard ist nur noch das von übrig.

Elßas hat nicht darzu gehört.

Welches an
150 Franck-
reich hat.

Land-Grasschafft nicht viel importirt, sondern nur darinn bestund, daß sie Grafen in einem gewissen District waren. Sie hatten auch die Landvogtey von Hagenau über die 10. Reichs-Dörffer, deren Amt war acht zugeben, ne decem hi pagi vel alia bona Imperii damnum patiantur, und dieselbige zu beschützen. Es gehören dahin Colmar, Ensisheim, Schleiffstadt, Hagenau, Mühlhausen &c. daher sich auch Franckreich angemasset, über die Städte zu befehlen, und als Ensisheim sich widersetzte, zwunge er sie, da sich solche auf dem Reichs-Tag beklagten, ließ er sie alle wegnehmen, welche man ihm eben nicht im Nimwegischen Frieden cediret, auch nicht genommen, ob schon gelassen. Es sind keine geringe Städte, diese decem pagi imperiales sind zu Ludovici Bavari Zeiten besetzt worden, und obgleich die Reichs-Dörffer hernach zu Städten gemacht worden, behielt doch der Landvogt die Inspection und Protection. Freyburg, Breysach kriegte Franckreich auch im Münsirischen Frieden, welche aber Leopold gegen Strasburg vertauscht. Die Ober- Landgrasschafft haben die Habsburger nur abgetreten, dann die Niedere hatte der Bischoff von Strasburg. Wie nun der König in Francklich diese Land-Grasschafft hatte, so machte er und sein Mazarin ein Herzogthum daraus, ja dieser letztere schriebe sich Herzog von Elsaß, und vermöge dieses pretext wolte er alles was im Elsaß lag, ja alle Städte die dem Reich gehörten einziehen, er that auch solches, non quidem jure, sed vi, facta, injuria: Dann die Oesterreicher haben ihm nicht mehr abtreten können, ja er hat auch kein größser Recht pretendiren können zu exerciren, als sie gehabt. Der Landvogt mußte auch die Jurisdiction verwalten, und dieser pagorum Freyheit contra quorumcunque insultus beschützen, wegen welcher Advocatie Oesterreich einige feuda gehabt, welche auch Franckreich cediret worden. Franckreich hat nun das auch alles observiren sollen, allein es that das Gegentheil, und ruhete es nicht eher, bis es so wohl diese Städte, als Strasburg und das ganze Elsaß unter das Joch gebracht, sagten auch dabey, die Grafen von Habsburg hätten es nicht besser verstanden, er wolte sich aber an seinen Rechten nichts benehmen lassen. Diese Städte mußten auch dem Landvogt einen Censum geben, er war auch quodammodo ihr Judex, Civil-Sachen wurden vor ihm abgehandelt, und diese Landvogtey haben die Grafen von Habsburg an sich gebracht: Dann der Kayser nahm diese Städte sehr in acht, und setzte einen eigenen Landvogt. Im Ryswickischen Frieden sind nun die Städte an Franckreich cediret worden, ob schon Schragius meynt nicht simpliciter in seinem Buch de decem civitatibus Imper. Alsas. Im letzten Krieg hätten wir sie wieder bekommen können, wann Engel-

Engelland Stand gehalten, und den Französischen Carellen nicht so viel Gehör gegeben. Ulricus Obrecht, erst Professor Historiarum, hernach Juris zu Strasburg, wolte einen ganzen Tomum hievon heraus geben, publicirte auch zu dem Ende seinen *Prodromum rerum Alsaticarum*, welches ein schönes Buch, worinn er der Franzosen unbilliges Verfahren und närrisches Einwenden zeigt; wie er aber Catholisch war, wurde er zu Paris ambabus manibus angenommen, auch zum Prztore Regio gemacht, da erfolgte weiter nichts. Man hätte zwar in Franckreich gerne gesehen, wann er in einem neuen scripto sein voriges revociret, und hierinnen den König justificiret, allein es blieb stecken.

§. 42-44.

Daß das neue Burgundische Herzogthum zum Teutschen Reich theils gehöret, ist außer Zweifel, dann obschon das Herzogthum Burgund jederzeit zu Franckreich gehöret, so hat doch der erste Herzog Philippus Audax und seine Successores viele Länder bekommen durch Heurath, welche sie vom Teutschen Reich zu Lehen tragen müssen. Von dem alten Lothringischen Reich aber sind verlohren gegangen, die 7. vereinigte Niederländische Provinzjen, welche im Münsterischen Frieden vor freye Leute erkannt worden. Es fragt sich aber, ob das Teutsche Reich nichts mehr an sie prztendiren könne? Resp. Zu geschweigen, daß sie in diesem solennen Friedens, Schluß sind vor frey erkannt worden, wogegen weder der Kayser noch das Reich contradiciret, so hat man ihnen zur Befreyung ihrer Freyheit gegen den König in Spanien selbst geholfen. Man tractiret sie heutiges Tags als eine souveraine Republic, man macht Allianzen mit ihnen, sie setzen den Hut vor Kayser und Königen auf, ja die Reichs, Fürsten werden ihre Generals, und ziehen Subsidien von ihnen, wodurch man ohne Zweifel den Lehns, noxum tacito erlassen hat. Was würde es uns also helfen, wann wir wolten sagen, sie gehörten noch zu uns, dann das Reich denckt nicht daran, nur die Gelehrten. Der Kayser Leopold nennete sie im letzten Krieg in einem Briefe Liebe Getreue; allein sie schickten ihn unerbrochen zurück, da man doch solches auf vielerley Art expliciren und sagen könnte, man hätte das durch Socii und dergleichen verstanden. Wir finden daß vor dem die Teutschen Kayser die Grafen von Champagne *fideles* genennet, die doch ihre Unterthanen nicht gewesen. Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß einige in Holland selbst ihnen gerathen, bey dem Teutschen Reich zu verbleiben. Als sie mit den Engelländern zerfallen, haben sie sich nicht getrauet zu defendiren, daher sie auch deliberiret, ob sie sich zu uns be-

von Exemtion der vereinigten Niederlande.

Ob 3

geben

Von Metz
Lull und
Verdün.

geben selten, weswegen sie Grotium, der damals in Frankreich war, um Rath gefragt, den sie doch vorher disquiritet hatten, der aber gesagt, sie sollten es nicht thun, wovon eine curieuse Epistel in seinen Operibus posthumis zu finden in 12mo. bey denen Elzevirius gedruckt, ein schönes und rares Buch, welches nicht bey seinen Operibus zu finden, es stehet auch eine Deduction von Geldern darinnen. Die 3. Bisthümer, Metz, Lull und Verdün, hat Frankreich im Münsterischen Frieden bekommen. Frankreich hat solche schon zu Caroli V. Zeiten weggenommen. Kein incontestabler Jus hat man ihnen noch gegeben. Im Münsterischen Frieden prätendirten sie satisfaction vor die Kriegs, Unkosten, da dann der Kayser sagte, er wolte ihnen solches cediren, worauf sie sagten, es wäre gut, daß sie hörten wir machten neue prætension darauf, also solten wir renunciren. Es kam auch ein Bärenhäuter zu Louis, und sagt, es hätten vor diesem so viele Güter und feuda zu Metz gehört, weil dieses nun der König hätte, könnte er jene auch alle einziehen, der Louis lachte zwar darüber, ließ ihn auch weggehen, es fiel ihm jedoch anders ein, und ließ ihn zurück kommen, da er es ihm nochmals sagen mußte, darauf gab er Befehl, diesem Kerl alle Archiv zu öffnen, woraus er eine grosse deduction machte, und dem König vieles vindicirte, so weit der Bisthümer geistliche diocesis gegangen. Die Teutschen setzten zwar dieser eine deduction de feudis Metensibus entgegen, und wiesen das Gegentheil, daß ihm nur der 3. Bisthümer territorium, nicht aber die ganze diocesis oder alle Länder, welche hiezu gehörten, cediret worden. Ein anders ist ja das weltliche Terrain, eine Erb- und Land, Huldigung thun, ein anders der geistliche Sprengel. Die drey Städte, welche Reichs-Städte gewesen, und der Bischöffe Land hat man ihnen abgetretten, weiter aber nichts, und war es eben so absurd, als wann Preussen alles prætendiren wolte, was im Magdeburgischen Kirchen-Sprengel gelegen. Allein der König legte zwey Reunions-Cammern zu Metz und Breyssach an, welche ihm nach seiner Beige tangten. Er wolte viele Edelleute und Herrn zu Vasallen machen, wogegen auch die Ritter eine Schrift heraus gaben, er prætendirte Hattonis Schloß, welches doch ein feudum von Lothringen, wolte die Pfalzgrafschaft Zweybrücken, ja gar dem Churfürsten von der Pfalz das Amt Simmern wegnehmen, ein Amt, welches 100000. fl. einträget, allein da das Reich und die Stände sich darüber höchst beschwerten, hat der Kayser den Grafen von Windisch Graitz hingeschickt, da er diese 2. Reunions-Cammern aufgehoben, indem er einen Stillstand mit ihm gemacht, weil Anno 1680. der Türck heraus kam. Der Louis hat gemeinet, es
wäre

wäre denen Reichsfürsten eine grosse Ehre, daß er an sie dächte, welches er dadurch zu erkennen gäbe, wann er ihnen ihre Länder nehme. Artois hat nicht zum Teutschen Reich gehört, Cambray auch; doch habe ein dubium dabey, weilen gefunden, daß man tempore Childerici schon Cambray *Cameram Imperii* genannt. Valenciennes, Gent &c. gehört zu Teutschland, vid. Dittmarus Merseburgensis. Flandern hat zum theil zum Teutschen Reich gehört und Hennegau, welches wir auch wieder haben, ausser Franche Comté. Philippsburg, Breysach und Freyburg haben wir auch wieder; diese beyde Letztern hat man dem Kayser vor Strasburg gegeben, welches dieser zwar nicht thun sollen, wann er des Reichs Nutzen hätte wollen ansehen. Wann wir nur Metz, Tull und Verdün wieder hätten; welches auch der Pabst lieber sähe, weilen der König in Frankreich sich des juris über die Bisthümer angemasset als über die Frankösischen, deswegen auch Maimbourg sein Buch geschrieben *de la decadence de l'Empire*. Allein das privatinteresse geht absonderlich bey grossen Herrn vor. Was nun aber die 3. Städte Freyburg, Breysach und Philippsburg anlangt, so ist es dem Kayser nicht zu verdencken, daß er es gethan, dann er hat selbige im Münsterischen Frieden verlohren, und so bekam er dieselben wieder, es ist auch in der That mehr Nutzen, dann sonst könnte Frankreich durch den Schwarzwald in das Reich kommen, jeko aber muß es diese beyde Nüsse erst aufbeissen, wie auch unten den Fort Rehl. Es wäre zwar besser wann wir Strasburg und das übrige verlohrene im Elsaß dabey hätten, und was auch im vorigen Krieg grosse Hoffnung dazu, vid. Schragius de *X. Civit. Alsat.* allein Ochs und Bullé haben es verhindert. In Reichs Abschieden und Executions - Ordnungen wird dem Fiscal scharff eingegeben zu klagen, und den Proces zu poulliren, allein Mauritius in diss. cit. *de Exemptionibus* meynt gar schön, daß nicht darnach geleet werde, weil alles unser, und keiner den andern beist.



CAP. VI.

DE

Regno Italiae & Imp. Romano, ac
Regno Siciliae.

§. 1. - 4.

Die wenigste
machen sich
einen rechten
Begriff vom
Regno Italiae.

Wie Reichwie viele junge Leute von dem regno Italiz sich keinen rechten Begriff machen können, also sind auch viele Gelehrte, welche hier ein sehr stolpern, gleichwie unser Auctor zum Theil selbst gethan, der doch ein grosser Geis in Teutschland gewesen / doch fast alle haben gestolpert, auffer D. Cyprian hat es am besten getroffen; die Italiäner und Franzosen wissen es besser, und lachen uns aus, wann wir solche Schnitzer machen. Darinn hat der Auctor gang recht, wann er sagt, das regnum Italiz sey was anders als Imperium Romanum, aber was Carolus unter dem Titul des Imperii occidentalis von dem Pabst bekommen, das weiß er nicht; darum chimærisiret er, wie wir in folgenden sehen werden. An: onius Muratori, Abt und Bibliothecarius bey dem Herzog von Modena und Fontanini in *Antiquitatibus Horta* haben solches besser gewußt, die alles accurate distinguiret. Indessen ist wahr, daß Regnum Italiz nichts anders ist als Longobardorum, es ist auch wahr, daß Carolus M. eher Rex Italiz, Longobardorum Rex gewesen, als er zu Rom den Titul Imperator Imperii Romani bekommen, wie wir solches auch bey Otrone M. finden, worinnen aber diese beyde Titul von einander unterschieden / wird in seqq. accurat gewiesen werden, da sich dann zeigen wird, daß der Auctor in diesem Capitel sehr viele Mühe sparen können, und nicht so weitläufftig seyn dürffen. Wir könten zwar auch zeigen den damaligen Zustand von Italien, wie eines und das andere zugegangen, allein das gehöret in die Teutsche Historie.

Was solches
gewesen.

§. 5. 6.

Wie das alte
Longobardis
sche und
Röm. Reich
geendiget /

Odoacer der Heruler und Rugen König ist Anno 476. nach Italien kommen / da er dem Röm. Occidentalischen Reich ein Ende gemacht, wie Procopius in seinen *rebus Vandalicis* saget. Seit dem Odoacer ist kein Röm. Kayser mehr da gewesen, dann er hat den letzten Pompilius Augustulam

Aulum vom Thron gestossen. Ihn haben die Römer zugeruffen, er sollte seinen Zipfel Pelz ausziehen, oder sie pariren ihm nicht. Vorher sind auch die West, Gothen und Vandalier in Italien gewesen. Die Heruli sind aus der Marck, die Rugi aber aus der Insel Rügen, und haben sie schon vorher in Norico Rupensi gewohnt um Wien herum in desertis Bojorum, wie Petrus Lambecius in *Bibliotheca Vindobonensi* gezeigt; an der Avola oder Havel haben sie gewohnt. Raum aber waren nun diese etliche Jahr in Italien, so kam ein neuer Schwarm aus Orient, nemlich die Ost, Gothen unter Theodorico, welche der Kayser Zeno auf den Hals gehehet; dieser Theodoricus wurde sonst in Mörsien und Dacien, er war ein kluger politer Herr zu Constantinopel erzogen. Weil er zu Verona residirte, so nennete man ihn corrupt Dietrich von Bern. Dieser Theodoricus nun debellirte den Odoacer, schlug ihn tod bey Ravenna, bemächtigte sich ganz Italien und Rom, non usurpatoris nomine, sed connivente Zenone. Er nennete aber sein Reich regnum Gothorum, ob er schon ein Herr von Rom war, welcher sich auch denen Römischen moribus accommodirte; er hat sich auch nebst seinen Nachkommen dabey soureniret, bis Justinianus durch 2. tapffere Capitains Belisarium und Narsetem diesem Reich ein Ende machte, und die Vandalier aus Africa jagte. Justinianus aber hat es nicht lange Zeit behalten, und nur eine particulam Occidentalis Imperii extincti wieder bekommen. Neapolis und Sicilien hatten die Griechen behalten, daraus attaquirten sie die Gothen. Der Narfes aber, indem er ab Imperatrice Sophia Justini II. conjuge touchiret war, weil sie sagte, er schickte sich besser unter ihr Frauenzimmer zu spinnen, als unter das Regiment, sagte darauf: So will ich dir dann einen Faden spinnen daran dein Mann genug wird abzuwickeln haben. Daher beruffte er die Longobarden nach Italien, welche Longobarden Teutsche Völker sind, und zwar Schwaben, welche aus Teutschland nach Dannonien, von dar in Illyricum und daraus in Italien marchirt. vid. Vellejus Paterculus, Antonius Muratori und andere defendiren dieser wegen den Narsetem, vid. Anelli *Historia Ravennatensis*, so vor kurzer Zeit zu Modena vom Abt Pagini edirt worden, worinnen Umstände sind, die ihn excusiren. Longobardia ist so viel als eine grosse Ebene / wie dann Paulus Diaconus saget, daß sie gerne in plainen gewohnt hätten, die Bardengau finden wir noch auf den heutigen Tag in dem Bremischen, welche sich bis an die Oster- und Westergau, nach Griesland hin erstreckt, vid. Casp. Sagittarii & Henr. Meibomii *Historia Bardewici*, item Christian Schloßlers Beschreibung der Stadt und Stiffts Bardewick. Ein Idiot hat einmal gemeynt, man hieß die

Ee

Longo

Longobarden von Petro Lombardo, Magistro sententiarum, homine Scholastico welcher im 12. Szculo gelebet, und über dessen Libros 4. sententiarum fast ohnzehliche Commentarii geschrieben worden; allein ehe Lombardus geböhren worden, ist schon die Longbardey gewesen, der müste auch grosse autorität gehabt haben. Diese Longobarden subjugirten sich nun nach aber haben sie den Exarchat sehr verzirt, auch Ravenna und Benevento weggenommen, keinmal aber Rom selbst. Was nun aber dieses Exarchat gewesen, wollen wir nun sehen. Es schickten nemlich die Griechen von Constantinopel einen Gouverneur oder Vico-Roy nach Italien, welcher ihre Länder, und den Rest von des Justiniani Conqueten regieren und beschützen muste, der wurde *Ἐξαρχος* genennet, und sein Gouvernement das Exarchat, welches in folgenden Strüken einzig und allein bestund, als in Ravenna, woselbst er residirte, westwegen sich eben der Erz-Bischoff von Ravenna so viel heraus genommen, und so viel als der Pabst seyn wolte, aus welcher Ursache der Pabst nicht ehe geruhet, biß er ihn so klein gemacht, ferner gehörte dazu Rom, das Herzogthum Rom, das Herzogthum Ferrara, das Fürstenthum Urbino, Benevento, und Pentapolis. Sicilien, Calabrien und Apulien gehören aber nicht mit zum Exarchat, wovon unten wird gehandelt werden. vid. Sigonius Lib. 3. de Regno Italiæ ad annum 755. Dieses hieß also das Exarchat; was nun aber auffer diesem war, das hieß man das regnum Longobardicum, und daher kommt auch der Unterscheid unter dem imperio Romano & regno Longobardico. Zu der Longbardey gehörte Mayland, und gieng es biß nach Venedig, herunterwärts gehörte dazu Parma, Biacenza, Modena, Mantua &c. Pipinus zwange sie, dem Pabst das Exarchat zu restituiren, die Longbardey war ein Wahl-Reich, sie erwählten biß auf Carolum Magnum, ihre eigene Könige, welcher aber selbst sich zu ihren König crönen ließ, Desiderio ejusque familia in Belgium deducta, die Nachkommen des Caroli M. haben es auch gethan. Extincta Stirpe Carolingica haben sie unterschiedliche Könige und Kayser gehabt, biß auf Otonem M. der es sich und dem Teutschen Reich vindicirt, also, daß derjenige der von denen Teutschen erwahlet worden auch König und Kayser in Italien ist. Aus diesem Exarchat ist nun das neue Röm. Reich entstanden / wie in seqq. wird gezeigt werden. vid. Toffini de Italia, Italiänisch geschrieben, aber in das Französische übersetzt, er ist biß auf Otonem M. kommen und wohl zu gebrauchen, ob er gleich darinn nicht recht hat, daß er meynt, die Teutschen Kayser hätten kein Recht in Italien gehabt.

Was das Exarchat gewesen / und unter sich begriffen.

Was zu der Longbardey gehört.

Aus dem Exarchatentstehet das neue Röm. Reich.

5. 7. 8.

Indem der Auctor im vorhergehenden gezeigt, daß Pipinus und Carolus schon vorher Italien besaßen, ehe sie die Kaiserliche Cron zu Rom aufgesetzt, so schließt er daraus, daß sie ohne Zweifel auch damit schon das dominium in urbem Romam bekommen hätten, mithin hätte er nichts vom Pabst bekommen als den bloßen Titul, und alles durch sich selbst erlangt. Der Auctor hat gelesen, daß die Päbste gesagt, wir hätten das Röm. Reich von ihnen; da solches doch lang vergangen, und zu der Zeit keines mehr gewesen. Wem ist unbekant, daß zu dem Occidentalischen Reich so viel Länder gehört? welche Provinzen alle fort waren. Daß nun aber der Auctor sagt, sie hätten alles durch sich erlangt, entstehet daher, weil, ob er schon im Anfang gesagt, daß das Königreich Italien und das Röm. Reich von einander unterschieden dffters absonderliche Könige in Italien, und andere wieder in Teutschland regieret hätten, er jedoch nicht weiß, worinnen sie unterschieden, und was Carolus mit dem Titul Imperator bekommen. Darum ist zu merken: Es haben die Griechen von Constantino M. her ihre vornehmsten Ministros d'Etat Patres, Patricios geheiffen, nemlich nach des Constantini Meynung diejenigen, qui ipsi à consiliis ultimis, sive intimis rebus essent quosque velit revereri tanquam Patres, indem man nun keine schlechte Leute zu Exarchen, Gouverneurs machte, so nennete man solche auch *πατριάρχαι* Patricios, quali ex primatibus sive intimioribus electos, qui reliquias defendebant, & sub cujus clientola pontifex erat, daher ist auch die patricia dignitas zu Rom, ja selbst Pipini und Caroli M. entstanden, dann sie mußten den Pabst defendiren wie der Patricius Græcus. Ein solcher vornehmer Herr nun, qui primariam cum imperio habuit dignitatem, & principatum wurde nun *ἑξαρχος* v. Novella 130. cap. 1. 5. 6. Narfes selbst wird bey dem Theophano *ἑξαρχος* *Ρωμαίων* genemmet. In dem Diurno cap. 2. Tit. 4. werden die Exarchi Italiz genauer also beschrieben, quorum fuisse ea potestas, ut ministerium imperialis fastigii peragerent. vid. du Fresne in Glossario *media & infima Latinitatis* sub voce: *Exarchus* item *Patricius*, *Patriciatus*. Nun hatte der Pabst längst sich vor seinen Nachbarn den Longobarden, welches eine natio bellicola Germanica und dem Arrianismo zugethan war, gefürchtet, er hätte sich schon längst unter sie begeben, wann dieses nicht gewest wär, dann die Griechen konten ihn fast nicht mehr defendiren, es waren homines molles, damals waren auch viele *sectiones* in Constantinopel sub Constantino Copronymo, ja der Pabst war ihnen auch nicht gut, weil sie Bilderstürmer waren, zumahl weil

Exarchi führten den Namen *Patricius*, und sind von großem Ansehen.

auch der Griechische Patriascha zu Constantinopel in der Hauptstadt des Orientalischen Kayserthums vor ihm als einem unter ihm stehenden Bischoff den Vorzug prazendirte. Dann die Griechen hatten ihren eigenen Patriarchen, und considerirten Rom nebst dem Exarchat als eine Provinz: wann ein neuer Kayser oder Bischoff zu Constantinopel wurde, so musste er ein präsent thun, daß ihn der Kayser confirmirte, doch gestraute er sich nicht von ihnen los zu machen; wie nun aber die Longobarden weiter um sich grieffen, und Ravenna, ja den ganzen Exarchat fast wegnahmen, daß nur noch Rom überblieb (welchem sie aber auch den Untergang dräueten, sub Aistulpho oder Adolpho, als welcher vor Rom stand, aber den Pabst nach Franckreich echappiren ließ) so war der Pabst gezwungen sich nach anderer Hülffe umzusehen, wozu er die Könige der Francken wehlete. Weil er aber sahe, daß die Majores Domus in selbem Reich mehr Ansehen hatten als die Könige selbst, so adressirte er sich an Carolum Martellum, und dessen Sohn Pipinum, welcher letzte sich endlich zum König der Francken machte, und Childericum zu St. Omer in das Closter stiesse. Dieses waren tapffere krieg-risiche Herrn, der Pabst hieß sie *illustres*, declarirte sie vor *Patricios*, und bat, daß sie das thun mögten, was die Griechische Exarchi sonst gethan, deren *Patriciatus* nicht bestund in dominio, sondern in protectione, ja er schickte ihnen vexillum S. Petri, welches die Exarchi auch geführt, und ließ sie versichern, daß die kaiserlichen Longobarden, so bald sie es erblickten, fliehen würden. Rom hatten die Longobarden noch nicht, ob sie gleich ante portas stunden, und auch schon einige Plätze hinter Rom weggenommen hatten. Die Longobarden fürchteten sich auch nicht vor den Francken; und meynten nicht, daß sie über die Alpes kommen würden, also waren die Francken damals noch keine domini, sondern nur protectores, ob sie gleich Mützen schlugen, dergleichen auch mehr *Patricii* gethan. De vexillo S. Petri welches das Signum gewesen ist, wodurch sie in illo munere besetzt worden, vid. Pagi in *Christiana ad Baronium*, weil nun der Pabst die Bilder gegen die Griechen defendiren wolte, so schrieb er ein Concilium nach Franckfurt aus, und ließ da derselben Versicherung vor recht pronanciren. Dieser wegen nun auch Pipinus den Longobardischen König Aistulphum oder Adolphum zwang Rom und den Exarchat in Ruhe zu lassen, und schenckte solches Pipinus jure victoria dem Pabst. Die Griechen prazendirten es wohl, allein sie fragten auch nicht viel darnach, weil der Pabst sie noch erkannte, und sich noch nicht losgerissen, indem er noch nicht wußte, wie es gehen mögte. Pipinus starb, Carl war ein junger Herr und sein Bruder Carlmann rüstete sich gegen ihn,

Was Pipinus
vor Recht
auf Rom er-
halten-

ihn, daher die Longobarden froh waren, und dachten alles zu fischen, Desiderius, Aistulphi Nachfolger also nahm alles weg, daher schickte Carolus M. seine Longobardische Gemahlin zurück, und weil sich auch einige Francken nach der Lombardey retiriret, so hatte er raison dahin zu gehen, wie er nun hinkam, so subjugirte er die Longobarden gänglich, nahm Pavia ein, belam Desiderium und seine Kinder gefangen, und that solche in das Kloster nach Lüttich, wo er gestorben. Ehe er nach Rom kam, hatte er sich schon mit dem Pabst Leone verglichen gehabt, daher wie er dahin kam, so ließ ihn der Pabst in der Christnacht vor einen Kayser ausrufen, in Imperio Romano Occidentali. Carolus M. stellte sich zwar als wüßte er nichts davon, ja als wolte er es nicht annehmen, er ließ sich aber um desto eher dazu perswadiren, weil sie schon mit einander complotiret, und er auch einen grossen Theil von dem alten Röm. Reich schon in Händen hatte, auch schon König der Longobarden und ganz Italiens war, welches er jure victoriz erhalten. Der Pabst that es auch aus gewissen Ursachen, dann er dachte, wird Carolus Röm. Kayser so ist Rom die Hauptstadt, folglich bin ich propter antiquam splendorum der vornehmste Bischoff in seinem Reich, und bekomme größere autorität, ich habe den Vorzug vor Mayland, ich bekomme ihn auch noch in den Ländern, so er acquiriren wird; dann er sahe wohl, daß ihm die Griechen diese Länder nicht lassen würden, er vermeynte auch es schickte sich nicht, daß er sub Gynaceo der Irene stünde, welche ihn doch nicht defendiren könnte, und Carolus gedachte auch dadurch auf die nummehro vom alten Röm. Reich abgeriffene Provinzen, als Spanien, Engelland, einigs Prætenfiones zu bekommen, und seine Conqueten zu erweitern. Er nicht allein, sondern seine ganzen legitimen descendenten bekamen dadurch das Recht zur Kayserl. Würde. Der Pabst sagte, er solte Kayser werden, und er wölte das von ihm geschenckte recognosciren, er hat sich ihm unterworfen als ein Unterthan. Carolus gieng auch gleich nach Rom, ehe er Pavia einbelam.

Was Carolus M. alda berichtet.

Mutuelter Vertrag zwischen dem Pabst.

Er belam den Exarchat jure victoriz wieder, einer aber von des Desiderii Söhnen retirirte sich nach Constantinopel, und ist von ihm noch eine Famult übrig. Ja Carolus M. meynete dieses neue Occidentale Imperium Romanum mit dem Orientali Graecorum zu vereinigen, und es also in seinem alten splendeur zu sehen, wie er dann auch die Griechische Kayserin Irene heurathen wollen, um welche er auch schon anhalten lassen, und hat der Pabst gesagt / so könnte er eher darinn reualliren, vid. Eginhardus, Theophanes & Annales Pipini. Allein die Griechen sagten: Anticum Francum habes vicinum regem non, multo minus Imperatorem, gen-

Sunder das Morgenländische mit dem Abendländischen Kayserthum zu vereinigen.

Erdält das
legiere nicht
vom Pabst.

sonderlich war ihm ein Patricius Namens Nicephorus, welcher hernach Kayser worden, zuwider, und da sie merckten, daß die Irene dazu inclinirte, ihnen aber dieses nicht gelegen war, so verbanneten sie die gute Kayserin nach der Insul Lesbos, wovon die Annales Bertiniani aus St. Omer zu lesen; Seine Tochter Rotrud, die hernach ein Kind bekommen, hat auch Carolus M. mit dem Griechischen Prinzen verheurathen wollen, ja daß Carolus diesen Titul mit vorbedacht & prævii deliberationibus cum Papa angenommen, zeigen die Brieffe, welche Carl mit dem Pabst gewechselt, und welche Gretser ein Jesuit heraus gegeben, Conring hat auch einen Brieff publiciret, welchen Carolus M. cum Papa Leone gewechselt, der des Carls Absehen das Occidentale Imperium cum Orientali zu conjungiren, an den Tag legt. Daß aber der Pabst dem Kayser das ganze Röm. Reich gegeben ist absurd zu sagen, es saget dieses auch kein verständiger Pabstler, als der unerschämte Baronius, welcher auch behaupten will, der Kayser hätte kein dominium in Papam, der aber deswegen von unserm Auctore carpiret wird, in §. 7. Allein dieser hat es auch nicht recht verstanden, der Pabst wuste selbst wohl, daß er ihm das alte Röm. Reich nicht geben können, theils weil solches schon längstens zergliedert war, und nicht allein in Rom und dem Exarchat, sondern in andern grossen Ländern, als Engelland, Spanien, Franckreich bestunde, welche zum Theil in Carls, theils in andern Händen waren, und welche er nicht hatte. Ja wie, meynt unser Auctor, hätte der Pabst Carolo etwas geben können? da doch die Stadt Rom so oft von den Barbarischen Völkern vermüset und verheeret worden. (vid §. 8. & 9.) daß auch nicht das geringste von der alten Macht übrig geblieben, ja es hätte zu Pipini Zeiten das alte Rom nicht mehr gestanden, wovon die Gothen keinen Stein auf dem andern gelassen / und welches teile Vossio in suis observationibus 10. Meilen lang gewesen. Es wäre auch zu Caroli M. Zeiten keine alte Röm. Familie mehr übrig gewesen / sondern alles mit Barbarischem Geblüt vermischet, ja es hätte auch der Kayser Zeno gar mit denen Gothen pacificiret, und ihnen Italien zu beschützen anvertrauet, welche auch über Rom zu befehlen gehabt, wie hätte dann, meynt er, solche Stadt / welche fast 4. secula in Sclaverey gelebet, (vid §. 11.) das Imperium Occidentale weggeben können? derwegen hätte Carokus jure belli, jure victoriz solches erlanget, wie er dann auch in der dissertation de jure Victoria ein Hauffen solches Geschwäg herbringeret. Als die Hoheit der Kayser zu Rom vergeringert worden, so pretendirte er das jus presentandi Candidatum, ob er schon das Wahlrecht nicht disputirte / welches man uuliter acceptirt, worauf aber die Banno

Bannflüche hernach gekommen, wogegen die Churfürsten endlich die unio-
nem Electoralem gemacht, weil er gesagt, er könnte keinen crönen, als bis er
gesehen, an persona sic habilis. Der Pabst war in dem neuen Röm.
Reich privative unterworfen, und ist daher sehr absurd, daß Hadrianus IV.
Lotharium mahlen lassen, als läge derselbe vor ihm auf den Füßen. Er
sagte, Carl solte die Jura haben, die der Griechische Kayser gehabt, er
solte ihn nur confirmiren. vid. Maimbourg *de la decadence de l'Empire*; nur
largiora beneficia ließ er ihm, indem man ihn damals schon vor einen
grossen Bischoff hielt, quia sedes Petri ibi fuit, der auch denen Occiden-
talischen Bischoffen das pallium gegeben, da die Kayser aufgehört. Der
Pabst hat aber niemahlen intendiret, das alte Kayserthum dadurch ge-
geben zu haben, als welches ja mehr in sich begriffen, das aber der Pabst
nicht hatte, folglich auch nicht geben konnte, und ist derjenige ein Kind,
welcher sich gergleichen chimæren in Kopf setzet, es saget auch kein Catho-
lic, der verständig ist, daß der Pabst uns ein beneficium gegeben. Es
kommt von Lothario, welchem der Pabst die allodia Mathildis in feudum
gegeben, und daher hießes: Jam homo sic Papæ; das confundiren sie und
sagen das Röm. Reich hätten wir von ihm, der Pabst hat vielmehr
mit dem neuen Röm. Reich nur sein Rom nebst dem Exarchat dem Kay-
ser gegeben, welches ihm unterworfen gewesen, da er ihn vor seinen
Herrn erkannt, wodurch der Kayser und Pabst also nichts anders ge-
than, als aus politischen Ursachen, die schon oben angezeigt worden, mit
einander das alte Reich zu renoviren, es wäre was neues, welches auch
die Münze angezet, die sie damahlen geschlagen, auf welchen Numo des
Kayfers und des Pabsts Leonis Bildnis stehet, mit der Umschrift *Renovatio Imperii*,
und welchen le Blanc in seinem *Traité Historique des Monnoyes de France* pag. 24. publiciret hat, auch Pere Pagi in *Critica ad Baronium*
hat einen stechen lassen. Da der Carolus so viele Kinder hatte, hat nie-
mand gedacht, daß die Carolingische Familie ausgehen würde, daher-
er gesagt, Rom soll prima Roma, und Aachen altera Roma seyn, wel-
ches er auch so einrichten wollen ratione Consulum, wie zu Rom, die
aquilas Romanas hat er auch dagumal auf das palatium setzen, und kost-
bare Statuen dahin bringen lassen, e. g. die statuam Theodoricæ, daher
auch der Röm. König dafselbst muß gecrönet werden, quo facto Rex Roma-
norum appellatur, vid. Valeii *notitia sub voce Aqua*: Inzwischen kom-
men doch noch viele intricatæ quæstiones dabey vor, welche noch zu un-
tersuchen sind.

Welcher ihm
unterworfen
ist worden.

Renovatio
Imperii Ro-
mani.

Es fragt sich also, ob Pipinus dem Pabst den Exarchat geschencket,
ob er sich was reserviret? ob er solchen als rem alienam, da er denen
Griechen

Unter-
sagung einiger
Fragen hier-
bey.

Ob Pipinus dem Pabst den Exarchat geschenket?

Streit über die Frage/ was eigentlich dazu gehört.

Griechen gehört, wegschencken können? Was die erste und andere Frage anlangt / so ist zu wissen, daß als Pipinus den Aistulphum bey Sufa geschlagen, er denselben gezwungen, den Exarchat wieder heraus zu geben, und solches dem Pabst, was er denen Griechen abgenommen, zu restituiren, und das war alles auffer die Stadt Rom, welche sie niemals eingenommen, dieses Land hat Pipinus dem Pabst tanquam terram victoria acquisitam plene geschenket, welches nicht zu laugnen ist, und saget auch solches Anastasius in *Vitis Pontificum Romanorum*: allein was diese Schenckung begriffen, ist etwas anders, nemlich nichts mehr als den Exarchat, welches in der famosen Streit, Sache von Commachio zwischen dem Kayser und Pabst ankommt, wann der Pabst saget, Commachio gehöre zu Ferrara, dieses aber zum Exarchat. Der Pabst will auch Parma und Piacenza zum Exarchat ziehen, welches Justus Fontanini in einer deduction beweisen will, der Kayser aber saget, Commachio als ein feudum von Modena gehört gleich Regium zum Longobardischen Reich, weil das Haus Este viel Güter hätte. Ferrara gehöre freylich zum Exarchat, allein Modena, Regium, Commachio &c. zur Lombardey, vid. Muratori *de Commachio*. Pipinus hat ihm den Exarchat simpliciter geschenket, und sich nichts reserviret, Pere Daniel saget auch selbst, der Pabst sey nun ein grosser Herr worden, dann Pipinus ließ denen Longobardern ihr Königreich, und gieng gleich wieder nach Franckreich, er begnügte sich damit, daß er den Aistulphum bezwang, daß er dasjenige, was er von dem Exarchat eingenommen, muste restituiren, und wäre absurd zu sagen, daß bey solchen Umständen der Pipinus aus Franckreich sich etwa Ravenna oder sonst etwas reserviret, welches ihm ohne dem so weit entlegen, zumahlen er schon grosse Länder vor sich und mit Erhaltung derselben genug zu thun hatte. Der Pabst aber hat sich sehr verdächtig gemacht, dadurch, daß er einige Diplomata fabriciren lassen, um sich zu aggrandiren, welches viele Catholicken selbst bekennen, vid. Pagi. Daß der Pabst Vicarius Jesu Christi, ist ein neues dogma, welches auch die Doctores in der Sorboun zu Paris gestehen; die Kayser haben solchen nicht geglaubet, dann sie haben ihn wollen nach Gefallen absetzen, daher sagt auch Johannes Salisberienensis, Bischoff zu Chartres, in seinem *Polycratico*, daß alle andere Päpster den Alexandrum III. vor einen rechtmässigen Pabst agnosciret, so habe es doch Fridericus Barbarossa nicht thun wollen, daher hat der Pabst hernach gesucht den Kayser zu stützen. Es ist uns auch nichts schimpfflicher, daß der Pabst dem Carolo M. den Exarchat gegeben, dann er hat sich unterworfen, eben wie die Engländer dem König Georg, man findet es in facto nicht anders als so.

Das

Das dritte anlangend, ob Pipinus den Exarchat wegschenden können, welcher doch denen Griechen gehörte, mithin *res aliena* war, so ist zu wissen, daß sich die Griechen gleichfalls sehr movirt, auch Gesandte deswegen an Pipinum geschickt, *vid. P. Daniel in seiner Histoire de la France*, welcher curieuse Sachen beybringt, und weiß der Kayser selbst nicht, woß das Römische Reich ist, daher Maximilian gemeynet, Justinianus sey sein Vorfahr im Reich gewesen. Es kommt auf diese Frage viel an, wassen wann er es nicht thun können, so ist es *injuria* geschehen, was aber *injuria* geschicht, gilt nicht, folglich ist auch die donation null und nichtig, ist es aber *jure* geschehen, so kan sie bestehen. Nun ist zu mercken, Pipinus sagte, ich bin Victor Longobardorum, was nun der Victor von dem victo *acquitret*, das ist sein, dann *acquisitio bellica* ist *species domini* *acquirendi*, est *modus originarius*, alle conqueten sind *jure belli* des victoris. Die Griechen hatten es den Gothen *jure belli*, die Longobarden diesen, und Pipinus hatte es *par force* wiederum den Longobarden abgenommen, und zwar vor sich, nicht vor die Griechen, also wird dem Pi, ino kein verständiger Mensch das *dominium jure belli* *quasitum* nehmen können, dann er hatte auch denen Griechen nicht zur Wiedereroberung zu helfen versprochen. War er nun aber Dominus, so hatte er vollkommene Macht darüber zu schalten und zu walten, folglich auch zu verschenden. Es ist eben so eine passage, als wie die Franzosen denen Spaniern Dünkercken abnahmen, und es noch vor dem Griechen an den Olivier Cronvel verkaufften, dann von diesem konnten es die Spanier nicht wieder fordern, weil die Franzosen es *jure belli* ihnen abgenommen, und mußten sich also an diese halten.

Allein ob der Pabst als ein Untertan von dem Griechischen Kayser, worunter er zu Pipini Zeiten noch stunde, solche Donation annehmen können, ist eine vor den Pabst fatale quæstion, und die ihn mehr stringiren sollte; doch ist zu mercken: zu Pipini Zeiten stunde er noch unter den Griechen, wie aber Carolus M. an die Regierung kam, so bekam er einen neuen Krieg mit Desiderio, diesen subjugirte Carolus M. machte dem Longobardischen Reich ein Ende, und setzte die Cron selber auf, wodurch er den Pabst befreiete, und vieles Kummers erhob. Der Pabst machte ihn zum *Patricio*, das ist ihn zu defendiren, als vorher, und als er nach Rom kam, ließ er ihn zum Kayser proclamiren, wie wir schon gehöret haben. Ja, sagt der auctor, das hätte er *jure victoriæ* bekommen, und nicht vom Pabst allein. Resp. Er hat ja keinen Krieg mit dem Pabst gehabt, wie hat er es dann *jure victoriæ* erhalten können, ja die Longobarden haben auch niemahls Rom selbst gehabt, sondern

Ob Pipinus den Exarchat rechtmäßiger Weise verschenden können.

Ob der Pabst ein Jus acceptandi gehabt.

St Rom

Was ihm ei-
gentlich von
Pipino gege-
hen worden

Rom ist frey geblieben. Also hat Pipinus oder Carolus ja kein Recht über Rom, dann Pipinus ihr auch Rom nicht geschenkt / welches die Longobarden nicht hatten, sondern der Pabst stets behalten, ob ihm gleich die Gefahr sehr nahe war. Der Pabst sagte, ich gebe dir Rom und den Exarchat, *renovabimus Imperium primum Romanum*, und da heist es, er hätte ihr zum Kayser gemacht, und imendirete der Pabst gar nicht das alte Kayserthum zu retabliren, seinen Exarchat und die Städte separirte er stets in diplomatibus, wie man beyrn Muratori und Fontanini sehen kan. Die wenigsten haben einen richtigen Concept von diesem neuen Römischen Reich, daher kommen eben die Sottisier, *redeat Asia, Africa, &c.* wie der Reichs Hofrath von Andler dem Kayser Leopold zugeruffen. Pipinus schenckte dem Pabst den Exarchat, und Carl noch mehr, weil aber der Pabst sich nicht getraute, es zu defendiren, sondern dachte, die Griechen möchten einmahl wiederkommen, so trug er es dem Carl wieder auf. Der Autor macht hierbey viele Chimären, weil er in einigen kleinen circumstanzen gefehlet, und diese machen darn, daß man falsche conclusiones daraus ziehet, weil er sich eingebildet, die Longobarden hätten auch Rom gehabt. Es ist nur zwar wahr, die Teutschen könten gegen den Pabst sagen, du hast unrecht gethan, die Schenkung des Pipini anzunehmen, weisen du denen Griechen noch unterthan warst, es ist aber auch wahr, daß der Pabst repliciren könnte, wann ich unrecht gethan, und es denen Griechen gehörte, wie könnt ihr es dann von mir annehmen, also muß wohl eine Ursach seyn, warum es dem Pabst und seiner Leib Compagnie, als welches grosse Juristen sind, zugewachsen; dann der Kayser und Pabst wären sonst in gleichem statu. Er saget also: ich bin zwar unter den Griechen gestanden: hätte mich auch nicht separiret, da nun aber die Longobarden so weit um sich gegriffen, schrieb ich auch an den Kayser Constantinum Copronymum nach Constantinopel / und verlangte succurs, allein dieses waren liederliche Herren, sie dachten an ihre Länder nicht / sie spielten, frassen und foffen; hurten und bubten, es war keine Flotte da, und so leicht läst es sich auch zu Fuß von Constantinopel nach Italien nicht gehen; weil sie nun denselben nicht mehr defendiren konnten, wider die Kegerischen Longobarden, so war er auch nicht mehr schuldig, bey ihnen zu bleiben: dann in so fern hat er sich eben unter sie begeben, daß er kan beyrn Leben bleiben. Kan nun aber einer einen nicht mehr defendiren, so ist er *jure Gentium* frey, und kan sich nach anderer Hülffe umsehen, *praesertim si extrema pernicies imminet*; eben so wie sich die Preussen unter Wohlen begeben, und so war:

so war er ein Souverainer Herr, auch derjenige unter dem Römischen Volk, der einem was geben konnte. Der Eutychius Exarchus mußte sich nach Constantincpel retiriren; und konnte also den Pabst nicht defendiren. Die Griechen würden nun freylich dem Pabst nicht alles gelassen haben, obwohl etwas, wie einem Bischoff, dann eine Sottise wäre ihm alles zu nehmen, der Pabst offerirte also dasjenige, was ihm Pipinus geschencket, unter dem Namen des Römischen Kayserthums, und agnoscirte ihn pro domino, vorhero aber nur als einen vicarium defensorum. Unterrichte
sich Pipino
und Carolo
M. freywillig.
Der Pabst bekam schöne conditiones, er hatte auch jura; alles aber dependirte vom Kayser nezu feudali, auch alle judicia in Rom, sed salvis juribus Pontificis Romani, wie Muratori in seinem Tract, de *Commachiis* excellent gewiesen, welches Buch man auch Französisch hat. Er hat auch eine Historie von Este Italiänisch geschrieben, worüber sie zu Hannover erschrocken, weil er mehr weiß, als sie, kein gelehrterer Mann ist fast in Italien als er. Es ist aber auch gar nichts absurdus zu sagen, einem etwas zu geben, und ihn doch nicht darüber vor seinen Herrn zu erkennen, dann man findet dergleichen Exempel gnuä, er subjicirte dem Kayser alles non quidem jure belli, sed voluntaria subjectione, vid. Petrus de Marca de *Concordia Sacerdotii & Imperii*, Antonius Muratori & Pagi in *Critica ad Baronium*. Pipinus gab ihm nur das dominium vile, aber das dominium directum behielt er, der Pabst hat auch nachgehends noch vieles weggecapert, als Bonnonien, Romandiolam, das war ein dominium Imperatoris, welches also die Kayser verlohren. Es sagt Pere Daniel gar wohl, Pipinus habe durch diese Schenkung dem Pabst die erste Gelegenheit gegeben, groß zu werden. Darnach wie das tempo kam, sich von denen Griechen los zu reißen, so gieng er eben das pactum ein mit Carolo: dann unter denen Griechen wolte und konnte er nicht bleiben, wider die Longobarden konnte er sich auch nicht maintainiren, derowegen subjicirte er sich dem Carl privative, salva tamen ecclesiastica libertate, nicht anders als wie die Schweden Carolo Gustavo das Reich gaben, und eo ipso sich ihm doch subjicirten privative.

§. 16.

Es rühmet der Auctor in diesem §. die beneficia, die Carolus dem Pabst und der Stadt Rom erwießen. Nämlich indem Rom vor diesem hostilis Urbs gewesen, woraus der Czar den Ariovistum geschlagen, Drusus Germanicus und andere denen Teutschen so viel Transalpen ange-

angethan, so hätte Carolus, wann er vindicativ seyn wollen, solche zerschöbren, und ihr das alte Unrecht entgelten lassen sollen. Er hätte das aber nicht gethan, sondern sie in die Freiheit und alte Ordnung gesetzt, allein das sind alte Sabeln, es war damals keine *hostilis urbs*, dann Carolus hatte ja keinen Krieg mit dem Pabst, folglich auch kein *ius in ipsum*, *civitatemque Romanam jure belli*, sondern *ex pacto cum Papa & voluntaria ejus subjectionis* erhalten, es wäre auch sehr absurd gewesen, wann Carolus dergleichen gethan hätte, wovon in folgendem mehr wird gehandelt werden. Das andere meynt er, wäre, daß Carolus das conqueirte Reich aus sonderlichen Gnaden Römisch genant hätte, da es doch ein conqueirtes Land gewesen. Allein dieses ist wieder irrig. Der Kayser und Pabst haben ihre gewisse politische Absichten gehabt, *vid. Alcuini Caroli M. præceptoris, scripta*. Man kan auch hier noch befügen, daß der Bischoff von Ravenna nicht allein dem Pabst jederzeit gleich, sondern auch vorgehen wollen, weil sie unter den Exarchen stunden, dieser aber zu Ravenna residirte, deswegen auch diese beyde Bischöffe lange mit einander Streit gehabt, und weil nun die Bischöffe zu Ravenna und Mayland nicht unter dem Bischoff zu Rom stehen wolten, so erdachte dieser eben eine neue Finte, nemlich das *pallium*, welches die Bischöffe im ganzen Orient und Occident trugen, und von der Wolven von denen auf dem Altar zu St. Agnes geweyheten Schafen vordenen Weben gesponnen wird, dieses theilte der Pabst als ein Erzbischofflich Kleid aus, Petrus de Marca saget, *pallium* sey sonst ein *signum imperii* gewesen, man hat es auch denen Bischöffen erlaubt, ut *hoc peculiari habitu ab aliis distinguantur*. Und weil der ganze Occident unter denen Francken stand, so bekam er Erlaubnuß, solches darinn zu thun, kamen sie nach Rom, so sagte er, ihr müßt mir als *principi apostolico* erst schwören, treu, hold und gewärtig zu seyn. Es ist Rom die erste Christliche Stadt gewesen, und weil alle andere nationes vornehmlich in Europa von daraus befehret wurden, so considerirte er jeder selbigen Bischoff als einen Vatter, der in Glaubens Articulis *infallibilitatem ipsam* hätte, dann es ist bekannt, daß wir demjenigen, der uns auf den rechten Weg bringet, den größten respect und Ehrerbietigkeit bezeige, ein jeder consultirte daher denselben, wann ihm nur das geringste *dubium* von Glaubens Sachen entstunde, wodurch er das *commercium* durch die ganze Welt in Glaubens Sachen erhalten. Carolus hatte auch weit aussehende Delleins gehabt, wie er dann Nachzum andern Rom machen wollen. Drittens sagt der Auctor, er habe dem

Politische
Erfindungen
des Pabsts/
dadurch er
sich so an-
sehnlich ge-
macht.

dem Pabst so viel geschenket, und seine jura erweitert. Man muß aber den damaligen Zustand genau wissen, dann als Pipinus Childericum in das Kloster kief, so wolte er dieses nicht vor sich thun, der Pabst aber confirmirte solche That, womit er dem Pipino grossen Dienst that, dann man venerirte damals den Pabst in Europa schon sehr, und war daher, wie Stephanus Baluzius ad *Agobardum* saget, und wie auch Maimbourg gezeiget, weil er von Rom aus alle Heyden, und so viele Könige zum Christlichen Glauben bekehret, und da er denen Leuthen die alte Historien aus dem Kopff gebracht, ist er mit seinen Sottilen aufgezo-gen kommen, de Petro & Petra. Massen die Historie, worinnen gezeiget wird, dessen ortus, progressus, fegeterey, Narretheyen, und Aneichristliches Wesen ihm mehr Schaden thut, als wann einer

Historie ist ihm schädlich

10. Catholikos wieder ihn schreibet, und würde die Historie wieder negligiret werden, so solte er bald wieder denen Leuthen Heu und Stroh zu essen geben. Der Abt Torfani in seinem Buch *de la liberte d'Italie*, welches Fransösisch übersezet, und wovon der erste Theil nur heraus ist, welches bis auf Carolum M. Octonem M. gehet, hat die Italiäner persuadiren wollen, daß sie allezeit frey geblieben, weil Carolus M. gesehen ihr genie schickte sich nicht da zu, allein wir wissen es besser. Das Longobardische Reich hat uns Teutsche zu Königen gehabt, ob es gleich ein eigen Reich geblieben, unsere Könige wurden auch apart gecrönet mit der Krone, welches zu Manza noch ist; Fodrum, mansionaticum mußten sie geben, welches kein Hetzerling ist wie Baronius meynt, vid. da Fresne in *Glossario media & infima Latinitatis*, sub. v. *Fodrum*, *Mansionaticum*, it. Pagl in *Cris. ad Baron.* Pipinus und Carolus haben dem Pabst also aus oben angeführten Ursachen so favorisiret und geschenket, und thun diejenigen Teutschen närrisch, welche es läugnen, dann haben sie andern Bischöffen so viel in Hals gesteckt, so ist ja wohl zu glauben, daß sie den Pabst, welcher sie so carrelliret, nicht werden unbedacht gelassen, sondern ihm was recht schaffnes gegeben haben. Bologne hat er unter Rudolpho Habsburgico und die andern Länder der Mathildis hat er auch acquiriret vom Italiänischen Reich, welches nun zum Teutschen Reich gehöret, jedoch sufficit, daß er uns subject war. Ja, könnte man sagen, hätte doch Hadrianus II. den Kayser Lotharium vor einen Vasallen ausgegeben, und das bekannte Gemähld derselben vor dem Pabst auf den Knieen liegend mahlen lassen, worüber sich auch die Teutschen so moquiret, daß Fridericus Barbarossa ihm gedrohet, daß wann er es nicht wolte weegthun lassen, so wolten sie ihn schon mores lehren, sed. Resp. Das war non rations Romani Imperii, welches Carolus von dem Pabst empfangen,

sondern ratione Allodiorum Mathildis, welche diese dem Pabst vermachet, der Pabst aber dem Kayser oediret, welcher seinen Schwieger, Sohn Henricum Superbum aus Bayern damit investirte, und worüber der Pabst hernach ein dominium directum pretendirte, und ohnerachtet es eine simple cello war, so gab er solches doch vor ein feudum aus. Alle iudices aber musten sonst von dem Kayser confirmiret werden, und musten auch alle iudicia celsiren, wann er kam, er hiet alle Gerichte selbst, kein Bischoff, der Pabst selbst konte ohne seine Confirmation nicht gemacht werden. Henricus III. machte 3. Pabste in Teutschland.

§. 17 - 20.

Woher nach
Abgang des
Carolingi-
schen Stamms
der folgen-
den Teut-
schen Könige
Recht auf
Rom und
Italiens
standen.

Der Auctor proponiret in dissertatione *de jure-victoria*, alles dieses, aber etwas kürzer. Daß dieses Röm. Reich Carolus non jure belli & victoria sed voluntaria subjectione überkommen, ist in antecedentibus weitläufftig gezeigt worden. Da nun aber Carolus M. nicht nur der Teutschen sondern auch der Frangosen König war, so können die Teutschen nicht sagen, Daß er ihnen allein das Königreich und den Kayserlichen Titel zuwegen gebracht, sondern das hat die Frangosen auch mit angegangen, es fraget sich also: wo dann extincta stirps Carolingica der folgenden Kayser Recht hergekommen? Resp. wie die Carolinger ausstarben (in so weit nemlich daß das Reich confus war, dann zu Hugonis Capeti Zeiten sind noch Carolinger gewesen, ja einer Namens Ludwig gieng nach Teutschland, und wurde Marggraf von Thüringen, ein würcklicher descendant von Carolo M.) so machten die Teutschen zu ihrem König Arnulphum, und die Italiäner machten auch einen eigenen. Wogegen zwar Arnulphus, welcher die Reichs insignia von Carolo Crasso bekommen, mit seinen Teutschen murrete, allein die Italiäner replicirten, mit welchem Recht ihr einen bastard zu eurem König gemacht, eben mit solchem Recht haben wir auch einen eigenen König ertieset. Dann Carolus nicht dem Teutschen, sondern dem Fränckischen Reich Italien acquiriret, und konte mans ihm auch nicht verdencken. Arnulphus lieff sich zwar zu Rom crönen, aber sie sagten, es sey coronatio barbara, er habe sie gezwungen; wie nun aber die Italiänische Könige, in specie die Berengarii die Italiäner nimis tyrannice tractirten, so rufften sie den Ottonem I. den Teutschen König zu Hülffe, wozu ihn am meisten mag bewogen haben die Adelheid eine Burgundische Dame des Königs Rudolphi II. aus Burgundien oder Arelatenschen Reich Tochter, des vorrigen Italiänischen Königs Locharil junge Wittwe, welcher war ein Sohn Hugonis, der ex transactione cum Rudolpho II. Rege Burgundie

Otto I. wird
nach Italien
geruffen.

inita

inica König in Italien worden, und diesem seines Pupillen Caroli Constantini Reich gegeben, ut jam supra dictum. conf. Schurtzflösch de veteri Regno Populoque Burgundionum cap. 6. §. 3. pag. 79. Diese wurde von dem Berengario juniore übel tractiret, weiln sie seinen Sohn Adelberd nicht heurathen wolte, und als sie sich deswegen in ihre Festung Canossa verschlossen / belagerte er sie, und wolte sie dazu zwingen, sie schriebe derowegen an Ottonem I. einen schönen liebreichen Brief, welchen in Wittekindo Corbsiensis steht, und ersuchte ihrum Hülffe, worauf er sogleich mit einer Armee nach Italien gieng, dasselbe mit dem Schwert eroberte, die Adelheid befreiete, und sie heurathete, auch den Berengarium zwang, sein Vasall zu seyn, und als dieser nach seiner Abreise wieder neue Händel anfang, nahm er ihn mit seiner Gemahlin mit nach Teutschland, wo sie zu Bamberg gestorben, und da sein Grabmahl noch zu sehen, und auf solche Art kam Italien an Teutschland. In dem nur die vornemsten Herrn in Italien den Ottonem geruffen, so hat er ihnen gute Conditiones accordiret, nach der Zeit aber haben sie wieder neue pacta gehabt, daß man also nicht meynen muß, sie seyen sub Imperio despotico, worinnen Folliol recht hat, doch haben sie oft couche machen müssen. Italien ist das rechte Land, wo die manufacturen floriren, dadurch sie sich reich machten und die Handlung in die Höhe brachten, sie haben auch noch schöne Tücher da, sie haben auch die seidene Waaren und güldene Spitzen erfunden. Da nun aber die Italiänischen Städte den Fridericum Barbarossam und Fridericum II. so geruffen, so hat man vielen Reichsstädten die Freyheit accordiret unter einem Reichs Vicario, Vogt zu stehen, welche Potestates hernach Meister davon worden, wozu auch Venua gehöret, i. e. Janua imperii, per quam ex Gallia in Italiam itur. Wir hatten Chevaliers, die waren deliciar, die Italiäner aber hatten Handwerck, Leuthe, die schlugen uns krab. Es ist also Italien an Teutschland kommen jure belli, aber nicht zugleich das Röm. Reich wie der Auctor sich eingebildet. Dann als hernach die Saracenen in Italien einfielen, und der Pabst auch sonst von Berengario sehr geängstiget wurde, als welcher pretendirte, der Pabst solle ihn zum Könige crönen, so wurde der Pabst nun gezwungen, auswärtige Hülffe zu suchen, wozu die Teutschen allezeit gut genug gewesen, der Pabst Johannes XII. schickte also eine Gesandtschaft an Ottonem I. der damals ein grosser Prinz in Teutschland war. Der Brief welchen er an ihn geschrieben, siehet beym Pagi, Goldast, und auch in den tomis conciliorum. Er invitirte ihn nach Rom, und ließ ihn bitten, die Kirche und ihn zu erlösen, wogegen er ihm das Kayserthum geben

Nimmt das selbige ein.

Wird vom Pabst um Hülffe angestiffen.

Und zum Bes-
chützer ange-
nommen.

Confirmirt
dem päbstler
Carolingier
Spendung.

Vertrag Ot-
tonis III mit
Gregorio V.

Was denen
Teutschen
daraus vor
Recht er-
wachsen.

geben wolte. Otto that solches, zog nach Rom, wurde von dem Pabst
gecrönet, und zum Protector angenommen, der Pabst gab ihm eben die
jura, welche Carolus M. und die Griechen gehabt, und diese jura sind
auch conferirt worden, biß auf Carolum IV. wie Muratori in seinem Tract.
von Commachio gewiesen. Dagegen aber hat auch Otto dem Pabst
dasjenige, was er unter uns von den Carolingern gehabt, confirmiret,
welche Tabula in der Engelsburg lieget, und mit guldenen Buchstaben
geschrieben ist / und den Baronius ad annum 962. publiciret hat, dann es
mag wohl was mit Otone vorgegangen seyn; hat man doch auch im
Stift Paderborn einen Brief mit guldenen Buchstaben geschrieben,
von Henrico S. daran nicht zu zweiffeln, dann sie haben die Griechen imi-
tirt, welches Conring gar wohl erkannt hat. Hernach hat sich Otto L.
als ein grosser Herr aufgeführt, da er so gar Päbste abgesetzt, wel-
ches einige improbit, Dithmarus Merseb. aber approbit, der Pabst
musste auch Ottoni schwohren, ihn und seine Nachfolger jederzeit vor
seine Protectores zu erkennen, welches die Ottones auch exercirt, biß
endlich der Kaiser Otto III. mit dem Pabst Gregorio V. welcher ein
Teutscher, und deswegen seinen Lands- Leuten so favorisirte, das
fameuse pactum gemacht, daß Italien ins künfftige bey Teutschland blei-
ben solte, also daß die Italiäner mit dem Pabst keinen eigenen König zu er-
wehlen besugt, sondern im Gegentheil wen die Teutschen vor ihren Kö-
nig und Kaiser wehleten, auch die Italiäner und Römer davor erken-
nen auch zu Rom und Mayland crönen müssen. In factis ist es en gene-
ral richtig, ob wir gleich das pactum nicht in specie haben. Nach Ot-
tone III. aber wolten die Italiäner einen neuen König machen Arduinum
von Ivrea (Henricus II. hat sie forciret, daß sie den Arduinum müssen
abdanken, und liegt er im Kloster Fructuaria begraben.) da sie dann
der Erz- Bischoff von Mayland des pacti erinnerte, vid. Wippo & Diss.
nostra de unione electorali. Ob nun also schon dieses pactum verlohren, so ist
doch die Sache bey allen scriptoribus antiquis klar, der Pabst hat auch
einen solchen erwehleten ohne Gegen Redecrönen müssen. Der Pabst hatte
auch selbst ein interesse dabey, daß der Teutsche König auch König in Ita-
lien sey, dann wie hätten wir dann sonst nach Rom kommen wollen /
weilen er uns das imperium eingeräumet, ita ut Imperator ejus advoca-
tus sit, bey welchem Zug vor 24000. Reuter die Italiäner schuldig waren,
sodrum & mansionaticum zu geben, welches sie nur auf die Pferde rich-
ten wolten; Allein wo das Pferd ist, da ist auch der Reuter, und des-
wegen muß auch nothwendig Essen und Trincken darunter begriffen seyn.
Derowegen auch keiner vor der Erönung des Pabsts sich Kön. Kayser/
wohl aber gleich Kön. König geschrieben, nach Friderico Barbarossa
aber,

aber, Electus in imperio Rom. Und von diesen Zeiten an kan man das incontestable Recht der Deutschen auf das Königreich Italien und den Kaiserlichen Titul verfechten, und deduciren, dann das pactum wat nicht allein an Ottonem III. attachirt, sondern an alle Deutsche Könige und Kayser, ob schon die Päbste solches läugnen, daß post Henricum V. als dem letzten Fränckischen Herrn die Deutschen ein weitem Recht gehabt: Dann der Pabst wolte allezeit haben daß sie ihm den König solten präsentieren, wie man in dem libro de Beneficiis, so Herr Thomasius ediret, sehen kan, dann er sagt, er müßte canonice seyn erwöhlet worden. Johannes XXII. präzendirte, es stünde bey ihm ob er ihn confirmiren wolte, daher ist eben unio Electoralis gemacht worden. Da doch die Päbste solches hernach selbst erkannt, z. E. wie Innocentius II. den Lotharium um Hülfe gegen den Anaclemum angeruffen, und auch Fridericus Barbarossa denen Römern objeirt, da sie ihm den Einzug verweigert, daß sie niemals überwunden wären (vid. Radevicus) woraus hernach die tradition kommen, als wann wir jure victoriz Herrn davon wären; in rebus facti aber gilt der Kayser weder der Pabst. Das recht aber, welches er auf das Königreich Italien erhalten, geht uns Deutschen nur allein an, und nicht die Franzosen, deswegen auch Maximilianus I. als die Fränkischen Könige als successores Caroli M. präntension auf Italien und den Kaiserlichen Titul machten, zum Röm. Reich Teutscher Nation hinzuzusetzen befehlen, und es das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation nennete.

Wer nicht
persönl.

Und geht die
Deutschen
nur allein an.

§. 21. 22.

Ob gleich Carolus M. und hernach auch Otto M. Rom nebst Italien und den Kaiserlichen Titul hatten; so behielten dennoch die Griechen Calabrien und Apulien / oder utramque Siciliam, ober- und unter- Sicilien, welches wie es heutiges Tags genennet wird, Neapolis und das eigentliche Sicilien ist. Es hat dieses nicht zum Exarchat gehöret, sondern die Griechen haben es gehabt, auch da die Gothen in Italien waren, sie haben es auch atquiriret, aber niemals gehabt / sie administrirten es auch durch eigene Administratores, daher auch die Griechen es behalten, obgleich Carolus M. den Exarchat an den Pabst geschencket. Da nun aber, als Otto M. seinem Sohn Ottoni II. die bekannte Griechische Princeessin Theophaniam Kayfers Romani Tochter stipuliret hatte, die Griechen Ottonis Besandten, welche er die Braut zu empfangen, entgegen geschicket, massacrirten / und also meynendig wurden; so atquirte Otto M. aus gerechten Zorn Calabrien und Apulien. Und ob er ihnen gleich nicht alles hinweg nahm, dergestalt, daß er nicht einmal alles in

Worüber un-
tern Theil
Italiens
Neapolis u.
Sicilien.

Solches ha-
ben die Grie-
chen behal-
ten.

Diß es Otto
Neap. M. bey Selts

Es

genheit er-
obert.

Saracenen
kommen hin-
ein.

Wied aber
durch Hülf
der Normän-
ner von ih-
nen besetzt.

Und mit Er-
laubnis Herr
rici S. von ih-
nen besetzt
und zum
Herzogthum
gemacht.

Neapolis, geschweige in Sicilien weggenommen; so bekam er doch selbst Capua und noch sehr vieles. Weil nun aus einem Politischen Versehen die noch übrig gebliebene Griechen von denen Ortonibus Imperatoribus nicht gänglich weggejaget worden, so suchten ihnen dieselbe nach der Hand allen Toct an zuthun, ja gar, als sie nach und nach wieder gewachsen die Teutsche gänglich zu verbannen. Dann zu geschweigen, daß sie unter Ottone II. und III. allerhand gefährliche Händel angesponnen; so riefen sie so gar unter Henrico II. Imp. die Saracenen hinüber, weil sie diesen es lieber gönneten als denen Wilder Anbetern. Die Saracenen und Griechen waren auch schon sehr weit avanciret, und bey nahe biß nach Rom gekommen, da Henr. II. wieder nach Italien gieng und sie mit Hülf der Normänner heraus klopfte. Die Normänner waren tapffere Leuthe und von Anfunfft Dähnen und Norweger, derer Herzhog Kollo mit Ihnen nach Franckreich marchirt und Carolum Calvum ihm Neustrien oder die heutige Normandie in Franckreich abzutreten gezwungen, ja sie belagerten gar Paris etlichmahl; Sie verstunden die See Kunst ein wenig, und waren brave ausgehärtete Leuthe, welche wie Norwegische Meer Ragen auf der See hin und her schwebten, und bald im Griechensland, bald in Arabien anlandeten um Conquieren zu machen. Franckreich hält auch noch diese Stunde die Normänner vor die beste Soldaten. Diese Normänner nun kamen auch vor ohngefahr, quasi Deus ex machina auf die Küste von Calabrien und Apulien, da sie eben aus dem gelobten Land retournierten, wo sie einen ortum gethan gegen die infideles zu fechten. vid. Guil Appulii *Carmen de Rebus Normannorum* welchem du Chesne in *scriptoribus rerum Normannicarum* und Leibnitz, in Tom. I. *Rerum Brunswicensium* drucken lassen, weiten einige Sachen darinn, die die Sachsen und Henricum II. angehen. Zu der Zeit waren nun die Christen eben mit den Saracenen am Meerstrand in Handgemeng, und da halfen diese starcke Normänner, welches grosse starcke Kerls waren, und schlugen die Saracenen weg, davor man ihnen dann grosse obligation hatte, also bedanckte man sich, und sagte, sie solten mehr zusprechen, welches diese willigst annahmen, und noch mehr mit zubringen versprochen. Henricus II. war zu Rom; da dann die Normänner darum anhielten, daß sie auch im Teutschen Neapolis wohnen mögten, wozu der Pabst auch halff, um eine Vor Mauer zu haben, und der Kayser thate es auch um so lieber, damit er sich ihrer gegen die Griechen Bedienen könnte, daher erlaubte ihnen dieser Kayser in Neapolis und Sicilien zu wohnen, ja sie solten Duces seyn, doch ihre Länd der von ihm und dem Teutschen Reich in feudum nehmen, welches sie

ber-

versprochen und auch thaten, vid. Guilielmus Appulius l. c. Hermannus Contractus ad Annum 1022. Von dieser Normannischen race haben nach einander regieret Robertus Guiscardus, Robertus Gibbosus, Rogerius II. Rogerius III. Wilhelmus malus, Wilhelmus bonus, Tancretus, Wilhelmus III. Die Normännische Herrn haben fast all Rogerii geheissen, in Pontani *Historia Danica* ist eine gute genealogie von diesen Normannischen Prinzen. Hübner und Lohmeyer haben auch eine, Pontanus aber ist am aller accuratesten. Diese Normänner jagten die Griechen auch bald gar weg, und subjicirten sich die Saracenen, dann sie waren so verständig, und sagten diesen, sie solten sich nur unterwerffen, sie wolten sie gerne bey ihrer Religions, Freyheit lassen, wodurch sie dann viele Saracenen auf ihre Seite brachten. Zu Friderici II. Zeiten waren auch noch Mahometanische Saracenen in Sicilien; sub Rudolpho Habsburgico waren noch Saracenen, die in einem Strich Landes darinn gewohnt, la Nocera ein Ort in Neapolis ist noch von einer Saracenischen race bewohnt, die aber Christen worden sind. Sie waren also so glücklich, da ohne dem die Teutschen, welche darinnen waren, sich mit ihnen conjungirten, und nahmen in kurzem Neapolis und Sicilien weg, worüber sie das Vassallagium des Teutschen Reichs unter Henrico II. oder Sancto, Conrado Salico, Henrico III. und zum Theil Henrico IV. geleistet, wie sie versprochen; da aber die Päbste unter diesem legten so viele Unruhen erweckten, so schloß der Pabst mit der Mathildis eine Alliance, und excommunicirte auch die Normännische Herzogen, daß sie sich los reisen, und alsdann solches von ihm zur Lehn nehmen solten, weil es unter ihm besser wäre, als dem Kayser, der seine Vassallen nur vexirt. Die Prinzen aber wolten nicht, weil sie noch nicht wußten, wie es würde alles ablauffen, unterdessen nahmen sie sich doch mehrers heraus, und mischten sich in alle Italiänische Händel, ja sie hatten so gar ihre factiones in Rom, biß endlich unter das Henrici IV. & V. mühseligen Regierung, welche ihnen die Päbste, wegen des investitur-Rechts so sauer gemacht, und in welchen turbulenten Zeiten sich der Kayser nicht groß um Caplabrien und Appullen bekümmern konnte, der Normannische Herzog Rogerius II. sich die Cron aufsetzte, und die Kayserliche Domainen und Neapolis an sich zog. Kayser Lotharius wolte dieses nicht leyden, ja der Pabst Innocentius II. war Rogerio selbst contrair, weil er seinen Vegen Pabst Anacletum, dessen Schwester Roger zur Gemahlin gehabt, soucenirt. Anacleti Groß Vatter war ein Jude, und wurde in der Tauffe nach dem Pabst Leone genannt, sein Vatter aber Petrus Leo ist Praefectus Urbi gewesen, und hat sich mit den vornehmsten Familien in Rom

Werden vom Pabst zum Ungehorsam gegen das Reich beredt.

Das Haus
Oesterreich
wird falsch
von denen
Perleoniern
abgelauet.

alliret. Aus diesem Jüdischen Geschlecht, führen nun viele und so gar auch der bekante Petrus Lambecius das heutige Erz-Herzogliche Oesterreichische Haus her, welches auch Kayser Leopold vest geglaubet; allein meiner Meynung nach thut man mit dieser Genealogie denen Oesterreichern keinen Gefallen, ob zwar Lambecius den Caspar Scloppium criminis lesa majestatis beschuldigen wollen, weiter selbige ohne Bedencken verworffen, vid. Gundlingian. P. 1. Diss. 4. von dem Perleonischen Ursprung der Grafen von Zalsburg.

Versehen
Lobarii II. bey
der Investitur
zur Rainulph-
bi.

Kayser Lotharius, welcher nebst den andern Potentaten in Europa Innocentii II. Parthey hielt, erklärte deswegen Rogerium, als er nach Rom kam, mit seinen Helfers-Helfern in die Acht, setzte ihn auch ab, welche Achts-Erklärung Ferdinand von Fürstenberg / Bischoff in Paderborn zu Rom abgeschrieben und publiciret hat, und gab das Herzogthum Rainulpho, der des Rogerii Schwester zur Gemahlin hatte, ob er ein Teutscher oder Neapolitanischer Herr gewesen, weiß man nicht; doch scheint ersteres; dieser aber hat mit seiner Gemahlin nicht wohl gelebet. Lotharius aber hat es hiebey darinnen versehen / daß, als er Rainulphum investiret, er dem Pabst mit lassen an die Gahne greiffen, welches ein exemplum investituræ activæ, woher der Pabst hernach dem nexum feudalem präzendiret, und sagte, er wår Condominus Drexus. So bald aber Lotharius den Rücken gewendet, so movirte sich Roger, Rogerii filius, Roberti Guisardi filius, ex fratre nosos, wieder, und kam aus Sicilien zurück, wohin es sich retiriret hatte, er schlug auch Rainulphum in einer Schlacht, und kriegte nicht lange hernach den Pabst selbst gefangen. Da sagte er nun, wilt du ein Gefangener seyn und einer bleiben / oder mich vor einen König erkennen und krönen? welches letztere der Pabst eingieng, doch so, daß er wegen Neapolis, als wovon er schon einmal einen actum exerciret, sein Vasall seyn sollte, und ihm jährlich einen gewissen Canonem nebst einen weißen Zelter schicken oder geben sollte. Da nun dieses Roger eingieng, so machte ihn der Pabst ohne Wissen und Willen des Kayser zum König, erönte ihr und nahm ihn zu seinem Vasallen an, jedoch nur allein über Neapolis, welches Rainulphus nur gehabt, dann Sicilien hatte Roger behalten, und davon kommt der noch ist währende Lehns-nexus, vermöge welches die Besitzer des Königreichs Neapolis, dem Pabst jährlich einen weißen Zelter oder Pferd, eine Stutte, keinen Hengst (dann der Pabst reitet keinen Hengst) nebst 6000. Ducaten in einem Beutel schicken müssen. Caesar Baronius hat einen eigenen Tract, de Monarchia Sicilia cum responsione apologetica adversus Card. Solumnam drucken lassen, darinn er dem

Siehr Siles
genbet, daß
der Pabst den
Lehns-nexum
über Neapol.
überkommen.

Dem Pabst das dominium directum vindiciren, und ihn defendiren will-
 sed satis inique. Kayser Lotharius starb nun bald hierauf, und die fol-
 genden Kayser wolten diesen neugebackenen König nicht erkennen, wel-
 chen der Pabst als einen factum regem aufgeworffen, da er doch vom
 Kayser deponirte. Conradum II. verhinderte der Pabst jederzeit nach
 Italien zu kommen, fürchtende, er mögte seine und des Reichs Jura an
 diesem aufgeworffenen König vindiciren, er hegte ihm deswegen Hen-
 ricum Superbum, den Welfen auf den Hals, ja er ließ ihn durch den
 Bernhardum zu Creuz, Zügen persuadiren, indessen blieb Roger in quie-
 ta possessione, Conradus II. aber war so erbittert darüber, daß als er zu
 Constantinopel war, er sein Jas denen Griechischen Kaysern wieder
 schencken wolte, dessen Successor Fridericus Barbarossa, princeps magna-
 nimus ein vigoreuler tapfferer Herr den Carolum IV. imitiren, und das
 imperium Romanum in den alten splendor setzen wolten, erkannte ihn
 gar nicht vor einen König, nemlich Guil. Malum, Rogerii, (der indes-
 sen gestorben.) Sohn, ja er that es auch nicht eher, bis zwischen Fri-
 derici Barbarossas Sohn Henrico VI. und Wilhelmi Mall, Batters Ro-
 gerii Tochter, des Wilhelms Schwester Constantia, eine Heurath vor-
 geschlagen, und beyderseits beliebt worden. Dann grosse Herrn thun
 alles um ihres interesse willen; Sie werden durch Mariagen gleich wie
 der gute Freunde, wie wir an Oesterreich und Bayern sehen. Die
 Constantia war 30. Jahr alt, wie Gotfridus Viterbiensis, welcher bey Hen-
 rico VI. Secretair gewesen, von ihr saget: *trixennalis fuit virgo*, ob schon
 die meisten sie vor 50. Jahr hielten. Man machte bey dieser Mariage
 das pactum, daß wofern des Rogerii männliche Linie aussterben solte,
 Henricus VI. mit seiner Gemahlin Constantia Neapolis und Sicilien
 erben solte, wofür auch der Pabst consentirte, wann er nach dem ge-
 lobten Land gieng. Wilhelmus Malus nun, und dieses sein kleiner Sohn
 Wilhelm starbe gar bald, und da hätte freylich Henricus VI. vigore il-
 lius pacti succediren sollen; allein der Pabst wolte, da ohne dem Fridrich
 die Länder der Mathildis schon verschlungen, die Hohenstauffen nicht in
 Neapolis leiden, sondern küffete Tancredum, einen bastard, der Constan-
 tia natürlicher Bruder, welchen Rogerius mit einer Concubine erzeu-
 get, an, sich zum Kayser aufzuwerffen, welchen er lieber als Kayser
 Henricum VI. zum nahen Nachbar haben wolte: ja die Neapolitaner
 wolten auch auf Verhegen des Pabsts den Henricum nicht haben, wel-
 ches auch bey Lebzeiten des Tancredi, weil er ohne dem im Teutschen
 Handel kriegte, nicht zur possession kommen konte. Wie dieser aber
 starb, so gieng Henricus nach Neapolis und Sicilien, ravagirte in
 3.

Frider. I. im p-
 bringt Neap-
 polis u. Sici-
 lien auf seine
 Familie.

Italien, ließ denen Pfaffen Nasen und Ohren abschneiden, welches was schreckliches damals war, er zwang mit seiner Armée die Neapolitaner und Sicilianer, ihn vor ihren König anzunehmen, er nahm des verstorbenen Tancredi ganze Familie, und dessen jungen Sohn Wilhelm gefangen, schleppte sie nach dem Elsaß, allwo er dem Prinzen die Augen austreten, ins Kloster stossen, ja hernach gar castriren ließ, damit er nicht Kinder zeugen, und er Prätendenten bekommen mögte / dann er dachte / etiam cæcus potest generare, und weiß man nicht, wo diese liberi hernach hingekommen. Henricus war ein melancholischer Herr, der sich sehr fürchtete, daher er solche Grausamkeiten an der Familie des Tancredi verübet: dann ein Melancholicus ruhet nicht, so lang sich an seinem Feind noch eine Ader reget. Er nahm aber doch das Land vom Pabst in feudum, dann der Pabst sagte, er habe ein Jus von Rainulpho bekommen. Hiedurch ist es nun an die Schwaben gekommen, auch bey ihnen unter Henrico III. Friderico II. auch Conrado IV. geblieben, welcher grosse Kayser Fridericus II. von seinem Unächtigen Sohn Manfred in Italien erstickt worden, dem auch sein Sohn Conradus IV. bald gefolget, und durch Gift nachgeschicket worden, einen unmündigen Prinzen Conradum nachlassend, welcher ein rechtmäßiger Erbe so wohl von Neapolis und Sicilien, als auch von den übrigen Hohensstauffischen Ländern, Francken und Schwaben in Teutschland war. Manfred (ein schöner Herr und habile homme, welchen der Pabst vor einen Fürsten von Tarento erkannte) warff sich indessen unter dem pretext seinem Vetter Conradino beyde Königreiche zu verwahren, und also zu dessen vermeintlichen faveur zum König auf, er wolte aber ganz gewiß selbst König werden. Dem Pabst aber stunde dieses nicht an, weil Fridericus II. und Conradus IV. im Bann gestorben, und sich also der Reiche verlustig gemacht, er hohlte deswegen gegen ihn den Carolum von Anjou, welches ein apanagirter Herr war, und ein Graf von Provence, das er von seiner Gemahlin erheurathet, deswegen er eben von Marseille abfuhr. Er war Ludovici S. Königs in Franckreich Bruder, daher er ihm als einem unruhigen Herrn allen Vorschub that, um nur seiner loß zu werden / er segelte deswegen von Marseille ab, landete an, und liefferte dem Manfred bey Benevento gleich an der Brücke eine blutige Schlacht, woselbst der Manfred auch zugleich das Leben verlor, da sie ihn in eine Grube wurffen, und Steine auf ihn legeten, weil er im Bann gestorben. Ob nun gleich Carl von Anjou gar kein Recht, und noch weniger als Manfred hatte, so wurde er doch König, und von dem Pabst willig aufgenommen. Conradinus war indessen in Teutschland

Wird aber derselben unter Conradino wieder entrißen.

Und von dem Pabst Carolus von Anjou hinein geworffen.

land aufgewachsen, daher wolte er nun sein Väterlich Reich, und die ihm von Rechtswegen zukommende jura vindiciren, er warb deswegen mit schweren Unkosten eine Armée, und gieng mit derselben in Compagnie Herzog Friedrichs von Baden und Oesterreich, als einem treuen Gefährten seines Glücks und Unglücks nach Italien, war aber so unglücklich, daß er die Schlacht gegen Carolum von Anjou verlor, und darinn nebst dem Herzog Friedrich gefangen wurde, welcher dann denselben öffentlich auf dem Eschaffaut mit dem Herzog Friedrich enthaupten ließ, fürwahr mit dessen ewigen Nachruhm, vid. Gundlings P. V. von Conradino. Der Pabst Clemens IV. ist größten theils an dieser unerhörten That schuld gewesen, dann als ihn Carl von Anjou gefragt: was er mit Conradino machen solle? So hat er geantwortet: Vita Conradini, mors Caroli; mors Conradini, vita Caroli. Er konte nun zwar mit seinem Feind Conradino so verfahren, allein es ist höchst absurd, daß er ihn per modum judicii als einen Räuber anklagen und condemniren lassen. Dieser Conradinus war der letzte Bluts-Tropfen des Hohenstauffischen Hauses, und also gieng mit ihm die Familie aus. Carl aber behielt nicht lange beyde Reiche bey, sondern er verlor noch bey seinen Lebzeiten Sicilien, durch die bekannte Vesperas Siculas, welche Johannes von Procida angesponnen, worauf es Petrus Arragonius, Manfreds Tochterman bekam, und seit dem haben es die Spanier gehabt. Neapolis aber behielt er und seine posterität, und machten doch eine große Figur, dann sie waren vigilant, und Neapolis ist dazu gut gelegen. Endlich kam die letzte aus Carls Geschlecht, die fameuse meretrix Johanna an das Ruder, die ruffte den Ludwig von Anjou von einer andern Branche aus Frankreich und adoptirte denselben, sie wurde aber dessen bald müde, darinn adoptirte sie Alphonsum Sapientem aus Arragonien einen spanagierten Herrn, woher der beyden Nationen Spanier und Franzosen Recht auf Neapolis kommt. Diese haben sich nun sehr zerschlagen, Alphonfus aber obimirt doch, weil er aber keine rechte Kinder hatte, so kam es nach seinem Absterben an seine bastarde, weil sein Vater kein Recht daran hatte, diese lebten aber sehr liederlich, daher beschwerte sich Ferdinandus Catholicus, Caroli V. Groß-Vatter, Alphonfi Bruders Johannis Sohn, darüber, und sagte, Alphonfus hätte das Königreich seinen bastarden nicht geben können, wodurch er ihm indignos, turpes vorgezogen / er hätte es vielmehr seinem Bruder verlassen sollen, und weil die Anjouer ihr Recht an Carolum VIII. Ludovicum XI. Könige in Frankreich cediret, so machte Ferdinandus Catholicus mit dem König Ludovico XII. ein Bündnus, delogirte des Ferdinandi Vatters den

Welcher Conradinum enthaupten ließ.

Carl verlor Sicilien.

Spanier kommen hinein.

bastard

bastard Ferdinand und seine Familie, welche sie theils nach Frankreich theils nach Spanien schleppten, und theilten sich also darein, aber sie wurden darüber uneins, wobey im Anfang die Spanier verlohren zu haben schienen, derwegen sie auch schon cediren wolten, allein des Ferdinandi Cathol. General Gonsalvo erhielt zwey importante Siege über die Franzosen, und jagte sie tempore Maximiliani L. gar hinweg, von der Zeit an haben es die Spanier behalten, wie auch Sicilien. Die Franzosen haben sich auch stets erinnert, daß sie es gehabt, daher Ludwig XIV. Sicilien wegnehmen wolten, hatte Messina auch schon wirklich gehabt, und würde es gang wegbekommen haben, wann die Holländer nicht gethan. Jegund hat der Kayser Neapolis und Sicilien, ob er es lange behalten wird, die Zeit lehren. Weil die Spanier Sicilien seit Petro Rudolph. Habsburg. her besessen, so schmerzt sie sehr, daß sie solches entbehren müssen. Sonst aber hat man, seit dem die Hohenstauffen Neapolis überkommen 16. oder 20. Rebelliones gezelet.

§. 23.

Was vor
Recht das
Reich an I-
talien habe.

Man muß sich Italien nicht so concipiren als eine Reichsstadt, sondern sie haben ein eigenes Reich, ihre eigene Leges und Verfassung, darinn der Erz-Bischoff in Eöln Erz-Cangler ist, daher ist offenbar, daß es nicht incorporirt, sondern unser König ist ihr König, jus eligendi haben wir, sonst nichts, nur daß sie alle unsere Vasallen sind, und daher ist höchst nöthig, daß wir einen Kayser haben, dann sonst würde sich ein jeder separiren, alsdann gieng das Vasallagium zu Grund. Es ist also eine unnöthige Frage, ob Italien noch dem Röm. Reich gehöre? dann es zweiffelt niemand daran, vid. Schurzfl. comment. elegans, *de jure Augusti in Italiam*, dann das pactum Imperatoris, Ottonis III. cum Papa dauret noch, nemlich quoad Italiam & regnum Italiz sive Longobardiam; wen wir wehlen, das ist ihr König, er mag seyn, wer er will. Und daher ist die præsumtion von ihm, daß er etwas zu sagen hat. De facto ist also die Frage, wer eximirt ist, und wer es sagt, der muß es beweisen, quod est difficillimum, was aber den Pabst anlangt, so war er und ist auch vor diesem dem Röm. Kayser subject gewesen, dann Pipinus und Carolus hatten sich jura reservirt über den Exarchat, wie solches das Jus Canon. selbst beweiset. Also daß kein Pabst ohne des Kayfers Wissen und Willen konte erwöhlet werden, allein mit der Zeit, da sie überdrüssig waren, unter den weltlichen Herrn zu stehen, haben sie allerhand gottlose Räncke erdacht sich los zu reissen. Zumahlen da er viel per Clementiam vom Longobardischen Reich bekommen,

men, mithin hierdurch seine Macht und Gewalt, auch der Aberglauben bey den Leuten täglich sich mehrete, und hat er schon zu Frid. Barb. Zeiten die Hoheit in vielen Städten gehabt, salvo tamen jure Imperii, wie in denen Reichsstädten, dann die Italiäner insgesamt haben uns oft wenig geachtet, welches aber unfere Juri nicht schadet, sondern nur so viel anzeigt, daß sie damals mächtiger gewesen. Wir hatten anders zu thun, nachgehends klopfften wir sie auch wieder, und ist da der Kayser vieles in Italien hat, sucht er die alte Jura wieder hervor, und kan sie zitternd machen. Der Pabst aber hat nicht eher gerubet, als bis er sich völlig abgerissen, ja sich endlich gar über die Kayser geschwungen per varias fraudes, machinationes, fallacias Christianas, wovon in der Historie exempla satis horrida genug zu finden, jegund hat er Superioritatem territorialem, und ist souverain, man kan auch füglich auf ihn appliciren, was Aenzas Sylvius von denen Teutschen Fürsten gesagt: *Tantum valet Cæsar, quantum Papa vult.* Man schickt Gesandten an ihn, man nimt seine Nuncios wieder an, und dergleichen mehr, wodurch er ohne Zweifel vor souverain erkannt wird. Also haben wir Teutschen davon nichts mehr, als den Titul, das süße Andencken, die bloße *historiam*. Quoad regnum Italiæ aber dauret pactum Ottonis III. noch, dergestalt, daß wer Kayser, auch König in Italien ist, welches ja doch ein importantes Reich, und dem Teutschen Reich nicht incorporirt. Wann uns Italien weggehen solte, geschähe uns ein großer Tort, dann es ist ein considerables Land, sehr reich, und hat treffliche Städte, Montserrat ist klein, und hat doch 42. Städte, daher man eben so darum gestritten. Die Italiäner sind also Vasallen, nicht vom Teutschen König, sondern vom König in Italien, non quatenus est Rex Germanorum, sed Rex Italiæ. Eöln führet heutiges Tags noch den Titul als Erzg. Cansler, es ist aber nichts reelles darinnen. Also haben sie ihre besondere Officia, besondere Crone, womit der Kayser zu Mayland / Monza oder Pavia muß gecrönet werden, und wird sie zu Monza noch aufbehalten. Sie haben ihr besonderes Lehnrecht, dann die Teutschen Befehl, auch nicht die Capitulationes stringiren den Kayser als König in Italien. Er nimmt sich auch mehr Freyheit darinnen, sie desgleichen, dann man kan sich leicht einbilden, daß wie die Proceres den Ottomem M. geruffen, und über des Berengarii Tyraney geklaget, sie sich nicht so absolute werden ihm untergeben, sondern sich jura reserviret haben, wie auch bey dem pacto cum Ottone III. inito. Also obfahen die Grafen auf dem Bauch liegend die Lehn empfangen müssen / da eine Decke ausgebreitet wird, welches eine alte Gewonheit nicht aber ein signum majoris subjectionis, so empfangen doch die Fürsten

und Herzoge solche, wie andere Teutsche Fürsten, ja manchmal mit großem Pomp. e. g. der Herzog von Mantua, Modena &c. die auch vor dem König in Frankreich den Hut aufsetzen, der aber dieses denen Teutschen Fürsten nicht gestatten will. Es ist zwar wahr, daß wie Otto III. tod, sie sich einen eigenen König machen wollen, allein Henricus II. zwang sie, wie auch Conradus, daß sie uns mußten vor Italiänische Könige erkennen, von der Zeit an haben wir eine incontestable Succession, und haben sie sich zwar bey denen Troublen etwas heraus genommen, wie dann die Kayser bey allen Römer-Zügen sich mit ihnen herum schlagen müssen, allein wir sind doch Meister geblieben. Es hat auch der Kayser mehr domania in Italien als in Teutschland behalten, und also sind sie Vasallen, und müssen die Lehn empfangen, die Heeres-Folge leisten, auf denen Römer-Zügen müssen sie denen Soldaten quartier und lodrum geben. Der Herzog von Mayland ist ein Vasall, welches das Haus Oesterreich hat, und hat sich Carolus V. selbst damit belehnt, er hat auch seinen Sohn Philippum zu Brüssel damit belehnt, und der Kayser saget nicht, er habe es exendiret auf die Ferdinandische Linie. Mantua hat der Kayser noch, und Mirandola hat er vermarckandiret. Modena und der Groß-Herzog von Florenz sind Vasallen, und alles sind Mann-Lehen: Parma ist auch ein Teutsches Lehen gewesen, es sollte auch von Rechts wegen noch seyn, aber es ist nicht mehr, und ist es so zugegangen. Es ließ sich einmahl in Italien an als wann lauter democratiche Republicken werden würden, Parma, Piacenza, Florenz und Lucca wolten alle Reichsstädte seyn.

Gleich wie nun aber der Kayser in allen Reichsstädten seine Vicarios hatte, also exercirte er auch in den Italiänischen Städten Jurisdictionem, durch seine Reichs-Vögte, wovon alle vornehme Herrn entstanden: die Policy aber exercirte er durch Bürgemeister, ut etiam hodie fieri solet. Diese Reichs-Vögte nun haben ihre untergebene Städte alle unter sich gebracht, das Haus Gonzaga machte sich von Parma, Sforcia von Mayland, und Eke von Modona Meister, der Herzog von Mayland brachte viele andere Städte als Lodix unter sich. Genua hat auch unter Mayland gestanden, und ist erst von Carolo V. los gelassen worden, dessen Admiral Doria ihnen die Freyheit besochten. Daher sie ihm eine Ehren-Säule aufrichten lassen, doch müssen sie die Hoheit unsers Reichs noch erkennen und auch contribuiren. Carolus V. hat hernach Parma und Piacenza dem Pabst Paulo aus dem Haus Farnese gegeben, welcher seinen natürlichen Sohn Petrum Ludovicum Farnese, zum Herzog darinn gemacht, und also ist Parma

Parma und Piacenza ein Päpstliches Lehn. Die Frage aber ist: ob Carolus V. es ihnen cum omni jure gegeben? und das saget Josephus: wann es auch gleich geschehen, so hätte er es doch nicht thun können. Florenz hat Pius V. zum Groß-Herzogthum gemacht, dem aber Maximilian I. nicht eher erkannt, bis er versprochen sein Vasall zu seyn. Das Diploma Maximilian I. hat Prof. Masc. abbreviret in diss. *de regno imperatoris*, daher steht eben bey dem Kayser, die Succession in Florenz zu determiniren. Der Pabst hat auch Urbino, Ferrara, und Commachio weggenommen. Commachio hat der Herzog von Modena, als ein feudum von Teutschland besessen, deswegen es auch der Kayser wieder vindiciren will: dann es gehört zum Italiänischen Reich; und nahm es der Pabst weg, als er die Ferrarische Lehen einjog. Gewiß ist es also, daß heutiges Tages noch viele Italiänische Vasallen ihre Lehen am Kayserl. Hof empfangen müssen. Wir haben auch noch eine eigene Italiänische Lehns-Camley, sie appelliren auch an den Kayser als regem Italiz, welcher seinen Hof-Rath autorisiret, daß sie dieses thun müssen, dann über dieses thut die Cammer nichts, daher der Kayser auch sagt, der Reichs-Hof-Rath müsse von ihm dependiren. Wann der Kayser vor Italien Krieg führet, so müssen sie contribuiren, das ist ja vernünftig, dann die Teutschen werden ihr Geld nicht dazu herschießen, und ist absurd, wann sie sich wägern; daher wollen sie auch nicht unter Franckreich, dann kein *lenius Imperium* bekommen sie, als Junter uns. Der Kayser hat noch mehr in Italien als Teutschland zu sprechen, nur de alienatione muß er es auf den Reichs-Tag bringen, dann er könnte sonst alles alieniren, und kämen wir um unser Jus.

§. 24.

Ob die Republic Venedig unter dem Teutschen Reich noch stehe? oder aber unter dem Italiänischen Reich gestanden? welches letztere eine *quæstio facti* ist, davon handelt der Author in diesem §. und zwar meynt er es daher, weil Pipinus solches beläget, eingenommen, und zum Franckischen Reich soll geschlagen haben. Worinn er dem Carpzov. in seinem *Tract. de Lege Regia* gefolget, der aber in dieser Sache kein großer Kirchenlehrer ist, welcher auch so gar vorgibt, die Teutschen Könige, und in specie Frid. Barb. hätten den Venetianischen viele privilegia und regia ornamenta gegeben, auch von Conrado hätten sie das Münz-Regale erhalten, *hincque Venetias hodie exemptas esse*; aber beyde fehlen sehr weit vom rechten Weg, und gehet unsere Meynung dahin, daß Venedig nimmermehr weder unter dem Teutschen noch Franckischen Reich gestanden, auch noch

Die Republic Venedig hat niemahls unter dem Teutschen Reich gestanden.

nicht dazu gehören. Wasen ersteres anlangend; so hat zwar Pipinus, Caroli M. Sohn, ein Vater Bernhard, den Ludovicus Pius blenden lassen, Venedig belagert, auch einige Inseln eingenommen, und sich da einquartiret, sie haben sich aber so tapffer gewehret, daß er sie nicht ganz erobern können. vid. Annales Eginhardi, Caroli M. & Pipini à Reubero & du Chesne editi. Nach der Zeit aber, wie Carolus M. wegen des Exarchats mit dem Griechischen Kayser Nicephoro sich verglich, und mit ihnen Frieden machte, so hat er denen Griechischen Kaysern specialiter Venedig in den Tractaten zugelassen. Man findet auch noch viele Griechische vestigia zu Venedig, und denen Orten, wo das Griechische imperium gewesen. Wie nun das Griechische Reich in Abnehmen kam, und endlich gang in Erümmern gieng, so haben sie sich abgerissen, und in Freyheit gesetzt. Wobey sie sich auch mainteiniret, und hat also Venedig, wol zu Griechenland gehöret, niemahls zum Teutschen Reich, daher heisset auch noch der Venetianische Bischoff nach Griechischer Art ein Patriarch, es ist auch noch das exercitium Graecae Religionis darinn. Maximilianus I. hat ihnen Strittigkeit gemacht, wegen der terra firma, die sie weggenommen, als: Palma, Gradisca &c. und endlich haben sie gar gesagt, es seye die Stadt selbst dependant. Die Venetianer suchten zwar den erzürnten Maximilianum wieder zu befänstigen, und erbotten sich nicht nur alles wieder zu geben, sondern noch darzu zu einem jährlichen Canone, wann er Frieden machen wolte: weil er aber nicht wolte, so bekam er auch nichts. Was nun aber das andere betrifft, so meynen zwar etliche, Venedig, seye noch nicht eximirt, welches aber offenbahr falsch. Dann es wird von allen Potentaten vor eine freye Republic gehalten, nehmen von solchen Gesandten an, und schicken von ihnen wieder hin, sie machen Bündnisse mit ihnen u. d. gl. Marcus Vellerus ein Patricius und gelehrter Mann zu Augspurg hat ein schön Buch zu Zeiten Caroli V. geschrieben, welches er nennt / Scrutinio della liberta di Venetia, vid. Bille sub v. Veller & du Bois (des verstorbenen Cardinals Bruder) Tract. de la Ligue de Cambray & Amelot de l'Etat de Venise, des Vellersi Buch ist hernach aus dem Italianischen ins Französische und Spanische überfetzt worden, worinnen er alles untersucht, auch weisen wollen, daß es zum Römischen Reich gehöre, allein es sind chimæren, es sind viele schöne Sachen in dem Buch, daß man sehen kan, wie sich die Venetianer in terra firma aggrandiret, er hat es en faveur des Kayser geschriben, welcher ihnen todtfeind war, sie geben auch dem Hauß Oesterreich den Verlust ihrer schönen Länder, so der Türck genommen, schuld: allein die Herr von Venetianer solten auch bedencken, wie viel sie dem Hauß Oesterreich in dem

Wohl oder
unter dem
Griechischen-

Independenz
von Venedig
wird mit meh
vermerweisen

in den Troublen weggecapert vom Regno Longobardico und tetra firma; woher haben sie anders Pergamo, Padua, Verona: sie haben es zu gelegerter Zeit weggeschluppert, wie auch von Friaul und denen Gütern der Herzoge von Meran, und daher haben sie auch denen Teutschen Königen und andern Herren, wann sie vielleicht in der Reise nach Rom empfangen zugesprochen, so viele Ehre erzeiget, ja wohl gar die Schlüssel zu ihrer Stadt, oder vielmehr zu denen Vassen, (weil sie keine Ehre haben,) aus politischer Höflichkeit offerirt, das ist signum hospitalitatis nicht subjectionis. Als Leopoldus zu Trieste war, so haben sie ihn auch hirt invirt. Es ist übrigens eine geschickte Republic, hat gute Policey, und ist sehr klug eingerichtet.

§ 25.

Indem der Auctor hier weisen will, daß die Teutschen jure das Romanum imperium acquirere, so steigt er sehr hoch hinauf / und meynt, weit vor diesem die alten Römer / als Caesar, Drusus &c. die Teutschen so verirt, und ihnen viel Eort angethan; so wäre es Italien eben nicht unrecht geschehen, sondern wir hätten es rächen, und ihnen Italien mit allem Recht wegnehmen können. Allein et raisonnirt nicht geschick, sondern abgeschmackt. Er macht sich eine objection, daß die Cimbrer erst in Italien gegangen, und also mehr Ursach daran wären. Allein et sagt, es sind alte Sachen, und daran hätte er eben denken sollen, dann zugeschworenen, daß Carolus M. nicht denen Römern, sondern denen Longobarden, die ja Teuschwaren, weggenommen, so wäre es auch höflich und unrecht gewesen, wann auch gleich Italien noch dazumahl denen Römern gehört hätte: (Die opinion, daß man gemeynet, es wären Romani armis victi, kommt von Friderico Barbarossa, der, als er sich in Rom wollen krönen lassen, nur dem Pabst solches gesagt, und nicht denen Römern; wotüber sie jaloar waren und es dem Friderico Barbarossa vorthielten, der antwortete aber, was sie wolten haben, sie wären Sclaven, armis victi, welche Reden denen Leuten nachgehends immer im Kopff gesteket.) Wann Carl wegen des alten Unrechts, so uns die Römer angethan, nach vielen Jahren erst einen Krieg hätte anfangen wollen, dann diejenige wären ja schon alle in das fameuse Reich der Todten eingegangen, und die neu'n wären ja ohne Schuld. Wann man also fragt, quo jure receperimus Italiam? so antwortet man nicht, wie der auctorex erronea sua hypothesi wil, sondern Carl hat Italien jure belli bekommen, wie andere Potentaten auch zu ihren Ländern gelangen, sie fragen nicht, ob sie viel Recht dazuhaben, und hoc respectu alla est questio, an bellum, quod Desiderio intulit, fuerit justum, der Pabst wolte

Das Recht der Teutschen auf Italien ist nicht so hoch zu suchen / wie Coccej. wil.

sich die Arrianische Longobarden nicht zu Kopff wachsen lassen, noch durch selbige sein Rom verschlingen, deshalb rief er Carolum zu Hülffe, welcher eben nicht unrecht thät, daß er sich der unschuldig bedrängten Stadt Rom, und des darinn sitzenden Vicarii Christi, des heiligen Vaters annahm, und über diß sind es schon alte Blumen, die nicht mehr riechen, Ergo in medio relinquimus, wie auch von Ottone M. ob der viel Recht auf Italien gehabt, de quo valde dubio. Wann man die Historien ansiehet, wie er in Italien zu gehen veranlasset worden, so lautet es wie ein Roman, und die Wahrheit zu gestehen, so war er in die Adelsheit verliebt, diese war eine Wittwe, und er ein Wittwer, sie hatte auch Pavia zum Leibgeding von Hugone und dessen Sohn, als ihrem Besahml Lothario, da hat er zwar jure belli den Berengarium herunter geschmissen, ihn auch zum Vasallen gemacht, aber das Königreich Italien hierdurch nicht jure belli acquiriret, sondern orantibus Proceribus Italicis, welche ihn beruffen, und des Berengarii Tyranny müde waren, deswegen sie sich auch viele Privilegia stipuliret, ein eigen Reich geblieben / und nicht incorporiret worden, wie einigen träumet, prout etiam fufius in antecedentibus dictum, vid. Anton. Muratori in Antiquit. Ekens. Das Imperium Romanum aber, welches aus dem Exarchat entstanden, haben wir nicht jure belli, sondern ex pactis Ottonum, sonderlich Ottonis III. cum Papa Gregorio V. bekommen, also, daß wer Teutscher König ist, der ist auch Kayser in Italien, und zwar schrieb er sich vor der Erhebung des Pabsts, welche dieser absolute thun müssen, Electum in Imperatorem Romanum, aber nur aus æstim vor dem Successor des heiligen Petri, hernach aber simpliciter Imperator Romanus. Und hiermit wird die Historie geschlossen.



CAP. VII.

DE

Forma Regni & Imperii Romano-Germanici.

§. 1.

Nachdem nunmehr die Historie völlig abfolvirt, und die terra Imperii weitläufftig betrachtet worden; so fängt nunmehr unser Autor an de Forma ipsa Imperii zu handeln, und zwar müssen wir vor allen Dingen klar machen, was eine Monarchie, Aristocratie, und Democratie sey. Was eine respublica regularis und irregularis sey. Wann man de Forma redet, so muß eine Civitas da seyn / eine Republic, & ubi est respublica, ibi certus hominum independens requiritur (respublica est persona mystica) und darinnen ist summa securitas. Keine Republic ist, da nicht ein summum imperium, summa potestas ist, welches en general die essentia, ja anima reipublice ist. Summum ist summum; si deus, non adest summum, si addis non fuit summum. Die Souveraineté ist einerley, nam summum est unum. Eine Majestas ist in jeder Republic, da man nicht schuldig ist, jemand inter mortales Rechenschaft zu geben, scil. de exercitio hujus summæ potestatis, sine qua nulla est respublica, subjectum generale est civitas, subjectum vero speciale est una persona, vel pauciores vel plures. Ratione-subjecti wird eine andere forma, dann die summitas exeretet sich in variis subjectis; hæc sunt vel persona physica, vel mystica; persona mystica est una, unitas adest moraliter. Ist nun das summum imperium bey einer Person allein, so ist es eine Monarchie, er hat das imperium privative, nur ist er ein Leviathan, die Unterthanen conjungiren ihre robur mit ihm, princeps bekommt irresistibilem potestatem, er ist Chef, wer sich widersezt, dem schnellst es, alles ist artificiehl, wird die conjunctio aufgehoben, sie verlassen ihn, so ist die Republic tod, ist es penes pauciores nobiliores, (pauci enim sunt sapientes) so ist es eine Aristocratie. Ist es aber penes plures, i. e. penes populum, qui in certos tribus sive curiis distributus est, so ist es eine Democratie, vid. Aristotelis politica, welche

Das Forma
Monarchica,
Aristocratica
und Democ-
ratica ist.

hier

Woher die
Summa pote-
stas entsiehet?

Hier gut zu lesen, dann Aristoteles war Alexandri M. Praceptor, und ist am Königl. Hof erzogen worden; Griechenland war ihm bekannt, welches so viele formen hatte. / daher würden die neuen nicht so weit gelangt seyn, nisi illum librum habuissent. In der Democratic herrschen nicht alle, sondern es wird ein Ausschuss gemacht, wie in republica Romana zu ersehen, alle sind capable ad Magistraturas zu kommen, wann sie Meriten u. Verstand haben: dann regieren kan keiner, er muß mehr ver- stehen als der ander. Es fragt sich nun aber, wie die summa potestas generirt wird, und wer sie dem Imperatori gibt? Resp. Obschon die Scholastici Philosophi meynten majestatem immediatè esse à Deo, des wegen könnte auch das Volk den imperantem nicht zur Rechen-schafft seiner schlimmen Thaten ziehen und absetzen, sondern Gott (worunter sie den Pabst verstehen) könnte solchen allein ein- und absetzen; so ist doch dieses alles falsch, sondern die summa potestas wird generirt nicht immediatè à Deo, sondern von den Menschen, homines faciunt, creant reges, welche ihn nicht wählen per Enthusiasmum; per inspirationem divinam, wie die Cardinále bey einer Pabst. Wahl sich einbilden, wann sie alle auf einen stimmen, wobey doch so viele menschliche intrigues vorgehen, und da- hero können sie ihn absetzen: und obgleich in der Bibel steht / omnis potestas est à Deo, so ist doch solches keine propositio exclusiva, er ist wol vicarius Dei improprie, aber dencke nicht, Gott habe ihn gesezet an seine statt als einen Vice-Roy, sondern als einen Diener, daß er ihm dien- en, und alle Menschen zum Guten anhalten solle, indem wir auch sine Imperio nicht sicher, non-tranquille leben können, massen wann ein je- der nach seinem verkehrten Willen handeln wolte und dürffte, so würde gar bald ein anders erfolgen, daher hat Gott selbst gefallen, daß die Menschen sich obere vorgesezet, welche potestatem sie also von denen Menschen bekommen (wir dürffen nur auf die experience sehen, wie die Könige auf den Thron steigen,) und zwar voluntaria subjectione, er hat allein das Schwert, und wir conjurgiren unser robur mit ihm, wir sind inermes, er defendirt uns, wozu ihn die pacta verbinden, und uns auch das zu thun, was er will. So lange nun dieses vinculum fest bleibt, ist der Staats-Cörper gesund, so bald es aber getrennet wird, so ist mors hujus corporis da: dann was ist revolte anders als resolutio hujus vinculi inter principem & ejus subditos? und derowegen ist ihm selbst viel daran gelegen, daß er selbst die pacta cum subditis inita hält, aus welcher Ursache, wann ihm dergleichen was begegnet, man ihn auslacht, wie dem Philippo II. in Spanien geschehen, als die Hol- länder sich frey machten, welches ihm selbst zu impuniten, daher mit ihnen so
Tyrann.

Tyrannisch umgegangen / ihnen ihre Privilegia nehmen wollen , und mit hin artes regnandi nicht besser verstanden. Wann nun aber ein princeps auch die pacta nicht hält , so thun sie doch besser , wann sie ihn nicht absetzen , sondern mit gelinden Mitteln ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen suchen , dann das vinculum wird zum größten Schaden des gemeinen Wesens getrennet , kommt auch oft nicht wieder zusammen , ja man obtiniret seinen Zweck auch nicht , es sey dann mit viel 100000 Menschen Blut / und dann bekommt man manchmal einen , der es viel ärger macht , und bestrohen siehet *summa potestas in pactis* , est vinculum morale , kommt aber nicht immediate von Gott , wie vor diesem in Republica Iudaica , welches eine rechte Theocratia war. Kein Mensch hat in dieser Sache einen besseren concept gegeben als Hobbesius.

§. 2. 3.

Wir müssen nun auch die distinction des Autoris betrachten , und zwar so ist libera potestas , wann alles privatè in imperantem transferirt ist , ubi nihil feudali nexu adstrictum est , sondern alles frey , wann niemand sich etwas reserviret ; wann aber etwas reserviret wird , so ist es in vielerley Stücken keine libera potestas e. g. wann dem Herrn vorgeschrieben wird , wie er die Collecten einsammeln soll , der modus wird ihm vorgeschrieben , im übrigen exercirt er alle regalia ; nam homines possunt adicere , limitare , und das heist potestas limitata. Hernach ist aber die potestas auch vel absoluta , vel relativa ; was der Auctor mit dem letztern haben will , erklärt er cap. XXII. §. 7. pag. 390. welches er selbst nicht recht eingesehen. Es ist also absoluta & libera potestas einerley , eine souveraineté , wann sie keinen respectum auf jemand hat , so ist es libera , absoluta potestas , und diese wird ordinaire in republica erfordert , dergleichen der König in Frankreich und Dänemark haben , relativa aber ist , welche zwar unumschrenckt und summa ist , auch in ihren Landen alles thun kan ; dannaoh aber einigen regard auf jemand hat , und dieses heist potestas libera respectiva , e. g. unsere Deutsche Fürsten , haben superioritatem territorialem , können in ihren Landen thun alles was sonst ein souverainer Herr thut , sie haben auch potestatem summam , imo majestatem analogam , non absolutam sed respectivam & relativam ad Imperium & Imperatorem , à quo jura sua accipiunt , sonderlich auf dem Reichstag in regimine universalis ; Sie sollen regieren , wie Sie es vor Gott , dem Kayser und dem heiligen Römischen Reich verantwoorten können. Diese potestas exercirt sich nach seiner Meynung in Repu-

Erklärung
der vom Au-
tore §. 2. an-
geführten di-
stinctionen.

Unterscheid
unter der
Republica
simplicia &
mixta.

lica simplici vel mixta, Simplex respublica ist, wo unus, vel plures vel pauciores administriren, nach denen subjectis wird es varie modificiret. Wo es nur aber auf der einen Seite Monarchisch, auf der andern Aristocratisch, und auf der dritten Democratisch ausstiehet, da ist es eine respublica mixta, eine mixtio plurium formarum: Dann Monarchia, Aristocratia, Democratia ist ein jedes eine à parte forma, ex. gr. wie in Teutschland nach des Auctoris und gemeiner Meynung, da der Kayser Monarchia, und die Reichs Stände Optimates sind, wo ein Status Monarchicus, Aristocraticus, Democraticus auch eine mixtio plurium administrationum, e. gr. wie der Kayser die regalia administrire per solbs electores, per electores & principes, & partim civitates imperiales, & sic per tria collegia, oder wie in Frankreich, da der König unterschiedliche jura durch das Parlement administriren läßt, dann da administrirt der König die administranda monarchice, und das Parlement aristocratie. Da nun ein anders ist forma, ein anders aber administratio, so ist mixtio formarum & administrationis, wann der Herr administrirt per senatum, wie der Czar per collegium, per alios, und deswegen hört es nicht auf eine Monarchie zu seyn, forma est monarchica, und die administratogeschicht per Collegium, deswegen distinguit er auch in 6. r. so fleißig. In imperiis statum ejusque formam, & nudam administrationem, e. gr. in England, da der König monarchicè das jus belli & pacis exerciret, das Unterhaus aber das jus contribuendum souverain, und da ist mixtio da. In Frankreich aber muß das Parlement thun, was der König haben will, und da ist mixtio administrationum, allein dergleichen Fricallern sind gut auf den Tisch, und ist es nichts anders als eine Suite der alten Aristotelischen Politic, welche aber in hoc passu schon angst ausgepeitschet worden. Es sind laute contradictoria, dann ist sie eine Monarchie so ist sie keine Aristocratie, ist die actio realis, so ist sie nicht personalis, unus regnare & non regnare simul non potest. In Monarchia est unus, & in Aristocratia plures, plures vero non sunt unus; in phisicis sind wohl mixturen gut, nicht aber in moralibus & juridicis, und sind hier nur diversa relationes. Aristoteles meynte, die mixta respublica wäre die schönste, wie dann unser Auctor auch solche vor ein schön Gebäude ausgibt, quia præstaret, ut potestas temperetur. Allein hätte der Auctor unter der mixtur rempublicam irregularem verstanden, und hätte Aristoteles gesagt, irregularis respublica wär ein signum morbidum corporis, so hätten beyde recht, nam in verbis simus faciles, modo in re ipsa conveniamus, in abstracto kan man solche gnug heraus streichen, und

Ja nicht
der.

und davon raisonniren, si in unum conspirant, allein wann sie alle einig wären, so wäre es gut: Da könten wir Deutschen den Groß Sultan mit seinem *Muffi* aus Constantinopel jagen, vid. Algernon Sidney Tom. III. *du Gouvernement Civil*, welchen der Cronwell nach dem Carl Gustav geschicket. *Si, unquam*, sind harte Wörter: *conspiratio in unum est plerumque chartacea*. In Engelland disputirt das Ober- und Unter-Haus, dann ein jeder denckt, es gehe ihm etwas ab; ja so machen wir es selbst in Teutschland: dann unser *Jus publicum* bestehet in eiteln Gesetzen, manchmal über Bagatellen, und ist keine Gemüths-Ruh da, bey, man siehet es jetzt aus dem Gezänd von denen Reichs-Vestungen. We der Türck vor Wien und Ring war, da disputirten sie auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, ob der Herzog von Weimar vorvotiren sollte, worüber sich Bayle moquirt in seinen *Reflexions sur la Comet*, und sagt: Nicht der Comet wäre Ursach / daß der Türck vor Wien kommen / sondern die schlechte Verfassung in Teutschland / und da würden alle andere des Reichs Wohlfarth angehende *deliberationes* zurück gesetzet. Endlich da sie die Gefahr, wegen so naher Anwesenheit des Erb-Feindes, gewahr wurden, so setzten sie es so weit zurück, daß das ganze Collegium in circulo votirte. Besser ist es also, wir distinguiren *republicam in regularem & irregularem*, und da haben wir drey formas, welche man regulares nennt. *Regularis respublica* ist, da die *summa potestas* nicht verhindert wird, den Erör- per lebend zu erhalten, wann die *potestas visibilis* ist, wann man weiß, wer die Regierung führt, wo man sich hinvenden, welche wann sie alles beschloffen, auch gleich exequirt, und zwar ist die *summa potestas penes unum*, so ist eine Monarchie, da ist *forma regularis*, e. g. in Franckreich, wann der König was befiehet, muß es so gleich geschehen, und exequirt werden. Desgleichen in einer Aristocratie, wo die *summa potestas penes Optimates* ist, wie in Venedig, dann ob es da schon langsamer hergehet, als in einer Monarchie, wo nur einer ist, dahingegen in jener viele Köpffe, so ist es doch eine *respublica regularis*, *potestas est visibilis*: dann wann sie etwas beschloffen, muß es auch zur Execution gebracht werden, und gilt also gleich, ob der König in Franckreich oder der Senat zu ihren Unterthanen sprechen: ziehet das Schwert aus: dann beyde thun es, und so ist es auch bey einer Democratie da nicht ein jeder *summam potestatem* hat, sondern das Volk in Classen abgetheilet, wie zu Rom in *statu Democratico* der *populus* in *curias* abgetheilet worden. Bey diesen residirt die *summa potestas*, und ist eben so wie

Distinction
inter Remp
regularem &
irregularem
ist bessere

Was regula-
ris Resp. sey?

bey den vorigen. Bey diesen drey Formen ist nun was regulares. Dann gleichwie ein Mensch, ob er schon nicht so geschwind gehet, wie ein Secretarius, wann er auf die Post laufft, dennoch ein Mensch bleibet; also sind und bleiben eine Aristocratie und Democratie, ein *respublica regularis* eben so wohl als eine Monarchie, *ubi omnia ad nutum imperantis quam strictissime exequuntur*. Man muß aber hier nicht denken, *respublica* vocatur *regularis*, weil oertz regulæ vorgeschrieben sind, nach welchen alles müsse gethan werden, wie Burchard Gotthelf Struv. zu *Terna* in seinem *Jure publico* cap. 6. §. 78. gethan und gemeint, daher könnte *respublica nostra* monströsæ seu *irregularis* nicht genennet werden. Allein er verstehet nicht, was man *republicam regularem* nennt, wie wir es oben beschrieben haben; wir nennen ja keineswegs das *republicam regularem*, *ubi leges publicæ adsunt*, und wo admirables Regula sind, wie bey uns: dann keine *respublica* consistens ist, welche nicht Regeln hat; man lebet nicht vage, sondern *republicam regularem* heist man, wo man stets *summam potestatem cum effectu* siehet, wie in Frankreich, Venedig und der Schweiz, da weiß man, wer die Regierung führet, und wann die Regenten etwas beschließen, so wird der Schluß auch *exequitur*. *Respublica irregularis* aber ist *uno verbo*, *ubi imperium est divisum, & disputatur, quis habeat hanc vel illam partem*. Man weiß da nicht, wo die *summa potestas* zu suchen; wie in Pohlen, Holland, Teutschland. Indessen wird sie *invisible*, ja gleichsam todt, dann das ist nicht *visible*, *ubi potestas se exercere impeditur, vinculum quo omnes conectuntur, non cornitur*. Ex. gr. bey uns im Teutschen Reich auf dem Reichs-Tag weiß man nicht, wer Koch oder Keller seye, wer befehlen oder pariren solle, und wann ja endlich die *Coimperantes* etwas beschließen, so folgt doch niemand dem Schluß, die besten Schlüsse werden nicht *exequitur*, und das heist *respublica irregularis*, ja monströsæ. Dann da kommts nicht auf die *leges*, auf die *Regula* an, deren wir gnug haben, allein sie sind alle in *exercitio*, in *applicatione* *invisibles*. Man hat *Republ. Germanicam* freylich nicht so *irregular* angeleget, sondern nach und nach ist es so kommen. Die *irregularia* haben keinen Namen. Wir haben uns in *republicam* begeben, damit wir schleunige Hülffe und *Execution* haben möchten. Allein bey uns ist alle Hülffe vergebens, es zeigt sich der *effectus summæ potestatis* gar nirgends: dann wann der Kayser sagt: *volo*: so sagen die Stände *volumus*, und so stehet es *vice-versa*, und also habent wir bald den Schnupffen, bald die Selbstsucht, bald ein Steckfluß, da liegen wir

Was irregu-
laris oder
monströsæ?

gesto

gleichsam todt, bald regen wir uns wieder, und schlagen aus, sed extraordinarie; wann der Türck oder Franzmann kommt, dann kauffen wir Glinten-Steine oder Pulver; doch wissen wir nicht, wer commandiren soll. Et sic cessat penes nos reipublicæ finis, nempe executio constitii, hinc reipublica nostra maxime irregularis. Ubiunque enim certarum personarum constitum seu imperium certæ personæ accurate exequuntur, ibi reipublica est regularis. Was man also in einer gewissen relation sagt wahr zu seyn, das haben sie absolute affirmirt, und vor wahr ausgegeben in denen mixturen, daher disputiren sie so. Hugo, Pufendorf haben dieses wohl eingesehen, dann Hugo hat recht Professor-mässig studiret, wie mans aus seinen Schriften sehen kan. Indessen aber ist unsere Republic nicht von Anfang so gewesen; die Sachsen rissen sich unter Henrico V. nach der Schlacht bey Verbstädt gleichsam ab, und schienen mit ihrem Herzog Lothario eine eigene Republic zu formiren / wozu nach und nach ist angeisset worden, und so ist es immer weiter und weiter kommen.

§: 4-7.

Unser Reich ist ein Complexus variorum regnorum. Dann Teutsch, Wann von land besteht, aus Bayern, Sachsen, Francken zc. wann wir nun hier der Form des von der forma reden, so verstehen wir regnum Germanicum in specie, Reich die unser Teutsches Reich absonderlich; dann obchon die universitas Regni Rede ist / io Germanici zwey. Stücke in sich begreiffet, als das regnum Germanicum wird nichts in specie, und dann sind noch viele Reiche bey uns, als das regnum anders als Italicum, Romanum, Arelatense propter veterem memoriam, die fardere Teutschland mit unserm Reich zusammen hangen, ut in æquali & clientelari, so drunter ver- reden wir doch hievon nicht, sondern nur de forma Regni Germanici, de standen. aliis factem per accideus, incidentet. Dann Italien und Arelat sind besondere Reiche gewesen, und jenes noch, jedes hat auch eine absonderliche Regierungs- Art gehabt, welche von der Teutschen Regierungs- Form ganz unterschieden. Seit Conradi Salici Zeiten ist Arelat beym Teutschen Reich gewesen, doch hat es seine eigene Regierungs- Form gehabt, und behalten. vid. Gertradius Tilberiensis, welcher Marochal in Arelat zu Zeiten Oetonis IV. gewesen, der hat gewiesen, daß die Arelatenser ihre eigene Officiales gehabt, als Truchses, Marschall, Schatzmeister, Erbschenccken zc. die Reichs- Täge wurden zu Belancon gehalten, ja ihr König hat auch müssen zu Arles gekrönet werden. Heutiges Tages aber, da der meiste Theil abgerissen worden / sind reliquæ minurissima:

Li 3

unserm:

unserm Reich incorporiret worden. Italien aber ist beständig noch ein eigenes Reich, und ist der Deutsche König auch zugleich Kayser und König in Italien, welchen sie auch davor erkennen müssen / dann das ist ex pacto Ottonis III. cum Papa Inno, Deutschland zu wege gebracht worden. Daher mußte sich auch der Deutsche König absonderlich in Mailand, Pavia oder Monza mit der eisernen Krone krönen lassen. Beyde Regierungs-Formen waren auch unterschieden, dann in Italien hatte der Kayser mehr zu sprechen, als in Deutschland, weil es ein regnum armis subactum war. Er durfte alles ohne der Stände Bewilligung anrichten, welches doch in Deutschland weit anders. Diese sind nun also nicht incorporirt gewesen, aber andere sind incorporirt nexu feudali gewesen, als Dänemark, Pohlen; Ungarn, Böhmen hat wohl ein votum in comitiis, aber doch eine besondere Reichs-Versaffung. Von diesen aber reden wir auch nicht / dann das waren Fremde, welche tribut geben mußten. Sondern wir reden hier principaliter von denjenigen Deutschen Provinzen, welche waren die Rhein-Länder, Francken, Schwaben, Sachsen, Bayern, Brandenburg, und also von dem Röm. Reich Deutscher Nation, welches Maximilian I. in einem eigenen Edict. welches Lunigius im Reichs-Archiv publiciret, so zu nennen befohlen, um zu erkennen zu geben, daß es uns Deutschen, nicht den Franzosen zukomme, worauf Carolus VIII. und Ludovicus XII. präntion gemacht, die Lust hatten den Kayserlichen Titul zu Rom anzunehmen, vid. Trithemius & Datus de Pace Imperii Publica cap. VII. Es ist aber die Meynung des Auctoris de oppositione Flavicarum gentium & Germanicæ nationis falsch, dann diese hatten dazumal schon jura civitatis germanicæ bekommen, massen ob schon die Wenden ehedessen ausgeschlossen gewesen, so ist doch kein Unterscheid mehr zu machen, alle sind incorporirt. Meissen ist, so bald Henricus Auceps eine Marggrafschaft daraus gemacht, auf den Reichs-Tag kommen; Pommeren unter Friderico Barbarossa, seit welchen Zeiten auch Böhmen darauf gelassen worden, die Mecklenburger sind schon unter Carolo IV. suffraganes gewesen, der sie zu Herzogen gemacht, also sind diese alle schon längst incorporirt.

§. 8.

Was dazumal
eigentlich das
deutsche Reich
vor eine
Form habe?

Es kommt nun hier vornehmlich auf die Frage an: Quænam igitur sit forma hujus Imperii Romano Germanici, Republicæ Germanicæ strictè sic dictæ, Regno Italico, Romano, Arelatensi & omnibus aliis separato? Und

Und also müssen wir sehen, quis habeat summam potestatem, da wir
 vors erste die viele unterschiedliche Meinungen anderer und des Auctoris
 rekuriren, selbige rekuriren, und so dann unsere beyfügen wollen. Es
 ist keine eigene Respublica oder forma in unserm Teutschen Reich, und
 daher sind eben so viele Meinungen entstanden. Es meynt der Reichs-
 Hof, Rath Lincker, daß unser Reich eine Monarchie sey, welcher
 Meynung auch Theod. Reinking, Hollsteinischer Abgesandter in Wien, ^{Reinking's}
 in seinem Tractat de Regimine seculari & ecclesiastico und andere mehr ^{Meynung.}
 sind, und dieser letztere hat sich sonderlich auf die legis lationes Roma-
 nas beruffen, als wann unser Kayser dem Römischen succedirte hätte
 er, und ihm alle Gewalt zukäme, die vor diesem der Römische
 Kayser gehabt, allein seine Statute ist zu grob, so daß der Kayser selbst
 nicht mit ihm zufrieden gewesen, sondern er ist in Ungnade gefallen, wie
 Kalpilius in seinem Methodo juris publ. gezeigt, dann er weiß sowohl,
 daß er kein absoluter Monarch sey, indem ihn die pacta, leges und capitula-
 tiones zu diesem und jenem verbinden, ja daß es nur ein jalousie unter
 den Ständen verursacht, und ihn verhasst macht, wann man ihm eine
 so grosse Gewalt zuschreibet, als welche meynen, es geschähe sub con-
 siliis. Lyncker hingegen in dill. de Forma sive Statu S. R. Imperii &
 Commentariis ad A. B. C. Capitulationem Iosephinam macht es geschickter, ^{finckers}
 wann er sagt, der Kayser regierte zwar nicht allein, exercirte auch die ^{Meynung.}
 vornehmste regalia, allein er blieb deswegen doch ein Monarch, wie er
 vor diesem auch gewesen: dann wir hätten ja kein changement erlebt,
 und auch keine andere Form eingeführet. Da sie nur alle sonst vor Mo-
 narchen gehalten worden, und er ein Succesor derselben war: so mußte
 wichtig folgen, daß die Kayser auch noch in Teutschland Monarchisch
 regierten. Also sagt er, in Engelland war eine Monarchie, ohnerachtet
 der König die meisten regalia durch die Parlemtenter exercirte, der Kay-
 ser exercirte summam potestatem & illimitatam, welche bey ihm wären
 circa regalia & quaecumque jura, die administration hätte er vieler auf-
 getragen, inzwischem blieb der Kayser doch ein Monarch, ohnerachtet
 er die meisten regalia durch andere exercirte, deren einige er exercire
 per Electores, einige per principes, und einige per collegia civitatum,
 ohne deren Rath er auch zum Theil nichts thue, nicht anders als wie der
 Groß Sultan, durch seinen Groß Begier. Es wäre also eins, ob der
 Kayser es vor sich thue, oder durch einen andern befehlen lasse, ein
 Herr Könige ja nicht selber alles thun, sondern müste Leute haben, durch
 welche er das Reich verwalten ließ, inzwischen sey und blieb es doch ein
 Mo-

Wird wider-
ligt.

Monarch. Und wann man dieses einem vorsaget, der nicht wohl achtung darauf gibt / oder ein Kayserlich gesinnter, oder aber in seinen Erb-Landen erzogen, der nimmt es vor bekannt an, dann er war in grosser autoritè, und hat es so plausible gemacht, daß es viele angenommen, danner hat ein Ingenium, und ist ein alter Practicus. Daher auch Müller in seinem Reichs-Theatro solches angenommen, quod mirandum. Allein Lyncker hat dergleichen erdacht / um an dem Kayser Hof sich beliebt zu machen; welches aber doch nur Chimären und Grillen sind; dann der Kayser darff ja administrationem summæ potestatis nicht diesem oder jenem Reichs-Stand nach belieben auftragen, sondern er muß einem jeden seine regalia lassen, er ist absolut verpflichtet diesem und jenen dieses und jenes zu thun und zu lassen, nam modus secundum quem omnia peragenda sunt, ei præscriptus est. Sehr wenige und geringe reservata hat er, die keine influos haben. Er darff auch dieser Reichs-Stände potestatem nicht verringern / noch zu gewissen Zeiten dieselbe ihnen auftragen, er kan von freyen Stücken nichts thun, er muß mit allen deliberiren, dann wann das Reich saget nein, so kan er nichts thun. Ein Fürst kan debita reverentia dem Kayser ins Gesicht sagen, er könnte dieses nicht thun, nur die alten Titulaturen sind geblieben, wir geben dem Kayser weniger Respekt, als die Pohlen ihrem Könige. Unsere Stände sind in summa libertate, sie thun mit ihren Unterthanen / was sie wollen, sie haben ein Imperium despoticum, wie Grotius schon saget; also sind die Stände coimperantes, weil ohne ihren Willen gar nichts kan vorgenommen werden. Ob es nun aber vor das Röm. Reich gut sey, daß der Kayser so wenig zu sprechen habe, alia est quaestio. Kein publique changement ist wohl vorgegangen, aber doch nach und nach, und am allermeisten circa initium sæculi XVII. & per Instrumentum Pacis Westphalicæ, daher ist derjenige unrecht dran, der da will à temporibus Carolingorum ad nostra tempora argumentiren. Doch ist gut, daß man die changements von Zeiten zu Zeiten in der Historie lernt, in Instr. P. ist es erst per legem expressam in §. Gaudeant so constituiret worden. Der Kayser kan sich vor seine Person nichts anmassen. Die Stände haben superioritatem territorialem, majestatem analogam, dependentem quidem ab Imperio, er kan ihnen aber nichts nehmen, sie exerciren ihre jura auch immer wieder des Kayfers Willen, er hat sie damit belehnt, welches er thun muß, und wann er ihnen dieses propter factum antecedens de jure suo nimmt, so muß er solche wieder an einen andern vergeben. Wann er die Capitulationes durch-

blättert,

blättert, wird er solches leichtlich selbst sehen, und ob man schon von ihnen ad summa tribunalia appelliret, so geschieht doch solches ex pacto, derowegen hat sich Prof. Georg Schubart in Jena (welcher in vielen Wissenschaften gelehrter als Lyncker gewesen, den auch Spanheim virum doctissimum nennet) sich sehr gewundert, daß Lyncker vir alias doctus & permagnus sich aus Flatterie so hoch verstiegen. Stammeler in seinem Tract. de reservatis Imperatoris, wie auch Simold Schäß, der zu Marburg dociret, in seinem Jure Publ. habe auch gemeynet, es wäre eine Monarchia limitata, ein regnum limitatum, da die status causa sine qua non adeo, ut Rex sine Raibus nihil possit discernere, das haupt Fundament sey eine Monarchie, und diese Limitation hindere doch den Kayser nicht, seine potentia sey sapiens: er consulire sie, und dann exequire er alles, dann die causa sine qua non wär keine causa vera, wie in der Metaphysic, cui aliquid decernatur, und hätte diese causa keine veram influentiam, sondern sie hätten nur votum consultativum.

Nun ist diese Meynung zwar etwas noch tolerabler, als Lynckeri seine, allein es ist doch absurd, daß die status sothen seyn causa sine qua non, dann sie haben nicht allein jus contradicendi, sondern auch impediendi, ne imperator ad scopum pervenire possit, mithin sind sie causa sine qua nihil decernitur, sie können den Kayser verhindern/ und dieser sie wieder, welches eben die irregularität ist. Ex plenitudine potestatis kan er nicht einmahl was thun, dann wir gestehen ihm keine zu, als die in denen LL. Imperii fundamentalibus gegründet, wann der Kayser einen Krieg anfangen will, und die Stände sagen nein, so muß er es lassen, nemlich de jure, wir sagen hier, was sie thun können, nicht de facto, sie haben votum positivum, contradictorium, imo decisivum, wann der Kayser einen Zoll will vergeben, und ein einziger Churfürst oder ein Nachbar contradicirt, so geschieht nichts. Es hat Hippo-^{Hippolitii a} lirus à Lapide (ein auctor fictus vor dessen rechten auctorem einige den Lap. Meyn. Rusdoff einen nobilem aus der Pfalz ausgeben und welchen ich auch vor den wahren auctorem halte, der mit dem Friderico V. ins exilium nach Holland gewandert, auch vor denselben, und seinen Sohn Churf. Carl Ludwig geschrieben, von welchem letztern er sehr hoch estimiret, und endlich zum Premier-Ministre gemacht worden. Er war ein gelehrter Edelmann, einige aber halten den Bogislaum Chemnitium vor den Auctorem dieses Buchs, welcher Secretair bey dem Axel Oxenstirn war, und hernach Cansler in Pommeren worden. Professor Schubart meynt, nach seinem Tode hätte man das Concept unter seinen Schedis gefunden, inzwischen ob schon un-

Rf

gewiß,

gewiß, wer es gemacht, so ist doch gewiß, daß es ein Schwedisch oder Pfälzisch gesinnter geschrieben) zur Zeit des Schwedisch, Teutschen Kriegs ein hartes Buch *fab. tit. de Ratione Status Imperii Romano - Germanici*, gegen das Haus Oesterreich geschrieben, das Haus Oesterreich hat keinen gefährlichern Feind jemahls gehabt, als eben diesen, unter denen Gelehrten: er raisonniret von dessen Ausrottung so überhaupt, wie der Pabst vor diesem von dem Stamm der tapffern Hohenstauffen, deswegen es auch im Reich confisciret worden, und war es in Holland gedruckt, wie dann der Ruffdorff auch darinn sich aufhielt, und hat es auch der Churfürst in Bayern im letzten Krieg zu Paris ins Französische übersetzen lassen. Manzombano railirt deswegen denselben sehr, dann wem soll man die Länder geben, es wird doch allezeit ein Haus in Deutschland überwiegen. Er meynt, es wäre eine Aristocratie, der Kayser habe nichts mehr zu sagen, als der Doge zu Venedig oder König in Vohlenz (welche letztere nicht leiden, daß man ihr Land ein Königreich nenne, sondern weil der König nichts vor sich thun darff, und bey den nobilibus *summa potestas* ist, so nennen sie es lieber eine Republic,) und wären die Fürsten und Stände wie *nobilitas Venetia*. Allein diesem ist wieder nicht so, es ist ein großer Unterscheid inter *Electores, Principes & civitates*, anders als bey einer Republic, 2) hat der Kayser mehr zu sprechen, als der Doge zu Venedig, welcher nur zwey vota hat, wann er sitzet im geheimden Rath, und auch sonst so votiret ein jeder *vir*itum, da kan wol der Doge bistweilen die *majora* damit machen; der Kayser aber kan alles verhindern, er hat allein so viel auf dem Reichs-Tag zu sprechen, als das ganze übrige Reich, in *impediendo* gilt sein *votum* so viel, als des ganzen Reichs *votum*, mithin was er nicht approbirt, können sie nicht thun, daher es auch vorhero heist ein Reichs-Gutachten, der Kayser kan vi! hindern, daher als der Churfürst von Bayern zu Paris war, ließ er eine Schrift drucken, darin sagt er, der Kayser sage, er habe nichts von der Kayser Würde, und doch könne er *par adresse* viel thun, wann auch alle Reichs-Stände was geschlossen hätten, so könnte er sagen: *nolo*, und könne *per indirectum* viel thun. Einen Extract von dieser Schrift kan man in der R. B. P. II. finden, negativè kan er viel thun, aber nicht affirmativè. Will er aber was vornehmen, so kan ihm das Reich auch widersprechen / und ihn *per majora vota* in seinem Vorhaben verhindern, und da stehet *summa potestas* still, da ist *vita inanimata*. 3) In einer Aristocratie gelten *plurima suffragia*, als wie bey einem *corpore mystico*, welches inserirt wird *per majora vota*, aber hier werden die *unanimitas* oft erfordert, daß sie alle consentiren müssen, wann

wann was vorgenommen werden soll: zuweilen regardirt man auch nicht einmahl auf die *majora vota*, ut in *materia religionis & collectarum*. Die Religion ist auch viel Schuld an der irregularität, solche Narren sind wir nicht wie die Pohlen, welche in allem *unanimita vota* verlangen; es hat der junge Bæ kler in einer dissert. ventiliret, ob bey Kriegs, und Friedens, Schlüssen *plurima vota* in unserm Reich regardiret würden. Relesendso Heromontano oder Rosenfeld von Haldenburg, der vor die, Heromonta-
sem in Halle, und hernach in Zeiß gewesen, hat in seiner dissertatiuncul. ni Meinung.
de forma regni German. behaupten wollen: es wäre eine Demokratie, weil in einer Demokratie eine *æqualitas* wäre, welche in Teutschland wär, weil alle Stände *cives imperii* genennet würden, der Kayser wäre so immerwährender Bürgermeister, unter welchem sie alle ständen, und hätten alle *paria suffragia*, allein dieses ist ganz irrig, dann die Benennung macht es nicht aus, der Kayser ist ja auch kein *civis*, noch wie ein Bürgermeister, welches lächerlich, er hat *multum auctoritatis in negando*, in *impediendo*. Stände des Reichs heißen sie, i. e. *membra unius civitatis*, die alten Titulaturen sind geblieben, allein es ist nur ein *simulacrum*, die Säulen sind noch da, der Kern ist weg, sie votiren zwar alle, aber nicht *viritim*, sondern *secundum scamna*, es ist jedoch ein groß *prærogativ*, inter *Imperatorem, Electores, Principes & civitates*, zweyer Fürsten *vota* gelten so viel, als die *vota* von zwanzig Grafen. Es muß dieser ehrliche Mann keines von Reichs, Gesetzen gelesen haben, welche eine grosse distinction machen. Auf öffentlichem Reichs Tag stehen die Bürgermeister *à part*, wie das Unter, vom Ober, Hauß. Joh. Lud. Praßchius, ein Kaths. Herr zu Regensburg, *vir alias doctus*, (was er sonst geschrieben, ist gut, ex. gr. *de charitate patriæ, Jctus personatus*) welcher Prof. Taboris zu Gießen Tochter geheurathet, hat in seinem Tr. *de Republica Achaja* davor gehalten, *regnum nostrum simile esse Achajæ*, dann gleichwie in Achaja oder Peloponneso, so viele Republiquen wären, die Athenienser, Lacædæmonier, Thebaner, Corinthier / *zc.* welche all *anam rempublicam* ausgemacht, also wäre es auch eine *respublica fœderata*, und hat er darinnen recht, daß er sagt, *aliquid simile esse*, eo ipso aber sagt er, daß es ein *systema fœderatum* seye, oder es schon nicht gewußt. Kulpisius aber (dessen opera man allzusammen gedruckt) der damahls noch zu Straßburg war, hat ihn in einer besondern Epistel an den geheimbden Kath Schäffer zu Studgard, der hernach den Kulpis auch in Würtembergische Dienste gebracht, referirt, und sagte dieser ganz recht, Achaja wäre nicht *una respublica* gewesen, wohl

Titus und
anderer Meis-
nung.

aber foederati & civitates uno foedere junctae, nichts desto weniger wäre jedes eine besondere Republicus geblieben, wie vor diesem Pisa und Genua, also hat er in factu geirret. Man kan unsere Stände nicht als foederatos ansehen; Dann der Chur, Fürsten Prærogativen, die in A. B. und Capitulationen ihnen gegeben worden, gehen alle zu Grunde, jeder wäre souverain, und siel der nexu feudalis weg, qui tamen omnes & omnia conjungit. Andere sind zwar näher zum Zweck kommen, wie der Titus in Jure Publ. *Monzambano*; Huber &c. welche imperium nostrum vor ein systema sive complexum rerum publicarum foederatarum halten, wie die Schweizer und Holsländer, dann gleich wie diese sich in æternum conjungirt in uno zu seyn und zu bleiben, daher sie hießen les Provinces unies, sie hätten eosdem hostes & amicos, in übrigen bliebe ein jeder souverain in ihrer Provinz oder Canton, und exercirten ihre regalia; hatten ihre eigene leges und tribunalia, sie verglichen sich über was, jede bringt es aber zur Execution, keiner habe zu befehlen, also wäre es mit denen Teutschen Fürsten, die wären æterno jure conjungirt / ein jeder aber thäre doch in seinem Land, was er wolte. Gleichwie nun Holland mächtiger und mehr zu sagen hätte, als See-Land; doch nur secundum stylum curiæ, da dann Holland auch wegen Handlung viel mehr gibt, als andere; Also hätte in Teutschland ein mächtiger Reichs-Stand mehr zu sagen, als ein geringer; jedoch hält dieses den Stuch auch nicht; dann wo bringen wir den Kayser hin? vergleichen Corps wie in Holland ist, ist keine ana re publica, wie Grotius in seinem apologetico gezeigt, sondern in Holland sind 7. unterschiedliche Civitates, da eine jede souverain ist, und einen eigenen tribunal im Haag hat. Holland und Seeland können auch nicht alles hindern de jure, ob sie es gleich de facto thun. Titus hat das endlich wahr genommen, und in der andern edition gesagt, es wäre ein systema foederatum, der Kayser wär ein Monarch, die principes aber und Stände wären foederati, allein der Kayser schickt einen Comissarium auf den Reichs-Tag an die inferiores, keinen Ambassadeur, welches gewiß in Holland nicht geschicht, daher ist hier gar keine similitudo; ich kan den Kayser mit der Provinz Holland nicht vergleichen, noch auch als den größten Canton ansehen, dann kommt der Kayser auf den Reichs-Tag, so müssen ihn alle Fürsten complimentiren, welches noch ein alter umbra von dem splendeur des regni paterni. Der Kayser duckt die meisten Fürsten, einige aber nicht, aus sonderbahrer g.t.ee, er proponiret, rejiciret, und er allein bedeutet so viel, als alle Reichs-

Reichs, Stände, was er nicht proponiren will, auf dem Reichs-Tage das kommt gar nicht vor, wann es schon alle Reichs-Stände haben wollen. Die Churfürsten sehen aus gegen die fremde wie Könige, und gegen sie kan man ein Crimen laesa majestatis begehen. Viel anders ist es aber mit der Regierungs-Form der 7. vereinigten Provinzien beschaffen, dann da hat zwar Holland mehr als die andern Provinzien zu sagen, allein wann sie saget, nolo, und die andern volumus, so geht es nicht nach der Provinz Holland, sondern nach den übrigen Provinzien. Wir haben nicht allein eodem hostes & amicos, wir deliboriren nicht allein de pace & bello, sondern auch de quibuscunque aliis rebus ad salutem & utilitatem publicam pertinentibus, und also solte wohl schwer seyn zu determiniren, quomodo formam nostrum imperium Romano-Germanicum habeat, die denominatio resolvirt sich in Contradictiones vel diversos respectus, bisweilen siehet es wohl so aus, als wann der Kayser ein Monarch wär, bisweilen aber anders, und sind die Pfaffen meist schuld an unserer irregularität / welches der Pabst gerne gesehen, und ist es nach und nach geschehen, daß man dem Kayser so viel entzogen, man thut es auch noch in capitulationibus; gleichwie wir auch in Pohlen sehen, daß sie dem Augusto genommen die munera non pro luitu zu vergeben. Dann so machen wir es ebenfalls. Unser Autor ist in der Aristotelischen politic noch gang ersoffen, deme zu folge er sich eben auf die mixta geleeget, und meynt: es sey bey uns eine republica mixta. Er sagt bey allen Teutschen Völkern wär temperatus status gewesen, wobey sie hernach geblieben, auch unter denen Merovingern und Carolingern, welche aber more paterno regieren wolten, wie ein Vatter über seine Kinder, vid. Schilteri *Institut. Jur. Publ.* & Baluzius *ad capitularia Caroli M.* allein die mixtio formarum taucht nichts, es sind contradictiones, dann indem viele herrschen, so können nicht weinige regieren, so hat ja der König keine absolute Gewalt, also ist er kein Monarch, hat der Fürst die absolute Gewalt, so können die optimates nicht mit regieren; mithin ist es keine Monarchie, so ist es eine Aristocratie, ist es keine Aristocratie, so ist es eine Democratie, welche 3. formen regulair sind, ist es nun keine von solchen, so ist es irregulair, und ist auch die beste Meynung, wann wir sagen, formam imperii nostri esse irregularem, sive monstruosam, wie sie Manzambono nennet, wödrüber aber ein großer Lermen entstand, der Reichs-Fiscal mußte auf des Kayfers Befehl die Sache untersuchen / wogegen er sich sicco nomine defendirte, und sagte es verstünde durch monstruosam irregularem

Coccej
Meynung

Deventerigen
Meynung /
welche formam
irregularem
naturren / wiew
begepffichtet.

rem rempublicam (wer den Monzambano gemacht, hat man vor diesem sehr disputirt, allein nun weiß ein jeder daß Sam. von Pufendorf der Auctor sey, welcher ihn mit Churfürst. Carl Ludwigs Bewilligung soll geschrieben haben, ja Pufendorfs Wittwe hat ein corrigirtes Exemplar unter seinen Büchern gefunden, darinnen er die harte expressiones zimlich gemildert, und daher zweiffelt niemand daran) Böckler hat gesagt, behüte Gott, man würde nicht über den Monzambanum lesen, so aber oft geschehen, vid. Kulpisii diss. de *Unitate Reipubl. in Sacro Romano Imperio*, welches bey seiner edition des *Juris Publ. Lampadii* stehet. Ludolphus de Hugo, der Cangler in Hannover gewesen, schriebe eben damals, als der Monzambano heraus kam, ein Buch *de statu reipublica Germanica*, worinnen er *nostram rempublicam irregularem* nennete, worüber sich niemand moquirt, ohnerachtet des verlappten Monzambano gebrauchte Worte keine andere Meynung hatten, allein es ist dergleichen absurd und närrisch, massen ja einem Lehrer auf dem Catheder erlaubt ist, unser Mängel zu sagen: grosse Herrn dörfen sich vor denen Gelehrten nicht fürchten, es sind nur *velitationes*, und kan man in *jure Publ.* es keinem recht machen. Wann ein Keil 6. Köpffe hätte, einen langen Schnabel, grosse Nase, und darauf lauter kleine Näschen, wie der alte Vulcanus u. d. g. so kan ich ihm ja keinen rechten Nahmen geben, als daß ich sage, er hat *formam monstruosam, irregularem*. Der Türck hat gesagt: unser Reich wäre ein Thier, das einen Schwanz und viele Köpffe hätte, mit dem Schwanz könte es überall durch, aber die Köpffe könte man durch kein Loch bringen. vid. *les Fables Choises de la Fontaine*. Pufendorf mag also sein Wort wohl behalten, und hat ihn auch Thomasius in *jurisprudencia divina* defendirt. Wir bleiben also doch gute Bürger, wann wir schon unsere Kranckheit entdecken, wie ein Medicus wol ein guter Freund bleiben kan, ohnerachtet er mir saget / daß ich die Waser sucht habe. Wir haben uns ja nicht mit Gleiß zusammen gethan, und auf einmahl so gemacht, sondern es ist nach und nach so gekommen. Der Pabst, der Pfaff, der Layen. Fürst ist schuld daran. So gehet es mit unserm Reich, man disputiret, janczt / daburch wird die *potestas invisible*, ja gleichsam todt, bis jemand kommt, der sie aufmuntert, etwa der Türck oder die Frankosen. Hertius hat die geschickteste Meynung hiervon, indem er saget: *unsera Respublica sepe fluctuans inter Monarchiam & systema federatorum*: Allermassen es auf dem Reichs, Tag streylich zimlich Monarchisch aussiehet, und vor dem eine Monarchia sed paterna gewesen, non despotica, wie Hertius in *Elementis prudentia civili*

lis

lis distinguit, wovon dieses noch ein umbra ist. Thun die Reichs, Stände was wieder des Kayfers Willen, so ist es unrecht, und ein Tumult, ja es scheint auch auf dem Reichs, Tag una respublica zu seyn. Dann es kan kein Reichs, Stand ohne den andern was thun, sie praescribiren, schliessen Krieg und Friede, machen Reichs, Abschiede zusammen, und also hängt sie quodammodo zusammen, welches auch gut ist, indem es bey uns heisset, wie in Engelland, da die Hoheit des Ober, Hauses an des Königs Hoheit hängt, hingegen in ihren Landen, in ihren Provinzen siehet es überall wie ein complexus foederatorum aus, dann da sind sie eigene Herrn, da thut ein jeder was er will, und machet fast ein jeder eine eigene Republick aus, was sind es in Instr. P. & transact. Pall. anders als foedera? nur daß man es nicht so nennen darff, du magst also sagen, respublica nostram esse irregularem, wie Pufendorf saget / oder wie Hertius, *fluctuari inter systema foederatorum & Monarchiam*, das ist eins. Es ist zwar von Anfang nicht so, sonderneine Monarchie gewesen, dann Carolus M. Otto M. waren Monarchi, sie schlossen zwar die Fürsten à consiliis nicht aus, wann dieselben aber zu einer Sache nein sagten, so thaten sie es doch, dann sie hatten kein votum declivum, und da kan man appliciren, was Lyncker sagt, daß die regalia wären durch sie administrirt worden; unter Henrico IV. & V. hatten sie schon mehr zu sagen, hernach ist per varios casus & tumultus denen Ständen mehr zu, und dem Kayser abgewachsen; pedetentim, paulatim, per spiramenta temporum, per alluvionem ist es gleichsam geschehen, wozu den größten Grund gelegen die Sachsen mit dem Lothario, nach dem sie die Schlacht wieder Henricum V. bey Verbstädt gewonnen, wozu noch gekommen, daß unter denen folgenden Kaysern die Lande erblich worden, da dann die Stände dem Kayser dieses und jenes vor seiner Erhebung zu halten vorgeschrieben, ja theils Kayser sind auch selbst schuld daran. In summa, es ist nach und nach zu der heutigen irregularität gekommen, und nur noch ein umbra der damaligen Regierungs, Form da. Die Fürsten haben publicum bonum nicht vor Augen, sondern ihr liebes interesse. Es fragt sich nun aber, ob dieses nicht zu ändern? Resp. man muß nicht allezeit wünschen, quod in abstracto in perfectione est, sondern man muß auf das sehen, quod in concreto fieri potest commode & incommode. Es ist zwar wahr, die irregularität ist schuld daran, daß der König in Frankreich uns mit seinen Zähnen, die er mit auf die Welt gebracht, so oft gebissen, und zerfleischt hat, daß er so schöne Länder vom Deutschen Reich abgezackt, ja daß andere so viel

viel abgeriffen, und so viel sonstes verlohren gegangen, mithin ist es incommod, aber auch wann wir es regulair machen wolten, so hätten wir doch incommoda genug, dann bey einer Monarchie ist es zwar sehr gut, wann der princeps bonus, sapiens, Deum colens, curam subditorum suorum agens, u. d. g. ist, wann aber das Gegentheil sich zeigt, ist das nicht Noth über Elend? wie es denen Schweden mit ihrem Carl XII. ergangen, welche der souveraineté bald müde waren, und also haben sie alle incommoda. Aber quid optes? ein Demokratie? ut penes omnes sit summa potestas, wie zu Zürich/ Bern, Schaffhausen; eine Aristocratie ut una sit respublica; eine Monarchie? ut unus sit absolute imperans, da müßten deine Herrn subject seyn, welche dich für wahr als einen, der nicht mit dem Regiment zufrieden, ja als einen Rebellen ansehen würden. Ein Patriot muß also vortlieb nehmen, es ist doch nicht zu ändern. Es ist in der Welt nicht gleich, es gibt auch viel Berg und Thäler darinnen. Du mußt auch indeß nicht böse werden über die Sächsischen Fürsten, dann man weißet in der Historie, daß diese Schuld daran, und der ersten Stein zu der irregularität mit dem Herrn von Supplenburg und Quersfurth zeleget. Dann was können die heutigen Sachsen dazu? und ist nicht manchmal was höheres im Spiel?

§. 10.

Man kan des Auctoris hypothesin, und daß er keinen rechten Begriff vom Röm. Reich gehabt, nirgends besser erkennen, als aus diesem §. worinn er sich bloß gibt: dann an statt, daß er den statum controversiz so moviren sollen, was dann der Kayser in Imperio Rom. à Papa & Carolo M. renovato & sic novo, welches aus dem Exarchat, Rom, Pentapolis entstanden, vor diesem vor Gewalt gehabt, ehe ihn der Knecht Ruprecht zu Rom, der große Jurist, von seinem Thron depollidiret, ja sich gar über ihn per varios casus, per tot discrimina rerum geschwungen hat; so redet er von alten Sachen, und will die potestatem von Augusto abmessen, wann er saget, solches war eine Monarchie oder regnum lenatus administratione temperatum gewesen. Allein was gehen uns dergleichen verschimmelte Sachen an, die man in der That auf unser heutiges imperium nicht appliciren kan, doch um den Auctorem desto besser zu verstehen, wollen wir ihn kürzlich expliciren. Augustus und die folgende Kayser sind alle Monarchen gewesen, lex regia transferirte alle Gewalt auf sie. Es hieß zwar im Anfang von ihnen, die Kayser proponirten nur, sie hießen sich priacipes, und Augustus wolte nicht dominus heißen, wann der Rath darein consentirte, so machten sie

Senatus-

Senatus consulta: allein es war nur ein Dunst, der Rath mußte schließ-
 sen was dem Kayser gefiel, welche alles nach ihren Belieben thaten,
 und die odiosa nur durch den Rath administriren ließen, welcher also
 nur ein simulacrum war; ja nach der Zeit haben sie ihn ganz ridicul
 gemacht, sie haben ihre libertos zu Raths-Herren gemacht, per an-
 nos haben sie die Consulatus gezehlet, welches Justinianus endlich abge-
 bracht, vid. Procopii *historia anecdotora*. Es hat Gerhard Noodt in *Orat-*
de lege regia observirt und gezeigt, daß die Römer dem Kayser zwar viele
 Gewalt gegeben, aber doch nicht um sie despotisch zu tractiren, deswe-
 gen sie auch den Nero, ehe er umgebracht worden, absetzen wollten, vid.
 Suetonius, sondern er hätte mit Genehmhaltung des Raths und des
 Volks regieren sollen, allein die Kayser hätten sich hernach nicht dar-
 gekehret, sondern alles nach ihrem Belieben eingerichtet, welches die
 Römer auch ex patientia tolerirt, wie wir in Suetonio sehen können,
 woran sie auch besser gethan. Dieses Reich ist auch im Anfang succes-
 sivum gewesen; da nun aber die milites pratorii sahen, daß bey ihnen die
 force des Reichs sey; so haben sie hernach öftters Kayser nach ihrem
 Belieben, und die ihnen anstanden, gewehlet, nicht anders als wie
 die Janitscharen bey den Türcken, nachdem sie wahr genommen, daß
 alles auch auf ihnen beruhet, auch öftters Kayser ein und abgesetzt.
 Nun müssen wir aber auch die erste quæstion die wir selbst formiret,
 betrachten, der Kayser hieß und war vor diesem dominus Rome, er
 exercirte alle regalien, der Pabst war ihm subject, er hatte pacta mit
 dem Pabst ausgerichtet, wobey der Senat nichts zu thun und zu sprechen
 gehabt, der Pabst hat es auch Ortoni M. wie Carolo M. nebst allen pa-
 ctis gegeben. In diesen pactis nun sind der Pabst und Kayser stets
 à accord mit einander gewesen, wie in der Teutschen Historie zu erse-
 hen. Der Pabst hat viele jura in Rom ex privilegio & reservatis ge-
 habt, daß fast das imperium divisum war, welches auch der nummus ^{Pabst hat sich}
 bezeuget, auf dessen einer Seite der Kayser, auf der andern der Pabst ^{vom Kayser}
 gestanden. Weil nun das imperium getheilt, und die Stände in Teutsch- ^{losgerissen.}
 land so viel an sich gerissen, so ist leicht zu erachten, wie der Pabst zu
 so vielen gelanget. Der Kayser hatte auch das jus summi imperii über
 den Exarchat, allein nach und nach hat der Client sich los gewickelt, und
 dem Patron nicht das geringste mehr von der Ober-Herrschaft gelas-
 sen, ja der Client ist diesem vorgegangen, wie Fridericus III. eine Stufe
 niedriger gesessen als der Pabst Paulus, daher besteht das occidentale
 Imperium Romanum nur in dem Titul, und hat keine formam. Ein
 Pabst

Päpstlicher Gesandter oder Nuncius pretendirt am Kayserl. Hof den Rang vor allen andern Gesandten, er schickt an den Kayser Gesandten cum caractere repräsentatio. Daher ist gewiß, daß der Kayser nichts mehr über den Pabst zu gebiethen hat, doch kan er ihn noch mit der alten Hobeit ein wenig schrecken, Clemens VIII. ließ deswegen den Carolum V. nicht nach Rom, sondern crönte ihn zu Bologna, nur daß er des Reichs und sein: jura nicht revociren mögte. Der Kayser muß so gar in der Capitulation schwören, daß er dem Pabst treu seyn, und ihn schügen wolle, doch ist dieses kein juramentum subjectionis, sondern protectionis.

§. 13 - 16.

Wahl-Reich
der Deutschen
kan nicht von
Taciti Zeiten
bergeleitet
werden.

Es ist unser Auctor der Meynung, das Französische und Deutsche Reich wären ab omni aeo, so wohl unter denen Merovingern als Carolingern Wahl-Reiche gewesen / wobey unser Auctor so hoch steigt, daß er den Tacitum de moribus Germanorum allegiret, allein es ist elend, einfältig raisonniret, und kommt mal à propos. Dann damahls hatten die Deutschen noch keinen beständigen König, Teutschland hatte noch keine consuetudo; wann sie in Krieg zogen, warffen sie jemand zu ihrem Führer auf; ja es war noch keine einzige Republic in Teutschland, ein jeder pagus lebte vor sich, die Ältesten saßen zu Gericht, und hatten das meiste zu sprechen. Wir reden hier auch nicht von den alten Königen, sondern wie die Deutschen, die Völcker, die wir jetzt noch haben, unter einen König gekommen, und zwar unter den Fränckischen, ob es ein regnum successivum, oder electivum gewesen; und da solte man denken, mit dem testimonio Ottonis Frisingensis wäre es gethan, allein bey weitem noch nicht. Dann das redet nur von den Zeiten Conradi III. und Frederici Barbarossa; indessen ist gewiß, daß das Regnum Francorum nicht electivum, sondern successivum gewesen. Dann die filii sind allezeit dem patri succediret. vid. Agathias Scholasticus tempore Justiniani vivens, (Justinianus aber lebte tempore Theudeberti, nepotis Clodovei) dieser sagt, die Fränckischen Könige kämen ex electione, nicht successione: Filii Patribus apud Francos in Regnum succedunt. Gregorius Turonensis saget / ex consuetudine Reges ex genere sumunt: das ist so viel: die Fräncken haben von olims Zeiten her ein regnum successivum, dieses hat auch observiret Antonius Mathaei ex auctore vetusto de gestis Francorum, welchen du Chesne publiciret. Die vielen Theilungen sind ja auch bekant, welche in einem regno electivo nicht statt finden, vid. Heritii historia veteris Francorum Regni, p. 363, also hat ja Clodoveus das Reich unter seine 3. Söhne getheilet, wie wäre dann dieses in regno electivo

Unter denen
Meroving.
war es erb-
lich.

electivo angegangen? Ja sagt der Auctor, das ist geschehen interuenientibus proceribus; allein das thaten sie nur aus feruorem Willen, precautionis gratia. Wann sie nun auch einmahl mit dem Volk deliberirten, um in ihren Testamenten, welche sie machten, wie sie wolten, desto sicherer zu seyn, so thaten sie solches doch nur, wann sie es ihrem Vorhaben convenient hielten, wolten sie nun aber nicht, so thaten sie was sie wolten. Man hört auch niemahls etwas von einer Wahl; was etwa noch pro electione könne gesagt werden, möchte aus des Besly *Histoire des Comtes de Poitou & Ducs de Guienne* erwiesen werden, ob es gleich damit noch nicht ausgemacht. Dagobertus quidem electus dicitur, allein es hat Baluzius schon gezeiget, daß die Mönche damahls keine accurate poliische Leute gewesen, sondern so dumm ins Gelag hinein geredet haben, und electus hier eben so viel hiesse, als coronatus inauguratus est, oder man hat ihm gehuldiget. In Summa die Väter disponirten liberè inter vivos & inter mortuos mit dem hinterlassenen Reiche. Und so ist es geblieben bis auf Pipinum, welcher Childerico in monasterium detructo mit seinen Nachkommen gewehlet worden, und seine successores in ihm. Das aber was er mit dem Childerico vorgenommen, ist de facto geschehen, dann die Majores domus haben zwar vieles gethan, aber dieses geschah extra ordinem, davon ist keine Regul zu machen; wolte nun aber Pipinus einen Titul haben, so mußte er sich wehlen lassen, und da ist die Electio eine successio gewesen, welches gar keine contradiction ist; Dann alle regna successiva entstehen von einer election. Man kan es auch aus dem Eridnungs Actu des Pipini sehen, den der continuator Fredegar. Scholast. beschreibet, und saget, daß Stephanus III. die Francken verbindlich gemacht, keinen andern zu wehlen, so lange einer von dessen Familie übrig. Hertius in *elementis prud. civ.* wie auch in *Notitia V. F. R.* und Gronovius haben diese Sache schon längst eingesehen, dann indem die Francken den Pipinum gewehlet mit seinen Nachkommen, so ist bey ihm die election, bey den descendenten aber ein jus successionis vorhanden, und also in gewisser Masse eine Electio und Successio zugleich. Wer wolte dann nun successivum regnum leugnen, auch bey denen Carolingern? Stephanus Baluzius in *notis ad capitular. Caroli M.* hat auch gezeiget, daß unter denen Carolingern kein regnum electivum, sondern successivum gewesen, ja Carolus M. und Ludovicus Pius haben sine omni consensu popul. seu procerum testamenta gemacht, und ihre Reiche unter ihre Kinder vertheilet, Ludovici Pii Söhne haben auch pacta de successione & divisione terrarum mit einander gemacht, und ob schon biswei-

Wie auch unter denen Carolingern.

len die Carolinger dem Volck ihr Vorhaben vorgetragen, und von ihnen ihre Testamente zu mehrerer Sicherheit confirmiren lieffen, so war doch diese confirmatio eben nicht nöthig, mithin involvirte sie auch keine electionem. Es ist eben wie mit Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg, der wolte einem seiner Söhne seine neuermorbene Länder, als das Magdeburgische nebst der Chur, die alten Länder aber ohne die Chur einem andern Prinzen geben, welches doch vi legum imperii nicht angehet; Der Churfürst truge auch solches denen Land-Ständen vor, wer wolte nun daraus schliessen, daß Brandenburg oder Preussen deswegen ein Wahl-Reich sey? So bald die Carolingische Linie mit Carolo Crasso ausstarbe, so wurde Arnulphus Carolomanni Sohn von seiner Concubine Litowinda einer Slavischen Dame, (welcher hernach Arnulphus Mosheim und Kempten zum Leib-Geding gegeben) erzeugt, ein Bastard von den heutigen Teutschen erwehlet, weil die Carolingische Familie denen Teutschen so heilig war. Des gedachten Carolomanni rechte Gemahlin hieß Emma, eines vornehmen Herrn aus Bayern Ernsts Tochter, Arnulphi rechte Gemahlin aber hieß Oda, Adela, Adelheid, welches eben so viel als Adelige Heldin. Ein Bastard aber hatte sonst bey denen Francken kein Recht, daher die Francken den Eudes, Roberti fortis Sohn, zu ihrem Könige machten. Weil nun dieser Arnulphus keinen rechten Sohn hatte, so fragte er noch bey seinen Lebzeiten die Reichs-Stände, ob sie keinen von seinen beyden natürlichen Söhnen oder Bastarden Zwentibold, oder Rathhold zu ihrem Könige machen wolten? sie antworteten aber nein! wann er aber einen rechten Sohn hätte, den wolten sie nehmen, indessen aber versprochen sie ihm doch solchen zu bedencken, wie dann auch Zwentiboldum sie zum Könige in Lothring. machten. Und à tempore Arnulphi ist also das Wahlreich zu setzen. *Heic incipit regnum electivum Germanorum, nicht à Conrado I.* Als nun Arnulphus indessen mit seiner Gemahlin Oda noch einen rechten Sohn Ludovicum infantem bekommen, so ist auch derselbe zu Pforzheim zum König erwehlet worden, da dann der Pabst Johannes IX. an den Erzbischoff in Maynz schriebe, warum die Teutschen ein Kind zu ihrem Könige machten, da sie doch ein Wahl-Reich hätten, und leicht einen andern Principem, viam fortem, wchl. n könnten, sonderlich weil sie einen Mann nöthig hätten gegen die Hunnen, denen sie müsten Tribut geben/ worauf Hatto geantwortet, es sey wahr, allein sie giengen nicht leicht à familia regnatrice ab, sie hätten eine allzugrosse veneration gegen den Stamm Caroli M welchen curiosen Brief Goldastus in rebus Bohemicis

Unter Arnulpho ist die erste Wahl im Reich.

Teutsche Francke sind nicht leicht von dem Wahl getrehten Stamm abgangen.

UND

und Balbimus in Miscellaneis publiciret haben. Die hieher gehörige Worte des Briefes lauten also: De cætero vestra clementia innotescimus, seniore nostrum Arnolphum Imperatorem de hujus vite exilio migrasse. Sed quod, quamdiu in hoc mundo subsistimus, per incerta ferimur, nescientes, ubi quorundam animæ post hanc lucem mansionem recipiant, vestris quasi provolutis vestigiis subnixæ poscimus, ut animam ipsius vestrae auctoritatis potestate à vinculis peccatorum absolvatis, quia quæcunque solveritis super terram etiam soluta in celo. Tali vero Domino Rectore & gubernatore amisso in nostris partibus vacillavit navis Ecclesia. Quem regem eligeret, parvo tempore incerta mansit: & quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri quamvis parvissimus, communi consilio Principum & totius Populi consensu in Regem elevaretur, & quia Reges Francorum *semper ex uno genere* procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam *nova institutione* insidere. Eben wie die Dänen ante Fridericum III. ein Wahl-Reich hatten, aber nicht leicht von der Oldenburgischen Familie abgiengen, also auch die Pohlen anfänglich von denen Jagelloniern. Nach Ludovico infante wählten sie Ottonem Saxonem, Henrici Aucupis Vater / welcher aber diese Ehre ausschlug, daher fiel die Wahl auf Conradum I. der von der weiblichen Seite von denen Carolingern, nemlich von der Alpaide Ludovici Pils Tochter entsprossen, dieser sagte nun zu seinem Bruder Eberhard auf dem Todt-Bette: du hast ein Recht König zu werden, dann ob sie schon ein Wahl-Reich haben, so gehen sie doch nach dem Reichs-Herkommen à familia regnante nicht leicht ab, du hast auch grosse force, aber thue es nicht, die Sachsen werden dir nicht pariren, und können dich dann leicht schlagen, als welche mächtiger sind, alsdann gehet das Fränkische Reich caput, und wird in ein Sächsisches metamorphosiret, conservire demnach jenes, und thilff Henricum Aucupem ertwählen! vid. Wittechindus Corbeiensis Lib. 1. *Annallum apud Meibomium Tom. 1. Rer. Germ. pag. 636. & 637.* welches nun auch geschehen, er brachte ihm selbst die insignia, und wurde also Henricus Aucups König / der sich daher *Regem Francorum* schrieb, *Regem Francie Orientalis*. Da ist nun die Frage: ob hernach das teutsche Reich ein regnum successivum worden? Schurzfleisch, in *Dissertatione, quid expediat Imperio?* §. IX. pag. 12. hat es gemeint, und sich auf einen locum ex Wittechindo beruffen, allein der locus ist per Amanuenles verderbet, und etwas ausgelassen worden, es ist eine ganze lacuna darinnen / und kan man vieles ex vita Mathildæ,

Merckwürdig.
Schreiben
Hartons
hieron.

Wahl der
Otronum
aus Sachsen
und der fol-
genden Kayf

welches Leibniz und Bollandus edirt, corrigiren, wie solt es in dissert. de *Henrico Aucupo* p. 268. deutlich von mir gewiesen worden. In diesem *vita Mathildæ Henrici Aucupis* Gemahlin, welches Henricus S. schreiben lassen, (dessen Großvatter Henricus rixofus Bavariz Dux und dieser Mathildæ Sohn gewesen,) und welches in Actis Sanctorum zu finden, siehet ausdrücklich, daß Henricus Aucups, wie er sterben wollen, die Stände nach Erfurth kommen lassen, und ihnen einen seiner Söhne zum König recommendiret habe, von welchen sie auch Otronem gewehlet, ob zwar einige auf seinen jüngern Bruder Henrich reflexion gemacht, wie der Autor *vitz Mathildæ* meldet: *Post excessum, inquit, inclyti Regis Ducesores Primi conveniebant, & de statu regni consilium habebant. Per plures dijudicabant Henricum Regno potiri, quia natus esset in aula regali, alii vero desiderabant Otronem possidere principatus honorem, quia ætate esset major & consilii providentior.* Dieser Otto ließ seinen Sohn Otronem II. auch bey seinen Lebzeiten wehlen, wie auch dieser seinen Sohn Otronem III. Und wer wolte so grossen Herren etwas versagen? Nach dessen Tode wolten Hermann von Schwaben und Eccard von Meissen Könige werden, es fiel aber die Wahl auf Henricum S. oder II. der aus Henrici Aucupis Stamm abstammete, welcher daher auch *jure quasi hæreditario* das Imperium haben solte. Dann die zu Weula versammelte Sachsen haben denen abgeordneten Henrici S. zur Antwort gegeben: *Henricum Christi adjutorio & jure hereditario regnaturum, se paratos ad omnia, quæ sibi unquam scirent esse voluntaria: hocque dextris manibus elevatis affirmatur.* vid. Dittmarus Merseburgensis Lib. V. apud Leibnizium, pag 365. & Adelboldus Bischoff zu Utrecht, in *vita Henrici S.* Nach diesem wehleten sie Conradum Salicum, welcher Otonis M. abnepos gewesen, und mag Otto wohl eine concausa gewesen seyn, warum man auf Conradum gesehen: indem auch sein Vetter Conradus junior in regard gezogen worden; darauf kamen Henricus III. & IV. Wie nun aber der Pabst sahe, daß Henricus IV. Kinder hatte, die den Haß, welcher ihnen gleichsam mit der Mutter-Milch eingeflößet, nimmermehr gegen ihn ablegen würden, und ihm also, wann sie vermöge der Teutschen hypotheti auf den Thron kämen, vielen Verdruß anthun könnten, so sagte er zu denen Ständen, sie müßten ein völliges Wahl Reich haben, da sie keinen *ex familia regnatrice*, sondern einen andern auf den Thron setzen könten. Dieses kan man finden in des Pauli Bernriedensis *Vita Gregorii VII.* bey Brunone in *Bello Saxonico*, und in den Actis Conciliorum des P. Labbe und Harduini.

Daher

Daher hat der Pabst auch sie veranlasset, den Rudolph von Rheinfelden Henrico IV. zum Gegen-Kayser entgegen zu setzen, ja es machte derselbe auch ein Gesetz, daß kein Teutscher König bey seinem Leben seinen Sohn zu einem König solte machen können, und wann des verstorbenen Königs Sohn zu seines Vatters Nachfolger gewehlet würde, so solte er Reverfales von sich geben, worinnen er bekennete, se jure electionis non successionis ad regiam dignitatem elatum esse. Ja es hat Rudolph zu Pforzheim abschreiben müssen, daß er seinen Sohn Berthold nicht zum König wehlen lassen, sondern das ihm übergebene Reich als ein blosses Wahl-Reich annehmen wolle. Pforzheim war der Ort, wo sie eben das decretum machten, darin es war sonst villa imperialis, jeho aber gehört es Bamberg. Da nun aber Henricus IV. diesen Anti-Czarem niederlegte, und sein Sohn Henricus V. sich an den Pabst gegen seinen Vatter hieng, so ließ es der Pabst gerne zu, ja verheßte die Stände, diesem die Crone aufzutragen, und Henrico IV. zu berauben, und also hatte es noch keinen effect, (vid. Anonymus vita Henrici IV.) biß nach dem Tod Henrici V. weil er ohne männliche Descendenten verstorben / welche Ursache Ordericus vitalis und Otto Frisingensis angeben; und also behielt Lotharius Saxo den Platz, obschon die Hohenstauffen, deren Mutter Agnes, Henrici IV. Tochter gewesen, das Reich jure quasi hereditario prätendirten, vid. Otto Frising; Dann da regardirte man schon mehr auf das regnum mere hereditarium, wobey es, obschon die Hohenstauffen nach dessen Tod zur Kayserl. Würde wieder gelangt / auch geblieben, bis auf Friderici Barbarossa seinen Sohn Henricum VI. welcher ein Erb Reich daraus machen, und an die Schwaben verknüpfen wolte, wofür er denen Ständen versprach, die grossen feuda erblich zu machen, also daß nicht allein masculi, sondern auch feminae more Gallorum darinnen succediren solten; ja er machte sich auch anheischig, Neapolis und Sicilien dem Reich zu incorporiren, und denen Bischöffen die manus mortuas oder das jus regalarum zu erlassen. Bey sechzig Fürsten haben es auch würcklich unterschrieben, wie ex Johanne Monacho Sancti Vincentii zu ersehen, dann vorher war es kein lex, sondern ein mos, ein Reichs-Herkommen, daß man bey der familia regnatrice in Erwehlung der Kayser geblieben. Die Stände wolten erst nicht daran, der Pabst setzte sich auch darwider, dann es war ihm schon bang, daß das Reich erblich und hernach ordentlich eingerichtet werden möge; wie die Henrici und Ottones, so auf einander succedirten, und aewehlet wurden, wodurch ihm dann die Gelegenheit bey einer jeden Wahl di-

verlo-

Henricus VI.
sucht ein Erb-
Reich zu er-
langen.

versiones unter den Teutschen zu seinem besten anrichten zu können, bekommen, und ihm gleichsam die Hände gebunden würden. Cervasius Tilberiensis, in seinen *Oris Imperialibus*, welcher Marschall in Königreich Arrelat gewesen, und Henricum VI. noch getennet, dessen Buch Maderus etwas edirt, Leibniz aber völliger, hat den Vorschlag Henrici VI. aufgezeichnet, wie auch Gobelinus Persona.

Warum die
gesamteband
im Reich auf
erhöhet.

Das pactum hat gemacht, daß die gesammte Land draussen im Reich aufgehört, sie unterschrieben alle, und bekamen also das jus succedendi, aber die Sachsen als Todt-Feinde des Hohenstauffischen Hauses contradicirten, daher blieb bey ihnen die gesammte Land. vid. dist. von der gesammten Land ausser Sachsen. Und von der Zeit an ist es auch ein pures Wahl-Reich geblieben. Dann ob schon dessen successores Philippus, Fridericus II. Conradus IV. Schwaben und Hohenstauffen waren, so sind sie doch alle gewehlet worden, zum theil mit grossen factionibus, da man ihnen Gegen-Kayser entgegen gesetzt. Der Pabst hat auch sub poena excommunicationis verboten, einen Hohenstauffen zu wehlen; Philippus Suevus hat auch die Fürsten noch an den Erb-Pact erinnert, daher sich eben viele an ihn gehangen. Ja nach dem interregno sind Kayser aus unterschiedenen Familien erwehlet worden, und ob schon Rudolphus Habsburgicus seinen Sohn Albrecht, eifrigst denen Ständen zu ihrem König zu wehlen recommendiret, so wolten diese doch nicht, sondern sie wehlten Adolphum von Nassau; nach diesem kam er zwar dran; allein post ejus obitum wurde Henricus Lützelburgicus, Ludovicus Bavarus, Gunther von Schwarzburg, Carolus IV. Lützelburgo-Bohemus erwehlet. Dieser wolte nun das Reich wieder erblich machen, er gab deswegen jedem Churfürsten viele Reichs-Städte u. d. g. umb nur seinen Wenzel auf den Thron zu bringen, hoc autem deposito live de folio dejecto, so kam dran Friedrich von Braunschweig, Ruprecht aus der Pfalz, Sigismund von Böhmen / Wenzels Bruder, und nach dem kam es durch Albertum II. an das Haus Oesterreich, welchen Sigismund adoptirt, und ihm, da er ohne dem seine einzige Tochter Elisabeth geheurathet gehabt, alle seine Länder vermacht. Und von dieser Zeit an ist das Reich nicht wieder von den Oesterreichern entwendet worden, ob wir gleich stets in die Capitulation setzen es sey ein Wahl-Reich / wie wir dann auch wehlen. Ob nun schon die Oesterreicher alle gewehlet worden; so haben sie doch continua serie auf einander usque ad recentissima tempora gefolget: mithin sind sie beständig auf dem Kayserlichen Thron geblieben; es ist aber solches nicht ex veteri illa

Ma hypotheli, daß man nicht leicht à familia regnatrice abgegangen, ge-
 sehen, als welches schon lange verrotet und weggefallen. Es ist auch Das Haus
 dieser wegen unser Reich kein Erb, sondern ein pures Wahl, Reich, wir Desterreich
 können auch einen andern wehlen, aber es geschicht aus vielen politischen hat zwar kein
 Ursachen, daß man in der Wahl nicht von dem Hause Desterreich abgehet, Erb-Recht/
 wir sind necessitate quadam morali verbunden sie zu nehmen, weil her man nicht
 selbige allein so viel Länder haben, daß sie den Kayserl. Staat führen gern von dem
 können: Dann der Kayser hat als Kayser nicht so viel Einkünfte, daß selben ab-
 er sich ein bordirtes Kleid davon könnte machen lassen, (doch aber behält
 das Desterreichische Haus gern die Kayserliche Würde, weil es sonst
 noch andere Vortheil davon hat,) die Ambassadeurs kan kein ander Haus
 so halten. Es ist wohl Preussen so mächtig, daß es einen Kayserlichen
 Staat führen könnte, allein wegen der Protestantischen Religion wird
 es nimmermehr dazu kommen, weil die Catholischen die majora vota
 ausmachen. Ja wann man Desterreich nicht wehlt, so könnte es gar von
 Teutschland abgehen, und sich separiren, es würde dem Kayser stets con-
 traire seyn, wie jetzt die mächtigen Fürsten den Desterreichischen Kaysern con-
 traire sind, was würde er alsdann mit seiner Macht denen Teutschen Fürsten
 nicht vor Noth machen? Dann an iho kan der kleinste Fürst den Kay-
 ser trogen, hernach aber post separationem könnte er einen nach dem an-
 dern von den kleinern Reichs, Ständen verschlingen, ja weil der Fürst
 ein Erb, Feind der Christenheit ist, so ist Desterreich mit seinen Län-
 dern eine rechte Vor, Mauer des Teutschen Reichs gegen denselben,
 aus welchen und andern politischen Ursachen man auch von demselben
 nicht wird abgehen, so lange ein Männlicher, Erb wird vorhanden seyn;
 ja welche Princeffin die Desterreichische Lande bekommt, deren Gemahl
 wird Kayser werden, wozu der Prinz von Lothringen Hoffnung hat,
 dann der ist mit dem Kayser aus einem Haus. vid. Eccardi *origines Do-*
mus Habsburgica. Wie Matthias gestorben, so fiel es Ferdinando II. sehr
 schwer sich dabey zu maintainiren, wozu der Frankosen Conduits am
 meisten mit beytrug, und hätte damals der Richelieu gelebet, so wär
 gewiß die Kayserliche Crone vom Haus Desterreich abgerissen worden,
 vid. Michael le Vassor *Histoire de Louis XIII.* man wolte den Churfürst
 Maximilian aus Bayern ja gar den Herzog Carl Emanuel aus Sa-
 vopen wehlen. Bey der Wahl Leopoldi giengs nicht besser her, da nicht
 viel gefehlet, der König in Franckreich Louis XIV. hätte eben so viel
 Etymen gehabt als Leopold; zu welcher Zeit Kayserl. oder Oester-
 reichische Trouppen bey Franckfurt vorbeý zogen, welche in ihren Fahnen
 M m nebst

nebst 3. Cronen diese bedenkliche Worte führten, *aut coronam, aut bellum, aut mortem.* Und deshalb müssen sie sich auch in der capitulation obligiren und beschwören, daß sie das Reich non jure successionis noch hæreditatio jure, sondern ex electione voluntaria principum Electorum bekämen, vid. Monzambano *de Statu Reipubl. Germ. & diss. in Gundling. von der Teutschen Erb- und Wahl- Reich.*

§. 17.

Das alt Römische Reich war ein Erb-Reich.

Unser Auctor folget hier wieder seiner hypothese, und deshalb steigt er wieder auf Augustum hinauf, worinnen er dem Grozio de J. B. & P. gefolget, welcher sagt, sie hätten ein Wahl- Reich gehabt, ich aber halte es mehr mit dem Onuphrio Panvinio, welcher es für ein regnum successivum hält, der Auctor aber sagt, obschon bey denen alten Römern die filii adoptivi succedirt hätten, so wäre doch die adoptio geschehen cum consensu populi Romani, die hätten sie pro Cæsari-bus i. e. Nachfolger erklärt, wie Augustus den Tiberium adoptirt, und also war diese adoptio eine Electio, allein es war mehr ein votum consultativum, als decisivum, nunquam Senatus ausus est resistere. vid. Amelot's *excellente piece von Tiberio* und dessen Leben, woraus zu ersehen, daß er sie allemal um Rath gefragt. Die alten Röm. Kayser fürchten sich vielmehr vor denen Soldaten, daß sie nicht post mortem andere weh-len möchten, wie sie gethan, zumahl als ihnen das arcanum hernach recht bekannt worden, da sie es oft practiciret; allein was gehet uns dieses an? Wie der Pabst Carolum M. zum Kayser gemacht, so hat er zugleich alle seine Nachkommen davor erklärt, und so auch wie er Ottonem M. nach Italien geruffen, und ihn zum König oder Kayser gecrönt mit seiner ganzen posterität, und da haben die Teutschen um destomehr ab hac familia nicht leicht abgehen können, weil die Römer und Italiäner diese Herren zu ihrem König und Kayser machen können, bey Henrico S. und Conrado Salico meynten die Italiäner, sie müßten auch eligiren / und approbiren, doch von Ottone M. her haben sie keinen andern Kayser erkannt, als der Rex Germaniæ war, wozu dann auch noch gekommen, das pactum Ottonis III. cum Papa, krafft welches derjenige den die Teutschen zu ihrem Herrn und König gewehlet, auch Kayser und König in Italien seyn sollte, und kan man also nicht sagen, Romanum Imperium novum ex Exarchatu ortum, esse regnum Electivum. Dann der Pabst welcher der Gröste in Imperio Romano muß crönen, welchen die Teutschen wehlen. Es ist auch kein

Krafft des Vertrags Ottonis III. Imp. mit dem Pabst ist derjenige, welchen die teutschen gewehlet auch Kayser und König in Italien.

succel-

successivum, dann die Deutschen wählten, Ergo ist ein regnum sub clientela imperii Germanici, welches prospiceret regno clientelari, wie auch den Italiänischen, dann wir wählten ihnen ihre König.

§. 18.

Dieser §. ist ohne raiſon hier eingeschaltet worden. Es war Wann die ren die principatus, comitatus Germaniz nicht erblich, sondern die Herrn Fürstenthü- waren Vicarii Imperatoris, und sind erst unter Henrico IV. & V. erblich mer und worden, von welcher Zeit an sich auch die Duces angefangen zu schreiben Graffschaff- Dei Gratia vid. Wittechindus Corbeiensis, und die grosse Graffschaff Meis- ten angefan- sen war meistens tempore Ottonis III. erblich, vid. Dittmarus Merle- gen erblich zu- burgensis. So lang die Lande nicht erblich gewesen, ist auch die Frage werden. sehr absurd, ob sie superioritatem territorialem gehabt? Indem sie nur ambulatorii magistratus waren. Keine Töchter erben jure Alemannico & Saxoniconi ex speciali privilegio, wie in Oesterreich, Lüneburg, in den Rhein-Landen hat man auch mehr testes pro fæminea successione, ob schon auch contradicret worden. Weilen wir aber noch nicht gesehen, was Ducatus, principatus, comitatus u. d. g. so wollen wir diesen §. übergehen, aber das nöthige zu seiner Zeit zu erinnern, nicht manquiren.

CAP. VIII.

DE

Rege & Imperatore Romano.

§. 1.

Wir haben bisher betrachtet, was unser Reich vor eine Form habe, Transgressio. da sich dann befunden, daß es vor diesem eine Monarchie gewesen, jezo aber sich nur noch ein umbra blicken laßt; und weil diesem zufolge wir noch einen König haben, der zugleich Röm. Kayser und Italiänischer König ist, und wann das Arelatensische regnum noch dauerte, Arelatensischer König seyn würde, so müssen wir dessen Wahl, Inauguration und übrige Solennitäten beschauen, auch zugleich die Röm. Kayser und Röm. König betrachten.

M m 2

Der

§. 2.

Kayser-wahl
kamt denen
Deutschen
Ständen zu

Der König wird gewehlet; wobey es sich fraget: wem das jus eligendi zugehöret? Resp. dem Populo Germanico welches vor diesem von den Bischöffen, Aebten, Fürsten, Herzogen, Grafen und Stadt Bräusen repräsentiret wurde. Dann ante interregnum recommendirten die Bischöffe und Aebte denen höchsten proceribus regni die candidatos imperli. vid. Gunther in *Ligurino*, nach dem interregno aber repräsentirten es die Churfürsten, olim VII. als die 4. Erzb. Beamten und 3. Bischöffe im Fränckischen Reich, nunmehr aber IX. und zwar plene, welche also auch allein den Kayser und König privatlv̄ wahlen, worinn niemand zu reden hat, auch der heilige Vatter Pabst nicht und doch muß er ihn vor seinen Herrn und Kayser erkennen und ihn crönen, das Examen hat er sich von Lothario her angemasset, welches Carolus IV. wegen seines Wenzels ihm wieder eingeräumet, allein wie kan ein Rex electivus seinen successoribus und toti imperio renunciiren. Der Päbstliche Nuncius à latere Albani mußte bey der letzten Wahl Caroli VI. aus Fränckfurt hinaus, der Herr von Henninges Brandenburgischer Gesandter schickte ihn mit einer schönen Oration zum Thor hinaus, wozu ihn Chur-Maynz instruirte, dann die Catholischen Churfürsten pflegen bey dergleichen Gelegenheit die protestirenden anzustifften, daß sie die jura cœtius collegii wider den Pabst malecule defendiren. Ja das Churfürsten-Collegium hat damals gegen den Albani ein Decret gemacht, ihn wegzuschaffen, ob er ihnen sonstem zum Theil angenehm wäre, ja sie haben sich in der Fürstlichen Vereinigung verbunden, dem Pabst in diesem negotio nichts einzuräumen, dann der Pabst wolte examiniren, ob der Kayser canonicus electus; welches sie ihm ex civilitate zugestanden, woraus er aber hernach ein Jus machte, und stieß er dadurch per indirectum das Wahl-Recht über einen Hauffen. Unter Alberto I. und Ludovico Bavaro mißbrauchte der Pabst sich dieses, daher eben die unio Electoralis endlich entstanden. Man mögte aber sagen, Pabst Zacharias sey doch gleichwol schuld, daß Pipinus König worden; allein ob schon nicht zu laugnen, daß der Pabst durch seine autorität, und weil er der größte Bischoff in Occident war, und man vor ihm als dem Vicario Christi grosse veneration hatte, Pipinum auf dem Thron mehr befestiget, weil er die That, da er Childericum ins Kloster gestossen confirmirte und gut hieß, danebens auch dem Volck Pipinum, als einen Defensorem S. Petri und tapffern Dringen vorstellete, und diesem treu zu seyn ermahnete, so war doch

Pabst hat sich
nichts drum
an bekümmern.

doch dieses kein Wahl-Recht, sondern Pipinus ließ ihn nur aus diesen und andern Ursachen nach Frankreich kommen. Es hat Henricus Henrici ^{Frage Henrici} ^{hostiens.} ein Canonist, der über die decretales geschrieben, und secul. XII. tempore Ottonis IV. gelebet, eine Frage in *tit. de Electione* aufgeworfen: ob denen Churfürsten ihr votum zukomme, als singulis, oder als univervis? welcher dadurch so viel haben will, ob ein Churfürst/ wann er nicht selbst zur Wahl kommen wolle, sein votum sigillatum Electorum collegio schriftlich überschicken könne, oder ob sein votum extra collegium nicht gelte, und ob er folglich selbiges nothwendig in Collegio geben müsse? Hierauf dienet zur Antwort, daß ersteres mit Grund negiret werde: dann als Churfürsten haben sie ein votum efficax, sonst wären sie keine Churfürste, ein schriftliches aber wird nicht attendiret, und muß er also entweder selbst kommen, oder durch einen Abgesandten erscheinen, welches zwar vor diesem auch nicht war, aber doch sehr alt ist; man muß also nur den statum controversæ recht formiren, so kan man alle Rägel solviren, die Frage aber, welche die Canonisten bey dem titulo *de Electione in Decretalibus* aufwerffen, hat man mal à propos auf die Kayser-Wahl appliciret, die Wahl geschieht per majora suffragia, ist einer aber nicht dabey, sibi imputet, wann man aber einen Churfürsten ohne raison ausschließen wolte, so wäre die Wahl ungültig.

§. 3.

Qualis eligitur? Resp. Ein Teutscher. Um Carolum M. ob der, ^{Das absolut} ^{ein teutsch ge-} ^{bohener zum} ^{Kayser geweh-} ^{let werde / ist} ^{in seinem ges-} ^{etz verordnet} selbe ein Teutscher gewesen, darff man sich nicht bekümmern, als nur curiositatis gratia, weil wir ein ganz ander Reich haben. Quæritur, ob ein lex prohibitiva universalis vorhanden, ne alius Rex Germanorum creetur? Resp. wir haben keinen legem, daß es absolute ein Teutscher seyn muß, wann die Churfürsten wolten, so könten sie den Tartar Cham wehlen. Bey der Wahl Caroli V. sagt Albertus II. aus dem Haus Brandenburg, Episcopus & Elector Moguntinus, nec non Administrator Ducatus Magdeburgensis, es wäre ein solcher lex von Ottone III. da, daß kein anderer als ein gebohrner Teutscher dürffe zum Kayser gewehlet werden. Vid. Sleidanus *de Statu Religionis*; allein der gute Herr Cansler hat gefehlet, ein sol her lex ist invisibls, er hat hören leuten, und weiß nicht in welchem Dorff, er hat sich von dem pacto Ottonis III. cum Papa verleiten lassen zu diesem Irrthum, und gemeynet, die Teutschen hätten darinn versprochen, daß sie einen Teutschen wehlen wolten, allein es ist

Mit 3 auch

auch nicht so, sondern wem die Teutschen wehlen, den sollen sie auch erkennen, vid Thomasius in *notis ad Monzambano*. Dicis: adest observantia loco legis? Resp. observantia non stringit in illis, quae sunt merae facultatis, haec semper fieri atque omitti possunt. Franciscus I. wie er im Vorschlag war, Römischer Kayser zu werden, gab auch vor, er wär ein Franck, die Francken aber wären Teutsche, vid. Sr. Thomasius in *notis ad Monzambano*, der hier wohl raisonnirt, und hat Kulpisius in *notis ad Monzambano* gezeigt, daß Franciscus I. sich damahls viel Mühe gegeben zu zeigen, daß er ein Teutscher sey, allein er hätte dieses erspahren können, und dieses hätte ihm nicht im Wege gestanden, wie dann Ex-

Exempel un-
terschiedlicher
fremden Per-
sonen welche ge-
wehlet wor-
den/ oder sol-
len werden.

empla in contrarium auch da sind. Da J. E. Alphonsus von Castilien aus Spanien, und Richard Cornvall aus Engelland gewehlet worden, obwohl in turbis; der Pabst hat auch im Brief, worinnen er sie vorgelichen, nichts davon gedacht. Man wolte Eduardum tempore Caroli IV. wehlen, ja einmahl einen König von Norwegen, den Olavaum; Carl von Flandern war ja auch ein Candidatus Imperii mit Lothario Saxone, mit Kayser Leopold war Louis XIV. in Franckreich auch im Vorschlag, Maynz und Eßln gaben ja diesen ihre vota, und deliberirten die Oesterreicher schon sich selbst das votum zu geben. En fin, daß man keinen fremden zum Kayser machet, kommt nicht ex lege scripta, sondern consuetudine, man muß also nicht glauben, was die Churfürsten oder auch der Kayser, ja der Pabst in *facto* sagen, und wär also nicht contra le-

Doch ist nicht
rathsam zu
nen Auslän-
der zuzunehmen

gem, sondern contra ulum, daß man einen fremden erwöhlet. Allein, so lange sie klug sind, werden sie auch einen Teutschen wehlen, dann ein mächtiger Ausländer würde ihnen verzwweifelt nach der Freyheit grafen; wann sie gleich einen Fremdden wehlen würden, wird er doch eo ipso, da er König wird, naturalisiret. Gott aber behüte uns vor einem Fremden, die Teutschen haben selten Lust zu einem Fremden. Es ist kein größser Unglück vor ein Reich, als wann ihr König von einer fremden nation ist. Dehwegen auch die Teutschen Philippum II. Caroli V. Sohn absolute nicht haben wolten, ob es schon dieser sehr gerne gesehen. Also ist dieses observantia imperialis usu diuturno approbata, doch können sie davon abgehen, wann sie wollen.

§. 4.

Der zu er-
wehlende Kö-
nig muß Ca-
tholisch sein.
L. von 1700.

Es proponiret der Auctor allhier quæstiones; die erste ist: was vor Religion der zu erwählende König seyn müsse? & Resp. keiner andern Religion darff er zugethan seyn, als der Catholischen, und wann der

Carter

Tartar Cham zum König genommen würde, so müste er Catholisch werden, als welcher sich auch den Pohlen antragen lassen, da nun aber die Pohlen sagten, er wär ja ein Heyd, so sagte er, Tuus Lutherus est meus Lutherus, Tuus Calvinus est meus Calvinus, Tuus Papa est meus Papa, wie in dem Büchlein Candidati Poloniae steht. Ob nun wohl de jure & quoad Leges von den 3. in imperio Romano per LL. publicas approbirten und recipirten religionen Kayser können erwöhlet werden; so ist doch de & ex facto, ob wir protestirende rebus sic stantibus jemahl Hoffnung dazu haben, eine andere sehr schwer zu bejahende, aber leicht zu verneinende Frage, vor dem ware es eher möglich, da Sachsen und Pfalz noch Evangelischer Religion waren, und Böhmen hätte leicht an Friderico V. Palatino einen protestantischen König bekommen können. Nun aber sind die 3. vornemsten Maynz, Trier, Eßln, geistlich und Catholisch, desgleichen Böhmen, Bayern, Pfalz, Sachsen, und wann ein Bischoff auf einen Protestanten votiren würde / so würde der Pabst gleich mit dem Bannfluch dahinter her seyn. Within haben also die Pabstler 7. vota, hingegen die Protestanten, Brandenburg und Hannover nur 2. wer wolte also einen solchen erwöhlen. Wolten sie uneins werden, und einmal per dissidium einander zum Poffen einen solchen erwöhlen, so wäre dieses nicht moraliter impossibile, aber schwerlich zu hoffen, ja wie würde der Pabst nicht greulich wetherleuchten. Das würde aber keinen großen ingress finden, dann man hat den Pabst kennen lernen, er darff sich auch in keine Reichs-Händel mischen, worinn alle Catholicken mit den Protestanten überein kommen. Innocentius IV. saget ja in seinen Episteln, er müsse sehen, ob er alle qualitates secundum Canonem habe / den Fridericum II. Ludovicum Bavarum hielt er pro Atheis, jenen defendirte sein Cansler Petrus de Vineis, damals waren nun keine andere als die Catholische Religion in Teutschland, jetzt aber sind 3. die werden politice geduldet, und der Kayser ist persona regens. Die advocatia involvirt nur eine politische Defension, das kan auch ein Protestant, daher die protestantischen Churfürsten gefehlet, daß sie dem Kayser in Capit. die Defension remittiret, sie haben keinen concept davon. 2) Muß er legitimè natus seyn, man sagt zwar, Dietrich ein Sohn Clodovei wäre ein bastard gewesen, allein daß ist ungewiß, gewiß aber ist, daß Arnulphus Carolomanni bastard gewesen, welchen er mit der Litovvinda seiner mairesse einer Slavischen Dame erzeuget, der aber im Tumult erhaben gewesen, weil sie mit Carolo Crasso nicht zu frieden waren, vid. Annales Bert. & Huanius in metropoli Salisburg.

Woll die meisten Churfürsten Cathol. sind.

2) aus rechtmäßiger Ehe erzeugt.

ab:r

Aber von der Zeit haben sie auch keinen mehr angenommen und erwählt, deswegen wolten sie auch des Arnulphi bastard den Zwentibold nicht zum König haben, jedoch versprachen sie dem Arnulpho, wosern er keinen legitimen Prinzen von seiner Gemahlin der Oda zeugen würde, so wolten sie ihn auch schon versorgen, sie haben ihm auch die Hand darauf gegeben / welches so viel als wann sie es beschworen. vid. Annales Fuldenes. Henricus Auceps hatte auch einen bastard Tancred, den neglirten sie / Leibniz sagt zwar, den Theodoricum Australis nannte man deswegen filium naturalem, weil seine Mutter eine Heddin gewesen / jedoch ist eins, ob er ein bastard gewesen, oder die Pfaffen ihn davor gehalten, er wurde doch König. In speculo Saxonico stehet auch daß er müsse legitime natus seyn. Man hat vor diesem honorem matrimonii so hoch gehalten, daß sie eben deswegen keinen bastard zum König gemacht, jedoch hat man Exempel in Portugall, Spanien, Neapolis, ja in Franckreich will man auch von denen filiis naturalibus nicht viel wissen, hinc lis non ita pridem in Gallia inter legitimos & legitimos principis regis familiaris, wegen welchen Streit 3. piecen heraus kommen. Grocius hat in jure B. & P. gewiesen, warum man die filios naturales nicht gerne auf den Königl. Thron gelassen, nemlich weil man von denen ex concubina natis nicht sowohl versichert ist, daß der König ihr Vatter sey als von denen ex legitimo matrimonio procreatis liberis, dann dergleichen matricellen sind sehr geil meistentheils, und machen sich kein Gewissen auch einen andern ausser den König zu admittiren. Die Teutschen hielten auch die Frühlinge vor infam, du magst sie wohl schelten, sieh im Sachsens und Schwaben Spiegel. Die Portugiesen sind sonderlich oft von den legitimen abgegangen, und haben bastarde genommen. A tempore Arnulphi ist sonderlich in Teutschland auf gekommen per observantiam, daß die Teutschen keinen andern als legitime natum zu ihrem König gewöhlet, worüber sie fest und steiff gehalten. Einige sagen daher, weil man Fridericum II. Henrici VI. und der Constantiz Sohn (seine Mutter war alt, aber sie hat öffentlich geböhren, da die proceres Neapolitani dabey gewesen, im 40ten Jahr ist sie erst niedergekommen:) vor einen Müllers Sohn gehalten, welches ihm auch der Pabst vorgeworffen, so habe er seine natalos auf dem Reichs Tag zu Metzseburg aufweisen, und sich legitimiren müssen, welches aber eine fabel. Jedoch hat man daher geglaubt / es sey ein Lex da 3) muß er Malculus seyn, keine Frau; Wir haben ein Wahl Reich, wer will eine Frau darauf setzen. Lilia non nept, sagen die Franzosen, und wir sind auch Francken, König Eduar-

Warum man die natürliche Kinder nicht gern auf den Thron lassen

3) Wähl. Geschlechts.

Eduardus in Engelland machte präntion auf Franckreich wegen seiner Mutter, nicht als ob sie hätte succediren können, sondern er sagt, ich bin ein masculus aus Französischem Geblüte. Man hat keine Exempel bey uns auch hievon; wohl aber kan man 2. Exempel beybringen vom Frauenzimmer die Vicariz gewesen, als eine Baprische Princeffin in Schwaben unter Ottone II. und Otto III. hat seine Schwester auch zur Reichs, Vicaria gemacht. Ubrigens sind die Kayserinnen sehr ækimirrt und venerirt worden, wie Tacitus schon sagt, man hat der Augustæ grosse Ehre erwiesen, sie auch gecrönet. Und obschon das letztere in 200. Jahren nicht geschahen, so ist doch Leopoldi Gemahlin Caroli VI. Mutter / die alte verstorbene Kayserin, des jetzigen Churfürstens von der Pfalz Schwester, wieder gecrönet worden. (4. 5.) er muß auch pubes, 18. Jahr seyn. Wehe dem Reich, dessen König ein Kind ist, welches man mit der Historie unsers Teutschen Reichs bestärcken kan. Manchmal wann probabiles argumentandi rationes da gewesen, sind auch impubes erwehlet worden, wie Ludovicus infans, auf welchen Bischoff Salomon zu Costnig damals Verse gemacht, welche sehr wohl zu lesen. Dergleichen Exempel finden wir auch bey Ottone II. & III. bey Henrico III. & IV. Gleichwie auch die Röm. Kayser adoptiret, und diese filios adoptivos pro Caesaribus erkläret; also haben die Teutschen Kayser auch das gethan, und ihre Söhne noch bey Lebzeiten wehlen lassen, damit nach ihrem Todt sie nicht ausgeschlossen würden, ja wir haben recentissimum Exemplum: Kayser Joseph wie er zu Augsburg gewehlet worden, war noch impubes, er mußte auch deswegen einen revers von sich geben, daß er sich des Reichs nicht unter... wolte, biß er 18. Jahr alt wäre, welchen sie ihm wiedergaben, als ... Regierung antratt. Plena pubertas ist bey den Teutschen 18. Jahr, daher werden auch die Churfürsten im 18. Jahr mündig. Der Auctor ziehlt mit seiner *probabili causa* eben uf Josephum, dann Leopoldus ruhete nicht mitten im Krieg biß er erwehlet war, weil man befürchte, Franckreich als victor mögte uns seinen Dauphin obrudiren.

4) Groblich-
rig.

§. 5.

Wer von der Wahl redet, muß auch alle Solennitäten wissen, die da bey vorgehen, dann es ist ein *actus solennis*, es muß aber solche Wahl *rite* geschehen, i.e. nach der *forma in A. B. præscripta*. Zu Reinssee deliberiren sie, und zu Franckfurt sprechen sie das solenne *eligo aus*, entweder *in palatio*, oder auf der Wiese bey hübschem Wetter. Es meent der neue Commentator ad *Anream Bullam*, es hätte Franckfurt das Recht, vermöge wel-

Die Wahl
geschiehet zu
Franckfurt
von Alters
her.

N n

ches

Warum?

ches der Kayser muß daselbst gewehlet werden, erst in der Aurea Bulla fortuito consilio & cæco ductu Caroli IV. bekommen. Allein es ist zu mercken: wir haben ein Teutsches Fränckisches Reich, in welchem der Erzbischoff zu Maynz als Metropolitanus und der höchste Geistl. Fürst alles dirigiret, und in seinem Land oder nicht weit davon in seiner diocæses die Wahl ausgeschrieben, und zwar in Franckfurt / welches in Francia Germanica metropolis civilis, gleichwie Maynz metropolis Ecclesiastica war, der Kayser wurde sonst in Maynz gecrönet, wie nun aber der Churfürst von Maynz nicht gerne mehr haben wolte / daß der Kayser in sein Land käm, so hat er solches nach Franckfurt verleget, wobey auch noch eine race gewesen, Franclesorde genannt, worauf die Kayser sub Jove frigido gewehlet worden. vid. Schminck in *antiquis Mogunt.* Franckfurt ist lang ein palatium regium gewesen, Ludovicus Pius hat ein neu Palais da bauen lassen, worinnen Carolus Calvus gebohren, und das alte hat er eingerissen, ja Lud. Germ. hat meistens theils da residiret, auch Ludovicus junior. Otto Frising. Günther, welcher zu Zeiten Friderici Barbarossa gelebet, saget in seinem *Ligurino*, daß Frid. Barb. am ersten da erwehlet worden, und sey dieses der Ort, wo sie gewehlet werden müsten, vid. quoque Papæ Vibani IV. epistola, welchen Leibniz aus dem Reinaldo publiciret, worinnen er König Richardum aus Engelland, und Alphonsum aus Castilien vor sich citiret, um ihren Streit wegen des Kayserthums auszumachen, worinnen er sagt, daß Richard zu Franckfurth in ordinaria electionis sede sey erwehlet worden, da nun solche schon damahls die Wahlstadt gewesen, wie kan sie es nach dem interregno vigore Aureæ Bullæ erst geworben seyn? vid. diss. in Gundling. P. 18. von der Wahlstadt Franckfurth. Es muß also die Wahl ordentlicher Weise allda geschehen; quemadmodum vero nulla regula sine exceptione, sic quoque quandoque ex prægnantibus causis alibi electio peragitur, wann etwa die Pest oder andere contagiöse Kranckheiten da regiren, wann es unsicher ist: als wie Josephus zu Augspurg erwehlet wurde, da die Franzosen und auch unsere Armee vor Maynz stunden, also wurde auch Maximilianus I. zu Regenspurg, und Josephus zu Augspurg gewehlet, weil nun die Franckfurther aber ein jus quæsitum haben, so lassen sie sich stets revocales geben, daß ihnen dieses zu keinem præjudiz gereichen soll. Legaliter, ordinarie muß die Wahl geschehen vacante imperio. Solium vero vacat morte & resignatione. Quilibet favori pro se introducto renunciare, & sic etiam imperium resignare potest. Carolus V. wie er abdanckte, resignirte das Reich per Wilhelmum principem Auranonensem, (qui deinde liberta-

Manchmahl aus beweglichen Ursachen auch anderswo.

Die Wahl geschicht
1) Wann ein Kayser gestorben ist.

tem Hollandis afferuit) in manus Electorum, worüber die beyden Päbste ²⁾ abgedan- Paulus II. und Pius III. gewaltig murreten, vid. Paulus Sarpus in *Conc. de* hat. *Trident.* Dann sie meynten im Römischen Reich wären. Ex regulis politicis hätte Carl freylich besser gethan, wann er dem Papst auch ein Compliment machen lassen; Es ist aber felix factum, dann so siehet er, man mache nichts aus ihm: dann der damahlige Papst Paulus IV. machte gleich aus einer civilité ein jus. Der Papst wolte auch nichteinmahl den Abgesandten annehmen, wodurch ihm Ferdinandus I. seine Erhöhung notificirte. Allein weil der Papst sich befürchten mußte, dieser Herr möchte changiren; so drange Ferdinandus mit seiner autorité durch, daß ihn der Papst vor den Röm. Kayser erkennen mußte, ja er mußte gewaltige Willen verschlucken, so ihm der Gesandte ins Gesicht gesagt: der Papst hätte nichts bey der Wahl, und auch nichts bey der resignation zu sprechen / die Churfürsten hätten jus eligendi, folglich auch recipiendi resignationem. Sie erwählen ihn libere, und er nimmt es an libere. Also steckt die tacita conditio darinn, daß er wieder abdancken kan. Privat Leute können ja resigniren. Zu Kayser's Lotharii Zeiten haben sich zwar die Fürsten verbunden, daß sie mit dem neu erwählten Kayser nach Italien reisen wolten, und ihn crönen lassen, welches in libro de beneficiis stehet, daß man nemlich electum Regem dem Papst ad coronationem presentiren solte; allein in der Wahl selbst hat der Papst nichts zu sagen, er muß denjenigen crönen, den die Teutschen wehlen, daher thut er nicht wohl, daß er vorgibt, er habe Macht Kayser zu wehlen, und könnten die Reichsstände ohne seine Einwilligung keinen zum Kayser machen, ja er pretendirt gar, er habe die Churfürsten angeordnet, welches doch falsch. Mit Recht könnte er also von Carolo V. nicht verlangen, ihm das Reich zu resigniren. Gleich als wann er solches von ihm empfangen hätte. Henricus II. oder S. hat auch zweymahl abdancken / und ein Mönch zu Verdun im Kloster Michaelis werden wollen. Allein der Abt Richard hat ihm einen verben Lewiten gegeben, daß er als ein so großer Prinz ein fauler Mönch werden wolte. Dann der Kayser hat diesem Richard versprochen, in allem zu gehorchen. Darauf hat Richard gesagt: so befehle er ihm, Kayser zu bleiben, vid. Chron. MScum. so um die Zeit im Kloster St. Michaelis geschrieben worden, daraus hat Albericus excerpt. Man findet solches auch in Chronico magno Belgico. Wir haben auch weiter kein Exempel,

daß ein Kayser würcklich abgedanckt, als von Carolo V. Wie König Ca-
 simirus M. in Pohlen abdancte, so machten die Pohlen ein Befehl, daß
 kein König solte die Crone niederlegen, sine populi Polon. consenta; wel-
 ches aber ein wunderlicher lex. Dem Augusto hat es geholfen, dann wie er
 wieder nach Pohlen kam, so sagte er, er könne nicht abdancken. Es ist
 aber was narrißches, einen Herrn zu zwingen, daß er über mich herrs-
 schen soll: Stultum est invitis canibus venari velle. Unsere Stände sind
 vor diesem rechte Monarchomachi gewesen, und dahero haben sie nicht
 viel von einer Absetzung gemacht, Henricum IV. haben sie abgesetzt, und
 fast Henricum V. ja auch Fridericum II. Fridericum III. und Rudolph. II.
 und fehlte es Ferdinando II. auch nicht viel, welcher denen Capitulationen
 zuwider gehandelt. Heutiges Tages geschicht es nicht mehr, sondern
 wann einer nichts taugt, so setzt man ihm einen Römischen König an
 die Seite. Inzwischen ist gewiß, daß die Stände einen nichtswürdi-
 gen Kayser können absetzen. Wir machen Könige, also können wir
 sie auch absetzen, dann alle Könige, die secundum pacta nicht regieren,
 können abgesetzt werden, nicht per modum iudicii, sondern nur darum,
 weil sie nicht thun, was sie sollen, und das pactum auf ihrer Seite nicht
 halten. Es ist ein pactum, und kein lex ratione causæ efficientis: dann der
 Legislator fehlet, pacta autem sunt servanda, davon dependiret eben im-
 perium, und kommt nicht immediatè à Deo. Wir erkennen ihn also so
 lange vor einen Kayser, als er keine beschworne pacta hält, und so lange
 müssen wir denselben auch conserviren; handelt er denselben entgegen,
 tunc se reddit inanem, indignum, & nos illum deponimus. Also glauben
 wir, die Absetzung Wenceslai sey, wann sie nicht gänzlich zu justificiren,
 ein peccatum veniale. Schurzfleisch, Thomasius und Schminck defendiren
 ihn. Das ganze Reich muß es geschehen lassen, und darff es nicht ges-
 chehen per modum iudicii, wie eben bey der Absetzung des Wenzels,
 da sich der Pfalzgraf auf den Thron setzte, den Wenzel citirte, und als
 er nicht kam, ihm in contumaciam das Reich absprach, das sind rech-
 te dumme, absurde principia, welche entsprungen, weil sie vor diesem
 keine politic verstanden. Sie dörrffen nur declariren / weil der König
 die pacta nicht hielt, so wären sie auch nicht an ihres gebunden, das
 ist genug: dann der König soll uns königlich und menschlich tractiren;
 thut er es nicht, so kan man ihn absetzen. dultet man etwas, so geschie-
 het es ex abundantia amoris, daß man keinen Ermen haben will / dann
 es gibt factiones. Der Kayser ist par cæteris Statibus, hinc illi de hoc non
 possunt sententiam ferre. Der Comes Palatinus wirfft sich auch nicht mit
 Recht

abgesetzt
 worden.

Wie die Ab-
 setzung ges-
 chehen muß.
 se.

Recht auf, daßer den Kayser könne absetzen: dann der Kayser ist zum wenigsten so viel als Comes Palatinus; Sed par in parem jurisdictione non pollet. Als die Schweden den König Augustum abgesetzt, meynten die Sachsen, die Schweden hätten sehr übel gethan, weil doch ein König Gottes Vicarius sey, und also Majestas etwas göttliches bey sich hätte. Aber ein Feind kan seinen adversarium Regem nicht nur absetzen, sondern auch gar tödten. Wann es wahr, daß den Pohlen inita cum Augusto pacta nicht gehalten worden, so haben sie ihn auch jure verlassen. So wenig als der Pabst jus eligendi Imperatorum, & resignationem recipiendi hat, so wenig hat er auch jus deponendi Imperatorem, und unterstehet sich solches auch nicht als ein membrum Imperii, sondern als ein Vicarius Christi. Und zwar brauchet er die methode, erst excommuniciret er, hernach deponiret er, und spricht die Unterthanen ihrer Pflicht loß, wie Pabst Höllebrand mit Henrico IV. umgesprungen; allein gescheite Catholicken moquiten sich selbst darüber, und lassen ihm wohl die excommunication, nicht aber die deposition zu, und wir gestatten ihm keines: vid. Fleury *Histoire Ecclesiast.*

Pabst hat d
rin nichts zu
sprechen.

§. 6.

Es solte scheinen, daß bey Lebzeiten des Kayfers kein Röm. König könnte gewehlet werden, weil ein neuer erst zu wehlen vacante solio, solium vero non vacat, quamdiu vivit. Allein es ist usus vorhanden, daß man es gethan, vacante solio eligitur ordinarie, à qua exceptio: si necessaria vel probabilis causa id postulat. Wie es nachgehends ein völliges Wahl-Reich geworden, so sind sie lange nicht dazu zu bringen gewesen, einen vivo imperatore zu wehlen, es war was wunderliches, daß Carolus V. seinen Bruder Ferdinandum I. zum Röm. König, wie er kaum den Thron bestiegen, wolte wehlen lassen! der Churfürst von Sachsen Hans Briedrich sein Sohn Johannes, Bayern nebst dem Herzog von Braunschweig sermeten sehr, vid. Horleder in seinen Ursachen des teutschen Krieges. Dann sie meynten, es war was unerhörtes, einen Röm. König bey Lebzeiten des Kayfers, der kaum den Thron bestiegen, zu wehlen, darüber sie grosse Bücher schreiben lieffen, aber sich auch sehr profituiret. D. Luther war hierin gescheider, der gieng zum Churfürsten und stellte ihm vor, daß dieses ja nichts unbilliges war, es hätte ihm Philippus Melancthon (der in historia bene versatus war, von dessen discipulis wir auch sehr viel profitiret haben) gesagt, daß dergleichen schon mehrmahlen geschehen, der Churfürst solle sich also den Kayser Carolum V.

Römischer
König kan
bey Lebzeiten
des Kayfers
erwehlet wer-
den.

N 3

nicht

nicht zum Feinde machen, vid. Seckendorff in *historia Lutheranismi*, worauf er auch Ferdinandum I. erkannt, und sich mit ihm zu Eadan in Böhmen verglichen. Dennoch warff Ferdinandus I. es nachgehends dem Churfürsten vor, als er gefangen worden, und sagte, er sey Ursach an allem Unglück, dann der Churfürst hieß ihn vorher nur Ferdinandum, der sich Röm. König nennete. Also sind auch die Ottones II. & III. und andere *vivis parentibus* gewehlet worden. Wie Rudolphus II. zu Prag mahlete, und sich des Reichs wenig annahm; so wählten die Stände seinen Bruder Mathiam zum König; ja wie die Stände zu Rotenburg darüber deliberrten, sagte Rudolph II. der philosophische Kayser, der Mahler, der Drechsler, der Chemicus: die Stände könnten es nicht thun ohne seinen Willen, wohl aber wann er darein consentirte; die Sachsen aber sagten, es könnte gar nicht geschehen, er sperrete sich gewaltig, ja er drohete Lutherisch zu werden, allein das beste war, er starb darüber, und da setzten sie in Mathiaz capitulation, welches auch in allen repetiret wird, daß ein König nicht allein consentente, sondern dissentiente Imperatoris könnte gewehlet werden, wie sie es vor das Reich nützlich erachteten, wodurch man dannerhalten, daß nicht mehr nöthig ist, einen abzusetzen. Man saget es freylich dem Kayser, wie auch in der Capitulation Josephi stehet, mit consens des Herrn Vatters contradiciret er aber, so achtet man solches doch nicht.

§. 7.

ChurMaynß
muß den an-
dern Churf.
des Kayfers
Tod berichten

Wann der Kayser todt ist, so muß vor allen Dingen Maynß als Primas totius Germaniæ sive Germanicæ Franciæ (dann sonst könnte man ihm Magdeburg opponiren, qui olim erat primas Saxoniz, sive Germaniz Magnæ) mithin als Summus princeps Imperii non ut Archiepiscopus 1) den Todt notificiren, und die Wahl intimiren innerhalb einem Monath (wie Kulpifius saget in notis ad Monzambano p. 11.) Von der A. B. hat sich Maynß mit denen andern vergleichen müssen, wie davon Hahn in seiner *diss. Conrado Salico* etwas remarquirt, und stehen schon fast alle requisita in dem Brief Urbani IV. es muß solches hodie geschehen per formulam Germanicam, olim Latinam auf seine Kosten per literas oder besondere Schickungen, die Brief kan er auch auf der Post schicken, das ist ihm nicht verboten. Das Domm-Capitul aber kan dieses nicht thun, dieses repräsentiret zwar den Bischoff in Archiepiscopatus administratione, und ist coimperans; hier aber bey dem Erzkansler-Amte, kommt es nicht auf die coadministration an, ein perso-

nali-

nalissimum quid, und kommt dem Erz-Bischoff nur allein zu, welcher so bald er von dem Capitul gewehlet, ob er gleich vom Pabst noch nicht das pallium bekommen, und confirmiret ist, doch gleich Director ist, wie Wippo in vita Conradi Salici saget. Mit dem legato gehet es gleichsals nicht an, weil die Intimatio mit dem Erz-Cangler Amt. verknüpset ist. Mehrentheils schickt er einen Cavallier, obchon keine besondere prohibition da ist, daß er nicht auch literas auf der Post schicken könne.

2) Wann nun auch gleich der Erz-Bischoff einen Churfürsten, wegen eines Hasses nicht invitirte, welches doch nicht seyn soll, daher sie sich auch darüber beschweren können, so sind sie doch secundum Auream Bullam, i. e. virtute legis regni verbunden zu erscheinen, und zwar selbst, oder per legatum: sind sie aber unmündig, so kommt roximus agnatus mit. Weil nun aber derjenige der reisen will, muß Sicherheit haben, vor diesem aber keine solche Reichs- und Crays Verfassungen gewesen, wie igo, daher es eben sehr unsicher war, wegen des Gaust-Rechts absonderlich der diffidationum, wie dann Friedrich von Braunschweig, der schon würcklich deposito Wenceslao war zum Röm. König gewehlet worden, auf der Heim Reise auf dem Eicksfelde massacrirt worden, daher hat (r) Carolus IV. in A. B. verordnet, daß die benachbarten schuldig sind ihm eine quantität Reuter mit zugeben, mit hin sie von ihrer Ausreis bis nach Franckfurt zu begleiten, ja er hat auch exprimirt, wie ein Churfürst, wann er einen andern Weg, viam insolitam reisen will, sich verhalten solle. e. g. wie Marggraf Albertus Achilles in Francken und zwar im Anspachischen residirte, so konten ihn, wann er davon nach der Wahl reisen wolte. die ordentl. bestimmten nicht begleiten, sondern sie müssen sich hoc casu an die benachbarten halten und um die Begleitung sich mit denselben vergleichen, dann sie sind es nicht schuldig. vid. Joh. Henr. Bæckleri Conductus Carolinus, die unter seinen disputationibus zu finden, welche zu Strasburg in 3. Bänden in 4to zusammen gedruckt, und sind seine Sachen alle gut; habet suos oves, sed majora merita. Es ist der neue Commentator A. B. sehr beschäftiget über diese passage A. B. einige Sachen bezubringen, welche zwar theils nicht zu verwerffen; aber das einige kommt mir absurd vor, daß er will ex jure conducendi prerogativas principum herleiten, oder ein legitimum argumentum ex nominatione priori statuum sive civitatum conductentium ad precedentiam deduciren, als hätte sie Carl nach dem Rang rangiret, so gar daß mich deucht es gehöre dieses nicht ad jus publicum nostrum in Europa, sondern nach Nova Zembla, man kan einige alte Gra-

Indessen entschuldigung aber müssen sie doch erscheinen.

Wie sie sich weiter dabei zu verhalten u. was während der Wahl vorgehet.

Grafen daraus kennen lernen / welche jetzt ausgestorben; (2) wann auch ein Churfürst die Begleitung nicht verlanget, so muß doch der Reichsstand, durch dessen Land er reiset, die Wege rein und sicher zum Reisen halten, (3) da es auch vor diesem oft blutig und violent bey einer Wahl hergegangen, wie heutiges Tags in Pohlen, so hat Carolus IV. verordnet, daß kein Churfürst mehr als 200. Equites, und darunter nur 80. Caralliers, welche unser Auctor armatos nennet, mitbringen solle, damit wann sie in der Wahl irgend zwistig werden / sie sich nicht die Hälfte brechen: dann es ist keine Nation, welche in negotiis publicis größern Staat macht, als wie die Deutschen Dringen. Die Wahl muß also ganz friedlich seyn, dann sonst müßten die Churfürsten thun, was der armatus haben wolte. Bey der Wahl Caroli IV. gieng es auch zwistig zu, daher er eben gleich die A. B. zu machen suchte, er hatte Böhmen bis eine halbe Stund vor Nürnberg extendiret, daher er gleich aus seinem Reich ins Reich konte. Allein es wird doch nicht observirt, daher hat sich Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher die Maxime gehabt, steiff über die leges Imperii zu halten, deswegen An. 1658. bey der Wahl Leopoldi beschweret, daß etliche mehr als 1000. Pferd bey sich hätten, vid. Pufendorf L. VII. num. 38. *de rebus Frederici Wilhelmi*, und hat er gemeynet, man solle über der Aurea Bulla steiff und fest halten, dann er hatte nur zwey hundert bey sich, nemlich equites, sie haben sich aber excusiret, und dabey declarirt, daß es zu keiner consequence gereichen sollte, die Pferde haben auch aus der Stadt Franckfurth hinaus gemußt (4) sie müssen selbst erscheinen, oder Gesandte schicken, nicht aber per literas, dann er hat sein votum bey der Wahl, aber in universitate in Collegio; durch Gesandte aber gehet es wohl an, nam quod quis per alium facit, id ipse fecisse putatur. Und weil Carolus IV. kein interregnum haben wolte, hat er (5) die Frist auf 3. Monat gesezet, von der intimation an, binnen welcher sie erscheinen sollen; aber solche kan nicht restringiret werden / weiter hinaus können sie es sehen, wie es oft geschehen; von der A. B. hat man die Zeit nicht accurat observirt, dann es kan ein Churfürst nicht so gleich aufbrechen in 8. Tagen, er muß ja Kleider haben, auch die Hoffstatt so er mit nimmt; es muß eins und das andere angeordnet, ja manchmal erst Geld anbey geschafft werden, dann 200000. fl. gehen allemal darauf, wann er gleich keine grosse figur macht, daher im Veranischen Vertrag der Chur-Linie mehr gegeben worden; also ersodert es viel Zeit und Unkosten. Kommt er nicht selber, sondern gibt einem Gesandten Vollmacht, so muß

muß dieser eine plenipotenz, mandatum cum libera plenum, non ad certam personam restrictum, sed generale mitbringen: dann er muß ja schwören, daß er mit deliberiren, und einen solchen wolle erwählen helfen, der sich am besten vor das Reich schickt. Also wurde bey der Wahl Ferdinandi II. des Chur-Sächsischen Hans Georgs I. Abgesandten mandatum speciale live restrictum verworffen, und nicht eher admittirt, bis er ein mandatum plenum, cum libera produciret. Indessen kan er wohl in orcanis instruirt seyn, wem sein principal sein votum geben muß, welchem auch der Gesandte nachleben muß. Daß Nicolaus Bock, Brandenburgischer Abgesandter Waldemari, bey der Wahl Ludovici Bavari und Friderici Austriz seine instruction überschritten, und jenen vor diesem helfen wählen, ist eine Fabel. Dann 1) Waldemar ist selbst bey der Wahl gewesen; 2) findet man nicht, daß bey der Wahl Ludovici Bavari ein Gesandter gewesen wäre, welcher Bock geheissen. vid. Burgundus in historia Bavar. Adlzreiter Annal Boj. p. 2. l. 1. n. 11. Ludovicus Camerarius ein Polyhistor, der erst in Nürnberg, hernach in Erlangen (die Camerarische Familie ist noch in Erlangen, vor einigen Jahren hat man seine Bibliothec est. verauctionirt / darinnen schöne Bücher gewesen) lebt aber bey Friedrich dem Winter, König war, welcher viel am Böhmischen Krieg schuld war, meynt in seiner Anhaltischen Conference, welche in Actis Londorpiensibus Tom I. sich befindet: es könnte das mandatum speciale restrictum seyn, weil Friedrich der Winter-König ein mandatum restrictum auf den Herzog von Bayern gegeben, bey der Wahl Ferdinandi II. und weil in der A. B nichts stünde, sed absque ratione: die natura negotii erfordert, es müsse nicht speciale sondern generale seyn, das ist, nicht auf einen restringiret, sondern auf denjenigen, der am würdigsten zu seyn schiene. 5) Wann sie zusammen kommen, so wird eine Messe gehalten; welches die Protestanten nicht angehet: dann wie alle actus sonst bey uns mit einer Predigt angehen; also geschicht solches bey denen Catholicken durch eine Messe. 6) Kommen sie auf dem Rath, Hauße vulgo dem Römer erst zusammen, wo sie manchmal sehr lange bleiben, und oft zusammen kommen, weil sie da deliberiren über des Teutschen Reichs naves, welche sie emondiren können, weil sie da die capitulationes machen: dann es kan hier ein jeder sagen, ohne jemand zu touchiren, hic est defectus; eben wie die Pohlen, dann da ist die größte Freyheit. 7) Wann sie nun damit fertig sind, lassen sie die milice und Bürger vor das Rath-Haus kommen, und da schwören, (vid. von Herdens Grund-Reste) daß sie wollen Ruhe erhalten, und währendder actualen Wahl niemand, auch

Meinung /
ob hätte Waldemari Gesandter Bock bey der Wahl Ludov. Bav. seine Vollmacht überschritten / ist unrichtig.

keinen Teutschen Fürsten in der Stadt lassen, welche alle hinaus müssen; auch keinen Stankosen, welches aber nur ist / wann sie in die Bartholomäi Kirche gehen. Sic omnes principes, imo nuncios pontificis emigrare debent; illi vero quibus ob morbum remanere permittitur, reverentiales dare debent. Also mußte der Herzog von Würtemberg bey der Wahl Josephi in Augsburg, weil er indisponirt; die Erlaubnis vom gangen Churfürstlichen Collegio in der Stadt zu bleiben haben; und noch reverentiales dazu geben. Etliche Pfälzische Prinzen mußten sich krank stellen. Ja der Graubündische Gesandte mußte sich durch die Medicos ein attestatum geben lassen, daß er das podagra habe. Bey der letzten Wahl wolte man auch nicht einmal den Churfürstlichen Prinzen von Sachsen darinnen leiden; ein Chur-Prinz ist ja haeres praesumptus. Allein es fand sich ein Exempel Joh. Sigismundi von Brandenburg der mit seinem Prinzen auch da gewesen, adeoque permittebatur. Dann es geht hier nach denen Exempeln, welche man sich also wohl bekannt machen muß. Ein gescheiter Gesandter läßt sich ein Archiv von 6. bis 7. Wahlen mit geben, damit er gleich kan nachsehen lassen, wann ein dubium vorfällt. Es fragt sich nun aber: woher diese Gewonheit entstanden, daß kein fremder, ja so gar kein Reichs-Fürst, und also niemand, der kein Churfürst oder Churfürstlicher Abgesandter ist, oder zu deren sorte gehört, in der Stadt während der Wahl bleiben darff, da sie doch sowohl zum Reich gehören, wie die Churfürsten? Resp. Wie Günther von Schwarzburg gewehlet wurde, so wolte derselbe die Wahl nicht eher acceptiren cum fiducia, bis daß alle Fürsten und Barones Regni nach Frankfurt kämen, und ihn vor einen Kayser erkannten; weil wie er sagte / die wenigsten ihn gewehlet, und also er gar leicht wieder deponiret werden könnte, auch Carolus IV. ihm so starck war, vid. Albertus Argentoratensis & Simonis Schardii tr. de Electione Imperat. welchen Goldastus in seinen Politicis Imperialibus pag. 39. beydrucken lassen. Es hätte nun aber hiedurch leicht geschehen können / daß die Wahl nicht bey dem Churfürsten allein geblieben, sondern auf alle Reichs-Stände das jus eligendi Imperatorem devolviret worden; indem nun aber dieses Carolo IV. nicht anstunde, dann er war zwar noch ein ens nominale, non participiale, wie die metaphysici reden, und hatte noch keine Kinder, aber eine junge Gemahlin, von der er noch Kinder zu empfangen hoffte, da er dann das Reich erblich auf seinen Wenzel bringen wolte; so dachte er mit denen Churfürsten allein leichter, als allen Fürsten zu recht zu kommen; daher setzte er um dieses ins künftige zu präcaviren, in die A. B. daß al-

Warum Carl
in A.B. verse-
hen, daß alle
Fremde und
so gar die
Reichs-Für-
sten unter
der Wahl
nicht an dem
Wahl-Platz
bleiben dürf-
fen.

les aus der Stadt Franckfurt heraus solte, vid. dill. ad Legem Majestaticap. 2. §. 36. 1c. Albertus Argentinensis scriptor coevus Carl. V. und Simon Schar- dius, welcher Cammer. Bericht. Assessor gewesen, den man bey Goldasto. L. c. und auch à part findet. Fragest du nun aber: was der neue Commentator ad A. B. hievon hat, so sage ich hauptemert: Nichts. 8) Hierauf folget die solenne Procession von dem Römer nach der Bartholomäi Kirche, und gehen die Geistliche Churfürsten in Scharlach mit Hermelin gefüttert, Kleidung der Churfürsten. welche Kleider alle neu gemacht sind, das Gebräme an der Mütze ist auch Hermelin. Vor diesem haben die Kayser mitten im Sommer Kleider getragen mit Zobeln gefüttert, und fast alle vornehme Leute. Die Seculares aber gehen in Sammet. Röcken mit Hermelin gefüttert, auch die Mützen mit Hermelin gebrämet, welches auch die alte Königl. Kleidung ist: deswegen die Römer auch die Gothen und andere, wie bey Tacito zu lesen, teges pellitos genennet haben; woraus dann zu ersehen, daß wir populi septentrionales sind. Die Gesandten tragen dergleichen Churfürstliche Kleidung nicht, sondern ihre ordentliche Kleider, dann es ist ein habitus dignitatis. Alle Teutsche populi haben den Hermelin zülmiret, auch die Franckosen, vid. du Fresne Gloss. sub v. pellis, pellitus. Hermelin war sonst eines der raresten Pelzwercke, und wird das Thier in Norwegen, Moscau und Lappland gefangen. Die Kath. Herrñ von Nürnberg haben vom Kayser Maximil. I. erlangt, daß sie einen Kayserl. Habit tragen mögen an solennen Tagen, welcher auch von Hermelin ist, schwarz und mit Zobeln aufgeschlagen; wann eine femina patricia heurathet, so nennet man sie eine Crön, Braut, dann sie haben ein Privilegium, daß sie alsdann sich dörfen tragen, als wie die Kayserin, allezeit ist es mit Hermelin aufgeschlagen. 9) Wann sie nun daan gelangt, wird eine Messe gelesen, wobey sie pro libitu da bleiben oder weg gehen können. Da die Protestirende vor diesem aus diesem eine Ge- wissens-Prage gemacht; so haben sie sich davon informiret, bey eines Eübingischen Theologi Sohn Felix Dieffenbach, welcher ein Beden- cken davon gemacht, und gesagt: sie könten gar wohl gegenwärtig seyn bey Celebration der Messe ohne Verlegung ihres Gewissens: dann das wär ein actus politicus, ob sie an einem andern Ort wären, und dis- curirren, oder hie, das wär alles eins. Also bleiben sie manchmal da, manchmal gehen sie den Catholicen zum Verdruß weg. Bey der Wahl Josephi zu Augspurg haben sie letzteres, und bey der Wahl Caroli VI. zu Franckfurth ersteres practiciret; ihre Stühle sind mit rothem Sammet beschlagen, auffer des Königs in Böhmen seiner mit Gold. 10)

Warum die
Geistliche
beym Schw
ren die Fin-
ger auf die
Brust legen?

Dierauf schwören sie einen Eyd, wann sie aus der Kirche in die Sacristen kommen; (Da solten des Heiligen Römischen Reichs Ehr. Hüter, welches die Wärrther sind, ihr Amt verrichten, und die Sacristen zuschließen,) daß sie wolten optimum erwählen. Und zwar nimmt Erier den Maynßischen Churfürsten in Pflicht, und dieser die übrigen. Die Geistlichen Churfürsten schwören als Clerici, das ist, sie legen die Finger auf die lincke Brust, worinnen etliche raillirt, daß sie denen Weibern nachfolgetens die Weltliche aber legen die Finger aufs Evangelium, wobey sie erinnert werden, was hierinnen stehe, weil die Formul lautet: Ich schwöre bey GOTT und seinem heiligen Wort. Die Geistlichen aber haben solche Erinnerung nicht nöthig, weil sie das Evangelium im Herzen haben, ja totum Evangelium intus und in cute sind; und deswegen legen sie die Finger nicht auf das Evangelien-Buch, sondern auf ihr innerlich Evangelium, auf ihr mit der Krafft des Evangelii ganz angezündetes und verschlagenes Herz, welches schon vor Caroli IV. ja zu Iuliantini Zeiten auch üblich gewesen. Bey Morino de Ordinationibus Sacris, in dem Buch Simeonis Erzb. Bischoffs zu Ebyssalonich steht p. 133. Et sic sacrum Evangelium attollens reponit in mensa; quia ordinatus gratiam ejus possidet, & totus est Evangelium & Evangelii Christi divinum Instrumentum. Die Weiber in specie haben vor diesem als eine Tracht; nicht anders als wie heutiges Tages ein Scherffe, das Evangelium sauber eingebunden über die lincke Brust herabhängend getragen, worauf sie, wann sie geschworen, die Finger gelegt, und woher die Gewohnheit entstanden, vid. diss. in Gundling. P. III. von der Geistlichen Eydschwur. Der Abt Schmidt in Helmstädt meynt, es seye ingenieus, und habe er sich nicht eingebildet, daß man es so herauß bringen können. (11) Wann sie nun ihre Stühle eingenommen, so proponirt Churf. Maynß, warum sie zusammen kommen, erinnert sie kürlich ihrer Pflicht, daß sie sich obligirt einen zu wehlen, welcher am besten sich vor die Kirche und das Teutsche Reich schicke, und weilten (12) vor diesem mit der Wahl viele Monath und Wochen zugebracht worden, und überall dabey gezanckt worden, daß manchemahl zu befürchten gewesen, sie möchten einander in die Haare gerathen, weswegen auch der Pabst bey der Wahl Rudolphi Habsburg. gedrohet, einen Kayser zu setzen. Daher hat Carolus IV. einen Monath gesetzt, innerhalb welchem sie einen Kayser wehlen müssen, und indeß können sie allezeit Mittags und Abends heraus gehen, bleiben sie nun aber länger darinn, so daß sie noch nicht einig, alsdann kan der Magistratus und muß vigore A. B. sie nicht herauß lassen,

lassen, sondern sie mit Wasser und Brod speissen/ biß sie einen erwehlet haben. Es möchte dieses einem wohl recht wunder sam vorkommen; allein Carolus IV. sagte, ich weiß zwar wohl, daß sie sich nicht gleich vergleichen können; indessen aber ist es ein interregnum, omnia turbantur, und da ist ein Haupt nöthig. Deshalben hat er solches verordnet; nicht aber als wann die Bürger den Churfürsten, wie einige satis ineptè sich träumen lassen, zu befehlen hätten, und sie damit straffen könnten, sondern ad exemplum der Cardinale zu Rom in Conclavi, welche da eingemauert, und vor diesem mit schlechten Speisen, ja mit Wasser und Brod gespeiset worden; hoc sine nempe ut tadio affecti in aliquem consentiant, eumque eo-citius eligant. Indem nun aber die Churfürsten schon vorher darüber deliberiret, so kan sich ein jeder leicht einbilden, daß diese Constitution nicht applicable; man hat auch davon kein Exempel, und wird sich auch inskünftige keines finden. Also kan man nicht sagen, daß die Constitution in delictudinem kommen, weil sie niemahls in usum kommen. Nam satis præparati veniunt, sese ad electionem accingentes, id-eoque non amplius deliberant, sed statim suffragia ferunt, cum unusquisque sciat, quis Imperator sit futurus. (13) Ist nun die Wahl per majora suffragia auf einen gefallen, so wird der selbige gleich proclamiret, und ist der erwehlt König mehrentheils selbst da in der Wähl; wann er nun aber nicht da ist, so schicken sie einen vornehmen Herrn an ihn, und lassen ihm die Wahl ankündigen: als wie an Carolum V. der in Engelland war, und an Carolum VI. nach Barcellona. Sie invitiren ihn also zur Ernennung, und wann er kommt, so setzen sie ihn auf den Altar, ut omnes eum cernere, & *Vivas Imperator!* acclamare possint, welches noch ein æquipollens, ja ein altes Überbleibsel von der alten Frankens Wahl ist, die ihren erwehltten König auf einen Scutum setzten; welches die stärcksten hielten, und war dieses loco inaugurationis; hinc hic mos in regnum translatus, vid. Scharzfleischii *lemmata Francica*. Vor diesem sind alle Stände zur Wahl kommen, nicht anders als wie solches noch heutiges Tags bey den Polacken ist, welche als Episcopi und Proceres denen höhern Ständen, nemlich denen drey Erzbischoffen und Groß-Herzogen, die candidatos imperii recommendiren, vid. *Vita Mathildis & Guntheri Ligurinus*. E. g. Conradus III. und Fridericus Barbarossa wurden commendatione Wigboldi Abbatis Kayser, vid. diploma in Schatens *Annal. Paderborn* und Rudolphus Habsburg. wurde commendatione Burggravii Norici Kayser. Hernach wird ihm die Capitulation. die vorher schon verfertigt, zum beschwören präsentiret, ihm

Do ;

wird

wird gratulirt, so dann mus er die privilegia electoralia confirmiren, in antecessum. Dann nach der Erönung mus er dieses nochmal's thun, und endlich führet man ihn in sein Palais. Man kan dieses am besten lernen, wann man eine Beschreibung von der Erönung liest, absonderlich das letzte Diarium der Erönung Caroli VI.

5. 8.

Commentatores ad Capitulationem Caesaris.

Wir werden in diesem 5. nur generalia von der Capitulation beybringen, und hier wird der von dem Auctore aus der A. B. gemachte kurze extract plenissime explicirt werden, dann ohne dem, daß in A. B. ein ganzes Jus publicum enthalten, so kommt auch alles hier kürzlich extrahirt und specificirt in sequente sua sede vor, vid. *Meditationes ad capitulationem Josephi*, wovon Obrecht der Auctor ist, und welche hier in der Kengerischen Buchhandlung verlegt sind. Man hat auch den Ericum Mauritium über die capitulation Leopoldi, it. den Limanzum. Daher wollen wir nur einige quæstiones de capitulatione, wozu uns der Auctor Gelegenheit gibt, betrachten. Capitulatio vero dicitur à capitulis, quia hæc lex, hæc sanctio pragmatica in diversa capitula distincta est, quæ omnia ab Imperatoribus sunt observanda; hinc Aneas Sylvius: Tantum vester Imperator potest, quantum vultis. Improprie lex dicitur: nam obligat quidem Cæsarem; sed per vim pacti, quia ipsi tanquam superiores obligare nequeunt. Es wird ihm darinn gewiesen, wie er sein Imperium exerciren soll, was er thun und nicht thun soll, und davon kan er nicht abgehen; und hat hier die Regal statt, quodcumque est ipsi non ademptum, est ipsi relictum. Cum omne simile claudicat, so könnte man auch den Carpzov hier einiger massen defendiren, qui Legem Regiam illam dixit. Ob nun aber allezeit eine Capitulation gewesen, est quæstio facti, und kan man sich leicht einbilden, daß, indem die Menschen nicht sind wie die pisces, stumm, wie die Klöber, keine animalia, vagula blandula; so werden sie auch keinen Rath erwehlet haben, den man nicht seines Königlichen Amtes erinnert, daß er nemlich wegen des Volcks, und dieses nicht seinetwegen da sey, welches er also nicht more despotico, sondern paterno zu regeren. Und wärezu wünschen, daß man alle Fürsten, die nicht publice inauguriert würden, dergleichen güldenen Spruchs erinnerte, so würden sie manchmal löblicher regieren, und sich ihrer Unterthanen nicht wie eines Ackers bedienen, welchen der Herr umpflügen, und alles nach Belieben darauff ziehen kan, recht despotisch; aber zu ihrem größten Schaden: dann endlich

Ob jederzeit eine Capitulation im E. R. wie die heutige gewesen?

lich rebelliren die Unterthanen, und stürzen ihn de solio herunter. Hier
 inn ist en general kein Zweifel zu setzen, ja Schilter gibt in *Institutionibus
 Juris Publici* dieses vor das Fundament der gelinden Regierung in
 Deutschland aus, weil die Francken dieses ebenfalls quasi per pactum
 versprochen. Wie die 3. Söhne Ludovici Pii sich so verbunden, ob sie schon
 monarchicè regieret, so haben sie es dennoch gethan cum consilio pro-
 cerum Ecclesiast. & secularium. vid Balazius in *notis ad Capitulationem Ca-
 roli M.* Selbst die Sächsischen Könige haben sich reges Francicos gene-
 net, und die capitularia vor Augen gehabt bis auf Conradum III. Und ob
 man gleich anfänglich keine capitulationes, die so specific in certa capita
 eingetheilt gewesen, gehabt, wie heutiges Tags, so ist doch ein æquipol-
 lens darinnen, daß die Kayser, auch post Ottones, so bald sie gecrönt
 worden, durch alle Provinzien gereiset, und denen Ständen ihre Privile-
 gia in jeder Provinz specialiter confirmiret haben. Daher wir eben so
 viele diplomata haben / in die Lehn-Briefe lieffen sie die privilegia setzen,
 zumahlen da man anfieng extendirte Lehn-Briefe zu geben / von Fri-
 derico Barbarossa und Henrico VI. her. *Diemarus Merseburgensis* erzehlet
 von Henrico S. in Saxoniam (nach Magdeburg) venit, & Saxonum Legem
durissimam confirmavit, und præsentirten hastam imperii, da ein zeit me-
 nen, es sey das lex durissima vor dem Kayser gewesen, andere aber wol-
 len es von dem Behm. Gerichte erklären, vid. *vita Henrici S.* in Tom I.
Leibnitii script. Rer. Brunsv. Nithin ist es also eins, ob in der Capitula-
 tion specificè in capitibus oder im Durchreisen denen Ständen ihre pri-
 vilegia confirmiret worden. Weil aber hernach, sonderlich von Ludovico
 Bavaro an, die Kayser nicht mehr so herum reisen konten, oder aufhö-
 ren es zu thun, und dadurch die privilegia unconfirmirt blieben, oder
 solche am Kayserl. Hof erst mit grossen Kosten und Beschwerlichkeiten
 musten gesucht werden; so hat man ersteres bey der Wahl Caroli V. vor
 besser befunden, welcher also am ersten eine geschriebene Capitulation be-
 schreyhren müssen: zumal weil man sich vor dieses mächtigen Herrn sym-
 bold, *plus ultra* gefürchtet; und Maximil. I. auch schon viele Lerne ge-
 macht, daß er gleich wieder ein andern Reichs. Tag im Kopf gehabt,
 wann einer vorbehey. Und von dieser Zeit an ist dieses bey allen und jeden
 Kayser. Wahlen usque ad recentissimam hodierni Imperatoris electionem
 observiret worden, ob schon nach dem Changement der Zeit und Umstände
 vieles hinzu gesehet, auch pro re nata verschiedenes ausgelassen worden.
 Dann vacante solio, siehet man, wie sich der Kayser auch in vitis legi-
 bus seiner Gewalt mißbrauchen wollen, daher man solchen auch wieder
 zuvor

UnterCarolo
 v. findet man
 die erste.

Müldneri
Capitulatio
Harm. ist
nützlich.

zuvor kommt. Und wie ist sonderlich zu recommendiren Müldneri Capitulatio harmonica welcher erst Hofmeister beym Grafen von Solms Laubach, dann Prof. Extraord. hier in Halle, und endlich Hofrath in Dresden worden, er war ein guter historicus, nur konnte er nicht wohl reden; er ist selbst mit zu Augsburg bey der Erhöhung Josephi gewesen, da er vieles observiret. In diesem Buch hat er nun alle Capitulationes excerpiret von Carolo V. an bis auf die Capitulation Caroli VI. exclusive, wo man sie also uno intuitu lesen kan; dann wer will alle capitulationes, deren sehr viele sind, durchlesen / die man also hier alle besammeln hat. Er hat auch sogleich unten gezeigt, wie sie alle discrepiren, und was dazu gesetzt worden. Weil das Buch sehr rar, so war zu wünschen, daß es wieder aufgelegt, und die letzte von Carolo VI. hinzugefügt würde, wo durch man der studirenden Jugend sehr prospicirte. Dann ohne die Recessus imperii, Capitulationes und Instr. P. W. kan keiner ein Publicista seyn. Nur ist zu bedauern, daß die commentarii über letzteres nichts nützen, wäre also wol zu wünschen, daß ein rechter deutlicher commentarius, nach der historio selbiger Zeiten darüber geschrieben würde, da ohne dem so viele controversien heutiges Tags in Imperio nostro darüber entstehen. Es machen aber die capitulation die Churfürsten, wozu jezund der König in Böhmen auch concurrirt, weil er nunmehr das votum actualiter im Churfürsten Collegio erhalten, doch vor diesem auch noch bey Josephi Wahl nicht; obschon Lyncker das Gegentheil gesaget. Der Kayser hat gesaget, si in Sohn hätte sich mit ihm als Böhmischem König verglichen: welches er auch wohl sagen können; dann wie sie fertig waren, haben sie solche dem König in Böhmen communiciret, welcher sie approbirt und gesaget er hätte nichts dabey zu erinnern, es wird auch nicht gestwehelt, daß wann er etwas zu erinnern gehabt, sie darauf somol würden regardirt haben, als sie der Stände monita attendirten. Inzwischen hätten die Churfürsten gar leicht um das jus condendi capitulationes in Pace Westphalica kommen können / weil die Stände, absonderlich die Fürsten, deren sich etliche so gut halten als die Churfürsten, auch in der That von so guten und noch bessern Ursprung sind, als manche Churfürsten, sich beschwerten; es wäre unrecht, daß die Churfürsten die capitulation allein machten, und über eine solche Sache Richter seyn wolten, welche sie doch alle angiehung, deswegen sie ins künfftige auch dabey sitzen und concurriren wolten, vid. *Arcana Pacis Westphalica* und *Pufendorffii Res Suevica*. Bayern und Braunschweig waren vor diesem Erz. Feinde von den Chur-

Fürsten wol-
ten denen
Churfürsten
solche aufzu-
setzen nicht
allein zulaf-
sen.

Churfürsten, aber nun nicht mehr: Dann wann man Burgermeister wird, höret der Haß gegen die Bürgermeister auf. Weil man nun Schweden nicht zum Churfürsten von Bremen und Pommern machen wolte; so bekamen die beyden berühmte Gesandten Hr. Oxenstirn und D. Johannes Salvius von der Königin Christina ordre, denen Fürsten in diesem ihrem Besuch und sonst wieder die Churfürsten bey zustehen; welches auch verursacht, daß die Churfürsten viele jura verlohren, welche ihnen sonst zimlich wären vermehret worden, wann sie Schweden favorisiren wollen, gleichwie durch den s. gaudeant die Fürsten viel erhalten haben. Wann die Churfürsten sich opponiret, würde es doch poufret worden seyn, dann die Schweden hatten die force in Händen und die Fürsten stunden ihnen bey: daher jögen die Churfürsten den Fuchspelz an, und brauchten diese fessel, sagend: es wäre dieses eine Reichs-Affäre, welche wegen der vielen gravamina viel zu weitläufftig fallen würde, und daher auf dem Friedens-Congress müßte debattiret werden, auf dem ersten Reichs-Tag wolten sie darüber deliberiren, und eine Capitulationem perpetuam machen. Es wurde auch davon auf dem ersten Reichs-Tag gehandelt, auch eine verfertigt nachdem die Städte und Fürsten ihre Monita übergeben, vid. Eitel Friedrich von Herdens Grund-Deßte des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Editio nova, da ist sie mit angedruckt. Wie sie nun solte publiciret werden, so sagten die Churfürsten, sie reservirten sich jus ad capitulandi seu addendi vel detrahendi. Der Schwedische Gesandte ein hiesiger aber gelehrter Mann movirte sich zwar sehr dagegen, und sagte: dieses wär keine capitulatio perpetua, wo sie das jus hätten beyzufügen und weg zulassen, und wären es nur chicanen, die Churfürsten aber replicirten: Sie thäten doch, was auf dem Friedens-Congress wäre versprochen worden, dann vorher auf dem Friedens-Schluß wolten sie nicht heraus: denn da stunden noch so viel 1000. Mann Schweden in Teutschland, jetzt aber passeten sie nicht viel darauf, und sagten: sie könnten ihrem juri summo ad capitulandi à Caroli V. tempore quæsitio nicht renunciiren, welches eine prerogativ von ihnen sey. Und sie thäten es auch nicht: Ja! der Herr Baron von Boineburg ein gelehrter Herr, ein Mæcenas der gelehrten, der auch dem Leibniz sein fortun helffen machen, Director des Churfürstlichen Collegii von Maynz, sagte frey heraus, die Churfürsten wären bereit es lieber wieder zum Krieg kommen zu lassen, als denen Fürsten das jus ad capitulandi zu zustehen, sie möchten sich also wohl bedencken, die Churfürsten wären doch die Grund-Säulen des Röm. Reichs,

Und verlan-
gen eine Capitulationem perpetuam.

Wogegen
sich letztere
sehr gezeget.

Reichs, es wär eine prazogativ, sie wolten nicht schuld seyn an dem Krieg, und erinnerte die Churfürsten auch ihrer Churfürstlichen Vereinigung. Wie nun aber der Churfürst in Bayern in die Acht erklärt war, so kam diese Frage wieder auß tapet, dann da beschwerten sich die Fürsten, daß diese Achts-Erklärung ohne ihr Wissen geschehen wär, wogegen aber die Churfürsten replicirten, es stünde in der Capitulatione Cæsarea, wann die causa notoria, so solte der Kayser mit seinen Churfürsten solches thun können. Henniges, der den Fürsten darüber ein Bedencken gab, sagte: ja das wäre wahr, wolten sie aber die Hand mit im Spiel haben/so solten sie machen, daß eine capitulatio perpetua verfertigt würde, dann er wuste selbst wohl, daß nichts daraus würde. Allein weil sie doch nichts zu Regenspurg zu thun, so lernten sie doch alle abusus des Reichs kennen, auch vom Kayser und dessen Ausflüchten; es giengen also die deliberationes von neuem an, ja sie machten auch ein Project, welches bey dem Londorpio in *Actis Publ. T. VI. L. V.* wie auch bey Serlach Adolph von Münchhausen, Ober-Appellations-Rath in Zelle, in seiner *diff. de Capitulatione Cæsarea*, so er in Jena sub præsidio Wildvogelii gehalten/ und andern stehet, womit man kan conferren die Capitulationem Caroli VI. so hier in der Kengerischen Buchhandlung ediret worden. Allein die Churfürsten schügten wieder das jus ad capitulandi vor, und sagten, es wäre ja ohnmöglich, indem so vieles changirt, und manchmal zum favore der Fürsten etwas müsse geändert werden, tempora mutari & nos mutari in illis, und derowegen müsse auch nach denen veränderten Sitten und Zeiten die Capitulation eingerichtet und auf den Nothfall geändert werden können. Wogegen die Fürsten replicirten, das wüsten sie wohl, sie könten aber und wolten auch dabey seyn. Es hat aber zu nichts anders gedienet, als daß die Churfürsten alle der andern Stände gravamina mit in die capitulation des igtigen Kayfers Caroli VI. gesezet, welche auch viel weitläufftiger als die andern. Es ist denen Churfürsten auch nicht zu verdencken, dann sie verlohren ein grosses dadurch, und deshalben geschiehet es nimmermehr, vid. Joh. Friedrich von Herdens (cujus nomen verum est Heidenreich) **Grund-Veste des H. R. R.** Die Fürsten können auch die Churfürsten nicht drohen: dann als sie so lerneten, kam in Wien ein Bedencken heraus/worinn die Fürsten geschicket und gewiesen wurde, daß sie indgesammt über 30000. Mann nicht halten können; sie sind anbey auch nicht einig, und haben viel dissonante interessen. Das haben die Fürsten erhalten, daß sie bey der proscription concurriren. *Interim capitulatio nihil penitus derogat.*

derogat regis majestati: Dann die summa potestas bleibt in Republica Germanica; sie ist aber inter Imperatorem & ordines getheilet. Ob es schon nicht geschehen kan sine visibili impedimento; tamen sit juridice & intellectualiter. Der Kayser aber ist das Haupt, welcher bey allen wichtigen actibus seyn muß; deswegen heist er Majestät; aber er ist nicht souverain: imperium est divisum, & hic irregulare quidpiam.

§ 9.

Man liest in allen Scriptoribus antiquis, daß Maynz bey einer Wahl primam vocem oder primum suffragium gegeben. Præcipua vox kan auch suffragium cum pondere conjunctum heissen, primarius ist ja so viel als primus, vid Gunther in *Ligurino* & Wippo, hergegen in der guldnen Bulle ist solches Chur Trier gegeben worden. Es fraget sich also: wie dieses zugegangen, daß das primum suffragium von Maynz auf Trier transferiret worden? Resp. Es ist bekannt, auch vorher schon oft erinnert worden, daß Maynz jederzeit Primas regni Franciæ Germanicæ gewesen, daher kein wonder, daß er de jure veteri primam vocem gehabt. Noch vor und bey der Wahl Friderici Barbarossæ ist es an Trier gekommen, in Betrachtung, daß der Erz-Bischoff von Maynz es jederzeit mit dem Pabst gegen den Kayser, der von Trier aber mit dem Kayser gegen Alexandrum III. gehalten, westwegen als der Pabst Trier in Bann that, der Kayser sagte, er wärd so vornehm als der Pabst, der Pabst mache sich so breit, weil Rom von Petro selbst gestiftet, Trier wär ja auch von Maximo discipulo Petri mandato hujus gestiftet worden, quod autem quis per alium facit, id ipse fecisse putatur, also wär Trier so hoch wie Rom. Und hat schon tempore Ottonis M. der Churfürst von Trier ob sedem Petriam Maynz nicht weichen wollen. Ja da der Kayser desfalls den Bischoff von Maynz verjaget, auch die Stadt, weil ihn die Burger defendiren wolten, zerstörete, so machte er Trier so groß, gab ihm das jus primum suffragium ferendi, wo er zugegen wär, solte Trier gegen ihm herüber sitzen, ja gar gegen des Kayfers Zimmer herüber logiren, vid Brovveri *Annales Trevirenses*. Ja, wie einmals der Erz-Bischoff Balduin von Trier aus dem Hauß Lügenburg, (welcher princeps summæ auctoritatis war, der auch zuweilen Maynz und Speyer nebst Worms administrirte,) zu Eöln mit dem Kayser gewesen; so ist der Erz-Bischoff zu Eöln aus seinem Pallast gewichen, und hat Trier darinnen logiren lassen, um neben und um den Kayser zu seyn. Dieser Balduin hat nun endlich die jura zur perfection gebracht, er hat der von Friderico Barbarossa gemachten Verordnung zu Folge am

Wer bey
der Kayser-
Wahl die
erste Stim-
me führet.

Wann und
auf was Art
solche an
Trier gekom-
men.

Ob es ange-
het in exerci-
tio dieses ju-
ris geblieben.

ersten votiret bey dreym Kayser, Wahlen / nemlich seines leiblichen Bruders Henrici VII. Luzelburgier, welchem er seine Stimme gegeben, Ludovici Bavari und Caroli IV. vid. *Vita Balduini*. Weil nun Carolus IV. bey Verfertigung der güldenen Bulle dieses in possessione gefunden, so hat er alles gelassen, wie er es gefunden, und hat ihm primam vocem confirmirt, dann Balduin war kurz vorher gestorben, und der neue Erzbischoff war eine Creatur von ihm; welches Carln aber nicht so eingefallen, wie der neue Commentator A. B. meynt, sondern causam precedentem gehabt, wie wir eben erzehlet haben. Wir fragen weiter: ob er allezeit in exercitio hujus juris gewesen und geblieben? man findet daß bey der Wahl Caroli der Erzbischoff von Maynz und Magdeburg Albrecht, der ein geböhrender Marggraff von Brandenburg war, das erste suffragium und zwar Carolo V. gegeben; etliche meynen auch es stünde Erier frey solches zu thun und zu lassen, und Maynz könnte es auch thun, wolte er nicht, so fragte er Erier am ersten. Benedict. Carpozov (er war ein fleißiger Mann, und nicht ungeschickt zu seiner Zeit:) in *tr. de lege Regia* hat zwar gemeint, es wäre ein proloquium, ein discursus gewesen, wie Maynz noch allezeit thäte, daß er sie erinnerte, warum sie zusammen gekommen, welchem unser Auctor hierin gefolget; allein das ist kein votum. Daß nun aber der Erzbischoff Albrecht von Maynz, damals würklich das erste suffragium contra Auream Bullam geführt, kan daher bewiesen werden, weil Georg Sabinus ein Märcker ein gelehrter Poët, Philippi Melancthonis discipul und Schwieger Sohn, welcher auch schon in seiner Jugend ein gutes Prognosticon von ihm gestellet, in seiner schönen Beschreibung dieser Wahl, welche in des Simonis Scharidii *Scriptoribus Rerum Germanicarum* stehet, solches selber sagt, wozu ihm der damalige Churfürst Albrecht die Wahl Acten communicirte, wesshalb er solche schöne Verse, oder dieses Buch ihm auch dedicirte, wogegen kein Vernünftiger einen Zweifel zu setzen. Man hat auch die Acta in Helmstädt zusammen drucken lassen, Carpozov hat auch autoritate hujus libri commotus revociret, und in einer eigenen Dissertation, welche bey seinen andern zu finden, adstruirt, verum suffragium non fuisse, welches unser Auctor wohl nicht irag gewußt haben, & sic prior Carpozovius statuit, posterior revocavit. Carpozov irrt in jure publico wenig, sonst aber halte viel auf ihn, erat legitus; man siehet aber doch aus dieser revocation, daß er ein honest-homme gewesen; dann viele wolten nicht revociren, da doch niemand ohne Fehler ist; sonderlich in rebus facti; die es nicht thun wollen, fallen noch tieffer hinein. Aber es fragt

fragt sich nunmehr wieder: wie ist dann dieses factum cum A. Bulla zu vergleichen? Dann es siehet doch darinn ausdrücklich, erstlich Trier, darnach Maynz, Eöln, Böhmen, Pfalz, Bayern, Sachsen, Brandenburg, und nun Braunschweig. Resp. est actus singularis extraordinarius, qui legi universali præjudicium inferre nequit, wie dann auch seit dem weiter kein Exempel mehr vorhanden ist. Es kan seyn, daß Albrecht als ein grosser und kluger Prinz, ein Bruder des regierenden Churfürsten von Brandenburg, Cardinal und Erz-Bischoff von Maynz und Magdeburg, gleich in præloquio Carolum V. da ohnedem viel auf diese Wahl ankam, und man en peine war, sein erstes suffragium geben. Dann Trier war damals Französch, und als er sahe, daß er nicht durchdringen konte, gab er sein votum an den Marggraf von Brandenburg. Der Marggraf von Brandenburg soll sich zuletzt das votum selbst gegeben haben. Und kommt es auf das erste votum viel an. Carl war sein Nachbar oben von den Niederlanden.

§. 10.

Es müssen alle Churfürsten zur Wahl vociret werden, unterläßt Churfürsten solches Chur, Maynz, male agit & Electores non vocati possunt re- sollen den er-
hendese ejus negligentiam vel malitiam. Inzwischen da der Tod des ner Kayser,
Kayser, noch vielweniger ein solenner Wahl Tag welcher nicht in obscur, Wahl auch
sondern in conspectu totius Germaniz geschicht, ihnen unmböglich verbor- fen erschi-
gen bleiben kan, so sind sie virtute regni verbunden zu erscheinen, mit neu.
hin können sie sich nicht excusiren, sed sibi imputent car non compa-
reant. Wann nur 2. da sind, so können sie de jure einen wehlen, wann
sie d'accord sind, und ist die Wahl gültig. Ein anders aber ist zu sa-
gen von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten des Kayser, in-
deme, weil ein solcher Wahl Tag einem nicht träumet, sie alle müssen
vociret werden, wo nicht, so ist eine nullität da. Ja dieser actus nullus
kan nicht ratihabiret werden: Nam nullam rati haberi non potest, non
entis nulla sunt accidentia, nullam non potest convalescere, wie man
nach dem jure scripto Romano, jure subtili raisonniret; worauf wir aber
nicht attendiren, sondern vielmehr auf das æquum & bonum. Und
deshalben können sie was die übrigen gethan, ratihabiren, confirmiren
und approbiren. Kommen nun aber die vocati nicht, so heist es absens
carens, & sibi imputent. Es gilt auch keine Schedula, wovon schon oben Consten in
gedacht worden, e. g. der Churfürst von Sachsen Johann und dessen fertheit die-
Eohn Johann Friedrich kamen nicht nach Eöln, wie Ferdinandus sollte selbe doch
gültig ist.

zum Röm. König gemacht werden. Oder kommen sie zu spät, daß sie schon votiret, oder alles vobrey, so heist es wieder so, nam non tempestivo & plane non veniro, est unum idemque, in welschen beyden Fällen actus est validus & subsistit. Wann nun aber e. g. der König in Preussen eben noch dazu käm, und hinein käm, da eben Hanover votirte, so kan man ihn nicht ausschliessen, sondern sein suffragium kan er noch ablegen, aber wie er es findet, zulezt.

§. II.

Die Stimmen müssen bey der Wahl ohne einigen Beding und Anhang gegeben werden.

Gleiche gelten nicht.

Es müssen die suffragia abgelegt und gegeben werden, deliberato animo h. e. pure, clare, distincte, non conditionaliter ex certo die oder ad certum tempus. Dann es ist ein solonner actus, und würde sehr absurd seyn einen König ad certum diem &c. zu machen; suffragium debet esse certum. Es darff sich auch keiner scheuen, sondern frey reden, dann im Churfürstl. Collegio ist Freyheit. Paribus suffragiis nihil agitur. Hanover hat zwar proponirt, daß sich das Churfürstl. Collegium nicht so sperren möchte, ihn zum Churfürsten zu machen, weil die paritas votorum durch die neunte Zahl verhindert würde. Allein es ist nichts, es kan ja einer wegbleiben, bey der Wahl Leopoldi hätten leicht paria vota können heraus kommen, dann es waren 8. Churfürsten. Man möchte aber sagen, so gäbe es ja Krieg! Resp. wir reden hier nicht was de facto geschicht, oder geschehen kan, sondern de jure und zwar ist dieses eine quaestio juris gentium. Quia es ist ein Collegium, eine universitas, eine persona mystica, wo suffragia majora gelten, quodque votis paribus nihil vult, nihil decernit, E. actus non validus est, sondern sie müssen wieder von neuem wehlen, indessen sie sich oder einer ändern kan; und deswegen hat Carolus IV ad exemplum Cardinalium in hoc casu, sie so lange einzuschliessen, haben wolen, bis sie sich verglichen. Seine Päbliche Heiligkeit kan hierin den Ausspruch nicht thun, wie er prætendirt der Obmann zu seyn. Man

Sondern es muß von neuem gewählt werden.

Ohne daß der Pabst den Anspruch thut.

Ein Churfürst kan sich selbst die Stimme geben.

glaubt denen ICtis nicht sine lege, also auch ihm nicht, er muß denn documenta weisen / die ihm aber fehlen. Worinn er nicht zu reden hat, und wo er kein suffragium hat, darinn hat er auch kein arbitrium, er muß crönen, wen wir Teutsche private wehlen; und kan ein Churfürst so geschaid seyn wie der servus servorum. Es kan ein Churfürst sich selbst seine Stimme geben. Ex jure civili, & quidem tit. de eo quod univ. haben sie geschlossen, daß sich einer selbst das votum geben könne, daraus ist es ins jus Publicum und Canonicum kommen. Es ist aber nicht so, vid Janus à Costa ad *Decretales*, Gerlac Buxdorffius Professor Juris

Publ.

Publ. in Basel, (wofelbst man sonst treffliche Leute gehabt) der zuweilen ein Erg. Legulejus war, qui non ineptum commentarium ad Auream Bullam scripsit, saget nein dazu, es wäre interessiret in propria causa: allein wir disputiren nicht, an conveniat legibus prudentiae, daß Carolus es erlaubt, sondern ob es einer de jure thun könne? ob es in der A. B. stehe? & Resp. Ja! Matthias Bernegger Prof. Argentoratensis in *observationibus historico-Politicis in diss. miscellan.* in 12mo. hat ein eigen Capitul hievon. Sigismundus soll sich selbst erwöhlet haben bey der andern Wahl, nicht bey der ersteren des Jobsts von Mähren, und zwar soll er gesagt haben: Ego me ipsum eligo, quia me optime, alium non novi, vid. Gobelinus Persona in *Cosmodromio* apud Henricum Meibomium in *scriptoribus Rer. Saxonicarum*. Jacobus Wencker zu Strasburg hat in seinem Tractat de *instruptione & apparatu Archivorum* einen Brief publiciret, welchen Friedrich Burggraf zu Nürnberg, der erste Churfürst von Brandenburg an die Stadt Strasburg gesendet, und Sigismundi Wahl berichtet, davon aber kein Wort darinn stehet, sondern nur daß er Friedrich, als Sigismundi Abgesandter ihm habe helfen wollen, welches also einigen Zweifel machen solte. Allein man kan ihn wol heben / dann es ist bekannt, daß Sigismundus zweymal gewöhlet worden, bey der andern war er selbst zugegen, da kan es wohl geschehen seyn. Er war ein Kayserlicher Prinz, König von Ungarn, daher sie ihm die Ehre des Vorvotirens lieffen. Bey der Wahl Caroli V. hatte Chur Brandenburg der Churfürst Joachim / Chur Trier auf seiner Seite, daher gab sich der Churfürst von Brandenburg selber sein suffragium, welchem Trier beyfiel. Wie er aber sahe daß er nicht reuliren können, so gaben sie ihre zwey vota dem König Francisco von Frankreich mithin hatte er 2. suffragia, aber die übrigen hatte Carolus V. als welcher cum magnis rationibus gewöhlet worden, vid Augustus Thuanus in *Historia sui temporis* Friedrich Hortleder, in den *Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Kriegs* und Nicolaus Leuthinger in *Annalibus Marchia*. Bey der Wahl Josephi, da Maynz, Eßln und Bayern den König in Frankreich zum Röm. König haben wolte, gab sich Josephus als König in Böhmen und Churfürst selbst sein suffragium. Wir sehen also auf den usum und exempla. In diesem Collegio sind libera vota: daher die Fürstliche Gesandten jezt sich eben beschweret über die Churfürsten, welche ihnen einen Verweiß gegeben, dann sie nehmen sich viel heraus bey der Wahl. Wann sie zusammen,
fan

Exempel
Sigismundi
Imp.

Joachimi
von Bran-
denburg.

Und Josephi
welche sol-
des gethan.

Kan keiner sein votum auf einem Zettul geschrieben geben, alle müssen es hören und daraus instruit werden.

§. 12.

Erhöhung
und Sal-
bung ist eben
nicht noth-
wendig.

War auch
vor diesem
nicht ge-
bräuchlich.

Wann solche
den denen
Griechen be-
kannt wor-
den.

Locus Cor-
sippi.

Inauguratio ist die Erhöhung, die Salbung des neu erwählten Königs, und ist eben nicht nöthig, sondern auf die pacta kommt es an, wie Henricus Aucups gesagt. Dann immediate kommt die Gewalt nicht von Gott, auch nicht durch die Salbung. Es ist nur etwas politisches dabey: vid. Hertii Elementa Prud. Civilis Part. 2. Sect. 4. §. 32. es ist aliquid arbitrii. Die Pfaffen aber sagen quod non, daher eben der Pabst unsern Kayser heist erwählten / ehe er ihn gecrönet; sie sagen, des wegen gieng er eben allen vor, quia oleo sancto esset unctus, welches aber absurd, vid. diss. de Henrico Aucupe. Man hat es auch vor diesem nicht gethan, sondern die alten Fräntzischen Könige wurden auf einem Schild, welchen die stärcksten hielten, gesetzt, und dem Volck gezeigt, quae elevatio loco inaugurationis erat. Die Gewohnheit die Könige zu salben, haben die Christen von denen Juden angenommen, jedoch ist keiner von denen Röm. Kaysern vor Pipino gesalbet worden. Dann sie wurden statt der Inauguration und Salbung nur in die Höhe gehoben, daher in dem Chronico, welches Cuspinianus zuerst edirt fast bey allen Kaysern die formel vorkommt: *in Imperatorem levatus est.* Bey denen Griechisch, Röm. Kaysern, wurde die Salbung auch nicht adhibirt; des wegen aber ist nicht schlechterdings mit David Blondell in *Apologia Genealog. Franc. Tom. I. n. 61.* zu behaupten, daß die Constantinopolitanische Kayser niemals von denen Priestern gesalbet worden, gestalten schon Johann Christoph Becmann *de Dignis. Illustr. diss. 4. cap. 2. n. 6.* diesen Fehler des Blondelli angemerket und refutiret hat, ob man gleich noch nicht einig ist und accurat sagen kan, wann eigentlich solcher Gebrauch angefangen, unter Justiniano oder aber lange Zeit hernach? Onuphrius Panvinus *de Comitibus Imperii cap. 2.* hält das erste vor gewiß; andere hingegen das letztere; und viele wiederum wissen sich hierin gar nicht zu finden. Der Wahrscheinlichkeit nach, wann man die Erhöhung Justini II. und anderer Kayser ansiehet, hat Panvinus vieles vor sich. Dann Corripus ein Africanischer Poet, welcher 4. Bücher *de Laudibus Justini junioris* geschrieben, erzehlet. Lib. 2. cap. 5. von ihm:

Pontificum summus pleneque aetate venustus,
Adstantem benedixit eum, caelique potentem.

Exorans

Exorans Dominum , sacro diademate iussit,
Augustum sancire caput, summoque coronam
Imponens apici.

Und gleich hernach :

Ipse coronatus solium conscendit avitum.

Vor diesem aber wird man nicht finden , daß einer wäre von dem Bischoff gecrönet worden ; wohl aber nachhero findet man hin und wieder deutliche Merckma'le davon , vid. *Chronicon Alexandrinum* & Theophanes : dann diese melden alle kein Wort mehr von der sonst gewöhnlichen Art den neu erwählten auf einem Schild öffentlich in die Höhe zu heben. Und ob zwar nirgendwo von denen damals im Leben gewesenen Scriptoribus ausdrücklich einige Meldung von der Salbung gethan wird ; so ist doch schon genug , wann man weiß daß die Erönung per summum Pontificem geschehen , welcher gewiß eine solche solennité ohne Einsegnung und Salbung nicht wird haben vorüber gehen lassen , welches man deutlicher aus folgenden des Codini Worten schliessen kan : *silencio facto mittens Patriarcha advocat Reges, qui etiam veniunt in suggestum sacrum, ubi & Patriarcha : cumque advenerunt, legit ille preces compositas ad unctioes Regum, alias submissè, alias etiam clara voce enuncians. Supplicat autem & propitulum appellat Deum pro eo, qui Rex ungendus est. Posteaquè tollit Rex novus quidquid in capite gestat : & statim quicumque in æde versantur aperiunt capita stantes. Patriarcha vero ungit ad formam crucis caput Regis divino unguento, pronuncians interea magna voce sanctus. Omnes autem, qui in sacro suggesto sunt circum Patriarcham, excipientes vocem ejus dicunt ipsi quoque tertio, sanctus. Etiamque similiter reliqua populi multitudo dicit eadem verba tertio.* Johannes Jacobus Chiffletius in *Ampulla Rhemensis* meynt die West, Gothen in Spanien hätten von denen Griechen den Gebrauch ihre Könige zu salben angenommen , woran ich jedoch noch etwas zweiffelhaftig bin. Das ist indessen aus dem *Chronico MSto.* welches zu Brüssel liegt , deutlich zu ersehen , daß der König Wamba , welcher An. 672. den Thron bestiegen gesalbet worden , welches die Bischöffe aufgebracht ; weiln sie sahen , daß das Volk so übel mit ihren Königen verfuhr , und viele umgebracht. Daher thaten sie dieses ut persona eorum sancta esset , und sich das Volk an gesalbten des Herrn nicht vergreifen möchte. Weil nun auch die Königinnen oft mit impliciret waren , so verordneten sie

Codini.

Warum sie
aufgebracht
worden.

auf öffentlichem Concilio, daß eine solche gleich ins Kloster sollte gestofsen werden, oder nicht wieder heurathen, sondern Wittve bleiben sollte, ut etiam pro salute maritorum vigilarent. vid. David Blondell in *genealog. plenior assertione*. Die Spanier observiren dieses noch, daß sie die verwittbte Königinnen nicht wieder heurathen lassen, und hat man kein Exempel als daß Carolus V. die Germanam von Foltz Ferdinandi Catholici Wittve sich wieder verheurathen lassen. Dieses gehet nur streylich denenjenigen schwer genutt ein, welchen kein Hornen-Bleisch gewachsen, und daher es auch sehr abgeschreckt; bey denen Fräncischen Königen ist die Salbung etwas später bekannt worden; Pipinus wurde hernach zuerst gecrönet und gesalbet, von Erzbischoff Bonifacio zu Maynz, Germanorum Apostolo famigeratissimo, und hernach vom Pabst Zacharia noch einmal, ut persona ejus eo sanctior sit in eo Regno, in quo Childericus detorsus & in monasterium detrusus erat. Dann es macht beyrn Volk eine größere veneration erga regem, si cum insignibus, cum oleo sancto inauguratur. Und eben vor dem Pöbel hat man sich am meisten zu fürchten: Dann weise Leute bekommen dadurch keine größere estimation vor ihn, die stärken ihn aber auch nicht vom Thron. Daher wo große Städte seyn, muß man den Pöbel sehr menagiren. Dann sie fassn das nicht demonstrativ, quod de imperio dicitur, er siehet auf externa; von der Zeit an ist also dieses eingerissen. Die meisten bilden sich die erste von Carolo M. ehr, worinnen sie dem Marquardo Frehero folgen; das contractum aber habe in *diss. de Henrico Aucupe* pag. 81. gezeigt; welche digression sie auch in dem Journal de Savans regardiret. Drummehr werden unsere Kayser gecrönet, cum insignibus Caroli M. regulariter zu Aachen, welche der Otto Roberti Forus Sohn aus Furcht dem Arnulpho zugebracht, vid. Wittekindus Corheienis, lib. 1. pag. 637. apud Meibonium; diese insignia werden zu Nürnberg in der Kirche zum Heil. Geist verwahret. Wo der Reichs-Apfel herkommt, weiß man nicht accurat; so viel aber ist gewiß, daß sie ihn von den Römern bekommen haben. Es wird dem Kayser ein doppelter Habit angezogen Ecclesiasticus & Sacerdotalis, jener, weil er ist ein Advocatus und Defensor Ecclesiarum omnium (nicht anders aber, als ihm in Instrumento P. W. vorgeschrieben worden.) Auch die Geistlichen concurriren ad imperium, wo sie Carolo M. angenommen, & hoc perpetuo stabilit; worinnen ihm Ludovicus Pius gesaget, vid. Stephanus Baluzius, & Pagi in *Critica ad Baronium*. Herr von Lindewig in *diss. de Norimberga insignium Imp. tatarici* hat etwas mehr als Wagensseil. Carolus Crastus ist in Schwaben gestor-

Bev denen
Franken ist
Pipinus zu
erst gecrönet
und gesalbet
worden.

Und nicht Ca-
rolus M. wie
Freherus
meynt.

gestorben, da er ohne Zweifel die insignia wird bey sich gehabt haben. Carolus IV. hat sie nach Böhmen geschleppt / bis sie endlich Sigismundus, nach Nürnberg bringen lassen / wid. Wagenfeil von der Stadt Nürnberg.

§. 13.

Die Krönung soll und muß förderlichst geschehen, dann daran ist denen Churfürsten gelegen, damit sie nicht neue Gesandten schicken, und sich neue Kosten machen dürffen: Daher sie dann sonsten auch segleich den Rhein hinunter gegangen nach Aachen / um solche da zu verrichten. Allein wir haben auch Exempel in contrarium, daß es etwas lang damit gewähret = also ist Fridericus III. nach Verlauff Jahr und Tages erst gecrönet worden, wollen ihn nöthwendige Sachen in seine Länder rufften. Und zwar hat dieses zu Aachen geschehen müssen; und weil diese Stadt in des Erz-Bischoffs von Eöln dioces liegt, worinn er Archi-Cappellanus ist, so verrichtet er solche. Sigismundus ist 3. Jahr Kayser gewesen, ehe er gecrönet worden, nemlich zu der Zeit, da das Consilium Constant. gehalten worden. Richardus hat denen Aachnern ein privilegium gegeben, daß sie die Reichs-insignia haben solten, welches Martoné in sein Anecd. publicirt. Daher sie es denen Nürnbergern legetens disputirt; aber ohne Ursach: dann Rudolphus Habsburgus hat ja alle seine diplomata annullirt. Westwegen die diss. de Kleinodis imperii hier gehalten worden, die ziemlich Klein werden wird, wann man nur ansiehet, was ad rem dienet. Sigismundus hat siewegen der Hussiten nach Nürnberg gebracht, die damals die verwahrteste Stadt da herum war. Die Böhmen sind auch noch böß darüber, daß er sie solcher kostbaren reliquien beraubet. Quær. Wie Aachen so hoch gestiegen? Resp. Es ist bekannt, daß Aachen der Stuhl Caroli M. sey, wo er fast allemal zu residiren pflegte, und welche er sich in Sinn gesetzt, wie Constantinus M. Byzanz, zu erheben, und gar ein anderes Rom daraus zu machen: welche Liebe nichts anders als denen Bädern, wovon Carl ein Liebhaber war, zu zuschreiben / vid. Eginhardus cap. 22. & Hadriani Valesii Notitia Gallie. Er gabe sich viele Mühe solches auf das prächtigste zu erbauen, und ließ zu dem Ende aus Italien allerhand kostbare Statuen und Marmor, ja gar die goldene Statue Theodorici des Ost-Gothen Königs, mit Einwilligung des Pabsts Leonis von Ravenna dahin bringen, vid. Agnellus in Vita S. Paris Senioris cap. 2. welche der Abt Benedicto Bacchini zu Modena edirt hat.

Die Krönung muß förderlichst geschehen.

Ordentlich zu Aachen von Eöln.

Aachen wiew von Carolo M. prächtig erbauet.

Und zu sei-
nem Sitz er-
wehlet.

Auch von de-
nen Teut-
schen Kay-
sern zum Ar-
chifolio ge-
macht.

Wipponis
Zeugniß.

Er bauete einen trefflichen Pallast, die Frauen-Kirche und andere schöne Gebäu, ließ seinen Sohn Ludovicum Pium daselbst zum Nachfolger declariren, und nennete es *Regiam ac suam sedem*, vid. Stephanus Baluzius in *Notis ad Capitularia Francorum* pag. 1080. Ludovicus Pius und ejus filius Lotharius II. haben sich meist da herum aufgehalten. Als aber Lotharius II. gestorben, und wegen seiner entledigten Landen große Uneinigheit entstande, nahm Carolus Calvus Aachen weg, biß endlich ganz Lothringen nebst Aachen an die Teutschen kommen, welche es dann endlich sub Henrico Aucupa wieder in vorigen lustre gebracht. Dann ob er zwar sich nicht hat salben lassen, so hat er sich doch vielfältig in dem Palatio Aquensi aufgehalten, und es wieder zum Archifolio gemacht, um das durch auch die Lorrains, welche öftters abzufallen, mouvements machten, desto besser beym Reich zu erhalten. Ja Otto M. ließ sich da auf Caroli M. Stuhl in capella regia in einem Fränckischen Kleid eröhen, wie solches Carolus M. auf dem Bilde, welches in Antonii Pagi *Critica ad Baronium* steht, an hat. vid. Wittekindus Corb. Otto II. & III. sind auch da gecrönet worden, und hierin sind die folgenden Kayser gefolget. Mits hin ist Aachen lange vor der A. B. à tempore Ottonum das Archifolium gewesen. Daher so bald der Teutsche König gecrönet ist, so heist er Röm. König, weil er in dem andern Rom gecrönet worden. In diß von der Eröhnungs-Stadt Aachen sind viele Dinge beygebracht, so Johannes Noppius in seinem *Chronico Aquisgranensi* lat accurato nicht gemußt hat. Von Aachen vid. Wippo in *Vita Corradi Salici*, welcher es totius Regni Francici Archifolium nennet: *Collecto*, spricht er / *regalis Comitatu Rex Chonradus primum per Regionem Ribuariorum, usque locum, qui dicitur Aquisgrani Palatium pervenit, ubi publicus thronus Regalis ab antiquis Regibus & à Carolo præcipuz locatus, Totius Regni Archifolium habetur. Hinc versaculi:*

*Urbs Aquensis, Urbs regalis,
Sedes Regni principalis,
Prima Regis Curia.*

Ihre heutige
Beschaffen-
heit ist
schlecht.

Weil aber nunmehr heutiges Tages Aachen durch Brand und Krieg ruiniret und zerfallen, so daß der Kayser, alle Chur und andere Fürsten, nebst einem solchen grossen confluxu hominum ihre Bequemlich-
keit

Zeit nicht einmal zur Noth darinn haben können, auch der König in Frankreich ein allzu naher Nachbar ist / so wird nicht mehr darauf regardiret; sondern gemeinlich geschiehet da die Erönung wo er gewehlet worden: also ist Josephus zu Augspurg, und Carolus VI. zu Frankfurt gerönnet worden. Die Stadt Aachen läßt sich indessen reversales geben de non präjudicando, worauf ihnen aber keine 3. Heller zu leihen, weil nimmermehr eine Erönung rebus sic stantibus da wird celebrirret werden. vid. diss. in Gundling pag. 18. diss. 2. von der Erönungsstadt Aachen / & Hadriani Valesii *notitia Gallie*, welcher curiense Aachen hat von der Stadt Aachen.

§. 14. 15.

Der Auctor hat in diesen beyden §. einen kurzen extract aller bey einer Kayserl. Erönung vorfallenden solennitäten gemacht. Nun würde es viel zu weitläufftig fallen, auch theils unnöthig seyn, solche alle specificke zu betrachten, da von einer jeden Wahl und Erönung die umständliche Beschreibung heraus kommt, wie noch von der letzten Caroli VI. eine in fol. heraus kommen, welche man hiebey kan nachlesen; inzwischen wollen wir doch etwas wenig hievon beybringen. Es wird der Kayser doppelt angezogen, nemlich 1) geistlich als ein Vatter und Vormund des Reichs. 2) weltlich als ein König. Die Churfürsten verrichten in ihrem habit ihre Erz. Aemter selbst, oder lassen solches thun durch ihre subofficiales, wodurch sie dem Kayser reverentiam prästiren. Fürwahr ein großer splendour, daß so große Fürsten dem Kayser bedienet seyn / und zeigen, was sie vor ein Archiofficium haben. Die erste Verwaltung solcher Erz. Aemter ist geschehen, da Otto III. zu Quedlinburg einen Reichs. Tag ausgeschriben, um zu sehen, wer es mit ihm halten würde, welche letztere erschienen und Ottoni III. reverentiam in obedienciam prästirret. Also reitet der Erz. Marschall in den Haff mit einem silbernen Haff. Maß. Der Erz. Truchses reitet und hohlet ein Stück von dem gebratenen Ochsen, welches nebst Springung des Weins ein Zeichen ist der Lustbarkeit und Frölichkeit. Bayern hat es zu Augspurg selbst gethan, und die silberne Schüssel vor sich auf dem Pferd gehabt. Böhmen hat ein privilegium es selbst nicht thun zu dürfen. Die andern können es auch durch andere thun, wie sie wollen. Die 3. Geistliche sind allezeit selbst dabey, sie stehen am Tische, und haben die Sigilla als Cangler um den Hals, und den silbernen Hirtenstab in der Hand. Der Erz. Churfürst

KurzeExtract
lung der bey
einer Kay-
serlichen Er-
önung ge-
bräuchlichen
Solennitäten

von Brandenburg präsentiret ihm das Handdecken, der Erzschoncke zum ersten den Becher. Der Kayser sitzt allein an der Tafel und speiset, die Churfürsten auch in persona ein jeder an einer Tafel à parte und speissen, setzen auch den Hut auf; des Kayfers Tafelaber ist etliche Stufen höher als der Churfürsten. Der Kayser trinckt auch ihre Gesundheit, und ist es ein groß prærogativ convivæ regis zu seyn; Sidonius Appollonaris beschreibet einen, der an sonderlicher grace ist, als convivam regis. Vor die abwesenden Churfürsten stehen zwar auch die Tafeln mit da, mit 3. verdeckten Speisen, die Gesandten aber speissen nicht, setzen sich auch nicht daran, ob sie sich wohl zuweilen sehen lassen. Denen Gesandten wird auch kein Schwert vorgetragen, wie denen Churfürsten, daher muß auch jeder Churfürst einen Marschall bey sich haben, der alles anordnet. Wann der Kayser gegenwärtig ist, so wird das Schwert in der Scheide die Spitze hinunter; in seiner Abwesenheit die Spitze aufwärts ihnen vorgetragen. Will es der Kayser haben, so muß der Erz-Marschall Sachsen ihm das Schwert vortragen, vid. Lünigs Ceremoniale, und Zwangigs *Theatrum Præcedentiæ* welcher ein discipul von Conrad Samuel Schurckfleisch gewesen, ein gelehrter Mann, er wurde Hoffrath in Berlin, und hatte sich von Brandenburg eine solche Wissenschaft acquirirt, daß nach seinem Tode etliche von ihm geschriebene Bücher ins Archiv sind geleyet worden, er wurde wegen Friderici Wilhelmi Testament nach Wien geschickt, war auch in großen Gnaden, aber hernach wurde er abandonnirt, weil er sich dem Trunck ergeben, er starb auch bald.

Zwangigs
Personalia.

§. 16.

Weiber wurden von den Deutschen sehr hoch gehalten.

Es sind die Königinnen bey den Deutschen oft geordnet worden, weil man dieselben sehr venerirt und hoch gehalten, sie haben sie bey Kriegen oft consulirt; Tacitus, *de Moribus Germ. cap. 8.* sagt von den Deutschen. *Illos existimare sanctum quid, & providum forminis inesse, nec aut consilia carum asperni aut responsa negligere,* Die Velledam hielten sie pro Dea, wie Tacitus l. c. und Meno Altingius in *Descriptione secundum antiquos agræ Batavi & Frisi à Julio Cesare ad Justinianum* gewiesen. Es waren die imperatrices mit auf denen Comitien, wo man ihnen einen eigenen Thron bauete neben ihren Gemahl, sie waren mit bey denen torneamentis artificialibus, und theilten die Preisse aus; die Kayser nennten sie conlectales, oder contextales suas, consortes imperii, daher Justinianus mit seiner Theodora, woher er uxorius genennet worden, unbillig

billig getadelt wird, auch vor Paganino Gaudencio in sein Tract. de *Justiniani Seculi moribus*. Wann ein Tournier war, war die Kayserin dabey; wie Henricus VII. gecrönet wurde, saß seine Gemahlin mit dabey. Man wird vor dem interregno fast kein diploma finden, es sey von welcher Sache es wolle, worinnen der Kayser nicht seiner Gemahlin gedendet. Daher wir auch allezeit ihre Gemahlinnen, wo sie her gewesen und wie sie geheissen wissen; post interregnum aber nicht mehr, welches wieder ein deutlicher Beweis, wie der Kayser ihre autorität gefallen. Also ließ sich Otto I. mit seiner Editha; Otto II. mit seiner Theophania, Henricus S. mit seiner Cumgunda, und Conradus Salicus mit seiner Gislea crönen. Bis auf Matthias Zeiten waren fast 200. Jahr verfloffen, wie Limzias ex Goldasto angemerket, daß keine Augusta war gecrönet worden, aber Matthias ließ seine Gemahlin publicè salben. Ferdinandus II. dergleichen, Ferdinandus III. hatte auch die intention, aber die Churfürsten wolten nicht peculiariter zusammen kommen, und schenten die Kosten, dann es kostet wohl 200000. Rthlr. vid. Pufendorf *de rebus gestis Friderici Wilhelmi*. Leopoldus hat auch seine Gemahlin Eleonoram Magalenam zu Augspurg crönen lassen, von welcher Erönung die Beschreibung kan gelesen werden. Joseph hat seine Gemahlin nicht crönen lassen; die jetzige Kayserin aber ist mit vielen Souveränitäten in Prag gecrönet worden. Bobey Maynz und Eöln müssen selbst gegenwärtig seyn, die andere aber schicken Gesandte. Sie wird nur an der Brust und Arm gesalbet, weil sie des Kayfers Hand und Gehülffin ist, aber nicht auf das Haupt, quia non est caput, auch anzeigen, daß sie das Haupt nicht seyn soll; Eöln verrichtet die Erönung oder Salbung, oder Maynz; extra Diocesim alterniren sie, wo bey der Abt von Sulda, als der Kayserin Archi-Cancellarius oder vornehmster Officialis, der General-Lieutenant über die Mönche ist, ministrirt und assistirt, und ihr die Cron aufsetzen hilfft. Von rechtswegen solten alle ihre Officiales da seyn, dann sie hat auch ihren Archi-Capellanus. *Imere* gehört ad Episcopum, daher sie der Abt nicht salben kan, ich kan ja keinen Abt einen Bischoff heissen; Nullus Abbas potest esse Episcopus, & sic errat noster Auctor, ein Abt ist ein Mönch ein Mönchs Vatter. vid. Waldschmidii *diff. de Archicancellario Regina*, und will der Abt von Sulda daher, weil das Frauen-Zimmer vorgeht, keinem Erzbischoff weichen. Wir haben auch Exempel von der Kayserin autorität, Boislavus König in Böhmen bekam durch intercession der Beatrix, Friderici I. Gemahlin, sein Reich wieder; wann Pohlen und Ungarn tribu-

Kayser lassen
ihre Gemah-
linnen crö-
nen.

Auf was Art.

hut gaben, mußte die Kaiserin ein present bekommen; welches auch Fridericus Barbarossa den Burgundischen Grafen im Lehn-Brief bey Petro de Marca in *Marca Hispanica* aufgelegt. Jezo da der Kayser nicht viel mehr von der alten Macht hat, quid augustæ reliquum erit? die Churfürsten erweisen ihr allen respect, und wann sie vor dem Kayser den Hut aufbehalten, thun sie es doch vor der Kaiserin nicht.

§. 17-20.

Von verschiednen
Eronen/ wo
mit sich die
Kayser erö-
nen lassen.

Von der
Teutschen
welche zu
Nürnberg
nebst andern
Kleinodis
aufbehalten
wird.

Beweis das
solche von
Carolo M.
herkommen.

Ob gleich unser Teutscher König zu Aachen regulariter mit der Teutschen Erone gecrönet wird, so war es doch diese nicht allein, sondern er wurde auch zu Monza, Mayland oder Pavla vom Erz-Bischoff zu Mayland mit der eisernen Erone als König von Italien, zu Rom von dem Pabst als Röm. Kayser und zu Arles als König von Arelat vom Erz-Bischoff von Viennæ gecrönet, mithin prangen 4. Eronen auf seinem Haupt, allermassen jedes Reich seine à parte Erone hatte, und noch hat. So bald er gecrönet, heist er Röm. König, quia est coronatus in *Alterâ Roma*; die Teutsche oder Röm. Königl. Erone, Corona Aquisgranensis (welche so genennet wird, weil die Erönung regulariter zu Aachen geschehen soll, ob sie jetzt schon zu Nürnberg in der H. Geistes Kirche verwahret liegt) wird an einen Ort den niemand weiß, als diejenigen, die sie wieder kriegen müssen, welche aber schrecklich dazu beeydet sind, aufgehoben, man gehet dazu viel Treppen herauf, daß es nicht möglich ist sie zu stehlen; etliche Senatores müssen sie allezeit dahin bringen, wo die Erönung ist. In der Kirchen oben im Chor hängt ein Kästgen schwebend, worinnen man meynt, daß solche da verwahret würde. Enlin sie ist wohl verwahret, man muß viele Wege passiren, ehe man dazu kommt, und niemand weiß solches als die beeydeten Leute: Dann man fürchtet sich, es mögte ein solcher rarer Schatz, als die Erone, Scepter / Schwert und der ganze habit von Carolo M. ist, verlohren gehen. Man weißet sie zu Nürnberg oft, wann vornehme Leute da sind; es sind auch viele heil. Reliquien dabey, als der Arm der S. Anna, der Speer, damit Christus soll gestochen seyn, 2. Nägel von dem Creuz Christi, ein Zahn Johannis, ein Stück von der Krippe darinn Christus gelegen. es fraget sich nun aber, ob auch diese Sachen alle von Carolo M. sind? Resp. Warum nicht, sie sind per traditionem von einem Kayser zu dem andern kommen. Der Speer siehet noch so aus, wie ihn Lambertus Schaffnaburgensis scriptor coævus tempore Ottonis M. beschrieben. Als gegen Carolum Crassum welcher Italien, Franck

Frankreich und Teutschland besessen, die Teutsche auf Anstiften Luitberti von Mayng aufgestanden; so wurden seine Länder zerttheilet. Und damals hatten die West-Francken, die Galli die insignia bey sich; die Teutschen und Ost-Francken wählten Arnulphum Carolomanni undachtten Sohn, principem fortem, und in West-Frankreich wurffte sich Eudes oder Odo Roberti fortis Sohn auf. Dieser fürchte sich vor Arnulpho, welcher die Italiäner bekriegte, auch alle vom Reich sich abreisende Könige zwang, solche in feudum von ihnen zu nehmen, und argwohnte, er mögte sich selbst wollen zum Herrn von Frankreich machen, oder Carolum Simplicem auf den Thron erheben. Daher kam er einmahl selbst, und überreichte Arnulpho diese insignia, wie aus folgenden unverwerflichen Zeugniß Wittechindi Corbeienlis *Annal. Lib. I. apud Henricum Meibomium in Script. Rerum Germ. pag. 637.* zu ersehen: Sed Arnulphus Imperator, qui seniore[m] Carolum (Crasum) Germania expulit, post mortem ejus omne regnum ipsius sibi vendicavit. Huic Odo Diadema & sceptrum & cetera Regalia ornamenta obtulit Imperiumque Domini sui Gratia Imperatoris Arnulphi obtinuit. Durch diesen Eudes von dessen Nachkommen einer Hugo Capetus war, haben wir Teutsche die insignia bekommen. Alle scriptores coevi gedencken dieser insignium imperia'ium, und zweiffelt also Aeneas Sylvius in *Vita Friderici III. Imp.* ohne raison, ob es Caroli M. Schwert sey. Die Gelegenheit dazu hat ihm das Unternehmen Caroli IV. gegeben, der den Böhmischen Löwen darauf stechen lassen, testis Benedicto de Weidmühl. Es ist die Teutsche Crone von Gold, und wird doch vulgo *argentea* genennet. Quart. warum dieses geschehen? Resp. es wird diese corona Aquisgranensis oder Noribergensis Germanorum daher *argentea* genannt von einem circulo argenteo oder silbernen Reiff den Con adus Salicus darum zur Befestigung einiger Bügel hat machen lassen, welche durch Verfehen im Hacken loß gegangen oder zerbrochen. Es mag eben nicht viel Gold da gewesen seyn, und haben sie gedacht, es sey genug, dummodo antiquitas conservetur. Dann die Kayser haben solche beständig bey sich geführt, nicht anders als wie die Kinder Israel die Bunds-Lade. Ja Carolus IV. nahm sie gar mit nach Böhmen, von dar sie Sigismundus wegen dem Ziska einem General der Hussiten nach Nürnberg bringen lassen. Daß nun aber Conradus Salicus solches gethan, wird daher bewiesen, weil CONRADVS DEI GRATIA ROMANORVM IMPERATOR AUG. darauf stehet; kein Conradus aber kan es anders gewesen seyn als Salicus: dann es hat sich keiner Imperator

Aeneas Syvii
Einwurf ge-
gen das
Schwert
Caroli M.
wird gebo-
den
Warum die
Teutsche
Cron argen-
tea genant
werde.

Rr

genen

genennet, ehe er vom Pabst gecrönet worden. vid. Wagenfeil in *Noriberga rebus memorabilibus*, Obrecht *de Clenodis Imperii* §. 18. & diff. nostra *de statu Reip. Germ. sub. Conrado I.* §. 10. Fleury dans *l'Histoire Ecclesiastique*, da er historiam Caroli IV. tractiret, zeigt, was vor eine närrische explication der Pabst dem Carolo IV. de tribus coronis gemacht; wer solte aber denken, daß in des Reichs Hof. Rath Anders Jure Publ. co eben so eine närrische explication stünde? Herr von Ludwigo, in *diff. de Noriberga insignium Imper. tutelari*, meynt, sie werde *argentea* genennet von Henrico VII. Luzelburgico, weil dieser aus Armuth sich mit einer silbernen Crone, wegen Ermangelungen der rechten, welche versetzt gewesen, gecrönet worden, daher die Italianer hernach sie so *per contemptum* genennet. Es ist dieses sehr probable, wodurch sich auch viele betrügen lassen, daher habe solches in Gundling. Part. 20. in einer eigenen d. A. referirt, und gezeigt, 1) aus einem Italianischen Scibenten, Ferrero, welcher schon zu Bonifacii VIII. und Philippi Pabst Zeiten gelebet, daß sie schon *corona argentea* genennet worden, ehe Henrich von Lügelburg auf die Welt kommen, 2) daß Henricus VII. mit der rechten *corona Imperii* gecrönet worden, *ex Autore Vita Baldvini*, Archiepiscopi Trevirensis fratris Henrici VII. 3) daß er kein armer Herr gewesen, sondern sehr reich, indem er mit seiner Gemahlin einer Herzogin von Brabant oder Nieder Lothringen viel bekommen, 4) daher gleich nach seiner Eröndung denen Heil. 3. Königen zu Cöln, Caspar, Melchior, und Balthasar einen Baldachin von purem Golde geschencket, welcher noch da ist: daher es ihm an Gelde nicht gefehlet, ja der Lüttichische Scibent und Canonicus Hockemius ihn, da er noch in Paris gewesen, sehen eine grosse figur machen. Durch diese argumenta also erhält die vorige Meynung ihre völlige Abfertigung, dann es wollen die Leute gerne etwas neues haben, deswegen fingiren sie. Die Corona Longobardica oder Italianische heist *ferrea*, eben darum wieder von einem circulo ferreo, der darinn ist, ob sie gleich wie die Deutsche aurea ist. Es sind auch etliche Nägel darein geschlagen, womit Christi Hand und Füße ans Creuz geheffet worden, deswegen ist eben der Ring darum gemacht. Sie wird zu Monza 2. Meilen von Mayland in Templo S. Johannis aufbehalten, nicht aber zu Modena, dann Modætia ist Monza, nicht Modena. Sie wird auch die Mayländische geheissen, weil der Kayser daselbst als der Hauptstadt der Lombardey oft gecrönet worden. Monza hat zwar solche Ehre nicht begehret, und meynt auch Antonius Marcatori, die Monzauer hätten ein Recht. Allein die Mayländer haben

Ludwigs
Krone
wird wieder
begl.

Longobardi-
sche Crone
wird ferrea
genannt.

haben es ihnen nicht zugestanden, und gesagt, daß es gar kein consequence sey, weil sie die Crone da hätten, so müste auch die Erönung daselbst geschehen; gleichwie in Deutschland die Cron zu Nürnberg aufbehalten, und doch die Erönung nicht daselbst vollzogen würde. Die Ungarische Crone wird zu Biczegard verwahret, und zu Stuhlweissenburg geschieht die Erönung. Doch hat man Exempel, daß zu Monza und Pavia die Erönungs actus celebriret worden; also ließ sich Fridericus Barbarossa zu Pavia aus Haß gegen die Mayländer crönen. Die Monzaniſchen Einwohner sagten sonst *Coronam Mediolanensem esse stramineam h. e. nullius pretii, sive ponderis*, daher etliche gemeynet, die Mayländer hätten auch eine Cron, aber sie wär von Stroh. Carolus V. ist am letzten damit gecrönet worden. Conferri hic merentur Antonius Muratori & Julius Fontanini de *Corona ferrea*, welche zu Leipzig zusammen gedruckt worden. Muratori ist ein Abt, und stehet in des Herzogs von Modena Diensten, vor den er auch wegen Commachio, wie auch Antiquitates Etenenses geschrieben, desgleichen *Anecdota latina* 4. Bände, aus welchen dieses Tractätgen genommen; er hat auch Apologiam St. Augustini contra Joh. Clericum sub nomine Britanni geschrieben, Muratori hat sonst *Anecdota* edirt, wobey sein Tractat stehet, so aber theuer, daher ist gut, daß man es von neuem in Leipzig edirt. Fontanini aber ist geheimder Secretarius des Pabsts, und Archivarius des Closters St. Angeli, er wird noch höher steigen. Muratori aber hat gelehrter als dieser geschrieben, sie dissentiren auch in einigen Stücken, doch merckten sie, daß man sie von dieser Crone lieffet. Fontanini hat auch die *coronam ferream* in Kupfer stechen lassen, und Wagenfeil die Nachener, auch Herr Ludewig in seiner *diss. de Cleinodiis Imperii*, sie sind aber mit dieser Dissertation nicht ganz zu frieden, daher sie in Nürnberg etwas davon schreiben wollen. Joh. Christophorus Becmann in seiner *Anhåltischen Historie* hat ein Reise Journal Fürst Rudolphs von Anhalt publiciret, worinnen dieser meldet, er habe zu Monza, wo er selbst gewesen, diese Crone gesehen, vid. Epistola Urbani V. an Carolum IV. welcher sie mysticè und sehr absurd erkläret, wie auch der Reichs Hof Rath Andeler in seiner *Jurisprud. publ. gethan*, vid. Fleury in *hist. Eccles. Tom. XX.* Die Arelatensische Crone wurde dem Kayser wegen des Königreichs Burgund aufgesetzt, von dem Erz Bischoff zu Vienne zu Arles, welche Franckreich noch hat. Conradus II. Henricus III. IV. V. sind damit gecrönet worden. Lotharius Saxo nicht, auch nicht Conradus III. wiewohlen der Bischoff diesen erkannt, auch seine privilegia von ihm confirmiren lassen, Fridericus

Muratori
und Fontanini haben
davon ge-
schrieben.

Von der
Arelatensischen
Crone.

Carolus IV.
ist zu letzt da-
mit gecrönt
worden.

Römische
wird allein
aurea ge-
nannt.

Kayser wel-
den sie nicht
aufgesetzt
worden/
werden nur
Erwehlete
genannt.

Ungarische
und Böhmische
gehen
das Reich
nichts an.

Mit der
Römischen
ist Carolus V.
am letzten ge-
crönt wor-
den.

Barbarossa aber hat durch seine Gemahlin *Beatrix* die Grafen wieder zu paaren getrieben, und sich crönen lassen; hernach aber hat es gehapert bis auf *Carolus IV.* welcher der letzte ist, der mit dieser Crone gloriirt. Der Pabst that ihm den Befallen, daß alle Erz, Bischöffe dahin ziehen müssen, und der Solennität beywohnen, ob gleich das Reich nicht mehr in seiner Consistence war, vid. *Stephanus Baluzius in Vitis Papatum Avenionensium.* Die Röm. Kayser Crone / weil sie keinen silbernen noch eisernen Circul hat, nennet man *αὐρεὴ* in *oppositioem ad coronam Aquisgranensem & Mediolanensem auream*; nicht aber als wann deswegen diese die Vornemste und Heiligste wär. Der Pabst muß die Eröndung damit verrichten; vor welcher man ohne dem keinen vor einen Röm. Kayser gehalten. *Henticus VI.* hat auch daher am ersten den Titel: *Electus Romanorum Imperator* bekommen (*Ferdinandus Ughelli in Italia Sacra*, so 40. Kthlt kostet, hat ein diploma hievon worinnen dieses steht, und daraus hat es Leibniß genommen) wie sie der Pabst noch heist, dann sie werden so lange so genennet, bis sie mit der Crone gecrönt worden. Durch die Eröndung sagen die Pfaffen würden sie capable, denen Bischöffen vorzugehen / nicht aber dem Pabst / dann die Catholicken halten viel auf die unktionem. Dieses sind nun die 4. Reichs Cronen theils gewesen, und noch. Manchmal sind die Kayser auch mit andern Cronen; als mit der Ungarischen und Böhmischen gecrönt worden, wie noch heutiges Tags die Kayser aus dem Haus Oesterreich; allein das gehet das Reich nichts an. Das sind besondere Reiche, ob schon Böhmen ein *feudum Imperii* ist. Weswegen wann Böhmen an ein ander Haus als Oesterreich käme, so würde sich solches müssen investiren lassen, worüber sie eben die privilegia haben, wie die Oesterreicher: nemlich die Belehnung auf den Grängen zu Pferde zu empfangen, auf welche Art *Carolus V.* seinen Bruder *Ferdinand* in Nürnberg damit belehnt, welcher zu Pferd vor dem Kayser vorbeu ritte, und ein compliment macht, der Kayser hingegen ließ den Hut sitzen. Mit der Röm. Kayser Crone ist *Carolus V.* am aller letzten gecrönt worden, und zwar zu Bologna. Der Pabst *Clemens VIII.* ließ ihm sagen, er solle sich nicht bemühen nach Rom zu gehen, er wolte ihm entgegen kommen, er würde ohne dem müde von der Reise seyn (dann er kam aus Spanien) allein er fürchte sich diesen mächtigen Prinzen in Kirchen Staat zu setzen, welcher wohl seine *jura imperatoria* selbst exerciren mögte vid. *Loibniz in Codice Juris gent. Diplomatico Maximilianus I.* hatte zwar auch die Meynung nach Rom zu gehen, er gieng auch bis nach Trient

Trient, die Venetianer aber versperrten ihm den Paf. Wann also Trient vor Rom gelesen wird, so ist Maximilian zu Rom gewesen, der Pabst schickte ihm eine Bulle entgegen: daß es so viel seyn sollte, als wär er gecrönet worden. Daher aber etliche ingenieus Leute diese Verse gemacht:

Wann Trient vor Rom wird gelesen,
So ist Maximilian zu Rom gewesen.

Indessen hat der Pabst diese Crone auch noch.

§. 21.

Es sind alle inaugurations arbitrair, und werden eben nicht nothwendig erfordert; gleichwie vorher schon angezeigt worden, daß vor alters die Könige nicht gecrönt worden. Des Pabsts Crönung thut dem Titul nichts weder dazu, noch davon; ob man es schon in Ecclesia Romana geglaubt. Wie dann die Pabstler diese Salbung vom Pabst vor höchst nothwendig halten, die Protestanten aber rechnen sie inter solennia inaugurations arbitraría. Also war Henricus I. ein rechter und auch sehr glücklicher Kayser, licet non coronatus esset. Und sind die Reben der Pabstler nicht zu attendiren, ob gleich Udalrich Bischoff vom Augsburg zu Zeiten Ottonis M. & Henrici Aucupis aus dem Geschlecht der Grafen von Bähringen gesagt, es sey eben als wann der Knopff am Degen mangle. vid. Auctor *Vita S. Udalrici*, der erzehlet, Udalricus habe im Traum zwey Schwerder, und zwar das eine mit und das andere ohne Knopff gesehen, anbey eine Stimme gehöret: dicit Henrico Regi, ensis ille qui sine capulo est, significat Regem, qui sine benedictione Pontificali regnum tenebit: capulatus autem, qui benedictione divina tenebit gubernacula. Ob nun schon dieses alles arbitrair, so thut man es doch aus politischen Ursachen, ut persona eorum eò sanctior sit, als ein gesalbter des Herrn. Wie dann die Leute sich etwas sonderliches von der Salbung einbilden; und also hat Henricus Aucups, ob er gleich nicht injuste, doch auch nicht politicè gethan daß er solches unterlassen. vid. diss. de *Henrico Aucupe*; Demnach müssen unsere Kayser mit der Nachischen Crone ordentlich gecrönt werden, und zwar crönt man sie gerne gleich, und in copulationibus promittunt, woran denen Kaysern auch selbst gelegen, propter venerationem subditorum, & ut antiqua auctoritatis Imperatoris species appareat, dum Electores Archi-officia præstant. Man pflegt es auch am des Willen gerne gleich zu thun, damit die Churfürsten nicht Ur-

Protestanten halten die Crönung vor arbitrair

ist jedoch aus Politischen Ursachen anzurathen.

Deutsche Crönung soll gleich nach gescheneher Wahl vollzogen werden.

Abmische ist
seit Carolo V.
unterlassen
worden.

Ursachen.

sach haben sich doppelte Unkosten zu machen. Fridericus III. ist etliche Jahr erst hernach gecrönet worden, es war aber eben ein wunderlicher Zustand. Seit den Zeiten Lotharii müssen die Churfürsten den Kayser nach Rom begleiten, und den Pabst vorstellen tanquam canonice electum. Nach Carolo V. Zeiten aber ist es abkommen. Ob man schon in alle capitulationes gesehet, sich zu befeiffigen, die Kayserliche Crone zu gelogener Zeit zu erlangen, so ist doch solches in der letzten Wahl Carolo VI. ausgelassen worden, weil die Zeit niemals bequem gewesen. Wann indessen der Kayser nacher Italien und Rom zu gehen, Lust bekommen solte, so stünde es ihm frey; doch cum consensu Electorum. Ich glaube auch wohl, daß der Pabst ihn crönen würde und müste, wann er da wäre; allein er würde Himmel und Erde bewegen, ehe er hinein in die Stadt käme, und ist dieses primaria causa, warum man es unterläßt. Carolus IV. hat ja mit dem Pabst pacificiren müssen, nicht länger als eine Nacht in Rom zu bleiben; wesswegen ihn Petrarcha publicè reprochirt. Diewu kommt auch noch, daß die Churfürsten bey einem solchen solennen Actu müssen zugegen seyn, und ihre Erg. Ämter verrichten, welche aber zum Theil protestantisch, und dem Pabst grossen respect nebst andern protestantischen Fürsten so gegenwärtig, erweisen müsten; ja wie würde dem Pabst zu Muthe seyn, wann er die Keger vor sich sähe? Carolus V. hat deswegen etliche Italiänische Fürsten zu Herzogen gemacht, daß sie ihm müssen die Reichs insignia vorhalten, weil schon etliche Churfürsten protestantisch gewesen. Es hat auch allezeit in comparitione zwischen dem Kayser mit den Churfürsten und dem Pabst mit seinen Cardinälen viel disputen gegeben, aus welcher ersten Ursach auch An. 1530. Carolus V. neue Herzoge, und unter selbigen den Herzog von Mantua in Italien creiren müssen, qui nomine Electorum & subofficialium officia præstarent. Er müste mit grossen Pracht erscheinen, und die Italiäner würden erschrecken, wann der Kayser mit einer Armée in Person erschiene; wie würde man disputiren ratione fodri & mansionatici? Der Reichs Hof Rath Uudler hat die Kayserl. Crone aus der Schrift deduciret, welches aber parvi momenti ist. In Böhmen hat olim Chur. Maynz das Recht gehabt, die Crönung zu verrichten, welches unter Henrico IV. den Anfang genommen bey der Crönung Vladislai; aber Carolus IV. hat Maynz Höchst davor gegeben, und das Jus auf den Erg. Bischoff von Prag referiret / vid. diploma apud Melch. orem Goldastum in Commentario de Juribus & Privilegiis Bohemiae & Bohuslaum Balbinum in Rebus Bohemicis.

§. 22.

Weil die Römische Erönung durch den Pabst vor diesem so hoch
 ztkimiret wurde, so unterstunde sich keiner von denen alten Königen
 Röm. Kayser zu schreiben, bis er von seiner Pabstlichen Heiligkeit ge-
 crönet und gesalbet worden, der Pabst nennete sie in des erwehlt
 Röm. Kayser / welches erst aufkommen unter Henrico VI. vom Pabst
 Cœlestino VIII. Es ist eine opiniatret vom Pabst / und hat der Kay-
 ser alle Gewalt, dann dieser dependirt ab electione non unctiōe. Der
 Pabst hat auch oft die Städte aufgehet, daß sie müssen sagen, sie kön-
 ten ihm nicht pariren, weil er noch nicht gecrönet. Er selbst hat es eins-
 mals gesagt, doch haben wir auch ein Exemplum contrarium. Dann
 Kayser Maximilianus I. wolte nach Rom gehen, um sich daselbst crö-
 nen zu lassen, allein die Venetianer verhieben ihm den Paß, daß er
 nur nach Orient kommen konte, weil er nun kein Geld hatte, und die
 Reichs, Stände nicht daran wolten, so mußte er zuruck gehen. Da-
 her schrieb ihm der Pabst, dieses solte eben so gut seyn, als wann er
 in Rom gewesen, mithin nennete er sich hernach simpliciter Römischer
 Kayser / da er vorher erwehlet / dazu gesehet, vid. Leibniz in Cod.
 Jur. G. diplom. Wann wir die election bekommen, vid. diss. de Unione
 Electorali.

Warum sich
 die Kayser
 nur erwehlt
 re geschrie-
 den.

Henricus VI.
 hat es am er-
 sten geihau.

Maximilia-
 nus I. hat sich
 simpliciter
 Röm. Kay-
 ser genenn-

§. 23.

Es ist schon in vorhergehenden gedacht worden, daß wir wohl 4.
 coronationes haben, aber nur unam electionem; daher die andern Reiche
 uns serviren, als welchen keine Wahl zukommt, sondern sie müssen den
 für ihren Kayser und König annehmen, welchen wir Deutschen wählen.
 Also ist nicht nöthig, hiebep weitläufftig zu seyn; der Kayser als Kay-
 ser wird nicht zum König in Böhmen gecrönt, allwo er nur Oberherr
 ist, indem er als ein Vasall von ihm dependirt.

Ob gleich 4.
 Erönungen
 so ist doch
 nur eine
 Wahl gewes-
 ten.

§. 24.

Es entstunden unter Maynz und Eöln kurz vor dem Jahr 1688.
 über die question, wer von ihnen den Erönungs- Actum verrichten solte,
 grosse Streitigkeiten, so gar, daß man befurchte, es mögte zum Krieg
 kommen: dann Eöln war ein Bayrischer Prinz, und sie hatten es
 auch seit vielen Jahren gehabt, und derowegen wurde es bey der Erönung
 Leopoldi sehr ventilirt. Ob nun schon Maynz nicht läugnen konte, daß

Streit zwis-
 schen Eöln
 und Maynz
 wegen des
 Erönungs-
 actus.

Eöln

Conring und
Böckler ha-
ben vor
Manns ge-
schrieben.

Jedoch ist
das Eöllni-
sche Recht
mehr ge-
gründet.

Eölln secundum A. B. solches thun müsse; so hatte doch der Maynßische Minister von Boineburg dem Churfürsten weis gemacht, zuweilen hätte er es gethan, er hätte *actus possessorios* vor sich. Welches zwar wahr ist; dann also hat Bonifacius den Pipinum, Carolum M. gefalset und gerönt. Conradus Salicus ist auch von dem Churfürsten von Maynß gerönt worden, wie auch etliche von den neuen Kaysern. Daß wir also unterschiedliche exempla haben, wogegen aber Eölln protestiret. Endlich sagte Maynß *contra tenorem Aureæ Bullæ*: es gehöre ihm zu; und da Hermann Conring in Helmstädt, welcher im Osnabrückischen Frieden sich sonderlich berühmt gemacht, wie auch Böckler von Strasburg (der auch Chur-Maynßischer Rath geworden) auf Maynßischer Seite waren, und sehr gelehrt vor ihn schrieben (ob wol Conring nicht so accurat war, dann er war noch jung, hergegen aber ein Eöllnischer Advocat die Eöllnische Deduction nicht allzu gut gemacht) so zweiffelte niemand daran, daß es Maynß zukomme. Zu Strasburg und Helmstädt war damals der größte confluxus von Studenten, und da also diese gelehrte Männer vor ihn schrieben, so meynte jederman, er habe recht, dann die Leute von Universitäten werden hernach überall dissipiret. Die *fratres ignorantiz* in Eölln machten Conringen sehr herunter, daher die Leut noch mehr erbittert wurden. Nachgehends hat Eölln eine gute Teutsche deduction heraus gegeben, worinn sie ihre *jura* wol defendiret. Ich halte auch davor, daß Eölln ein besser Recht habe, dann er ist in terra Ripuaria Francorum, zwischen dem Rhein, der Maas, Mosell, und Waal. vid. diss. von der Erönnungs-Stadt Aachen. Er ist Archicapellanus in der Capell zu Aachen, in *capella regia*, in *Archisolio*, das ist, Commandeur von allen Geistlichen, oder nach unserm *Stylo* Ober-Hofprediger, und ist es auch noch: daher heist auch Aachen *Aix la Chapelle*, dann dieses officium ist erblich. Überdies liegt es auch in seiner *diocesis*, wer wird aber einen andern in seinem Sprengel, in seiner Capelle einen Geistlichen *actum* solennem verrichten lassen, wann er nicht will? Daher die Eöllnischen *jura* auch in der A. B. confirmirt worden. Die A. Bulla aber supponirt nur *etne observantiam diurnam*. Die Crone setzen ihm alle auf, und nehmen ihm alle ab, daher die Erönnung mehr besteht in *unctione* und in *Aussprechung* der *verborum solennium* vel *formularum*, vid. Ludovici Thomasini tr. *de antiqua disciplina Ecclesiastica*, welches ein in *jure Canonico* höchst-nöthiges Buch, und in 3. fol. besteht. Ob nun schon die Erönnung nach der Stadt Franckfurt verleget worden, so präjudiciret doch dieses Eölln nicht; dann überall wird die *capella regia* der

der Stuhl Caroli M. repräsentirt, in qua capella repräsentativa Archiepiscopus Coloniensis est Archidiaconus: nam surrogatum sapienturam rei, cui est surrogatum; das ist ein Brocken ex jure civili. Unser Reich ist noch ein umbra von dem alten Fränckischen Reich, daher man noch sagt: das ist alt Fränckisch, i. e. alt modisch. Daher auch alle alte scriptores solches Jus denen Eölnischen tribuiren, als Wipro, Dittmarus Merseb. Wit ech. Corb. &c. selbst in Epistolis Urbani IV. wird ihm solches attribuirt. Und ob schon Maynz etliche Erönungen verrichtet; so hat doch dieses seine gewisse Ursachen. Wann also Maynz Pipinum und Carolum M. gecrönt hat; so war Aachen damals noch nicht in dem Stand, und da es auch bey Ludovico Germanico geschehen / so war Aachen damals noch nicht in unsern Händen. Wie Hildebertus von Maynz den Ottovem M. crönte, so sagte Eöln: es gehöret mir zwar; aber propter summam ejus probitatem laß ich es zu. Wittechindus Corb. sagt davon: Et cum quaestio esset Pontificum in consecrando rege Trevirensis, videlicet, & Coloniz Agrippinz: illius quia antiquior sedes esset, & tanquam à B. Petro Apostolo fundata: istius vero quia ejus ad diocesim pertineret locus & ob id sibi convenire arbitrati sunt hujus consecrationis honorem. Cessit tamen uterque vorum Hildeberti cunctis nota admittati. Hoc vero singulare quid est, non argumentum juris, vid. du Fresne in Glossario m. & inf. Lat. Wann also von Eöln dieses ihm gehörige jus nicht exerciret, und Maynz überlassen worden; so ist es doch mehrentheils geschehen, daß Eöln abwesend oder krank gewesen, oder das pallum noch nicht gehabt: dann da hat er noch kein chrisma, und darff auch noch nicht ungere. vid. Otto Frisingensis Lib. 1. cap. 2. allwo er diese Ursache ausdrücklich anführet, warum Conradum III. der Erzbischoff von Eöln nicht gecrönt: nam Coloniensis qui id facere jure debebat, noviter inthronisatus pallio carebat. Oder es ist auch im Tumult geschehen, da sie uneins gewesen, wie sie in Pohlen den Erzbischoff von Lemberg oder Cujavien nehmen, wann mit dem Primate von Buesen Streit ist. Dadurch aber kan Maynz kein jus quaesitum erlangen, als welches Eöln als dem Archicapellano in Capella Regia Aquisgranensi & Metropolitani Terræ Ripuariz von Alters her privative zukommt, wie Guntherus in Ligurino von Arnaldo Coloniensi, welcher die Erönung Friderici I. verrichtet, ausdrücklich sagt:

Imposuit capiti gestamina regia sacro
 Arnoldus, quo tunc pastore Colonia dives,
 Gaudebat, quippe hunc veteris sibi juris honorem,
 Vendicat ille locus tunc sacra sede locatus.

Es

Endlich

Beweis ex
 Coarvis.

Locus Witte-
 chindi Corb.

Ottonis Fri-
 sing.

Guntheri.

Verleich
zwischen
Maynz und
Cölln.

Endlich haben sie sich verglichen, und zwar so, daß wann der Kayser zu Aachen in Capella regia oder in der Diöces des Cöllnischen gecrönt wird; solches allein Chur Cölln verrichten, und Maynz nichts dabey zu sprechen noch zu verrichten haben sollte; wodurch also doch reaps. Chur-Cölln den Platz behalten. Wird er nun aber zu Maynz oder in der Maynzischen Diöces gecrönt, so verrichtet Maynz allein solchen actum, und hat Cölln nichts dabey zu thun. Wobey Cölln mehr eingeräumt, als es jure stricto zu thun schuldig gewesen. Dann ob gleich der Kayser extra territorium Colonienſe gecrönt wird; so ist es doch, als wann er auf dem Stuhl Caroli M. zu Aachen säße in Capella Regia: dann er wird zum König der Teutschen Francken gecrönt; daher was Maynz accordirt worden, nur ex amore pacis geschehen. Solches nun hat Ursach zu glauben gegeben, jus coronandi Imperatorem dependere à jure diocesanis; quod tamen non est, cum potius dependeat à jure Archiepiscopali. Welches Cölln in capella regia Aquisgranens. oder auch in loco huic surrogato per Fictionem erblich zukommt, und die höchste Stelle unter denen Geistlichen wie Palatinus unter denen Weltlichen Herrn war. Hergegen nun aber wann der Kayser gecrönt wird außser der beyden diöces (wie heutiges Tags mehrentheils geschieht) als zu Franckfurt, welches unter Maynzischen diöces nicht lieget, (dann es ist Lutherisch, und gehöret also zu keinem Kirchen-Sprengel, nam in his judicis anis per Instr. P. sublatum est) oder zu Augspurg, wo Leopold und Josephus gecrönt worden, so alterniren sie. Einer um den andern, verrichtet den actum solennem, und zwar sängt Cölln, nicht Maynz an; worinnen unser Auctor gefehlet. Daher weil sie sich kurz vorher verglichen / so hat auch Cölln den Kayser Leopold gecrönt; und ist dieser Transact in Leopoldi Capitulation confirmirt worden; geschieht auch noch in allen capitulationibus. Wann wir nun aber hier von diesem Streit zwischen Cölln und Maynz discurreret; so ist die Frage nicht, wer dem Kayser die Cron aufsetzet, oder abnimt? dann die 3. geistliche Churfürsten tragen manchmal daran, weil sie schwer ist; sondern die Question ist von der action, welche man auch coronationem sive inaugurationem nennet, quis Imperatorem ungit, quis consecrat? Indessen kan man sich von dieser Controvers am besten informiren in derjenigen Deduction, welche die Cöllner am ersten heraus gegeben, worinnen sie aus ihrem Archiv gezeigt, daß wann Maynz gecrönt, solches nicht ex generali jure, sondern specialibus circumstantiis zugelassen worden, und gesche-

Das Jus coronandi dependirt nicht à jure Diocetano.

geschehen sey, welche nicht allein in Diario Europæo stehet, sondern auch in Londonpil *Actis Publicis* mit gedruckt worden.

§. 25.

Ob er nun wohl bey uns ein König ist: so nennen wir ihn doch **Kayser**: weil wir uns einbilden, es sey vornehmer, eben wie der **Czar**; es ist aber eine Chimæra. Diejenige welche den *statum controversæ* nicht recht formiren, sondern nur so oben hin fragen, können auch nicht recht antworten. Wir fragen also, ob der Kayser absolutement regiere? ob die Stände nichts zu sprechen, oder *imperium divitum* sey? an majestatem cum *summa eminentia* habeant? Das Teutsche Reich hat majestatem, der Kayser und Stände darinnen haben *imperium summum & eminentem* majestatem, wie das Parlement und der König in Engelland, wie die Stände und der König in Schweden. Alle *regalia* haben doch die Stände vom Kayser und Reich; alles kommt von ihm quasi à fonte perenni; Sie erkennen es auch. Der Kayser hat einige *reservata* und *regalia*, welche er allein per *summam majestatem* administriert, als die Münzen, *feudorum concessiones*; aber nicht alle. Und daher hat er wol *summam potestatem*; aber sie ist mit denen Churfürsten getheilet. Die Stände haben *vota decisiva*, non *consultativa*. *Divisum imperium cum Jove Cæsar* habet. Die Churfürsten sind *recepti in administrationem* *Reipublicæ*. Daher ist falsch was Lyncker statuiert, der Kayser verrichte seine *jura* durch die Churfürsten *perpetua commissione*. Ja! wann der Kayser bisweilen die *Unter* chanzirte, oder selbst administrierte; so wäre es glaublich. Der Kayser hat freylich noch viel Macht und Ehre, es ist aber nur ein *simulacrum*, *umbra veteris auctoritatis* e. g. der Titul/ **Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster / und Unüberwindlichster Kayser** 2c. den ihm auch alle Churfürsten geben müssen. Welche Titul erst unter denen Oesterreichischen aufgekommen. Das einzige ist hart / daß die Churfürsten und ihre Gesandte vor ihm den Hut aufsetzen. Indessen aber ist er doch *Caput*, und macht ihm auch niemand die Majestät streitig, ob gleich unser Auctor gar wohl L. 9. ff. ad L. Rhod. weglassen können; dann dieses geht unsern Kayser nichts an. Unser *imperium* ist weder das alte Occidentalische noch Orientalische. Es hat der Kayser Maximilianus I. gesagt, Justinianus wäre sein Vorfahr gewesen; allein unser Reich ist nur eine *renovatio imperii Occidentalis*. Inzwischen aber, wann wir diese *quæstion secundum jus gentium* betrachten wollen, so haben alle andere Könige sowol Majestät als un- Solche ist al-
ten Königen ser gemein.

De Jure
kein König
ober Staat
vor dem an-
dern ein
Vorrecht be-
gahren.

ser Kayser; ja es hat en general keiner vor dem andern ein prerogativ. Vor dem hat man aus der Reichs-Cansley keinen König anders genennet, als Königliche Würde. Noch bey den Friedens praliminarien zu Münster hat es viel Streit gegeben. Leopoldus schrieb auch so an Carl Gustav, der es aber zurück schickte. Summa majestas est majestas; Summa potestas est potestas; in majestate nihil majus vel minus. Ja es ist keine Republic schuldig einem König nachzugehen sc. de jure stricto. Wann also einer alle Könige in Europa tractiren wolte, so müste er es so machen, wie der Jupiter, da er die Götter tractirte (dann die Kerls stritten auch um die præcedenz) nemlich er müste sie an einen oval Tisch setzen, da ist kein prius kein posterius; oder wie bey dem Friedens-Congres zu Utrecht / nemlich, man müste so viel Thüren machen lassen, als man Könige invitirt. Dann sie leben nach der Natur, da sie alle gleich sind, vid. Jacobi Gothofredi *Diatribe de Jure præcedentia*. De juregenium stricto hat also keiner eine prerogativ vor dem andern, auch kein jus; aber es geschieht doch manchmal de facto, daß man sich einen Rang nimmt oder andern ein Ceremoniell vorschreibt / worinn sie aus politischem raisonn consentiren, licet ad id de jure non obstricti essent. Derowegen

Warum der
Kayser allen
vorgeht

ginge unser Kayser vor alle Könige, als der mächtigste Pring, dann er war Rex Germanorum, Rex Burgundia, Rex Italiae & denique Imperator Romanus, vorgehen sich die andern in Europa nicht musen dürfen. Also war der König in Franckreich vor diesem von seinen Ständen so eingeschrenckt, daß er fast über nichts als die Graffschaft Paris, sein domanium recht was zu sprechen gehabt, worinnen die Fürsten und Graffen eher die superioritatem territorialem erlanget als unsere Fürsten; und waren mächtige Herrn in Franckreich. Der König mußte sich also schmiegen und biegen, hat auch niemals einen Rang vorm Teutschen König prædirt. Der Pabst ehret auch seinen Kayser, der rangirt die Könige in seine Capelle, wie er will. Daher auch die Bischöffe über die Venetianer wollen gehen, weil sie der Pabst drüber rangiret; allein sie sagern auff der Capelle sey es was anders, da lieffen sie sich nichts vorschreiben. Engelland war weit von unsentfernet, deren ihren König Richard wir selbst einmal gefangen hatten, und von ihm prædirt, sein Reich vom Teutschen Kayser in leudum zu nehmen, ob schon nichts daraus worden. Die Dähnen, Pohlen, Böhmen waren Vasallen, Ungarn auch ehedessen. Schweden war weit entfernet / auch ohne denn eine confuse Republic. Ferdinandus von Castilien hat sich zwar zum Kayser machen wollen, wogegen ihm der Pabst schriebe, es seyn zu lassen.

Allein

Allein Fridericus Barbarossa princeps ille magnanimus, posterte gewaltig, ja drohete gar nach Spanien hinüber zu kommen. Zu Zeiten Caroli V. fürchte man sich noch in Frankreich, daß der Kayser nicht superioritatis aliquid affectare. Ob wir nun schon kein considerabile regnum mehr so haben (welches die vielen von Gottes Gnaden verursachen) auch Ludvvig XIV. König in Frankreich sich sehr formidable gemacht, und weit um sich gegriffen, so hat er doch den Rang vor unserm Teutschen Kayser nicht pretendiret. Monsieur Louis Aubert ein gelahrter Advocat zu Paris hat geschrieben, *de la Preeminence des Rois de France, & de leur Presence sur l'Empereur & sur le Roi d'Espagne und les Droits & justes Pretensions du Roi de France sur l'Empire*; worinnen er seinen König über unsern Kayser gesetzt, und ungegründete Forderungen an das Reich formirt; welcher aber den Graf von Windischgrätz, des kaiserlichen Hof-Raths, Präsidenten Vater nach Paris geschickt, und sich darüber in seinem und des Reichs Namen beschweren lassen. Worauf der König declarirt: Es wär ihm dieses niemals in Sinn gekommen, daß er die precedance vor dem Kayser pretendiren wolle, man müste sich an eines privat Manns raisonniren nicht kehren, wie er dann nichts davon wisse. Ja damit der Kayser solches realiter sehen könne, so wolte er den Aubert in die Bastille setzen lassen, welches er auch gethan, und auch das Buch pro forma confisciren ließ. vid. *la Conference du Comte de Windischgrätz*, ein curieuses Büchlein. Des Aubert seines ist gleich in Holland nachgedruckt worden. Und ob man gleich hernach gesehen, daß dieses nur leere Complimenten, ja nur Spiegelfechten sey, indem die Prinzen vom Geblüte den Aubert besuchten, und ihm niemals mehr Ehr wiederfahren, als da er in der Bastille gefessen, so schadet es doch nichts, daß der König solches publice declarirt. In jure N. & G. wird mehr hiervon gedacht. In einem Tomo von dem Journal de Savans ist alles beschrieben. Es kommt auch noch eine raison d'Etat dazu, daß der König in Frankreich unsern Kayser nicht vorgehen will, nemlich weil er selbst hoffet, einmal Teutscher Kayser zu werden, da würde er die jura prerogativa Imperii weiter poulliren. Ludovicus XIV. war einmal nahe dabey. Denen Teutschen Fürsten ist es schädlich; aber die Pfaffen machen manchmal so etwas. Demnach wird unserm Kayser niemand die precedance disputiren, er ist und bleibt Caput Orbis Christiani, er ist in der possession, und wird der Pabst seinen Kayser gewiß respectiren. Weit unser Reich vom Pabst kommt, so heist es *Sanctum*, und also ist er Caput Orbis Christiani. Ober gleich kein inligne nemlich *pomum cum su figura orbis*,

Auch Frankreich disputirt ihm den Rang nicht. Louis Aubert.

Aus Staats-Raifon.

Es 3

welches

welches artige Redens-*Arten* sind, und so lächerlich ist, als wann ein gewisser Jurist, sagt: dieser Satz ist gewiß und so fest als der Polus Arcticus, und Antarcticus; oder wann ein anderer gelehrter *Stultus* den Tacitum Smaragdum Politicorum nennet. Die Sache kommt daher: zu Zeiten Pabsts Pii II. oder Aenez Sylvii und Kayfers Friderici III. sagte der Pabst: der Kayser sey das Haupt der Weltlichkeit, und der Pabst das Haupt der Geistlichkeit. Ob nun schon vor diesem wegen des grossen splendeurs unsers Teutschen Reichs der Kayser und das Reich andern Königen den Titul Majestät nicht gegeben, sondern sie nur Königliche Würde genennet (nicht als wann er nicht leiden könne, daß sie so genennet würden, sondern er hieß sie ex observantia nicht so) so ist es doch schon lange in Vergessenheit gekommen. Bey der Regierung Ferdinandi wolten die Stände an den König in Frankreich schreiben, fragten derowegen den Kayser, was sie ihm zulegen solten, *Majestät* oder Königliche Würde? der Kayser sagte! wie sie wolten; also gaben sie ihm den Titul Majestät. Ja da der Kayser an König Carl Gustav in Schweden, Königliche Würde schriebe, schickte dieser den Brief an Leopoldum zurück, und drohete gar sich zu rächen/wetterleuchtete auch gewaltig von denen alten Fragen, und sagte, die Schweden hätten eben sowol eine Majestät wie die Teutschen. Friedrich Wilhelm bat auch den Kayser ihn zu besänftigen, dann er war ein Gueric; der Kayser excusirte sich auch, daß es der Schreiber nach der alten Mode gemacht, David Blondell in *Genealogia Francica pleniore Assertionem adversus Jac. Chiffletium* hat uns in præfatione sehr ausgelacht; wo gegen Bockler inepte disputiren wollen, in seiner dissertation de *Sacro Romano Imperio* die bey seiner Notitia Imperii stehet, auch unter seinen andern Dissertationen, welche man in 3. quartanten hat. Bockler hat freylich einiger massen raison, weil er sagt: *Sacrum* heist es, weil der Vicarius Jesu Christi unter ihm stehet; aber eine andere Frage ist, ob man so streiten wollen, andern Königen es nicht beyzulegen, dann *Sacrum* heist auch so viel als *Sanctum*. Viele haben nicht verstanden, was Bockler damit haben wollen, er war freylich kein Jurist, aber doch ein guter historicus und Criticus. Carl Gustav sagte, es sey gegen die stipulation; allein sie distinguirten, ein anders sey in Actis Publicis, und ein anders in Hand-Brieffen, derowegen ist auch im Instrumento P. W. (wie Aubert dans *l'histoire de la vie du Cardinal Mazarin* meldet:) so oft *Sacra Regia Majestas Gallica & Suecica* repetirt worden, anzudeuten, daß wir nicht allein die heilige Majestät hätten, wie wir uns vor diesem eingebildet.

Ob

Titul Ma-
jestät ist
sonst vom
Kayser an-
dern Königs-
gen nicht bey-
gelegt wor-
den.

Streit mit
Carl Gustav
aus Schweden.

Sacrum R.
Imp.

Ob nun auch gleich kein Griechischer Kayser mehr in rerum natura, so saget doch unser Auctor daß unser Kayser demselben vorgehe und vorgegangen. Weilen *occidentalis Imperii jus potius*, *Alleines* ist dubium, (ob die *thesis* wohl in so weit wahr seyn kan, weilen der älteste Prinz Konstantin M. das Occidentalische Reich bekommen) dann wir wissen wie es noch gestanden, daß die Griechen vielmehr *Carolus M. Lotharium, Ludovicum jan.* nicht würdiger wollen Kayser zu nennen, nicht einmal *separatim* sondern *plura à q̄q̄*, *Rex*. Ja es ist absurd und eine miserable *raison*, welche er de *Imperio Romano Occidentali* bebringet, wodurch er seine irrige Meynung und hypothesin vom neuen Römischen Reich kläglich verräth, und an Tag gibt. Dann was hilft das unsern Kaysern, die weder *Honorii* noch *Arcadii* *successores* sind im alten Röm. Reich? da wir ja ein *renovatum imperium* haben, ja gleichsam als ob Rom und der Exarchat eine solche große Sache wär, daß man dabon die *præcedence* der Kayser deduciren müsse. Vielmehr haben die Griechen, in dem sie weit genug, und wir ihnen nichts thun konnten, uns ausgelacht. Und wird auch de *Imperio Romano* niemand anders *raisonniren*, als ein *Idior*. In *Zacharia Zwanzigs Teatro præcedentia* sind hübsche Sachen, doch könnte man es noch sehr verbessern, dann es ist nicht mit einem rechten Geiß gemacht; die Leipziger Edition ist besser als die Berlinische.

§. 12.

Ob schon vor diesem *propter formidabile Regnum & magnam potentiam autoritatemve Cesaream* die andern Könige nur Königliche Würde genannt wurden; so geschieht doch solches heutiges Tags nicht mehr. Die Könige leiden es auch nicht, wie §. *præced.* mit mehrtem gewiesen worden. Also schreibt der Kayser an den König in Preussen Ihre Majestät, ja er nennet ihn Bruder, welcher doch *ratione* vieler Länder ein Vasall ist, wie vielmehr wird er andere *souveraine* Könige, als Frankreich so nennen. Es recensirt Reinking aus dem allegirten Erfurthischen Reichs, Abschied de An. 1567. §. 38. daß der Kayser verspricht, wann jemand im Teutschen Reich in die Acht erklärt würde, auch andere Könige zu erfuchen, denselben in ihren Reichern vorproscribirt zu halten, und ihm keinen Aufenthalt zu geben; Er schreibt aber nicht, daß wer im Teutschen Reich, auch in andern *proscribirt* wär, deswegen thut ihm unser Auctor sehr unrecht. Ob gleich Reinking sonst kein großes *judicium* spüren lassen, so ist er doch so ungeschickt nicht, daß er

Heutiges
Tags heißt
der Kayser
alle Könige
Majestät.

Coccejus
dichtet Reinkingo eine
falsche Meynung an.

Der

Dergleichen contra praxin & clarissimam veritatem schreiben solte. Ein Fürst kan ja in seinem Land infamiam tollere, geschweigen ein König. Der Pabst hat ja gleich den Marigli zum General gemacht, dem bey uns der Degen zerbrochen wurde.

§. 27. 28.

Von dem
Röm. König
und dessen
Gewalt und
Ansehen.

Es wird derjenige welcher bey Lebzeiten des Kayfers erwöhlet wird in specie erwöhler Röm. König genannt (dann ein Gegen König ist nicht Röm. König) da hergegen der würckliche regierende Herr erwöhler Röm. Kayser heist. Von welchem Namen erwöhle schon in anteced. gedacht worden. vid. diff. de Unione Electorali. Unter Henrico III. der bey Lebzeiten seines Vatters Conradi Salici erwöhlet worden, findet man, daß dieser sich am ersten Röm. König geschrieben. Und da Henricus IV. ihm hierinn gefolget, so ist dieser Titul geblieben; da man sie sonst adoptatos in spem imperii genennet, Henricus VI. hat sich auch Cæsar genennet: dann es ist indubitatus successor. Es kommt auf die leges erst an, und dann auf das factum. Es fragt sich nun aber, was er vivo Imperatore vor Gewalt habe, wovon uns eine paræmie am besten instruiren kan: Wann der Kayser stirbt / so setzt sich der König in den Sattel; equus non fert plures sellores: ubi ego sto, tu non potes stare, welche Paræmie Hertius in seinen opusculis P. III. Tom. I. pag. 589. seqq. herrlich ausgeführet, und am besten getroffen. Die Gewalt so der Kayser hat, kan er nicht haben; est rosa in hyeme (wie der filius-familias condominus ist, aber nur potentialiter,) quæ nondum est, sed conspicua fieri potest, nondum vere existit, licet existere possit. Es ist bey ihm auf rothwelsch potentia nominalis non participialis vel actualis. Wie er sich dann reversionen muß, so lange der Kayser lebt, sich keines imperii zu unternehmen. Und wann auch der Röm. König invito Cæsare gewöhlet wird, so bekommt er dadurch doch keine Gewalt. Also hat er actu keine potestatem, kein imperium; jedennoch grosse autorität. Es nennen ihn alle, ihre Könialiche Majestät, auffer der Kayser, welcher ihn nur ihre Könialiche Würde titulirt, er sitzt auch nicht an der Tafel bey dem Kayser, sondern gleich gegen über. Man præferirt ihn andern Königen; er weicht auch keinem: massen er die Unwartschafft, das höchste Haupt der Christenheit zu werden, hat; wie man ihm dann auch schon evenualiter gehuldiget. Fridericus Barbarossa gab dem Henrico VI. und Fridericus II. seinem Sohn Conrado IV. in Abwesenheit die Reichs-Geschäfte zu verwalten. Indessen ist ein solcher doch nicht Vicarius Imperii in Abwesenheit des Kayfers,

fers, sondern die Vicarii legales verrichten solches, als Sachsen und vor diesem Pfalz, jetzt aber wird wohl Bayern obtiniren, wie unten wird gewiesen werden. Es sey dann / daß der Kayser es ihm expresso auftrage, und die Vicarii legales darein consentirten; als wie Carolus V. seinem Bruder Ferdinando I. solches auftrug; quo casu sie reversales geben müssen. Quod tamen fieri non deberet: dann es muß doch einte Raison seyn, warum sie ihn zum Röm. König gemacht, nempe ut imperatori assistat. Da sie nun einmal darinn consentiret, so ist ihr petitum de reversalibus nicht billig, welches sie auch erst unter Carolo V. erzappt; jedoch sie haben es, vid. Wagenleit de Rege Rom. darinnen seine Sachen. Und in solchen Sachen hat ein solcher doch nur vicariam potestatem, non propriam, wie unser Auctor meynnt: quia tacetummodo ex mandato & praescripto Caesaris agit, und vor sich keine Gewalt vivo Imperatore hat, als worüber er sich reversiren muß. Was nun aber Ferdinandus I. versprochen, konte er ex concessione fratris sui thuri; erwar ja auch König in Ungarn und Erzherzog in Oesterreich, also konte er schon etwas vor sich versprechen. Er versprach auch nun bey dem Religions Frieden allen Fleiß anzuwenden, daß er gehalten würde, ja daß er auch solchen halten wolle, wann er einmals zur Regierung kommen würde. Welches aber so ipso keine propriam potestatem involviret, sondern nur singulare quid ist; wie ich dann gar wohl etwas in futurum promittiren kan. Dann so wurde auch Josepho eine Capitulation in futurum vorgeschrieben. vid. Hertius l. c. Es ist eben als wie der Prinz Louis Stücke lehnte von Nürnberg, und versprochen sie zu restituiren im Namen des Kayfers und als Marggraf; wana man da auch sagen wolte: aliquid potestatis Caesaris habet.

§. 29.

Es wird occasions hujus §. gefragt: Ob der Successor am Reich dasjenige cassiren und aufheben könne / was sein antecessor gethan? Resp. Es ist kein Zweifel, daß der Successor dasjenige zu halten nicht schuldig, was sein antecessor contra leges nulliter gethan. Als wann Josephus Divus Imp. dem Pabst sagte, daß Carolus V. Parma und Piacenza nicht weggeben können. Iniqua also kan ein jeder Successor restituiren; nicht aber was non temere & non sine causa geschehen, wozu er berechtiget gewesen. Was er also ex certis causis nulliter denen legibus conform gethan, dazu ist er obligiret. Es mögte aber jemand objiciren: ja wann der Röm. König ein heres patris oder antecessoris wäre, so müste er

Et

wohl

wohl den *defunctum* repräsentiren mit allen seinen *factis*, *pactis* & *promissionibus*; aber so hat er sein *ius non ab antecessore*, sondern *titulo singulari* von denen Churfürsten *per electionem*. Der *antecessor* und *successor* sind beyde Kayser des Teutschen Reichs, das Reich hat seine gewisse *leges*, hat er nun seine *facta* und *pacta* nach den *legibus* eingerichtet, oder auch etwas *pro arbitrio* gethan, welches die *leges* nicht verbieten, wie solte dieses können geändert werden? (nemlich nach der natürlichen Billigkeit) dann was hätte der Kayser sonst vor Gewalt, *quando tolli possit, quod ius fecit*? Demnach kan keinem der *successor* sein *ius quaesitum* nehmen: dann so viel als dieser thun kan, hat auch der vorige thun können. *Quod vero potuit, validum est, nec tolli potest*, und also subsistirt, was er rationabiler, legitime, gethan. Welches *certissimum argumentum de jure*, gelten muß; *de facto enim non est sermo*, und wissen wir gar wol daß eine Legion viel kan ausrichten. Also hat man disputirt, ob Rudolphus Habsburgicus die *facta* Richardi vernehmen können; also sind auch viele diplomata Wenceslai cassiret worden; nicht aber alle; daher es zu beweisen steht: dann die Landvogtey in Schwaben hat er nicht denen Oesterreichern gegeben, welche sie von dar erblich haben. Man kan hier noch ein *argumentum suavorium* hinzufügen, nemlich was dieser Herr wohl dazu sagen würde, wann er wissen solte, daß sein *successor* demaleinst auch alle seine *facta* und *pacta* cassiren würde. Nithin ist eine betrügliche Philosophie und Sophisterey, ja *doctrina pestilentissima*, daß ein *successor* in *regnis hereditariis*, qua *successor singularis non universalis*, nichts von seines *antecessoris factis* zu halten schuldig, sondern alles *pro libitu* cassiren und aufhalten könne; welche dessen ohnerachtet in der Welt sehr einreiset, weil sie der Regenten ihrer Meynung und Sinn sehr conform; allein sie schwadhet der Noblesse und denen Burgern. Die Gelehrten verderben grosse Herrn und ihre Minister mit solchen *principiis*: deshalb meritiret es eine *dissertation de Facto antecessoris sive defuncti à successore praestando* zu schreiben, um zu verhindern, daß dergleichen irrige und gefährliche *principia* sich nicht weiter einschleichen. Coccejus ist darinn noch *raisonnabel*, er war kein solcher *adulator* oder *Flateur*, wie die meisten gelehrten, doch absurd, sind.

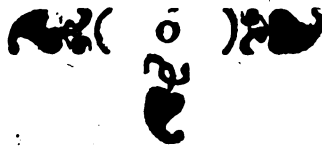
§. 30.

Von der Aus dem *jure Romano* wird hier proponirt, daß der Augustus eben
 Kayserin de die privilegia bekommen, die der Augustus hat, *fulget enim radiis mariti*.

Daher

Daher kein Zweifel wann einer gegen sie und ihre Kinder conspirirt; so wird ein crimen perduellionis oder læsæ Majestatis gegen sie begangen. Aber sie participiret ja nicht cum imperio? Resp. sie wird pro una carne, pro una persona mit dem Kayser gehalten; genug, daß der Kayser gewolt / sie soll eadem privilegia mit ihm haben, nisi in casibus exceptis. e. g. Es legiret einer einem Fürsten certum quid sub conditione, Octavius ist eo tempore Imperator, quo testamentum fecit; ehe aber diese condition erfüllet wird, so stirbet Octavius, Tiberius eum succedit, tunc legatum sine dubio pertinet ad principem successorem: nam princeps semper manet, est æternus; und wird niemand ihm solches, wann er es haben will / disputiren. Wann nun aber die Augusta, welcher etwas sub conditione legiret worden, ante conditionis existentiam stirbt; so ist es eine andere Frage, wem es zukomme? Dann die Augusta ist nicht æternus; entweder er hat nun noch nicht wieder geheurathet, oder erleibet gar viduus & sic non invenit Imperatricem, vid. H. go Donellus in Comment ad Jus Civ. Lib. VIII. cap. XX. & diss. post. de Principe herede ex testamento civium, cap. 6. §. 34. Allein das ist de jure Civili, was geht uns das an? unsere Kayser sind ja keine successores Honorii und Arcadii. Daher müssen wir es nach den consuetudinibus Germanicis abmessen quibus eisdem privilegiis fulget Regina quam Imperator. Omni zvo haben wir die Kayserinnen zugelassen, da wir noch nichts vom Jure Romano wußten. Wir wissen schon ex §. 16. daß die Deutschen ihre Königinnen und überhaupt die Weiber allezeit sehr hoch gehalten, sie gecrönet und gesalbet Die Kayser haben auch dieselbe mit auf die Comitia genommen; etliche sind auch auf den Wahl, Tågen gewesen: sie kommen auch in allen documentis vor. Ja sie haben ihren eigenen Hof gehabt, und ihre Erzh. Beamten; also ist der Kayserin Erzh. Cansler der Abt von Sulda, welcher bey ihrer Crönung die Crone hält, und ist es schon eine alte dignitas. Wir wissen aus dem Arnolde Lubecensi, daß wie Fridericus Barbarossa zu Maynz, einen solennen Reichs. Tag hielt, und 2. seiner Prinzen wehrhaft machte, wobey auch seine Gemalin die Kayserin Beatrix eine Burgundische Princessin zu gegen gewesen; so hat der Abt von Sulda niemand als Maynz, auch nicht einmal Cölln weichen wollen, weil er Maynz, so des Kayfers Erzh. Cansler, gleich folgen mußte, indem er der Kayserin Erzh. Cansler, wie er dann auch zu obrinirt, und ihm der Erzh. Bischoff zu Cölln auf Zureden des Kayfers gewichen. vid. Waldtschmid elegans diss. vom Abt zu Sulda. Sie hat ihren eigenen Marschall, welcher ist der Abt von Rempten. vid. Lünigs Reichs Archiv. Ihr Archi-

chi-Capellanus oder Archi-Secretarius oder Ober-Inspector über alle Geistlichkeit in ihrer Capelle ist der Abt St. Maximini bey Trier, welche jetzt der Churfürst hat / und so lange er sie hat, ist er ihr Capellan. Der Abt hat vor diesem gesagt, daraus könne man sehen, daß es eine Reichs-Abtey sey, weil er bey der Kayserin ein Erz-Amt oder Reichs-Amt bediene. *Liberorum Imperatoris vero dignitas est temporale quid*: daher haben sie keine sonderliche Prærogativ, weil es ein Wahl-Reich; doch dürfen wir sie nicht ansehen als die Pohrischen Prinzen, dann wir haben eine distinguirte Noblesse. Wann die Oesterreicher nur Herzoge von Oesterreich wären, so hätten die Churfürsten den Rang über die Prinzen: nam sunt Archi-principes post Electores aber die rationes politicæ lieffen es doch nicht zu, und überdies gehet es auch nicht an: dann die Oesterreichischen Prinzen sind ja auch Königl. Prinzen von Böhmen, Ungarn und Spanien. Wo wird aber ein Dauphin ein Prinz von Wallis, oder anderer Königl. Prinz einem Churfürsten den Rang lassen? vid. *Zwanzigste Theatrum precedentiæ*. Die Prinzen gehen zwar einem König gleich, aber nicht vor, & hic habetur cingendus pro cincto. Der König Augustus wolte zu Wien dem kaiserlichen Kayser Carolo als damaligen Prinzen, nicht weichen. Wegen des Königs Familie kann auch ein Crimen læsæ Majestatis begangen werden; gegen alles was ihm lieb ist: sind seine Kinder nicht sicher, so ist er auch nicht sicher.



CAP. IX.

DE

Terris Regni immediatis.

§. 1 - 6.

Wer ein König und Kayser seyn will, muß auch ein Land haben, Transgressio
 worinnen er regieret. Dann wo kein Land ist, sind auch keine
 Unterthanen, folglich ist der Herr ohne Land ein armer Herr,
 deswegen haben wir ein Land vonnöthen. Weil wir bisher nun von
 unserm Reich und dessen Oberhaupt gehandelt haben, so müssen wir
 auch sehen was für Länder dasselbe habe. Er exerciret jura majestatica
 im Teutschen terrain und territoris, und ist von keinem ausgeschlossen
 in comitiis, auch alle potestatem recognosciren sie vom Kayser; er ist das
 Caput, und jenes kan von diesem nicht separirt werden. Weilen nun
 der Kayser in immediatas & mediatas provincias ein Jus, sed diversum
 hat; so wollen wir erst betrachten: was terra mediata und immediata
 seye. Wobey wir en general des Auctoris Meynung recensiren, unsere
 hernach beyfügen und zeigen wollen, wo er gefehlt. Die notabelste Ein-
 theilung ist in terras mediatas & immediatas. Es ist also mediata terra die
 jenige, welche dem Kayser und Reich unterworfen; aber nicht mittelbar,
 mediate. Wo ich mittelbar sage, da ist noch ein intervallum, eine in-
 terventio oder eine Person, welcher sie pariret, und welche, es sey Rex,
 Dux, Princeps, dem Kayser und Reich immediate vor seine Person un-
 terworfen, vermittelt welches, mediante quo seine Unterthanen dem
 Reich unmittelbar unterworfen. Dann die Unterthanen sind an ihn
 gewesen, und ihm ist comantirt, uns zu regieren. Und dergleichen
 sey allezeit gewesen und noch 1) Sachsen 2) Bayern 3) Vandalia, Mediata.
 Pommern / Mecklenburg. 4) Mähren / Böhmen / quæ qua-
 tuor terræ subsunt quidem Imperio, sed mediante Duce suo; die andern
 hergegen sind immediat. Terra immediata ist, welche unmittelbar ist /
 und unter keinem andern sondern unmittelbar unter dem Kayser und
 Reich stehet, gleichwie in einem Land die Kämter den Fürsten unmittel-
 bar unterworfen. Also dependiren die Comites und Nobiles alle imme-
 diate vom Reich. Wie noch heutiges Tags die unmittelbare Reichs-
 Ritter

Untersuchung der Eintheilung in terras mediatas & immediatas.

Mediata.

Et;

Ritter

Immediat.

Ritterschafft in Francken und Schwaben, welche mehr auf den Kayser siehet / als einen andern: weil sie unter keinem andern gestanden. Und dergleichen wären gewesen. 2) **Francken** / 2) **Schwaben** / 3) **Rheinland** / 4) **Westphalen**. Warum? Er sagt: sie sind geschlagen gewesen ad fiscum regium, ad domanium Imperatoris. Gleichwie nun dieses sub manu regis sey, also haben auch diese 4. provincien *immediat*e unter ihm gestanden; welches er vor die *causam proximam* angibt. Daß er aber Westphalen davor angibt, deswegen hat Meinders sehr auf ihn los gezogen; weswegen er auch seine *Autonomia Juris Gentium* geschrieben, oder noch vor seinem Tode fertig gebracht, und sich darinnen sehr defendirt. Meinders hat viel de Westphalia geschrieben, und hat wol mehr Recht als Coccejus in dieser Sache. *quoad realia*; allein er ist doch *confus*, und hat nicht allemal *accurat* argumentiret. Wann man nun aber fragt *causam remotam & priorem*, wo dann dieses herkomme? welches die Ursache sey, daß eben diese 4. provincien zum *fisco regio* geschlagen worden; da andere *mediat*e unter ihren Herzogen geblieben? so gehet es ihm wie dem *Cassio*, als er die Ursachen, daß manchmal mehr als eine Sonne gesehen würde, ergründen wolte, und solche einem nicht weit von der Sonnen gefrohrenen Eis, Klumpen zuschriebe, worinn sie ihre Strahlen repräsentirte; wer es nicht glauben will, der steige hinauf. Nemlich er muß *fligiren*, und saget derothalben: Es hätten die alten Francken, so in Frankreich und Nachen herum residirt / gesehen, daß wann alle *populi* frey gewesen und blieben, wie die Bayern, Sachsen, *Vandalier* 2c. und ihre eigene Herzoge hätten, so hätten diese *populi* sich mit leichter Mühe *conjungiren* und *zusammen conspiriren* können, also hätten sie gedacht / solche zu *separiren*, und Francken, Schwaben, Rheinland nebst Westphalen, zum *fisco regio* zu schlagen, und *Præfectos* hinein zu setzen, welche nicht allein *nomine regis* sie regieren, sondern auch im Gehorsam erhalten können, und zwar mit fleiß hätten sie die mittelsten Länder dazu erwehlet, damit die hintersten nicht auf sie los fallen könnten, sondern dieses *gleichsam* wie eine *Barriere* sey; & *sic continentia rupta*, und hätte der Franckische König gang sicher hinten geseffen. Sie wären froh gewesen, daß sie nur *parirt*, und sie *respicirt*, *sed mediantibus ducibus*, die sie *investiret*, und ihr *Jus* von denen Königen zu haben erlannt. Er hat viel Anhänger, weil man leicht durchkommen kan. Dann fraget man, warum in Francken, Schwaben und am Rhein-Strohm so viele Freye Ritter? da antworten sie: weil es *immediat*e *Reichs* Lande. Es

Es beruffen sich auch die Edelleute auf den Coccejum; allein man kann ihre jura besser defendiren, und haben sie nicht Ursach darauf zu provociren. Aber fragt man nun weiter: warum sie auch in die andern Ländern nicht solche Praefectos gesetzt, welches ja viel besser gewesen, indem sie um so viel weniger Ursach gehabt sich zu fürchten? so wird er keine raison beybringen können. Es ist derowegen vaga assertio: die Verfassung des Teutschen Reichs ist facti, factum vero est probandum. Berger, qui regnat inter Practicos meynt selbst, in jure Publico könnte viel auf das factum an. Dann welches sind die alten Francken? Clodovæus hat ja Bayern nicht bezwungen; das meynt er aber, und also führet ihn ein einziger Umstand in Irthum. Ja Clodovæus hat auch Sachsen nicht unter sich gehabt, also wird dem Autori schwer fallen, realiter zu weisen/ warum die Fränckischen Könige Sachsen, Bayern, Brandenburg, Böhmen &c. unter ihren Ducibus gelassen, welche doch als populi remotiores ehender einen Tumult, und zwar viel gefährlicher Weise anrichten können, als die so dem König nah gelegen, und er durch seine Gegenwart in der Furcht und Zaum halten können. Mit einem Wort / es ist von Anfang keine differenz inter terram, i. e. totam provinciam mediatam & immediatam gewesen. Daß es nun aber personas mediatas und immediatas gegeben und noch gibt, negiren wir gar nicht; dann Rex, Dux vel Princeps & persona immediata, immediate subest Cæsari & Imperio, eorum subditi vero sunt personæ mediatæ, nam mediante suo principe subsunt Cæsari & Imperio. Wohl aber zweiffeln wir gar sehr, ob es ganze terræ immediatæ gegeben und gewesen, als Schwaben, Francken, Rheinland und Westphalen, quæ regis dominio adscriptæ fuere; hergegen aber der Kayser in den andern provincien keine domania gehabt. Dann dieses ist wol wahr, daß er in einer Provinz mehr domania gehabt, in einer mehr geblieben, als in der andern. Doch hievon wird hernach post §. 13. copiosius gedacht werden, nachdem erst wird gezeigt seyn/ was in §. sequenti enthalten.

Richtigkeit
derselben
wird erwies-
ten.

Personæ me-
diatæ und
immediatæ
sind jeberzeit
im Teutschen
Reich anzutreffen
gewesen.

§. 7.

Zum andern werden unsere Teutsche Reichs-Provincien abgetheilet, *in duas superiores & inferiores* in die Ober- und Unterlande. Also heist es draussen im Reich Ober- und hier in Sachsen herum Nieder-Teutschland. Was die Römer primam nenneten, heissen wir Ober- und secundam Nieder. Diese Eintheilung kann man wol passiren lassen:

Eintheilung
indie Ober-
und Unter-
lande ist
richtig.

dann

Von denen
Osterlanden.

Dann man wird fast kein Reich, ja keine specielle provincien finden, welche nicht so abgetheilet ist. Also theilten die Römer vor diesem Pannonien in Pannoniam primam & secundam. Also ist Ober, und Nieder, Elsaß, das Land Ob, und Unter der Ens etc. Die passagen braucht der Auctor zum Beweis seines obigen Satzes; das obige braucht keines Beweisses; dann wir sind ohne dem darinnen einig: die Proben so er anführet, taugen auch nichts. Das schollum hier von den Osterlanden gehöret gar nicht hieher, und hätte also der Auctor die Mühe hier sparen können, davon Meldung zu thun. Das alte Thüringen wurde vor diesem in Ost, West, Süd, und Nord, Thüringen abgetheilet. Sachsen hat man ebenfals so eingetheilet, daher hat man da Westphäligen, Ostphäligen. Ost, Thüringen ist nun das Osterland, wovon hier Meldung geschieht, und begreift Meissen und alles hie herum um Halle biß hinunter nach Altenburg im Vogtlande, so noch in Osterlanden lieget. Altenburg war vor diesem Castellum Imperii, darinn liegt auch Landsberg und Brene. Thüringen war vor diesem sehr groß, und dieses wurde das Osterland genennet, weil es nach Osten in extremitate nostri Imperii gelegen gleich Oesterreich, vid. Rechenbergii Professoris Moralium in Leipzig, diss. de Osterlandia, welche man unter seinen dissertationibus findet. Dux Thuringiz ist limitis Soravici præfectus genennet worden. Und gleichwie alle provincien gegen ihre benachbarten Feinde aufsitzen mußten, e. g. gegen die Italiäner die Francken und Schwaben, gegen die Frankosen die Sachsen und Rheinländer (wovon Ludovicus Bavarus die Stadt Speyer frey gemacht. vid. Lehmann in *Chronico Spirensi*) also gegen die Slaven, Pohlen, Böhmen, die Osterländer, die Trans-Salanos, wie in dem libro de beneficiis stehet / welches der Auctor aus dem Marquardo Frehero ad Const. Caroli III. allegirt, woraus er sehen können, daß es angränzende Vöcker an Pohlen seyn müssen.

§. 2.

Auctoris
conclusiones
sind falsch.

Aus seinen bisher gemeldeten principiis deducirt der Auctor nun in diesem §. eine conclusion, und saget, gleichwie Teutschland überhaupt zum andern in terras superiores & inferiores getheilet wird, also werden auch die terræ immediatæ in superiores, wohin Schwaben und Francken gehöret, & inferiores, welches die Rhein, Lande mit der Wetterau und Westphalen in sich begreift, distinguiert. Woraus man die Eintheilung der Länder in Comitatus erkennen, und die Ursache lernen kan, warum

um 2. Bäncke Rheinische und Schwäbische Grafen und 2. Bäncke Rheinischer und Schwäbischer Städte sind.

§. 9.

Damit man nun nicht denken möge, als wann seine zweyte Eintheilung im vorigen §. ohne Nutzen sey / so zeigt er denselben in diesem §. weitläufftig: daß, gleichwie *ratione hujus posterioris divisionis* nur 2. nemlich Ober- und Unter- Bäncke vor den immediaten provincien wären, also auch nur in *comitiis* 2. Bäncke, nemlich die Rheinische oder Wetterauische, welche auch zugleich Westphalen unter sich begreiffet, und die Schwäbische, worunter auch die Franckische verstanden würde. Und ob schon heutiges Tages 4. Bäncke der Grafen, so wären es doch so viel als vor diesem immediats provincien gewesen, und hätten sie es *recentiori aetate*. Die Prälaten haben nur eine Banck; aber er sagt die Prälaten sind Clerici, die haben es nicht so genau genommen. Allein er hätte es noch besser connectiren können, wann er den Obrecht in *Comment. ad Monzamb. pag. 120.* gelesen, der da weist, daß sie auch 2. Bäncke gehabt, aber eine fahren lassen. *Secd hæc omnia sunt arbitraria*, wir werden unten *ad cap. XX. §. 16. 17.* weitläufftig und accurate zeigen, wie es mit den Bäncken heutiges Tages beschaffen, allermaßen die Fürsten *virium votiren / 50.* Fürsten haben 50. vota, aber 4. Grafen Bäncke haben nur 4. vota nach der Zahl der Bäncke, und wann 40. Grafen darauf sassen. Die Grafen Bäncke haben nichts mit der *divisione bimembri* zu thun, ob gleich, wie schon berührt, in Teutschland die Eintheilungen in Ober- und Unterlande nicht ungewöhnlich gewesen, dann da sich die Zahl der Fürsten vermehret, so sind die 2. Grafen Bäncke biß auf 4. gestiegen. Die Francken, sagt er, stecken unter der Schwäbischen, und die Westphälischen unter den Rheinischen; also seyen es doch nur 2. Die Capitel hat unser Auctor gut connectirt, da war er capable dazu; allein nachgebends hat er singirt, dann er hatte *multum ingenii*, es fehlte ihm an der *experience* und an einer *sufficientem copnoissance* von *factis*: nam per alios quoque video.

Cocceji ber
meinet
Nuzen aus
der zweyten
Eintheilung
ist ungegrün-
det.

§. 10. II.

Der Nutzen und Würdung der ersten Eintheilung in *terras mediatas & immediatas*, meynt er, best:he darinn, daß in *terris immediatis* so viel immediate Grafen, Edelknechte und Reichs- Städte ja *jurisdicia immediata* wären, weil sie nemlich unmittelbar unter dem König

Wie auch ber
ersten in *ter-
ras mediatas
& immediatas.*

Uu

und

und keinem andern gestanden; ja daraus erhellete auch leichtlich, warum in Westphalen und Schwaben so viel Leibeigene wären, ja Königs Leute (die zu des Königs Domainen gehören / wie der Pfalz Graf beyrn Rhein Gottes Haus, Leuthe hat, die zum Stifftern gehört) weilten Clodovæus und Carolus M. sie subjugirt, und zu Leibeigenen gemacht. In denen mediaten hergegeben wären keine Land Gerichte, alles sey Landsässig, keine Reichs-Städte, Reichs-Grafen. Wann es wahr, was der Auctor sagt, so könnte man vieles dadurch expliciren und leicht durchkommen-

§. 12-14-

Erweilt daß Westphalen niemals zu einer immediaten Reichs-Province gemacht worden.

Es ist unser Auctor in diesem §. auf das äufferste bemühet zu zeigen, daß Westphalen auch zur immediaten Reichs-Province gemacht worden, und daher sagt er, wie Carolus M. die Sachsen überwindend, welche sich 30. Jahr gewehret (da er dann keine opiniatere Leute gefunden, als die Westphälinger) hätte er dieselbe in fremde Länder geschleppt, und die er noch übrig gelassen, hätte er zum Reichs-Fisco geschlagen; ihnen einen Praefectum vorgesehet; die Leibeigenschaft und das heimliche Gericht eingeführt, welches fast wie die heutige inquisition gewesen, indem sie allezeit sich wieder zu ihrem Bösen Dienstwendt wollten; allein in tota Saxonia hat er das Behm, Gerichte eingeführt; der origo gehört also dem Carl. Es meynt also der Auctor, Carolus M. hätte allein in Westphalen fremde Völcker Francos geschleppt, da doch bekannt ist, daß er auch, die Nord- Leute weggeschleppt. vid. Lindenbrog *scriptor. rer. septentr.* Er hat zwischen die Weser und Elbe viele fremde hingebacht, daher kommt eben, daß die jura Francica an vielen Orten obdinen. Ferner meynt er auch die officiales, welche in Westphalen gesehet worden, wären mächtig worden, und hätten die Noblesse unterdruckt, daß also keine Reichs-Noblesse da wäre. Aber die Ostländer über der Elbe / sagt er, hätte Carolus M. gelinder tractirt, ihnen ihre duces gelassen. Dahero hernach so mächtige Grafen in Westphalen entstanden, als die Grafen von der Marck, Cleve, Ravensberg, Cappenb. &c. Aber in dem nach des Auctoris principiis in terris mediatis keine Reichs-Stadt seyn kan, und aber Bremen eine Reichs-Stadt ist, welche man zu Sachsen rechnet; so will er zugleich diese objection benehmen; formiret derothalben einen alten discours von den Grängen Westphalia, und rechnet Bremen, ad confirmandam suam hypothesein, zu Westphalen, nicht zu Sachsen, ob es schon nach der heutigen Verfassung zu Nieder-Sachsen gehört. Aber er hat schlechte Gründe, indem er noch

noch überdiz den fabelhaften Albinum, welcher ein Chronicon von denen Bergwercken in Meiffen geschrieben, und ein neuer Scribent ist, zu seinem Behuff anführet; aber es ist falsch, Bremen ist allezeit zu Nieder-Sachsen gerechnet worden; wie dann der heutige Herzog von Bremen, Crapp ausschreibender Fürst in diesem Crapp mit ist, und ist Bremen und Hamburg unter Ludovico Pio combiniret worden. Schon von Henrici Aucupis Zeiten her ist Bremen eine Reichs-Stadt gewesen; alle Reichs-Städte aber sind Tafel-Güter des Kayfers gewesen, sie müssen ihm noch jährlich einen Canones geben, und sind die Magistratus des Kayfers perpetuälliche Commissarii. Aber wo ist nun Goslar und Lübeck geblieben, welches auch 2. Kayserl. Reichs-Städte sind? Lübeck hat nun zwar Ludovicus Barbarossa erst dazu gemacht, als er Henricum Leonem in die Acht erklärte, da es sonst zu Sachsen gehöret; allein Goslar ist eine Reichs-Stadt gewesen à tempore Carolingorum. vid. Michaelis Heineccii *Antiquitates Goslarienses* und also ist sie nicht von Friderico Barbarossa mit Lübeck gleich dazu gemachet worden. Conradus Salicus nennet es im ersten diplomate, so er dem ersten Grafen Ludwig von Thüringen gegeben, *villam imperialem*; die Originalia das von liegen noch im Kloster Reinhardsbrom. Und wem ist das Reichs-Schloß Harzburg gleich dabey unbekannt / wovon Otto IV. verordnet ein Testament, daß sie dem Reich als eine Reichsburg restituiret werde? vid. Maderus in rebus Brunsvic. & Martenè in Anecd. welche das Testament publiciret, und das unser Auctor wohl nicht mag gewußt haben. Wolte man des Auctoris Meynung vor wahr annehmen, so käme man bald durch, und könnte man gleich sagen, warum so viele Reichs-Städte sind. Meinders in Bielefeld hat unsern Auctorem fast zu scharff refutirt, daß er Westphalen zur terra immediata machen wollen, derowegen er auch in seiner Autonomia gesagt: *Fui magnum nomen*; allein facto hat Meinders ganz recht, ob er wol consideriren sollen den character seines Herrn Gegeners. Wir können nicht besser von der terra mediata und immediata urtheilen, als wann wir sehen, wie und auf was Art und Weise alle Provinzen unter ein Haupt gekommen, und was ferner dabey passiret; nicht aber was possibel und geschehen können, sondern was in der That ex facto geschehen, welches aus der alten Historie herzuleiten. Es ist die Frage gar nicht von personis immediatis & mediatis, auch nicht ob es einige territoria immedia gebe? sondern ganze Länder und Provinzen? die distinction inter provincias mediatas & immediatas ist eine chimære. Ich halte demnach dafür, daß alle terræ gleich gewesen. Die Bräncfischen Pro-

Alle Provinzen im Deutschen Reich sind einander gleich / und keine ganz mediata oder immediata gewesen.

Bayern.

Provincien waren die Stamm-Provincien; und die Könige der Francken haben auch in allen ihren Provinzien domainen gehabt: dann wer einen König haben will, muß ihm auch zu seiner sustentation, figur und Staat geben; nur hat er in einigen Landen mehr behalten. In Francken sind noch weniger als in Schwaben und Rhein-Landen, und doch heist der Auctor auch jenes ein Taffel Land. Wir wollen demnach alles specifico betrachten, und von Bayern, welches er saget, mediate sey es unter ihrem Herzog gewesen, anfangen; welches gang Oesterreich, Carnthen, Crain &c. anfänglich begriffen: dann Bayern hat vor dem un-
 ter dem Ost, Gothischen König Theodorico gestanden, wie aber Justinianus diesen auquirt, haben sie sich separirt, und unter den Austrasischen König Dietrich der Francken begeben: doch so, daß sie mediante Duce ihm parirten, welches auch Cocceji stärckstes argument ist. Allein hat nicht Carolus M. es in fiscum redigirt, und unter die Grafen ausgetheilet, welche ja alle von ihm dependiren? und blieb also der status nicht. Carolus M. gab keinem mehr als einen Comitatum, ausser denen Marchionibus: die müssen mächtig gegen die Feinde seyn. vid. Monachus S. Gall. Es hat also Carolus M. nebst seinem Sohn Ludovico Pio gang Teutschland und alles immediat gehabt; wie dann Ludovici Pii Sohn Ludovicus Germanicus Teutschland ebenfals immediat besessen, und derowegen seinen Sohn Carolomanum in Bayern zum Könige auch die beyden andern Ludovicum junior. und Carolum Crassum zu 2. Königen gemacht, also 3. differente Könige, da ein jeder auf Fränckische facon regieret, und die mußten doch alle zu essen haben, ein jeder hatte auch seinen palatinum, vid. Leibniz in prafat. ad Adlzreut. Wie kan nun also der Auctor sagen, Bayern wär ein mediate province, da vielmehr alle 3. Könige immediat waren? Wie nun die Carolinger aussturben, so war zwar Arnulphus malus herzog in Bayern, welcher auch unter Conrado I. und Henrico Aucupe revokirt, welcher letztere sich aber auch mit ihm verglichen, und das Herzogthum magna prerogativa weggegeben, so daß Arnulphus die Bischöffe setzen können, daher Aventinus und Hertius fast gemeyn-
 er wäre ein König gewesen; und dieses mag wohl dem Auctori Anlaß zu seinen Chimären gegeben haben, allein es ist alles unter Ottone M. verlohren gegangen, welcher die Söhne Arnulphi abgesehet, fortgejaget, und Bayern Bertholden Arnulphi Bruder gegeben, und nach diesem wieder einem andern, nemlich seinem Bruder Henrico, mithin haben es die Kayser gegeben, wenn sie gewolt; ja damit geschaltet, wie mit ihrem Eigenthum. Es war also ein terra fiscalis, und ob schon ein Herzog sich etwas heraus genom-
 men.

men, tamen statim rediit ad Imperatorem. Ja Henricus III. gab so gar seiner Gemahlin Agnes das Herzogthum Bayern zum Leibgebing, welche es hernach Ottoni von Sachsen dem Böttingischen übertragen. vid. Lambertus Schaffnab. *scriptor coevus*. Und obschon Henricus S. gefaget, die Bayern hätten ein jus ihren eigenen Herzog zu wehlen, so faget er doch auch, sie hätten es erst bekommen, und ist also dieses singulare quid, welches sich von unserm Auctor nicht appliciren will, dann der machet generale quid daraus, Bayern wär ein mediata terra gewesen; ja kein König hätte Domainen darinn gehabt, alles hätte unter ihrem Herzog gestanden; welches aber falsch. Dann die Bayern haben hernachmals auch das jus wieder verlohren, wie wir schon gehöret haben, da aus dem Lamberto Schaffnaburgensi angeführet worden, daß die Kayser, Bayern ut rem proptiam tractiret hätten, mithin kan man es nicht als eine terram mediatam ansehen. Es sind in Bayern Reichs-Pflegen gewesen, als wie zu Weiffenburg, das sonst zu Bayern gehört. In Bayern hatte der Kayser auch ein Land, Gericht / so aber nun cessiret, nachdem die Domainen aufgehöret, doch schreibet er sich noch Landgraf von Leichtenberg. Ludovicus Bavarus hat noch einem die Vogten über das Closter Eda nebst einigen Reichs-Gütern in Bayern gegeben, doch mußten die Churfürsten consensiren, und es unterschreiben, wie solches das diploma in Hundii *Metropoli Salisburgensi cum notis Christophori Gevvoldi*, wovon nur der Index sub voce Eda nachzuschlagen. Unter denen Weiffen schiene es eine terra mediata zu seyn, allein es ist doch keine gewesen, dann eine terra mediata supponiret mir, daß der Kayser nichts darinn habe; daß nun eben der Kayser viel Domania darinn gehabt, ist daher zu beweisen, weil Könige darinn regieret und residiret, als Carolomann der älteste; welche allezeit das beste wehlen und nehmen, dann wo ein König ist, da müssen auch Domainen seyn; wie dann auch in Bayern ein Pfalzgraf war; und wer hat die Bisthümer v.g. Passau, Freisingen, Brixen, Regensburg, Salzburg, gestiftet, und sie so reichlich beschenkt, haben es nicht die Kayser mehrtheils gethan? wie dann die Edelleut auch viel hinein gegeben haben, und woher? aus ihren bonis domanialibus, fiscalibus, ad regium fiscum pertinentibus, wie solches die Stifts-Briefe zeigen. vid. Hundii *Metropolis Salisburg. cum notis Gevvoldi*. Die Weltliche Herrn haben auch hernach viel zugegriffen, und dasjenige, so die Pfaffen noch nicht gehabt, verschlucket. Ja der Kayser Fridericus I. hat auch alle Grafen und nobiles in Bayern belichen, als er solches Henrico Leoni restituirt,

und zwar magna cum reverentia, wie der Chronographus Reigerspurg. saget, welchen Herr Ludewig in scriptores Bamberg. publiciret. Wo nun die domania verlohren gegangen, hat auch die Reichs. Noblesse aufgehört: Dann er hat es cum nobilibus weggeschencket; wie dann die Bischöffe viele vasallos nobiles haben. Es haben auch die Stifter und Clöster die Zölle weggeschnappt. Deswegen hat auch Fridericus Barbarossa Reginoburgum restituirt zur Reichs. Stadt, nachdem er Henricum Leonem in die Acht erkläret, weil es vorher zum dominio regio gehörte, ja es sind über 200. immediate Reichs. Grafen gewesen in Bayern v. g. Marelrein, Landsberg, Zigger, Weissenwolff zc. Die Grafen von Zigger haben die Grafschaft Weissenwolff, ob sie wohl gewisser massen auch Vasallen von dem Churfürsten sind, (als wie die Grafen von Schwarzburg in gewisser maß Vasallen von Sachsen.) In Nordgau hatten sie so viel, daß die Stadt Nordburg tempore Caroli V. noch eine Reichspflege bekommen, welches die Gualaldii sind; des jetzigen Churfürsten Groß. Vatter hat Leuchtenberg erst bekommen durch einen Tausch mit seinem Bruder. Es ist aber keiner davon mehr übrig als der Graf von Ortenburg, so ein immediater Reichs. Graf noch ist; man machte ihm quæstionem status, allein er hat victoriziret, und seine Güter hat er mitten in Bayern liegen. vid. Hundii Bayrischer Stamm. Baum, es sind 2. Theile, es wär gut, wann es aufgeleget würd, una cum antiquitate rerum Germanicarum welches Hertius oft gebraucht: Item Imhoffs notitia procerum Germaniæ. Die andern aber sind mehrentheils ausgestorben, deren Lande an den Herzog oder Churfürsten ex pacto confraternitatis oder durch Heurath gekommen, oder ex oblatione feudali, welches ihn eben so mächtig gemacht; die offerentes aber sind doch immediate Reichs. Grafen geblieben, wie die Grafen von Waldeck. Was Böhmen anlangt, so negirt man gar nicht, daß sie ihre eigene duces gehabt; allein der Kayser hat dieselben confirmiret; ja wie viel hat er abgesetzt, und auch seine domainen darinn gehabt, so ad fiscum regium gehöret / wovon Hermannus Contractus saget, daß die Stände nicht zufrieden gewesen, daß Conradus Salicus, Henricus 8. und Henricus III. so viel davon dem Herzog gegeben, und deswegen wären die Teutschen Fürsten böse gewesen, man hätte hernach nicht mehr können mit denselben zu recht kommen. Wir haben ihnen ja Commandeurs und Bischöffe gegeben, ob schon Herr Ludwig in diss. de suffragio Regis Bohemia demjenigen ein præsent versprochen, der ihm eine Schenckung weisen könnte. Ja Albertus I. Rudolphi Habsburgici Sohn hat noch das

Böhmen.

Das jus metallifodinarum darinn exercirt, welches auch hernach per privilegium an sie gekommen. In Cärnthen sind auch Zaffel, Güter gewesen, auch in Oesterreich, welches man auch aus des Pater Pez Scriptoribus sehen kan. In Oesterreichischen Landen ist es auch kein Wurm der, dann die hielte man vor verlohrene Länder. Es rechnet unser Auctor Sachsen zu einer mediaten Provinz, hergegen Westphalen zu einer immediaten; da doch Westphalen ein Theil von Sachsen, ja das rechte Sachsen ist, und also Saxonia, Angria, Westphalia ein Land. Herr Leibniz Tom. I. *Rer. Brunsvicensium* hat schon gezeigt, daß die feuda eines Herzogs von Westphalen wegen seines Amtes auf Westphalen fundirt gewesen, die iso der Erzbischoff von Eöln hat. Und war er Advocatus über alle Clöster, von denen er alle feuda gehabt / die ihn eben so groß gemacht; Dem Stiff zu Ehren war er ein Vasall. Von dem Merovingischen Zeiten ist hier nicht zu reden, sondern erst, als es zum Teutschen Reich gekommen. Die Ottones die Billinger nachgehends die Welfen waren ja auch Herzoge von Westphalen. Carolus M. hat keinen Herzog hinein gesetzt, sondern lauter Grafen, bis die familia Ottoniana in dem troublen in die Höhe gestiegen. Carolus M. hat auch die Sachsen nicht separirt, sondern die Ostfale und Nord-Leute, die Olde Sachsen sowol als die Westphalos weggeschleppt. vid. Stephani Baluzii *Capitularia Caroli M.* und ein diploma beyrn Erpoldo Lindembrogio in Scriptoribus Rerum Septentrionalium, da Ludovicus Pius viele in patriam restituiert. Nach der Regnitzgaur, welche zwischen Bamberg und Nürnberg lieget, hat Carolus M. viele gebracht. vid. Leuckfeld in *Antiquitatibus* und Lünig in seinem Reichs Archiv, und Meibomius. in *Introductionis ad inferioris Saxoniam Historiam*. Daß nunaber auch die Kayser viele domania darinn gehabt, oder viele Reichs Städte darinn gewesen, ist auffer Zweifel; dann wo eine Reichs Stadt ist, da ist auch ein domanium Imperatoris. Die Reichs Städte haben sonderlich zu denen Domainen gehört, welche der Kayser durch seine Vögte regieren lassen. Nun sind in Sachsen viele Reichs Städte gewesen, e. g. Lübeck, Goslar, Hamburg, Bremen / davon schon in antecedentibus etwas gesagt haben. In Thüringen finden wir Mühlhausen und Nordhausen als Reichs Städte, welches unser Auctor doch vor mediathält. Hoff im Vogtland war eine Reichs Stadt, und ist erst dem Marggraffen von Brandenburg von Ludovico Bavaro gegeben worden, weil er sich wieder den Friedrich von Oesterreich so tapffer gehalten. Altenburg in Osterlanden war eine Kayserliche Burggraffschafft, und

Eärnthar-

Oesterreich-

Sachsen-

Westphalen-

Thüringen-

und ist durch die Margaretham Friderici II. Tochter erst an die Meiffener kommen. Zwickau ist auch eine Reichsstadt gewesen. In Thüringen sind die Reichsgrafen von Hohenstein und Schwarzburg. Man möchte aber sagen, in Sachsen hätten doch die Herzoge viel zu sagen gehabt, seit den Zeiten Locharii Saxonis, da auch alle Vasallen waren vom Herzog. Allein Sachsen ist kein Modell der übrigen Länder. vid. Gundling P. XXI. diss. 1. von dem Sächsischen *Vicariat*. In Sachsen waren auch sonst die Grafen von Ballenstädt, von Harzgerode, Afcanen (als die heutigen Fürsten von Anhalt). Dann diese sind erst zu Zeiten Henrici VI. Fürsten worden, wovon D. Knaut Bibliothecarius Hallensis *Commentarios Anhaltinos* edirt) die Grafen von Dassel, von Oldenburg, Stade, Hallermünde waren Reichsgrafen. Im Archiv von Hannover hat man von Hallermünde etwas gefunden, und hat man den Grafen von Platen, da er noch in Gnaden war, zum Grafen davon wollen declariren lassen, und ihm *votum & sessionem* deswegen verschaffen. Was waren anders die Grafen von Wettin, Orlamünde, die Pfalzgrafen von Sachsen &c. Enfin, überall waren Kayserliche Landgerichte, Landgrafen, und andere Immediate Reichsgrafen. Und wer hat die Bisthümer Hildesheim, Minden, Halberstatt, Magdeburg, Bremen, Osnabrug, Paderborn und Cammin &c. gestiftet und so reich gemacht? Carolus M. und sein Sohn Ludovicus Pius sind von vielen Auctores; die Ottonen aus ihren Allodiis; ja die folgenden Teutschen Kayser Conradus Salicus Henricus II. III. haben aus ihren propriis bonis domanialibus ad fiscum regium pertinentibus viel ihnen geschenket. Hildesheim hat 6. oder 7. immediate Grafschaften unter sich gehabt. Das Stifft Niemburg an der Saale, welches Anhalt, Cöthen jetzt gehöret, hat auch viel geschenket bekommen, wie die Stiffts Brieffe solches zeigen. vid. Wigulei Hundii *Metropolis Salisburgensis* und Beckmann in *Historia Anhaltina*, da ein diploma stehet, worinn der Kayser sagt, er schencke es von seinem domanio. Warmsdorff war eine Grafschaft, und wird noch in vielen Brieffen bey dem Beckmann eine freye Herrschaft genennet. Bodensfeld ist ein Reichs Jagdhaus gewesen mit dem Wald, so iho Hannover hat, etliche Meilen von Goslar. Der Bischoff von Hildesheim hat auch einen grossen Wald geschenket bekommen, von Henrico II. oder III. Von Minden finden wir, daß Fridericus Barbarossa und Henricus VI. gesaget, daß das Jus metallifodinz ihnen gehöre. Dornburg ist ein Reichspalatium gewesen. Wie Fridericus II. Ottonem das Kind zum Herzog von Braunschweig gemacht, so beehrte

kehrte er ihn zugleich mit dem gehenden *juris metallifodinarum* auf dem Rammelsberg bey Goslar. Harzburg war auch eine Reichsburg, die Otto IV. wieder an das Reich zu restituiren gebotten, dessen Testament Marten publicirt, und Maderus vorher. Die von Budlis haben noch neulich einen Zoll an den König in Preussen abgetreten, worüber sie ein diploma von Otone IV. gehabt. Preussen schreibt sich auch Graf von Rupin, welches nicht geschehen würde, wann dieses eine mediate Grafschaft wär. Die Grafen von Rupin, sind gewesen von Lindau, und Reichs. Grafen, daher sie sich mit den vornehmsten Städten alliiert. In das oppidum Schauen im Halberstädtischen ist noch heutiges Tags im mediat, welches die Herrn von Groot besitzen und immediate ab imperatore belehnet werden, wovon auch in *Inst. P.* gedacht worden. Das Bisthum Havelberg und Brandenburg haben sie ja fundiret; und wer wolte nun sagen, daß diese Länder wären immediat gewesen, und alles unter ihrem Herzog gestanden, da die Kayser so viel verschendet? Ich kan ja einem andern seine Sachen nicht weggeben. Otto von Ballenstädt und Albertus Ursus waren sehr mächtig, welcher letztere viel von denen Benden acquiriret, worinnen der Kayser nichts haben können. Die Mittel-Mark war auch sehr schlecht, aber in der alten Mark hat er viel gehabt. Die Benden jagten sie offte heraus, und diese wieder. Die Rhein-Lande, Francken und Schwaben betreffend; so ist ja be- Rhein-Land/
kannt, daß die Lothringer, Pfalz, Brabant; Elsaß, Schwaben, Francken/
Francken, ihre eigene Herzoge gehabt. Es wolte ja ein Schwäbischer Schwabene.
Dux tempore Henrici IV. Kayser werden; und wem ist Rudolphus Suevis unbekant, desgleichen die tapffern Hohenstauffen, Herzoge in Schwaben, Francken und Elsaß? die passage pag. 46. in der Demonstration vom Eckard. Jun. de Casib. S. Gall. cap. 1. wann er spricht: *Nondum adhuc illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta*, sed si co regio peculiariter parebat, sicut hodie & Francia, procurabant ambas Camerae, quos sic vocant, nuncii &c. hat dem Auctori Gelegenheit dazu gegeben; der redet aber von den alten Zeiten, nicht von den neuern, indem er tempore Henrici IV. gelebet; er redet vielmehr von den Zeiten Caroli Crassi, als welcher selbst König in Schwaben gewesen, vid. Melchior Goldastus in *Scriptoribus Rerum Alemannicarum* ubi est commentarius ad hunc Eckardum. Und ob man schon objiciren wolte, Clodovzus habe die Schwaben zu Knechten gemacht; so dienet zur Antwort, daß zwar Clodovzus den Adel Zinsbar gemacht; Leibeigene aber sind durch ganz Teutschland gewesen. Ja Pipinus hat gar die Schwaben wieder alle

frey gemacht, und ihnen viele jura gegeben. Gotlieb Gerhard Titius in Leipzig sagt, ob er schon kein grosser Historicus wäre, so könnte er doch nicht abnehmen, wie sich des Auctoris Meynung reimte. Dann was waren die Herzoge von Schwaben und Francken? waren sie geringer als die Sachsen? ja sie dependirten vom Kayser, Lambertus Schaffnaburgensis sagt ja, daß die Schwaben pro nobilissima gente wären gehalten worden, und daß sie schon von Henrici III. Zeiten ein privilegium vom Vorgehen gehabt. Nach unsers Auctoris Meynung aber war ihr Herzog viel geringer gewesen, wie Sachsen oder Bayern, als des Kayfers Praefectus. Ja in Schwaben ist auch ein Pfalzgraf gewesen, quia more Francorum regnabatur. Daß der Kayser auch darinn viel domania gehabt, ist kein Zweifel, dann es war der Rhein-Ström mit Castellis besetzt. Hammerstein, Fridberg, sind Reichs-Burgen; Coblenz, Höchst, waren selbst Reichs-Güter, und diese defendirten die nobiles; wie nun jene weg sind, so sind auch die nobiles verschwunden. Der Speyhard war ein Reichs-Wald, welchen Henricus 5 dem Bischoff von Würzburg mit aller Hohheit geschencket, als er das Bistthum Bamberg fundiret. Der Commandant in Ehrenbreitstein Schwobret noch igo dem Kayser und Churfürsten; wir wissen wie Hammerstein an Trier kommen; wir finden da auch Kayfers-Werth, Kayfers-Luther, bey welchem letzten Ort man vor 200. Jahren einen Hecht gefangen, der ein Halsband hatte, darauf Friderici II. Imperatoris Nahmen gestanden. vid. Marquardus Freherus in *Originibus Palatinis*. Daher hat auch der Kayser eigene Land-Vögte in Schwaben und Elsass gehabt. Die sieben Städte im Elsass waren lauter Reichs-Oberster, welche erst tempore Ludovici Bavari zu Städten gemacht worden, als der ihnen erlaubet Mauern zu bauen, um sich zu defendiren. Esslingen war auch ein Reichs-Dorff. Also gehet unsere Meynung dahin, daß alle terræ gleich gewesen, und daß der Kayser überall Domainen gehabt, wie bisher gezeigt worden; allein die mehreste sind an Geistliche und Weltliche verschendet worden; und derowegen ist es auch wahr, daß er in einem Land mehr Domainen als im andern behalten, wie in Schwaben, Rheins-Land und Elsass, in welchem letztern er ja die 10. Städte nebst dem Ländgen Brisgau / usque ad nostra fere tempora behalten, da er sie an Frankreich cediret; die übrigen aber sind zümmlich ausgeleeret worden. Und daher sind diese chimæren entstanden, man wolte dann terram immediatam nennen, wo der Kayser viel Domainen gehabt, und behaltten; sed multum & parum non variat speciem. Er meynt in mediatis hätten

hätten die Herzoge dem Kayser vor die domania einen Censum gegeben. Dodechlinus saget unter Lochario sey auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg eine Verordnung gemacht worden, daß was eröffnet würde, solte nicht mehr zum Kayserlichen Hof geschlagen werden, sondern im Lande vergeben werden, daher dann die Herzoge die mehresten Graffschaften an sich gezogen, aber nicht alle. Das Stifft Hilbesheim hat ja Caroli V. tempore noch 10. Graffschaften gehabt. Die freye Ritterschafft anlangend/ beweisen dieses auch nichts: dann Nicolaus Hertius in *diss. de superioritate terris. & de specialibus Rom. Germ. Imp. Rebuspubl. earumque variis nominibus & figuris* hat aus dem Wippono gewiesen, daß die nobiles in tota Germania dem Kayser sonst geschwohren, welche sich aber in den troublen sub Henrico IV. & V. losgeriffen, und sich unter den Schutz der Fürsten und Grafen begeben. Sigismundus wolte sie wieder in ein corpus verbinden, und dem Kayser unterwerffen. Wo der Kayser Länder behalten, da sind auch noch equites, nobiles, dann kein Land, keine Graffschafft ist ohne nobilibus, ohne Soldaten. Die Kayser haben auch vieles verpfändet und verkauft; wie solches von Carolo IV. bekannt. Die Westphälischen Grafen haben sich ja unter den Herzog von Sachsen begeben, nachdem dieser bey dem Welfer Holz (sylva Catulana) die Schlacht gegen Henricum V. gewonnen. Die Reichs-Ritterschafft in Francken hat solches nicht gethan, daher dieselbe auch frey ist. Die Reichs-Grafen in Westphalen beweisen nichts, dierweilen überall derselben genug gewesen, prout in antecedentibus dictum. Demnach sind es de terris integris mediatis vel immediatis lauter chimären, die er doch in seiner autonomia defendiren wollen. Man muß sich aber auf folgende Art einen rechten concept hievon formiren. Nemlich es sind vor diesem 3. Haupt- oder Stamm, Provinzien gewesen; als 1) Francia Germanica oder Prima die auch die ganze Pfalz begriffen, wo Maynz Metropolis Ecclesiastica und Franckfurt Civilis war. 2) Francia Ripuaria, worinn Eßn metropoli- Ecclesiastica, und Aachen Civilis war, und endlich, 3) Francia mediana wo Trier die Geistliche, und Metz die Weltliche Hauptstadt war. Dier- fies waren also die 3. Haupt-provinzien unsers Teutschen Reichs, die andern aber sind alles provinciaz accessoriz; und ist gar nicht zu zweifeln, daß sie in diesen 3. provincien auch viele domainen gehabt. Ob nun schon diese und die provinciaz accessoriz darinn gleich waren, so hatten doch obiaz 3. vor denen andern einen grossen Vorrug, welcher darinn bestund, daß die 3. Erzbischöffe nebst dem Pfälz-Grafen, als ihre oberste Bediente, bey der Wahl concurrirten; da hergegen aus denen andern

In Teutsch-
land waren
3. Haupt-
Provinzen,
welche man
denen an-
dern vorge-
legen.

andern provincien nur einer. Wie dann noch heutiges Tags Eöln, Trier, Maynz, die 3. höchsten geistliche Fürsten sind, und der Pfalzgraf der weltliche. Im übrigen aber waren sie gleich, nemlich mediata und immediata durchmischet. Derowegen kan ich so sagen; ein anders sind terræ, ein anders personæ; diese sind mediata und immediata: Dann alle Principes, Comites, Reichs: noblesse sind personæ immediata. Dantur autem etiam territoria mediata und immediata in una provincia, non vero integra provincie, ut Suevia, Franconia &c. sed sic in unaquaque provincia quædam pertinent ad Imperium, quædam ad status. Die Reichs: Städte haben sich auch im Münsterischen Frieden prospiciret, daß sie nun nichts mehr geben, als einen jährlichen census. Daß auch in Sachsen keine Leibeigene gewesen, wie in Schwaben und Westphalen, meynt der Auctor wol; aber dem ist nicht so, dann es ist die Leibeigenschaft in ganz Teutschland gewesen, und also auch in Sachsen und hieherum; desgleichen in der Marck, Pommern, Mecklenburg, Bayern gibt es noch genug homines proprios, aber in einer Prov:ing ist sie härter als in der andern: dann die Bauern müssen überall frohnen, das ist, dienen. Die Bauern, Knechte und Mägde müssen bey dem Edelman dienen, und kriegen nicht viel davor; & quis neget hoc servitutem esse, da manchmal der Bauer in einer Woche nicht Freyheit hat vor sich einen halben Tag zu arbeiten (und muß man ihnen freylich etwas darüber lassen über das tägliche Essen und Trincken, dann sonst arbeiten sie nicht) Ob nun also gleich die servitus in Westphalia durior ist, indem sie da nicht wegheyrathen dürfen; so heist es doch quantitas non variat speciem. vid. Schmid *In jure Bavarico* und Joachim Potgieleri Tract. de *Conditione & Statu servorum apud Germanos*. Carolus M. hat nicht allein in Westphalen sondern in ganz Sachsen eine inquisition angestellt; auch Leibnitz hat gewiesen, daß zu Braunschweig ein Behm. Gerichte gewesen. Daß er nun nicht allein die Westphälinger, sondern auch andere Sachsen weggeschleppt, ist im vorhergehenden schon gewiesen worden.

§. 15 - 19.

Von denen
Kaiserlichen
Domainen
im Reich.

In diesen 5. §. wird nun de domaniis sive bonis coronæ gehandelt. Demnach saget er, wer nun König ist, muß auch ein Land haben, worin er regieren kan; welches er distinguirt in mediata & immediata. Wir setzen aber zum voraus, die domania in allen Provincien, prout in antecedentibus dictum; und also hat ein König nicht allein das terrain eines Landes, sondern auch über dessen accessiones in sensus incurrentes, videlicet und auch jura incorporalia zu befehlen; von welchen letztern die

Stoici

Stolci sagten: *tangi non possunt*, weil sie nur einen *ten um*, scil. *tactum* statuirten, wie *Carthelius. vid. Seneca Epist. 106.* Ob nun schon diese nicht *visibile* sind, so weiß man doch schon, was man davor empfängt. e. g. *Jus vectigalis est invisibile, non incurrit in sensus, sed tamen est intelligibile*, und das Geld, welches davor gezahlt wird, ist *visibile* genug. Die *jura* und *res incorporales* tragen denen Herrn fast mehr ein als die *corporales*. Bey denen *corporibus*, *castellis* sind auch *milites*, welches der Auctor selbst erkennt. Es fragt sich nun aber hiebey: ob dergleichen *regalia* und *jura publica* der Kayser weggeben und veralieniren könne, e. g. *jus vectigalis*? Und da *distinguit* unser Auctor *satis eleganter*, *inter substantiam Regni & redditus sive fructus ex re concessa provenientes*, sowol von *corporalibus* als *incorporalibus rebus*. Beydes hat er; jenes aber ist allen *successoribus* *destinirt*, und kan er solches nicht weggeben, gar wol aber diese, nemlich die *reditus*. Es ist eine *abstractio licet subtilis*; Was nuget mir die *substantia*, wann ein anderer die *reditus* hat, und dies *braubiles* macht? Also ist e. g. das *jus vectigalis*, die *substantia*, die *reditus* aber davon, oder das Weg, Geld kan er einem andern verleihen. Und auf diese Art kan man begreifen, auf was Weise die *Imperatores* ihre *domania* weggeschencket, scil. *reditus ex illis bonis provenientes*; *substantia vero remanet penes Imperatorem h. e. dominium directum*. Und also hat er es *dependent* denen *Ständen* *geschencket* nicht *independent*, sonst hätten sie lauter neue *republichen* *angelerichtet*. Die *Stände* erkennen auch solche *concessionem*, sein *dominium vel quasi in rebus incorporalibus*; so daher kan *bewiesen* werden, weil sie von ihm *investiret* werden, *renovationem* suchen. Was man also *domanium quasi demanium sive de manu & dispositione principis* nennet, oder *Tassel, Güter*, da kan er mit denen *reditibus* thun was er will. *Fiscus* ist nichts anders, als was wir *domanium* nennen; die *Römer* nenneten es *bona fiscalia*, auch noch *medio xvo* sind die *bona fiscalia* bekannt: man saget auch bey denen *Rönigen* *bona coronæ*, wovon er die *reditus* selbst brauchen oder weggeben kan. *vid. Schilteri Instit. Juris Public. Tom. 1. Lib. 2. Tit. 1. §. 10. & 11.* Aus welchem *fundament* die *Christliche* und *Weltliche* die vielen *domains* verschlungen. Ob es nun aber *klug* gewesen, daß man *erlaubet*, dergleichen *domania* zu *veralieniren* / *quæ non solum huic principi, sed omni quoque successori destinata erant in infinitum*; est *alia quaestio*. *De jure Gentium* ist es nicht *erlaubet*; dann es ist vom *Volck* allen *successoribus* *destinirt*; und *revocirt* der *successor* es *allezeit* wieder, sagend: *agere non valenti non currit*

Et ;

pra-

Ob solche können veräußert werden.

præscriptio. Honoris quidem est magni, daß die Stände am Kayserlichen Hof die investitur und die renovation suchen, und ihre reverence machen müssen, daß der Kayser sie seine milites nennen kan. Allein die Ehre machet nicht satt, ein von einem Fürsten, welcher viele gewesene domainen besitzt / gemachte Spanische reverence wird dem Kayser keine Speise auf die Taffel bringen; und was hilft es ihm? Er hat ja in seinen ehedem gewesenen domainen nicht so viel eigenthümliches wo er sein Haupt hinlegen kan. Man weiß nur von dem Lands-Herrn, und dencket nicht an den Kayser; ob es wol wahr, daß er dominus directus geblieben, die andern aber nur dominium utile, und particulam proprietatis überkommen. Am Mayn-Ström nicht weit von Wertheim hat der Kayser noch etliche Zölle, wie in Mulzii *representat. Cesares Majestatis* zu sehen; diese aber haben die Schönborn, doch nur, so lange er lebet. Wann man also in abstracto die distinction inter substantiam & redditus betrachtet, so nuget sie nichts, aber vor die Fürsten und Stände ist sie überaus gut, dann sonst müsten sie alle solche wieder heraus geben, welches manchen Blut sauer solte ankommen; allein sie sagen: Es hat ja den Kayser niemand gezwungen, solches zu thun, sondern er hat seinen freyen Willen gehabt, dieses und jenes diesem und jenem zu schenken, will er nicht mit der Ehre und Ceremonien verlied nehmen, und zufrieden seyn, so mag er es lassen. Daher Aeneas Sylvius recht gesagt, tantum habet Cesar, quantum dabitur, & tantum valet, quantum vultis. Es ist also alles fort per alienationem, oppignorationem & donationem, und hat der Kayser nicht so viel mehr übrig, daß er davon die Secretarien besolden kan. Westwegen wir auch morali quadam necessitate bey dem Hauß Oesterreich als einem sehr mächtigen Hauß zu bleiben gezwungen sind; und sagen ohne dem die Stände, das brauchte die domainen nicht. Und wäre es noch mächtiger, wann die Finanzen recht eingerichtet wären; allein die reiche Noblesse und Pfaffen besitzen fast das mehreste: dann à l'ordinaire, wo die Noblesse reich ist, da ist der Fürst arm. Dergleichen principium der Frey-Herr von Schröder, so die Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer geschrieben, und von Botba nach Wien beruffen worden gehabt, auch sonst andere nützliche zur Verbesserung der Finanzen dienende Mittel dem Kayser Leopold wol mag beygebracht haben (welcher auch intentionirt war, eine reformation unter der Noblesse und Pfaffen anzustellen) allein man fand den ehrlichen Schröder einmals in seinem Gemach auf einem Stuhl sitzen, und seinen Kopf neben ihm liegen, den er sich sonder Zweifel nicht selbst abgeschnitten hat.

Vor

Vor dem, da der status Romano-Germanici Imperii eine andere Beschaffenheit hatte als heutiges Tages, konnte der Kayser wol was weg-schenken; dann er hatte nicht viel nöthig; keine Armée brauchte er zu halten, wie jetzt noch in Pohlen ist; er hatte jus albergariae, sie mußten ihn überall defragiren. Es hat also der Kayser nichts mehr übrig behalten, als prerogativam aliquam politicam, etliche Zölle am Rhein, welche die Grafen von Schönborn sich ausgebetten, und einen gewissen censum von denen Reichs-Städten in recognitionem, daß sie ehemals zu seinen Domainen gehört; welchen sich aber ebenfalls seine Pagen, Cavaliers, Mignons und die Dames, so um ihn sind; zum Heuraths-Gut ausbitten. Vor diesem konnte er auch eine Bet-Steuer ausschreiben, allein sie haben nummehr auch eine superioritatem territorialem; doch das mit er sie contra potentiores protegiret, so kan er sie noch etwas schreckens zuweilen bekommt er etwas durch artes; die größte Reichs-Stadt aber gibt kaum 4. bis 5000. Ehlr. die Raths-Herrn geben dem Kayser quid pro quo, und das andere verwandeln sie in ein domum. Die Kayser haben nicht alles verschrenkt, sondern die Stände haben sich solches selbst angemaset, und vieles ist auch versezt worden um ein Lumpen Geld, überalt sind Reichs-Pfandschaften: auch in der Marck. vid. Potgiesser de Indole & Natura Pignoris. Es ist zwar auf dem Münsterischen Friedens-Congres der Punct von den Reichs-Pfandschaften vorkommen, welchen der Kayser sehr urgirt hat, nemlich solche auszulösen, und dadurch dem Kayser wieder sein domanium aufzurichten: dann luere pignus ist sa res merz facultatis; wer versezt, der ist schuldig; wer schuldig ist, der muß zahlen; zahlen kan er allezeit, und könnte man leicht eine Reichs-Collecte ausschreiben, solche wieder einzulösen. Also ist Eger sub Ludov. Bavaro an Böhmen versezt worden, welches sich auch selbst auslösen wolte. Weinheim ist an Pfalz versezt worden &c. Allein die Stände setzten sich sehr dagegen, aus der Ursach, weil sie sonst viel hätten müssen restituiren; da es dann auch wegen der Religion würde Schwürigkeit gegeben haben; das Haus Oesterreich selbst hätte müssen Eger herausgeben. Derowegen dann in Instr. P. verfürget worden, auch in denen capitulationibus repetiret wird, daß solche nimmermehr solten ausgelöst werden, sondern irreluible seyn. vid. Strauch. de Oppignorationibus rer. Imp. & Gundl. diss. de Jure oppignorati Territorii. Doch ist auch in Instr. P. gesezet, daß ein Fürst, wann er was bey dem andern verpfändet hat, solches solte können auslösen, wie Mecklenburg von uns Däniz hat, welches schon von Caroli IV. Zeiten her versezt worden; und so mußte auch Pfalz

Wald die Bergstrasse hergeben. Man mögte nun aber wol sagen, auf diese Art ist kein *domanium* mehr übrig, denen Kaysern ist auch alle Gelegenheit dazu zu gelangen abgeschnitten / sed *Resp.* es ist in *Capitul.* verordnet, daß wann ein *feudum* so was erkleckliches austräget, apert wird, solches ad *fiscum regium* gezogen werden, und pro *domanio* gehalten werden soll. Es ist aber dieses nur ein *domanium* auf dem Papier: denn die kleine Grafschaften sind der Mühe nicht werth, indem sie den Kayser mehr Kosten würden zu administriren, als sie austrüffen, zumal wann sie weit entlegen, und deshalb vergibt er solche, wenn er will, hergegen bey den großen *feudis*, als *Ducatibus Principatibus*, und dergleichen kein *casus dabilis* wegen der vielen Erbverbrüderungen. *Fiscus* aber und *ararium* sind unterschieden: Zu dem *fisco* gehören die *domains*, Straßgelder, *revenue* von *Vegetalien* &c. derer er überall hatte; der *fiscus* ist manchmal vermehret worden, da die *confiscirten* Güter dazu geschlagen worden, welches unter *Lothario Saxone* cessiret. Unser *fiscus* war sehr groß, der aber sehr abgenommen, weil die Kayser & *feuda* & *allodia* daraus gegeben: daher eben der *fiscus allodialis* & *feudalis* war. Zu dem *arario* aber gehören alle *contributionen* und *Steuergaben* der *Untertanen*, mithin gehöret dieses ad *tuendam rempublicam*, *ejusque onera ferenda*: jener aber ad *tuendam dignitatem Regis* & *regis familiaris*. Die alten Deutschen Francken hatten einen *fiscum* aber kein *ararium*, die Steuern waren ihnen unbekant. *vid. Mozambano*. Die *reliquias fisci hodiernas* haben wir oben betrachtet: ein *ararium* haben wir zwar heut zu Tag; sed *plerumque* in *arario* nostro *datur vacuum*. Die Cammer stehet unter der *finance*, und die Steuer unter dem *General Commissariat*. Von seinen *domains* könnte der Kayser eine *Det. Steuer* fodern, die andern aber wollen ihm nichts geben. *vid. diss. princeps heres*. Bey denen alten Römern war es wol so, daß sie ein *ararium* hatten, daher auch *Plinius* den *Trajanum* lobt, daß er solches wol distinguirt mit denen *Ausgaben*. *vid. Schilter in Jurisprudencia publica. l. c.* Der *Ziska* hat auch dem *Sigismundo* Anlaß zum *arario* gegeben. Die Römer *Monathe* sind unsere *Reichs Steuern*, welche zwar die *Untertanen* wohl geben müssen, aber die großen *Reichs Stände* stecken sie in ihren *Beutel*; die kleinen *Columben* müssen sie endlich wohl bezahlen; *Corvi vero dimittuntur*. Vor diesem war die *Heeresfolge*, oder man bezahlte solche, daß eine andere *milice* fonte davor angeschafft werden: so solte es noch und zwar scharff gehalten werden; aber wie langsam gehet es jetzt auf dem *Reichs Tag* zu, ehe etwas zum *Krieg* gewilliget, oder wie ißo der *Calus* ist, vor die *Vermehrung* der *Befoldung*

Wie *Fiscus* und *Ararium* unterschieden.

vor die Cammer-Asseſſores gegeben wird! Der General Eröngten hat bey der letzten Recuperirung von Philippsburg auf seine Unkosten einen Graben ausraumen lassen, und etwa 100 Ducaten vorgeschaffen, hat solche aber ohnerachtet vieler Vorstellungen auf dem Reichs-Tag niemahls wieder bekommen können. Ausser dem Fisco und Erario haben die grossen Herren auch Chatoullon-Gelder, ersparte und eigene Gelder, bona patrimonialia, circa quæ liberam habent dispositionem, und dergleichen haben freylich die Kayser gehabt und noch. Bisweil nennen die Kayser domania propria, bisweilen patrimonialia; also muß man wohl auf antecedentia und consequentia sehen. Also hat der seelige König Fridericus I. den Petersberg, item das Amt Burg vor solche Gelder gekauft. Hube: in *Prælect. ad Pandect.* gedenket der Chatoullon-Güter Königs Williams in Engelland, welches die Güter waren, so er in Holland hatte. Die Römer haben auch schon patrimonialia bona von Fiscalibus distinguiret. In Berlin war sonst ein eigen Chatoull-Amt zu solchen Gütern. Allein der jetzige König hat alles zu Domainen gemacht, damit sie niemahls sollen alieniret werden, wodurch er aber zu vielen Reflexionibus Anlaß gegeben. Einige meynen, er habe nicht wohl gethan; dann es könne eine Zeit kommen, daß man Geld brauchte, hernach kauffet, und lehret niemand nichts darauf, propter qualitatem domanialem; dann die domania können sine consensu populi, vel eorum, qui repræsentant populum, nicht verdußert oder verpfändet werden; und obschon die Kayser solches gethan, so haben doch die Stände es gern gesehen, weil sie oft wolfeil etwas an sich gebracht. Es fragt sich aber: haben dann unsere Electores, Principes, & Comites Imperii auch domainen? Resp. wann ein grosser Herr etwas alieniret, so will es immer der Successor oder das Land revociren, sub prætextu qualitatis domanialis. Unter denen Responsis des Lyncker findet sich auch eines hievon, und meynet er, quod non habeant domania, welcher Meynung wir auch sind. Dr. Ringler hat auch eine Dissert. gehalten sub præsidio Lynckeri de Domaniis, welche der hiesige Cammer-Consulent Frieſe nebst anderen, die de hac materia geschrieben, zusammen drucken lassen; Lyncker sagt so: Domanium dat populus, ut princeps sustentetur, wo aber haben unsere Fürsten die so genannten Domania her? entweder vom Kayser, oder es sind Allodia; mit letzterm können sie machen, was sie wollen; die ersten aber sind Kayserliche Feuda; Feudum vero non est domanium. Die Principes (so wir hier in tenu generali nehmen,) gestehen selbst, daß sie ihre regalia, metallifodinas, vectigalia &c. vom Kayser haben; also sind dieses keine Domania, die Prin-

Ob die Stände des Teutschen Reichs auch Domainen haben.

cipes machen so viel Werths daraus, daß sie alles ohne des Kayfers Consens alieniren können. Frauzkius hat auch hievon eine eigene Deduction gemacht. Die Churfürsten haben deswegen besondere Privilegia, warum wollen sie dann hernach sagen, sie hätten Domania, und eo ipso sich also verbiethen lassen, etwas zu alieniren. Was gehet uns an, was Chopin und andere Frankosen: de qualitate Domanii schwachen. Wann ein Fürst ein geringes Gütgen alieniret, so will man es revociren. Wie ist es aber mit denen Bischöflichen Eisch Güttern? die mehresten sagen: davon, quod non sine causa, sine capitali consensu etiam apud Protestantos alienari possint. Warum aber? entweder propter Jus Canonicum, oder propter principia Gallica soll keine præscriptio Statt finden. Ich sage aber, man kan sie nicht revociren, nam non solus Princeps locupletandus, subdit non negligendi. Indessen ist die sententia affirmativa, quod revocari possint, solide recipirt, und wann einer das contrarium sagt, da stuzen die Leute. Es ist wohl eine Gleichheit unter denen Cammer Güttern unserer Principum, und denen domaniis; sed nostræ controversiæ ex jure feudali, non domaniali sunt decidendæ.

§. 20. 21.

Olim hat der
Kayser in al-
ten Provin-
gen Domai-
nen und Ein-
künften ge-
habt.

Es hat unser Kayser überall auch im Burgundischen, Italiänischen und Römischen Domainen gehabt, vid. in oris Diss. vander Graffschafft Nizza. Fridericus I. Barbar. hat von dem Bulgaro und Martino in Italien verlangt anzuzeigen, welche Jura er habe, die sie auch specificiret. vid. Radovicus. In der letzten Capitulation haben auch die Churfürsten müssen erkennen, daß alle Zölle vom Kayser herkommen. Bayern war ein Königreich, worinnen Arnulphus residiret, und muß also reditus gehabt haben, dann die Collecten waren ein modus inauditus in Teutschland. Schwedder hat auch eine dissert. de Domaniis Imperii geschrieben, worinnen er den Huber allegirt. Es wäre schon werth, daß einer diese Materie recht ausarbeitete, und zeigte, was er in jedem Reich gehabt; doch müßte er solches specificiren, und nichts confundiren, da er auch weisen müßte/wie es verlohren gangen. Wir reden aber jetzt nicht von denen andern Domaniis, sondern von unserm Teutschen Reich, wovon unser Auctor sagt; daß in allen Provinzen Domainen gewesen; und daher connectet er schlecht mit seinen Chimæren, de terris mediatis & immediatis. Allein er suchet sich wieder zu helfen, wann er sagt: Carolus Magnus hätte denen Sachsenensum, & pro hunc etiam bona domanialia remittiret. In denen andern mediatis aber hätten die Duces nur einen

einen gewissen Censum gegeben, da hergegen in immediatis der Kayser denselben selbst colligiren lasse: allein Sachsen war ein schlechter Herr nach dem Bernhardo. Der Kayser hat nicht allein in Sachsen, sondern auch überall viele Domainen gehabt. In den Rheinlanden, die denen dreym Söhnen Pipini gehöret, haben sie die meisten Domania gehabt und behalten. Die Kayser haben aber theils alles verschencket, theils haben auch die Benachbarten zugegriffen, und wann es Kleinigkeiten gewesen, so haben die Kayser nicht darnach gefragt: Die Harzburg haben die Braunschweiger im Anfang nullo jure gehabt, jetzt aber haben sie dieselbe ob investituram generalem. Bey Bamberg ist noch ein Reichs-Dorff, welches der Bischoff verschlucken will, aber der Kayser protegirt es. Es ist leicht zu präsumiren, daß wie Carolus M. Sachsen conqueiret, er von solchen Conqueiren sich viele terras voraus gesetzt. Dannwoher hat er sonst die Bisithümer Münster, Paderborn, Halberstadt, Minden, Magdeburg zc. theils fundiret, theils angefangen, dess gleichen Bremen, Verden? Auffer diesem, so er denen Pfaffen gegeben/beheltete er noch viele Bona vor sich, und legte noch über dieses denen Edlen in Sachsen einen Censum, einen Tribut auf / und das hat der Auctor confundirt. Dann die Bauren sind allezeit Gleba adscripti und Leibeigene gewesen, der Censur aber ist denen Edelknechten wieder erlassen worden, nicht aber zugleich. vid. Hertii *notiz. vet. German.* Die Duces hatten vor dem keine superioritatem territorialem, und doch sollen sie die redditus von denen Reichs, Güttern eingenommen haben, und iego nicht. In denen Extremitatibus, auf denen Grenzen, als in Marchia Brandenburgensi &c. haben sie wenig Domainen gehabt, und am wenigsten zu sagen gehabt: dann da waren sie denen Feinden exponiret: als Brandenburg denen Pohlen, Obotriten zc. Oesterreich denen Hunnen. Ferner hat der Kayser nicht überall seine Receveurs gehabt, Burggrafen (ders gleichen im Vogtlande die Grafen von Dohna waren, und wovon der Rathomeister Ockel hier gezeiget, daß sie Kayserliche Quaztores gewesen.) Im Elsaß waren seine Land-Vögte, und wo diese nicht waren, musten die Palatini solches verrichten. Dennoch bleiben wir fest bey unserer vorigen Conclusion, quod in unaquaque provincia territoria quaedam pertinuerint ad Cæsarem, quaedam ad status, illa fuere immediata, hæc mediata; non vero provinciarum integrarum mediatarum vel immediatarum. Was nun also noch übriggeblieben, das ist in interregno nach und nach verlohren gegangen, wovon ein curieuser Brief vom Bischoff von Olmuß bey dem Odorico Raynaldo in *Continuatione Baronii* aus dem Vaticanischen Archiv,

oder Castro S. Angeli zu lesen, und sonderlich angehet die Wahl Alphonſi aus Arragonien, und Richardi von Cornvall. Die reiche Bürger zu Goslar haben sich und ihre Stadt erhalten, indem sie einen Graben darum machen lassen, und darum konnte es nach der damaligen Zeit nicht so bald weggenommen werden. Goslar nennet Conradus Salicus in einem diplomate, da er Ludovicum Barbarum in Thüringen etabliret, villam imperialem, eine Reichs-Stadt / secundum latinitem medii ævi; die andern villæ imperiales aber wurden ganz stillschweigend weggecapert. Daß auch in terris mediatis die Duces dem Kayser einen Censum quid pro quo gegeben, ist falsch, nur allein daher. Was haben sie hin und wieder verschendet? Nach dem interregno hat noch Carolus IV. vieles weggeschendet, e. g. die Stadt Hóchst, und eine Graffschafft an Maynk, die Graffschafft Arensberg an Eóln. Allein das ist wahr, sie mußten den Kayser, wann er in ihrer Provinz war, erhalten. Also mußten die Sachsen, wann er zu Goslar war, ihm Victualien in die Küche / Futter vor die Pferde, und alles dergleichen anschaffen, deswegen sie auch Henricum IV. nicht mehr da haben wolten / sondern sich beschwerten / daß er ihnen dadurch eine Contribucion und Clavery auflegen wolte. Die Meiffen mußten eine Anzahl Euch, und die Thüringer Schweine geben, welchen letztern Censum Henricus S. ihnen erst erlassen. Nimmwegen hat auch etliche Stücke Scharlach geben müssen. vid. diploma apud Pontanum in *Annal. Goldr.* Zu Friderici Barbarossæ Zeiten hatten sie noch LII. Tonnen Goldes einzunehmen, welches damals bey denen wolfeilen Zeiten so viel war, als hodie so viel Millionen. Sie hatten noch überdiz die Heeres-Folge, da eine jede Provinz wieder ihren nahen Feind auffigen mußte. Die Kayser hatten also nicht allein zu ihren domainen terras, castra, urbes, sondern auch regalia, welche die duces und principes nicht alle hatten, sondern erst nach und nach bekommen; welches daraus kan bewiesen werden, weil in der güldenen Bulle denen Churfürsten etliche privilegia und jura zum voraus gegeben worden, welche die andern nicht gehabt, also muß er ja was gehabt, und auch noch behalten haben. Wir finden über dieses in der historia Friderici, daß Fridericus I. Barbarossæ und Henricus VI. sich überall das jus metallifodinarum attribuiret, vid. *Chronicon Mindense & Hildesheimense*, nemlich wo andere es nicht per privilegium exercirt, als wie die Meiffen, Sachsen &c. welche mit dem jure Metallifodinarum belehnt worden, und noch worden. Allein die Stände haben hernach separatim nach und nach alle regalia, ja fast endlich superioritatem territorialem an sich gezogen.

gen, und da hat der Kayser alles verlohren, in Sachsen hat er fast nichts mehr; in Bayern auch auffer Regensburg, so eine Reichsstadt ist, worinnen jedoch der Graf von Ortenburg, Weissenwolf ihre immediate Güter haben, ja superioritatem territorialem, und wider des Churfürsten Willen und ohne seinen Danck die regalia exorciren; Desgleichen der Bischoff von Salzburg, Regensburg, ja selbst die Stiftera Regensburg, kem Berchtoldsgaden x.

CAP. X.

DE

Summis Regni Officiis, & in specie de
Archi-Cancellariatibus.

§. 1-5.

S kan kein König ohne Land, kein Herr ohne Officialen oder Beamten seyn, die ihm aufwarten / und seine Sachen verrichten: dann ein großer Herr kan nicht überall gegenwärtig seyn, und alles selbst verrichten. Die großen Beamten sind niemals ausgeschloffen gewesen, die Könige haben paterno more regieret. Die Bischöffe fragten die Söhne Ludovici Germanici: vultisne regnare ad voluntatem Dei vel vestram, sicut immoriger Ludovici P. Lotharius? und als sie sagten: ad voluntatem Dei; antworteten sie: atqui voluntas Dei est, esse pastorem & Patrem; & sic more paterno regnarunt, und verbanden sie sich auch. vid. Schilteri *Instit. Jur. Publ.* Der Kayser ließ seine Hoheit in denen Provinzen durch Officialen verrichten, durch Hof-Leute von Hof, wie Menso Altingius in *descript. infer. German.* gewiesen, und weilten keine tempora pecuniola waren, so gaben sie ihnett Land, an welchen die officia hiengen, und die sie noch haben, daher sie eben so groß worden. Seine Aemter sind nach der alten Eintheilung Hof-Aemter und Cansley-Aemter, welche 2. allezeit um den König sind, und der solches hat, der wird mächtig und groß; er ziehet alle negotia an sich, daher ist es kein Wunder, daß solche beyde Aemter in unserm Reich die größten jura an sich gezogen, und zwar nun so, daß sie

Beschaffenheit der Regierung der Edhne Ludovici Germ.

Ursprung der 4. Hof-Aemter.

Exclusis reliquis omnibus mussten allein Kayser wehlen. Wir müssen nun aber solche Hof und Cansley, Nemter etwas näher betrachten, und zwar ersteres anlangend, so muß ein grosser Herr jemand haben, der über seine Keller ist, der ihm einschenckt, den Becher präsentiret, ihm das Wisch, Tüchlein vorgibt, damit keine via lactea gemacht werde, ja der über alle andere Leute, so hierüber gesetzt sind, zu befehlen habe, und daher braucht er einen Magistrum pincernarum einen Erz, Schencken. Ein König reitet, fährt, hat viele Pferde, wie Samuel zu denen Juden sagte, als sie einen König begehrten, und er ihnen dessen Jura auslegte; und also muß er einen Stallmeister, einen Marschall haben. Schall oder Schalck bedeutet einen Bedienten, Gottschalck heist Gottes Knecht, welches aber hernach in malam partem interpretirt worden, also ist der Erz, Marschall entstanden. Er braucht auch viel Geld und einen also, der über die Finanzen, über seine reuvenuen gesetzt ist, welches der Droft, und der in allen Reichen der größte gewesen, nam pecunia est nervus omnium rerum gerendarum, qui etiam primarius iudex Imperatoris erat, der auch weil in der Küche viel aufgehet, darüber gesetzt ist, hinc der Erz, Truchses. Der König ist in einem Palais, Zimmer, Cammer, da sind Laquayen, Cammer, Trabanten, Cammer, Pagen, Cammer, Zunker, Cammer, Hertz, worüber also ein Ober, Inspector, ein Ober, Commandeur seyn muß, der auff sie acht gibt, hinc Erz, Cämmerer. Die 4. Hof, Nemter hießen also, Erz, Truchses, Erz, Marschall, Erz, Schenck, Erz, Cämmerer, weil sie nichts selber thaten, als bey solennitäten, wann alles in der Galla erschiene. Und daraus sind die Churfürsten entstanden. Die sind nun coregentes, wovon hernach wird gehandelt werden. Und connectirt des Auctoris jus publicum externe sehr gut, aber in denen capitibus kommen corrigenda vor. Zu denen Cansley, Bedienten hergegen mußte man studirte Leute nehmen, die was verstanden; allein wer hatte ehemals in Teutschland studirt? Niemand als die Pfaffen; die Laici, ja der Kayser selbst waren milites, die sonst nichts konten, als die Beine über das Pferd herunter hängen; wie dann Kayser Ruprecht nicht einmal schreiben können, Ja Otto M. lernte erst latein schreiben und lesen, als er Kayser ward; Henricus Auceps war auch literarum plane expertus. Daher hat man ihnen ein monogramma gemacht, daß sie es gleich können darauf drucken. Wir haben ein diploma von 400. Jahren von einem Fürsten von Braunschweig, darinnen er gesetzt: Ich kan weder lesen noch Schreuen. Ja sie hielten die Weltlichen mit Fleiß vom studiren ab, und

Ursache
warum die
Pfaffen so
in die Höhe
gekommen.

und sagten: Im Krieg, im Todschlagen, im Harnisch bestehet die noblesse, damit sie nur das *fac totum* bleiben, und die höchste Gewalt zu sich reifen konten, und wann die reformation nicht kommen wär, so würden alle nobiles von denen Pfaffen *dependiret* haben. Damit sie nun die Nobiles noch mehr von studiis abschrecken mögten, so gaben sie vor, es müssen alle Brieffe, alle diplomata in Lateinischer Sprach geschrieben und aufgesetzt werden. Dann die Deutsche Sprach war vor dem nicht grammaticalisch, man konte sie nicht schreiben. Es mag einer noch so ein Martialischer Herr seyn, so muß er doch eine Regierung haben, und darinn muß geschrieben werden, wer aber so schreiben will, muß einen netten Aufsatz machen können, dann vergleichen ohne ambiguität aufzusetzen, ist eine grosse Kunst, welches aber kein Soldathun konte, sondern nur die Geistliche (welche der Noblesse nichts ließen als die Hof, Aemter) Secretarit und Schreiber, welche in dem Cabinet gefesselt, und die Ordre abgefasset an alle Commandeurs, wie der Cardinal du Bois in Frankreich, welcher alles hat commandirt, aber invisibel; alle ordres müssen aus dem Cabinet kommen, und also haben die Geistliche *revera* das Heft in der Hand gehabt. Und dürfen wir gar nicht auf die alten Zeiten des Cæsaris und Taciti hinauf steigen, sondern nur bey denen temporibus Francorum stehen bleiben. Die Pfaffen haben sie belehret, daher stimmten sie mit *ad summam rerum*, sie waren *interpretes voluntatis divinæ*, niemand wuste sonst was: daher wolte auch Carolus M. expresse haben, daß die Proceres solten Ecclesiastici und Seculares seyn, vid. *vita Caroli M. à Monacho S. Galli conscripta*, (welcher Notgerus Balbulus heist; wie Oudin und Mabilon entdeckt) wir finden in des Stephani Baluzii *Comment. ad capitularia* eine Epistel des Pipini ad Zachariam Papam, worinnen er sehet, er hätte so viele *negotia aulica*, dazu er etliche gelehrte Bischöffe annehmen müßte, welche die Kirche in des einönig verlassen müssen. vid. *Schulteri Instit. Jur. Publ. qui liber multa antiqua continet*. Arnulphus ruffte auch denen Geistlichen zu, *Ego defendam vos, & vos me*, und daher gehen die Geistliche vor: dann der Kay der Miles war nur zur Execution da. Bisweilen gehen auch wol in einem Land die Soldaten vor, *si princeps est militaris*, aber solches Regiment dawret in gemein nicht lange. Unter denen Christen haben die Geistlichen auch daruch die *præcedentz* erhalten, weil sie uns in Himmeln führen, und dazu kam in alten Zeiten, daß sie allein die Gelehrsamkeit besaßen, Darum haben auch die 7. Geistliche Churfürsten so viele *prærogativæ*. Die Erzbischoffs und Bischöffe hatten auch vor dem *re-*
liter,

Und die
Cangley-
Mentel an
sich gezogen.

Ursprung
derselben.

liter, was ein munus Archi-Cancellariorum heist. Ergo Cangley war also der Höchste, und begriff alles unter sich. Archi-Cancellarius oder Archi-Capellanus ist einerley. Die andern Clerici waren Secretarii, Schreiber, Capellani, und waren Ober- und Aufseher in der Capella regia, wo das Archiv war. Also wird Eginhardus ein Archi-Capellanus, geheimer Secretaire genennet, welches keine Rasse, kein solcher Capellan, wie die heutigen war. Man findet zwar kein diploma von ihm unterschrieben; allein Pagi hat observirt, daß tempore Caroli M. die Archi-Capellani noch nicht selbst subscribiret, sondern nur der Kayser: vid. Pagi in *Critica ad Baronium*. Tom. IV. welches ein unvergleichlicher locus ist. Wann Wippo einen Capellanus regis nennet, so ist es so viel als Secretaire in capella regia; man nennete sie auch scribas. Sed Quer. wo war dann der Kayser ihre Cangley? Resp. in extremo quodam conclavi Ecclesiaz, in der Sacristey, so daher capella regia genennet wurde, wore das Archiv, das ist es wurden die alten wichtigsten Scripturen aufbehalten, die man nicht mitführen konte. Bey jedem Kloster ist hinten eine Capell, das war so viel als tabularium, *αρχαίος* hint Archi-Capellanus dictus; der war der Rector darüber. Archi-Capellanos nennete man sie, weil sie über die Hof-Geistlichkeit gesetzt waren, und die brauchte man zur Schreiberey. Die Cangley hergegen war gleich vor des Kayfers Zimmer, so wol auf der Reise als sonst, daß er solche gleich bey der Hand hatte / erst war ein Anti-Chambre, hernach die Cangley, und dahinter des Kayfers Gemach, und weil, wann man zu ihm wolte, man entweder durch die Cangley, oder quer neben hinein gehen mußte (welches noch an viel Orten so ist, auch vor dem in Berlin) da wurden auf beyden Seiten cancelli gesetzt, damit man mitten durchgehen und die Leute nicht verstöhren mögte; hinc Archi-Cancellarius dictus est praefectus, ceteri cancellarii Secretarii, welche die Kayser hernach promovirt. Ja wer wolte promovirt seyn, mußte erst eine Zeit lang schreiben, wodurch sie dem Kayser täglich vor dem Gesicht waren; als wie heut zu Tag in Frankreich, da die Abbates, wann sie wollen promovirt seyn, bey Hof sich aufhalten müssen. Daher liest man in vielen alten Diplomatis: Capellanus, Archi-Capellanus nostrum, das waren lauter Clerici. Und dieses hat gewähret usque ad tempora Henrici V. qui jus investituræ Papæ cedere coactus fuit. Dann vorher lieffen sie zwar denen Capituln die Wahl; aber sie sagten: ihr thut mir einen Gefallen, wann ihr den und den erwöhlet. Thaten sie es nicht; so confirmirten sie den andern nicht. Und daher war es *coactio moralis*, wie noch igt in Franckreich

reich zu geschehen pflegt. Das Archi-Cancellariat Amt konnten sie keinem andern geben, als dem primati totius Germaniz, so der Erzbischoff von Maynz ist, nemlich wie diese höchste Charge erblich worden; doch sind sie nicht leicht à tempore Otonis M. ja Arnulphi von Maynz damit abgegangen. Dann unser ganzes Reich, alle Verfassungen und administration ist Fränckisch, & adhuc pellucet. Von denen 3. primatibus kommt ihr Wahl-Recht, nicht vom Erz-Cansler Amt, dann Trier und Cölln ihr Erz-Cansler-Amt ist erst recentiori tempore entstanden. vid. Wencker in *Instr. & Appar. Archivorum* der auch Mallinkroets diss. de Archi-Cancellariis dabey hat. Indem nun bey der Wahl eines neuen Kayfers nothwendig die Hof-Aemter seyn mußten / damit sie ihm am ersten ihr Compliment, ihre Dienste präkiren könnten, auch wann sie nicht selber da waren, dannoch durch ihre Officiales ihre Stelle vertreten ließen, da hergegen die andern nicht mußten, wann sie nicht wolten zugegen seyn, und dabey auch die geistliche concurrirten; so haben sie endlich alles zu sich gerissen; so daß sie ist ceteris exclusis die Wahl allein verrichten, ob sie schon ratione des ortus alle gleich, ja mancher Princeps. excellentiorem ortum hat, als mancher Chursfürst.

5. 6.

Die Feder gehet vor aus, der Soldat mag sich einbilden was er will, er muß jedoch aus dem Cabinet commandiret werden, oder sie müssen auch auf Ministers studiren. Von denen
drey Erz-
Canslern. Within haben die Pfaffen ihre precedence, von der Feder und studiis, wozu ihr geistlicher Character auch was contribuiret. Sie haben also das Cancellariat an sich gezogen, und zwar die Teutschen in allen 3. Reichern; so remarquabel ist; selbst im Röm. Reich oder Rom ist Cölln eher Erz-Cansler gewesen, als in Italien. Maynz
durch
Teutschland. Da nun Maynz Metropolis in regno Francico war, und dieses die Stamm-Provinzen unsers Teutschen Reichs sind, da hingegen alle andere accessoriis gleich gehalten werden; so ist Maynz Primas totius Germaniz, Erz-Cansler durch ganz Teutschland. Wie er dann deswegen zu Wien seinen Reichs Vica-Cansler hält, der über die Reichs-Cansley ist, den er sezet, ohne daß der Kayser etwas dabey zu sagen hat. Sub Pipino vor Carolo M. wurde Maynz zum Primate gemacht, und war auch schon Erz-Bischoff. Ludovicus Germanicus bekam Maynz auch, und dieses war der vornehmste und älteste. Maynz ist schon Ludovici Germanici Cansler gewesen, und wann man von einem andern lieffet, so ist es in Streitigkeiten geschehen, dann Ludovicus

cus Germanicus hatte ganz Deutschland. Der Strich von Franckreich aber war weg. Derjenige Theil gehörte ihm, wo Maynz, Franckfurt, die Wetterau und Rhein-Ströhm liegen. Prærogativa erat Francum esse, wie in Stephani Baluzii *notis ad capitularia* stehet. Ja Pipinus hat Maynz zur Metropoli gemacht; da Eöln solches noch nicht war. Von Ottonis M. Zeiten her ist eine andere gewesen: daher etliche meynen, seinem Sohn Wilhelm, (der ein bastard, nicht aber, wie Baronius und andere gemeynet ein Bruder Ottonis gewesen. vid. Wittechindus Corbei. Lib. 3. Annal.) den er, als er nach Rom gegangen, zum Erg. Bischoff gemacht, habe er die Erbllichkeit gegeben; welches wohl seyn kan, sonderlich nach dem Ottonis M. Bruder, Bruno Erg. Bischoff von Eöln gestorben, den er seinem bastard zuweilen vorziehen müssen. Friedrich von Lothringen Erg. Bischoff von Maynz, war Ottonis M. Feind, daher er ihn nicht ad Archi-Cancellarii munus ließ. Eöln war nun auch Metropolis, aber in Germania secunda, aber kein Erg. Bisthum war da. Carolus M. ließ den Hildebert erst zum Erg. Bischoff, und Eöln zur Metropoli Ecclesiastica machen. Dieser Erg. Bischoff nun ist Erg. Cansler durch ganz Italien ex pacto novo, wie man dann ante Fridericum Barbarossam nichts davon finden wird, welcher am ersten den Kriegerischen Erg. Bischoff Reinold dazu gemacht, als welcher ihm in der Belagerung Mayland wirkte, auch sonst gute Dienste gethan.

Eöln durch Italien. Trier ist Erg. Cansler im Königreich Arles; aber noch neuer, worinnen der Bischoff von Viennes (da die alte Könige residiret, sonderlich Rudolphus II.) sonst Primas war, worzu Rudolphus Habsburgicus (der einen grossen Tag zu Besancon gehalten. vid. Chiffletius de *Vesontio lib. Imp. Civ.*) den Erg. Bischoff Bæmund am ersten gemacht. vid. *Annales Trevirenses* Broverii, welcher das Archiv gebraucht. Allein das regnum Arelatense ist fort, und das kleine restirende Schnipgen ist incorporirt. Er ist auch Erg. Cansler per Galliam, das ist aber was anders. Limnæus meynet: die Deutschen wolten dadurch ihre præensiones auf das heutige Franckreich an den Tag legen; er ist aber, hoc casu irrig daran; causam nescivit, ideo finxit: dann Franckreich hätte eher auf uns præension. Marquardus Freherus in *Notis ad Petri ab Andlo Jus publicum*. sagt: Es war einerley, weil die alten Scriptorum Burgundiam auch Galliam nenneten (vid. *Annales Colmar.*) und dieses läst sich noch besser hörens; allein es hält auch den Strich nicht. Trier hatte solchen Tittul schon lange gehabt, dann Lotharius Caroli M. nepos *Lotharii I. Imp.* Sohn bekame in seiner Abtheilung diese Provinz, so damals Francia und Gallia Belgica

gica hieß, und in Gallia Belgica wurde Trier zum Erz-Cangler gemacht, also eher als im Königreich Arles, vid. Conring de F. J. & Sam. Schurz- fleischii. diss. ad principium Mosella Ausoniana, welches ein Commentarius über des Ausonii Burdogallensis Carmen de Mosella ist. Freherus hat noten über dieses Carmen gemacht, welche man in fol. hat, und auch bey der edition cum notis variorum des Jacobi Tollii ist. Man kan es trefflich in Historia Germanica gebrauchen. Weil nun die Clerici, wann sie einmal etwas haben, solches nicht leicht, oder doch ungeru fahren lassen, so hat er den Titel beybehalten. Da auch das Burgundische und Lothringische Reich nur vom Königreich Arles herkommen; so kan man leicht begreifen, warum per Regnam Arelatense vor- gesetzt wird.

§. 7.

Es wird hier die Frage abgehandelt: an horum Archi-Cancellariatum functiones loco an negotii genere distinguantur? welches erstere er bejahet. Da nun aber diese quæstio zimlich obscur scheinen mögte, so wollen wir den statum controversiæ anders und zwar etwas klärer formiren, welcher dieser ist: ob wann eine Italiänische oder Burgundi- sche Sache zum Exem. ein privilegium, in einem von diesen zweyen Reichen zu expediren, solches thue Moguntinus, (ut hodie omnia) utrum vero peculiaris Archi-Cancellarius Italix vel Burgundix, nemo- lich da, in welchen der Kayser gewesen? und hievon meynt er, sey solches zu expediren von jedem Erz-Cangler, wo auch der Kayser gewesen. Worinn er gang recht hat regulariter, dann wie es jetzt ist in Wien, da in der Ungarischen die Sachen nach Ungarn, in der Böhmischen Cangler die Sachen nach Böhmen gehörig, expediret werden, also war es vor diesem auch. vid. Mabillon in Annalibus Benedictinis. Aber es ist dies- ses alles fort, und hat Maynß jetzt alles zu expediren, auch in Italien und Savoyen / welches letztere noch ein Ueberbleibsel des alten Arelaten- sischen Reichs. Wann also gleich der Kayser in Italien wär, und Edln mit: so thäte es doch Maynß; dann Edln und Trier haben keine Cangler mehr, und die Ital:äner haben auch keine Cangler. Mabil- lon hat in seinen Annalibus Benedictinis ein diploma von Ottone allegirt, welches Maynß ausgefertigt. Quær. aber wie Maynß dieses überkom- men? Resp. unser Auctor meynt, wie die Bischöffe und Geistliche tem- pore Henrici IV. das jus dicæsanum über ihren geistlichen Sprengel af- fekiret, so hätte Maynß dessen principia überall, auch so gar über das

Ordentlich müssen von einem jeden in seiner Pro- vint die Cangler- Berrichtun- gen gesche- den.

Hodie thut solches Maynß überall.

regnum Germaniæ appliciret, und gesagt: ich sehe Deutschland wie meine dioceses an, worinnen niemand anders etwas zu sprechen hat, als ich, daher kan ich auch nicht leiden, daß ein anderer in Germania jura Archicancellariatus exercire; wollen sie das thun, mag Erier nach Burgund, und Eöln nach Italien reifen. Aber dieses ist ein figmentum, eine chimære, und wird folgendes besser lauten: Die Kayser hatten vor diesem eine eigene Cansley in Italien, welche alles ausfertigte, welche zu Mayland oder Pavia war, und war sonst der Erg. Bischoff von Mayland Cansler. vid. Ughelli *Italia sacra*. Item Muratori *Antiquit. Etsensibus*, da er zeigt, daß sub Henrico II. ein eigener Comes Palatinus da gewesen. Man liest auch von Henrico IV. daß er auch den Bischoff von Vercelli zum Erg. Cansler gemacht von dieser Italiänischen Cansley. Sie hatten also ihren eigenen Comitum Palatinum, und andere Bedienten mehr, welches auch continuiret, biß sich so viel potestates in Italien aufgeworffen, und sie so revoltirt: dann erst sind mehrentheils lauter Reichs. Städte darinn gewesen, worinn der Kayser seine Vögte, seine Praefectos hatte, die sich aber hernach von denen Städten selber Meister gemacht, und also hat solche lange in Italien cessiret. Vor Friderico Barbarossa war alles in confusion in Italien, der Pabst excommunicirte die Kayser, daher ließ sich Fridericus Barbarossa die regalia specificiren, daher machte er auch den Reinhold Erg. Bischoff von Eöln zum Cansler, welcher auch in Italien alle diplomata von Friderico Barbarossa unterschrieben, wie man bey Ughelli siehet in *Italia Sacra*. Ob nun aber der Erg. Bischoff von Eöln nachgehends eine eigene Italiänische Cansley in Deutschland gehabt, ist die Frage quæ negatur. Nirgends findet man etwas hievon, und so fällt alles Chimærische Wesen des Auctoris weg. Waren sie mit in Italien, so subsignirten sie und subscribirten, als wie Reinhold und Philipp. Viel mehr habent die Kayser endlich alles, was ihnen noch übrig geblieben, conscientibus Italis, zu der Reichs. Cansley geschlagen, um die Kosten zu ersparen, dann eine solche Cansley wenigstens Jährlich 100000. Gulden kostet; also daß die Italiäner nun ihre Klagen vor dem Reichs. Hofrath anstellen müssen; doch so, daß alles ansie in Lateinischer Sprache expedirt wird. Und so ist es auch mit dem Arelatensischen oder Burgundischen Reich beschaffen, welches längstens zerschüttert und zerschallet. Die kleinere particula aber davon als Wompelgard und Savoyen sind gleich obigen, weilien sie die Kosten nicht mericirt dem Deutschen Reich incorporirt worden, daß also die 2. sonst parogewesene Cansleyen nunmehr

mehr noch endt sind. Selbst was an Trier und Eöln ergeheth, geschiehet aus der Maynßischen Reichs-Cansley. Mithin haben wir nur einen Reichs-Cansler, worinnen Maynß als Erzg-Cansler, tanquam totius Germaniæ Archi-Cancellarius alles expediret, auch was wir noch etwa vor kleine jura in Italien und Arelatensischen Reich übrig haben. Dicis: also haben Trier und Eöln nichts mehr zu sprechen, sondern ihre Archi-Cancellariat bestehet in mero titulo? Resp. concedo totum argumentum, Trier führet ihr auch gar selten / nisi quam solennissime ejus elogia appareant, dann er weiß selber wohl, hunc titulum ex sui imperforus nullius esse ponderis & valoris.

§. 8. 9.

Nur wird gewiesen werden, wann und wie diese 3. Erzg-Cansler Stellen an die 3. geistliche Erzg-Bischöffe kommen. Es sind solche freylich ehedem ambulatoria munera gewesen; endlich aber certa worden, das ist, bey gewissen Personen geblieben. Bey Maynß supponiren wir, daß Regnum Francorum wohl zu attendiren sey, als worinnen die größte falce bestanden, wie solches Bertholdus Constantiensis auch saget, nemlich von Basel bis nach Maynß, von Maynß bis nach dem Ruckersland, welches Teutsche Francken, oder Francia Germanica am meisten zu nennen, das war die Stamm-Pröving. Dann Francia Ripuaria Belgica oder mediana sind hernach erst dazu kommen. Und das war Ludovici Germanici portiom, worin Maynß allezeit der größte Herr gewesen, ja Primas, mithin ist es auch mehrentheils Erzg-Cansler gewesen, wie man findet unter Ludovico Germanico Ludovico juniore und ter Arnulpho, Ludovico infante, Conrado I. der Erzg-Bischoff Harto und ter Hentico Aucupe, der Hildebett; also mehrentheils; auffer wann die Maynßischen Erzg-Bischoffe mit den Kaysern in Zwistigkeit geräthen; wie dann Otto M. dem Erzg-Bischoff Friedrich zu Maynß von Lothringen, weil er sich in alle Neuterey, sonderlich mit dem Gieselbert und Eberhard mengete, solches nahm, und der also die Erzg-Cansler-Stelle nicht besaß, sondern Bruno Erzg-Bischoff zu Eöln Ottonis M. Bruder. Nach dieses Tode aber, da Ottonis M. natürlicher Sohn Wilhelm, den er mit einer Slavischen Dame erzeuget, dem Erzg-Bischoff Friedrich von Maynß, succedirte, so bekam dieser Wilhelm die höchste Würde wieder, welcher sie auch gleichsam auf alle Successores vererbet, so daß sie von dieser Zeit an beständig bey ihnen geblieben, und auch noch, Sie wird auch nicht von denen geistlichen Fürsten kommen / und ist keine appa-

vor Zeiten war das Erzg-Cansler. Mit nicht erblich.

Maynz ver-
richtet sein
Amt auch im
Frier- und
Edlunischen.

rence dazu da. Axel Orenstirn hat: e beyrn Münsterischen Friedens Congress im Sinn, Erz. Cansler zu werden, und das Erz. Bisthum Maynz zu secularisiren, wodurch dann denen Pfaffen das directorium in allen Sachen aus denen Händen gespielet worden wäre, allein da es sich der Orenstirn zu früh, non pollice, sed incaute, verlauten lassen, so verhinderte es der Churfürst von Sachsen durch hunderterley machinationes. Maynz expediret also nun alles, auch im Frierischen und Edlunischen, dann dieses hat allezeit zu Teutschland gehört, bey allen beyden aber ist keine Reichs. Cansley, und also kommt es ohne Zweifel Maynz zu; bey Edlun ist zu merken, daß tempore Henrici III. welcher den Anno den Schulmeister von Bamberg zum Erz. Bischoff zu Edlun gemacht (daher er auch Scholaster genennet wird, dann die Canonici musten vor diesem in denen Stiffts. Schulen informiren und singen, aber nicht so faullengen, wie heut zu Tag) dessen antecessor Bilegrinus Papæ II. Victori admodum dilectus, Erz. Bischoff zu Edlun, hat von diesem Pabst ein privilegium erhalten, das nicht allein er, sondern alle seine successores solten hæreditario jure Erz. Cansler im Röm. Reich seyn, welches in Rom, dem Exarchat, Benevento &c. bestunde. vid. dist. de Unione Electorali & Victoris II. vita, welcher ein Teutscher, und anfänglich Bischoff zu Eichstädt war, auch zu Bodtsfeld beyrn Kayser Henrico III. gewesen, wie dieser gestorben. vid Ludovicus Thomassinus de disciplina Ecclesiastica veteri & nova, und des Pabsts diploma in Michaelis Heineccii Antiquitatibus Goslariensibus, conf. Bernhard à Malinckrot Tract. de Archi-Cancellariis Sac. Rom. Imp. pag. 236. Es ist auch diesem zu folge der Erz. Bischoff Anno, zu Anfang der Regierung Henrici IV. fast jederzeit zu Rom gewesen, oder hat, wann etwas wichtiges vorgefallen, dahin reisen müssen; allein hernach unter den troublen des Pabsts mit Henrico IV und V. hielten die Römer ihr Versprechen nicht, und da gieng es verlohren, auch unter Lothario; ja Conradus III. kam nicht einmal nach Italien. Als nun aber Fridericus Barbarossa, welches ein tapfferer Herr war, diesem succedirte; so suchte er alle alte jura wieder hervor, welcher also hanc dignitatem fere suppressam renoviret, und den Kriegerischen Erz. Bischoff Reinhold von Edlun zum Erz. Cansler gemacht, nicht allein im Röm. Reich, sondern er confirmirte ihn auch in ganz Italien; welcher auch mit bey der Belagerung Maynlands gewesen, und als solche Stadt verhöret und zerstöhret war, die Körper der Heil. 3. Könige von dannen (ut dicunt) nach Edlun gebracht; Dessen successor war Philippus von Heinsberg ein

ein praver Soldat, welcher nebst seinen Nachfolgern, sich so lange dabey gehalten, als die Kayser das *fac totum* in Italien gewesen: Allein hernach ist es erloschen, da sie nicht viel darinn übrig behalten. Sed Quætorum Henricus III. und der Pabst den Erzbischoff Billegrinum so groß gemacht? Resp. nach dem Otto M. seinem Bruder Brunoni als damaligen Erzbischoff zu Eöln/ (der auch das erste votum gegeben, als Otto M. den Pabst zu Rom abgesetzt) so viele privilegia gegeben, und ihn so groß und mächtig gemacht; so ist daher die Rede entstanden, daß wann ein Pabst abgesetzt würde; so müste Eöln die erste Stimme dazu geben, welches dem Kayser wohl mag zu Ohren gekommen seyn, derowegen er solches nicht hat wollen abkommen lassen.

Wegen Trier ist zu merken, daß die Bourignons eine eigene Verfassung in ihrem Reich gehabt, einen Comitem Palatinum, Marechallum (wie dann Gervasius Tilberiensis ein solcher gewesen) Otto Friderici Barbarossæ Sohn ist Palatinus gewesen, sonst die Herrn von Chalons, und also haben sie ihre eigene Erzämter gehabt, folglich auch einen Erzkanzler, welcher, da die alten Könige als Ludovicus Orbis Rudolphus II. Conradus, Rudolphus Ignavus, &c. zu Vienne residirt, der Erzbischoff zu Vienne als der vornehmste Bischoff und Primas regni gewesen, der auch diese Stelle bis auf Rudolphum Habsburgicum behalteten; welcher aber, weil die Bourignons, und in specie die mächtigen Grafen nicht pariren wolten, auch über diß seine Länder mit dazu gehöreten, und anders wie Fridericus Barbarossa es gemacht, einen Reichstags nach Befancon ausgeschrieben. vid. Chiffletii *Vesontio Libera Imperii Civitas*, da er dann drohete, wer nicht käme, und seine Länder von ihm in feudum nehme, der solte solche verliehren; welches erstere dann diek gethan, als der Graf von Provence, Herzog von Anjou, oder dannatiger König von Neapolis per mandatarium, der Comte d'Albin, (woraus man hernach Dauphin gemacht) Neuschatell &c. Aus dem diplomate Rudolphi Habsburgici siehet man, daß die Grafen von Neuschatell vom Hauff Chalons dependirt, Joh. Petrus Valbonastus in seiner *Histoire vom Hauff Dauphiné* hat schöne Sachen, worinnen auch gesehen, daß bey Geneve eine Gau gewesen, worinnen der Kayser den justicem gesetzt. Petrus von Savoyen aber weigerte sich dem Lehns; nexum von dem Kayser zu agnosiren, daher forcirte er ihn dazu; dannoch weil er alken nicht recht trauete, und sie sich ins Lünffige nicht mehr entziehen mögten, auch alles ordentlich registrirt würde: so machte er dafelbst den Erzbischoff von Trier zum Erzkanzler per regnum Arelatense, welches

welches Edmund gewesen. vid. Brovveri *Annales Trevirenses* Den Malabius corrigirt. Von seinem Archi-Cancellariat ist schon oben §. 6. gedacht worden.

§. 10.

Vom Rang
der 3. geist-
lichen Chur-
fürsten.

Es wird hier gefragt, wann die 3. Geistliche Churfürsten bey dem Kayser, was sie vor einen Rang haben? Sie präcendiren keinen Rang wegen ihres Erz-Canzler Amtes, sondern wegen ihrer Kirche. Trier ist von S. Maximino auf ordre des Petri fundiret, sie jancften also, und hat man es in der A. B. nicht recht ausgemacht, sondern nur ein expediens erfunden. In Teutschland gehet Maynz dem Kayser auf der rechten, Cölln aber auf der linken Seite, hergegen aber außser Teutschland und in Italien gehet Cölln zur rechten, und Maynz zur linken Hand des Kayfers. Sie alterniren, wo aber eine alternation ist, da ist es decidiret, sie fürchten sich die Heiligen zu chagriniren, es steckt alles in der superstition. Trier aber, weil es keinem andern von den 2. weichen wollen, gehet immediate vor dem Kayser her; trägt nun aber der Erz-Marschall das Schwert dem Kayser vor, so gehet Trier immediate vor Chur-Sachsen. Im Speifen aber stehet Trier dem Kayser gegen über ex opposito, welches von Friderico I. herkommt. Die Pfaffen haben hierinn was absurdes, dann die weltliche Herrn geben den fremden den Rang, und logiren sie in das beste Haus. vid. Brovveri *Annales Trevirenses*. Es hat auch das erste suffragium de quo ad §. 9. cap. VIII. In der Cöllnischen Diocesis welcher Cölln niemanden, Dess gleichen Trier in der Trierischen.

§. 11. 12.

Von denen
Rechten und
Vorzügen
des Churfür-
sten von
Maynz.

Nachdem man nun in allen systematibus Jurispublicæ gewohnt ist, die prerogativas speciales Electorum anzuführen, so ist unser Auctor in diesen Stück denenselben gefolget, welchem zu folge er also in diesen 55. die Maynzischen besondern privilegia und Vorzüge abhandelt, als welches die Wahl den Reichs-Tag und auch das Churfürstliche Collegium dirigiret, welches aber mehrentheils luiten von dem Erz-Canzler Amt durch Teutschland sind. Der bekannte Baron Böneburg (welcher alle gelehrte estimiret, sie mogten seyn, von welcher Religion sie wolten) hat dem Böckler, damaligen Maynzischen Rath einen grossen Catalogum solcher communicirt. vid. ejus *notitia Imperii Lib. VI. Cap. V.* in welchem viele wichtige Sachen, aber es connectirt nicht. Es ist vage
raison-

raisonnirt. Alle die Dinge aber, so in dem Catalogo stehen, fließen ex munere Archi-Cancellariatus, welches die höchste Würde inter ministros togatos ware. Er ist also director bey der Wahl, er schreibt solche aus; und wem hätte solches anders zukommen sollen, als dem Erz-Cansler? Maynz ist eker Metropolis Ecclesiastica worden als Cölln, daher hat es so einen Vorzug. Vor diesem hat er zwar den Tag nicht angesetzt, sondern sich darüber mit denen andern Churfürsten verglichen, aber jetzt notificirt er solches seinen Herrn Collegen durch sonderbare Schickungen; quo ipso dennoch diesen nicht verboten ist, wann sie legitima impedimenta hätten, Maynz gebührend zu ersuchen, solchen angelegten Termin weiter aufzuschieben. Maynz war sonst eine Reichs-Stadt, und hat Maximilianus erst dieselbe dem Bischoff zugeschlagen, als wann es kein Reichs-Stadt jemals gewesen; welches aber falsch. Er hat das Archiv und die Reichs-Siegel unter sich, und sucht ein jeder ihn zum guten Freund zu behalten, indem er einem jeden Eort thun kan, bey regimine universali Germaniz. Alle Potentaten, wann sie etwas bey dem Reich zu suchen haben, so müssen sie sich bey ihm melden. Weil auch Carolus IV. in der güldenen Bulle den Endzweck gehabt, alles zur Wahl zu beschleunigen, so hat er Maynz solches simpliciter ad dilaciones-præcidendas attribuiret. Er führet das directorium auf dem Reichs-Tag, lästet alles ad dictaturam bringen; Er lästet zu Rath oder Versammlung ansagen; alle Gesandten müssen sich bey ihm legitimiren; alle Credenciales und Vollmachten produciren. Wohl dem daher, welcher ihn auf dem Reichs-Tag zum Patron hat! Henaisges in *Notis ad Instr. P. W.* führet entseßliche gravamina wieder das Maynzische directorium an; allein es sind lauter chicanen, er will einen *pidum* directorem in statu ideali haben. Und wann der Engel Gabriel Director wärd; so könte er nicht so seyn; der Churfürst Lotharius Franciscus ist sonst ein moderater braver Herr. Er proponirt deliberanda; Welches in der That grosse prerogativen sind, aber lauter annexa Archi-Cancellariatus muneri, ja ehe dem hatte er einen Amanuenslem einen Secretarium allein im Churfürsten-Collegio, worinnen er auch Director ist, die andern aber keinen, und also bestund das protocoll allein bey ihm; allein hernach, und im 30. Jährigen Krieg beschwerten sich die andern darüber, daher auch jetzt jeder seinen Secretarium mit nimmt; doch hat er dieses noch, wann der Kayserliche principal commissarius die Stände bespammen auf den Reichs-Tag convociret, und sie auf dem Re- und Correlations-Tag zusammensitzen, daß er noch allein seinen Amanuens-

Uaa

sem

sem mit nimmt und bey sich hat, da er also nicht allein das protocolli führet, und dieser muß alles concipiren. Zu Wien hat er seinen Reichs-Vice-Cangler, der das Reichs-Archiv und Reichs-Sigillum unter sich hat, alles nomine sui principalis ausfertiget, alle diplomata und Aedelicke Briefe; Er ist auch ein membrum vom Reichs-Hofrath. Custos hat er nicht wollen heißen, und sehr darüber gelermet, aber Heidenreich von Weimar wies ihm, daß dieses kein geringes Wort. Quær. Ob er Decanus in Collegio Electorali sey? Resp. Einige meynen solches, wie dann Kayser Sigismund in einem Brief, den Gantnerus Thulemarus, Prof. Hist. Heidelb. in seinem Tract. de *Obvira* publiciret, ihn so nennet, daher meynen sie, könnte man ihm keinen bessern Titul beylegen, als der Kayser ihm gegeben. Es haben die Teutschen ihre Könige Dechanant Dux geheissen, Dog, Dux, wie Goldast in notis ad Parzeticos Scriptores gewiesen, und wissen wir nicht, ob Sigismundus das Wort so, oder simpliciter Decanus im Sinn gehabt, doch aber meynt unser Auctor, weil das Collegium Electorale Weltlich war, ein Reichs-Collegium, und aber in den weltlichen keine Pfaffische Namen sich finden, so könne obiges nicht zugegeben werden; weil nun er und Thulemarus Professores zu Heidelberg gewesen, und also Collegen, sich aber nicht vertragen können (weilen ein jeder gemeynt, er sey der gelehrteste, wie es inter doctos zugehet, Coccejus aber ohne dem überall voraus gewolt, und sich mit seinen Collegen allen nicht vertragen können, nicht mit dem Tector, Eöllner, Pufendorf) so stichelt er hier auf die Epistel Sigismundi beyrn Thulemario. Es ist kein Decanus proprietalis, man hat aber nicht Ursache, so groß aufheben zu machen: ob ich sage Decanus oder Primarius, das ist eins. Es ist ja auch alles zimlich Pfaffisch eingerichtet e. g. daß die Churfürsten, wann sie so lange wairten, mit Wasser und Brod solten gespeiset werden. x. gleichwie die Cardinales in conclavi; und hat es also wenig zu sagen, daß der Kayser Sigismund ihn so genennet; in verbis sicut faciles. Er wird sich auch die privilegia, welche ein Decanus in den Stifts-Collegiis secundum jus Canonicum hat, nicht vindiciren, noch selbige pretendiren wollen, dann man gestehet ihm weiter nichts, als er weisen kan. Quær. Ob er auch Herr über das Marck-Schiff sey? Resp. ein jeder kan diejenigen privilegia, die sein Landes-Herr hat, nicht genug ausdehnen, ein jeder flatteur weiß nicht, was er ihm alles attribuiren soll. Einige sagen, Mayns wäre Herr über das Marck-Schiff, welches von Mayns über Höchst nach Franckfurt, und von dar wieder zurück gehet, worüber er protectio-

nem

nem pretendirt, weil er Herr über den Mayn, und will auch daher niemand ein Jus darüber gestatten, welches aus folgendem casu, so An. 1688. palliret, zu ersehen. Indeme Franckfurt eine grosse Handelsstadt ist, illorum quoque interest, ne importentur, introducantur nummi adulterati, non cui eo modo, qui legibus Imperii præscriptus est. Da nun einige Kauffleute falsche Münzen sub hac larva einführen wollen, die Franckfurther aber davon Wind bekommen; so hielten sie das Marck-Schiff an, visitirten es, und nahmen solches falsche Geld hinweg: dann die Franckfurther sagten / sie hätten geklaget, aber kein Recht bekommen. Der Churfürst Anshelmus Franciscus aus dem Hauß Jugelheim empfan- des solches hoch, als ein Erg. Sind der Stadt Franckfurt, weil sie seinem Vor- geben nach seine jurisdiction violirte, und ihn darum imploriren sollen, ließ auch viele ihrer Burger und Unterthanen fangen, würde auch ohnfehlbar an denselben viele Thätlichkeiten verübet haben, wann der Courier, den die Franckfurther sogleich nach dem Kayser schickten, noch 2. Stunden länger wäre ausblieben, welcher aber ein Mandatum sine clausula, mit brachte, solches bey einer namhaftigen Straffe zu unterlassen. vid. Plessinger in *Notis ad Vitruvium* Lib. 3. Tit. 10. & *Londorpii Acta*. Ob solches aber recht gewesen, darzu von einem Priester, läßt sich disputiren; wie auch ob die Franckfurther daran Unrecht gethan? Es hat den Churfürsten aber doch hernach gereuet, daß er solches nicht gleich verrichten lassen; Endlich wurde es verglichen, daß die Franckfurter solches nicht mehr thun sollten, sondern ihn darum imploriren, er wolte aber auch nicht leiden, daß dergleichen böß Geld sich inskünfftige einschleiche, wie bishero durch Unterschleiff geschehen, zumalen da er pro salute totius Germaniæ vigi- liren müste, und daher hat man ihm hernach dominium über den Mayn- Fluß attribuiret, de quo paulò post. Quær. ob er auch j. is Stapulz, die Stapel Verechtigkeith habe? Es ist dieses kein Churfürstliches privile- gium, sondern, vielen gemein; Wer wolte aber ein solches grosses Wesen davon machen; ja die Stadt Maynz hat es eher gehabt, als sie unter die Churfürsten kommen: dann es ist vorher eine Reichs-Stadt gewesen; Adolph aber hat sie überrumpelt, und sein Successor der Erg. Bischoff Bertholdus wolte Kayser Maximiliano I. nicht eher sein votum bey der Wahl geben, biß er ihm versprach, sogleich nach seiner Erönung die possession von der Stadt zu confirmiren, und die Reichs-Immedietät aufzuheben. Er defendirte die Posten; daher er sich des Fürsten von Lo- zaris so angenommen, als derselbe wegen der Posten und Boten Klagen angeführt. Er ist Protektor der Juden, und da der Kayser seine

revenue von den Juden der Stadt Franckfurt diesem cedirte, hat er sich mit Maynz verglichen, und gibt ihm davor den zehenden Theil. Daß das *ius primarium pecuniae* nicht dubium sey, ist gewiß; denn der Kayser der es überall exercirte, hat dem Churfürsten dieses privilegium gegeben, woson das diploma in Königs *Spicilio* vorhanden; und ob der Kayser oder der Churfürst es thut, wird nicht viel machen; zumalen der Kayser ihn auch nicht gern vor den Kopf gestossen; *quilibet enim & sic etiam Imperator favori suo renunciare potest*. Ob er aber solches in odium successorum & praesudicium eorum thun könne? est alia quaestio, deren decision hauptsächlich auf demjenigen berahet, was oben ad §. 29. cap. VIII. gesagt worden. Pfalz hat es auch exercirt in Speyer und Worms ex privilegio Wenceslai, und will es noch exerciren. De jure läßt sich freylich hören, ob ein homo singularis, ein Kayser ein solches hohes Reservat vergeben könne; die possessio thut nichts: es ist ein *ius*, worüber der andere keinen possess herbringen kan: *agere non valenti non currit praescriptio*. Da er aber doch nun seine bona domanialia in status alieniren können, warum solts dieses verboten seyn? *posito uno, ponitur alterum; posita causa, ponitur effectus*. Ein anders aber ist nun *ratione domini in Mœnum* zu sagen. Es haben die Kayser vor diesem sans doute das dominium über die Flüsse gehabt, auch über die Heerstrassen, welche daher Reichs-Strassen genennet werden; weswegen sie auch Zölle auf denen Flüssen und Wegen pro lubitu aufsetzen können; da mag nun wol Maynz ein privilegium bekommen haben, solches Recht zu exerciren, so viel als der Kayser gehabt; allein dahernach sich die Stände das *ius territoriale* acquiriret, so haben diese dominia territoriales eo ipse auch das dominium in fluvios, so weit neulich die Flüsse in ihrem Lande reichen, acquiriret. Wer also Herr über das Land/ der ist auch Herr über den Fluß, nisi alter specialissime *ius suum* demonstrare possit. Maynz weiß solches auch wol, prætendirt deshalben es auch nicht überall; viele Edelleut grängen auch an den Maynz, die haben es sich nicht anmassen wollen, da und bey Franckfurt und Sachsenhaußen hat es solches; aber bey andern Grafen und Herrn nicht, der Graf von Hanau wird ihm solches gewiß nicht einräumen; Bareuth und Culmbach werden sich auch wenig darum bekümmern; Würzburg und Bamberg kehret sich auch wenig um Maynz, wann dieser nicht zugleich Bischoff daselbst ist. Das *ius luendi* die Reichs-Pfandschaften hat Maynz certo sonu auch gehabt. Daß die Kayser ihre domania versezet, und auch versetzen können, ist in antecedentibus schon gesagt

get worden: Deswegen haben sich eben viele Reichs-Städte privilegia geben lassen, daß sie nicht dörffen perseget werden, oder wenigstens sich selber wieder einlösen können; das andere hat Maynig einlösen können, welches wann er es gethan, und das Geld erlegt: so hat man präsumiret, daß er es nicht vor sich, sondern der Kayserlichen domainen wegen und denenselben zum besten gethan; für sich konnte er dieselben auch nicht behalten, sondern ad domanium reduci debebat, gleichwie er auch in die Verpfändungen consentiren müssen. Indem nun aber in Instrumento P. was denen Ständen dasjenige, was ihnen verseget worden, zu behalten, permitiret worden, auch man sanciret, daß sie irreluible seyn solten; so ist dieses privilegium erloschen. Von dem privilegio contra omnia privilegia bildet sich unser Auctor ein, daß es alle andere privilegia im Reich aufhebe, und daher sezt er, sey es nullum; allein das sind charactren; Es kan wol seyn, und ist ein privilegium contra omnia privilegia so viel, daß wann einem andern etwa ins künfftige privilegia gegeben würden; so dessen, der dergleichen hat, hergebrachten juribus entgegen wären, solche ipso jure null und nichtig seyn solten; wodurch die Kayser haben wollen zu erkennen geben, daß sie die alten privilegia nicht abrogiren wolten; dergleichen hat die Stadt Nürnberg, des gleichen die Churfürsten in Sachsen, daß etliche Meilen um Leipzig herum keine Messe seyn solte, welches wann es der Kayser auch jemand per privilegium erlaubet, solte es null und nichtig seyn, auch so gehalten werden, als wann der Kayser niemals daran gedacht.

S. 13.

Cöln hat zwar auch privilegia, aber nicht viel. Als Henricus Leo in die Achte erkläret wurde, bekam der Erzb. Bischoff Philipp Graf von Heinsberg alle Feuda von Westphalen, welche der Herzog von Sachsen ehedem darinnen gehabt, wovor er dem Kayser Friderico Barbarossa 30000. Marc Silber bezahlet. vid diplomaz in Aegidii Geleni *Sacrarior. S. de admirantia Sacra & Civili. Magnitudine Colonia.* Er acquirirte es also titulo oneroso, und schrieb sich Herzog von Engern und Westphalen. Engern selbst hat igo Brandenburg. Die Sachsen solten zwar die Helffte wieder haben, nemlich der neue Herzog von Sachsen Bernhard aus dem Afcansischen Geschlecht; allein der Erzb. Bischoff von Cöln wolte erst die Helffte seines Feldes wieder haben, weiln sie nun dieses nicht bezahlten; so behielt er es ganz, daher sie noch präzension darauf machen. es auch in ihrem Titul führen. Cöln wurde damals cum ve-

Privilegia
des Churfürsten
von
Edlan.

xilo belehnt; man muß sich ihn aber nicht einbilden als einen Herzog von ganz Westphalen, sondern dieses ist so viel als director; er bekam nur die feuda, welche sonst die Herzoge von Sachsen ratione numeris hatten und worauf das Herzogthum gegründet war. Er ist auch Graf von Arensburg; der letzte Graf hievon lebte zu Zeiten Caroli IV. und war ein Lobesan, der keine Kinder zeugen kan, daher er sich und seine Gemalin, welche aus dem Clevischen Hauß war, eine pension von 2000. Ehr. vom Stift Eöln jährlich ausmachte, er gieng nach Eöln, da gaben sie ihm zu Essen, und dagegen übergabe er mit Consens Caroli IV. seine Grafschaft dem Churfürsten und dem Stift Eöln. Weil er nun bey der Westphälischen Milico, wann sie gegen ihre Feinde auffigen müssen, Marschall gewesen, die Grafschaft aber cum omnibus juribus an das Stift gekommen, und dieses ein jus ist, so ist Eöln Marschall in Westphalen; sonst hätte man nicht nöthig gehabt, dieses anzuführen, dann es sind viele Abteyen, welche Grafschaften verschlucket. Er ist auch zugleich præses des Vehm. Gerichts. Worinnen Münster und Osnabrug assessores sind. vid. Königs Reichs. Archiv. Von seinem Erg. Cankler Amt per Romanum Imperium & Regnum Italiae ist schon oben gedacht worden; Er ist Primas in Francia Ripuaria; Er ist Archi. Capellanus in Aachen in Capella Regia Caroli M. oder Ober. Aufseher über die Geistlichkeit bey Hof in dieser Capelle, ex quo fundamento tanquam principaliori sein Recht den Kayser zu crönen, einzig und allein herzuleiten ist. Daß man aber gemeynt, er könnte den Pabst absetzen, kommt von Otrone M. her, wie in antecedentibus gedacht worden; welches man nebst andern nur historice referirt, weil vieles verloschen.

§. 14.

Vorzüge und
Privilegia
des Churfür-
sten von
Trier.

Trier will successor Petri seyn. Er sigt dem Kayser gegen über; hat primum votum in suffragiis Imperli dandis; er pretendirt dominium über die Mosel aus einem alten Kayserlichen privilegio; allein jus territoriale postea ab omnibus statibus & principibus acquisitum stehet solchen sehr im Weg, ja verhindert quo minus effectum ullum habeat, vel habere possit. Dieses aber hat unser Auctor ausgelassen; so doch fast das vornemste ist, nemlich, Trier hat ein privilegium vom Kayser, daß alle kleine feuda, so in seinem Bisthum gelegen, wann sie apert würden, und aussterben, ihm heimfallen, die er behalten, zu seiner Bischofflichen Cammer schlagen, oder wieder vergeben kan, womit die
Reichs

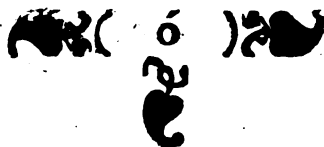
Reichs Ritterschafft gar nicht wol zu frieden ist, weil sie so entkräftet ist, sie hat auch grosse gravamina übergeben, wie beyhm Reich zu sehen, den Burgermeister publiciret. vid. Wiederhold.

S. 15.

Indeme Maynß Erzh. Cansler ist, und wir nur eine Reichs Cansley haben, so solte billig der Erzh. Bischoff selbst gegenwärtig seyn; da nun aber solches ohnmöglich: weilen der Kayser zu Wien, jener aber zu Maynß ist, und seine ihm anvertraute Gemeinde und Heerde weiden muß, so muß er an seine Stadt einen Vice-Cansler setzen. Dieses ist schon vorher observiret worden, da die Kayser noch herum reiseten, welches sich aber vor ihn selbst nicht schicken wolte, zumal da nun die Reichs-Cansley beständig in Wien ist. Es ist aber die Reichs Vice-Cansler-Stelle nicht erblich, dann weilen er alles, ja viele wichtige Sachen zu expediren hat, so muß es ein habiler Mann seyn, und was rechts wissen, *sciencia vero non sunt hæreditaria*. Sed Quær, wer ihn wehlet oder setzet? Resp. der Kayser; absonderlich hat Ferdinandus III. verlangt, daß Maynß ihn nicht *pro lubitu* setzen könnte, gleichwie der König in Preussen sich von seinen Ständen keinen Cansler wird auftringen lassen, der Kayser wolte es also selber thun, jedoch Maynß mit zu Rath nehmen. Allein der Churfürst sagte, er hätte es allezeit gethan, er lieffe sich daher dieses Jus nicht nehmen, es dependirte allein von ihm, er wolte wol hören, was der Kayser dagegen einzuwenden hätte, er wolte ihm auch davon sagen, und ihn auch zu confirmiren, präsentiren, im übrigen wolte er die Wahl haben; worinn auch Maynß obtiniret, dann ein jeder kan ja vor sich seinen Vicarium setzen, warum nicht auch Maynß? also daß wann er schon dem Kayser nicht anstehet / sonst aber ein habiler Mann ist, und es nichts dagegen einzuwenden hat, so muß er ihn lassen passiren, prout expresse in Capitulatione Ferdinandi IV. Leopoldi, Josephi & Caroli IV. cautum. Wann aber das Reich auch was einzuwenden hat, so muß es auch gehöret werden, dann es ist sehr viel daran gelegen, wer Reichs-Vice-Cansler sey. Es muß also ein habiler Mann, dabey nicht interessiret seyn. Wie Churfürst Carl Ludwиг den Streit wegen der Wildfangs-Gerechtigkeit mit Maynß hatte, pretendirte er, der Reichs-Vice-Cansler solte nicht subscribiren, alleses wurde nicht regardiret; er hätte zwar solches nicht gethan; allein er befürchtete eine Partheiligkeit, weil der Reichs-Vice-Cansler welcher mit im Hofrath sithet, seinem principalen nicht leicht wird zuwider seyn. Maynß hat auch oft einen

Von dem
Reichs-Vice-
Cancellariat.

einen, der ihm nicht favorisirt: der Graf Kauniz war es vor dem, ein Oesterreicher. Es ist solches auch eine einträgliche Charge, und fallen die Sportula nicht mit 100. Rthlr. 100. Ducaten, sondern gröffer, der jetzige ist des Churfürsten von Maynz Herr Bruder, der Graf von Schönborn. Tempore Ludovici Bavari bekleidete der berühmte Jurist Udalricus Zasius diese Ehren-Stelle. Und da ein solcher alle Reichs, affairen, alle Lehns, Sachen expediret, auch der ige 2. Fälle erlebet, da alle Deutsche, Italianische, Burgundische feuda haben müssen renoviret werden (nemlich, bey dem Absterben Leopoldi und Josephi) so kan man sich leicht einbilden, wie Reich dieser ige sey, ja was vor Reichthum er gesammet. Allhier ist am besten zu recommendiren des Ehlemars schöner Tract. de *Octoviratu* und Wagenkeils de *Officialibus* und *Subofficialibus*: (Es ist ihm vieles von Wien und andern Höfen publiciret worden) welche am accuratesten und vollkommensten einen in dieser materie instruiren können, Bernhardus a Mallinkrot de *Archi-Cancellariis Sac. Rom. Imperii* ist hier auch wol zu gebrauchen / welches Wenzler in Tract. de *Instructu & Apparatu Archivorum* mit drucken lassen. Es ist jetzt drey mal nach einander gedruckt, da her es spott wolfeil ist, ob es wohl sehr schön und erst rar war. Man hat kürzlich seine Bibliothec zu Münster verkauft.



CAP. XL

DE

Quatuor Officiis Regni aulicis in genere.

§. 1. 2.

Er Kayser fset, trincket, roitet, fähret, und wohnt in einem Pala.s., also muß er nothwendig Bediente haben. Deswegen denn der Schenck über den Keller, der Truchfes über die Küche, und Financien, der Cämmerer über die Laqueyen, Pagen, Hof. Juncker &c. und der Marschall über die Pferd gesetzt ist. Und gleichwie nun alle Wölter dergleichen thun, also sind diese 4. Hof. Aemter überall gebräuchlich gewesen, und auch noch, quz ja in Germania, Gallia & ubique ferè conspiciuntur, quia maximè naturalia & necessaria sunt; selbst bey denen Scythen / wie Herr Thomasius in einem Corollario aus dem Herodoto zeigt. Conradus Salicus hat nicht allein diese 4. Er^{sten} Beamten des Reichs etabliret, sondern auch verordnet, daß ein jeder Reichs. Fürst dem Reich zu Ehren die 4. Hof. Aemter an seinem Hof und auch auf dem Römer Zug bey sich haben sollte: Singuli Principes suos habeant officiouarios speciales, *Marscalcum, Dapiferum, Pincernam & Kamerarium.* Qui quatuor quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu, præ cæteris sunt honorandi. Scilicet & unicuique istorum decem libræ cum tribus equis tribuantur; quartus Marscalco addatur, quorum unum ad præcurrendum, alterum ad pugnam, tertium ad spatium, quartum ad lorica portandum. Marcus Velleus hat diese Constitution de expeditione Romana am ersten in einem Codice gefunden, und zwar stehet nur dabey K. daher er gemeint, Carolus M. sey davon Auctor, er schreibet auch an Conradum Rittershusium, wann er seinen Güntherum noch nicht ediret, so wolte er ihm etwas schicken, so er beydrucken lassen könnte. Freherus hat den Luitgardum gefunden als subscribentem, daher saget er dieses sey der Bischoff von Vercelli,

Ursprung der
IV. Erzhof-
Beamten des
Reichs.

Conradi Sal.
Constitution

Bbb

Vercelli,

Vercelli, welcher Cangler sub Carolo Crasso gewesen. Allein diese Constitution ist nicht Carolo Crasso, sondern Conrado Salico oder II. zu attribuiren: dann der Stylus und andere Umstände erfordern es nicht anders. Es kommt das vocabulum *feudi*, *feodi*, darinnen vor, welches ohnmöglich zu Zeiten Caroli Crassi kan seyn gebräuchlich gewesen, wie solches schon Joh. Schilter in *Codice Juris Alemanici Feudalis* gewiesen Cap. de feudis Palatii pag. 227. und Schurzfleisch senior in peculiari diff. de Constitutione de expeditione Romana Carolo Crasso *perperam adscripta*. Herr Nevv in Eübingen hat mich durch den berühmten Bülfinger befragen lassen: ob diese dissertaion gedruckt wäre, weil er solche in Wittenberg nicht bekommen können? daher auch Herr Professor Bülfinger sie hier abschreiben lassen, und solche dem Herrn Professor Nevv zugeschicket. Hahnus hat gemeint, es sey alles falsch; allein die Constitution hält lauter solche Sachen in sich, welche tempore Conradi Salici bekannt worden; Hahnus ist wohl ein fleißiger Mann, oder kein Criticus, ächte von falsis zu dijudiciren ist er nicht capable; warum soll man dieses vor Undacht halten, da wir noch so viele andere diplomata haben, in welchen die Sache entworfen. Es ist ein grosser Unterscheid inter *judicium logicum*, und *historicum* sive *juridicum*; in *rebus facti* kan man nicht so gleich *raisonniren*, daß eine *nota falsitatis* vorhanden. Wann einer nur die *originalia* wolte passiren lassen, so müste er vieles *rejjiciren*; die Pfaffen haben uns viele Copieen in ihren Eübstern aufbehalten. Diese Constitution concernirt vornemlich den Römer, Zug; welches dann auch die Ursach, daß indem der Kayser einen zum Fürsten gemacht, eo ipso ihm auch erlaubet wird solche Hof, Aemter zu haben, ja der Kayser schlägt wol gar familien dazu vor, e. g. wie Reinoldus Graf von Geldern Herzog wurde, so wurde solches ausdrücklich benamset, und auch die Familie specificiret. vid. diploma apud Isaacum Pontanum in *Rebus Geldris*, & Leibniz in *Codice Juris G. diplomatiso*. Desgleichen als der Graf von Jülich zum Herzog gemacht worden. Worüber auch hernach von denen Fürsten steiff und fest gehalten worden. Als Conradus III. den Leopold von Oesterreich zum Herzog machte, findet sich dieses auch in diplomate. Dergegen bey dem Grafen nicht, welche nur Hofmeister i. e. Meister der Höflichkeit; keinen Cangler (nisi *abusivè*) sondern Cangler, Directores haben; ja es ist dieses fast die vornemste difference zwischen einem Fürsten und Grafen.

§. 3.

Man muß sich nicht wundern, daß vom Comite Palatii nichts ge-
 dacht worden: dann dieser ist fast allezeit unter den 4. Reichs-Beam-
 ten wieder gewesen / wovon allezeit einer das Palatinat gehabt; massen
 die Pfalzgrafschaft ein Richter- oder Justiz- Amt ist. Der Auctor ist ein
 Pfälzischer Bedienter gewesen; daher er so raisonniret, und saget, die
 4. seyen nur Hof-Beamten, wie nun die Hof-Geistlichkeit gehörte vor
 den Hof-Capellan, also gehörte die Hof-Weltlichkeit vor den Pfalz-
 grafen. Es ist wol etwas, was der Auctor saget, allein ich glaube
 daß der Eruchses *nał Fox* Ober-Hof-Richter gewesen, der war alle-
 zeit der vornemste Bediente und auch noch. Es war also der Pfalz-
 graf Comes Palatii in Archi-solis regni in häblichen Sprüchen, Schuld-
 Sachen &c. Die Hofleute stunden unter seiner jurisdiction, wie heut
 zu Tag unter dem Schloß-Hauptman und Hof-Richter. Der König
 der Teutschen Francken konte selbst davor verklaget werden, wie sich etwa
 auch iso der Churfürst von Sachsen vor seinem Hof-Gericht verklagen
 läßt. Der Comes Palatii hatte meistens ein Erz-Amt dabey. Er ist
 Pincerna gewesen, nach diesem Eruchses, nun Schatz-Meister; Sonst kam
 bald dieser, bald jener, zu diesem Amt; mithin war es kein besonder
 Amt, auch kein Hof-Amt zum Pracht, wie die andern 4. welche nur
 zur Herrlichkeit und desto größerem Pomp waren.

Einer von
 denen 4. Erz-
 Beamten des
 Reichs ist al-
 lezeit Kayser-
 licher Hof-
 Richter ge-
 wesen.

§. 4.

Man muß sich nicht verführen lassen von Bodino, welchen Cujacius Bodini Senti-
 per Anagramma Andius sine bono nennet, dann man hält ihn vor einen Athei-
 sten, welcher de Republica geschrieben, darinn meynt er, unsere Für-
 sten wären Cammer, Diener, Keller, Meister &c. es war ihnen keine Ehr-
 Dieser Bodinus ist zwar in politicis kein dummer Kerl; allein in jure
 publico hat er als ein alberner Franckos weit gestolpert: dann was weiß
 der von unsern Reichs-Ämtern, er gibt auch dadurch zu erkennen seine
 schlechte notiz vom alten statu in Franckreich; dann in Francia Meri-
 dionali oder dem heutigen Franckreich haben sie eben solche gehabt, was
 war ihr Conestable anders als Comes stabuli, welcher bey ihnen war
 wie Groß-Vezier, bey uns Erz-Marschall, Strauchius in *Inst. Jur.*
Publ. hat es schön expliciret, der wußte alles, was ein Jurist wissen solte,
 und schrieb dabey gut, war auch ein subtiler Kopf. Pincerna ist der
 Ober-Schenk. Es geschieht noch bey dem Pracht, daß Edelleute prae-
 cedente

cedente Marschallo müssen das Essen auftragen. Die Bayern waren erst Marschalle, hernach Truchses, biß sie es verlohren unter Friderico Barbarossa, da es an die Familien kommen, die sie noch haben, vid. diß. in Gundling. Von der Teutschen Erb- und Wahl- Reich / in gleichen der sieben Churfürsten wahrer Ursprung. Der Cammerarius ist über alle Cammer- Bedienten. Er hat, sie hatten ein Com- mando, waren die größten Herrn und Amici regis, sie warteten nicht selbst auf als nur in solennitatibus zu des Kayfers und ihrem eigenen Pracht. Carolus M. schickte ja Burkhardum seinen Marschallum in Cor- sicam, ut hanc Insulam contra Mauros defenderet,

§. 5.

Vom Erb-
Truchses.

Unser Auctor setzt zum ersten Dapiferum, wie er dann auch in der That der Vornemste ist. Das Wort Dapifer ist ganz spät aufkommen. Drost / Drosset / Drozes significat *Judex regius*; Troze / Truchses / welcher auch meist dabey Comes Palatinus gewesen, ist am wenigsten seit den Zeiten Friderici Barbarossa. *Drudicem, Drudum* hießen sie den vertrauesten, davon kommt eben Drost her. Die Franzosen nennen ihn Senne Schall, i. e. Seinen Schaller / sein vornemster Bedienter. vid. da Fresne in *Glossario media & infima Latinitatis* sub voce *Senescallus*. Einen jeden Verwalter eines Hofes bey einem geringen Edelman hieß man Sennechall; daher man sie dann apud *Fletam* Anghum. eingetheilet findet in *communes & magnos*. Wie dann dieses Wort im Schwaben-Recht Tit. 79. §. 3. nichts anders als *domus curatorem* einen Hofmeister oder Verwalter bedeutet. Thym / Tzen / heißt so viel als *saum curia, curtis*, vid. diß. de *Emptione Uxorum Dote & Morgengaba* cap. 3. §. 34. Es ist solches noch das größte Amt in Frankreich, Engelland, Dännemarck, Schweden; ja in Frankreich sind so gar in den größten Provinzien Sennechalli gewesen; auch bey allen Fürstlichen Häusern ist solcher der größte. vid. *Etymologia Leibnitii* apud *Eccardum in notis ad Catechesin Theodiscam* & *Carolus Ludovicus Tollner in Historia Palatina* cap. 6. pag. 172. der Sennechall hat alles unterschreiben müssen, und war es nicht da, so hieß es *Sennechal non existens*. Joh. Dieckmann in *Glossario Latino-Theodisco* führet, Sennechall von *Gesinde / Send / Sind* / weil er über das Gesinde ist. Einige führen ihn fälschlich von *Trug-Essen* her. Da die officia noch ambulatoria waren, kam das *Archidapiferat* an des Kayfers Bruder, oder nahen Anverwandten, Pringen von Geblüt aus der Königl.ichen Familie, nemlich wann es vacant, weil es das

das vornewste / dann er gieng über den gangen Hof; dabey hatte er die Financien unter sich, und die Küche, dann hieran ist des Herrn Leben gelegen. Also war Conradi I. Bruder Eberhardus Erz-Truchses unter ihm, Henrico Aucupe, und auch anfangs unter Ottone M. Wie er aber bey Andernach mit dem Gieseibert massacriet worden, so gabe er es seinem Bruder Henrich Hertzog von Bayern. Fridericus Barbarossa wurde damals von Eckbert oder Eckart von Bamberg mit dem Truchses, Amt belehnt, und also war es unter Conrado III. Friderico Barbarossa. Wie nun aber dieser Kayser war, so gab er diese vornehme Charge seinem Bruder Conrado, Pfalzgrafen bey Rhein, von welchem Guilielmus Neubrigenlis scriptor Anglus von Neubridge (der in Scriptor. Rer. Anglic. stehet, welchen man à part hat cum notis Joh. Picardi 8. Paris 1610.) saget: daß nach dem Kayser kein vornehmerer Herr im Reich gewesen, als dieser Conrad, und von dar ist es allezeit bey den Pfalzgrafen geblieben, welches ganz gewiß, biß es patrum nostrum memoria an Bayern gekommen, welcher daher auch gleich nach den geistlichen Fürsten den Rang hat / und ob er solchen schon Böhmeß läßt, so geschiehet doch solches nicht wegen seines Erz-Schenken-Amts, sondern weil er ein König ist, und aus andern bedenklichen Ursachen. Das Richter-Amt gehöret zum Truchses, man hat es aber oft davon gethan. In Schweden heist der Truchses noch der Oberste Reichs-Richter, der Ober-Hof-Meister Fürst von Trautson ist noch der Höchste am Kayserlichen Hof, welches eben den Hof-Canzler Grafen von Singendorff verdröffen, als welcher grosse Meriten hat. Der Truchses ist eigentlich präses vom Reichs-Hof-Rath; er hat also unter sich gehabt die Finanzen, und ist auch sonderlich Thresorier, Schatzmeister gewesen, weil nun nirgend mehr als in Küche und Keller kan verthan werden, so hat er auch müssen Küche und Keller versorgen, und hatte er alle Leute, die darauf gesetzt waren, und es verrichteten, unter sich, es war also eine grosse Charge, und revera nichts anders, als bey den alten Francken Major domus, und muß er noch heutiges Tags bey dem Pömp ein Stück vom Ohsen aus der Küche hohlen, und weit ein jeder seyn Amt, daß er im Teutschen Reich hat, ehret, also ware vor diesem bey dem Pfälzischen Hof der Haus-Hofmeister der höchste Bediente. Sekund bey Bayern der Ober-Küchen-Meister, bey Sachsen der Ober-Marschall / bey Brandenburg der Grand Capellan, Ober-Cämmerer, welche Charge aber jetzt supprimirt ist, bey Böhmen der Ober-

schencf scil. à la Cour, nicht im Cabinet, dann einer kan wol Ober Hof, Marsfall seyn, und doch nichts verstehen.

5. 6.

Vom Erz-
Marschall.

Gleichwie nun ein jeder Leute unter sich hat, also auch der Erz-
Marschall / alle gehören unter ihn, die in dem Stall auf die Pferde
acht geben. Die Einspänner, d. i. die Garde, Hof, Furieur, Quar-
tier, Meister, welche auf der Reise vor die Quartier sorgen. Et ritte
bey allen Einzügen voran, führte die Gesandten ein zc. und weil die
Milice unter ihm gestanden, so hatte er die patroull, weil nun auch, wer
ein Crimen begangen, durch die milice eingebracht wird, so hatte er
auch die Cognition darüber, gleichwie noch alleweil zu Regenspurg das
Erz, Marschall, Amt solches præendirt, und ihm auch zukommt, so
lang der Reichs, Tag währet, woraus man am allermeisten die alte
Verfassung noch sehen kan. Allein die grossen Herrn sagen, sie wären
selbst souverain, sie negirten nicht; wann sie das Erz, Marschall, Amt
darum requirirten, daß es ihnen darinn hüffliche Hand bieten müßte;
allein wann sie es vor sich selbst thun könten, brauchten sie der Weis-
laufftigkeit nicht. Wie jetzt alleweil das Erz, Marschall, Amt mit dem
Rath zu Regenspurg und Culmbachischen Gesandten zu thun hat. Wäde
heißt noch ein Pferd; daher **Märe, Mar. Schall**. Et ware auch
über die Reuterey gesetzt, worinnen tempore Francorum die größte forces
bestund, und also commandirte er auch regulariter die Armée, wann
der Kayser selbst zugegen; dann wann dieser nicht selbst da, kan er einem
an seiner Statt das Ober, Commando auftragen pro labitu, daher ist
er auch Reichs, Gändrich, dann er commandirte lectissimam miliciam,
welche da herum war, wo er commandirte. Weil jegund der Reichs
Tag beständig ist, so hat er seinen eigenen Quartier, Meister, welches
wenigstens ein Doctus ist.

5. 7. 8.

Vom Erz-
Cammerer.

Der Ober, oder Erz, Cammerer hatte die Inspection über des
Kayfers Cammer, deren Aufsicht aber auch täglich von der Kayserin
in acht genommen wurde, Tacitus de *Moribus Germanorum* cap. 15. sa-
get schon von denen Teutschen: Dominus & penatium & agrorum cura
femini senibusque & infirmissimo cuique ex familia demandatur, nicht wie
die Italiäner, die alles durch Manns, Leute verrichten lieffen, die Weis-
ber aber lieffen sich nicht sehen, und haben nicht das geringste gethan.

Die

Die Regina hat sich also des Hofes mit angenommen, sie hat Achtung gegeben auf das weise Zeug *re. muta autem eheu! sunt tempora*, und bestümmern sich hodie die Fürstliche Dames meist um nichts, und dieses ist, was unser Auctor zu Ende dieses 5. bemerken wollen aus des Lehmanni *Chronico Spirasi*, Lib. 2. cap: II. welcher es zwar auch observirt, allein vor ihm hat schon darüber eine eigene curieuse reflexion gemacht der Petrus de Marca in *Marca Hispanica*, aus welchem fundament er die Kaiserin Judith, Ludovici Pii Gemahlin, defendirt, welche mit dem Marggraf von Catalonien, so Grand-Chapellan war, allzu genauer Conversation beschuldigt wurde (vid. *Annales Pipini*) weil sie nemlich allezeit mit ihm conversiren müssen / indem sie beyde die Cammer inspection gehabt, welches auch Baluzius aus dem Hincmaro Reimensi vorbringt. vid. Pufendorf in *Rebus gestis Friderici Wilhelmi*, da er sich dem Carl Ludwig opponirt, daß er die Thesaurus in der Cammer unter sich gehabt, nicht aber die Financien, welches ein Stück vom Erz-Truchses Amt war, und also hoc respectu das größte, sie haben sich aber verglichen.

Der Ober-Schenk mußte nun auf das Trinck, Zeug und andere dazu gehörige Sachen Achtung geben, de quo vide Strauchium. Dann dieser hat ein Jus publicum geschrieben secundum Methodum Instit. Justin. welches Kulpifius edirt, so er aber nicht ganz absolvirt, indes ist doch dasjenige, was er gemacht, gut. *Buticularius* ist er auch genennet worden, der die Boutellien unter sich gehabt. Es haben die grossen Fürsten keine dergleichen Beamten gehabt, als Truchses, Marschall, Cammerer, Schenk, sondern es ist solches erst unter Conrado Salico auffommen, welche Constitution Wetterkopf odiret. vid. diploma apud Leibnitium. Als nun Carolus IV. seinen Bruder zum Herzog von Luxemburg gemacht, gab er ihm auch ein solches diploma, und also war es characteristica nota Ducum & Principum. Es waren auch diese Erz-Beamten bey dem Kayser in grossen Ehren.

Vom Erz-Schenk.

§. 9.

Des Heil. Röm. Reichs Erz-Beamten sind nach der goldenen Bulle der Erz-Truchses Pfalz, jedoch aber Bayern, da jenes Erz-Schatzmeister ist: Erz-Marschall ist Sachsen, Erz-Cammerer Brandenburg, Erz-Schenk Böhmen, und nun Erz-Händrich, Braunschweig, sie werden *aezoi* genannt, woraus man Erz gemacht, aus dem Oeuchischen, so den superlativum anzeigt, weil alles unter ihnen und

Benennung der 4. Erz-Beamten

und sie im Heil. Röm. Reich nebst dem Kayser die höchste Gewalt haben, indem sie die 4. höchsten Erb-Beamten sind, dann alle sind Beamten.

§. 10.

Von denen
Erb-Beam-
ten.

Diese Reichs Erb-Ämter haben nun wieder ihre Reichs Erb-Ämter, vicarios, saboficiales, die sie schon lange gehabt, welche daher Erbs-Beamten genennet werden, weil sie erblich worden, & ad differentiam der Erb-Beamten. Also hat Sachsen die Grafen von Pappenheim/ Brandenburg die von Hohenzollern, Pfalz Sinsendorf, Bayern Walzburg und Böhmen Limburg; als aber Limburg ausgestorben, so hat es der Kayser als König den Grafen von Althan gegeben, wovon einer zu Prag eine schöne dissertation gehalten, auch das diploma beydrucken lassen. Die Grafen von Althan sind zwar Oesterreicher, sie haben aber schöne Güter in Böhmen. vid. Wurmbrands Beschreibung der Oesterreichischen Familien. Braunschweig aber hat noch keine Erb-Beamten, weil es noch nicht recht ausgemacht, was es vor ein Amt haben soll. Ob nun schon vor diesem auch andere Familien diese Ämter gehabt, so sind sie doch ijo alle erblich. Dann gleichwie der Erb-Canzler einen Vice-Canzler nach Wien schicken muß, weil er nicht selbst gegenwärtig seyn kan, also ist es auch hiemit, der Kayser muß ja wann er in seiner Zierde sitzt, in Pracht und Herrlichkeit, wann er groffe Fürsten investiret, Leute haben, die ihm die Hof-Ämter präziren und aufwarten. Unser Auctor will hter (doch sehr absurd) in rebus facti etwas necessaires machen; daher saget er, es wäre solches alles Schwaben gewesen, und noch von den Schwäbischen-Hohenstauffischen Kaysern dazu gemacht worden, welche ihre Landes-Leute vor andern damit versehen wollen, und da wären sie, weil sie wärend ihrer Regierung bey einer Familie geblieben, erblich worden; wobey er sich aber ein dubium machet, und saget: wir finden ja mehr Cämmerer, als erst Falckenstein, darnach Weinberg, und wie dieses aussturbe, gabe es Maximilianus I. 1504. an den Grafen Georg von Einsheim, und da dieses ebenfalls diesen bald wiederfuhr, da kam es an Hohenzollern; welches aber in Schwaben ist. Allein wie ist es mit den 3. ersten? Ach, sagt er: sie wären aus einem Haus, alle Schwaben; es ist eine Connexio inter familias, nur sind es diverse branches; wotinn er aber sich sehr betrieget und irret, indem solches nimmermehr zu beweisen: dann in Schwaben sind auch Falckenstein, aber die sind nicht Erb-Cämme-
rer

rer gewesen, welches Wagenfeil wol gewußt; aber er war ejusdem status cum Auctore, die laß er aber nicht und allegirte sie auch nicht. Zu Zeit der Aurez Bulla sind freylich Grafen von Falkenstein Erb, Cämmerer gewesen, deren Güter aber am Rhein liegen, bey dem Donnersberg, welche jetzt die Grafen von Viereburg und Daun mehrentheils haben; dann sie janken noch datum. vid. Wagenfeil de *Officialibus & Subofficialibus*. Carl Velfer hat es unter ihm disparirt. Dieser Wagenfeil war Hofmeister bey den Grafen von Daun, des jetzigen Vice-Roy und Generals Vetter, daher er überall mit ihm herum gereiset; er konte sehr gut schreiben, wie die alten Römer. Hernach aber kam es an die Baronen von Weinsperg; welches Schwaben waren, aber wedet erketen noch folgenden verwand, deren Güter und absonderlich das Schloß und Stadt Weinsperg im 30. jährigen Krieg Ferdinandus III. denen Grafen von Trautmannsdorff schenckte; welches diese aber im Westphälischen Frieden dem Herzog Eberhard von Württemberg restituiren mußten, der es noch hat. Sinsheim waren geborne Fränckische von Adel, zwischen welchen und einem solchen Geschlecht, wie die von Hohenzollern seyn, eine grosse Klufft befestiget, welche Kayser Sigismund erst zu Baronibus gemacht, und mit dem Panier belehnt. vid. Diploma in Königs Reichs Archiv. Sie haben ihre Güter unweit Nürnberg gehabt, die jetzt der reiche Fürst von Schwarzenberg hat; als welches auch nur Fränckische von Adel gewesen. Andreas Dinner (welcher ein Professor Jurium zu Altorff gewesen, und nebst andern schönen Sachen, auch de pretio rerum vero geschrieben) hat unter dem Namen Julius von Lecoda den letztern Georg von Sinsheim wohl beschreiben. Es hat auch einer in Rotenburg vieles von Sinsheim wollen ediciren. Als nun Georg von Sinsheim gestorben, so schlug Maximilianus den Titel (welches nichts anders ist als Edel) Friedrich von Hohenzollern, welche damals Grafen, nunmehr aber Fürsten sind, dem Churfürsten vor, welcher ihn desto lieber dazu nahm, weil sie aus einem Haß sind; und diese sind noch hodie Erb, Cämmerer. Es hat also der Auctor gewaltig gestolpert, wann er diese Herrn alle vor Schwaben und aus einer Familie ausgeben will; da es doch Rhein, Pänder, Fräncken, Schwaben, und 4. differente Familien sind. Dieses kan man aber wohl sagen und zugeben, daß die Hohenstauffischen Herrn, welche nicht allein über die Schwaben, sondern auch die Fräncken (welches über den Rhein gieng) und also über die Rhein, Lande Herzoge waren, gern mögen gesehen haben, daß die Reichs Erb, Beamten in der Nähe um sie herum,

Ecc

und

und wann die Erb-Beamten nicht zu gegen, die Erb-Beamten ihnen doch zur Hand seyn, und die nöthige Aufwartung leisten könnten: dann sie wollten gerne das Reich erblich bey ihrer Familie behalten. Daraus folget aber gar nicht, daß es præcis Schwaben seyn müssen; dann wie schon gedacht, sie Schwaben, Francken, Rhein-Lande bis in Elßas besessen. Eben so raisonniret er von denen Truchessen; wovon aber zu wissen, daß wie die Aurea Bulla gemacht worden, so ist der Pfalz-Gräf Erb-Truchses und die Grafen von Nortenberg Erb-Truchses gewesen, welche auch in der A. B. Tit. 27. §. 7. stehen; dieses waren Pfälzer, probabiler aber Sachsen, und die mit Henrici Leonis Sohn Henrich dem Schönen, welches des Pfalzgrafen Conrad von den Hohenstauffischen Herrn, Tochter Agnes (die Philippo pulchro von Frankreich den Korb gegeben) zehurathet, und Pfalzgraf worden, in die Pfalz kommen, und sich daselbst etabliret, wie dann ihr Castrum Nortenberg und ihre Güter noch in der Pfalz liegen, welche Pfalz hat. Wie nun aber diese unter Maximiliano I. ausstarben: so kam dieses Erb-Amt an die von Seldeneck; und nach diesen wiederum an die Grafen Truchses von Waldburg, welches alles ganz differente familien: wie dann Wagenseil in seinem gelehrten Tract. *de Officiis & Subofficiis* gar recht davon raisonniret: wann er sagt, daß die Grafen von Waldburg lange vorher vor denen Nortenbergern schon zu Conradi III. Zeiten, Truchses gewesen, wie aus ihrem Archiv zu sehen. Einige haben gemeynet, sie wären der Schwäbischen Herzogen Hof-Truchessen gewesen, so ihnen aber nicht anstehet, wie sie auch an den Imhoff geschrieben. Man lieft schon, als Conradinus enthanptet worden, daß ein Graf Truchses von Waldburg dabey gewesen, so ich habe gefunden, daß Fredericus II. einem Erb-Truchses von Waldburg die Reichs-Insignia aufzuheben gegeben (welches eine remarquable passage ist, die wenige wissen) mithin haben sie dieses Erb-Amt lange vor dem interregno bedient. Als sie es nun aber hernach mit dem Frederico Austriaco gegen Ludovicum Bavarum gehalten, so sind sie, da dieser victor geblieben, darum kommen, dann Ludovicus Bavarus hat es denen Grafen von Nortenberg, die es mit ihm gegen seinen Bruder Rudolph, damaligen Pfalz-Grafen, den er auch von Land und Leuten gejagt, hielten, gegeben, bey denen es auch geblieben, bis sie unter Maximiliano I. und Carolo V. ausstarben, da es, ob sich schon die Waldburger sehr darum bemüheten, an die von Seldeneck kommen; welche ich auch vor Pfälzer halte. vid. Tölner in *Historia Palatina* in Cod. Diplom. pag. 88. Als man diese auch zur Weige kamen, so suchten die Waldburger unter

unter Maximiliano II. bey dem damaligen Pfalz, Grafen Ludwig um die Expectance an, weiln sie es schon gehabt, welcher sie dann auch investirte, und der Kayser confirmirte es; auf welche Art das Eruchses Amt wieder an die Grafen von Waldpurg, welche Schwaben sind, kommen. Der Anchor meynt wie er, die 3. Familien wären aus einem Haug; allein es ist nichts. Viele Familien sind freylich Schwaben, und die Hohenstauffen haben solche erblich gemacht. Se d. Quzr. Wer ist dann nun in der Familie Erb, Beamter? Resp. ob schon bey andern Aemtern der primogenitus solches allein ist, und es verrichtet, so ist es doch hier anders; wozu der Streit Anlaß gegeben, welchen die Scherische (welches die jüngste Linie ist) und Wolfesische Linie derer Grafen von Waldpurg rations des Erb, Eruchses, Amt gehabt; da diese als die Aelteste oder von dem Aeltesten Sohn, solches prætendiret; worauf die decision erfolget, daß allezeit der Senior in der Familie würcklich Erb, Eruchses seyn solle, er sey, von welcher Linie er wolle. Indessen führen doch die andern auch den Titul, der Senior aber verrichtet alles, und hat alle Vortheile davon (conf. Besoldi *Thes. Pract.* Tom. I. voc. Erb, Aemter.) Dann die Sportuln sind sehr groß, welche sie bey einem actu bekommen: e. g. den Herzog von Württemberg kostet eine Belehnung 1700. Species Ducaten, ohne die Gesandtschaft. Sind die Erb, Beamten zu Wien, so müssen die Kayserliche Hof, Beamten weichen, dann diese vertreten nun jene. vid. *Capitulatio Caesaris Caroli VI.* §. 45. Und so wird es par tout bey denen Erb, Beamten gehalten, & sic cohzet certo modo terra, non vero huc vel illi portiuunculz sonderh ihrem Lande überhaupt, man kan es aber nicht determiniren, sondern es kommt auf das Glück an, Quzr. wann nun 2. in der Familie von gleichem Alter sich befinden, quid juris? Resp. Es ist kaum ein Casus dabilis, daß 2. an einem Tag, in einer Stunde zugleich solten gebohren werden; nemlich, in einer solchen Familie, und daß sie noch leben; solte es sich nun aber zutragen / est casus rarus; rara sunt extraordinaria, quorum decisio penes sortem est quazrenda. Wann nun aber diese nicht zugegen / so vertreten ihre Stelle die Kayserliche Hof, Aemter, sonst aber müssen diese weichen, und haben diese alle sportuln und emolumenta.

§. II.

Des Heit. Röm. Reichs Erb, Beamten sind die Churfürsten, und dieser ihre Subofficiales des Reichs Erb, Beamten; Es haben aber ser, Von denen Erb-Hof-Aemtern.
ner alle grosse Herr Erb, Hof, Aemter. Also sind e. g. am Brandenburgischen Hof die Herrn von Puttlitz Erb, Hof, Marschall, die von
Ecc 2 Hacken

Sachsen Erb. Hof. Schenken. In Sachsen sind die von Kaiser Erbe Hof. Marschall, von welchen Ludwig in der diss. sub tit. *formula Marchia Brandenburgica* etwas hat. Es sind aber die Hof. Aemter eine Fürstliche Marque, dann alle Fürsten des Reichs, die alt sind, haben solche; die Grafen aber haben keine. Quar. Warum heißen sie Erb. Hof. Aemter? Resp. vor dem hat man die Hof. Aemter etlichen Familien erblich gegeben, und zwar, weiln damals keine tempora pecuniola waren, so gab man ihnen dabey etliche Güter in feudum, propter quod ministeria prestare debebant; und diese hatten alle Fürstliche Höfe gleich dem Kaiserlichen auch in denen Bisthümern, als der Bischoff zu Magdeburg, Halberstadt, Bamberg zc. Daher wurden sie auch *à l'Excellence Ministeriales* genannt, quia à ministeriis aulæ essent; omnis ministerialis est nobilis; Sed non vice versa. Und also waren sie alle homines ingenui, aber deterioris conditionis, als die andere noblesse, welche sich auch daher mehr und besser zu seyn, einbildete, weil sie nur Krieges. Dienste, hergegen die andern auch Hof. Dienste leisten und sich nach denen Fürsten richten mußten. Welches auch in der That eine species der Sclaverey war, dann sie dürfften nicht heurathen, ihre Kinder nirgend hin thun, ohne ihres Herrn Consens; und also ware es nota diminutionis: dann die Hoheit setzte man in der Freyheit; Sie wurden daher auch homines proprii genannt; nicht aber so mancipia, dann sie wurden nicht so genennet ratione ortus, sondern ratione obligationis, sie mußten sich accommodiren, ad arbitrium principis, und muß freylich ein Hof. Schranke viel außsehen. vid. Hertii diss. de *Hominiibus propriis*. In im Mecklenburgischen wollen noch die Land. Adelige, die Campagnards sich mehr einbilden, und höher schätzen als der Hof. Adel, kein Land. Rath will einem geheimen Rath weichen; allein es hat sich changirt, jekund ist es eine prerogativ; dann am Hof ist was zu erjagen, weil der Herr reich ist. Wie dann dergleichen Erb. Hof. Aemter pretendiren, mit bey allem Pomp Erönung und Wahl des Kaisers zu seyn. Noch vor 40. bis 50. Jahren hat kein anderer als der Erb. Hof. Marschall dem Churfürsten das Schwert vorgetragen, daher die Hof. Marschall noch bekannt sind, die andern 3. aber sind verschwunden, dann nunmehr gleich den Fürsten die andern Hof. Aemter, welche nicht Erblich sind, sondern pro lubitu von dem Fürsten choisiret werden, und zwar die habilesten vor, welche also verursachen, daß man auf die Erb. Hof. Aemter nicht vielmehr regardiret. Also hat bey der letzten Wahl der Brandenburgische Gesandte Herr von Bierect, Ministre d'Etat und Ober. Hof. Mars

Marſchall das Schwert vorgetragen, wogegen aber auch der Erb-Hof-Marſchall von Puttſiz proteſtirt.

§. 12.

Daß die Reichs-Erb-Erb- und Hof-Erb-Beamten Teuſche ſeyn müſſen, iſt außer Zweifel: daher man ſich auch ſehr verwundert, daß Böhmen zum Churfürſten und Erb-Schencken gemacht worden, welches auch lang groſſe diſputen verurſachet hat; endlich aber iſt es tempore Rudolphi Habsburgici, weil Wenceslaus / Rex Bohemiz ſeine Tochter zur Gemahlin hatte, confirmirt worden, und ob er ſchon vorher Wendisch geweſen, ſo iſt er doch incorporirt, *receptus in corpus germanicæ civitatis, & ſic eſt pars Germaniæ.* Deſgleichen auch die Herzoge von Pommern, Mecklenburg ꝛc. dann man kan ja die fremden naturalifiren.

§. 13.

Der Kayſer ſo wol als alle andere groſſe Herrn haben ferner Hof-Aemter, als Ober-Hof-Marſchall, Ober-Hof-Schenck, Ober-Hof-Kämmerer / und Ober-Hofmeiſter. Die Hof-Beamten kriegen Beſoldung und Geld, hergegen die Erb-Hof-Beamten feuda. Groſſe Revenuen haben ſie, ſonderlich bey denen Investituren und indulten, und heißen ſie nur ſimpliciter Hof-Beamten. Sie müſſen in Ermanglung des Erb-Beamten dem Kayſer bey groſſen Belehungen oder ſonſten aufwarten und ihre Dienſte leiſten. Wann ſie aber hinkommen, müſſen ſie weichen und auch die Sportuln laſſen. Sie wolten die Sportuln haben, aber doch ihr Amt nicht verrichten, welches man ihnen aber nicht concedirt, dann die Erb-Beamten können nicht allezeit zu Wien ſeyn, indem die Belehungen nicht allezeit auf einmal heut zu Tag geſchehen, wie vor dieſem zu Nürnberg. Quær. warum man die Aemter ſo multiplicirt. Reſp. Es ſchickt ſich nicht jeder Erb-Hof-Beamter, ob er ſchon ein feydom hat, dann ſein Amt annex iſt am Hofe, wo man habiles hommes zu dergleichen Verrichtungen gebraucht; dann wo die Aemter erblich ſind, kan man nicht ſagen, daß ein geſcheiter Vater einen flugen Sohn zeugen müſſe. *Heroum filii noxæ.* Weil nun alſo nicht ein jeder Erb-Hof-Beamter geſchickt iſt ſolches zu thun, ſo hat man nöthwendig andere choiſiren müſſen nach ihrer Conduite und Geſchicklichkeit / ſo nicht erben, inſeſſen aber ſind die andern auch geblieben / ob ſchon

Ecc 3

faſt

Don denen
gemeinen
Hof-Aem-
tern des
Kayſers.

sagt keiner mehr als der Erb-, Hof-, Marschall prerogativen hat, bey Begräbnissen oder Beysetzungen Fürstlicher Personen oder Land, Edgen.

§ 14. 15.

Von den
Ober- und
Nieder- Be-
amten des
Stifts
Bamberg.

Von denen Ober- und Nidter-Beamten des Stifts Bamberg ist folgendes zu merken. Es haben Henricus II. oder Sanctus und seine Gemahlin Cunegunda (welche es aus ihrem dotalitio gethan, und hernach in das Kloster Rauffungen in Hessen gegangen,) das Stift Bamberg gestiftet, welche auch da neben einander liegen begraben, und auch in aumerum Sanctorum referirt worden sind. Dabey haben sie nun demselben viele besondere privilegia gegeben, als 1) indeme sonst ein jeder Bischoff unter einem Metropolitanen stehet, d. i. unter einem Erz-Bischoff, welcher in metropoli sich aufhielte, so stehet der Bischoff von Bamberg unter keinem, er stehet immediate unter dem Papa 2) er ist kein Suffraganeus &c. Und ob ihn nun schon Henricus II. groß gemacht, so hat ihn doch Henricus III. noch grösser gemacht, indem er den Bischoff zum Pabst machte, unter dem Namen Clemens II. welcher auch Bischoff blieb. Der Bischoff sagte zu den grossen Herrn (dann damals waren noch keine Churfürsten) oder Henrico selbst oder seinen posteris (dann man weiß es nicht gewiß, doch scheint es unter Henr. S. geschehen zu seyn) sie solten des Heil. Stifts Ober-Beamten seyn, und solche übernehmen, gleichwie der Landgraf von Hessen im Stift Mayns Ober-Marschall ist, und die Herzoge von Sachsen auch im Stift Paderborn gewesen. vid. Schaten. in *Annalibus Paderbornensibus* also solten die grössten Reichs-Beamten des Stifts Ober-Beamten werden. Dann die façon solche ministeriales zu haben, mag wol eber bey denen Geistlichen als Weltlichen gewesen seyn, so schon unter Henr. S. auffkommen, und Conradus Salicus hernach lege confirmirt. Aber der Bischoff sagte, ohne Land gehet es nicht an; Ich gebe aber nichts, ihr werdet auch nichts von mir pretendiren, als einem Geistlichen. Die Pfaffen sind wie die Thracier, von denen Thucydides sagt: sie hätten lieber genommen, als gegeben. Daher sagte auch hier der Bischoff, gebt mir von eurem, resignirt mir etliche Stück, die ich euch wieder geben will, welches auch geschehen. Es solten also die grosse Herzoge, wie die Bamberger sagen, dem Heil. Stift zu Ehren solche Aemter übernehmen, wie sie im Reich hätten, dann der Bischoff ist ein Reichs-Fürst, und hat also Hof-Beamten. Also solte der Erz-Cammerer Ober-Cammerer, der Erz-Marschall Ober-Marschall, der Erz-Truchses

Eruchses Ober- Eruchses, der Erz- Schenk Ober- Schenk bey
 ihm seyn, gleichwie der Abt von Fulda auch vornehme Herrn zu solchen
 Bedienungungen hat. Und ist probabler daß Henricus II. solches verordnet,
 dem Heil. Ritter S. Georg zu Ehren, in cujus honorem das Stifft Bam-
 berg fundirt worden. Dann Henricus II. hat sich eingebildet, er hätte
 diesen Ritter oft mit einem feurigen Schwert vor der Armée herreiten
 sehen, welcher die Feinde zerschlagen. Und hieraus stohet man, daß
 diejenige weit irren und fehlen, welche meynen, es hätten die Chur-
 fürsten ihre Chur vom Stifft Bamberg zu Lehen, welches absurd ist;
 sondern so ipso, weil sie große Herrn, hat das Stifft verlangt, daß
 sie ministerialisten sollten. vid. diploma apud Jacobum Gretserum in *Divis
 Bambergensibus* von Conrado Salico item Pater Pez in *Collectione Scriptor. Germ.*
 Dieser hat auch einen Codicem Udalricianum von Bamberg wollen drucken
 lassen, weil es aber die Catholischen nicht gerne gesehen, so hat er sol-
 chen dem Eccard gegeben, welcher denselben nun unter Händen hat,
 ist aber zu zweiffeln, daß er ihn ediren wird, weil er Catholisch worden.
 Man weiß auch accurat, was ein jeder offerirt, und also nexu feudall
 behaftet ist. Also muß Sachsen von Bamberg als ein Lehn recogno-
 sciren, Wittenberg, Dreßig, Mühlberg, Duben, wie auch etliche
 Dörffer in Thüringen, als Hornstädt, Alendorff, Weißel und Ba-
 degart. Item Burgscheidungen, so jetzt Flemming gekauft; ingleichen
 das Kloster Reimsdorff bey Freyburg. vid. *Zechs Europäischer Herald*/
 der alles accurat specificiret aus dem Archiv, wie auch Carpoz *de lege
 regia*. Der Pfalzgraf hatte ehedessen zu recognosciren, Velthen, He-
 sprud, Hohenstein, Aurstach (dieses hat Sulzbach noch) Nilsel und die
 Stadt Regnis, die beyden ersteren haben die Nürnberger in dem Krieg
 mit Pfalzgraf Rupert und Philipp tempore Maximil. I. der sie in die Acht
 erkläret, nebst Heersprud und Altorff erhalten, und haben es noch,
 müssen aber doch beyde erstere von Bamberg zur Lehn tragen, die Stadt
 Regnis hat jetzt der Marggraf von Bayreuth, welche damals auch der
 Burggraf von Nürnberg ihnen abgenommen. Nilsel gehöret noch
 ihnen, und hat der Pfalzgraf dieses von Bamberg zu Lehn genommen,
 als er noch maitre davon war, weil nun aber diese Stücke in der Ober-
 Pfalz gelegen, diese aber hernach mit dem Erz- Eruchses- Amt an
 Bayern kommen, so muß dieses das noch übrige Nilsel recognosciren.
 Wähmen muß selbst Prag zu Lehn nehmen; von Brandenburg aber ist
 folgendes zu mercken; als Fridrich Wilhelm Magnus, des jetzigen Kö-
 nigs Herr Groß- Vatter zur Regierung kam, negirte er Bamberg
 den

den nexum feudalem. vid. Pufendorf. *de rebus gestis Frid. Wilhelmi*, in ind. verb. Bambergensis. Er sagte, er wüßte ja nicht was er sollte zu Lehn nehmen, er hätte ja nichts empfangen, sie sollten es ihm weisen durch documenta, der Bischoff aber sagte, sein Archiv war im Rauch aufgegangen, im Krieg und andern Zufällen. sie wären jedoch in der possession, und ersähe man so viel ex Copialibus, daß der Churfürst von Brandenburg zu Lehn habe von Bamberg die Stadt Brandenburg an der Havel und Custrin, und verfolgte er, ob wir uns wol zu bescheiden wissen, daß wir diese Oerter niemals gehabt, so habet ihr sie doch uns und unserm Stifft offerirt und eo ipso seyd ihr verbunden solche zu recognosciren, und wisset ihr jetzt, was ihr in feudum zu nehmen habt, und hierin hat er auch ganz recht, nam quodcunque in feudum oblatum est, certo modo datum est, massen ich mein frey Gut offerire und resignire es plene in manus domini, der es mir nach 1. Jahr 6. Wochen 3. Tagen wieder gibt, und zwar meistentheils cum emolumento etwas de suo dabey, damit die jährliche Entbehrung mir nicht schadet, & sic dum hæc accipio, est feudum oblatum revera datum. vid. Christophus Burkens *Trophées tant sacrées que profanes de la Duché de Brabant*. Es hat der Churfürst jedoch diesen Vortheil erhalten, daß er nur die Lehen empfängt; wann der Churfürst, nicht aber so oft als der Bischoff stirbt, da hergegen die andern utroque casu sie empfangen müssen, und dieses sind nun also die Ober-Beamten des Stiffts Bamberg. Es ist solche Bambergische Belehntung vor diesem zu Nürnberg geschehen, und zwar bey folgender Gelegenheit. Es hielte der Kayser allezeit zu Nürnberg den ersten Reichs, oder Lehns Tag, und investirte die Fürsten, um die Gegend, wo iho das Führensche Haus am Marckt ist, daran auch der Lehns, Stuhl gemacht war, weil nun die Churfürsten auch da waren, und der Bischoff (in welches Dioces aber Nürnberg liegt, dann die Stadt liegt an der Reganiggau, welche bis an Bamberg stößt,) so nahm der Bischoff das tempo in acht, und investirte sie in der Capella St. Martini im Egidier Kloster, welches eine kleine Capelle ist, die noch steht, das Kloster aber ist abgebrant; und zwar werden sie investirt stehend mit einem Handschlag, was Grafen sind, dann sie haben sich, indem sie Generals worden, in die Höhe geschwungen, und diese Aßter oder Unter-Beamten serviant episcopo, bey Pomp, bey Pracht und Herrlichkeit, nomine vicario. Es säuet aber hier ein dubium vor, so fast inexplicable scheinen mögte, nemlich wie Henricus II. das Stifft fundirt, saget man, hatte er verordnet, daß die größte

Herzoge

Herkoge dem Stiff zu Ehr:n solches thun mögten. Allein es sind ja damals noch keine Churfürsten gewesen, auch die noch nicht, so es igo sind? Resp. Es ist dieses wahr, und gedencket auch dessen Thomafius, in seiner *diff. de feudis oblatiis*, welche er noch in Leipzig gehalten contra Hertium. Es hat aber P. Pez ein Benedictiner-Mönch im Oesterreichischen im Sinn, in 2 Tomis einen codicem diplomaticum heraus zu geben, wovon er den Extract oder designation in die Leipziger Acta Erud. drucken lassen, woraus zu erforschen, daß ein diploma von Henrico S. dabey, worinnen er die größten Herkoge dazu benennet. Und gibt man gern zu, daß sie die feuda nicht ab omni revo besessen; aber wie sich hernach alles changirt, als e. g. wie Brandenburg Erzh. Cämmerer worden, so hat sich der Bischoff gemeldet. Und weil damals noch alles in superstitione erflossen war; so ist es geschehen, daß alle ihm darunter favorisiret: dann man weiß wol wie die Pfaffen seyn, sie sind unverschämt, und lassen nicht gerne etwas fahren, wovon sie nur den geringsten Nutzen erwarten können. Eben als wie der Churfürst Carl Ludwig Erzh. Schatzmeister wurde; so sagte der Bischoff, ich will auch einen Schatzmeister in meinem Stiff haben, hielte auch deswegen an, dem Stiff zu Ehren etliche Stücke zu resigniren, und in feudum ratione dieses Amtes zu nehmen. Allein Carl Ludwig, der ein Feind der Pfaffen war, sagte: Das sind alte supersticiosa, alte Fragen, und that es nicht; besser hätte er gethan, wann er dieses nicht gesagt, dann es gibt nur odia. Er sagte, wann der Bischoff ihm etwas geben wolte, so wolte er es nehmen. Und eben so gieng es ihm auch bey Hannover, als solches die neunte Chur-Stelle erlangt. Es hat also Henricus II. die grossen Herkoge dazu verordnet; der Bischoff aber hat vor sein interesse vigilirt, welche vigilanz auch bey denen neuen Churfürsten solches verursacht. Mit hin ist also ein jeder Churfürst ein Erzh. Beamter des Reichs; es ist ein jeder auffer Pfalz und Hannover Ober-Beamter im Stiff Bamberg; es hat ein jeder seine Erb-Beamten im Reich; ein jeder seine Unter-Beamten im Stiff Bamberg, als der Ober-Schenk die von Auffas; der Ober-Marschall die von Ebner; der Ober-Truchses die von Vibra; und Brandenburg als Ober-Cämmerer die von Rotenhan. Und endlich hat auch ein jeder Churfürst und anderer grosser Fürst seine Erb-Hof Aemter, und wiederum seine Hof Aemter die er pro lubien besetzen kan.

§. 16.

Wann eine Erönung oder solenner Tag celebrirt wird (welches vor diesem auch auffer der Erönung geschehen) so fragt sich: ob der

Obb

Churs

Ob bey öffentlichen
Sachen
leennicaren

des Reichs die
Churfürst-
liche Gesand-
ten oder die
Erb-Beam-
ten ihrer
Principalen
Amt verrich-
ten.

Churfürstliche Gesandte oder aber die Erb-Beamten des Reichs die officia verwalten müssen? Resp. Es sagen zwar die Gesandten sie wä- ren caractere representatio, nomine ihrer Principalen da, und die Erb-Beamten verrichteten solches auch als ihre vicarii nomine mandatorio, welche nur ein jus en General hätten; der Churfürst hergegen könnte ihnen specielle Vollmacht geben solches zu verrichten. Und zwar rai- sonniren die Gesandten, die Ministers so, welches gerne ihren Veto fern wollen zuschänken. Weil bey solchen Erönungen etwas zu lucriren, so dencket es mancher Geiz- Haff mit zunehmen, dann der Erz- Marschall setzet sich auf das Pferd, welches ein schön Pferd ist, mit sil- bernem Zeug belegt, auch manches ist mit Silber beschlagen; er hat ferner ein silbernes Haff, Maaf, und silbernen Meß- Stab in der Hand, so zimlich massiv, damit reitet er in den Haff, und dieses lucrirt alles derjenige, welcher es verrichtet. Desgleichen bey Branden- burg das silberne Becken derjenige, so es dem Kayser präsentiret; und bey Bayern derjenige das Pferd und silberne Schüssel, welcher aus der Küche ein Stück von dem gebratenen Ochsen hohlet &c. Es ist also ein interess, Streit, welchen die Brandenburger erregt. Dann die Ge- sandten haben bey Hof Bettern, die wollen es ihnen gerne zuschänken. Der Kayser aber macht es nicht aus; Er touchiret sonst den Churfürsten, und ist es eine Kleinigkeit, so alle 30. bis 40. Jahr einmal vorkommt. Dem Churfürsten liegt nichts daran, wer es bekommt. Die Frage ist nicht, ob er Gesandten könne schicken? sondern, ob er sagen könne, dieser soll mein Erb- Amt verrichten, da ein anderer ex lege ist? dann der Gesandte ist nur da ein Ministerium zu prästiren. Unser Auctor ist sehr wohl vor die Gesandten portirt. Es haben aber die Erb-Beamten sich darüber beschweret; und da sonst es niemand als dem Brandenburg- gischen Erz- Cämmerer Hohensoßern disputirlich gemacht worden, als dem man es 2. bis 3mal weggenommen; so hat dieser Caufam commu- nem daraus gemacht, und haben sich alle bey dem ganzen Reich beklag- get; Sachsen hat auch dasjenige decidiret, und es dem Reichs- Erb- Amt attribuiret, so daß Pappenheim nichts sollte abgehen, wann auch gleich der Gesandte es selbst verrichtet. Auch andere haben schon erkannt, daß sie recht haben; daher wäre gut, daß Brandenburg eben dieses thäte. Dann die Erb-Beamten haben doch gröffer Recht als die Gesandten, massen 1) Sie in der possession sind 2) Sagen sie, man sollte die Un- gerechtigkeit ansehen, indeme alle Erb-Beamten hinkommen, auch in Galla erscheinen müssen, woju, weil es ohne dem bey solcher Gelegen- heit

heit sehr theuer, viel depenſen erfordert würden, daß ſich einer manchmal in Schulden ſteckt, hernach kämen die Geſandten und nehmen die emolumenta, die jura ihnen weg; da ſie doch die incommoda deſſen hätten / und würde Brandenburg nicht damit zufrieden ſeyn, wann er ausbliebe, und alſo könnte 3) auch kein Churfürſt ſolches nach Belieben, wem er wolte, auftragen; cui mandato principis obſtaret lex publica: damit in denen Reichs. Geſetzen ſtünde nichts von dem legato, ſie wären vicarii legales, und wär ihnen ſolches in der A. B. aufgetragen (vid. plura apud Thulemarium de *Obſervat.*) Es wär ſolches eben wie mit der Execution einer geſälleten Kayſerlichen Sentenz, welche der Kayſer zwar auch präſendirte, ſelbſten exequiren zu können, oder zum wenigſten die Execution aufzutragen, wemer wolte. Allein er wär in LL. fundamentali- bus Imperii verbunden, ſolche präciſo dem Crayß, in welchem derjenige, gegen welchen die Sentenz geſprochen, ſich aufhielte, zu committiren,



Dbb 2

CAP.

CAP. XII.

DE

Quatuor Archi - Officialibus Regni seu
Electoꝝ secularibus, ubi demonstratur, nu-
merum septem virorum nulla lege definitum
ex ipsis rationibus reipubl. Germ.
ultra fluxisse.

§. 1 - 6.

MAn kan hiebey conferiren die diss. von der Teutschen Francken
Erb- und Wahl- Reich / P. 7. Gundlingian. diss. 2. da der
Origo der weltlichen Churfürsten gezeigt worden, und wie diese
Familien dazu gekommen. Es sind 4. Erb- Beamten; dann der Kaiser
isset, trincket, reitet und wohnet in einer Cammer, daher hat er nö-
thig einen Erb- Truchses, Marschall, Cammerer und Erb- Schenkens
Wann nun unser Auctor. dieses so proponiret hätte, daß er gezeigt quo
tempore quave ratione quisque suum munus adeptus sit, so wäre es gut ge-
wesen. Allein so philosophirt er, und will es per demonstrationes bewei-
sen, daß allezeit 4. Herzoge in Teutschland gewesen, folglich auch nur
4. Erb- Aemter; da doch dergleichen, als etwas so aus der Historie hers
zuleiten, res facti ist / wo man keine demonstration nöthig hat, sondern
sich mit Verosimilibus muß begnügen lassen. Der Auctor hat sehr ge-
fehlet aus Mangel der Historie, er wußte wol etwas; aber es gehöret
mehr dazu: dann in jure Publico erzehlet einem niemand das factum,
man muß es heraus nehmen. Wir wollen derowegen sehen, was er
haben will, solches verbessern, und unsere Meynung beyfügen. Sein
erster Satz nun ist wahr, daß allezeit grosse Herrn, grosse Fürsten, die
Erb- Aemter in Teutschland administret, derowegen auch wann man
von denen Erb- Aemtern redet, erzehlet man allezeit die grösten Herzoge
so sie administret. Allein er gehet nun weiter, und will demonstri-
ren, daß nothwendig 4. Herzoge seyn müßten; es wären wol 5. gewes-
sen, aber allezeit einer davon war König gewesen, wozu man keinen
Graffen

Von denen
ehemaligen
vier großen
Herzogthü-
mern im
Teutschen
Reich.

Erafen eber gemacht, als Rudolphum Habsburgicum, Adolphum von Nassau und Güntherum von Schwarzburg, welches wahr, und daher wären auch nur allezeit 4. Lande in Teutschland gewesen. Deswegen man auch von Anfang allezeit Teutschland in 4. Viertel und 4. Erbsen theilen wollen; welches er aus dem Sachsen-Spiegel Lib. 1. art. 30. beweisen will, und aus Hans Sachsens, eines Schusters, meines Landmanns, Reimen beyrn Limnzo; daraus will er eben beweisen, daß es allen Leuten bekannt. Man kan des Hans Sachsens Bildnüss nach dem Original in Kupffer gestochen finden, in der neuen Hallischen Bibliothek. Aus seinen Comödien kan man viel von der alten Teutschen Sprach lernen, dann es sind schöne inventiones darinn, nur sind die Worte etwas schlecht. Er war ein Meister Sänger, daher, wann die Meister Sänger in Nürnberg ein Fest haben, so hängen sie Sachsens portrait heraus. Luther hat auch viel auf den Hans Sachsen gehalten. Baillet in jugement des Savans allegirt etliche von unsern Poeten, und dann rühmt er auch den Hans Sachsen, aber er ist schlecht instruirt. Ob sich nun zwar dasjenige was der Auctor saget, generaliter wohl hören läßt, auch wahr ist, daß 4. Lande gewesen / so happert es doch, wann es specifics an die explicatiön und applicatiön gehet, so unser Auctor davon gemacht. Es würde demnach einer thöricht thun, solche Lande zu laugnen, wovon auch im Sachsen-Spiegel stehet; aber dieselben zu expliciren, c'est un autre question. Es sind aber solche 1) das Königreich der Francken / welches in sich begriffen *Franciam Germanicam, Belgicam & Ripuariam* (das heutige Franckreich ist eine Colonia Francorum, als Clodovzus die Alemannen geschlagen) 2) Sachsen / 3) Schwaben / 4) Bayern / welches die 4. Lande en verité sind, da die letzten 3. nebst dem Pfalzgrafen freylich allezeit die größten Herzoge waren, und die Erz-Ämter hatten, wozu die 3. Erz-Bischöffe kamen, daß also dann 7. da sind, wie haben daher auch die 4. Pfalzgrafen. Wencker in Strasburg, der den apparatus und instructum Archivorum geschrieben, ist, nebst vielen andern auch unsers Autoris Meynung, weiln anjeko auch nur 4. Lande wären auch nur 4. Herzoge, folglich auch nur 4. Erz-Ämter; welches aber eine lächerliche consequens und Possen sind, von den Landen zu argumentiren auf die Herzoge und Erz-Ämter (aus den 4. Landen hat der Kayser mit fleiß seine Erz-Beamten genommen, weil sie dem Teutschen Reich recht incorporiret.) Dann unter einem Lande wird das ganze Fränckische Reich verstanden, worinnen der Pfalzgraf, welcher der rechte Dux Francorum war, und beyde Herzoge von Loth-

Davon ist schwer etwas gewisses zu sagen.

Ob damit die Erz-Ämter ter verknüpft gewesen?

Beweis das
es mehr als
4. Herzoge
gegeben.

ringen als Ober; / wo der heutige zu Nancy residiret, und Nieder-Lothringen, so der Herzog von Brabant ist, große Fürsten waren, welches schon 3. in einem Land sind. Ditmarus Merseburgensis sagt, der Dux in Ober-Lothringen würde mehr so genennet, als er in der That sey; und ist dieser also neuer. Schwaben, Sachsen, Bayern, hatte jedes auch schon seinen Herzog, welches also schon 6. Herzoge zusammen sind, von denen Thüringern nicht einmal etwas zu sagen. Ja es sind zu Zeiten Ottonis M. schon mehrere Herzoge gewesen, und unter Ottone III. waren auch schon Lothringische Duces auch in Cärnthen. Seit Ludovico Inf. ist in Thüringen kein eigen Herzogthum mehr gewesen, sie mussten einen Tribut denen Sachsen zahlen. vid. Tenzel in *suppl. Historia Gothana*. Also siehet ein jeder, daß des Auctoris Meynung nicht Stich hält, und meynet er zwar solche mit den locis in 5. 5. & 6. zu bestärcken, welche aber nichts beweisen, dann sie sagen wol, daß 4. Duces ministrirt, nicht aber daß nur 4. Herzoge in den 4. Landen gewesen. Dann die 4. Erz Beamten waren ex ducibus, und ist auch wahr, daß nur 4. gewesen, aber nicht ex consequentia falsa Auctoris. vid. Petri Pichæi *Memoires des Comtes hereditaires de Champagne*. Unser Auctor hat alles verhungt, indem er dem Hauf Brandenburg favorisiren und beweisen wollen, daß dieser allezeit ein eigener Herzog gewesen, da er doch nur ein Marchio Saxoniz contra Polonos war, wie der Marchio Misniz II. Gieselbertus. Daß dieser Herzog von Lothringen mit dabey gewesen, ist deswegen geschehen, weil Otto in Sachsen war, und also das Amt nicht selbst verrichten konte. Als er nachgehends nach Rom gieng / machte er erst Hermannum von Billingen dazu. vid. Witechindus *Corbeiensis. Thuringorum*. Tempore Henrici & Ottonis M. Thuringia cum Saxonia coaluit, ultimus Dux Poppo erat tempore Ludovici Infantis, welcher mehr ein Marchio gewesen als Dux. *Marchia*. Hic est manifesta contradictio, dann es hat eben der Auctor viel von dem Marchione gesagt, den Henricus Auceps soll in die Marck gesetzt haben, und hier, da er doch de temporibus post-Carolingicis redet, saget er; es sey damals noch nichts in der Marck gewesen. §. 2. *Regalia*. Quær. an sua auctoritate regalia exercuere? Resp. quod non, sed Imperatoris auctoritate; massen die Güter noch nicht erblich waren, mithin konten sie so wenig die regalia propria auctoritate exerciren, als ein Vice-Re. Es setzte ja Kayser Otto eine Bayrische Wittwe über Schwaben, und hatte auch ja noch die Agnes unter Henrico IV. Bayern zum Leibgeding, teste Lamberto Schaffnaburgensi. Die Länder aber sind nach und nach erblich worden, und zu
gleich

Brandenburg war
nur Marchio.

gleich mit den Allodiis quali una terra in feudum gegeben worden. Wo von Professor Balbschmidt neulich eine Dissertation gehalten.

Rüxner, welchen der Autor §. 3. allegirt, ist ein Impostor, Er hatte ein altes Buch gefunden in alt Sächsischer Sprach, welches wol seine Sachen in sich halten mogte, weil er aber die Sprach nicht verstund, so musste es ihm Johannes Kirchberger Hof. Rath in Zwenbrücken erklären, darauf er es verbrante und ein Lügen Buch schriebe / worinnen er Familien nennet, so damals noch nicht gewesen e. g. die Grafen von Nothhafft von Wernberg: item es wären schon tempore Ottonis M. tourniere in Magdeburg gehalten worden, da doch Magdeburg nicht viel besser als Wiebichenstein ausgesehen, und sich auch zur selbigen Zeit keine tourniere gehalten worden / wol aber hat man die Cavallerie fleißig exercirt wegen der Ungarn. vid. Wittehindus Corbeiensis & diff. de Henrico Aucupe §. XXI. ibique Notæ.

Rüxner Impostor.

§. 4. *Unus eorum.* Das ist so geschehen ante Interregnum. Richardus und Alphonsus wurden im Tumult erwöhlet. Post interregnum aber nahmen sie mit fleiß einen Grafen, der sie in possessione der erschnapten Reichs Güter nicht so leicht stöhren könnte, als ein mächtiger. Odoricus Raynaldus hat den Brief, welchen damals der Bischoff von Osmüg an dem Pabst geschrieben von dem interesse der Deutschen Fürsten, warum sie diesen Kayser wöhleten, publicirt.

§. 5. *Sub Saxonum.* Als Henricus Aucups Kayser wurde, war kein Herzog von Sachsen. Sigfrid, den etliche vor einen Grafen von Ringelheim halten, ich aber vor einen Grafen von Merseburg / ware nur Marchio Saxoniz, welcher wegen der Wenden zu Haus bleiben musste, sonst würde ihm Giselbertus wol weichen müssen, weil er Procurator & defensor Saxoniz war. Henricus Aucups aber behielte den Ducatum Saxoniz seiner Kinder wegen, weil er nicht gewiß wusste, ob ihm sein Sohn succediren würde.

Sub Henrico Aucupe ist kein Herzog in Sachsen gewesen.

Giselbertus. Dittmarus Merseburg. nennet ihn Eberhardum. Er war des Kayfers Schwieger Sohn und Cämmerer, und hat unsern Auctorem betrogen, daß in Wittehindus Corbeiensis stehet, Giselbertus omnia procurabat i. e. alles schaffte er an, wo der Kayser war. Allein Meibomius ad Wittehindum Corbeiensem hat schon gezeigt, daß Giselbertus solches gethan, als dominus provinciz. Dahn Sigfrid aus Sachsen war auch da; es hatte der Giselbert Ottonis M. Schwester Gerberg, und nachdem wird man kein andern Erzh. Beamten finden, als Sachsen, Schwaben / Bayern und den Pfalzgrafen.

§. 6.

§. 6, *Vacavit.* Imo non vacavit, quamvis Wormalienses non amplius fuerint Duces Franciæ, sed Carinthiæ, Palatinus tamen semper Francum repræsentavit, und deswegen ist Ezo Palatinus ein Sohn Hermanns und nepos Arnulphi mali bey Otzone III. Schenk, Henricus Bavarus Truchses, Conradus Suevus Cämmerer, und Bernhardus Saxo aus dem Bilingischen Geschlecht Marschall, zu Quedlinburg gewesen; von welcher Zeit an Sachsen bey dem Marschall. Amt geblieben. Tölner in *Historia Palatina* cap. 6. hat es besser verstanden als der Auctor, und hat ihn der Auctor wollen referiren aus dem Chronico Charionis, welches wol ein gut Buch vor junge Leute, aber Männer mit Bärten müssen scriptores corvos vor sich sehen.

§. 7. 9.

Wie das
Bairische
Erz-Schen-
cken-Amt an
Böhmen
kommen.

Es sind die 4. Erz-Beamten des Reichs immer gewesen, Bayern, Schwaben, Sachsen, Pfalz; Lothringen aber hat so wie ein apartes Reich gleichsam seyn wollen; daher der Herzog dem Duci Saxonie die Erz-Marschall Würde streitig gemacht, und selbst des Kaisers Marschall seyn wollen, wann er in partibus Belgii gewesen. Quær. wie hat dann Bayern sein Erz-Amt verlohren? Resp. bey Henrico Superbo und Henrico Leone, als welche 2. Herzogthümer besaßen, Bayern und Sachsen. Die Länder kan einer wol besaßen haben, aber nicht die Erz-Ämter; daher sagt Fridericus Barbarossa: es kan keiner 2. Erz-Ämter zugleich haben, die zum Pracht und Herrlichkeit seyn, dann wie kan einer Schenk und Marschall seyn? daher als er den Ladislaum in Böhmen dazu machte, daß er aureum circulum tragen sollte, welches ein indicium superioritatis territorialis war. (vid. Carolus Cangius in *Glossario med. & inf. Latin.* sub voce *Aureus Circulus*) so gab er ihm das Erz-Schenken Amt, also haben sie es erst unter Friderico Barbarossa erhalten. Dann Ladislaus Dux Bohemie hatte sich in Mayland sehr wol gehalten; daher er ihn sehr ehrete, ihm den Tribut erließ, und fast Böhmen zum pseudo franco machte. Wenceslaus Hagecius ein neuer scriptor, in seiner Böhmischn Chronick und andern schreiben zwar, die Böhmen hätten dieses Amt schon unter Henrico Aucupe verwaltet, unter Otzone M. hätte der Böhme einen Kessel über das Feuer gehalten. Allein es sind sortilen, und fabulret dieser Auctor sehr in antiquis, aber in novis ist er gut. Henricus Aucups und seine Successores haben ja die Böhmen immer unter dem Joch gehabt; und mag wol seyn, daß ihre Herzoge oft dem Kaiser bey der Tafel aufgewartet; aber quærlo? wie kan wol ein

ein populus tributarius ein solches pompeuses Reichs Amt haben? sondern sie haben sowol den Königs Titul als auch das Erzschenkens Amt dem Friderico Barbarossa zu danken: dann Fridericus Barbarossa hat vieles geändert; welche generale conjectur Conring hat, sie ist aber wahr. Und also kam es von Bayern weg, dann damals waren sie noch nicht erblich; bald administrirte einer dieses, bald jenes. Es haben auch nach dem interregno die Bayern solches wieder pretendiret, wie zu ersehen aus Rudolphi Habsburgici diplomate apud Goldastum ab auctore in §. 8. citato, als welches auf dem Reichs Tag zu Erfurth datiret und ausgefertigt; welches sein letzter gewesen, von dar gieng er nach Berbstädt, ließ daselbst eine Capelle aufbauen, und die Schlacht Lotharii mit Henrico V. abmahlen. In diesem diplomate sagt nun Rudolphus Habsburgicus, er habe im Reichs Archiv nachsuchen lassen, und solches von Friderico I. gefunden; weil es also so lang, so könnte er es ihnen nicht wieder geben. vid. Arnoldus Lubec. Lambecius hat beyde Diplomata drucken lassen, dieweil er sie in einem Codice gefunden, dann vorher hatte Rudolphus denen Bayern ein protectorium gegeben, so unser Auctor possessorium nennet; in verbis sumus faciles.

Quer. Wie ist Brandenburg zum Erz. Cämmerer. Amt kommen? Resp. der Marggraf von Brandenburg war sonst nicht einmal so mächtig als der Marggraf von Meissen; dann die Slavi hatten die Mittelmarck, und ihm blieb wenig übrig. Albertus Ursus aber hat denen Wenden das meiste abgenommen; und sagt der Auctor zwar, Otto von Ballenstädt wäre schon Cämmerer und Marggraf von Brandenburg gewesen; welches aber falsch, sondern sein Sohn Albertus Ursus ist es erst worden: dann dieser Otto war schon tod, da Conrad von Mügkau oder Domerleben, so im Kloster Hückelingen, begraben liegt, noch lebete. Otto schrieb sich zwar Marchio, aber von der Marggraffschaft Salkwedel, die er mit der Eilika erheuratet. Nach Conradi Tod aber wurde Albertus Ursus Marggraf von Brandenburg. Es machte Conradus III. bey der Achts Erklärung Henrici Superbi schon diesen Albertum Ursum zum Herzoge von Sachsen, wie nun aber Henricus Leo restituiret wurde, so bekam er nichts davon, und da wolt ihn Fridericus Barbarossa dafür hiermit beneficiiren, zumahlen weil er ein Todts Feind des Weiffischen Hauses war. Es war Fridericus Barbarossa als Herzog in Schwaben Erz Truchses, der größte Minister, Ober Hofmeister, und Hof Richter, damit nun derselbe bey grossen Ehren Tagen etwas zu thun gehabt, so hat man ihm die Bedienung aufgetragen ein Stück aus der

Wie Brandenburg das Erz. Cämmerer. Amt erlangt.

Rüchze zu hehlen; und wurde er also per accidens Ober-Rüchen-Meister dabey. Daß es Fridericus Barbarossa gewesen, kan man sehen aus einem diplomate Eccardi Episcopi Bamberg. apud Gevoldum de septemviris, worinnen ihn dieser seinen Eruchses nennet. Herr Ludwig hat mir dubia gemacht, man finde keinen Bischoff damals, der Eccard geheissen; allein Ecbert habe er geheissen: Ob ich nun aber sage Eccard, Ecbert, Eckebrech, Ecbard, das ist alles einerley. Wie nun aber Fridericus Barbarossa Kayser ward, so gab er seinem Bruder Conrad, den er vorher schon zum Pfalzgrafen gemacht, als einem Prinzen von Königlichem Geblüt das Erz-Eruchses Amt; das Erz-Cämmerer-Amt aber, so bishero Pfalz gehabt, gab er Alberto Urlo Margrafen von Brandenburg, welches gleichfals ein Brief zeigt Pabst Alexandri III. an den Bischoff von York beyrn Radulpho de Dicceto, welcher aus Turkelno war, quam in Scriptoribus Anglicanis à Seldeno editis, invenies. Da er sehet, Kayser Friedrich hätte Ottonem Alberti Urli Sohn, *Camezarium* an ihn geschicket, ihm Friede anzubieten, den er auch nomine Imperatoris beschworen. vid. diss. von der Teutschen Francken Erb- und Wahl-Recht im 17ten Stück der *Gundling*. welche überhaupt und accurat de origine Electorum Nachricht gibt, & diss. de Unione Electorum. Albertus Urus war sehr bekannt; der Pabst hielte auch viel von ihm, und findet man auch viel von ihm in des Heil. Bernhards Episteln. Er hat sich sehr aggrandirt, und die Marck anbauen lassen, sonderlich hat er viel Städte anlegen lassen; dann kein Herr hat mehr Städte als Preussen, daher die Pfaffen hernach sie *Duces Transalbinos* genennet. Brandenburg hat es also auch von Friderico Barbarossa; wie dann überhaupt dieses zu mercken, daß fast alles so ist, wie sie es damals gehabt; Trier war schon in Belgio Erz-Canzler, Maynz per Germaniam, und Coblen hat er zum Erz-Canzler in Italien gemacht; Sachsen war Marschall, und ist es von denen Zeiten Hermanni von Billingen gewesen, Böhmen Schenck, Brandenburg Cämmerer, und Pfalzgraf Eruchses, ob schon ratione des letztern post Instr. P. W. ein kleines Changement vorgegangen. Brandenburg hat es also nicht von Henrico V. Lothario Saxone, Conrado III. sondern Albertus Urus der Anhalter erst von Friderico Barbarossa empfangen, welcher so langer Herzog von Schwaben, das Erz-Eruchses Amt selber behielte. Und auf diese Art kam auch Schwaben um sein Erz-Amt, welches da hernach die Herzoge ausgiengen, nichts zu bedeuten gehabt. Die Aemter blieben also jederzeit bey den größten Herzogen, nur daß sie changirten. Quær. Ob die

die Erz-Ämter ehedem bey singulis actibus verliehen worden, oder allezeit bey einem geblieben, das ist, z. E. ob heut bey diesem actu Bayern Marschall, morgen bey einem andern actu Sachsen Marschall gewesen. Resp. Es hat unser Auctor recht, wann er mit nein auf ersteres antwortet, sie behielten solche nur auf Lebens-Zeit, und da exercirte einer in omni actu semper idem officium, quod tamen mortuo Archi-officiali saepe mutabatur. Also war, wie Otto M. gerönet, Bayern Marschall, und unter Ottone III. war schon Sachsen Marschall. Es hat also changirt nicht aber bey jedem actu, das wär absurd zu sagen: Lebenslang hatte ein jeder das officium. Von Friderico Barbarossa aber sind die Erz-Ämter erblich und immer bey einem unbeweglich geblieben, in welcher zeit kein Changement vorgegangen, bis auf das tempus Pacis Westphalicz nach welchem wie bekannt, es sich changiret hat. Das Erz-Truchses Amt ist allezeit den Prinzen von Gebüt gegeben worden. Eberhard Conradi I. Bruder war Erz-Truchses. Ottonis M. Bruder in Bayern war Truchses. Unter Conrado III. war Friderici Barbarossæ keines Bruders, Friderici Coelitis Sohn Truchses, und Fridericus Barbarossa gab solches seinem Bruder Pfalzgrafen. vid. Guil Neubrigd. Daß aber Mallincrot gesagt, es hätten auch extranei die Ämter verrichtet, und das Exempel vom König in Dänemarc angeführt, darauf antwortet Wagenseil in Tract. de Archiofficialibus & Subofficialibus, daß es in signum subjectionis gesehen. Mallincrot war Dom-Dechant zu Maynz und Münster, er hat den Militärischen Bischoff von Galen erzogen, der aber sehr undanckbar gegen ihm gewesen, und ihn, als er Bischoff werden sollen, in ein tief Gefängnis werffen, und recht malhonet tractiren lassen, daß er selbst Bischoff werden können. Er hat de Archi-Cancellariatu Germaniz geschrieben, so ein schön Buch ist, und sonst rar war, es sind aber neulich 3. editiones auf einmal heraus kommen, eine zu Jena, die andere zu Strasburg, da sie D. Wencker an sein Inkr. Archiv drucken lassen, die dritte in Westphalen.

Ob die Ämter bey einem zeit Lebens geblieben.

Erz-Frid. Barb. sind sie erblich.

S. 10. II.

Es sind diese 4. Erz-Beamten allezeit in grosser consideration getwe worden, sie waren des Kayfers innerste geheime Rätthe, sie hießen des Kaisers innerste Rätthe, sie hießen des Heil. Röm. Reichs Senatores, Grund-Säulen, Lucernæ imperii, Lampades Germaniz, wie sie Fridericus II. genennet, als er Conradum IV. seinen Sohn wehlen ließ. Carolus IV. hat sie also nicht zuerst so genennet, sondern vorher ist das schon gebräuchlich gewesen, Dahn hat auch

Eee. 2

noch

noch ein ander Testimonium. vid. diff. ad L. Maj. welche Benennungen sie also nicht bloß ex A. B. empfangen haben. Ein jeder Bischoff ist noch des Kayfers Consiliarius natus, die 3. Erg. Bischöffe aber sind innerste Geheime Rätthe. Weilen nun die 4. Erg. Beamten, so als die Erg. Cangler jederzeit am Hof gegenwärtig gewesen, so haben sie maxima regni negotia an sich gebracht, und darunter Jus eligendi. Wessen ob schon andere auch dazu concurrirten; so hatten sie doch grossen Vorzug vor denselben; als das Jus praxandi, Jus aliquod prerogativum auf Wahl. Tagen / ob gleich die andern einen Kayser recommendiren konten, so stunde doch die Electio bey ihnen; die andern sassen in einem apartem Zimmer, und hatten nur das Jus einen Candidatum zu recommendiren. vid. Otto Frising. & Guntheri *Ligninus*; endlich aber ist es ihnen gänzlich zu theil worden. Herr Ludwig meynt zwar, die Electio dependire nicht von den Aemtern. Sed Resp. Quicquid sit; so haben doch die Aemter Gelegenheit dazu gegeben, sie waren die grössten Fürsten und so bald der Kayser gemehlet war, solten sie ihre Aemter verrichten, Ergo mustern sie da seyn; die andern aber konten pro labitu wegbleiben; wozu sie auch manchmal das Faust. Recht zwang: und daher kam Jus eligendi auf dieselben allein. Gunther wolte alle mit dazu haben, daher hat Carolus IV. in die A. B. gesetzt, daß keiner bey der Wahl gelitten werden solle als Churfürsten.

§. 12. 13.

Ob Böhmen solche Prerogativen gehabt, wie die übrigen Churfürsten.

Ob auch Böhmen solche prerogativen gehabt, wie die übrigen Churfürsten? ist die Frage, so wir in diesem §. beleuchten müssen; der Auctor meynt zwar nicht so, er gestehet, daß er ein Churfürst gewesen, oder Erg. Schenck; aber nicht recht, sondern nur bey der Wahl, nicht in andern negotiis imperii. Er will so viel sagen, er war ein Churfürst, aber kein Stand des Reichs. Seine rationes sind, 1) weil er juris Slavici, Rex tributarius ex peregrina natione respectu Germaniz. 2) Weil er nicht in Unions Electorali ist. 3) Auch nicht in conficienda capitulatione concurrirt, daher nur der 6. Churfürsten darinn gedacht wird. 4) Weil er nicht auf den Churfürsten Tagen erschienen, und das noch bis auf diese Stunde, nemlich da der Auctor das Buch geschrieben: Dann seit er von neuem introduciret, und auch bey Verfertigung der Capitulation admittiret wird / zweiffelt niemand daran. Er meynt also, niemals hätte er solche prerogativen gehabt, wie die andern; derschalten fragt es sich, ob dann Böhmen solche nicht gehabt habe, und also geringer gewesen?

Resp.

Resp. Horn, Professor in Wittenberg hat in einem programmate geschrieben, daß die Böhmisches Herzog, die Marggrafen von Brandenburg und Meissen schon ante Fridericum I. auf dem Reichs-Tage gewesen, non ut suffragia ferant, sed ut ad quaedam respondeant, & noviter electo reverentiam praestare possint. Die Weisnerischen Marggrafen waren stets Deutsche, und hatten ein votum. Mauritius hat es fahren lassen, weil er Churfürst war, und die Fürsten ante Inkr. P. W. wenig zu sagen hatten. Bey Böhmen hat er noch eher raison zu zweiffeln, weil da stets Wendische Herrn gewesen. Die Italiäner waren auch stets auf denen Reichs-Tagen, um den neuen König eine reverence zu machen, und sich zu insinuiren. Herr Ludwig meynt daher, in diss. de suffragio regni Bohemiae, die Böhmen wären schon vor Friderico Barbarossa große Herzoge und partes corporis Germanici gewesen; Hertius statuirt fast eben ein gleiches; Sed, Resp. hat je auch ein Reichs-Stand Tribut bezahlet. Mecklenburg mußte sonst Tribut bezahlen; sobald aber ihr Fürst ein Reichs-Stand wurde, cessirte der Tribut: dann wer Tribut gibt, der wird vor fremdb. angesehen; und so war es auch mit Böhmen. Sie beruffen sich auf Wipponem, welcher sagt: Ulrich Dux Bohemiae sey mit auf dem Reichs-Tage gewesen, daher schliessen sie, sey er gleich mit unter denen Herzogen gewesen; allein man kan aus dem Wipponem nicht beweisen, daß er mit gewehlt, er erzehlet nur die Duces, welche ad corpus Reip. Germ. gehören. Die Italiäner und Böhmen waren stets mit da, und saget auch Hermannus ContraAus, daß die Teutschen böß gewesen, daß man dem Duci Bohemiae so viel indulgiret. Und daher ist zwar nicht zu laugnen, daß Böhmen ehedessen nicht Teutscher sondern Wendischer Nation gewesen, & etiam provinciatributaria; aber da Fridericus Barbarossa Herzog Ladislaum zum König und Erz Schenkler des Reichs gemacht; so ist er nothwendig in Teutonicam civitatem recipirt, und die peregrinitas aufgehoben worden; ja von Bezahlung des Tributs wurden sie auch befreyet, und daher sind sie als principes Germaniae auf die Reichs-Tage vociret worden, und erschienen; wie aus des Campani Episteln zu beweisen. Der König Johannes, Caroli IV. Vatter war ja auf allen Reichs-Tagen. Nachgehends haben die Böhmen ein privilegium bekommen, nicht auf alle Reichs-Tage kommen zu dürffert, sondern nur auf die nahen, als wie Eger, Nürnberg, Merseburg. Wer aber ein solches Jus hat, der muß ja vorher jus comparandi gehabt haben. Aber Quær. woher es gekommen, daß sie weggeblieben? Resp. wie Wenceslaus abgesetzt war, so sagt er:

Warum es
vom Reichs-
Tage geblie-
ben.

was sehr ich mich darum, ich lebe in Böhmen; wie der nun gestorben, so sollte Sigismund succediren, da kam aber der Hussiten Krieg mit dem Ziska, welcher lang gedauret, und kurz vor Kayfers Sigismundi Absterben sich legte, in welcher Zeit die Böhmen gewiß an keinen Reichs-Tag dachten; ihm succedirte zwar Kayser Albert, der aber nur ein Jahr lebte und regierte, diesem folgte Ladislaus und Podiebrad, welche auf denen Reichs-Tagen gewesen, ja letzterer ist gar unter Friderico III. in der Churfürstlichen Vereinigung gewesen, welche tempore Ludovici Bavari gemacht wurde, und zwar gieng dieselbe gegen den Pabst; da konte freylich König Johannes Caroli IV. Vatter nicht mit hinein genommen werden, non quia Slavus, sed quia asseda Papæ & Ludovico Bavaro inimicus erat. Daß der Podiebrad als Böhmischer König mit darinnen gewesen, zeigt der Brief von denen Churfürsten, Ernesti Elect. Saxon: item Alberti Achillis, it. Friderici Brandenburgensis & Henrici Elect. Colonienf. &c. an den Pabst, beym Czecherot in *Marte Moravico* welcher Czecherot oder Pessina Bischoff zu Olmütz und Domdechant zu Prag war. Balbinus hat einen ganzen Codicem membranaceum an den Czecherot communiciret, worinnen eben diese Briefe zu finden. vid. diss. *de Unione Electorum*. In diesen Briefen schreiben sie an den Pabst den Podiebrad nicht zu excommuniciren, dann sie Krafft der Churfürstlichen Vereinigung verbunden wären ihm beyzustehen; ja die Churfürsten sind so gar nach Eger geritten, um auf denen Churfürsten Tagen, mit Podiebrad zu conferiren. vid. das Gespräch Podiebrads und Friderici III. in Gundling. Part. 13. und doch schreibet man in allen compendiis Lügen und Chimzren. Wenceslaus Ottocari Sohn war mit auf dem Reichs-Tag zu Erfurth sub Rudolpho Habsburg. Er ist also ein Stand des Reichs, ist in comitiis und auf Churfürsten Tagen gewesen. Ja hat in der Vereinigung gestanden, Schurzff. in diss. *de rebus Pruss.* §. ult. hat auch schon gezeigt, durch welche Gelegenheit sie davon geblieben. Daher ist zu merken, nachdem Podiebrad gestorben, wählten die Böhmen, Silesier und Moravi zu ihrem König, Vladislaum Jagellonem einen Pohnischen Prinzen, worinnen auch die Ungarn ihnen hernach, als Matthias gestorben, folgeten. Weil nun dieser König Matthias Friderico III. nebst denen Ungarn versprochen, im fall er ohne Erben verstorben, Maximilianus Friderici III. Sohn succediren sollte, so waren sie sehr erzürnt; und daher setzte Kayser Maximilian die Böhmischen Gesandten vom Reichs-Tag weg, und sagte, sie sollten sich fort scheren, wozu noch kam, daß sie keinen

Keinen aparten Reichs, Crayß constituirten und contribuiren wollen, sondern vorgaben, sie hätten ein *laudam Francum*, sie wären Vasalli Franci, welches die Böhmen vor bekannt annahmen, sagende: was scheren wir uns darum; wann wir uns *jus eligendi* reserviren, wollen wir gerne wegleiben: dann es kommen allezeit *onera* auf dem Reichs, Tag auf Tapet, wozu sie auch nichts gegeben. Also blieben sie weg, contribuiren auch nichts an den Kayser als 300. Reuter. Und da sind die andern Churfürsten hernach freylich ohne ihn zusammen kommen; da er nun nicht in dem Collegio, so konte er auch nicht ad *capitulationem conciliendam* concurriren. Die Böhmen lachen selbst über unsern Auctorem: dann sie haben bessere Nachricht aus ihrem schönen Archiv, so auf dem Schloß Carlstein ist. Syncker hat zwar gemeynt, daß er auch die Capitulation mit verfertigt hätte, weil er in der Josephischen gelesen, daß sich Joseph mit seinem Herrn Vatter verglichen. Allein Müldener in *Capitulatione harmonica* welcher selbst zu Augspurg gewesen, hat ihn refutirt, und saget, es lönte das ganz wol da stehen, dann wie von den andern 6. Churfürsten der Aufsat gemacht gewesen, hätten sie solchen dem Kayser Leopold als König in Böhmen communicirt, welcher ihn approbirt, und gesagt, er wüste nichts darinn zu ändern; er wüste aber ganz gewiß, daß Böhmen nicht mit dabey gewesen. Da nun aber die Oesterreicher als igeige Könige in Böhmen gesehen, quantum interit; so haben sie ihr *jus aliquoties intermissum* wieder renoviren und sich readmittiren lassen, welches die Catholischen Churfürsten gerne gesehen, weil Hannover eine Chur bekommen; und nunmehr ist er wieder alles, Churfürst, Erz, Schenck, ist in Collegio, concurrirt ad *capitulationem conciliendam*, und hat alle *prærogativas*, quæ aliquatenus *suspensæ* erant ob *causas singulares modo allegatas*. vid. Hertius in *diff. de Renovato Rom. Germ. Imp. & Regni Bohemia Nexu*. Der Auctor hat alle *deductiones* des Kayfers gelesen, und doch in der neuen edition seine Meinung nicht geändert, da zwar seine *Constantia* zu admittiren; allein unter gelehrten gilt dieselbe nicht, jeder fehlet, und muß sich also corrigiren, und ob schon einer saget, es ist eine Schande, so kan doch derjenige, der unter denen Belehreten nicht gefehlet, den ersten Stein auf ihn werffen.

§ 14-17.

Wir haben schon ad §. 7. 8. 9. gehört, wie Bayern um sein Erz, Streit mit Schencken, und Schwaben um sein Erz, Eruchses, Amt gekommen. siben Böhmen und Quart. derothalben: ob man Böhmen sein *neus acquirites* Erz, Amt nicht Bayern we freitig

gen des
Schencken
Amts.

streitig gemacht. Resp. Ja! bey der Wahl Rudolphi Habsburglei waren Ludovicus Severus Pfalzgraf und sein Bruder Henrich inferioris Bavariz Dux, welcher letztere schiene ein suffragium wegen Bayern, und ihres verlorren Amts geben zu wollen, weil sie nunmehr wieder ihre eigene Herzoge hatten, wie sie dann sagten; sie wolten ihr Erzh. Amt wieder haben, Bayern wäre allezeit als eine considerable Provinz der Francken consideriret worden, wie solches Hattonis Brief an den Pabst bezeugte; da hingegen die Böhmen fremde wären, als welche Slavonisch redeten, so haben sie schon tempore Friderici II. disputirt, cujus tempore Speculum Saxonicum conscriptum. Daher kommen die Worte in dem speculo §. 15. ab Auctore allegato. Weil nun Ottocar fürchtete, es mögte Henrich zu seinem prajudiz admittiret werden, zumal weil er die ihm angetragene Teutsche Königs. Würde ausgeschlagen, und auch nicht gerne sahe, daß Rudolphus Habsburgicus als sein ehemaliger Feld. Marschall dazu gelangete, so ließ er gegen Bayern protestiren, welches auch so viel verursachet, daß, wie Adkreuter selbst gestehet, die beyden Brüder nicht wegen Bayern, sondern conjunctim als Pfalzgrafen ihr suffragium geben. Wie nun Ottocar aus obigen Ursachen Rudolphum nicht erkennen wolte, und aber darüber in Marckfeld nebst der Schlacht auch das Leben verlor; so kamen die Bayern wieder, und foderten ihr Erzh. Schencken Amt, sagende, sie hätten ein besser jus. Rudolph per vim iracundiz gab es ihnen auch wieder, ließ ein diploma darüber auffertigen, so in des Gevvoldi Tract. de Septemviris befindlich. Als aber hernach Ottocari hinterlassener Sohn Wenzel sich mit dem Kayser ausgesöhnet, ja auch des Kayfers Tochter Judith heurathete; so gab ihm Rudolph nicht allein ganz Böhmen wieder, sondern als die Böhmen auch ihr Erzh. Schencken Amt repetirten, sagte Rudolph, er wolte es von neuem untersuchen; ließ auch deswegen im Reichs, Archiv nachschlagen, und da sich fand, daß Böhmen in continua possessione seit Friderici Barbaross. Zeiten gewesen, sprach es der Kayser denen Böhmen wieder zu / und Bayern ab. Unser Auctor proponiret solches zwar juridice, wann er sagt, daß Bayern vom Kayser erst in possessorio malitenirt, dannoch aber in petitorio unten gelegen habe, und es also wieder heraus geben müssen. Allein dergleichen formul ist ganz und gar nicht nöthig; sufficit, wann man sagt, daß Rudolphus gegen Ottocari familie ganz erbittert gewesen, und daher als die Bayern gesagt, sie hätten ein besser Jus, hat er es ihnen gegeben, primo intuitu; hernach aber sagte er, sie hätten kein jus mehr quod extinctum esset per longum temporis

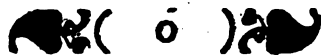
poris tantum, dagegen wäre Böhmen in possession, und hätte ein jus quæsitum, daher ließ er Böhmen von neuem wieder ein diploma ausfertigen, welches sowol als ersteres Petrus Lambecius in Comment. ad Bibl. Vindeb. Tom. II. accurat hat, wobey er auch anmercket, daß Geboldus nur das erstere hätte. Es bestehet des Lambecii schönes Buch aus VIII. Tom. und er war kaum mit dem dritten Theil der Manuscriptorum fertig, es kostet 80. bis 100. Thlr. Goldast hat in seinen Reichs. Sagungen ad annum 1200. auch etwas von diesen diplomatibus.

§. 18. 19.

Nun wollen wir sehen, was dann Bayrn mit Pfalz wegen der Chur vor einen Streit gehabt. Es war zu Anfang des XVII. Seculi und also vor einem Jahr hundert, des jetzigen Churfürstens in Bayern Herrn Großvatter Herzog in Bayern ein kluger Fürst, ein tapfferer Soldat, wie sein Portrait bey dem Vassor weist. Er war ein menacheur, welcher sein Hauß zu aggrandiren gesucht, und lauter gute Leute choisirt, welches ein Anzeigen eines klugen Herrn; denen Gelehrten war er sehr günstig, wie er dann selbst ein gelehrter Herr war; dieser sahe nun, daß seine Vettern in der Pfalz von der Rudolphinischen Linie Churfürsten wären, und er doch nicht, da er doch von der Ludovicianischen Linie war, und also aus einem Hauß, und auch ein grosser Herzog sey. Und da meynt unser Auctor, hätte Maximilian gedacht, und sich eingebildet, Fridericus IV. und der Winter. König hätten ihm das Amt weggenommen; allein er war so dumm nicht, und hatte über dieses viele Grundgelehrte an seinem Hof, und auf der Universität zu Ingolstatt als Heervvartum von Hohenburg, Canisium, Giphanium, Burgundum, Hungerum, Geboldum &c. die gar wol wußten, daß Böhmen ihr gewesenes Amt hätte; so sie doch nicht vergessen konten. Es war aber mit denen Pfälzern eine andere controvers. Das Erz. Truchses. Amt gehöret allezeit Pfalz, ob schon die Bayern es hernach mit der Pfalz bekommen; wie Ludovicus Bavarus Kayser wurde, so war sein Bruder Rudolph, die alle beyde Enckel von Rudolpho Habsburgico waren, Pfalzgraf am Rhein; dieser weil er älter, beneidete seinen Bruder, that ihm allen Vorkan, und hielt so gar Friedrichs von Oesterreich Parthey gegen ihn. Ludovicus Bavarus aber jagte ihn von Land und Leuten, seine Kinder aber rekituirte er wieder zu Pavia, weil sie so schön waren, und verglich sich mit ihnen, mit dem Beding, daß die Chur alterniren solle, d. i. daß die Bayern und Pfälzer inskünftige solt n

Streit zwischen Pfalz und Bayern wegen der Chur.

alternative auf Lebenslang Churfürsten seyn, und alternative im Churfürsten Collegio sitzen, welches pactum auch die Churfürsten confirmirt. Als nun aber hernach Carolus IV. Ludovici Bavari Gegenkaiser, der auch eine Pfälzische Princessin zur Gemahlin hatte, den Thron bestieg, so callirte er wieder alles, und sagte, es wäre pactum metu extortum, der Kaiser hätte die armen Kinder, so noch unmündig gewesen, in der Klemme gehabt, sie hätten ihm müssen gute Worte geben, und alles eingehen nach seinem Willen; wie dann Andreas Presbyter Ratisbonensis saget, der Kaiser hätte sich über ihre Schönheit erbarmet. Daher wurde in der A. Bulla Pfalz allein privative die Chur attribuet, und nicht einmal an Bayern gedacht, wogegen zwar Bayern protestiret, aber solches doch erkannt; (In Teutschland hat der Sohn allezeit nicht die Missethat des Vatters getragen, wie es Henricus Leo auch dem Kaiser in einem andern Fall vorgeworffen.) Dieses magnum wol Maximilian gewußt haben, und daher fieng er an diese alte pretension wieder aufzuwärmen; Christophorus Geboldus geheimer Rath beym Maximilian gab auch eine Schrift de hac alternatione heraus, die aber auf Pfälzischer Seite Marquartus Freherus beantwortet, und sich anstellte, als wolte er nichts davon wissen, und wär nichts davon im Henselbergischen Archiv, allein es ist klar, und in Londorpüi *Actis publicis* Tom. I. zu finden, vid. diss. von der Ober-Pfalz. Schilter hat auch das Original davon in Ruperti Archiv zu Strasburg, welches der König in Frankreich transportiren lassen; daher man eben in Frankreich so viele Pfälzische Sachen publiciret gefunden. vid. Schilteri *Institutiones Juris Publici*. Es hat Freherus mit Geboldo viele Briefe darüber gewechselt, welche Tobias Oelhafen Consiliarius Reipublicæ Noribergensis in seiner *Repräsentatione Reipublicæ Romano-Germanicæ* drucken lassen, darinnen auch Buxtorf ad. A. B. und andere mehr; allein Bayern hatte Unrecht: die Pfälzer waren in possession; doch machte es so viel, daß sich hernach Herzog in Bayern mit dem Kaiser Ferdinand gegen Fridericum V. alirte, und nach dessen Achts-Erklärung die Chur nebst dem Erz-Truchses-Amt erhielt, wovon sogleich wird gehandelt werden.





CAP. XIII.

DE

De Novis Officiis Archithesaurarii & Archivexilliferi & de Vexillo Imperii.

§. 1. 2.

Ir werden in diesem Capite mit unserm Auctore von dem neuen Erz-Neuern des Archithesaurariats und Archivexilliferats reden, nachdem in vorhergehendem die 4. andern betrachtet worden; dann ob man schon, wie Bayern in die Acht erklärt worden, und als Pfalz sein Erz-Truchses Amt, nebst der Ober-Pfalz wieder bekam; hergegen dieses sein bisheriges Schatzmeister-Amt an Hannover gegeben worden, gemeynt, nun wäre die alte Controvers zu Ende, so ist doch Bayern hernach in integrum restituiret worden, und deshalb ist diese controvers nicht so obiter anzusehen. Es ist bekannt, wie Fridericus V. sich zum König in Böhmen wehlen lassen, und hernach bey dem Weissenberg geschlagen worden, daß derselbe vom Kayser in die Acht erklärt worden, und seine Chur nebst der Pfalz verlohren, welche Bayern bekommen, zu deren restitution er auch so lange der 30. Jährige Krieg gewähret, nicht gelangen können; obschon Jacobus in Engelland, solche vor seinen Schwieger Sohn und Enckel sehr stark urgiren lassen. Endlich in Instrumento P. W. bekam Carl Ludwig die Unter-Pfalz wieder; hergegen die Ober-Pfalz mit der Chur kam an Bayern, an den Herzog Maximilian des jetzigen Groß Herrn Vater. Bayern ist nun also Erz-Truchses, und hat auch den Reichs-Appell; und zwar bekam es Bayern mit der prazogativ gleich nach Böhmen zu stehen, welches Carl Ludwig geschehen lassen, und ihm seinen Rang cediren mußte. Wann Pfalz gesagt, er sey Ober-Hof-Richter, als Pfalzgraf, das sey eben das Erz-Truchses Amt; so hätte Bayern schwerlich durchbringen können; dann das officium culinæ ist nur per accidens dazu kommen, weil er die Finanzen und das Geld unter sich

§ ff 2

hatte.

hatte. Von vielen Seeulis her, ist am Pfälzischen Hof der Ober-Hof-Richter der größte Minister gewesen, und der repräsentiret den Truchsesses. Indem nun aber in Instrumento P. W. des Erz-Truchsesses keine Meldung geschehen, und Carl Ludwig ein Gelehrter Herr, und auch ein Liebhaber der Gelehrten war, so disputirte er ihnen alles, und sagte: er behielte das Erz-Truchses-Amt, er wäre als Pfalzgraf restituiret, wovon das Erz-Truchses-Amt ein annexum wäre, wolte der Churfürst in Bayern, dem er nur die Chur cediret, ein Amt haben, so mögte er sich eines geben lassen. Allein der Churfürst in Bayern Ferdinandus Maria des Maximiliani Sohn, und des jetzigen Vatter sagte: Es wäre seinem Vatter und ihm die Chur cum omnibus pertinentiis cediret worden, das Erz-Truchses-Amt wäre eine pertinens. Ergo wäre ihm solches auch cediret worden. Und darinn hatte er recht, und waren miserable argumenta, womit sich Carl Ludwig defendirte. Beyderseits Schrifften hat Lundorpius, dann es hätte wol können und mögen in Instrumento P. W. exprimiret werden; da es nun aber nicht geschehen, so gibt auch schon die clausula, *omnia jura Eleboratus* den Ausschlag, massen die Chur nicht ohne Amt ist, so dazu gehöret. Daß nun aber des Erz-Truchsesses-Amt nicht zur Pfalzgraffschafft gehöret, kan man daher sehen, weil Conrad der Pfalzgraf das Erz-Truchsesses-Amt erst von Friderico Barbarossa bekommen, welches vorher die Francken, Schwaben, Bayern gehabt, und von diesen nun an die Pfälzer gekommen, da sie vorher das Erz-Truchsesses-Amt besaßen. Es mußte sich auch deswegen Carl Ludwig, ob er sich schon 3. Jahr wehrte, gefallen lassen, das Erz-Truchses-Amt an Bayern zu cediren, welches durch einen besondern Tract. geschah, Anno 1650. mit des jetzigen Churfürsten Vatter, welchen Tract. Thalmejer seinem Tract. de *Obvoviratu* inferiren lassen, und der viele curiosa ad materiam de Eleboribus spectantia in sich enthält. Weil er nun kein Amt hatte, so mußte man auf ein neues denken, und da kam in Vorschlag das Erz-Schatzmeister-Amt, welches er auch annahm. Indem nun durch dieses neue Amt denen übrigen nichts abgehret, auch keinem präjudiciret, daß er die Cron vor dem Kayser herträgt, das Geld auswirfft, und d. g. so solte man meynen, es würde keine difficultäten gesehet haben; allein es bekommt niemand etwas ohne contradiction; daher das jus publicum nur Chicanen in sich enthält. Die Teutschen Fürsten sind tenaces jurium suorum, sie sind nun so, sie thun bisweilen etwas, daß es hernach, wann sie nachgeben, scheinen soll, als thäten sie dem andern ein beneficium; sie suchen

suchen sich zu conserviren, was nur quocunque modo kan streitig gemacht werden. Also kam Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg auch, und sagte, das Schatzmeister Amt ist unter meinem Cämmerer Amt begriffen, dann der Schatzmeister will doch die argenteris haben, die gehört dem Cämmerer. Er wußte wol, daß ihm nichts abgieng, er wolte ihn auch nicht hindern. vid. Pufendorf, dann sie waren ohnedem als beyde reformirte Herrn gute Freunde, und solte also nur so etwas heissen. Endlich ließ er es ihm, und gab man ihm das insigne die Cron zu tragen, wie Böhmen etlichmal gethan. Carl Ludwig hat es auch bey der Wahl Leopoldi exerciret, und die Mungen ausgeworffen. vid. Wagenfeil *de Officialibus & Subofficialibus*. Der Pfalzgraf sagte auch zum Churfürsten von Brandenburg, wann er zu viel Befens machte, so getraute er vielmehr zu beweisen, daß es zum Erz Truchses Amt gehöret; welcher auch freylich sonst als oberster Troß die Einnahmen und den Thesaurum mit besorget, und der Cämmerer aber nichts, als das Silberverck in des Kaisers Gemach, und also verglichen sie sich. vid. Pufendorf in *Rebus Gestis Friderici Wilhelmi*. Pfalz ist also Erz Schatzmeister und der letzte Churfürst; er hat zu seinen Reichs Erz Schatzmeistern die Grafen von Singendorff (diese sind Oesterreicher, und haben allezeit grossen Chargen am Kayserlichen Hof gehabt) welche, damit sie freye unmittelbare Reichs Stände seyn mögten, und sich also legitimiren könten, die Reichs Burggraffschafft Reineck etwa vor 3000 Ducaten gekauft, so etwa 8. Unterthanen hat. Bamberg präzendirte nur auch der Churfürst, solte sein Erz Amt von ihm zu Lehn nehmen. d. i. sein Ober Beamter werden, und einen Aßter Beamten im Stift setzen. Allein Carl Ludwig replicirte; nolo, ich habe euch nichts zu offeriren, und ihr gebet mir nichts, wolte ihr mir etwas in feudum geben, so will ich euer Ober Beamter seyn; doch aus Heiligkeit nicht gegen euer Stift: dann ich bin ein protestantischer Fürst, das also gegen meine convenienz laufft; was schere ich mich um euren S. Georg, welches alte Präbeyen sind; der geistliche Schatz muß im Himmel seyn, und nicht auf Erden, also braucht ihr keinen Schatzmeister. Dieses Erz Schatzmeister Amt hat nun Pfalz behalten, bis an die Achten Erklärung der Papstlichen Churfürsten, da Pfalz in pristinum statum ante P. W. restituirte wurde, d. i. es bekam nicht allein die Ober Pfalz, sondern auch sein Erz Truchses Amt wieder, und mit demselben locum, sessioem und suffragium wie vorher; Hannover aber bekam das Erz Schatzmeister Amt, welches auch so geblieben. Und da meynte man, es

würde weiter keine controverfien geben; allein als Bayern im Raftädter Frieden in totum reftituiret war, fo bekam er auch fein Erz, Truchfes, Amt wieder. Pfalz griff nach feinem Erz, Schackmeifter, Amt, welches aber Hannover nicht heraus geben will, fondern faget, ich halte mich an die Kayferliche Belehnung, und die Pfälzifche renunciation. Worauf aber der Kayfer und Pfalz antwortete; die Belehnung und renunciation verftehe fich cum tacita hac intollecta claufula, *rebus fic ftantibus*, welches auch wahr, und da die Bayern felbft durch der Engländer Hülff reftituiret worden, fo kan auch der valor investituræ & renunciationis nicht beftehen; und also müfte man auf ein neues denken. Ehe wir aber wollen expliciren, was vor eines auß Tapet kommen, fo müffen wir vorher fehen, wie und welcher Gefalt Hannover zur Chur kommen.

5. 3.

Die Hanno-
ver zur neun-
ten Chur ge-
langt.

Es hat der Kayfer Leopold Anno 1692. den Herzog Ernestum Augustum von Braunschweig und Lüneburg, des jetzigen Königs in England und Churfürsten von Hannover Herrn Vatter cum consensu Electorum aus besonderer affection zum neunten Churfürsten des Heil. Röm. Reichs gemacht, indem er 3. Prinzen dem Kayfer in Ungarn aufgeopfert. Zelle consenürte leicht, weil er keinen Erben hatte; die andern aber waren sehr dagegen, so daß sie darüber Catholisch worden. Weil nun aber solches eine wichtige Sache ist, indem erstlich ein solcher aus dem Fürstlichen Collegio eximirt wird 2) ein solcher auch alle prerogativen bekommt; gleichwie Hannover als Fürst sonsten vielen andern nachgieng e. g. denen Herzogen von Sachsen, Marggrafen von Brandenburg ꝛc. denen er aber jetzt als Churfürst vorgeht; so setzten sich viele Teutsche Fürsten dagegen, dann die Fürsten verliehren ihre mächtige Häuser dadurch, wodurch sie aber verhindert werden sich zu conserviren, und gegen die Churfürsten zu maintainiren, und diesen traten auch einige Catholische Churfürsten bey. Sie sagten, die Churfürsten würden zu viel, numerus facit, ut vilescat, endlich würden sie keine prerogativen mehr haben / ja es wäre auch solches vor die Protestirende nicht gut, weil sie ein großes membrum aus dem Fürsten Collegio verliehren. Der Kayfer ließ das diploma eventualiter ausfertigen, wogegen sich die Churfürsten setzten. Die Pfaffen regten sich auch; dann sie sagten, so bekämen die Protestirende ein votum mehr. Sie sagten auch man könne nichts contra leges pragmaticas thun, welches auch

auch Carl Ludwig bey dem Münsterischen Frieden in einem Brief, welcher in denen *memoires de la paix de Münster* stehet, meynt. Endlich, es thaten sich so viele contradictiones vor, daß Hannover lange hätte warten müssen, ja wol nimmermehr dazu gekommen, wann nicht eben das tempo gekommen, daß Bayern in die Acht erklärt worden; dann da meynte man, er käme nimmermehr wieder daren, und raisonnirte so: man müste nunmehr die achte Zahl wieder suppliren, Pfalz stiege nun wieder hinauf an seine vorige Stelle, und an dessen Stelle würde Hannover admittiret, welches auch geschah, indem bey dieser Gelegenheit Hannover introducirt wurde. Es fragte sich aber, ob die Churfürsten und Kayser es allein thun könnten; der Autor meynt, es wäre res collegii, was das die andern angieng. Die Fürsten hielten daher einen Fürsten-Tag, worüber man sich zu Wien moquirte. Das Haupt-Fundament der Fürsten, als welche man excludiren wolte, gieng dahin, welches auch nicht zu elidiren, indem sie so sagten: sie müsten als ledings in einer so wichtigen Begebung der Chur concurriren, dann die Aurea Bulla wäre Lex imperii ratione numeri septenarii Electorum, welches auf VIII. in instr. P. extendiret und gesezet worden; und nun solte Hannover der neunte werden, welches aber mutare legem hiesse, mutare aber wäre sensu juris, novam legem ferre: daher argumentirten sie so: wer die Auream Bullam ändert, der ändert legem publicam, wer aber legem publicam ändert, der gibt ein neu Gesez, wo nun ein neu Gesez ist, da müssen alle Stände concurriren, per s. gaud. Welches argumentum auch nicht zu widerlegen, und die Fürsten gaben auch darauf auf dem Utrechtischen und Rastädtschen Frieden ein Memorial über, welches ihr Recht gut ausführte. Es ist auch die Capitulatio Caroli VI. auf Seiten der Stände wol eingerichtet. Man versicherte sie endlich, es solte nicht mehr geschehen, dann sie machten ein foedus mit einander, und hielten deswegen einen Fürsten-Tag in Nürnberg. Hannover kam also erst zur possession einer Chur-Würde, prout dictum, wie Bayern in die Acht erklärt worden; da nun also ein Churfürst ist, so Quær. was vor ein Chur-Amt er haben soll? Erz-Schatzmeister kan er nicht bleiben, als welches Pfalz gehört; oder wann er es behielt, was vor eins solte Pfalz bekommen? Hannover wolte es nicht fahren lassen, weil der Kayser ihn damit belehnt, und also mußte ihm der Kayser die eviction leisten; allein es ist nur eventualiter geschehen, rebus sic stantibus, welches sie vergessen, in die investitur einzusetzen. Ehe Hannover noch das Erz-Schatzmeister-Amt bekommen,

Wann dessen
Hof-Amt.

Lam, so brachte es das Reichs-Sändrich-Amt aufs Taper, wo wider aber Württemberg protestirte, und sagte: dieses Amt wäre ein Kriegs-Amt, so sich an Hof nicht schickte, auch ihm zugehörte. Kulpilius schrieb auch eine deductio davon; Weilen nun aber Hannover übel nahm, daß Württemberg sogleich mit einer Schrift heraus rückte, und sagte er: er hätte es ja nicht nehmen wollen, sondern nur in Vorschlag gebracht; indessen solten sie wissen, daß Württemberg niemals die Reichs-Fahne, sondern eine Schwäbische Sturm-Fahne, wann die Schwäbische Nation aufgefessen, getragen. Weil ihnen nun Obracht vorher schon auch dieses opponiret, und sein Vorgeben negirt, so kam Württemberg in Confusion; in welchen Streit sich unser Auctor auch mischen will, welchen man aber nicht verstehen könnte, bis man erst wüßte, was die Römer gebraucht, und vor signa gehabt; worinnen er *ultra modum doctus* aber auch zugleich, weil er sich in *antiquitatibus Romanis* nicht weit verstiegen, das mehreste aus dem Obrecht *de Vexillo Imperii* abgeschrieben, als welcher geschrieben, ehe der Streit angegangen.

§. 4. 6.

Von des Reichs-Fahnen und Kriegs-Zeichen.

Es hatten und brauchten die Römer in ihren Feld-Zügen allerhand signa. *Signum primarium* aber war aquila, *Catilina* hat *aquilam argenteam*, und *Craßus auream* gehabt. Der aquila aber war nicht in *vexillo*, sondern an eine Stange gebunden; *ordinarie* war er von Erz, aber auch bisweilen von Gold und Silber; jedoch *extraordinarie*. Und wurde einer vor einer jeden legion, so in 6000. Mann bestunde hergetragen; diejenigen, welche sie trugen, wurden *aquiliferi* genennt, welches man auch in Römischen Münzen siehet, dergleichen man in *Ezech. Spanheimii Tract. elegant de usu & præstantia Numismatum* so in fol. in 2. Tom. bestehet, sehen kan. Man konte hieraus gleich sehen, wie stark die Römische Armée war, auf welche Art es *Tillemont* in seiner *Histoire des Empereurs* ausgerechnet. Vor denen *bataillons* oder *cohortibus* truge man *principum imagines*, woher diejenigen, welche sie trugen, *imaginiferi* genennet wurden; daher wir bey *Grutero* die *Inscription* finden: *AVRELIVS SECVNDIANVS IMAGINIFER*. Und daher irret der Auctor, wann er in §. 6. sagt: die *Dracones* wären per *cohortes* getragen worden; nemlich von fremder Nation, das hat der Auctor gelernt *ex Obrechtii Tract. de vexillo Imperiali*. Vor denen *magpulis*, *compagnien* wurde eine Fahne, *vexillum*, worinnen nummern gemahlet,

mahlet, ut discerni possint, und vor denen Volontairs, S. ey. Compagnien von allerhand nationibus (auch die sie subjugirt.) Dracones hergetragende nomen *Signiferorum & Draconariorum*. Welches die wahrhafte Beschreibung davon ist. Dann die Volontairs, Provincial-Regimenter hatten Dracones, es waren lauter fremde Barbarische Völcker, die hatten allerhand wilde signa, vid. Leibnizii deductio in *Electis. Jur. Pub. Tom. I. & II.*

§. 7 - 9.

Es machet sich der Auctor hier eine objection, welche diese ist: sein Satz wär in ss *precedentibus*, daß aquila primarium imperii signum gewesen, wie könnte das wahr seyn, indem ja Constantinus M. ein großes signum *Labarum* genennet, gebraucht, welches kein aquila gewesen? Von dem
Seld-
Zeichen
Labarum
genannt.
Ja antwortet er: das wär signum extraordinarium; worinnen er auch gang recht hat. Allein daß er sich keine rechte Idee davon machen können, siehet man daraus; weil er postilliret in derivatione, da er es von Labor deducirt, quia ubi laborabat exercitus præferebatur Laborum. Obrecht hat sich was traumen lassen de imagine principis laureata, und derivirt es von Laurus. Ursprung
des Wortes. Es war nichts anders als ein signum per modum Crucis ✠ worinn man die spolia hostibus detracta, e. g. Schwerder, Kürasse &c. hieng, um die Soldaten zu encouragiren, wie sie schon so glücklich gewesen, und desto begieriger zum Streit und Beute werden solten. Was es
ge-
wesen. Des Auctoris critiquen aber taugt nichts: Dann *labarum* dicitur von λαβουρα, tropheum, spoliium von λαμβάνω, capio, welches *Sam. Piciscus* in *Lexico Antiquitatum Romanarum* schön beschrieben, vid. *Glossarium* du Fresne voc. *Labarum*. Wann der Auctor das Kupffer davon so *Fleury* in *Histoire Ecclesiastique du Constantin le grand* publicirt, gesehen hätte, so würde er anders raisonniret haben. Auctor ostendit intempestive nescio quam eruditionem. Er muß doch einen Kerl gehabt haben, den er ausgeschrieben. Ob er vielleicht des Gallands sein Buch oder du Fiesno gebraucht, weiß ich nicht.

§. 10.

Ob schon Constantinus M. *Labarum* gebrauchte, so hat doch solches Aquilam nicht aufgehoben, als welcher primarium signum Orientalis & Occidentalis Imperii gewesen. Der Adler
ist sowol im
Röm. als
Griechischen
her, Dann *Orientalis Imp.* kam ja vom Römischen Griechischen

Siehe das
Haupt-Zet-
tenbestän-
dig geblieben.

Wie solcher
an den Teut-
schen kom-
men.

her, welches so viel nummi beweisen; wovon etliche du Fresne in *Histo-
ria Byzantina* publiciret. Da wir also Rosen und die Propheten ha-
ben, so können wir Linnaeum, welcher meynt, Gracos non habuille
aquilas, conviciaren. Der Auctor aber schließt falsch. *Aquila semper
fuit.* Ergo etiam apud Germanos, diesen hiatus wollen wir explore.
Wir müssen sehen, wie und auf welche Art der Adler zu uns Teutschen
gekommen. Vor etlichen Jahren hat einer ein Buch geschrieben de
Aquila Imperii, welcher sagt: der erste, so in Teutschland den Adler ge-
führet, habe Adular geheissen, dem zu Ehren sey er als ein signum an-
genommen worden. Das Buch ist zu Lemgau in Westphalen gedruckt;
der Auctor aber ist ein Narr sensu philosophico. Die Fränckischen Kö-
nige vor Carolo M. haben keinen Adler geführt, sondern Bienen, wie
Jacobus Chiffletius in *Anastasi Childerici* zeigt. Carolo M. hat zu erst den
Adler geführt, der occasione Imperii Romani an uns Teutsche kommen.
Dann er wolte aus Aachen das andere Rom machen, und deswegen
setzte er auf das Palais daselbst den Aquilam, der den Kopff nach Teutsch-
land lehret. vid. Rotgerus Balbulus Monachus S. Galli. Noch tempore
Otonis III. hat dieser Adler darauf gestanden, teste Dittmaro Mersebur-
genfi. Ja wie Lotharius aus Frankreich Ottonem II. von der Wahl-
zeit aus Aachen sagte, hat er den Aquilam nach Frankreich zu, drehen
lassen, welches allezeit so gewesen ist, wann die Frangosen Aachen ge-
habt haben; hergegen wann es die Teutschen besessen, so dreheten sie
den Kopff nach Teutschland zu; wie Dittmarus Merseburgensis Lib. 3.
Editionis Leibnitiana pag. 343. referirt. Posthac autem, sagt er, *Impe-
rator omni studio ordinavit expeditionem suam adversus Lotharium re-
gem Karolingorum, qui in Aquisgrani palatium & sedem regiam nostram
semper respicientem dominium valido exercitu praesumit invadere, sibi-
que versa aquila designare. Hæc ita in orientali parte domus, morisque
fuit omnium hunc locum possidentium ad sua eum vertere regna.* Auf solche
Weise sind wir Teutsche zu dem Adler gekommen, occasione Impera-
torum Romanorum. Sonst aber haben wir immer Thiere in Schildern
und Fahnen geführt. Leuckfeld in *antiquitatibus Poldensibus* und Mei-
bohmus haben gezeigt, daß Wittelind hat einen Löwen geführt. Bey
denen E. u. g. Zügen kriegten wir signa certa & stata. Die meisten ha-
ben Marquardum Freherum ausgeschriebert, welcher in notis ad Bar. von
Andelo Jus publicum cum Guntheri Ligurino behauptet, daß erst tem-
pore Fiderici Barbarossa der Adler in die vexilla gewürck worden, als
er nach Italien gegangen. Allein ich habe aus dem Extract aus Pfes-
singer

singer in der *N. B.* observiret, daß Guilielmus Tyrius, *de Bello Sacro*, qui habetur in Jacobi Bongarui *Gestis Dei per Francos* als etwas bekantes erzehlet, daß in Gottofredi von Bouillon *Sahne*, womit er Rudolphum Anci. Caesarem Henrici IV. vom Pferde gestossen, ein Adler gestickt gewesen. Also ist es falsch, daß erst tempore Friderici I. der Adler aufgekomen, Quær. wo kommt der aquila biceps her? Resp. Anfanglich war er uniceps; Ob schon der Auctor solchen von Carolo M. und der Irene herführen will, worinn er sich von dem jungen Cedreno, einem scriptore Byzantino betrügen lassen, welcher sagt: daß solches geschehen per nuptias *αὐτῶν τῶν ἰταλῶν καὶ τῶν ἰταλῶν*: dann kein einig sigillum solches ausweist. Es folgt auch nicht daraus, daß wann schon Carolus die Irene geheurathet, aquila biceps daraus werden sollen, es auch würcklich geschehen. Nicol. Hertius *Tract. de Fide Diplom. Germ. Imp. & Reg. Sect. 1. §. 8.* hat zwar gemeynnt, der doppelte Adler sey tempore Sigismundi aufkommen. Allein ich habe in dem Extract in der *N. B.* aus Pfeffingero aus Beckmanni *Historia Anhaltina* developiret, daß Wenceslaus am allerersten aquilam bicipitem geführt. Beckmann führt ein diploma an, quod Wenceslaus Anhaltino dedit, darinn hängt dergleichen sigillum bicipitis aquilæ von Bley, wovon Michael Heineccius nichts gewußt hat, indem er nur bis auf Sigismundum steigt. Hertius und Nolden de *Nobilitate* haben das diploma auch nicht gewußt. Es ist aber der Aquila biceps wunderbarlich entstanden. Der Kayser wurde auf dem Kayserlichen Thron sitzend, ins Siegel gestochen; daran an beyden Seiten ein Adler war, deren einer den Kopf hier, der andere dort hinaus feheten; das waren die Schildhalter / welche beyde scheinen endlich brevitatis causa zusammen gestochen und zusammen geschmolgen worden zu seyn; Man findet aber keinen eher als unter Wenceslao, nicht einmal unter Carolo IV. vid. Lunigs *Reichs Archiv.* Jacobus Strada, Kayserlicher Bibliothecarius zu Wien, hat viel nummos Germanos edirt, auch von Henrico III. und IV. mit dem aquila, allein sie sind falsch.

Ursprung
des doppel-
ten Adlers.

§. II.

Die Teutschen haben sich nichts daraus gemacht, daß sie nicht sollten bisweilen andere signa gebraucht haben, als den Adler. Also hat Henricus Auceps und Otto M. gegen die Ungarn, sonderlich bey Merseburg sich einer *Sahne* mit einem Engel bedienet, und Henricus S. der St. Georgen *Sahn*. Der Auctor meynt, das sey nur extraordinarie

Anderer bey
denen Teut-
schen ge-
bräuchliche
Signa.

Ugg a

gesche

geschehen, gleichwie, ob schon Constantinus M. einen Labarum führte, so ist doch jederzeit aquila primarium imperii signum geblieben. Die Teutschen haben viel auf den St. Michael gehalten, und ihn secundum excellentiam Engel geheissen. Jacque Basnago in seiner *Histoire de l'Eglise Liv. XXI. Chap. II. pag. 1248. Tom. II.* zeigt / wie der Cultus S. Michaelis erst bey denen Griechen gewesen, von dar in Provence und Burgund kommen, und endlich sich in Teutschland eingeschlichen. Daher sind ihm so viel Kirchen und Klöster gewidmet; Hermann von Billingen hat ihm das Kloster S. Michaelis zu Lüneburg gebauet. vid. *mens Henricus Auceps* s. 13. Lit. (n) endlich haben die Kayser, solche in die Fahne genommen, per superstitionem. vid. Witechindus Corbeianus in Henrico Aucupe meo pag. 229. citatus, der sagt: daß Henricus Auceps seine Fahne mit einem Angelum genennet habe. Henricus Auceps Regi Burgundiz exto: sit lanceam & clavos, quibus Christus affixus fuisse dicitur, in que premittam quasdam Alemanniz partes ipsi dedit, e.g. Basileam. vid. Sigebertus Gemblancus ad Annum 729. Otto M. meynte, deswegen habe er Gieselbertum und Eberhardum geschlagen / weil er das Heilige Speer bey sich gehabt. Ita superstitio parit fallacias non causz ut causz. Der Ritter St. Jörg war ein Cappadox ein Arrianer, der den Lind, Wurm soll erstochen haben; worunter eine devise verborgen liegt, nemlich der Lind, Wurm oder Drache ist der Heilige Achanasius, welcher, da er auf dem Concilio Nicano den Sieg wieder diesen Heterodoxen davon getragen, vom Ritter St. Jörgen heftig verfolget worden, der es auch bey Constantio Constantini filio dahin gebracht, daß Achanasius sich nach Erier retiriren müssen. vid. Balthasar Bebelius Prof: ssor in Strasburg, hernach zu Wittenberg in *Historia Ecclesiastica*; da er zwar nur 4. Secula aber schön observiret hat. Launojus hat auch gesehen, daß Jörg ein Betrüger ist. Conf. Datus de *Pace Imperii publica* pag. 250. Augerii Busbequii *Epistolz* pag. 93. & Mabillon de *Sanctis Ecclesia ignotis*. Arrianum ergo colit Papista. Ihm zu Ehren ist auch das Stiff Bamberg fundiret, wo man hodie die St. Jörgen. Fahne sehen kan, als wohin sie Henricus S. geschendet, der so ein Bigor war, daß er sich einbildete, er sehe Jörgen vor der Armee reiten mit einem feurigen Schwerd, und gegen die Ungarn und gegen die Nohlen bey groß Blogau kämpfen. Ja der melancholische Kerl hat sich eingebildet / der Engel Gabriel habe ihm aus dem Leibe einen Mühlstein geschnitten. Er hatte zuweilen die schwere Noth, und war Hüften-loß. Man siehet also, wie schlecht es mit den Catholischen Heiligen bewand sey, darum hat Patin dem Launoy vorge sagt: daß wann er

so fort

Stimmer
gen über den
Ritter St.
Jörgen.

so fort fahren würde, einen Heiligen nach dem andern aus zu mustern / so müste zu letzt die ganze Litaneey geändert werden: conf. Voësius de *Sanctis Chimericis*. In dessen ist doch der Kerl sehr glücklich, die Türcken und Araber halten viel auf ihn; wie wohl bey dem ersten es kein Wunder ist, weil sie alle Arrianer wohl leiden können, hingegen die Christen nicht als Anbether der Heiligen Dreyeinigkeit. Das Marc Georgieum wird von ihnen genennet / auch das Land Georgien. Die Mannsfelder haben das Wappen von ihm geführt; die Gesellschaft St. Georgi in Schwaben hat gleichfalls nach seinem Namen Kayser Maximilian wieder die Schweizer aufgerichtet. Sonst war ganz Schwaben und viel an dem Rhein in den Schweizer Bund getreten vid. Burckheimerus Noriberg, de bello Helvetico.

S. 29.

Aquila ist primarium Imperii signum gewesen / die Reichs-Fahne vom Reich ein doppelten Adler. Vom Reichs-Fahndrichs-Amt und Strittigkeit in demweges Quær. Ob dann das Reichs-Fahndrichs-Amt so groß sey? Resp. man hat dieses officium allezeit überhaupt vor eine große dignität zu halten in Teutschland. Man solte zwar das Gegen- theil denken, weil die Fahndrichs bey uns die geringsten Officiers sind. Allein ein solcher trug die Fahne nicht, sondern die Reichs-Fahne wurde auf einem Wagen geführt, und dieser wurde bis aufs äußerste defendiret, so lange die Fahne aufrecht stand, wehrte sich ein jeder, die äußerleste milice, das Corps de reserve, die vornehmste Cavallerie war um das vexillum herum; welche der Erz-Marschall commandirte, daher solcher auch fast allezeit vexillifer gewesen. Deshalb präcendirt auch Sachsen das pannerat; welches auch weit ein größer als Würtens- berg hat. Sie haben sich solches auch allezeit confirmiren lassen. vid. *Zeich Europaischer Herald*. Georg II. ist so investiret worden; und so führte sie Albertus Antimosus, da er Fridorico III. in der Schlacht bey Neuß, wieder Carolum Audacem beystand. Daher als Hannover und Württemberg stritten, so kam Sachsen ein, und contradicirte hefftig, welcher auch multas rationes hat. Man weiß, daß Fridoricus Habs- purgicus der Stadt Strasburg vexillifer gewesen. h. e. er hat die Troup- pen commandiret, eben wie Sachsen im Reich; und halt ich davor, daß das Fahndrichs Amt ein annexum vom Marchallat gewesen. Man hat Hannover objicirt, es sey kein Hof, sondern Krieges-Amt: und also, wenn gleich Sachsen und Württemberg nicht contradiciret hätten,

GGG 3

fs

so könnte Hannover dieses doch nicht begehren. Allein der Autor meynt, §. 16. man könnte schon ein ander Amt daraus machen, dann man die Vexilla auch bey Hofe brauchte, cum olim per vexilla investiverint, und die Blut- Fahne ist bey Begräbnüssen grosser Herren auch gebräuchlich gewesen. Also könnte man ihn wohl zum Archivexillifero in investitura machen. Er distinguiert also die Sturm- und Hof- Fahne.

Quær. Ob dann Württemberg jus contradicendi habe? Resp. Kulpis damaliger geheimter Rath beym Herzog hat 2. deductiones, und Leibnik auch 2. dagegen publiciret. Coccejus ist auf Hannoverscher Seite; er sagt: entweder hat Württemberg nur die Rhein- Fahne, oder nur die Schwäbische Fahne geführt. Ist er Reichs- Sächndrich gewesen / so muß er ja eclatiren: wie, wenn, wo, solches geschehen, und ob er auch in Reichs- Kriegen erschienen. Nun ist bekannt, daß da Fridericus III. Carolo Audaci den Krieg angekündigt, Württemberg zwar dabey gewesen, Albertus animosus und Sachsen aber hat die Fahne geführt. 2) Wissen wir, daß je spitziger eine Fahne zugehet, je geringer ist sie. Chiffletius in Luminibus fallcis saget: wann sonst ein Edelman zum Baron gemacht worden / hätte er eine spitzige Fahne gehabt / wovon der Herr ein Stück abgeschnitten. Je breiter die Fahne, je vornehmer ist sie. Kulpis hat die Württembergische Fahne in Kupffer stechen lassen, die aber einen Pennon oder Schwengel hat. Ergo ist es nicht die Reichs- Fahne / welche ganz viereckigt aussehen muß, welches Obrecht jam dudum in diss. de vexillis Imperii observiret / sondern es ist eine Schwäbische Fahne, welche Württemberg, wann die Milice aufgefessen in der Provinz geführt hat. Eben wie der Marchall in Westphalen der von Arensberg, Man kan nicht leugnen, daß Württemberg mit einer Sächndrichs Fahne belehnet worden, welches Amt auf dem Castro Gröningen hasset, wovon sich ehe dessen eine Württembergische Familie geschrieben, Grafen von Württemberg- Gröningen; Und da hat Hannover auch objiciret, daß solches die Grafen von Schlüsselburg einmal gehabt, es wäre aber nicht probable, daß dergleichen geringe Familien solten das Reichs- Sächndrichs- Amt verwaltet haben. Darauf Württemberg replirte: se id non negare, quod amiserint vexilliferatum, da sie Friderico pulchro von Oesterreich gegen Ludovicum Bavarum assistiret, daher dieser als victor, Gröningen, nebst dem darauf hassenden Amt denen Grafen von Schlüsselburg gegeben, und da sie sich mit Ludovico Bavarowieder ausgesöhnet, hätten sie das Schloß Gröningen cum consensu Imper. wieder gekaufft von den Grafen von Schlüsselburg, das sie auch noch haben

haben. Kulpis hat das Diploma, warum Ludovicus Bavarus es denen Schlüsselburgern gegeben, und das andere nicht, da er in die alienation consentiret, drucken lassen; mithin ist es gewiß, daß sie ein Fähndrichs Amt haben, aber ein zugeschnittes kleines Fähnlein. Soll aber wohl die Reichs-Fahne so klein seyn, oder soll wohl die Reichs-Fahne denen Grafen von Schlüsselburg anvertrauet seyn worden oder können werden? Leibniß sagt: entweder es ist die Kenn-Fahne, die Gottfried von Bouillon eingeführt, oder eine Schwäbische Fahne; dann jede Provinz hat ihren Herzog, der commandirt. Lieutenant war der Marggraf von Baden; Fähndrich mag wohl Württemberg gewesen seyn.

§. 18.

Das primarium signum, worüber sie streiten, würde gefähret nicht in allen Feld-Zügen, sondern nur wann der König dabei war. Quare. Wo man am ersten finde, daß die Imperatores Aquilas gebrauchet? Respa secundum communem opinionem, Fridericus I. aquila primus usus fuit; sed ego contrarium docui

§. 19.

Die Fürsten wurden ehedessen cum hasta signifera belehnet, da oberr ein Band angebunden, der nach und nach grösser worden, bis endlich die vexilla daraus entstanden; und da wurden sie mit einer Blut-rothen Fahne investiret, welches ein signum meri imperii. Et errat Iterus, wann er sagt: daß Eberhardus Barbaeus von Württemberg sey, von Maximiliano Imperatore zu Worms nicht mit der Blut-Fahne investiret worden. vid. Hortleder von Ursachen des Teutschen Krieges. Die grossen Fürsten-Feuda wurden auf öffentlichem Echaffaus gegeben, auch die Grafen wurden so belehnet, sed cum aliqua tamen differentia. Die Herzoge, Fürsten, Land, Marggrafen und Pfalzgrafen wurden mit einer viereckigten Fahnen belehnet, auf öffentlichem Echaffaus, kniend vor des Kayfers Thron. Die Grafen aber privatim stantes in einem Zimmer nicht vor dem Kayserlichen Thron. Der letzte, so publice auf dem Echaffaus belehnet worden, ist gewesen Churfürst August von Sachsen. Von der Strasburger Fahne, Conf. Obrecht item Herr Ludewig in Tract. von Zohlmünzen hält solche fälschlich vor die Fahne der Reichs-Städte

Von der
Blut-Fahne.

Von der
Stadt Stras-
burg Fahne.

Städte. Es ist der Stadt Strasburg eigene Fahne; denn die Strasburger waren mächtiger als andere, wie sie dann vom Kaiser ein privilegium gehabt, solche zu führen. Da das Faust-Recht war, ließe Strasburg in Gefahr wegen seiner Freyheit bey denen vielen Grafen in Elßas; daher nahmen sie mächtige Herren zu Händricken, die sie defendirten. Also war Rudolphus Habsburgicus ihr Händrich, weil er Landgraf in Elßas war; er war ein gefürsteter Graf, seine Vorfahren hießen schon Principes. Vor dem war es viel, wann ein Fürst 2. bis 3000. Mann ins Feld stellen konnte, die Städte konnten es eher thun: da wohnten allerhand Leute, hingegen die Fürsten hatten Lehns-Neuterep. Im Herzogthum Magdeburg findet man nicht über 2000. Nobiles, vid. à Königshofen in *Chronico Alsatia*. Lehmann in *Chronico Spirensi*. Ludwvig ist in seiner Meynung so vertieffet, daß er in seinem Tractat von Hohl-Münzen denen Reichs-Städten angerathen; sie sollten bey dem Friesden darauf dringen, daß sie ihre Fahne wieder bekämen. Allein es will jeko in der Welt jeder gerne raison wissen, daher hat Magister Weinsreich in Erfurt de variis vexillis Imperii gesaget, Herr Ludwig hätte melden sollen, was dann die Reichs-Städte mit der alten Fahne machen sollten; allein er hat das arcanum noch nicht gezeiget, conf. Ulrichus Obrecht in *diff. de vexillis Imperiali* allwo sie cap. 3. accurate beschrieben ist.

§. 20.

Von dem
Reichs-Jä-
ger-Amt.

Von dem Reichs-Jäger-Amt haben die Publicisten differente opinionen. Einige geben solches denen Herzogen von Sachsen, andere Pommern / Cärnthen, Württemberg. Württemberg ist es nicht, & quicquid de illis dicitur, imperitiae quorundam Pastorum debetur, danndie haben an dem Württembergischen Wappen Hörner gefunden, welche sie wegen der Herrschafft Aurach führen, darinn Uri gewesen, teste Czfars; so hat ein unschuldiger Priester gesaget; vermuthlich zeigt dieses die Reichs-Jäger-Meister-Charge an, und diesem haben verschiedene Publicisten, qui praesidiis historiarum destituti sunt nachgebethet, Ludvvig in *diff. de Prærogativis Domus Württemberg*. Cap. XL und Schweder in *Theatro pratensionum* will Württemberg solche Charge vindiciren. Kulpis, welcher des Strauchii, hernach Boeckleri Famulus, endlich Studgardsischer geheimer Rath gewesen, saget in *notis ad Monzambanum*, er habe selbst im Archiv nachgesuchet, es wäre aber nicht das geringste vestigium vorhanden; indessen könne er wohl leiden, daß man ihnen was zulege. Gundling hat auch den Schweder refutiret in der *Neuen Biblio-*
thec.

the. Die Sachsen, Cärnther und Pommern betreffend, so ist gewiß, daß die Kayser allerwegen gejaget haben, sie hatten auch überall Jagd-Häuser, dergleichen Bodensfeld ist, welches jetzt Hannover hat. Wenn sie nun in Cärnthen jagten / so mußte der Dux Carinthiae dabey seyn und anordnen, so auch, wann er in salcu Thuringia jagte, so war der Landgraf von Thüringen Jägermeister, dessen Unter-Jäger-Meister ist der Graf von Schwarzburg, und wenn in Pommern gejaget wurde, so war der Herzog von Pommern dabey, die haben alles angeordnet.

Daß die Baseler Reichs-Fisch-Meister sind, kommt daher: daß sie etwa dem Kayser einmal ein Fischer, Stechen präsenciret. Otto in seinem Jure Publico, worüber Bœcler Noton gemacht, nennet die Baseler Fisch-Meister: Wursteisen in seinem Chronico gedencket nichts davon. Lycosthenes oder Wolfhart in seiner Beschreibung in 2vo saget: Carolus IV. habe denen Baselern ein privilegium darüber gegeben.

Daß der Herzog von Lothringen Enlifer Imperii gewesen, ist gewiß: und war er zugleich Marechall in regno Burgundia. Dann das Lotharingische Reich, wurde fast immer als ein apartes Reich angesehen; es hatte seinen Eruchses, den Herzog von Ober-Lothringen; der Graf von Jülich war Cämmerer, und diese wolten in ihren Landen keinem weichen. Daher wolte Wenceslaus Herzog von Nieder-Lothringen, als Marechal Caroli IV. Bruder, der die Johannam heurathete, als zu Weß das complimentum A. B. publiciret wurde, dem Kayser das Schwert vortragen, welches aber Rudolphus von Sachsen ein Alcazier nicht leiden wolte, und weil es eine Sache, die vornemlich das Teutsche Reich angien; so hat der Kayser denen Sachsen ein protectorium darüber gegeben, welches in Müllers Reichs-Theatro Frederici III. und Maximiliani I. zu sehen. Müller meynet, daß Maximilian vor Sachsen ausgesprochen; Gundling aber in der neuen Bibliothec hat gewiesen, daß der Kayser nur Sachsen in possessorio geschützet, den Streit aber nicht decidiret habe, welches klärlich aus dem protectorio, so er Wenceslao gegeben, in Bütkens Trophées de Brabant erbellet, dann da saget er: daß er dem juri alterius nichts benehmen wolle. Dana wie Trier Erz-Canzler per regnum Arrelatense ist, so wolten diese Herren nichts vergeben, sondern ihr Amt auch behalten. Eben deswegen machte auch der Graf von Jülich das Cämmerer-Amt bey der Crönung Caroli IV. streitig, den Marggrafen von Brandenburg, cons. Wernheri Thummermuths Tract. Brumstab schliesset niemand aus.

H b b

Der

Der Kayser aber, indem diese Sache das Teutsche Reich absonderlich angienß, that einen Ausspruch, daß Jklich extra hunc actum, wenn er in Sachsen, oder im Lothringischen Reich wäre, ihm den Scepter vortragen sollte, vid. Limnæus, & Thulemarus de *Obviro*. Es wäre Coccejus auch noch wohl zu excusiren, wann er hier unter Lothario Enlifero den Herzog von Ober-Lothringen verstünde; dann ob dieser gleich kein Enlifer ist, so hat er doch das privilegium die Lothringische Völcker zu commandiren, wie ex diplomate Alfonso zu ersehen, welches Leibniz in *Cod. Jur. Gent. diplom.* aus dem Vignier angeführet.

Reichs-Dyck-
Meister und
unterstle-
bene andere
Aemter.

Der Graf von Oldenburg wird angegeben, als des Heil. Röm. Reichs-Dyck-Meister, daß er die inspection über die Teiche und Dämme hat, wie die Dick-Grafen in Holland sind. Weil Oldenburg denen West-Fluthen sehr exponiret ist, so musten dagegen Teiche seyn, dar-über Oldenburg Reichs-Dyck-Meister ist. Davon weiß niemand was, als Hammelmann in der *Oldenburgischen Chronik*, welcher ein Priester ist, Joh. Sciphovver in *Chronico Archi-Comitum Oldenburgensium*, it. H. Winkelmann in *Chron. Oldenb.* wissen nichts davon. Leibniz in der deduction von Hannover sagte, er habe deswegen nach Dännemarcß geschrieben; man mögte im Oldenburgischen Archiv nachsuchen; aber sie haben nichts gefunden. Der Kayser hat auch oft einen Fürsten mit einem Amt bedacht, wann er ihn zum Herzog erhoben; so hat Ludovicus Bavarus den Herzog von Geldern zum Maitre de la garde robbe, den Herzog von Luxemburg zum Trenchicanten gemacht, und daß er des Kayfers Hand-Pferd führen solle, conf. Jacobi Mascovii *diss. de Originibus Officiorum Aulicorum S. R. I.* Die Herrn von Werther sind des Heil. Röm. Reichs Ehr- Hüter; und haben es noch bey der Wahl Caroli VI. exercirrt, conf. Leibniz in *Codice J. G. diplomatico.*





CAP. XIV.

De Juribus Archiofficioꝝ.

§. I.



Seit denen Zeiten Arnulfi ist das Teutsche Reich ein Wahl Reich ^{Ursprung der} gewesen, diesem versprachen die Teutschen Stände zu Sord ^{Churfürsten.} heim, daß sie seinen Sohn Ludovicum Infantem wolten zum König machen. Conradus I. Henricus Auceps wurden gewehlet. Unter Henrico IV. aber war der Pabst nicht zu frieden, daß er solte gewehlet werden; und Hildebrand libertatis Germanicz ille inuasor proponirte/ sie solten einen neuen wehlen, endlich aber mußte Rudolph von Rheinfelden gewehlet werden. Allein Henricus IV. machte doch, daß sein Sohn Henricus V. gewehlet wurde, obstrepente licet Pontifice, und da dieser wieder seinen Vatter revoltirte, mußte sich Henricus IV. elendiglich hinbringen. Post fata Henrici V. meynten zwar die Schwaben, ihnen gehöre das Kayserthum quasi jure hereditario. Allein Lotharius Saxo ward König; nach diesem wurde Conradus III. gewehlet ein Hohenstauffer. Die Hohenstauffer hatten es fast erblich gemacht. Fridericus I. wurde erwehlet, Henricus VI. auch; allein dieser hatte pacta Successoria vor, darinn er sich das Reich wolte erblich machen, und er wolte das gegen denen Ständen auch ihre Lande erblich überlassen. vid. Gervasius Tilberiensis. Es ist auch bekannt, aus dem Johanne Monacho Sancti Vincentii daß 52. Proceres mit dem Erb, pacto sind zustieden gewesen; die Sachsen aber haben sich widersezet, dann die wolten keinen Schwaben haben. Da Henricus VI. gestorben war, so haben sich sonderlich die Nieder, Teutschen beflissen, Ottonem Henrici Leonis Sohn zu wehlen. Einige aber, die des Erb, pactes eingedenck waren, wehlen Philippum Suevum; sie jankten sich lange, biß endlich Otto von Wittelsbach gewehlet wurde, cujus antecessor erat Fridericus II. Nun sind die Teutschen nicht lange bey der familia regnatrice geblieben. Post Rudolphum Habsburgicum kam Adolphus Nassovicus, Albertus Austracicus, Henricus Lüzelburgicus, Ludovicus Bavarus, Carolus IV. Dieser wolte es wieder erblich machen, und verkauffte die jura imperii, damit die Stände seinen Sohn Wenceslaum zum König machen solten. Auf diesen folgte Rupertus Palatinus, Sigismundus, Albertus II. ein Oesterreicher, Fridericus III. & reliqui lauter Oesterreicher/ Maximilianus I. Carolus V. Ferdi-

555 2

man-

mandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, Ferdinandus II. III. Leopoldus, Josephus, Carolus VI. Aus politischen Ursachen ist man bey dem Hauß Oesterreich geblieben. Zu denen Zeiten Caroli V. hat man sich bemühet, denen Oesterreichern die Kayser, Würde zu nehmen, und zu Zeiten Ferdinandi II. wolte man den Herzog von Savoyen auf den Thron helfen. Seit Alberto II. sind die Oesterreicher dabey geblieben; sie haben aber kein Erb, Reich, sie müssen schwören, daß sie es nicht wollen erblich machen. So lange noch Oesterreicher da sind, wird man nicht von ihnen abgehen, dann sie sind mächtig; Wir müssen uns auch fürchten, daß sie sich gar von uns abreißen. Und wann der Kayser sterben sollte ohne männliche Erben, wird er suchen auf denjenigen die Kayserliche Würde zu bringen, der seine älteste Princessin heurathet. Die 3. Primates im Franckischen Reich, nebst denen grossen Herzogen, so allezeit die Erb, Beamte gewesen, haben allezeit grosse privilegia gehabt. Obes nun schon in regno Francico allezeit geheissen: Regem cum Baronibus delibere; so sind doch allemal einige gewesen, denen man ein mehreres vertrauet, welche vertraute *Druid* geheissen, in *Capitularibus* Caroli M. vid. Gundlingii *diff. an Nobilitet veter: cap. 2. §. 5.* und diese haben auch bey der Wahl einen Vorzug gehabt. Da Henricus Aucēps seinen Sohn zu Erfurt vorgeschlagen, sind die *Duces Magni* zusammen kommen. In Wittechindo Corbeienſi stehet zwar nichts davon; allein Gundling hat gewiesen; daß daselbst eine *lacuna* sey, sie haben *apart delibere*t. vid. *Anonymus vita Mathildis*, Henrici S. tempore vivens. Guntherus in *Ligurino* saget: Die grossen Herzoge hätten allein geseffen, und darob ein *Abbas venerabilis* eingetretten, und hätte seinen *Candidaten* *recomendiret*, wie solches *Fridericus I.* selbst bekennet in einem *diplomate* *Wichboldo Abbati Corbeienſi dato.* vid. *Schatenii Annales Paderbornens.* Sic *Fridericus Burggravius Noribergensis* *commendavit Rudolphum Habsburgicum.* *Welbertus*, qui vixit *Conradi III.* tempore & *Amandus* *Friderici I.* tempore, erzehlen es; quod *Primates Principes* in *electione* fuerint. *Leibniz* in *Pasat. ad Cod. f. G. diplom.* hält ihren *fidem* vor *suspect*, *cum nusquam inventi possint*, und *Gervoldus* habe sich schon vorher *verdächtig* gemacht. Allein, er hat wol nicht recht, dann ob schon diese 2. *Auctores*, noch nicht in *Druck* erschienen; so folget doch noch nicht, daß *Gervoldus* in *errore* oder *dolo* gewesen. Wann es eine *passage* wäre, die man sonst nicht *probiren* könnte, mit andern *testimoniis*, so könnte man *Leibnizii* *Meypnung* folgen, allein es erhellet ein *gleiches* ex *Guntheri Ligurino*, *Otone Frisingensi* und *Innocentii III. Epistola*, an:

an die Teutsche Fürsten, welche Baluzius von dem berühmten Bischoff
 Ferdinand zu Paderborn bekommen, allwo der Pabst wegen der Wahl
 Ottonis IV. schreibt: de Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere,
 quoniam à paucioribus est electus; quod non deceat, ne videamur, non
 ob gratiam ejus, sed akerius odium, ipsi favorem apostolicum exhibere,
 quod non expediat, quia respectu alterius videtur pars ejus debilis & in-
 firma. Verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat Im-
 peratoris electio, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consen-
 serunt &c. worinnen also der Pabst. distinguiret Inter eos, qui sunt pri-
 mi & secundi in Electione. Leibniz schließet nicht accurat, wenn er sa-
 get: Er habe das Buch nicht gesehen; Ergo sey es nicht in der Welt.
 Ergo sey Gervoldus ein Betrüger. Es sind noch viele MSCpta inedita
 in der Welt. Der Cangler Pfaff zu Tübingen hat in der Bibliothec
 zu Turin viel importante Bücher gefunden; es sind nicht überall verstän-
 dige Bibliothecarli. Es ist bey unserer Wahl fast zugegangen wie im
 Dohlen; da sitzen die Seniores Regni apart, und die Noblesse hält zu Pferd
 auf dem Platz vor Warschau; diese sind commendantes, jene el gentes,
 endlich reutet der Primas durch Rotam equestrem und höret aus ihren
 discursen, auf wem sie incliniren. So ist es auch bey uns, wann die
 majora vota auf einen gefallen, so ist Maynz heraus gegangen, und hat das
 solenne *Eligo* ausgesprochen; da dann die andern *Urat!* geruffen. Bey der
 Wahl Contadi Salici haben die populi en Campagne gestanden & applauden-
 bant Regi electo, vid. Wippo in Gundl; P. 17. dist. 2. citatus. Also sind olim
 alle Fürsten, Grafen, Barons auf dem Wahl-Tag erschienen; da sie
 aber wegen des Gauff, Rechts nicht sicher reisen konten, hat sich Carolus
 IV. viel Mühe gegeben zu zeigen, wer die Churfürsten begleiten soltet;
 so sind jene weggeblieben, & sic penes VII. illos jus omne eligendi remansit,
 welche schon Urbanus IV. in der Epistel; da er die streitige Wahl Richardi
 & Alphonsi entscheiden wollet, specifico nennet, welche Epistel Leibniz
 ex Raynaldi Continuatione über den Baronium in *Cod. 7. G. diplom.* druckern
 lassen. Welches das erste Monument, ob sie schon auch in denen Ele-
 ctions-Akten Conradi IV. apud Leibniz cap. 1. überhaupt sind genennet
 worden. Occasione Guntheri Sckvarburgici ordnete nachgehends Caro-
 lus IV. in A. B. daß gar kein Fürst, Graf &c. in der Wahl, Stadt
 bleiben dürffe, wann die Wahl geschieht. Nach dem interregno wird
 man keine acta electionis finden, da sich ein Fürst mit unterschrieben.
 Unter Philippo Snovo und Ottone IV. finden wir noch solche Unterschrif-
 ten; sonst keine als im Tumult, bey dem Henrico Raspone. Rebus sic

stantibus haben die Fürsten keine Hoffnung wieder auf die Wahl zu Formmen. Schweden hat zwar bey dem Westphälischen Frieden proponirt: Ob man nicht wieder etabliren wolte, veruisto more, den Kayser zu wählen; allein der Kayser und Churfürsten haben gleich declarirt, daß sie auf diesen Fuß nimmermehr Frieden machen würden. Quær. Ob Otto III. und Gregorius V. die Churfürsten etabliret habe, daher meldete sich der Päpstliche Nuntius Albani im Namen des Papsts bey der Wahl Caroli VI. Da man Hannover die achte Chur gab, protestirte der Papst dardawieder, Onuphrius Pamphinius, Bellarminus, Serrarius, Gevvoldus, Windecken, Flacius Illyricus haben deswegen controvertiret. P. Pagi in *Critica ad Baronium* saget: Man könne kein besser argument dem Baronio, Gevvoldo und P. Windecken opponiren / als daß sie praxin in nachfolgenden Zeiten wissen solten; dann man weiß gewiß, daß bey der Wahl Henrici, Conradi Salici alle Fürsten und Stände gewesen. vid. Wippo, Dicmarus Merseburg. Baptista Platina *de Viris Pontificum Romanorum*, welcher saget: es scheint, daß Otto III. seinem Vetter favorisiret habe; conf. Poggii *Historia Florentina*. Es haben auch etliche Protestanten diese Sabel nachgebetet, selbst Freherus hat sich durch das diploma Goldasti Tom. III. betrügen lassen, welches er aber nachgehends selbst als falsch erkennet hat. Ferner haben andere gemeinet, Otto IV. der denen Hohenstaufern resistiret, habe die 7. Electores eingeführet, welches auch falsch; sondern Otto IV. hat das Erbpaßkum der Hohenstauffer nur rescindiret, quod patet ex Gervasio Tilberiensis. Hodie nemo nisi VII Electores eligunt, welches occasione Guntheri von Schwarzbürg in die A. B. gesetzt worden. vid. Simon Scharidius *de Principum, quibus Electio Imperatoris in Germania commendata est, origine seu institutione apud Goldastum in Politicis Imperialibus* P. 1. der schon lang diese observation gemacht. Welches Ludvwig in Commentario ad A. B. anführen sollen, so hätte er was accurates beygebracht, und sich nicht mit alioctis und postilliren behelffen dürfen.

§. 7.

Jura der Churfürsten die sie entweder allein oder mit andern gemein haben.

Die Churfürsten verrichten ihre Hoheiten 1) entweder mit dem Imperatore alleine, oder 2) vor sich sine participatione Legis, 3) das ganze Corpus vigore Legum Imperii fundamentalium 4) vor sich ein jeder ein particular. Vor dem Instr. Pacis Westphalicæ haben sie weit mehr mit dem Kayser allein zu thun gehabt, als nunmehr, da die Stände in communem administrationem mit auf und angenommen sind, welches

ches daher kommen ist, weil die Schweden gerne Churfürst seyn wolten, und die Churfürsten sie nicht haben wolten: daher dieselben der Churfürsten jura zimmlich beschnitten. Und wären sie noch um vieles gekommen, wann sie nicht die sinesse gebrauchet hätten, daß sie vorgegeben, man könne dieses und jenes auf den Frieden nicht ausmachen, sondern müste auf dem Reichs-Tag decidiret werden.

1) Die Churfürsten machen *fœdera* und schliessen Friede, ohne die andern Fürsten, *si res moram non fert, si utilitas & necessitas urgeat*, da man die Stände nicht erst fragen kan. *Jam vero-vix dabitur-casus*, dann es ist ein beständiger Reichs-Tag, & tam cito Principes interrogari possunt, ac Electores. Olim hatten die Kayser das *jus pangendi fœdera* allein, Maximilianus I. hat sich zu erst obligiret, daß er sine consensu Electorum nicht wolte *fœdera* machen, das hat man hernach in die *Capitulationem Caroli V. & reliquorum* hinein gesetzt, und continuiert, bis ins J. P. O. Da ist aber der Knoten, *si moram non ferat*, das kan aber nicht geschehen, *ubi Comititia sunt perpetua*. Es ist denen Fürsten und Ständen in vielen besser, daß der Reichs-Tag beständig dauret, denn es kostet weniger, wann einer sich beständig hält, als wann er *ex improvise* soll Staat machen. Gut wäre es, daß man die *deliberationes* geschwinder triebe. Trichemius saget: *Unus quisque querit, quæ sua sunt, non quæ sunt Jesu Christi.*

2) Bündnisse zu schliessen.

Protestando convenimus, Conveniendo competimus, Competendo consulimus, In confusione concludimus, Conclusa rejicimus, Et salutem Patriæ consideramus, Per consilia lenta, violenta, vinolenta.

2) Bey Reichs-Verpfändungen, müssen sie mit dem Kayser consentiren. Allein es ist nichts mehr zu verpfänden da. Es könnte sich zwar zutragen, wann eine Pest die Fürsten-Kinder wegraffe, daß der Kayser was *requirite*, sed obstant *pacta confraternitatis*. Ob die Churfürsten auch müssen consentiren in *alienationem rerum Italicarum*? scheint eine vergebliche Frage zu seyn, in Betrachtung, daß die Italiäner ein besonderes Reich haben. Allein die Churfürsten massen sich solches billig auch in Italien an, und prætendiren eine Aufsicht über die Italiänische Plätze und Städte, dann sie haben ja das *jus* den Reichs-König zu wählen. Wann sie nun das *directum Dominium* nicht behalten, und keine Aufsicht auf die Italiänische Domainen haben wolten, so könnte es zuletzt kommen, daß man zuletzt nicht wüßte, wozu man einen Italiänischen König wählte, conf. Gundling *diss. de jure Imp. in Florentiam*.

2) In die Betrüßung der Reichs-Stätter zu willigen.

3) Die Münz-Gerechtigkeit vorgeben die Churfürsten mit dem Kayser

Berechtigt zu vergeben.

Kayser. Carolus M. hat dieses Jus allein exerciret; nach diesem aber, haben es die Geistlichen und andere Fürsten bekommen; und jetzt hat es fast jeder Graf, zum Schaden des Reichs. Jus monetz ist regale, superioritas territorialis vero involvit complexum omnium regalium, daher scheint es absurd, solches denen Churfürsten als ein jus peculiare zu attribuiren. Allein 1) haben viele solches Jus noch nicht / ob sie schon superioritatem territorialem haben. 2) Wann sie auch silberne Münzen schlagen können, dürfen sie doch noch keine goldenen schlagen / daher müssen der Kayser und die Churfürsten zugleich concurriren, ad jus illud dandum.

4) Zoll- und Stapel- Berechtigt zu verleihen.

4) Wann ein neuer Zoll soll angelegt werden, müssen die Churfürsten consentiren, und zwar viritim, nicht secundum majora, und die benachbarten Provinzen müssen auch gehöret werden; mithin ist ein neuer Zoll, moraliter fast impossibile. Die Hamburger legten einen Zoll auf die Schiffe, so weiter giengen, und sagten: es wäre nur ein Noth-Zoll, es gieng alles wieder auf die Convoje, da die Schweden und Moscovitter Krieg führten. Carolus VI. concedirte ihnen den Zoll; die Brandenburger, Braunschweiger zc. beschwerten sich. Es kam nicht darauf an, ob es billig wäre, daß sie sich einen Zoll geben ließen, sondern ob der Kayser ihnen solchen vor sich concediren könnte. Mit dem jure vectigalium ist das jus stapulæ verknüpffet. Es hat den Namen, von Stafel, Stufe, weil die Waaren auf Stafeln ausgefeket werden. Es bestehet darinn, daß die neuen Waaren an einem Ort müssen feil gebotten werden, ehe sie weiter gehen.

5) Feuda regalia.

5) Feuda regalia vacantia vergibt der Kayser mit denen Churfürsten nemlich die was erkleckliches austragen, wie in der Capitulation stehet, dann sie wollen gerne wieder domania haben. Der Kayser ist wie ein homo Phœnicus sehr berupfet; wenn er von der Einnahme des Reichs leben sollte, würde er schlechte Bissen haben. Eine kleine Grafschaft, kan der Kayser vor sich vergeben. Als Leopoldus die Grafschaft Limburg in Schwaben vor nichts erkleckliches gehalten, hat er Preussen vor sich allein darauf expectiviret.

6) Reichs-Tage anzufragen.

6) Wann ein Reichs-Tag soll gehalten werden, müssen die Churfürsten zu Rath gezogen werden. Kayser Maximilianus hielt gar zu viel Reichs-Tage, welches sie beschwerete, daher restringirten die Churfürsten diese Freyheit in denen Capitulationibus. Nun hielten die Kayser zu wenig Reichs-Tage, so daß Friedrich von Herden saget: Es sey wie mit den guten Wercken, denn tempore Lutheri habe man wider dieselben

Dieselben geschrieben, weil gar zu viel darauf gehalten worden; jezo mußte man sie wieder schriftlich recommendiren, weil fast niemand dergleichen thäte.

7) Was sehr nöthig ist, muß cum consensu totius Imperii geschehen. Jus ferendi Leges gehöret hieher; Ordinationes sind Leges, also müssen alle Stände concurriren per §. Gaudeant.

7) Reichs-Ordnungen zu machen.

8) Der Kayser hat fast alle vornehme Familien in Teutschland in die Acht erklärt, darein sich nachgehends die Churfürsten mischten. Auf dem Westphälischen Frieden, wolten zwar auch die Fürsten was darein zu sprechen haben; es wurde aber auf den Reichs-Tag verschoben, und da wurde nichts ausgemacht. Endlich wurde in die Capitulation gesetzt, daß in causa notoria die Churfürsten allein concurriren solten, welches sie auch bey Bayern und Eöln exercirten. Darüber sich zwar die Fürsten sehr beschweret: dahero in die Capitulation Caroli VI. expresse gesetzt worden, daß alle Fürsten concurriren solten in proscriptione status Imperii. Die Reichs-Städte, die sich auch regeten, bekamen einen Verweiss; weil es ein Fürsten-Recht, so man wieder herstellen wolte, darein kein Bürger was zu reden hätte. Die Städte aber, haben doch auch was vor sich, obschon die Fürsten sagen, es gehe denen Städten nichts an, wann ein Fürst in die Acht erklärt würde. Allein sie sagen, auf diese Weise werden wir um dasjenige gebracht, was uns in J. P. C. angediehn ist. Wir gehören zwar nicht in das Churfürstliche, oder Fürstliche, Collegium, sondern stehen auf dem Reichs-Tage à la barre; wir werden aber doch ad omnes deliberationes mitgezogen; Ergo müssen wir auch darzu concurriren. Allein der Kayser hat es vor die Städte nicht negiret, dann der Kayser erklärt die Städte in die Acht, ohne Zuziehung derer Churfürsten, wie es Leopold mit Bremen und Erfurt gemachet; warum solten also die Städte concurriren, wann ein Churfürst oder Fürst in die Acht erklärt werden soll.

8) In die Achts Erklärungen der Stände zu willigen.

§. 10.

Einige jura verrichten die Churfürsten in corpore, ohne Zuziehung des Kayfers oder der andern Stände; als Collegial-Tage, da sie deliberant de salute propria. Es ist zwar sonst in einer Monarchia nicht üblich, daß Cives Imperii ohne Consens ihres Oberhauptes Collegial-Tage halten, und noch weniger invito Rege. Daher kan man sehen, daß unser Teutsches Reich keine Monarchie ist, und daß die Churfürsten

Jura der Churfürsten welche sie mit Ausschließung des Kayfers und der andern Stände exerciren.

Jii

sind

1. 2) Collegial Täge zu halten und darauf von dem ganzen Röm. Reich Wohlthat zu deliberiren.

sind dem Kayser zu Haupt gewachsen. Wann die Churfürsten auf denen Collegien Tügen, nur de rebus suis deliberiren & mögte es noch angehen; leidet man doch in civitate, daß die Bülden zusammen kommen de rebus suis zu deliberiren, daß aber die Churfürsten da können auch deliberiren de salute orbis, zeigt allerdings was anders an, als eine Monarchie. Sie attribuiren sich solches aus dem fundament; weil sie sind Senatores, des Heil. Röm. Reichs Grund, Säulen. Der Kayser kan es ihnen nicht wehren; Es stehet aber dem Kayser frey, einen Gesandten ad Dietam zu schicken, den müssen die Churfürsten admittiren; übrigens invito Rege convenire possunt. Dieses Juris haben sie sich sonderlich bedienet, tempore Friderici III. den sie zu unterschiedenen malen absetzen wollen, da hat aber Aeneas Sylvius, an den damaligen Dietrich von Tsenburg, Churfürsten zu Trier eine Bullam ergehen lassen, darinnen er ihn in den Bann declariret, wann er nicht versprechen würde, daß er die Churfürsten nicht mehr convociren wolte, darüber wurden alle Churfürsten allarmiret, daß der Pabst sich solches unterstünde. Dietrich wurde auch nachgehends würcklich vom Kayser in die Acht, und vom Pabst in den Bann gethan. Jure an injuria & disputatur; sed certe summâ injuria, credo. Samuel Rachelius Professor Kil. ein Philosophus und Jurist, den der Herzog von Holstein auf dem Riemwegischen Frieden geschicket hat (daher er auch otium Noviomagensis geschrieben) hat eine diss. gehalten, de *Dietis Electorum*. Man haben andere Herren auch zwar das jus Dietas ejusmodi zu halten, wie die Fürsten Fürsten Täge, Grafen die Grafen Täge halten, dergleichen die Städte die Städt. Täge, so haben auch die Ritter ihre Ritter Täge gehalten. Allein es ist doch ein Unterscheid unter Churfürsten und Fürsten Tügen, denn die Churfürsten deliberiren de salute totius Orbis; die Fürsten bloß de rebus suis. Also hielten die Churfürsten zu Nürnberg einen Churfürsten Tag, als Bayern und Cöln in die Acht erkläret worden, ohne Zuziehung der Fürsten.

III) De Electione supra dictum.

4) Die Capitulationes zu versertigen.

IV) Die Churfürsten haben sich allemal das jus ad capitulandi vorbehalten, in der neuen Capitulation Caroli VI. ist das meiste attendiret worden, was in die Capitulationem perpetuam hat kommen sollen. vid. *Capitulatio Caroli VII.* die in der Kengerschen Handlung zu finden, dann da ist allezeit unten drunter gesetzt, was man aus dem Project der Capitulationis perpetuæ genommen hat.

5) Einem.

V) Dieses hat einen schlechten Nutzen, dann wann wir einen König erwählen,

wählen; qui est impubes, so wird gleich in die Capitulation gesetzt, wie es soll gehalten werden, wehrender impubertät. Also wurde in der Capitulatione Josephi dem Bavaro und Saxoni quasi Vicariis die Sorge in des aufgetragen, und dadurch bekam Pfalz wegen seines Vicariats ein grosses præjudicium.

unmündigen
Kaiser Boe-
munder zu
setzen.

VI) Die Churfürsten wählen den Kaiser; also nehmen sie auch das Reich von ihm zurück. Daher hat Carolus V. durch den Prinz Wilh. im von Oranien, Vindicem Batavae libertatis, denen Churfürsten lassen ein Compliment machen / der Pabst war zwar damit nicht zufrieden, wolte auch Ferdinandum I. nicht agnosciren; dieser ließ ihm aber durch den Grafen von Arco die Wahrheit sagen, wie Paulus Sarpinus in *Historia Concilii Tridentini* (welche unter dem Namen di Pietro Soave Polano heraus kommen) sagt, welchen Amelot schön editet. Sarpi war ein gelehrter Mann, Republicæ Venetæ à juribus pertuendis, welche Charge billig bey allen potenzen seyn solte / seine historia Concilii Tridentini hat dem Pabst so viel Schaden gethan, als Lutherus, indem darinn alle intri-ques, heimliche machinationes Tyranney und Gottlosigkeit so auf dem Concilio vorgegangen der Welt vor Augen gelegt und gezeigt worden der Pabst wolte ihn auch daher ausgeliefert haben.

6) Bey des
Kaisers Re-
signation das
Reich wieder
zurück zu neh-
men.

VII) Ob die Churfürsten den Kaiser können absetzen, altioris indaginis questio est. Man könnte zwar sagen: qui eligunt Regem, eum quoque deponere possunt; verum probetur consequentia, 1) hat der Kaiser ein jus quæsitum, 2) die Stände haben eine obligation, daß sie dem Kaiser müssen gehorchen, in denen Stücken, da er imperans ist. Das hat man niemals geglaubet, daß die Churfürsten den Kaiser könten absetzen, daher haben die Stände dem neuen König nicht pariret; wie es zugegangen bey der Absetzung Ludovici Bavari und Wenceslai. Also hat man dieses consequens nicht passiren lassen, daß wann sich ein Kaiser nicht recht verhielt, ihn die Churfürsten per majora absetzen könten, dann gesetzt es hätten sich die Churfürsten belaget, es blieben 5. aussen, so könten 4. da können ihn 3. absetzen, kommen 3. so können ihn 2. absetzen. Also dependirte die Kaiserliche dignität von der Caprice der Churfürsten. Daher sagt Thomasius in *noti. ad Monzambanum*, welcher doch sonst die jura, der Churfürsten sehr defendiret, daß keine eingige Absetzung legitimo modo geschehen sey. Und wer will dieses jeko denen Churfürsten zuschreiben, nachdem im s. Gaudeant steht, daß bey wichtigen Sachen, und da ein Tumult entstehen könte, alle Stände concurriren solten. So weit wird es aber nicht mehr kommen, sondern

7) den Kay-
ser absetzen.

wann ja ein Kayser wäre, der über die Schnur hiebe/ so sezet man ihm einen Röm. König an die Seite/ der ihn wieder in die rechte Ordnung bringen muß. Freylich sind die Churfürsten nicht schuldig einen Kayser zu leiden, der seine Capitulation nicht hält; dann das ist die Clausula Commissoria; und sind die Capitulationes nicht absurd, es verstehet sich allemal darunter, si stet promissis. Wenn wir einen Fürsten wählen, und unsere Freyheit ihm per pacta renunciiren, so kan er auch von diesem pacto nicht abgehen. Man würde denen Fürsten alle potentiam geben, wann sie solche recht brauchten. Allein die Grafen, Nobelle und Städte lassen sich nicht gerne als Sclaven tractiren, also muß der Kayser die Capitulation halten, und die Clausula Commissoria machet ut disponi possit, sed à quo? Resp. à toto Imperio.

§. II.

Von der
Churfürst-
lichen Verei-
nigung.

Weil die Churfürsten solche jura haben, so haben sie sich auch verbunden Anno 1338. (nicht aber 1438.) fest darüber zu halten, und das ist unio electoralis, welche ex peculiari causa entstanden ist. Der Pabst ist schuld daran, welches Gundling in diss de Unione Electorali gezeigt. Die Churfürsten hatten Ludovicum Bavarum gewehlet, Pabst Johannes XXIII. ein gottloser Kerl/ dessen Leben Theodorus à Niem, sein Secretair beschrieben, welches beyrn Meibomio in *Scriptoribus Rerum Germanicarum* zu finden, wolte Ludovicum nicht haben, er sagte: Ihr habet ihn erwehlet, ich muß ihn confirmiren, diesen aber will ich nicht confirmiren, erwehlet einen andern; er machte ihn daher zum Keger. Ludovicus Bavarus mogte anfangen was er wolte, so war kein pardon zu hoffen: daher machten die Churfürsten eine Vereinigung; krafft welcher sie declarirten, daß der Pabst in die Wahl nichts zu sagen hätte, sondern sie allein hätten das jus eligendi und wer König in Teutschland sey, der sey auch König in Italien und Kayser zu Rom. Der Pabst sagte: Er sey einmal in possessione, daß er den electum Regem confirmiren müsse; Dann die Teutschen könten wohl einen Türcken wählen, so kan ich auf einen solchen Kerl meine Hände nicht legen, er kan nicht defensor sedis Romanæ seyn. Die Churfürsten hätten es freylich nicht thun sollen, daß sie allemal dem Pabst notificiret hätten, wann sie einen König gewehlet haben. Lotharius Saxo, welcher ein rechter Pfaffenknecht war, ist an allem Unglück schuld: Dann er hat zum ersten dem Pabst seine Wahl notificiret, daher machte der Pabst hernach ein Recht
daraus

daraus & repudiabat, quem elegerunt Germani. Das wollten die Teut-
 schen nicht leiden, daher machten die Churfürsten eine Vereinigung ihre
 jura zu defendiren mit aller extremität, und diese Vereinigung ist immer
 renoviret worden, dergestalt, daß sie nicht bloß auf das jus eligendi
 gieng, sondern sie extendirten sie, auf alle ihre übrigen jura. Gund-
 ling hat auch die Churfürstliche Vereinigung drucken lassen, so wie sie
 Hervvart von Hohenburg in *Ludovico Bavaro defenso* drucken lassen. Abra-
 ham Bzovius ein Dominicaner Mönch in Pohlen, hat den Ludwig gar
 aus der Zahl der Kayser gestossen, quasi fuisset rebellis. Daher hat ihm
 Churfürst Maximilian von Bayern durch seinen geheimden Rath Her-
 ward von Hohenburg refutiren lassen, welcher ihm auch nichts geschencket-
 vid. Baile *Dictionaire Historique & Critique* louet Bzovius. Und zwar hat sie
 Hohenburg Lateinisch drucken lassen, damit alle Nationes sehen könter
 quam insaniat Bzovius. Das Original lieget in München Teutsch, daß
 siehet auch in *Ludovico Bavaro defenso*, welches in 2. Quart Bänden
 und ein rares Buch ist, auf Churfürstliche Kosten proprio gedruckt,
 und sind wenig Exemplaria gemacht worden, nachgehends ist es gar con-
 fisciret worden, dann Bzovius mußte dem Churfürst eine Abbitte thun,
 so thate er ihm die Gnade, und ließ das Buch confisciren. Wildvogel
 hat eine *diss. de Unione Electorali* gehalten, hat aber den Originem nicht
 gezeigt, sondern bloß von denen nachfolgenden Zeiten, wie sie zusam-
 men kommen, und wie sie ihre union vermehret, gehandelt; doch sticket
 er noch in der vulgari erronea opinione, daß die Könige in Böhmen zu der
 Churfürsten Vereinigung nicht gehöret haben, daß sie nicht auf die Col-
 legial-Tage, nicht auf die Reichs-Tage kommen wären. So viel ist wahr,
 daß Johannes von Böhmen anfänglich nicht in der Churfürsten-Verein-
 gung mit gewesen ist: dann er war wieder *Ludovicum Bavarum*, und gä-
 den Vorschlag, daß man ihn absetzen solte und Carolo IV. auf den Thron
 helfen. Also hat es Johannes Luzelburg. König von Böhmen, vielmehr
 mit dem Pabst gehalten, als daß er sich wider ihn hätte sollen veriniget ha-
 ben; Allein *ex post facto* ist er dabey gewesen. Coccejum quälten seine
 Wendischen Chimeren, darum fingiret er / sed illas dispellamus, 1) ist Georg
 Podiebrad nicht allein auf dem Reichs-Tage gewesen, sondern 2) die Chur-
 Herrn haben zu Eger einen Collegial-Tag gehalten, da sind sie hin zu
 König Georg Podiebrad geritten, 3) Da Pius II. den Georg Podiebrad
 in die Acht erkläret, so schriebe Friderici Vetter und sein Bruder Albrecht,
 Ludwig-Herzog von Bayern, Fridericus Patavinus, Erzb. Bischoff Hen-
 rich von Cölln, Diether von Maynz &c. an den Pabst einen Brief,

welchen Czecherer in *Marte Moravico* ediret hat, darinn sie ihm vorstelt, er solte sich bedencken, Podiebrad wäre ein braver Herr, der allein capable wäre, dem Türcken zu resistiren, und der mit in ihrer unione electorali stünde, Krafft deren wären sie verbunden ihm zu assistiren; also mussten die andern mit ihrer Meynung wegbleiben, und den König in Böhmen mit in die Churfürsten Vereinigung nehmen. Als aber Maximilianus die Böhmen vom Reichs-Tag weggejaget; so fragten sie auch nichts mehr nach denen Churfürsten-Tagen oder der Churfürstlichen Vereinigung. - *Hinc ille error, ac si in Electorali Unione Bohemus nunquam fuisset.* Jezzo aber da der Kayser als König von Böhmen von neuen eingeführt worden, zweiffelt niemand mehr daran, daß Böhmen in allen Stücken denen andern Churfürsten mehr equiparirret worden. In diese Churfürstliche Vereinigung lassen sich alle Churfürsten solenniter einnehmen, wann ein neuer Churfürst gewehlet wird, und auch wann ein Sohn seinem Vatter succediret. Also ließ sich Churfürst Friedrich Wilhelm, zu Dresden solenniter von dem Churfürsten in Sachsen, dem die andern Vollmacht gegeben, in die Churfürstliche Vereinigung recipiren: dann dieser Herr hielt über die Teutschen Gewonheiten. Und es dienet auch *ad incrementum Collegii electoralis*, dann sie stehen sich einander bey, wann ihren juribus nachgestellt wird, gleichwie Friedrich Wilhelm von ihnen secundiret wurde, daß er die Schweden fortjagen konte. Bey der Rheinischen Union aber, hat Böhmen nicht seyn dürfen; dann da hat er nebst Sachsen nichts zu thun gehabt. Diese kam auf, als Carolus V. zum Kayser gewehlet wurde, und die Rheinische 4. Churfürsten sich fürchteten, sie mögten von Carln oder auch Franckreich bezwungen werden, daher machten sie diese Vereinigung im Fall der Noth einander bejzustehen / welches Limzus anfänglich nicht recht gewußt; in *additamentis* aber hat er sich corrigiret. Ericus Mauritius hat es auch nicht gewußt.

S. 13.

Jura der
Churfürsten
welche sie ins
gesamt und
cumulative
exerciren.
1) Ohne des
Kayfers Con-
sensus feuda zu
acquiriren.

Quær. Was die Churfürsten überhaupt cumulative vor jura haben:

1) *Comparare terras sine Imperatoris consensu.* Der Kayser ist Ober-Lohns-Herr, und ohne sein Wissen kan regulariter kein feudum alieniret, oder auch acquiriret werden; dieses ist eben die Ursache, warum man am Kayserlichen Hof die Bremische investitur solange trainiret hat, und warum man noch die Pommerische investitur mit Preussen trainiret; dann

Dann der Kayser spricht, es kan kein Lehn ohne meine consens alieniret werden. Allein eben darinn bestehet eben das Privilegium der Churfürsten. Eben dieses saget auch der Churfürst von Hannover. Der Kayser saget: Wann ihr gleich das jus acquirendi habt, so ist doch noch nicht ausgemachet, daß die andern das jus alienandi haben. Da saget Hannover: darum lassen wir uns unbekümmert, was soll aber uns das jus acquirendi helfen, wann der andere das jus alienandi nicht haben soll, es müste denn seyn, daß es bloß dahin restringiret würde, wann die Churfürsten unter einander handeln wolten. Das ist aber eine interpretatio propria, die sie nicht schuldig sind anzunehmen / wann etwa einige so chicaniren wolten. Ludvigg de *subinsudatione* meynet: Etiam aliis licuisse vendere & emere sine consensu Domini und allegiret ^{Ludvigg:} ^{notatur.} deshalb ein Diploma, da der Herzog von Bergem, Limburg an den Herzog von Brabant sine consensu Imperatoris verkauffet. Allein er hat dem Consens-Brief Rudolphi Habsburgici in *Buskens Trophés de Brabant* nicht gesehen, dann er hat seine Nachricht genommen aus dem Puzosano Professore Lovaniensr., welcher prælium Werungense beschreibet, adjunctis notis & diplomatibus, die zu dem Streit von Limburg dienen. Er war erst Professor zu Padua, daher er Historiam Insulbricam beschriebet, denn das Land um die Lombardey wurde sonst Insulbria genennet. Cæterum mag wohl Carolus IV. dieses Privilegium denen Churfürsten gerne gegeben haben, weil er selbst die Pfalz an sich kauffen wolte und gekauffet hat. Was nun dem Kayser recht ist, ist denen Churfürsten billig.

2) Metallifodinæ sind sonst ohnstreitig ein jus Cæsareum gewesen; ^{2) Berg-} in allen Landen, und nicht ein Stück von dem regimine der Herzoge ^{werde.}

Sie waren ein reservatum Cæsaris ad domania pertinentis. Wer also das jus metallifodinæ hat, der hat solches ex concessione Cæsaris. Daher Ludwig grausam gefehlet, wann er in Commentario ad A. B. meynet, daß solches die Marggraffen von Meissen beständig gehabt, er hat die Lehns-Briefe nicht gelesen. Man kam aus D. Horns *Chronico Coburgensi* wissen, daß die Meißner sind investiret worden, nicht allein mit gegenwärtigen metallifodinis, sondern auch mit denen, die sich noch würden inskünftige hervor thun. Man hat das Herz gehabt Carolo IV. eines Behlers zu beschuldigen, daß er dieses als ein Privilegium in die A. B. gesetzt. Seit denen Zeiten des Interregni haben freylich die Churfürsten solches Jus prætendiret; es ist aber bekannt, daß Albrecht I. Imperator alle metallifodinas zu sich nehmen wolten, wo der specialis consensu nicht hätte probiret werden; er hat deswegen seinen Schwager Wencoeslaun-

seyh.

sehr vexiret, wegen des Gold-Bergwercks Güttenberg. Wenceslaus mußte auch nachgeben, und trat er das Reich an seinen Sohn ab, da mit er nur Friede haben mögte. Carolus IV. hat es denen Churfürsten völlig concediret, da aber die superioritas territorialis plene auffkommen/ und auch Fürsten/ Grafen und Städte solche erhalten, so wird niemand mehr zweiffeln, daß alle Stände das jus metallifodinæ haben; darum saget der Auctor, hodie prope statibus communia sunt. Das jus mone-randi haben nicht alle Stände; aber das jus metallifodinæ kan man keinem streitig machen, si habeant superioritatem territorialem.

3) Münz.

4) Zoll-Ge-
richte.

De teloniis hoc habendum. Albertus I. wolte als ein geistiger Herr wenigstens denen Churfürsten am Rhein die telonia nicht lassen, und foderte solche erstlich von denen Geistlichen Churfürsten, dann auch von dem Pfalzgrafen. Die Churfürsten aber haben sich auf longævam possessionem berufen, der Kayser solte es durch den Palatinum lassen a. s. machen. Der Kayser fuhr zu, und nahm ihnen telonia weg. Carolus IV. hat ihnen das Jus wieder gegeben, daß sie die alten behalten solten, wann sie auch keine Documenta darüber hätten. Es scheint zwar, daß sie auch das Recht neue Zölle anzulegen bekommen hätten, verum huic juri suo propter utilitatem publicam renunciarunt in Capitulationibus.

5) Juden zu
halten.

Jus recipiendi Judæos. Ehedem gehörten die Juden bloß unter den Kayser, hielten sich meist in denen Reichs-Städten auf, sie hießen den Kayfers Cammer-Knechte. Endlich ist solches als eine prerogativ in A. B. auch denen Churfürsten zu theil worden, zumahl, da sub Alberto I. so grosse Verfolgungen in denen Reichs-Städten über sie ergangen, da die meisten nach Pohlen gelauffen; jezo aber, da die superioritas territorialis so hoch gestiegen, haben alle das Recht. Der novus Commentator in A. B. meynet, es wäre solches schon längst allen erlaubt gewesen, allein er hat Hertium de superioritate territoriali nicht recht verstanden. Er saget: der Herzog von Bayern habe solches gehabt, dessen Beschaffenheit hätte er besser aus des Hundii *Metropoli Salisburgensi* lernen können, welches sonst ein rares Buch war, vor etlichen Jahren aber ist es zu Regenspurg cum notis Gevvoldi wieder aufgelegt, da stehet: Es habe der Kayser dem Herzog Arnulpho von Bayern über die Juden in Regenspurg jurisdictionem criminalem gegeben, welches daher kam, weil er immer da Gerichte halten mußte, so der Kayser auch confirmiret; wovon Gevvoldus auch das Diploma hat. Also hat Bayern die jurisdiction über die Juden in Regenspurg gehabt, nicht suo jure, sondern ex Privilegio. Ante Carolum IV. sind überall Juden gewesen;

gewesen; aber davon ist die Frage nicht; sondern ob sie sine speciali Privilegio an einem Ort haben seyn können?

Die Churfürsten haben auch das *ius aures monetæ*, welches in der Superioritate territoriali nicht steckt.

III. IV) Man kan sonst von denen Ständen des Reichs appelliren ad *suprema tribunalia Imperii* an den Reichs-Hof, Rath und Cammer, Gerichte, ja es sind auch *judicia intermedia* wie das Rothweilische in Schwaben, das Anspachische, das Würzburgische Land-Gerichte. Die Churfürsten aber sind von aller solcher appellation befreuet, ihre Unterthanen haben bloß auf sie zu regardiren; sind sie graviret, müssen sie an den Churfürsten appelliren. Darum hat der Churfürst von Hannover ein Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle, wegen der Churfürstlichen Lande. In der Marck ist auch dergleichen Gerichte. In Leipzig ist das Ober-Hof-Gerichte, und in Dresden das Ober-Appellations-Gerichte: dann das kan der Kayser keinen wehren, daß er *plures instantias* setze; obes aber rathsam sey, ist ein anders. Wann also ein Churfürstlicher Unterthane graviret ist, kan er nicht an den Kayser gehen; ein anders aber ist, si *justitia denegatur*; dann es muß doch ein Richter in Teutschland seyn. Die Stände haben *majestatem analogam*; allein sie sind nicht *souverains*, sondern der Kayser ist über sie; *propter denegatam justiciam & gravamen extrajudiciale*, kan man an den Kayser gehen. Sie sehen es zwar nicht gerne, aber es ist niemand darum zu verdencken. Dieses jus gehet ordentlicher Weise nur auf die Chur-Lande. Daher hat Coccejus gefehlet, da er gesehen, daß die Sachsen das *ius de non appellando* haben von allen Landen, die sie auch künstlich *acquiriren* werden; so hat er gemeynet, das sey ein *ius ordinatum omnibus Electoribus competens*. Sie haben von Maximiliano II. ein solches privilegium, und zwar nicht allein die Albertiner, sondern auch die Ernestiner. vid. Knichen de *Saxonum Privilegio de non appellando*. Das kan man aber nicht auf alle Churfürsten extendiren; haben doch selbst die Sachsen am Kayserlichen Hof deswegen disputen gehabt, ob das *ius de non appellando* auf Meißburg, Raumburg &c. gienge, und da kam es auf die Haupt-Frage an: Ob diese Stifter der Churfürstlichen Landen incorporiret sind? *quod dubita ur*. Der Kayserliche Hof hat auch gemeynet, es könne das *temperamen*: getroffen werden, daß denen Unterthanen frey gestellet würde: Ob sie wolten an den Kayserlichen Hof gehen, oder an die Ober-Appellations-Gerichte? Die Ernestiner haben deswegen ein Hof Gerichte zu Jena. Brandenburg hat

1) Privilegium de non appellando.

zwar gerne auch dergleichen haben wollen; aber der Kayser hat ihnen nicht favorisiret, doch ist eine höhere summa appellabilis gesetzt worden. Sie verlangten es so zu haben wegen Eleve, Halberstadt, Magdeburg, der Graffschafft Marck und Ravensberg &c. Der Kayser antwortete: Wenn es der Churfürst Friedrich Wilhelm, bey denen Ständen könnte dahin bringen, daß sie sich ihres Rechts begeben, so mögte es immer seyn; allein dieses stehet denen Ständen nicht an, die opponiren sich allemal. Wann sie allezeit einen Tugendhaften Herrn hätten/ so würde das Land nichts dabey verlihren; au contrair, es wäre ihnen viel besser, daß sie das Geld vor Processen nicht anders wohin tragen müßten. Man kan aber nicht vorher wissen: Ob allezeit kluge und ehrliche Richter seyn werden, daherö bleiben wir lieber bey unserm *jus acquisito*. Das *tempo* aber hat Brandenburg in acht genommen, da das *Justitium* in der Cammer war, so richtete es geschwind ein *tribunal* zu Berlin auf; wer aber dahin gehet, renunciret der *appellation* an die Reichs-Cammer. Ob alle Churfürsten dieses *jus de non appellando* haben? disputant; man muß aber die Fragen wohl unterscheiden: Ob sie sich alle dieses Rechts bedienen, oder ob sie sich dessen bedienen können? Trier und Cölln haben sich dessen nicht bedienet, dann sie hätten müssen ein neues *tribunal* aufrichten, das kostet Geld, darüber konten sie sich nicht vergleichen mit ihren Stifffern, also ließen sie es an die Cammer bringen. Maynz hat dieses Recht auch sonst nicht exerciret, nachhero aber hat man ein *tribunal* angeleget; die Land-Stände opponiren sich, und meinten, der Kayser habe solches nicht thun können. Allein das wäre eine treffliche Sache, wann die Edelleute mehr gelten solten, als der Kayser und das Reich. Daher man sich wundern muß, daß Ludwig in seinen glossis ad A. B. gemeinet, die Maynzischen Edelleute hätten Recht gehabt, sich zu opponiren. Die A. B. ist ja *sancto pragmatica*, cui nemo se opponere potest. *Eo ipso*, da sie Churfürsten sind, wird ein gewisser *diakris* besreyet vor der *appellation*, Bayern aber ist ganz besreyet.

4) Privilegium de non evocando.

Alle Fürsten haben certo modo das *jus de non evocando*, deswegen haben sich auch die Churfürsten desselben zu bedienen, hoc sensu, daß kein Unterthan ad *suprema tribunalia* kan evociret werden, oder auch ad *intermedia iudicia*, sondern es hat ein jeder Reichs, Stand das Recht sich zu beklagen, daß man ihre Unterthanen gleich citiret ad *suprema tribunalia*, *præterita sua instantia*. Die Churfürsten hatten über diß noch ein *Privilegium*, dann da man sonst in *causa* 1) *fractæ pacis publicæ & religioſæ*,

religiosz. 2) privilegiatz, personarum illustrium, sive miserabilium. 3) propter connexitatem causarum, ubi quis in plures adversarios hinc inde habitantes distrahitur, die Unterthanen evociren kan; so haben die Churfürstliche Unterthanen in causis exceptis auch das Privilegium, daß sie nicht können evociret werden. Der R. H. R. und die Cammer haben zwar gemeinet, die Churfürsten hätten dieses Privilegium nicht so, wie sie vorgeben; allein, wann es ein Privilegium seyn soll, muß es einen effect haben, in causis scilicet expressis. In causis personarum miserabilium nehmen sie bey der Cammer nichts einmal an, und der Reichshof, Rath thut dergleichen. Die Sachsen haben daher immer Streit gehabt mit denen supremis judicis. Eine andere Frage ist es: Ob alle Churfürsten, ratione aller ihrer Länder, dieses Recht haben? Thomasio gab man absurde Schuld, er habe in der diss. de Concubinato, den pacem religiosam gebrochen; der Reichshof, Rath ciurte ihn deswegen immediate, und sagte, in Halle sind keine Churfürstliche sondern Magdeburgische Unterthanen; Brandenburg antwortete: Sie müßten es subsidiarie thun. Sie berufften sich darauf, daß es nicht gewöhnlich wäre, daß suprema judicia etwas per subsidia thäten. Thomasio mußte ihnen daher antworten, damit der Fiscal aufhörte zu lermen.

V) Ehedessen ist oft grosser Streit gewesen, quis habeat jus eligendi e. g. zwischen denen Marggrafen von Brandenburg, davon eine branche zu Berlin, die andere zu Landsberg an der Warte war, item zwischen Sachsen und Lauenburg, wie davon ein Exempel bey der Wahl Friderici Aultriaci und Friderici Bavari, Caroli IV. item Henrici VII. zu sehen, in actis Electoralibus welche Leibniz in Cod. 7. G. diplom. drucken lassen. Olim sind alle hohe Principatus individui gewesen, dann die grossen feuda waren officialia, & ad sustentationem personæ constituta erant. Aber seit Henrico VI. qui regnum hereditarium affectabat, invaluit divisio vel administratio plurimum pro individuo, dann der ließ die Principes pro lubitu agieren; da disputirten sie in solchen Theilungen, wer das Chur-Recht haben sollte? daher hat Carolus IV. das alt-Chur-Recht restituiret, ratione Principatum aber bleibet es bey der divisibilitate. Da Churfürst Joh. George I. von Sachsen, in seinem Testament 4. portiones gemacht hatte, so saaten die Sachsen, es wäre der Chur zu nahe getretten, vid. Zechs Europäischer Herold. Allein sie müssen erst erweisen, was zum Chur-Crauß gehöret, ob nicht vielmehr die Chur-Lande bloß im Wittenbrgischen bestehen?

IV) Die Privilegia werden ihnen sozleich confirmiret, so bald er 6) Ihre Prä-

Rff 2

das

vilegia müs-
sen ihnen vor
allen confir-
mirt werden.

7) Rang
derselben.

das Reich antritt / & contraria omnia quæ sub- & obreptiis data sunt, revocantur. Carolus IV. suchte auf solche Weise die Kayserliche Würde erblich auf sein Haus zu erhalten.

VII) Weil Carolus IV. selbst König in Böhmen war, so ordnete er, daß der König von Böhmen, am Kayserlichen Hof keinem andern König weichen sollte. Daher ob er gleich ein Vasall vom Teutschen Reich ist, so weicht er keinem König, auch Frankreich nicht in Curia: dann Carolus IV. hat a dessen Böhmen wollen groß machen; ja Fridericus III. hat ihm gar das Privilegium gegeben, daß er die Lehn nicht anders als zu Pferd, auf den Grängen empfangen darf. Die Churfürsten weichen gleichfals keinem andern Fürsten oder Prinzen am Kayserlichen Hofe, auffer Königen, denen sie sonst gleich gehalten werden; aber keinem Erz, Herzog von Oesterreich, oder Prinzen von Geblüt aus Frankreich. Carolus VI. als Prinz hat zwar vivo patre suo den Rang pretendiret; aber die Churfürsten weichen nicht: dann ob er gleich ein Königlicher Prinz ist, so ist er doch kein König; doch haben sie sich im acht genommen, daß sie nicht zusammen kommen. Als Fridericus III. einen Reichs, Tag zu Regenspurg hielt, hat Philippus Bonus von Burgund, Caroli Audacis Vatter, die precedens denen Churfürsten disputiret, in Betrachtung, daß er ein Prinz von Königlich Francköschem Geblüt, aus dem Hause Valois sey, dabey ein mächtiger Prinz, der 70000. Mann ins Feld stellen kunte. Die Churfürsten wolten ihm aber nicht weichen, daher brauchte man das expediens ihn gegen die Churfürsten zu setzen. vid. Marquardus Fischerus de Comitibus Ratisbonensibus, da er Briefe hat, die Campanus Päpstlicher Gesandter davon geschriben. Mencke hat selbige Epistolas Campani wieder drucken lassen. Gleichwie nun die Churfürsten über alle Prinzen gehen, so wollen sie auch ihre Gesandten respectiret wissen, wie Königliche Gesandte, welches ihnen auch der Kayser accordiret. vid. Capitalatio. Sie haben characterem representativum, sie verlangen den Titel Excellens, solenne introduction, den Hut aufzusetzen; sie weichen keinem Fürsten in presentia, wohl aber einem Churfürsten. Als Friedrich Wilhelm zu Magdeburg, die Erb- Huldigung einnehmen ließ, haben die Gesandten oben angezessen, welches ihnen auch der Administrator Herzog Augustus nicht disputirlich machte, vid. Pufendorf de Rebus gestis Friderici Wilhelmi. Sie weichen keinen Legatis Rerumpublicarum, als Venedig, Holland, ob selbige gleich ihre Souverainité vorschützen. Auffer dem Reich aber wird schwerlich eine solche Republic einem Churfürsten weichen. Doch ließ einsten:

einigen König Wilhelm in Engelland die Brandenburgische Gesandte über die Holländische rangiren.

VIII) Daß sie können Afflores Camerae praeferiren, supra dictum bey denen Crayfen, & plura infra de Judiciis dicentur.

8) Cammer-Afflores zu praeferiren.

9) Keine Weiber dürfen succediren.

IX) Daß keine foemina successiois capax ist, solches ist zu verstehen ex lege ordinaria; dann ehedessen haben wir doch Exempel / daß die Kayser haben die Successio extendiret auf die Töchter, sonderlich bey der Pfalz. Also hat Fridericus I. seines Bruders Conradi Weib und Tochter, die Henricum, Henrici Leonis Sohn geheurathet hat, damit beneficiret; das ist ein jus maxime singulare gewesen, vid. Chronicon Conradi à Lichtenau Abbatis Wispergensis. Die Madame d'Orleans hat ihren Bruder succediren wollen; doch hernach änderte sie ihre resolution und suchte ihre Successio nur in allodiis.

X) Andere Fürsten können ihren Kindern im Testament tutores setzen, oder es hat auch bisweilen tutela dativa statt; bey denen Electoribus aber bleibt tutela legitima.

10) Hier ihnen gilt nur tutela legitima.

XI) Die Churfürsten haben ein besonderes Collegium, und sitzen nicht mit in dem Fürsten Rath. Eitel Friedrich von Herden, oder Heidenreich meint, es sey dieses erst tempore Maximiliani I. aufkommen. Allein das Collegium Electorale ist schon Friderici I. imo Ottonis M. gewesen, und Carolus IV. redet fast allezeit von ihnen als peculiariter deliberantibus, welches so viel ist, als aparte sitzen. Es ist auch ex Guntheri Ligurino bekannt, daß die Ductores Magni allein geseßen haben. Tempore Henrici VII. haben auch schon die Städte ein besonderes Collegium gehabt; desto eher haben es die Churfürsten haben wollen; dann die haben nicht so unter andern sitzen wollen; sie sind schon tempore Friderici I. luminaria magna genennet worden. vid. Gundlingii disser. ad L. Majestatis. cap. 2. §. 36. 37. conf. Schilter in Jura Publ. pag. 210.

11) Haben ihr Collegium à part.

XII) Die Churfürsten wollen denen Königen gleich gehalten seyn, und sie sind auch in der possession: und die Chur Brandenburgische sind zu erst in die possession kommen, nicht allein bey Friedens Tractaten, sondern auch zu Wien am Kayserlichen Hof. Zu Niemwegen hat der Kayserliche Gesandte, der Bischoff von Gurck und Graf von Kinsky dem Chur Brandenburgischen Gesandten, die erste visite gegeben, dann es ist so mode, daß die neu ankommenden Gesandten, zuerst besuchet werden, von denen die schon ankommen sind. Der Graf Otto von Schwerin und Herr von Blafbiel, haben diese Ehre genossen von denen Kayserlichen, Französischen, Englischen und Holländischen Gesandten.

12) Geniesen nebst ihren Gesandten besondere Ehre.

sandten. Bloß der Kayserliche Gesandte in Rom, und der Päpstliche Gesandte prätendiren die erste visite zu bekommen, wann sie gleich später ankommen. Also sind die Brandenburgische Gesandten zu erst in die possession kommen, dann Friedrich Wilhelm war ein vigilanter Herr, der auf alle Kleinigkeiten Acht hatte. Der Friedrich de Jena, der Professor zu Franckfurt war, ein sehr habile homme (und der geschwetter als Gottfried de Jena Professor zu Duisburg, nachgehends Cansler in Halle,) wurde nebst dem Marenholz an Kayserlichen Hof geschicket. Unten an der Treppe, hat sie der Graf von Stahrenberg als Ober-Hof-Marschall empfangen, und sie Excellenz tituliret. Oben an der Treppe hat sie der Marquis de Porcia, als Ober-Hof-Meister empfangen, und in der Antichambre der von Stahrenberg, als Erb-Cämmerer, welche alle sie Excellenz tituliret. Da sie die Anrede gehalten, hat der Kayser den Huth hunden behalten, und sie auch / da sich aber der Kayser bedecket, haben sie bald darauf dergleichen gethan, aber nicht lange auf behalten ex regulis prudentiz. So behält der Kayser seinen respect, und doch spühret man paritatem. Nun kommt es aber darauf an: Ob wir auswerts auch so tractiret werden? Bey Negotiationen haben es die Fürsten prätendiret / daß ihre Gesandte wie Königlische tractet wurden. Wann aber ein Churfürst einen Ambassadeur nach Paris schicken würde, so würden ihm die Franzosen selche Ehre nicht geben, dann sie negiren uns possessionem. Auch in Spanien haben wir keinen Ambassadeur cum caractere repräsentatio gehabt / dann Spanien richt tet sich nach Franckreich, und der König in Franckreich ist so nachdencklich gewesen, daß er einem Duc de Parma, der aus dem Hauf Farnese kommt, deren Vorfahren Wursthändler gewesen, einen besondern Wirbel geschlagen / und sich bedecken ließ. Zu Niemwegen haben die Churfürsten sich deswegen beschweret / der Marquis de Forcy, Französcher Gesandter sagte: Die Teutschen hätten recht, sie sollten aber nur zeigen, wo sie in der possession wären, so lange dieses nicht geschähe, blieben sie bey dem Alten. So weit sind die Churfürsten in der possession, daß ein Churfürstlicher Gesandter cum caractere repräsentatio, einem Fürsten vorgehet. Der Landgraf von Hessen muß dem Brandenburgischen accreditirten Ministre weichen. Brandenburg ist auch in der possession; Da sie die Huldigung in Magdeburg eingenommen / haben die Gesandten den Rang über den Administratorem Augustum des Churfürsten von Sachsen Bruder gehabt. Aber das ist eine andere Frage: Ob die Churfürstliche Gesandten respectu der Fürstenes alles können so in Stand bringen,

bringen? Die Churfürsten sagen, der Kayser heisset unsere Gesandten Excellenz, die Fürstlichen Gesandten sollen es auch thun; sie wollen aber nicht, sondern sagen bloß, Herr Abgesandter. Die Churfürstliche Gesandten präzendiren, wann sie einem Fürstlichen Gesandten visite geben/ vor sich einen Sessel mit einer Lehne, und daß die Fürstlichen auf einem ohne Lehne sitzen sollen. Die Churfürstliche Gesandten wollen sich bedecken, die Fürstliche sollen chapeau bas bleiben. Die Churfürstliche sprechen, es stehet in der Capitulation; alleine die Fürsten sagen, das sind Neuerungen, sie könnten wohl was anders in die Capitulation setzen. Churfürst Friedrich Wilhelm tractirte die Fürsten allezeit bößlich; man brauchet sie auch, und es sind ältere Familien unter ihnen als manche Churfürsten sind, er setzte zwar seinen Hut eber auf, sagte aber auch gleich zum Fürsten, er sollte sich bedecken. Die Churfürsten erhalten dadurch nichts, sondern machen sich bey denen Fürsten verhasst. Die Churfürsten präzendiren sich vor dem König in Frankreich zu bedecken; der König aber ist doch etwas mehr als ein Churfürst. Der Marggraf von Anspach, des jetzigen Prinzen Großvatter setzte den Hut auf vor dem König, daher mußte er gleich vom Hof. Herzog Bernhard von Weimar hat sich vor dem König bedeckt, vid. Wicqueforts *Ambassadeur*. Die Fürsten sagen, die Churfürsten haben dieses in die Capitulation geschmieret, deswegen sind wir nicht schuldig zu thun, was ihr h'nein gesetzt habet. Daher kommen die Chur- und Fürstliche Gesandten nicht zusammen, die Fürsten wollen bey dem alten bleiben. Sie sagen: was euch der Kayser gibt, machen wir nicht disputlich; aber wir sind nicht obligiret euch ein gleiches zuzustehen. Dem Herzog von Zelle hat es schrecklich verdrossen, daß die Gesandten der Churfürsten die präcedenz so urgiret haben. Friedrich Wilhelm hatte 2. Gesandte in Hamburg wegen der Hollsteinischen affaire, der Herzog von Zelle, der ohne dem den Friedrich Wilhelm nicht leiden konnte, gab seinem Gesandten ordre, daß er dem andern Gesandten vom Friedrich Wilhelm durchaus nicht weichen sollte. Allein Zelle hatte unrecht, dann die Brandenburgische Gesandten waren doch Ambassadeurs, keine bloße Envoyés; und obgleich der andere secundus war, so kan man ja etliche Gesandte cum caractere repräsentatio schicken, und der Legatus secundus ist deswegen nicht geringer. Die Franzosen wolten zu Niemwegen Brandenburg auch difficultäten machen, wegen des Schwerins seiner Collegen, endlich aber begriffen sie sich, und gaben dem Herrn von Blafbiel auch die erste Visite; das thun aber die Fürsten nicht, daß sie denen

denen Churfürstlichen Gesandten solten den Titul Excellenz geben, eine Chaise a dos & a bras präsentiren etc. Furstenarius hat vor die Fürsten geschrieben, che Dannover Churfürst wurde; Man kan schon machen, daß die Churfürsten ist Teutschland besondere Ehre genießen / ob man aber auf alle Kleinigkeiten so erpicht seyn muß, alia est questio. Es ist ohne diß mit dem Ceremoniel was neues, davon die alten Teutschen nichts gewußt, und bey solcher Uneinigkeit wird nichts rechtz ausge-macht.

24) Obren
sich bey So-
lennitäten
ein Schwerd
vortragen
lassen.

XIV. Weil sie sich denen Königen gleich halten, so dürfen sie sich auch bey solennen Tagen ein Schwerd vortragen lassen, durch ihren Erb-Marschall. Prezente Imperatoris, et alius alias nudus ensis ipsis præferatur. Es ist das Schwerd vortragen die marque einer grossen Hoheit, und daß derjenige, so es vortræget, die Hoheit dessen, dem es vorge-tragen wird, agnosciret; wie der König Magnus von Dänemarc Lothario zu Quedlinburg das Schwerd vorgetragen und dadurch seine Subjectionem an den Tag geleet; wie dann ohne Zweifel, daß die Dänen in Jütland, (von denen Norwegern kan man nicht sagen,) unser Reich agnosciret, wie die diplomata zeigen, daß wann sie auch wegen der succession, oder sonst, einige Streitigkeiten gehabt, die decision von dem Kayser erwarten und sich submitiren müssen. vid. Gun-theri Ligurinus & Otto Frisingensis. Daß aber die grossen Fürsten in Teutschland sich ein Schwerd fürtragen lassen, und solches eine alte Gewonheit ist, kan daher bewiesen werden von Henrico nigro aus Bayern, Henrici superbi Vater, dessen Gemahlin die Wulfild war; den der Kayser Henricus V. nach Challons zum Pabst Paschali II. auß Concilium schickte, davon der Abt Suger zu St. Denis, so es selbst gesehen, saget: Daß er ein grosser langer Herr gewesen, der grausam gebellet, und sich ad terrorem injiciendam ein Schwerd fürtragen lassen. Dann damahlen fiengen die ducatus schon an erblich zu werden / und die superioritas ter-ritorialis sich zu exerciren.

§. 14.

Jura Electo-
rum singula-
ria.

Jura Electorum singularia.

Man rechnet vieles unter die jura Electorum singularia, die ihnen nicht zukommen qua Electoribus; das ist eine Anzeig, daß es den Publicisten oft an der secunda Petri fehlet. Der König in Böhmen hat freylich von

von Carolo IV. einige Privilegia erhalten, dann niemand hat sein eigen Fleisch gehasset, daher hat er gegeben an seine Böhmen, das jus eligendi, daß die Böhmen solten die Wahl frey haben, wann die Eurenburger solten aussterben, daher haben sie auch, da sie Vladislaum und Podiebrad zu Königen machten, dieses Wahl-Recht prætendiret; und da Matthias starb, haben sie es auch exerciren wollen. Oesterreich hat es ihnen aber nicht zugestanden; sondern sagte: Ferdinandus II. kommt von der Anna Ferdinandi I. Gemahlin, Ludovici Königs in Ungarn und Böhmen Schwester, und da man nachgehends die Böhmen negligiret hat in J. P. W. so wird dieses Recht nunmehr wenig importiren, es wäre dann daß dieses Geschlecht der Oesterreicher ganz außstürbe, auch die Weiber, quod rarissime contingit.

2) Darf Böhmen sub corona dem Kayser niemalen officia præstiren, sondern schicket seinen Erb-Schenk den Grafen von Althan.

3) Ist Böhmen nicht schuldig die investitur extra fines regni zu empfangen. Das ist aber ein neues Privilegium, dann sonst muste Böhmen, wie die andern Fürsten, die Lehn empfangen. Wie wir dann lesen, daß sub Adolpho Imperatore der König in Böhmen, die investitur durch einen legatum empfangen, zu dem aber der Kayser gesaget, der König würde sich nun auch selbst dem Kayser zeigen. Die Publicisten aber allegiren dieses immer, als wann es ein alt Privilegium wäre, das sie hätten, seit dem sie Könige wären. Podiebrad hat es bekommen von Frederico III. da er ihn befreyete von den Burgern, die zu Wien in der Neu-Stadt ihn eingeschlossen hatten. vid. Balbinus in Epistola sua citata manuscripta, & Buchholtz de Privilegiis Bohemia secularibus, der auch eine diss. von den Reichs-Nemtern gehalten. Daher sind auch die Catholischen Böhmen denen Hussiten vielen Danck schuldig. Bayern ist ein neuer Erzb-Beamt, der hat wohl keine jura singularia, als die er als Herzog hat; wiewol ich doch einige gefunden habe, die sine judicio geschrieben, er habe als Churfürst den Überfluß von den Ebstern, und die Eichelmaß, das kan er aber vielmehr als Herzog; nicht als Churfürst haben. Aber gleichwie sie bey Brandenburg alles zusammen geraspelt haben, so haben sie auch bey Bayern die Schweine-Maß dar zu gezogen, weil sie gesehen haben, daß solche was recht es einträgt, und wohl 800000. Gulden ausmachet, der census den sie den Churfürsten geben müssen. Die meisten prærogativen so der Churfürst von Sachsen hat, kommen von seinem Erzb-Marschall-Amt. Dann da

Bayerische.

Sächsische.

also besagte funktionen invisibles worden sind, so ist doch die funktion des Erz-Marschalls invisible, man rechnet aber auch mehr dahin, als man rechnen soll. Dann der Erz-Marschall des Reichs hat auf Reichs-Wahl, Ernungs-Tagen die jurisdiktion. Olim hat er auch commandiret die Reichs-Fahnen / und halte ich davor, daß das Reichs-Fahndrichs-Amt ein connexum sey von dem Erz-Marschall-Amt, zumal da ich gefunden habe, daß der Connetable in Frankreich auch die Fahnen commandiret habe h. e. milites primarios. In der Historie von Spanien finde ich / daß auch in Spanien der Comes Scabak viele jura besonders gehabt habe, und die Armée commandiret. Der Connetable hat auch die Armée commandiret im Teutschen Reich, wie in Frankreich. Daher der Connetable de Bourbon so böse ward, daß man ihm das Commando nahm. Er hat die jurisdiktion gehabt über die Hatzschierer, der auch auf der Reichs-Wahl und Ernungs-Tag über alle Laquayen und Pagen die jurisdiktion hat. Darum hat er noch unter sich einen Reichs-Quartier-Meister, einen Reichs-Rumor-Meister, einen Reichs-Prevost. Wann der Kayser hat verreisen wollen, so hat der Marschall müssen dabey seyn, daher muß er noch auf den Reichs-Tag besorget seyn, daß die Gesandten logiren können. Er macht die Taxe von Zimmern, von Victualien, Haber, Korn / und wann der Churfürst nicht selbst da ist, so thut es sein Erb-Marschall der Graf von Nappenheim. Ist dieser nicht da, so thut es der Reichs-Quartier-Meister, und der ist allezeit ein Doctus, ein honnor homme. Von den andern Aemtern aber siehet man nichts mehr, dann der Kayser reiset nicht mehr herum; daher siehet man keine funktionen mehr, außer wann er gewehlet und gecrönet wird, da siehet man noch etwas. Carpov hat ein Büchlein lassen drucken, aus einem MSCro, was der Churfürst zu Sachsen zu verrichten hat auf dem Reichs-Tag. Es sind aber lauter luiten von dem Erz-Marschall-Amt. Er ist über alle fouriers gesezet; daher müssen diese auf seinen Befehl in die Ansags-Zettel, h. e. wann eine Versammlung seyn soll, so schicket der Churfürst von Maynz an das Marschalls-Amt, der bestellet durch seine Leute die Zettel, daß die Gesandten müssen zusammen kommen zum deliberiren. Ob aber dem Erz-Marschall-Amt etwas gehöre vom Directorio, infra dicetur. Pfalzgrafen sind sie auch, aber sie sind eher Marochalle gewesen, ehe sie sind Pfalzgrafen worden; daher muß man wohl distinguiren, was zum Marschall und was zum Pfalzgrafen-Amt gehöret. Das Reichs-Jägers-Meister-Amt rechne ich nicht dazu. vid. B. Wegellus in Tübingen, in
seiner

seiner schönen diff. de *Duce Militia* & Caspar Ziegler de *prerogativis Electorum Saxoniae*, die aber Furg und schlecht ist. Der Churfürst von Sachsen ist auch Protector aller Trompeter des Heil. Röm. Reichs; dann die Trompeter-Kunst hat die Innungs- Articul, die sie sich von Sachsen confirmiren lassen. Er ist iudex, wann sie was wieder ihre LL. thun, er potegirt sie, wo er kan e. g. der Fürst von Arnstadt wolte einst einen Trompeter zwingen, daß er nebst einem Hausmann, oder Teutschen Fuhrmann blasen solte, der beschwerte sich deswegen zu Dresden, und der Fürst wurde sehr reprimendiret. Die Fürsten von Arnstadt, Rudolstadt, Sondershausen mußten es wohl leiden, weil ihre Länder meist in Sachsen liegen. Ob man aber zu Berlin, wann dergleichen passiren solte, sich viel an Sachsen lehren würde; valde dubito. Zech im Europäischen Herold meynet, es sey so absurd nicht; dann Sachsen sey doch protector von denen Trompetern; und die könten ihre Privilegia nicht behalten, wann man wieder ihr Recht handelte, das durch würde auch keiner in superioritate gedruetet oder gekränket, indem es nur boni ordinis causa im Reich so constituirket sey; von keinem aber werde præsumiret, daß er die Ordnungen wolte über den Hauffen werffen. vid. Wildvogelii diff. de *Buccinatoribus eorumque jure* dabey ihre Innungs- Articul gedruckt sind.

Der Churfürst von Brandenburg hat das jus primariorum precum, Brandenburg aber nicht als Churfürst, und ist es kein jus peculiare, so wenig als die burgische superioritas territorialis, sed omnibus commune. Ludwig meinet, der Marggraf von Brandenburg wäre so privilegiert, und souverain gewesen, daß er von so vielen Zeiten her, so lange die beyden Stifter, Brandenburg und Havelberg gestanden, solches Jus exerciret. Circa initium Seculi XVII. aber ist es per accidens geschehen, daß der Kayser An. 1624. nicht mehr solches darinn exerciret hat, und daß die Churfürsten ihn daraus verdrungen haben. Coccejus allegirt den Scepler, dessen Commentarius eben so gar viel nicht taugt, ob er gleich rar ist. Dieser sagt: Marchicus Elector habet jus primariorum precum; sed non dicit, quod semper habuerit. Er soll auch das jus vestigialia augendi & nova instituendi haben, so vom Kayser Friderico III. herkommen soll. Linnæus hat ein Stück von einem Briefe allegirt, daß Fridericus III. Alberto Achilli, das Privilegium gegeben habe, und zwar nicht allein auf die Churlande, sondern auch auf die andere Brandenburgische Lande. Daher wolte der Marggraf von Bayreith zu Bormendorff einen eigenen Zoll anlegen. Die Nürnberger aber siehlen aus, und rissen ihn ein.

Es kam auf den Reichs Tag, und sagte der Marggraf, es sey ein Wehr-Zoll, aber es halff nichts. Sachsen und Hannover haben auch nicht eher geruhet, bis wir diesem juri invidendo & imaginario habere renunciiret. Es ist wahr, wir haben es exerciret, Leopoldus Imperator hat es auch im Lehns-Briefe Friderici Wilhelmi confirmiret; allein, wie er saget, secundum relaxum. Der Kayser hat immer urgiret, wir solten ihm das Original weiffen, das haben wir aber nicht, daher ist es billig, daß wir renunciiret haben. Dann es kan kein Herr einen neuen Zoll anlegen, oder die alten erhöhen, und Brandenburg soll es können, der die größesten Güsse hat, und dem Commercio viel Schaden kan? und wir haben doch kein Privilegium. Wir haben zu Blasenburg, wo Albertus Achilles immer gewesen ist, uns fast zu tode gesucht, und nichts gefunden. (Den Familien Traktat den Albertus Achilles mit seinen Kindern gemacht hat, haben wir in Original von Anspach bekommen, weil wir das Haupt sind.) Limnaeus hat wohl ein fragment, und seit der Zeit Limnei haben wir die Zölle tapffer erhöht. Kayser Joseph wolte es nicht eher confirmiren, bis er das Original gesehen hätte. König Fridericus I. beschwerete sich deswegen, ließ auch einen Brief an den Kayser drucken, der in Fabri Staats-Cantzley stehet, die D. Christoph. Leonb. Letch zu Nürnberg ediret, darinn er setzet, der Kayser könnte ihm kein jus quæsitum nehmen, er wolte es eo invito exerciren, danner wäre in der possession. Allein der Bogen war zu hoch gespannt, und endlich haben wir es fahren lassen, propter utilitatem publicam. Die alten Zölle aber, die wir eigenmächtig angeleget haben, behalten wir. Es ist auch in die Capitulation Caroli VI. art. VIII. etwas eingeflossen, doch unbeschädigt der vor Aufrichtung zc. welches einige vom Kayser und Brandenburg verstanden, und zwar von künfftigen Zöllen. Falsch es bedeutet so viel daß Brandenburg auch diejenigen behalten soll, worüber keine Kayserliche Comcession da ist; woraus aber gar nicht erfolgt, ergo jus nova instituendi & augendi non habet. Der Kayser kan auch in seinen Landen keine neue Zölle anlegen, die die fremden Teutschen populos graviren könnten. Er ist auch Patron und Protector vom der Balley Brandenburg oder denen Rittern vom Johanniter-Orden. Dieses gehöret eher zu der Churfürsten-Würde. Die Johanniter theilen sich in unterschiedene Zweige, sie waren in Böhmen, Teutschland, Ungarn und Frankreich. Der Oberste Meister in Teutschland ist der Heer-Meister zu Heidersheim. Wir haben aber auch einen Meister zu Sonnenberg in der Neu-Marck, das ist Marggraf Albrecht, des voriegers

gen Königes Bruder, und diese Heermeister regardiren alle auf den Großmeister zu Malta. Die Protection des Heermeisters zu Sonnenburg erstreckt sich bis in das Mecklenburgische, Wollffenbüttelischer Marck, Pommern &c. Nun haben diese Ritter in Sonnenburg in der Marck grosse Güter, daher haben sie alle den Churfürsten als protectorem agnosciert: Dann der Churfürst hat wohl den Rittern zu Sonnenburg das meiste zukommen lassen. vid. Becmanni Tract. vom Johannisorden. Die Churfürsten hatten ihnen viel geschenkt. Unter denen Afcariern waren wir schon mächtig, wir hatten die 3. Marcken, die Ober- und Nieder-Lausitz. Becmann in hist. von Johannisorden / hat das diploma Woldemari drucken lassen. In Init. Pac. Westphalicae wird viel von diesem Orden gesagt, und wird darinn dem Churfürsten auch confirmiert. Die Catholiquen opponiren zwar, es solle eine freye Wahl seyn, und dennoch obtrudiret Brandenburg allemal einen aus seiner Familie. Die Ritter klagen auch über weiter nichts; vor welche Christian von Osterhausen geschrieben, den Becmann refutiret. Der König hat multum rationis, dann er ist Protector. Die meisten Ordens-Güter liegen im Brandenburgischen, und sind von den Seinigen, die er gar wider eingiehn könnte, wie es in Böhmen und Oesterreich geschehen; und kan der König in Spanien Ordens-Meister seyn, und der König in Portugall seinen Prinzen darzu machen; warum soll der König in Preussen nicht einem von seinen apamagierten Herrn Vettern, die jährliche reuenuen auf 14000. Thlr. gönnen?

Der Churfürst von der Pfalz pretendiret viel jura singularia, e. g. dominium in Rhenum, das Wasser-Recht. Der Rhein führet viel Gold mit sich. Sonst hat es der Kayser gehabt, wie er dann sonderlich in der Pfalz viele domania hatte, dergleichen Kayserlautern, Driesfeld waren, und viele Städte, als Oppenheim, Otternheim, Wisfenheim, Mannheim. Fridericus II. hat Ottonem Illustrem und Ludovicum Severum mit dem Wasser-Recht belehnet restricto auf seine Länder. vid. diploma apud Freherum in *Originibus Palatinis* & Töllner in *Codice diplomatico adjecto Historia Palatina*. Rhennus fluctuat aurum, wie Plinius sagt. vid. Nox Meurers Tract. vom Wasser-Rechte / der selbst Pfälzischer Rath gewesen. Er rühmet sich auch des Rahm-Rechts h. e. des Fisch-Rechts in seinen Landen, so weit er am Rhein gränzet. Die Marggrafen von Baden, der Churfürst von Maynz oder auch die Rhein-Grafen werden ihm weiter nichts zustehen, und also hat er im jure piscandi nichts, als was andere auch haben ex superioritate territoriali. Der

Churfürst von der Pfalz ist selbst gewesen Erg. Truchses, und hat die Aufsicht gehabt, über die Küche, wie der major domus in Spanien bey grossen Festins die erste Schüssel aus der Küche trägt, und dabey siset mit einem Stabe in der Hand, wann man anrichtet, dann er muß wissen, was der König zu essen kriegt. Also ist das Dapiferat mit der Ober. Hof. Meister. Charge verknüpffet gewesen; daher hat er unter sich gehabt die Kessler, deren Protector er war, dann die mussten die Küche versehen mit kupfernem Zeuge. Da nun der Kayser keine Küche mehr hat, so hat Pfalz solches gegeben an die Barons von Zobel, und diese sind obligirt die Küche der Churfürsten zu versehen mit hinlänglichem Kupfer. Werck; dann die Kessler in Lothringen, Elsaß, trans- & cis. Rhenum, Franckens und Unter. Francken, so weit sich die Churfürstliche protection erstrecket, müssen in recognitionem eine gewisse quantité Gefäße liefern. In Francia septentrionali biß ins Vogtland hin ist der Marggraf von Bayreuth als Burggraf von Nürnberg der Kessler protector; vid. Johann Wolffgang Renschens Brandenburgischer Cedern. Hays / ein gut Buch. Wie weit sich aber des Pfalzgrafens jurisdiction deshalb extendiret, kan man aus denen Patenten, so Carl Ludwig gleich bey seiner restitution anschlagen lassen, darinnen er die terminos sigiret, ersehen / quod vide apud Thulemarium de Oñoviratu, der Professor in Heidelberg, und also selbst in Pfälzischen Diensten war. De jure nobilitandi, welches Pfalz und Sachsen hat. vid. infra de vicariatu. Der Churfürst von der Pfalz prætendirt das Wildfangs. Recht, das ist sonderlich zur controvers gediehen, da Carl Ludwig aus seinem exilio, darinn er und seyn Vatter über 30. Jahr herum vagiret, zurück gekommen, und alle seine jura wieder hervor gesucht hat. Wild heißt fremd, Wildfang ein fremder Mensch, von dem man nicht weiß, wo er her kommt, dessen man sich versichert, den man zum Knecht machet; dann ich kan mich eines nicht besser versichern, als wann ich ihn zum Knechte mache, zum domestiquen. Dieses Recht hat der Kayser überall gehabt an den Gränzen, wie er dann in finibus Galliz am Rhein. Strom und dort herum den Pfalzgrafen damit belehnet, welcher, wann er einen Fremden in Lothringen, Worms, Speyer 2c. ohne Paß getroffen, ihn zu seinem Knecht gemacht. Der Voigt so ihn gefangen, der Ausfaut, hat den Gang. Gulden bekommen, und der Churfürst hat denen Gefangenen nach seinem Tode geerbet. Die Benachbarten Bischöffe aber von Speyer, Worms, Maynz, der Herzog von Lothringen und die Rheinische Grafen haben alle darwider gemurret, daß es ein

Pfälzisch
Wildfangs.
Recht und
darüber ent.
standener
Streit.

ein jus barbarum wäre / daß er einen fremden so fange , den Gang-Gulden und Sterbe-Geld pretendire auch in andern Ländern der benachbarten Herrn , das hielten sie vor einen Eingriff in ihre superioritatem territorialem. In denen deductionibus , so sie wieder Carl Ludwigen haben machen lassen / stehet immer , daß es ein jus barbarum , feroc , atrox sey ; allein es ist nicht barbarisch. Wild heisset fremd ; Wild-Wasser / Wild-Fleisch. Sind dann die Teutschen so inhospitales gewesen , ut peregrinos omnes aggrederentur , qui alioquin hospitalitatis laudo floruerunt ? quid hoc est ? Resp. freylich sind deine Vorfahren so dumm nicht gewesen , daß sie hätten jura hospitalitatis violiret ; aber der heist fremd & hostis , qui est peregrinus ; dann man fürchtet sich allemal für einem wild fremden Kerl , von dem man nicht weiß , wo er herkommt , daher hat man auch in Teutschland und Frankreich keinen passiren lassen ohne Paß. Landlauffers , passagiers de fortune legt man in die Zucht-Häuffer , wenn sie nicht sagen können , wo sie her sind. Dieses jus hat von Rechts wegen der König gehabt , daß er die peregrinos hostile quid mianctes hat fangen können ; dann wann einer nicht sagen kan , wo er her ist , was habe ich dann vor ihm vor Respect , soll ich dann nicht denken , er sey ein Stück von einem Larron ? Und gleichwie die Kayserliche Rechte denen Ständen senlim sind zu theile worden , ita usu venit , ut Elector Palatinus id juris acciperet , non solum in Palatinatu , sed in vicinis terris. Die Franzosen tractiren uns ja auch nicht anders , ja sie sind noch schlimmer mit ihrem droit d'Aubaine , sie tractiren dich , wie einen Knecht , der keine Erben hat , ab intestato , der nicht kan testamentum condere , qui nihil habet in bonis , das ist ja noch absurder. Bey dem Wildfangs-Recht hat man keinen Menschen übel tractiret , als nur die vaganten. Gleichwie nun der König überall zu Haus ist , ita Cæsar undique hoc jus exercuit , das hat nun der Pfalzgraf bekommen in seinen und benachbarten Landen , daß er die Landstörger kan zu seinen Knechten machen wann sie gleich in eines andern Herrn Land sind. Gleichwie es wohl angehet , daß ich in Nürnberg wohne , und habe 2. bis 3. Bauern im Bambergischen ; Sie haben ihre Höfe , aber sind nur so Hinterlassen , Aftersassen ; der Bauer ist mein Knecht , mein Unterthan ; aber er bleibet doch unter dem Bischoff von Bamberg. Wann der Bauer stirbt , so kriege ich das beste Pferd , den besten Wagen , den besten Rock. In Westphalen kan ich im Osnabrüggischen wohnen , und habe einen Leib-eigenen im Paderbornischen , das prajudiciret nicht der superioritati territoriali. Also ist das nicht absurd , daß der Churfürst von der Pfalz

Pfalz das jus Wildfangiatus exerciret in aliorum terris; dann ob sie gleich superioritatem territorialem haben, so können sie ihm doch sein jus quæsitum nicht nehmen. Dann es sind ohne des viele andere Sachen noch blieben, welche verursachen, daß die superioritas territorialis nicht so absolutissima ist. Pfalz hat ein jus quæsitum, das kan ihm auch der Engel Gabriel nicht nehmen. Brandenburg hat eben solches Recht gegen Pohlen gehabt, und der Herzog von Brabant ist damit belehnet worden gegen die Küsten von Holland, Seeland, Engelland. vid. Burkens Troph. de Barb. Antonius Matthæi hat gezeigt, daß auch der Bischoff zu Utrecht solch Recht gehabt. Albertus Stadenſis tempore Rudolphi Habsburgici erzehlet von einem Engelländischen Mann und Frau, die durch Wind und Wellen nach Stade verschlagen worden, und sich gefürchtet haben, weil sie keinen Paß hätten, mögte man sie zu Knechte machen. O! infortunium, venimus ad peregrinas gentes, servi fiemus! woraus man siehet, daß es auch bey Stade und im Bremischen üblich gewesen: Die Benachbarten Herrn wolten aber dieses Recht dem Pfalzgrafen nicht zustehen in ihren Landen, daher fielen sie ein, sengeten und brennten. Carl Ludwig konte sich nicht weiter helfen, daher compromittirte er auf den König in Franckreich und Schweden (obschon vorher Bäckelmann und Freinsheim vor Pfalz geschrieben, womit die andern zu frieden waren) und schickte Franckreich den Mons. Courtin, der den Grotium ins Französische übersezet, de civilitate morum und du Point d'honneur geschrieben hat; Schweden aber den David Mevium nach Heilbron; und Laudum Heilbronnense, darinn sie dem Churfürsten das Recht confirmirten; doch so, daß er sich deffen solte bedienen moderate, daß er superioritatem vicinorum nicht suchen solte zu hindern, oder sein Wildfangs Recht zu weit extendiren, er solte die Fremden fangen, sie könten aber anderer Unterthanen seyn, ob er gleich nach ihrem Tode den Sterbe Fall bekäme, das Laudum stehet in Londorpio und in Theatro Europæo. Es ist aber zu bemercken, daß in der gangen controvers kein nicht hinter den Originem und fundamentum hujus juris kommen ist. Ich habe alle Schrifften pro und contra davon gelesen in Diario Europæo. Es hat aber keiner meine Gedancken und raisons, sondern sie beruffen sich alle auf possessionem, die ist wohl juristisch, aber grosse Herren regardiren nicht darauf. Ich will daher nochetwas davon schreiben, und zeigen, daß das Strand Recht eben das Fundament habe; dann wann man Schiffbruch leidet; und die Waaren werden angetrieben an das Land, so sprechen sie, das gehöret peregrinis, peregrinus est hostis, hostis

hostis & peregrini est, quodeunque tractat. vid. Loecentus *de jure mari-
timo*. Es ist nicht allein auf der Insel Bornholm und in Dänemark,
sondern auch Olim in ganz Teutschland so üblich gewesen, daß die bona
Naufragorum pro hostium bonis sind gehalten worden, das hat gedauert
bis auf recentissima tempora; da aber die Leute ex Jure Romano gelernt
haben quod in calamitate nemo presumatur suum jactare, nec afflictis
addenda sit afflictio, so ist es abgekommen. vid. Thomasil *dis. de
potestate principum & Senatum Imperii Legislatoria*. In Schweden ist es
nicht gar lange, daß es in desuetudinem kommen. In Frankreich ist
es noch certo modo; dann wer sich nicht meldet im halben Jahr, der
verliethret seine Sachen, und fällt es dem Fisco heim. In Born-
holm ist es noch so, wann da das Wasser nichts antriebe von Schiff-
brüchen / so müßten die Leute verschmachten; daher bitten sie Gott nicht,
daß die Leute sollen Schiffbruch leiden, sondern wann Gott ja nach
seinem allerheiligsten Willen einen Schiffbruch beschlossen habe, so mögte
er doch auch einen guten Wind geben, daß es ihnen zugeführt wurde.
Die Scribenten sprechen alle das Wildfangs Recht und Strand Recht
sey ein alt Recht; keiner aber ist auf den Originem gefallen, wie ich
aus dem loco Alberti Stadenfis und Burkens *Trophæus de Brabant* gewiesen.

Gegen Italien hat man das Wildfangs Recht nicht exerciret;
dann die Italianer sind lange Zeit mit denen Teutschen conjungiret ge-
wesen. Der Bastards Fall und das Hagestolzen Recht, hat man auch
zum Wildfangs Recht gezeiblet; aber falsch. Dietrich von Stade, der ein
specimen von Otfrieds zu Weiffenburg Evangelio hat drucken lassen, hat
einen Brief geschrieben an Kirchmeyern Professore in Wittenberg,
darinnen er meynet, ein Hagestolz sey ein Kerl, der immer in seinem
Gehäg bliebe in haga sua, zu Haus; allein es kan immer einer zu Haus
sigen und brav generare. Ein Hagestolz hat man also gemeinet, sey
ein Kerl, der nicht hecke. Die derivationes sind aber meist nichts nutz,
sendern wann man recht acht gibt, so hat es eine ganz andere deriva-
tion. Stolz ist paulisper invitus, non vult hic homo solito vivere modo,
er will immer was besonders haben, und wann er dächte, daß die Leute
es ihm nachthäten, so zöge er ein Federges durch die Nase. Ein stolzer
Mensch redet besonders. Lügen heist Hecken. Ein Hagestolz ist also
der nicht hecken will, der keine Frau nehmen will, der keine Kinder zeugen
will, per plus & minus. Die Kerls wollen nicht heurathen, dann die
Kinder wollen essen, und die Frau kostet auch Geld, das gebet einem
Weißhals nahe. Ein Bernhäuter hatte mit seinem Knechte Sodomit-

M m m

torey

terey getrieben, da man ihn fragte, warum er nicht geheurathet hätte? meinte er, einer Frau oder einer Hure hätte er müssen Geld geben. Ja ich glaube es wohl, einer Ziege gibt man auch kein Geld. So ist es mit den Hagenstolzen, der Geiz martert sie. Solche Kerls kan man nicht mehr betrüben, als wann man ihnen vorsaget, du samlest und folst keine Erben haben, sondern dein Vermögen fällt deinen Verwandten oder fisco anheim. Solchen närrischen Melancholischen Besichtern ist der Pfalzgraf besaget das ihrige weg zunehmen. Dieses Recht ist Olim in denen meisten Provinzien von Teutschland gewesen, und gibt wegen Bayern davon Nachricht Baron Schmid in *Commentario ad jus Bavaria*. In Nieder-Sachsen im Wolfenbüttelischen, Hannöberischen ist es noch gebräuchlich, obwol nicht partout. Placher zu Goslar hat davon geschrieben, daß er nicht überall gebräuchlich, aber der novus usus muß bewiesen werden, im Bremischen ist es, aber nicht im Vehrdischen. Laderus de consuetudine hat viel Schmiralien, und meist Romana, was Schotelius hat, das beten sie nach, nova non addunt. conf. Diekmann, Schatzen und Kenner, welcher letztere bray gereiset, ein Franck und jetzt in Hannover, und in Antiquitatibus Septentrionalibus wohl zu gebrauchen ist. Ex jure Romano conf. L. Jul. & Papia Poppæa. Bastards haben eigentlich keine Erben, sondern wann er Kinder hat, so mag er ein Testament machen oder nicht, so fällt seine Erbschaft dem Fisco anheim. Er kan auch nicht Erbe seyn von einem andern, so gar, daß da die controvers war zwischen dem Duc d'Orleans, denen Prinzen de sanguine & Legitimatibus, so sagten jene: ihr kömmt wohl legitimirt werden, als Leute die Testamenta machen können, wann ihr Bastards geblieben wäret, so hätte der König den Bastards Fall bekommen; aber successionsfähig könnt ihr nicht werden, das sind jura Regni. Die Römer und alten Teutschen haben die Huren Kinder nicht sonderlich separiret, aber durch das Christenthum haben wir von denen Juden den Haß gegen die Mamelkes bekommen. Dis ist aber bey Pfalz kein jus peculiare, sondern andernorts ist es nur so urgiret worden. Endlich hat der Pfalzgraf auch das Recht der Königs-Leute, welches *servi fiscali*, Leute / *Lodes*, *obnoxii* (die sich lösen müssen) Bayern sind. Der König hat ehedessen hin und wieder Ländereyen gehabt, Höfe / *Zusatz* / dazu gehörten Bayern. Diese jura über die Leute hat der Pfalzgraf an sich gezogen. Das Haus Nassau hat auch dergleichen Königs-Leute. vid. Hertius de hominibus propriis Sect. I. §. 3. Er hat auch das jus Advocatiz, *proscribendi & conducendi*

ducendi per Principatum Spirensem & Wormatiensem. Quocirca notandum, daß gar nicht folge, wer die Gerechtheit hat in einem andern Territorio, der ist auch Herr über dasselbe, welches Argument Unspach unter andern gegen Nürnberg argiret. Es sind dieses eben keine prerogativen, das ist noch was größeres, was Wenceslaus dem Pfalzgrafen verliehen, daß er romine Imperatoris das jus primatiarum precum exerciren solle, in denen Stiftern, Speyer und Worms; allein alle diplomata sind nicht zu Gesichte gekommen, und ist was großes, so ein invidendum jus allen Successoribus zu vergeben.

§. 25.

Die Weltlichen Churfürsten werden vom Kayser genennet Oheim; Warum die Die Geistlichen aber Nessen, von welchen Titulaturen nörtrische deriva- Churfürsten tiones gemacht werden. vid. Gundlingius vom Stifts. Adel im XI. Stück. vom Kayser/ Einige die gemeinet haben, es müsse nothwendig so viel heißen als Nepotes. Nehen und haben so raisonniret; der Pabst ist des Kayfers Vatter, die Kirche seine Oheim ge- Schwester, die Geistlichen Churfürsten ihre Kinder: mithin des Kayfers nen? nepotes ex Sorore. Zu Zeiten Caroli IV. ist diese Titulatur aufkommen, vorher hießen die Erz. Bischöffe nur venerabiles, auffer wann sie etwa verwand und nahe Freunde waren vom Kayser; da nennete sie der Kayser nepotes suos dilectos, wie Adolphus Imperator den Erz. Bischoff von Maynz Gerhard, aus dem Geschlechte derer Grafen von Epstein, genennet hat. Nepos ist so viel, als consanguineus, in medio 2vo; tua neptitas i. e. consanguinitas; hinc Neben, Niece. Ex imitatione Gallorum haben die Teutschen Erz. Bischöffe den Titul Neye; und die Weltlichen Oheim davon getragen; dann Carolus IV. ist in Frankreich gewesen, und hatte bey sich den Erz. Bischoff von Trier und andere, welche, da sie gehöret, daß der König in Frankreich dem Erz. Bischoff zu Rheims und andere seine cousins nennet, so haben sie sich gleichfals von Carolo IV. diesen Titul ausgebeten. Neye und Oheim ist auch einerley. Muhme und Waase, consanguineus und cousin. Heermann in Historia Anhaltina hat 2. Brieffe vom Kayser Maximiliano II. an den tapffern Rudolph Fürsten von Anhalt einen Lateinischen und Französischen, da nennet er ihn seinen cousin and neposum. Also hat auch Herdtius gefehlet, der gemeinet diese Titulatur sey von Ruprecht aufkommen. Carolus VI. hat sich in seiner Capitulation obligiren müssen, die Erz. Bischöffe nicht bloß venerabiles zu nennen, sondern reverendissimos; dann alle Italianische Bischöffe und Erz. Bischöffe werden

den mit reverendissimo tractiret. Die andern Deutschen Fürsten aber hießen venerabiles, die 3. Erzbischöffe heißen Conſiliarii Caſaris, des Reichs innerſte Glieder, geheime Räte, *Dextis*, ſie ſitzen in *laeva dextro Imperii*, ſie weichen keinem weltlichen Herun.

§. 16.

**Sitz der
Churfürſten**

Carolus IV. hat ihrer Sitz und Stimme ordniret in A. B. ne qua controversia oriri poſſit. Wann ſie zuſammen ſind, ſo iſt entweder der Kayſer oder ſein principal Commiſſarius, oder weder des Kayſer noch Commiſſarius da. Wann der Kayſer oder ſein Commiſſarius nicht da iſt, ſo ſitzet Maynz in der Mitten, Trier zur Rechten, Cöln zur Linken, alternando tamen zwiſchen Cöln und Trier, iſt es aber in der diocesi Colon. ſo ſitzet Cöln allemal zur Rechten ohne alternation, iſt es in diocesi Trevirensi, ſo ſitzet Trier zur Rechten; dann in ihrer diocesi erkennen ſie keinen ſuperiorem. Zur rechten Hand ſitzet nach dem Colonienſi und Trevironiſi Böhmen, Bayern, Brandenburg, zur Linken ſitzet Sachſen, an denen Geiſtlichen Churfürſten und der Pfalzgraf; wann aber der Kayſerliche Thron da iſt, oder ein Kayſerlicher Commiſſarius, ſo ſitzet Trier dem Kayſer gerade gegen über

Kayſer.

Maynz,

Cöln,

Böhmen,

Sachſen,

Bayern,

Brandenburg,

Pfalz,

Trier.

Conſt

Sonst hat Brandenburg zuletzt gefessen, jetzt weiß man aber selbst nicht, wer auf der Extremität wird sitzen. Ich dünkte an Brandenburg seine Stelle müßte Chur, Pfalz kommen, der wäre der neueste Churfürst zur Rechten, und Braunschweig der neueste Churfürst zur Linken. Wo Brandenburg wird hinkommen, kan ich nicht determiniren.

§ 17.

Sie gehen wie sie sitzen, nur daß die Könige in Böhmen hinter Gang des dem Kayser, Trier vor dem Kayser, auf beyden Seiten Maynz und ben, Cöln, und Brandenburg neben Cöln, Sachsen und Pfalz läßt sich der Kayser das Schwert vortragen, so gehet Sachsen als Reichs-Ergh-Marschall her vor dem Kayser, und vor ihm Trier, ist aber die Kayserin zugegen, so gehet diese grad hinter dem Kayser, und hinter ihr Böhmen.

Trier.

Brandenburg, Bayern, Maynz, Imperator, Cöln, Sachsen, Pfalz, Böhmen.

Oder wie sie gehen, wann das Schwert vorgetragen wird, und die Kayserin zu gegen ist.

Trier.

Sachsen cum gladio,
Maynz, Imperator, Cöln,
Bayern, Imperatrix, Pfalz,
Brandenburg, Böhmen.

§ 18.

Die Frage, ob einer Könige 2 Churfürstenthümer oder 2. Erg. Ob einer/ Nemter haben, ist zu unterschiedenen malen ventiliret worden. Wann oder Vater ich philosophice und abstractive es ansehe: so findet sich kein dubium. Allein oder Sohn/ Conradus III. objicirte Henrico Superbo, daß es contra praxin Imperii Erbsch. 2. Germanici sey, 2. Erg. Nemter zugleich zu haben, dann die Erg. Nemter Churfürsten- sind zum Nachtheil eingeführet: das siehet doch besser aus, wann der thümer be- König 1. Marschall, 1. Truchse, 1. Schenken hat, und also diverse sitzen könne?

M m m 3

Per.

Personen zu seinen Beamten hat, als wann ein einziger das factum ist; dann wann es angienge daß einer zwey Erzh. Aemter haben könnte, so könnte er deren auch vier haben. Dicis: Er kan aber doch durch vicarios es lassen administriren? Resp. vicarii sunt extraordinarii, ad solennia illa officia distincti requiruntur officiales, distinctæ personæ. Daher haben auch die Bayern ihr Erz. Schencken. Amt verlohren unter Henrico Superbo. Fridericus Barbarossa gab zwar Henrico Leoni seinem Sohn Bayern wieder, aber das Erz. Schencken. Amt gab er an die Böhmen. Es ist so ein alt Recht in Teutschland, daß einer nicht zwey Churen haben darff, dergestalt, daß man auch in der Erb. Verbrüderung zwischen Sachsen / Brandenburg und Hessen schon ausgemacht hat, daß wann der Kayser solte sterben, so solte Hessen Churfürst werden. Daß aber Vatter und Sohn zwey Churen haben können, oder zwey Brüder eodem tempore zwey Churen besessen, zeigt die Historie Marggraf Ottonis von Brandenburg, Alberti Ueli Sohn, der Erz. Cämmerer gewesen, und sein Bruder Bernhard war Herzog in Sachsen und Erz. Marschall. Doch sichtet man solche Casus nicht gern, dann die Häuser werden mächtig, die suffragia stimmen zusammen. Es thut auch der pompæ Imperatoriæ Abbruch / wann ein Churfürst zwey Aemter hätte. Daher that der alte Rath Rachel aus dem Anspachischen sehr wunderbarlich, da er hier nach Hall kam, und verlangte, man mögte ihn als Præses dispatiren lassen, und Brandenburg zwey Churfürsten. Stellen besetzte, die eine wegen der Marck, die andere wegen der Burggrafschaft Nürnberg. Dann, sagte er, der Burggraf zu Nürnberg, habe viel zu Rudolphi Habsburgici seiner Wahl contribuiret. Voila une belle raison! Der Burggraf zu Nürnberg war sonst ein schlecht animal, freylich hat er sich hernach in profundum, latum, mirum in modum extendirt, folglich ist es mit der doppelten Chur nichts. Wir können freylich dergleichen Sachen besser wissen, als die auctores veteres. Onuphrius Pamphinius de Corniis hat geschreibet, da er gemeinet hat, man könnte in denen alten Römischen Gesezen keine Spur finden, daß Brandenburg und Pfalz Churfürsten sind, und kan ihn allein die Epistola Urbani IV. convinciren, darinnen er die Churfürsten specificiret hat. vid. Meursii Tract. de numero septenario, da er zeigt, daß alle Völder in einem numero was mystisches suchen. Aller guten Dinge sind 3. sagen wir. Coccejus hat aber auch gefehlet, dann in der gangen Deduction hat er nicht gewußt, wie Brandenburg zur Chur kommen ist, nemlich es geschah unter Friderico Barbarossa.

CAP.



CAP. XV.

DE

Officiis reliquorum Statuum.

SECT. I.

De Statuum Officiis, Potestate, Juribus & Ordinibus in genere.

S. I.

Dusser denen Erzh. Beamten des Reichs sind auch noch andere. Distinctio inter Officia & Ministeria Regni. Dann die Herzoge, Landgraffen, Marggraffen, Burggraffen, Grafen, Pfalzgrafen sind Unter-Amts-Namen. Also haben wir noch viele Aemter zu consideriren, welche gehört haben der grossen Noblesse. Dingenen die kleine Noblesse die Cavallarii die kleinen Edelleute haben nur müssen auffigen, hold, treu und gewärtig seyn. Sie waren zwar homines ingenui, sie gehörten zum Heer-Schild; aber sie waren keine Edle Herrn, sondern Edle Knechte, die Hof-Dienst thun mussten, Caballarii, Cavallarii, Cavallerii. Der Edelmann gehört also auf das Pferd, in das Feld, nicht zu Reichs-Aemtern, sondern dazu müssen freye Herrn seyn, die nicht dürfen auffigen. Die kleine Edelleute sind milites agrarii, Cavalliers. Das Fuß-Votel hat man genommen von der Burgerschaft; aber unter die Cavallarios hat man keine Bürgerliche gelassen, sondern ein Nobilis, ein Cavallarius setzte sich zu Pferde, und hatte seine famulos domicillos, Junckers bey sich, die seine Schild und Spieß trügen, er hatte aber auch seine Knechte, die die Stieffel müssen schmieren. Ein Nobilis hatte auch wohl seine Vasallen unter sich, wie die Hodmersleben, Alvensleben, und andere mehr ihre Vasallen haben. Oftt ist ein Edelman mit 10. bis 12. Pferden aufgezogen, die Burger durfften sich gar nicht sehen lassen unter ihnen, sondern wann ja so ein reicher Kaufmann oder Bauers Sohn ritt, so nennete man sie Einspänniger / Beyreuter. Wann sich so ein Kerl wohl hielte, konte er auch ein Nobilis werden, dann es sind nicht alle

alle Edelleute von so uhralten Familien, sondern seit 200. Jahren her, sind erschrecklich viel adeliche Familien entstanden, sonderlich in Sachsen, eben wie die Beust von einem Doctor herkommen, die Vanschmann von einem Advocaten zc. Etliche von denen minoribus Nobilibus leisteten die servitia am Hof, daher sie *Ministeriales* heißen, welche sonst geringer als der Land-Adel waren, wie es auch noch so im Mecklenburgischen ist; an den meisten andern Orten aber ist es umgekehrt, da die Hof-Leute mehr gelten als die Campagnards. Die kleine Noblesse hieß man nicht Herren sondern Ehren / wie man hodie Handwerker tituliret. Die illustres personæ, Comites, Barones waren Herrn zc. Die Dienst-Leute haben sonst die kleine Noblesse ausgewacht; aber jetzt hat es sich zimlich geändert, es ist alles gestiegen, und man nennet ja alles *Von*. Die Holländer sagen zu jederman, und wann es auch ein Bettelman ist: *voal myn Heer*; die Frankosen heißen alles *Monseurs*; alles will auch Edelgehoren und Wohlgehoren heißen. Einem Schneider gehört die Nadel und nicht der Adel, und dennoch will er Wohl edelgehorener genennet werden; zum wenigsten ist es schon unter denen Studenten Dienern mode worden, daß sie einander Herr heißen. Du darffst dir indessen nicht einbilden, daß die Noblesse im Blut bestehe, sondern die Edelleute werden creiret, wie die Doctores *ex nihilo*; und wann auch der Fürst FIAT darunter schriebe / so bist du ein Edelman. Wann der Kayser sagt: *fiat piscis! factus est*, wann er gebeut, so stehet der *nobilis da*. Wir könnten alle Nobiles werden, wir würden aber einander schändlich auslachen, wann wir alle Edelleute wären, und keiner mehr ein Burger oder Bauer. *Fiat Piscis, fiat Nobilis*, Fan der Kayser wohl sagen, aber deswegen mürt er dein Geblüte nicht, oder deine *intestina*. Wann einer ein Nobilis ist, so ist es ein Anzeigen, 1) daß seine Vorfahren meriten gehabt haben; 2) gute, kluge Hausväter gewesen sind, dann manche Edelleute kommen herunter durch übermäßige depensen; und was ist dann nachgehends ein Edelman? ein Kräulein ohne Geld, ist ein verachtetes Lichtlein. Edelleute müssen *richs-hombros* seyn, sonst siehet es lahl aus.

§. 2.

Von denen
Ämtern
und deren
Ursprung.

Wer ein Amt hat, der hat eine obligation, er muß seines Amtes warten; soll er seyn Amt verrichten, so muß er *potestatem & jus exercendi* haben. Ein Amt heist, da einer was zu regieren hat, er ist ein *sub.*

subaltern vom Kayser, dann der Kayser kan nicht alles allein thun, darum hat er so vielerley Beamten. Denen Amt, Leuten hat der Kayser terras in feudum gegeben, daß sie leben konten, dann es war noch kein Geld in Teutschland; Alle Beamten des Reichs haben freylich potestatem gehabt, auch olim, da die Aemter noch nicht erblich waren; dieses aber brauchst du nicht aus den legibus Civilibus zu probiren, daß sie potestatem haben müssen. Wer die doctrin de superioritate territoriali, de regalibus und de regimine Imperii verstehen will, der muß hiet wohl acht geben. Mancher Professor versteht nicht, was es heiße, und redet immer davon, wie Coccejus redet, und wann er davon schreiben soll, so wird es ein galimachias. Wir conoskiren es so: wo ein officium ist, da ist eine obligatio; wo eine obligatio ist, damuß ein jus oder potestas faciendi seyn. So siehet man also, wie jus & obligatio & officium ein ander correspondiren. Die officiales sind subalternen vom König; der König gibt ihnen ein Amt; so müssen sie auch potestatem haben, ein Regimen, ein Gouvernement. Daher sagt der Auctor §. 3. Potestas &c. L. 215. de V. S. denke du, der Lex stehe nicht hier; denke wie bey der Conditione impossibili, quæ præ non adjunctâ habetur. Was scher ich mich um die Römische Juristen, wann ich eine Sache tractire, quæ Juris gentium est, die alle Menschen müssen verstehen ohne jure Romano. Diese potestas, die die officiales Regni haben, und die auch unsere Churfürsten haben als Duces, ist entweder *propria* oder *administratoria*.

S. 4 - 7.

Diese ss. müssen wohl erläutert werden. Die potestas, die ich von dem Deutschen König habe, ist ihm freylich zu attributren / originarie kommt sie von ihm; daher kommts, daß alle unsere Herzogen, Fürsten, Landgrafen, und alle die, so Länder haben, proficiren, daß sie es vom Kayser haben, und vom Reich: dann der Kayser ist fons omnis nobilitatis & potestatis. Die potestas unserer Fürsten und Ständen muß auch dependent seyn, dann wir supponiren doch, daß wir unam Rempublicam haben; dann wann wir ja defendiren wollen, daß wir nicht unam Rempublicam hätten, wie schon Monzambano vorgegeben hat non obscure; so hätten diese Churfürsten kein Vorrecht vor den andern Fürsten; so wäre der Landgraf von Hessen so viel als der Churfürst von Brandenburg. Dann so hätte so dann ein jeder eine Republick vor sich

Wie vielerley
der Stände
Gewalt seyn
und woher
sie entstan-
den ist.

Nun

per

per consequens poste keiner auf den andern, keiner hätte vor dem andern eine prerogativ. Da wir nun also unam republicam haben, und also auch unam potestatem, (dann sonst ist keine una respublica, ubi duz sunt potestates, und es kan auch kein Fürst, kein Churfürst leiden, daß man sagt, plures esse potestates, dann sonst litten sie selbst Schaden dabey, wann sie gang souverains wären, kein Graf, keine Stadt, kein Fürst würde einem Churfürsten besondere Ehre geben) so müssen alle potestates subalternæ & participatæ herkommen von dem König: si enim independens esset aliorum potestas, innumeræ forent Respublicæ. Nun distinguiert der Auctor die potentiam dependentem in propriam & administratoriam. Dependens soll propria seyn; das hat mich auch geschöhren. Eribner hat immer de potestate propria geredet / und hat nichts gemacht als einen Galimathias, non intellexit. vid. diss. mea de feudis vexilli. Einige haben jus & potestatem propriam, die andern nur administratoriam; Also gibt der Auctor denen Fürsten, Herzogen, Landgrafen, Marggrafen eine potestatem dependentem quidem sed tamen propriam. Das scheint närrisch zu seyn, das vocabulum dependens scheinet das propriam zu destruiren. Sed respondetur, die Worte müssen wolte nur recht erklären, dann in der Gelehrsamkeit incommodiren uns die Worte eben wie im Menschlichen Leben die Liebe, Hunger und Durst uns quälen. Also ist propria potestas die potestas, die einer nomine suo hat; er ist wohl dependant vom Kayser, aber er nennet ihn nicht mehr bey dem exercitio, sondern alles thut er nomine suo. Alle Fürsten halten Gerichte in ihrem Namen; Sie sagen, Wir von Gottes Gnaden. Proprio nomine exerciren sie die potestatem dependentem, nicht nomine Cæsaris; ob sie gleich bey der Lehns, Empfängnis bekennen, daß sie ihr Lehen und Land vom Kayser und Reich zur Lehen haben. Sonst haben die andern es nicht nomine proprio exerciret. Der Burggraf zu Magdeburg hat es noch spät nomine Cæsaris exerciret, das stehet im Sachsen Spiegel: der Burggraf hält Königs-Bann. Die Grafen von Anhalt haben jährlich zu Zerbst etlichemal Königs-Bann gehalten. Der Marggraf von Brandenburg aber hielt Gerichte vor sich; non nomine Cæsaris; dann er war ein Marggraf. Hingegen der Burggraf von Magdeburg war nur ein Graf, und ist gefürstet worden erst tempore Rudolphi Habsburgici. Die Grafen, die Seniores waren die Richter. Zu Warmisdorff haben die Grafen von Anhalt Königs-Bann gehalten nomine Imperatoris, non suo. Daher hat unser Auctor diese potestatem genennet administratoriam, da sie als administratores die Königliche Gewalt

Potestas propria quid.

Administratoria.

Gewalt haben exerciret, Gerichte gehalten, ein Schild ausgehänget und ausrufen lassen. Sie sind also nur Administratores, als wie hier der Berg-Richter anders nicht kan angesehen werden, als ein Administrator des Herzogs von Magdeburg. Weil man aber sagen könnte, es sey zu schlecht, daß der Auctor die Grafen zu Procuratoribus macht, so sagt er: sie sind Procuratores in rem suam (das hat er aus dem Jure Romano gepuht.) Sie hätten wohl nomine Cæsaris gerichte gehalten, aber die advantage wär ihr gewesen, und also distinguiert er sie von denen Administratoribus in re aliena, die dem König haben müssen Rechnung thun, und ihm alle Sporteln geben. So meynet der Auctor, wäre es vor diesem gewesen, daher war eine grosse different zwischen einem Fürsten und Grafen. Ein Herzog, ein Fürst, Marggraf konte seine Unter-Richter selbst besetzen, ein Landgraf regulacher nicht. Ein Marggraf konte sagen: du sollst mein subaltern, mein baillif seyn, *in dicti*, weil man sie investiret hat *cum Baila*, hinc *baillage*, dann die Teutschen haben Beile gebraucht, wie die Engelländer, keine Schwerder. Ein Graf aber konte seinen Unterrichter nicht vor sich bestellen, er konte ihn wohl benennen, aber er mußte ihn dem Kayser schicken, oder dessen *Commissario*. Dergleichen *Commissarius* war in Lothringen sub *Conrado III.* der Herzog in Brabant, der den dasigen Grafen konte subalternen setzen. Dieses hat gewähret bis auf die Zeiten *Ruperti Imperatoris*. Da hat Schilter gezeiget in *Codice Jur. Feudalis Allem.* pag. 231. daß der Graf Günther von Schwarzburg erhalten habe: das er einem iglichen sine Amptman den er zu sinem Amptman in disen nachgeschriben sinen Slossen mit namen zu *Kanis Besenecke Rudolffstat Tschulde* und zu *Ernststein*, setzen wirdet, den ban über das blut zu richten, in denselben sinen Slossen verlihen sol und moge mit vollen Gewalt *z.* wie auch von *Mürnberg* und anderen Städten und Herrn, daß sie sich selbst subalternen setzen dürfen. Wir haben denen Sachsen negiret, daß die Burggraffschafft *Magdeburg* *immediat* sey, dann wir wusten, daß die Bischöffe hätten die Burggrafen gesezet. Allein der Bischoff hat sie nur vorgeschlagen, und der Kayser hat investiret, wie er dann die Sachsen noch investiret, mit der Burggraffschafft *Magdeburg* und denen darzu gehörigen Aemtern. So konten auch olim die Bischöffe keine Richter setzen, nachgehends aber haben die Kayser denen Bischöffen, Grafen, ja auch Reichs-Städten erlaubet, daß sie selbst ihre Richter konten bestellen. Daher siehet man keinen Unterschied mehr, *inter administratoriam & propriam potestatem*. Du wirst finden, daß der König von

N n n 2 Preussen

Preussen in der Grafschafft Marck eben das thut als Graf, was er hier thut als Herzog, oder in Halberstadt als Fürst. Die Reichs-Städte hatten ihre Reichs-Richter; unter Rupprechten aber bekamen sie meist die Freyheit, sich selbst ihre Richter zu setzen. vid. Schilter in *Cod. Juris Etud. Alemanni.* Sic ergo potestas ubique propria est & evanuit administratoria. Sic clara sunt omnia; das ist das Fundament von der superioritate territoriali. Dann nunmehr investiret der Kayser alle Grafen und Städte mit einem regimine private, und haben sie alle potestatem propriam. Was wir aber hier davon lernen, das geschicht propter mille annos, daß wir als Gelehrte doch wissen, wie es geschehen ist. Nun hat der Autor eine Grille, da er meinet, es sey biß dato zwischen einem Grafen und Fürsten so ein Unterscheid noch übrig. Wer wird denn sagen, daß der König in Preussen habe in der Grafschafft Ravensberg nicht propriam sed administratoriam potestatem. Er ist Graf von der Marck, wann er sich will Fürst von der Marck nennen, so muß er von dem Kayser nur ein Fürsten diploma haben, wie er eins von Mörs hat. In der Grafschafft Marck, Hohenstein, Ravensberg, wird man wenig hören vom Kayser.

§. 8.

Unterscheid
zwischen Eh-
ren und
Amts, Na-
men.

Da die potestas und jura nunmehr conaectiret sind, so haben wir auch noch gewisse nomina zu mercken. Dann wir müssen einen Unterscheid machen / zwischen einem Ehren- und Amts, Namen. Dux, Herzog ist ein Amts, Name. Herzog dicitur von Degan, Degen, Herdegan, Herdog, Herzog / und heist so viel als primarius. Die Leute haben sich eingebildet / es sey so viel / als derjenige, der vor dem Heer her ziehet. Pfalz-Marck-Land-Graf, Graf sind Amts-Namen, dann sie sind Richter, und ist kein Graf, der nicht Vasallen hat, seine milites, dann er muß das pagum defendiren / dazu brauchet er Leute. Fürst ist ein Ehren-Name; Herr und Knecht sind Ehren-Namen, dann alle Nobiles inferiores, die unincultirte Noblesse; die Knights, sind Edle-Knechte; sie dienten, sie waren milites equestres, homines ingenui, milites agrarii. In den Städten sind aber auch Nobiles, nicht lauter Paß. Daher sie in Speyer die Patricios, Mung, Meisters haben, weil sie ehrliche Leute waren, denen der Kayser das Mung-Wesen anvertrauete, in Frankfurt am Mayn die Ehrbare Gesellschaft zu Limburg / ehrbare Män-ner &c. Die Stadt-Noblesse hat den letzten Schild, die Land-Noblesse

bleße das *pernitium*. Herr ist mehr als Knecht der Knecht muß sich rangiren unter seinen Commandeur, Dynastam. Der Herr ist frey, ausser in der Noth commandirt er. Alle Grafen, Barons sind Herren, aber nicht ein jeder Herr ist ein Fürst. Man titulirt deswegen einen Grafen, Hochgebohrner Graf, gnädiger Graf und Herr, wiewohl sie aus der Kayserlichen Cangel nun das prädicat Hochwohl Geborner bekommen. Ein Fürst heist Durchlancheigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr. Wann ein Nobilis eine Reichs, Stelle bekleiden solte, wie ein Herr, so mußte er erst erhöhet werden. Es konte aber doch kein Graf oder Herr *quodalis* ein Fürsten, Amt verrichten; *à contrair*, wann ein solcher ein Fürsten, Amt überkommen, so ist er *eo ipso* ein Fürst, nicht anders, als wann ein Geheimder Rath Minister d'Etat wird, er *eo ipso* den Titul Excellenz bekommt. Der Herr stecket in dem Fürsten, nicht aber der Fürst in dem Herren. Daher hat Burgemeister gefehlet, daß er in seinem Buch *de ordine equestri* solche in einen Saal gesetzt, und gemeinet, es wäre einerley, sie gehörten zusammen, wogegen auch schon Wegelin ein Buch *Ritterfeld* genannt, geschrieben, anzudeuten, daß die Ritter ins Feld, nicht in den Grafen und Herren, Saal gehörten.

§. 9.

Alle *Officiales* haben nunmehr ein *regimen*, eine *potestatem propriam*. Olim hatten sie *vel propriam vel administratoriam*. Wegen dieser Aemter haben sie nicht gleich gehabt, die ganze *terram* zu genieffen. Der Herzog von Sachsen hat nicht gleich das ganze Herzogthum vor sich gehabt, das *imperium* hat er gehabt im ganzen Herzogthum; aber nicht das *dominium*. Kein Herr hat das *dominium* über alle Sachen in seinem ganzen Land. Der Fürst hat so ein *imperium*, der hat lauter *Scaven*, und der große *Mogol*. Der Kayser hat zwar dem *Duci* das *imperium* gegeben in *toto ducatu*, aber nicht so, daß das ganze Land wäre sein gewesen. Ein anders ist *imperium*, ein anders *dominium*. Der Fürst hat das *imperium* im Lande, du aber das *dominium* über dein Haus. Das Haus ist dein, wann aber dein Knecht *pecciret*, so strafft ihn der Fürst. Der Fürst spricht: gebt *Tribut!* er schiret uns die Wolle, die uns *incomodirt*, am Kopf und am Schwanz, aber er darff uns deswegen nicht alles nehmen. *Boni pastoris est, tondere pecus, non deglubere*, sagte *Tiberius apud Suetonium*. Ein *officialis* hat freylich

Mit denen officiis waren anfänglich nur gewisse Ländel verknüpft.

Ann 3.

1.) Aemter.

1) Aemter, 2) das Regiment gehabt. Die Aemter sind keine Cammer-Güter, die nennen wir hodie Domänen, *jure an injuria? dubio*. Dann domania sind, die das Volk dem Herrn gibt; diese Cammer-Güter aber haben sie vom Kayser. Daher halt ich auch hierinnen mit dem Lyncker, welcher meynet, daß man der Fürsten ihre domania *improprie domania* nennet, und daß man unrechtmäßiger Weise auf unsere domania applicire, was die Französische Juristen, was Chopin und andere haben ausgedacht. Es waren olim tempora non pecuniosa: daher gab man denen officialibus terras; daher ist kein Herzog, kein Marggraf der nicht Aemter dabey hat. Der Burggraf zu Magdeburg war Burggraf h. e. Richter in Magdeburg, und er hatte seine Unter-Richter: weil er Ober-Richter war, so mußte er doch was davon haben. Daher haben die Churfürsten von Sachsen bis dato die alten Aemter, Gommern, Ranis, Elbenau und Gottau, worauf die Burggrafschaft eigentlich gegründet war. Denen officialibus gab also der Kayser Ländchen/ aber nicht das ganze Land; die Noblesse stund unter denen Herzogen z. e. in jeder Graf hat gewisse Aemter. Daher sagt der Herr Auctor: gleichwie die Clerici gewisse Revenuen haben, und so exhibeant; also haben die weltliche Herrn Cammer-Güter, die man domania nennet. Diese werden beurtheilet nach dem *jure feudali*, oder sind es geistliche Güter, so werden sie beurtheilet nach dem *jure canonico*. De facto beurtheilet man alles nach dem *jure Domantiali*. De facto aber raisonniren wir nicht, und ich approbire allezeit des Reichs-Hof-Rath Lynckers seine Meynung. Dicis: es ist dem Fürsten profitable, daß es nach dem *jure Domantiali* geht? Resp. quod tibi est favorabile, alteri est odiosum. Suum cuique; sonst könnte ich dir dein Haus nehmen, ohne dir etwas davon zu geben, und spräche: es ist mir so profitabler. Also sind bey allen Officiis gewisse Terraz. Die Officia semel stabilita bleiben ordinarie bey denen Terris. So müste also das Erb-Schenken-Amt bey der Grafschaft Limburg bleiben? Resp. das Erb-Schenken-Amt ist ein Vicariat, die Grafen von Limburg sind nur Vicarii. Es ist nicht contradictorisch, daß das Erb-Schenken-Amt, das Vicariat an die Familie käme, die die Grafschaft Limburg bekommen, aber es ist doch nicht nöthig, daß es eben so seyn müsse, gleichwie es auch nicht nöthig ist, daß das Vice-Cancellariat in Wien immer bey einer Familie bleibe. Es sind zwar in Brandenburgischen Landen viele Changements vorgegangen, da es bald Bayern, bald Zollern, bald Luxenburger gehabt haben/ aber wer das Land hat, der heist doch allemal Marggraf. Die Officia hängen also

also an den Terris. Quær. Haben die Officiales nicht so was mehreres acquiriret? Resp. Ja sie haben alle regalia, reservata Imperatoris an sich gebracht. Was ist dann die Hartzburg bey Goslar anders als ein reservatum Imperatoris gewesen? Otto IV. hat ja in Testamento seine Erben gebethen, daß sie sie mögten dem Reich rektuiren, weil es eine Reichs-Burg wår, und er nicht ruhig sterben könte. Der Kayser hatte noch viel domania in Sachsen, Schwaben, Francken, am Rheinstrom. Die Reichs-Städte sind rechte domania Imperatoris. Quær. Hat dann der Kayser seine Länder allemal gegeben in feudum? Resp. Regulariter müßte es so seyn, dann so siehet man die dependence. Præsumptio etiam adeß, daß wo ein Amt ist, da ist ein feudum. Dann wer ein Amt gibt, der will mirs geben dependenter, wer mir etwas will geben dependenter, der muß auch Zeichen thun, daß es soll dependens seyn: nam non esse dependens, & non adparere dependens, sunt unum idemque. Also muß er es mir in feudum geben, da ich zwar particulam domini & omnem utilitatem habe privative, aber er hat doch das Oberdominium. Coccejus hat zwar sonst gemeynet, dari comitatus allodiales; allein nachgehends hat er sich changirt occasione der Grafschafft Mörs, welche der Prinz von West-Friesland prætendirte als ein allodium. Coccejus hatte dem Reinking es nachgeschrieben: Dann dieser hat die Grafschafft Mörs vor ein allodium ausgegeben. Da wir es nun erben wolten; so machte uns der Prinz von West-Friesland difficulte, und gab vor, daß es ein allodium wåre. Der Kayser aber hat es billig vor ein Reichs-Lehen declariret, und Coccejus hat raison gehabt, daß er seine Meynung geändert, dann ein Comes ist ein Officiahs. Es kan kein Amt seyn, das nicht dependens sey, wann gleich die Stände Herren sind, so ist doch der Kayser nicht eine bloße forma allodialis, nicht so wie ein Knecht, der auf den Wagen sitzt und schläfft, daß die Pferde mögen gehn, wie und wohin sie wolten, sondern der Kayser bleibt doch das Caput. Also bleiben auch alle Officiales von ihm dependent. Sed quæritur hat der Kayser nicht auch eine Grafschafft in allodium geben können? Resp. Ferras hat er können in allodium geben, aber keine regalia; sondern so bald er regalia einem geben hat, so bald ist er dependent worden. Das ist eben die controvers wegen der Herrschafft Mündelheim / diese haben die erstere Besizer frey gehabt, als ein allodium, aber der Kayser gab ihnen noch dazu ein Stück Wald, die hohe Jurisdiction in einen gewissen Beyrck, da der Herr über Leib und Leben vicarius Imperatoris wurde, und allerhand regalia erhalten. Daher hat

Endlich haben die Officiales alle Regalia bekommen.

Jedoch dependent.

man

man gemeinet, weil die terræ allodiales wären, so wären auch die regalia allodial gewesen. Ich will aber pariren, daß kein Graf frey gewesen, sondern sie hatten wohl allodialia, wie der Herzog von Limburg, aber der Kayser gab ihnen darzu gewisse regalia. Keine Graffschafft kan als allodial præsumiret werden, sondern sie sind dependentes. Wann sie nicht dependenten wären, so müßten es lauter besondere Republicken ausmachen. Ein Graf heist ja ein Graf. Alle Noblesse und also auch alle Regalia kommen vom Kayser. De Terra ist allodial, aber nicht die Regalia, der Kayser hat also noch ein jus gehabt. Wo auch die investitura cessirt, da ist solche de facto abkommen, wie bey dem Herzog von Brabant, der in vielen Seculis nicht ist investiret worden, und wird er allezeit pro investito brevi manu gehalten. Ein feudum ist freylich so beschaffen, da kes nicht allein, nur nicht das ganze dominium, auch nicht das ganze imperium, sondern etwas von dem dominio directo ist auch allezeit bey den Teutschen Königen gewesen (sie nennten es directum dominium) wie man in der Emphiteusi das dominium theilet. Also hat in feudo der Herr allemal gewisse jura; in allodio aber behält er gar kein Recht. Daher hat der Kayser sonst gehabt seine fiscam allodiam & feudalem. Allodium ist ohne Loos / ohne Lot / Anlot / ein Fribou ein Frey Gut / wie in dem diplomate stehet, da Fridericus II. Ottonem Puerum zum Herzog von Braunschweig macht. Lößige Güter sind, wovon ein Geschloß Steuer gegeben werden muß, die man in Reichs Städten die Losung nennet, Loß-Güter / Loß-Güter. Der Burchard à Glossator ad speculum Sax. Mangensfeld spricht: sie hießen Loß-Güter / weil man sie denen Leuten gelassen hätte. Scavian in *memoires de la Suisse* sagt: daß um Bern und Zürich herum Lothige Aecker wären, die man lösen müsse. In Nürnberg sind die Losungen. Leibniz hat gefunden, daß Amt *allod* so viel als ohne Loth sey; das bestärcket mich in meiner Meynung. Die Herrn Losunger sind in Nürnberg die Einnehmer, da singen die Bürger:

**Dort in jenem Freuden-Leben/
Darff man keine Losung geben.**

Der König hat nichts in allodiis, er fodert keine Losung; Aber die Leute sind doch seine Untertanen, ob sie schon frey sind von Gaben, wie die Reichs Städte frey, und doch Untertanen sind. Die
Allodia

Allodia haben nicht das geringste gegeben. Die Edelleute in Francken und Schwaben haben sich deswegen opponiret. Entweder wir haben feuda, so thun wir davor servitia militaria, oder wir haben allodia, so haben wir unser Leb- / Tage nicht gehöret, daß man deswegen was gebet. Daher kamen 6000. Edelleute zu Maximiliano nach Hof im Bogtland, und wolten fast rebelliren, aber er war ihnen zu mächtig. Derer Allodiorum sind unzählig viel in Teutschland. Struve hat de allodi. Imperatoris eine dissertation gehalten, darinn er aber lauter Exempla hat. Wann man diese alle zehlen wolte, würde man ein entsetzlich Buch zusammen bringen. Die meisten feuda sind Allodia gewesen, und erst zu neuern Zeiten feudal worden, da die Noblesse sich unter Lothario Saxonico Superbo & Leone unter ihre Herrn, in deren Landen sie gewohnet, sich begeben, ja viele sind noch später feudal worden. Quær. Was ist prædium oder terra Salica? Resp. der Auctor meinet, Allodium und Salicum wäre eins, verschmeißt alles unter einander: Salica terra aber war ganz was anders; Das hat Eccard in Commentario ad LL. Salicas gezeigt, licet obscure, nun ist es zwar deutlich; aber ich glaube / er hat sich nicht weiter wollen wagen, weil er kein Jurist ist. Schilter hats nicht getroffen. Ich will hier nicht die diverse Meinungen erzehlen, sondern nur dogmatisch gehen. In Jure feudali kommen die controversien vor. Prædium Salicum hat man nicht genennet, das eben der Francken König gibt, sondern man hat bisweilen bey den Feudis und Allodiis einige terras gegeben, die hat man Salicas genennet, die zum domanio gehörten, zum Saal / ad Salam pertinentia, zum Hof; Upsala heißt auf der Saal, weil daselbst Olim das palatium war. Die Saal Bergwerke in Böhmen sind die Bergwerke, die zum Saal gehörten, zum Königlichen Domanio, die zum Königlichen Hof gehörten. Ein Seelenhof h. e. der ad Salam gehört. Dergleichen Güter konte der Kayser geben in feudum, aber der sie bekam, præstirte keine servitia; dann der Kayser præstirte kein Servitium von seinem domanio; er konte es auch geben in allodium. Allodia und Salica prædia waren aber doch unterschieden. Allodia konte ich verkaufen, Salica nicht; Salica kriegte der primo genitus. Alle Salica prædia sind frey, wie die Allodia, aber die Allodia sind nicht alle Salica, sondern die Salica können nicht alieniret werden sine consensu Reg's, und der primogenitus hat die Salica zum voraus. Viele haben die Salica pro allodiis gehalten, weil man nichts davon gibt.

Was jekt das Salarium ist / das waren ehedessen terræ, und diese sind

Do

sind

Was Terra Salica heißt.

Wie solche von den Allodiis unterschieden.

sind dem Herrn zu grosser advantage gang anheim gefallen, daß sie superioritatem territorialem bekommen haben. Die milites konten keine solche officia haben, h. e. die equites, die Knights, sondern sie praktiren servitia mit ihrem Leib und Leben, aber sie konten erhöhet werden, daß sie auch officia haben konten, wie die Herrn von Sanderleben, die nachgehends Grafen von Schaumburg worden, und dann Grafen von Halberstein, und diese sind endlich Fürsten von Schleswig worden. Als equites konten sie keine Aemter haben, sondern da waren sie defensores Burgorum, und hatten feuda gardia. Also waren am Rhein, Strom viel solche Reichs Burgen, die der Kayser gleich in possession nahm/ so bald er gecrönet war; dergleichen war die Burg Friedberg, welche der Kayser gewissen Familien zu defendiren gegeben hatte, die um die Burg herum ihre Güter hatten; das hiesßen Burg, Lehen. Und haben nicht allein die Kayser solche Burgen, sondern auch die Herzoge, wie die Rießelburg ist auf dem Eichsfeld, die der Churfürst von Maynz einigen Edelleuten zu defendiren gegeben hat. Eben so ist es mit der Burg Ehrenbreitstein, Hammerstein zc. darum sind am Rhein, Strom so viel Edelleute, die hatten Burg, Lehen, sie hiesßen Burgo Geseßene. Ich könnte aus dem continuato Reginone einen Locum allegiren, der da sagt: daß Carolus Simplex wäre in Elsaß eingebrochen, und hätte die Castrenses suadirt, ob sie nicht ihm wolten die burgos, die castra übergeben. Die Römer astimirten die Soldaten, so in obsidione etwan blieben, nicht so hoch als die, qui in castris peribant; hos enim tantum per gloriam vivere censebant. Die Teutschen aber haben die Castrenses eben so hoch gehalten, als die, so in præliis mit dem Degen in der Faust Dienste thaten. Die Cavallerie ist aufkommen unter den Carolingern, davon man auch in Schubarthi diss. de Ludis equestribus Nachricht finden kan.

§. 13.

Wom Unter-
scheid der
Fürsten und
Herrn.

Die Nobilitas kommt alle à principe, ab Imperatore, sonst müste eines Nobilis Blut viel edeler seyn, als eines andern seines, ja ein anderer würde sagen müssen: salve nobile sputum. Lyncker, dessen Vatter Speisemeister gewesen zu Vießen, hat sich erst vom Kayser zum Rheinländischen Edelman machen lassen cum consensu horum nobilium, dann er konte ihnen auch Dienste thun, sie erlaubten also, daß es so viel seyn solte, als wann er seine 16. Ahnen aufweisen könnte, & sic hat Dux, und esigeshabe, hat

fiat nobilis, und er wurde metamorphosirt, voila! wer frist ihn? vid. diss. mea, an nobilitet venter? Quæ. Wie ist dann ein Fürst und Graf unterschieden? Resp. Alle Fürsten sind Herrn, alle Grafen sind Herrn, aber nicht alle Herrn sind Fürsten; dann es gibt auch Herrn, die nicht einmal Grafen sind e. g. Barones. Es wird noch heut zu Tag gefragt: Ob ich die Fürsten und Grafen einander könne gleich setzen? Resp. Gleich wie sich die Edelleute denen Grafen gleich geachtet haben. Wenigstens hat Burgemeister in seinem Grafen- und Ritter-Saal sie einander gleich gesetzt, davon oben in sine §. 9. hujus loci. soll gedacht werden. Denen Herrn kan man die Edelleute nicht gleich achten; den Namen Herrn haben sie erst recentiori ætate bekommen. Daß man aber sagen will, daß sie alle wären homines proprii gewesen, wie der Herr von Wdmanies der jetzt Cammer-Assessor, und selbst ein Edelman ist, gesagt hat, ist falsch; ich wolte mich auch schämen solche Dinge zu defendiren, wann ich selbst ein Edelman wäre. Der gute Herr von Wdmanies hat hören läuten und nicht zusammen schlagen. Der Auctor macht 4 distinktionen:

1) Nomen principis ist ein Ehren-Name, Comitibus ein Amts-Name. Comes ist ein Graf, Gräv, Grau, judex. Alle Herzoge heißen Fürsten, item alle Churfürsten. Man sagt: Durchlauchtiger Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

2) Alle Pfalzgrafen sind Fürsten, alle Marggrafen sind Fürsten, zwey Landgrafen sind Fürsten, nemlich der Landgraf von Thüringen und Hessen, welcher eins ist, und der Landgraf von Leuchtenberg. Zwey Burggrafen, nemlich der von Magdeburg und der von Nürnberg sind Fürsten. Die Fürsten haben also die größten officia des Reichs gehabt. Sobald einer ein Marggraf wurde, wurde er ein Fürst; die Grafen aber führen den Titel Fürst nicht, nisi forte sub principibus intelligas primarios, die vornehmste Herrn; so kan man auch die Barones unter denen principibus begreifen. Als die Grafen von Schwarzburg sich in den Fürsten-Stand erheben ließen, schöpfften die Herzoge von Sachsen, deren Vasallen sie sind, certo modo ombrage, und die Schwarzburger antworteten, daß sie nur hätten einen neuen Namen erhalten, in der That wären sie längst Fürsten gewesen. Es war damalen einer aus Wolfenbüttel in Schwarzburgischen Diensten, der die Schwarzburger defendirte; Einer aus Weymar solte antworten, der bath mich aber, ich mögte vor die Sachsen ein responsum machen, & feci. Man siehet auch den Unterscheid der Fürsten und Grafen auf dem Reichs-Tag. Die Grafen votiren curia-

tim, und haben 4. vota in allen, die Fürsten aber *virisim*. Die Grafen sitzen zwar im Fürsten Collegio mit; aber es ist doch ein inconstitutum, eine difformis unten an der Banc.

3) Die Fürsten heißen *illustres*, hohe Männer; die Grafen *Edle Männer spectabiles*, recentiore scil. aetate. Dann Olim hat man die Herzoge *Edle Männer* geheißen; daher haben die Grafen von Waldeck Recht / daß sie; da die Landgrafen von Hessen sie geringer tractiren wolten, und vorgaben, daß die Waldecker *Edle Männer* genennet würden, sich opponirt haben, und hat Zacharias Victor in seiner *Waldeckischen Ehren Rettung* / die Leute, welche vor Hessen geschrieben, referirt, da er sagt: entweder ihr wißet, was ein edler Mann heißet oder nicht, wißet ihrs, so seyd ihr malicieux, wißet ihr es nicht, so laßt es euch sagen, lernet was aus des von Eyben seiner *diff. de feudo Nobili*, welche He-tius edirt hat. Ein Teutscher Fürst bedeutet auch mehr als ein Duc in Engelland, daher hat sich Marlborough auch geschrieben *Prince de Mindelheim & Duc de Marleborough*.

4) Die Fürsten hatten die *regalia jure proprio*; die Grafen hatten zwar Zwing und bann, aber nicht *nomine proprio sed Imperatoris*. Fallitur autem Auctor noster, dum differentiam eam hodieque superesse putat. Man hört kein Tage nicht den Kayser nennen, wann ein Graf Gericht hält. Und so, wie es hodie ist, ist es nicht etwan gewesen zu den Zeiten Sigismundi. Die Reformatio Sigismundi ist eine chimære. Da man in Basel das Concilium hielt, so wolte Sigismund das Reich reformiren; er hätte gern wie Albertus die *vectigalia principum & comitum* wieder gehabt, dann er hatte immer kein Geld, er fraß, soff und hurte. Balbinus und Aeneas Sylvius heißen ihn *magnum scortatoream*. An die Fürsten aber mogte er sich doch nicht wagen, dann die hätten gesagt: du bist auch ein Fürst / ein Marggraf von Brandenburg, redde *Imperio quod Imperii est &c.* Daher wolte er sich nur an die Geistlichen und Grafen machen, und die nach seinem Kopf reformiren. Denen Grafen, sagte er, gehöret nichts als zwing und bann, also wolte er in allen Grafschaften alle *regalia* exerciren, *jus fisci, metolli fodinas &c.* Ulein gleich, wie aus seiner Kirchen Reformation nichts worden ist, so hat man sich auch moquirret, da er die Grafen hat wollen untersegen. Zu der Kirchen Reformation mußte Lutherus kommen, der konte recht blasen. Sigismundus hätte doch nichts lucrirt, wann er auch gleich reussirt hätte, dann er war kein Haushälter. Die Bischöffe wolte er auch erniedrigen, und sagte, eben wie Albertus I. es gehörten ihnen keine Zölle, keine Regalia.

Regalia, vid. Dattius de *Pace Imperii Publica*. Da man nun die reformationem Sigismundi hat gelesen, ohne die Historie zu wissen, so dachte man es sey wahr, und machte man also die Grafen gar zu klein, da sie doch jeho alle Regalia haben. Griebner hat das Ding nicht so verstanden, daß hiß dato die Grafen nicht alle regalia hätten, daher hab ich ihm gesagt: Er solte doch seinen König August fragen; wie er regiere in der Graffschafft Rochlitz? oder wie andere Fürsten regieren in ihren Graffschafften? dann es ist kein einziger Fürst, der nicht Graffschafften habe. Anhalt, Ballenstädt, Cöthen &c. sind lauter Graffschafften. Sag mir doch! mein lieber Griebner, wie der Fürsten von Anhalt ihre Regierung different ist von andern? wie dann der Boyg an der Reusse regieret? wie der König in Preussen in der Graffschafft Marck regieret? Sottischen sind es, was man de differentia hodieque durante träumet. 5) Der Auctor spricht: Die comitatus wären bistweilen allodial, darum hat er sich nachgehends selbst geändert. Comitatus, so fern sie regalia bey sich haben, sind es fenda. Allodia sind zwar frey von Servitiis, von der Heeres Folge / auffer in der Noth, da muß ein jeder fort. Sonst aber darff einer nicht hold, nicht treu, nicht gewärtig seyn specialiter, er hat keinen Contract mit jemanden; aber er hat auch keine regalia, die regalia sind feudalia. Der Graf von Hohenzollern ist ein Graf, und der Kayser sagt selbst in dem Fürsten Brief, den er denen Hohenzollern gegeben hat, daß es ein allodium wäre; nemlich das Land; aber die Bülle bey Limburg und andere regalia sind feuda. Mindelheim gehörte sonst dem von Fronberg, das Land war allodial, aber ein Zoll, ein Forst, der Hohe Bann ist feudal. So ich gelernet habe aus den Actis Mindelheimensibus, welches ein rares Buch ist, in 2. Folianten. Daß du ein allodium, so ist die terra frey, du darffst keine Noß Dienste thun, wegen deines allodii, du bist ein Frey Herr. Leibniz hat hierbey eine unergleichliche observation gemacht, daß tempore Ludovici Pii man gemeinet habe, wer ein Frey Herr sey, solle kein Amt annehmen, damit er nicht seinen Adel verringere. vid. Hertii Opuscula & diss. mea de Feudis V. Wann einer ein Herr war vor sich, so war er freyer hatte sich um niemand zu bekümmern, er war in summa libertate; biß Fam aber einer ein Amt, so war er nicht mehr liber, er mußte ex contractu dem Herrn gehorchen, dienen, der konte ihn zur Rechnung forbern, infam machen &c. Nach der Zeit aber, da die Graffschafften, Herzogthümer sind erblich worden, da hat man sich nicht viel um das Vasallagium bekümmert; ob ich gleich als Dux die Heeres Folge leisten muß mit &c.

bis 7000. Mann, so hat man doch lieber superioritatem territorialem acquireret, und hat sich wenig geschoren um den respectum feudalem, um den reverenz; man kniet gern nieder, und sagt einmal Allerdurchlauchtigster, ich bin Euer Allerunterthänigster, und denckt bey sich, ihr habt mir doch nichts zu befehlen. Es kan zwar ein Fürst zc. beyrn Kayser verklagt werden, aber man muß doch säuberlich mit einem Fürsten verfahren. Man siehet hier zu Lande gar nicht, daß ein Kayser ist, auffer wann er stirbt, da läutet man einmal 14. Täge.

6. 7) Quær. Quo jure præstantur onera à Statibus Imperii? Resp. Als Vasallen und Ständen des Reichs. Der Autor sagt: principem jure feudi præstare non comites. Gewiß ist es, daß die Fürsten des Reichs complexum regallum gehabt, die Grafen aber anfänglich nicht. Die Fürsten contribuirten jure feudi; die Grafen waren Richter, und hatten Zwang und Bann / daneben aber waren sie auch ratione sui officii mit einigen Ländern investirt, und mit einigen regalibus per Privilegium. E.g. die Grafen von Keuß sind mit dem jure metalli fodinarum investirt worden. vid. diplom. in Peter Beckers Keuß, **Plawischen Stamms Baum**. Die regalla aber können nicht fructus Jurisdictionis seyn. Ergo & princeps & Comites jure feudi onera præstiterunt. vid. diss. mea de *feudis vexilli*. Et sicuti Marchio Marchionatum in feudum accepit, & ratione hujus onera præstare debuit, ita & Comes quoque accepit quasdam terras, movet officium in feudum, non vero complexum regalium sed unum vel alterum ex privilegio, ut & sportulas & multas ex officio judiciali provenientes, wobey sie auch das Commando über die Nobiles in ihrem pago hatten. Weil also Fürsten und Grafen ihr regimen jure feudi gehabt / so fällt die difference n. 6. hinweg, und die n. 7. ist durch die superioritatem territorialem utroque competentem aufgehoben worden.

8) Die Grafen sind cum vexillis investiret worden. vid. Diatriba de *Feudis vexilli* & diss. 4. Gundling. Part. 26. **vonden Gräflichen Sahn, Lehen**. Die Fürsten werden bis dato vom Kayser befehlet, da er auf seinem Thron sitzet in aller seiner Pracht und Herrlichkeit. Wegen der Grafen ziehet sich der Kayser nicht an. Wann ein Fürst investiret wird, so müssen die Erb. Beamten oder die Erb. Beamten die Reichs, Insignia vorhalten, der Kayser sitz aufm schaffaut, die Fürsten müssen aus respect niederknien, und sind in der größten devotion; sie haben wohl einen andern Fürsten, einen Sprecher bey sich, der mehr Herr hat als dieser, der sezt vor den Kayser niederknien muß, und um die investitur bitten soll. Die simulacra veteris gloriæ sind geblieben;

ben; die Fürsten nennen sich **Allerunterthänigster Fürst, gehorsamster Churfürst**. Die Grafen werden investiret vor dem Reichshof, Rath. Olim hat sie der Kayser zwar auch investiret, aber stans. Zuweilen gibt man dem Grafen bey der Investitur ein Bändgen in die Hand, welches das vexillum vorstellt.

9) Ein Fürst wird auch auf dem Reichstag höher considerirt, sie votiren viritim, die Grafen hingegen curiatim. Besetzt nun es sind auf der Fränckischen Banc 15. Grafen, und auf der Wetterauischen, Schwäbischen, Westphälischen Banc, auf jeder 15. so haben sie zusammen 4. vota; ein Fürst hingegen hat 15. Grafen im Sack.

10) Daß die Grafen sich selten geschrieben haben **von Gottes Gnaden** / ist gewiß; wohl aber die Fürsten. Dann die Fürsten haben das Regiment exercirt nomine proprio; die Grafen aber nomine Caesaris. Doch haben auch einige Grafen in Teutschland und Burgund, als die von Dauphiné, Provence sich **von Gottes Gnaden** geschrieben; nemlich seit denen Zeiten Henrici IV. da der Pabst in Burgund wieder dem Kayser die Grafen verheßte. Vid. Ditmarus Merseburgensis, welcher sagt: daß die Grafen in Burgund sich so viel eingebildet als Fürsten. Bey Nicolao Schaten und Eyben findet man diplomata, daß einige Grafen in Teutschland, als die von Waldeck und von der Lippe sich so geschrieben; dieses sind aber nur exempla per privilegium speciale vel prescriptionem acquisita.

11) Auch bey den Austrägen ist eine difference. Ein Graf kann nicht Austraga seyn; obgleich **Waldschmid** das contrarium behaupten wolten in diss. von der Grafen *Austragia*. vid. infra.

12) Die Grafen kan man nur vor einem Kayserlichen Commissario belangen.

13) Wann ein Fürst ein Reichs Amt empfähet, er wird **Cranß Obrister**, so darff er nicht schwören, sondern die Worte: **bey wahren Fürstlichen Worten / Treu und Glauben** / sind genug; ein Graf muß aber einen körperlichen Eid ablegen. Also siehet man, daß man denen Fürsten mehr fidem attribuiret habe als denen Grafen. Doch unter sich können die Grafen auch solche Worte als ein juramentum ansehen, wie auch Schaten solches von denen Grafen von Waldeck und Lippe referiret.

14) Olim hat der Reichs Vicarius, die Grafen können investiren, das hat Erbtner wollen leugnen, ich habe aber in einer diss. in Gundling. von Fränkischen Jahnen, Lehen ihm solches deutlich vorgelegt.

15) Könnte man beybringen und bepfügen, daß die Grafen auch
keine

Keine Hof, Nemter wie die Fürsten gehabt. Es würde wunderlich klingen: Ich bin Ober, Schenck, Ober, Hof, Marschall bey dem Grafen von * * *. Das ist eben der Unterschied ex constitutione Conradi Salici, so bald einer ist Herzog worden, hat er seinen Truchses, Cammerer gehabt. Vid. diplom. Raynaldi Grafen von Geldern und Wencelai von Luxemburg.

SECT. II.

De Primo Ordine Principum,

S. 14.

Von denen
Herzogen.

Unter denen Fürsten, Beamteten sind Herzoge, Pfalzgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Fürsten, gefürstete Grafen. Die Herzoge sind die ersten; anfangs sind wenig Herzoge gewesen. Ein Herzog ist nichts anders, als derjenige der das regimen in tota provincia gehabt hat, dergestalt, daß der Herzog von Sachsen, Bayern, Allemannien in der ganzen Provinz hat die Aufsicht gehabt, ut omnia fierent ordinare, und die Grafen haben ihm pariret. Er hat alles commandirt/und hat acht gegeben, ut omnia fierent *κατὰ τὰς ἐπιτοχὰς* P. Mabilion, Stephanus Baluzius und Petrus de Marca haben die Herzoge considerirt, als Viceroy's, da sie noch nicht sind erblich gewesen, welche *campana ratio* sehr wohl passirt. Da sie aber sind erblich, so hat Schilter ein ander Gleichnuß gefunden, da er sagt: sie wären wie die Erbschreibende Fürsten, unter dem alle Herrn in diesem Erbschreibens; deswegen sind sie aber nicht eben seine Vasallen: Der Erbschreibende Fürst deliberirt mit den Erbschreibenden Obristen von dem Nutzen des ganzen Erbschreibens, er gibt acht, ut omnia in circulo fiant secundum leges fundamentales. Also mußte auch ein Dux die Land Ruhe befördern, und dahin sehen, daß die Comites ihre judicia wohl administrieren. vid. Schilter in *Codice ad Jus feudale Allemannicum*, da er eine remarque de *Ducatu Saxonia* gemacht hat, und saget, daß es nährlich sey, wann man meinet, die Herzoge hätten das ganze Land gehabt, und die Grafen wären alle seine Vasallen gewesen. Sie stunden unter dem Herzog *ratione directionis*, nicht aber *ratione subjectionis*, sondern sie waren Reichs, Grafen, und wurden von dem Kayser mit dem Bann belehnet. In Bayern waren schreck

Schröcklich viel Grafen, die waren aber nicht eben des Herzogs Vasallen. In dem Chronico Reigersbergensi steht, daß Fridericus Barbarossa habe Henricum Leonem restituiert, und zugleich auch die Grafen selbst belehnet. Also sind auch nun die Grafen nicht gleich Landassen von denen Herzogen, ob gleich viele närrische Publicisten so sagen. Henricus Leo hat zwar viele Grafen zu Vasallen gehabt, aber von diesen läßt sich nicht argumetiren auf andere Duces; sondern das ist was Specielles, da die Sachsen eine eigene Republic anfangen wolten, auß daß gegen die Franken und Schwaben. Conradus Urspergorkis sagt Regis personam extinguere volebant, sonderlich nach der Schlacht bey Gerbstädt, welche ihr Herzog Lotharius ein Herr von Quersfurt und Supplenburg gegen Henricum V. gewonnen, da sich die Grafen an ihren Herzog attachiret. Welches auch, als Lotharius Kayser worden, und er das Herzogthum Sachsen seinem Schwieger Sohn Henrico Superbo aus Bayern gegeben, so geblieben. Allein hinten nach haben die Grafen gesehen, daß Henricus Leo und auch schon Henricus Superbus sie so hart veziret, als die Fränkischen Kayser immermehr würden gethan haben: dahet sind sie ad pristinum statum revertiret. Nach Friderico Barbarossa sind die Herzoge sehr herunter gekommen, und ist sonst auch kein Herzog gewesen, der solche potestatem gehabt, wie Henricus Leo. Vor diesem waren auch wenige Herzoge, nemlich Bayern, Sachsen / Schwaben und Franken; Post Carolingos ist keiner mehr bekannt. Unter Henrico Aucupe wurde Gieselbert Herzog in Lothringen, und Otto M. da er sahe, daß die Lorrains immer revolirten, so machte er seinen Bruder Brunonem, den Erz Bischoff von Eöln, zum Herzog von Lothringen, welcher aber, in dem er ein geistlicher Herr war, zwey andere Herzoge, einen in Ober, den andern in Unter Lothringen gesetzt, und er wurde Erz Herzog genennet. Darnach hat man auch den Palatinum Ducem de Rheno genennet. vid. Tolneri *Historia Palatina*. Unter Ottone II. wurde auch Cärnthen zum Duce Cariothiz und Istriz gemacht. Ohne diese nennte man etliche Herzoge e. g. als Henricus Bavarus, Henrici Aucupis filius der Herzog in Bayern gewesen, viele Pringen hinterließ, welche die Allodia in Sachsen besaßen, und die man hieß Herzoge in Sachsen an der Weser / entgegen gesetzt denen Billingern. Die waren aber nur Duces nominatenus tales, gleichwie die Grafen von Limburg, die Herzoge von Nieder Lothringen waren, die als sie abgesetzt wurden, dennoch den Titul Herzog fortföhreten/ desgleichen die Grafen von Ziegenhain tempore Henrici IV. & V.

P p p

Conrad

Conradi III. & Lotharil. Fridericus Barbarossa machte den Marggrafen von Oesterreich Henricum zum Herzog in Oesterreich, desgleichen die Herrn von Pommern; Fridericus M. erhub Crapn und Steuermarck zum Herzogthum. Otto das Kind wurde Herzog von Braunschweig, und mußte hingegen den Titul Herzog von Sachsen fahren lassen. Bisweilen haben sich auch die Familien getheilet, wie die Luxemburgische und Wittenbergische, und sind also 2. Herzoge entstanden. Ludovicus Bavarus machte den Grafen Wilhelm von Jülich zum Marggrafen, und den Grafen Rainald von Geldern zum Herzog und seinem Maitre de Garderobbe; Carolus IV. den Marggrafen von Jülich / wie auch die Herrn von Mecklenburg und Wenzeln, den Grafen von Luxemburg seinen Bruder zum Herzog; Wenceslaus Imperator den Grafen von Bergen; Sigismund die Grafen von Cleve und auch von Savoyen zu Chantilly, wiewol dieser nicht qua talis zum Teutschen Reich / sondern damahlen noch zu Burgundien gehöret. Fridericus III. den Grafen Christian von Holstein und Oldenburg, als der damahlen schon König in Dännemarck war. Maximilianus I. machte die Grafen von Würtemberg auf dem Reichs Tag zu Wormbs zu Herzogen. Endlich hat man auch in Instr. P. W. die Erz, Stifter zu Herzogthümern gemacht e. g. Bremen, Magdeburg. Ja da man sonst die regul behalten hat, daß man die Bisthümer zu Fürstenthümer gemacht; so ist man doch bey Beherden abgegangen / und hat solches zum Herzogthum gemacht. Groß Herzoge haben wir in Teutschland nicht, aber Erz Herzoge. Diesen Titul hat man gebraucht schon tempore Ottonis M. dessen Bruder Bruno Archi-dux Lotharingæ genennet worden. Erz Herzog ist so viel, als primus post Electores. Fridericus II. wolte seine Familie erhöhen, und machte die Oesterreicher zu Erz Herzogen, welches um desto besser gieng, da ihnen schon Fridericus Barbarossa ein Privilegium gegeben, daß sie auf der Geistlichen Banet oben an über alle Erz Bischöffe sitzen sollten. Alle ihre Erb Lande stecken im Erz Herzoglichen Titul, und führen sie deswegen nur ein vorum. Daher mich allezeit geroundert, daß da die Teutschen Fürsten und sonderlich Sachsen so viel vota suchen, der Kayser nicht auch wegen seiner vielen Länder, als Herzog von Brabant / Limburg, Crain, Carnten, Steyermarck, Fürst von Schwaben, gefürsteter Graf von Tirol so ein duzend vota prætendirt: dann was einem recht ist, ist dem andern billig. Der Pabst hat den Groß Herzog von Florenz wollen zum König machen, endlich aber zum Groß Herzog / darinnen auch der Kayser assentiret hat, salva tamen auctoritate Sabaudi.

Erz Herzoge

conf.

conf. diss. mea de *Jure Imperatoris & Imperii in Magnum Etruriae Ducatum*. Die Herzoge sind bald groß bald klein gewesen; Unter den Carolingis hat man geglaubet, daß 12. Comites müsten unter einem Herzog seyn. Mancher Herzog aber hat ihrer wohl mehr unter sich gehabt. Hund in seinem Bayerischen Stamm-Baum weist, daß in Bayern über 100. Grafen gewesen sind, die aber nun alle ausgestorben biß auf den Grafen von Ortenburg, und sind die Länder an die Herzoge von Bayern kommen, theils durch Heurathen, theils durch pacta &c. Wir wollen nur noch was weniges gedenken von dem Wort Herzog. Inge-
 mein hält man davor, daß sie so geheissen, weil sie vor dem Heer her-
 zogen; Heumann in Göttingen in seiner *Paciles* meynet, es sey dieses Wort halb Teutsch, und halb Lateinisch. Heer sey Teutsch ~~zug~~ sey Dux, mir aber kommt diese etymologie verdächtig vor. Goldast in seinen *parenaticis Poësis*, welches ein rar Buch ist, hat gewiesen, daß das Wort Dogan, Deagan, Degan habe bedeutet primarium, den gehesten unter allen Beamten. Alle Gelehrte hat man *Deagans* genennet, daraus hat man Heer/Däge gemacht. Deagan/Dagend/Dogend heist Tugend. Leibniz in *Etymologicis* hat gewiesen, daß man olim nicht pronuncirt hat Tugend, sondern Degend/Degenhafte Leute i. e. tugendhafte Leute. Es trägt nichts/es taugt nichts. Ecardus in *Not. ad Leges Salic.* hat gezeigt, daß sie haben *Degeon* genennet die primarios unter den officialibus. Tugend kommt vom Degen her. Wir haben in keiner Sprache ein ander Wort, das Tugend exprimiret, und nicht à fortitudine herkomme; virtus à viribus. Die Tugend ist die größte Tapfferkeit.

Ableitung
des Wortes
Herzog.

§. 16.

Nach dem Herzog folget der Pfalzgraf in den Provincils, wo Pfalzen sind, dann eigentlich sind keine Pfalzen gewesen, als wo Könige gewesen sind; das hab ich erkläret in der diss. vom Sächsischen Vicariat; *Gundlingianorum Part. XXI*. Der Pfalzgraf ist Dux in Palatio und wir haben in Teutschland unterschiedliche Pfalzgrafen gehabt: darum stehet im Sachsen-Spiegel. Lib. 3. art. 53. §. 1. In Teutschen Landen hat jedes Land seinen Pfalzgrafen. Sachsen hat einen/ Bayern hat einen/ Francken hat einen, Schwaben hat einen. Diese vier Landen waren beyvor alle Königs-

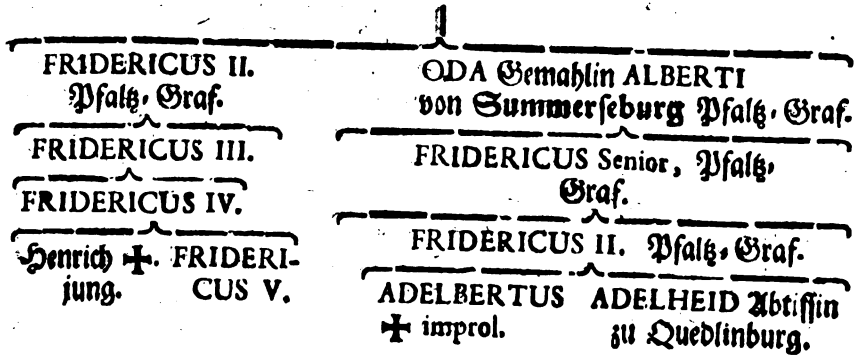
Von denen
Pfalzgrafen

reiche. Da kan man auch die 4. Lande recht verstehen. Der Auctor hätte hier von gar nichts gewußt, wann er nicht Petri Pithæi. D. S. des Comtes de Champagne & Brie gelesen hätte. Wo eine Fränckische Regierung ist, da ist ein Pfalzgraf, ein Major Domus, wie sie vorher geheissen. Wallafridus Strabo der tempore Ludovici Pii gelebt hat, sagt: Gleichwie der Erz-Capellan, in capella regia hat die Aufsicht gehabt über alle Hof-Geistliche, also hat der Pfalzgraf über alle Hof-Pursche die Aufsicht gehabt / und in ihren controverhen ister Richter gewesen. Wann der König etwas decidiret hat, so ist der Pfalzgraf ihm an die Seite geseßen, welches auch in Gallia und Italia oberviret worden. vid. Muratori in *Antiquitatibus Etsensibus*. Bey dem Königreich der Francken ist leicht zu begreifen, dann der Dux Rheni in dem Fränckischen Reich Palatinus. Das Fränckische Reich bestund aus 3. Theilen; 1) aus *Francia*, *Germanica*, oder *Cis-Rhenana* I. darinn Mayntz die metropolis Ecclesiastica war, 2) *Ripuaria*, oder *Germania II.* darinn Cölln / 3) *Belgica* oder *Mediana*, darinnen Trier die Metropolis war. Daher sagt man: Der Palatinus sey *Francicus*. Das waren hievor alle Königreiche. Wann? der Auctor steigt hinauf ad Thassilonem & ultra, die Bayern aber haben ihr Tage keinen König gehabt aus ihrem Mittel, sondern Ludovicus Germanicus und nachgehends Carlmann waren ihre Könige. Bey Schwaben steigt der Auctor hinauff zu dem Alarich. Vossen! Carolus Crassus, Ludovici Germanici Sohn war König in Schwaben, er nennete sich *Regem Suabia*. vid. diploma in P. Mabillonii *Annalibus Benedictinis*. Ludovicus Junior hatte Sachsen und Thüringen, und war zugleich König der Friesen, der junge Ludwig, der Oxonis illustris Schwester Henrici Aucupis Vatters Schwester Luitgardam geheuratet hat. Also stadt in Thüringen war das *palatium Saxonicum*. Die Pfalzgraffschafft Schwaben war gegründet nicht auf Eßlingen, sondern auf die Lande, wo Blaubeuern, Weingarten und Hohenzollern, liegt nach dem Boden-See zu. vid. Fellers *Genealogisch-Wolffischer Stamm-Daum* / der aus Leibnizes Köcher schöne Sachen hat. Und kam solche durch Heurath an Henrici Sei Bruder. Der Irrthum aber, daß einige Eßlingen angeben, kommt daher, weil der Graf von Eßlingen präntion darauf gemacht, da der letzte Pfalzgraf Gottfried gestorben, mit dessen Tochter solche an die Welfen, und zwar Henrici Superbi Bruder gekommen, von dem aber an die Hohenstauffen, und sodann an Henricum VI. vid. *Otia mea Part. 2. cap. 4.* von der Ober-Pfalz. Die Bayerische Pfalzgraffschafft war gelegen in den heutiger Neuburg

Neuburgischen Lande, wo Laugingen und Kelheim, Hochstädt, Scheuern und Wittelsbach lieget, biß nach Regenspurg hin. Der Dux de Rheno ist Pfalzgraf in Palacio Aquisgranensi. Aachen ist das andere Rom gewesen, schon tempore Conradi Salici. Und wann Otto III. hätte das Leben gehabt, so hätte ers dahin gebracht, daß die Teutschen Könige zu Aachen residirt hätten, eben wie es Carolus M. intendiret hat. Unser regnum ist eine lacinia veteris Regni Francici; daher haben wir auch noch den Pfalzgrafen. Wann zwischen dem Kayser und den Ständen ist ein disput gewesen, so hat der Palatinus selbigen untersucht; auch in seinen eignen Controversien ist er Richter gewesen; eben wie sich der König in Preussen zu Berlin verklagen läffet. Da der Kayser Albertus I. den Churfürsten hat wollen die Bülle nehmen, so haben sie compromittirt auf den Pfalzgrafen. vid. Albertus Argontoratenfis opimus ejus saeculi Scriptor. Dicit: die Fränckische Familie gieng aber aus, warum hat man den Palatinum bey behalten? Gleichwie Rudolphus Habsburgicus alles hat gelassen wie ers gefunden hat tempore interregni; daher er auch in Schwaben das Röchweilische Gericht gelassen; so haben auch Conradus I. Henricus Auceps. Otto M. alle Nemter gelassen, ja noch mehr Nemter gemacht, und bey denen Nemtern waren tertz, daher sich immer Leute fanden, die solche verlangten; dergestalt, daß wir gehabt haben einen Palatinum Suevoz, Saxoniz, Bavariz. Weil aber Bayern, Sachsen und Schwaben keine besondere Reiche blieben sind, so sind auch die Pfalzen ausgegangen. Von der Pfalz Bayern hört man nichts mehr: dann es hat solche Länder theils der Herzog in Bayern, theils sein Vetter der Pfalzgraf. Die Pfalzgraffschafft Schwaben war gegen dem Bodensee zu. Carolus Crassus hat sich bey dem Kloster Reichenau aufgehalten, und daselbst hat er den Palatinum dotiret, der ist auch verloschen. Der Sächssische Palatinat war nicht bey Raumburg; sondern die Palatini Saxonici hatten zuweilen Raumburg, daher man gemeinet die Pfalz sey darauf gegründet gewesen. Altstädt war die Sächssische Pfalz; Altstädt ist vor langen Zeiten zu Sachsen geschlagen worden. Das hat der junge Reinhard, so Consiliarius war zu Dresden gemiesen in einer diss. de Landgraviis Thuringia daß der Sächssische und Thuringische Palatinat einerley ist. Die Thüringer haben denen Sachsen müssen Tribut geben, an Schweinen und Euchern, biß auf die Zeiten Henrici Sti. Die Meißner und Thüringer haben gute Wolle: Meissen ist ein Stück von Thüringen. Der Fränckisch und Sächssische Palatinus sind die considerabelsten gewesen, daher sind diese zwey auch Vicarii

worben. Der Palatinus hat allerwegen neben dem Kayser gefessen, wann er hat Gericht gehalten. Die Sachsen haben ein besonder Recht; es kommt solches zwar viel überein mit dem Fränckischen Recht, aber sie haben doch auch was besonders, und Carolus M. hat ihnen solches confirmiret. Zu Soest lag ein Codex Legum Saxonicarum, daraus ist ohne fehler auch der Sachsen Spiegel geschrieben worden: Der Sächsische Palatinus mußte nach dem Sächsischen Recht richten. Der Pfalzgraf mußte acht geben auf die jura und reditus des Kayfers. Henricus S. hatte mit den Sachsen einen Streit, wegen eines Domain-Stückes in Sachsen, da sagte er: es soll ausgemacht werden in dem *Palatio Alstedensi*. Also hat er sich vor dem Palatio Alstedensi verklagen lassen, dann die Sachsen hatten ihr eigen Recht. Es haben die Pfalzgrafschaft Sachsen unterschiedliche Familien gehabt, und zwar zuerst die Grafen von Wettin und Gozeck unter Henrico IV. welche auch das Elostzer Gozeck gebauet, und Chronicon Gozeense. Von diesen und zwar Friderico I. Palatino Saxoniz hat es Graf Albertus von Summerseburg erheurathet, welcher gedachten Friderichs Tochter Odam genommen. Es ist ungewiß, ob die Wettiner und Summerseburger aus einem Blut entsprossen; indessen setzt man ihre Genealogie folgender gestalt:

Friederich I. Pfalzgraf in Sachsen.



Nach deren Absterben ohne männliche Erben Henricus Leo Summerseburg eingezogen, doch hat er sich nicht Palatinum Saxoniz genennet, sein Sohn aber war Palatinus de Rheno. So bald die Grafen von

von Summerseburg die Pfalzgrafschaft erhalten haben, so sind sie Fürsten worden. Der Palatinus war proximus à Duce; daher hat der Auctor auch gleich post Ducem de Palatinis gehandelt. Weil der Kayser die Pfalzgrafen in Schwaben und Bayern nicht mehr gebraucht hat, und die Schwaben und Bayern Fränckische Rechte gehabt haben (welches Schilter zeigt) und die Kayser selbst darinn residirten, so sind diese zwey Pfalzen abkommen. Die Sachsen aber waren tenacissimi morum suorum, und sind es auch noch; Und wann Churfürst August nicht hätte die närrische Doctores gefragt, so wäre noch mehr alt Sächsisch Recht geblieben. Sie haben biß dato vieles übrig, aber sie wissen selbst nicht, rationes Legum suarum. In Hollstein, Schleswig ist viel alt Teutsch Recht. Voigt in Kiel hat viel schöne Dissertationes davon geschrieben; utinam pergeret! Nach West-Friesland zu ist fast alles Römisch Recht; aber in Ost-Friesland ist noch Sächsisches. vid. Schurtzfleisch: de *Vitris Ecclesia*. Einige sagen, Henricus Leo wäre Pfalzgraf in Sachsen gewesen; Falsch; dann er zog Summerseburg ein. Fridericus Barbarossa erklärte ihn in die Acht, und gab die Pfalz von Sachsen Hermano Thuringo, der sich auch schrieb *Procurator Imperii h. e. provisor, mandatarius, Vicarius* oder wie es in A. B. heißt *Palatinus*. vid. Temel. Da diese Thüringische Familie mit Henrico Raspono ausgieng, so hätte de jure Henricus Illustris von Meissen succediren sollen, indem ihm Fridericus II. einen Expectanz-Brief auf alle Thüringische Lande gab; Er kriegte aber solche nicht, sondern Rudolphus Habsburgicus gab die Pfalzgrafschaft an den Churfürsten von Sachsen Albertum, der Rudolphi Habsburgici Tochter Hedwig hatte. Dann der Kayser sagte: sie hätten ohne dem ganz Thüringen gekriegt, und der Marggraf von Meissen präcendirte auf Osterreich, wegen seiner Gemahlin, nach dem Friederich von Baden mit Conradino Suo zu Neapel auf dem Echafaucenthauptet worden. Indessen führten die Meißner den Titel fort, aber ohne re; obchon der Auctor Germaniae Principis das Gegentheil vorgibt. Biß endlich Fridericus Bellicosus nach Ausgang der Alcanischen Linie in Sachsen die Pfalzgrafschaft nebst dem Churfürsten-Titel Sachsen erhalten; vid. Caspar Sagittarius in *Antiquitatibus Misnensibus*. In der Theilung nun gaben die Meißner Altstädte an die Ernestiner. Die Pfalzgrafschaften aber haben die Ernestiner nicht, wie Struve meint, welchen Orbiner deswegen refutirt hat.

Warum die Pfalzen Schwaben und Bayern abkommen.

§. 22.

Digression
von denen
Comitibus
Palatii Late-
ran. und an-
dern Pfalz-
grafen.

Hier folgen allotria. Derjenige Notarius, der in Italien passiren wolte, mußte vom Kayser gecrönet seyn. Wann nun der Kayser in Rom war, so logirte er in Laterano, daher machte er in Palatio Lateranensi gewisse Comites, denen er durch ein Comitiv gab jus legitimandi, nobilitandi, Doctores, Notarios creandi, veniam etatis dandi. Sie wurden Comitibus genennet, nicht als wann sie Grafen von Geburt wären, sondern als Richter, dann wer veniam etatis gibt, muß ja richten. Der Kayser kan ihre jura extendiren, so weiter wilk, daher müssen sie ihre Comitiva aufweisen. vid. Thomæ Reinesii diss. de Comitibus Palatinis Lat. Erwar zwar ein Medicus, aber kein blosser Pillenmacher, er war Leib, Medicus bey Hans Georg dem II. zu Sachsen, und Burgermeister der Stadt Altenburg. Alle seine Schrifften sind excellent, seine lectiones variae sind schön; Schubart hat cit. diss. auflegen lassen bey seinem Tractat de Comitibus Palatinis. Diese Comitibus hatten vor dem grosse autorität auch in Teutschland. Man hat sich nicht bekümmert um die kleine jura, dann was ligt daran, daß der junge legitimiret wird, veniam etatis kriegt? Sie haben aber solcher jurium sich mißbrauchet, das hat Gelegenheit gegeben, daß sie sehr verringert worden. In Nordhaußen wohnte ein Comes Palatinus, der reisete im Land herum, und fragte bey allen Thüren, wie die Schwein-Schneider: habt ihr nichts zu legitimiren? zum Notario zu machen? &c. Man nennt daher ihre Doctores, Licentiatos, Magistros nur bullatos. Es kan keiner Assessor werden an der Kayserlichen Cammer. Ihre Notarii haben gleichfalls confirmationem des Landschlusses nöthig. Die Rectores in Leipzig und Pro-Rectores in Halle haben, durs. e. suo regimine diese dignität.

§. 23.

Von denen
Landgrafen.

Landgraf ist eigentlich nichts anders als ein Graf im Lande. Es sind bis dato noch viele Grafen, die Landgrafen heißen, und sind doch bloße Grafen e. g. der Landgraf von Sauffenberg und Mellenburg. Die Sauffenbergische Landgraffschaft, höret dem Marggrafen von Baden, und wird considerirt als eine Graffschaft. Man hat sie Landgrafen genennet ad distinctionem von den Stadtgrafen, Stadtrichtern. Die Landgraffschaft Mellenburg ohnweit Schaffhausen ist
jetzt

jedo Oesterreich; doch wird noch disputiret, ob es zu Basel gehöre. Auch Elfaß ist eine bloße Graffschafft, dahero hat man die Franzosen schnöde angesehen, da sie aus der Landgraffschafft Elfaß haben wollen ein Herzogthum machen, so gar, daß auch Mazaria sich schon Herzog von Elfaß geschrieben, weil sie gesehen, daß wir solche amplissimos Landgraves in Teutschland haben. Wir haben aber nur 2. gefürstete Landgrafen von Leuchtenberg und den von Thüringen. Thüringen war olim gar ein Königreich, und gieng sehr weit bis an Rab. und Regen-Fluß. vid. Geographus antiquus, Ravennas den Placidus Porcheron mit andern Anmerkungen hat drucken lassen. Nachgehends haben sie ihre eigene Duces gehabt, bis auf die Zeiten Ottonis M. Poppo war Dux Thuringiz sub Ludovico Infante. Conradus Conradi I. Vatter war Dux Thuringiz, und Conradi I. Schwager Burcard ein Franck war Dux Thuringiz. Nach diesen hatte Henricus Auceps Thüringen. Unter Ottone M. sind die Duces Thuringiz erloschen, dann dieser setzte einen Marggrafen in Thüringen aus dem Haus Wippenburg. Da nunder Erbkönig setzte aus diesem Stamm massaciret worden, so machte Lotharius Saxo-^{graf in Thüringen.} den Ludvvig-Ludovici des Springers Sohn, Ludovici Barbari Nepotem, der Lotharii Tochter Hedwig, soll gehabt haben, zum ersten Landgrafen in Thüringen der war fast so groß als ein Herzog: denn 1) hat er ihn cum vexillis, 2) Mit den regalibus vollkommen belehnet. 3) Ihm 12. Grafen untergeben. Dann ob man dieses zwar nennet Legendam Pontifici, die die Erbkönige Bischöffe von Maynz haben proponirt; so hat doch Tenzel in supplemento Historiz Gothanz gezeiget, daß diese legende viel Warheiten bey sich habe, massen einmal gewiß ist, daß er 12. Grafen unter sich gehabt. Diesen Ludwig hab ich hergeführt aus dem Geschlecht Caroli M. wiewol Eccard (wann sein chronicon ächt ist) gewiesen hat, daß er ein Elffasser gewesen. Eccard hat indessen zugestanden, daß ichs admirable connectiret hätte: und ich glaube auch, daß ich recht habe, so lange ich nicht weiß, wo sein Chronicon her ist. Er spricht: Maderus habe es schon gehabt cum hiaticibus, er aber habe es ächt und complet gefunden. Es ist das Chronicon Brunense; wann dieses ächt ist, so hab ich verlohren. Quær. Warum hat Lotharius Ludovicum so groß gemacht? Resp. Die meisten meinen, Lotharius habe seine Tochter Hedwig geheurathet, gleichwie Lotharius auch eine Tochter Gertraud an Henricum Superbum gegeben, und ihn zum Herzog von Sachsen gemacht. Es sind freylich noch einige dubia bey der Hedwig. Paulus Langius in *Chronico Cisterciensi apud Pistorium in Scripturis Rerum Germanicarum*

manicarum Tom. I. sagt es, aber man weiß nicht gewiß, ob er so eine Tochter gehabt habe. Das ist aber gewiß, daß er ist so groß worden. Auf Münzen siehet man ihn cum vexillo; und er hat Grafen unter sich gehabt; nicht aber als Landsassen sondern als Subalternen, wie die Grafen in Schwaben unter dem Herzoge in Schwaben, die Bayerischen Grafen unter dem Herzog von Bayern gestanden. Nicht zu gedencken, daß sich, als Henricus Raspa gestorben, die Meißner und Hessen deswegen gestritten haben. Die Meißner gründeten sich auf den Expectanz Brief, so Fridericus II. Henrico M. gegeben. Weilten aber auch die Sophia Henrici Raspons Schwester, Henrici von Brabant Gemahlin / vor ihren Sohn präzention darauf machte, so ist Hessen abgerissen worden, und wurde an den Henrich das Kind von Hessen, als ein allodium gegeben. Wie er dann, weil es ein Stück von Thüringen gewesen, auch den Titel Landgraf geführt. Ein Stück, sag ich, von Thüringen, dann es darff sich Niemand einbilden, daß Hessen schon damals so viel importiret als jetzt, da sie die Abten Hirschfeld, Eagenellesbogen, Epstein, Nidda, Ziegenhain acquiriret haben. Es wäre zu wünschen, daß der Professor Schminck fertig würde mit seiner Historia Hassiz. Nun ist nichts verwegeners, als wann der Auctor sagt, daß der Landgraf von Hessen meritorie ein votum zu haben wegen Thüringen. Er hat den Sibold Schütz allegiret, dieser war zwar ein Reichshof. Rath, der aber in jure publico nicht weit gekommen ist, und in Reichs. Abschieden hat er eine sehr geringe Geschicklichkeit gehabt. Wie können die Hessen ein votum haben wegen Thüringen? da 1) sie ja nicht bekommen als Hessen, welches ein allodium war. 2) was haben dann die Sachsen vor vota? Sind es nicht lauter Thüringische Lande, die sie besitzen? Gotha, Weimar, Eisenach &c. sind Thüringisch. Augustus hat neulich ein votum präzendirte wegen der Landgraffschaft Thüringen, da hat Pfanner vor die Ernestiner etwas ediret, und gezeigt, daß die Albertiner wegen Thüringen kein votum haben können, sondern die Ernestiner, welche das meiste von Thüringen haben; der Churfürst von Sachsen hat wenig davon im Hennebergischen. Der Landgraf von **Leuchtenberg**, war ein Comes in der Nordgau in Bayern. Wann er gefürstet worden, kan ich nicht sagen. Daß der Churfürst von Bayern als Fürst von Leuchtenberg ein votum hat, ist gewiß; daß es immediat gewesen, ist auch gewiß. Er war ein Kayserlicher Richter in dominio Imperatoris, wie der Land, Vogt in Elßaß / in Schwaben. Die Bayern haben auch präzendirte, daß der Landgraf von Leuchtenberg von ihnen ein Vasall

Hessen können kein votum haben wegen Thüringen.

Leuchtenberg

Vasall sey. Er ist auch wohl gewesen, aber nicht als Landgraf, sondern wegen einigen Gütern. Maximilian hat es durch eine Heurat an sich bracht, und hat es seinem Bruder Adam abgetretten; seit der Zeit ist es bey Bayern blieben. In dem letzten Krieg hätte der Churfürst es bald verlohren, dann der Kayser begnadigte viel mit seinen Landen; er gab die Ober- Pfalz an die Pfalzgrafen, nebst dem Erz- Truchses- Amt; den Fürsten von Lamberg belehnete er mit der Landgraffschafft Leuchtenberg; er gab die Herrschafft Mindelheim an den Duc de Malbourough, Wiessenstein an Württemberg; Kottenberg verkauffete er an Nürnberg. Und würde Bayern gewiß, wann sich die conjuncturen durch die intriguen nicht geändert hätten, nimmermehr so seyn restituet worden, wie hernach im Badenischen Frieden geschehen. Es sind nur 2. gefürstete Landgrafen. Ich habe aber gefunden in der raza des Grafen von Loringen, daß der Kayser Leopold sie als Fürsten tractiret hat; ich weis nicht, ob es in der Kayserlichen Cammerley versehen worden. vid. Lunig im Reichs- Archiv.

§. 24.

Marggraf ist derjenige, qui in Marchia est Comes. Marchiones sind allezeit Fürsten, auch die kleine Marggraffschafft Burgau ist gefürstet. Da der Graf von Jülich ist zum Marggrafen gemacht worden von Ludovico Bavaro, so ist er den Augenblick ein Fürst worden. Ein Marggraf ist ein Comes, ein Princeps in confinio. Marca heist confinium. Ein Marggraf ist niemals unten im Reich gewesen. Marca ist die marque, damit die Grängen abgezeichnet sind wie Catalonien Marca Hispanica ist zwischen Frankreich und Spanien. Oesterreich marchia australis. Marca kan auch so viel heissen als forum, denn die **March** heist auch so von signis; **March**, Zeichen / daß man nunmehr kaufen kan; oder von den signis criminalibus, Roland, Galgen, Pranger. Wie dann die Spanier ihre jurisdictiones noch foros nennen, so sie von denen West- Gothen gelernt. Wir wollen beyde derivationes zusammen nehmen und sprechen. Ein Marggraf ist ein Vornehmer, ein Commandeur im Krieg, und Regent im Lande, qui suo nomine jus administravit, wie im Sachsen- Spiegel stehet. Schon sub Carolingis waren dergleichen Marggrafen, als die Marchiones in Balneis. Henricus Auceps aber hat ihrer sehr viel gemacht; da er hat die Sorabos bezwungen; so hat er an den Fluß Mila in der Lausnig / in der **March** Brandenburg

denburg und in Schloßwieg Marggrafen gesetzt. Es waren Commandeurs, die aber doch unter den Ducibus gestanden. Der marchio Orientalis von Oesterreich, stand unter dem Herzog von Bayern: Der Marggraf war zugleich Richter in dem Bezirk. Dann an die Gränten hat man viel Noblesse gezogen, wie in Meissen, Lausnitz und Marck. Diese Lande achtete man vor verlohren, und man peuplirte sie nach und nach. Alle Marchiones suo nomine jus dixerunt. Reinking dissentit, sed confundit Marchiones magnos cum Gallorum & Itolorum Marchionibus, Marquis dictis, qui vix umbra nostrorum dici possunt. Summersmuth in seinem Krumstab hat einen Brief an den Marggraf von Jülich, worinnen stehet: Tu eris princeps. Desgleichen wird Albertus Ursus in Chronico Colmariensi Dux Brandenburgis genennet. Diese Marchiones haben sich dieser wegen die Authorität und Regalia am ersten anschaffen können, weil sie prope territorium hostile und in solche terras gesetzt wurden, die man ohne dem vor verlohren gehalten. Eccardus Marchio Misniae hat sich soweit zu insinuiren gesucht bey den Ottonibus, daß fast die ganze Marggraffschafft unter ihm schon ist erblisch gewesen? vid. Ditmarus Merseburgensis. Der Marggraf von Brandenburg ist: καὶ ἑξουσία Marchio genennet worden, weil er Churfürst ist. Ohm aber war der Marggraf von Brandenburg nicht besser als ein anderer Marggraf. Unter Friderico Barbarossa aber ist er sehr gewachsen, der machte ihn zum Cämmerer. Der Autor spricht: der Marchio Brandenburgicus gehöre nicht darzu. Wessen! was hilffts dann, daß man den Marggraffen von Brandenburg so groß macht. Er ist doch jetzt König; es hilffts nichts, wann ich gleich spräche: Ihr Herrn Marggrafen seyd zwar jetzt Könige, und ihr kommt von den Grafen von Hohenzollern her, aber ich will beweisen, daß die Grafen von Hohenzollern, sind grosse Duces gewesen. Albarus Ursus oder wenigstens sein Sohn Otto wurden recht mächtig, so daß er sich unterschiedlichemal Dacem Transalbinum geschrieben. Daß aber Henricus Auceps die Marggraffschafft Brandenburg zum Marck-Herzogthum gemacht habe, ist eine chimere.

Branden-
burg.

Baden:

Der Marggraf von Baden ist schon bekant gewesen tempore Ludovici Pii, da findet man schon einen Marchionem ad Balneas. Da die Bourguignons ein besonder Reich gehabt haben, so hat man dem Rudolpho Burgund einen Marchionem daselbst entgegen gesetzt.

Pont à Mouf-
son.

Marchio Nomenii ist der Marggraf zu Pont à Mousson, welches der Herzog von Lothringen ist. Er hat auch als Marggraf zu Pont à Mouf-
son

son *Sig* und *votum*, nicht aber als *Hertzog* von *Lothringen*. vid. *Iter do-
Fendis Imperii*. Und war er gegen die *West-Francken* gesetzt. Es ist eine
Univerſität da, und sind große *Juristen* und *Humanisten* dafelbst gewes-
sen. Wie es jetzt aussiehet, *nescio*; vermuthlich schlecht, wie es insge-
mein auf *Catholischen* Univerſitäten ist. Er ist schon *tempore* *Interregni*
damit investirt gewesen; wie ihn dann *Alfonſus* damit befehlet. Es
hat solche nicht gehört zum *Hertzogthum* *Ober-Lothringen*, sondern er
hat sie *acquirirt*, wie *Sachsen*, *Brandenburg*.

Der *Marggraf* von *Meißen* war in *confinio* der *Böhmen* und *Mäh-*
ren; denn es gränzt an *Schlesien*, welches ja *Polnisch* war, also war
er *contra* *Polonos*, *Sclavos*, *Sirbos*. *Meißen* liegt in *Thüringen*, und
ist *pars* *Thuringiz Orientalis*, deswegen redet man auch noch da die hoch-
Teutsche Sprache, weil in *Thüringen* die beste *Hochteutsche Sprache*
grammaticaliter geredet wird. *Henicus* *Anteceptus* hat eine Stadt ge-
bauet am *Fluß* *Mißel*, daher alles *Meißen* heißt; da es vorher *Zirbia*
und *Palemata* hieß, wovon noch *Börwich* den Namen hat. vid. *Gaspar*
Sagittarii *diss. de Eccardo II*. Der *Marggraf* von *Mähren* war gegen
die *Böhmen*, die sich auch selbst hernach gegen die *Ungarn* wahr genom-
men. Das *Marggrafthum* *Lausitz* hat *Henicus* *Anteceptus* fundirt; und
ist der erste *Marggraf* der große *Gero*, und sein Sohn *Christian* ge-
wesen, er war auch gegen ein Stück von *Pohlen* und *Ungarn* gesetzt.
Sie sind zwar wie die *Meißner* *Slavici* *originis*, aber die *Meißner* und
Lausitzer sind doch auf die *Reichs-Läge* gekommen; dann sie waren
Teutsche Fürsten. Was die *Marggraffschaft* *Burgau* importirt habe,
weiß der *Himmel*; dann dort ist kein *lais*. Ich glaube aber *Burgau*
ist damals eine *Marggraffschaft* worden, da die *Hunnen* sind eingefal-
len, und da ist es dann gegangen wie mit den *Professoribus* *extraordina-*
riis. Wenn man einmal setzt, so bleibt die *Charge*. Sie liegt nicht
weit von *Augsburg*, und ist *Gumpenberg* darinn, was solche aber im-
portirt, und warum sie mitten im Lande sey, kan ich sonst keine *raison*
angeben. *Ipsi* *Aulcrii* & *Bavari*, (welche letztere *prætenſion* darauf ge-
macht haben) *leviter* sunt *instructi*. Das *Marggrafthum* *Antwerpen*
wird *nał* *Woxen* S. R. *Imperii* *Marchio* genennet. Die *West-Francken*
hatten einen *Marggraf* von *Arelais*, und wir einen zu *Antwerpen*, da-
her heißt er S. R. *Imperii* *Marchia*, und weil der *Kayser* *Hertzog* von
Brabant ist, so heißt er auch S. R. *Imperio*. vid. *Ma. le Roy*, der von
Brabant und von dieser *Marggraffschaft* einen ganzen *Folianten* (ein-
schön.

Meißen:

Mähren:

Lausitz:

Burgau:

Antwerpen:

Hötel.

Stade.

schön Buch) geschrieben hat vor nicht gar langer Zeit, & Buikens Trophée de Brabant. Der Marggraf zu Arelois, war der Graf von Flandern, dann Flandern gehörte Frankreich. Die Marggrafschaft Antwerpen ist unter Henrico IV. & V. mit Brabant zusammen kommen. vid. Olivarii Vredii *Historia Comitum Flandria & Francia, Flerei Annales Ducum Brabantia*. Hötel ist keine Marggrafschaft sondern Herrschaft, wo ein appanagirter Herr residiret, und haben es die Herrn Margrafen von Baaden, daher haben einige gemeynet, es sey eine Marggrafschaft. vid. C. S. Schurzfleisch de *Rebus Badenfibus*. Stade ist eine bloße Grafschaft, weil aber die Margrafen von Brandenburg aus diesem Haus waren, so hat man es vor eine Marggrafschaft gehalten. vid. Leibniz Tom. 1. *Rerum Brunsvicensium in prefat.*

§. 25.

Von denen
Burggrafen
sen.

Eine Burggrafschaft ist kein Fürsten-Amt. Wir haben keine Burggrafen, wie das Burggrafthum zu Reineck, welches dem Grafen von Singendorff gehöret, der es vor etwan 3000. Ducaten gekauft, und gehören ohngefähr 7. Bauern darzu. Ehedessen ist kein einiger Burggraf ein Fürst gewesen, sondern ein Burggraf ist wie ein Vicomte in Engelland / ein Vicomte in Italien und Frankreich. Daher hat Theodorus Reincking gefehlet, in seinem Tractat de *Regimine Seculari & Ecclesiast.* da er sagt: in Teutschland wären keine Vice-Comites, nominetenus aber doch nicht reipsa. Das Burggrafthum involviret allezeit eine judicature. Das Wort Burg kan so erkläret werden, ut jus dicat in Burgo, in pratorio, wie sie dann alle pratoria *Burgos* nennen; und Burg nennet man auch eine Vestung. Wir singen: eine veste Burg ist unser Gott. In der Burg verbirgt man sich. Ehedessen hat man in publico judicia gehalten, nachgehends hat man sich verberget vor dem Wetter. Ex hoc duplici capite kan man das Wort Burg erklären. Ein jeder Burggraf ist ein judex, nicht vice versa. Wir finden Burggrafen in den Castellis und in denen Bishümern. Die Castellans in Niederlanden sind Burggrafen. vid. Ant. Marthazi de *Nobilitate*. Der Vicarius Comitum, judicis heist Vice-Comes, Vis-Comites das hab ich gelernet aus dem Georg. Merula, der de Vice-Com. Mediol. geschrieben hat. In Bishümern waren Burggrafen. Die Bishöffe können kein Blut vergießen, *Ecclesia non sicit sanguinem*. Daher hat man, ehe davor gehalten

gehalten worden, daß es möglich sey, daß ein Bischoff könne jurisdictionem criminalem haben, einen advocatum gehabt bey Bisthümern, den der Kayser gesetzt, der über der Kirchen Leute und Güter richten solte, über Leib und Leben, Haut und Haar, und deswegen auch einige feuda hatte. Der Kayser mußte ihn confirmiren, dann der Bischoff konte ihm keinen Blut, Bann geben. Solch ein Burggraf ist der von Magdeburg, der auch deswegen die 4. Ämter, Gommern, Kanis, Elbenau und Gottau hat. Und weil das Burggrafthum Magdeburg endlich ist kommen an Albertum Ascanium, Rudolphi Habsburgici generum, und ist bey den Wittenbergern geblieben, und weil endlich die Chur an die Meißner kommen ist, so ist das Burggrafthum Magdeburg bey den Herzogen von Sachsen geblieben. Und ob gleich die Sachsen sich mit denen Brandenburgern verglichen haben, wegen der hiesigen Berg, Gerichte, wegen der Gerichte in Kalbe, die der Burggraf von Magdeburg als sein Unterrichter setzte: item wegen einiger iurium, die der Burggraf in Magdeburg hatte, da die Schmiede ihre einem censum geben mußten: so ist der Titel doch und die 4. Ämter bey Sachsen geblieben. Daher ist zu begreifen, daß diejenige irren, mit dem Auctore German. Princ. welche sagen: Wie kan der Churfürst von Sachsen als Burggraf ein Fürst seyn; wie kan Gommern, Elbenau, Kanis und Gottau ein Fürstenthum seyn, da er ja des Bischoffs Richter gewesen? Resp. der Bischoff konte ihn ja doch nicht setzen. Ecclesia non litit sanguinem; welchen canonem sie so stricte observiret haben, daß auch kein Geistlicher konte ein Medicus oder Chirurgus seyn. Henniges hat auf dem Reichs-Tag proponiret, der Burggraf von Magdeburg wäre kein Fürst, aus obiger raison: um zu verhindern, daß die Sachsen dieser wegen nicht im Fürsten Collegio noch ein votum bekommen mögten. Deswegen sich auch die Ernestiner meldeten, die nicht gerne sehen, daß der Churfürst so viele vota bekommt. Sie klessrauch Tenzeln vor sich schreiben. Conf. Ockelii Tract. de Palatio regio, der zwar seine Fehler, aber auch viel gutes hat, dann seine Vorfahren, sind in Burggräflichen Diensten gestanden. Es hat aber Zech in einer besondern deduction, und Horn in Wittenberg in einem programmate den Henniges und Ludwig refuciret. Es weist auch Horleder, daß die Brandenburgische Bischöffe deswegen dem Burggraffen gar keine difficultät gemacht. Der tolle Henrich von Braunschweig aber warf dem Sächsischen Johanni Friderico vor, er sey nur ein Bischoffs Richter, und da machten die Brandenburger dem Sachsen auch controvers. Inzwischen ist gewiß, daß die Herrn von

Magdeburg.

von Schrapellau, so vor den Sachsen das Magdeburgische Burggraf Amt gehabt / keine Fürsten gewesen sind. His vero extinctis kam es an Albrechten von Sachsen, der Rudolphi Habsburgici Tochter Hedwig hatte, und der wurde gefürstet. Wie es nun die Ascanier gehabt, so ist kommen an Fridericum Bellicosum von Meissen, von dem alle heutige Sächsische Herrn herkommen. In dem diplomate welches Kayser Sigismundus Friderico Bellicoso, dem ersten Sächsischen Churfürsten aus dem Meissenischen Hauß gegeben, stehet expresse, daß er ihn mit der Chur Pfalz, Sachsen, Graffschafft Brene, und Burggraffthum zu Magdeburg als ein Fürstenthum belehnete. vid. Albani Meißnische Cronick. Herr Ludwigo meinet zwar, das sey in bello gegeben worden, da hätte man können lassen hinein sehen, was man gewolt; Aber das hält keinen Stich, massen sonst viele diplomata müßten verworffen werden. Es ist auch gar wohl probable, daß man nicht pro lubitu einem ein nobilius diploma nobilitatis, zumal da die Principes und Burggravii toto caelo differiren, zugeworffen habe. Man wöll zwar auch dubitiren, ob Albrecht von Sachsen Hedwigae Gemal, von Rudolpho Habsburgico sey zum Fürsten gemacht worden, wegen der Burggraffschafft Magdeburg. Allein C. S. Schurzfleisch in diss. de vitricis Ecclesia sagt doch, daß er in dem Wittenbergischen Archiv habe das diploma gesehen, und Schurzfleisch war doch kein Betrüger, kein Sans façon, also glaub ich, daß er, doch was muß gesehen haben und daß etwas dran sey. Man objicirte zwar, daß Zech davon nichts gedacht hätte? Resp. das Archiv zu Wittenberg ist unbekannt, dann es ist gemeinschafflich, und hats Schurzfleisch nur in einer kleinen nota in der allegirten dissertation, da es Niemand suchet.

Schrapellau.

Das Burggraffthum Nürnberg, ist vor diesem nur eine bloße Castellanie gewesen, und die Burggraffen nur Comites. Und hat sie darinnen bestanden, daß sie ein Schloß in der Stadt, neben der Reichs Burg gehabt, auf welcher Reichs Burg der Stadt Voigt wohnete, und jetzt der älteste im Rath. Das Burggraffen Schloß aber stehet nicht mehr, und ist nur noch ein 5. eckiger Thurn davon übrig, wo jetzt das Korn Haus ist. Und mußte er unter der Vestung oder Castro Norico, und seinem Schloß dem Kayser stets eine Pforte aufhalten, daß der Kayser immer hinein konte. Dann die Städte waren mächtig, und schlossen dem Kayser manthmal die Pforte vor der Nasen zu, und die grosse Büchsen waren non entia; ob man schon arietes brauchen konte, die Mauern zu sprengen. Wie man dann auch oft bey Belagerungen, die

die Berg-Leute von Freyburg, Goslar, aus dem Mannsfeldischen mußte kommen lassen, die miniren mußten, damit man eine Öffnung bekam. Der Burggraf war Richter in der Vorstadt, das Regidien-Closter stand unter ihm, er observirte die Revenuen des Kayser, und gab acht auf die domania. In der Ernde mußte ihm jedes Haus in der Parochia St. Laurentii einen Schnitter geben, die Schmiede gaben ihm auch einen censum. Erst waren es die Grafen von Coburg, dann die Hohenzollern, die sich sehr aggrandicirten, dynastias ankaufften, dazzu der Kayser oft selbst seine eigene Güter und die Hoheit gab; und sind sie so gewachsen, daß sich jezo 2. große Fürsten in dem Burggraffthum erheben können, Anspach im Niedern, Bareuth im Obren. Sonderlich haben sie sich seit Rudolpho Habsburgieo sehr extandirt. vld. Limæus, denn da sie vor diesem keine jura in der Stadt gehabt; so gab dieser dem Burggraf Friedrich die halbe Sportuln der Reichs, Vogtey, so auf dem Reichs-Schloß war, und die Land, Gerichte dergleichen. Deswegen darf man aber dennoch keinen Burg-Herzog oder Churfürsten daraus machen. Fridericus I. Churfürst aus dem Hohenzollernischen Haus hat die Burggraffschaft, die Burg selbst, und alle jura an die Stadt verkauft, da sie dann gleich aus der Burg ein magazin gemacht, alles demolirt biß auf den 5. eckichten Thurn, wo die Stücke stehen. Deses geschah tempore Sigismundi Imperator. Carolus IV. hat sie gefürstet, und in dem diplomate gesetzt, daß der Burggraf schon lange vorher denen Fürsten gleich gehalten worden. Sie stunden freylich in großem Ansehen, eben wie Graf Eberhard von Württemberg, ehe er Herzog worden, in dessen Diensten wohl vier Fürsten gewesen. Man war auch damahlen nicht so stolz; jezt dienet doch auch ein Fürst dem andern, ja gar den Holländern. Die Burggraffen von Nürnberg, haben sich mit den größten Häuffern vermählet, wie dann Kayser Ruprecht selbst eine Nürnbergische Burggräfin gehabt: auch Carolus IV. wolte seinen Sohn mit einer vermählen; wie er denn gar mit dem Burggraffen Johanne ein pactum gemacht, ihre Kinder zusammen zu verheurathen. Bey der Abtey Aeg-dii, waren sie Burggraffen, Conradus III. Hohenstauf hat solche Abtey fundirt, die haben sie mit abgetretten an den Rath in Nürnberg, welcher sie secularisirt hat; Sie trägt 6000. Thlr. wenn sie aber könnten so mit ihren Revenuen umgehen, wie wir Brandenburger, so müste sie 30000. Thlr. tragen. Aber draussen wissen sie von solchen Aenderungen nichts. Was einer einmal gegeben hat, das gibt er noch, hier aber nicht also.

Rrr

In

Unterschie-
dene andere
Burggrafs-
schaften.

In Holland waren auf die 100 Burggraffen, aber nur kleine Herren, die dem Kayser etwas in recognitionem domini geben mußten. Als der Burggraf von Nimmwegen, mußte 2. Stück Scharlach Jährlich geben, die in Engelland mußten gekauft seyn. vidi Menso Alingius in Descriptione inf. Germ. & Georgius Merula de Vice-Comitibus Mediolanensibus. Cleve hatte auch das Burggraffen Amt, da aber der Herzog seinen Schoß zu geben unterließ, so bekam es der Graf von Geldern. Die Graffen von Henneberg waren Burggraffen, des Bischoffs von Würzburg, der ihn selbst mit dem Blut. Bann investiren konnte.

Herbipolensis sola judicat, ense atque stola.

Von diesen schließt Ludwig auf den Burggraffen von Magdeburg intellectet. Da die Burggraffen von Würzburg ausgestorben; so haben die Bischöffe ihre Vice-Dominos, Bzbum gesetzt. Sie selbst haben nicht wüchten wollen, und der Burggraf mußte das Stifft protegiren. Wann auch ein Kloster ist gestiftet worden, so haben sich die Stiffter meist prospicirt de advocatia, ne ab improbis & hostibus impeterentur monasteria. Würzburg hat ein Privilegium gehabt, seinen Burggraffen selbst zu setzen / das hat ihnen Pipinus gegeben; wie sie denn auch den Ducatum Franconia bekommen, da Gasbertus der letzte Herzog starb, tempore Caroli M. weil der Bischoff von Würzburg Pipino und Carolo M. auf den Ehren geholfen. Alle Klöster, alle Stiffter haben solche Burggraffen, Vögte / Kasten Vögte / Gottes Kasten Vögte gehabt, nachdem aber die Bischöffe haben superioritatem territorialem bekommen, so haben sie die Vögte abgeschafft, & sic ab antiquis canonibus recesserunt. Etliche von den Burggraffen aber sind wiederum maires worden.

Stromberg

Der Burggraf zu Stromberg, welches an der Elbe, nicht weit von Münster lieget, war ein Richter des Münsterischen Bischoffs, welcher aus seinem Castello bey Münster geraubt, geplündert, und sich als ein veritabler viticus Ecclesie aufgeführt. Daher unter Carolo IV. die Bischöffe ihn cum consensu Imperatoris verjagten, sein Schloß zerstörten, und seine Lände unter sich (nemlich Würzburg und Münster) getheilet. Da nun der Bischoff von Münster dadurch ein Burggraf th. in acquirirte, so hat sich der Bischoff Bernhard von Galen, Burggraf zu Stromberg anfangen zu schreiben, auch sich in Recessu Imp. de Anno 1654, unterschrieben, Christoph Bernhard Bischoff zu Münster, Burggraf zu Stromberg: auch deswegen ein votum präten-
diret

diret im Fürstlichen Collegio, welches aber absurd, dann keiner Feines gehabt. Die Fürsten haben sich ihm auch stark opponiret. vid. Londorpilii Acta Publica, *Theatrum Europaeum*, & Struvii diss. de *Burggraviatu Strombergensi*, so mehrentheils aus Schaters Annalibus *Paderbornensibus* genommen, welcher auch was davon hat, indem Paderborn auch gegen solchen Friedens, Störhrer gefochten. Es ist zu verwundern, daß als man gehöret, der Bischoff von Münster præcendire ein vom Joh. Strauchius vir in omni jure doctissimus in seinem *Jure Publico*, quod *Kulpilius* edidit & Carolus Scharsmiedt D. Jerrontis in Collegio *Schiziano* gemeinet haben, dieses Strombergliche in der Pfalz ohnweit Creuzenach.

Das Burggraffthum Meissen, haben die Preussen von Blauen gehabt, denen es der Churfürst von Sachsen abgekauft. Das Burggraffthum Reineck liegt bey Anderrach, und hat solches der Graf von Sinsendorf gekauft, damit er sich auf dem Reichs-Tag legitimiren mögte, als ein immediater Reichs-Stand. Der Graf von Dohna war Burggraf an der Ober-Elbe, und musste des Kayfers vedigalia daselbst respiciren. Es sind von Dohna in Böhmen und in Preussen, sie sind aber aus einer Familie. Gerhard Joh Vossius hat Fabiani von Dohna Leben beschrieben, den die Pfälzer mit einer Armée nach Franckreich dem Henrico König von Navarra und denen Hugonotten zu Hülff schickten.

Eine Castellanie ist also entweder cum judicatura, und man hieß sie Comites, oder auch cum defensione verknüpft / so hießen sie Burggrafften, (dann ein Schloß nennete man *Burgum*) oder es war auch beydes beyammen, dann am Rhein-Strom waren viele Castella, und also auch viele Burggraffen, welche Commandeurs und zugleich auch Richter waren, die aber von denen Burggraffen derer Bischöffe zu unterscheiden, welche Vicarii, Vice-Comites hießen.

§. 26.

Wir haben 2. hohe Land, und Burggraffen / die gefürstet sind; Sind nicht Sonst aber importirt ein Burggraf eben nichts hohes, und ist ein Unter alle Fürsten. Der von Würzburg, Münster, Meissen, waren nur Richter, nicht aber alle Grafen, quidam erant Comites, Principes, quidam tantum Castellani. Auch die Edelleute haben in ihren Vancerb-schafften einen Burggraffen gehabt, der auf ihrer Burg seinen Sitz hatte.

Art 2

§. 27.

Von denen
so genannten
Fürsten sind
besondere.

Ein Fürst ist ein Ehren-Wort, wie man olim die Könige hat Excellentias, hodie Majestates genennet. Die Könige von Spanien haben sich lange nur Excellentia Nostra genennet. Ehe dem haben wir keine Fürsten separatim tales gehabt, sondern alle Fürsten sind gewesen: Herzoge, Pfalzgraffen, Marggraffen, die ein Fürsten-Amt hatten, oder auch gefürstete Grafen und Aebte, wie die gefürstete Grafen zu Henneberg, und die Aebte zu Corbey, Remden, Fulda &c. Principes scorsim tales hat man nicht gehabt, gleichwie auch keine Herzoge nomine tales als per exceptionem. Ditmarus Merseburgensis sagt: daß man den Herzog von Ober-Lothringen nicht habe angesehen, als einen rechten Herzog, sondern man habe es ihm nur zu gefallen gethan, daß man ihm diesen Titul gegeben. Unter Friderico Barbarossa ist die Fürsten-Titulatur als was besonderes aufkommen. Der primogenitus filius Ducis bekam das Land und die dignität, die übrigen Brüder wurden appanagiret mit Grafschaften Dynastiis, und hießen Grafen, Junge-Herrn. Herzogs Bernhards Alcanii Kinder nennten sich Grafen. vid. Beckmanni *Historia Anhaltina*. Daß man gemeinet hat, man habe sie nur Junckers genennet, sind Poffen. Juncker hieß ein junger Herr; der junge Herr von Weimar. Der Sohn war allemal einen Grad geringer als der Vatter, wie es noch in Engelland ist. Die Fürsten von Anhalt sind die ältesten, die den Fürsten-Titul haben, aber ohne Amtvorher waren sie nur Herren, Grafen von Anhalt, Ballenstädt, Aschersleben. Da aber Henricus Pinguis nach seines Vatters Tode Anhalt bekam, so wolte er, weil seine Vor-Eltern Herzoge von Sachsen und Marggraffen von Brandenburg gewesen (nemlich Otto zu Brandenburg, und sein Vatter Bernhard in Sachsen) nicht gern ein bloßer Graf seyn, sondern schrieb sich Fürst von Anhalt, und wurde auch gefürstet. vid. Beckman l. c. Daher heißen die Anhalter auch **Erz-Fürsten**. Da man gesehen hat, daß sich diese Herren haben Fürsten genennet, so wurde es mode, daher finden wir, daß Henricus Illustris einen Sohn zeugte, mit einer Adlichen von Miltitz, den Friedrich, welchen Rudolphus Habsburgicus zum Fürsten machte, und der Vatter gab ihm die Stadt Dresden mit ihrem district. vid. diploma in Anton Beckens *Dresdnische Cronick* / und bey dem Tenzel in *Supplementis Historia Gothanae*. Die Miltitzin wird in diplomate *avcula* genennet, gleichwie die Edelleute *servi* genennet werden. Darnach haben die

Die neuen Kayser erschrecklich viel Fürsten gemacht. Ferdinand II. und III. haben sonderlich viel Fürsten gemacht, damit sie die vota im Fürsten-Rath haben mögten durch ihre Clienten: Eben wie die Königin Anna, da sie den Utrechtischen Frieden denen Lords wolte annehmen machen, so setzte sie neue Lords ins Ober-Haus, dadurch sie das Ober-Haus verstärkte, und auch die vota erhielt. Neue Fürsten sind die von Lobkowitz, Hohenzollern, Auersberg, Eggenberg, Salm, Dietrichstein, Nassau, Piccolomini, Dettingen, Fürstenberg, Walddeck, Schwarzenberg, Lichtenstein, Arenberg, Schwarzburg, Lamberg, Löwenstein, Taxis &c. Man hat deswegen in die neuern Capitulationes gesetzt, daß der Kayser keinen Fürsten soll machen können cuasuffragio, dann sonst hat er sie gleich in den Fürsten-Rath auch eingeföhret: Die Churfürsten und Fürsten saaten: Neue Fürsten kan der Kayser wohl machen, denn er ist sans nobilitatis, aber wann sie sollen ein votum haben, so müssen wir consentiren, und müssen sie sich qualificiren durch immediate Länder. *Ad Capitulatio Caroli VI. Imp. Art. 12.* Die Reichs-Städte wolten sich zwar auch melden, aber diese habern schon oft einen Verweiss bekommen, daß sie sich um Fürsten Sachen nichts zu bekümmern hätten. Demnach sollen die Fürsten immediate Reichs-Güter haben, denn wegen Landsässiger Güter, kan man nicht votiren auf dem Reichs-Tag. Der Landes-Herr votiret, und der hat alle Grafen und Edelleute an sich. Der Fürst von Eggenberg hat die Reichs-Grasschaft Gradisca, so der Kayser zum Fürstenthum gemacht; der von Lobkowitz, die gefürstete Grasschaft Sternstein im Nordgau, so erst Neustadt hieß. Der Herzog von Croy, und noch etliche woenige sind nur so viel als Fürsten, und haben keine Herzogthümer. In Insr. P. W. sind die Bisthümer, Minden, Cammin, Halberstadt, Stuerin, Rakeburg, Hirschfeld 2c. zu Fürstenthümern gemacht, und das einzige Bisthum Wehrden, ist zum Herzogthum gemacht worden, in faveur der Schweden.

§ 28.

Ein Fürst kriegt gleich die precedenz vor allen Grafen. Wie aber ein Gefürsteter Graf von einem Fürsten differire, solches ist etwas schwer zu zeigen, sed nos tamen reuadsequemur. Ein gefürsteter Graf hat eben die autorität als ein Fürst in ingressu & egressu, er geht allen Grafen vor; das steht in dem Fürsten-Diplomate, Henrieti VII. welches er denen Grafen von Henneberg gegeben. Man hat sie auch allemal genennet Fürstl.

Art. 3.

Fürstl.

Fürstliche Durchläuchten oder Fürstliche Gnaden / ehe man den Titel Durchlaucht allen gegeben hat. Vorher haben nur wenige selbigen geführt *ex privilegio*, nemlich Henricus Illustris von Meissen, und Otto Illustris von Bayern. Der Kayser kan auch noch *distinctiones* machen, daß er einen begnadiget und ihn erzet / *h. e. et ret* / den Bauer heisset: du. Wir Teutschen distinguiren so in *Personen*, die Franckosen nicht, die Lateiner und Griechen auch nicht. Pere Garassa hat geschmertz, da er sagt: Diogenes Cynicus wäre ein rechter Schlingel gewesen, daß er Alexandrum M. habe gedunkt, der doch so ein grosser Herr und conquerant de cet univers gewesen. In der Lateinischen Sprache, läßt nichts absurders, als daß man einen erzet. Die Pohlen wollen aber doch gehret seyn. Der Kayserliche Befande hielt in Pohlen einst eine galante Lateinische Oration, und sagte: *Tu in singulari, Vos in plurali*, das haben die Pohlen nicht wollen leiden; *Vestra Excellentia* solte er sagen. Die Grafen duzt der Kayser alle in Schreiben, sonst aber sagt er: Herr Graf / *Ihr*. Auf dem Reichs-Tag vorirt ein gefürsteter Graf *viridim*, wie ein Fürst; aber es ist doch noch ein Unterscheid zwischen ihnen. Die Grafen haben ihr eigen Archiv, Collegium und Calle, da sie ihre Gräfliche interesse beobachten. Ein gefürsteter Graf ist ein Fürst *ratione* seiner Person, *ratione* seiner Lande bleibt er in Collegio der Grafen, aber *ratione* seines voti ist er bey Fürsten, wenn er selbst daist, bey seiner Abwesenheit aber vorirt er auf der Grafen Banck. Die gefürstete Grafen sind entstanden theils *ex benignitate* Cæsaris, theils da der Vater ist ein Herzog gewesen, und die Kinder haben nur weniges behalten. Herzog Mainhard von Tirol, und sein Sohn Henrich waren Herzoge von Eärnthen, nachgehends gieng diese Familie aus, und blieb die Maul Täsche übrig, die sich Fürstin nennete; so ist also Tirol eine gefürstete Graffschafft worden, einen Brief aber haben sie nicht drüber. Die Henneberger sind es *ex benignitate* Cæsaris. Die Anhalter sind würckliche Fürsten, und ihre Länder sind alle Fürstenthümer worden, auffser die Herrschafft Bernburg. In Wittenberg hat D. Link aus Strasburg eine Dissertation gehalten, de *Comitibus Principibus*, die zwar gut ist, aber keine rarität ist darinn, das hat er nicht observiret, daß gefürstete Grafen haben können entstehen *ex benignitate*, da der Vater ein Herzog gewesen *et c.* Wegen Henneberg alterniren Gotha. Weismar und Eysenach in voto, dann sie ist gemeinschafftlich. Mumpelgard ist gefürstet, seit dem es die Würtenberger haben. Der Fürst von Ost-Friekland, den der Kayser zu einem gefürsteten Grafen gemacht

macht, hat bis dato kein vorum im Fürsten-Collegio. Circa §. 29. not.
 1) Daß bey Henrico Leone Oesterreich auch zum Herzogthum gemacht worden, und dann auch Braunschweig. 2) Daß in Schwaben kein neuer Fürst ist als Württemberg, und in Francken der Burggraf von Nürnberg sub Carolo IV. und nunmehr der von Schwarzenberg, der die Gräfliche Eingheimische Güter besizet.

SECT. III.

De altero Ordine, der Herren & juribus utriusque ordini communibus.

§i 30.

Das höchste *divus* ist das Wort Fürst // das andere das Wort von Herrn / Herr. Fürst begreift auch einen Herrn; Herr ist geringer als Fürst. Freyen und und da man die Fürsten vor diesem hat *excellentiſſimos* genennet, so hat man die Grafen genennet, *ſpectabiles*. Alles hat man Noblesse geheiffen :: daher sind eben die Heer-Schilde entstanden. Der Kayser ist *ſons omnis nobilitatis*, er ist der höchste. Die Herzoge, Fürsten, Grafen, Chevaliers und *Patricii* heißen alle *Nobiles*. Der Stadt-Adel ist der letzte Heer-Schild; dann in Ulm, Augspurg, Franckfurt, Straßburg, Nürnberg zc. sind viele Vornehme und Schildmäſſige Leute; ob sie gleich zum letzten Heer-Schilde gehören; deswegen aber darffst du die *Patricios* nicht verachten: dann wie würde es euch Edelleuten, Knighs gefallen, wann der Baron euch verächtlich tractirte? die Stadt-Meister in Straßburg, die Erb-Männer in Münster sind *nobiles*. Der Kayser hat auch vor diese ausgesprochen; da man sie nicht hat in das Stifft nehmen wollen. Die *Patricii* sind Edelleute von Geburt / und sie werden doch thren Adel nicht verlohren haben; da sie Henricus Anceps hat in die Städte geſetzt. Es ist zwar ein Unterschied inter *Patricios* & *Nobiles*, der kommt aber von deren *moribus* in Städten. Der *nobilis* hat seine Güter, der *Patricius* auch. Welcher ist besser / der Campagnard? oder der *Patricius*, der Burgemeister, der etlichen 1000. Seelen zu befehlen hat? Es ist doch besser, ein Burgemeister in der Stadt zu seyn; als ein bloffer Korbhüner, Säger. Ein Herr wird *contradistia-*

tradistinguir denen edlen Knechten / das sind aber keine mancipia, sondern Edelleute / die werden commandiret, die prestiren servitia militaria; sie sind Cavallarii, Reuter / sie können 2. 3. 4. spännig aufziehen; da hergegen ein anderer, ein reicher Kauffmanns Sohn nur Beyreuter, Knecht heist, der nur Knecht, Knecht, Knecht reitet. Daher haben manche Edelleute viel Ritter-Pferde auf ihren Gütern, wie die Bardeleben, die von unserm Könige ein Pferd kriegen, bey der investitur, hergegen aber wohl mit 10. Pferden erscheinen müssen. Der Fürst ist der höchste; der Fürst ist das summum fastigium, auf dem Dach. Ein Herr ist ein Freyer, sonst kan er kein Fürst werden. Er ist nicht obligirt ad servitia, non est servus regis, non servus singularitatis: Das Wort Herr hat ideam libertatis in sich; der Kleine, der untitulirte Edelmann ist ein miles, ein Knecht. Die Bauern hat man sonst nicht ad militiam genommen / sondern diese mussten Hunde führen. Die Burger hießen Beyreuther, Knecht; da hergegen die nobles sind kommen mit ihren famulis Schild-Knaben. vld. *Histoire de Mice* da Pere Daniel. Die Frankosen haben eben keine milites gehabt, die nicht nobiles waren. Daß aber die Burger sind zu Soldaten angenommen worden, solches brachten erst die Italiäner auf, da sie lauter Democraten machten, da sie die Handwerker-Leute bewaffneten. Die Edelleute wehreten sich tapffer pro gloria, da aber Burger und Bauern bewaffnet wurden von den Schweigern; so sahe man / daß diese drey mal auf einen Fleck schlügen; jezt aber estimiret man das nicht, sondern da kommts aufs exerciren an. Die größte force von der Armee bestund sonst in der Reuterey, in der Noblesse. Ein Schweiger siehet nährisch aus zu Pferde. Die Hussiten, der Ziska ist mit Urfach, daß man die gemeine Leute zu Soldaten gemacht hat. Wir können zwar in Teutschland eine considerable Anzahl von Edelleuten zusammen bringen, aber sie würden wohl schlechte Thaten thun, da sie keinen todten Hund gesehen haben. Speelman de Feudis Angliæ sagt, daß in Engelland über 90000. Ritter-Güter sind. Die kleinen Edelleute heißen Cavallarii, Edle Knechte / Reichs-Dienst-Leute; das ist aber nichts geringes gewesen. Hohe Männer waren die von der hohen Noblesse, von der titulirten Noblesse die im Titul ein Reichs-Amt bekommen konten, wie bey den Engelländern, Barons, Barons Vicomtes, Comtes, Marquis, Ducs, die titulirte Noblesse sind. Die untitulirte heißen servi, non mancipia; sondern die geringe Noblesse, die aussitzen mußte: und das waren die meisten, wie *vetus Poëta Saxo* und Eginhardus sagen: *Plebs omnia habebat.*

hat. Dienstleute sind geringer; es ist eine nota minorationis gewesen, und hat man diejenige *ministeriales* genannt, die bey einem Fürsten oder Bischoff gewesen sind, Cämmerer, Schencken, oder sonst ein Hofamt gehabt haben. Man hat sie auch *homines proprios* genennet; nicht, als wenn sie nicht *homines ingenui* wären; sondern weil sie haben bey einem Hof leben, und Dienste thun müssen; so hat man gemeinet, sie hätten etwas von ihrer Freyheit verlohren: dann wann ich Cämmerer, Schencke bin, so muß ich bey dem Herrn seyn, und ihm aufwarten, spizte er aus, so muß ich sagen: *salve illustrissimum spiritum! salvete serenissimi ventri!* Die Mecklenburgische Edelleute zelmiren einen Campagnard höher als einen Hof, Schranken. Wenn ein Hof, Ministerialis Kinder hatte, mußte er sie offeriren zu Pagen, und konnte keiner heurathen, ohne des Fürsten seinen Willen. Die Campagnards aber sagen: wir sind frey, wir tragen dem Fürsten keine *adibus* nach. An den meisten Orten aber zelmiret man die Hof, Edelleute höher, dann sie sind große Familien, sie können sich was *acquiriren*; Ein Minister kan leicht eine Tonne Goldes *profitiren*. Alle reiche Familien sind meist bey Hofe gewesen. Ulrich von Hutten schrieb: er müste Hof, Dienste nehmen, damit er was *lucrirte*. In Sachsen hält man es vor eine *prærogativ*, Erb, Hof, Marschall zu seyn, wie die Löfer und Putzk bey uns. Sie haben die *prærogativ* in Conseils und Landtäggen. Also ist besser Reichs, Dienst, Leute zu seyn, als Dienst, Leutes Dienst, Leute sind was weniges gewesen. Die Edelleute waren keine Herren, sondern Edle Knechte; zuletzt hießen sie Ehren. vid. Johan Diecmanni *Specimen Glossarii Latino-Theodisci* & Hrabanus Maurus, qui tempore Ludovici Germanici Moguntia Episcopus fuit, gezeigt wird, daß sonst kein Edelmann, auch kein Geistlicher hat Herr geheissen, sondern man hat sie geehret. In zu Luthers Zeiten finden wir Ehren Luthers, Ehr Doktor Ambsdorff.

S. 33.

Schilker hat gemeinet, das Wort *semper* sey nicht Lateinisch, wie Ursprung das viele geglauret, sondern das Teutsche Wort, sendbar / *missus*, *Wort* *Semper* *qui poterat mitti*, Ein Cavallier hat nicht können zu hohen affairen versendet werden, sondern der mußte auffigen, also konnte er nicht versendet werden vom Könige. Was wir hodie *Commissarios* nennen, das hießen sie tempore Caroli M. *missos regios*. Die Edelleute konnten nicht darzu

S 33

gebraucht

gebraucht werden, die waren obnoxii. *Missi regii* sind also die *semper-freyen* / die so konten herum geschickt werden, ob sie gleich Edelleute waren. Und die Familien, so von keiner Familie der Chevaliers waren, nannten sich *semper-freye Herren*. Der Auctor lobet zwar des Schilters *derivation*, er will es aber verbessern, und meint, *semper-frey* sey so viel als *Zent-frey* / *Zent-bar* / die nicht erscheinen dürfen im *Zent-Gericht*, sondern selbst ein *Zent-Gericht* unter sich gehabt: als wie die *Singheimer*, welche selbst konten *Zent-Richter* und *Zent-Herrn* seyn, und unter keiner andern *Zent* gelegen, als wie auch *Pfalz-Alleinder* *Titul semper-frey* / wird gegeben den Grafen von Limburg und Leiningen, die doch keine *Zent-Gerichte* haben. *Zent-Gericht* war ein *Land-Gericht*, ein *judicium terræ*, welches *Gericht* das *Land* beschiedte mit seinen *Assessoribus*. Des Auctoris Meynung ließe sich noch hören, denn die *Nobiles* haben sonst den *Buts-Bann* nicht gehabt. Ich habe zwar gesehen in der *deduction*, die die *Edelleute* wieder unsern König haben machen lassen, daß der Auctor gemeinet hat, die *Edelleute* hätten schon längst den *Blut-Bann* gehabt; es confundiret aber die *Dynastas* und die *kleine Edelleute*. Ich wolte des *Cocceji* Meynung schon noch defendiren, aber der *Schwaben-Spiegel* steht ihm im Wege, welcher *cap. 47. Lib. I.* sagt: Sie soll man *mercken dreyerley freye Leute / welche Recht die haben. Es heissen eins Semper-Freyen; das sind die freyen Herrn als Fürsten / und die andere Freyen zu Mann haben: das andere sind Mittel-Freyen; das sind die der hohen Freyen Mann sind: das dritte sind Gebührne, die frey sind die heissen freye Landsassen; der hat ein jeglicher ihr sonder Recht. Und also wären in Teutschland dreyerley Freye.*

Semper-
Freye.

1) *Semper-Freye* als *Fürsten*, da meynet der Auctor, dieses wären allein *Zentbahre* oder *Zent-Freye*; da es doch so viel heist, als *e. g. Fürsten, & sic principes, Comites, Barones, missi regis esse poterant*. Also wurde *Henricus Niger* von Bayern, von *Henrico V.* nach *Chalon* geschickt; der Graf von *Jülich* von *Ludovico Bavaro* nach *Avignon*; kein Graf *Sünther* von *Schwartzburg* wurde von *Ludovico Bavaro* geschickt, daß er den *Gränk-Streit* zwischen *Pommern* und *Brandenburg* ausmachen sollte. *vid. Hertii Notitia Regni Francorum veteris cap. 5. §. 27.* Es war dieses ein grosser Charakter, daher auch die von *Leiningen* gen gesagt, sie seyen *Sendbahre Leute h. e.* solche, die da konten verschickt werden.

2) *Mittels*

2) **Mittel Freyen** / die mittelbahre Barons sind, wie die Laue-^{Mittel Freye} Bürger und Beutelsbacher gewesen / die sind frey geböhren, aber sie sind nicht frey geblieben, sondern sind unter einen Herzog zc. gekommen; daher heissen sie **Mittel Freye**. Also haben wir auch Grafen, die zwar Reichs Grafen heissen, stehen aber unter einem Herzog; unter einem Hohen Freyen. Dergleichen Mittel Freye sind auch Landsassen, ob sie gleich keine servitia prästiren. Also waren im Herzogthum Magdeburg die Alvensleben, Hackeborn u. d. g. m. ob sie gleich jeko nur vor Edelkute passiren. Die Grafen von Falkenstein waren Mittel Freye im Habersstädtischen, deren Stamm Haus jeko die Affeburger besitzen.

3) Die **Frey Geböhrene** sind die Edelkute, das sind aber keine Frey-^{Frey Geböhrene sind} Herren. Dann ein Frey Herr ist, der nicht servitia prästirt. vid. diss. ^{von Frey- Herren unter} mea de Feudis Vexilli. Ein Frey Herr ein Dynasta war sonst mehr als ^{schieden.} ein Graf oder anderer Officialis Regni, wie dann der alte Weiff Echio zu seinem Sohn gesagt: er habe seinen Adel verringert, da er nun dienen müsse. Nachgehends aber hat man die Aemter gern gehabt, weil sie einträglich waren: vid. Leibniz in *Præfatione ad Tom. I. Rerum Brunsvicensium*, in diss. de Feud. Vex. pag. 41. citatus & Hertii diss. de Orig. & Progr. Spec. Rom. Germ. Imp. Rerump. Joh. Vlr. Pregizer hat sich daher moequirt über den Auctorem des Württembergischen Staats, so allhier gedruckt worden, darinnen gesagt wird, daß die Herrn Würtberger vor diesem nur Herren von Beutelsbach wären gewesen; da sagt Pregizer: der Kert habe nicht verstanden / was ein edler Herr gewesen, nemlich die Grafen in Teutschland hießen olim freye Herrn. Als der Landgraf von Hessen, die Grafen von Waldeck zu Landsassen machen wolte, gab er vor, sie würden in alten diplomaribus nur edle Herrn genennet. Allein das war damalen viel. vid. Huldericus ab Eyben de Tit. Nob. & Zacharias Victor in der **Waldeckischen Ehrens Rettung**. Der Name Herr involviret was freyes, libertatem, ^{Herr bedeutet} und wolten sie weder edle Knechte noch officiales seyn, weil utriusque ^{viel.} eine servitus regni, eine obligatio war. Sie wolten auch keine adeliche Güter haben, als nur, wann sie frey wurden; wie der Kayser die Württembergischen Güter von allen frey gemacht. Die Herren hießen **Dienst Männer** / wenn sie ein Amt bekamen, dann eine Herrschafft involviret nicht, ein vasallagium. Endlich sind sie edle Männer worden, Edle, wenn sie waren Herren und Männer, dann waren sie auch Vasallen. Mann ist soviel als Vasall, homo. Mannschafft Vasallagium. Wegen der reuenuen, regalium und Erblichkeit haben sie

sich bemühet, endlich **Hohe Männer** zu werden, dergleichen **Gürsten** waren. Quod vero **Edele Männer** und **Hohe Männer** fuerint distincta elogia, generaliter concedi nequit; medio enim ævo Duces promiscue **Hohe** und **Edele Männer** vocati sunt, sicuti hodieque Pontifex Electores vocat *Nobiles viros*. **Sendbar frey** ist nicht so viel als **Zent-frey**. Ein **Zent** Gericht war ein **Land** Gericht / *terra iudicium*, wie es Rudolphus Habsburgicus in diplom. civitat. Rotenburgicæ an der Rauber dato nennet / apud Lunigium daß sie von diesem Gericht solten frey seyn à iudicio terræ. Meinders in Bielefeld hat eine diss. geschriben de iudiciis Centenis, die aber nicht satis exacta ist. In der **Marck** war auch ein solches **Zent** Gericht. Also ist **Pfalz Zent** Herr, **Anspach** an vielen Orten in **Franken** **Zent** Herr, wie auch viele **Edelleute** selbst, wovon einer im **Land** Gericht præsidiret, und die andern sehn **Beysitzer** in causa criminali, weil die **Edelleute** keine Jurisdictionem criminalem gehabt, und derowegen haben sie doch müssen ein **Land** Gericht anstellen, ut punirentur delinquentes. Nam nobiles qua tales Jurisdictionem olim criminalem non habuere sed tantum nonnulli post tempora **Friedrichi**; ne hodie ea præsumitur, sed probanda est, vid. **Weckens Dresdnische Cronick** und **Adlzreuteri Annales Boica**.

Edler Herr ist ein **Baron**, dann es hat keiner von der intitulirten **Nobele** **Frey** Herr geheissen, und wenn einer ein **Edel** Herr ist, wie die von **Plotho**, **Promnitz**, so ist das Anzeigen, daß er kein schlechter **Edelmann** ist. Ein **Edler** Herr ist ein **Freyer** Herr; er gibt kein **Ritter** Pferd, er observiret nur die **Landes** und **Consistorial** Ordnungen, wie der **Graf** von **Promnitz**, der in der **Lausitz** und **Meissen** viele schöne **Güter** hat, er stehet aber doch unter dem regimine des **Churfürsten** von **Sachsen**. Der **Frey** Herr gab keinen census, er durffte auch nicht auffizen, als in der höchsten **Noth**, und doch nicht als **Soldat**, sondern als **Commandeur**.

§. 35.

Von den
Grafen.

Graf ist ein **grauer** Mann, ein **Senior**. Das Wort ist so entstanden wie pecunia à pecude, welches noch immer pecunia heist, licet hodie aliud pretium eminentis habeamus. Darff man sich also nicht wundern, wenn man auch **Grafen** siehet, die keinen **Bart** haben. Germani senioribus mukum auctoritatis tribuebant, wie **Tacitus** berichtet; daher ist in **Frankreich**, **Italien**, **Spanien**, das Wort *Seigneur*, *Sieur*, *signore*. **Wenceslaus**, da er die **Stadt Verdun** hat zur **Reichs** Stadt

Stadt gemacht, so hat er den Rath die *Seniores* genennet. In Londen ist der *Oidermann*; in Friesland heissen die Richter *Griet*. *Mānner*. conf. Ubbo Emm us in *Descript. Frisia inter Fleovum & Lauicam*. Broverus in *Annalibus Trevirensibus* hat ein altes Capitulare allegiret, datirt *Grauenstet*. Eccard hat es von *Grefier* herleiten wollen, hat aber in *Commentario ad LL. Sal.* revociret, was er in *Commentario ad Catechesin Theodiscam* geset hat, und hat die derivation à *canitie* angenommen. Die alte Herrn in Nürnberg sind die ältesten Raths, Herren, der geheime Rath die *Drusi* die *Vertrauten*, Comes ist ein Lateinisch Wort, Comitatus heist Curia. In *Corpore juris* steht schon: Si quis decurio, vel propriæ rei causa, vel Reipubl. cogatur nostrum adire *comitatum* da die Lateinische Sprache abgenommen hat. vid. *Tit. Cod. de Decurionibus* Lib. 16. & B. *Briffonius de Verb. Sign. voc. Comitatus*. Beym *Wittechindo Corbeien* steht, daß Otto M. gewolt, die Söhne Arnulphi Mali solten nach Hofe kommen, und die Lehen empfangen, welche aber nicht wolten in *comitatum venire*. conf. *Carolus Canguis in Gloss. med. & infim. Latinitatis voc. Comitatus*. Der Kayser schickte so einen Mann ex suo comitatu, der Richter wurde er schickte ihn von seinem Hof aus. Menzo Altingius zeigt, daß man die Grafen habe Hof, Männer genennet, ex curia atque comitatu Principis selectos. Es mussten Edle Herren seyn. Ein jeder Graf hatte seine Instruktion, darnach er musste observiren Policy und die Gerichte in pago suo. Sie exercirten den Bann nicht suo nomine, non potestate propria sed imperatoris nomine. Regalia hatten sie nur scorsim, nicht omnem complexum, eben wie mancher Edelmann einen Zoll hat. In den temporibus turbulentis thaten die Grafen was sie wolten. Rudolphus Habsburgicus ließ es, wie ers funde, unter Ruperto Palatino Carolo IV. und Wenceslao ist es mit ihnen ad *unum* gekommen, dergestalt, daß hodie sie den complexum regalium haben. vid. *Becklers Keussischer Stamm/Daum* / & *Regesta Ruperti bey Schilt*. in C. J. Feud. welches Obrecht Prator regius aus dem Pfälzischen Archiv dem Schilter communiciret. vid. *Obrecht Prodrumus Jur. Publ.* Comitatus autem allodialis esse nequit; est enim officium; officium autem independens esse nequit. P. C. in feudum dari debuit, licet quidem terra allodialis esse possit. Regalia enim dependent à Rege & in feudum dantur. Wir haben Comitatus mediatos & immediatos, diese dependiren vom Kayser und dem Reich, und *Mittelbare* jene von dem Herzog, welchem auch der Herzog konte Unter-Richter *telbare* setzen. e. g. die Grafen von Egeln waren Dynastz im Magdeburgischen und dependirten von dem Erzb. Bischoff von Magdeburg. Es sind auch

Viele Grafen, die keine Herrschaften haben, sondern lauter adeliche Güter; aber Graf Hoyer von Salckenstein, die von Alvensleben waren rechte immediate Grafen. Inmittelst sind auch viele Reichs. Grafen gewesen, die nachgehends sind Landfässig worden. Also ist unlaugbar, daß die Grafen von Schwarzburg sind Vasallen gewesen von Sachsen. Wann nun ein Vasall / ein Graf nicht alle regalia gehabt hat, so kan auch der Successor sie nicht alle pretendiren. Die Grafen von Mannsfeld haben ihre regalia von Magdeburg gehabt, die man specificiret hat, die Hoheit aber läugnen wir ihnen ab. Mancher Graf ist nur ratione certæ tertæ ein Landfäss, wie die Grafen von Schwarzburg, von Weymar feuda haben, deswegen sie auch Land. Stände sind. Bisweilen ist auch einer gewesen ein unmittelbarer Reichs. Graf, und der Kayser hat nur einem andern das jus investiendi gegeben. Die Grafen von Salckenstein am Donnersberge, sind unstrittige Reichs. Grafen gewesen, und doch hat Kayser Fridericus III. das jus investiendi an den Herzog von Lothringen gegeben, dadurch der Herzog nichts bekommen als das jus succedendi. Die Grafen von Holstein sind Reichs. Grafen gewesen, schon tempore Henrici Leonis. Sigismundus Imperator wolte dem Bischoff von Lübeck eine faveur ertweisen, und gab ihm das jus investiendi Comites Holsatæ cum spe succedendi. Sie sind auch von ihm investiret worden, bis auf die Zeiten Caroli V. der en faveur seines Schwagers Christierni II. es aufgehoben. So schätz ich auch die Grafen von Erpach, welche immediate Reichs. Grafen sind, utut investiantur à Palajno Rheni. Der **hands. Graf** war ein Graf über das Commerce über das **Handeln**. vid. Diploma in Petri Lambecti *Originibus Hamburgensibus*. Littera l. abjicitur, weil es schwer zu pronunciren / daher ist aus **handels. Graf. hands. Graf** worden. **Wildgraf** ist der Graf über das **Wild / Forst** / wie die Grafen von Wittelsbach olim genennet worden.

Handels.
Wild. Forst.
Rüg. Ditz.
Grafen.

Rüg. Graf ist der Richter im **Rüge**, Gericht, da man Burger und Bauern fragte: ob sie was anzubringen hätten. Der Glossator ad A. B. meinet, Tom. I. pag. 151. sie wären über die Emphyteuses gesetzt gewesen, welche als rauhe sterile Ländereyen einem gegeben werden, daher hätten sie bey den alten Comites hirsuti, oder asperi geheissen, wie man emphytheusin nennet, ein prædium von rauher Wurzel. Die Postille ist gut, aber longe quæsitæ, daß er sie will zu rauhen Wurzel. Grafen machen. Man hat sie ex ignorant à hirsutos Comites genennet. Besoldus D. Tubing. & Ingolstadt. in *Documentis rediivis Monasteriorum in Ducatu Wirtenb.* Martin Rango in *Pomerania Diplomatica* und Fridericus

Brum-

Brummer *de Scabinis* (welchen Tractat Herdus bey Cangler Hugo seinen Tractat *de abusu appellationum* drucken lassen) instrukren uns besser. Man kam des Jahrs 4. mal zusammen, da fragte der Graf, ob etwas zu rügen oder zu klagen sey? Dergleichen Rau-Grafen waren in Pommern, in Halberstadt und bey Münden. In *Chronico Basilenf* steht, daß die Grafen von Basel mit diesem Rüg-Gerichte belehnet gesehen, und es sey noch, nur jeso sub alio schemate. In Nürnberg strafft das Rüg-Gerichte gleich eine Mautschelle um 8. Bagen. Rügen heißt richtenz, der Rügstab/ Rügland/ Roland. vid. *Protapag.* 151. Ein Reich oder Dick-Graf ist der Inspector über die Reiche und Dämme, dergleichen sind in Oldenburg, in Holland, Blasen in Leipzig hat de variis judiciis etwas geschrieben, aber nur den Schilker und Hertium ausgeschmirt.

§. 36.

Bar heißt Vir, frey, liber, und kommt her von Barnoder Barna/ Barones. welches so viel als filius oder puer heißt, wie Franciscus Junius und Hertius in *diff. de Spec. Rom. Germ. Imp. Rebusp. &c. Sect. I. §. 3.* observiret, nachgehends hat man Baron, alle diejenige die keine servitia præstiret und frey waren, genennet, und also en general alle Principes und Proceres. Duc & Patre h. e. Dux & Baro. vid. Andreas du Chesne in *pref. Hist. General. de la maison de Bar le Duc.* Pairie ist eine Herrschafft, deren Besitzer ad summam rerum votiren; so hat man olim alle Herren Barones genennet. Bar heißt geböhren, das Wort geböhren wurde bloß von hominibus ingenuis nicht aber von ancillis von servis gebraucht. vid. Joh. Mercerii *Opiniones*, ein trefflich Buch; er war Professor zu Bourges, und hat auch eine conciliationem LL. geschrieben, darinn er seinen Sohn Jacobum Mercerum, der des Cujacii Cauff-Pathe gewesen, instrukret, wie er jura studiren solle. Gleichwie nun die Römer nur die Ingenuos, liberos nenneten, nicht die natos ex ancilla; also heissen auch in Teutschland die freyen Kinder Bar, nicht anders als wie in Spanien nur allein die Königliche Kinder infantes heissen. vid. du Fresne in *Glossario* sub voc. *infans, infanciona* &c. & Ant. Pagi in *Critica ad Baronium*, mea *diff. de feud. vexilli.* pag. 46. & Nicolaus Hertius l. c. Und weil die Freyherrn mächtige Herrn sind, so hat man das Wort Baro pro viro fortgebraucht, der Ehre im Leibe hat. Daher ist in der alten Bibel Odridi der Teuffel ein Baron genennet worden, wo wir ihn einen starcken gewaff

gewaffneten nennen. vid. Antonius Matthæi de Nobilitate. Gleichwie sich aber kein Fürst zu scheuen hat, wenn der Teuffel ein Fürst der Finsternis genennet wird, also hat sich auch kein Baron zu scheuen, wenn der Teuffel ein Baron heist. Sonst sind in Teutschland viele hundert Barons gewesen, die nichts prästiren durfften, weder servitia noch collecta. Da aber die Comitatus erblich worden, und die Titul stiegen, so haben auch viele Barons die Gräfliche Würde gesucht. Ein Edelmann hats zwar gut, aber ein Baron noch mehr, denn

I) Ist dieser zu nichts verbunden, non ad servitia militaria.

II) Hält er den Blut, Bann.

III) Wird er cum vexillo investiret.

Da Sigismund die Singheim zu Barons machte, investirte er sie mit dem Bannier. Wer mit dem Bannier per *Baron* investiret wird, ist ein vornehmer Herr, wie bey uns die Bardenleben, die Vasallen unter sich haben. Ein Baron saß auf seinen Gütern, und hatte den Bann; ein Edelmann nicht, als nur ex privilegio, wie im Nürnbergischen die Schloß-Besessene den Blut, Bann haben; die andern nicht. Ein Edelmann hat seine Rute müssen ins Zent-Gerichte schicken. Mancher Edelmann hat nur die Zaun-Gerichte auf seinem Hof. Die Familien, die die hohe Gerichtsbarkeit haben, in Francken und Schwaben, die haben solche erst bekommen sub Carolo V. & Maximiliano, und zwar steht in den diplom: der Kayser gebe ihnen Rath und Galgen, weil das Land, Gericht oft entfernet war. Es heisset solches auch das Fraiß-Gericht. vid. *Prota-mea* §. 12. pag. 143. Fraiß signat malum, Fraiß wie Bläsch pro fleiß. Die Francken reden mascule, wie die Soldaten gedonnert und gewetterleuchtet mit lauter circum-flexis; bey ihnen wird der morbus epilepticus Fraiß, Fraißlich geheissen. Die Franckosen heissen es *la Jurisdiction fonciere* von fundo. Die Barones haben auf ihren Dynastiis die hohe Gerichte gehabt, und sind mit dem Bannier investiret worden, daher sie Pfanner-Herrn heissen, und zwar haben sie ipso jure jurisdictionem criminalem gehabt, die schlechten Edelleute aber nicht. Hier in Sachsen haben erst sub Alberto animolo & Ernesto die Edelleute in Thüringen und Meffen Jurisdictionem criminalem überkommen, per emtionem, donationem, oder specialem concessionem; aber doch nicht alle. Der Baron Schmid, so jetzt in Bayerischen Diensten ist, sonst aber bey Augusto von Sachsen in Diensten war, und wegen seiner meriten baronisiert worden, erzehlet, daß die Edelleute in Nieder-Bayern die Jurisdiction gekaufft haben von Ottone, welcher König in Böhmen

worden

werden wolte, und darzu Geld gebraucht hat. Von Sachsen bezeugt es Weck in *Chronico Dresdensi*. Banner-Herren sind die Barons und Frey-Herren, die mit dem Bannier sind investirt worden, weil sie die hohe Gerichtbarkeit haben. Unter den Bannieren war freylich ein Unterscheid, wie ich gewiesen habe in *diss. de feudis vexillis*. Der Autor meinet / das wären Banner-Herren, die das jus banni in certo districtu hätten. Poffen! Da man die Barons investirt hat mit dem Bannier in specie, so hieß man sie Banner-Herren, die das *bannum superius* haben in ihren Herrschaften, und das *Bannum* wurde eben durch das Band, *vexillum* angedeutet. Bann heist auch der district; so weit geht mein Bann, die Wild-Bann nicht die Wild-Bahn, auf diesem district kan ich jagen, *ceteros prohibere*, damit bin ich investiret. Verbannen heist *ejicere ex districtu*, in Bann thun / *proscribere*.

Stab-Herren sind genennet worden vom King Stab / Stab-Herren Gerichte. Der Gerichts-Ort hat sonst geheissen *stapulum*, *stapulum*, von Staffeln. Denn man hat sonst *judicia* gehalten in *locis editoribus*. In Schweden heist *stabai*, *judicium*, vid. *Stiernhelm* in *Lexico Upsala Goth*. Dergleichen Stab-Gerichte sind noch auf dem Eichfeld, mit welchen der Churfürst von Maynß belehnet wird, und er belehnt dann wieder andere damit.

Schöppenbahr freye Leute meint der Autor, wären *manu missi*. Die Leute lesen das Weichbild nicht. *Fridericus Brummer de Scabinis* zeigt, was man aus dem Magdeburgischen Weichbild lernen kan. Ein Schöppe ist ein erwählter Richter, der neben dem Præside, Burggravo, Comite, Sculteto seinen Stuhl hatte, drum hat man gesagt: die *judicia* müssen besetzt werden mit Schöppen. Diese hatten eine besondere Tracht, einen Mantel über die Achsel geschlagen, eine Mütze, und einen eigenen Stuhl, der erblich war / so lange die Stühle stunden; so hieß es mit gespannter Hand. Wenn sie aber das Gerichte endigten, so warffen sie die Stühle über einen Hauffen. Der Richter hat die Schöppen müssen frey halten, daher kriegen die Schöppen zu Sibichstein eine Mahlzeit und Geld, wenn sie bey einer Execution erscheinen müssen. Auch in Städten, kriegen die Schöppen bey dem *Criminal inquisitionibus* ihren Sitz bezahlet. Daher haben die Teutsche allezeit *sportuln* gehabt. Drum haben sie die *contumaces* so hart bestrafft, damit der Richter mit den Büß-Geldern, die Schöppen bezahlen könnte; dann er wolte doch ohne Schaden seyn, wenn die Schöppen aus einem ganzen Lande zusammen kommen, zum Land-Gerichte. Drum

Et

sind

Schöppen-
Huffen.

sind hier im Lande viel Schöppen, Huffen / und der König will solche jetzt catastriren, daher opponiren sich die Leute.

Wer einen rechten Begriff von Schöppen, Huffen haben will, der mercke, daß die Schöppen, Huffen alles adeliche Güter sind, adeliche Huffen. Denn die Schöppen des Burggraffen im Land, Gerichte sind lauter Edelkute. Der Burggraf ist ein vornehmer Herr, der wird doch nicht mit Kilian Bruffelck, Adam Sweng, Bartel Dampf in judicio sich niedersetzen. Dann olim kamen die Edelleute selbst; hodie schicken sie ihre justiciarios; dann die Edelleute sind meist in jure nicht weit kommen, nachdem wir das jus Romanum haben. Olim konnte man alle controverzien leicht abthun nach den Teutschen Gesetzen und nach dem natürlichen Rechte. Es wäre auch nicht gut, daß wir nicht solten können alle Processe schlichten ohne Weitläufigkeit, wenn wir nicht das Römische Sadrach, Melach und Abednego hätten. Aber im jure Roman sind ambages, und wir haben ein hauffen formuln, da können die Edelleute nicht mit zu rechte kommen. Drum hat die Noblesse immer geklagt, sonderlich in Francken, daß durch die Doctores ihre Jura sehr geschmälert würden, und die Bischöffe haben ihnen Tort gethan, da sie alles romanisirt haben, und sie um ihre Rechte gebracht haben. Ich habe ein manuscrypt von solchen querelen, von dem Baron Giech, das tempore Friderici III. geschriben worden, und sehr geschmeid ist. Die Schöppen mußten pallati erscheinen, wie sie in Jena sitzen im Consistorio, die Mäntel sollen sie auf den Schultern haben / ohn Waffen solten sy seyn / es sy dann / daß sy Noth darzu zwing steht im Land, und Lehn, Recht. Knaut vom Closter Zell / hat einen Schöppen lassen in Kupfer stechen, in voller mondur.

Schöpf dicitur à Schöpfen, denn man hat sie erwehlet. Wenn der Burggraf hat wollen Gericht halten, und sind nicht genug Schöppen da gewesen, so haben sie gleich einige neue Schöppen gewehlet. Der Schöppen, Huffen sind viel in Bürger und Bauern Händen, und frey gewesen. Drum hat man sie catastrirt, nun will man auch der Edelleute ihre Schöppen, Huffen, catastriren. Die Schöppen hatten ihre Dacter pro officio.

Coccejus Meinung als ob die Fürsten

Der Auctor meinet, alle Principes, Marchiones, Palatini, Landgravi, Barones, Comites waren unter den Ducibus gestanden. Das ist ein

ein Elend / daß er den Ducem so groß machet, und vorgibt, da Henricus Leo in die Acht erklärt worden, so hätten die Duces ihre force verlohren; keines von beyden ist wahr, der Dux war in der Provinz der vornemste, und post Palatinum die Marchiones. Marchiones sage ich / dann in einer Provinz waren viele Marchiones, wie in Bapern der Marchio Austriae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, und wir haben Marchionem Orientalem contra Polonos, septentrionalem contra Danos, den Marchionem Lusatiae contra Bohemos, Misniae contra Bohemos. In Boigtland war sonst auch ein Marchio contra Sorabos. In Francken waren die Herrn von Schweinfurt Marchiones contra Bohemos. In Bapern waren die Herrn von Cham Marchiones contra Bohemos. Dann fast kein Kayser gewesen / der nicht mit ihnen zu thun gehabt / biß die Böhmen sind incorporirt worden; auch die Pohlen haben uns kainer incommodiret, darum hat man ihnen nicht getrauet, und Marchiones wieder sie gesetzt. Also waren in einem Land mehr als ein Marggraf, wie in Schwaben der Marggraf von Baaden, und der von Bargaun. In Niederlanden der Marggraf zu Antwerpen / und in Lorringen der Marggraf zu Pont à Moulon. Diese waren zwar alle unter dem Duce, aber sie haben doch nicht dependirt von dem Duce, sondern sie waren alle des Kayfers Vasallen, licet subordinati, ut Duci parerent. Wenn ein Reichs Krieg war, und wenn etwas zu deliberiren war, so ruffte er sie zusammen. Da bildet er sich nun gleich ein, das wäre ein Landtag gewesen. Das ist wahr: in Sachsen wäre es bald also worden, da geben dann die Herrn nicht darauf acht, und schweren denn alles über einen Kamm. Nachdem Henricus V. in Sylva Catulana (dem Weffer Holz) bey Weistadt geschlagen wurde von Lothario Saxone, so haben die Herrn Sachsen den König gänzlich verlassen, und sich unter ihren Herzog begeben, Regis personam Saxones extinxere, sagt Conradus Urspergensis. Da nun etliche Grafen ausstarben, so wolte der Dux die Länder haben; da haben die Sachsen fast eine besondere Republict angerichtet, und wenn die Teutschen nicht hätten Lotharium zum Kayser erwählt, so hätten sich die Sachsen gar abgeriffen. Der Päbstliche Nuncius sprach mit Lothario schon davon auf dem Eichsfelde. Ob sie nun gleich bey dem Reich blieten, da Lotharius Kayser worden, so haben sie doch die Herzoge hoch tractiret. Nach ihm kam Henricus Superbus und Henricus Leo, dieser regierte, als wie ein Löwe, und sahen die Herren Pälaten, daß er sie nur schore. Die Bistthümer, Grafen schor er aufs entseßlichste. Dann ein Herzog wolte dem Kayser gleich

seyen, und negirte der Noblesse ins Gesicht alle jura. Henricus Leo-
 bließ die Backen auf, legte den Grafen von Arensburg, der aus dem
 Stamm Hentici Aucupis quadantenus herkam, ins Gefängnis. Einige
 sagen gar, er habe in ihn einen Sau, Koben gesteckt. Daher war ein
 jeder froh, daß sie von Henrico Leone loß kamen. Sonderlich Frideri-
 cus Barbarossa arripirte das mal contentement in Sachsen, und sagte:
 fiat ut olim fuit. Denn seit Lothario, war der Kayser nur ein fantome
 in Sachsen. Er Friedrich der Rotbart, theilte Henrici Leonis seine
 Länder; dem Erzbischoff von Eöln gab er Westphalen, und dem
 Bernhard von Anhalt gab er Sachsen, aber nichts darbey; denn die
 Grafen und Herrn wolten nicht mehr unter dem Herzog stehen; da er
 wolte einen Landtag halten, so blieben die mehresten hinweg. *vid. An-
 wal. Lubec.* der Graf von Holstein blieb weg, die Landgraffen von Thü-
 ringen waren wieder Henticum Leonem. Der Marggraf von Brand-
 enburg war froh, daß er von Henrico Leone loß war, die Grafen des-
 gleichen. Der Marggraf von Sachsen in der Oßter, Wester und Pfif-
 selgau verließ ihn. Die Herzoge von Pommern, die sonst Herzoge
 von Belt hießen. Die Herrn von Mecklenburg (von Mückelburg, Mückel
 heist *μυζακ*) machte Fridericus Barbarossa zu Herzogen. So wars in
 Sachsen, aber in Bayern und Schwaben wars nicht also, sondern Fri-
 dericus hat die Grafen daselbst alle investiret. In Bayern waren sonst
 schrecklich viel Grafen; aber sie sind fast alle ausgestorben, und sind
 die Grafschaften theils durch Heurathen, theils durch oblationes feu-
 dorum an die Herzoge gekommen. Es sind hodie in Bayern keine Gra-
 fen mehr übrig, als die Maxeltrein, die Weissen, Wolff, welches ho-
 die die Fugger sind, und die Ordenburger; daß aber deren noch mehr
 gewesen, zeigt Wiguleius Hundius in *Metropoli Salisburgensi*. Es sind
 also Sorisen, daß die Grafen alle unter den Herzogen gestanden hät-
 ten. Es folgt auch nicht, der Herzog hat sie zu seinen Vasallen,
 Ergo sind sie seine subditi. In der Mark Brandenburg war der Graf
 von Rupin ein immediater Reichs Graf, welchen Titul der König noch
 führet, welches er sonst wohl bleiben lassen würde. Das übrige hatte
 der Bischoff von Brandenburg, Havelberg, Lebus, und der Marg-
 graf hatte größe feuda racione officii; hergegen der Böhme hat viel eher
 die Hoheit erlanget, als irgend einer in Teutschland, da Fridericus Bar-
 barossa ihm jus ferendi aureum circulum gegeben; wie denn bey Her-
 manno Contracto die Stände über Henticum II. murreten, daß er den
 Böhmen so viel jura & domania in Bohemia sua gegeben. A contractu
 feudali

foudali kan man nicht schliessen, daß er des Herzogs Unterthan sey. Der Graf von Lenthaim ist ein Vasall von Magdeburg, und doch kein Unterthan. Preussen und Sachsen hat auch viel feuda von Böhmen, deswegen ist kein Unterthan. Daß aber in Sachsen wenige Grafen seyn, kommt daher, weil sie ausgestorben sind, und noch ist ja der Fürst von Anhalt, so erst Graf gewesen, welchen, ob er schon ein Fürst geworden, der Herzog nicht würde losgelassen haben, so wenig als Pfalz Jülich. Das Herzogthum Sachsen ist sehr klein worden, denn Westphalen hat Eöln bekommen, und der heutige Chur. Crayß ist ein bloß Wendisch Land, und hat zur Marck gehöret, daher auch Fridericus I. von Hohenzollern, solches Land wieder haben wolte, als die Afcanische Churfürsten austurben, auch das Lauenburgische Land hat dem Marggrafen von Brandenburg gehöret. Ich finde kein Herzogthum Sachsen mehr, sondern ihre heutige Lande sind Meißnisch, Thüringisch, der Herzog von Sachsen hat sonst viele feuda von allen Eöstern in Westphalen. Die Bischöffe aber schrieben dem Kayser, sie wolten ein Königlich nicht Herzoglich Priesterthum seyn, und rissen sich also von ihnen ab.

§. 43.

Der Auctor ist zu loben, da er sagt: die Duces hätten die superioritatem territorialem nicht auf einmal gekriegt, und meint er, daß sie auch nicht auf einmal die Erblichkeit bekommen hätten. Die Erblichkeit aber hätte er nicht so einrichten sollen, daß er meint, die grossen Herren hätten die Erblichkeit erst bekommen, und eher als die kleinen. Ich bin in der persuasion, daß es sich nicht also verhalte. In rebus facti darf man nicht raisonniren, sonst kriegt man *præjudicia* in den Kopf, sondern erst muß man das *factum* wissen, und dann raisonniren. Er sagt: es ist nicht wahrscheinlich, daß die Grafen ihre Erblichkeit zu erst bekommen haben. Denn die Kayser haben sie sehr unter sich gehabt, und also sind erst die Herzoge, dann die Fürsten, Marggrafen, Landgrafen, und Grafen zur Erblichkeit gelanget. *Hoc ratiocinium multos fefellit, sed falsissimum est.* Der Marchio Milnia hat seine ganze Marggraffschafft schon erblich gehabt *tempore Ottonum.* vid. Dittmarus Merleburgensis. Also ist wahrscheinlich, daß die Herzoge die Erblichkeit sollen später bekommen haben, als ein Marggraf, vicissim will ich finden, daß man Graffschafften getheilet hat, wie *allodia*. Das geht nicht an, daß man so raisonnirt in *rebus facti*. Es stund vielmehr bey dem Kayser, wen er begnädigen wolte, und also hat der Kayser eher eine Graffschafft erblich gemacht:

Wenn die Stände die Erblichkeit ihrer Länder erhalten.

Denn vor den Grafen durfte er sich nicht fürchten, wohl aber vor den grossen Herzogen. Also kan man nicht sagen, daß so ordines sie sind erblich worden / wie der Auctor will. Die jura territorialia aber haben die Fürsten eher erhalten, als die Grafen, denn die Grafen mussten ihre Unter-Richter lassen confirmiren vom Kayser. Plenam superioritatem territorialem haben die Herzoge eher erhalten, als die Grafen. Ferner macht der Auctor eine comparailon zwischen Italien und Teutschland, und meinet unter Friderico II. hätte noch kein jus hereditarium obtinirt in Italien, geschweige in Teutschland. Er allegirt deswegen einen textum feudalem. Wer das Ding so lieffet, der läst sich betriegen, sed Resp. I) Italien war was diversles, und läst sich von Italien auf Teutschland nicht schliessen. II) In dem Textu feudali stehet, dubitatum fuisse, an liberi succedant in feudis Parentum, das ist aber zu verstehen de feudis militaribus minoribus. vid. Gundlingii Erläuterung über die fundos militares und limitrophos der Römer / Pact. 15. Gundling diil 2. Es reuet mich, daß ich nicht den Auctorem daselbst nahmentlich allegiret habe. Die Bischöffe und Herzoge wolten denen Kleinen Edelleuten, die feuda nicht folgen lassen, daher wurde darüber disputiret / der Kayser aber sprach vor die Edelleute. Tu ita bene: in Teutschland haben wir gehabt allezeit Herzoge, Pfalzgrafen, Grafen, diese principes und Comites haben unter denen Herzogen gestanden, aber nur in solchen Sachen, welche die Wolfarth des Reichs betroffen haben. Sie haben sich unter seinem Commando im Kriege sehen lassen, sie sind aber Vasallen gewesen vom Kayser. Sie haben wohl vom Duce ein feudum haben können, aber der Kayser hat sie wegen ihres Amts investiret / wie man siehet aus dem Chronico Reigerpergensis von Bayern. In Policey und Kriegs-Sachen hat sie der Dux commandiret, wie der Erapß-Ausschreibende Fürst, der magram auctoritatem per totam provinciam hat. Sie waren nicht eben seine Landsassen; aber in Sachsen haben sie seit Lothario Saxone fast alle von dem Duce dependiret. Nach Sachsen aber darf man das übrige Teutschland nicht abmessen, und in Sachsen selbst hat Fridericus Barbarossa Gelegenheit genommen, alles in den verigen Stand zu setzen, ut Palatinus, Marchiones non amplius dependerent à Duce. Die Comites in Westphalen und H. Astein, auch die Anhaltische Comites, haben den Ducem so dann nicht mehr regardiret. Wir müssen aber hier 2. Fragen wohl unterscheiden. Ein anders ist vom Duce befreyet seyn, und ein anders ist, die Erbllichkeit haben. Diese haben sie alle; man kan aber nicht determiniren, wenn sie sie bekommen haben. Man

Man darf hier nicht raisonniren, wie es hätte geschehen sollen, sondern man muß erst raisonniren, wenn man das factum ein hat. Und da sind wir, daß ein Graf wohl eher die Erbllichkeit überkommen, als ein Herzog. So muß man auch die Teutschen Herzoge à part betrachten, nicht nach dem Longobardischen Lehen-Recht; und in Italien sind einige Herzoge von vielen Zeiten her erblich gewesen; wie der Dux Thuseiz. Von Italien kan ich nicht auf Teutschland argumentiren, viel weniger die textus de feudis minoribus ad majora appliciren. Man muß Teutschland abmessen nach der alten Historie, und also auch Italien. Es ist weder in Teutschland noch Italien, die Erbllichkeit auf einmal eingeführt worden. Man muß bey jedem Duce nachfragen, quando jus hereditarium nactus fuerit. Und deswegen darf man auch nicht so argumentiren; Die Grafen sind erblich worden; Ergo haben sie superioritatem territorialem & omnia & singula regalia. Dann wir sehen, daß noch unter Carolo IV. die Churfürsten einige regalia zum voraus gehabt. Exceptio autem firmat regulam &c. Es wurde ja den Churfürsten confirmirt das jus metallifodinae, iudicis recipiendi, aureae monetae &c. Ergo sine dubio ceteri principes non habuerunt talia jura & alloquin enim Electoribus ea jura tanquam prerogativa attribui non potuissent.

Die absurde Meynung Pufendorfs und Ludwigs, daß die Duces gleich extinctis Carolingis sub Conrado I. superioritatem territorialem erhalten, hat auch schon Kulpis, Barler und Thomasius üben Hauffen geworffen. Es ist eine große Thorheit de superioritate territoriali zu disputiren, ehe noch ausgemacht ist, wenn sie erblich worden. Carolingis extinctis wollen zwar einige ihre feuda erblich besitzen; aber de facto. Also widersetzte sich Henricus Auceps, da ihm Conradus I. Sachsen nehmen wolte, welches er von seinem Vater geerbt zu haben vorgab; wie aber Henricus Auceps selbst Kaiser wurde, so wolte er nicht leiden, daß die Fürsten ihre feuda erblich hätten. Unter Henrico II. & III. waren die großen feuda noch nicht erblich, denn Bernhardus Bilingus hat dem Mainwerck, Episcop. Paderbornensem daß er doch bey Henrico V. auswürcken mögte, daß er Sachsen seines Vatters und Großvatters Ducatum erblich behalten dürffte. Wenn er ein jus legale i. e. hereditarium gehabt hätte so hätte er dem Bischoff nicht versprechen dürffen, daß er par reconnoissance einige Güter vom Stiffte zum Lehen nehmen wolte, welche auch noch beym Stiffte sind. Also wurde der Ducatus bald diesem bald jenem zu Theil ex electione Imperatoris. Und ob man schon objiciren wolte, quod potestas per populum in Duces fuerit translata, so wird

Nicht unter
Conrado I.

wird geantwortet: daß der Populus nichts darbey zu sagen gehabt, ob schon die Marchiones einen Herrn recommendiren können. Als man von Henrico S. einen Ducem Bojotarium verlangte, so antwortete er: es stünde nicht mehr allein bey ihm, sondern Populus Bojus hätte ein Privilegium novissimum, welches er ihnen vielleicht selber gegeben. Henricus III. nahm dem Herzog von Lothringen ein Stück, und als er sich widersetzte, jagte er ihn von Land und Leuten; wenn es ja ein Kayser einem Sohn erblich ließ, so war es ein Privilegium. Unter Henrico IV. & V. ist wohl die Erblichkeit bey den meisten aufgekomen; und wenn die adversarii die Kayser bis auf Henricum V. Tyrannen nennen, weil sie die Herzogthümer pro lubis vergeben, so lacht man über solche Schwachheiten.

CAP. XVI.

DE

Vicariis Imperii.

S. 1.

Von denen
Vicariis lege
constitutis.

Hier recommendire ich eine diss. von dem Sächsischen Vicariat Part. XXI. Gundling. und was ich auch in die Neue Bibliothec einfließen lassen. Wir müssen vor allen Dingen den statum controversæ recht formiren, was wir durch vicarium verstehen. Wir reden de vicariis lege constitutis, diese sind der Herzog von Bayern oder der Pfalzgraf, (wir wollen aber sehen der Herzog von Bayern, denn der Pfalzgraf hat ein groß præjudicium erlitten in der letzten Capitulation) und der Churfürst von Sachsen / diese sind lege constitui. Denn man kan wohl einen ad tempus zum Vicario machen, wie Carolus V. seinen Bruder Ferdinandum I. zum Vicario gemacht hat, und vorhero Fridericum Sapientem. Also setzte Fridericus II. als er nach Italien zog, den Erzbischoff von Cölln Engelbert und Grafen von Holland zu Vicariis. Henricus IV. den Bischoff von Bremen Adelbertum einen Gebornen Pfalzgraffen von Sachsen; Otto III. die Aebtiss. n von Quedo

Quedlinburg, Ludovicus Bavarus den Herzog von Brabant. vid Bar-
kens *Trophées de Brabant*. Von solchen Vicariis aber ist hier nicht die Rede.
Poterat enim Imperator in absentia quemcumque signare vicarium pro lu-
bitu, wie der König in Engelland gewissen Lords in seiner Abwesen-
heit die Regierung aufträgt. Wir reden de vicariis ex lege constitutis
tempore interregni. Denn ob zwar seit der Capitulation des Caroli V.
gesetzt ist, daß hodie auch in absentia Imperatoris eben diese Vicarii sind;
oder wenn sie es nicht sind, so muß ihnen der Kayser reversales geben,
quibus jus suum conservant, und steht auch in der Capitulation Caroli VI.
(da man geglaubet hat, posse fieri, daß Carolus VI. vielleicht in Span-
nien und Italien sich aufhalten müste) daß die heutige Vicarii, Pfalz
und Sachsen solten ihr Recht behalten.

§. 2.

Der Auctor sagt: der Pfalzgraf ist in palatio regio derjenige, qui
alioquin jus dixit in palatio regio, und daher ist entweder der Palatinus
cum Rege zum Gericht geseßen, solenniter tanquam adjutor administrandæ
justitiæ, oder hat in dessen Abwesenheit als Vicarius allein seine Stelle
vertreten. Dieses applicirt der Auctor auch auf die Palatinos provin-
ciarum, davon aber mag ich nichts sagen; denn ich kan doch nichts ge-
wisses sagen, und der Auctor hat auch keinen rechten concept de palati-
nis Provinciarum. Der Comes Palatinus Rheni aber kan angesehen werden
als ein Vicarius Cæsaris, si Cæsar absit; oder auch als ein adjutor Cæ-
saris, si adsit Cæsar. Alle controversiæ civiles werden von ihm decidi: et,
die Criminal-Sachen gehörten vor den Marschall, eben wie bey uns
alle Hof-Bedienten sich musten verklagen lassen, vor dem Haus-Boigt,
der noch unter dem Schloß-Hauptmann stehet. Wenn der Kayser
starb, so wurde der Pfalzgraf auch Vicarius, nam in interregno nemo
est, qui jus dicat, nisi quis Imperatoris vices sustineat. Ein jeder würde
sonst thun / was er wolte, wie es in Pohlen gewesen ist ante tempora
Sigismundi Regis: denn seit der Zeit haben die Pohlen erst ihren Pri-
mas, qui jus dicit in interregno. In interregno sucht man nichts als
Ruhe und Friede zu erhalten; drum ist das das erste, wenn einer Vica-
rius wird, daß er Vicariats-Gerichte anstellet, damit alles in Ruhe
bliebe: Denn Olim war der Land-Friede nicht. Der Pfalzgraf ist der
justiciarius in Regno Francorum, also hat man ihm müssen das Vica-iat
geben. Er war auch ein großer Herr, Primas in regno Francorum, inter

Don dem
Pfälzischen
Vicariat mit
denen zwis-
schen Pfalz
und Bayern
darüber ent-
standenen
Zwistigkeiten

Uuu secu-

secula es; gleichwie der Erz-Bischoff von Maynz primus unter den Geistlichen ist. Ich bin auch in der persuasione, daß der Pfalzgraf und der Erz-Bischoff von Maynz, vor langer Zeit das Vicariat gehabt haben. Denn man liest in Wippone, daß Aribo Erz-Bischoff von Maynz alles hat regieret, und der Pfalzgraf ist nicht zugegen gewesen. Dem Palatino selbst hat sich der Kayser in controversiis decidendis unterworfen, ut supra diximus. Drum habe ich den Comitem Palatii Aquisgranensis so sorgfältig bemercket. Quær. wie beweiset man, daß der Pfalzgraf bey Rhein würtllicher Vicarius sey? Resp. der Auctor hat ein Diploma, daß Henricus IV. soll den Henrich zu Lorch, zum Vicario bestellet haben: Ich hätte ihm auch wollen ein diploma geben, darinnen er sich hat Vicarium genennet; aber es nuhet uns nichts: denn es war in absentia, und in absentia stehet dem Kayser frey zu setzen, wen er will. De vicariis in absentia ist kein lex, und wir reden hier de vicario legali in interregno. Es ist gewiß: 1) daß wie Conradinus ist nach Italien gegangen, so ist Ludovicus Severus Pfalzgraf bey Rhein und Herzog von Bayern mitgegangen, und nachgehends hat er ihn verlassen, und hat zurück geschrieben: Er müste zurück gehen: denn er wäre Reichs Vicarius, vid. Ordorico Raynaldus in *Contin Baronii*. 2) Conradus Fabariensis, den Goldastus hat drucken lassen, nennt eben diesen Ludovicum Severum *Provisorem Imperii*. 3) Hat der Pabst Alphonsus und Richardus nach Rom citirt, und in dem Brief setz er, daß der Pfalzgraf Vicarius sey in Teutschland, welchen Brief Leibniz in *Codice Juris Gemium diplomatico* aus Ord. Raynaldo drucken lassen. 4) Als Rudolphus Habsburgicus kurz vor seinem Tode, seinen Sohn Albertum und Rudolph, seinem Schwieger, Sohn Ludovico Severo Ottonis Illustris. Sohne recommendirte, so sagt er: er wäre nach dem jure vetusto *provisor regni*, und trug ihm auf durante interregno, dahin zu sehen, daß seinen Kindern nichts von ihren Ländern abgerissen würde, wie solches das diploma in Leibnizii *Codice diplomatico* Tom. II. weißet. 5) Kan man auch brauchen, was der Auctor von den Zeiten Ludovici Bavari gesagt hat. Denn da der Pabst sich wolte in die Teutsche affairen mischen, so schrieben die Churfürsten an den Pabst, er habe nichts in die Wahl zu sprechen, esse ab antiquo, ut Palatinus regni fuerit vicarius regni, nicht der Pabst, præcipue in partibus Allemanniar. Den Brief hat Goldastus in *Stenographia* und Stephanus Baluzius in *Vitis Papatum Auenionensium*. Quær. hängt Pfalz hängt? denn der Vicariat an der Pfalz? Resp. wenn es an der Pfalz hänge, so könnte Bayern es nicht præcendiren, hängt es aber am Eruchses Amt so hat

hat Bayern recht. Wiewohl der Churfürst von Bayern auch spricht: er hänge an der Chur, der Pfalzgraf aber sagt, es hänge an der terra Rhenensi. Und da ist nun der Auctor sehr occupiret zu beweisen, daß es an den Landen hänge; denn das Land, das die Pfälzer jezo haben, ist ein neu acquirirtes Land, von der alten Pfalz haben sie nichts als Bacherach, das andere sind lauter neue Lande in Schwaben und Francken, sie haben viel acquirirt, 300. Klöster secularisirt, wieder Kirchen-Rath Mieß gewiesen hat, in dem Tractat von der Pfälzer Reformation, welches in Berlin gedruckt, und daselbst auch debiciret worden. Also ist der Pfalzgraf ein mächtiger Herr, er hat considerable Lande, aber zerstreuet. Fridericus-Barbarossa hat seinen Bruder Conrad zum Pfalzgrafen gemacht, der hat hie und darwas weg gecapert, und die alten Lande oben bey Aachen herum sind verlohren gangen. Der Graf von Jülich nachmals Marggraf und endlich Herzog, würde schlechte parade gemacht haben, nisi comes palatinus inde sese recepisset. So sind aber die alten Länder des Pfalzgrafens gekommen in die Hände der Stifter Lüttich, auch die Grafen von Manderscheid, von Bied, von Sayn und Wittgenstein haben vieles davon bekommen, und sind daher Dasfallen von Pfalz; also kan es nicht an den Landen hängen. Und da Carl Ludwиг ist restituiert worden, so hat er doch Pfalzgraf geheissen, ob gleich die Bayern sich auch Palatinos de Rheno schreiben, wegen ihrer Herkunft. Aber der Pfalzgraf schreibt sich *κατ' ἐξοχὴν* Pfalzgraf, und hat auch die Lande und das Amt des Pfalzgrafens behalten. Fridericus V. der Winter-König, ergriff wieder den Kayser die Waffen, und wurde bey dem Weissen Berg geschlagen, er verlohrt die ganze Pfalz, und starb, ehe der Friede ausgewürcket worden. Es hielt auch hart, daß sein Sohn Carl Ludwиг restituiert wurde. Der Kayser hatte schon Maximiliano von Bayern die Schutze gegeben. Daher mußte die Chur abgetreten werden; ja sie haben auch den Carl Ludwиг gezwungen, daß er mußte abtreten das Erz-Truchses Amt, welches er hat wollen maintainiren; und da ist die Frage entstanden: wer Vicarius sey? Die Bayern sagten 1) es wären ihnen alle jura abgetreten worden, und haben sich beruffen auf die A. B. die Chur sey ihnen abgetreten worden, das Truchses Amt auch: Ergo mußte Bayern Vicarius seyn, 2) die Bayern berufften sich auch auf die Sachsen, und sagten: da die Ernestiner haben die Chur verlohren, so haben sie auch das Vicariat verlohren. Churfürst Moritz der es wider Johann Friedrich mit Carolo V. gehalten, hat es bekommen, dann Augustus und die Albertiner biß auf

den heutigen Tag. Et hoc certe aliquam speciem habet, 3) sagten sie auch, wir sind Erz-Truchses: an dem Erz-Truchses Amt, an der Senechallie hängt das Vicariat. Und es ist wahr, Truchses ist so viel als **Trost / Ober-Hofmeister**. Der größte Minister in Spanien, ist der Major domo, in Schweden der Ober-Hofmeister, der Truchses. Sed Resp. 1) wenn sich die Bayern auf die A. B. beruffen, darinnen stehet: des Churfürstenthums und Pfalzgraffschafftis Freyheit wegen, soll der Pfalzgraf bey Rhein, ein Verweiser des Reichs seyn. So meinet der Auctor, Churfürstenthum bedeute nicht die Würde, sondern das Land. Ob nun schon Bayern die Chur-Würde und das Erz-Truchses Amt bekommen, so habe doch Carl Ludwig noch die Pfälzische Lande behalten. Ich kan mir aber nicht einbilden, daß das Vicariat an diejenigen Lande gebunden sey, die jeso der Churfürst von der Pfalz hat. Aber in der Lateinischen Version von der A. B. stehet, *ratione Principatus live Comitatus Palatinatus*, und da kan man mercken, daß es noch eine grosse Frage ist, ob das Lateinische oder Teutsche Exemplar originalia sind? Schilter hat zwar gemeinet, es sey das Teutsche und Lateinische Exemplar *aqualis auctoritatis*, denn man die manier gehabt, die Reichs-Gesetze zu publiciren Lateinisch und Teutsch *à temporibus interregni & ante interregnum*, wie man aus dem Godofredo Colonensi zeigen kan, daß man schon tempore Ottonis IV. Teutsche Abschiede gemacht habe. Nun sagt zwar Coccejus, das Lateinische explicire das Teutsche, aber es ist dubieux, ob sie beyde Originalia sind. Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß die Teutsche erst eine version ist, und da kan man brauchen, was der Herr von Ludwig sagt: daß das Teutsche nicht so considerable sey, als das Lateinische, auch Jacob Coel Spener in Wittenberg / hat schöne argumenta in seinem *jure publico* Lib. I. cap. 6. daß die Teutsche Version nicht original sey. Daher kan der Churfürst von Bayern, aus dem Wort Churfürstenthum nichts beweisen, und dieß war ein neu Argument pro Palatino, 2) die Ernestiner haben das Churfürstenthum und das Vicariat verlohren; also scheinet par ratio zu seyn mit Bayern und Pfalz? Allein da hat Coccejus gelehrt geantwortet, nemlich 1) es ist in der condemnatione Johanns Friderici expressè von Carolo V. mit benennet worden, 2) ist die Pfalz Sachsen mit abgetretten worden: denn die Ernestiner traten dem Churfürst Moriz ab, a) den Wittenbergischen Chur-Truch. b) die Graffschafft Brene und das Burggraffthum Magdeburg. 3) die Pfalz und Sachsen, daher hat Gribner den Strubem refutiret, welcher gemeint

gemeinet hat, die Ernestiner hätten Pfalz, Sachsen, weil sie Altstädte haben. Es ist auch ausser denen Pfalzgrafen noch ein besonderer Comes Altstediensis gewesen, nun ist wahr, daß Augustus die Pfalzgrafschaft und das Vicariat bekommen, denn er schloß einen Tractat mit den Ernestinern, und setzte sich aus einander mit seinen Vettern; da denn die Ernestiner Altstädte mit bekamen; nicht die Pfalz, Sachsen; sondern nur den Ort. 3) Das letzte Argument ist das stärkste: Bey dem Vicariat ist ein Richter-Amt. Es ist eine considerable Sache/ ein Richter seyn. Man hat den Vicarium gewehlet, ut justitiam administret. Deus est justus in Cælo, und der Jupiter in der Welt. Grotius meinet, Justus komme her von Jupiter, der Richter ist der Vornemste, der Kayser kan nichts mehr thun, als justitiam administrare, commercia und alle andere Sachen stehen schlecht ohne justitia. Denn der ist ein einfältiger Schöps, der da meinet, es könnten Commerciorum floriren, und Policy-Ordnungen seyn, wo keine justitia ist. Die ferne stehen, lachen ihn aus mit allen seinen heilsamen Anschlägen, si justitiæ rationem nullam habeat. Die Justico ist das Vornemste in der Republick. Der Kauffmann laufft weg, wo keine Gerechtigkeit ist. In interregno suchen die Leute im Eruben zu fischen, wie es in Pohlen zu gehen pflegt. Daher hat man einen Vicarium gesetzt, qui interea justitiam administret, cujus decreta verus tandem Imperator approbet, er ist indessen Äffter Kayser. Was kommt es nicht darauf an, daß man fragt: Ob der Ober-Truchses, Ober-Hofmeister ein vornehmer Minister gewesen sey? Credo, daß er der Vornemste gewesen, wie der major Domo in Spanien. Er heist Trost; Almohus tempore Ottonis M. nennet die Vertrauesten des Kayfers *Drutos*. Sondern das ist die Haupt-Frage: ob das Vicariat an der Ober-Hofmeister Charge hänge? Das Vicariat kommt am auf Justiz, nicht auf den Hof, daß der Ober-Hofmeister sorge: ob der König noch wol auf ist? was der König zu essen bekomme? sondern bloß auf die Justiz, und so kan keiner Vicarius seyn, als der Pfalzgraf. Die Pfalzgrafen sind Friede-Richter. Der Kayser hat ihnen ein vexillum pacis setzen lassen. vid. Dartius de Pace Imperii publica. Pax sine justitia obtineri nequit. Solcher gestalt kan man das Pfälzische Wesen admirable defendiren contra Bavarum. Allein was hilft mein raisonniren? Da Ferdinandus III. Franc. wurde, so hielt Ferdinandus Maria immer relays. Die Couriers giengen hin und wieder, er hatte schon Vicariats Patente drucken lassen, und da der Kayser die Augen zuthät, so waren die Couriers schon in München. Er schlug seine Patente allerwegens an, darinnen er nur

den Tag setzen durfte. Carl Ludwig war keines Menschen Freund; daher agnoscirten auch die meisten Fürsten in Teutschland den Ferdinand Maria pro Vicario. Carl Ludwig erfuhr es auch später, und schlug inzwischen seine Vicariats-Patente auch an, aber die Sache war noch nicht ausgemacht. Carl Ludwig war ein Herr, der Verstand und raffinement hatte, aber keine prudence. Er hat durch seine præcipitance sich in viel Unglück gestürzet. Es sind zwar einige Leute in den Carl Ludwig sehr verliebt; allein wir können doch nunmehr, da er ein non ens ist, von seinen Fehlern raisonniren. Er hat 1) in der Wildfangs-Rechts-Affaire die Sache a l'extremite poussiret, 2) führte ihn, ich weiß nicht was vor ein Engel, auf den Reichs-Tag nach Regensburg, und da der Bayerische Gesandte Baron Oexel im Churfürstlichen Collegio ablas: daß wegen verwürckter Chur, alles an Bayern gekommen, so schmiß Carl Ludwig dem Oexel das Dintensfaß ins Gesicht; dadurch er sich aber sehr schlimm recommendirte, denn das Churfürstliche Collegium sagte ihm, er mögte weg bleiben, sonst würden sie alle aus einander gehen. Oexel hatte groß phlegma, die Dientenstellen sahe er vor ein Semicolon an, er laß immer fort. Das sind die schlimmste Füchse, denen kein Kleid mehr anstehet, die keine Waden mehr haben; die sind in affairen die besten. Junge Herrn gehören zum Staat / die Dames zu entreteniren. Der Churfürst von Bayern prætendirte satisfaction, oder wolte ihm den Krieg ankündigen; Carl Ludwig war nicht im Stande ihm zu resistiren, mußte also den Churfürsten und dem Collegio reparation d'honneur thun, quia violaverit Collegium. Denn die Gesandten sind vornehme Herren, sie sind im Namen der Churfürsten da, und sitzen mit dem Hut auf dem Kopf. Darnach hat der Churfürst von der Pfalz auch ein großes gelitten, da der Kayser Josephus ist gewehlet worden, so haben sie in die Capitulation gesetzt: daß, wenn Leopold sterben solte, und Joseph wäre nicht mündig, solte Bayern und Sachsen das Vicariat führen; da konte aber Pfalz doch sagen, es sey nur in absentia, wenn Joseph noch nicht mündig seyn würde. Pour le reste notandum: daß da der Churfürst von Bayern in der Acht war, so hätte Pfalz seinen locum behalten; wenn der König in Frankreich nicht wäre zu mächtig, und die Reichs-Fürsten zu nachlässig gewesen. Dann wir solten mit unsern Regimentern alle in fechten, und die Reichs-Fürsten blieben zu Haus; wäre das nicht geschehen, so würde Bayern nicht so bald seyn restituiret worden. Also ist nun die Sache un-
ausgemacht geblieben. Coccejus gibt endlich noch den Rath, daß Pfalz und Bayern solten das Vicariat theilen; allein wer schiert sich was um
sein

sein Consilium: Ein jeder bildet sich ein, ihm gehöre das ganze Jus, und wer das denkt, der theilt nicht. Die Deductiones welche Pfalz- und Bayerischer Seite verfertigt worden, stehen insgesamt in London. pii *Act. Publicis.*

S. 9.

Das Sächsische Vicariat crucifixit Doctores. Daß in der A. B. ^{Von dem Sächsischen Vicariat.} der Sächsische Vicariat ist genennet worden, ist gewiß; aber da sind einige auf die Gedancken kommen, Carolus IV. habe ihn erst etabliret, dahin incliniret Arumæus Professor Jen; Præceptor Linnæi. In dem Brief des Pabstes, da er Richardum & Alphonsum nach Rom citiret, stehet auch nichts de Palatino Saxone. Allein in dem Brief, welchen die Churfürsten an den Pabst schrieben, tempore Ludovici Bavarum, stehet, daß der Pabst sich nicht in ihre Wahl zu mischen hätte, der Pfalzgraf sey Vicarius ab antiquo præcipue in partibus Allemannia. Zu Allemannien gehörte Bjoaria und Austria, wie aus der Recommendation Rudolphi Habsburgici an Ludovicum Severum zu ersehen ist. So ist er also nicht par tout Vicarius gewesen; Ergo adhuc alius fuit Vicarius. Allein sagst du, die Churfürsten hätten ja eben sowol 2. Vicarios nennen können, als sie einen genennet haben? Resp. Teutschland hat man auch genennet: Allemanniam, und man hat sagen wollen, er sey Vicarius præcipue in Allemannia, von Sachsen hat man nicht wollen sagen. Nun kan ich aber zeigen, daß Sachsen längstens Vicarius gewesen. Als Albertus Austriacus Kayser wurde, den der Pabst nicht agnosceiren wolte, so schrieb er einen Brief an Albertum von Sachsen, aus dem Uscaischen Haus, und gab ihm in der Aufschrift den Titul: Vicarius. Dessen Brief hat Muratori in diss. secunda von Commachio. Also sind sie Vicarii gewesen ante Ludovicum Bavarum. Sed quær. woran das Vicariat hänge? An dem Pfalzgrafen Amt, oder am Herzogthum, oder am Marschalls Amt? ich halte davor, daß es an der Pfalz, Sachsen hänge. Der jetzige Friedrich August hat auch in dem diplomate, darinn er den Bursgemeister in Leipzig zum Palatino perpetuo machet, gesetzt: Als Reiches Vicarius wegen unseres Herzogthums und hohen Palatinats. Die Sachsen sagen, sie hätten noch documenta, die sie ediren wolten vom Vicariat; bis dato aber haben wir nichts gesehen; ich zweiffle nicht, wenn sie das Wittenbergische Archiv eröffneten, sie vieles finden würden, das diese Materie könnte eclairoiren. Einen Procuratorem Saxoniz, der zugleich

zugleich Palatinus Saxonie gewesen, hat man schon gehabt ante interregnum. Hermann von Thüringen und sein Sohn Henricus Raspo, der als Gegen-Kayser Friderici II. & Conradi IV. consideriret worden, haben sich genennet *Comites Palatinos Saxonie & Procuratores Saxonie*, und der letztere ist selbst von Friderico II. Imp. so betitelt worden. Da man nun siehet, daß sie sich haben *Palatinos & Procuratores Imp.* genennet, so ist das eine conjecture, daß sie als Pfalzgrafen müssen *Vicarii* gewesen seyn. Die *Diplomata* stehen bey Tentzelio in *supplementis Historie Gothane*, conf. Schilterus de *libertate Ecclesiarum Germanicarum* Lib. 5. cap. 7. §. 8. & Schubarti diss. de *Comitibus Palatinis*. Und zwar sind die *diplomata* geschrieben worden, da Conradus IV. sich in Teutschland aufgehalten hat. Die Gelehrten sind gar zu wunderlich, sie suchen gemeinlich demjenigen dubia zu machen, der etwas endecket; eben wie man dem Orpheus hat dubia gemacht / da er sein perpetuum mobile erfunden hat; denn sagen sie: Es stehet dahin, ob es nicht *Vicarii* in *absentia Cæsaris* gewesen sind, und in *absentia* stund es bey dem Kayser, zu setzen, wen er wolte. Wie wir denn wissen, daß gar Ottonis M. Schwester die Aebtissin zu Quedlinburg das *Vicariat* gehabt hat, wie auch ein Graf Truchses *tempore interregni*. Das ist eben der Umstand, den ich bemercket habe, Conradus IV. war in Teutschland, & tamen eo *titulo* sunt usi Hermannus & Henricus Raspo. Also können sie diesen *Titul* nicht umsonst gebraucht haben, und ich halte davor, daß die *dignitas Vicarii* eine rechte *dignitas Palatini* gewesen, wie der *Dux Saxonie* sich Marschall schreibt; und darff man nicht denken, daß es an der Landgraffschafft Thüringen hänge, denn es hat erst Fridericus-Barbarossa den Henricum Raspo zum *Palatino* gemacht; und die vorhergehende Landgraffen sind es nicht gewesen. Da ich dieses alles proponiret habe, so objicirt mir einer, es sey nicht deutlich, was *Procurator Imperii* sey? Der Kerl ist zwar mein *auditor* gewesen, kaum aber ist er ausgeprochen, *Ratim me confutare annisus est*, & *quantulum scit mihi tamen debet*. Ich antwortete aber; was heist denn *Procurator*? In A. B. steht: *Provisor*; und *Provisor* und *Procurator* ist wohl einerley, es differirt, glaub ich, wie *flamma* und *ignis*, *gladius* und *ensis*. Man siehet aber, daß ein Gelehrter große *patience* haben muß, wenn er was schreibt. Er muß sich können *objiciren* lassen, er muß sich können einen Käser zu einem Naseloch hincin, und zum andern wieder heraus kriechen lassen, doch muß er immer *la plume à la main* haben, und wenn einer gar zu bekannt, und gar zu gelehrt thut, so weist er ihm, daß er nicht *impune*

die Leute attackiren darff. Wenn mich einer angreiffet mit modestie, so kan ichs wohl leiden, besonders, wenn er auch geschiedt ist; aber wenn mir einer zu lang an der Thür kraht, so rüch ich einmal heraus, und verzehe seine Objectiones mit Bliz und Donner. Es kommt einigen wunderlich vor, daß der Palatinus Saxoniz soll seyn Vicarius gewesen. Die Pfalzgrafen waren Fürsten; Kettler hat in Probat. Quellinb. daß die Adelheid des Pfalzgrafen Friderici II. aus dem Hauß Summerseburg Tochter, ihren Vatter *Principem* nennet. Sie meinen also, ein solcher kleiner princeps könne nicht Vicarius seyn. Struve hat immer davor gehalten, es sey unmöglich, daß so ein kleiner Herr könnte Vicarius seyn. Stribner meint, es hänge an dem Herzogthum? Sed Resp. 1) Es ist nicht nothwendig, daß der Vicarius eben ein mächtiger Herr sein muß. vid. quæ supra attulimus exempla, 2) der Pfalzgraf bey Rhein war ja eben ein schwacher Herr. Es kommt nicht an auf des Vicariifores, sondern auf die approbation des folgenden Kayfers. 3) Was ist denn der Herzog von Sachsen, ist denn der so mächtig? Da Henricus Leo ist abgesezet worden, so kam Bernhardus von Anhalt, dessen Söhne sich theilten in die Wittenberger und Lauenburger. Die Wittenberger als Churfürsten, haben nichts als den Chur. Crayß von Wittenberg bis nach Leipzig hin; und nicht einmal hätten sie Leipzig, sondern das ist ein Stück von Meissen, und hat ehedessen gehört zu Merseburg, der Bischoff tauschte nachgehends, und kriegte Scheidiz und Leipzig. Die andern Länder gehören nicht zur Chur, sondern waren sonst *Accidentia*, als die Graffschafft Brene, das Burggrafthum Magdeburg und die Pfalz Sachsen; und zwar haben sie die Pfalz Sachsen erst zulezt sub Rudolpho Habsburgico bekommen; denn so lang ein Marggraf von Thüringen lebte, so hatten sie solche nicht. Und das Burggrafthum Magdeburg haben sie eben wie die Graffschafft Brene sub Rudolpho Habsburgico bekommen. vid. C. S. Schurzleich de *Vitricis Ecclesie*. Das Burggrafthum Magdeburg hatten vorher die Herren von Schraplau, eine branche von Mannsfeldern. Also kommen diejenige nicht aus, welche meinen, daß der Vicarius müsse allemal ein mächtiger Herr seyn, so ein Dux, wie Henricus Leo. Die Sachsen haben allezeit ein besonder Recht gehabt: so lange die Francken haben die Oberhand genommen, so hat man denen Sachsen auch keinen Vicarium gegeben. Bey Ottone I. II. III. war auch kein interregnum. Post Ottonem III. aber wählten sie Henricum S. Bernhard von Billingen commandirte indeß die Sachsen, Eccardus die Thüringer / darnach wird man von keinem interregno mehr hören.

E r r

da

da Henricus V. die Schlacht verlor, da Henricus Leo in die Acht gethan wurde da Friedrich von Hohenstauffen alles änderte, da Hermann und Ludwig Pfalzgrafen wurden, da ohne dem das changement derer 7. Erz. Aemter dem Friderico Barbaroske zu zuschreiben ist; So scheint es auch, daß er habe Hermann und seinen Bruder zum Pfalzgrafen gemacht, drum haben diese auch angefangen sich Procuratores Imperii *nat. & ex. d. v.* zu schreiben, und der Pfalzgraf draussen am Rhein, hat seinen Palatinatum in partibus Allemanniz und der Pfalz. Graf soll den Landfrieden erhalten. Also halt ich davor, daß wenn auch ad vicariatum eine force erfordert würde; so hat doch der Herzog von Sachsen sonst ein klein Land gehabt, und jezo hat er nur so accidentia, die nicht zum Herzogthum gehören. Die Landgraffen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen, waren sonst mächtiger als die Herzoge von Sachsen. Darum hat man auch den Henricum Raspe zum König machen wollen. Da Fridericus Barbaroska an allen Veränderungen im Teutschen Reich Ursach ist, so ist wahrscheinlich, daß da wir jezo den Titul *Procurator Imperii* antreffen, er auch Ursach sey an dem Vicariatu Saxoniz. Der junge Reichenberg in Leipzig hat gehört, daß einige meinen, das Vicaria hänge an dem Marschall. Amt, und da er in Königs Reichs Archiv ein diploma gefunden, darinn Churfürst Friedrich der Weise sagt: er sey Vicarius wegen seines Erb. Amtes; so fieng er schon an zu jubiliren / und glaubete, das sey das Marschall. Amt, er proponirte es auch in einem Programmate. Da ich aber solches las, so antwortete ich, es wundert mich / daß sie dächten, sie hätten schon bewiesen, was sie wolten beweisen, und gleichwol sehe nicht Erz. Amt / sondern Erb. Amt. Wenn nun Fridericus Sapiens gedacht hätte, daß es vom Marschall. Amt dependire, so hätte er gesagt: wegen seines Erb. Amtes; so aber heist es wegen seines Erb. Amtes, und das ist der *Palatinat*.

§. II.

Das vor
Länder zum
Sächsischen
und Rhein-
schen Vicariat
gehören.

Weil man nun sagt: es habe ein jeder Theil von Teutschland seinen Vicarium, nemlich Ober- und Nieder-Teutschland. Das Belgium hat auch seinen besondern Vicarium, denn die Spaniolen sind selbst Vicarii in ihren eigenen Ländern, wenn der Kayser auch heute stürbe. Die Lotharingit haben immer was besonders haben wollen, darum lassen wir Belgium weg. Also wollen wir zeigen, was zum Sächsischen und Rheinischen Vicariat gehöre. Denn man disputirt, ob man das

zur

nur zum Sächsischen Vicariat rechnen solle, wo das Sächsische Recht gilt, oder auch noch mehrers? Wir können aber beides zugeben, denn wir reden nicht de presenti, sed de praeterito tempore, & de provinciis, ubi olim jus Saxoniz obtinuit. Das Sächsische Recht ist hie und da abgeschafft, aber nur verbis s. g. in Magdeburg ist es abgeschafft, da berufft man sich auf die Policey-Ordnung, die aber meistens Sächsisch Recht hat. Das Lübeckische, Hamburgische Recht ist Sächsisch. Mevius *ad jus Lubecense* bezeuget, daß er gemeinet habe, das jus Lubecense sey ein besonder Recht; es sey aber in der That ein Sächsisch Westphälisches Recht. Sed Quær. 1) an Hassia, 2) Ost-Frisia ad ^{In welchem} Vicariatum Saxoniz pertineat? oder ob jenes zum Vicariatu Rhenensium, ^{Vicariat Hess-} und dieses zum Spanischen Vicariat geböre? Resp. die Hessen haben viel ^{und Ost-} Länder acquirirt am Rhein, Cagenellenbogen, Espstein an der Wet- ^{Friesland} terau, und die Wetterauische Lande gehören ad tractum Rhenensem. ^{geböre.} Wenn nun auch gleich Hessenland selbst hätte geböret ad tractum Saxoniz, so hätte man doch nicht absurd gethan, daß man Hessen hat geschlagen ad Rhenensem Vicariatum; denn es ist auch noch ungewiß, ob Hassia ein pagus Saxonicus gewesen? Sie haben auch Fränckisch Recht, und der Poëta vetus Saxo sagt, Hassia sey ein pagus Francicus. Man kan kein besser fundament setzen von den terris ad hunc vel illum Vicariatum pertinentibus, als daß man ansiehet, was in denen Provinzen vor Recht obtinire oder obrinirt habe. Der Vicarius ist einzig und allein deswegen gesetzt worden, ut pax publica conservetur; sine administrationis justitiz aber kan der Friede nicht erhalten werden; und die Sachsen haben ein besonder Recht. Also siehet man leicht, warum eben der Pfalzgraf, der ohne dem iudex supremus gewesen in palatio, als Vicarius ist gesetzt worden, ad justitiz administrationem. Wie denn daher ein Vicarius nichts so geschwind vornimt, als daß er ein Vicariats-Gerichte an seinem Hof: denn der Reichs-Hof, Rath wird geschlossen, wenn der Kayser stirbt; wo aber keine justice wäre, ad bellum perumperent omnes. Daher man auch den Vicariis sonst ein vexillum geben, das man vexillum justitiz genennet. vid. Dattius de *Pace Imperii Publica* Lib. I. cap. XXI. pag. 148. Man siehet also, bloß auf d. terras, und auf das jus quod olim obtinuit aut hodieque obinet. Wo Sächsisch Recht ist, da muß auch ein besonderer Richter seyn. Der Vicarius am Rhein judicirt nach Fränckischem Recht. Der Vicariatus Saxoniz extendirt also sich dahin, wo ehedessen Sächsisch Recht gewesen ist. Ob aber nicht per exceptionem einige, die Juris Francici sind, ad

Ost-Frieß-
land.

Saxoniz Vicariatum sind gezogen worden, davon ist kein Zweifel; wie e. g. die Coburgisch und Hennebergische Lande, die Fränckisch Recht gehabt haben, wie Schilter bezeuget; aber man hat sie mit zum Sächsischen Vicariat genommen. Denn sonst müssen die Herzoge von Sachsen unter zwey Vicariis stehen: quod incommodum ut tollerent, uni Vicario subiecti sunt. Eben so ist es auch mit Hessen; Immanuel Wesber in Gießen meint, es sey auch noch dubieux, an Hassiauoquam pertinuerit ad Saxoniam; oder obs nicht vielmehr ad Franconiam gehört habe; wenigstens haben sie Fränckisch Recht, vid. Hertius de Variis LLbus & statutis in Rebusp. Germ. Ost-Frießland betreffend; so meint Coccejus, die Ost-Frießen hätten gesagt: Sie gehörten zum Burgundischen Vicariat, ingleichen hätten auch die Spanier behauptet, daß Ost-Frießland zum Burgundischen Vicariat gehöre. Nun ist zwar an dem, daß die Niederlanden nicht zum Pfälzischen Vicariat gehören, sondern der König in Spanien, der jetzige Kayser und seine descendenten, sind selbst Vicarii in den Niederlanden. Die Niederlande haben zum Burgundischen, Crayß gehöret, drum heist er auch Vicarius in Burgundischen Landen. Der ehemalige Graf und respectivo nunmehrige Fürst von Ost-Frießland, hat auch einige Burgundische Lehen, als nemlich die terras Harlingenes, diese gehören zu dem Burgundischen Vicariat. Denn der König in Spanien hat nicht gelitten, daß über seine terras, oder auch über die / so nur jure feudl von ihm dependiret haben, wäre ein fremder Vicarius gewesen. Das mag also wohl wahr seyn, daß die terras Harlingenes unter dem Burgundischen Vicariat gestanden. Aber das ist falsch, daß die Ost-Frießischen Länder alle hätten zusammen gehört zu dem Vicariatu Burgundico, sondern sie gehören unter das Sächsische Vicariat. Sachsen hat auch die Vicariats Patena in Ost-Frießland angeschlagen; man hat auch von Zurich aus, nach dem Pfalzgraffen von Sachsen appelliret. Der Marchio Saxoniz war zugleich Marchio in der Oster, Wester und Pfiffel, Gau. vid. Mansa Altingius in Descriptione inf. Germ. Frisiam hat man ad Saxoniam gerechnet. Wie denn auch die Sachsen und Frießen in ihren LLbus in wenigen divers sind. Daß man aber davor gehalten hat, die Ost-Frießen selbst hätten den Burgundischen Vicarium agnosciere, ist dieses die Ursache, weil sie es haben beym Theodoro Sprenger gelesen; der ist aber der Mann nicht, der etwas in facto asseriren könne; davon andere nichts haben. Man kan ihn sonst wohl brauchen, auch in illustrando J. P. W. verum in hoc capite mixtice errat. Hartmann mein ehmaliger Auditor, der sich in Ost-

Ost, Griechland aufgehalten, hat in einer Dissertation gezeigt, daß Ost-Griechland unter den Sächsischen Vicariat gehöret, und hat auch einige Documenta beydrucken lassen; ut plane sit indubitatum, quod Frisia ad Saxonium vicariatatum pertineat. Gribner hat das Sächsische Vicariat gar weit extendiren wollen, und hat gefragt: Ob nicht auch Pohlen zum Sächsischen Vicariat gehöre? Diese Frage ist ganz impertinent. Denn wenn er wüßte, wie das Sächsische Recht ist nach Pohlen kommen, und daß es seit Ludovico Bavaro Pohlen nichts mehr mit Teutschland zu thun gehabt, so würde er wohl nicht so mal à propos fragen. Quær. Was gehört zum Rheinischen Vicariat? Resp. Nach der Regul heist es: wo Fränckisch Recht ist, oder ein Recht, das dem Fränckischen Recht gleich kommt, da ist ein Fränckischer Vicariat. Dazu gehören nun Oesterreich und Bayern. In Bayern ist Fränckisch Recht, denn die Könige haben oft in Bayern residiret. Der Kayser pretendirt zwar in Oesterreich kein Vicarium zu agnosciiren; allein ich will gleich Proben zeigen, daß die Oesterreicher haben den Palatium als Vicarium in ihren Landen agnosciiret. Als Rudolphus Habsburgicus seinen Sohn Albert und Enckel Rudolphen, seinem Schwieger, Sohn Ludvig Severore commendirte, er sollte sorgen, daß nichts von ihren Landern entrißten würde, so sagte er: du bist ab antiquo Provisor imperii. vid. Leibnizius in Cod. diplom. Oesterreich liegt hinter Bayern, und war ehedessen ein Stück von Bayern. Bayern gehört nun unstrittig zum Vicariatu Rhenensi (daher hat auch neulich der Pfalzgraf seine jura in Bayern als Vicarius exerciret, und einige Strittigkeiten der Elbster decidiret) per consequens auch Oesterreich. Der Kayser pretendirt aber ein Privilegium zu haben. Böhmen agnosciiret keinen Vicarium. Zu Sachsen gehöret es nicht. Es ist zwar hie und da vom Sächsischen Recht etwas in Böhmen, aber noch mehr Fränckisches. Und seit dem die Böhmen Könige sind, so haben sie in ihren Landen keinen Vicarium agnosciiret, als sich selbst. Was Gribner von Böhmen, Schlessien und Mähren hat her gesagt, als wann es unter das Sächsische Vicariat gehöre, das sind cogitationes otiosæ. Die Leute bilden sich wunder ein, was sie ihrem Herrn dadurch vor avantage machen. Wenn nun aber in Böhmen Lerm entstünde? Resp. so concurrirt totum imperium, non solus Palatinus Rhenensis, nec solus Saxo. Denn es ist dem ganzen Reich daran gelegen, daß es ruhig in Böhmen bleibe. Von Ungarn ist eben eine Chimaire, welches seit Henrico IV. & V. das Teutsche Reich so wenig angegangen als Paris. vid. Couring de Eisibus Imperii pag. 192. Italien hat seinen eigenen Vicarium,

Pohlen gehöret nicht zum Sächsischen Vicariat.

Was zum Rheinischen Vicariat gehören. Bayern. Oesterreich.

Böhmen.

Ungarn.

Italien hat

seinetwegen
Vicarios.

rium, vorhero aber waren plures in Italia Vicarii. Seit den Zeiten Caroli V. hat man den Herzog von Savoyen ex errore pro Vicario Italiz agnoscirt; *Ex errore* sag ich, denn der Herzog von Savoyen hat ein Privilegium, daß er selbst in seinen Landen Vicarius ist. Dieses Privilegium hat auch gemacht, daß der Herzog von Monterrat und von Mantua selbst Vicarii sind tempore Interregni in suis terris. Da nun aber der Sabaudus hat zu Zeiten Caroli V. gesagt: er sey Vicarius in Partibus Italiz, so hat er sub- & obreptitie erschlichen, daß man ihn hat pro Vicario in Italien agnoscirt. Wienvol er wenig autorität hat / denn die andern Fürsten passen nichts auf ihn. Daher als nach Josephi Tode in Interregno, der Herzog von Parma und Modena sich janceteten, ut bellum etiam metuendum esset; so haben die beyden Vicarii der Reichs Armée in Italien befohlen, selche aus einander zu setzen, und den Lerm, ehe er recht angienge, zu endigen. Denn dem Teutschen Reich ist dran gelegen, ut Italia conservetur, daß sich die Italiäner nicht gar von uns abreißen. Der Herr von Münchhausen hat eine Dissertation gehalten *de Vicariis Italiae*. Das Teutsche Reich läßt sich nicht binden, daß sie sich nicht solten in die Italiänische und Römische affairen mischen. Der Pabst will Vicarius im Röm. Reich seyn. Man kan auch dem Pabst solches nicht absprechen, gleichwie der Herzog von Mantua, Monterrat &c. in ihren Landen Vicarii sind. Denn der Pabst ist doch der vornehmste Herr, im Röm. Reich.

§. 13.

Jura welche
die Vicarii
exerciren
können.

Etliche geben den Vicariis zu viel jura, etliche zu wenig, etliche bleiben in medio. Et hanc mediam sententiam etiam nobis commendatam sequemur. Diejenigen, welche ihnen gar zu wenig zulegen wie Lynkerus, sagen: Als Vicarius habe er nichts zu exerciren, als was in der A. B. exprimitet ist, und in der A. B. stehet wenig exprimirt, & hoc parum, parum abest à nihilo. Diejenigen aber, welche ihnen zu viel attribuiren, sagen: der Vicarius ist Vice-Imperator, er kan alles exerciren, was ihm nicht clare & stricte genommen ist e. g. er könne zwar, sagen sie, kein Scepter, kein Fahnen-Lehn vergeben, denn das ist ihm clare genommen; aber es fragt sich doch noch, ob er nicht könne cognosciren, de ejusmodi feudis regalibus majoribus? Die cognitio sey ihm doch nicht genommen, ob er gleich nicht die investitur ertheilen kan; und wenn man es ihnen auch gleich absprechen wolte, so habe es doch nichts zu beuten,

bedeuten, denn es stehe nur in A. B. er solle nicht investiren, denn die feuda regalia müssen vor dem Kayserlichen Thron gegeben werden, der Vicarius könne sich freylich nicht auf den Kayserlichen Thron setzen, allein tamen cognoscere de feudis ejusmodi majoribus könne ihm keiner wider nehmen; Ja sie avanciren noch mehr, und sagen: der Vicarius könne alieniren vom Teutschen Reich, was kleine Reichs Lehen wären, licet non majora, noch vielmehr könnte er consentiren in alienationem. Denn ein anders wäre doch, ob sie nicht könnten selbst alieniren, und ob sie nicht könnten consentiren, in alienationem à latibus Imp. faciendarum, und was der Kayser auch sonst noch thun könnte, das sagen sie, könnte auch der Vicarius thun e. g. jus academias erigendi, nobilitandi &c. Ja Gribner hat gar defendiret, daß der Vicarius das jus primariorum precum habe: denn die Vicarii könnten alles exerckiren, was ihnen nicht genommen worden: nun sey ihnen nicht genommen alienatio feudorum majorum, und investitura. Ich halte davor, daß ihnen nicht allein dasjenige erlaubt ist, was ihnen expresst, sondern auch was per bonam consequentiam ihnen genommen ist; Also müssen sie die hohen feuda regalia in Ruhe lassen. Sie können wohl fort processiren lassen, wenn der Proceß schon angegangen ist, aber de feudis regalibus können sie nicht disponiren; wohl aber de minoribus, was kleine Rüchen Lehen sind. Sie haben auch das jus comites investendi gehabt, darauf hätte Gribner dringen sollen. So hat ers aber negiret, und meinet, die Grafen wären ja mit der Fahnen belehnet worden, nach meiner eigenen Meinung? Resp. Ja; aber nicht cum pompa, nicht vor dem Kayserlichem Thron, sed stando. Allein es wird wohl hodie kein Graf die Lehen vom ihm nehmen, es ist in desuetudinem kommen. Henricus Senior ejusque filius von Keuß sind von Rudolpho Palatino als Vicario Rhenensi mit der Fahne belehnet worden. vid. Diploma apud Petrum Becklerum im Keuß Plawischen Stamms Baum & Gundling Part. 26. diff. 4. Erläuterung der Gräflichen Fahnen Lehen, 14. Also können sie das alles nicht thun, was ihnen expresst ist negiret worden, nemlich feuda majora regalia nicht vergeben, nicht absprechen; sondern das gehört vor den Kayser. Darnach sey ich das proprium, der Vicarius ist gesetzet, ut justitiam servet. Gratia zu theilen gehört nicht zur justit e. g. Fürsten, Grafen, Edelleute zu machen. Doch conniviret ihnen der Kayser leicht, und conserviret die Privilegia, so sie ausgebeten. Denn der Kayser hat ihnen als Churfürsten auch obligation gegeben. Sonderslich haben sich die Sachsen groß gemacht, da Fidericus Augustus Vicarius

rius war, sagten sie: der Churfürst ist Vicarius Imperatoris, so kann er alles thun, was der Kayser thun kan; falsch! Er ist nur Vice-Imperatoris ad defendendum Imperium contra malos, ne quid ex imperio in interregno decerpatur, non vero ad exercenda ea, quæ moram facillè patiuntur. Die Sachsen geben den Vicariis zu viel, da sie ihnen attribuiren alle jura, die der Kayser selbst exerciren kan, wenn sie ihnen nur nicht expresse genommen worden, wie die Investitur der grossen Säbenn und Scepter, Lehen, und was auch nicht apartè in A. B. ihnen genommen worden, das meinen sie, könnten sie doch consecutive exerciren e. g. cognitionem de feudis regalibus, daß sie den Proceß lieffen fortsetzen, und endlich auch selbst decidiren. Ja sie haben gar behaupten wollen, der Vicarius habe das jus primariorum precum zu exerciren; Er sey Vicarius Imperatoris, daher könne er alles thun, ausser nur, was striktè genommen sey. Wir haben die mittl. Strasse erwehlet. Man kan nicht besser zeigen, was der Vicarius thun könne, als wenn man den finem vicariorum ansiehet, daraus kan man am deutlichsten sehen, wie weit seine potestas gehe. Was ein Vicarius drüber thut, das wird tolleriret, indulgetur ipsi aliquid. Ex fine cognoscitur terminus potestatis. Finis vicariatus est conservatio pacis & quietis. Drum haben die Palatini das Vicariat, pacem publicam zu maineniren / daß ein jeder bey dem feinen bleibe. Sie haben das vexillum pacis, quod unicuique Vicario porrigebatur olim. Drum haben sie solche Gewalt, daß man an sie appelliren kan, sie imploriren ob denegatam justiciam; Sie können vigiliren, ne quid detrimenti capiat Respublica; Sie können auch ihre Augen wenden auf Italien: ob gleich Italien seine eigene Vicarios hat, tamen nostris Vicariis non est prohibitum vigilare oculos in Italia circumferre: quid enim si Vicarii in Italia essent negligentes? quid si illi omnem rem ad se traherent? quid si ad perfectissimam libertatem aspirarent? Sie müssen acht geben, daß das Italiänische und Teutsche Reich erhalten werde. Was also mit der justitia, protectione, conservatione pacis publicæ eine connexion hat, das können sie thun. Aber was haben sie nöthig, so viel gratialia zu exerciren? Das interregnum währt ja nicht lange, 3. bis 4. Monat ohngefähr. Was haben sie nöthig indessen 200. Edelknechte zu machen, Grafen und Fürsten? Universitäten zu fundiren? Wie würcklich auch die Universität Rinteln von Reichs-Vicariis ist confirmiren worden. Was haben sie nöthig in der Zeit jus primariorum precum zu exerciren? Dicitis: Sie haben aber doch bisher so vieles exerciret. Ja unter dem Schein, daß sie alles thun könnten, was

der

der Kayser thun kan. Das ist ein accidentale, quod toleratur. Sed premia tamen sunt impertienda? Resp. Ja es ist aber ein trefflich Præmium, wenn Hans Dampf ein Edelmann wird. Wenn ein Kerl nur wissen kan, daß seine Vorfahren den Kayserlichen Hof mit Schinken oder mit gesalznen Fisch, worunter auch wohl Stockfisch gewesen, verlegt hat, so machet man ihn wegen solcher meriten zum Edelmann. Warum sollen nun die Vicarii indessen nobilitiren? Wir werden weit vernünftiger rathsoniren, wenn wir den finem ansehen, als wenn man sagt: Vicarius est Imperatoris Vicarius; Ergo quæ Imperator facere potest, ea & Vicarius exercere potest. Das ist noch wunderbahrer, daß die Sachen vorgeben, der Vicarius habe auch das jus primariatum precum zu exerciren. Daher auch Leopoldus, als es Joh. Georg. II. im Stift Magdeburg, wo sein Bruder administrator war, durch diesen favor exercirte, solches widerum cassirte, davon des Magdeburgischen Syndici Cortreji Schrifften nachzulesen. Es ist vor dem Cosnitzer Concilio in Teutschland gewesen, wie in Pohlen, ehe sie einen Primatem Regni setzten, da kam es nur auf providentiam divinam an, wie er sie wolte erhalten. Das jus primariatum precum defendiren sie aus eben dem fundament, daß sie Vicarii Imperii wären, und es ihnen nicht in specie genommen sey. Man hat nicht dran gedacht bey verfertigung der Buldenen Bulle, denn man hat nicht geglaubet, daß ein Vicarius so wunderbarlich seyn würde, daß er dieses pretendirte; denn es entstehen lauter incommoda daraus; Es könnte kommen, daß der verstorbene Kayser es kurz vorher erst exercirte, nun exerciret es der Vicarius, bald darauf der neue Kayser, dadurch den Stifftern grosser Tort geschehe.

S. 14.

Es heist: der Pfalzgraf sey des Kayfers Richter, das steht in der A. B. und der Signor Burchard à Mangenfeld der Glossator ad Spec. Saxoniz hat gar darzu gesezet: Wenn der König was peccirte, so könnte der Pfalzgraf ihm den Kopf abhauen, mit einem güldenem Beil. Das Richter Amt ist eine lange Zeit gewesen, da die Churfürsten unter Alberto I. haben disputirt wegen der Zölle und metalli fodinarum, so er ihnen nehmen wolte; so provocirten sie auf den Palatium, der sollte die Sache ausmachen. (vid. Albertus Argent. ut moris est veteris.) Auch damals, als Henricus S. wegen einiger prædiorum domanialium Streit hatte, soließ er die Sache untersuchen in palatio Alstedensi. Es ist

In wie weit
der Pfalz-
graf allein
des Kayfers
Richter seye.

Pop

auch

auch nicht absurd, daß sich der Kayser respectu suorum jurium hat verflagen lassen, sicuti Rex noster tribunal Berolinense & Elector Saxonie judicium Aulicum agnoscunt. Denn die Deutschen halten nichts von dem arbitrario & despotico regimine, ubi pro ratione stat voluntas, es ist wider der Deutschen inclination. Daher sagt man: laßt die Pfalzgraffen die Sache untersuchen, laßt sie ihr judicium geben. Da Kayser Maximilian mit dem Grafen Egmund (nachmaligen Herzog) hat einen Streit gehabt wegen Geldern, so hat eben der Pfalzgraf pronunciiren müssen. So weit ist also des Palatini judicium zu defendiren; aber unsere Vorfahren waren schlechte politici, und das jus Palatini haben sie auch extendirt ad depositionem Caesaris, wenn er nach ihrer Meynung ein delictum begangen habe. Daher haben sie die Pfalzgraffen autorisiret, daß sie den Kayser citiren ad audendam sententiam. Da kommt nun Hans Squenz, der närrische Glossator mit seiner Barte. Allein ist es denn unrecht, daß der Pfalzgraf sich auf den Richter, Stuhl setzt und den Kayser verdammet? absetzet? Resp. Das ist eine grobe Politique. Sie haben es aber gethan bey Wenceslao? Bey Wenceslao waren die Deutschen grobe politici, jetzt wissen wir es besser zu machen. Warum ist es denn grob und unpolitisch? Resp. Ein anders ist den Kayser absetzen, und ein anders ist, daß man declariret, man wolle ihn nicht mehr pariren, wenn er nicht seine Capitulation halte. Denn das Volk gibt dem König die potestatem; will er nicht damit zu frieden seyn, was man ihm gibt; so weiche er von unsern Bränken, daß er pro arbitrio suo passionum leges violiren will, das stehet uns nicht an. Ein Kind siehet, daß die obedientia am pacto hängen. Es ist ja ein regnum electivum; und wenn es auch successivum wäre, so darff er doch nicht tyrannisiren. Hugo Grotius de Jure Belli & Pacis. Lib. 2. cap. 14. §. 4. 5. hat wider den Vasquez trefflich gezeiget; daß die Fürsten auch müssen pacta halten. Die Deutsche Fürsten sind unpolitisch gewesen, daß sie sich auf den Richter, Stuhl gesetzt haben, und den Wenzel per modum judicii deposirt. Der Kayser hat zwar seine Capitulation, aber er ist doch caput, die Churfürsten und Fürsten sind membra; die Hand aber regieret nicht den Kopf. Der Kayser ist ihnen ja nicht subiectus, wie können sie ihn citiren, ad audendam sententiam? Verum si tamen capitulationis leges migret, quid erit faciendum? Resp. Man schreibt dem Kayser, oder schickt ihm einen Boten, er solle die pacta halten, wo nicht, so werde man ihm auch nicht mehr pariren. Es sind pacta pa.; wo pacta sua ist eine egalité; wo eine egalité ist, ist kein

kein iudex, kein superior. Actionem können wir nicht anstellen, dadurch wir ihn könnten anhalten ad supplementum pacorum. vid. Hertius de superioritate territoriali. Das kan wohl seyn, daß der Pfalzgraf ausspricht, daß sie nicht mehr paciren wolten ni pacia servet, aber per modum iudicii abzusetzen, ist dumm. vid. Anmerkungen über die Dissertation des Palthenii Professor von Greifswald / de Detronisatione Part. 2. Otiorum. Die acta depositionis Wenceslai stehen beyhm Alberto Argentinenſi apud Ersisium in Scripturis Rerum Germanicarum Tom. 2. und Goldasto in Constitutionibus Imp. pag. 479. conf. Jacobi von Königshoven Elſaſſiſche und Strasburger Chronik Edit. Schilt. pag. 142. & a 47. Die Teutschen sind hierinnen gewesen wie die Engelländer, und haben geglaubt, potestatem esse apud populum; daher auch die Engelländer Carolo II. den Kopf abschlugen per modum iudicii. Da man nun ſolche so natürliche Principia gehabt, so hat man den Palatinum pro iudice Imperatoris gehalten, und zwar ihn allein, weil der rex in palatio Francorum gerichtet wird. Und da Carolus IV. es auch nicht recht gerußt, so ist diese passage mit in die A. B. geschlossen.

CAP. XVII.

DE

Civitatibus Imperii.

§. I. 2.

Er Auctor sollte erklären / was Civitas heiſſe nach dem Teutschen Quid civitas, ſtylo; ſo aber hält er ſich auf in explicatione deſſen, was die urbs, vici &c. Griechen und Römer haben Urbes, civitates genennet. Urbs müſte eine Mauer haben, ab orbe per aratrum ducto dicitur urbs. vid. Philippus Rubenius Coloniensis in Electis ſuis in 4to. da er das aratrum auch laſſen in Kupffer ſtechen. Er war ein Gelehrter Kerl. Civitas braucht keine Mauern. Civitas kan ſeyn intra & præter muros. Lacedæmon iſt eine Civitas, Bamberg iſt eine Civitas. Civitas eſt cætus familiarum perfectus ſecuritatis tuendæ gratia. Der finis ſecundarius mag wohl

wohl seyn la commodité. vid. Conring. de *Urbibus Germanicis* bey seinem Tractat de *finibus Imperii*. Das Imperium ist der spiritus vitalis, qui tot millia hominum animat. Civitas heist in Teutschland ein coetus hominum, wo Commercia, Handel und Wandel getrieben wird. In Civitate sind Rauffleute, Handwerker; Auf denen Dörffern sind keine Büchschaffter, Drechsler, Goldschmid zc. Opificia und das Bierbrauen ist in Städten. Auf den Dörffern brauet man nichts als das Kessel, Bier. Die Stadt-Nahrung ist freylicheinträalich, drum sind die Bauern davon gelauffen, und haben sich in die Städte begeben. Die Edelleute haben das Bierbrauen nicht auf den Dörffern als præcario, per Privilegium, und wegen ihrer Handwerker haben sie auch viel Ansechtungen. Wo Krämer und Handwerker sind, da ist eine Civitas. Scheidig bleibt eine Stadt, wenn gleich die Gänge das Pflaster haben aufgehoben: Es ist eine Stadt, Nahrung da, denn es ist da ein Commercium, Krämer, Weinhandel, man kan Zucker, Brod, Johannis Brod, Schwefel, Feuer-Steine da haben. Es ist eine Marchanderie, die auf dem Dorf nicht ist, lange Pfeiffen kriegt der Bruder Studiu nicht auf dem Dorff, wenn sie nicht der Wirth expres aus der Stadt hat mit genommen. Auf dem Dorff ist Viehucht, Ackerbau. Die Römer hielten mehr auf rus als auf die Städte; die Römer waren grosse Leute in cultivirung der Ländter. vid. Columella, Varro, Cato de Re Rustica. Unsere grosse Herren, die vornemsten Familien sind reich worden, durch Haushalten und Ackerbau. Denen Vorfahren derer Billinger hat der Kayser etliche Luffen Landes geschencket, die sie haben gebauet, und in kurzer Zeit sind sie divites worden. Die Jurisdiction aber über die Servos hatten die Römer nicht so auf den Dörffern, wie wir; Unsere Equites und Nobiles sind ganz anders als die Römische. Jacobus Perizonius in *Q. Curtio Rufe vindicato* hat gewiesen, daß Notot sine judicio gemeinet habe: Die Frankösische Rittere wären wie die Römische. Die Frankosen nennen die Jurisdictionem patrimonialem (la Jurisdiction sonçiere) nachdrücklich *de fond*. In pagis waren bey denen Römern keine hohe Gerichte, sondern sie gehörten ad Præsidem, oder Pro-Consulem, Prætozem, Proprætozem. Wir haben aber gefunden in Teutschland, das die Grafen haben in vicis & pagis Gerichte gehalten; darnach haben sie auch ihre subalternen gehabt; daher kan man verstehen, was ein Marck, Flecken ist. E. g. hier ist der Berg, Richter und der Salt, Graf, der hatte seine judicis subalternos. Die Judicia subalterna

Tome

Kommen an Fürsten, Grafen, Edelleute, Schulgen. Wo so ein subaltern Richter war, da ist ein Marktflecken, da war so ein Unter-Richter, der die Jurisdictionem criminalium exercirte, damit die Fürsten, Grafen selbst allerwegen nicht dürfen hinkommen. In so einem Flecken hatte man Salgen und Rabenstein. Da hat man eine marque gesetzt, anzudeuten, daß hier eine *marca*, ein *forum*, eine *Staphola*, ein Gericht sey, ein *signaculum*, wie es in *capitularibus* heisset, in *loco signaculi*, wo der Kugelband / der Roland stehet. vid. *Compendium Pandect.* Tit. de *Jurisdic.*

§. 3.

In Teutschland waren ehe dessen gar keine Städte, sondern ut so-
 ris; ut nemus placuit; ita habitabant Germani seorsim, non in cœtu, so Städte in
 wie die Höfe im Reich und in Stallen sind mit 3. bis 4. Häusern. *Castra* Teutschland,
 oder *castella* hatten sie / sonderlich da sie von den Römern *attaquiret*
 worden; je länger sie mit den Römern fochten, je mehr Bestungen
 machten sie. Sie hatten die Bestung Deulon, das Dinsburg, Teutsch-
 burg, Dispargum. Endlich sind in Teutschland viele Städte aufkomo-
 men; doch ist Henricus Auceps nicht von allen Urheber, sondern es sind
 im Reich schon viele Städte gewesen ante Henricum Aucupam, und hat
 Goldast einen ganzen Catalogum drucken lassen de *Metropolibus Ger-*
maniz. Die Bischöffe sind allemal in der Stadt gewesen, und die
 Erz-Bischöffe und Bischöffe sind Ursach, daß so viel Städte entstan-
 den sind. Auch in Sachsen waren schon Henrici Aucupis tempore viele
 Städte. Wo Bisthümer waren, waren Städte, da hat man die
 Leute hinein gezogen; Bremen war schon tempore Caroli M. Der Bi-
 schoff kan nicht auf dem Dorff seyn; auffer in *Ecclesia Africanâ*, da haben
 sich die Bischöffe auch auf den Dörffern aufgehalten, da hatte man keine
 solche metropoles; verum hoc tanquam aliquid singulare notatur à Melchior
 Leydekkero in *Historia Ecclesia Africana illustrata* & Emanuele Schelstraten,
 der Bibliothecarius zu Rom war, und Ruinaro in *Catalogo suo de Ec-*
clesia Africana. Wir haben hodie viele Städte in Teutschland, und
 diese Zierrathen haben wir niemand zu dancken als der Clerisey. Bey
 so einer Abtey, Closter / ist meistentheils eine Stadt entstanden. Sulda
 ist eine schlechte Stadt, es ist keine passage dahin, ist aber zur Stadt
 worden, weil es ein Closter war. Rempten, Herford, Corbey &c.
 sind lauter Clöster / die à part gestanden, und dabey Städte entstan-

204 3

den

den sind. Joh. Mabillon de *Studijs monasticis* hat gezeigt, daß man die *Studia Monachorum* so sehr nicht verwerffen solle, denn sie wären Ursache, daß die Länder ausgereutet und Städte gebauet worden. Und ob zwar Gottfried Arnold in seiner Kirchen- und Rezer. Historis. auf den Henricum Aucupem schröcklich fulminiret, daß er viele Städte angelegt habe, denn in Städten sey der Luxus, da schmausten, da äßen und träncken die Leute, da braute man Bier / da handele man mit *robis luxum alenibus*; so ist doch deswegen Henricus Auceps nicht zu tadeln, und Gottfried Arnold war hier ein dummer Mensch, ohnerachtet er sich einbildete, der Geist Gottes sey in ihm. Henricus Auceps mußte Städte anlegen wider die Ungarn, die hätten uns verschlungen, bevorab, wenn sie mit den Wenden conspiriret hätten. In Meissen und nach Böhmen waren noch keine Städte, ob gleich in Westphalen schon einige waren. Weil aber Henricus Auceps schon einige Städte hat angeleget in Sachsen, so ist daher die falsche Meynung entstanden, als habe er auch in Bavaria, Susvia alle Städte angeleget. In Städten ist die Brau-Nahrung und Handwerker. Die Handwerker leidet man nicht auf dem Lande, auffser etwa einen Schmid, sonst aber nicht gern einen Schneider. Der Bauer hat müssen das Bier aus der Stadt hohlen, der Edelmann desgleichen; das hat Henricus Auceps vom Rhein-Strom abgesehen, daß die Dörffer und Edelleute mussten den Wein aus den Städten hohlen / so hat ers auch mit dem Bier so wollen gehalten wissen. Ergo jam ante Henricum Aucupem fuere civitates & Urbes in Germania. Die Wenden haben schon etliche Plätze gehabt, als Brannibor, Jbenach, Rhedarium oder Stargard.

§. 4.

Vom Stadt-Recht und wer solches vergeben könne.

Jus civitatis dare, h: ist dasjenige zur Stadt machen, wo vorher ein Dorff gestanden, wo man Vieh gehalten hat, wo man sich auf den Acker, Bau geleet hatte. Von Rechtswegen darf kein Vieh in den Städten seyn, wie in Nürnberg auch keines gelitten wird, als nur hinter der Mauer. In Wittenberg ist auch eine schlechte Zierde, daß wenn man zum Thor hinein kommt, auf allen Ecken Ziegen, Böcke und Schweine einen ansteffen. Die Städte haben oft nicht satt Nahrung, drum leidet man es, daß die Bürger in Städten Vieh halten. Handwerker gehören nicht aufs Dorff, sonst verderben die Städte, und dem Principi ist dran gelegen, daß die Städte in die Höhe kommen.

Denn

Denn die Edelleute haben wenig Städte, aber viele Dörffer. Wenn aber alle Opifices in den Städten sind, so wird viel verzehret, so kommt großer Accis ein. Wenn man einem Dorff die Nahrung gibt, so wird es eine Stadt. In Städten müssen Magistri Burgorum seyn, ein *Maiss*, ein *Major*, wie in London der *Lord Mayor* und *Albemanns* / *Oldemanns* sind, die Burgemeister, die *Majores*. Man hat sie nicht *Consules* genennet, als sub *Henrico V.* der hat den Lübeckern erlaubt nach *Italianscher* manier *Coll.* und *Senatores* zu haben. Auffer was man von denen *Nachenern* sagen könnte, die haben wohl zuerst *Coll.* geheissen: denn *Carolus M.* wolte ja haben, es solte das andere *Rom* seyn. Das *Jus Civitatis* zu geben, Ponte sonst niemand als der König: denn wo eine Stadt ist // da ist ein hohes Gericht; dieses aber konte olim nur allein der Kayser geben. Der Kayser gab auch olim allemal das *jus fori*, *mercandi*; er gibts auch noch. Es kan keiner eine *Mess* anlegen ohne den Kayser. Alle *Elßter* haben sich vom Kayser lassen confirmiren, daß sie dürfen eine *Kirchmess* / *Zirkmess* halten. Denn in allen Kirchen und *Elßtern* hat man *Reliquien*, die große *Wunder* thun müssen; wie sich denn *Otto III.* fest einbildete, er sey von dem *S. Adalberto* zu *Wroslaw* curiret worden. An solche Ort reisseten nun die *Leute* *Wallfahrten* in großer Menge; wo viel *Leute* sind, da müssen *Wirthe* seyn, und da kauft man auch. Wenn nun so ein *Closter*, wie *Fulda* war, in *Ans* sehen kam, daß man sahe, die *reliquien* thäten so große *Wunder*, so sind oft zu so einem *Closter* 1000. und mehr *Leute* gereisset, und haben daselbst auch gekauft. Da nun die *Bischöffe* und *Leute* gesehen haben, daß so viel *Leute* sind da geblieben, so haben sie den Kayser gebethen um das *Stadt* *Recht*. Es blieben *Handwerker* da, und *Kauffleute*, *Schneider*, *Schuster*, *Schmide* &c. denn es konte einem *Wahlfahrenden* leicht ein *Hofen* *Knopf* abspringen; und wo so viel *Leute* sind, da kauft einer das, der andere jenes, wie man im *Carlsbad* und andern sieht, daß sich gleich *Mausfeld* und *Italiant* einfinden. Kein *Closter* ist, das nicht hat das *jus mercatus* h. e. eine *Messe* zu halten, *Kauffleute* zu halten und zu setzen; die *Waffen* sind dann dabey ihr *Bier* und *Wein* losz werden. Jetzt aber da ein jeder *Fürst* mit der hohen *Jurisdiction* nach-belieben thun kan, was er will, und sie sich auch keine *Unterrichter* mehr von Kayser bestellen lassen; so können sie auch *jus civitatis* geben, aber keine *fora* setzen. Des *Fürsten* von *Dessau* *fräulein* *Frau Mutter*, machte *Oranienbaum* zur *Stadt*, *anno consensu* ihres *Herrn Sohns*. Sie fragte uns: ob sie das thun könnte? Wir antworteten

worteten, ja, sie würde aber auch nicht übel thun, wenn sie den Kayser drum begrüßete. Der vorige König machte Charlottenburg zur Stadt, davor ein Kayserlicher Resident in Berlin nur per raillerie fragte: ob der König auch das thun könne, man antwortete ihm aber auch nicht per raillerie, daß gar ein jeder Graf könne Stadt-Recht geben. Marggraf Christian Ernst zu Bareut hat Erlangen erst zur Stadt gemacht.

§. 5.

Mancherley
Eintheilun-
gen der
Städte in
Teutschland.

Der Auctor bringt her varias denominationes Civitatum, 1) Metropolis ist, wo der Erzbischoff wohnet, man hat Teutschland müssen in Metropoles theilen; welche schon Goldast recensiret hat. Man siehet es auch schon aus der Theilung Ludovici Pii seiner Kinder. Der Erzbischoff ist in der metropoli, in denen andern Städten können Bischöffe seyn, ob gleich nicht allemal Bischöffe drinnen sind. Der Erzbischoff von Magdeburg ist der Metropolitanus totius Saxonie. Der Erzbischoff von Bremen und Hamburg, ist der Metropolitanus Frisiz & tectarum septentrionalium. Wir haben zweyerley Metropoles gehabt, Ecclesiasticas und Civiles. So ist in Francia Germanica Maynz Metropolis Ecclesiastica, Franckfurt Civilis, Eßln war in pago Ripuario lange Zeit metropolis civilis, sub Carolo M. aber ist, da Hilduinus Erzbischoff war, Ecclesiastica worden, und Aachen ist nunmehr Civilis. Unter einer Metropoli stunden einige andere Städte, die einander mussten zu Hülffe kommen, als wie Nürnberg die 3. Städte, Weissenburg, Meinsfeld und Rotenburg defendiren muß, 2) Handelsstädte sind nicht Städte an der See / sondern Handelsstädte / Handelsstädte / Hansen / handeln / handlung treiben. Ich wundere mich, daß Lambecius nicht gesehen hat, daß Hansee Stadt eine Handelsstadt ist, und nicht solche Städte, die ein scodus an der See gemacht, sondern die ein scodus zum handeln gemacht. In Schweden heisset Handelsforum. vid. Siernhielm in Lexico Upsala Gothico: Die Kauffmanns Diener und Fuhrleute werthen gehandelt / wie die Fische deponiret werden; Magdeburg; Münster, Lüneburg, Hannover waren Hansee Städte, liegen aber nicht an der See. Tempore Caroli IV. ist der Bund aufkommen, da haben sie sich zusammen mainteniret wieder die Nordischen Könige. Denn die Lübecker hatten die Handlung nach Orient, und auf der See nach Novogorod zu, da vexirten sie die Dänen und die Fürsten in Teutschland /

Hansee
Städte.

land, und wolten die kleinen Städte gern ruiniren, daher machten sie ein Bündnis zusammen. Denn die Lübecker brauchten viele Waaren, die in denen kleinen Städten gemacht wurden. Stendal war eine kleine Stadt, darinnen aber doch auf 300. Tuchmacher waren. In Meissen und Schlesien machte man die besten Tücher, die brachte man nach Norden / und daher haben die Lübecker alle Städte in ihr Bündnis gezogen; denn sie hatten allein den Handel nach Norden. Die Schweden konten keine Schuhe machen, kein Eisen schmieden, sie hatten eben kein sonderlich Nachdenken; ich aber sind sie kläger. Die Lübecker, Bremer und Hamburger als die 3. Städte an der See, waren es nicht allein, die sich verbanden, sondern auch andere Städte, die große Manufacturen, Weberereyen zc. hatten e. g. Osnabrück in Westphalen, Hildesheim, Braunschweig zc. Denn die Lübecker versorgten mit manufacturen ganz Schweden, Lieffland, en passant auch Pommern, Preussen und hauptsächlich Rußland, da war Novogorod, das war eine Handelsstadt trotz Amsterdam, und hat solche erst Johannes Basilides über den Hauffen geworffen. vid. Werdenhagen *de civitatibus Hanseaticis*, der Rath bey Marggraf Christian Wilhelm, und ein Fanaticus war, weswegen er endlich auch nach Holland gieng. Die Franckfurter Edition ist besser als die Amsterdamer; doch wird man daraus nicht recht klug, sondern man lese Marquardum *de Mercatura*. Die Juristen wollen dieses Buch nicht zu estimiren, wie es billig ist, denn sie denken nur, der Schlandrian sey das beste. Ob man nun gleich Marquardum auch darum in seinem Werth läffet, so hat er auch was ganz besonders vor andern, nemlich schöne Documenta, die man da nicht siehet. Er war selbst ein Senator Lubecensis.

- 3) **Lagerstädte / Leg-Städte** sind, wo die Gelder hin, **Lager-**
 geleyet werden, zur Cammer und Reichs-Umlagen, dergleichen sind **Städte.**
 Franckfurt, Regensburg, Augspurg, Nürnberg, da der Reichs-Pfen-
 ning-Meister das Geld in Empfang nehmen, und wiederberechnen muß.
- 4) **Ausschreibende Städte** waren solich Straßburg, Ulm, Nürnberg, **Ausschrei-**
 die die Städte berufften zu **Städte-Tägen.** Denn **bende Städte**
 die Städte haben oftmal jährlich 2. Städte-Tägen gehalten, ubi de re-
 bus suis delibecabant. vid. diss. *de dietis civitatibus nuper Argentorati habitis*.
 Diese 4. berufften die andern Städte zusammen, und sie waren Ci-
 vitates directoriales.

5) **Hainstädte** hat Limnaeus gemeinet, wären so viel als große **Hainstädte.**

Städte, gleichwie man Hainbeer eine große Beere nennet; Pössen-
Hainstädte sind fortificirte Städte, haltbare Städte, von Hagen / ge-
hegen; à la Hays sagen die Franzosen, wenn sie ins Gewehr treten,
ein Gehög, Hain ist ein Wald, und ein umringelter Garten. vid.
Eccard in Com. ad LL. Sal. von Hain hat auch Stiernhalm, hemmere, Him-
mel hergeführt, quia Caelum tegit omnia, Quær. woher ist der Hain-
see-Bund zergliedert worden? Resp. da die Handlung in Antwerpen und
Engelland unter Carolo V. so gestiegen, und man die manufacturen in
Flandern, Holland, und da herum besser gemacht, so ist er zu Grund
gegangen, welches auch die Fürsten gern gesehen; denn die Städte wol-
ten nicht pariren, wie Münster, Magdeburg, Braunschweig.

§. 6.

**Land- und
Reichs-
Städte.**

Die Städte werden abgetheilet in Land- und Reichs-Städte,
diese dependiren vom Kayser mediate, jene von dominis territorialibus.
Mixtae Civitates non dantur, wie Wurmsfer gemeinet hat. Alle mixtur
ist in der moral verhasst, es ist contradictorisch immediatum esse & simul
mediatum. In so weit aber kan man es lassen palliren, wenn sie dies
jenigen mixtas nennen, da man noch wegen der Herrschafft streitet, qui-
bus haec de dominio movetur, wie Hamburg von denen Dänen, Bres-
men vom Herzog, Becklar von Hessen-Darmstadt, Kleinhausen von
Hanau.

§. 7.

**Freie und
Reichs-
Städte.**

Obessen hat man einen Unterschied gemacht, unter des Heil. Römi.
Reichs freyen Städten und Reichs-Städten simpliciter. Das ist
gewiß, daß nicht alles Reichs-Städte gewesen sind, was man hodie
Reichs-Städte nennet, sondern es waren viele Reichs-Dörffer, wie
Ulma, Augspurg, welches eine Colonia Romana war, und in Elßaß
die 10. Städte sind nicht älter; denn zu Zeiten Ludovici Bavari sind sie
erst fortificiret worden. In Francken sind noch Reichs-Dörffer, die
jetzo der Bischoff von Bamberg ansicht. Die Städte in Francken,
Schwaben, und in denen Rhein-Landen sind lange Reichs-Städte
gewesen / h. e. domania Caesaris: und die domania hat der Kayser könn-
nen nutzen nach seinem Gefallen, er hat sie können versetzen. Daber
sich einige Städte haben das Privilegium geben lassen, daß sie nicht dürfen
versetzet

versezet werden. Die Städte haben dem Kayser müssen die Ehre auf-
 machen: er hat in den Städten die Regungs Berechtigkeith gehabt h. e.
 das Essen; man sagt noch: er äzt seine Vögel. Sie haben ihm müs-
 sen einen censum geben, darzu sie auch noch obligirt sind, wenn sie
 nicht ein Privilegium deswegen haben, wie ehedessen Strasburg dem
 Kayser auch nichts gab. Jezo aber wüßte ich keine Reichs-Stadt, die
 nicht einen Canonem dem Kayser geben müßte. Die Reichs-Städte
 sind alle domania Czaris; sie sind aber in die Freyheit kommen, eben
 wie die Italiänische Städte; und nunmehr haben der Burgemeister und
 Rath die superioritatem territorialem, nicht zwar in feudum, sondern ex
 perpetua commissione Czaris, daher sie auch dem Kayser huldbigen; der
 Kayser kan es ihnen nicht nehmen. Die Städte sind auch keine feuda; son-
 dern domania. vid. diss. mea de feudis vexilli. Da ich zeige, daß es eine
 inepta quaestio ist: Ob die Reichs-Städte allodia oder feuda seyn? denn
 es ist eben so tumm, als wenn ich fragte: ob die bona coronaz, in Franck-
 reich feuda oder allodia seyn? Die Städte sagen es selbst, daß sie supe-
 rioritatem territorialem ex perpetua commissione Czaris haben. Denn
 als in Franckfurt Anno 1612. die Burger dem Rath lermen machten,
 sie solten die Privilegia und Documenta aufweisen, daß sie das regimen
 hätten, so antwortete ihnen ihr Syndicus, Christoph Kellner ein gescheu-
 ter Mann, sie hätten die Documenta jezt nicht zur Hand; wolten aber
 die Burger selbst im Archiv nachsuchen, so mögten sie es thun, die
 Schlüssel zum Archiv lagen mitten in der Stube, und wurden ihnen
 übergeben, und weil sie des fürnemsten Stück des Regiments sich an-
 masseten, wolten sie selbige hiermit übergeben, und also das Regiment
 abgelegt haben, mögten sie zusehen wie sie es hinführo verwalten wür-
 den, doch mit der Protestation, ihre fugsame bey der Röm. Kayserl.
 Maj. st. ihrem allergnädigsten Herrn / von deren wegen sie allhie
 den Rath besessen / und allen Chur- und Fürsten des Heil. Reichs
 ausfündig zu machen &c. vid. *Diarium Historicum* des Aufbruchs der
Stade Franckfurt am Mayn von 1612. pag. 40. Sie mögten aber
 auch sehen, wie sie es vor allerhöchster Kayserlicher Maj. stät verantwoor-
 ten könten, welche es ihnen, Burgemeister und Rath ex perpetua com-
 missione anvertrauet hätte, non jure allodii, non jure feudi. Das hat
 mir auch geholffen in der diss. de *Jure Imp. in Magnum Ducatum Hetruria*. Da
 sie so einen Herrn gemacht haben, sie hätten es nicht in feudum, nicht
 in allodium, so hab ich gewiesen, daß sie es haben ex perpetua com-
 missione. So haben die Medici Florenz gehabt, ehe Charles quint seine
 natur

natürliche Tochter an Alexandrum Medicum vermählte und ihn zum Herzog machte. Wenn eine Stadt kan darthun, daß sie ein *domanium Imperii* gewesen sey, so fallen alle *pretensiones principum* hinweg. Böcker und andere haben negiret, daß *aliquid differentia* gewesen sey inter *Civitates Imp. & Civit. Imper. liberas*; allein es ist gewiß ein Unterschied gewesen. *Darius de Pace Imperii Publica* pag. 608. seqq. hat einen gangen Catalogum drucken lassen, da sich die freyen Reichs-Städte und die Reichs-Städte à part haben unterschrieben. Der Unterschied besünd darinn; die Städte, so den Bischöffen unterworfen gewesen sind *ratione Jurisdictionis*; waren freye Reichs-Städte; wie e. g. der Bischoff von Bremen die Vogtey hatte in Bremen, die nachgehends Schweden als Herzog bekommen, und nunmehr Engelland hat; Wie der Bischoff von Eöln die Vogtey hat in der Stadt Eöln, das hießen freye Reichs-Städte, denn unter dem Krumstab ist gut wohnen. Man nennet auch das bis dato die Freyheit / wo die Pfaffen wohnen; das hat der Auctor nicht gewußt, er hat aber S. 8. einen *locum allegit* aus *Adamo Bremensi Hist. Lib. 2. cap. 1. qui tempore Henrici IV. vixit; Adalgarus ut primum ingressus, Episcopatum Bremam, longo prius tempore, (das ist gewesen tempore Ottonis M.) potestatis etc.* Das sind die *præfecti*, die Stadt-Graffen, des Kayfers Graffen. Unter Otone II. hat man auch einen Unterschied gemacht inter *civitates Cæsaris liberas & præfectorias*. Diese waren, wo der Kayser einen Soldaten, Capitain hatte hingesetzt; die haben die Leute brav geschoren, *uti mos est jura modis hominibus*. Die Bischöffe aber waren gütig, daher nennet man es freye Reichs-Städte. Der Auctor meinet die freyen Reichs-Städte hätten keinen *censum* gegeben; falsch. Die Bremer und alle Reichs-Städte zahlten einen *censum*, und sind doch freye Reichs-Städte. *Adalgarus* war Mönch zu *Weinleben* an der *Unstrut*, nachgehends wurde er Bischoff zu Bremen; und seit der Zeit ist Bremen eine freye Reichs-Stadt. Sonst bin ich selbst auch geschwängert gewesen mit der *opinion*, daß die Freyheit darinnen bestehe, daß sie keinen *censum* hätten, und zwar bin ich verführet worden durch das *Chronicon Kœnigshovii*, da *Schiller* meinet, die Stadt *Strasburg* habe dem Kayser *Friderico II.* schon olim opponiret, sie wäre eine freye Reichs-Stadt, sie gebe keinen *censum*. Das hat man also als einen haupt Character der Freyheit angesehen, auch in der *diff. de diff. pari nexu civit. Imp.* Allein das ist das wahre Kennzeichen nicht; denn es haben alle Städte einen *censum* geben müssen, und die *præfectoria civitates*

civitates wurden den freyen Reichs-Städten opponirt, und da ich in Chiffletii *Lotharingis masculina* gelesen habe das Privilegium, welches Wenceslaus gegeben, da er die Vogtey in der Reichs-Stadt Verdun an den Bischoff gegeben, darinnen sagt: daßer sie nunmehr zur freyen Reichs-Stadt mache; so bin ich in meiner jetzigen Meynung noch mehr gestärket worden. Andere haben etliche differentias ausgedacht e. g. die einen bicipitem aquilam führten, das wären freye Reichs-Städte. Ein jeder sieht, daß das närrisch ist, denn die Wappen sind über 400. Jahr nicht alt, und führen fast alle Städte einen doppelten Adler. Jetzt heißen sie alle freye Reichs-Städte, denn sie haben entweder noch einen Bischoff zu ihrem Voigt, wie die Bremer, Eßliner, oder sie haben gar keinen; und sind vor sich. So hat man auch noch mehr Ursach sie frey zu nennen. Maximilianus von Bayern, wolte die Reichs-Vogteyen wieder einführen, er legt dem Kayser vor, daß diß die größte Ursache der Reformation sey; denn in Reichs-Städten sind viel Leute. In ganz Sachsen ist keine rechte Stadt, wo nicht die residence ist, da hingegen die Reichs-Städte alle Handels-Städte sind. Maximilian hätte gern selbst die Vogtey gehabt in einigen Städten; Ulm und Augspurg hätte er verschluckt. In Schwaben war noch was zu erobern; Da hat aber Wolfgang Heiderus Syodicus zu Lindau, ein excellent Buch geschrieben von Reichs-Vogteyen / daraus man viel in Teutschen Antiquitäten profitiren kan, und hat er des Churfürst von Bayern alle seine raisons refutiret, und sagt: wenn die Reichs-Vogteyen sollen wieder eingeführet, und soll alles in statum pristinum gesehet werden, so wissen wir ja, daß olim der Kayser in Bayern auch hat die Hobeit gehabt, und so kan ja der Kayser auch sagen, ich will wieder die Hobeit exerciren, du Herzog solst nur Commandeur seyn. Und wenn die großen Herren solche Liebergen nicht hören wollen, so mögen sie auch die Reichs-Städte ungehudelet lassen: Denn wie es ihnen gefällt, daß sie sind reguli worden, so müssen sie es auch denen Reichs-Städten lassen. Will man aber die Reichs-Städte herunter setzen, so traute ich mir einen Folianten zu schreiben, daß die Freyheiten der Fürsten ungerecht seyn.

§. 9.

Hier raisonnirt der Autor von denen notis characteristicis der Reichs-Städte, und zwar bemühet er sich à priori zu demonstriren, wo Reichs-Städte wären; wer will aber in rebus facti eine proprium regulativum geben.

Bii 3

Von den
notis chara-
cteristicis der
Reichs-
Städte.

geben. Gerardus Noodt sagt: es läme ihm nichts lächerlicher vor, als wenn die Leute raisonniren in Sachen, da kein proprium regulativum statt findet, sondern da es bloß aufs factum ankommt. Der Auctor spricht: In terris immediatis wären Reichs-Städte nicht aber in terris mediatis. Bremen ist eine Reichs-Stadt, gleichwol liegt sie in Sachsen, daher schmeißt er sie nach Westphalen. Goslar spricht er, wäre erst tempore Henrici Leonis zur Reichs-Stadt worden, und das ist schon tempore Conradi Salici eine Reichs-Stadt gewesen. Michael Heinocius in *Antiquitatibus Goslarensibus* hat gewiesen, daß Goslar schon ante Conradum Salicum eine villa Imperii gewesen. Es sind aber viele Reichs-Städte gewesen, die unter die Landes-Herren kommen sind, ut in ipsa Saxonia, Zwickau (wo das berühmte Gymnasium war, da Christianus Daumius gewesen) welches an Fridericum Admorfum ist versezt worden; Hoff, welches sub Ludovico Bavaro an den Burggrafen von Nürnberg kommen ist. Ich halte davor, das sind Reichs-Städte, die darthun können, daß sie ein domanium Cælaris sind; doch nehme ich hieraus die Städte, so versezt sind / wie Oppenheim, Weinheim, Otterheim, die erst spät sind versezt worden. Höchst, so Maynz hat, war eine Reichs-Stadt. Erfurth war eine Reichs-Stadt, ob schon der Erzbischoff von Maynz jura darinn gehabt hat. Die Sachsen sahen mit einem lang froid zu, da der Churfürst von Maynz sie weg nahm. Eckendorff gab ein Büchlein heraus *de advocatia in civit. Erfurd.* und so stritte man mit Papier, da Maynz sie l'epée à la Main delogirte. Galtens sagt in *Jure Publico*, die Sächsischen Ministres wären durch Bacheracher Wein alsopiret worden, daher auch dieses Buch lange Zeit in Sachsen confiscirt gewesen. Donawerth, Münster, Coblenz, Andernach waren Reichs-Städte. Der Kayser hat überall domania, daher trifft man überall auch Reichs-Städte an. Die Opinion von den terris mediatis und immediatis habe ich schon oben refutiret. Die meisten Reichs-Städte sind entstanden ex pagis, villis, und die haben Stadt-Recht bekommen, wie Eslingen, Ulm, und die 10. Städte in Elßaß sub Ludovico Bavaro erst Reichs-Städte worden sind aus Reichs-Dörfern. Wo kein Kayserlich domanium war, da hat man freylich nicht anders sagen können / als daß es Fürsten, Grafen, Prælaten, Städte seyn; Doch könnte es wohl seyn, daß auch ein Prælat in domanio Cælaris mit war, deswegen gehörte aber die Stadt nicht gleich dem Prælaten. Also hatte der Erz-Bischoff von Trier seine Cathedre in der Stadt Trier, die Stadt aber war nicht seine. So ist auch mit Speyer und Worms

Worms beschaffen, die Bischöffe sind da nicht Herrn von den Städten. Zuweilen aber ist der Bischoff mairre worden, unter dem prætor der Vogt, Gerechtigkeit, wie der Erz-Bischoff von Maynz sub Maximiliano I. die Stadt Maynz weggenommen hat, item wie der Erz-Bischoff von Trier die Stadt Trier bekommen hat, vid. Kyriander der vor die Stadt und Broverus, der vor den Bischoff geschrieben. Der Churfürst von Eöln hat sapissime getrachtet die Stadt zu haben. Einige Städte haben sich denn auch vor Reichs-Städte aufgeworffen, die es nicht waren, wie Braunschweig, das war keine Reichs-Stadt, sondern ist allemal den Welfen unterthan gewesen, aber sie hatten so viel Privilegia, daß sie endlich den Herzog von Braunschweig gar wollen excludiren, und da haben die Welfen wohl gethan, daß sie sich haben der Stadt wieder bemächtigt. Es ist zwar vieles von Johanne Taut vor die Stadt und von Knichen vor den Herzog geschrieben worden, welches zu finden in *Actis Bransuicensibus*, allein es findet sich doch, daß es keine Reichs-Stadt gewesen, ob es schon eine privilegierte Stadt ist. So viel ist gewiß, daß das Reich und sonderlich Fridericus I. allemal getrachtet haben, Braunschweig zum Reich zu ziehen, und es zum Wappen-Maß zu machen, wider die Sachsen. Einigen Reichs-Städten wird biß dato die questio status moviret, wie denen Hamburgern und Bremern. Denen Bremern geschicht noch mehr unrecht, denn die Bischöffe sind daselbst Bögte gewesen, wie die passage aus dem Adams Brem. ausweist. Die Boogtey aber gibt keine Hoheit, denn alle Reichs-Städte haben olim ihre Bögte gehabt.

Was der Berg-Richter in Halle ist, das war der Voigt in der Reichs-Stadt. Der Berg-Richter hat Jurisdiction, Jurisdictionem civilem und kan ohne ihn keiner exequiret werden; so mußte auch der Voigt allemal requiriret werden. So ist der Churfürst von Eöln Voigt in der Stadt Eöln; Der Landgraf von Hessen Darmstadt ist Voigt in Weclar; Die Herzöge von Sachsen sind Bögte zu Nordhausen; nur exerciren sie es nicht mehr cum proflura, daß die Leute Nachtheil hätten davon an ihrer Freyheit. Die Hamburger haben zwar denen Herzogen von Holstein gehuldigt, sie haben dem König von Dänne-marc, gnädigen König, Herrn genennet, sie haben ihm gehuldigt. Klein was heist hier huldigen? Sie haben sich seiner Huld / Freundschaft und Gewogenheit recommendiret: daher hat man also bald gemeinet, es sey ein rechter Lehns und subjections Eyd. Die Schweden haben ihre prætensiones gegen Bremen poulliret, und ich glaube die Engel-

Was der
Vogt in de-
nen Reichs-
Städten ge-
wesen.

Engelländer werden es noch höher treiben: denn die Deutschen Herrn sind hungerig, sie lassen nicht gerne prationen fahren. Ich glaube aber doch, daß die Bremer besser fundirt sind, als der König in Engelland. Die Bremer sind auch auf denen Reichs-Tagen gewesen, bishero aber, da man ihnen dubia gemacht hat, bleiben sie weg *ex causis politicis*: denn wenn der König in Engelland sähe, daß sie auf dem Reichs-Tag wieder voriren wolten, so würde der Streit wieder rege gemacht. Die Bremer hätten leastens, da der König in Engelland es eroberte, die Sache ausmachen können, daß sie wegen ihrer Freyheit wären gesichert worden, sie hätten denen Schweden eine brave summe Geldes geben sollen, daß diese die Stadt nicht hätten übergeben als unter solchen *conditionibus*. Es ist dem Deutschen Reich nicht nützlich, daß Bremen eine Fürsten-Stadt wird: denn ein Fürst legt gleich einen Zoll an, so liegt denn die Handlung. Die Hamburger gestehen, daß sie in dem Stormarrischen liegen, sie führen auch das Messel-Blat, das *signaculum* derer Stormarren. Der Herzog von Hollstein aber sagt: Stormarrn ist unser; *qui est in territorio, est etiam de territorio*; wir haben das *regimen* über Stormarren, das *regimen* aber ist die *superioritas territorii*; wo diese ist, da ist *subiectio*; wann ihr *subiecti* seyd, so seyd ihr keine Reichs- sondern Land- Stadt. Sed respondeat Hamburgenses: es ist wahr, wir liegen im Stormarrischen, aber wir sind loß kommen, da die Dähnen das ganze Stormarrische Land hatten, da Henrich von Badewig unser Gouverneur war, dem gaben wir eine summe Geldes, da wurden wir frey. Und da die alten Schaumburgische Herrn sind *restituti* worden, so haben sie den Contract approbiret. Also haben wir zwar gehuldiget, daß wir wollen gute Freunde/ getreue Nachbarn und desgleichen, alle Ehrerbietigkeit dem Herzog von Hollstein zu practiren, wie die Städte überall vor die Fürsten grossen respect haben. Aber deswegen dürfen die Fürsten nicht eben denken, daß die Städte ihnen unterthänig wären. Die Dähnen werden zwar nichts aussichten gegen Hamburg; indessen scheren sie die Stadt doch immer, daß der Rath und die Burger müssen in die Büchse blasen, und immer *armati* seyn. Der Herzog von Lüneburg ist ihr Schutz-Herr, Es ist dem Römischen Reich dran gelegen, daß Hamburg bleibe eine Reichs-Stadt; denn sonst gehen die *Commercia* zu Grunde; Unter grossen Herrn gehen die *Commercia* nicht recht von statten: die *commercirende* Leute müssen sich *accommodiren ad genium mercatorum*; ein grosser Herr aber kommt gleich mit *seinen* *est nostre plaisir*, und macht auch

auch allerhand Aenderungen / da hingegen man in so einer Reichs-Stadt immer bey den alten *crain* bleibt und *verses colores* behält.

Die Jesuiten zu Dillingen, welches die allergrößte Kert von der Welt sind, und viel zu dem Teurschen Krieg contribuiret haben, diese Bengels, sagt man, haben negiret, daß die Reichs-Städte *status imperii* wären. Obrecht aber in J. P. W. hat observiret, daß man niemals *tertio* solches negiret habe, sondern einige Catholische Scribenten wie Burcard in *autinom. Imp.* haben dubiuret: ob die Städte das *ius reformandi* hätten? und da hat man bey Gelegenheit gesagt, es sey auch noch dubieux ob sie Reichs-Städte wären? denn in Schwaben, Elßß gieng das Reformations-Werck am stärcksten von statten, daher sind sie den Städten seind worden, und haben ihnen *occasions* einiger *controverßen* negiret, daß sie Reichs-Stände wären. Allein ob die Burger allemal auf den Reichs-Tag gekommen, und mit *voiret* haben, *c'est une autre question.* Doch sind ich unter Henrico VII. die Städte auf dem Reichs-Tag nicht: wie jeho die form ist zu Regenspurg, so ist es in Nürnberg, welches *palatium* gebauet ist *tempore Ludovici Bavari.* Daß aber die Städte mehr *autorität* gekriegt haben, ist gewiß; da die Fürsten haben die Kayser abgesetzt, so haben die Kayser denen Städten *Privilegia* gegeben, damit sie von ihnen *secundiret* würden. Die größte *force* des Kayfers besteht in Reichs-Städten. Der Kayser hat Ursach sie wohl zu *observiren*; Leopold war geschaid, da die Bremer einen Zoll anlegten, so erklärte er sie in die Acht; da er aber sahe, daß die Schweden Mine machten auf die Bremer etwas zu *tendiren*, so ließ er sie geschwind aus der Acht. Denn der Kayser kan die Städte am besten nuzen, sie geben ihm Geld, wenn er Krieg hat; fordern kan er von ihnen nichts; aber bitten, und seine *preces* sind *armatae.* Die *Question*: ob die Reichs-Städte *alodia* oder *feuda* seyn? ist so absurd, als wenn ich fragen wolte: *an circulus sit quadratus?* Es sind *domania*; *de domaniis autem ineptè quæritur an sint feudalia, an allodialia?*

Quær. Ob die Burger in Reichs-Städten besser sind, als die Burger in Land-Städten? Resp. die Reichs-Städte Burger bilden sich ein von *b. fferem* *trempe* zu seyn. Es ist wahr, ihre Raths-Herrn sind *M. t.* Burger, aber sie sind doch *subjecti* wie andere Burger; denn die Burgemeister und Rath haben das *imperium ex perpetuâ commisione*, und die Reichs-Städte Burger müssen ihnen doch *pariter.* Ihre Freyheit stehet nur an den Ehoren angeschrieben, *au contraire* sie werden härter gehalten als andere. Dennes ist in denen Reichs-Städten

aa aa große

grosse canaille, denen muß man scharff seyn, und dann wieder eine kleine Luft machen mit Ochsen, Hehen. Sie müssen auch greulich viel geben. Wir haben hier so viel in Anlagen nicht als in Reichs, Städten. Als hier die Kopf, Steuern ausgeschrieben wurden, so gab ein Mann, der 4. Tomen Goldes im Vermögen hat, 50. Ehlr. Kopf, Steuer, und das geschuhe einmal. Hingegen in Reichs, Städten sind die Vermögen, Steuern / wenn einer in Nürnberg 50000. Ehlr. im Vermögen hat, so muß er jährlich 2000. Ehlr. davon geben. Wer nicht wenigstens 100000. Ehlr. hat, der kan da nicht einmal Rutsch und Pferde halten. Sie müssen nicht allein das Vermögen, sondern auch die usufructus versteuren. Daher moquire ich mich über die Vinsfel, welche Heulen und Zähneklappen, daß die usufructus jure Nat. verboten wären. Sie sind Reichs, Bürger, Reichs, Unterthanen, Reichs, Knechte, sonderlich wo Aristocracien sind; Olim waren lauter Aristocracien in Reichs, Städten, denn wer kan doch glauben, daß der Kayser das regimen denen Schustern und Müllern habe anvertrauet? Aber unter Carolo IV. und unter Ludovico Bavaro sind viele Democracien worden, denn dieser hängt sich an den Pöbel, der machte ihnen Gilden, Herrbergen. Die Aristi waren stolz, und tractirten die Bürger etwas rade, so revoltirten sie, daher entstanden Democracien / wie in Strasburg und in Schwaben sind meist Democracien. In Nürnberg tumultuirten sie auch, die Nobiles hingen sich an Carolum IV. der kam selbst dahin, und züchtigte die unruhige Kerls, und confirmirte die Aristocratis, das her halten sie so strickt auf ihre Aristocratie, daß wenn einer 100000. Ehlr. gebe, so kommt er doch nicht zum Regiment, nisi in Patricius. Venedig und Nürnberg haben einerley Regiments, Form. In andern Städten hat der Pöbel noch was zu sagen, in Nürnberg aber werden die Handwerker zu nichts gelassen als zu odiosis. Denn als die Patricii, kommt alle Tage, die Kerls antworteten: das wäre ihnen unmöglich, sie müsten arbeiten; so bleibt denn gar weg, sagten die Patricii, wir wollen euch ruffen lassen, wenn wir euch brauchen, wenn nun einer gehenckt oder gestäupt werden soll, oder in andern odiosis, wenn die Steuern sollen gegeben werden / so sehen sie eine solche lederne Weisheit mit hinter die Thür, wo es finster ist, und der darff nicht einmal sehen, auch nicht sehen, was einkommt, sondern sitzt nur mit da, daß er siehet, daß Geld gezehlet wird. Strasburg, Goslar, Nordhausen ist sehr democratisch, vid. Consing de civit. Imp. (der hat recht den

den periodum figiret, wenn die Democratien entstanden sind) Bæclor & Knipfschild de Civit. Imp. Dieser letztere könnte infiniment vermehrt werden, denn wir wissen mehr von Reichs-Städten als er.

CAP. XVIII.

De Statu Imperii Ecclesiastici.

SECT. I.

De ordine Ecclesiastico Togatorum.

§. 1.

Ir haben bisher gehandelt von den officialibus Laicis, in denen Lehrern sind nur de 3. Archi-Cancellariis. Nun müssen wir sehen, was die Herrn Geistlichen im Reich thun. Denn wir haben ein geistlich Regiment. Die Geistlichen sind des Kaisers Räte, und haben olim noch mehr zu sprechen gehabt als hodie, sie sitzen in dextero latere Imperii. Die Lehrer kan man freylich in Imperio nicht missen, die Religion auch nicht, denn die Lehrer müssen den Vöbel erleuchten in der Religion, und diejenige, welche sagen: Es wäre zu wünschen, daß keine Lehrer wären, sind entweder rohe Leute, oder geben ein pium desiderium zu erkennen, daß alle Leute schon so eclaiirciret wären, daß sie keine Lehrer brauchen. Die Menschen sind aber nicht alle klug und tugendhafft, also müssen wir Doctores haben; doch müssen die Geistlichen in ihren Schrancken und Lehre bleiben. Docere heist nicht imperare, man sagt nur improprie das Schwert des Geistes h. e. das Wort Gottes, das die Felsen zerschlägt; das rechte Schwert gehört dem principi. Die Geistlichen müssen docere, monere, was drüber ist, das ist vom Ubel. Weil man nicht hat acht gegeben auf die Doctores, daß man sie hätte intra Cancellos doctrinæ erhalten, so sind imperantes aus ihnen geworden; da sie doch eigentlich nichts solten thun, als suadere, monere, ad virtutem ducere: virtus suadetur non cogitur; es ist contradictio in adjecto., virtuosum esse & cogi tamen ad virtutem, non ratione sed metu impelli. Ein Lehrer, der weiter gehet, steckt in affecten. Ja, sprechen sie, sie wollen nicht pariren, sie wollen sich meinen Geist nicht straffen lassen. Ich sage dir, bethe du ohne Unterlaß, das ist

U a a a z

deine

deine Schuldigkeit, halt an mit Gebet; du kanst doch nicht alle Menschen zum Himmel bringen, non rapimur sed ducimur in Caelum. Es ist bey denen Geistlichen so ein Feuer, Exffer, wie bey dem Schulmeister, der seinen Jungen, da er buchstabierete habebis, greuliche Horbels gab, und ihm als eine Tod, Sünde zu rechnete, daß er nicht habebis gesagt. Die Geistlichen müssen die Leute zur Tugend führen, und zwar durch Lehren, da sind sie aber auf lauter violenta remedia gefallen, auf excommunicationes und Teuffels, Übergebungen zc. Sie sind hodie nicht mehr sacerdotes sondern revera principes, ja die Bischöffe sind noch mehr als Fürsten, und die Pralaten mehr als Grafen, das ist aber eben was besonders, daß, da ihr officium sonst bestanden hat in docendo, sie nunmehr in imperando grosse Herrn sind. Docere ist doch was anders als imperare. Imperium exercetur cum coactione. Doctrina sine coactione; virtus sine coactione sit, oportet. Evanesce idea virtutis, quam primum coactio accedat, corrui idea virtutis, si aliquid agas non ex amore virtutis sed metu baculi. Das regnum spirituale ist nur regnum improprie dictum. Das regnum hujus sæculi ist coactivum, denn die externa quies muß erhalten werden, alias tota compages, Respublica dissolvitur. Der Fürst schiert sich viel drum, ob seine Unterthan. n ex amore virtutis oder metu pœnarum ruhig sind. Weil aber doch derjenige geschickter ist, die außserliche Ruhe zu erhalten / der vor sich tugendhaft ist, so muß der Fürst die Leute zur Tugend anführen lassen. Das hat auch Cromwell gesehen, daß ein Mensch, der einen fond zur probi.é hat, auch geschickter ist zur Republick als derjenige, der nur ex metu ruhig ist. Die Tugend kan der Fürst durch sein Schwert nicht erhalten; daher hat Bayle sous *Hales* ein artig raisonnement; die Clericithäten unrecht, daß sie sprächen: man solle alles straffen, denn die Sünden könten doch nicht ausgerottet werden, sie gehen im Schwang, so lang die Welt stehen wird. Der Fürst würde sein selbst schon wahr nehmen, sie brauchten ihm nicht zu juruffen, Straffe, Straffe; wenn alles solle gestrafft werden, so brauchten wir zuletzt keine Theologos mehr, so cessirte ihr Amt. Ein Lehrer muß nicht allein Wissenschaft haben, wenn er lehren soll, sondern muß auch mit guten Exempel vorgehen; denn die Leute halten ihn sonst vor einen fourbe, wenn er ihnen was vor sagt, das er selbst nicht thut; Sie denken, er wolle ihnen nur die Lust dieser Welt nicht gönnen, er sey ein eigennütziger Mensch, oder halten ihn vor einen Tartuffe, sie nehmen Vergernis an ihm, indem sie ihm imitiren; wenn Thro Ehrwürden courtoisiren, so courtoisiret die ganze Gemeinde, gehet

der

der Pfarr in die Schenck. , so zieht das ganze Dorff hinten dran ; Homines magis exemplis reguntur quam pꝛceptis. Dem Principi ist dran gelegen , daß er solche Leute sezet in seinen Weinberg , die nicht allein Wißenschafften haben , sondern auch Tugend ; dergleichen Prediger erbauen auch was. Gleichwie aber nicht alle Discipuls eines Doctoris gelehrte Leute werden , so kan auch ein Prediger nicht alle Zuhörer zum Himmel bringen ; deswegen aber muß er das geistliche Schwert nicht in ein weltliches verwandeln , und drein schlagen , daß die Funcken draus fahren. Derjenige würde gar zu hart seyn gegen die Cleriffen , der nicht wolte zu geben , daß ein Geistlicher sagen könnte : Hört / ihr seyd ein Christ (und da wir Seiden haben) ihr seyd ein Lutheraner , ein Catholique. Ihr lebet nicht so , wie es die Geseze und unsere Gewonheiten mit sich bringen , also bitten wir euch , bessert euch , oder retiriret euch ; sonst dencken unsere Feinde , der ganze cœtus sey so , wir wären lauter Hurer und Ehebrecher. So musten es die erste Christen machen , damit die Heyden nicht sagen könnten , es wären alles Zäncker , Säuser &c. So viel muß man denen Geistlichen allerdings erlauben , wenn man es so anseheth , wie Mr. Henricus Saulius in Engelland , der etliche homilias Chrylostomi edirt hat. Es ist eben , als wenn wir ein Erankgen hielten , da muß ein jeder unsere LLes observiren. Wenn die Priester es cum temperamento so vor brächten , so wäre es ganz gut ; Aber daß sie die Leute dem Satan wollen übergeben , hinaus stoßen aus der Gemeinde , das ist zu viel. Die Apostel konten die Gottlosen dem Satan übergeben ; die Apostel konten Wunder thun , den incestuosum hominem machten sie krank ; unsere Geistlichen aber thun keine Wunder. So sind auch unsere Cœtus zu groß , und da siehet es denn mehr einer weltlichen Straffe gleich ; es sind in einem Cœtu nostræ Ecclesiæ so viele tausend Menschen. Wenn nun so ein pedissequa hat ein Huffleiffen verlohren , so muß sie Kirche Buß thun , und da lauffen dann wohl 1000. Huren mit in die Kirche , die weiffen mit Fingern auf die arme Hure , daß sie so tumm gewesen ist. Der Priester steht denn auf der Cangel , der fulminirt , der pocht , der macht sich eine motions , daß ihm das Essen zu Mittag wohl schmeckt / wenn er das Mensch recht außcannilliret hat. Ich habe in der neuen Hallischen Bibliothochek / wider den D. Becht geschrieben , welcher meinet , es sey noch eine excommunicatio wie in der alten Kirche. Ich habe gesagt , daß die LL. Ecclesiasticæ eben so changiren , wie die LLes civiles pro circumstantiarum varietate. Unsere Cœtus sind heut zu Tage gröffer .

and man kan schon durch andere Mittel die Leute exerciren, der Prie-
 ster kan wohl zuweilen ein Laster, das sehr viel mode worden, beson-
 ders berühren, daß sich die Leute heimlich getroffen finden, aber daß
 man die Leute so will scheren, ist eine Thorheit. In Nürnberg bringt
 der Scherge erst das Mensch, so Kirchen-Buß thun soll, barfuß vor
 die Kirchthür / der Priester donnert indessen, sie hört kein Wort da-
 von, und die Leute bilden sich ein, das sey allein die grosse Sünderin,
 die Maria Magdalena, und sie mangeln doch alle des Ruhms. Quar-
 ergo: Ob wir alles können appliciren hodie, was tempore Apostolo-
 rum mode gewesen? Resp. Mir gefällt wohl, was Fridericus Spanheim,
 Ezechielis Bruder in einer Oration sagt: er sey unmöglich, daß wir
 noch alles könnten appliciren; Eine Sache, die sonst gut war, wie die
 Liebes-Mahle / hat aufgehört. Wenn S. Paulus hier stünde, wolte ich
 ihn fragen, ob es noch angehe, daß man die Leute so vexierte, daß
 man die Hurer so vor die Kirchthür stellet, und sie so auscangelte? nim-
 mermehr würde er mit ja antworten. Wozu hilft's denn? soll denn
 das Mensch mit einem lang froid, mit bußfertigem Herzen ihren Ehren-
 Titel so anhören? Soll sie die gestus so andächtig verehren? Wir
 sind ja alle Menschen, frage, daß mir oder dir der casus passirte, wie
 würden wir uns dakey verhalten? Ja, sprichst du, uns wird es nicht
 palliren; Wir sind doch alle Sünder, wer kein Sünder ist, der werffe
 den ersten Stein auf mich. Warum will man eben die Huren so sche-
 ren? Warum thun dann die Bucherer, Weinsäuffer keine Kirchen-
 Buß? Eine Hurerey wird um 6. Ehr. gestrafft, und da soll sich nun
 so ein arm Mensch infamiren lassen. Denn es ist in der That eine spe-
 cies infamiz in concreto, ob wohl nicht in abstracto. Wir wissen wie der
 Pabst gestiegen ist, und das kan eben unter uns geschehen, da ist es noch
 gefährlicher, denn in Rom ist ein Pabst, in mancher Stadt aber sind
 20. bis 30. Pabste von unserer Kirche, und ob mich der Pabst zu
 Rom, oder solche Kerls vexiren, ist einerley. Die Reichen können
 die Kirchen-Busse ablaufen, also gehts auch nicht auf die Besserung,
 und die armen Huren müssen da unten am Pranger stehen. In Sach-
 sen ist das adulterium & simplex & duplicatum, capital, und dennoch weiß
 Herr Thomasius, der darinnen geböhren und erzogen ist, nicht mehr
 als ein einig Exempel, da eines Häschers Frau decapitiret worden.
 Primi Christiani ob Paganorum Calumniam excommunicare debebant.
 vid. Kortholdi paganus Columniator contra Christianos.

S. 5.

Ante tempora Constantini M. munus docendi non publicum erat, sed privatum & singulare. Denn die principes waren alle Heyden, also konnte es nicht geschehen, daß die principes hätten die Lehrer authorisiret; da aber Constantinus M. kam, wurde das munus docendi ein publicum munus, da keiner sich unterstehen durfte zu dociren ohne Erlaubnis der Kayser.

Der Constantino M. sind keine öffentliche Lehrer gewesen.

Daher kan kein Quacker, kein Enthusiast, (die ich alle vor Narren halte, die man solte ins Zucht-Haus stecken, daß ihr melancolisches dickes Sau-Blut, durch Arbeit und Wasser verdünnet würde) sich auf den usum primorum Christianorum beruffen. Denn es ist gewis, tempore Christi & Apostolorum kamen sie zusammen, und hatten Collegia pietatis, probitatis, sie sangen, sie lehrten, sie exercirten das Munus prophetizandi. Es ist auch sonst vieles in den ersten Zeiten passiret, weil Imperator was drein zu sprechen hatte, (vid. Iulii Tract. de Heresi 1. & 2. sec.) das jeso nicht passiren dürfte. Die principes pagani hielten ja die Christen alle vor böse Leute, also haben sie gewis ihnen keine Regul vorgeschrieben wegen des Gottes-Dienstes, und also haben sie gewis keine Lehrer installiret. Da aber die principes selbst Christen sind, so haben sie auch raison über das jus circa sacra zu halten. Dieses ist aber kein geistlich Recht, obs gleich circa sacra heißet, sondern ist ein weltlich Recht, und gleich wie die principes acht geben auf den Marckt, Göllden und alle Collegia in Civitate, ne turbæ oriantur, so ist auch nöthig, daß der Fürst auf die Kirche acht gibt. Ecclesia ist eine universitas in Republica, eine persona moralis, wie andere Collegia. D. Böcher mein Hergens Freund, hat zwar gemeinet, republicam esse in Ecclesia, welches ich ihm zu gefallen aber nimmermehr glauben werde: denn es ist so närrisch, als wenn ich spräche, die große Schachtel stecke in der kleinen; und wenn die Republica in Ecclesia wäre, so wären die Priester die Knechte Ruprechts, denen die Fürsten und alle Unterthanen zur Tasche heraus hangen müsten. Der Fürst aber hat auch hier kein Recht weiter als circa alia Collegia, nemlich, daß er Achtung gebe, ne turbæ oriantur, ne quis demagogus exercet homines otiosos. vid. Huber in *Prælect. ad ff. tit. quod cujusque Unio. nomine &c.* & in tract. de civitate. Dahervird ihm der Gewehlte präsentiert, er läßt ihn examiniren, und confirmiret ihn. Examiniret muß er werden:

Recht der Fürsten über die Kirche.

werden, damit man wisse, ob er auch was verstehe, ob er predigen könne, damit er nicht solche lächerliche Predigten macht wie der P. Abraham de S. Clara. So muß man auch wissen, was er vor ein Leben führet. Per doctrinam müssen die Menschen tugendhaft gemacht werden. Iustitiam kan der princeps zu wegen bringen, mit seinem Galgen und Rad. Der Prediger aber muß den principem secundiren, daß es ihm nicht sauer werde: denn das ist doch gewiß, wer fromm ist, der stiehlt nicht; wer tugendhaft ist, gießt kein Wasser unter das Bier. Dem Fürsten ist dran gelegen, daß nicht so ein Kerl aufrette, der da spricht: du sollst nicht stehlen, und ist selbst ein Dieb; du sollst nicht ehebrechen, und ist selbst ein geiler Sperling, oder sonst ein eifriger feuriger Mann. Der Fürst muß acht geben, daß der Prediger nicht die Leute sub specie religionis tyrannisiret / sie excommuniciret, und sie dem Vitzliputzli übergibt. Carolus M. und auch die Merovinger haben alle Bischöffe investiret per baculum & annulum. Quær. Wenn haben sie es den Kaysern streitig zu machen angefangen? Resp. Henricus Auceps und die folgenden Kayser biß auf Conradum Salicum, haben nicht allein die Hoheit behalten über die Bischöffe / sondern sie konten sie auch confirmiren, oder wenn sie ihnen nicht anstundten, konten sie solche reprobiten. Denn die Geistlichen solten Consiliarii mit seyn in Teutschland, sie solten ad summam rei concurriren, denn ein absolutes Regiment, ist denen Teutschen allemahl zuwider gewesen. Daher haben die Kayser noch mehr Ursache gehabt, zu sehen, was sie vor Leute zu Bischöffen kriegten. Denn wenn einer ein Kayser ist, so wird er doch nicht gerne sitzen, neben einem Kerl, dessen Vatter ein Hirte ist. Es trifft sich zwar zuweilen, daß mancher von schlechter extraction ist, und excolirt und pollert sich, aber es bligt ihm doch immer noch die Nadel zu den Augen heraus, und das Wech klebt ihm noch hier und da an. Daher hat man auch nicht gern Leute zu Bischöffen gemacht, die nicht Nobiles waren. Theganus von Trier sagt: daß die Bischöffe, so von solcher extraction gewesen, den größten Lerm gemacht haben sub Ludovico Pio. Denn die gemeinen Leute haben einen albernen Neid bey sich, und suchen immer laicos homines zu suppressiren. Unter Henrico IV. & V. sind erst recht contentiones entstanden. Der Pabst wolte sich das Joch der Teutschen Kayser abschüteln, unter dem Schein, als wenn das jus circa sacra dem Vicario Jesu Christi gehörete. Denn sagte er: was soll denn der Vicarius Jesu Christi thun, wenn er nicht über das jus circa sacra zu sprechen hat? Er hätte aber erst ausmachen sollen, daß er ein Vicarius Jesu Christi sey. Allein die

Streit zwischen den Kaysern und Pabsten wegen der Investitur der Bischöffe.

die Layen hatten damals nichts gelernt, so konnte er ihnen leicht allen Teufel weß machen. Der Despotismus kan nicht einreiffen, wenn die Leute was studiren. Wenn sie aber tumm sind, und alle dogmata vergessen, und sich nur im Kriege herum schlagen, so kan man ihnen alles narriſche Zeug von der Religion beybringen. Das war eben des Pabstes seine affair, erst machte er die Leute dumm, dann konnte er handeln wie er wolte. Der Kayser war ein homo militaris, und sagte: Ich habe es so gefunden. Der Pabst antwortete, wir haben es toleriret, aber ihr mißbraucht es. Und es mag wohl wahr seyn, daß die Herren Kayser haben Geld genommen, und haben die Aemter verkauft, daher nahm der Pabst Gelegenheit, und sagte: Ich kan es länger nicht leiden. Unter Henrico V. wurde es zu Stande gebracht. Der Kayser war sonst ein Herr in Rom, und authorisirte alle Bischöffe, auch selbst den Pabst wie Pere Cointe, Pagi, Muratori selbst gestehen; Aber sub Henrico V. gieng es verlohren. Alle Geistlichen, Prälaten und Aebte im Teutschen Reich haben ein munus Ecclesiasticum, & hoc est publicum h. e. es hat keiner vor sich dessen sich anmassen dürffen, sondern ein jeder hat müssen von denen imperantibus dazu authorisiret werden. Das hat gedauert bis auf die Zeiten Henrici IV. & V. so wie es noch in Franckreich und zum theil in Spanien ist: denn die Frangosen sind nicht so einfältig, daß sie sich lieffen vom Pabst rupffen, wie wir Teutschen bigotz. Da die Spanier so grosse bigotz sind, so haben sie doch dem Pabst nicht alles so eingeräumet, wie wir. Seit den Zeiten Caroli M. hat der Kayser in Teutschland alle Ecclesiasticos investiret. Der Auctor bringt aber doch eine exception bey, daß Henricus Auceps, Arnulpho malo von Bayern concediret habe, daß er die Bischöffe in Bayern selbst softe investiren: denn er war mit seinen Bischöffen in Bayern nicht zu frieden, drum wolte er sie selbst choisiren, und segen nach seinem Belieben. Allein das war ein jus personalissimum, und ex post facto haben die Kayser alle Prälaten, Aebte, und Aebtissinnen in Bayern wieder investiret. Henricus Leo hat auch die Bischöffe von Schwerin, Raseburg und Lübeck investiret. Der Kayser konnte ihm solches Recht nicht auctoritlich machen, denn er hatte die Mecklenburgische Lande selbst mit seinem Schwert und Bogen investiret und conqueriret, und diese 3. Bisthümer selbst fundiret; der Pabst konnte es ihm auch nicht nehmen, denn man hatte noch keine concordata gemacht mit dem Pabst. Ich habe in der N. Bib. einen Brief drucken lassen, der zuvor nicht edirt gewesen, darinn die Bischöffe von Schwerin, Raseburg und Lübeck

Bb bb

den

den Kayser bathen, er möchte sie doch von dem Herzog erlösen; sie wären ja ein Königl. kein Herzogliches Priesterthum. Der Herzog von Cleve hat auch seine Abbates und Abbatissas confirmirt, in seinen Landen, ehe Luther gekommen ist. Quær. Was ist denn das *ius investendi per baculum & annulum*? Resp. vid. dissertationes 2. Schmidii Helmstedensis de *investitura per baculum & annulum*. Der Kayser muß ja 1) wissen, ob derjenige, der sein Bischoff seyn soll, *aptus & probus* sey? 2) hat der Kayser grosse Ursache gehabt, sie zu confirmiren, weil es ein alt herkommen ware, daß die Bischöffe und Aebte ihr *votum* hatten auf den Reichs. Tügen; da war ihm also dran gelegen, daß ihm nicht *hominēs infimi sublellii* obradiret würden; Daher hat der Kayser ihnen den Hirtenstab gegeben, *ne ovibus immineat nex*. Das *pedum pastorale* wurde dem Kayser zurücke gebracht, wenn ein Bischoff starb, eben wie die Ordens. Bänder zurück gegeben worden; der *annulus* bedeutet *conjunctionem cum Ecclesia*. vid. *disq. Schmidii de investitura per annulum*. Er ist ein Mann, der in *antiquitatibus Ecclesie* vortreflich verführet ist. Es wäre zu wünschen, daß er ein *systema antiquitatum Ecclesie* geschrieben hätte. Es hat auch D. Kress vom Krumbstab etwas geschrieben, wiewohl seine Hauptintention ist zu zeigen, daß der Krumbstab niemand ausschliesse.

S. 12.

Wodurch
der römische
Clerus so
sehr gestiegen
Die Geistlichen sind so lange subjecti gewesen, als sie nicht gar zu reich waren. Geld macht Muth, Reichthum macht potens. Die Geistlichen hatten sonst nichts als *bona Ecclesie*, daraus sie sich haben sustentiren können, eben wie wir unsern Priestern *salaria* geben; denn es waren olim *tempora non pecuniola*; Ländel aber waren genung da, daher kriegten sie Ländel. Und die Geistlichen sind allemal gescheiter gewesen als andere: denn die Gelehrten denken nach, und haben mehr experience aus Büchern *zc.* sie lernten die *Oeconomie*, und verbesserten die Ländel, sie räuteten Wälder aus, sie baueten Städte, sie etablirten die Handwerker, sie kriegten hier und da geschencket, nicht allein von den Königen (denn die Könige mußten immer hergeben von ihren *domaniis*, wie denn Henricus S. den Maimvercum zu Eöln seinen Satan nennete, der bald diß bald jenes erschnappte) sondern sie adressirten sich hauptsächlich an das Frauenzimmer: denn die Weiber fürchten sich greulich vor dem Fegfeuer, denn sie sind zart, sie können nicht einmat eine Brennessel leiden. Ein Kerl aber, ein *homomilitaris*
gittert

zittert nicht gleich, wenn er vom Fegfeuer höret, und ist auch sonst gescheiter, daß ers nicht glaubet, oder wenn er ja was davon statulet, so weiß er doch, daß es kein Höllich Feuer ist, obs gleich auch heisset. Die Weiber hingegen geben alles hin / wenn sie vom Fegfeuer hören; daher sind auch bey allen Stiftungen grosse donationes vom Frauenzimmer. Da nun die Clöster und Stifter sonst nichts gehabt / als diese Länder, so haben sie ihre Advocaten gehabt, ihre Bögte, Voets. Denn die Geistlichen haben keine Jurisdiction, sie dürfen kein Blut vergiessen; sonst aber hatten sie genug zu leben. Die Clöster sind dem Teutschen Reich nicht eben schädlich gewesen, aber nach der Zeit wurden sie schädlich. Denn wenn die Pfaffen alles haben, was behalten wir? Sie haben nicht gerubet, bis sie die schönste Güter von der Nobilität an sich gebracht haben, und dann haben sie denen nobilibus so ein allodium wieder hin gegeben in feudum. In Neaples haben die Pfaffen mehr als 3. Theile. In Bayern haben sie erschrocklich viel, und wozu hilft das Gesinge, wenn so etlich 56. Mönche in einem Closter, zusammen etwas ansümmen? Was kan unser Herr GOTT vor Freude haben, an so einer Republick, da keiner das genus humanum propagiret als per peccatum, per exceptionem? Indessen sind die Geistlichen reich worden, und der Kayser ist ein animal bipes implume worden. Ex ordine hat er nicht so viel, daß er könnte seine Secretaires bezahlen von den revenuen, die er als Kayser hat. Die Pfaffen sind gewachsen an Ehren und Vermögen. Ludovicus Pius der einfältige Herr, der GOTT die Süße wolte abbeissen / machte die Geistlichen so groß, daß er die Liebte denen Grafen, die Bischöffe denen Fürsten, und die Erg. Bischöffe denen Ducibus gleich machte. Wie denn bis dato kein Dux außser der Dux Burgundiz & Aukria vor einem Erg. Bischoff den Rang hat. Das hätte aber alles nichts gemacht, wenn sie nur an den Kayser sich gehalten hätten. Da man aber hat angefangen Naders und Schusters Söhne zu promoviren, so haben diese dem Kayser den größten Fort gethan. Quær. Ist es denn was altes / daß die Geistlichen so grosse Herrn worden sind? Resp. aliquid auctoritatis ex Romana & Græca Ecclesia in Germaniam penetravit, denn wir Teutschen haben uns accommodiret nach der Griechischen und Römischen Kirche; und ist nicht alles imperium derer Geistlichen aufkommen recentiori ætate, sondern schon tempore Constantini M. hats angefangen; da die pressara Ecclesiaz aufhörte und man anfieng, denen Geistlichen vieles zu schencken. Man hat auch davor gehalten, daß die Geistlichen am besten richten würden, denn es sind auch

nicht alle Magistrats-Personen tempore Constantini M. Christen gewesen. Es wird ja gar noch disputirt: ob Tribunianus ein Christ gewesen sey? Man hat die Geistlichen gern zu Richtern mit genommen. Sie hatten *audientiam*, daraus ist nun *Jurisdictio* worden. Vid. M. Fleury *Historia Ecclesiastica*, welcher zeigt, wie die *Jurisdictio Ecclesiastica* nach und nach entstanden. Endlich suchten sie auch sich von ihren Kasten Böden los zu machen, sie jagten die *Vice-Dominos*, *Vice-Comites* weg. Der Bischoff zu Würzburg hat keinen Burggrafen gehabt, den der Kayser gesetzt hätte, sondern er hat ihn selbst gesetzt, wie er noch thut, und hat er auch noch ein Land Gerichte, darin er selbst präsidiret im Harnisch, *si causa ventilatur nobilis*; das hat der Bischoff von Würzburg erhalten, schon tempore Pipini. Adamus Bremensis sagt, daß der Erz-Bischoff von Bremen Albrecht eben solche Gewalt affectiret habe als der Bischoff von Würzburg. Der Bischoff von Worms, Osna-brück, Lübeck haben eben dergleichen jura als Würzburg. Nachgehends haben auch mehrere die *regalia* acquiriret, als der Erz-Bischoff von Eöln, wie er den *Ducatum Westphaliae* bekommen / h. e. alle feuda, die sonst der Herzog von Westphalen hatte. Daher hat der Kayser die 3. Bischöffe zu Eöln, Maynz und Trier zu erst cum vexillis investiret; Also haben die Geistlichen nunmehr 2. Ämter bekommen, sie sind Fürsten und Geistliche geworden, sie concurrirten ad summam rerum, darbey waren sie *turbulenti homines*, welche peu à peu den Kayser um alle *regalia* brachten. Caesarius von Heisterbach tempore Rudolphi Habsburgici in *Registo Ecclesie Brunniensis* sagt: daß die Fürsten und Geistlichen nicht von einander unterschieden gewesen, als nur der Kleidung nach; die Geistlichen verfertigten alles ist der Cangeley. Und wem ist unbekannt, daß die Geistliche auch *Reichs-Vicarii* gewesen, die man auch *Consules* genennet. vid. du Fresno. Also ist der Erz-Bischoff von Bremen Albertus ein geborner Pfalzgraf von Summerseburg septies Consul i. e. *Vicarius Imperii* bey Henrico IV. gewesen. Desgleichen der Erz-Bischoff Engelbert von Eöln, aus dem Haus der Grafen von Bergen unter Eriderico II. vid. Caesarius Heisterbacensis. Zu Zeiten Henrici IV. haben die Teutschen noch das *jus circa sacra* exerciret. Unter ihm aber sind die Pfaffen sehr übermüthig worden, und aus der balance getreten; daher hat man ihnen müssen nachsehen, daß sie haben acquiriret *superioritatem territorialem in Ducatibus & Comitatus*; gleichwie das Herzogthum Westphalen dem Erz-Bischoff von Eöln zugeschlagen worden, und der Bischoff von Hildesheim 2c. *Reichs-Grasschaften* bekom-

bekommen hat; von Freysingen, Paderborn nichts zu gedencken. Es sind noch mehr Ursachen, welche ihren Zuwachs befördert haben; sub obtentu pacis obtinenda haben sie ein auditorium juridicum bekommen, sie zogen alles an sich, causas matrimoniales; pupillorum, die man ohne diß vor pias hielte; daher auch Fontanini gewiesen; warum die manumissiones in den Kirchen geschehen. Antonius Mornacius Juris consultus Gallus in *Observationibus ad ff. de jur.* sagt: daß die Pfaffen bey allen Contracten aliquid religiosi angehänget, dadurch sie alle actus civiles an sich zogen. Daher man denen Advocaten in Frankreich sub pœna infamiz, imo vitz anbefohlet, die juramenta bey den Contracten wegzulassen, damit die Clerici nicht occasione accessorii auch das principale negotium an sich ziehen mögten. Datio tutoris ist ein actus civilis, und dennoch sind die Clerici dabey gewesen. De Causis, incrementis Papatus plura vid. apud P. Rich. Simon dans *l'Histoire & progres des Revenues Ecclesiastiques*, welches er unter dem Namen Hieronymi à Coste geschrieben hat.

S. 165.

Es hat die Italiäner schröcklich verdrossen, daß Henricus III. pro arbitrio Päbste machte, so gar, daß wenn er hat gesehen, daß ein Päbst gestorben war, novum statim Pontificem crearet non auditis suffragiis Cleri & Procerum, sondern er schickte aus Teutschland einen Päbst nach Rom. Also setzte er Gregorium VI. ab; und schickte den Suicker sub nomine Clemens II. Popowem den Bischoff von Brixen sub nomine Damas II. und endlich auch Brunonem den Bischoff von Toul, gebornen Grafen von Elßaß sub nomine Leonis IX. Die Italiäner jitterten vor dem Henrich, denn er warein ambitieuzer Fürst. Da Leo zu Worms gewehlet wurde, war Hildebrand (der nachgehends Päbst wurde unter dem Namen Gregorii VII.) ein Mönch im Kloster Clugny, der machte, da er mit Leone nach Italien reiffete, ihm den Köpff warm, daß die Römer wegen der Auctorität des Kayfers ihn zwar agnosciren würden, aber er mögte bedencken, wie höchst unanständig es sey, daß der Vicarius Jesu Christi von einem weltlichen Herrn dependirte, durch diese Vorstellungen ließ sich Leo bewegen, daß er sein jus resignirte und in Rom die Weislichkeit erst fragte: ob sie wolten consentiren? diese nun rufften zur Danckbarkeit alle: Ja! Also hieß es: Nun steigstu auf den Päbstlichen Stuhl consentiente Clero & applaudentibus Proceribus. Nach dem Tode Henrici III. faste man zu Rom ein Consilium, respectu der

Zwistigkeiten
zwischen dem
Kayser und
Päbst wegen
der Investitur
der Bischöffe.

Kayser es auf einen andern Fuß zu setzen. Es gieng aber nicht wohl an; denn Conradus Salicus und seine descendenten kriegten ein jus hereditarium auf das Römische Reich. Also konnten sie Henricum IV. nicht ausschließen, ohnerachtet er ein Kind war von 6. Jahren. Die Sachsen waren mit Henrico III. auch nicht zu frieden, nicht deswegen als wenn er nicht ein wackerer Fürst wäre, sondern er saß ihnen zu Goslar auf dem Hals, da durfften sie sich nicht regen, und sie mußten ihn erhalten. Wie dann die villa Imperialis Goslar sub Henrico III. IV. & V. gestiegen, daß es eine zimliche Reichs-Stadt worden. Daher complotirten die Sachsen mit dem Pabst contra Henricum IV. und die Agnes Henrici IV. Mutter machte selbst einen Fehler, da 2. Pabste ermehlet wurden, und sie den Ausspruch that, und den Erz-Bischoff Wibert in Italien zum Vicario setzte; das verdros die Italiäner, daß die Frau sich in ihre affaires mischen wolte, daher sie suchten das Kind ihr zu entreiffen, darzu lieffen sich denn Sachsen und der Erz-Bischoff Hanno zu Eßln gebrauchen, der sing den kleinen Prinzen auf dem Rhein weg, führte ihn nach Eßln, da lerneten sie ihn Latein, und erzogen ihn so liederlich, daß sie ihm allen Nuthwillen dabey lieffen. Er war ein lustiger Herr, der vom Pressen und Sauffen ein häbsch Fundament bekam, darbey auch stinck auf das Frauenzimmer war. Sie gaben ihm eine Italiänerin zur Frau, die wolte er nicht mehr haben; da drohete der Pabst dem mit dem Bann, der den Kayser würde scheiden vorr seiner Gemahlin; damit sie ihn auch noch besser singen, so machten sie LL. de Simonia. Nun hatte Henricus IV. eben so kein enges Gewissen, daß er nicht gute Freunde promovirte, die ihm was gaben; da lernete dann der Pabst, und schrie: es sey eine simonie. Die Sachsen wolten ihn nicht leiden; er bevestigte die Harzburg bey Goslar, der gleichen in Thüringen machte er viele haltbare Dertzer. Und wie die Sachsen sind; daß sie gern eine Sache grösser machen, als sie in der that ist, so sagten sie: der Kayser wolte sie gar austrotten, denn er schlug sie etlichmal, und schickte eine zimliche partie davon nach Ungarn, zu seinem Schwager. Die Sachsen lieffen nach Rom; da that der Pabst Henricum IV. in den Bann, aus lauter gottlosen Absichten. Denn er gab dem Kayser schuld, er seye ein Simoniacus; das war noch nicht erwiesen. Daß er die Sachsen habe wollen unterdrücken, das schur dem Pabst nichts, wenn es auch wäre wahr gewesen; daß er die Bischöffe investirte, darzu war er höchst befugt. Der Kayser muste sich submitiren, nackend nach Canossa lauffen, der Pabst ließ ihn loß vom Bann, gleich darauf aber

ließ

ließ der Pabst einen neuen König wehlen in Teutschland, den Rudolph von Rheinfelden. Henrich aber schlug den Pabst in Italien / und Rudolph seinen Segen, Kayser hier an der Elster in der plaine bey Lügen. Der Pabst Hildebrand konte nicht die Oberhand wider den Kayser gewinnen. Das alte Silicernium starb endlich, nachdem er dem Kayser grossen Tort gethan. Es war dieser Pabst ein Erzbetrüger, er schickte selbst an den Kayser, und ließ ihn ersuchen um die confirmation; denn der Kayser hatte das Recht omnes Clericos alicujus ordinis & loci & dignitatis zu confirmiren. Man warnete den Kayser, er solte ihn nicht confirmiren, denn man wuste schon, daß er ein listiger verschlagener Mann wäre, der dem Kayser Schaden thun würde. Henricum IV. stürzte Pabst Paschalis II. heßte ihm seinen eigenen Sohn auf den Hals, den Conrad einen königlichen Herrn, der starb aber bald, da er sich mit der Tochter des Königs von Neaple und Sicilien Rogerii verheurathen wolte. Louis Maimbourg sagt selbst: daß das vierde Gebott an diesem Kayser sey erfüllet worden. Der Vater Henricus IV. war so honette, daß weil er Victor war über den Rudolph von Rheinfelden, so ließ er seinen andern Sohn Henricum V. zum König machen. Diesen haben die Pfaffen endlich auch debauchiret, daß er seinen Vater herunter stürzte, welcher denn in summa paupertate sein Leben zubringen muste; zu Worms wäre er gerne ein Cantor worden, weil er gut singen konte; man wolte ihn aber nicht haben, daher gieng er nach Lüttich, allwo er auch gestorben. Henricus V. war ein gottloser Herr, der Donner schlug ihm in den Fuß, daß er ihm zu kurz wurde, sein Degen schmelzte ihm in der Scheiden / sein Schild zerschmolz vom Blitz, da er gleich im anfang seiner Regierung zu Goslar war. Der Pabst kam aber wacker mit ihm an; denn nunmehr geht das Schisma an inter pontificem & Cæsarem. Der Pabst sagte: ihm gehöre die investiture, es sey eine species Simoniz, wenn der Kayser es wolte exerciren. Man schrieh hin und wieder pro Regis investitura auch die Frankosen als Ivo von Chartres, item der Abt Gottfried von Vendome. Der Pabst sagte: Ihr Kayser mißbraucht es? Resp. deswegen darf doch das Reich nichts verlieren. Henricus V. inwürte den Pabst erst nach Teutschland, der Pabst Paschalis II. versprach zu kommen, gieng aber nach Chalons, und von dar nach Troyes, in Champagne allwo er ein Concillium hielte, das verdroß Henricum V. denn er war ein melancholischer / malicieuser und dabey courageuser Herr, ein Melancolico-Cholericus, ein fourbe, ein Betrüger, der sich äußerlich konte devot anstellen. Er schickte erst Henricum

ricum Nigrum von Bayern nach Chalons, der forderte vom Pabst das investitur-Recht wieder. Der Abt Suger beschreibt diesen Herrichen d. n. Schwarzen, als einen hitzigen und wilden Herrn, extensum in longitudo & latitudinem &c. Sinegen der Erz-Bischoff von Trier hat sich hübsch aufgeführt. Henricus Niger mußte re infecta zurück gehen. Der Kayser schrieb einen Römer-Zug aus, und gieng mit 30000 Mann zu Pferde nach Italien, forderte vom Pabst er sollte ihn crönen, und da er schon auf dem Echaffaut war, forderte er auch das investitur-Recht. Der Pabst vergiferte, der Kayser ließ ihn deswegen anpacken, und in Arrest bringen. Die milites Germanici, juvenes feroces suchten die Italiani in der Kirchen herum. Die Pfaffen machten einen Tumult. Henricus V. kriegte selbst einen Schmarren ins Gesicht, blieb aber doch Victor; und damit man sehen sollte, wie er zum Frieden geneigt wäre, so bat er den Pabst, er sollte entweder das investitur-Recht heraus geben, oder wenn er darzu sich nicht verstehen wolte, so sollte er ihm alle Länder und regalia, die die Pfaffen haben, heraus geben. Der Pabst sagte: ehe ich will das Investitur-Recht herausgeben, so will ich lieber alle Kirchen-Güter und regalia fahren lassen. Der Kayser nahm dieses an, delogirte hie und da die Pfaffen. Diese nun wurden redigiret ad priorem statum paupertatis, sie mußten postillando, pradicando ihr Brod verdienen, wie unsere Prädicanten, die größten theils nichts haben als Kinder. Die Bischöffe waren damit nicht wohl zufrieden, daß sie alles solten einbüßen, sie wolten lieber ihre Güter behalten und vom Kayser investiret werden. Der Pabst das alte Silicernium sagte: ihr sehet wohl, ich bin gezwungen worden, das geistliche Recht herzugeben, ich habe auch geschworen den Kayser nicht in den Bann zu thun. Er hielt auch seinen Eyd, und that ihn selbst nicht in den Bann, hatte aber überall auf den Brängen Teutschlands seine Nuncios, die ihn excommunicirten, nemlich der Bischoff zu Guienne in Burgund; Item der Nuncius in Ungarn zu Ketuis &c. Darauf zog der Kayser wieder nach Italien, und gab dem Pabst die regalia wieder, und dieselben ihm das Investitur-Recht. Hinc redux factus in Germaniam cum gloria terras Mathildicas adeptus Saxones rebelles compescere satagebat, verum Lotharius Saxonem Dux prope Gerbestadium caesis Imperatoris copiis Regis personam extinguebat. Da nun Henrici force in Teutschland getheilet war, so mußte er Calixto II. das Investitur-Recht überlassen, aus Furcht daß es ihm so gehen mögte als seinem Vatter. Und also confirmirt nun der Pabst alle Erz-Bischöffe, Bischöffe, Prälaten, Abte

datirt, so heist die Päpstliche Cangelley Dataria) zuvor Forme der Kayser setzen zum Bischoff zc. wenn er wolte, dann er musste doch neben ihm sitzen in Confessu Imperii; jetzt aber hat er kein Recht mehr etwas drein zu reden, auffer daß er krafft des Vergleichs, den er mit Calixto II. gemacht hat, einen Gesandten zur Wahl der Bischöffe schicken kan, und bey solcher Gelegenheit kan der Kayser viel negociiren; das ist seine Avantage; welches auch der Churfürst von Bayern erkannt hat, daß nemlich, ob gleich die Kayserl. Würde nicht vieles mehr eintrüge, doch der Kayser viele befördern könne, und sich Clienten machen. Pour la reste dependiret es vom Pabst, ob der den erwehlten Bischoff will confirmiren oder nicht. Also kan ihn doch Der Pabst obtrudiren, wann er will.

§. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Der Kayser hatte olim wegen des Investitur Rechts das jus annatarum, das hat nunmehr der Pabst. Und ob man gleich sich mit dem Pabst verglichen hat in concordatis generalibus & specialibus cujusque Ecclesiaz, so ziehet doch der Pabst allen Vorthell. Der Kayser hat nunmehr in majore parte Imperii nichts mehr zu befehlen; dann wo die Pfaffen sich haben eingenistet, da haben sie 3. Theile gehabt, den 4ten Theil der Kayser. Die Protestanten haben sie ausgelopfft aus vielen Bisthümern, und unzehligen Klöstern; vorhero hatten sie eine grosse Etendüe von Teutschland inne, und weil sie alle vom Pabst allein dependiren, so hatte der Kayser kein Recht mehr über sie, und also hatte der Kayser in majori parte Germaniz nichts mehr zu sprechen. Dann das jus annatarum und jus regalarum hat der Pabst wegen der Investitur; und zwar haben diejenige sehr geschmickert, die diese beyde jura vor eines halten. Ich mag sie Ehren halber nicht nennen. Henricus V. hat zwar schrecklich gefochten um diese Jura zu maintainiren, und wann er das Glück gehabt hätte, die Sachsen bey Verbstädt zu schlagen, so hätte er vielleicht Paschalem runter gesetzt und zum Capellange macht, daß er hätte müssen das Pater noster vor dem Tisck betthen. Post Henricum V. stieg Lotharius auf den Thron, der sahe wohl, meliorem partem Germaniz esse perditam. Dann der Kayser investirte sie zwar mit dem Scepter ob regalia, nicht aber per baculum & anulum, welches als was geistliches angesehen wurde. Ivo Abt zu Chartres hat von dem Investitur. Recht so klug geredet, als wir hodie nicht reden können. Es sind signa externa potestatis docendz. Was sind aber das vor

E c c

geistl.

Vom Wäts-
thumb des
Pabsts und
der Investi-
tur,

geistliche Sachen? Per tot secula Imperatori salvum fuit jus investiendi, jeso aber will es der Pabst nicht mehr leyden; die regalia solte der Kayser geben, aber per sceptrum. Diese Differenz hat der Pabst aus Italien in Teutschland gebracht: dann in Italien sind die grössten Herren investiret worden per sceptrum. Und weil die Geistlichen sind integraz vitz, scelerisque puri, so hat man ein sceptrum eburneum gebraucht, damit man die Geistlichen investirte, welches tempore Friderici III. noch ist bräuchlich gewesen, wie bey dem Petro de Marca noch ein Exempel allegiret wird. Maximilianus I. aber hat sie investiret cum vexillo auf dem Echaffaut, das kan man finden in Bernhard Herzogs Chronico von Elsas. Da die Investiturz per vexillum haben auffgehört, so hat man Geistliche und Weltliche investiret, mit dem gladio nicht mehr sub diu sondern in secreto Cæsaris conclavi; da schickte sichs auch nicht, daß man die Bahnen dahin gebracht hätte, sondern man gab ihnen nur gladium osculandum. Lotharius Henrici V. successor war ein Graff von Quersfurth und Supplenburg, der die Richsam geheurathet, die ihn so reich gemacht. Er war Herzog von Sachsen, und Westphalen hatte er dabey, nebst den schönen Ländern des Herzogs von Braunschweig. Zuletzt sahe er wohl, daß er als Kayser nicht vielmehr zu sprechen hätte propter jus investiturz amissum, daher nahm er das Tempo in acht, da die Römer 2. Pabste machten, nemlich Innocentium II. und Anacletum aus der Familie der Perleonier. Der heilige Bernhardus schrieb an Lotharium, er möchte doch Innocentium II. protegiren, die Perleonier aber waren reiche Leute in Rom, und maintainirten ihren Anacletum, so daß Innocentius II. nicht sicher war. Lotharius gieng nach Lüttich / da unterredete er sich mit Innocentio, und hielt dem Pabst die Steigbügel, und dabey hatte der Pfaffen-Knecht ein Rütgen in der Hand. Hier hätte er nun alle Jura wieder raus gefordert von Ihro Pabstl. Heiligkeit, wann nicht der Fourbe, der heilige Bernhard gemacht hätte / daß der Kayser des wegen sich nicht weiter bemühet, sondern er führte Innocentium nach Rom, und erklärte Anacletum in die Acht, welche Achts-Erklärung der Bischoff von Paderborn Ferdinandus von Fürstenberg dem Jesuiten Nicolao Schaten communicirt hat, wie er sie in Rom hat abgeschrieben. Dieser Kayser ist der erste, welcher seine Erhöhung auf den Kayserlichen Thron dem Pabst notificiret hat, daraus der Pabst nachgehends schröckliche Conclusiones gemacht hat. Die Churfürsten zogen mit dem Kayser nach Italien, das steht in Libro de Beneficiis, welches Christ. Thomasius hat drucken lassen, weil er glaubte, es sey noch nicht gedruckt worden.

den. In halte mit Thomaſio davor, daß es unter einem Sächſiſchen Kayſer iſt gemacht worden, dann es ſteht drinnen. die Churfürſten ſollen gehalten ſeyn dem Pabſt den Kayſer, den ſie gewehlet haben, zu präſentiren. Poſt Lotharium kam Conradus III. dem hat zwar S. Bernhardus dazu geholffen, daß er iſt Kayſer worden; allein cum veterem gloriam & Majeſtatem imperii vindicare videretur, ſo brachte der Betrüger, der heilige Bernhardus, (dem ich ein ſchön Portrait gemacht habe, Gundl. XI. Diſt. 1. §. XI. ingleichen auch Bayle in ſeinem Dictionaire) es dahin, daß Conradus ſich reſolvirte, einen Creutz-Zug vorzunehmen; dann der Betrüger Bernhard mit dem Schein ſchwagte ihm Wunder vor, was er Gott vor einen Gefallen thun würde, wann er das heilige Grab eroberte. Sein junger Vetter Fridericus Barbaroſſa gieng auch mit darhin, und von der Armee à 400000. Mann kam kein Menſch faſt zurük. Auf ſolche Art kam der Kayſer nicht nach Italien; In Teutſchland war indeß lauter Confuſion; Henricus Leo wuchs heran; Henricus Superbus war ſchon in die Acht erkläret; Etliche 100000. Mann ſind crepirt im gelobten Lande, da ſie haben wollen die Krippe Chriſti vindiciren. Da es nun ſo ſchlimm ablieff, ſo ſagte der S. Bernhardus, die Sünden der Menſchen wären Schuld daran. Ja, deine Lügen ſind vielleicht hauptſächlich mit Schuld/du heil. Bernharde! Fridericus Barbaroſſa hatte Muth genug, der ſieng alſobald an, dem Pabſt veras zu machen. Zu Magdeburg hatten ſie in diſſidio 2. Biſchöffe erwehlet, eine Parthie wolte den Probf, die andere den Dom-Dechant haben, er ſetzte alſo einen Tertium, den Wichmann, einen Herrn von Seeburg aus Bavern, der ſchon Biſchoff zu Zeitz war; der Pabſt Eugenius machte groſſe Augen/der Kayſer ſagte: ich habe nichts gethan, als worzu ich befugt, vermöge des Tractats, den Henricus V. mit Calixto gemacht hat, ſie haben diſſentiret in Electione, ſo habe ich einen Tertium hingefezt, welches mir nicht kan diſputirlich gemacht werden. Wann man auch den Text anſiehet von dem Concordato, welches Leibniß ex autographo, (wie er ſpricht) hat drucken laſſen; ſo ſiehet man, daß der Kayſer recht gethan. Er ſieng daher mit dem Pabſt Alexandro III. einen querelle d'allemands an. Da Hadrianus IV. ſtarb/ ſo wurden verſchiedene Pabſte gewehlet. In dieſem Tumult gedachte der Kayſer alles zu recuperiren; Aber Henricus Leo hat ihn gehindert, dann der gieng mit ſeinen Truppen nach Hauſe, des Pabſts ſeine Leute ſchlugen den Kayſer, daß er genöthiget wurde nach Venedig zu gehen und Frieden zu machen. Da hat er nun more orientalium das *εγοικον* gebrauchet / und der Pabſt mag es viel-

E c c c 2

leicht

leicht nicht haben so observiret, daß der Kayser knie, und hat ihn nicht heissen auffstehen: darüber ergrimmete Marggraff Dieterich von Meissen, und ruffte dem Kayser zu: er solte auffstehen. Der Pabst, da er das hörete fragte: quid loquitur iste Allemannus? worauff sie ihm berichteten; daß er murre, weil seine Heiligkeit nicht besser Acht gäben, und den Kayser so liegen lieffen. Diese Geschichte hat man nachgehends in Gemälden vorgefellet; welches dann Gelegenheit gegeben zu der Fabel, als habe der Pabst dem Kayser auf den Hals getretten. Es läßt sich aus dem Bilde nichts schliessen: dann wann unser Kayser den Türcken überwindet, so machen unsere Mahler eben dergleichen Bilder; da der Kayser Leopold dem Achmet auf den Hals tritt. Hat doch Louis XIV. unsern Kayser so mahlen lassen, wie er vor ihm kniet Chapeau bas; Deswegen aber hat er so wenig auf den Kayser getretten, als dieser auf dem Achmet. Frid. Barb. konte also dem Pabst nicht recht ankommen. Sein Sohn Henricus VI. war ein wilder Herr, vor dem zitterte der Pabst, er kriegte aber Gift. Da entstund ein neuer Verm. Philippus Suevus wurde massacriret von einem Graffen von Wittelsbach, nachdem er sich wohl 30. Jahr mit Otton IV. hatte rumgeschlagen. Otto IV. war so geschick, daß da er sahe, daß in Teutschland, Italien, Burgund und Römischen Reich alles verlohren gegangen, er sagte: er habe zwar geschworen den Pabst zu defendiren, aber er habe auch geschworen die Jura Imperii zu vindiciren. Daher wolte er Friderico Henrici VI. Sohne Neapls und Sicilien nehmen. Der Pabst assistirte Friderico, und setzte Ottonem IV. ab; darauff regierte Fridericus II. etliche Jahr passablement, er hatte studia, und war ein Soldat, und freundlicher Herr dabey. Der Pabst wolte haben, er solte nach dem gelobten Lande ziehen, weil er nun dazu keine Lust hatte, so machte er ihn zum Keger, und setzte ihn auf dem Concilio zu Lion ab. Der Pabst hat also bey Otton IV. und Friderico II. gewonnen, dann sie haben ihm auch das jus regalarum abgetretten. Ihre renunciaciones stehen bey Nicol. Schaten in *Annalibus Paderbornensibus*. In interregno hat man an nichts weniger gedacht; als an die vindicationem jurium. Rudolphus Habsburgicus hatte die Regel: sum, es, est, so ist es lang geweest. Er hätte gern was vindiciret, er konte aber nicht; der Pabst confirmirte ihn nicht eher, bis er schwur; daß er nichts vindiciren wolte. Adolph von Nassau war ein munterer Herr, konte aber nichts aufrichten. Albertus I. erlegte Adolphum in der Schlacht, dabey wolte ihn der Pabst nicht agnosciren, sondern hieß ihn einen Königs-Mörder, citirte ihn nach Rom; als aber er mit Philippo Pulchro in

Brand.

Franckr. zerfiel, so agnoscirte er ihn, und sagte: er hätte nicht gemeinet, daß er ein solcher princeps religiosus sey, er wäre ihm so odieux vorgebracht worden. Endlich wurde er auch massacrirt. Henricus VII. Luzelburgicus hatte große Deseins, gieng gleich nach Italien, starb aber am Gift; wiewohl man sehr warscheinlich machen kan, daß er keinen Gift bekommen habe. Ludovicum Bavarum agnoscirte der Pabst nicht, sondern opponirte ihm Carolum IV. den Pfaffen, Knecht, der unser Teutsches Reich folgendts aufs reine gebracht hat; dann er confirmirte und augirte die constitution, so sie libertatem Ecclesiaz nennen. Wengel ließ alles hängen. Ruprecht war viel zu schwach, Sigismund sieng zwar vieles an, brachte aber nichts zu Stande. Unter ihm entstand ein groß Schisma in Ecclesia, da drey, vier Pabste einander excommunicirten. Er schrieb also Concilia zu Costnitz u. Basel aus, da die teutschen über 100. Gravamina gegen den Pabst übergaben. Vid. Extractus, den ich gemacht habe in der *Neuen Bibliothec* aus L' *Enfant Hist. du Concile de Costnitz*. Nach Sigismundo kam Albertus II. der kaum ein Jahr regierte, nach welchem der faule Stig folgte, der die närrische Concordaten auf Einrathen des lösen Anez Sylvii machte mit dem Pabste. Ob nun zwar die Concilia sub Sigismundo nicht sonderlich viel gethan; so hat man doch den Pabstlichen Stuhl vivis coloribus abzumahlen, und die Intriquen der Clerisey zu erkennen angefangen; welches dann zur Reformation Gelegenheit gegeben, da man sahe, daß der Pabst nur auf neue Marchanderien dencke, dadurch er allen Reichthum an sich ziehe. Lutherus und Zwinglius sieng an zu predigen. Jener predigte wider den Ablass; seine Intention war nicht so gänglich dem Pabst den Barth auszurupffen; da ihn aber der Pabst verfolgte, so erkannte er die Wahrheit mehr und mehr, bekam den gelehrten Melanchronem zu Hilfe, so dann gab er dem Pabst ein *Elieshier*, daß er ein groß Stück von Teutschland, Franckreich, ganz Schweden, Dännemarck mußte von sich geben. vid. Baylii *Dictionaire Histor. & Critique sous Luther & Calvin*. Und wenn er nicht in Italien hätte die Inquisition eingeführet, so hätten auch wol die Italiäner das Joch abgeschüttelt. Melanchtonis *Systema Theologicum* hat man unter dem Titul Philippi de Terra Negra in Italien, cum applausu verkauft und sehr estimirt. Fridericus Sapiens hat also mit Recht die Reformation vorgenommen. Dann die Teutschen Fürsten sahen wohl, daß der Pabst durch neue Orden und andere Inventiones täglich neue Conquetten zu machen suchte; daher gieng das Reformation-Werck an, welches nicht allein in reformatione religionis bestund, sondern auch darinn, daß dieje-

nige, denen die Geistliche das Ihrige genommen, in integrum restituet wurden.

§. 18.

Von den
Cardinalen.

Die Cardinale wehlen den Pabst. Ehedessen hat man nichts von denen Cardinalen gewußt / es ist mit ihnen ein inventum novum, und ist kurz vorher geschehen, daß die Cardingle haben die Pabst Wahl an sich gebracht, ehe mit Henrico IV. der Lermen angienß. Gleich wie die Canonici wehlen die Bischöffe und Erg-Bischöffe; so haben damahlen die Cardinale angefangen den Pabst zu wehlen; doch so, daß der Pabst noch vom Kayser erst mußte confirmiret werden. Jetzt aber cessirt die Confirmation, au contraire die Könige müssen dem Pabst Legatos obedientie schicken. Henricus III. setzte drey Pabste sua auctoritate & beneplacito. Quær. wer hat vorhero den Pabst gewehlet? Resp. der Kayserliche Abgesandte war allezeit zugegen, die Proceres wehlten ihn non exclusivamen Clericis. Der Kayser mußte ihn allemahl confirmiren, wie er fonte propria auctoritate Pabste setzen, wie von Henrico III. gedacht worden. Hodie vero solus Clericorum coetus eligit, das sind die Cardinale, das sind die Vornehmsten nach dem Pabst; der Pabst hält sie selbst denen Königen gleich: daher sie auch von den Königen selbst in der Könige Landen die erste Visite prætendiren, gleich wie bekannt ist, daß der Cardinal von Sachsen-Zeit vom König Augusto dergleichen begehret hat. Cardinalis ist ehedessen kein Wort gewesen, das was sonderliches bedeutet hätte, sondern Cardinalis wurde genennet / qui erat Ecclesie sive quasi cardini affixus; alle parochi, Pastores alicujus Ecclesie, qui certum habebant titulum, wurden Cardinales genennet. Also konnte man einen jeden parochum an einer grossen Kirchen Cardinalem nennen, der Cardinal an der Ulrichs-Kirchen, der Cardinal an der Marcks-Kirchen. Nach der Zeit ist das Wort eigen worden, denen Geistlichen die in Rom waren; und da sind die Aeltesten, die Cardinales Presbyteri, denen folgen Cardinales Diaconi, u. leßlich Cardinales Episcopi. Cardinales Presbyteros nennet man diejenigen, welche in Rom einer gewissen Parochie und Haupt-Kirchen vorgeseßet sind, davon sie einen Titul haben, und die revenuen ziehen. Rom ist eine gross Stadt, also ist kein Wunder, daß in Rom gewesen sind 28. Parochien nach den unterschiedlichen regionibus Urbis. Die prædicanten bey den parochien waren Cardinales, und weil die Parochi populum docere müssen,

müssen, so nennt man sie Cardinales Presbyteros. Sprenger in *Jure publico* hat die Haupt-Kirchen in Rom recensiret, von denen die Parochi sind Cardinale worden. Und Paulus Merula, der eine Cosmographie hat wollen verfertigen, davon er Spanien, Frankreich und Italien sehr kurz aber nett ediret hat, hat in der Beschreibung von Italien die doctrin de Cardinalibus schön entworffen. Die 28. Cardinale von den 28. Haupt-Kirchen heissen Cardinales Presbyteri. Weil aber dem Pabst gefallen hat mehr Cardinale zu machen, (wie denn Sixtus V. 70. Cardinale gehabt hat, daher ich auch wahrgenommen, daß man das Conclave auf 70. Cellen eingerichtet, und da man ihn fragte: Warum er 70. Cardinale hätte? So gab er zur Antwort, er glaube, er sey wie Christus, der siebzig Jünger hätte. Der Pfaff hat allemahl eine excuse, wenn er nur sechs gehabt hätte, so würde er gesagt haben, das sey die raison: Sex, sex hydriz positæ Canæ in Galilæa, der Narr hätte nur sagen dürfen, weil LXX. Dollmetscher sind, drum so sind auch LXX. Cardinale) so hat er die Diaconos dazü geschlagen: Daher heist man die Cardinale, die bey denen Diaconien sind, Cardinales Diaconos. Diaconi sind eigentlich qui ministrant. In xenodochiis braucht man Leute qui ministrant. Bey Hospital-Kirchen braucht man auch Geistliche, und weil ihr Amt bestund in ministrando ægrotis & peregrinis, so hat man sie Diaconos genennet, und da aus diesen Diaconis sind beständige Clerici in xenodochiis & oratoriis worden, so hat man sie Cardinales Diaconos geheissen, dieser Cardinalium Diaconorum werden achtzehn gezehlet, denn es sind in Rom viele Xenodochia und Capellen, das sind solche oratoria, da man hat ein Lied gesungen, eine Messe gelesen. St. Mariæ in Dominica ist der Archi-Diaconus gewesen, St. Mariæ Nouæ, St. Mariæ in Cosmedin &c. Die Haupt-Kirche, wo der Pabst hinkommt, wo er auch Possession nimmt, ist die Ecclesia in Palatio Laterano. Wenn nun der Pabst Messe hält, so wird er beweinet von Erzbischöffen und Bischöffen. Daher hat man die Erzbischöffer und Bischöffer um Rom herum gewiedmet, daß die Erzbischöffe und Bischöffe daselbst dem Pabst an die Hand gehen sollen, und sind sie also als ein appendix Ecclesiæ Lateranæ angesehen worden. Daher haben wir Cardinales Episcopos, deren sind sieben, nemlich: Der von Ostia, von St. Ruffina und Porto, von Sabina, von Frascati, von Albano und der von Palestrina. Bischoffen sind über 53. Cardinale, da giebt der Pabst ihnen andere grosse Prælauren, daß sie versorgt

werd

werden. Innocentius IV. tempore Friederici II. Imper. hat denen Cardinalen *pileum rubrum* gegeben; Paulus II. hat ihnen das violetblaue Barett gegeben; Urbanus VIII. hat sie *Illustrissimos* genennet, und sagte, daß sie nebst ihm in der Welt die Vornehmsten wären / daher will keiner einem Churfürst weichen; und die Churfürsten gehen denen Königen gleich. Der Churfürst von Mainz ließ dem Herzog von Sachsen, Zeitz, da er Cardinal worden, ein Compliment machen: Er würde nicht zu ihm kommen, es wäre ihm zwar lieb daß er sich aggrandirte, aber es wäre ihm auch leyd, daß er hinführo nicht mit ihm sprechen könnte. Eben dieses Compliment hat er auch dem Cardinal Schönborn seinem Bruder machen lassen. Wenn sie zusammen kommen, müssen sie ihre Characteres ablegen, und als Brüder miteinander reden. Mazarini nennete sich Cardinal Landgrave d'Alsace. Die Cardinäle untereinander sind alle *Fratres*, und hat keiner einen Rang vor dem andern, sondern sie gehen, wie sie sind zu dieser Würde gelanget, sonst mag einer seyn *Cardinalis Presbyter*, *Diaconus* oder *Episcopus*, so geht er vor dem, der nach ihm ist Cardinal worden. Die *Onera* haben die jüngsten Cardinäle auf sich. *Vid. Histoire de Cardinalisme*, so in Frankreich gedrucket worden.

§. 26.

Die Reformation wird von denen Deutschen Fürsten mit Recht unternommen.

Hier folget nun die Haupt- Frage von dem Reformation- Wesen. *Quær.* Wie haben unsere Fürsten, die sich Protestanten nennen, Eine Reformation können vornehmen? *Ratio dubit.* Das *jus circa sacra* gehöret dem Kayser, und der Kayser hat dem *juri circa sacra* entsaget in den *concordatis cum Calixio*. Was weg ist, das können die Fürsten nicht revociren. Sie haben ja kein *jus revocandi* gehabt. Es scheint also, daß wir haben wollen Fürsten seyn und zugleich Päbste. Vielleicht ist's nur ein Neid gewesen, daß wir es denen Geistlichen nicht haben gegönnet? wir tadlen an ihnen, daß sie sich in weltliche Affairen mischen, und wir meliren uns in geistlichen Dingen? Diese *Dubia* scheinen nicht de *nihilo* zu seyn. *Resp.* es ist ein *Præjudicium non tolerandum*, wann man denckt, es sey das *jus circa sacra* ein *jus spirituale*, sondern es ist was weltliches. Dann es ist nichts, als die Aufsicht über das *collegium Ecclesiæ*, ut omnia fiant *ordinate*. Gleichwie der Fürst acht gibt, das in allen Collegiis, Universitatibus, Municipiis eine Ordnung observiret werde, so muß er auch acht geben auf die Kirche, daß kein Tyrann

Tyrann aufstehe, der unter dem Schein der Religion das Volk tyrannise, qui clamoribus suis excitet populum, qui scandalum præbeat; ut habiles Doctores constituentur. Ecclesia est in Republica, uti alia collegia. Es ist also kein geistliches Recht. Sed renunciavit, inquis, Cæsar? Resp. Ja der Kayser hat es weggegeben, aber der Pabst hat kein jus acceptandi gehabt. Wie kan der Pabst der ein Geistlicher seyn will, der ein Successor Petri seyn will, ein weltlich Recht annehmen? davon will ich nichts gedencken, quod coëgit Cæsarem? sondern es heist: die Könige dieser Welt herrschen, ihr aber nicht also. Ergo, Hat es der Pabst nicht können annehmen. Sic ergo Imperator ipse revocare debuisset? Ja/ wann der Kayser sich so viel hätte überwinden wollen, daß er es hätte revociret, so wäre es eben recht gewesen; da aber unterschiedliche Umstände den Charles quine verhindert haben, daß er solches vindiciret hätte, und er also bey der Catholischen Religion verblieben, so haben die Stände solches thun können. Dann die Fürsten und Stände haben nun die Kayserl. Rechte. Der Kayser belehnet sie mit allen regalibus, in den regalibus steckt auch das jus circa sacra. Also ist die Frage: ob die Fürsten und Stände, da sie gesehen haben, daß sich der Pabst ein weltlich Recht anmasset, haben sagen können: ihr aber nicht also. Uns gehöret das jus circa sacra; nicht den Geistlichen. Vor euch gehören lauter spiritualia; Euer Schwert ist das Wort Gottes? Resp. Omnino; die Fürsten und Stände haben mit Recht angefangen zu reformiren, und da der Pabst das jus circa sacra nicht hat raus geben wollen, so kam Luther und seine Anhänger, die haben drein geschlagen, daß die Pösten gebebt haben, die haben Gelegenheit gegeben, daß sich die Leute wieder haben rangirt unter den geistlichen Gehorsam ihrer Herren, dann das ist ein jus, das dem Herrn gehöret. Certo sensu können wir sagen, wir habent ein jus papale, nicht daß wir dem Pabst hätten das Seinige genommen, oder ein jus episcopale, nicht daß wir den Bischöffen hätten das Ihrige genommen, sondern es hat ihnen nicht gehöret, und daher haben wir es ihnen wieder entriffen. Titius hat daher gefragt: *Ob Strycck in diss. de jure papali*, die er zu Franckfurth gehalten, es habe nennen können ein jus papale? & magno nisu refellere laboravit. Es ist eine bloße logomachie; man hat dem Pabst und Bischöffen nichts genommen / sie behalten das jus administrandi sacra, aber sub auctoritate Principis. Dann es ist ein jus publicum. Das jus reformandi bestehet nicht darinn / daß der Fürst sagen könne: das solt ihr glauben, der Teuffel sey ein Eichhörnchen, sondern daß er Acht gebet *ut omnia contra se hiant, & lupus ovem.*

DD DD

Die

Die Geistliche sind nicht befugt, weltl. Rechte zu exerciren/ und also, wann auch gleich der Kayser dem juri circa sacra hätte renunciert, so haben doch die Geistlichen kein jus acceptandi gehabt; das fehlet ihnen propter ideam muneri ecclesiastici, quod sustinent; das bestehet in docendo, hortando, non in imperando; Es ist eine grosse Klufft bevestiget inter docere & imperare. Also wann auch gleich die renunciacion geschehen ist, so ist doch alles, was geschehen ist, null; was nullum ist, brauchet keine rescission; nullum kan nicht einmahl rathabiret werden; nullum est non ens, non entis nulla sunt prædicata; rathabitio & rescissio sunt prædicata; quod ab initio est nullum, ex post facto convalescere nequit. **E**rinnert euch auch hierbey der regulæ Cætonianæ. Solchemnach sind unsere Fürsten und Ständen gnugsam justificiret, daß sie dem Pabst nichts genommen haben, als was er nicht hat haben können, sed nulliter usurpirt hat. Dieses jus ist denen Ständen des Reichs confirmiret worden, nicht zwar ohne Blutvergießen, durch den Passauischen Vertrag, durch den Religions-Frieden zu Augspurg, und da dieser per machinationes adversariorum wieder übertausen sel/ so ist endlich per Instrumentum Pacis Westphalici solches jus denen Protestantischen Ständen fest gesetzt worden. Dieser Pax Westphalica ist als ein Palladium Germaniæ angesehen, den alle Fürsten solten suchen aufrecht zu erhalten. Es ist denen Catholischen und Protestanten drangelegen, daß er fest stehe; dann so wenig wir dulden können, wann die Catholischen die fines Pac. Westph. nicht wolten custodiren, so wenig kan auch entschuldiget werden, wann ein Protestante denen Catholischen etwas nehmen will. Man kan nicht gnugsam inculciren, daß man allezeit müsse besorget seyn pro incoluntate Pac. Westph. Tolle enim pacem hanc, & habebis bellum, und da siehets noch dahin, ob wieder ein Gustav Adolff vom Himmel fällt, der solch Glück hat/ qui labefactam restituat rem. Dann es sähe windig um uns aus, da die Kayf. Generals den König in Dännemarc schlügen, und aus Holstein rausjagten, den Mannsfelder fortpeitschten zc. Wann Gustav Adolff nicht wäre glücklich gewesen bey Leipzig, so hätten wir schlechte Ritter gebacket. Wir hätten auch Ursach die Schweden als unsere Schutz-Engel anzusehen, wann sie nicht zuletzt selbst hätten zu verstoßen gegeben, daß sie nur suchten in trüben Wassern zu fischen. Bärenklaw sonst Mylius genant, rieth es denen Schweden, sie solten allemal so eine Conduite in Teutschland führen, daß man sie als Paxes ansehen müste; Carl Gustav aber verdarb es, da er sich an Franckreich bieng, daher schlügen wir die Schweden endlich aus Teutschland hinaus. Wir ha
brg

ben auch in den Händen, so die Roscorwiter und Dähnen mit Schweden gehabt; immer zusehen, daß die Schweden vieles verlohren haben, weil wir wissen, daß seit 1672 die Schweden gegen Teutschland eine schlechte Conduict von sich mercken lassen. Quær. Ob unsere Teutsche Fürsten noch das jus reformandi haben, und woran es haffte? Resp. Die Sache muß mit Vernunft angesehen werden; dann es sind viel falsche principia zu moviren, die man primo intuitu nicht gleich gewahr wird. Wann wir bey dem Friedens-Schluß es dahin bringen können, daß in genere wäre eine Religions-Freyheit beliebt worden; so wäre nicht nöthig zu fragen, wer das jus reformandi habe; sondern wir würden uns darinn selbst der Vernunft conformiret haben. Religio jure Gentium est libera, wie Gerard Noods in seiner Oration de Religion. §. G. libera, die bey seinen operibus stehet, gezeigt hat; darinn et masculum stylum & juridica argumēta gebraucht hat. Was kan ich über deine Gedanken vor ein imperium haben? Die Religion bestehet in Gedanken. Religio ist nicht sine dogmatibus, & dogmata resolviren sich in Gedanken. Quod si ego tibi impero; tu non cernis proprio judicio; sed assentiris. Wann ich in statu naturali eine Macht über dich hätte; rations religionis, so hättest du da auch eine über mich. Hätte ich den Louis XIV. der die Hugewotten so dragonisirt hat, angetroffen auf einer Insel, er hätte mir müssen Lutherisch werden, wann in statu naturali einer über den andern ein jus hätte rations Religionis. Ich mag denken, was ich will, ich selbst muß Gott vor mich Rechenschaft geben, du komst vor mich nicht in den Himmel auch nicht in die Hölle. Du denkst aber vielleicht in statu civili gehe es doch an, daß einer über den andern ein jus hätte rations religionis? Resp. Hastdu dein Erbtagsgebet, daß sich Leute haben zusammen gethan, daß sie wolten eisdem opinionones haben? Sie treten zusammen, daß sie wolten in Ruhe leben. Sie wolten idem velle, quod ad imperium attinet Civile, aber daß sie wolten idem intelligere, davon habe ich nie gehört. Villeroy in einem Brieff an den König in Frankreich, der stehet in seinen Memoires d'etat, hat dieses sehr schöne gezeigt. Wann ich nun ganz andere Gedanken habe de sacra cœna, was schadet der societati? ich kan reformirt zum Abendmahl gehen bey einer Lutherischen Communion; halt mich deswegen nicht vor einen Syncretisten, ich werde mich sonst sehr beschweren. Davon ist die Rede nicht, sed quær. Ob wir einen können zu einer Religion zwingen? wir können in civitate perfect mit einander leben, wann wir gleich nicht eines Glaubens sind. In Holland stekt in einem Haus

ein Quacker, ein Reformirter, ein Arminianer, Socinianer, Jud, &c. sie handeln mit einander. Was seher ich mich drum, ob das Schermesser von einem Socinianer oder Catholicken gemacht ist, genug, es ist ein gut Messer. Es wäre also zu wünschen, daß man es hätte können so weit bringen, daß eine Libertas wäre, so hätte man nicht dürfen fragen: an sit jus reformandi? ja sprechen sie, bey den Teutschen schickt sich die Libertas nicht? Resp. warum nicht? wann der Teutsche in Holland ist? so lebt er ja so; aber es sind etliche Flatteurs, welche denen grossen Herren vorschwägen, die Unterthanen müssen sich überall nach dem Herrn richten, gleichwie sie sehen, daß in Kleidungen und Trachten, die Unterthanen sich nach dem Fürsten accommodiren. Daher bilden sich die Fürsten ein, sie müssen auch in der Religion imitiret werden, dann sie haben nicht allemahl so grossen Verstand, sondern lassen sich von den Flatteurs einnehmen, die schwägen ihnen vor, cujus est Regio, ejus est Religio. Ich möchte aber gern die connexion wissen, was die regio darzu thue, daß er soll das Recht über die Religion haben. Wann nun ein Prinz ein Socinianer wäre, vor Socinianer hat jedermann einen Abscheu; solten dann nun alle gleich Socinianer werden? Hans Sigismund und Sigismund August in Pohlen waren Socinianer, wann sie hätten Prinzen gehabt, so wäre ganz Pohlen Socinianisch worden. In Schlesien waren schon viele Socinianer. Wir haben zwar aliquid libertatis besochten, daß wir können Lutheraner, Catholische und Reformirte seyn, wiewohl die Reformirte doch vieles haben erdulden müssen, da man gezweifelt hat, ob sie unter den Religions, Frieden mitbegriffen wären; so gar, daß auch die Lutheraner bey Maximiliano I. anhielten, den ersten Reformirten Pfalz, Graffen abzusetzen, der sie aber abwies und sagte: ob sie sich nicht schämten? da doch libertas Religionis auch von ihnen statuirt würde. Daher hat man auch in pace Westph. einen eigenen Paragraphum eingerückt, daß die Reformirten nicht solten excludiret seyn. Sie disputiren: Ob ein Herr könne Socinianer dulden? Resp. Ich halte davor, daß er de jure sie allerdings dulden kan, aber deswegen ist er nicht obligirt sie zu dulden. Wir Protestanten haben auf die Freiheit gedrungen, und haben es so genau nicht genommen. Die Catholischen sind es, welche gesagt haben: Wir wollen nur diese drey dulden. Daher kan man wohl justificiren, da unser König, sein Vater und Großvater Socinianer haben eingenommen zu Büllichau &c. König Casimir verjagte viele Vornehme aus Pohlen, weil sie Socinianer waren, die retirirten sich theils zu uns, ex. gr. die Herren von

von Morstein zc. Schuldig wären wir nicht gewesen, sie einzunehmen, aber man stellet es dem vorigen Könige so vor, daß er sie dultete. Fabricius in Heydelberg sagte zu Carl Ludwigen, der auch Secinianer in seinem Lande einnehmen wolte, er könne es wohl thun, allein die regular prudentia wolten es nicht zulassen; dann 1. warum wolten Ihre Durchlaucht noch mehrere Religionen annehmen, wir haben so schon Lutheraner und Reformirten. 2. Was machten sie sich vor odia dadurch bey andern Ständen? Unser Churfürst hat viele aufgenommen; Prinz Sobiesky hat einen Brieff geschrieben an Friederich Wilhelm, daß er alle die Fratres Poloniz möchte aufnehmen; das ist aber nicht geschehen. Verbothen ist es nicht, sie aufzunehmen, aber wegen des odii thut man solches nicht gern. Sonst aber bin ich der Meynung, laßt als es wachsen bis zur Ernde-Zeit; also sollte man alle Religionen dulden, und da müste erst ein lex fundamentalis gemacht werden: wie Lock de la Tolerenca gesehen hat: Wer den andern nicht toleriren will, soll Leibesstraffe leyden. Nunmehr aber sind wir nicht in diesem Train. Wir haben nicht omnimodam libertatem erhalten können; Wir fragen alles mahl die Geistlichen um Rath; kein Geistlicher wird sagen: Laßt alle herein.

§. 29.

Quær. ergo: Wer hat das Jus Reformandi? Und Was ist das ^{Wenn das Jus} Jus Reformandi? Man hat gemeynet, das Jus Reformandi hätten die ^{reformati} Domini Territoriales, und ob es zwar eine absurde opinion ist / so hat ^{zukommen u.} man doch darbey observiret, und sind auch einige dunckle Loca in dem ^{was es sey?} Instrumento Pac. Westph. davon übrig, die man nicht verstehen kan, wenn man nicht einen rechten Begriff sich von diesem Jure formiret. Wir müssen es definiren, ne Andabatarum more pugnemus. Coccejus ist hier sehr geschick; Ein gewisser Catholischer Cammer-Adelssor hat etwas vom Jure Reformandi geschrieben, aber sehr confus. Das Jus reformandi ist ein weltlich Recht, und gehöret dem Landes-Herrn; aber was heist es? Kan der Herr sagen: Du sollt Lutherisch, Catholisch werden? Nein sondern in Teutschland haben wir palladium Pac. Westph. also bleibt, wie es da ist ausgemacht worden; Das ist ein lex publica, darwider kan kein Herr handeln: denn es wäre absurd, wenn wir erst einen legem publicam machten, und hernach gäben wir dem Herrn das Jus Reformandi, so könnte unser König alle Nonnen in Egeln und Halberstadt ausjagen. Was hilft ihm aber das Jus reformandi

DD DD 3

mandi? Resp. wenn wir alle wolten Catholisch werden, und der König wäre auch Catholisch, so hätte er das Directorium, und könnte alles Catholisch machen, wenn wir wolten; Wenn aber auch nur zwey Lutheraner übrig wären, so müste er sie leiden. In so fern läßt man ihm das Jus Reformandi, daß er das Directorium hat, nicht aber, ut subditos excarnificare queat. Der Fürst muß bey allen resolutionen und changements das Directorium haben, also auch, wenn wegen der Religion eine Aenderung vorgehen solte. Er kan auch von der Ecclesia nicht excludirt werden, quia Ecclesia est collegium & princeps per omnes universitates & personas mysticas oculos circumfert. Er muß die Aufsicht haben über die äußerliche Zucht, wie viel Predigten sollen gehalten werden? Wie lange sie sollen predigen? wenn eine Abtissin gesehlet wird / so muß sie der König confirmiren. Dieses Jus giebt man dem Landes-Herrn gern. Er muß wissen, ob ein Daemagogus auftritt, ein Schreyer; In extrinsecis hat der Princeps die Direction. So lange solt ihr predigen, eine Stunde, nicht drey Stunden tautologiren hören, und im Winter dabey friezen, im Sommer schwitzen solte, nicht Zeit zu essen haben am Tage, der mein Ruhe Tag seyn soll. Quer. Kan der Herr in adiaphoris was ändern? Resp. Keine Religion ist sine Ceremoniis. Die Catholische sagen: Ja, posse mutare adiaphora, er könne sagen: Ihr solt nicht mehr singen; Erhalt uns Herr bey deinem Wort &c. Die Reformirten sagen ja, sie sehen die Lichter nicht gerne, sie können die Chor-Hemder nicht leiden; sie schaffen gern alles ab in der Kirchen, was Ceremoniel ist. Ich aber sage: Religio est libera, & confirmata est libertas; dadurch haben wir nichts erhalten als den äußerlichen cultum. Den cultum internum behalt ich allezeit, ich mag seyn wo ich will; wenn ich nur einen cultum lasse confirmiren, so will ich eine Freyheit haben: Diese bestehet darinn, daß man Ceremonien hat, einen Tisch oder Altar, Lichter, Cangel &c. Wenn ich dem Fürstengebe, daß er in Adiaphoris was ändern kan, so geb ich ihm zu, daß er mir den größten Theil der libertatis religionis nehmen kan. Die äußerliche Ceremonien muß also der Fürst lassen, denn wie würde es den Reformirten gefallen, wann der Fürst sagte: Ihr solt Lichter anstecken, collare tragen &c. Unser König war gerecht, da die Reformirten in einem kleinen Städtgen denen Lutheranern den Altar aus der Kirche schlugen, darin sie das Simulacrum haben, so befahl er gleich den Altar wiederum zu setzen, sagende: wis

wie würde es euch gefallen, wenn ihr einen Tisch hättet, und man wolte euch einen Altar setzen? Der grösste Theil der Religions-Freyheit bestehet in ceremoniis; es thut keinem was, laß sie Orgeln, wo sie eine Orgel haben, laß sie läuten, wo sie Glocken haben. Pater Simon in dem extract aus Leone von Modena *des Ceremonies des Juifs*, hat mich auf diese Gedanken gebracht. Der Landes-Herr hat das Jus Reformandi, wenn wir alle wollen umkehren, so hat er die Directio, das kan auch ein jeder Rheinischer von Adel thun, der Superioritatem territorialem hat. Sonst aber muß es accurately bleiben bey der Verbindung des Instrum. Pac. Westph. Das Jus Reformandi gehöret dem Landes-Herrn, nicht dem, der nur Jurisdictionem criminalem hat, nicht dem der nur einen Pfands Schilling hat &c. Daher hat man sich in Instrum. Pac. Westph. viele Mühe gegeben zu sagen, was ein Landes-Herr sey? Das Judicium de reformatione & de tolerantia gehöret dem Fürsten, gleich wie das Judicium, an hoc vel illud sit commodo Reipubl. dem principi gehöret. Daher kan der Fürst auch in extrinsecis etwas verordnen ad decus, doch dürfen solche extrinseca keinen influxum haben in ipsam religionis libertatem. Daher hab ich erinnert, daß der Fürst nichts kan ändern in ceremoniis, denn darinn bestehet summum libertatis momentum. Ich bin deswegen allemahl in der Persuasion gewesen, daß man die adia-phora unter den extrinsecis nicht müsse verstehen, denn wenn gleich Kluge Leute, die Gesänge, das Geläute, die Kleidung der Priester, pro adia-phoris halten, so ist doch allemahl die Frage: wer hat das Judicium davon? Der Princeps? si est adia-phorum, warum mischt er sich drein? Ich muß die Wahl haben, mir ist die libertas religionis zugetheilet worden; der Fürst kan nicht in die adia-phora hinein stürmen. Wir wollen noch consideriren: (1) Das Proprium regulativum Instrum. Pac. Westph. (2) Das reservatum Ecclesie. (3) Das Jus imperandi. (1) Es ist geschehen durch den dreißig-jährigen Krieg, daß man post longam armorum seriem sich hat befriediget; da hat man dann gefragt: Ob die Catholischen uns oder wir ihnen solten nachgeben? der Religions-Frieden, so Anno 1555. zu Augspurg geschlossen worden, war durchlöchert; wir fangen Krieg an; post bellum pax; bey dem pace konte man sich nicht gleich vergleichen. Auf Seiten der Proce-kanten wolte man restituiret seyn, wie es gewesen ist vor dem Jahr 1618. da der Böhmische Krieg angieng, darwaren wir in großer consideration, da hatten wir treffliche accessiones gemacht. Die Catho-lische wolten haben, es solte die Restitutio geschehen, wie es An. 1629.

oder

oder 1630. gewesen / da die Schweden auf den Teutschen Boden kommen sind. Wenn wir dieses hätten zugegeben, so würden viele provinzen Catholisch geblieben seyn; Denn da die Kaiserliche Generals glücklich waren, so reformirten sie in Badenisch und Württembergischen Landen. Man ließ also von beyden Seiten sechs Jahr nach, und kam es auf das Jahr 1624. Wie es in diesem Jahr gewesen ist den ersten Januarii, so ist alles mainterirt worden, auch in den geringsten Stücken. Vid. *Colleg. ad Instrum. Pac. Westph.* gleich wie aber keine Regul sine exceptione ist, so hat man auch hier den Pfalz, Grafen bey Rhein so restituiret, wie er 1618. gewesen ist, item den Marggraf von Baden. Denn dieser conjungirte sich mit den Mansfeldern, da der Winter-König geschlagen wurde; daher mußte er restituiret werden, wie er A. 1618. gestanden. (2.) Die Catholischen haben sich etwas reservirt darinnen, wir sie quadantenus imitirt haben; nam quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Wenn ein Prälat hat die Religion changirt, so blieb er doch Administrator vom Stiff. Auf diese Art hat Halberstadt, Münster &c. Protestantische Unterthanen bekommen, denn der administrator hat seine Religions-Verwandten in seinem Lande dirigirt. Die Catholische sahen nun wohl, wenn das Ding so fort gieng, daß die administratores ihre Stifter behielten, so würde in kurzem kein Catholischer Bischoff mehr übrig seyn; denn welcher Prälat sollte nicht heurathen, wie Albertus von Preussen und Gebhard von Truchses / der Erzbischoff zu Eöln war, und eine Gräfin von Mansfeld Agnes heurathete, wenn er sein Stiff behalten könnte? Das haben die Catholische gleichtempore Ferdin. I. nicht eingehen wollen, sondern sie wolten eher alles hazardiren; daher wurde das reservatum Ecclesiast. passiret. Wir kriegten einen gnädigen Kayser an Maximil. I. der ein heimlicher Lutheraner war, wie Grazianus sagt in dem Leben des Card. Francisci Commandon, welches Mr. Flechler ins Französische übersetzt hat. Unter diesem Kayser hätten wir es wohl können erhalten, die Sachsen aber verhinderten es, denn Augustus von Sachsen wolte den Gebhard von Truchses nicht maintainen, weil er Reformirt wurde, und die Sachsen sagten: es ist einerley, ob er Catholisch oder Reformirt ist. Die Priester predigten gar se wolten lieber Catholisch als Reformirt seyn; das hat Augustum abgeschrocket, und dieser war damahlen der considerableste Fürst von Teutschland. Wenn er hätte drauf gedrungen, so hätten wir das Reservatum Ecclesiasticum können ruiniren. Vid. Melchior von Hupffen de Bello Coloniae. Es hat auch Prof. Casler zu Aldorff neulich eine artige differ-

dissertation gehalten von diesem Gebhard von Truchses, darinn viel singularia sind. Ob man zwar auch nun die schönste Gelegenheit gehabt, da der Schwedische Krieg so gut ausgeschlagen, daß man es hätte denuo urgiren können; So ist es doch aus geheimen Ursachen nicht geschehen, wie denn die *Histoire Scandalense* und Mr. Chanut in seinem *Memoires* erzehlet, daß die Prediger in Schweden haben auf der Cangel geprediget, daß Orenstirn und Salvius haben Geld bekommen. Vid. Pfanner. in Instrum. Pac. Westph. der es ihnen auch publiquement vorwirfft. Daher hat man in Instrum. Pac. Westph. solches eingerückt. Quart. ergo. Ob Augustus kan die drey Bisthümer haben, Meissen, Merseburg, Zeitz und Rauenburg? Resp. Die Catholischen sprechen: Es sind Land-Bisthümer. Allein das ist (1) Quæstio facti. (2) Wenns auch Land-Bisthümer wären, so wäre die Frage: Ob das Instrum. Pacis Westph. nicht dahin gehe? Die Sachsen haben bisher die Canonicos in Zeitz und Rauenburg cajolirt. Die Protestanten verlangen, es soll ein anderer Sächsischer Prinz dazugehlet werden. Der König in Engelland hat ihnen sagen lassen, daß er nicht würde weichen aus Ohnabrück, wan Augustus nicht diese Bisthümer abtrette. Sie sind zwar erblich, h. e. sie müssen gehlet werden, si sint habiles; Princeps autem catholicus non est habilis, so wenig als in einem Catholischen Stiff ein Lutheraner habilis ist.

§. 31.

Wenn in unsern Landen jemand wolte Catholisch werden, so kan der König es ihm nicht verbiethen, sondern steht einem jeden frey, er muß ihn lassen reisen, drey Jahr Zeit muß er ihm geben, bona immobilia kan er behalten, einen procuratorem bestellen, oder auch ab, und zu reisen. Das rücken wir eben dem Kayser vor, daß er in seinen Erb- Landen die Leute nicht will ziehen lassen; sondern man spricht: es wären Quacker unruhige Leute, die man müste im Zaum halten.

§. 32. 33.

Die Geistlichen haben (1) ein Munus Ecclesiasticum. (2) Politicum. Clericorum
 (3) haben sie auch in unserm Teutschen Reich vieles zu sprechen. Von munus 1. Ec-
 dem lezten anzufangen, so ist notorisch, daß sie geistlich sind, und die Geis- clesiasticum
 lichen sind secundum primam originem in die Kirche gesetzt, daß sie sol- 1. Politicum
 len docere, monere. Sie haben aber weiter um sich gegriffen, und sich in weltliche Handel gemischt, volentibus tamen Imperatoribus. Denn P. Pagi hat observiret daß schon die Merovinger haben die Geistlichen

E e e

zu

Warum die
Geistlichen
auf dem R. T.
kommen?

zu allen Reichs-Affairen gezogen, denn diese hatten allein studiret, sie konnten allein schreiben. Wer studirt hat, der hat doch allemahl mehr Grütze im Kopf. Daher heißen sie *Confiliarii nati*, und sitzen in *dextero latere Imperatoris* seit den Zeiten *Caroli M. Ludovicus Plus* in *diplomat.* sagt gar, daß sein Vater ihm habe eingepägt, er solle darbey beharren, daß er die Geistliche zu Rathe ziehe. Alle controverfien der Kinder *Ludovici Pii* haben die Geistlichen allein abgethan. Der Auctor steigt auf *Tacitum* hinauf, welches absurd ist, daß er von dem Heidnischen Pfaffen will argumentiren auf unsere Bischöffe. Mit dem Christenthum kan es nicht bestehen, daß sich die Geistlichen in weltliche Händel mischen, allein es sind gang *particuliers raisons*, daß sie bey uns Teutschen in solche auctorität gekommen sind. Der Auctor hängt hinten so ein Firtlesang mit an, da er fragt: Warum die Geistlichen sind auf dem Reichs-Tag kommen? & respondet *propter scientiam*, nicht wegen ihrer Länder; daher kommts auch, meynet er, daß nur eine *Prælatus-Banck* ist. Es ist wahr, daß die Gelehrsamkeit vieles contribuiret hat zu der auctorität der Pfaffen in Teutschland. Allein es ist nicht wahr, daß sie bloß wegen ihrer Gelehrsamkeit wären auf den Reichs-Tag kommen; man hat wohl supponirt, daß die Geistlichen alle müsten gelehrte Leute seyn, aber sie müssen doch auch Länder haben in Teutschland, wenn sie sollen auf dem Reichs-Tag kommen. *Dicis*: Der Hochmeister von Preussen, der Bischoff von Trient gehören doch nicht zum Teutschen Reich? *Resp.* olim zwar nicht, aber nunmehr sind sie incorporirt worden, Trient meynet der Auctor, liege in Italien, sed fallitur. Es wird noch disputirt ob es nicht gar unter den Grafen von Tyrol gehöret. Es ist kein einiges Bisthum, das nicht ad *Germaniam* gehöret originarie oder *ex post facto* nicht wäre dazzu gekommen. Wer kan glauben, daß wir einen frembden Bischoff auf unsern Reichs-Tag genommen haben? *Si propter peritiam solam ad comitia venirent Ep scopi*, so frag ich dich: Warum kommen dann die Abtiffinnen auch dahin? an propter peritiam? Die Bischöffe und Aebte haben ganze *Principatus, Comitatus, acquiriret.* Der Erz-Bischoff von Cölln hat das Herzogthum Westphalen an sich gebracht. Also haben sie propter *Ducatus, Comitatus &c.* müssen auf dem Reichs-Tag kommen, propter *regimen, quod acceperunt in his terris.* Nicht zu gedencken der Christlichen Religion, die sie haben ausbreiten sollen, deswegen sie in *comitiis imperii* haben müssen Rechenschafft geben, da der Kayser defensor *populorum & Ecclesiarum* gewesen. Dieses hat obtinirt statim ab initio regni *Francici*, deswegen hab ich den aucto-

rem

rem reprehendiret, der gemeynet hat, man sehe nicht darauf, was die Episcopi und Pralaten vor terras hätten, ja es könnten gar auswärtige Bischöffe seyn, die Votum und Sessionem in comitiis haben.

S. 34. 35.

Wir haben in Teutschland gehabt 8. grosse Metropolitanos oder Böneden 2. Archi-Episcopos. Man hat unter den Geistlichen beobachtet, das man Erzbischoff unter den Weltlichen gefunden hat. Der Dux residirte in Metropoll, die sen und deren Marchiones in reliquis civitatibus; also residirten die Archi-Episcopi in Metropolis, die Episcopi in den andern Städten. Ein Bischoff residirt nicht aufm Dorff. Ein Dorff-Bischoff ist in Teutschland ein *εὐδοκῆσατος*. Daher nennet man die Erzbischoffe Metropolitanos. Metropolis ecclesiast. und civilis müssen wohl distinguiert werden. Franckfurth, Aachen und auch Eöln ehedessen waren Metropoles civiles; Das Erzbisthum Eöln ist erst tempore Caroli M. entstanden. Vorher war Eöln zwar Metropolis, aber nicht ecclesiastica, sed civilis. Die Metropoles ecclesiasticæ sind Maynz, Eöln, Trier, Magdeburg, Salzburg, Bremen Niga. Quart. ob Belançon noch zum 2. Reich gehöret? Resp. Non sed Philippus IV. von Spanien hats auf die Legt dahin gebracht, daß Belançon ist als ein Landfäßiger Bischoff considerirt worden; Es ist ihm aber zuviel geschehen, gleichwie auch der Stadt. vid. Chiffleil *Vesonium*. Dan Belançon war eine Tafelstadt, die gehörte ad bona coronæ. Burgund ist in die Hände des Königes von Franckreich kommen, also auch Belançon. Olim hat es noch zu Teutschland gehöret, da man den Rest der Arelatenischen Lande dem Teutschen Reich incorporirt, nunmehr aber ist sie in Franckösischen Händen. Ein jeder Erzbischoff hat seine suffraganeos, also hat auch der Erzbischoff von Belançon seine suffraganeos gehabt an dem Bischoff von Lausanne, dem Bischoff von Sitt und Basel. Der Bischoff von Basel wird noch vom Kayser investirt. Sitt aber ist weg, und Lausanne haben die Schweizer. In der Provinz sind viel suffraganei, wann der Erzbischoff ein Concilium provinciale hält, so kommen sie zusammen, & suffragia ferunt sub Directorio Metropolitanæ. Dann gleichwie dieselige unter dem Duce stunden, qui aliquid muneris regii habebant; Also stunden die Bischöffe unter den Erzbischoffen. Das ist die allerschönste Vergleichung des status ecclesiastici mit dem politico. Der Abt Bacchini, der von dem Kloster Polirone am Po-Fluß ein Buch geschrieben hat, hat negiren wollen, daß das Geistliche nach dem Weltlichen

lichen eingerichtet worden sey. Allein von uns Teutschen mag er nur still schweigen. Der Auctor Annal. Fuldenf. bey M. Freherp hat allezeit das weltliche und geistliche zusammen gehalten / die Charge des Palatini mit dem Archi-Capellan, die Duces mit den Erz-Bischöffen / die Principes mit den Bischöffen, die Aebte mit den Grafen. Der Bischoff von Cambray hat zwar sonst auch zu Teutschland gehört; so lang er aber zu Teutschland gehört hat, hat er nur als Bischoff subscribirt, und der König in Spanien Philippus II. hat in den Niederlanden, Utrecht, Mecheln, Cambray, zu Erz-Bisthümern gemacht. Der Erz-Bischoff von Tria ist ausgegangen. Das Erz-Bisthum Bremen, Magdeburg ist secularisirt worden. Da nun jeder Erz-Bischoff suffraganeos hat unter sich, welches die Bischöffe sind nach der Regul, so finden wir aber doch, weil keine Regul ohne Exception ist, einige Bischöffe, die keine suffraganei sind, ex. gr. der Bischoff von Bamberg, der stehet per privilegium Hancici II. unter keinem Erz-Bischoff, sondern dependirt immediate vom Pabst. Der Bischoff von Meissen hat nicht wollen stehen unter dem Erz-Bischoff von Magdeburg. Brandenburg und Havelberg stunden unter Magdeburg und ist zu verwundern / daß einige sich haben eingebilbet, Havelberg und Brandenburg hätten unter dem Herzog von Pommern gestanden. Der Bischoff von Regensburg will nicht unter dem Erz-Bischoff von Salzburg stehen, weil dieser nicht so alt ist. Die suffraganei von Magdeburg sind alle extinguiert, Brandenburg, Havelberg sind secularisirt worden; Colberg hat aufgesetzt, Lebus, Naumburg, Merseburg ward secularisirt. Der Erz-Bischoff von Bremen ist secularisirt, alle seine suffraganei sind extinguiert bis auf den Bischoff von Lübeck. Mainz hat auch viele verlohren, nemlich Halberstadt und Vehrden, Eßln hat Minden und Utrecht eingebüßet. En-fin, sie haben alle in der Reformation von ihren Suffraganeis etliche verlohren, ausser Salzburg, welches alles behalten hat. Ex. gr. Freysingen, Regensburg, Brünen, Trient, Gurck, Passau, welche alle de jure unter ihm gehören. Regensburg will deswegen nicht unter Salzburg stehen, weil Regensburg Metropolis Bavariz ist. Allein diese Consequenz ist nicht richtig, daß es deswegen Metropolis Ecclesiastica sey, weil es civilis ist; welche Observation wir dem P. Pagi zu dancken haben.

Wo sonst ein Bischoff war, da war auch ein Comes, advocatus, Von Cassem-
Dongten der
Bischöffe.
 Casten-Vogt, der die Gerichte hatte. Vid. Paulini *de advoc. Eccles.* Ec-
 clesia non sicut sanguinem, daher konten sie keine jurisdictionem crimin. ex-
 exerciren. An manchen Orten haben sie Burggraffen geheissen, die in burgo
 haben Gericht gehalten, und ihre Unter-Richter hatten, wie der Burg-
 graff von Magdeburg seine Unter-Richter in Kalbe, und der Berg-Rich-
 ter in Halle bestellet hat. Die Kayser haben selbst vigilirt, ut Episcopi
 haberent comites & advocatos. Daher ist kein Wunder, daß die Comites
 sind belehnet worden mit praefecturis, dann wegen ihres Amts mustern
 sie doch auch etwas einzunehmen haben. Die Bischöffe konten diese ad-
 vocatos praesentiren, der Kayser aber confirmirte sie. vid. C. S. Schurtzfl.
de Viriis Ecclesia. In Frankreich, Italien und Engelland heissen sie
 Visconti. Nunmehr aber haben die meisten Bischöffe an den meisten
 Orten keine Comites mehr, sondern sie sind selbst Regenten, sie exerciren
 die Jurisdiction durch ihre Vice dominos, sie haben selbst superiorita-
 tem territorialem. Daher haben sie duplex munus, seculare & ecclesi-
 asticum. Daher hat Albertus II. Churfürst von Sachsen aus dem
 Aescanischen Hause einen Brieff geschrieben, der in Alberici *Chronico Tri-
 um fontium* bey Leibnigen stehet; darinn er sagt: Ihr Bischöffe seyd nicht
 allein Geistliche, sondern auch Fürsten. Czaricus Heisterbacensis, der
 gelebt hat post Fridericum II. sagt auch: Unsere Teutsche Bischöffe sind
 weltliche Herren, die das regimen selbst haben in terris Episcopatus,
 posteaquam illos Comites abegerunt. Wann nicht der Churfürst von
 Sachsen wäre ein mächtiger Herr gewesen, und er das Burggraffthum
 Magdeburg nicht erst von Rudolpho Haspurgico bekommen hätte, so
 wären sie auch drum gekommen.

Hier erkläret der Auctor die differentias personarum, quas repraesentant Episcopi. Unterscheid
des geistl. u.
weltlichen
Amts der
Erg-Bi-
schöffe.

1) Ratione des Geistlichen sind sie dem Erg-Bischoff subject, ratione
 der Weltlichkeit dem Kayser und Reich, welcher sie deswegen nach dem
 concordato Henrici V. cum Calixto II. mit einem weissen Helffenbeinern
 Scepter belehnet more Italico, welches gedauert hat usque ad tempora.

Friderici III. da man sie cum vexillis belehnet usque ad tempora Maximiliani II. hodie cum gladio. Ihre Regalia, so sie vom Kayser kriegen, heissen bis dato Scepter, Lehen.

2) In geistlichen Sachen geschicht die Appellation von ihnen an den Bischoff; in weltlichen aber an das Kayserliche Cammer, Gericht oder Reichs, Hoff, Rath.

3) Terminus diœceseos kan amplior seyn, als terminus territorii; Also gieng des Bischoffs von Bamberg geistlicher Sprengel vor dem bis Nürnberg, die Stadt und alle Geistlichen stunden unter ihm, welches aber deswegen nicht seyn Land war. Et sic à diœcesi ad superioritatem territorialem. N. V. Consequentis. Gleichwie Preussen deswegen nichts an Merseburg zu prætendiren hat, weil Magdeburgs geistlicher Sprengel vor dem so weit gegangen; dann das Magdeburgische Territorium war nicht grösser als es jetzt ist, seine Diœces aber erstreckt sich bis in die Marck und Pohlen hinein. Ludvvig in dissert. de Primatu Germania hat dieses confundirt.

4) Der Auctor meynet, es könne eine terra seyn juris Slavici; der Bischoff aber könnte seyn juris Teutonicæ. Diese Observatio ist frivola. Es ist wohl wahr, daß ehe dem die Sirbi, Daleminzi, so in Meissen gewohnen, Slaven waren; aber die Herzogen, Marggraffen, Bischöffe waren keine Wenden, sondern Teutsche Herren, sie hatten Sessionem aufm Reichs, Tag. Wippo sagt expres: Es wären auf dem Reichs, Tag mit gekommen der Princeps & Marchio Slavorum. Die Unterthanen waren Slaven, aber die Bischöffe wurden Teutsche Bischöffe, so bald die Teutschen sie eroberten. Gleichwie die Herzoge von Pommern und Mecklenburg Slaven waren, und nunmehr Teutsche sind. Das ist eine Grille daß er meynet, was einmahl nicht zum Teutschen Reich gehöret, das gehöre auch nachhero nicht darzu; daher schwagt er immer von Liefland, Preussen, daß dieses nicht Teutsche Lande seyn. V. Lebens, Beschreibung des Ponti de la Gardie, welche Oernhielm gemacht hat, da er zeigt, was Kayser Maximilianus I. sich vor Mühe gegeben, daß Liefland nicht mögte dem Teutschen Reich entriffen werden. er bath den König in Schweden er möchte Riga in protection nehmen contra Russos und nennt es eine Reichs, Stadt.

5) Diese Observation fließt aus des Autoris hypothese, daß sie deswegen auf den Reichs, Tag gekommen, weil sie ordinem literatorum constituirer, und er gemeynet Preussen, Liefland und Tribent habe nicht zu Teutschland gehöret.

6) Ist

6) Ist wieder eine albere Observation; Erident ist vielmehr allemahl eine Bränk-Stadt gegen Italien gewesen. Da aber die Teutschen sich so extendiret, ist Erident auch darzu gerechnet worden, und allezeit ein Teutscher Bischoff da gewesen.

7) Iterum ineptit Auctor, da er meynet es könnte ein Metropolitanus seyn in Teutschland, und die suffraganei könnten anders wo liegen. Ex. gr. Der Erzbischoff von Trier hat zu suffraganeis gehabt die Bischöffe von Metz, Toul und Verdun. Metz, Toul und Verdun ist an Franckreich abgetretten worden. Daher hat man sich verglichen, daß obschon Metz, Toul und Verdun an Franckreich kämen, so solten sie doch suffraganei bleiben von Trier. Der Pabst sagte: Ich kann die fines Ecclesiaz nicht ändern. Das ist aber eine exception, wir wissen ja, wie es tempore Caroli V. damit worden ist. Vid. Blondel de la Primasie du Pape.

§. 38.

Die Evangelische haben auch Bischöffe in dem Reich, die Evangelische nicht gang secularisirt sind, aber doch Evangelisch sind wie Lübeck, Merseburg, Bischöffe sen 2c. Quar. E. Ob die Evangelische Bischöffe sollen auf dem Reichstag erscheinen? Resp. davon hat man viel disputiret auf dem Münsterischen Frieden. Der Kayser hat sie auch länger als 50. Jahr nicht besuffen. Die Catholische Bischöffe wolten nicht neben sie sitzen, sie sagten sie wären abgebrandt. Die Fürsten rückten vor ihnen. Daher machte man das Inventum, daß man ihnen eine Quadr. Bancf setzte, darauf sitzt der Bischoff von Lübeck, Magdeburg und Osnabrück, wenn es akernirt. Magdeburg ist nun weg, und sitzt der Gesandter wegen Magdeburg jeko auf die weltliche Bancf als Herzog von Magdeburg. Osnabrück sitzt noch auf der Bancf, wenn er einen Gesandten da hat. Lübeck hat keinen Gesandten geschickt seit langer Zeit, denn es kostet Geld; man hat den Bischofferinnert vor einigen Jahren, er möchte einen Gesandten schicken, damit er sein Jus nicht gar verlöhre.

Quar. Wer hat die größte authorität in seinen Landen? Resp. Ein Evangelischer princeps hat freylich mehr zu sagen als ein Catholischer, denn wo der Fürst Catholisch ist, da haben die Pfaffen allemahl drey Theile wie in Bayern, da doch der Herzog viel zu sagen hat. Da Maximilian von Bayern die Ober-Pfalz bekam, so schenckte er gleich die piam quartam an die Pfaffen; bey der pia quarta bleiben sie aber nicht, sondern sie acquiriren sich meist 3. Theile. Die Pfaffen stehen nicht unter

ter dem Fürsten; Er hat kein Jus circa sacra. Die Pfaffen in der Pfalz haben das Herz sich zu opponiren, wenn der Churfürst was befiehet; Allein er hätte nicht Ursache / so plano zu geben, er könnte schon wie Maximilian von Bayern dem Papt die Hölle heiß machen, der den Bzovium zwang, daß er Abbitte thun mußte.

§. 40. 41.

Abbe.

Abbas ist ein Syrisch Wort; denn in Soria sind am meisten monasteria extruirt worden; Abba heist lieber Vatter.. Er ist Vatter der Mönche, und diese sind Fratres untereinander. Die Abbtissin ist mater. Etliche Abbates sind landsäßig, wenn sie fundirt sind von Erzbischöffen oder Bischöffen, wie die Abtey Seigelberg von dem Erzbischöffen von Cölln fundirt ist. Manche sind mit Willen des fundatoris unter einen Bischoff gerathen oder auch per vim, per præscriptionem. Daher sind viel Abte und Abbtissinnen immediat, sie stehen unter dem mundiburdlo des Kayfers, sie werden investirt mit einem eburneo sceptro. Etliche Abteyen sind gefürstet worden, etliche nicht, diese werden denen Grafen gleich gehalten, und wird auch aufm Reichs-Tage ein Abt und ein Graf aufgerufen. Rempten / Corwey, Stablo, Berchtolsgadon, Murbach, Lüders und Fulda sind gefürstet worden; ihrer personelle dignität nach sind sie Bischöffe / und gehen allen Abte ten vor, pour le reste sind sie Abte, patres monachorum. Aus einer Abtey kan kein Biscthum werden. De Abbat. germ. vid. Imhoff in Notitia procerum Imperii. In specie muß man sich auch erkundigen von jeder Abtey, wegen ihrer accession, Foundation &c. vid. Tamburinus de Abbatibus & Abbatissis in 4to. zu Cölln gedruckt.

§. 42.

Patriarchæ
& Primates.

Was man in Orient nennet einen Patriarchen, das nennet man in Occident einen Primatem. Patriarcha von Pohlen oder Primas von Pohlen ist einerley. Der Erzbischoff von Gnesen ist totius Nationis Polonicæ primarius Episcopus natus. In Teutschland haben wir unterschiedliche primates, als Maynz, Trier, Cölln, Magdeburg, und man disputirt noch, ob der Erzbischoff von Salzburg auch ein Primas sey. In Francia German. war Maynz Primas, in Ripuaria Cölln, in Mediana seu Belgica Trier, Magdeburg in Germania magna. Daher heist

heißt dieser Primas *πρῶτος Ἐπίσκοπος*. Adelbertus Erzbischoff von Magdeburg hat unter Henrico Auc. das Diploma vom Pabst bekommen, darinn steht, daß er soll Primas seyn / wie Trier, wie Maynz, wie Eöln, denen ihre Jura salva blieben. P. de Marca in tract. de *Primitibus* meinet, die drey Primates wären in Germania Cis-Rhenana, und der Magdeburger in Germania Magna. Und ich gesteh, daß ich dadurch erst auf meine gegenwärtige Meynung bin gebracht worden; doch bin ich darinn von ihm unterschieden, daß er meynet Eöln wäre lange ein Erzbisthum gewesen, welches P. Pagi anders zeiget. Und ist Hildebrand unter Carolo M. erst so groß worden; Ob schon Eöln lange eine Metropolis Civilis gewesen. Der Erzbischoff von Rom ist der Primas totius Germanicæ Nationis, von allen Primatibus überhaupt vid. Blondel de *la Primauté*. Denn der Pabst zu Rom ist nicht allein Primas zu Rom, und in Italien, sondern auch in dem ganzen Römischen Reich. Ob aber der Erzbischoff von Salzburg, dem Bischof von Magdeburg habe quæstionem moviret, das ist quæstio facti. Ich glaube, daß er dem Magdeburger niemahls habe controvers gemacht wegen des Primatus, sondern wegen anderer Sachen; welches auch der Auctor des Staats von Salzburg / der mein Discipul gewesen ist, wohl gesehen hat; es ist solche Piece hier gedrucket worden, und ist damit auch der Erzbischoff von Salzburg, und seine Rätze zufrieden gewesen, massen sie selbst viele Exemplarien sich verschrieben haben. Der Erzbischoff von Salzburg ist Legatus pontificis natus, dergestalt: daß ob zwar der Pabst keinen natus specialiter in Germania hat / so ist doch der Erzbischoff der legatus natus, und ein legatus natus hatte olim grosse auctoritæ, characterem repræsentativum, er ließ sich das Creuz vortragen &c. Aus diesem Fundament wolte er dem Primati Magdeburgico nicht weichen, daher haben viele gemeynet, er sey auch ein Primas. Ich bin selbst olim in der Meynung gestanden. Nachdem ich aber des Duckhens, und Meppers Salzburg-Chron. gelesen, und Hundii Metropolem Salisburgensem, so hab ich mich geändert. Der Titul Patriarch ist nachgehends gemißbrauchet worden. Also ist der Patriarch von Aquileja kein wahrer Primas, sondern ein Bischof. Der Bischof zu Grado hieß Patriarch von Venedig. Venetia olim ad Imperatorem Græc. pertinere, daher hat man diesen Titul bey gehalten. Claudius Salmasius hat auch etwas geschrieben

de *Primatu Papa.*

SECT. II.

DE

Equitum Ecclesiasticorum Ordinibus.

§. 43-52.

Wdn der
Tempel-Her-
ren / Johan-
niter-Rit-
ter ursprung-
wachsbum /
untergang.

Wir haben Clericos togatos und sagatos ; zu diesen gehören die Rit-
ter. Zwar ist es absurd , daß man die Christliche Religion wolte
durch Waffen propagiren ; Indessen ist es doch geschehen. Daher ha-
ben wir Teutsche (1) Ordens-Ritter , (2) Tempel-Herrn , (3) Johan-
niter-Ritter. Die ersten Ritter sind gewesen , die Tempel-Herrn. Man
hat sich eingebildet , es sey was grosses , daß die Christen Palastnam
Syriam , und die Orter ubi Christus natus est , wieder hätten , es sey
was schönes , wenn wir die jurisdiction hätten über Bethphage , und über
den Bach Kidron ; nährisch hat man raisoniret auf Angeben des Pabsts,
welcher die Leute , und sonderlich nous autres Allemands dahin gebracht
hat , daß wir sind hin marchiret , wo der Pfeffer wächst. Denn
von uns Teutschen besorgte er sich / daß wir ihm mögten
den Daumen auf dem Auge halten , darum hat er den Leuten
eine heilige Idee beygebracht von diesen Orten , zc. daß sie sind
hingereiset , haben reliquien geholt , ihre Pater noster gestrichen . zc. Die
Türcken halten bis dato Leute , welche denen reisenden alles zeigen , wo
die Wallfahrten gewesen sind. Weil es aber geschehen ist , daß man
erstlich so häufig dahin gewandert , (und die Türcken haben es gern ge-
sehen , denn sie kriegten Zoll von so viel tausend Wallfahrtsenden Per-
sonen) so hat man die Schreyers gebraucht , und sonderlich den Heil.
Bernhard , der hat die Leute bewogen zum Kreuz-Zug. Nachdem man
nun schon den Tempel-Herrn , Orden gemacht hatte (welcher seinen
Nahmen hatte von dem Hause in der Tempel-Gasse , wo sonst
der Tempel Salamonis gestanden , das man ihnen hat einges-
geben , die bloß die Pilgrams protegirten ,) die Kranken wartes-
ten zc. So recommendirte sie der Pabst , dadurch sie solchen Reich-
thum erwerben in allen Landen , daß man deswegen jaloux wurde. An-
fänglich waren sie arm ; oft hatten zwey ein Pferd , wie sie auch et
was in ihren Wappen führten. Diesem ungeachtet hat man gemeynet,
die Tempel-Herrn seyen nicht suffisants , sondern man hat den Ordinem
S. Johannis erfunden , den man auch Ordinem Hospitaliariorum nennet ;
das waren Ritter , und zugleich Geistliche. Die Tempel-Herrn waren
Bern

Bernhardiner Ordens, die Johanniter aber Augustiner. Jenetragen einen weissen Habit mit einem purpur-farben Creuz, diese einen schwarzen Habit mit einem weissen Creuz. vid. Gryphii Entwurff von Ritter. Orden. Zu diesem ist kommen der Teutsche Orden. Obgleich die Pilgrims ziemliche Defension hatten von den Tempel-Herren, und Hospicialis, so wolten doch die Teutschen einen apparten Orden vor sich haben. Denn unter dem Johanniter-Orden waren allerhand Nationes, die denen Teutschen nicht gar zu gut waren. Unter Caelestino VI. wurde der Teutsche Orden confirmirt, und nennete man diese Ritter Equites Marianos à templo Mariae Virginis sacro. Diese drey Orden sind alle gewesen im Gelobten Land. Ihre Devise was ein Reichs Adler und von andern Nationibus führten sie auch noch was. Ihr Votum bestunde in paupertate, castitate, obediencia & defensione peregrinantium. G. Arnold in seiner Kirchen- und Ritzer-Historie hat untersuchet, ob diese Ritter-Orden können defendiret werden nach der gesunden Vernunft, und Mons. de la Vallor in *Histor. de Louis XIII.* hat eben diese Frage aufgeworffen. Es ist doch in der Welt so beschaffen, daß man zwar Krieg anfängt, aber man steckt auch sein Schwerd wieder ein. Diese Ritter aber haben perpetuum bellum cum Turcis. Wie haben oft Krieg gehabt wegen ihrer conduite. Der Türck ist jeso noch böse auf die Maltheser, Ritter; Wie er dann neulicher Zeit Malta belägeret hat. Diese Orden haben auch nichts zuwege gebracht, als daß die Saracenen mit aller force selbige verfolget und fortgejaget haben tempore Friderici Imperatoris. Sie retirirten sich erst nach Acon, welches Ptolomæus ist, nicht Ancona in Italien, wie Sprenger meynet, den aber Imhoff in *Not. proc. Imperii* confutiret. Hier konten sie sich nicht maintainen; also giengen die Tempel Herren nach Italien, die Johanniter Ritter nach Rhodus. Selim, der Türckische Kayser. wolte gern Rhodus diser Weintrincken, und delogirte sie, da gab ihnen Carolus V. die Insel Malta ein, daher heissen sie Maltheser, Johanniter, Hospicialarii; und wann sie wären blieben zu Ptolomais oder Acon, so würden sie vielleicht auch Aconites heissen. Die Tempel-Herren sind nicht mehr, dann sie hatten nichts mehr zu thun, und thäten nichts als debauchiren. In Franckreich affingirte man ihnen, als wann sie eine entseglliche Regal hätten, daß man sich ad omnia scelera müste obligiren. Wann man die Acta lieset, so tempore Clementis VII. Henrici VII. und Philippi pulchri passiret, so erstaunet man. Viele Tempel-Herren haben die entsegllichsten crimina bekant; Aber viele haben auch revociret, wann es zum Tode

gegangen ist. Manche haben nicht revocirt aus Chagrin. Daher ist es eine species declamationis worden; ob ihnen recht oder unrecht geschehen sey? Dann viele meynen, der Pabst und König in Frankreich hätten ihre Güter gern haben wollen. P. Daniel in Hist. de France aber hat etwas beygebracht, ut moderatius sentiremus, da er sagt: was schändhet ihr auf den König von Frankreich, ist nicht in allen Landen der Tempels-Orden evanesciret? also könnet ihr nicht sagen, daß der Pabst und Philippus pulcher allein Ursache gewesen seyn; sie sind ja allertwegen verfolgt worden. Die Teutsche Tempels-Herren sind am besten darvon kommen. Dann da der Erzbischoff Petrus von Maynz sie beruffte, daß sie solten Rechenschaft geben, so giengen sie armata manu dahin, und machten sich unnütze, daß man sie wolte tractiren als Larrons. Da machte Bischoff Peter ein ander Gesicht. Es waren auch unterschiedliche Teutsche Fürsten Tempels-Herren, Ex. gr. 3. Fürsten aus dem Hause Braunschweig. Henricus VII. hat auch ihre Güter nicht alle confiscirt, sondern vieles dem Johanniter-Orden geschencket. Die Teutsche Fürsten haben freylich auch dabey profitiret. Die Johanniter- und Teutsche Ordens-Ritter sind gelieben. Die Johanniter-Ritter haben sich getheilet in unterschiedliche Zungen, die Spanische, Französische und Teutsche aber vieles durch die Reformation verlohren. Der oberste Meister in unserm Lande ist der Meister zu Heudersheim im Breisgau, der ein Reichs-Fürst ist, und unter den gefürsteten Aebten sitzet, und unser Heer-Meister ist zu Sonneburg, iezo Marggraff Albrecht, und diese respectiren den Groß-Meister zu Malta. Wir haben den Respect gegen den Groß-Meister nicht verlohren. vid. Osterhausens Tract. von Johanniter-Orden. Der Teutsche Orden ist noch in seiner Consistence, aber nicht mächtig. Da sie feith aus dem gelobten Lande gejagt worden, so hat man kein Vertrauen mehr auf sie gesetzt. Man hat auch ihnen nicht mehr vieles geschencket. Sie lieffen aus Palzstina nach Italien, da präsencirte sich eine schöne Gelegenheit; da Conrad von Massurien ins Handgemenge gerieth mit den Pruzis, welche in Pohlen einfielen. Er wußte nicht, que faire und consulirte den heiligen Vater; dieser schickte ihm die Teutsche Ordens-Ritter, die solten fechten wider die Saracenen. Der Kayser Fridericus II. war damit zufrieden. Conrad von Massurien schenckte ihnen den Culmischen District. Aus diesem Waffsen-Platz conquerirten sie ganz Preussen, und assistirten deren Schwerds-Brüdern, und subjugirten auch Lieffland. Henrich Leonhard Schurzbeisch hat einen Tractat geschrieben *de Ordine Engheterorum*. Die Schwerds

Schwerd, Brüder hätten die Pöhländer nicht bezwingen können, wann nicht der Teutsche Orden sich mit ihnen conjungirt hätte. Tempo: e Caroli V. separirten sich die Schwerd-Brüder, und machten sich einen Heer-Meister den von Mettenberg. Da dieser starb, kam es in die Hände der Moscovit. Pohlen, Schweden, von dem Teutschen Orden ist noch etwas übrig. Sie haben auch deductiones machen lassen, daß der König in Preussen die Lande, nicht behalten könnte. Sie haben sich moviret, nicht allein da Friederich Wilhelm den Titul annahm als souverainer Herzog von Preussen, sondern auch hauptsächlich, da der vorige König den Königlichen Titul annahm. Man hat entgegen gesetzt das Erläuterte Preussen, darinn man defendirt hat, was sonst die Polacken gesagt haben. Als nemlich die Teutschen Ordens-Ritter hätten es gar nicht gehabt, nach den primis pactis, sondern sie hätten um sich gegriffen, sie wären Usurpateurs, sie hätten den Culmischen District nicht gekriegt, ich glaube aber nicht, daß man diese Meinung der Pohlischen Scribenten könne salviren. Unser Auctor hat die Sache mit dem Albrecht, qui cum Polonis foedus pepigit, mit Grotio decidiret. Dann

1) Wäre es unrecht gewesen, wenn man hätte wollen den Albrecht in die Acht erklären, wenn er nicht hätte gehört zum Teutschen Reich.

2) Alle Abmahnungs-Schreiben die an ihn ergangen, ne cum Sigismundo Polonorum rege foedus feriret, würden nur vena epistolica seyn.

3) So wissen wir, daß da die Pohlen haben die Preussischen Orden vociret, so haben die Pohlen selbst Teutschland agnosciret. Conrad von Masurien war ein Vasall von Teutschland. Und ob man zwar hat wollen vorgeben, als wenn der Consens-Brief des Kayfers falsch wäre, so hat man doch dabey die geringste raison nicht allegirt. Es sind so viel documenta vorhanden, beyrn Leibniz in prodromo J. G. diplom. Wir haben hier auch die Consens-Briefe von den Vettern Conradi von Cracau. Diese diplomata müssen alle falsch seyn / wenn man sagen wolte, die Teutschen hätten gar kein Recht an Preussen gehabt. Die Pohlen hätten den Teutschen Orden sich subjiciret. Das hat man nur so gesagt, daß man den Teutschen Orden auf einmal wolte ad silentium bringen. Denn es ist wahr, man könnte den König in Preussen so leicht defendiren, wenn man sagte, was wollen sich die Ritter mauffig machen? sie haben unter Pohlen gehöret; sie haben nie unter Teutschland gestanden mit Preussen.

fen; die Pohlen haben ihnen Preussen nicht geschenkt 2c. Allein das ist hypothesis precaria, & contra publicam documentorum fidem, commentita. Quær. Mit was vor Recht hat sich Albrecht separiret von Teutschland? Resp. Das hat Grotius decidiret, die Preussen haben freylich zum Teutschen Reich gehört, und ist der Hochmeister auf den comitiis mit erschienen, und hat mit votiret. Aber, sagt Grotius, ich bin so lange schuldig bey meinem Herrn zu bleiben als er mich defendiren kan, gleich wie ein General mit seiner Garnison sich so lange halten muß als es ihm möglich ist, sich zu defendiren, und so lange ihn sein Herr noch defendiren kan, er brauche sich nicht mit allem Volck massacriren zu lassen: was hat der Herr vor Vortheil davon, daß wir uns sollen lassen todt schlagen? wir haben uns unter seine protection begeben, daß wir leben wollen, nicht daß wir wie Hunde alle zumahl crepiren wollen. Also sagte Albrecht, ich gehöre zum Teutschen Reich; aber ihr defendiret mich nicht wider die Pohlen, diese droheten ganz Preussen wegzunehmen, dann hätten sie meine Lande tractiret, als conquierte Lande. Ehe ich dieses erwarten wolte, sagte Albrecht, so habe ich lieber ein sedus gemacht mit Pohlen; und habe mich salviret, so gut ich gekont habe; non sum perductus; Ihr hättet mir sollen helfen; Ich habe mich gehänget an Pohlen, da habe ich gute conditiones gefunden. Ich bin Herzog worden, ich habe Kinder gezeuget; und es ist ohne dem nur Paffen Werck mit den Orden; Ich bin zwar nur electus, aber der König in Pohlen hat mir Jus Successionis und Jus Reformandi gegeben. So kan man das factum Alberti & regis nostri weit besser defendiren, als wann man die Gaconaden der Pohlen nachschreibet, daß die Orden nur usurpatores wären von dem Eutmischen District. Denn die Pohlen sind schlechte Kerls in der Historie; Lubienky, der Bischoff zu Ploczco sagt: Ich habe nachgesehen im Archiv zu Cracau, und habe nichts finden können, daß Sigismund hätte den Eutmischen District den Teutschen Ordens Rittern abgetretten. Ihr seyd die rechten Archivarii; guckt nur in unser Carlsteinisch Archiv, da findet ihr gewiß was. Ihr habt ja keine Scribenten von alten Sachen, als den Kadlubko und Dlugossius, die beyde recentiori ætate gelebt haben. Ihr seyd Praxler: wenn wir Teutschen euch haben überwunden, so schreibt ihr: wir hätten Schläge gekriegt. Ihr könnet Lateinisch, wenn ihr nun in unsern scriptoribus leset, daß ihr habt Prügel gekriegt / so schämet ihr euch, so lüget ihr, und wenn ihr uns ja einmahl habt geschlagen, wie sub Henrico V. im Hundesfeld, so macht ihr lauter Oratorische

torische Ausschneiderereyen. Das ganze Corps von Teutschland hat freylich Schaden gelitten, daß der Churfürst von Brandenburg Preussen absolute gekriegt hat; allein weg ist weg. Ist doch Liefland auch an die Moscoviter kommen. Wir seuffzen, daß wir Liefland nicht mehr haben, und die Teutschen Ordens Ritter heulen, daß Preussen verlohren ist. Knorr von Rosenrotheim Schlesiſcher Edelmann hat sich schrecklich beschweret, über das Erläuterte Preussen, und meinet, man solle den Teutschen Orden nicht so schände tractiren; der Prinz Eugenius wäre auch ein Ritter; es könnte schon die Zeit kommen, daß sie es wieder fordern könnten, man solle ihnen ein æquivalent geben. Aber sie kriegen nichts: Es ist nichts da, das wir entbehren könnten. Pour le reste, so haben wir noch in Teutschland einen teutschen Hochmeister, der ist zu Mergentheim. Die Pfaffen sprechen: er sey *philice dominus*. Wir aber halten ihn nicht höher als einen Prälaten, und æstimiren ihn nicht einmal so hoch als einen Johanniter Meister zu Sonnenberg. Der Preußische Hoch-Meister ist also *hodie ein nonens*, allein der zu Mergentheim nennet sich so; weil die Catholischen dadurch ihre vermeinte prætenſion zu behalten gedencken. Ich glaube Knorr von Rosenroth hat commission gehabt von denen Ordens Rittern so einen Vorschlag zu thun. Der Auctor meinet, die Bremer wären Ursache, daß die Liefländer conquetirt worden. Ich bin selbst in der persuasion gewesen, *antequam alia scripta legeram*; besonders ehe ich des Russavv. *Chron. Livon.* gelesen, in plat-teutscher Sprache, und Joh. Henr. Bæcleri Tractat, *de Jure Imperii in Livoniam*. Diese haben gezeigt daß nicht von Bremen sondern die Liefländer sind von Lübeck conquetirt worden. Denn die Lübecker hatten die Handlung dahin. Der Staats Secretaire Caroli XII. hat *de Origine Livonorum* eine artige Piece zu Leipzig drucken lassen, da sein König hier in Sachsen lag. Der Bischoff von Lübeck ist ein Suffraganeus von Bremen. Die Lübecker haben occasione ihrer Handlung Gelegenheit genommen die Liefländer zu bekehren. So viel ist aber wahr, die ersten 2. Bischöffe von Riga sind Canonici in Bremen gewesen. Der Erzbischoff von Bremen hat das Werck dirigirt, und da haben sie Innocentii III. auctoritate die Schwerd-Brüder eingeführet, so sind viel Edelknecht aus dem Bremischen nach Liefland kommen. Schurkfleisch hat die Familien, so aus Sachsen und Bremen dahin gegangen, specificiret. Daher ist es gekommen, daß man sich eingebildet, Bremen habe die Gelegenheit gegeben, daß man Liefland conquetirt.

Von ihren
Gütern und
Rechten.

Quær. Was heißen dann die bona, die die Ritter haben in Teutschland? Resp. es sind keine beneficia ordinaria, deren sonst die Geistlichen nach dem jure canonico theilhaftig werden, sondern es ist noch einiger Unterscheid vorhanden; dann die Ritter können nicht affixi seyn suis beneficiis uti Parochi vel Monachi, sondern sie müssen die Pilgrims protegiren, und contra infideles sechten, daher hat man ihre Güter Commendas genennet. Dann sie müssen freylich Güther haben, wann sie sich solten exhibiren, und nach dem gelobten Lande ziehen. Arme Ritter zu hocken war ihre Intencion nicht. Ein jeder, der in Himmel address haben wolte, schenckte ihnen etwas. Gleichwol konten sie nit dabey bleiben; sondern sie recommandirten sie andern. daher heißen es Commenden. VIJ. Cocceji diff. de Titular. & Commend. convenientia, welche Graff Wilh. Aug. Lynar, der an unserm Hofe war, und nach Dresden kam, unter ihm gehalten. Diejenigen, welchen sie die Güter recommandirten, waren die Emeriti, und hießen Commendatores. Unum beneficium ist eine Commenda. Viele Commendereyen machen eine Baillage aus: der Praefectus davon heist der Land Comther. vid. Christian von Osterhausen vom Johanneiter Orden in 8vo. darinn alles accurat beschriben ist, & Speideli Theaurus juris. Das ist der Osterhausen wider den Beckmann in Frankfurt das Büchlein geschriben von dem Heer-Meisterthum in Sonnenburg, das der König in Preussen in Protection hat. Gleichwie die Ascanische Churfürsten es gehalten haben. Seine Protection gehet auch über Nemerovv und Supplenburg; Ja sie geht biß ins Braunschweigische hinein. Beckmann hat den Osterhausen refutiret, welcher gemeinet hat, der König in Preussen könne nicht pro lubitu suo einen Heer-Meister setzen, sondern die Ritter hätten die Wahl. Allein hat der König in Spanien von diversen Orthen das Meisterthum an sich ziehen können, nemlich Ferdinandus Catholicus, warum solte es dem König in Preussen verwehret seyn? Und obgleich die Ritter sagen, dieses sey cum consensu Pontificis geschehen; so ist zur Antwort, daß bey uns auctoritas Papæ suspensa ist. Beckmann hat 2. Tractate geschriben, vom Orden en general, 2. vom Ceremoniel, so bey ihrer Ankleidung gebraucht wird. Quær. Ob die Ritter warhafftige Clerici sind, und ob sie feudorum capaces sind? Schicker und Struv im jure feudali me.

Re. 1.

nen, es sey kein Zweifel, daß sie könnten Feuda haben. Dann sie seyn zwar geistliche Ritter, aber sie seyn doch habiles ad pugnandum, und milites perpetui contra Turcas, also könnten sie auch Vasallen seyn. Da refutirt nun Coccejus seinen abgeschwornen Feind den Struven, und sagt: sie sind veri Clerici, sie haben 3. vota, castitatis, paupertatis & coe- cae obedientiz auf sich: wer diese hat, kan kein Vasalle seyn. Das votum paupertatis macht, daß sie nichts haben können. Das votum perpetuæ militiz contra infideles macht, daß sie keinem andern Herrn dienen können. Dicis: sie können doch per substitutum dienen? Resp. das gehört zur exception, der Herr kan ihm ein Ritter-Gut geben, und kan sagen; du solst mit per substitutum dienen. Allein das ist die excep- tion. Will aber ein solcher Ritter ein Vasalle seyn, so muß er dispen- sation suchen bey Hofe. Will er diese erlangen, so muß er Dispensations- Gelder geben.

CAP. XIX.

DE

STATIBUS IMPERII.

§. 1 - 4.

Status Imperii est, qui habet potestatem standi in publicis Imperii ^{Nota chara-} conventibus, sedendi; suffragium ferendi ad summum rerum. ^{cteristicæ} Dann ^{der Reichs-} es ist eine alte façon in Deutschland, seit den Zeiten ^{Standshaft} Ludovici Pli und seiner Kinder, welche sich verglichen haben, daß sie ihre Länder wolten more paterno regieren. Und wer so regieren will, is non absolutè imperat, sed alios in consilium adsciscit. Ob ich nun zwar nicht glaube, daß die Stände des Reichs eben so große auctorität gehabt haben, als sie jeko haben; tamen Rex sine eorum consiliis nihil suscepit. Ob es ihm gleich nachgehends frey gestanden, vellet ne eorum consiliis locum dare nec ne. vid. Hertius in *Notis. Franc.* Quær. Was ist die nota characteristica eines Reichs-Standes? wie hat einer können ein Stand des Reichs werden? Resp. Diejenigen, so kommen sind auf die Reichs-Säge, hat- ten ein munus Imperii. Wann man dabey beharret, so wird man leicht sehen; quænam personæ sint removendæ, scil. die keine Reichs-Ämter haben. Wer ein Amt hatte, der war eo ipso immediat. Dann das

Amte dependiret doch vom Kayser und Reich immediat. Du kannst leicht begreifen, warum die Beamte concurrirt haben. ad summum remm. Dann die Beamten in den Provinzjen fragt man noch heut zu Tag um Rath, wann man etwas vornehmen will. Die Marchiones, Comites, Barones, qui habebant jurisdictionem criminales, konten am besten Nachricht geben von ihren Provinzjen. Die Geistlichen wissen es noch besser, dann die haben alle Kirchen-Güter aufgeschrieben; Sie haben zwar keine Ämter im Reich, aber sie haben doch ganze Graff- und Herrschaften überkommen. Ja die Erz-Bischöffe und Bischöffe hatten die Inspection über die Comitla. Wer ein Reichs-Amte hat, ist immediat. Ergo, kan keiner ein Stand des Reichs seyn; der Landsässig ist, sondern die Landsässen werden vertreten durch ihren Principem, Marchionem &c. So bald man erwinciret, daß einer Landsässig sey, so bald erwinciret man auch, daß er nicht auf den Reichs-Tag komme. Die neue Graffen und Fürsten müssen sich mit unmittelbaren Reichs-Gütern legitimiren, wann sie votum und suffragium haben wollen. Welches die Ursache ist, warum Singendorff sonstein Oesterreichischer Graff, die immediat Burggraffschaft Keineck mit 4 Unterthanener kauft hat, warum der Kayser auch die Herrschaft Sternstein in der Ober-Pfalz zur gefürdeten Graffschaft gemacht, damit die Lobowitzer Sig und Stimme bekämen. Also hat auch Hanover die Graffen von Platen mit der Graffschaft Hallermünde legitimiren wollen; und Preussen den Baron Danckelmann mit Wettin. So hat auch der Kayser des Graffen von Wartenbergs seine Ritter-Güter mit Consens der Rheinischen Ritterschafft zu einer Herrschaft gemacht, und indessen contribuiret er doch zur Ritterschafft's Cass. Occurrunt dubia: :

(1) Wie die Städte sind auf den Reichs-Tag kommen.

(2) Wie einige Graffen, Vasallen, sind von Fürsten, und doch immediat dabey?

(3) Was man hodie verlanget, wann einer ein Status Imperii seyn will. Diejenigen, so Stände des Reichs seyn wollen, können ohnmöglich Landsässen seyn, gleichwol waren die Graffen von Holslein, welche der Bischoff von Lübeck investirte, die Graffen von Erpach die Pfalz investirt, die Graffen von Witgenstein, welche Hessen investiret, die Graffen von Kalckenstein am Donnersberg, welche Lothringen investirte? Rief. 1. Sind diese feuda theils oblata. Dann Anno 1438. tempore Alberti haben erst die von Waldeck ihre Länder Hessen offeriret, aus Surcht vor den Hessen, welche aber deswegen keine Landsässen sind, oder
 1.
 11.

sie sind es nur pro parte, nicht in totum. Ihre Graffschaften bleiben unmittelbare Reichs-Graffschaften. Der Graff von Rheinstein offerirte seine Graffschaft dem Bischoff von Halberstadt, wodurch er zwar sein Vasall, aber nicht Landsaß wurde. 2) Ist auch nichts rares gewesen, daß der Kayser mancherahl einem grossen Hauße hat einen Befallen gethan, da er gesagt, du sollst den und jenen Graffen investiren *in nomine meo*, wie der Bischoff von Lübeck das Privilegium gehabt hat, den Graffen von Holstein zu investiren, welches lange gedauert hat, bis auf die Zeiten Caroli V. da Christia. us II. Rex Daniz erhalten hat, daß er vor dem Kayserlichen Ehren ist investiret worden. Das diploma habe ich drucken lassen in *dissert. de Feud. vexilli*. S. 34. Fridericus III. hat den Graffen von Salckenstein investiren lassen, durch den Herzog von Lothringen, dadurch bekamen diese Herren ein *jus succedendi*.

Von Reichs-Städten. Ehedessen haben die *Advocati Imperii* die Städte vertreten; das waren Reichs-Beamte. Nachdem aber diese hatten aufgehört, und die Kayser dem Rath und Burgermeister die *regalia* anvertrauet haben *ex perpetua commissione*, so sind sie ja eben das, was die Beamten des Reichs seyn; nur daß sie es *ex perpetua commissione Cæsaris* haben. Doch findet man, daß auch bey denen Italiänischen Städten/sonderlich bey Florenz der Kayser Ruprecht das Wort *investire* gebraucht hat. Wer will auf den Reichs-Tag kommen, der muß *immediate* Reichs-Güter haben, sonst wird er vertreten von seinen Landes-Herren. Und weil der Kayser sich hat emancipiret, und hat unterschiedliche Reichs-Stände eindringen wollen, damit seine Parthey starck werde (wie die Königin Anna, die so viel Lords machte, und hat fast kein Kayser mehr Fürsten und Grafen gemacht, als Ferdinandus II. & III.) So sind die Stände des Reichs aufgewachet, *putantes, aliquid remoræ injici debere Imperatori*, und müssen also hodie die Fürsten und Churfürsten darein reden, wenn ein Fürst oder Graf soll gemacht werden, oder wenn ein Land vor *immediat* soll erklärt werden. Es kan auch einer *regalia* vom Kayser haben, und doch ein Landsaße seyn. Diesen Streit haben die Grafen von Ortenburg mit dem Herzog von Bayern, und die Grafen von Mansfeld mit dem Könige in Preussen. Mit den Bisthümern ist noch gewisser. Denn diese haben nicht gleich die *regalia* gehabt: wie der Burggraf von Magdeburg Bommern/Elbenau, und Sottau hat vom Bischoff; die *regalia* aber vom Kayser. Die Mansfelder sind *ratione* Preussen nicht *fundiret*, denn wir wissen das *punctum*, daß sie *cum limitatione certa quædam specialia regalia* gehabt

haben ; nicht aber *complexum regaliū*, sondern *superioritatem territorialē*. Wer das *Jus Comitiorum* hat, der ist ein Stand des Reichs. Wer das nicht hat, der ist kein Stand. Es sind aber diverse Fragen: ob einer das *Jus Comitiorum* nicht hat? Und ob ers lange Zeit nicht gebraucht hat? Wie der Herzog von Savoyen, und der Marggraf von Meissen kein *votum* lange auf dem Reichs-Tag gehabt, weil sie Slaven waren. Die Ernestiner welche zwar den Albertinern das *votum* nicht gönnen, konnten sich aber doch nicht halten, daß sie nicht durch den Pfanner zeigen lassen, daß die Meißner allerdings ein *Votum* gehabt, wegen Meissen; sie hätten sich aber dessen vergeben, da Moritz Churfürst worden. Denn sie hätten sonst zwey Gesandten halten müssen; den einen im Churfürstlichen Rath, den andern im Fürsten-Rath. Es schickte sich ja nicht, daß ein Gesandter zweymal aufhüpfete, bald hie bald da. Horn in Wittenberg hat auch in einem Programmate gezeiget daß: sie das *Votum* haben gehabt. Da kam es denn auf die Frage an: An sit res merae *Facultatis resumere Votum*. Zech meinet es in einer kleinen Piece, und Griebner in *diff. de rebus merae Facultatis* soutenirt es auch. Es ist absurd ihnen solches zu negiren. Denn der Marggraf von Lausitz hat ja kein *Votum*; warum soll der Meißner eines haben? Resp. Jener ist Böhmen incorporirt worden, und der Churfürst von Sachsen hat es nur *ratione domini utilis*. Die übrigen Notz *characteristicæ* eines Reichs-Standes sind *dubix*. Daniel Otomeinete, wer in der Reichs-Matricul stehe, der sey ein Stand des Reichs. Wer Reichs-Contributiones zahlet, sey ein Stand des Reichs; alles falsch. Es wäre zwar kein unrechter Schluß: Er stehet unter den Reichs-Ständen, in der Reichs-Matricul; Ergo &c. wenn die *matricul* accurat wäre; aber sie ist nicht accurat, und sind ehedessen viele in die Reichs-Matricul geschrieben worden, die kein *Votum* & *suffragium* gehabt haben. Der Kayser Sigismund, unter dem zu erst die *Matricula Imperii* ist gemacht worden, hat wegen seines Hülften Kriegs alles zusammen corraßirt, was er hat können zusammen bringen, damit er nur viel *contributiones* zusammen bringen möchte: Denn er brauchte viel Geld, die *Militiam mercenariam* zu erhalten / welche unter ihm aufkam. Er ließ unterschiedliche Städte mit hineinsetzen, die keine Reichs-Städte waren, als Stralsund und die übrigen Hansee-Städte. Vid. *Mauritius de Matricula Imperii* §. 22. Es haben viele die Ehre gehabt, daß sie haben *contribuiret* zum Reich, ob sie gleich keine

Keine immediaten Stände waren. Sigismund hat hier von Halle Contributiones gesammelt, und von allen Städten, die durch Handlungen etwas erworben. Vid. Dacius *de pace Imper. Publ.* Er intendirte auch allen Adel in Schwaben, Francken und am Rheinstrom in ein *foedus* zu verbinden, damit er von ihnen assistance haben möchte. Die *Contributio ad onera imperii* macht also keinen Stand des Reichs. Der Reichs-Adel bezahlet hodieque Contributiones, aber als ein *don gratuit*, und lassen sie sich allezeit *litteras reverales* geben, daß sie es nicht als Contributiones zahlten; Indessen zahlen sie: doch und sind dergleichen *preces Imperatoris armatz.* Wir wissen wie es Maximilian machte, da er zum erstenmahl ihnen ansahne, daß sie solten contribuiren. Wenn die Contributiones eine *Marque eines Reichs, Standes* wären, so wäre Böhmen und Oesterreich, die als *seuda Franca* nur 400. Reuther gegeben, keine Reichs-Stände. Wer in der *Matricul* stehet, *pro eo tantum militat Præsuntio*; welches Maurilius schon observiret. Das *Jus Primæ instantiæ in camera* macht auch keinen Stand; Denn:

1) Die Edelleute sind keine Stände des Reichs und sind doch viele, die nur vor der Cammer verklagt werden können.

2) Ein jeder Cammer-Procurator steht unter der Cammer, deswegen aber ist er nicht *status imperii.* *Hæc vocatio ad Comitia arguit statum.* Luther ist auch auf den Reichs-Tag beruffen worden; deswegen aber ist er kein *status imperii* gewesen. Dessen sind auch die Nobiles *ad pompam* auf den Reichs-Tag vocirt worden, daraus dürfen sie aber nicht schliessen, daß sie Reichs-Stände seyn. Die *Officiales regni* haben das *Jus Commitiorum.* Und diejenigen, so dieses dieses nicht mehr haben, haben es entweder als ein *onus* nicht leiden wollen, oder sie haben es lassen fahren, und sind in der *persuasion*, daß sie es können wieder nehmen. Daher glaube ich, daß die Sachsen viel *raison* haben, daß sie wegen Meissen das *Votum* wieder verlangen. Ob sie aber wegen der Land-Grafschaft Thüringen, und wegen des Burggrafthums Magdeburg fundirt seyn, *dubito valde.*

S. 5.

Status sunt Ecclesiastici und seculares. Die Ecclesiastici sind auf die Reichs-Tage kommen *propter sapientiam & regimen*; und zwar ist keiner unter ihnen, der nicht solche Länder gehabt habe von einer Teutschen originären Provinz, oder von einer incorporirten Provinz. Dieses

89 88 3

lag

sag ich wegen unseres Auctoris, welcher meinet : Preussen habe nicht zu Teutschland gehört ; denn die alten termini hätten müssen bleiben von Teutschland ; Daher hat er alle Sclavische Provinzien weggethan von Teutschland , Preussen , Liefland / Lausitz , Böhmen , &c. Nur den Marggrafen von Brandenburg hat er darzu gelassen als seinen Ducem Marchionum. Folglich gibt er sich viele Mühe zu zeigen , wie der Hochmeister von Preussen oder Herr Meister von Liefland , und etliche Liefländische Bischöffe sind auf den Reichs Tag gekommen. Er hätte nur sagen sollen , die Teutschen Ordens Ritter giengen nach Preussen mit consens des Kayfers , und überliessen ihnen die Pohlen alles was sie conquiriten würden ; da sie nun schöne Güter in Teutschland hatten , so mussten sie ja deswegen dependent seyn ; und indem sie sich hernach Preussen subjugirten , ingleichen die Liefländer , so unterwarfen sie sich auch deswegen dem Reich.

§. 6 - 8.

Seculares.

Die seculares status sind propter officia auf den Reichs Tag kommen und zwar aus unterschiedlichen Provinzien , die zu Teutschland gehört , als Bayern , Sachsen , Allemanien. Sed de Alsatiz civitatibus dubium est fortassis. Der Herzog von Lothringen kommt nicht einmahl auf den Reichs Tag als Herzog von Lothringen , sondern als Herzog zu Pontamousson. Vid. Reichs Historie sub Henr II. Die Städte von Lothringen Metz , Coull und Verdun haben ihre Vota gehabt Der Herzog von Brabant war ein nobile membrum Imp. und wird man ihn auf allen Reichs Tügen sehn , die in seiner Nachbarschafft gehalten worden , auf der andern , seine Deputirte. Wie er aber an die Burgundier und Oesterreicher endlich gekommen , so wolten sie kein Votum haben. Bis endlich Carolus V. alle Burgundische Lande zusammen geschlagen , und deswegen ein Votum verlangete. Der Graf von Holland war desgleichen ein Status und ist in Comitii erschienen. Er hatte aber ein Privilegium von Lud. Bav. ad Comititia zu kommen , wrenner wolte , und auch wegzubleiben. Vid. Ant. Mathzi ad chronicon Egmont. Der Graf von West Friesland war auch ein Reichs Stand , und wolten Fridericus III. und Maximilian I. haben , er solte wieder in comitiis erscheinen. Ost Friesland aber regierte der Kayser nachahends wie die Schweizer , durch Voigte , die kein Votum haben konten. Vid. Alting in descriptione Inf. Germ. item Brenneisen Cansler von Ost Friesland

land in zwey Folianten. Da aber Friedr. II. den Eccaard zum Grafen gemacht / so ist die Frage, ob er nicht nunmehr ein Votum bekommen; welches bisher nicht angehen können, und hat der heutige Fürst noch keines im Fürsten-Rath bekommen. Seit dem Sigismundo hat man nichts auf den Reichs-Tag proponirt als Gaben, und da zog ein jeder den Kopff aus der Schlinge; dann man giebt nicht gern viel; wenn auch nur ein Graben zu Philippsburg soll gereinigt werden, so will kein Mensch etwas darzu her schiessen.

§. 7.

Von Böhmen. Der Autor sagt: Die Könige seyen nicht ob Böhmen auf den Reichs-Tag gekommen, und hat sich per-suadiret, der König in Böhmen sey niemahls ad comita imperiiur Wahl oder Erönung kommen; dennes sey ein Sclav; falsch. Das Königreich Böhmen war kein incorporirtes Reich sondern tributaire, wie der Ducatus Polonicus war. Wer Tribut zahlet ist kein Status Imperii. Die Böhmen wurden angesehen als conquerrte Lande. Denen Böhmen sind die Teutschen allezeit Feind gewesen. Endlich ist der Zaum, der zwischen Teutschland und Böhmen war abgebrochen worden, und sind sie zu Königen gemacht worden, von Friederico Barbarossa und zum Erg, Schencken des Heiligen Römischen Reichs. Und ob er zwar mit dem König in Böhmen wieder zerfallen; so ist doch nicht allein die Person König geblieben, sondern auch der Ducatus Bohemiae ist ein Königreich worden, ut ut maneret Vasallus Germanorum: Und seit der Zeit sind sie auf die Reichs-Tage gekommen, nicht ut tributum solvent, sed ut Votum ferrent. Hertius de suffragio Regis, Boh. und Lud-wig de nexu feudali Bohemiae cum Germania haben auch gezeigt, daß die Böhmen lange Zeit sind Status Imperii gewesen. Nur bin ich darinn von ihnen unterschieden, daß sie sagen: Die Böhmen wären schon ante Fridr. Barb. auf dem Reichs-Tag gewesen, und da deucht mich, confundiren sie das comparere ut tributum solvent, mit dem comparere, ut deliberarent. Wir wissen auch, wie die Böhmen wieder sind abgekomen von Reichs-Tagen, nemlich tempore Maximilian I. da die Ungern den Böhmischn Ladislaum zu ihrem König machten, und dieser dem Maximiliano also eine Crone wegschnappete, so wolte er ihn nicht auf den Reichs-Tag lassen; sondern sagte, sie sollten sich fortsetzen. Welches die Böhmen vor bekant annahmen, weil obnedem nichts

nichts als onera auf den Reichs-Tagen vorkommen; mithin blieben sie weg, usque ad recentissima tempora, da der Kayser wieder introduciret worden. vid. Schurzfleisch Dissert. de rebus Borass. §. ult. da er den terminum figiret, wann sie sind weggeblieben, nemlich An. 1468. Wie Schurzfleisch darauf gekommen, kan ich nicht sagen; er extravagirte zuweilen. So lang der Hufittten Krieg gewäret hat, ist keiner dahin gekommen. Sie sind ja in der unione Electorali mit gewesen. Als Henricus Leo in Bayern restituiret wurde, und der Marggraff von Oesterreich zum Herzoge gemacht wurde, so publicirte ja der König in Böhmen das Urtheil, und doch soll er allezeit juris Slavici gewesen seyn. Diß ist eine Hummel, die brummt und summt dem Coccejo durch das ganze jus publicum durch.

§. 12.

In wie weit
Arelat?

Kein Frembder kam auf den Reichs-Tag. So lange Italien und das Arelatensische Reich vor sich bestanden, seine eigene Krone und Erzbischof Beamten hatte, so lange haben sie kein suffragium gehabt auf unsern comitiis. Dann sie erkannten unsere Könige als Alliirte in foedere inaequali. Sie kamen nicht zu uns, wir kamen auch nicht zu ihnen. Nachdem aber das Arelatensische Reich ist zersplittert worden, da Provence und Dauphine ist an Franckreich kommen, da die Schweizer revoluirten, so hat man den Uberrest incorporiret dem Teutschen Reich, ex. gr. Belançon das Erz-Bisthumb, und die Stadt Basel, den Herzog von Savoyen, welcher auch bis dato incorporiret ist, und die gefürstete Graffschafft Mompelgard. Also haben auch einige auf dem Reichs-Tag voca aus dem Arelatensischen Reich.

§. 13.

Der Auctor spricht, daß die so in terris mediatis gewesen, keine status immediati Imperii seyn; quasi verò in terris mediatis nulla immediata personae fuerint; imo ut saepe dixi. Hæc distinctio est nullius momenti.

§. 14.

Die Reichs-Ritterschafft
ist kein stand. So bald man sagt, der ist ein Stand des Reichs, der ein munus regni hat, so siehet man, daß die Reichs Ritterschafft nicht darunter kan gezehlet werden. Denn diese haben kein munus regni, sondern

bern sie sind milites, Keuther, Edelknechte, freye Leute, aber keine freye Herrn, Chevaliers, Knechts. Ein Knecht hat kein Amt, sondern ein Ministerium, kein munus regni; keinen complexum regalium, keine majestatem analogam. Ad electionem & coronationem Caesaris, imò ad comitia sind sie zwar vocirt worden, und werden noch vocirt, aber nur, daß sie Staat machen sollen, nicht ut suffragium ferant. Dattius sagt zwar, die Ritterschafft zu Hegau, oder die S. Georgen Schild-Ritterschafft sey ad comitia gefordert, und gefragt worden. Allein, das war die causa singularis: Sie wurden deswegen geruffen, daß man wissen wolte, was mit dem Schwäbischen Bunde passirte. Also ist's eine exception; Exceptio firmat regulam. Exceptio est rarum quid, wir disputiren aber hier nicht de raro, sed de jure publico recepto universali. Wären sie also Reichs-Stände gewesen, so müßten sie beweissen, daß sie ein eigen Collegium gehabt, oder in einem andern geseßen haben: Wo sollen sie aber geseßen haben? Bey den Churfürsten? im Fürsten Collegio? die werden sie nicht leiden? Im Städt Collegio? da werden sie doch nicht wollen unter den Bürgern stehen. A. 1442. ist zwar der von Friedberg beruffen worden, welches aber nur wegen seines Castri geschehen. Daß die apanagirten Herren von den Reichs-Tägen ausgeschlossen sind, ist gewiß. Ein apanigirter Herr aber kan wohl admittirt werden. Denn ob er schon inegal getheilt, so hat er doch geerbt und getheilt; dergleichen Zeiß, Raumburg, Merseburg ist, und Rheinfels præzendiret zu seyn. Die Inhabere haben kein officium, mithin auch keinen Stand und Stimme im Reich: denn das können auch Privati seyn.



CAP. XX.

DE

COMITIIS STATUUM IMPERII.

§. 1 - 3.

Von Reichs-
Lagen in
Teutschland.

Mer ein Stand des Reichs ist, der kommt auch ad Comitia & deliberationes. Comitia können wir eigentlich nicht brauchen zu Benennung unserer Teutschen conventuum, welches Olaus Borrichius in *Ann. lat. ling.* gezeigt hat. Die Comitia derer Römer waren was ganz anders: daher sagt man besser *Conventus*. Die Franci haben conventus celebrirer, da der König präsidirte und deliberirte mit den geistl. und weltlichen officialibus more paterno. Doch dergestalt, daß die Stände sich nicht haben können selbst befragen, sonst hat man es vor was rebellisches angesehen, nicht minder, als wie es in Pohlen vor ein Kochsch gehalten wird/ wann die Stände für sich zusamen kömen. Nun hat der Auctor seinen willen, wie man olim in Teutschland deliberirer habe de negotiis Imperii, wobey er meyner, durante regimento hätten die comitia universalia cessirer, jam verò comitia in locum regimenti surrogata esse, welches ein error vulgaris ist, den Dattius *de pace publ.* p. 603. zu erst entdeckt hat. Es ist nicht wahr, daß man alle Jahr habe comitia gehalten, was er aber sagt de comitiis annuis, das verhält sich so: da die Reichs-Cammer sub Maximiliano I. ist errichtet worden, so hat man jährlich eine Deputation oder Ausschuss gemacht, nach der Cammer, die haben müssen visitiren und sehen, ob die decreta cameræ zur execution gekommen sind; das waren aber keine Comitia, sed annua visitationes. Unter Maximiliano I. aber beschwerten sich die Stände über die jährliche visitationes, daß sie gar zu viel kosten würden. Derwegen richteten sie in locum annuarum visitationum ein beständig Reichs-Regiment auf, an dem Ort, wo die Cammer war, die musten die Cammer visitiren, und acht geben, ut sententia Cameræ executioni darentur; welches höchst nöthig war, antequam circulatorum dispositio ad colophonem, per duceretur. Weil aber Maximilianos I. bald in Ungarn, Italien, den Niederlanden, Spanien war, und nach seines Sohnes Philippi Tod über seinen Enckel Carl tutor seyn wolte. (vid. vita Cardinalis Ximenia.) So hat er das Reichs-Regiment auch dahin auctorisirer, daß sie einige Reichs-Sachen haben zu verrichten gehabt. Doch hat sich der Kayser dabey wohl vorgesehen, daß

Ursprung u.
Ursach des
Regiments.

er

er ihnen die summa regalia nicht gegeben. Becker Prof. zu Wien, über dessen Synopsin Henniges einen commentarium geschrieben, meynet, es sey das Reichs-Regiment wieder abgegangen, weil es Carolus V. nicht haben leyden können, dann sie hätten sich zu viel angemasset; das sind Possen: Der Kayser gab ihnen so viel als er wolte, sie mussten anfänglich nur acht geben, ut cambraz sententia vigorem acciperent. Nachgehends aber hat der Kayser ihnen ein und andere jura attribuiret, per modum exceptionis & privilegii specialissimi. Beym Datio de Pace Imp. publ. Lib. 3. cap. 12. stehet die Regiments-Ordnung cum notis. Seckendorff in Historia Lutheranismi weiß es besser; nemlich das Reichs-Regiment ist damahls aus einander gangen, da die Religions-Streitigkeiten sind entstanden. Dann da haben die Catholischen die Lutheraner nicht leyden wolten, und diese haben protestiret, daß sie nicht würden agnosiren, was die allectores reliqui vor sich würden expediren: also mußte solches Reichs-Regiment vor sich evanesciren. Seckendorff hat dieses Buch aus den Ernestinischen Archiven zu Weimar, Altenburg, 2c. geschrieben; und hat man ihm aus Reid von Dresden wenig dazu communiciret: Comiticia sunt vel universalia, vel particularia, zu welchen aber die annua nicht zu rechnen, dann diese hatten bloß mit Cammer-Sachen zu thun, und wurden solcher in einem Jahr manchmahl 2. 3. gehalten. Coccejus meynet auch / in locum regimenti successisse comitia; quod falsum: Dann wir haben wohl 30. Reichs-Tage gehalten, da das Regiment noch war.

S. 4 - 8.

Comitia Imperii sind allezeit gewesen / da sind darauf kommen geistl. und weltliche Herren, Erzbischöffe, Bischöffe, Prölaten, Aebte, Abbtissinen. Lunig in seinem Reichs-Archiv hat den ganzen Reichs-Tag in Kupffer stechen lassen, wie ich ihm solches im Gemählde communiciret habe; welches mir der Herr von Schrader zugeschickt. Wir haben comitia particularia vel universalia, jene haben wir schon eines theils gesehen, da gewiesen, daß die Churfürsten ihre eigene Tage, die Fürsten, Grafen, desgleichen, die Städte ihre Städte-Tage, und die Noblesse ihre Ritter, Correspondenz, Tage gehalten; doch stehet dem Kayser frey einen Commissarium darzu zu schicken. vid. Rachelius de Dietis Imp. Die Deputations-Tage sind aufkommen unter Ferdinando nach dem Passauischen Vertrag. Man hat einen Aufschuß gemacht, insonderheit occasione der Religions-Freyheit. Da Churfurst Moriz Carolum V. zu Insprug fast überrumpelte, und fast Ferdinandum I. gefangen bekommen, so unterzeichneten sie in aller Geschwindigkeit den Passauischen

Ursprung
der Deputations-
Tage
und deren
Beschaffenheit.

Hb hb a

Verz

Vertrag; welcher hernach das Jahr darauff Anno 1555. zu Augspurg im Religions-Frieden ins reine gebracht wurde. Weil aber auch noch schwere Punkte ausgefeket worden, so hat man beliebt eine Deputation dargu zu verordnen zu Franckfurt. Wishes, als alles wohlge-
lungen, so sind mehrere daher beliebt worden. Man würde auch bey der ersten Verordnung geblieben seyn; wann die Catholischen die Protestanten nicht überwogen hätten. Daher in Instrum. Pac. Westphal. constituiret worden, daß der numerus solle allezeit adæquirt werden. Nach dem Rec. Imperii de Anno 1555. sind bey den Deputationen alle Churfürsten. Und Maynz schreibet sie aus nomine Imperatoris, deren sechs, dann Böhmen hatte damahlen sein votum nicht wieder. Ein Kayserlicher Commissarius sechs weltliche und geistliche Fürsten, welche damahlen waren; Oesterreich, Melchior Zobel von Würzburg, Wilhelm von Münster, Albrecht in Bayern, Wilhelm von Jülich, und Landgraff Philipp von Hessen. Ferner der Abt von Weingarten, und Ochsenhausen, Graff Friederich von Fürstenberg, zwey Städte Nürnberg und Cölln. Anno 1570. kamen noch 4. Stände dargu, æquaretur numerus inter Catholicos & Protestantæ, nemlich der Bischoff von Costniz, Herzog von Braunschweig, Herzog von Burgund und Herzog von Pommern. Die Deputations-Abschiede gelten so viel, als Reichs-Abschiede. Wann nun die Catholischen stärker sind als wir, so thun sie was sie wollen. Unser Churfürst Friederich Wilhelm schreib daher selbst an Carl Ludwigen, daß ein anderer mächte gefeket werden in locum des verstorbenen Pfalzgraffen von Simmern. Der Brief stehet in Vitriario. Als Bayern Churfürst worden, so waren im Churfürstlichen Collegio 3. Protestanten, Sachsen, Brandenburg und Pfalz. Hergegen 5. Catholicken, und da haben die 3. Protestanten 5. mahl alternativè votiren müssen. Nunmehr aber sind 7. Catholische und 2. Protestanten. Daher müssen auf einen Deputations-Tag Hanover und Brandenburg 7. vota führen, und alternative ihre vota dupliciren und tripliciren. So lange der Reichs-Tag währet, hats nicht zu bedeuten; aber wann ein Deputations-Tag sollte gehalten werden, so würde es Difficultäten segen. Es wäre auch deswegen gut, daß eine Ordnung hierinnen observiret würde, weil, wann an den Kayser oder seinen Plenipotentiarium etwas zu überbringen ist, so solten die Deputati es thun, sie committiren es aber im beß dem Churfürsten von Maynz. Doch reserviren sie sich allezeit, daß der numerus solle wiederergänget werden. In Franckfurt kommen die Deputati zusammen, wie dann Ferdinandus III. Anno 1645. einen dahin
aus

auschreiben lassen. Vid. Herdens Grundveste des Zeil. Römischen Reichs. Man macht 2. Collegia, das Churfürstliche und Fürstliche, worzu auch die Städte und die andern alle gehören. Daher es große Difficultäten gesetzt; Indem die Fürsten sagen: man wolle durch die Deputations-Tage die Sachen gang kurz abthun. Wann aber die Churfürsten à part deliberrten, so könnte das nicht geschehen. Ja, da sie sich der Städte nicht schämen, warum die Churfürsten sich ihrer schämen wolten? Herden hat die argumenta der Churfürsten aufgezeichnet. Die Churfürsten aber repliciren, sie wären doch Churfürsten, und hätten also prerogativen; daß sie die Städte in ihr Collegium genommen hätten, das hätten sie wohl thun können; sie aber könnte niemand zwingen. Sie haben auch bis dato nichts erhalten. Wann auf dem Reichs-Tag Schwärigkeiten sind, so deputiren sie auch wohl aus allen 3. Collegiis etliche, und heißen es extraordinaire Deputations-Tage.

§. 9.

Ehedessen hat der Kayser vor sich können Reichs-Tage aus schreiben. Da aber Maximilian und Fridericus III. denen Ständen so viel Kosten verursachten, indem sie immer einen Reichs-Tag nach dem andern wie die Caninchen ausgehecket, so hat man gesaget, der Kayser solle nicht so viele Reichs-Tage halten als er will, sondern er müsse mit den Churfürsten deliberiren, über die Quætion an? ubi? quando? und dieses soll er thun durch besondere Beschiedung. Quær. Ob der Kayser per legatos es thun müsse? der Auctor meinet; ja; Titius aber hat in seinem Jure Publico nicht unbillig diese remarquen gemacht, daß daraus nichts folge, daß der Kayser eben müsse besondere Gesandten schicken. Denn es heißt auch das eine Schickung, wenn man einem per literas etwas insinuiret. Daß aber die Churfürsten darauf bestehen werden, ist kein Zweifel: denn es giebt ihnen große gloire, wenn der Kayser ihnen Gesandten schicket; aber ich halte davor, wenn der Kayser auch darauf bestebet, daß er nur literas schickt, so würden sich unterschiedliche Churfürsten accomodiren. Es ist auch hart, daß er soll Gesandten schicken an die Churfürsten, und er hat nichts vom Reichs-Tage; Kein domanium ist auch mehr da. Ein Brief aber macht nicht viel Kosten. Carpsov hat negiret, daß der Kayser obligirt sey, sich de loco zu vergleichen. Aber Carpsov hat zu der Zeit geschrieben, da dieser Punct noch nicht in der Capikulation gestanden,

Dh hb 3

Wenn

Wenn aber der Kayser es begirte, und ließe sie zwar ruffen, aber deliberirte nicht mit ihnen / das kan nicht bestehen. Die solennia sind nöthig, sonst aber ist eine nullitas vorhanden. Er kan auch den Ort nicht verändern. Denn ob zwar scheint, eine Differenz zu seyn zwischen der Benennung des Orts und dessen Veränderung, so laufft es doch auf eines hinaus, und ist eadem ratio, daß der Kayser nicht kan hinfordern, wo er will. Daher als Bayern auf Französische Seite trat, wolte der Kayser den Reichs-Tag nach Lintz legen. Aber die Stände consentirten nicht. Sigismundus Imperator vocirte sie bald nach Offen, nach Lintz. Maximilian nach der Schweiz, und die alten Kayser gar nach Italien. Denen Churfürsten aber ist ungelegen, daß sie sollen so weit reissen. Da die Pest zu Regenspurg war, so wurde der Reichs-Tag transferirt nach Augspurg. Der Kayser hätte sie gern zu Lintz gehabt. Wormser hat gemeinet locum mutari posse ab Imperatore, si ipsi sit lucrativum. Allein es ist ein altes brocardicon: Quod Tibi est onerosum, & alteri lucrativum, &c. & vice versa. Und in der That ist eins, sive locum designet primum sive alium eligat. Der erste Reichs-Tag soll gehalten werden zu Nürnberg Krafft der Aureæ Bullæ worüber die glossatores sottisen gemacht haben, wenn sie haben wollen andeuten / warum Carolus IV. Nürnberg gesetzt habe / da man vorher nichts davon fände. Die voritablen Ursachen sind (1) Weil Nürnberg Carolo IV. sehr gelegen war. Denn die Böhmisschen Lande giengen bis auf eine halbe Stunde von Nürnberg. Erlenregen ist sehr nahe bey Nürnberg. Also konte er bald aus Böhmen dahin kommen. Also war dieses seine particulaire raison. (2) Sigismund von Bircken in seinem Ehren-Spiegel von Oesterreich hat noch etwas observiret. In Nürnberg war der Lehen-Stul. So bald der Kayser gecrönet war, nahm er possession von den Reichs-Schlössern, und denn gieng er nach Nürnberg zum Lehen-Stul unter Begleitung der Churfürsten und Fürsten folglich wurden daselbst die ersten comitia gehalten. Nürnberg war auch damahlen schon eine vornehme Stadt, und hieß tempore Sigismundi Ocellus Germaniz. Der Lehen-Stul war in dem Führe-rischen Hause, da brach man oben zum Fenster raus, daß der Kayser und Churfürsten konten raus gehen, und die Fürsten, so sich wolten belehnen lassen, ritten bey, und giengen auf das Echaffaut; Gegen diesem Hause über ist der Seiger mit dem Männle, wie sie ihn nennen, da der Kayser und Churfürsten drum rum spazieren. Die Kayser haben diesem Hause so prospiciret, daß die Führet viele Lehen bekommen um Nürnberg

Nürnberg herum. Sie haben treffliche Güter zusammen gekriegt, theils von Kaysern theils von Churfürsten. Seit Maximiliano aber sind die Belehnungen auf öffentlichen Echaffaut abkommen; Und sind also auch die ersten comitia nicht mehr da gehalten worden. Doch lassen sie sich alle Zeit reverfales geben. Carolus V. hat ihnen reverfales gegeben, weil die Pestilenz da war. Die Nürnberger fragen zwar jeso nichts darnach: denn sie habes so schon Nahrung; aber es ist doch prudenz, daß sie sich prospiciren, denn es können andere Zeiten kommen. Es fällt hier eine quaestio politica vor: obs nützlich gewesen, daß die Churfürsten den Kayser mit den Reichs, Tügen so gefehlet haben? Resp. Herden in seiner Grund, Veste saget, es wäre damit gegangen wie mit D. Luthers doctrin; sola fides justificat. Vor dem hätte man gemeinet, daß nur die gute Werke einen werde in Himmel helfen, welche man aber nun nicht mehr achte, daher wäre es besser gewesen, man hätte etwas de bonis operibus gelassen. Also wäre es auch den Reichs, Tügen gungen. Da die vorigen Kayser so viel gehalten, hätten die Nachfolger solches vor bekannt angenommen, und fast keine gehalten; wie Ferdinandus II. nur einen. Daber ist in Instrum. Pac. Westph. versehen worden: der Kayser solle alle 3. Jahr einen Reichs, Tag halten, und da man auch geglaubet, daß hierüber ethicanen gemacht werden könnten, so hat man gesehen, daß nun perpetua comitia sind. Denn so ist beständig jemand, der den Kayser erinnere, wegen Abstellung derer gravaminum, und anderer Reichs, Sachen.

§. 10.

Es kommen auf den Reichs, Tag votiferendi causa niemand als die Stände des Reichs. Die Noblesse wird vocirt zur pompe. Alle Stände, alle Geistliche werden beruffen, wenn sie nur gewehlet sind, ob sie gleich nicht confirmiret sind. Und die Weltlichen können erscheinen, wenn sie gleich noch nicht investiret sind. Denn sie haben ein jus hereditarium accipiendi investituram & cingendus habetur pro cincto. Es dependiret nicht à gratiâ Caesaris. Die Clericos Evangelicos hat man lange Zeit nicht wollen ad comitia lassen, donec res planè fuerit decisa in Instrumento Pac. Westph. Art. 5. §. 21. sc. ut in transverso scamno sedent. Die impuberes können nicht erscheinen, sondern vor sie ihre tutores und tutores, als welche mit aller administration und regalien belehnet sind. Also hat die Herzogin von Bayern des jetzigen Churfürsten

in Bayern seine Groß-Frau-Mutter ihr Votum lassen ablegen. Vacante sede werden die Capitula vociret als condomini; nicht aber cum Episcopo: denn der hat ein Jus personale. Doch kan das Capitul zu Maynz sede vacante das Directorium nicht führen. Wo das Jus primogenituræ statt hat, wird der primogenitus nur allein, in paragiatis aber alle vociret. Denn ein jeder wird regierender Landes-Herr, ob sie sich schon theilen: und auctorisiret sie der Kayser darzu; welches erst nicht gebräuchlich gewesen. Pfalz aber hat angefangen, wie Obrecht in commentario ad Monzambano gewiesen, worinn Sachsen nachgefolget, als wie Gotha, Weymar, Eisenach, Meinungen und Zeitz wegen der gefürsteten Graffschafft Henneberg.

§. 11.

Und auf was
Ursa

Vocati Status aut ipsi comparent, aut per legatos, und wenn der Kayser da ist. Wie Ferdinandus III. 1654. selbst da war, so haben müssen alle Stände des Reichs, die nicht Persönlich kommen können, dem Kayser ein Compliment machen lassen. Lyncker meynet, der Kayser könne befehlen, daß sie müssen kommen. Olim war ein gebietender Reichs-Stylus; seit Friderico III. aber und Carolo IV. ist selbiger abkommen, welches Dattius observiret. Buxtorff. hat zwar gemeynet, sie müßten ihre impedimenta juramento erhärten; allein das sind Souveren. Anno 1522. curte Carl alle Stände; sie kamen aber doch nicht alle persönlich, dann es siehet bey ihnen. Wolte aber der Kayser die Excusen nicht annehmen, so würde man bald was neues in der Capitulation sehen. Der Kayser thut besser, er treibts nicht so hoch, so schräncket man ihn nicht so sehr ein. Quær. politicè, ob es besser sey, daß die Principes selbst erscheinen? es sind diß diversæ relationes: wann der Princeps selber kommt, so geht alles schneller, und braucht keiner confirmation. Hingegen aber istts nicht allemahl gut; dann grosse Herren sind oft hitzig, und verstehen die artes regnandi nicht. Davon Carl Ludwigs ein Exempel ist, der einengroben Schnitzer wider die Churfürstliche Grammatique begangen, der dem Abgesandten des Churfürsten von Bayern das Dintensaß ins Gesicht warff.

§. 12.

Wie darauf
votiret wer-
de.

Der Auctor saget, es kommen auf den Reichs-Tag Fürsten, Graffen, und auch Bürger. Die Fürsten votiren vicinim; die Graffen curia-

curiatim. Ratio: die Bischöffe sind des Kayfers consiliarii nati; welchen Titul sie lange haben. Die weltliche Herren werden vociret als Officiales; also müssen sie als Officiales Reicherschafft geben/ und zwar viritim. Ein jeder Fürst à part. Warum votiren aber die Graffen nicht viritim? olim hatten die Graffen nur 2. vota, die Rheinische und die Schwäbische Banck. Da meynet der Auctor, der Comes habe den populum praesentiret; der peuplo votire über pausch; der peuplo mache ein Beschrey, er ruffe ein Vivat aus. Beyden Städten bildet er sich auch ein, sie hätten vota curiata; lauter Wind. Alle Comites haben olim auf dem Reichs-Tage en rale Campagne unter ihrem Herzog gestanden. Der Herzog, der Marggraff ist erst gefragt worden, hernach auch die Graffen: Was meynen die Herren, sind sie auch zufrieden: Ja, ja. Nicht als wa: n sie den peuplo praesentirten, sondern es war so eine subordination unter ihnen, wie der Cräyß-ausschreibende Fürst es macht, der sagt, das dencke ich, was dencken die Herren. Das ist die Ursache, warum auch jeso die Graffen mit in dem Fürsten Rath sitzen, da man nicht mehr en rale campagne zusammen kommt. In Chronico Reigersp. habe ich das gelesen, daß Fridericus Barbarossa hat einen Reichs-Tag gehalten in Bayern en rale campagne; da sind die Graffen alle bey ihren Herzogen gestanden. Die Reichs-Städte sind auf die Comiticia kommen, posteaquam nullos amplius haberent advocatos. Sie schicken nunmehr ihre Burgi-Magistros, sie votiren nicht curiatim, wie der Auctor meynet, sondern viritim. Einer jeden Stadt ihr suffragium wird gezehlet, und sagt man nur, die Städte haben sich per majora so verglichen. Die Abte votiren curiatim, wie die Graffen; quz ratio Domini Cocceje? votiren sie über den Pausch; weil sie den peuplo praesentiren? Nein, die Fürsten praesentiren ja auch populum, sondern sie stunden ihren Bischöffen, qui viritim suffragia ferunt, abbates vero per majora tantum concludunt, quod est unum votum.

§. 16 - 18.

Olim haben die Graffen nur zwey curias, series oder scamna gehabt. Die Rheinische oder Wetterauische, und die Schwäbische. Von denen Jene ist die Nieder-, diese die Ober-, Teutsche Banck. Nachdem die Graffen/ derren Bäncken aber Ferdinandus II. und III. so viel neue Fürsten haben creiret, so und votis haben die comites auch mehr Vota pretendiret. Daher kam An. 1641. die Bränckische Banck, und Anno 1653. die Westphälische dazu,

Jili

daß

daß sie also nun 4. Bäncke haben h. e. 4. corps 4. curias, welche per majora votiren, und 4. Vota ausmachen. Die Rheinländische Grafen haben sich die Wetterauische Banck genennet, damit der Pfalz Graf, oder die Rheinländische Churfürsten sich nicht einer rectur über sie anmassen möchten.

§. 19.

Prälaten-
Band.

Quæ. Warum haben die Prälaten nur eine Banck? Resp. Die Grafen und Fürsten hat man consideriret nach den Ländern, und des darinn lebenden populi. Die Prälaten nicht nach den Ländern, sondern nach der sapience. Da aber die Grafen noch eine Banck bekommen haben, so haben die Prälaten auch noch eine pretendiret, die sie auch Anno 1653. erhalten, und meinet der Auctor sed false, olim non fuisse sic. Obrecht aber ad Monzambano pag. 49. hat gezeiget / daß die Prälaten längst haben zwey Bäncke gehabt, welches sie nachhero negligiret, weil die meisten, sind auch Fürsten und als Fürsten ein à partes Votum haben, und also mancher hatte müssen zwey Gesandten halten. Da aber der Grafen Vota vermehret worden, so haben sie ex æmulatione ihre zwey Corps repetiret.

§. 20.

Von denen
3. Collegiis
der Stände.

Es sind drey Collegia aufm Reichs-Tag, das Churfürstliche und Fürstliche, und Städtische. In einem Collegio muß einer das Directorium führen, der der Versammlung die Bewegung gebe, der deliberanda proponire. Was der Auctor von Pfalz hier sagt, kan er nicht beweisen, es ist der Palatinus des Kayfers Richter gewesen, auf dem Reichs-Tag aber wurde kein judicium gehalten. Der Churfürst von Maynz ist Director Generalis vom ganzen Reichs-Tag und specialiter auch vom Churfürstlichen Collegio. Ein jedes Collegium hat seine besondre Stube, und eine Neben-Stube, wenn sie jemanden Audience geben wollen, sie kommen zusammen im Collegio, und sitzen auch wieder se orsim.

Nunmehr folgen einige Controversien, (1) Ob sonst kein Director sey im Churfürstlichen Collegio als Maynz, (2) quæ sint partes Archimarschalli Saxon: 3) quis sit director absente Moguntino? an Colonienis?

Maynz ist
Director im
Churf. Coll.

an Trevisensis? an Saxo? Der Churfürst von Maynz führet das Directorium allein / auffer in publicis, da etwa fremde Ambassadeurs zu intro-

introduciren und zu hören wären, so dann concurrirte der Sachse mit ihm. Denn der Erz-Marschall ist anzusehen, wie der Introducteur des Ambassadeurs. So hat sich Churfürst Johannes, Johannis Friderici infelicis Pater, Friderici Sapientis Bruder, mit dem Erz-Bischoff Albrecht von Maynz verglichen, welche transaction hernach à Joh. Georgio Anno 1629. renoviret Vid. Griebneri *Diss. de Directorio Moguntino & Sax*: Dabey der Tractat stehet, welchen Joh. Elector cum Electore Moguntino geschlossen hat; wiewohl auch eben dieser Tractat bey dem von Zechim *Europaischen Herold* zu lesen ist. *Quær.* Ob auch der Pfalz Graf bey dem Rhein etwas in dem Churfürstlichen Collegio zu sagen gehabt habe? *Resp.* Das finde ich, daß bey den Wahl-Tagen die maximz partes gewesen sind bey dem Maynzger und dem Pfalz-Grafen. Es hat auch wohl raison, denn er ist Ober Hofmeister gewesen, der vornehmste unter allen weltlichen Bedienten. Es scheint also zwar aliqua ratio pro Palatino zu militiren, sed re ipsa tamen non fuit admissus in Directorium. Denn der König von Böhmen kam in das Churfürstliche Collegium und der Sachse präcendirte auch zu concurriren in dem Directorio. Daher wurde endlich das ganze Directorium dem Maynzger überlassen, und die Sachsen haben transigiret, nicht, daß der Maynzger etwas verlohren hätte, sondern es ist ihm nur festgesetzt worden. Et cum inter seculares Controversia essent, res omnis ad Moguntinum est delata, auffer wenn ein Ambassadeur zu introduciren ist. Denn da kan der Erz-Bischoff sie nicht complimentiren, sondern das thut der Erz-Marschall. *Quær.* Si Moguntinus absit, wer hat das Directorium? *Resp.* die geistlichen Churfürsten geben sich an, und bringen wunderliche argumenta vor; hinc facile iis obex ponitur, und schlägt sie der Saxo gleich alle beyde von der Schulen. Sie beruffen sich auf ihr Erz-Canzler-Amt; Der Sachse aber spricht: Ihr seyd zwar Canzler in Italien und dem Arelatenscher Reich, aber was hat euer Cancellariat in Teutschland zu thun? mir gehöret das Jus Directorii. Besser könten sie sich gegen Sachsen maintainiren, wenn sie sich hätten beruffen, daß sie primates des alten Fränckischen Reichs wären, Sachsen hingegen von denen terris accessoriis terræ & Regni Francici. Dadurch würde es Sachsen noch ziemlich dubieuse gemacht worden seyn, denn als Marschall kan es Sachsen nicht präcendiren, weil es eine Kriegs-Charge. Der Auctor bildet sich ein als Pfalz Graf gehöre es dem Sachsen, Allein sodann würde sich der Rheinische Pfalz Graf gewiß wieder gemeldet haben; der auch ein besser Recht hatte: denn die Reichs Tage sind doch Fränckisch.

In wie weit Sachsen mit ihm concurrirte?

Ob Pfalz da bey nichts zu sagen?

Wer solches absente Moguntino süßre?

Seit der Zeit aber, da der Pfalz-Graf ist runter gesetzt worden, so ist er in keine consideration mehr kommen. Der Baprische Fürst masset sich zwar des Erz-Truchses Amt an, aber er ist nicht in possession. Daher dirigiret der Sachse' absente Mogunzino, welcher ohne dieses einen Actum possessorium vor sich hat: indem er nicht allein in causis extraneorum concurreret mit Maynz, die Vora auffordert, indem er zuletzt das Maynzische Votum aufnimmt. Maynz ist also Director des Churfürstlichen Collegii, und also auch des ganzen Teutschen Reichs. Er hatte nur erst allein einen Secretarium bey sich, die propositiones aber thut Maynz allein. Erstlich votirt Trier, hernach Cölln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und zuletzt Maynz. Sachsen hat grosse Auctorität in dem Churfürstlichen Collegio, und überall aufm Reichs Tage; wie er dann ein eigen Unter-Marschall, Amt und deswegen mit seinem Unter-Marschall und andern Bedienten über alle Bedienten derer Gesandten, über alle Secretaire gehet. Der Churfürst von Sachsen hat auch das Directorium geführt, unter den Evangelischen. Dieses ist kein munus ordinarium; sondern kommet von der Choix derer Stände. Denn du kanst dir leicht einbilden, daß es nicht fast am Lande hängen; sondern da der Churfürst von Sachsen ist der mächtigste Protestant gewesen, so haben die Protestanten sonderlich die Lutheraner, welche stärker sind als die Reformirten / dem Saxoni das Directorium gegeben; h. e. daß man bey ihm hat die gravamina eingegeben, so die Protestanten wider die Catholische haben / und er hat sie darn proponiret. Dieses Directorium ist dem Kayser zuwider, und sonderlich kanes igo der Kayser nicht leiden; allein wer will uns wehren, daß wir den Reichs-Besessen gemäß der Freyheit, die den Protestanten ist accordiret worden, nicht allein alicui civitati, sed & cuicumque personæ, in individuo, uns bedienen, und der bedrängten uns annehmen / Correspondenzen führen; instruiren unumquemque statum Imperii & nobilem etiam, qui non est status Imperii, was er den Reichs-Besessen nach thun könne? der Kayser hat zwar greulich geklornet, da sonderlich Würtemberg sich hat der bedrängten Städte, Speyer und Worms angenommen, allein man hat zur Antwort gegeben, was man dieserwegen gethan, das habe man nicht Befehls-Weise gethan, sondern man habe sich contra Pontificiorum aperta attentata & innouata derer Protestanten angenommen, da der Bischoff die Protestanten delogiren wollen. Item will der Kayser nicht leiden, daß sie in der Pfalz ihre Abgeordnete haben. Allein wenn wir da keinen haben, der Achtung gibt in den Provinzien, was

Wonn Directorio unter denen Protestanten.

was mit den Protestanten passiret, so werden die Leute immer gemartert, und können gleichwohl nicht klagen. Sed Quar. würde der König in Preussen oder ein anderer mächtiger Fürst das wohl leiden, daß man ihm so einen Abgeordneten in seinen Landen setzete, der auf alles acht gebe wie ein Espion? Resp. Es ist nicht die Frage, was dieser oder jener thun würde, sondern was die Protestanten zu thun berechtiget sind. Ich glaube gern, daß kein Herr so einen Abgeordneten gern leiden wird. Der Churfürst von der Pfalz hat auch consilia gefasst den Herrn von Reck auszulagen; dieser aber thuts drum nicht. Denen Catholischen muß man immer auf der Haube seyn, der Sachse wird eben noch um sich grasen / insonderheit wenn der Chur-Princ zur Regierung kommen sollte, der, wie es scheint, von Herzen Catholisch ist. Die Pfaffen ruhen nicht. Der König in Preussen ist ihm zwar nahe, der wird nicht zugeben, daß er reformire. Das war lächerlich, daß die Sachsen sagten, sie müßten das Directorium unter den Protestanten haben, und droheten dabey, wann man es ihnen nehmen wolte, so wolten sie brav reformiren; Hätte ich sie nur refutiren dürfen, ich hätte ihre Blöße zeigen wollen. Sie können nicht reformiren. Sie gaben auch vor, es sey ein contractus bilateralis; solche precarias rationes brachten sie getragen. Der Churfürst von Sachsen ist Catholisch und soll Director von den Protestantischen Affairen seyn? Es ist contradictorisch. Ja, sagen sie, ob gleich der Churfürst es nicht dirigiret, so geschichts doch durch Weissenfels, 2c. Resp. So wollen wir lieber einen rechten Directorem haben, als daß es heist es geschehe unter dem Namen Weissenfels 2c. Er ist erwählt zu unserm favore; quilibet favori suo renunciare potest. Wie kan ein Catholischer Herr Director seyn vor protestantischen Sachen? Wie kan der Vock zum Gärtner bestellet werden? Wer solte dann nunmehr Protektor oder Director seyn? Resp. Es ist ein groß Corpus, sie müssen einen Directorem haben. Viele haben gemeinet, die Sachsen müßten dabey bleiben; sed quæ ratio! Damahls waren sie die mächtigsten; Ich möchte wissen, was sie vor Raison hätten, rationis corporis & animæ, daß sie es eben seyn müßten. Wir sind gar nicht an Sachsen gebunden. Es folgt auch nicht, daß Gotha oder Weissenfels es haben müßte, man nimmt freylich gern einen mächtigen. Wann der König in Preussen Lutherisch wäre, so würde die Sache einen Train gewinnen. Es ist dem Churfürsten von Brandenburg jesso nicht dienlich, daß er Reformirt ist, er ist auch nicht sehr Reformirt; wir möchten gern Directores seyn. Henniges hat einmahl absente Saxone es dahin gebracht,

daß die Evangelischen Stände sind in seinem Hause zusammen kommen, da hat ihm der König eine jährliche Pension gemacht 5000. Thlr. zum Praesent, und ihn zum Gesandten gemacht von Brandenburg; Vorher war er nur wegen Halberstadt, Minden &c. abgeschicket. So hoch hat man es estimirt, daß wir möchten Directores seyn: dann wann wir Directores sind, so können wir leicht *sædera* machen, und formidable werden. Wie dann Sachsen im 30. jährigen Kriege oftmahls 100000. Mann zusammen hatte *ex sæderibus*. Wann eine Veränderung wegen des Directorii in Sachsen vorgehen soll, so wird Preussen oder Braunschweig profitiren. Es muß ein mächtiger Herr seyn, der das Herz hat, denen Catholischen la Tete zu biethen. Es kan wohl kommen, daß wir reulliren. Die Reformirten sind doch ohne diß in *Instrum. Pac. Westph.* mit eingeschlossen. Wir differiren auch nicht viel von ihnen, auffser in den zwey Punkten de Prædestinatione & S. Cæna. Darüber zanken sich dann die Priester; was ist's dann, ob ich *ex prædestinatione* in den Himmel komme, oder *sine ea, Lutherana via*; Ob ich Calvinisch oder Lutherisch das Heil-Abendmahl genieße? du kanst ja bey einem Reformirten Lutherisch communiciren, & vice versa.

S. 21 - 24.

Vom Ursprung des Churfürstl. Collegii.

Man hat disputiret von dem Churfürstlichen Collegio, ob es allezeit gewesen sey. Dann die Fürsten haben gesagt, es sey was neues, das erst *tempore Maximiliani I.* oder höchstens *Friderici III.* entstanden sey. Dann es ist freylich eine *antipatie* zwischen Churfürsten und Fürsten. Die Churfürsten nehmen sich viel heraus; sie setzen den Huth auf, und die Fürsten sollen bloß stehen. Die Fürsten sagen: was fehlet uns? Wir haben unter uns ältere Häuser, als unter den Churfürsten nicht sind. Die Marggraffen von Anspach, Baireyth sind aus eben der *raza*, als die Brandenburgische. Die Landgraffen von Hessen sind Landgraffen gewesen, ehe die Hohenzollerner sind Burggraffen worden zu Nürnberg, geschweige denn ehe sie sind Churfürsten worden. Die Anhalter sind Churfürsten gewesen vor Hohenzollern. Ob nun zwar dieses nichts zur Sache thut, so gibts doch eine *impressio*, und ist ein *argumentum populare*. Das in die Augen fällt. Schilter hat aber gezeiget, daß die Churfürsten schon *tempore Aur. Bull.* haben ein Collegium gehabt, und ich habe gezeiget, daß sie bey der Wahl haben allezeit allein geseffen. *Dicis*: Sind sie bey der Wahl *a part* gewesen, so haben sie sich auch aufm Reichs Tag *a part* gesetzt; Aber so ein hoher Rang ist nicht gewesen unter den Churfürsten und Fürsten. Dann die Allürten des Kayfers *ex sanguine* saßen neben dem Kayser oben

an.

an. *Dattius de pace Imperii publica* hat gewiesen, daß sie zu Zeiten Sigismundi Imperatoris bey der Wahl haben a part gefessen, und bey der Wahl haben sie allein getwehlet tempore Ottonis M. da istß dann wahrscheinlich, daß sie auch in conventibus imperii haben allein gefessen.

Die Churfürsten sitzen in ihrem Collegio in folgender Ordnung an einer langen Bancf:

Maynz, Trier, Eöln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfsalz, Braunschweig.

Das Fürsten-Collegium hat seinen peculiaren Sitz auf dem gangen Reichs-Tag, und auch wieder, wenn sie sich separiren ihre Haupt- und neben-Stuben. In dem Fürstlichen Collegio hat keiner einen Secretarium mit auffe r in der secunden Bancf. Die Gesandten haben wohl ihre Secretarien, aber die gehen nicht mit in den Fürsten-Rath. Der Director vom Fürsten-Collegio ist der Erz-Bischoff von Salzburg und der Erz-Herzog von Oesterreich. Olim war der Erz-Bischoff von Magdeburg Director. Wenn einer einmahl vor den König in Preussen Lermen machen wolte, so könte er hier Gelegenheit haben. Unter Maximiliano I. gieng der Lerm an; Da prätendirte Oesterreich als Erz-Herzog das Directorium, sagende, er wäre der Oberste auf der geistlichen Bancf, warum er nicht solte das Directorium haben? zumahlen da Fridericus III. befohlen ihm den Titul Erz-Herzog aus der Kayserlichen Cankley zu geben. Der Erz-Bischoff Ernst von Magdeburg aber aus dem Hause Sachsen defendirte sich tapffer. Hingegen Albrecht aus Brandenburg, der tempore Caroli V. Erz-Bischoff von Magdeburg und Maynz zugleich war, gub so viel nach, daß er aus dem Fürstlichen Collegio gar weg blieb. Denn er bekümmerte sich wenig um das Fürstliche Directorium, weil er Churfürst war. Daher Oesterreich Gelegenheit genommen, sich über Magdeburg zu setzen; und weil Salzburgs Länder nahe bey Oesterreich und sein Interesse meistens theis mit diesen verknüpffet ist, so hat er auch gelitten, daß Oesterreich sich über ihn gesetzt. Es haben aber des Erz-Bischoffs Albrechts successores von Magdeburg sehr mit Oesterreich gezancket, deswegen sie gar wegblieben. Einfolglich ist Oesterreich in possession kommen. Bis endlich der Erz-Bischoff Hans Albrecht ihnen den Vorsiz per transactionem überlassen, nicht aber das Directorium; Als aber das Erz-Bisthum reformirt wurde, so kamen die Oesterreicher plenissime in possession: massen die postulierte Administratores wegblieben. Und da gieng der Lerm wegen des Directorii mit Salzburg an, als welches

Vom Fürsten-Collegio und dessen Directorio.

sagte,

sagte, es schicke sich nicht, daß ein Weltlicher das Directorium führen sollte, es wäre auch der Verfassung nicht gemäß welches er als der nächste Geistliche nach Magdeburg haben müste, allein Oesterreich hat doch durchgedrungen, und haben sie sich verglichen, daß sie per causas alterniren, nicht per Sessiones. Und zwar fängt Oesterreich an, der proponiret e. g. eine Friedens. Sache, und Salzburg eine andre Sache in eadem Sessione vid. Arumnaeus de Comitibus. Weil nun Magdeburg so einen großen Rang gehabt, so ist dieses die Ursache, warum Preußen wegen Magdeburg hernach so einen hohen Sitz auf der weltlichen Banck, nemlich gleich nach Bayern, das vierdte Votum erhalten als Friederich Wilhelm solches, als ein Herzogthum überkommen. Der Director proponirt sonst nicht allein die deliberanda, sondern fordert auch die suffragia auf. Weil sich aber Oesterreich und Salzburg, deswegen nicht vergleichen können, so colligiret solche im Fürsten. Collegio des Heil. Röm. Reichs Erb. Marschall, der Graf von Pappenheim. Der sitzt auf einem Stul mit einer Lehne und fordert die Suffragia auf / a dextro ad sinistrum latus; von Geistlichen, und Weltlichen, der Secretarius schreibt auf, die Directores zehlen die Vota. Weil aber der Graf von Pappenheim wegen der Länge des Reichs. Tags nicht immer da seyn kan, und er zwar zu seinem Erb. Marschall. Amt einen Reichs. Quar. er. Meister hat, der ein Doctor ist; so hat man bisher den Teutsch. Meister darzu gebraucht. Aber auch dieses ist bisher unterlassen worden, und thun es die Directores selbst. Es sitzen im Fürsten. Collegio Geistliche und Weltliche. Jene machen das dextrum latus Imperii aus, quippe quod eminentius est superstitione; die Schwäbische vor und hernach die Rheinische. Auf der Linken Seit aber, wo die Weltlichen aufhören, haben ihren Sitz die Schwäbischen, Rheinischen, Fränckischen und Westphälischen Grafen. Wo der Directorial. Tisch ein Ende hat, da ist die Quers. Banck, worauf Ohnabrück, und Lübeck, oder Eutin, welcher letztere lange nicht da gewesen, daher man ihn erinnert zu kommen damit er es nicht gar verlihren möchte. Zeitz und Merseburg solten auch auf der Quers. Banck sitzen. Aber in Saxonia Electorali will man es nicht leiden. Solten aber doch die beyden Bisthümer an Sachsen fallen, so werden sie sehen, daß es besser wäre; wenn sie ihnen hätten die Suffragia gelassen, so hätten sie können Suffragia gewinnen, denn der Churfürst von Sachsen hat nur als Churfürst, ein votum. Unser König hat ein Votum als Marggraf, item. wegen Minden, Halberstadt, Magdeburg, wegen Meurs will er auch eines haben; daher ist er so considerable. Die
Sache

Sachsen haben daher wegen der Pfalz-Sachsen, und wegen der Land-Gravschafft Thüringen, ein Votum präzendiret. Magdeburg hat vor dem auch auf der Quär-Banck gelesen. Nunmehr aber hat er das vierdte votum gleich nach Bayern. Der Cansler de Jena schlich sich auf dem Reichs-Tag von der Quär-Banck weg, that als hätte er was zu reden, und ehe sich die andern versahen, setzte er sich auf die weltliche Fürsten-Banck, gleich nach Bayern, und declarirte, daß er hiermit von wegen seines gnädigen Principalen als Herzog von Magdeburg possession nehme. Die Gesandten stunden zwar auf, und ward eine grosse Confusion; allein er blieb sitzen, und sagte: Sie solten es lassen sum, es est, ich bin der da gewest: Und da Schweden das dritte hat, sagte man Preussischer Seiten wäre man Civil gewesen, als Herzog von Magdeburg hätte man sich ja nicht unten hin setzen können, vid. Puffendorf *de Rebus gestis Friderici Wilhelmi*. Vor den alten Häusern als Bayern, Sachsen habe man den Vorsth nicht präzendiret, aber vor Pfalz, welches auch dengrößesten Kern gemacht. Allein es ist nichts draus erfolgt. Und ob schon durch keinen Reichs-Schluß Brandenburg solches confirmirt worden, so ist er doch in der possession. Der Fürsten Vota werden vitium gerechnet, der Grafen curiarum. Ein Fürst in Person sitzet allen Fürstlichen Gesandten vor, aber in der Aufforderung wird nicht anders procediret, als wo er hingehöret. Ein Churfürstlicher characterisierter Gesandter gehet allen Fürstlichen Personen vor. Erst votiret ein Geistlicher, dann ein Weltlicher; erst ein Prälat, dann ein Graf. vid. Schilt. *Inst. Jur. pub. T. 2. p. 106 seq.* Obgleich der Erb-Marschall des Reichs die suffragia auffordert, und seine schedulam vor sich hat, tamen magna interdum oriuntur contentiones wegen der Präcedenz / wegen des Vorvotirens. Olim hat man nicht viel von der Präcedenz gestritten; Herzog Ulrich von Württemberg konte es nicht leyden, daß man so um den Vorsth stritte, und sagte: *collocate me post fornacem, dummodo id efficiamus ad quod congregati sumus*. Seit der Zeit aber haben sich die Ceremonien Geister auch in animos principum insinuiret; und seit dem die Spanier und Italiäner sind coumenieux worden, und die Spanische Principia auch in Teutschland überhand genommen, so ist sehr disputirt worden, wer die Präcedenz habe. Conferenda hic volumina Auctorum. Limæus hat einen gangen catalogum v. solchen streitenden Häusern. Peter Müller hat eine Dissert. geschrieben *Concordia discordantis Germanie*, allwo Cap. 3. de *Concordia discordantis precedentia*, gehandelt worden. Mecklenburg will nicht Württemberg, und Hessen diesem nicht weichen. Es sind bisweilen Fürsten von einem Hause, die mit einander streiten / wie Baaden

K I I

Baa

Baaden, und Baaden-Durlach, Gotha und Weymar, da ein Senior
 will vorvociren dem Hause Weymar, welches doch linea primogenita ist,
 und berufft sich Gotha auf das Majorat. Dergleichen Controversien haben
 oft Gelegenheit gegeben, daß alle deliberationes auf dem Reichs-Tag
 sind ins Stecken gerathen. Als auch 1683. der Fürst schon vor Wien
 stunde, und auf dem Reichs-Tag wegen des Succurses deliberiret wurde,
 so zanketen Weymar, und Gotha noch um die precedenz, wodurch
 der ganze Fürsten-Rath in Confusion kam, daß man endlich genöthiget
 wurde, an einem Oval-Tische zu votiren, da keiner oben und keiner un-
 ten ist, wie Jupiter die Götter tractiret. Der Kayser soll zwar dies
 se controversien ausmachen, aber wenn er sich drin meliret, so spricht alle-
 mahl einer, der weichen soll, er sey partheyisch. Der Kayser hat ihnen
 aber zeigen wollen, daß er nicht partheyisch sey, und sagte: ziehet das
 Loos, sed non tamen forte rem dirimere voluerunt; da sind die Rätthe
 Schuld daran, die denken, sie hören das Gras wachsen, und bilden sich
 wunder ein, was sie ihren Herren durch solche Zänckereyen vor Dienste
 thun. Mein Herr, sagen solche Schmeichler, hat ein incontestable
 Recht, der ander spricht auch so; an forti rem committere debemus?
 Daher hat auch der Kayser nichts können austrichten, und wirds wohl
 so bleiben. Wann aber ja der Kayser sua auctoritate die Sache ent-
 scheiden wolte, so würde zwar die norm so bleiben, daß ein Herzog einem
 Pfalz-Graffen, ein Pfalz-Graff einem Marggraffen vorgehen müste.
 Aber auch dieses ist nicht probable, daß sie sich würden accommodiren,
 sondern etliche werden sich beruffen auf actus possessorios; andere wer-
 den excipiren, esse possessionem clam, vi obtentam. Zuvanzig in *theatro*
precedentia hat einige rationes precedentiz zeigen wollen. Unter gang
 souverainen Fürsten hat einer so viel Recht als der andere, und kriegt
 keiner einen Vorrang nisi facta novo, h. e. pacto acquireret. Unsere Für-
 sten aber sind keine souveraine Herren, sondern Vasallen, cives regni.
 Der Kayser solte die Sache ausmachen. In Teutschland haben wir
 propria regu'ativa.

§. 26.

Reichstädt-
 liches Colle-
 gium.

Das dritte Collegium machen die Städte aus, die schon tempore
 Friderici I. admittiret worden. Von Caroli IV. Zeiten an aber haben
 sie ein apartes Zimmer gehabt. Vid. Baecleri *notitia procerum Imp.* Sie
 haben ihre eigene Stube und auch ihre Neben-Stube. Das Directori-
 um führet die Reichs-Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird, also hat
 Regenspurg jezo das Directorium; die schicken einen Rathsherrn hin-
 ein, oder wann der Reichstag gehalten würde in einer Stadt, die keine
 Reichs-

Reichsstadt wäre, so führte die erste Stadt auf der Rheinischen, und die andere auf der Schwäbischen Banc das Directorium. Speyer und Ulm führen das Archiv und Protocoll. Die Städte haben es am flügsten eingerichtet: so gehet alles ohne Streit ab. Allermassen sie auch allezeit grosse Leute gehabt haben, und grosse Publicisten / wie Daniel Heider von Nördlingen war, der das unvergleichliche Buch von Reichs-Boigtzen und andere schöne Sachen geschrieben hat.

§. 27.

Ein jedes Collegium hat sein eigenes Zimmer nebst einer Neben-Stube, Jedes Col- und sitzen die Churfürsten an einer Oval, auch bisweilen Kunden-Tafel: gium hat sel- dann sie haben certam sedem. Der Haupt-Gesandte sitzt am Tisch; die ne Zimmer. Secundarii Gesandten aber auf einer gepolsterten Banc; In denen Neben-Stuben tractiren sie manchmal durch einen Ausschuss.

§. 28.

Ein anders ist, wann die Churfürsten, Fürsten und Städte in ihrer Stube versamlet sind, und ein anders ist, wann sie auf dem Re- und Cor-relations-Saal alle zusammen sind. Auf diesen erscheinet der Kayser und sein Principal-Commissarius. Da sitzen die geistlichen Churfürsten ihm zur rechten Seite; Trier vor ihm; auf der Linken die Weltlichen; neben diesem die Weltlichen, und auf der rechten Seite die geistlichen Fürsten, ferner die Querbanc vor die postulierte Administratores und der Directorial-Tisch und a la barre stehen die Burgermeister: dann die dürfen nicht hinein, wann der Kayser da ist, gleichwie die Knigts nicht in das Oberhaus dürfen. Der Kayserl. Thron ist 4. Stufen hoch, worauf auch der Kayserl. Principal-Commissarius sitzt / quippe qui faciem Imperatoris refert. Der Kayser hat noch einen Concommissarium, welchen Titul die Churfürsten und Fürsten nicht leyden wollen, sondern sie sagen: es ist der Oestreichische Gesandte. Der Erb-Herzog von Oesterreich darff uns keinen Commissarium schicken. In Nürnberg ist auch so ein Saal, da man siehet, wie sie gefessen haben; derselbe ist gebauet worden tempore Ludovici Bavari. Die Burgermeister können nicht dahin treten, wo die titulirte Noblesse ist. Man hat sie aber gern mit zum Reichs-Tag gelassen; da die Städte sich poullirten, und sie dem Kayser brav Truppen liefern konten von denen opificibus. Kein Secretarius ist mit drinn, als der Maynische, wann sie in pleno versamlet seyn. Wann sie aber in der Churfürstlichen Stube allein versamlet sind, da kan ein jeder Churfürst seinen Secretaire mitnehmen; welche etliche Schritte davon sitzen; doch so, daß sie alles hören können, was sie ad protocollum bringen sollen, vid. Schema in Lunigs Reichs-Archiv tom. I.

Sitz der Stände/welk sie alle bey sammen.

RI II 2

§. 29.

§. 29 - 32.

Affairen die
auf dem R.
Tag tractirt
werden.

Die Affairen so auf dem Reichs-Tage vorkommen, sind en General alle publique Affairen von Importance die in §. gaudeant, specificiret sind, Kraft dessen alle Stände concurriren müssen (1) interpretatio authentica ist nova legislatio, per consequens müssen die Stände auch concurriren ad mutationem legis. Dieses haben die zwey Oberr-Collegia, als die Zahl der Churfürsten vermehret worden / denen Städten nicht zugestehen wollen. Durch den §. gaudeant aber haben die Churfürsten viel verlohren, und die andern Stände viel gewonnen; und concurriren auch alle Stände ad leges novas ferendas. Dahin gehören auch Krieg Friedens, Tribut-Befahrung, Sachen, fœdera, quæ non sunt talia, ut moram non ferant. Unser Autor specificiret 13. davon nur zwey ausgemacht werden, nemlich daß auch die Fürsten concurriren sollen in proscriptioe alicujus status, solches ist in Capitulatione Caroli VI. ausgemacht worden (2) de levamine Obzuratorum, (wovon auch Merius einen Tractat geschrieben) welches in Rec. Jur. de Anno 1654. ausgemacht worden. Die andern Sachen welche in dem Instrum. Pac. Westph. auf die nächsten Comitia sind verwiesen worden, hängen noch alle. Und ist en General zu mercken, daß die Gravamina ungehlig seyn, wie solches Tobia Delhafens des Nürnbergischen Gesandten schöner Tractat: Ominosa rerum series stilo lapidario bezeuget. (1) Es wäre freylich gut, wenn die defectus comitiarum abgethan würden; allein derer sind zu viel, deswegen man nicht anfängt weil die reformatores alle nazvos wollen heben, gleich wie Henniges Comitia caelestia verlangt wordurch aber die Leute abgeschrocket werden. Vielmehr muß man erstlich die nazvos crassos reformiren, und hernach die andern mit Gelegenheit, (2) de Capitulatione perpetua supra dixi, (3) vid. quæ pag. præc. dixi. Die Stände sagten: sollen wir denn bloß nach der fantase der Fürsten proscribiret werden. So ist Bremen, Donawerth proscribiret worden; So ist Erfurt in die Hände des Churfürsten von Maynß kommen. (4) an die Redintegration der Circul ist noch nicht gedacht. Lincker hat eine ganze Diss. de redintegrandis circulis geschrieben. (5) An die Renovation der Reichs-Matricul ist noch nicht gedacht worden / und wird auch nicht geschehen, wohl aber dencket ein jeder an die Erleichterung. Dant die Matricula, quam vide apud Dattium de pace Imperii publica lib. 1. cap. 24. pag. 169. seqq. ist ein index was vor onera die Stände tragen müssen.

fen z. g. ein Fußgänger ist vor s. Ehr. angeschlagen worden. Sie beschweren sich auch darüber daß viele darinn stehen die keine Reichs. Stände sind. Denn Sigismundus hat alles hinein gesetzt, was im Reich war. Indessen richtet man sich nach der Matricula von Anno 1554. und diese macht præsumtionem juris aus pro eo der darein stehet, daß er mediater sey. Vid. Erici Mauricii Diss. de Matricula Imperii in ejus Opusculis vel de Hertius auflegen lassen. Ich habe auch in der deduction so ich vor Hassfeld gemacht wegen Gleichen contra Sachsen mich auf diese præsumtion gegründet. Die Sache ist aber noch nicht ausgemacht, die Sachsen haben sich verfaumet, und sprechen nun ihr advocat sey franck worden. Die Grafen consulirten mich: Ob Sachsen verfaumet hätte? & respondebam: Ja. 2) Ob nicht der Reichs. Fiscal ex officio die Sache treiben müsse? & respondebam: Ja. (6) Reductio statuum exemptorum gehört ad redintegrationem circularum, und ist nicht zu hoffen; weil das Teutsche Reich wegen seiner Uneinigkeit, nicht capable ist, das geringste einem abzunehmen, wer a potentiori ist verschlucket worden. Im Reich entstehen processu daraus, die ewig währen. Und ob schon der Reichs. Fiscal in diesen Fällen beordert ist zu klagen, so sind doch schon so viel Processu an der Cammer, daß die Assessores nicht capable sind, die alten geschweige die neuen zu debattiren. Justitia; daß Gott erbarmt! (7) Die Moderation der Reichs. Steuern, weil viele Stände zu hart belegen sind, also gibt Nürnberg so viel als die 2. Marggrafen in Franken. (8) die Policey zu verbessern, ist nicht zu hoffen, weil die grossen Herren alle superioritatem territorialem haben. Denn unser König und ein jeder Herr thut gern was er will. Carolus V. hat schon desperciret, darum sagte er: Sie solten es machen, wie sie es vor Gott und dem Römischen Reich zu verantworten gedächten. Der Kayser ist in Wien, er weiß nicht, was hier passiret. Vor uns Bürger wäre es gut wenn eine Policey. Ordnung universell wäre. Der Luxus hominum könnte dadurch auch gehindert werden. (9) Das Justiz. Wesen in Reichs. Gerichten ist noch sehr zu verbessern. Eine neue Justiz. Ordnung par tout auf einen Fuß zu setzen, ist nicht möglich aus obiger Ursache, (10) der numerus deputatorum ordinarius ist ebenfalls noch nicht reguliret. (11) Alle drey Collegia beschweren sich über das Mayn. h. Directorium. Sie mögen auch wohl raison haben. Denn der Churfürst von Mayn thut was er will. Wenn du ihm deine Sache noch so sehr recommendirest; und wenn er kein Interesse dabey hat, so proponiret ers doch nicht, das empfinden wir Protestanten wohl. Es ist nicht gut, daß man den

Rf II 3

Mayn

Maynzer zum Feinde hat. Wie Henniges ad Instrum. Pac Westph. den Directorem sich vorgestellt hat, so ist er ein Director pictus. (12) Der, 30. Jährige Krieg hat alles ruiniret durch welche Gelegenheit mans Ches Capital präscribiret worden, daher man in Instr. Pac. Westph. §. de indaganda &c. davon deliberiret; quod präscripto interea cessare sed & usura dormire debeant. Im letzten Rec. Imp. de An. 1654. §. 170. Ist dieser Punkt völlig gehoben worden. (13) Ob die majora vota in materia collegiorum gelten sollen, oder nicht, ist noch nicht ausgemacht, ob gleich sonst in corpore das jus majoris partis gelten muß. Es verliert eines jeden sein Interesse singulare drunter, folglich kan er dazu nicht obligiret seyn, als ex consensu. Da unser König vor Stralsund lag, forderete das Reich 200000. von uns, wie sie sich hatten auf den Reichs Tag beredet. Unser König sagte, ich habe nicht consentiret. Querrebatur, ob die majora hier gelten? Resp. non, sondern der König war zu nichts obligiret; als was er aus guten Willen geben wolte. Freylich wäre zu wünschen, daß das jus majoris partis gelte, auch in Collecten. Aber sub Rudolpho II. Imper. haben die Catholischen dem Kayser gleich brave Gelder accordiret, die er vorgab, wider die Muselmänner zu brauchen. Wann sie es hatten, so brauchten sie es gegen uns; da haben die Fürsten protestiret, daß sie dieserwegen nicht mehr wolten durch die majora obligiret werden; so müssen wir also vixitum consentiren. Ziegler *de jure Majestatis* saget: Es ist doch gut, das man sich als einen guten Patrioten aufführet. Queritur: und wann alle auch Zuschüsse gäben? Resp. die Frage ist nur, ob wir de jure stricto gehalten sind? Der König both ihnen 12000. Rthlr. wann sie es haben angenommen/ so haben sie klug gethan. Joh. Henr. Bæcler hat daher in einer Dissert. schliessen wollen, es könne auch deswegen nicht per majora ein bellum beschlossen werden, welche observation sich hören läffet. Diese 13. Sachen haben sollen ausgemacht werden, seit dem Westph. Frieden/ und sind kaum 2. decidiret, welches die irregularität unsers Teutschen Reichs macht; *ô tempora! ô mores!* Die Gesandten könten schon was thun, wann sie wolten ihre Herren erinnern, und es urgiren. So haben sie aber ihre eignen Interesse dabey/ daß sie als Gesandten da leben, ein Glas vinum trincken; und sich bereichern. Sie werden auch nicht melancholisch, sie schmaussen; sie sind zwar auch nicht allein Schuld dran, sondern an den Höfen instruiret man sie nicht satzsam, mancher versteht es nicht, und trainiret, um sich nicht zu prostituiren. Die Sachen, so auf dem Reichs. Tage sollen außgemacht werden, häuffen sich von Tage zu Tage, davon

S. 32.

davon in §. 32. 1) Die Executiones sollen in den vorigen Stand gesetzt werden. Dann der Kayser hat bisweilen selbst executor seyn wollen, und hat also den executoribus circularum tortgethan. So haben die Crayß Directores den Kayserlichen Executions-Commissarium in der Schwerinischen Affaire in einer Sänffte aus der possession tragen lassen; welches der Kayser übel aufgenommen. 2) Ob und wie weit das jus maj. part. in den 3. Collegiis gelten solle. vid. §. 37. 3. & 4) Die exequenda sind per Instrum. Pac. Westph. ad conventus deputationum verschoben worden. Man hat aber bis dato nicht können überein kommen, wer die Deputati ordinariü seyn sollen. 5) Der Kayser hat den Ständen zugemuthet, daß sie de collectis auf den Reichs Täggen deliberiren sollen. Die Crayße aber haben sich modeste excusiret. 6) Als Brandenburg an Schweden Pommern abtreten muste, so ist diese Quæstion ventiliret worden: Ob das Reich per majora vota, per plenitudinem potestatis, einem Stand sein jus quæsitum nehmen könne? weil sich Brandenburg anfänglich nicht darzu verstehen wolte; davon Puffendorf *de rebus gestis Friderici Willhelmi* curiosa argumenta aufgezeichnet hat. Und hat es sollen auf den nächsten Reichs-Tag ausgemacht werden, so aber noch nicht geschehen ist. De jure stricto kan es nicht geschehen; in abstracto wohl. Und ob man schon sagen möchte; propter patriam aliquid fieri posse, so müssen doch andere de jure auch dran tragen; In concreto aber läßt sich nicht ausmachen; dannes können oft solche tempora formiren, daß es unmöglich ist zu ändern. Die Kayserlichen Gesandten sagten auch, der Churfürst solte sie delogiren, wann er könnte / vid. Pfanner. *in historia P. W. Roth* bricht Eisen. Ferner komts im §. 33. vor 1) das Münz-Wesens. Die Münz-Ordnungen sind trefflich gut, aber man richtet sich nicht darnach. In die Capitulation setzet man auch allezeit, daß der Kayser sich des Münz-Wesens soll annehmen, welches er auch thut. Dann als Weymar vor etlichen Jahren sein Münz-Regale mißbrauchte, wolte ihm der Kayser solches nehmen, welches auch ohnfehlbar geschehen wäre, wann nicht Lyncker wäre Reichs-Hoff-Rath gewesen, indessen müssen sie in die Büchse blasen. 2) Man solle auch ausmachen, wie viel ein jeder Soldat haben solle. 3) Wider die Posten, so die Stände angeleget, sind viel Gravamina eingekommen, und haben jetzt alle Fürsten Posten. 4) Die Steuer zur Türckens-Hülffe solte gleichfals determiniret werden. 5) Deßgleichen von Handwercks Zünfften und ihren bösen Gebräuchen. 6) Vid. Dissert. Lynckeri *de idiomate Imper.* Da die Franzosen Französisch auf unserm Reichs-Tag negotiiret haben, so ist endlich

S. 33.

lich constituiret worden, nicht als Lateinisch oder Teutsch von ihnen oder andern frembden einzunehmen, worwieder sich zwar die Frangosen sehr gesetzt. Endlich haben sie ein Lateinisch Memoriale eingegeben, welches so horribili criblifaxes Latein war, daß es nicht intelligible war, und gaben sie vor, sie könnten kein besser Latein, womit sie den Reichs-Tag recht raillirten. Indessen wäre es freylich Majestati Imperii convenientius auf dem Reichs-Tag keine frembde Sprache anzunehmen.

§. 34. 35.

Auf was Art
in Com. die
Propositio-
nes und De-
liberationes
geschehen.

Wenn der Kayser selbst zugegen ist, oder sein principal-Commissarius, so werden die Stände erst beruffen zur Eröffnung der Kayserlichen Reichs-Tages proposition. Maynz läst es dem Erb-Marschall wissen, der seine Ansage-Zettel durch seinen Erb-Marschall bestellen läst. Der Kayser wird in die Kirche geführt. Da gibts precedenz Streitigkeiten: daher läst man es gar bleiben. Der Kayser fährt hin, wer will, der kommt auch. Aus der Kirche gehen sie auf das Rath-Haus und zwar auf den Re- und Correlations-Saal, da sitzen sie co ordine als §. 27. gesaget worden. Der Kayser 4. Stufen hoch. Die Churfürsten quer 3. und die Fürsten zu beyden Seiten 2. hoch. Hierauf thut der Kayser oder sein Principal, Commissarius die Anrede, bedancket sich kürlich, daß die Stände erschienen / vel per se vel per legatos. Wenn sich nun die Stände haben bedancket, so befiehlt der Kayser die Propositiones abzulesen, welches sein geheimer Secretarius thut, und zwar so laut und langsam, daß solche der Maynzische Secretarius excipiren kan. Worauf die Stände zusammen treten, und kürlich deliberiren, und so dann durch Maynz dem Kayser en general antworten lassen, daß sie darüber deliberiren, und des Reichs Gut-Achten an den Kayser referiren; und wird so dann der Kayser magna pompa weggeführt. Nach diesen werden der Stände ihre abusive Secretarii ad dictaturam publ. geladen, da communiciret Maynz denen Ständen die Reichs-Tags propositiones. Vor dem haben die Regenspurger aus Höflichkeit Wein und Beckle reichen lassen, die Copisten aber haben so gefoffen, daß sich die Regenspurger haben beschweret bey dem Reichs-Tage. Denn sie haben ausgerechnet, daß ihnen vor Wein und Beckle / über 12000. Rthlr. ausgegangen, und müssen nunmehr die Copisten schreiben sine edere & Bacho. Hierauf läst Maynz durch das Marschall-Amt den Tag zum deliberiren ansagen; da jedes Collegium sich in seinem Con-
clavi

clavi versammelt, und deliberiret. Die beyden höhern Collegia haben nun die Gewohnheit, daß sie einander referiren und conferiren. Nämlich das Collegium so am ersten fertig ist, läßt es dem andern sagen: und zwar das Churfürstliche durch einen Secretarium, das Fürstliche aber durch den Reichs-Quartier-Meister. Sind sie fertig, so treten sie gleich aus ihren Zimmer hinein zusammen; wo nicht, so lassen sie es einander sagen. Da sie denn zusammentreten auf den großen Saal, einander referiren, und remonstriren, was sie beschlossen haben, so lange bis sie d' accord sind. Hierauf lassen sie es den Städten sagen, sie solten sich in den Saal einfinden, und da heist es Messieurs wir haben dieses und jenes beschlossen, was düncket ihnen? Sind die Städte einig, so wird ein Reichs-Gutachten gemacht, das wird an den Kayser geschicket; dissentiren die Städte, so heist es Messieurs wir sind einig, und haben ben raison, conformiren sie sich; wo nicht, so machen wir doch die majora aus, und referiren das Reichs-Gutachten an den Kayser. Denen Städten geschicht aber Unrecht. Ja sprechen die Fürsten: seyd ihr dann höher als die beyden Collegia? Die Städte sagen, das können wir uns wohl bescheiden lassen / daß wir nicht höher sind, aber warum laffet ihr uns nicht in Re- und Correlationis Saal. Könt ihr mit uns sprechen, wann ihr einig seyd / warum nicht eher? wir sind zwar nicht Fürsten, aber doch honettes Leute, und haben ein Votum decisivum ex Instrum. Pac. Westph. Wenn wir aber nicht zur Re- und Correlation gelassen werden, so haben wir keinen Effect von dem uns gegebenen Voto decisivo. Das Reichs-Gutachten schicken sie an den Kayser durch Maynz. Per Instrum Pac. Westph. solten es die Deputati thun; die sind aber noch nicht ausgemacht. Confirmirt es der Kayser, so wird ein Reichs-Abschied daraus; wo nicht, so bleibt's ein Reichs-Gutachten. Der Kayser ist also sehr considerable auf dem Reichs-Tag; spricht er nolumus, so steht die ganze Machine stille, wenn gleich alle die Collegia volumus sagten. Das ist eben die irregularité. Daher kan man nicht sagen, daß der Kayser nicht mehr Authorite hätte als der Doge in Venedig hat. Wann den Schluß der Kayser confirmiret, so wird der Reichs-Abschied mundiret, subscribiret, und ins Archiv zu Wien und Maynz gelegt. Aus der subscription aber kan man den Rang nicht beurtheilen / sondern sie unterschreiben pelemele. wie im letztern Abschiede de An. 1654.

Maxima vota
gelten nicht.
allegit.

Ein Corpus kan nicht anders wollen, als per majora suffragia: est enim persona mystica, ubi calculus Minervæ consensum eruit. Ratio, weil es gar nicht wahrscheinlich ist, daß ein corpus per unanimia zusammen stimme. Es kan zwar geschehen per hazard; das wäre eine exception. Weise Leute raisonniren nicht nach den exceptionen. Wann alle virum zusammen stimmen, so ist es ein Miracul. Die Cardinäte halten es vor ein Miracul, si omnes conspirant in unum, und das nennen sie eine Wahl per inspirationem. So kan man das jus majoris partis per rationes ex iplo jure necessitante herleiten. In Teutschland solten ceteris paribus die majora suffragia auch statt haben. Und ist es unvernünftig, unanimia zu pretendiren. Gleichwie man von Vohlen vor närrisch hält, daß sie unanimia haben wollen, da kan ein einziger Kerl die besten Consilia zu nichte machen; das ist der Vohlen ihre Freyheits-Kranckheit. Wir sind aber necessitiret worden, von dieser Regel abzugeben; ob schon nicht ex contemptu regulæ. Dann 1) in caulis religionis kan ohnmöglich dieselbe statt haben, 2) wann Catholisch und Reformirte mit einander stritten; dann sonst wären diese längst fortgejaget worden. Religio in veritate consistit; de veritate non paciscimur. 3) Ist gefroget worden, ob einem könne ein jus quaesitum genommen werden per majora? Und diese controversie wurde sonderlich ventiliret, als Friederich Wilhelm solte Pommern hergeben. Der Churfürst hatte gute Juristen, die sagten: jus quaesitum nemini auferri potest. Dann wie solte es dem Kayser gesfallen, wann wie ihm per majora suffragia wolten Böhmen, Cärnten &c. nehmen. Necessitas aber ist ein anderer. medius terminus. 4) In collegiis ist noch nicht ausgemacht, ob das jus majorum partium gelten solle; vid. quæ supra sub num. 29; dicta sunt. Votum consultativum ist; wann man wohl seine Meynung sagen kan, aber keine force zu dissentiren hat, und man den dissentium nicht achtet. Ein votum decisivum aber ist, ubi quis aliis sese adjungere, & plenarie causam decidere potest. Also haben die Städte, wie vorgesagt, per Instrum. Pac. Westph. zwar ein votum decisivum bekommen, aber nur auf dem Papier, und nicht in actu, dann wann die Chur, und Fürsten fertig sind, so sagen sie es den Städten. Sie mögen alsdann dissentiren oder nicht, so geschieht doch was beschloffen worden. Mit auf den Re- und Correlations-Saal werden sie nicht vociret.

Differentia
voti consult.
& decisivi.

§. 37.

Hier will der Auctor einen Rechenmeister abgeben, und ausrechnen, auf was Art wie das *jus majoris partis* derer 3. Collegiorum gelte. In jedem collegio separatim ist es nicht schwer auszurechnen, aber wie in 3. collegiis zusammen, die *vota majora* zu rechnen, da hat er recht, daß er die Meinung des Auctoris von der comitologie, und Bertram *de Comitibus* verwirft, da sie als Juristen allerwegen ihr *jus appliciren*, dem Kayser 1. semillem und den Ständen semillem alteram attribuiren, neml. den Churfürsten sextantem, oder 2. suffragia, denen Fürsten 2. u. denen Städten 2. In Ansehung des Kayfers läßt man es gern passiren. Dann der Kayser in der Hinderung so viel thun, als die andern in der Förderung; aber es verdriest doch diese comparation der Churfürsten Doctores. Dann auf diese Weise würden die Fürsten equipariret. Ich halte es vor eine comparation; es kömmt hier nicht darauf an, wer vornehmer ist, sondern ob sie auf dem Reichs-Tag vor einander ein *votum decisivum* haben. Die Churfürsten haben ein *votum decisivum*, die Fürsten auch, die Städte auch. Also ist absurd zu sagen: daß es den Churfürsten und Fürsten präjudicial sey, daß sie hac parte denen Städten gleich gehalten werden. Es ist eine Gleichniß; ein jedes Gleichniß hat auch was ungleiches. Der Auctor hat aber nicht verstanden, was zu Regenspurg vorgehet. Dann sagt er: wann der Kayser semillem hat, und die Stände semillem, wie machten wirs, daß wir *majora vota* raus bringen? Resp. Der Auctor versteht nicht. Der ganze Proceß kömmt darauff an, man zehlt in jedem Collegio die *majora*, wann nun im Fürsten Collegio per *majora* ein *factus* beschloffen worden, so ist das ihr *sensus*, und wann im Churfürstlichen Rath auch *factus* beschloffen worden per *majora*, so lassen sie die Städte, dann auch ruffen auf den Re- und Correlations-Saal. Sagen diese bellum, so heißt Messieurs, wann sie nicht d'accord sind, so referiren wir doch ad *Cesarem*: dann es sind die *majora* davon bey den höhern Collegiis. Der Auctor hat gemeynet, erst votirten sie in collegiis per *majora*, und darnach computirten sie die *vota* alle zusammen. Darüber klagen die Städte daß man sie nicht eher auf den Re- und Correlations-Saal rufft als biß die Chur- und Fürsten einig sind. Denen Städten sind die Churfürsten am allgerächtigsten, dann sie erheben sich über die Fürsten, geschweige über Bürger. Daher haben sich die Städte zuwellen an die Fürsten gehalten. Quær. Ob die Fürsten und Städte können ein Reichs-Gutachten machen

machen an den Kayser? Sie haben es gethan. Die Churfürsten haben gebrommet, daß man sie wolte ausschließen. Resp. so ist es auch nicht recht, daß ihr uns wollet ausschließen, wir sind 2. Collegia, sollen wir nicht können ein Gutachten machen; Daher sind die Fürsten nicht zu frieden mit der Eintheilung der sexcentium. Dann da sprechen die Städte, wir haben so dann 4. Theile, so können wir ja ein Reichs-Gutachten machen. Die Wahrheit zu sagen: man solte die Städte zur Re- und Correlation lassen; dann sie sollen doch ein *verum decisivum* haben. Allein sie werden nicht darzu kommen. Dann ein Jurist wird gleich sagen: sie sind nicht in possession. Indessen verhindern solche Disputen die *consilia pro salute publ. suscipienda*. Die Städte haben den Churfürsten das *problema* gegeben, wann ihr dissentiret mit den Fürsten, können wir uns nicht an euch hängen, und ein Reichs-Gutachten zusammen machen? Es lieget vieles an dem Ministerio, und den Gesandten, dann es verstehets der Sehende nicht. Es präjudiciret weder Fürsten noch Churfürsten, und man käme viel besser zu rechte, wann man nach dem Inst. Pac. Westph. sich gemäß aufführte. Es ist eine bloße *opiniatrete*, die viel Unglück macht. Die Leute bilden sich ein, die Städte wolten gar zu groß werden, & würden wieder so ein alt Stadt-Seculum kommen.

§. 42.

Ob die stän-
de in delibe-
rando an die
ordnung der
Kayserl. Pro-
position ge-
bunden?

Quær. müssen die Stände die Ordnung observiren in deliberando, die der Kayser hält in proponendo oder sein Commissarius cum characteris representatio? Ex. gr. Der Kayser commandirt ihnen (1) Steuern, (2) das Calender-Wesen (3) von der proscrition der Fürsten, sie können anfangen wo sie wollen. Wenn der Kayser als ein Catholischer Herr (ich rede von keinen in specie.) allezeit ernste Meynung gehabt, von seinen propositionibus deliberiren zu lassen, so würden die Stände einer *opiniatrete* zu beschuldigen seyn, wenn sie die Ordnung nicht hielten; da doch der Kayser in der gemeinen Verfassung auf dem Reichs-Tage das regimen hat. Abstracte ist es recht *raisonnere*. Allein der Kayser hat uns oft geschreckt mit dem Türckischen Popanz. Erst fordert er Geld, und dann war der Reichs-Tag aus. Religions-Sachen wurden nicht angegriffen. Wie lange hat es gedehrt mit dem vierdten Articul des Rypswickischen Friedens, *ratione Religionis*.

§. 43.

Das Reich hat ehedessen die Gesandtschaften defrayiren müssen, Wie es mit
jetzo aber verpflegen sie sich selbst. Daher fragt das Reich nichts dar- denen frem-
nach, wenn fremde Puillanzen Gesandten schicken. Der einzigste Fürst den Gesand-
wird noch defrayiret. Und that Ferdinandus II. dem Reichs-Tage einen ten gehalten
Wissen, da er einen Türckischen Gesandten-ließ nach Regenspurg kom- werde.
men, unter dem pretext, er könne nicht allein negociiren. Da aber
nichts zu essen da war, so formirte der Kayser die Kosten; und der
Fürck mußte bald wieder abmarschieren; zumahl da die Gesandten
sagten: sie mußten erst an ihre Principalen schreiben; unter dessen wäre
der Türckische Gesandte gestorben. Die Bürgermeister haben zwar
gemeinet, man solle die Audience auf den Re- und Correlations-Saal
geben; Allein es geschicht im Churfürstlichen als dem vornehmsten Col-
legio, und werden die Fürstlichen Gesandten per deputatos zu erscheinen
gebeten, und die Bürgermeister stehen an der Thür, wenn der Gesand-
te ans Reich geschicket ist. Vid. Zwanzig in *Theatro precedencia*, und
Kulpis de *jure legationum Imperii*.

§. 44.

Es kommen auch Neben-Sachen auf dem Reichs-Tage, denen man
nicht kan bey dem Reichs-Hof-Rath abhelfen, wovon die Gravamina Supplicati-
dem Directori insiniret werden; der sie wann er sie vor richtig hält, ons-Rath.
per dictaturam publicam den Ständen communiciret. Dann werden
sie durch den Deputations- oder Supplications-Rath, oder Ausschuß
untersuchet / und endlich ad comitia tota referiret; da man denn in ple-
no darüber deliberiret; E. g. wer sich über Walsch beschweret, der weu-
det sich an das Corpus Evangelicum.

§. 45.

Morte Imperatoris sollte es scheinen, daß die comitia aufhören müß- Ob der R.
sen. Weil wir aber Vicarios Imperii haben; so können sie subsistere; Tag durch
voran auch oft viel gelegen ist. Wie man denn bey dem Tode Josephi den Tod des
sehr besorget war / die comitia möchten auseinander gehen. Weil aber Kayfers ge-
die Vicarii und nachgehends der Kayser sie confirmiret haben; so sind irennet wer-
sie geblieben. Der jetzige Reichs-Tage ist ein beständig Parlament. Denn de?
ob schon vigore Instr. P. W. alle drey Jahr ein: soll gehalten werden, so
hat doch Ferdinandus II. nur einen gehalten; und der jetzige währet schon
über 50. Jahr. Die principal-Committarii aber können post mortem
Imperatoris nichts mehr thun, quia morte mandantis expirat manda-
tum; nisi Vicarii eos confirmet.

CAP. XXI.

DE

Juribus Majestatis & Regalibus in genere.

§. 1 - 5.

Was Majestas sey?

Nunmehr handeln wir in hoc capite in genere de Regalibus, in specie aber de Superioritate territoriali. Bisher haben wir die officia und munera betrachtet; Nun müssen wir aber auch sehen, was die officiales vor jura haben, die majestatica sind. Welche man aber nicht eher verstehen kan, als wann man weiß, was Majestas ist. Welches zu ar, da wir hier nur de jure regalium reden, nicht nöthig wäre: dann es gehöret eigentlich ad Politicam specialem, seu jus Naturæ & Gentium. Als zum Exempel, ein Fürst ist befugt seine Unterthanen zu werben, wann er sie braucht; allein obs allezeit rathsam sey, gehöret ad regulas prudentiæ, & sic ad politicam specialem. Indessen mercken die Herren: Majestas ist nichts anders als summa, maxima potestas; und diese ist eine species summi imperii, quod in republica est. Nam nulla respublica sine imperio seu majestate est, & consistere nequit: mens enim civitatis est imperium. Dahero die Noblen der Stadt Danzig den Nahmen einer Republick disputiren. Die Stände haben superioritatem territorialem, welche ist der complexus regalium, h. e. Majestas, Wir anderereden de sacra Dei vicaria potestate, das ist die causa remota. Woher sie komme? Wann gefraget wird, unde illa potestas descendat? Resp. datur ab hominibus, est *non est a deo*. Die Principes haben nicht immediate von Gott ihre Gewalt, sondern der populus abdicat se omni jure suo & jus omne in Principem civitatis transfert. Deo vero ejusmodi potestatem displicere non posse, indubitatum est, quia in Imperio est ordo. Principes sind Diener des Höchsten, quia ordinem servant, deswegen folgt aber nicht, quod sint immediate à Deo. Die potestas summa ist entweder in uno subjecto, ut in Monarchia; oder in pluribus, so haben wir Polyarchias; und dann entweder bey den sapientioribus, paucioribus optimatibus, oder bey dem ganzen populo, (doch so, daß man hier einen Ausschuss machet

Wie vielerley sie sey?

machtet aus dem populo.) Daher ist Aristocratia und Democratia. Und diese Doctrin kan man per exempla reipublicæ Romanæ; als welche eine Monarchie, Aristocratie, Democratie und auch Respublica irregularis gewesen, (wie tempore Polybil) erklären. Indessen fragt es sich: ob man sagen könne, daß 2. Fürsten majestatem und communs dominium haben? Resp. unser Auctor sagt: *in unoquoque in solidum est*; wann sie nemlich perfect d' accord sind, sonst stehet alles still, & tam melior est conditio prohibentis; welches aber nicht gut. Daher die Teutschen auch, wann sie solches eingeführet, einem die Direction gelassen; welches jedoch lauter Zänckereyen verursacht, wie an Weimar zu sehen. Diese 3. Sorten representiren nun den populum. Und daher fragt sich feruer: Ob populus noch majestatem habe? und ob nicht majestas vel realis vel personalis sey? Resp. Hertius hat zwar gemeynet, es wäre nicht absurd, wann man sagte: Majestas est vel realis vel personalis. Allein es ist besser, man läst solches weg: dann ob schon nicht zu läugnen, daß der populus eine potestatem gehabt, welche der princeps auch à populo hat, und nicht mediate à Deo, wie einige sich einbilden. So haben sie solche doch in Principem *privativus* transferiret, & sic se illa privarunt. Dieses aber ist ein entusiasmus politicus zu sagen: der Princeps hätte alle potestät immediate à Deo, massen sonst alle Amtleute ihre Gewalt immediate sine facto interveniente hätten. Der populus ist *causa sine qua non*; sine qua princeps non esset. Dann wann der Princeps keine andere Gewalt hätte, als *sa natura* und vor sich würde seine auctorité von Herzen schlecht seyn; allein der Princeps führet im Nahmen des Volcks allein die Waffen. Und indeme der Populus seine Gewalt mit ihme conjungirt und ihme parirt, so wird er wie der Leviathan und Behemoth. Dieses aber hat er nicht immediate à Deo, ob schon Gott als ein Gott der Ordnung diese Ordnung billiget. Respublica ergo est artificiosissima structura; ut ait Hobbesius. Und ob man schon objiciren wolte, daß hoc modo majestas realis bey dem Volck und majestas personalis penes principem seye; so ist doch solches nur ein figmentum, ein principium monarchomachicum. Fumus Troes! von Natur hat der populus potestatem gehabt, selbige aber in principem transferiret, und indeme er ihn choisirt, hat er ihm alles gegeben, daher kan er ja nichts mehr haben. Und ob zwar anfangs bey dem populo gestanden, wen sie wollen armiren, so können sie doch nichts wieder nehmen, so lang der Princeps die *pacta*, als worauf die majestas beruhet, hält; und dann nicht einmahl prudenter. Imperium igitur est ens morale, wir machen selber alle Kayser und Könige, mit welchen

Distinctio
inter realem
& personalem
wird
examiniert.

welchen *populus* seine *force* private *conjungit*, & sic nihil amplius habet; *privative* transtulit non *cumulative*. Bœcler hat diese Meynung übertreiben zu werffen, sich viele Mühe gegeben. Das ist wahr, si *majestas principis* extinguatur, so ist der *populus* frey, bis sie einen andern Fürsten machen; **Machen** sage ich: dann die ganze *structura reipublicæ* ist *aristhialis, moralis, ex pactis* consistens.

Quæ. Cui *majestas* inheret *specialius* in *Republica Romano-Germanica*?

Ist in
Deutschland
getheilet.

In Deutschland ist sie *divisa*, & *communicata* ab *Imperatore* cum *statibus*. Titius in *notis ad Pufendorf*. hat gewiesen, und diejenigen durchgezogen, (*Lynckerum* sc.) qui putant, *majestatem* plane *dividi* non posse. Und freylich kan sie *commode* nicht getheilet werden, dann es ist hier ein *totum morale*. Allein in *Imperio nostro* ist sie getheilet, und dahero heisst auch eine *Respublica irregularis*. Olim hatte sie der *Kayser* allein. Er *consultirte* zwar die *Stände* / allein dieses *dependirte* ab *ejus arbitrio*. Und ob auch gleich der *Kayser* ihnen etliche *regalia* zu *exerciren* gab; so bliebe deswegen doch *summa potestas* bey ihm; welche aber heutiges Tages getheilet ist. *Lyncker* will dieses zwar nicht zulassen, und meynet, der *Kayser* *exercire* solche durch die *Collegia*. Allein wann ers *pro arbitrio* thät, wie der *König* in *Frankreich*, so wäre er *souverain*; aber er muß das thun, er ist *restrict*, und kan er nicht anders *procediren*, sondern er muß seine *Gewalt* *communiciren* und *deliberiren*. Er hat *summam majestatem*; indessen sind die *Stände* auch *recipiunt* in *coimperium omnium gravium negotiorum*. Und dahero hat das ganze *Reich*, *Kayser* und *Stände* *majestatem*; *caput & membra*; & sic *divisa est, communicata est majestas*. Quæ *divisio* *causat irregularitatem*, die macht eine *Kranckheit*, daß man manchmahl gar kein *Leben* mehr siehet. Und dann ist die *Republicque*, der *Staats*, *Cörper* *franck*, wann man das *Leben* nicht mehr siehet; und das sieht man nicht, wann das *exercitulum* *verhindert* wird, indeme alle mit einander *streiten* und *zanken* &c. *Divisa est, communicata est majestas*: aber wann? *Resp.* *Unug*, daß sie *ipso facto* *communiciret* ist, und heist bey den *Ständen* *majestas analogæ*, weil sie *dependent* ist. Diese *majestas* ist nun *morale*, quod *constat quidplam, ein totum morale* *partibus suis relativis*, dann alle *tota* haben *partes*; die entstehen *ex variis denominationibus*. Dann bey jedem *exercitio* *dencke* sich einen neuen *Nahmen* aus. Wir haben also, *jura circa sacra, & regalia*. Das *jus circa sacra* ist kein *sonderlich jus*, das man nöthig hätte, ab *attributa illo* zu *determiniren*; sondern

Jura Majestatis quorumplicia.

dem es ist ein jus saeculare, quod principi eadem ex ratione competit, qua in reliqua collegia jus & inspectionem habet. Dieses jus wird diversimode modificiret in Gilden, auf der Börse, in der Kirche &c. Weiter können wir dem Fürsten nichts attribuiren. Unsere Doctores haben viel Wesens gemacht de jure circa sacra, und haben Gelegenheit gegeben, daß man dem Fürsten fast gar zuviel attribuiret. Medium tenere beati; eandem habet in Ecclesiis, quam in reliquis collegiis auctoritatem, so hat er nicht zu viel und nicht zu wenig. Warum soll ichs aber ein jus sacrum nennen, specialiter? so könnte ich ja auch sagen: der Fürst habe auch das jus opificale, mercatoriale? 2) Jura seu regalia *majora vel minora*. Thomasius in *Annotationibus ad Utr. Huberum de civitate* meynt, diese Distinction habe nicht viel zu bedeuten, ja er wirfft sie gar übereinander, weil ein regale so groß wie das andere; quodlibet regale est summum, sed vero in summo nec est majus nec minus; summum est summum; summum in numero consistit, cui nil addi, nil detrahi sine mutatione potest; si enim quid additur, nec fuit summum, si detrahatur nec manet summum. Allein kluge Leute streiten nicht über Wörter; in verbis sumus faciles, dummodo conveniamus in re. Und dahero kan man den Auctorem certo sensu doch passiren lassen, als welcher die *majora regalia* nennet, welche ein visibile vestigium imperii hinter sich lassen und mehr in auctoritate & mero imperio als Nutzen bestehen, ex. gr. jus legum ferendarum, jurisdictio criminalis, jus vitæ & necis, welche nemlich visibilius ein imperium zeigen, nicht aber, als wann er dächte, unum regale esse majus altero. Hingegen minus regale ist, ubi primario intenditur aliqua utilitas, ut in iure forestali, metallifodinarum, venandi &c. Ein jeder kan seine terminos definiren, wie er will, und so kan auch der auctor explicirt werden. Diese regalia *minora* sind widerum duplicia. Etliche gehören ad tuendam rempublicam, als wie jus vectigalis; etliche mehr ad voluptatem, wie die Jagd &c. Wiewohl diese nicht allein zur plaisir ist, sondern auch Nutzen schafft, indem grosse Revenuen bey der Jagd, Cassa sind, wovon Herzog Ernst zu Gotha seinen ganzen Hoff gehalten. 3) Regalia *reservata & non reservata*, de quibus infra.

§. 6.

Es muß die Majestas bey dem subjecto bleiben, dem sie einmahl
 destiniert per se, und kan dahero nicht communicirt werden. Und
 Regalia und superioritas sind unter-
 sich verschieden.

dergleichen potestas summa & maiestas sind alle regalien. Dann jedes regale ist summa potestas; mithin solte solche von Rechts wegen nicht separirt werden à subiecto, cui est semel destinata. Weßwegen man dann auch keine totale separation gemacht, sondern auf einen modum gefunden, wie solche zu communiciren, ohne daß die natura maiestatis violirt werde, und es contradictiones gäbe. Quicquid verò jure feudi vel officii traditur, non separatur. Mithin haben die Stände ihre regalia *jure feudi*, wobon das Exercitium ihnen communicirt ist, die Essenz und Substanz aber penes Cæsarem & Imperium bleibet. Sie haben maiestatem sed respectivè, quasi, analogice, dependenter ad Cæsarem & à Cæsare. Wann der Imperator so eine maiestatem analogam independentem communiciren könnte, so würden wir in Teutschland nicht haben unam rempublicam, sed plures. Da aber in Teutschland una Respublica ist, so muß die unitas auch erhalten werden per dependentiam. Auf dem Reichs-Tag hängt unsere Respublica noch am besten zusammen. Sonsten aber hätte weder der Kayser noch Churfürst eine prerogativ, wann es nicht una respublica wäre. Dann wann es viele wären, so könnte eines jeden souveraineté vor sich bestehen, und würde keiner was auf den Kayser noch Churfürsten passen. Welches die Bedencken solten, die den Kayser so sehr herunter setzen wollen. Daher auch Titii Meynung de systemate confœderatorum wegfällt. Daher können die regalia nicht anders gegeben werden, als *jure feudi*; dadurch angezeigt wird, daß das höchste jus doch allemahl bey dem sey / von dem alles dependiret. Ein solcher regalium complexus macht nun superioritatem territorialem aus. Weil sie aber dependenter ist, nennet man sie nicht schlecht hin maiestatem, sondern majestatem analogam vel æmulam. *Jure officii* kan man auch die regalia zu exerciren geben / nemlich nomine suo sc. principis, wie ein Vice-Roy: quod enim quis per alium facit, per se ipsum facere censetur. Mithin bleiben die regalia bey dem König, welcher verus dominus bleibt, und ist so viel, als wann es der Herr thut. Und obschon ein Vasall es nomine suo thut; so recognoscirt ers doch, er hat summam potestatem, sed respectivè non absolute. Und hoc modo können die jura communicirt werden vel *jure feudi* vel officii. Letzterer ist wie ein mandataricus, und bleibt alles bey dem mandante. Wann auch kein feudalis nexus vorhanden wäre, so müste doch etwas anders an die Stelle gesetzt werden. Gleichwie die Städte ihre superioritatem territorialem ex perpetua commissione Cæsarea haben.

5. 7. 8.

Es machen nicht gleich 1. 2. 3. regalia eine majestatem analogam **Was zur Su-**
 aus. Es ist fast kein Edelmann der ein feudum hat, der nicht einige reg- **periorit. terr.**
 lia mit habe, als das Jus forestæ &c. ausgenommen in Meiffen nicht. **oder majest.**
 Im Boppgtlande haben viele Edelleute ihre Zölle, wie zu Scope die **analog. erfors-**
 Herrn von Frote ein Pferd. oder Brücken Zoll haben. Wen aber der **dert werde.**
 Kayser belehnet mit allen Herrlichkeiten, der hat majestatem analogam.
 Durch die concessionem singularem aliquorum regalium ist geschehen,
 daß manche Edelleute fast superioritatem territorialem haben; fast, sa-
 ge ich, dann sie haben doch nicht alle regalia, die ad regimen gehören,
 sondern nur ein und andere specificirte. Diese superioritas wird gene-
 net jus sublimi territorii, majestas analoga, æmula, summa relative, wie
 sie der Auctor nennet, nicht absolute summa; Relatio est inter conceden-
 tem & concessionarium. Die Edelleute haben keine superioritatem ter-
 ritorialem; dann sie hatten die regalia nicht en gros, nicht ex universali
 concessione, sondern ex præscriptione, quæ est singularis. A singulari
 vero ad universale non valet consequentia. Denen Grafen werden die
 regalia zwar auch specificirt, aber man hânget doch allemahl die Claus-
 sul mit an, mit allen Herrlichkeiten. En fin, die concessio en gros ist
 die nota characteristica superioritatis territorialis. Von der superioritate
 territoriali haben einige wohl unterschieden, den so genannten suprematum **Ob davon**
 oder potentatum, wie es Lyncker in dissert. de Potentatû nennet, in besse- **Suprematus**
 rem Latein: dann Tacitus braucht dieses Wort von den Teutschen. **unterschie-**
den.
 Das Haus Braunschweig und Hannover hat bey dem Nimwegischen Grien-
 dens. Schluß das Recht Ambassadeurs cum characterere repræsentatio zu
 schicken, præzendirt: zu welchem Ende sie den König in Frankreich per-
 tuadiren wolten, sie müßten mit dem Ambassadeur-Recht versehen werden.
 Da man sie nun gefragt: Aus was vor einem Fundament sie solches
 præzendirten; und man sich einbildete; sie würden sich auf ihre superioritatem
 territorialem beruffen, so hat man sich Braunschweigischer Seite
 leicht die Rechnung machen können, daß man Französischer Seite wür-
 de antworten: Auf solche Weise könnte ein jeder Graff und Stadt das
 Ambassadeur Recht haben, wie würde das aber stehen, wann eine Stadt
 einen Gesandten cum characterere repræsentatio schickte, aus dessen Aus-
 gen nichts hervorleuchtete als facies eines Burgermeisters? das haben die
 Braunschweiger wohl vorher, und sie würden selbst deren Graff'n, und
 W m m m 2 Städte

Städten kein Ambassadeur-Recht zugestanden haben. Daher distinguirten sie inter suprematum & superioritatem territorialem. Leibniz, damals noch ein junger Mann schrieb, um sich zu insinuiren, sub nomine Casarini Fürsteneri den Tractat *de suprematu*, welches Gotha und andern mächtigen Fürsten gefallen; darin er sagt: Es wären ja in Teutschland Fürsten die 30 bis 40000. Mann zu halten, und es dem Herzog von Burgund Carolo Audaci gleich zu thun capable wären, warum man solchen Potentaten nicht erlauben wolte, Legatos cum caractere repräsentatio zu schicken? zumahlen da Franckreich ja solches denen Italiänischen Fürsten zugestehet. Die mächtigen Churfürsten aber und principes inferiores potentia sagten: sie wußten nichts von dieser potentatus distinctione, sondern sie hielten sich an den legem Imperii. In abstracto könnte ich mir zwar wohl concipiren, daß es was unterschiedenes sey; und ist freylich Hannover auch mächtiger, als mancher Churfürst, allein das gibt keinen legalen Vorzug. Die Potens macht zwar, daß man regard vor ihn hat, aber potentia sine lege est latrocinium. Leibniz sagte zwar, es käme auch in lege, in Instrumento pacis Gallico vor, daß die Landgraffschafft Elßas an Franckreich cum omni suprematu sey abgetretten worden. Die Churfürsten sagten: daß dadurch die summa potestas verstanden werde; Indessen gäbe die potentia sola keine prerogativ, sondern dieses komme allezeit ex lege vel pacto. Potentia aber gibt eine Gelegenheit darzu. Vid. Campani Opera in fol. dessen Episteln Burchhard Wenzke drucken lassen, und einige davon schon Marquardus Freherus, also wo zu sehen, daß Philippi boni filius, Carolus Audax von Burgund einen Gesandten nach dem Reichs-Tage geschicket, der über die Churfürsten seyn wollen, in der Ordnung zu sitzen. Daher diese den Gesandten auch bey die Königl.ich gesetzet haben, und zwar aus keiner Ursache, als weil sie sich für des Burgunders Macht fürchteten: allermassen gar nicht klug ist, dergleichen Herren zu lacessiren. Dieses gehört nun ad regulas prudentiæ, non vero tribuit jus ex jure, sondern die prerogativas behält potens & impotens.

§. 9.

Wann dignitas und regalis so viel heisset als potestas regis so

Die Frage ob diejenigen, so superioritatem Territoriale haben auch dignitatem regalem haben? hätte der Autor können weglassen. Wenn man das Wort *dignitas regalis* nicht erklärt, so ist es wie ein Räsel, daraus niemand kommen kan. Hertius *de Superioritate territoriali* §. LXXXV.

und

und Iterus de feudis Imperii pag. 98. Item Gundling. de Feudis Vexilli kommt sie als
 §. 43. haben gewünscht, daß diese phrasis nie wäre gebraucht worden: ^{len Ständen}
 Denn es gibt nur Chicanen. Wenn dignitas regalis so viel heißen ^{zu.}
 soll; Ob sie Königen gleich seyn, so negiere ichs. Denn so müssen auch
 die Grafen, so superioritatem territorialem haben, Königen gleich ge-
 hen. Aber man hat diese phrasiologia aus dem Jure Feudali Longo-
 bardico genommen; und auf unseren statum appliciret. Da heist aber
 dignitas so viel als potestas; und da kan ich sagen: Die Potestatem
 welche Olim die Könige hatten, haben jeko die Fürsten, Grafen und
 Herren. Denn sie haben ihre Potestatem, oder dignitatem (nach der
 Longobardischen Sprache) immediate vom König. Vid. du Fresne in
 Glossario mediae & infimae Latinitatis voc. Potestas, Gundlingii Diss. an nobi-
 liter venter? C. 2. Der Auctor saget: Die Grafen und Städte hã-
 ten, keine dignitatem regalem. Allein was soll dignitas regalis bedeuten?
 Königliche Würde? so hats auch kein Fürste, sondern bloß die Chur-
 fürsten als welche denen Königen gleich gehalten werden, und vordem Kay-
 ser den Huth aufsetzen zc. welche dignitatem regalem sie recentiori ætate er-
 halten. Fürsten aber und Grafen haben wohl grosse Würde, allein keine
 Königliche; obschon alle Königl. Gewalt vid. Iter & Herilus l. c. Soll es
 aber potestatem bedeuten, so haben es auch die Grafen, und Städte
 vom König. Gene ex feudo, diese ex perpetua commissione Cæsarea.
 Sie sind doch nicht bloße mandatari. Sonst könnte man freylich nicht
 sagen: Daß sie dignitatem regalem hätten. Daß aber die Majestas
 nicht kan ex sigillo Majestatis bewiesen werden. Vid. Mabillon de re
 diplomatica.

§. 10-12.

Die Quint-Essenz der Superioritatis Territorialis besteht darinn, wann die
 daß die Stände den complexum regallum haben. Quær. Quando illa Stände sol-
 superioritas territorialis fuerit communicata. Resp. Leute die in rebus ðe erhalten.
 facti bloß raisoniren wollen, und sich einbilden, daß nach ihren raisonne-
 ments, welche etwa nicht unvernünftig wären gewesen, es in facto
 auch passiret sey, sind nicht tüchtig ad res facti dijudicandas. Es ist
 freylich wahr man solte denken; die so genannte superioritatem terri-
 torialem, oder Majestatem æmulam, solten am ersten überkommen ha-
 ben die grossen duces, und die Geistlichen solten erst eo tempore, cum
 jam ad superstitionem prolapsa esset Ecclesia, solche erhalten haben. Post
 duces solten die Marchiones, Landgravii, comites dazju gekommen seyn,

M m m m 3

nach

nach dem Rang-Reglement. Das ist eben, warum Coccejus hat an-
gestoßen. Gerardus Noodt hat im Jure civili diese Observation gemacht,
daß man in rebus facti nicht dürffe raisonniren, als bis man das factum
wisse. Hier aber kommen hauptsächlich facta zu consideriren vor. Es
stund bey den Kaysern, wem sie wolten das regimen geben. Denn
es stund ja bey ihnen, wem sie wolten zum Grafen und Fürsten ma-
chen, was sie ihm vor Gewalt belegen wolten. Die Churfürsten
hatten die superioritatem territorialem nicht, ehe die Feuda erblich wur-
den. Denn das Amt war ihnen nur in feudum gegeben, und etliche
regalia, weil ihr Amt doch sine regalibus nicht fonte expediret werden;
die sie aber nicht nomine proprio sondern Imperatoris exerciteten. Al-
lein zu Zeiten Henrici V. sind sie mehrentheils erblich worden. Mit
Henrico IV. führten die Stände Krieg, weil er sie ihnen nicht erblich
lassen wolte. Von der Zeit an haben sie angefangen, aliqua regalia
erblich zu besitzen per privilegium. Nachhero haben sie immer mehrere
acquiriret, bis sie endlich cum complexu sind belehnet worden. Denn
daß sie sie nicht alle gehabt, kan man daraus sehen, weil den Churfürs-
ten in Aurea Bulla einige per privilegium gegeben worden. Daß aber
erst nach Henrici Leonis Achts. Erklärung die Herren und Grafen su-
perioritatem territorialem überkommen, darinn irret sich der Auctor.
Denn schon vor ihm war der Land- Graf in Thüringen Fürst; dem
Lotharius zwölf Grafen untergeben; und sagt Dithmarus Merseburgens-
is, Meissen sey schon tempore Ottonis III. erblich worden meistentheils.
So haben auch die Grafen nicht unter Henrico Leone gestanden, son-
dern sie waren immediat, wie aus dem Chron'co Reigerspergenli zu
sehen; da Fridericus I. den Ducem, und alle comites beliehen/ weil sie
unter des Ducis commando gestanden, so mußten sie ihm schwehren.
Einige Grafen hat wohl Henricus Leo unter sich gehabt; aber nicht alle.
Die erste intention bey der constitution der Grafen war nicht ut
haberent regalia sed ut essent judices; successu temporis aber haben sie
solche acquiriret, und endlich einen complexum regalium überkommen.
Auch den Bischöffen gehören nach der ersten intention keine regalia;
da sie aber nach und nach über so viel comitatus, dynastias die Gewalt be-
kommen haben, so würde es wunderlich seyn zu sagen, sie hätten keinen
complexum regalium. Das punctum temporis quo superioritatem
territorialem acquisiverint status imperii, kan man nicht determiniren.
Vid. Petrus de Marca in *Marca Hispanica*. So viel ist gewiß, daß es
nicht nach der Rang- Ordnung gegangen, sondern es hat oft ein Graf
eher

eher die Erbllichkeit gehabt, als mancher Fürst, & sic vice versa vid. diploma von der Harz-Gravassafft in Maderi *Antiquitatibus Brunsvic.* und hat man denen Fürsten solches nicht so leicht gelassen: weil diese sonst auf einmahl zu groß worden wären. Die Reformatio Sigismundi wordurch er den Bischöffen die Zölle u. den Grafen die regalia nehmen wollen, ist nur ein Project geblieben. Da er aber so reformiren wollen, so müssen ja die Grafen regalis gehabt haben. Vid. *Dattius de Pace Imperii publica* Heiderus von Reichs-Vorgteyen. Und daß die Bischöffe die Zölle gehabt, kan man daraus abnehmen, daß, als Albertus I. ihnen solche nehmen wolte, sie sich auf antiquissimam possessionem, und judicem Palatinum beruffen. Vid. *Argentoratensis*. Unter Ruperto Imperatore ist die superioritas territorialis ad *ancum* gekommen. Vor der Erbllichkeit aber war keine superioritas territorialis bey den Ständen zu hören noch zu sehen; sondern da sie erblich worden haben sie sensim die regalia gekapert, bis sie endlich mit dem complexu beliehen worden. Daß sie solche nicht als le gehabt firmat Aurea Bulla worinnen einige denen Churfürsten per privilegium gegeben worden. Kein punctum temporis kan man determiniren, massen einer bey dieser der andere bey jener occasion solche überkommen. Hier gilt kein philosophiren, wer mächtig gewesen hätte sie eher gehabt; es sind res facti worüber man nicht philosophiren kan: indeme die Mönche, Elöster und Grafen solche oft eher gehabt. Welches aliquid irregulare ist, und daher muß bewiesen werden; welche facta wir aber nicht anders als per conjecturas pro circumstantiis temporum wissen können. Am wenigsten kan man auch sagen, daß alle die Hoheit zugleich überkommen. Diß wissen wir aber gewiß, wenn sie ad *ancum* gekommen, nemlich, wie gesagt, tempore Ruperti. Vid. *Schultori Commentarius ad Jus Feud. Alemanicum*. Vieles haben die Kayser den Grafen gegeben; vieles haben sie genommen, bis sie endlich den Kayser gar ausgeschlossen haben. Die Grafen haben Zwang und Bann gehabt, zuweilen aber auch metallifodinas per privilegium &c. Ein grosser Herr und Officialis hat allezeit mehr regalia gehabt als ein Graf. Ex. gr. Grafen konten ihre Unterrichter nicht selbst setzen, wohl aber die grossen Officiales. Vor dem waren sie zu frieden mit dem was ihnen der Kayser gab, denn sie waren Vicarii Imperatoris, wie *Burcardus in Eccardi Casibus Monasterii St. Galli* genennet wird, oder pro reges, wie sie *Maillon* nennet. Da sie aber erblich worden, so haben sie fast den Kayser ausgeschlossen, und dem Kayser nur umbram gelassen. Auch die Städte haben nach und nach den Kayser excludiret: denn sonst mußte der

ste der Kayser ihnen Gend. Richter, Stadt. Richter setzen; Nun aber haben sie erhalten, daß sie selbige vor sich setzen dürfen. Einfolglich wissen wir sinees auch wohl originem, nicht aber medium oder progressum superioritatis territorialis, als welcher pedotentim, paulatim, per spiramenta temporum geschehen.

§ 13.

Merum & mixtum imperium ist dahin nicht zu appliciren

Quær. Ob man die superioritatem territorialem habe vorgebildet unter der formula meri & mixti imperii? Resp. ein anders ist was sen'u Romani Juris merum & mixtum imperium bedeutet. Da ist's unmöglich zu sagen: Denn da heisset merum Imperium etwa die criminal Jurisdiction welche der praefectus praetorio exercirte. Merum heist so viel als acerbum, das schwere Gericht an Haut und Haar, wie ein vinum merum, acre, asperum heist. Vid. Gerardus Noodt *de Jurisdictione & Imperio Lib. 1. c. 4.* Was ist acerbius als wenn man einem den Kopf abhauet? Mixtum Imperium ist temperatum, und bedeutet Jurisdictionum civilium. Wer wolte aber sagen: Daß unsre Stände de solten solches merum & mixtum imperium wie bey den Römern die Magistratus exerciren? unsere Stände haben Majestatem analogam, und proprie loquendo keine jurisdictionem, kein mixtum, kein merum Imperium sondern über Pausch haben sie alle Herrlichkeiten, summam potestatem jure feudi. Ob ich diese aber jure feudi habe / oder absolute, ist einerley, sufficit; quod sit summa potestas. Wer summam potestatem hat, der hat nicht merum Imperium. Allein wer kan vor die ignoranten die das Jus Romanum nicht verstehen, die sich tempore Friderici Barbarossæ gezancket haben, ob der Kayser das merum oder mixtum imperium habe. Die Beamte haben merum & mixtum imperium. Nachdem aber unsere Landes. Herrn selbst superioritatem territorialem haben erhalten, und also proprio jure die regalia administriren, kan man nicht sagen, daß sie merum & mixtum imperium hätten. In dessen da man vor dem keine gelehrte Leute sondern Bartolisten und Baldisten gehabt, so haben diese gesagt, es wäre alles unter mero & mixto imperio begriffen und seyn die superioritas territorialis, es involuire auch complexum regalium. Vid. Nic. Heitius in *Elementis Prudentia civilis* pag. 124. Bedeutet also merum & mixtum imperium nilo Bartolistico glossatorum die superioritatem territorialem. Wie denn auch diese Grafen so investiret worden sind. Ex. gr. Die Grafen von Limburg.

burg. Nach dem Scilo Romano aber involviret es nicht superioritatem territorialem, als worinnen viel ein mehreres ist, sondern jurisdictionem criminalem & bassam s. civilem, welche die Kayser nicht per se und sua natura, sondern die praefecti praetorio und ihre Officiales haben gehabt und exercirt.

§. 14.

Die Reichs-Städte haben ohnfehlbar superioritatem territorialem. Die Reichs-Städte haben superioritatem terr.
 Die Jesuiten zu Dillingen und Sallus wie auch Knichen, der von Braunschweig geschrieben, haben es ihnen negiren wollen, es stehe noch dahin, ob sie das Jus reformandi hätten? denn es sey noch nicht ausgemacht, ob sie superioritatem territorialem hätten? Nunmehr aber ist es ihnen clare zugesprochen worden. Denn sie haben das regimen, sie bestellen allerwegen selbst die Richter, denen sie merum imperium geben, also müssen sie auch superioritatem territorialem haben. Haben sie aber dignitatem regalem? Resp. Es kommt auf den concept an; sie exerciren freylich potestatem regiam ex jure perpetuae commissionis Caesaris. Andere feuda aber können sie haben: also ist Ulm mit der Grafschaft Helfenstein belehnt, die Nürnberger auch olim euentaliter mit Rotenburg. Wenn sie einem Kayser huldigen, confirmirt er es ihnen und committirt ihnen das regimen universale von neuem in ihrem Namen zu administriren. Und thut der modus nichts darzu, wie Grotius in andern Fällen schon observirt; sufficit daß sie complexum regalium haben. Nobiles Imperii sind edle Knechte. Ingenui homines gehören zum Heerschild, und haben den sechsten Heerschild; gleich wie der Stadt-Adel den siebenden hat. Diese haben keine superioritatem territorialem. Übernickt der Reichs-Adel.
 Denn die regalia so sie haben, haben sie nur sigillatim non in complexu. Und ob zwar einige fast alle regalia zu haben scheinen, so ist doch solches per accidens geschehen. Titius meint zwar es sey in effectu einerley: Denn cui competit definitio, ei etiam definitum competit, h. e. die superioritas territorialis; und nach dem modo habendi fragt man nichts, gnug, daß sie es haben. Die meisten Edelleute haben erst Maximiliani II. Rudolphi II. Ferdinandorum & Matthiae temporibus Stoc und Gabgen erhalten. Vi. J. Burgermeister vom Reichs-Adel. Einige aber haben alle regalia, auch Jus metallifodinarum reformandi &c. da sagt Titius, wenn ich so einen Edelmann antrefe, der alle regalia hat, soll ich nicht sagen können, er habe superioritatem territorialem? Resp.

N n n

N n n

Mein: Die regalia so ein solcher hat, sind ihm doch alle specificiret, dahergegen ein Fürst solche über Pausch bekommt. Das argument welches Brunnemann in einer Dissertation behauptet, da man sagt: Sie hätten kein Votum aufm Reichs Tag, per consequens seyen sie keine Reichsstände, und hätten sie keine superioritatem territorialem. &c. taugt nichts. Denn Augustus hat wegen Lausitz, Meissen, Pommern und Elbenau, auch kein Votum. Das andre argument aber, daß derjenige, welcher die Landesherrliche Hoheit präzendenten will, sensu consueto müsse die regalia über Pausch haben, ist stärker. Es ist nur per hazard kommen, daß einige Edelleute fast alle regalia haben. Die Fürsten aber haben alle ex lege, das ist die raison, warum Nullo imperiali die Edelleute nicht können affectiren superioritatem territorialem ob es schon in effectu einerley ist, daß ich sie einzeln recensiret habe, oder in complexu. Es sind viele Stände, die kein suffragium haben, und doch superioritatem territorialem haben. Wie e.g. der Kayser wegen seiner Lande. In Niederlanden der Herzog von Lothringen, als Lothringen. Superioritas territorialis heist auf Teutsch, die hohe Landes Herrlichkeit. Daher wäre es eine alberne Sache, wenn man sagte, wenn die Edelleute solten superioritatem territorialem haben, so müste man es nennen die hohe Dorf Obrigkeit; man braucht ja das Wort Dorff nicht; sondern nur Landes Herrlichkeit. Wenn den Edelleuten sonst nichts im Wege stünde als dieses, so würde sich bald Rath finden. Sie haben ja hauften Landes und mancher nobilis hat ein grösser Terrain als ein Graf.

§. 15.

Wie solche die Fürsten erhalten.

Quær. *Quomodo Principes acceperint superioritatem territorialem?*
Der Auctor meynet vi officii hätten die Principes superioritatem territorialem. Allein das sind Poffen. Keiner allein vi & nomine officii. Aller müssen was hat dann ein Herzog, Pfalgraf zu thun gehabt? sie hatten den höchsten gradum nobilitatis, und der Pfalgraf war Richter in palatio, darzu er aber kein Jus metallifodinarum, kein jus belli & pacis, &c. braucht. Also auch ein Dux wäre Heersführer, und gabe acht auf das regimen totius provinciae, und hatte die Graffen unter seinem Kriegs Commando; darzu er aber das jus metallifodinarum vectigalia nicht brauchte, und ist also dieses nichts werth, wann man glaubt, als solten sie zu ihrem Amt superioritatem territorialem gebraucht haben. Einige regalia haben sie jedoch zu exerciren gehabt, als Reichs Beamte, worzu sie

sie nach und nach, pederentim, paulatim mehrere bekommen haben: Wo von wir den Ursprung wissen / nicht aber den Fortgang; jedoch in inter-regno & turbis, ante & post inter regnum haben sie die größte acquisition bekommen, wie auch unter Wenceslao, und endlich unter Ruperto ist sie ad *axm* gelanget, als quo tempore die Graffen angefangen ihre eigene Unterthier zu seyn, ja so gar auch die Städte ihre Bögte aus und fortgejagt. Und also kan man vielmehr sagen: daß sie die superioritatem occasione juris hæreditarii ihrer Aemter bekommen, und zwar diele ex usu & præscriptione, viele ex benigna concessionem Cæsaris, und einige ex officio, seu vi & nomine officii. Quær. Warum heist es superioritas territorialis? Resp. wer superioritatem territorialem hat / der hat potestatem & regimen totius provinciz, welche potestas auf das territorium gegründet ist, und das ganze Land überschattet, und worinnen se. in territorio Menschen sind und wohnen. Und weil solches auch ein dominium involviret, so ist daher alles in und auf dem Erdreich des Herren, ex. gr. sylva, flumina, den Leuthen aber gehöret nichts, als so weit ihr Pflug gehet und so tief. Alle Leute, alle cives in territorio stehen unter dem Herren. Jedoch hat der Auctor dieses zu weit extendiret: des Fürstens Bruder ist in territorio, Ergo, ist er ein subditus; da doch dieser das jus Austregarum hat. Ja einige machen so gar die Gemahlinnen zu Unterthanen: weil sie im Lande sey, so stünde sie auch unter seinem regimine. vid. Cocceji Dissert. de fundata in territorio, & plurium locorum concurr. potestate. worinnen er das auch gethan; aber nicht recht. Auch Ludolph de jurn seminarum illustrium hat diese Sottise attackiret. Als so wäre die Königin in Schweden, wann ihr Gemahl eine Zeitlang in Hessen residirte, seine Unterthanin; allein es verstehet sich von selbst, daß man eine solche vornehme Dame nicht zur Unterthanin machen wolle, die mir parificiret ist. Daher auch der Kayser sagt, die Fürstentönten keine Richter seyn über ihre Gemahlinnen. Dahero auch die Königin Christina von Schweden, einem von ihren Bedienten und Oberstallmeister Marchese di Monaldeschi in Franckreich in ihrem Zimmer den Kopff abhauen ließ, worüber sich Mazarini sehr beschweret, und es vor einen Eingriff in die superioritatem territorialem ausgegeben. Wogegen aber die Königin replicirte, sie hätte den Mazarin vor klüger angesehen; die Franckosen hätten sie als eine Königin und souveraine Dame aufgenommen, und wären also ihre Leute ihre Unterthanen, nicht aber der Franckosen; das Zimmer sey so lange ihre, als sie darinne wohnete; sie bekümmere sich auch nicht um ihr territorium. Vid. la vie de la Reine

Christine. Es wollen auch einige alles zu Unterthanen und Landsassen machen, aus der bekannten Rechts-Regul: *quicquid est in territorio est etiam de territorio*; de quo Brocardico vid: Christiani Thomasil Dissert. peculiaris. En general ist die Regul richtig, aber es muß erst ausgemacht werden, wie weit die fines gehen, & ubi territorium terminetur, an hæc res sit in territorio? Die territoria sind ja sehr beschnitten, e. g. Magdeburg durch gang Anhalt. Die Marggrafen von Meissen haben Raumburg und Merseburg ex hac regula zu Landsassen machen wollen, allein die Bischöffe sind allemahl exempt gewesen. So gehets auch den Grafen von Schwarzburg mit Sachsen. Diese aber möchten nur erst beweisen, quod nihil in Thuringia fuerit exemptum. Was Hornius de territorio clauso geplappert hat, ist so absurd, als wann Seldenus das mare clausum nennet, und haben esliche es gar territoire en clavé geheissen. Die superioritas territorialis non interit cum persona, sondern wer das Land bekommt, der hat auch superioritatem territorialem.

§. 16.

Wer solche hat / hat alle regalia, außer diejenige / welche speci- aliter exci- dirt.

Die superioritas territorialis wird allemahl cum feudo scil. regali verliehen, und wer diese hat, præsumitur etiam habere omnia regalia, donec probetur contrarium. Oder wer belehnt ist über den Pausch mit allen regalibus, der hat alle regalia, außer die so specialiter excipiret sind, Ex. gr. Jus vectigalium ist ein regale; wenn es aber einer exerciren soll, so müssen alle viritim in Imperio consentiren: Wann auch gleich in dem Lehnbrief alle regalia specificè genennet werden; so setzet man doch noch dazu: alle Herrlichkeiten. Das Jus monetandi scheint zwar ein regale zu seyn, das an dem complexu regallum zu hangen scheint, sed utilitatis tamen publicæ causa wird es als ein privilegium consideriret. Dann die grossen Herren haben sich dessen mißbrauchet, und mißbrauchten es noch. Einige dürfen gar nicht münzen; andere haben nur das jus aureos seu argenteos numos cudendi. Bin ich aber sigillatim mit einigen belehnet, habe ich keine, als die specificè genant worden, und muß dahero alle beweisen: nam acquisitio est facti. Es wäre zu wünschen, daß das jus monetandi noch wenigere hätten, als es bis dato noch haben.



CAP. XXII.

DE

JURIBUS REGALIBUS CIRCA
SACRA.

§. 1. 2.

Der Auctor gibt das jus circa sacra (das ab-objecto so genannt wird) aus, als ein jus primarium & distinctum à reliquis juribus secularibus. Er bildet sich fast ein, es bestehe die halbe Majestas in dem jure circa sacra. Ob ich nun zwar glaube, daß es ein großes Jus sey, so halte ich doch nicht dafür, daß es größer sey, als andere; dann summa potestas est summa. So habe ich auch einen ganz andern concept de iure circa sacra. Ich halte es pro iure seculari, das der Princeps hat, circa omnia collegia & universitates. Ecclesia ist ein collegium; also hat er auch darüber kein ander jus, als das er hat circa ædes mercatorias, opificum collegia &c. Collegium est persona mystica, moralis, intellectualis. Der Fürst gibt acht, ne fraudes, ne turbæ oriantur. Weil der Pabst dem Kayser dieß Jus circa Ecclesiarum collegia hat wollen disputirlich machen; so sagt man, er habe ein jus peculiare circa sacra. Es ist also gar nicht nöthig ein eigen jus circa sacra zu machen, sondern wie gesagt, jeder Princeps hat das jus circa universitates. Und da Ecclesia eine universitas & collegium ist; so hat auch der Princeps ein jus circa collegium ecclesiasticum, und zwar ist idem jus, quale princeps circa alia collegia habet, sc. ne in universitate ecclesie aliquid detrimenti republice immineat, non melior enim est obtentus vexandi subditos quam sub specie religionis. Da nun der Kayser alle regalia hat, und er sie in complexu mit belehnet; so haben alle protestantische Fürsten solche regalia oder das imperium summum in complexu. Das jus circa sacra ist pars imperii, welches einfolglich der Pfaff nicht haben kan, und sich daher nulliter angmass hat: dann sie haben kein jus acceptandi, weil es heist: die welche Könige herrschen / ihr aber nicht also. Quod verò nullum est nunquam prescribi potest: allemassen solches ein jus saculare ist, und ad imperium gehöret.

An n n 3

Gleich

(1) Jus con-
dendi LL. ec-
clesiasticas.

Gleichwie nun der princeps (1) leges fert in tota civitate circa Collegia, quæ obligant personas physicas, ergo & mysticas, qualis & ecclesia so-
lan er auch reguliren die Zeit / wenn und wie lange die Kirche soll gehalten werden, daß kein homo scandalosus die Cangel betrette &c. Et sic præcavere potest turbas. Die dogmata gehören nicht hieher: nam hæc docentur, suadentur. Ein princeps muß also præcaviren fraudes clericorum, auditorum, ministrorum scholæ, quæ etiam ad Ecclesiam pertinent; Joh. Lock *de la tolerance* hat dieses etwas gefast / ich habe es publiciret cap. 36. *Juris Naturæ & Gent.* und darzu gerhan, daß der princeps auch nicht in adiaphoris was ändern könne; wiewohl auch Lock, der nicht allen Theologis anstehet, davon schon etwas gesehen hat, daß man den Leuten müsse die adiaphora frey lassen. Denn die adiaphora gehören ad cultum externum. Pfaff meint auch, daß er unter Juristen meine Meynung de adiaphoris wolte vorziehen. Vid. ejus *origines Ecclesiasticas*. Als ein Membrum Ecclesiæ hat der Princeps kein imperium. Aber als princeps hat er die Inspection auf die Kirchen, ut omnia fiant ordine, ne quis clericus sub specie religionis tyrannidem exerceat. Wenn man aber ansiehet, was die Leute postilliret haben de jure circa sacra, so muß man einen Eckel kriegen. In dogmatibus hat der Fürst nichts zu sprechen. Er kan nicht einmal sagen: Ob das dogma recht sey; Er versteht's nicht. Wenn ich nach der Vernunft von der Religion reden will, so ist nichts daraus deduciren, als LIBERTAS. Wenn einer äußerlich keine Unruhe macht, so hat er übrigens die Freyheit zu glauben / was er will. Ad|veritatem nemo cogitur, de veritate non paciscimur. Sonst hätte Lutherus sein Paßum halten müssen. In Teutschland aber hat man müssen sagen: diese drey Religionen sollen tolerirt werden, ceteræ non. Da ich aber gesagt habe, daß das jus circa sacra von den Pfaffen sey angefochten worden, so ist bekannt, daß Henricus V. das jus circa sacra verlohren hat, und hat er dem Pabst das jus investituræ überlassen. Denen Protestanten aber thut dieses nichts, in Betrachtung daß der Pabst kein jus acceptandi gehabt hat: denn es ist ein jus seculare. Wenn die Juristen dieses als semahl so proponirt hätten, so würde man die Leute leichter persuadiret haben, daß der Fürst etwas darin zu redens habe. Die Catholischen schleppen sich immer mit der Grille *sacrum, sacram*; und es ist doch kein ander jus als jus prospiciendi ne turbæ oriantur. Unfre Fürsten haben die regalia, darinn steckt auch das jus circa sacra. Auch die alten Kayser, da sie noch haben das jus circa sacra gehabt, haben leges eccle-

ecclesiasticas gegeben vid. *Capitularia Caroli M.* darinn viele leges sind, die ordinem & securitatem Ecclesiaz betreffen. (2) Gleichwie ein jeder Fürst schuldig ist, alle Personen in seinem Lande zu defendiren, so muß er auch die Ecclesias defendiren & earum Advocatus esse; daher ist auch kein Wunder, daß da der Kayser noch hat das jus circa sacra gehabt; er als advocatus non solum Romanæ sed & omnium Ecclesiarum ist angesehen worden. Er ist advocatus Ecclesiaz Romanæ als Imperator & Ecclesiarum Italicarum; als Rex Italiæ; & Germanicarum als Rex Germaniæ. Daher ist was kindisches von unsern Juristen, so die politicam generalem nicht verstanden haben. Da sie bey der Capitulation gesagt haben, sie wolten den Kayser nicht dahin obstringiren, daß er solte des Pabstes defensor seyn; sie wolten ihn darinn dispensiren. Ecclesia ist eine persona moralis. Wenn ich sage, der Kayser defendiret den Pabst so heist es so viel, er defendiret ihm seine jura. Es ist eine weltliche defension, ne Papæ injuria inferatur, ne amittat quod suum est. Die Leute haben sich aber eingebildet, das hiesse defendere, daß der Pabst müsse nach seinem närrischen gartigen Willen die Oberhand behalten, welches aber unrecht verstanden ist, sondern gleichwie der Kayser kan Bischöffe, und Aebte defendiren so kan er auch den Pabst defendiren. Er muß es thun, weil er Kayser ist; er ist advocatus omnium Ecclesiarum, auch in Germania. Daher hat mich Wunder genommen, daß man sich hat unterstanden, solches dem Kayser im öffentlichen schreiben zu negiren. Er ist advocatus omnium & singularum personarum, wenn ich ein Gravamen extrajudiciale habe, wenn ich keine Justiz erhalten kan. Warum soll er auch nicht protector seyn unius cujusque Ecclesiaz, welches noch mehr und ein Collegium pluriarum personarum ist. Es hat mir nicht übel gefallen, daß auch Monsieur Beck in Jena begriffen hat, daß der Kayser triplicem advocatiam habe. Der Kayser hat ja das jus prolegendi ecclesias gar in feudum gegeben, so daß e.g. der dux advocatus totius provinciae vours de wie Henricus Leo in tota Saxonia, (wie solches Contadus Urspergensis saget.) Der es aber wieder verlohren zusamt den Lehen Juribus, so er hier und da in Stifffern und Ebdstern gehabt, item die Vestungen, die er beswoegen gehabt, als Ahusen in Münster, Sassenberg &c. Etliche Ebdstern haben noch unter dem Anhaltischen Churfürsten als Advocatis gestanden. Vid. Dissert. mex vom Sächsischen Vicariat Gundlingian. P. XXI. Der Herzog von Brabant ist gewesen Advocatus Ecclesiaz Belgicæ und hat ihn der Kayser damit belehnet, weil er weit davon war, vid. Bükens *Trophées de Brabant*. Man muß also wohl bedenken.

Dencken, daß advocatus & protector pontificis nicht heisse, daß er ihn maintainiren solle bey seinen närrischen dogmatibus, sondern wie man keinem Menschen läßt unrecht gesch.ehen, so darf man auch dem Pabst nicht lassen unrecht thun. Der Kayser muß ihm assistiren, wenn der Türck ihn attackiret, oder sonst einer seine Jura nehmen will. Eine andere Frage ist; Ob der Kayser dem Pabst obediens seyn solle? Der Pabst distinguiert selbst inter obedientiam *subjectionis*, & *fidelitatis*, und jaget / er ist mein Advocatus, so muß er auch fidelis seyn und die *pacta* so wir zusammen haben, halten; *pactis suis debet obedire*, wie man in in medio *avo* redet. Allein was brauchen wir uns nach des Pabsts zu Rom seiner Langage zu richten. Er braucht *vocabula ambigua*, darauf er mit der Zeit was neues bauet. Seine Pabstliche Heiligkeit ist deswegen *rabula*, *tintinnabulum fori*, ja der größte Chicaneur in der ganzen Christenheit. Dieweil wolten auch Ferdinandus I. Maximilian II. und Josephus., ohnerachtet es der Pabst so erkläret, und es auch andere Könige thun, keinen legatum obedientiz nach Rom schicken/ denn nach etlichen *sæculis* macht er wieder andere *explicationes*. En fin: hat der princeps *Jus protegendı personas physicas, ergo etiam mysticas*; welches *jus advocatiz* er aber vom Kayser bekam: dan er hat *regalia* dabey zu exerciren, welche nicht independent sein können. Es wäre indessen zu wünschen, daß man das *Jus publicum solidius* docirte, so negirte man nicht manchmal dem Kayser was ihm doch gehört *quatenus est Pæco religiosa & Instrum. Pac. Westph. circumscriptum*, da dieser doch auch gescheide Publicisten hat, als Graf Wurmbbrand, ein habiler Herr, Berger, Lyncker &c. 3) Die Stände haben hodie das *Jus reformandi*, *vid. supra*, das aber nicht involviret *jus dogmata introducendi*, sondern nur in *externis* acht zu geben, *ne turbæ exoriantur, ne scandala surgant & sub obtentu religionis homines vexent; & sic quoque adistere possunt iis qui novam veritatem introducere volunt*. Jedoch muß er auch dabey mit gutem Gewissen sorgen, daß andere ihre Gewissens-Freyheit behalten/ angunehmen und zu glauben, was ein jeder meynt wahr zu seyn. Und ob er schon irret, gebets ihn doch nichts an, nisi *error tangat imperium, & sit error pragmaticus, visibilis*. Und dieses ist *juris gentium*, da *omni-modi libertas* ist, welche doch bey uns restringirt wird. Protestantische Fürsten können auch andre Religions-Verwandten dulden / wie Henniges ad *Instrum. Pac. Westph.* solches *argumentis factis graubus* bewiesen/ hat ob schon viele solches negiren; dabey der Frage ob Gottfried Arnold zu toleriren, viele gewiesen haben, der Pietismus sey keine Secte, sondern eine

3) Jus reformandi.

eine Fabel, so ist die Frage vorkommen, quo jure tolerari possit? Resp. Henniges hat recht, wenn er saget, was die Protestanten unter sich thun wollen, wäre in Instrum. Pac. Westph. gar nicht in controvers kommen, sondern man habe nur mit den Catholiquen disputiret, und endlich sich obligiret, daß jeder Theil dulden müsse, was 1624. den 1. Jan. in possession gewesen. Dem zu folge seyn auch die Catholiquen nicht schuldig Socinianos u.d.g zu leyden; Aber die Protestanten könten es wohl in ihren Landen thun, als wodurch den Catholischen nichts abgeheth: Jurisdictio papæ enim est suspensa; zumahl da die Protestanten unter sich so starck auf die Religions-Freyheit gedrungen. Und können also die Päbster nicht drein reden, auch nicht die andern Protestanten; denn mit ihnen ist ja nicht disputirt worden, sondern nur wenn ein Fürst Catholisch wird, ob er die Protestanten so Anno 1624. in possession, dulden solle. Über die dogmata hat der Kayser nichts zu befehlen, auffer daß er observiret, ne talia proponantur, quæ pacem turbant. Daher ist die Frage: ob der Kayser kan Concilia halten in Rom, Ita- (4) Concilia
lien &c. Aber nachdem man dem Pabst eingeräumet hat, daß er Vica- universalia
rius Jesu Christi sey, so haben diese Jura Imperii nicht so connectiren wol congregandi.
len mit des Pabsts seinem Vicariat, und ist bekannt, was der Salis-
buriensis wider den Kayser Friderich geschrieben hat, daß der Kayser ein
Gottloser Mann sey und die Teutschen soltes, daß sie zugeben papam esse
Vicarium Jesu Christi, und doch wolten sie ihn absetzen. Daher siehet
man, wie so gar höchstnachteilig die *Versepulchra* des dicti: Tu es petra &c.
der Authorität des Kayfers gewesen sey. Der Kayser sagte: Des Pabstes
Vicariat gehet nur auf die geistlichen Sachen, ich kan aber Concilia
auschreiben, und weill ein Collegium temporarium ist, so habe ich das
jus dirigendi & observandi, ne turbæ oriantur. Also haben die Kayser
noch Concilia nationalia gehalten, gleichwie auch ein Fürst in seinen Lan-
den dergleichen halten kan, nicht daß er decidire de dogmatibus, sondern er
hat die Inspection, wie über andere Collegia. Die Concilia nugen über-
all nichts: Denn es regieret da die größte Partheyligkeit mit. Es ist
kein besser Mittel als tolerantia. Es ist kein Concilium, da nicht par-
tium Audia & violentiæ sind vorgegangen. Seht doch an den Syno-
dum zu Dordrecht; Es ist kein Concilium Papisticum so gewesen / wie
dieser Synodus war, wie Pfaf bemercket: In decidenda veritate gilt kein
pactum keine majora. Der Kayser hat sich aber raus genommen, Con-
cilia generalia auszuschreiben, und flateurs haben ihm solches Jus zu
geschrieben. Er ist zwar das Haupt der Christenheit, aber wie kan

er andere Völker zwingen? Stigsmundus, da er die Concilia zu Basel und Costnig aufschreiben wollen, welche die Doctores Sorbonici vor univ-
 versels halten, Ordericus Reinaldus aber *conciliabula Diaboli* nennet, mußte
 überall herum reissen, und die Fürsten präsuadiren, deswegen ihn auch
 Maximilianus I. des Heil. Röm. Reichs Biddel nennet. Unter Caro-
 lo V. kam ein Concilium zusammen, weil Lutheri Reformation so viel ler-
 men machte. Es ist aber so wohl als das zu Trident kein concilium
 universale gewesen. Was auf diesem vor intriguen vorgegangen, vid.
 des Spanischen Jurisconsulti Francisci de Vargas de *Concilio Tridenti-
 no epistolas*, die Michaelle Vassor, welcher reformirt wurde, und nach Eng-
 gelland gieng, und Schram, Prof. Helmst. ins Lateinische übersetzet. con-
 feratur Reginaldus Pool & Sarpii *Historia concilii Tridentini*, welche letztere
 sub nomine di Pietro Soave Polano anfänglich odirt worden.

§. 3.

(5) Jus dice-
 cesanum.

Indeme die Kirchen und Schulen unter jemand stehen müssen, so
 hat sich der Bischoff dieses juris angemasset; welches jus dicecesanum
 heisset, da er Achtunge gibet, ut omnia decenter fiant. Welches schon
 vor Henrico IV. weg gewesen. Da aber nun die jurisdictio ad imperium
 gehöret, hat sie der Herr von Rechtswegen. Dann ist dem Clerico keine
 Schande, sich von weltlichen Herren defendiren zu lassen, so kan ihm
 auch ein Weltlicher Recht sprechen als welches jeder kan auch der Groß-
 Bezir dem Patriarchen: dann sie kein ander jus haben; und thut die
 Person nichts darzu; jurisdictio ist jurisdictio. Dahero ist kein Zweif-
 sel / daß alles, was ad diæcesin & jurisdictionem gehöret, der princeps
 hat, gleichwie alle andere jura circa sacra. Gleichwie nun ein Princeps
 acht gibt, was vor Leute denen Collegiis vorgesehet sind, also kan er auch
 sagen, was dieses vor ein Mann, Presbyter sey, etwa ein Zäncker, der nicht
 unsträfflich lebe, der ärgernuß gibt, das ist, anders thut, als redet, also daß
 die Leute sagen, es müste wohl nicht so seyn, weil ers selbst nicht thäte; fer-
 ner: ob er habilis ad docendum? ob er predigen kan wie Melancton/
 der nicht reden konte? dann einer ein gelehrter Kerl seyn kan, aber doch
 kein docens. Hierauf muß ein Princeps sehen, dann ein Prediger, da ihm
 niemand contradicirt, kan viel Lerm machen. Welches auch die Ursach,
 daß der Kayser sie investiren wollen: um do mehr als die Bischöffe
 membra imperii, ja seine conseillers waren, und neben ihm auf dem
 Reichs Tag lassen. Ja da auch über diß die Clöster und Bisbümer
 mehrens

mehrentheils ex bonis Cæsareis fundirt; so wäre es höchst ungerecht, daß der Pabst das jus conferendi beneficia allein haben wolte. Es ist aber dessen ungeachtet fort. Die Protestantische Fürsten aber haben es wieder, weil es dem Pabst nicht gehört, und ihnen der Kayser gegeben, was überhaupt ad Imperium gehört, wovon der Pabst ein usurpateur gewesen. In der Protestanten ihren Landen aber ist des Pabsts und der Bischöfe ihre Gewalt aufgehoben. Ein jeder protestantischer Stand brauchet dieses jus als ein seculare, nicht aber jus papale, episcopale, als welches man deswegen so heißen kan, weil es die jura sind, so der Pabst und Bischoff unrechtmäßiger weis dem Kayser genommen. Indessen ist der Princeps deshalb kein Bischoff / wie etliche meynen, dann der Bischoff muß und soll hortari, docere, monere, welches man ihm nicht nehmen wird; nicht aber soll er imperare, als mit seinem Hirten-Stab gegen die Wölffe, damit aber auch nicht auf die andere zu schlagen.

(6) Jus conferendi beneficia & dignitates ecclesiasticas.

§. 4. 5.

Der Auctor zeigt, daß obzwar der Kayser habe das jus circa sacra (7) Jus regaliorum. verlohren, so habe er doch noch etwas behalten, nemlich das jus regaliorum und primariorum precum. Nun ist zwar wahr in concilio Henrici V. cum Calixto II. ist das jus regalarum denen Kaysern gelassen worden; wie dann auch Lotharius, Conradus III. Fridericus Barbarossa, Henricus VI. und Philippus Suevus es exerciret haben. Allein Otto IV. Fridericus II. und Rudolphus Habsburgicus haben solchen epdlich renunciiren müssen. Die zwey ersten juramenta stehen bey Nicolao Schaten in *Annalibus Paderborn. Tom. II.* alle drey aber bey Ordorico Raynaldo in *Continuatione annalium Baronii.* Albertus I. dachte nicht dran, qui multis lenociniis verborum Pontificem demulcere operam dedit; und seither ist es verlohren gegangen. *Jus Regalarum*, la regale, wie es die Frankosen nennen, und welches Frankreich noch hat, ist ein jus, da der Kayser, wann der Bischoff stirbet, vacante beneficio alle redditus und Einkünfte hat, so lange bis ein neuer Bischoff erwahlet worden / auch was der Bischoff an mobilibus und pretiosis hat gelassen, wegnimmt; welches eigentlich das jus *deportus*, aber doch eine species regalarum ist, a deportando, weil man alles wegnimt vid. L. Thomasius *de Disc. Ecclesiast. tom. III.* ein vor trefflich Buch. Diß war ein invidendum jus, welches die Waffen an sich gebrach, sous pretexte, die armen Stifter würden dadurch nur emungiret, es wäre ja besser, daß es die Kirche behielte, dann sie sind ingrati cuculi, und wollen

wollen Gottes Knechte seyn; da ihnen doch die Kayser so viel ex patrimonio & domaniis geschenkt. Und damit sind die Kayser drum kommen, und haben renunciiren müssen. Und also bekommt jetzt die Verlassenschaft das Capitul, was aber im Zimmer befindlich / wer drin ist. Der König in Frankreich hat es noch, auch in Metz / Tull und Verdun, welches doch Deutsche Bisthümer sind gewesen; obshon der Pabst ihm auch solches disputiret; er läßt sich aber nicht nehmen. Es haben viele von Frankreich geschrieben und gezeigt, daß es ein jus regium antiquissimum sey. Und also confirmiret Frankreich sie noch; doch läßt er manchmahl denen Stiftern aus grace die Verlassenschaft und Revenuen. Wir Deutsche aber sind drum gekommen durch die heilige Finessen ihrer Päbstlichen Heiligkeit. Und ware es was grosses, massen der Kayser die Confirmation des neuen Bischoffs lang aufschieben und indessen die Revenuen ziehen künfte. P. Maimbourg *de la decadance de l' Empire*, hat gezeigt, daß die Päbste an denen Kaysern mißgehandelt / da sie ihnen diß jus entriffen. Der Pabst hat es so weit gebracht, daß der König in Frankreich es exerciret indultu Pontificis, auf eine Zeit lang, und wann die um ist, so muß ers ihnen wieder lassen, wo nicht, so exercirt ers par force. Die Franzosen sind allemahl ferociores gewesen, die Deutschen aber haben sich leicht was weiß machen lassen. Dieses jus ist unterschieden von dem jure Annatarum, welches zwar viele confundiren in Dissertationibus suis. Herr Böhmer aber in *notis ad P. de Marca de consordia Sacerdotii & Imperii*, wie auch in *Jure Ecclesiast. Protest. Tom. I. Lib. I. Tit. II.* hat gezeigt; daß das jus Annatarum begreiffe die fructus primi anni, wegen der investitur, nachdem der Bischoff installiret ist. Damit aber doch der Bischoff indessen substituiren könne, so hat man eine Steuer *Cathedraticum* genennet, ausgeschrieben, ut *Cathedra inde sustentari possit*; und das hat nachgehends auch der Pabst an sich gebracht zu der Investitur.

§. 6-8.

(8) Jus primatiarum precum.

Jus primatiarum precum ist ein Stück, so man zum jure externo circa Ecclesiam rechnen kan. Wobey erstlich ein Irrthum zu bemerken, so im Lexico Buddei stehet, wo es nemlich übersehet worden: Das Recht die ersten Gebether anzustellen / welches mehr ridicule, als schändlich ist. Einige meynen, es sey ein Panis-Brief, da man einen recommandiret, daß sie ihn zu tode füttern sollen / welches keine Præbende, kein Canonica

nonicat ist, sondern er lebt da still und in Ruh; dergleichen ist aber dieses jus nicht. (vid. Cortreji Tractat. de Precibus primariis.) sondern es wird jemand zu einer Præbende recommendiret. Und ob schon in concordato famoso der Pabst dem Kayser fast alles genommen, auch hernach das jus regaliorum, dem auch Albertus renunciiren müssen; so hat er doch das jus primariorum precum ihm gelassen. Und also ist es ein Ueberbleibsel, welches aber auch der Pabst hernach pro more suo restringiren wollen; so die Teutsche aber nicht gelitten, weil es ein altes hergebrachtes jus ist. Da auch der Kayser fast alle Stifter fundiret, oder wenigstens beschenecket, ja wohl keines ist, worzu er nichts von seinem fisco feudali vel allodiali solte geschlagen haben, so wäre es eine grosse Undanckbarkeit, wann der Kayser nicht solte einen Canonicum zur Præbende recommendiren können. Indessen ist dieses jus auch nicht zu confundiren mit dem jure peculiari, so der Kayser zu Nachen und Straßburg hat; da er selbst zu Ehren des heiligen Stifts ein Canonicus ist, und ist die Vergabung selbiger Canonicaten kein jus primariorum precum, sondern was specielles und nicht universelles. vid. Schilter in *Instit. juris publ.* & in *notis ad Chronicon Alsatia*, Jacobi von Königshoven. In Speyer, Worms, kan er auch einige Præbenden als patronus vergeben. So hat Mecklenburg im Magdeburgischen ein Canonicat, und auch Sachsen die Domsprobstei, das ist aber kein jus primariorum precum, als welches ein reservatum Imperatoris ist, so dem Imperatori in concordato Henrici V. cum Calixto II. ist zugestanden und übrig gelassen worden, vermöge dessen er, so lange er lebt und Kayser ist, in allen hohen und niedrigen Stifttern einen und zwar in jedem nur einmahl zu einem Canonicat recommendiren kan, und zwar nicht allein zu einem Brod, Brief, wie Besoldus *Thesouro Pract. in Primaria Preces* confundiret, sondern zu einer ordentlichen Præbende. Man nennet es preces, nicht wie personatus Monzambano meynet, daß es ein jus precatium sey, sondern derjenige, so den Kayser um recommendation bittet, der suppliciret und offeriret preces, welche preces der Kayser an das Stift schicket, und daher heist der Keel auch precista. Der Kayser aber thät es cum summa auctoritate, massen es ein jus regium ist, so der Pabst übrig gelassen, wie auch in Engelland, da er sonst den Königen auch das jus circa sacra genommen hat. vid. Hertius de *superioritate territoriali*. Franckreich hat es ohne dem neben seinem jure investituræ behalten. Es heist porro *primaria preces*, weil wann dieselbe preces der Präcste offeriret, darin der Kayser ihn im Stift präsentiret, ihm alle andere Candidaten weichen müssen, und also müssen sie lo-

cum primarium haben. In verbis simus faciles, es kan leicht seyn, daß es daher also genennet worden/ ex usu; wer kan alles wissen? Der Preciste oder presentatus nun muß habilis seyn, h. e. ejusdem cum defuncto religionis. Wo man 26. Abnen erfordert, müssen auch diese von den Precisten gezeiget werden. Die Canonici hatten erst die communionem bonorum gehabt, hernach aber hat jeder seine Präbende bekommen.

Quæ. Quo jure Cesar hoc jus habet?

Resp. Es ist kein jus sacrum wie der Auctor recht meinet, sondern der Kayser exerciret es qua Cesar, non als höchster Canonicus, wie einige wollen, sondern alle Kayser nennen es jus regium, regi competens. Daher gehört es ad jus seculare. Der Pabst aber gab es vor ein jus sacrum aus, und verboth des Kayfers preces anzunehmen, worüber Joseph sehr ergrimmet, sagende, er wolle es exerciren, wie seine Vorfahren es exerciret hätten; worgegen der Pabst replicirte, Ferdinandus II. Rudolphus II. hätten sich indult vom Pabst geben lassen. Und daher fragte sichs, ob dieser Actus dem Pabst ein jus geben könne? Resp. a Costa, oder Pater Simon in *Histoire des Revenues Ecclesiastiques* saget: Der Pabst hält kein *Pactum*. Rudolph, Carolus IV. haben es jus regium genennet. vid. diploma in *Leibnitz Codice Jur. Gen. diplomat.* Und daher ist gewiß, daß ehedessen, nach dem Concordato keines indults nöthig gewesen. Der Pabst aber hält kein Concordatum; Er sitzet und spintifiret, wo er einen actum precarium vel vi vel clam erhalten kan, daraus er hernach einen actum possessorium oder ein Jus macht. Was ihm also einige Kayser aus superstition gethan, kan ihm kein Jus geben. Ferdinandus III. war ein Pfaffen-Freund, der fiel auf die Knie betete er habe gleichwohl so viel 1000. Catholisch gemacht, Gott würde deswegen seiner Seelen gnädig seyn. Was dieser vorsich gethan non vergere potest in præjudicium successorum & Imperii. Der Pabst muß beweisen, daß das Reich habe consentiret. Ein anders war es mit dem Investitur-Recht, in cujus cessionem totum imperium consensit. Joseph ließ auch deswegen einen Tractat *de jure primarium precum* heraus geben, worgegen auf Befehl des Pabsts der Abt Fontanini sub nomine Conradi Oligenii ein schändlich Buch geschrieben, das zu Lüttich gedruckt worden. Darinn er behauptete, der Kayser müste indult haben vom Pabst, wenn er das Jus primarium precum exerciren wolte. Joseph ließ wieder Oligenium was schreiben; allein wenn ich was hätte zu

te zu sagen gehabt, so hätte ich den Kerl, der das Buch gedrucket hat; raison lernen wollen, in carceribus & compedibus. Fontanini hat zwar am aller probabelsten vor den Pabst geschrieben; aber es kan etwas probable, und doch falsch seyn. Das Buch ist rahr. Dieses Jus Primarium, precum hat grossen Anstoss gelitten in Ansehung des Pabsts, der Protestanten und Vicariorum Imperii. Der Kayser exercirt es in allen Catholischen Stifffern indubitate, wo er es nicht weggeben hat, als wie dem Churfürsten von Maynz, der deswegen ein privilegium vorschüzet. Dem Pfalz-Grafen hat Wengel ein Privilegium gegeben, es nomine suo in Speyer, und Worms zu exerciren; das ist aber personel; vor die posteros, aber all das ist hart. Ob man nun schon denken solte, daß indeme es ein grosses Jus, so lönte denen successoribus singularibus nichts genommen werden. So ist aber doch bekannt, daß der neuerwehlt Kayser vorher denen Chur-Fürsten alle privilegia, wie sie sie haben, confirmiren müsse in der Capitulation, mithin bleibt alles. Die Protestanten haben es so weit gebracht, daß der Kayser es exerciret in den Stifffern, die in ihren Landen gelegen sind, wo er Anno 1624 in possession gewesen. Aus diesem Fundament exercirt ers nicht in unsern Brandenburgischen Landen. Darinnen Lebus, Havelberg/ Brandenburg liegen. Adamus Cortrejus in *Repraesentatione Juris Primar. Precum Imp. sine previo Pontificis assensu competentis* meint der Marggraf von Brandenburg habe hier ein Privilegium. Allein er ist ein Schmierer, der kein Judicium hat, und nur brav Sadrach, Messach und Abednego allegiren kan. Coccejus hat ihm auch so nachgebetet, und ist gleichwohl Ministre bey dem König gewesen. Es ist lauter Wind mit unserm Privilegio. Der Kayser hat es zwar im Anfang des 17. Sæculi exerciret, auch in unsern Landen, aber deswegen kan ers nicht mehr exerciren, weil er Anno 1624. nicht ist in possession gewesen. Ich gestehe gern, wenn man so lieset, was man geschrieben hat de Privilegio Brandenburgico, kan ich mir nicht anders einbilden die Kayserlichen Ministres müssen lachen, daß unstre Ministres und Publicisten so in den Tag hinein schreiben de Privilegio nescio quo. Wir haben so viel conclusiones gemacht, da wir auch der Königin haben das Recht Panis-Briefe zu geben, beygeleget, die alle falsch sind, bloß weil man sich mit einem Privilegio entetirt hat. Wir können aber indeß wohl leiden, daß man saget, wir hätten ein Privilegium, gleichwie die Würtenderger leiden können; daß man sie nennet des heiligen Römischen Reichs Jägermeister. Quær. kan der Kayser es exerciren zu Halberstadt, Minden, Magdeburg? Resp. der Kayser kan es exerciren zu Halberstadt, Minden, Magdeburg? Resp. der Kayser kan es exerciren zu Halberstadt, Minden, Magdeburg? Resp. der Kayser kan es exerciren zu Halberstadt, Minden, Magdeburg?

fer

Halberstadt/
Minden und
Magdeburg
exerciren]
sonne ?

ser sagt: Wo ich in possession gewesen bin An. 1624. den 1. Jan. da exercire ich? Atqui; Ergo. Wir aber negiren, daß er in possession gewesen. Kirchner hat eine grosse deduction gemacht vor den Kayser, die habe ich müssen beantworten, welches meine erste Arbeit vor den König gewesen ist. Wir sagen der Kayser exercirt es in Bisthümern; Magdeburg ist aber kein Bisthum mehr, sondern ein Herzogthum; Halberstadt, und Minden sind Fürstenthümer. Man negiret auch gar nicht, daß noch post Instr. P. W. unter Herz. Augusto dem Administrat. der Churfürst Joh. Georg II. als Vicarius Imp. solches exerciret, so aber Leopold calliret. Allein damahlen war noch *quæ litas Ecclesiastica*, die aber nunmehr cessiret. Kirchner o, ponirt, es wären doch auch Stifter, *Canonicaten* drinnen. Wir antworten, es sind keine rechte Stifter, sondern nur *umbræ, nomina pro conservatiõne nobilium*. Auf die lezt sind wir dahinaus gelauffen, daß wir sagten, in dem Bisthum Camin in Pommern hat es der Kayser nicht exerciret; wir haben Halberstadt, Minden, und Magdeburg in *compensationem* vor Pommern; *surrogatum* *capit naturam ejus cui surrogatur*; also kan es der Kayser in Halberstadt Minden und Magdeburg nicht exerciren, weil er es in Pommern nicht gethan. Hierauf replicirt der Kayser, wenn dem so wäre so müste in Magdeburg præcise alles so seyn wie in Pommern; zudem kan auch der Kayser nichts davor, daß Preussen nicht Pommern erhalten hat, wors durch er also sein Jus nicht verliehren könnte; und glaube ich selbst, daß dieses argument Kayserlicher Seits leicht elidiret werden kan. Ferner sagt der Kayser, der König exercirt ja *primarias preces*, also müssen es doch Stifter seyn? Resp. er exerciret es, als ein *Jus seculare ex superioritate territoriali ipsi competens*. Das grössste præjudicium macht uns Schweden, welches dem Kayser das Jus in Verden und Bremen, sine contradictione zugestanden, und die *Preces* allezeit angenommen; da doch dieser auch ein Herzog und auf der Weltlichen Banc sitzet. Die Schweden müssen auch am besten gewußt haben, was in Instrum. Pac. Westph. abgeredet worden / massen es Ferdinandus III. gleich darnach darinn exerciret. Resp. (1) *quilibet favori suo potest renunciare*, (2) Kan auch Schweden nicht authentice das Instrum. Pac. Westph. interpretiren, als woran keine gebunden. Wir haben keinen einzigen Publicisten vor uns, als der einzige Schweder hat etwas vorgebracht, quod in nostrum favorem cedere videtur. Es ist ein Baggatelle so kaum in 30. Jahren einmal vorkommt, und wenn wir sonst einig wären, könnten wir es dem Kayser leicht concediren; allein er macht uns das Leben sauer, so thun

thun wir dergleichen. *Quær.* Ob der Kayser noch in den separirten Stiftern, und Bischüthern, wie Metz, Tull und Verdun sind, es exerciren könne? *Ratio dubitandi:* Sie dependiren noch als suffraganei von Trier. *Resp.* Der wunderliche D. Hermes, der erst zu Salzburg, nachgehends zu Eöln Professor war, erst Lutherisch und dann Catholisch, dessen jus publicum man in allen Bibliotheken findet, ohnerachtet auf keinem Blat was Kluges ist, antwortet: *Ja/ ex legulega ratione:* es sey ein reservatum, ein jus inviolandum, so nicht specialiter renunciiret worden; de quo non cogitatum non transactum; so raisonnirt der Legulejus. Allein wann ich das ganze Bisthum abtrette cum omni suprematu, wer wird glauben, daß ich mir was reservire? Es ist ein jus supremum, und das jus supremum haben wir weggegeben. Jura inhaerent territoriis, Ecclesiis, h. e. sie haben eine relation ad has res. Ob sie auch schon noch von Trier suffraganei sind, so ist doch solches nur geblieben racione diæceseos: dann der Pabst sagte, ich kan die fines Ecclesie nicht ändern, vid. *Thomasinus de disciplina Ecclesiast.* *Quær.* Kan es der Kayser nicht verlorieren? *Resp.* gar nicht, wo ers gehabt hat Anno 1624. den 1. Januar. da behält ers in Protestantischen Landen: dann in Catholischen hat der Annus decretorius nicht statt, sondern nur privilegia wie bey Maynz. Und wann ers bey Catholischen in 200. Jahren nicht exerciret, und im Protestantischen seith dem Instrum. Pac. Westphal. nicht, so verliehret ers doch nicht; und kan es nicht in præjudicium successoris præscribiret werden: quia est res meræ facultatis, meri arbitrii; alias cogeretur, & non foret res amplius meræ facultatis. *Quær.* Ob dieses jus auch die Augusta hat? *Resp.* Man attribuiret ihr solches in den weiblichen Stiftern. *Es ist aber nichts gegründetes, sondern sie gibt etwa einen Panis-Brief; das ist aber kein jus primariorum precum. Indessen ist der Irthum daher entstanden, daß auch die Königin in Preussen ad exemplum sich solches im Clevischen angemasset, wovon / als man zu Wien eine Schrift gesehen, man sich gewundert, daß man sich auf die Kayserin bejüge, die es doch nicht thue. Es ist indessen felici errore bey uns eingerissen, und die Königin ist in Possession, auch in dem hiesigen von Jenischen Stifte, vid. Schilter, de libertate Ecclesiar. Germ. in addendis ad Lib. VI. cap. V. §. XI. Die Sachsen haben von langen Zeiten den Concept gehabt, daß der Vicarius Imperii, sey Imperator vicarius, und haben also die jura Vicarii weit extendiret, daß er alles könne exerciren, was ihm nicht speciatim genommen ist; atqui, sagen sie, jus primariorum precum non est ademtum; und hat auch Joh. Georg H. es exerciret in Magdeburg, welches*

Ob die Kayserin habe?

und die Vicarii exerciren können.

des Leopold aber cassiret, wie solches Cortrejus angezeigt. Dieser Mann hatte einen besondern Schuß, wie man siehet aus dem Titul seiner Inaugural-Disputation, welcher ist: *de Conversione expectativa in bonis allodialibus & feudilibus*, die er sub Strauchio gehalten. Er war Syndicus bey der Land-Ritterschafft von Magdeburg, und hat diese Sachen wohl gewußt, ob er gleich nicht allemahl es getroffen hat. Wir negiren es denen Vicariis, dann es ist ein jus personale, und restrictissimum. Der Kayser kan es nur einmahl exerciren in jedem Stift; aus was vor Ursachen soll es der Vicarius exerciren? es ist eben so viel, als wann der Vicarius Imper. sich einbilde, daß man ihn zum Kayser mache. Die Vicarii sind aber nicht Kayser, sondern nur provisionaliter ad quietem servandam gesetzt. Alle gratialia auch, die sie exerciren, sind nicht alle der finis ihres Amtes, sondern pacem publicam zu erhalten. Drum hat man ihnen olim eine Friedens-Fahne gegeben, uti supra ostensum. Ich möchte wissen, aus was raison sie gratialia exerciren wollen: wo ist dann so ein periculum in mora, daß die Vicarii imperii solten begnadigen? Die argumenta, die Herr Griebner in Dillert. *de Primariis precibus Imper. sine Pontif. indultu validis* gemacht haben, sind Wetter schlecht; man kan sie alle hinweghauchen. Ich bin indifferent, sie mögen exerciren was sie wollen, aber ich kan doch nicht sagen: daß sie recht thun, daß sie gratialia exerciren, die nicht ad fines sui officii gehören. Sie haben sich viel raus genommen de facto, quod ex rationibus politicis ab Impp. confirmatur. Sie machen Grafen, Barons, der Kayser confirmirt sie aus complaisance; was bekümmert er sich drum, ob einer Baron oder Graff ist?

§. 9.

Jus patronatus.

Das *Jus Patronatus* gehört nicht ad jus circa sacra, dann das gründet sich auf die fundationes, und kan so wohl à persona privata quam publica, exercirt werden. Weil der Kayser viele Stifter fundirt, und dotirt hat, so hat ers auch an vielen Orten exercirt. Das ist aber nunmehr alles fort; er exercirt es nirgends mehr als Kayser. Es ist kein jus publicum, quia etiam ad privatos pertinere potest. Quodcunque autem pertinet ad privatum non pertinet ad imperium, nec ad jus circa sacra. Es kan ein jeder eine Kirch bauen, und sich reserviren das jus presentandialiquemà superiore confirmandum, qui habet jus circa sacra; den der superior, wann er Ursache hat, verwerffen kan de jure aber nicht ohne Ursache, sonst man dem Patrono sein jus quæsitum nimmt.

§. 10.

§. 10.

Der Pabst hat kein Volk so geschoren wie die Teutschen. Daher er auch unserm Kayser das jus investituræ weggeschicket, an welchem das jus annatarum henger, welches ist das jus percipiendi fructus primi anni. *Jus regalarum* vero est jus percipiendi fructus vacante sede, cui primus Otto IV. renunciavit. Pro confirmatione muß man dem Pabst braven zahlen in seiner Dataray. vid. de Dataria Eimond *Etat de la cour de Rom.* Das jus annatarum nun hat der Kayser gehabt, derowegen weil er sie investirt, pro sportulis, nemlich die fructus primi anni. Der Bischoff aber hat indessen ein cathedraicum ausgehrieben, ut cathedra inde sustineri possit. Der Kayser sagte, es seye doch ein groß beneficium, so dem Bischoff gnug wäre, als welches doch ein Stück von dem Kayserlichen reyenuen sey. Wie aber der Pabst das jus investituræ an sich gezogen, sagte er: er bekäme es cum commodo, und also auch mit diesem. Wodurch ein groß Elend und Hergelend entstanden: dann der Pabst beförderte zu Bischoffen alte Leute, silicernia, damit er desto öffter solche fructus bekäme. Wodurch er aber ganz Teutschland emungiret: indem manch Stift manchmahl 200000. Gulden Reyenuen hat/ worüber ein grosser Lerm, und die Gravamina nationis Germanicæ entstanden sind. Diese meynte man zu heben in dem Concilio Constantiensi, & Basiliensi. Aber es ist nicht geschehen. sondern vielmehr hat man dem Pabst seine Marchanderien entdeckt in dem Concilio Nat. Germ. Der Pabst sagte, er behielte das Geld nicht, sondern gäbe es gern zum Türcken Krieg. Zu dem Ende auch Calixtus IV. was hergeschossen, licet parce. Er gab vor, das übrige hebe er auf / bis ein anderer Türcken Krieg komme. Allein der Pabst lügt, reliquien / Todten Knochen gibt er, pallia, die nichts kosten. Endlich hat sich Friderici III. eigenmächtig mit Nicolao V. verglichen, zwar aus einer lächerlichen raison, auf Einrathen Anez Sylvii hernach Pabsts Pii II. welches die sameusen concordat Nationis Germanicæ sind. Aneas Sylvius war scriba auf dem Concilio zu Basel aus dem Hause Piccolomini, familia Patricia Senensi, studirte zu Straßburg, ein habile homme, so anfang gegen den Pabst ein grosser Partisan vom Kayser war, sattelte aber um, weil er sahe daß der Pabst beneficia austheilen konte, wie er denn auch bald Bischoff zu Sienne, und endlich Cardinal worden; und da dachte diese ambitieux Seele auch endlich Pabst zu werden, doch mit Hülffe des Kayser

fers. Diesem brachte er bey, er solte sich mit seiner Portugiesischen Prinzeßin und Braut Eleonora, die er zu Liburno empfangen, vom Pabst einsegnen, trauen, und crönen lassen, welches auch geschehen, ohne wissen der Churfürsten, die deswegen so böse waren, daß sie ihn absetzen wolten; und da hat dSylvius nicht eher geruhet, als bis sie sich verglichen, welcher Vergleich die concordata Nationis Germanicæ heißen; worinn dem Pabst viel eingeräumet worden / so daß auch die Churfürsten und Geistlichen selbst nicht damit zu frieden gewesen. Vid. Brovveri *Annales Trevirensis*. Doch hat der Pabst auch etwas nachgeben: dann er sagte, er verlange die fructus primi anni nicht mehr, sondern man solte ihm nur eine gewisse summe Geldes dafür gegeben; Und also hat er sich mit ihnen über das quantum, das ein jedes Stifft geben solte, verglichen. Cortrejus hat die concordata mit einem kleinen commentario ediret und Linck in Aldorff hat auch *de concordat. Nat. Germ.* etwas geschrieben, das aber schlecht ist. Quær. An concordata nos obligent? Resp. Jure stricto könnte man sagen: daß sie nulliter gemacht: dann Friedericus III. ist nicht befugt gewesen, vor sich eigenmächtig pacta zu machen. Sed iis tamen aliquid roboris accessit per Capitulationem Casaream, da sie eventualiter sind confirmirt worden, und also noch dauern, bis man sie verändert. Bey der Reformation hätten zwar die Catholischen Fürsten zu ihrer avantage es auch ändern können: dann das Jus Annatarum drucket unser Reich gar sehr. Allein unste Teutsche Prälaten sind zur Sclaveren gebohren: Und sie waren so erbittert auf die Lutheraner, daß sie vielmehr dem Pabst favorisirten, und also dauern sie noch. Dem Kayser hat man das Jus Annatarum leicht gönnen können: dann das Geld blieb doch in Teutschland, und die Kayser sind auch Urheber von allen Stifftern in Teutschland, die sie von ihren domaniis gestifftet und dotiret haben; So war es ja nicht unbillig, daß man dem Kayser die Annaten ließ. Wer schieret sich was um die Confirmation des Pabstes? Aber die Blindheit ist bey den Teutschen Herrn so groß, daß sie lieber sind Sclaven geblieben. An den König in Franckreich hat es der Pabst aus einem andern pretext gefordert. Denn der König confirmirt selbst alle Cardinäle, Eveques, Abbés, nur das pallium müssen die Erzb. Bischöffe vom Pabst lösen: dann da ist der Pabst lang in possessione. Der Pabst hat aber die Binte gemacht, da man ihn fragte, warum er vor sein Pergament so viel Geld fordern wolte? da antwortete er, ich wills zum Türcken-Kriege geben; der Türke ist der Erb-Feind von der Christenheit;

dieser

dieser Krieg gehet die ganze Christenheit an / da zu müßt ihr auch geben. Franciscus I. politisirte und sagte : ja der Pabst soll es haben, verbot aber indessen den Geistlichen, sie sollten ihm nichts geben, sondern es ihm rund abschlagen. Vid. *Ellies du Pin Histoire Ecclesiast.* Auch unter Louis dem XII. hat es der Pabst präentiret, aber er kriegte nichts. Das Jus Investituræ hat gemacht, daß der Pabst auch das jus mensium exercirt, und die beneficia in Teutschland vergiebt, quæ mensæ impari vacare incipiunt, so der Kayser sonst gethan : nemlich von den 12 Monathen ist einer par der andere impar. Und ist zu verwundern, daß der Pabst als ein ganz fremder solches in Teutschland auch an sich gebracht hat. Die mensæ impares sind Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November; Wenn in diesen Monaten sonst ein Canonicus starb, so hat es der Kayser vergeben, das hat nach gehends der Pabst acquirirt; die Fürsten haben dieses nicht leiden wollen. Der Herzog von Brabant hat sich opponiret, und wolte er es selbst in seinen Landen exerciren, wenn es der Kayser nicht wolte exerciren. Vid. *Butkens Trophées de Brabant.* Auch Herzog Albrecht von Sachsen hat contradiciret. Die andern Monathe nun haben die Collatores ordinarii, und also hat es das Capital mit dem Pabst gleichsam getheilt. Man wäre es gut gewesen, wenn der Pabst es nur exercirt, nach der Ordnung die in Concordatis Nationis Germanicæ vorgeschrieben ist, als e. g. wo 16. Ahnen erfordert werden, da musste der Pabst auch einen setzen, der 16. Ahnen hatte; Allein dieses negligirt der Pabst. In Worms hat er einen neugebackenen Edelmann, Beauville einschleiben wollen. Der Erz-Bischoff von Maynz, der damahls Bischoff war, stellte dem Pabst vor, er möchte Pacta halten. Der Pabst that die Canonicos in den Bann, musste aber doch mit seinem Beauville abziehen, weil sich die Canonici an den Kayser hingen. Der Pabst hält kein Pactum, er ist wie ein böser Nachbar, der immer was wegstiehlt, und dann macht er ein neu Concordat, semper aliquid mutat, detrahit. Das saget Pater Simon, dans l'histoire & progres de Revenues ecclesiastiques; obschon nicht so deutlich als ich.

Jus mensium
Papalium.

S. II.

In eben diesen concordatis ist auch dem Pabst das jus pallii, denen Jus pallii & Erz-Bischöffen und Bischöffen (so das jus haben, als Halberstadt und Bamberg) zu geben, concedirt worden. Es ist dieses ein altes jus, so er

P p p 3

schon

schon tempore Merovingorum gehabt, wodurch er grosse Authorität bekommen, indem man ihn vor den größten Bischoff in Occident gehalten. vid. Baluzius *ad Agobardi Episcopi Lugd. opera.* sintermahl alle Reiche von Rom aus befehret worden. vid. Zachar. & Bonif. *Epistola.* Vor wem aber hat man eine grössere veneration, als vor dem / der uns belehret, und aus der Finsterniß zum wahren und allein seligmachenden Licht bringet? In Orient haben die Griechische Kayser das pallium ihren Erz-Bischöffen selbst gegeben. als eine Kayserliche Tracht aus sonderlichen Gnaden, und zwar war es da nicht von simpler Wolle, wie in Occident, sondern oft aliquid purpurei drunter; gleichwie die Kayser in Teutschland oft dem Rath in Reichs-Städten erlaubet an solennen Tagen in Kayserlicher Tracht zu gehen, wie es noch Mode ist in Nürnberg. In Occident aber, da das Reich zu Grund gangen, da so greuliche colluuias populorum, qui Galliam, Germaniam, & occidentales terras vastabant, einfielen, so haben die occidentales Imperatores Gelegenheit gegeben, daß der Pabst es exercirte: weil die Kayser mit den Feinden zu thun hatten, und nicht an die investitur der Bischöffe denken konnten, die sich solches nachgehends appropriirten, so daß die Erz-Bischöffe es immediat und in Person von Rom hohlen solten, das war nun den Erz-Bischöffen oft nicht gelegen. Man weiß, was der Erz-Bischoff Thomas zu Cantelberg mit dem Pabst vor Zanc befreyen gehabt hat, der nicht nach Rom gehen wolte. Der Pabst aber blieb dabey, sie solten es von Rom holen. Dann die Erz-Bischöffe müssen dem Pabst schwören, die Bischöffe schwören den Erz-Bischöffen, die Lebte denen Bischöffen, so war eine rechte ordo divinitatis platonica, ein Ort an dem andern vom Himmel runter bis auf die Erde. Das heutige pallium ist drey Finger breit, und gehet um den Hals und Schultern zu beyden Seiten herunter, woran vorn und hinten ein Band, und an demselben vier Creuz zu sehen sind, es wird aus Wolle fabricirt von Lämmerchen, die der Pabst selbst jährlich auf dem Altar consecrirt, und denen Diaconis zu weiden übergibt. Das Garn wird gesponnen von Nonnen in dem Kloster S. Mariz. und dann gewebet, und auf das Grab S. Petri und Pauli gebracht, und allda eingeseget, vid. du Fresne in *Glossario med. & infn. Latinitatis* voc. *Pallium.* Dieses müssen sie so theuer lösen, daß es erschreckliche Summen trät, worüber dann die Teutsche Bischöffe öfters geklaget. Wie dann Dieterich von Isenburg tempore Friederici III. ausgerechnet, daß, da in kurzer Zeit drey Bischöffe in Maynz gestorben, über 60000. Rthl. nach Rom geschleppt worden sind vor das pallium, indem sie damit begraben werden, da es

doch Lappalien sind; und ist es auch nicht möglich / daß von zwey Lämmern so viele pallia solten gemacht werden können, es müste sich dann die Wolle per m raculum bey einer so heiligen Sache vermehren. Sie können auch ohne dasselbe kein chrisma machen, weßwegen manchmal Cölln den Kayser nicht crönen können, weil er das pallium noch nicht gehabt, Van Espen in *jure Canonico Part. I. Tit. 19. cap. 8.* hat es hübsch beschrieben, bey Ferario steht es auch in Kupffer. Ich glaube der Pabst hätte gern noch etwas erdacht, daß die Bischöffe auch so ein pallium lösen müsten / dann es ist eine grosse revenue. Der Pabst kan leicht Mittel finden zu Gelder zu kommen. Bey ihm kan man nichts ohne Geld ausrichten; nemo potest aliquod negotium in Romana curia expedire, nisi cum magna effusione pecuniar & dono um exhibitione, wie der Pabstliche Nuncius bey dem Matthæo Parisiensi in *Historia Anglic.* frey heraus gesagt, und Aneas Sylvius Epist. XVI. schreibt: Nihil est quod absque argento Romana curia dedat. Ipsa manuum impositio & Spiritus S. dona venduntur, nec peccatorum venia nisi nummatis impenditur. Sixtus V. sagte: wann er nur die Feder behielte, so wolte er allezeit so viel Friege als er verlangte. Die Pfaffen haben ohnedes allemahl den dritten Theil in einem Lande, und darnach graben sie um sich wie die Caninichen.

§. 13.

Der Pabst ist ein Bielfraß, der nicht vergnügt gewesen mit den *Jus conferendi beneficia soli Papæ confirmata.* *fibis papalibus*, sondern auch wenn ein Bischoff in Rom oder ein *Canonicus* in Rom oder innerhalb 40. Meilen davon gestorben; so hat er solche auch zu vergeben pretendiret, weil es ein hazard sey, so ihm wegen der *Canonicaten* zugestanden worden; nicht aber wegen der *Bisthümer*, weil so st die *Stifter* um ihr *Wahl-Recht* gekommen. Vid *Gundlingiana Tom. III. pag. 208.* Indem nun auch der Pabst / die ersten Einkünfte an sich gezogen, so hat man den *Bischöffen* eine neue *Collecte ad sustentandam Cathedralam* ausgeschrieben, daher sind die *Jura Cathedralica* entstanden. *Jura cathedralica.* Der Pabst sagte, die Kirche wäre arm und suppressa. Daher er als *Vicarius* solche reich zu machen getrachtet, durch allerhand *knellen* so auch nach und nach geglücket, daß sie jeztund alle reich sind.

§. 14.

§. 14. 15.

Jura Episcopalia.

Der Pabst ist Vicarius Jesu Christi und souverain, sed multa tamen communicavit cum aliis. Er kan nicht alles selbst regieren, daher hat er dergleichen jura concediret denen Episcopis, unter dem Nahmen des juris diocesani. Also ist ein jeder Bischoff in seiner diæces primarius Rector. Was unsre Fürsten jeko thun, daß sie sehen, wenn die Tangel eröffnet wird, wor die Probs-Predigten thut x. xc. Das haben sonst die Bischöffe gethan / nicht all:in in ihren Kirchen-Gütern, sondern auch im gangen Sprengel. Quær. Sind die Chur- und Fürsten nicht etwa jaloux gewesen auf die Geistlichen? Resp. Nein, sondern was die Geistlichen haben gehabt ex jure diocesano, das ist was Weltliches. Ist das was Geistliches, daß man Collegia visitiret? daß man siehet, was vor Leute predigen? Ob der Pfarrer die Leute schere? Ober liederlich sey? Ober er was verstehe? Wie mit den Kirchen-Gütern Hauß gehalten werde? In den Disputationibus Basiliensibus steht eine unvergleichliche Dissertation de *Jurisdictione Ecclesiastica* und de *lege diocesana*. Die jura secularia sind dem Pabst und Geistlichen genommen worden, weil sie ihnen nicht gehören, und wenn gleich der Kayser diese Herrlichkeiten nicht exerciret, so können wir sie doch exerciren: Denn wir haben alle regalia. Der Kayser gibt uns die Herrlichkeiten; nicht zwar das jus circa sacra, nam de eo non cogitat. Er gibt uns aber das Jus über alle Collegia, also auch über die Kirchen. Also kan ich nicht sagen, daß ein Fürst ein Jus papale habe, sondern sie haben das Recht, das der Pabst, und die Bischöffe usurpiret haben, sie mögen Pacta und transacta vorwenden, wie sie wollen; so können uns solche nichts hindern, aber wir können auch weiter nicht gehen als das Instrumentum Pacis Westphalicæ zuläßet.

Die Protestantische Fürsten haben solche Kraft ihrer super. territ.

§. 16.

Geistliche Vorrechte des Churfürsten von Brandenb.

Hier macht der Auctor noch eine Observation vom Hause Brandenburg. Die Protestantische Fürsten haben große prerogativen vor Catholischen. Denn der Pabst hat allemahl 3. Theile im Lande von revenuen. Der Churfürst von Brandenburg hat (1) das jus primarium precum in allen Brandenburgischen Disthümern, nicht zwar ex privilegio, sondern weil er in possession gewesen ist Anno 1624. und

das

das ist also per accidens gekommen. (2) Diejenigen Jura, so der Pabst in den Stiftern exerciret, da er ex. gr. Canonicaten vergibt. (3) Jurisdictionem oder jus diocesanicum, so weit es ein jus seculare ist, und ein Weltlicher haben kan. (4) Das jus patronatus, wo ers hergebracht hat. Der Auctor macht hier so eine besondere Observation, weil kein Protestantischer Fürst das jus circa sacra so hoch getrieben hat als Fredericus Wilhelmus, und dazu hat Stryck viel contribuiet in der Dissertation *de jure papali*. Aber hierdurch ist auch geschehen, daß die Protestantische Fürsten es gar zu hoch poussirt haben: denn es wollen einige Fürsten das jus Annatarum haben, wann sie einen Abt in ihren Landen haben.

CAP. XXIII.

DE

Juribus Majestatis ac Regalibus circa
sacra.

SECT. I.

DE

REGALIBUS MAJORIBUS.

§. 1 - 7.

Er Auctor hat nach der alten Schnurr-Pfeiffe, denen regalibus Ad Regalia circa secularia, die jura circa sacra contradistingulret. Jura majora gehöhen, die mehr in einem imperio als in Revenuen besterige jura. **R**ohin (1) gehöret das jus pacis, welches nicht allein der Kayser sondern auch die Stände haben. Der Friede kan aber nicht erhalten Jus Pacis beswerden, nisi sint, qui leges prescribant. Sola lex naturalis non sufficit greiff unter ad cupiditates hominum refrenandas. Daher sind wir in statum civilem sich zusammen gegangen; und also müssen wir auf leges arbitrarias bedacht Jus LL. conseryn, doch rationabiliter bey der applicatione legum civilium ad nostram rempublicam Germanicam mit acht geben. Dabey kommt denn die Frage vor; wer concurrirt ad leges ferendas? Resp. Wir haben ein regimen

2999

regimen speciale in provinciis, und ein regimen universale auf dem Reichs-Tag. Aus dem g. gaudeant Instrum. Pacis Westph. ist nunmehr deutlich zu ersehen, daß kein Fürst, kein Graf keine Stadt von dem jure legislationis kan ausgeschloffen werden. Aber kan auch der Landsherr, der das regimen particulare, hat, der Fürst, der Graf leges geben? Resp. Ja: denn er hat das regimen particulare das ist ihm zu verwalten übergeben worden, wie erd vor Gott und dem H. R. Reich verantworten kan. Olim haben sich zwar die Fürsten, Grafen ihre leges lassen confirmiren vom Kayser, wie Otto puer gethan apud Leibnitium Tom. III. Rerum Brunsvicensium. Jetzt aber da die superioritas territorialis ist ad *extremum* gestiegen, nulla amplius confirmatio Caesaris requiritur. Quar. Können die Stände des Reichs leges geben contra jus commune, h. e. Romanum? Resp. Allerdings: denn unsere Teutsche Gesetze sind doch nicht alle aufgehoben worden; malo omnino sind die leges Romanae eingeschlichen; warum sollte der Fürst nicht andere leges einführen können, auch contra jus Romanum? Aber ob unsere Landes-Herren auch leges machen können contra jus commune Germanicum, h. e. Recessus Imperii? c' est une autre Question. Einige haben gemeinet, omnino id posse. Herr Thomasius in Dissert. de legisl. stat. imper. potestate, hat gemeinet, man habe ja schon exempla, daß die Stände nichts desto weniger hätten contra jus commune, h. e. Recessus Imp. leges gegeben. Ex. gr. da Carolus V. Anno. 1529. per Recessum Imperii das jus representationis in linea collateralis in Teutschland eingeführet, so habe Churfürst Johannes von Sachsen, solches nicht angenommen und sey vielmehr bey ihrer alten Gewohnheit geblieben; wodurch also schon der Recessus Imperii durchgelöchert worden. Allein ich bin hier anderer Meinung. Dann 1) declariren die Stände alle publice, daß sie wollen bleiben bey den Reichs-Abchieden, und daß er überall gelten sollte; wie können sie also à promisso abgehen? 2) Was den Reichs-Abchied de Anno. 1529. betrifft, so stehet darin, daß dieser überall gelten sollte; Allein die Sachsen hätten dem Kayser vorgestellt, daß sie in ihren Landen nicht wohl konten abgehen von ihren alten Rechten, also hat er sie specialiter excipiret. Ein Fürst kan auch die Leges antiquas patrias, und Jus Canonicum abschaffen, ändern, und ein ganz neues Corpus juris machen, wie Churfürst Fridericus Wilhelmus die Nisttel-Strabe abgeschaffet hat. Und ob schon einige Schaden leyden, so ist doch das was ordinaires in omni mutatione legum, und diese ist doch zuweilen auch nothwendig. Es kan auch der Fürst advenas obligiren mit seinen legibus, dann er sihet hier auf den contemptum legum, wann einer dar widerhan.

Die Stände können Gesetze geben contra jus Rom. & Cam. aber nicht contra Recess. Imp.

handelt. Was der Auctor von den übrigen jusibus eingestreuet hat, davon ist zu merken, daß wir kein besonders Wendisches Recht gehabt, ^{Wendisch;} sed ex aequo & bono simplices vivebamus & judicabamus. Das Lübi- ^{Recht.} sche Recht aber ist ein Sächsisches Recht, ein decerptum ex jure Salsatiz aus Westphalen. Dann Westphalen heist *κατ' ἰσὺν* Saxonia, und das Sächsisch. Herzogthum Sachsen ist allein auf Westphalen gegründet, vid. Mevius *ad Jus Lubecense*. Als Frider. Barbarossa Lübeck zu einer Reichs-Stadt machte, so bat er sie ihn um confirmation ihrer jurium Salsatiz. vid. Sagittarius *de Lubeca*. Auch die Pohlen haben noch Sächsisches Recht, quod *Stedtanse & Weibbildicum* vocatur, wie dann Hartknock weist, daß das jus Saxonium in Academia Cracoviensi gelehret würde; welches Cramer in *Historia Polonia* nennet ein jus Geredense vor Steddänke. Sie haben auch vor dem ihre Aften nach Magdeburg geschicket, welches unter Calimiro M. abgekommen, dessen Tochter Louis d' Anjou hatte. Dem Sächsischen Recht ist entgegen gesetzt das Fränckische Recht / quod etiam Allemannicum audit. Dann von Allemannien ist Pfalz, Maynz, und das Schwäbisch Land daherum Fränckisch worden, und hieß das Land Francia nova. Das Sächsische Recht aber ist auch à parte geblieben; obschon Carolus M. sie überwunden hat, der also denen Römern es nicht nachgethan, die über all ihr Recht ausbreiten wolten, die auch in Frantreich ihren codicem Theodosianum eingeführet, wie Jacobus Gothofredus in Praefatione weist. Carolus M. hat ihnen solches gelassen, auch in Italien, an lege Longobardica, an Salica vivere velint. Vid. Bignon *ad Marcullij formulam*, & Sirmond *ad Capitularia Caroli Calvi*; welche Lateinisch sind. Da hergegen der Sachsen und Schwaben Spiegel teutsch ist. Dieses sind die Haupt-Rechte; und ist der Pfalz Graff bey dem Rhein Protector Juris Allemannici, und der Pfalz Graff zu Sachsen Protector juris Saxonici. deswegen hat man auch das Sächsische Recht abgeschafft in Magdeburg, wiewohl nur dem Rahmen nach. Denen Bojien hat man auch apartes Recht gelassen; aber nach und nach haben sie sich dem Fränckischen Recht conformitet. vid. Caspar Schmid in *Commentario ad jus Provinc. Bavaricum*. Die Leges Salicz sind meist Fränckisch und Schwäbisch. Im Schwaben Spiegel will ich weisen, daß die Leges Salicz sind ins teutsche übersetzt worden. Die Oesterreichischen Gesetze sind die Leibhaftesten Schwäbischen Gesetze. Der junge Moser in Ebingen hat etliche Codices juris Auftraci in Wien gesehen, und sagt / es sey meist Fränckisch und Schwäbisch. vid. ejus *Reliquia*. Die Leute haben codices manuscriptos gehabt; da hat ein jeder was hinein geschrieben zu seinem Behuff.

Ursprung ist die Ursache, daß sie auch sagen, das Reich theilt sich in zwei nationes, in Schwaben und Sachsen. Der Schwaben- und Sachsen-Spiegel ist zwar nicht publica auctoritate geschrieben, aber er ist doch zu brauchen. Epko von Rübigenau oder Reblau hat den Sachsen-Spiegel colligiret tempore Frider. II. Imperat. (salsu Hoyer) comitis von Salckenstein, der Salckenstein u. Ermesleben besessen, deren eines jetzt die von Affenburg, und dieses das Stift Halberstadt hat, vid. Beckmanni *Histor. Anhalt. P. 7. cap. 3. pag. 256.* Und sagt man, daß im Halberstädtischen Archiv das älteste Exemplar vom Sachsen-Spiegel gefunden sey, so Epko von Replau selbst geschrieben, und dem Hoyer dedicirt gewesen, worin gleich anfangs steht, der Pabst mag un-er Recht nicht ärgern. Dann Gregorius IX. hatte es geschimpft, und leges faxeas genennet, da sie sein jus canonicum nicht annehmen wollen. Es ist ein altes kluges und weises jus, welches Matthæus Colerus, der die decisiones geschrieben, nicht aus der Acht gelassen, sondern am besten gewußt; dessen manusc. Carpzov gehabt hat, der sonst seine definitiones nicht würde ediret haben. Den Schwaben-Spiegel soll Berthold von Grimmenstein gemacht haben. Confer. Goldasti *Prefatio ad Tom. I. der Reichs-Satzungen.* Es würde das jus Suevicum & Saxonicum wohl bleiben, wann gleich keine Spiegel wären, h. e. keine compilationes: dann alle Land-Rechte fast solches sind. e. g. das Meißner Land-Recht. Wir haben aber vieles ex jus civilii & canonico angenommen, daher ist unsere Tricasse entstanden. Das Würtenbergische Recht ist mehrentheils ex jure Romano übersetzt worden, welches Lauterbach selbst nicht leugnen können.

§. 8. 9.

Jus privilegia dandi, e-
jusque varia-
species.

Wer das jus legislatorium hat, der hat auch das jus leges mutandi, derogandi, authentice interpretandi, welches ein neu jus ist. Wer privilegia erteilt, der ändert quadantenus die Leges. Weil die Landes-Herren das jus ferendi leges haben, so haben sie auch das jus derogandi, mutandi leges, & authentice interpretandi, & restringendi, privilegia dandi, jus privatum personæ singulari tribuendi. Daher auch hier von den privilegiis muß gehandelt werden, welche mehrentheils so beschaffen, daß sie dem juri universali derogiren: cum enim ceteri manent alligati, tu es exceptus; welches also eine specialis constitutio ist: nam lex est vel specialis vel universalis. Und können die Stände privilegia geben, welches was

was speciales: dann wer Leges geben kan, der kan sie auch immutiren und dispensiren. Kurz: gleich wie der Princeps kan poenam infligere, contemtibilem reddere personam, infamiam inurete, ita etiam potest illam notam abstergere, reddere existimationem, ne inaequalis videatur amplius. Daher hat er auch das jus aggratiandi. Ohne Ursache soll kein princeps aggratiiren, sondern allemahl eum causae cognitione. Es kan seyn, daß dem Herrn daran gelegen ist, ut recodat à rigore. Er muß allezeit Ursache haben einen zu aggratiiren, entweder ex capite iustitiae, oder ob merita, sonst prostituiret er sich, wie in Jure Nat. & Gentium und der Politic gezeigt wird. Er thut nicht allemahl wohl, wann er es thut, dann der tertius leydet drunter, und die Justiz wird nicht administrirt. Si lex immutatur, omnes sunt soluti, si vero dispensatur, ratione hujus personae legum rigor temperatur, ne hunc tangat. Und das kan kein Unterrichter thun. Summus potest omnes stringere & etiam hunc vel illum eximere. Er kan einen restituiren; der auch jure infamis ist. Das factum kan er nicht tollere, als nur so weit, daß es ihm niemand vorrücken darff; potest tollere effectum, quia effectus est essentia infamiae juris, dann die Leute dencken doch das Ibrige; factum infectum fieri nequit, & hoc non potest tolli. Er kans also thun; obs aber prudenter sey, muß ein Landes-Herr wohl consideriren, zumahl wann der restituende ein Handwerker hat, dessen Gesellen hernach anderwärts nicht passiret werden, und es also nur eine confusion gäbe. Indessen muß die restitution auch geschehen, salvo jure tertii, qui ex remotione jus qualitatum habet, quod illi non auferri potest. Als wie Carolus V. den Churfürst Hans Friedrich restituirte; so blieb doch weg, was Moris hatte. Die aggratiatio muß auch rationale seyn sine scandalo, damit nicht andre allcirt werden, wann sie sehen, daß man so leicht durchkommt. Ad privilegia gehören auch litterae moratoriae, die sind wie ein Harnisch, da keine attaque der creditorum durchgeheth. Allein nicht simpliciter kan es geschehen, sondern allein dem kan sie der Princeps geben, der durch unglück in Abgang seiner Fahrung kommen: afflictio enim non est addenda afflictio. Auch geschichts wohl, daß ein Kauffmann, der reich ist, jetzt nicht zahlen kan par hazard, durch eine fatalité; und so ist es billich, daß er dem ein moratorium gibt: dann er wird dadurch conservirt. Quer: Ob die litterae moratoriae schüzen können, auch extraterritorium meines Landes-Herren? Resp. die meisten sagen (wiewohl infrunita ratione) nein; aber sie raisonniren sehr albern. Dann obwar es scheinen würde; als wäre dieselbe

opinion gegründet, so supponirt man doch in Teutschland, daß es erlaubt sey, litteras moratorias zu geben.

1) Ex causa denen, die per fatalitē, nicht muthwilliger Weise banqueroutiren, die sich vielleicht wieder helfen können, wenn sie nur ein Intervallum kriegen. 2) Sind sie den Reichs-Gesetzen gemäß. Aber freylich geschieht vieles de facto. Die Fürsten respectiren selbige nicht, weil auch insgemein muthwilligen Banqueroutiers dergleichen gegeben werden contra leges imperii. In den Ländern der Reichs-Stände kan der Kayser keine quinquennells ertheilen: denn das wäre ein Eingriff in die superioritatem territorialem. Aber in Reichs-Städten gibt sie der Kayser, diese müssen pariren. Wie Brandenburger aber würden sie wenig respectiren, oder wenigstens dem Kayser remonstracion thun, sonderlich da der Kayser keine Litteras moratorias geben kan; contra leges Imperii. Drum hat der Churfürst von Sachsen einen Advocaten lassen in Arrest nehmen, der negirt hat, daß der Churfürst könne litteras moratorias geben, sondern es sey ein reservatum Imperatoris. Er hat zwar etliche alte Doctores vor sich, aber die gründen sich nur darauf, daß der Kayser es exerciret in Reichs-Städten. Die Reichs-Städteleiden es, sie wären Narren wenn sie sich opponirten. In Nürnberg kriegte ein Banqueroutier einen eysernen Brief vom Kayser, sie berichteten aber dem Kayser, daß er muthwillig banqueroutirt habe; der Kert merckte es, daß es wunderbarlich aussähe, daher gieng er bey Zeiten aus Nürnberg weg. Wenn eine Reichs-Stadt vor sich es wagen wolte, und des Kayfers eiserne Briefe nicht respectiren wolte; so hätte sie zwar recht; aber wer wills ihnen rathen? denn der Kayser ist protector von den Reichs-Städten: wenn er die Hand abziehet, so sind sie prada principum. Jus ventam etatis dandi pertinet ad munus legislatorium, denn es ist ein Privilegium. Derjenige der solches verlangt ist noch nicht majoron; Er kan seine Güter noch nicht administriren. Der Fürst saget: er soll majoron seyn, das ist ja species dispensationis. Es muß aber salva honestate & considerata bene minoris vita geschehen. Man muß die Umstände wohl consideriren, man gibt ihm sonst nur Anlaß zu seinem Verderben, womit ihm selbst nichts gedienet ist. Wo aber lobria vika ist, und der Tutor manchmahl übel Haushält, und sie nicht vor 25. mündig werden, da istts besser, daß der junge Mensch seine Sachen selbst administriret. Es ist aber ein Jus privatum, wie alle, die contra jus commune geschehen. Die legitimatio gehört gleichfalls ad jus legislativo-

laticum, per consequens exerciret solches der Landes-Herr. Und ob zwar die superioritas territorialis denen Ständen privative ist zugetheilet worden, so hat doch der Kayser seit vielen Jahren es hergebracht; daß er diese adus Jurisdictionis per comites palatinos exerciret. Da nun der Kayser in possession ist, und den Ständen eben, nicht viel daran gelegen ist, ob dieser Bastard legitimiret ist oder nicht es traget nichts ein, es ist nur umbra veteris Majestatis Cæsaræ, so hat man nicht, nöthig dieser wegen mit dem Kayser zu disputiren. Indessen wollen doch grosse Herren die comites palatinos in ihren Landen nicht passiren lassen mit ihren legitimacionibus &c. Weil sie nicht vom Landes-Herrn confirmirt sind. Die adoptiones gehören dem principi. Apud Romanos geschahen sie in publicis comitiis, der princeps præsentirte nachgehends eorum populum. Da man sich nun eingebildet, daß doch in Teutschland dergleichen adoptiones, und arrogationes könten vorgehen, weil sie nicht verbotthen sind (denn wer wäre ein Narr, der dächte wir Teutschen hätten grosse inclination darzu) so fragt sich, wer hat das jus adoptionis? Resp. Der princeps hat es auch seinen Unterrichtern communiciren. Bey den Römern hat man deswegen so viel Wesens gemacht, weil per arrogationem ein civis ex numero civium genommen, und aus einem libero homine und patre familias ein filius familias und homo alieno jure subjectus wurde, daher sie so Achtung drauf gaben. Wir aber haben heutiges Tags keine so horribiles effectus patris potestatis zu befürchten und ist also nicht nöthig, ut princeps ipse arroget, sondern es kan es auch der Richter thun.

§. 161.

Das *Jus Asyli* ist ein jus, da einer qui casuale homicidium commisit, vel ubi aliquid culpæ accedit, sed pœna ordinaria tamen locum non habet, an einen sichern Ort fliehet. Ist also das *Jus Asyli* ein jus singulare: denn eigentlich hat derjenige der ein delictum begangen, keinen Schutz zu gemarten. Weil wir aber vor billig befunden, daß derjenige qui casuale homicidium patravir, doch sicher seyn muß vor dem Bluträcher oder den Freunden des occisi, so gibt man ihnen ein *Jus Asyli*. Welches auch in den legibus divinis Judaicis approbiret worden: denn es ist bey den Teutschen, Schotten, &c. wie bey den Orien-

Jus Asyli & Nundmarum.

Orientalibus populis üblich gewesen, daß man inimicitias parentum conserviret / und die hostes paternos prosequeret hat. Daher ist das Wehr-Geld u. denen Verwandten das jus persequendi gegeben worden bey den Teutschen. Vid. Hertius in *Notit. veteris Germ. Popul. p. 1. cap. V. §. ult.* Daher sind die Asyls entstanden, daß man möchte sicher seyn vor den Leuten, donec ira effervescat, & pecunia redimeretur. *cxdes; pecunia enim omnia delet.* Wenn man also das jus Asyls deswegen brauchet, daß man solche Leute schüget qui ex carcere respondere non possunt, die unglücklich gewesen sind die noch was vor sich haben, ob sie gleich aliquam culpam haben, so kan man es wohl passiren lassen/daß es der princeps habe. *Quæ. Haben es die Ecclesiæ? Resp. Non: habent enim nullam potestatem legislativam.* Allein sie beruffen sich auf die constitution de libertate Ecclesiastica Caroli IV. Darinn ihnen solches gegeben worden, nicht ad impunitatem scelerum, ut dolosi saveant, & nocentes recipiant, sed ut recipiant eos, qui casu fortuito ad eadem fuerit adducti. Und dieses haben die Kirchen schon von Carolo M. her. Daher es Otto M. auch sehr übel genommen, daß man seinen Bruder Tanemar in der Kirchen massacrirt, und dadurch nach seiner Meynung, ecclesiæ sanctitatem violire. Ist also das Jus Asyls Ecclesiarum nicht so neu, wie einige vorgeben, sondern, schon ein sehr altes Recht / wie bey Wittechindo Corb. zu sehen Vid. Wittechindus Corbeiensis *lib. II.* Conradus Ursperg. in *Vita Ottonis.* Die Elöster wolten die bösen Buben bekehren, emendiren, und so hätte das publicum nichts mehr von ihnen zu fürchten, zumahl da olim die homicidia nicht capitalia waren. vid. Thomasius de *disciplina ecclesiastica.* Aber sie mißbrauchen sich dissen gar sehr, und thun es mehrentheils ob superstitionem & inobedientiam, daß sie niemanden wollen unterthänig seyn. Der Bischoff von Osnabrück, Herzog Ernst hat auch deswegen mit den Dominicanern einen großen Streit gehabt, die einen dolosum homicidam in Schutz genommen, den er mit Gewalt aus dem Kloster raus nehmen lassen, worüber sie sehr gelermet, und zu Regensburg geklaget haben. Bey solchen casibus sollen sie ihr jus nicht exerciren, und können es auch nicht. Es ist auch nicht zu leugnen / daß sie nach dem jure & more Germanorum es haben. Fridericus II. hat es beschworen, Carolus IV. confirmirt, und Sigismundus auf dem Costnitzer Concilio verlesen lassen. Vid. Diplomata bey dem Schaten in *Annalibus Paderbornensibus.* Es waren auch solcher Asylorum vor dem in Teutschland viel, ex. gr. zu Mannheim und Freyburg in Brißgau. *zc.* vid. Rittershusius de *jure asylorum,* welchen Tractat man in das Opus Criticum in Engelland inserirt, und in Holland und Teutschland nachgedruckt hat.

Ob erstere
denen Kir-
chen und Elö-
stern zufom-
me.

hat. Was Mylerus ab Ehrenbach hat in seinem Buch de Jure Asyli, sind consule Schmiralien. Grotius de Jure Belli & Pacis saget nicht, daß es recht sey, wann ein Princeps böse Thun protegirt, sondern er sagt nur, wer dann dem Principi was sagen wolle? Das jus nundinas constituendi ist ein jus singulare. Wer nun privilegia geben kan/der muß auch Messen constituiren können, als welche privilegia und jura singularia haben. Quær. Ob der Lands-Herr kan nundinas constituiren? Resp. Wochen-Märkte zu machen, gehört zum Policer-Besetz, consequenter kan er dieselben anlegen nach seinem Gutbefinden, auch Vieh-Märkte, Land-Markt und Land-Mess kan er wohl anlegen. Biewohl sie vor diesem eine Kayserl. Confirmation haben musten, weil man es als ein accessorium des Stadt-Rechts ihnen zugestehet. Aber eine Reichs-Messe anzulegen cum effectu, stehet nicht bey ihm: weil sich solche ausser dem territorio durch ganz Teutschland extendiret. Alles aber, was einen effectum eumque privilegiatum haben soll, ausser meinen Landen/ das kan ich nicht vor mich thun. Die literæ moratoræ haben zwar auch einen effectum ausser meinen Landen, aber ordinarium, non privilegiatum, sed ordinarium ex legibus Imperii. Die Kauffleute aber, so auf die Messe kommen, haben akorhand privilegia, also ist das ein effectus privilegiatus. Es kan wohl ein Landes-Herr sagen, ich wilk eine Messe anlegen; aber es stehet dahin, ob die Nachbarn die Kauffleute passiren lassen? oder ob sie sie vielmehr arretiren propter hoc istudve delictum. Keine Messe ist ohne Kauffleuthe; Keine Kauffleuthe kommen mehr/ wann sie die Mess-Privilegia nicht genießen. Dergleichen ist ex. gr. daß, wann einer 100000. Rthlr. schuldig wäre, er nicht kan arretiret werden, so bald die Messe eingeläutet ist: aber ehe sie wieder ausgeläutet wird, muß er sich fort-packen. Mevius und Berger meinen, einen debitorem juratum könne man doch auf der Messe arretiren; allein nicht zu gedencken, quod juramentum novam obligationem non inducat, & tantum accessorium sit, und der debitor auch ohne das zu zahlen schuldig, so ist es doch nicht rathsam, einen debitorem licet juratum zu arretiren: dann es heist simpliciter er soll frey seyn, so lange die Messe währet. Ein anders ist, wann er in der Mess zu zahlen versprochen, da man nicht drauff regardiret. Wann ich omnimodam securitatem den Leuten einmahl zusage, so kommt es paradox heraus, wann ich nachgehends wolt abgehen von meinem Versprechen. Sed dolo tamen leges non succurrunt: also hat Schilter in *praxi Juris Romani Exercit. VII. §. 30.* ein Exempel, daß man Anno 1660. hat einen Kauffmann in der Raumburger Mess arretiren lassen, welcher die Leuthe

K r r

hat

hat betriegen wollen und fugitivus gewesen. Eine Messe ist es deswegen genennet worden, weil, da man heilige Reliquien in die Klöster gebracht, von allen Orten ein grosser Zulauff von Volk gewesen; um die Wunderwercke zu sehen, dabey man dann die Messe celebrirt, und weil sich auch viel Kauffleute eingefunden, so wurde der Mercatus eine Missa genant. vid. du Fresne in *Gloss. voce Missa*, Hertius *de superioritate territoriali* §. 21. item Bignon in *Comment. ad Formulam Marculfi & LL. Salicas*.

§. II.

Jus Judæos
recipiendi,

Das *jus Judæos recipiendi* war vor diesem ein privilegium, und konnten die Stände keinen sine permisso Cæsaris einnehmen. Daher es auch den Churfürsten in Aur. Ball. als ein privilegium gegeben worden; weil aber *exceptio firmat regulam*, so haben es die übrigen nicht gehabt, sonst wäre es kein privilegium. Der *novus Aureæ Bullæ Commentator* meynt zwar, die Fürsten hätten es schon lang gehabt, weil er gefunden, daß es Bayern gethan. Allein es folgt nicht, deswegen weil es einige per speciale privilegium gehabt, so haben es alle gedurfft; dem Erz-Bischoff von Magdeburg war es auch erlaubt. Und weil die grossen Herren in Teutschland gesehen, daß die Juden ein Schwarm sind, den man immer kan ausdrücken, so haben auch die Fürsten Juden aufgenommen, besonders da die Reichs-Städte sie verfolgten als Bifftmischer: dann da gaben sie sich theils unter der Fürsten ihren Schuß, theils giengen sie nach Pohlen. vid. *Balnage Histoire de Juifs*, als eine continuation des Josephi. Und von diesen vertriebenen Juden sind auch die so genannten Zigeuner entstanden. Nachgehends sind ihrer so viele entstanden daß man sie nicht gern einnimmt, wie sich deswegen die Stadt Verden jetzt dafür gefürchtet, und bey Hannover prospicirt. Vorher gehörten die Juden unter den Kayser, der setzte ihnen auch einen eigenen Praefectum nicht allein aus ihrer Nation, sondern auch einen Magistrat, der gleichen auch in Berlin ist. Und sind die Juden des Kayfers Cammer-Knechte gewesen, und haben zu seinen domainen gehört. Es sind böse Leuthe propter technas & fraudes. Dem ohngeachtet aber, wann sie einmahl sine clausula aufgenommen worden, so können sie auch sine causa nicht ausgesagt werden: nam *parca illis servanda*. Sie wissen auch geschwind mandata S. C. bey der Cammer auszubringen. vid. *Schilkeri Institutiones juris publici*. Daher sie unser König nur precario recipiret, ut semper expelli possint. Daher ist sehr zu rathen, daß die clausula precaria angehenget werde. Dann so kan der

pria-

princeps sagen, migrate. Ehe sie das thun, so blaffen sie in die Büchsen, und geben ein don gratuit, und contrahiren wieder auf 10. Jahr, wie der Kayser mit der Oppenheimischen Familie. es gemacht hat. Der Jude wird geschoren, man läßt sie in keine Zünfte, alles unter ihnen handelt, daher betriegen sie. Gleichwie die Juden nicht ultra modum zu belasten, also sind sie auch nicht ultra modum zu privilegiren. Ob man gleich besser thäte, daß man sie ein Handwerck lernen liese / damit sie sich nicht allein vom Schachern ernähren / und dadurch die Christen vervortheilen dürften. Und ist's unrecht, wann man ihnen erlaubt, nicht zu repondiren, propter res furtivas; dann wäre kein Höbler, so wäre auch kein Stehler. Es ist unrecht, daß man ihnen erlaubt, 12. pro cent zu nehmen; sie müssen zwar allemahl mehr geben als die Christen, doppelten Zoll zc. hoc modo kriegt zwar der Princeps etwas, aber seine Unterthanen werden ausgefogen. Indessen hat man sie deswegen gern, weil sie das medium sind, wodurch grosse Herren das Geld an sich bringen: dann man erlaubt ihnen erst grossen Zins zu nehmen von den Gogim von Christen, und die Fürsten drücken hernach die Juden wieder aus, wann sie selbst das Herz nicht haben, seine Unterthanen so zu pflücken. Welches vortreffliche artes regnandi sind!

§. 12.

Der Judex, so das juramentum zuerkant hat, kan es auch relaxiren. Juramenti
Sed hic quaeritur: an jus relaxandi juramenti injuria extorti ad summam relaxandi.
potestatem pertineat? Resp. Es ist der casus, wann du unrecht jemand
schwören müssen, an possis ad superiorem ire, & ut illud vinculum sol-
vat, petere. Der Auctor sagt: nein / es gehöre die vis juramenti relaxan-
di vi extorti nicht ad potestatem summam, sondern ad jurisdictionem ordi-
nariam. Dann es kan wohl seyn, daß einem Unrecht geschehen, quod
vero injustum est, est nullum, & nullum vero convalescere nequit. Also ge-
höret es ad jurisdictionem ordinariam, und da kan ich relaxationem bit-
ten, und ist nicht nöthig, gleich ad summa tribunalia zu gehen (nisi imp-
ersona immediata, wie die Pringen von Culmbach sich jeko an den Kay-
ser adressiret) da einer leicht falsa proponiren kan, indem sie nicht de mi-
nutiis circumstantiarum instruiret sind. Es ist auch nicht wahrscheinlich,
daß die jurisdictio ordinaria ihm solches abschlagen werde. Daher wann
einer bey der Cammer juramenti relaxationem verlanget, so wird er nicht
angenommen, sondern zurück geschicket, ad ordinarium Magistratum.

Ar ff 2

und

und recommandirt. Nam forsan possunt nova instrumenta vel testes produci, und wann ihm da die Justiz denegirt wird, so thut es erst die Cammer. Inzwischen ist hier nur die Rede von der Urphede; sonst aber kan der imperans seine subditos auch jurata obligatione entbinden, si scilicet structura reipubl. adverletur, & non fictum emolumentum sit. Alle pacta enthalten die tacitam conditionem, wann sie dem Principi gefallen; relaxirt er sie aber ohne Ursache, so thut er unrecht. Sonst aber kan er pactum juratum, so contra fidem publicam ist, rescindiren, auch die Urphede, wann einem unrecht geschehen, und er schweren müssen, daß er sich nicht rächen wolle, ut innocentiam præstare possit suam. Was Carolus V. dem Churfürsten von Brandenburg Hansen und Churfürst Moriz von Sachsen zugemuthet, erat iniqui aliquid, welche sich dem Landgraffen Philippo Magnanimo von Hessen-Cassel endlich verbürget, daß ihn Carl der V. nicht solte gefänglich einziehen lassen, als welcher hier in der Morizburg war. Allein der Cardinal Granvella hatte in das Instrument vor das Wort einiges/ewiges Gefängniß hinein practiciret, so aliquid fraudis war. Perizonius will es zwar leugnen, allein Hortleder in Ursachen des Teutschen Krieges / hat es deutlich gewiesen. conf. Seckendorffii *Historia Lutheranismi*. Wie nun die Churfürsten ihrer Parole zu folge, bey dem Kayser um seine Loslassung supplicirten, so sagte er, er wolte sie vom Eyde absolviren. Der Kayser hatte ihnen dazu Ordre gegeben, also konte er sich damit nicht entschuldigen, wiewohl er allerhand douceurs machte; sie antworteten aber, Cæsarem hoc non posse, & tantam facultatem non habere; dann ein juramentum juste practicum kan nicht relaxirt und absolviret werden ab homine. Zumahl da er ihnen selbst gesagt, sie solten dem Landgraffen schreiben; welchen er doch nicht losgelassen/biß daß Churfürst Moriz ihm auf den Hals gefallen.

§. 13.

Judicia constituendi & mutandi, und was da zu gehdret.

Das Jus judicia constituendi & mutandi, gehdret auch mit hies her. Wer leges gibt, der muß sie auch exequiren, und judicia constituiren können. Also muß auch der Kayser judex in Imperio seyn, sonst wäre er kein Kayser. Der legislator summus muß ihnen auch den Effect geben, und sie interpretiren per JCos & judices. Der princeps kan nicht allenthalben selbst seyn; daher hat er Ministros, die sind seine Augen, Ohren, Zungen, wie Hobbesius recht saget. Der Judex saget hoc est voluntas principis, ita vult os, mens civitatis, und daher muß er auch

auch Macht haben *Judicia* zu constituiren. *Hæc vero interpretatio legalis & vera* muß ordne geschehen. Wo nun *Judicia* sind, da ist auch das *jus feræ & fasti*. Desgleichen das *jus ultimæ provocacionis* stehet einem jeden frey, nisi aliud statutum. Ex. gr. weil wir das Ober-Tribunal in Berlin haben, so stehet einem frey, wenn *summa appellabilis* da ist, nach den Reichs-Gerichten oder dorthin zu appelliren; nam *tervitus est omnia ab uno ore dependere*. Es können aber die mehrere instantien nicht auf einmahl geschehen: dahero vom Unterrichter ad *superiorem*, und endlich an die Reichs-Gerichte appelliret wird. Jeder princeps kan eine Appellations-Instanz haben, wenn er die Kosten anwenden will, jedoch *salva Jurisdictione Camera*, wer aber dorthin appelliret, der *renunciret eo ipso* der Cammer, ne *hies æternæ essent*. Es haben die Stände dem Kayser nicht zugelassen, daß er allein hätte *Camera Assessores* setzen können, in *judicio Aulico* kan er es wohl, sie müssen aber doch ab *utraque religione pares* seyn. Diese *Jurisdictionem* haben sie nicht nur in *civilibus* in den Erb-Gerichten, sondern auch *Potestatem gladii*. Wobey zu mercken, daß der Auctor unsern Fürsten und Ständen kein *merum imperium* gibt, sondern *potestatem gladii*; worunter jedoch eine große diferenz ist. Denn das *merum imperium* war bey den Römern, so der *præfectus prætorio* und *urbi* hatten, und wer also das *merum imperium* hat, der hat zwar eine *jurisdiction*, aber nicht *vigore fendi*, sondern *administrationis*, die sie vom Kayser nicht, sondern vom Landes-Herrn bekommen. *Merum Imperium itaque est species jurisdictionis*, quæ est & competit *ratione officii*: daher ihre Amt-Leute, solches haben. Unsere Fürsten aber haben kein solch *jus commissum*, *mandatum*, sondern exerciren ihre gewalt *proprio jure*; sie haben *potestatem gladii*, *majestatem analogam*, und sind keine *meri officiales*; sie haben *superioritatem territorialem*. Die *potestas summa* ist *independens*, und haben sie kein *merum Imperium*, welches nur der Unterrichter von andern hat *Conf. præta pag. 150. §. 27*. Wer nun das *jus civile & criminale* hat, der hat auch das *jus proscribendi*, als welches mit zur *jurisdiction* gehöret. Und zwar nicht allein der Kayser und das Reich gegen unbändige *status*, si *peccant contra leges*, sondern auch ein Herr in seinem Lande kan einen Vogel frey machen, welches effectuirt, daß einer *impune* kan getödtet werden. Dann was nühete sonst die *proscription*? *dignus est morte*; und ist eins, wer ihn tödtet. Also ist der Achts-Process in Sachsen / welcher so viel bedeutet, daß einer kan todt gemacht werden / wie die *Professores* zu Jena re-

spondiret, so aber zu scharff zu seyn, die Allessores in Weymar respondiret; Allein nicht also. Denn durch Steck-Briefe ist er schon nicht sicher, und wird die Acht nur erkannt, wenn man des Kerls nicht habhafft werden kan. Indessen wenn sich einer defendiren will, und einen *salvum conductum* begehret, so gehöret das *ius dandi salvum conductum* auch mit *ad jus iudicium constituendi*, welches auch ein Unterrichter kan: *nam qui vult finem vult etiam media*. Denn es ist ja besser daß der Kerl, nemlich der reus selbst erscheinet, sich defendiret, und in *judicio* respondiret; so eine suite von allen *judiciis* ist, daß er sicher ab- und zugehen kan. Er ist ja ohne dem echapiret, und braucht der Unterrichter nicht einmahl den *consens* von dem Landes-Herren. Es thut einer gescheiter, daß er sich absentiret, als *ex carcere* respondiret: denn sihet er einmahl, so hats gute Wege. So bald aber was peinliches gegen ihn erkannt wird, nuget schon der *salvus conductus* nicht, es höret der *salvus conductus* auf, (denn er gehet nur auf das defendiren) und man setzet ihn in Arrest, und da ist nicht gut seyn; Allein er ist so gescheit, und schickt einen *Procuratorem*, der die Sentenz verlesen höret, und er geht fort. Wo einer das *Privilegium de non appellando* hat, da kan ich doch in *causis denegatz iuriz* appelliren, allein es ist gefährlich. Wenn die Justiz denegiret worden, ist nicht recht; allein es geschicht offte. Denn solcher gestalt regieren, ist nicht die Leute regieren, sondern recht regieren; es steckt schon im Wort *regimen*. Indessen da man in *civilibus* über all appelliren kan (außer wo ein Fürst das *Privilegium de non appellando* hergebracht) so hat es doch in *criminalibus* nicht statt: dann wenn gienge sonst ein *Proces* aus? daher die peinliche Sachen die Fürsten allein, doch so zu admistriren haben, wie sie es vor Gott zu verantworten gedencken; welches nur eine *Commendatio Caesaris* ist: Denn niemand geben sie deswegen *Rechen*schaft; es verßgerte sich sonst sehr lange, und es ist auch allezeit besser, daß die *delicta* gleich gestrafft werden, so giebt eine *impression*. Ich kan regulariter einen *Malefican*ten verfolgen so weit mein *territorium* gehet. Weil aber der Kayser in *nullo territorio* neque *inclusus*, neque *exclusus* war, und die so Kayserlich waren, die Gerichte *exequir*ten, haben sie denen *Friedens*, *Brechern* und *Mördern* überall nachheilen können: dann sie thaten es *nomine Caesaris*. Jetzt aber sind die Gerichte erblich und auf ein gewiß *territorium* figiret, *ultra quod iurisdictio se non extendit*. Der Marggraf zu Anspach ist ein solcher Richter, und hat das *Jus* gehabt, dem *malefican*ten biß in Bayern nachzu-eilen.

eilen. Es hat sich aber tempore Alberti Achilis Bayern heftig wider-
 setzet, vid. Müllers *Reichs-Tage-Theatrum*. Wenn nun also ein
 Malefican entfliehet, so kan ich ihm zwar durch *Steck-Briefe* nachwei-
 len, wenn ich ihn aber ertappe, so muß es dem magistratui loci anzei-
 gen, daß er arreiret wird, und dieses oder jenes begangen, auch kan
 ich wohl bitten, mir solchen auszuliefern, welches bey uns urbanitatis
 ist, bey den Römern aber necessitatis war als in una republica, so bey
 uns nicht ist, ob schon auf dem Reichs-Tag unum quod piam schei-
 net, und auch in der That ist; doch sind diversa territoria. Wo die
 Gränge von diversen territoriis ist, finden sich die meisten Spießbuben,
 als wie aufm Eichsfeld: dann da können sie nicht so leicht bestrafft
 werden, wie geschicht, wenn nur ein Herr ist. So viel Fürsten,
 Grafen und Herren so viel Bischöffe, Aebte, Prälaten, Reichs-Städte,
 so viel Gottes Gnaden sind. Es steht ihnen also frey, den Malefican-
 ten zu remittiren (dargegen sie reversales bekommen) oder selbst abjustra-
 fen; lauffen aber kan er ihn nicht lassen. Doch wäre es besser, daß je-
 der ausgeliefert würde, dann der Kerl, hier hat er pecciret, und zu
 Leipzig wird er bestrafft. Wenn solches criminaliter geschehen ist; ein-
 allein so wird er etwa in Sachsen ewig verwiesen, wo weiß das hier
 jedermann, um sich hier ein Exempel dran zu nehmen? Er kommt auch
 wohl wieder hieher, so kan man ihn nicht mehr straffen, weil er die Stra-
 fe nicht doppelt ausstehen kan. Daher solte von rechtswegen ein *judicium*
mixtum formiret werden, oder die Auslieferung geschehen, und man solte
 damit nicht difficil seyn, quia inservit ad justitiam promovendam. Wenn
 ich sage, illum habere potestatem judicandi, so hat er alles eo ipso, so
 darzu gehöret, alle pertinentien, und was drin steckt, e. g. jus gladii und
 wer das hat, der hat auch das jus salvum conductum zu geben, und
 die criminelle maleficanen zu verfolgen in seinem und auch in einem
 fremden Lande. Vid. Gerh. Titius in opere majori 7. Priv.

§. 14.

Quar. Ob die Durchführung der Maleficanen, die superioritatem von Durch-
 territorialen violire. Resp. Es ist billig und gut, wenn ich einen ver- führung der
 folge und attrapire, daß ich solches dem Magistratui loci anzeige: Denn sonst Malefican-
 grosser Unterschleiff vorgehen möchte wenn es privata auctoritate geschehe. ten / und ob
 Sinold Schuz meint, es wäre besser, wenn man es nicht anzeigen dürffte. dadurch sup-
 es facilitirte freylich die Justiz: dann es hindert nur, und kostet viel, werde-
 allein

allein es ist nicht gleich legis in Teutschland. Daß man aber so difficult mit der remission, ist eine opinio recte, da man sich auf das raisonnement gründet, der Herr könnte ihn auch straffen. Allein wo er ein crimen begangen / da muß den Bösen durch seine Bestrafung ein horror eingejagt werden / wie geschieht aber solches dadurch? zu geschweigen, daß der gehende nichts davon weiß, daß der Kerl gestrafft wird, welcher auch in poenis capitalibus nur einmahl kan gestrafft werden. Und eben so ist mit der Durchführung, sie sagen, wer das thut, der exercirt einen Actum jurisdictionis, der Landes Herr aber hat allein die superioritatem territorialem, mithin geschieht ihm ein Eingriff darin. Nun ist zwar wahr, daß grosser Unterschleiff geschehen kan, wenn es aber angezeigt wird, daß dieser und dieser das begangen, zc. zc. so weiß ich nicht, was für ein præjudic es der Landes Herrlichen hohen Obrigkeit geben solte. Doch muß einer sportula davon zahlen / welches vor einen Kerl etwa 9. Meilen zu führen 50. bis 60. Thlr. kostet. Womit man die Administration der Justiz sauer machet, und höchst unbillig ist. Und wenn also ein Gefangener durch ein ander territorium geführet wird, so muß hujus Dominus consentiren, welches er ganz wohl thun kan, und dieses muß so gehalten werden nisi per pactum conventum aliud introductum sit. Und wenn Schütz und Brunnemann sagen: Man müste es so genau nicht nehmen, so sind dieses nur gute consilia.

§. 15.

Uchts-Erklärungen müssen mit Einwilligung der Stände geschehen.

Es hat der Kayser ehe dessen in capitulatione Ferdinandi III. und Leopoldi gemeinet, daß ihm allein zukomme, das jus proscribendi statum Imperii. Allein der Autor saget: Jus legislatorium competit una statibus, non soli Cæsari; Jus proscribendi statum gehöret ad jus legislatorium, & judicium Cæsareum est species juris legislatorii seu effectus; ergo Cæsar non solus peragere potest proscriptionem: nam omnes status ad legislationem concurrunt per §. gaudeant Instrumenti Pacis Westph. Wenn auch der Kayser sonst einen grossen Herrn proscribiren wolte, so mußte er allemahl mit den statibus darüber deliberiren, ehe selbige noch einmahl die superioritatem territorialem hatten, und haben die Fürsten also vor dem concurrirret, die pares curiæ mit dem Kayser. Als wie Henricus Leo solte in die Acht erkläret werden, so sagte er, die pares curiæ wären keine Schwaben, also sey er illegaliter condemnirret. Dieses ist ein altes Jus, so usque ad tempora Sigismundi

gismundi gedauert, da das letzte Gericht so gehalten worden. Hernach haben es aber die Oesterreicher anders gemacht: Fridericus III. Maximilianus I. und Carolus V. haben nach ihrem Kopff proscribiret, und es zu erst ohne consens angefangen; denen die andern sonderlich Ferdinandus II. & III. so nachgefolget. Daß fast kein einig fürstlich Haus in Teutschland, da die Kayser nicht einen oder etliche daraus proscribiret. Die Stände haben sich aber hefftig opponiret, und eben deswegen hat man sich über Oesterreich so beschweret, welches sich auch dadurch sehr verhaßt gemacht bey allen Teutschen Fürsten, und sind seine Clienten nur irrgend Bischöffe, die ihre fortune dadurch gemacht. Der Kayser sagt / et condemnire keinen sine paribus curiæ, indem sein Hoffgerichte und Reichs-Hoffrätthe seine pares curiæ wären. Nun ist wohl wahr, daß die Fürsten ihm hierin vorgegangen: dann vor dem mußte in tali casu ein eigen Manns-Gerichte gehalten / und die Lehen- und Ehren-Tafel mit convalallis, i. e. paribus curiæ besetzt werden, wobey auch ein eigener Lehn-Probst war. Nachher aber haben sie gesagt, zu Ersparung der Kosten könnte es ihre Regierung abthun, welche nun die Lehen-Curie präsentirt, worinn der Präsident oder Cangler der Lehns-Probst ist, und die Rätthe die pares curiæ, als welche doch auch Bediente vom Herrn und gleichsam convalalli sind, aber manchmal kein Hirten-Hauslein eigen haben. vid. dissert. vom Fürsten-Recht in Thucelii *Electis juris publici tom. II.* welchen dann der Kayser nachgefolget. Allein die Fürsten sagen, alle Reichs-Hoff-Rätthe wären interessiret, und portiret, hätten ihr eigen und das Kayserliche interelle stets vor Augen. Wann sie rechte pares curiæ wären, und die judicaria recht einrichteten und Recht sprächen nach ihren Gewissen, und Wissen, wolten sie es passiren lassen; so aber nicht. Es schickt sich auch nicht, daß Doctores oder neue Edelleute, die mannigmal einen sehr gebietenden Stilum führen, welchen grosse Herren nicht verdauen können, grosse Herren richten, und über ihr Land, Leuthe und Leben, als wie hier der König von Preussen, sprechen sollen. Allein man hat den Kayser nicht dahin bringen können; biß endlich in Instr. Pacis Westphal. beliebt worden, daß der modus proscribendi auf dem nächsten Reichs-Tag sollte ausgemacht werden, so aber nicht geschehen. Doch hat man in voriger Capiculation ihm angerathen, daß wann Tumuli daraus entstehen könnte, die grossen Fürsten dabey seyn sollten. Jedoch ist unter Josepho wegen Bayern und Cöln wieder ein schröcklicher Lärm entstanden: dann die Churfürsten sagten: sie könnten es in causa notoria allein thun; darwider sich

aber die Fürsten heftig gefeget. Endlich hat man in Capitulationem Caroli VI. gefeget, daß wann einem Fokten die Lehen entweder ab- oder zugesprochen werden / es auf den Reichs-Tag kommen, und auch die Fürsten admittiret werden solten. Die Städte haben sich zwar auch gemeldet; ob sie aber gleichwohl in jare fundiret, haben sie doch einen Wischer bekommen; indem man gefagt, ob sie die Fürsten richten wolten? welches aber nichts ist: dann zu allen wichtigen Sachen sollen die drey Reichs-Collegia concurriren, und dieses ist eine wichtige Sache. Ergo, können sie nicht ausgeschlossen werden. Sie wissen sich selbst wohl zu bescheiden, daß sie denen Fürsten nicht gleich, indessen kommt ihnen doch zu, was dem stylo Imperii gemäß. Endlich ist dem Kayser auch wegen der Städte frey geblieben, sie zu proscribiren, wie viele Exempel, sonderlich von Erfurth und Bremen beweisen, deren jenes Marns so weggeschnappet, und dieses die Dähnen auch leicht bekommen könnten. Man solte aber nicht leyden, daß der Kayser so pro lubita grassiret, und sie um ihre Freyheit, und noch darzu mehrentheils unter Catholische Fürsten bringet. Bey denen Graffen will man es ihm auch allein attribuiren; Allein es ist nichts. Die Fürsten hassien deswegen die Städte so ex odio antiquo, da tempore Caloli IV. Wenceslat, Sigismundi, und Friderici III. die Städte sich empor geschwungen, und ihnen manchmal zu Kopffe gewachsen. Allein kluge Leute vergeffen des alten, und sehen vielmehr auf presentem statum.

§. 16-18.

Jus nobilitandi.

Ob solches den Reichs-Fürsten zukomme.

Das jus nobilitandi ist ein Jus prerogativum, quod datur cum auctoritate & sic pertinet ad jus legislatorium, & est constitutio specialis. Jus dandi vero privilegium coheret cum jure leges ferendi. Quar. Wer solches kan & Resp. Es kan ein jeder Hausvater sagen: Dem weise ich locum digniorem an und also auch ein jeder Fürst ein, status Imperii kan ein Privilegium nobilitandi geben; welches von seinen Willen dependiret: nam est creatio moralis, da er sagen kan, der soll nobilis seyn/gleich wie er auch Generals und Staats-Räthe machen kan, massen ich alles de jure in meinem Hause oder Lande tanquam superior thun kan (vor diesem hatte der princeps nur Hofräthe zu Ende des seculi XVI. sungen Sachsen und Brandenburg an, geheime Staats-Räthe zu machen und u haben, denen die andern folgeten, und nun sind es so viel, daß der Titul gang vilesciret) wie unser Auctor recht

recht saget, nam qui potest majus, & minus etiam, worin er Dem Rhetio in Diss. de nobilitate folget. Es wehret solches auch niemand den Churfürsten u. Fürsten. Aber ein solcher Edelman gilt nicht weiter als des Principis Land gebet, und eine jede Reichs-Stadt kan ihm seinen Adel disputirlich machen. Und da also ein nobilis gern in einem ganzen Reich gelten will, also daß sich seine nobilitas, und valor moralis weiter extendire; wer kan das anders thun als der Kayser, dessen Authorität durch ganz Teutschland gehet. Qui igitur hunc effectum per totum Imperium dare potest, daß ein solcher nobilis de nihilo überall gilt. Sie können auch daher keine Notarios Publ. Caesareos machen die überall gelten, sondern sind nur in ihren Lande authorisirt. Daß ein Fürst einen Land-Junker machen könne, ist kein dubium; wenn er nur im Lande bleibet, der auch wohl passiren könnte außershalb; wenn die Fürsten nicht aufeinander mißgünstig wären, worzu sie der Kayser aufhebet. (vid. Rhetius de jure nobilitandi,) der sie so allein kan geltend machen im ganzen Reich; und ist allezeit eine jalousie unter ihnen. Es wollen auch die Pfaffischen Lande ihnen die Jura praerogativa nicht angedeyen seyn lassen. Einfolglich thut einer sehr wunderbarlich, daß er sich von einem Fürsten, der solches Jus nicht hat, nobilitiren lästet, (als wie Oesterreich, Pfalz Sachsen, Böhmen vom Kayser ein Privilegium nobilitandi erhalten) sondern vielmehr vom Kayser: Als denn er durchs ganze Reich gilt. Dem König in Preussen wird es als König in Preussen niemand disputiren, daß er einen in Adelsstand erheben könne; aber wol als Churfürsten; nam Rex habetur pro nobilissimo, qui nobilitatem cum subditis communicare potest. Doch ist es dem Kayser per indirectum auch restringiret. Als wie e. g. der Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg gesaget, er erkenne keinen nobilem, als der ipsius consensu creiret worden: denn sonst, da einer per nobilitatem gleich frey von allen Auflagen / es zu seiner präjudiz gereichete. Es wäre freylich besser, daß sich unsre Fürsten dadurch nicht selbst tort thäten; Allein sie thun es, sie choquiren sich in solchen Kleinigkeiten. Keinem König aber disputiret man es. Gleichwie nun der Kayser largo effecta solches thun kan: est enim fons nobilitatis; also kan er auch machen, daß sie sollen angesehen werden, als wenn sie 16. Ahnen oder 8. patia aufweisen könnten. Als wie Lyncker erst zum Rheinischen Edelmann vom Kayser gemacht, hernach Stiftsfähig erkläret wurde, d. i. als wenn er 16. Ahnen hätte; da sein Vater doch nur SpeiseMeister zu Gießen gewesen. Allein man möchte sagen: Das ist ja absurd; es ist eine conflictio naturæ non confirmis? Resp. der Kayser braucht keine solche confliction;

fition; fufficit, quod ita valeat: denn es sind relationes morales, die dependiren vom Willen des Kayfers. Und ist es sehr nârrisch, daß etliche gemeinet, die Noblesse bestünde im Blut, welchem zu folge man sagen müße / mingit nobiliter. Philosophice sollte niemand zwar nobilis seyn, als nur der, welcher tugendhaft ist. vid. Hieronymus Olorius *de Nobilitate*. Man gibt aber ihre Laster vor Tugenden aus. Wer grossen Herren angenehm, und ihr Mignon ist, der ist tugendhaft. Fiat Nobilis! und er ist da, wann sie ihm nur einen Adel-Brief ausfertigen lassen: Est enim ens morale; die 16. Ahnen zu haben ist auch was arbitrarium. Die Noblesse wird nach den Herschilden eingetheilt, und hat man sonst 3. gradus nobilitatis in Teutschland. Die kleine Noblesse, Herren und Fürsten/ welches alles der Kayser kan. Man könnte wohl mit der Edelleute Familien, die in etlichen seculis gemacht worden, den Türcken aus Constantinopel jagen. Leopoldus hat auch so viel Barones und Fürsten gemacht, daß es ganz gemein worden; welches aber nicht gut: dann dadurch werden die onera geringe, den andern aber desto schwerer, massen sie nichts contribuiren. Es bleiben auch die commercia liegen: dann so bald ein Rauffmann was gewonnen, so ist er im Augenblick ein Chevalier. Der Herr von Guldensporn, lasse den Narren ungeschoren, der Herr von Sparren, ich halte ihn vor keinen Narren. Die Noblesse dependiret also à jussu principis, der allein sagen kan: hic fiat, & sit nobiscibilis; dieser ist tugendhaft; woran auch äusserlich niemand dubitiren darff, vel committit sacrilegium. Auch kan der Princeps machen, daß man ihm äusserlich eine Ehre erweise; innerlich aber kanst du dencken, was du wilt. Sic volo, sic jubeo, spricht der imperans, er soll seyn, als einer der 16. Ahnen hat, 16. avos. Es ist der Stadt-Adel auch nobilis, allein der geringste nach den Campagnards, nach den edlen Knechten: weil die zu Felde ziehen, die milites aber vorgehen. Dann unsere respublica ist militaris, wir sind Schlagetods. Jedoch ist ein Patricius auch nobilis; und wie ein Edelmann vom Baron, so ist ein Patricius vom Edelmann unterschieden; sie sind einen Schild niedriger. Daher auch in Instrum. Pacis Westphalicæ steht, sie sollen in Stiftern admittiret werden sine exceptione nobilitatis. Die patricii sind also in den Reichs-Städten revera Nobiles, insonderheit in Nürnberg, Ulm und Augspurg. Nicht alle die in den Städten patricii genennet werden, sind nobiles: dann es geben auch bürgerliche Geschlechter / die also genennet werden. Es haben sich auch viele Edelleute vom Lande in die Städte begeben, sonderlich im Reich: als Nürnberg, Brannckfurt/ Augspurg. In diesen Städte

Städten sind schon vor langen Zeiten so reiche Patricii gewesen, daß sie ganze Klöster haben stiften, und des Kayfers Sute defrayiren können, vid. *Eravius refutatus ab Heruvardo, von Hohenburg* / vid. *Claude Francois Menétrier la Science de la Noblesse, ejusd. Preuves de Noblesse*. In dessen fragt es sich, wann einer die 16. Ahnen weisen soll, und darunter ist eine *foemina* eine *patricia*, gelten diese 16. Ahnen? Resp. wer will dran zweiffeln? sie ist ja *nobilis*, und nicht *ignobilis*; ob sie schon geringer als die *noblesse* der Herren und Baronen sind, massen sie einen Ursprung haben. *Henricus* *auceps* hat aus den *militibus agrariis* (welches die *Chevaliers* sind) allezeit den neunnden Mann in die Städte gesetzt; *ta* hergegen jene auf dem Lande geblieben, und weit andere *mores* als diese haben. Denn der Stadt-Adel komt nicht an Hof. *Navita de ventis, de tauris* *narrat arator*. Und sind überall *diferente mores*. In Städten ist eire andre Lebens Art, als am Hofe, welche aber nichts thut für oder an der *Noblesse*.

5. 19.

Quær. Wer kan nun Edelente machen? Resp. dieses jus hat der Landes Herr, welcher seine Unterthanen darzu machen kan, ex. gr. ein König kan *nobiles* creiren, und sind sies, so müssen sie überall als *nobiles* passiren, sonst braucht man *repressalien*. Quær. ob auch Fremde können *nobilisirt* werden? Resp. es zweiffelt niemand hieran, und wird auch *sine contradictione* passiret, wann er im Lande desjenigen bleibt, der ihn *nobilisirt* hat. Ex. gr. der Kayser kan wohl einen Fremden *nobilisiren*, welcher im Reich gilt, ob ers aber auch *essequiren* könne, daß er im andern Reich dafür gehalten werde, ist eine andere Frage; als wie die *Pohlacken Radzivil, Lubomirsky und Leszinsky* vom Kayser zu Fürsten gemacht worden. Dann der Kayser kan ja keinem andern Reich vorschreiben. Und daher wolten sie auch die *Pocolsky* auf ihren Reichs Tügen nicht anders als *nobiles* erkennen. Sie erkennen keinen anders als einen *Pohlischen Edelmann*, die das *jus tertz* haben, welches so viel wie *superioritas territorialis* ist. Damit sie aber doch dem Kayser und den alten Familien nicht vor den Kopff stoßen möchten so haben sie sie *erkennt*, jedoch *declariret*, *inskünfftige* keine anders als *Pohlische Edelente* zu *regardiren*. Also wolte auch der Kayser als König von *Italien* den *Groß-Hertzog von Soren* nicht erkennen, als ihn der *Papst* darzu *erhoben*. Ein Herr kan also einen Fremden so groß machen als er will in seinem Lande, nicht aber, daß er in seinem *paria* dafür angesehen werde.

S I I 3

werde. Wie dann die Königin Elisabeth zu einem Cavallier sagte, der sich wolte vom Kayser zum Grafen machen lassen, wie sie ihn wohl selbst groß machen könnte, wann sie wolte, und er es verdiente, nicht aber leyde / daß der Kayser einen in ihrem Lande majori dignitate beschenken solte. Und eben so war es mit dem Duc de Marlborough, welcher nicht anders als mit Consens der Königin Anna, vom Kayser zum Prinzen von Mindelheim gemacht wurde, daher er sich Prince & Duc schreibet, da sonst Prince in Engelland mehr ist, als Duc, auch keiner darin Prinz heisset, als der Prinz von Wallis.

§. 20.

Stände kön-
nen nach ih-
rem Befallen
Nemter aus-
theilen.

Limitatio,

Ein Stand des Reichs kan officia austheilen wie er will, wann er nur in der relation und comparaisou bleibet, wie er selbst ist, z. E. ein Graff ist ein edler Mann, ein Herr, die sezt den Titul Hochgebohrne vom Kayser pretendiren, da sie sonst nur Wohlgebohrne heissen. Es haben sich aber die Titul changiret; und sind sehr gestiegen; omnium juvenorum collare ist es fast; ja die dignitates vilesciren, si indignis tribuantur. vid. Berneggeri *Questiones politico-historica*. Allein grosse Herren geben nicht gern Geld aus, und doch wollen sie ihre Bedienten gern belohnen, & virtus non excitatur nisi muneribus; sie sezen realia (Geld und Geldes werth) oder personalia, i. e. honores. So hat nun ein Graff Bediente; aber keine geheimde Rätthe, sondern einen Cansley, Director, weil sich das erstere vor einen Grafen nicht schicket, und wann er Flug, so hat er propriis keine Bedienten, die über seinen character steigen. Ein Fürst aber hat Etats-Ministers, geheimde Rätthe. Wiewohl vor dem auch nicht gebräuchlich gewesen, daß sie geheimde Staats-Rätthe sezet, sondern sie hatten nur Rätthe. Und hat Churfürst Johanni Sigismund von Brandenburg, wie er erst Cleve überkommen, und dann die Sachsen am ersten geheime Staats-Rätthe gehabt, welches 2. von Dieskau waren. Es hatten die Württenberger Ober-Rätthe gemacht, worauf man in Aurea Bulla stichelte. Aber der Titul gibt an sich nichts, wir mögen sie nennen, wie wir wollen. Es mag also heutiges Tages ein Herr Nemter choisiren, wie er will, Proceß-Extra-Rätthe, Ober-Rätthe, endsich gar Bier-, Brandewein- und Salpeter-Rätthe. Jedoch thut ein Graff wohl, wann er saget Cansley-Director und Rätthe. Zwar wirds ihm keiner disputiren, wann er saget: Hoff und Regierungs-Rätthe; allein besser ist es doch, es bleibt bey dem alten Ailo. Als wie bey den Reichs-Städten

Städten, die Consulenten heißen, und nicht Rätthe, dergleichen Schreiber, die sonst geheime Staats Secretarii sind, welches eins, und in effectu überein kommt / dann Secretarius ist es lateinisch, und heist drum nicht mehr als Schreiber. Es haben die Fürsten auch sonst ein Vorrecht, daß sie haben Marschalle, Truchss, Schencken, Cämmerer; die aber bey Gräfflichen Höfen nicht sind, da man nur sagt Ober-Hoffmeister; dann die Gräffen haben keine Ober-Hoff-Marschalls. Welches eine Fürstliche prerogativ noch von Alters her ist, da man vor dem, so bald einer zum Fürsten gemacht worden, einem erlaubt, diese Hoff-Kemter zu Ehren dem Reich anzunehmen und zu haben; uti supra dictum.

§. 21.

Einen Notarium kan jeder machen; aber keinen Notarium Cz. Jus Notarios sacrum publicum. Einen solchen kan niemand anders / als der Kayser machen, der die force im Reich hat, daß nemlich die Instrumenta im Reich passiren. Und ist kein Argument dargegen, wann man saget: das könne ein privatus (Comes Palatinus) thun, warum nicht der Fürst? dann es ist dem Fürsten viel verbotthen, so andern erlaubet ist.

§. 22.

Wie das Teutsche Reich noch in ziemlicher consistenz gestanden, ^{Ordinationes publicas faciendi.} darin eine Gleichheit inter leges gewesen, also hat man man auch einen in der Policy affectiret. Wie wir dann universale, oder generale und speciale Policy-Ordnungen haben / und vor dem gehabt. Weil aber dieses pro ratione terrarum verändert, und sich jederzeit changiret, so hat man es auch unmöglich dahin bringen können, zumahl bey der Freiheit und regimine unserer Fürsten, daß überall eine Gleichheit in der Kleidung, Ehle, Maass, Gewichte, Münze zc. sey. Welches der König in Franckreich zwar so ordniren kan, bey uns aber nicht so geht denn sie müssen erst zusammen deliberiren, und wenn sie consentiren, so ist es doch nicht mögliches dahin zu bringen. Denn alles ist changiret, massen bey den Menschen ein grosser luxus ist, und der reist täglich noch mehr ein. Sonst wenn man ein universale hätte, müste man auch alle Jahr einen Reichs-Tag halten, allein solches kan man nicht finden; man nennet ja die Landes-Ordnungen an vielen Orten Policy-Ordnungen, und die Fürsten setzen den größten theil ihrer Authorität in solcher Regierung. Wenn aber ein Gene-

Generale wäre, so wären ihnen die Hände gebunden. Carolus V. hat schon gesehen, daß es nicht mehr angehen wolte, daher er jedem Stand nachgelassen, ut sibi ipsi prospiciat. Ja er hat denen Fürsten recommendiret, daß sie ihre Länder so regieren mögten, wie sie es vor Gott und der Welt zu verantworten gedächten, doch aber so, daß die discordia nicht überhand nähme, sondern concordia bliebe, und die Policy auch ihren Landen zuträglich sey. Vid. Petri Mülleri *Concordia discordantis Germania*, welches eine schöne Dissertation ist. Notetur adhuc: daß unter Maximiliano und Rudolpho zwar etliche Reichs-Säße wieder publicirt worden; allein es ist nichts zur Execution gekommen. Auf reisen solte man sich besser nach Policeyer umsehen, und das gute observiren, an statt man nur die Kleider-Trachten und andere Neben-Sachen anmercket. In Reichs-Städten ist sie auch besser eingerichtet; nur in den Fürstlichen Landen nicht; Wo in esculentis, & potulentis lauter Betrug ist da ist keine jucunditas; wo man fast im Dreck steckt, da ist kein plaisir. Zwar hat man noch in Recessu Imperii de Anno 1654. gezweifelt, ob ein status ordinationes politicas machen könne. Allein da man sich wegen keiner gemeinen Ordnung verglichen, und kein princeps zu frieden ist / daß man ihm einen legem vorschreibe indem er superior ist / und das regimen hat; so machen nunmehr alle Stände ihre Policy, Ordnungen; welche sie auch nicht vom Kayser confirmiren lassen, ut olim. Und daher können sie auch ein ander Land-Recht einführen, nisi quod recessibus contrarium. Man hat auch deswegen den Kayserlichen Gesandten zu Berlin nicht gehöret, als er sich wieder die Einführung der langen Elle, und des grossen Masses setzen wolte. Es changiret sich auch fast alles täglich. Daher viele Reichs-Abschiede nicht mehr taugen, wie ein altmodischer Noth.

§. 23 - 24.

Jus monetandi.

Es gehören diemit monetæ ad Commercia, und das jus ad majestatem analogam. Das Bildniß des principis macht mich publice versichert, daß es so viel gilt. Solch Jus monetandi oder monetæ cudendi hat vor dem niemand als der König der Francken gehabt. Hinc hoc jus videtur officibus regis & manui Cesaris inharere. Denn die Münze muß publicam fidem haben; Sonst aber kan ein jeder seiner Sache ein pretium eminens geben. Pipinus und schon etliche vor ihm haben dieses jus cudendi monetæ einigen abbatibus und monasteriis gegeben; welches aber Carolus M.

wieder

nicht Spicker der Reichs Hof Rath solches verhindert. In Münzstädten soll gemünzet werden; wer kan aber auf alle kleine Herren acht geben? Die Reichs Städte nehmen sich wohl in acht, denen der Kayser leicht auf die Finger klopfen kan. Keiner kan das Münz Wesen aus der raison verpachten, weil die Münzen müssen veritable gut seyn, dann man hat über Schrot und Korn lange deliberiret. Sie sollen auch grosse Münzen schlagen; Und ist keiner schuldig von der kleinen Münze mehr denn 25. fl. zu nehmen; welche die Handlung eben so ruinirt. Wie denn aus dieser Ursache in Pohlen und Moskau die Commercias so schlecht sind. Vid. alter und neuer Münz Schlüssel; Goldast von alten Münzen; Item, Schröders Fürstliche Schatz / und Rents Kammer. Ein Gulden wird sonst ordinar gemünzet auf 12. ggl. welches das Korn ist, 6. Pf. kostet etwa die Mühe, und das übrige ist Profit. In dem Ober- und Nieder Sächsischen Crayß hat man ein Pactum gemacht, daß keine als Sächsische und Brandenburgische und Braunschweigische Münzen gelten solle // wodurch den Crayßen in Ober Teutschland grosser Schade geschieht, weil sie ihre meiste Waaren von Hamburg bekommen; und wenn sie auch gleich in ihren Crayßen ein solch Pactum machen wolten / sie doch den Nieder Sächsischen Crayß nicht entbehren können: Indem wenn sie auch gleich die Waaren auf den Rhein wolten kommen lassen, derselbe mit schrecklichen Zöllen belegt ist. Jetzt geht es durcheinander wegen des Geldmanagels. Münzt man fein Silber, so schmelzen es die Gold Schmiede um; und so kommts unter der Hand weg. Die Gold und Silber Manufacturen sind auch sehr schädlich, und verzehren sehr viel Geld: denn wenn ich ein halb Jahr Silber auf meinen Rock trage, ist es nachgehends nicht halb so viel werth.

§§. 28.

Haerigendii
Academias.
& Gymnasia.

Republicæ interest & consequenter principis, daß gute Lehren proponiret werden; und seine Leute nicht böse gemacht werden. Scholæ est unversitas, & hæc sunt seminaria virtutis & etiam vitiorum, veritatis & etiam errorum. Es wird durch Academien der Irrthum weggejaget; wie in der Reformation geschehen; aber auch verstärket, mithin wird viel gutes aber auch viel böses gestiftet durch dieselben. Welches der Teufel wohl weiß; daher er alle Schulen an sich gezogen; worin er seine Irrthümer ausbreiten lassen; quo vero semel est imbuta recens servabit.

servabit odorem testa diu. Was man so jung gelernet, das meynet man sey vollkommen, und leget es nicht gern ab. Nur muß man dergleichen Leute welche von ihrer alten Schnurr-Oeffne nicht abzubringen sind, brav ridicul machen. Auf Universitäten wird also die Wahrheit etabliret, und auch der Irrthum ausgestreuet. Westwegen einen Fürsten viel drangelegen zu wissen, was drauf gelehret werde: daher sie auch sagen, ihnen gehöre das jus publicas Scholas aufzurichten. Nun kan zwar wohl der Fürst vi regiminis publici etwas circa Scholas disponiren, er kan auch Gymnasia, allein keine publicas Scholas in so weit anlegen, daß die darauf creirte graduirte Personen in toto imperio gelten sollen. Welches zwar absurd scheinen möchte, daß man einen solchen Doctorem nicht wolte passieren lassen, wenn er nur habilis ist. Allein was absurd? es thun solches doch die Stände einander zum Verdruss, und daher um den Effect per totum Imperium zu haben, muß man die Kayserliche Confirmation erlangen. Der Kayser wirds niemahls abschlagen, wenn man nur die Taxen in der Tansley bezahlet. Ich halte mehr auf Gymnasia wenn sie intra cancellos scholæ bleiben, da lernen sie was, auf Universitäten haben sie zu viel Freyheit. Auf den Holländischen fangen sie auch an freyer zu leben, weil so viel Teutsche hinkommen. Also giebt der Kayser das jus creandi Doctores & Magistros it. docendi. Die Reichs Vicarii haben es sich auch angemasset; das geschieht per conniventiam. Es sollen keine inhabiles creirt werden; es heist aber: sumimus pecuniam & mittimus alium in patriam; Denn will man keine andere als habiles promoviren, so gehen die inhabiles weg, und tragen das Geld an einen andern Ort, wo man sie gern auf und annimmt. Und gieng es dann wohl an, wann an allen Orten keine als habiles creiret würden; so aber auffer mode gekommen. Vor dem haben sie schweren müssen, daß sie glauchten, sie seyen habiles, ihr fortune in foro, civitate vel academiis zu machen. Indem nun vor dem der Bischoff mit einem Scepter belehnet worden / und diese mehrentheils Rectores waren; so haben die Acadenzien auch einen Scepter.

§. 26.

Wer leges gibt, der muß auch acta publica aufbehalten können, vid. Jus Archiv; Wenckeri Instruct. & Appar. Archivotum. und nimt man an etlichen Orten den Bürgern die alte Chronicken weg, damit sie nicht etwa den alten Zustand daraus lernen mögen/ ex. gr. zu Nürnberg, und ist dieses eben nicht unrecht. Das Archiv ist nun der Ort, wo die tabulæ ver-

Et t t a

wahrt

wahret werden, daher es auch tabularium heiff. Und wäre sehr gut, wann alle Sachen ordentlich da hinein geleyet, alle deducta sauber abgeschrieben, alle jura, mutationes und eine ordentliche species facti dabey gelegt würde. Es muß aber ein eigener Mann hierzu seyn, der so dann die tabulas in acht nimmt, ex tabulis deductiones, objectiones dabey macht, und die wieder resolviret, welches alles muß verwahret werden: dann ein Proceß ist wohl vor 100. Jahren geführt worden, womit ein neuer eine connexion hat. Es ist der Fürsten grosser Schatz, und stellen ihre Gerechtsame, ihre media probandi darinnen, & hæc non habere est jus non habere. Das Archiv hat grosse vim, imo præsumtionem probandi: dann der Princeps läßt es durch zwey beeidigte Leute in acht nehmen und verwahren. Et quia princeps æquali amore censetur subditos suos persequi: hinc ratione horum, Archiva, (si alias omnia fuerunt ritè instructa) plene probant. Dannes ist ihm wenig daran gelegen, quis vincat; rara verò non curantur. vid. Domini Thomasi dissert. de fide juridica, ubi etiam de controversia Ludevigii & Pfanneri agit, & ostendit, quod ambo haut magno-judicio disputaverint. Gemeinlich sind 3. Leute darzu bestellet, wovon einer dem andern auf die Finger Achtung gibt. Es muß ein habilis homo seyn, der was versteht; dann er weiß alle arcana seines Herren. Es wolte Maximilianus I. viel spendiren, wann er nur ein einzig diploma von Carolo M. könte zu sehen bekommen. vid. Wenckeri apparatus: & instruct. archivorum, welches ein vortrefflich Buch ist, da man sehen kan, wie eines soll instruiret seyn. Quær. Wann zwischens 2. Principibus Streit, / quid tum juris? Herr Thomasius sagt, das Archiv probire so dann nichts, cessat enim ratio apud subditos de æquali amore, und kömt es nur auf principia critica an, auf verisimile, ob das Archiv non falsum, interpolatum sey, gleichwie alle Doctrin de præsumtionibus auf verisimilitudinem ankömmt. Ratione subditorum operiren die Archiva. certitudinem, ratione principum verò, tantum probabilitatem.

§§ 27. - 29.

Ius Armo- rum, kommt dem Kaiser nicht allein zu in einem Reichkrieg. **Quær.** Wer exercirt das jus belli in gros, wann ein Reichs Krieg ist, considerato toto corpore Imperii? an solus Imperator? an Imperator cum Electoribus? Declarare bellum, ist eine grosse Sache, wovon salus Imperii fast dependiret. Resp. Cæsar cum omnibus Statibus per §. *generales* in Instrum. Pac. Westphal. dann es ist getwis, quod ad omnes res magni momenti per hanc §. omnes status sint admittendi, Churfürstern

sten, Fürsten und Städte, & sine horum vel plurium consensu, neque bellum declarari, neque continuari, neque pax fieri possit. Die Ritter schaffet aber fragt man nicht, ob sie schon was contribuiren müssen. Also excurirten sich auch der Franckisch und Schwäbische Crantz sehr moderat, wie Leopoldus ihre Truppen verlangete, als er den Prinz Eugenium nach Italien schickete, weil sie vor sein Interesse zwar portiret wären, allein es gehörte erst auf den Reichs-Tag, und wären sie ohne dem Frankreich so nahe exponiret. Dicitur: wir haben Exempel an Sachsen und Preussen, die giengen auf Schweden los. Resp. das wäre keine offensio sed defensio: dann der König in Schweden wolte keine Ruhe haben; und unter großen Herren ist das pravenire auch oft eine defensio. Es stehet beydes in solchen terminis, daß mans unterscheiden kan: Man muß Ruhe erhalten in Teutschland. Und ob wohl nicht recht war, daß der König in Pohlen ihn mit Sächsischen Truppen ataquirte, so wolten wir doch deswegen keinen Krieg haben. Ante Instrum. Pacis Westphal. hat der Kayser vieles eigenmächtig vorgenommen, als wie Carolus V. und Maximilianus I. Daher die Stände gesagt: iudicatur curio nostro, und das Teutsche Reich wird nur in Gefahr gesetzt: daher keinem singulariter so was kan zugemuthet werden, sondern alle müssen sie consentiren. Majora vota nunc quidem concludant; jedoch weil in den collectem solche nicht gelten, und diese aber nervus rerum gerendarum sind, so hat Bætzler de Comitibus eine richtige conclusion gemacht, daß auch beyrn Kriege solche majora vota nicht könten attendiret werden. Quær. Ob jeder Reichs-Stand einen Krieg anfangen könne, und also kein Stand das jus belli vor sich habe. Resp. der Krieg ist off- und defensiv. Wie des Reichs nun die defensio juris naturalis ist, so kan auch ein jeder bellum defensivum führen. Allein offensio extraneorum ist verbotten, welches da es offensivum anfangen der Kayser pro lab. to nicht thu: kan, so wäre es absurd, wann ein Teutscher Fürst extraneos solte lacessiren können, welche so dann das ganze Reich anfehlen, wie der König in Schweden thun wollen. Der Feind siehet unser Reich als unman, alle wären cives; man solte sie im Zaum halten. So sagte auch der König in Schweden zum Primats in Pohlen. Er setzet sich in den Stand; daher kan in die Welt erkläret werden, wie in Instrum. Pac. Westph. stehet. Sie können auch kein fœdus offensivum machen nach den Reichs-Gesetzen. Doch geschieht viel à potentioribus, das nicht recht ist. Allein contra constatus haben sie es doch? Resp. Linnæus meynet, id jus esse concessum, und provociret auf die Reformation Federici III. und auf die Auream Bullam Tit. 17. ubi jus belli concedi-

tur, si modo diffidatio, elne Befehdung vorhergegangen; wobey der Autor auch einen Schnitzer machet, und ihm bepfält. Allein wie die Aurea Bulla gemacht wurde, und noch lange darnach waren noch keine Reichs-Gerichte. Es war kein Land-Frieden publiciret, und also ein miserabler Zustand, indem man es vor kein crimen læsæ majestatis gehalten, einem einen Gehdes-Brieff zu schicken, um nur dadurch dem andern Zeit zu lassen. Dahero man den Carolum IV. hernach ausgelacht, sonderlich Maximilianus I. daß er solches erlaubt, wann sie nur einander nicht überfielen, sondern nur par ceremonie einander befehdeten. Dieses ist aber hernach abgeschaffet worden, per pacem religiosam, durch den Land-Frieden, per Instrum. Pacis Westphalicæ und durch die Capitulationes, welche nunmehr alle als leges publicæ anzusehen sind. vid. Datus de pace Imperii publica. Und also hat keiner ein jus belli contra constatum: dann es sind die höchsten-Gerichte da, und der Kayser der höchste Richter. Der Autor hat sich auch in der neuen Edition eines bessern beschieden, wann er ihnen nur das jus belli zuleget, wann die iusticia nicht administriret würde, und würde so dann allemahl supponiret, daß ich l'eepe a la main meine Sachen ausmachen könnte. Er mag es dann nicht recht überleget haben. Dann ein Gelehrter hat viel tausend Sachen zu mercken; daher ihm nicht zu verüben, wann er einmahl fehlet. Es hat Henniges dem Herrn Thomasio eine observation zugeschicket, worüber dieser wieder observations gemacht, und in die solche Hallische observations drucken lassen; da er auf diese Gedanken auch fällt, indem es ein altes Herkommen sey, wobey er die Auream Bullam und Reformationem Friderici III. angezogen, welches so weit gang recht ist. Thomasio schmeißt dieses überein Hauffen, aber aus einem andern fundament wolte ers ihnen zusprechen. Henniges aber hat darinn unrecht, daß er meynet, es sey in den heutigen Reichs-Gesetzen das jus belli denen Ständen-erlaubt. Sie sagen ferner, ob gleich judicia in Teutschland wären, so sey doch bekannt, quod iustitia haberi nequeat; indem die Procelle solange gewähret, non esse vero & non apparere unum idemque est; zum Exempel diene die Jülich, und Clevische Successions-Sache. Allein dieses kan man doch nicht so crude sagen, daß sie es mit dem Degen ausmachen könnten; ob wohl klug ist, wann sich einer füglich in die possession sezet, oder setzen kan. Dann wann die Fürsten so reden wollen, warum ist dann solches in allen capitulationibus verboten? und warum setzen die Churfürsten hinein, daß der Kayser den Land-Frieden halten solte? Mithin ist es in deluetudinem gekommen. Und wem ist nicht bekannt, daß die Fürsten selbst die Cammer-

Pro-

Processu in die.erno spielen) und also selbst moras machen: Siet wollen die beneficia juris haben) und diese sind protractiones. Und wann es auch de facto geschieht, so klagt man allezeit de fracta pace publica, und in Instrumento pacis Westphalicæ stehet die Acht darauf: Es ist auch besser, daß ein gewisser modus litigandi sey, als bellum omnium adversus omnes. Die Processus sind nicht Schuld daran, sondern die homines litigantes, Ex. gr. die Nürnberger haben mit Ahspach einen Revisions-Process wegen der superioritate territoriali eines gewissen Districts, der nun schon hundert Jahr gewähret hat: Lex igitur adest in contrarium, & Principes in has moras consentiant, so gar, daß wann der Kayser in 2. 3. Monathen eine Sache decidiren wolte, was würde wohl ein Princeps sagen? will mir der Kayser die beneficia juris abschneiden? der terminus ist zu kurz; ist das der Gerichts-Ordnung gemäß? und dergleichen. Wer nun in der possession ist; der verlange dilaciones, welches man täglich sehen kan. Wann mir jemand was schuldig ist, so verlange ich gleich Justiz, und geschicht solches, so sage ich: Deus te servet! bin ich aber schuldig, so mache ich allerhand exceptiones, und habe heute nicht Zeit, morgen lazzire ich, und nehme allerhand beneficia zu hülffe; endlich appellire ich; & dum sic quoque principes faciunt, consentiunt in moras propter libertatem quam habent. Es kömmt alles auf einen hazard an, wer die meiste resolution hat, sich in possession zu setzen, und wer am geschwindesten ist. Hätte Sachsen sich selbiges maht in possession gesetzt, würde Brandenburg das Nachsehen gehabt haben, welches damahl viel schwächer war. Sachsen aber verließ sich auf den Kayser, und der kan per vim nichts thun in Imperio Romano. Indessen heißes bey uns: Audaces fortuna juvat. Wagen gewinnt, wagen verspielt. Wagen ist felne vis; de facto geschieht viel; de quo non disputamus.

§. 30. 31.

Wer nun das jus belli hat, der muß auch alle suten des jaris Jus Comitio-belli haben; und daher auch die Sachen so ad jus belli & pacis gehö- rum. dergleichen das jus comitiorum ist. Wir reden aber hier nicht primario von Reichs Eägern, sondern von Länd. Eägern. Es solte scheinen, daß nicht nöthig wäre Länd. Eäge zu halten, sondern die Fürsten alles vor sich vigore superioritatis territorialis thun könten, wie sie auch gern wolten. Allein die Verfassung ist immer so gewesen. Wie es auch denen Fürsten nicht gefallen würde, wann sie der Kayser absolutement regiert;

regierte; allein sie wollen thun was ihnen beliebt; ob sie schon solche exerciren cum deliberatione statuum provincialium. Denn die Teutschen sind keine Sklaven, keine Moscoviter, die dem Duci zwar das Directorium gelassen, allein mit concurriret. Und dieses ist mos und ob-servantia gewesen, daß sie jus paternum und nicht durum gehabt. Der Kayser hat auch nicht absolutement regieret; ob! man ihm schon kein capitulare vorgeschrieben. Es ist auch daher keiner befugt, pro lubitu zu regieren ohne die Land-Stände, die Geistlichen und die Noblesse. Tel est mon plaisir! ist was unerhörtes bey den Teutschen. Kein negotium pacis & belli kan ohne sie expediret werden. Der Auctor hat nicht deutlich sagen mögen; doch siehet man es ex 6. 31. Desgleichen haben die Fürsten nicht eher Trouppen werben können, bis ihre Land-Stände drinn consentiret. Denn die Cammer-Revenuen sind den Fürsten klein zugeschnitten, und also musse das Land contribuiren, und Geld geben, wenn Soldaten solten geworben werden, und daher kommen die Land-Läge. Wo nun aber die Land-Stände zusammen kommen, da muß der Burgfriede seyn, eine securitas, und wer die violiret, der wird acerrime gestrafft. In palatio prætorio, curia securitas publica effedebet, da die Land-Läge gehalten werden; und wer hier nur den Degen suchet, der wird sehr scharff gestrafft / desgleichen auch auf öffentlichen Reichs-Läge. Und peccirte daher Carl Ludewig sehr, wie er dem Baron Exel das Dinten-Baß ins Gesicht schmiß. Denn jeder muß sein suffragium frey haben, und muß es nicht seyn wie in Pohlen, da sie einander wegzagen. Quær. Ob es gut sey, daß Land-Stände sind. Resp. certa relatione, wenn die principes gut und fromm. Wenn keine Tiberii und Caligulz wären, so wäre es besser, daß keine Land-Stände wären. Denn sie hindern nur viel gutes / indem sie ihr eigen Interesse dabey haben. Wenn nemlich die Fürsten auch klug wären, und die artes regnandi verständen. Allein wenn diese nicht wohl hauff halten, einen grossen Staat führen maitressen halten jagen, den Schweiß ihres Landes dependiren, böse Rathgeber haben, als wie Albertus Degen, und Wenceslaus, so gienge das ganze Land zu Grunde, wenn keine Land-Stände wären, und also ist es besser in dem regard. Dann ob zwar die Land-Stände gemeiniglich intercelliret sind, und verzehren oft so viel Duxen, Gelder, als sie dem Herrn nicht geben würden, so ist doch der defectus der Land-Stände sehr hart bey einem schlümmen Fürsten, indem auch viele / ja die mehresten Fürsten so sind, und mihi-hi! prob dolor! Die manchwahl 200000. ja 300000. Ebr. an die

Vom Burg-
Frieden.

Ob die Land-
Stände gut?

Opera

Opera wenden (welches sehr zu mißbilligen, da sonst ein Kleid von 800. Thlr. vor einen Fürsten nicht zu viel) so ist in concreto & applicatione besser, daß man die Land-Stände beybehält. Denn die principes regieren nicht mehr wohl, weil sie gemeiniglich nichts nutz ergogen werden, und bestehet ihre meiste Kunst darinn, daß sie durch Geiz und Wollust das Land schwächen und arme Untertthanen machen. Wer arbeitet sich aber gern zu todt, zumahl wenn er sieht, daß er nichts davon zuruck legen kan? Des Menschen Natur besteht darinn, daß er nicht allzumühsam arbeiten, sondern von seiner Arbeit die Früchte sehen, und davon etwas vor sich halten will. Et sic ex duobus malis minus est eligendum: Denn die Land-Stände halten sie noch zurucke, welche grammaticis noch da sind, ob sie schon an einigen Orten nicht viel zu sprechen haben, indem der princeps militem perpetuum und fremde Officiers, desgleichen die Cassa, den Accis hat, da sie sonst kein Geld ohne die Land-Stände haben und also auch keine Troupen werben, und halten Konten, auch nicht mehr, als die Land-Stände haben wolten. und daher mußten sie oft um Geld betteln, und wenn der Land-Tag glücklich abgelauffen, so belamen sie oft eine Tonne Golds, welche ihm die Land-Stände bewilligten. Bey den Catholischen tretten die Pfaffen vor den Riß, und leiden nicht daß der Fürst so absolutemont regieret, mithin leben sie etwas commoder. Im übrigen noietur: daß auch sonst die Land-Ständ die Direction vom Erario denen Fürsten nicht wolten lassen, welche sich daher an den Kayser hengeneten, und so ist in die Capitulation gekommen, daß sie solten das Steuer-Directorium führen; da die Landshafftlichen directores sonst alles vor sich thaten. Fridericus Wilhelmus machte sich schon zum Cheff, zum Directore. Über die Quast, An? dehberiret der Princeps mit den andern auf dem Reichs-Tage. Aber über die quæstion quomodo? wollen sie im Lande mit deliberiren, und so ist noch. Er hat dann andere subdirectores, weswegen hier im Lande so viele Commissariaten sind. Jetzt hats der König geändert, weil er Director ist, und es thun konte; dummodo cæteris libertas salva manerei. Wann nun also der Princeps klug wäre, so brauchte er keine Land-Stände; wann er aber extravagiret, so muß jemand seyn, der ihn zuruck hält, und das waren die Land-Stände, die Noblesse, Prälaten und Städte. Accis, wird genennt ab accidendo, was schneidet, welches sie auch geben müssen, und ist daher unbillig, daß sie ausgeschloffen sind und werden.

S. 32.

Jus civitatem
dandi.

In civitate sind mercatus, quos nemo olim dare potuit nisi Cæsar, und auch *zwertens* merum & mixtum Imperium, so auch der Kayser geben können, welches nun eine Stadt ist, und kein Dorff, darinn man handelt, und welche Stock und Galgen und den Blut-Bann hat. Und weil die Kayser allein dieses jus zu haben, geben können, so hat er auch das jus dandi civitatem gehabt; allein weil man die *raisonnements* pouffires, die dem Kayser nehmen, und unsern Fürsten mehr geben, so thun es nunmehr die Stände, die aber olim keinen Blut-Bann geben konten, wer es nicht hatte. Allein es ist eins, ob ich sage dieses Dorff gehöret unter das Gericht, welches der Fürst doch setzet, oder ob ich sage, es hat selbst Stock und Galgen, zumahl da sie ihre eigene Unterrichter setzen können, welches auch die Graffen und Städte tempore Ruperti erhalten, da sie nemlich die Gerichte proprio jure zu exerciren angefangen, welche sie vorher nomine alieno gehabt. Und warum soll nun ein Fürst das Stadt-Recht nicht geben können, zumahl da man partout auf die *commercia* siehet. Weil aber eine Stadt fest wird, und dem Kayser daran gelegen, so hat ers nicht leyden wollen. Unser Auctor will es auch den Graffen nicht geben; allein das jus muniendi ist, daß man sich daraus defendire; und können die Edelleute Ganerbinat-Häusser aufrichten, warum ist solches den Graffen nicht erlaubt?

S. 33.

Jus pacis &
foederum.

Quær. Ob der Kayser auf dem Reichs-Tag cum statibus fœdera machen könne? Resp. Es ist zu distinguiren, ob es zeit hat, und so kommen alle Status darzu: dann es ist res magni momenti & consequentiz: & fœdere enim offensivo plerumque oritur bellum, und haben die Churfürsten in die Capitulation gesetzt / *si res moram ferat*. Allein wann periculum in mora, als wie in Holland die Triple-Alliance geschlossen ward, da der König in Frankreich einbrach, und die Gesandten keine Zeit hatten, erst nach Hause zu berichten; so ist das viele deliberiren mit den Ständen ohn möglich: und kan also wohl ein solcher casus passiren. Man könnte aber sagen, es wäre ja ein perpetuirlicher Reichs-Tag. Resp. es können die Gesandten doch nicht instruiret seyn. Auf dem Reichs-Tag nun concurriren alle Stände, quando de pace deliberatur, und wollen

wollen sie auch das jus adlegandi haben. Herr Ludevigg im Tractat *de jure adlegandi ordinum Sacri Romani Imperii* hat gemeinet, die Stände hätten es allezeit gehabt; sed ita non est. Die Churfürsten haben allein mit dem Kayser geschlossen; bis durch Hülffe der Schweden und und Franzosen alle Stände ad jus pacem pangendi, imo ad omnia negotia gravioris momenti in Instrum. Pac. Westph. gelassen worden. Und da sie nun also hier erst ad jus pacis gelanget, wer wolte dann sagen, daß sie vorher schon das jus adlegandi gehabt? Der Kayser aber hat die Stände nicht gern zum exercitio hujus juris wollen kommen lassen; auf dem Frieden zu Nimwegen ist es unterblieben, auf dem Ryswickischen aber haben sie es magna cum difficultate erhalten, da die Kayserlichen sie nicht nicht mit in die conferentien mit den Franzosen lassen wolten. Ein Landes-Herr kan nun also vi superioritatis territorialis fœdera defensiva machen; aber keine offensiva: dann dadurch entstehet nur Krieg, welcher dem Reich schädlich ist. Und obs schon geschiehet, so geschiehets vel de facto, vel cum consensu Caesaris, und wann es glücklich abläufft, so schweigt man still, sonst aber geht man aufs Reich loß, und gibt einen Reichs-Krieg, weil es das fœdus nicht gehindert. Also wolte Fridericus Wilhelmus die Tripel-Allianz nicht brechen, er verbunde sich noch genauer mit Holland, und declarirte auch Frankreich den Krieg a part; Allein es war ein Reichs-Krieg, und dann ist jedem erlaubt. vid. Puteanus *du droit de Roy.* vid. Puffendorf. *de rebus gestis Friderici Wilhelmi.* Preussen ist auch nicht ohne consens des Kayfers und der Churfürsten mit dem Paar in alliance getretten.

§. 34 - 36.

Legatus heist in sensu grammatico ein Bothe, ein mandatarius, und den Unterscheid kan ich und du schicken. Hier aber kommt es auf characterem repræsentati- der Gesan-
tium an. Ein Ambassadeur nun ist vel extraordinarius vel ordinarius, und ten.
hat characterem repræsentatiitium. Und ist beydes eins; nur dis ist der
Unterscheid, daß jener nicht so lange bleibt, und mehr dependiret, daß dies
sem viel, und jenem nur eine affaire zu expediren aufgetragen ist.
Sonst haben sie gleichen Rang, und will keiner dem andern weichen:
Dann ein jeder hat characterem repræsentatiitium, i. e. refert faciem
principis, und wer das hat, der will den Rang haben wie sein
Herr, wann er selbst zugegen ist. Er will auch so tractiret seyn, wie sein
Principal, wanns möglich; Sie sitzen unter einem Himmel, sie bedecken
U u u 2 sich,

sich, sie fahren in passe cour. Doch ist einiges, welches nicht angehet, ex. gr. man heisset sie Excellence, aber nicht ihre Königl. Majestät. Alles haben sie also fast wie ihr principal præter titulum. Das Wort Ambasciator ist nicht Spanisch, sondern kommt her von dem Teutschen Wort **Ambacht** / oder **Amtmann** / weil die Amtsleute vor diesen geschickt werden. vid, Hertius de superioritate territoriali §. 28. in not. & in Prud. Civili Part. 1. sect. 9. §. 7. Ein Envoyé ist ein publicus Ministre, aber sine characteris representatio, und ist auch kein Unterscheid unter einem extraordinären und ordinären Envoyé, nur weil der Pöbel sich einkundet, jener sey mehr, weil er mehr depensen macht, und eben nicht so lange bleibt, so wollen sie lieber extra ordinaires seyn. In Holland heissen sie auch alle extraordinaires, welcher aber anders nichts ist, als ordinarius Residens, sed legatus tamen: dann es sind auch viele Residenten, die keine solche sind. Hergegen ein rechter Resident ist ein publicus Ministre, der lange an einem Orte bleibt, wie ein Envoyé ordinaire, da hergegen ein extraordinarius nicht lange bleibt, nullus verò faciem principis refert. Es wolten die Pohlen olim solche Residenten nicht leyden, vid Baile *Dictionaire Historique & Critique*. sub voce *Lisola*. Bis zum 26. Seculo hat man viel Legatos geschicket. Es werden Commissarii ad inferiores geschicket, wie es der Kayser macht. Die Franzosen und Schweden aber wolten daher keine Commissarios annehmen, und die Stände wolten auch nicht zugeben, daß der Erz-Herkogl. Oesterreichische Gesandte soll Commissarius heissen, und daher erkennen sie keinen als den Principal-Commissarium, und will der Kayser einen Commissarium schicken, so muß er es als Kayser thun. Deputirte schicken alle collegia municipia, und das kan ein jeder, auch die Städte thun. Monsieur Pierre Chanut, der ein Französischer Resident am Schwedischen Hof war, hat unter dem Vorwand, daß er ein Envoyé ordinarius sey, daß Religions-Exercitium prætendiret. Der Brandenburgische Resident Herr Richard von Dieß hat aus eben diesem Fundament das Exercitium Religionis zu Cöln gehalten.

Wem das
Recht chara-
cterisirte zu
schicken ist
komme?

Quær. Ob die Städte das *jus mittendi Legatum cum characteris representatio* haben?

Resp. vid Wenckeri Diss. *de jure mittendi legatum civitatum*. Denn die Städte können auch mandatarios schicken und hat Richelieu die Dähnen ausgelacht, welche gemeinet, die Hansee-Städte könten keine Plenipotentiarios schicken. Denn was ist plenipotentiarius anders, als

man-

mandatarius. Plenipotencia heist eine Vollmacht, welches wohl ausgedacht, und recht Ruchen-Latein ist. Und dergleichen können die Edelleute Grafen und Städte schicken, nicht aber cum Charactere representationis. Denn wen sollen sie representiren, was für eine Ehre soll man ihnen anthun propter faciem principalis, soll man einen Bürgermeister introduciren, und ihn den Huth aufsetzen lassen? Das wird sich gar nicht schicken: denn es ist gar keine paritas da. Die kleinen Stände können also ohnmöglich characterisirte legatos als Ambassadeurs schicken, sondern nur die Fürsten und Churfürsten. Die Churfürsten schicken an den Kayser characterisirte Gesandten; denen Fürsten aber will ers nicht gestatten welches die Churfürsten zu verhindern suchen; und werden sie es nie mehr erhalten. Ein Churfürst wird in Teutschland denen Königen gleich gehalten, und muß sie der Kayser so regardiren; die Gesandten setzen den Hut auf und bedecken sich. Sie haben superioritatem territorialem & magnam potentiam cum majestate analogam: Daher der König in Frankreich kein Wesen machen kan, denen Churfürsten des Reichs solches zu disputiren, in Betrachtung daß die Italianische Fürsten Gesandten cum charactere representationis an ihn schicken und den Huth aufsetzen. Und gleichwol hat Frankreich und andere Könige ihnen erstlich difficultäten gemacht, bis sie endlich an auswärtigen Orten etwa auf Friedens-Schlüssen erlannt, allein zu Paris nimmt er noch bis dato von ihnen keine characterisirte Gesandten an, welches eine irregularre conduite ist. Allein er saget, es hilft hier kein raisonnement, auf Friedens-Schlüssen wären sie in der possession, allein an seinem Hofe nicht, & tantum largimur, quantum possidetis. Und also haben sie es noch nicht erhalten können: indem er bloß bey der possession bleibt, ob ers schon denen Ducibus von Parma und Modena zugestehet: vid. negociations de la paix de Nimvege. Er sagt: Er wolte sie gern so tradiren allein der Kayser hielte sie doch vor cives, und subditos, eben wie einen Spanischen Grand der sich auch bedecket, und dem er es doch nicht zugäbe. Die Fürsten haben nicht einmahl erhalten können, daß man ihre Gesandten, als characterisirt, auswärtig erkennet, und regardiret. Daher Leibniz unter dem Nahmen, Fürsteneril (weil er der Fürsten Parthie genommen) vor Braunschweig geschrieben, und sagt: Fürsten und andere große Herren, wie der Land-Grav von Hessen / hätten suprematum, oder potentatum, wie Tacitus saget. Allein die force und Macht ist wohl ratio suaviora, est impulsiva, nicht aber ratio adaequata, vera & legalis praecedentia. Frankreich hat solches selbst gestanden, in den Briefen an Carl Colbert Marquis de Croissy, welches

Uuuu 1

der

der Gesandte zu Nimwegen war, da Ludovicus XIV. meldet, er begriffe wohl, daß sie recht hätten, sie wären aber nicht in der possession tantum vero præscriptum, quantum possessum, und sähe er auch keine utilitat, sonst ers wohl thun wolte, und gab er so viel zu verstehen, daß er nichts ohne Interesse thue. vid. *Crosly memoires de la paix de Nimwegue*. Selbst die Holländer haben erst auf dem Frieden zu Nimwegen erhalten, daß ihre Gesandten sich haben bedecken dürfen, und die Schweizer müssen den Hut noch bis jezo abhalten. Es ist zwar unbillig, allein auch nicht nothwendig; wer will grosse Herren darzu zwingen? nam non adest lex naturalis. Und also haben die Fürsten bis dato nichts erhalten; welches die Churfürsten nur verhindern: denn diese affectiren prærogativen im Reich, ihre Gesandten heissen Excellenz, sie setzen den Hut auf, man setzt ihnen einen Lehn-Stul; ja wenn ein Churfürstlicher Gesandter aufm Friedens-Schluß zuletzt komt, so geben ihm die Kayserliche und Königlische Gesandten nach geschehener intimation die Visite zu erst, wie solches Anno 1679. auf dem Nimwegischen Congress den Brandenburgischen Gesandten begegnete, ob gleich die Franzosen nur einen vor characterisiret hielten, vid. *Puffendorff de rebus gestis Friderici Wilhelmi*. Indessen haben sie schon recht, sie sind subditi zwar ratione veteris simulacri & connexionis, aber in ihren Landen nicht, vielmehr ist in unserm Reich ein systema fœderatorum fluctuans inter Monarchiam. Sie werden auch wohl nichts erhalten; das ist wohl geschehen, daß einige en particulier, dafür erkannt worden, als wie Spanien von Neuburg und Frankreich am erst von Brandenburg characterisirete Gesandten angenommen: Der Churfürst Hans Sigismund von Brandenburg schickte damahls wegen Göllich und Cleve an Frankreich und Holland, an die er sich hielte, und Neuburg an Spanien. Und sagte Frankreich, es wäre das nichts generales, das raisonniren sey wohl gut, allein das zwingt ihn nicht; es sey auch kein lex naturalis da, und auf keine principia generalia sähe er, mithin könnte er einen wohl so tractiren. vid. *Henniges sub nomine Presbentz de Jure Legationis Statuum Imperii*. Item, *Kulpisii Tractat de Legationibus Statuum Imperii*.

§. 37.

Wer ein Regent ist, der muß auch ein Jus haben, dieselige die unter seinem regimine, stehen in Eyd und Pflicht zu nehmen, damit sie desto getreuer seyn und bleiben. Ob schon er sich tacite eo ipso, da er im Lande sich aufhält, darzu verbunden; dennoch ist es besser daß der Kert selbst redet, und den Herren dafür erkennet. Ober aber schweren müße, c'est une autre Quæstion. Wenn alle so eclaireiret wären, als Hobbes und Puffendorff, und die alten Römer, die da gesagt: daß die Juramenta keine novam obligationem machten, und also philosophirten, so brauchts nicht. Weil aber der gemeine Pöbel so dumm ist, daß er sich nicht mehr verbunden erachtet, als er geschworen, daher läßt man sie schweren, quo facto Peter Squenz, und Hans Dampf meinet, nun müße er treu seyn; und das heist die Erbhuldigungs-Pflicht, welche sie auch zuweilen renoviren lassen, wie in Reichs-Städten propter plebem, da alles was über 14. Jahren ist schweren muß, und ist dieses schon lange gebräuchlich gewesen. Vid. *Chronicon Magdeb. Meibomii*, da die formula des homagii stehen / so sie Friderico dem ersten Marggrafen aus diesem Hause geschworen. Ja ehedessen hat sich der Kayser von der noblesse solenniter schweren lassen. Vid. *Wippo in vita Contradi salici*, welche passage Hertius in *Dissert. de Subjectione territoriali* §. 13. angeführet. Es involviret die Majestas analoga auch eine subjection. Jegund aber schwören und huldigen die nobiles nur dem Landes-Herrn, welchem sie alle ihre Unterthänigkeit bezeugen müssen. Ob schon etliche Vasallen sind, die respectu des Lehn-Contracts schwören, hold, treu, und gewärtig zu seyn, respectu cæterorum aber unterthänig zu seyn. Et sic unus homo sustinet duas personas, subdit ex homagio Vasalli vero ex contractu. Darvur aber vom Landes-Herrn reden, so verstehen wir die Huldigung; nicht Diener, u. Lehns-Pflicht, welche unterschieden. Man hat auch in fœderibus das Wort Huldigung gebraucht, daher hat man Schirms- und Freundschafts-Huldigungen, als wie die Dänen mit der Stadt Hamburg haben. Der Bischoff von Bremen hat also auch die Schirms Huldigung in Bremen, deswegen kan der selbe aber Bremen so wenig als Dännemarck die Stadt Hamburg zu einem Lands-Stand machen. Denn die Schutz- und Schirm-Verechtheit macht keine superioritatem territorialem. Und muß man bey jedem juramento hujus generis auf die Intention des jurantis sehen.

Quæz.
Ob

Vom Homagio und dessen Unter-scheid.

Ob auch ein forensis, der foras ist, und nicht ad hoc forum gehöret / die Landes-Obrigkeit erkenne? Resp. Temporarie, so lange er hier ist: denn die superioritas territorialis überschattet das ganze Land, und wird sie so weit moraliter extendiret, als sie physice ist, so daß, wo der Graben ist, das Imperium aufhöret. Dahero als einer in confinio todtgeschlagen worden, hat man disputiret, wer die potestatem gladii habe, welches man die Freiß-Gerechtigkeit nennet, das höchste Gericht. Freiß heist im Reich accerbum malum, alles harte, saure; ja die fallende Sucht wird im Reich Freiß geheißen; die Freiß-Gerechtigkeit ist also die Hoheit in criminalibus, über solche böse Sachen. Conf. Prot. pag. 143. Unser Auctor remarquirt noch, daß einige nur homagium reale prästiren, die nicht daselbst in Person sind, sondern nur ein Haus oder liegende Güter haben, und also angefessen sind, & ratione act'onum personalium sortiuntur forum ubi domicilium habent. In Sachsen aber muß einer auch personale homagium schweren, wenn er ein Haus hat, und in der possession ist; und hieselbst können sie auch propter actiones personales in foro re sita belanget werden; so gar daß auch die, qui simultaneè sunt in vestiti, und weiter nichts in Sachsen haben, weil sie in specii Vasalli, und Land-Sassen sind, homagium personale abstaten müssen. Man hat es auch, da es in Sachsen angefangen worden, im Preussischen, Hessischen überall nachgethan, daß es nun fast moris recepti in Germania ist.

SECT. II.

DE

REGALIBUS MINORIBUS.

§. 38-41.

MINORA
regalia viz
publicæ, flu-
mina, maria,
vectigalia,
jus condu-
cendi.
Wem solche
gehören.

Ich supponire, daß alle regalia gleich sind. Allein der Auctor saget Imaius regale est, quod magis in imperio, quam in utilitate, & minus quod magis in hac quam in illo consistit worzu er §. 38. (1) *Vias publicas* (2) *Flumina navigabilia.* (3) *Maria occupata.* (4) *Jus conducendi, &c.* rechnet. Quæ. Wem diese gehören? Resp. die Heerstrasse hat keinen gewissen Herrn, non esse vero, & non apparere est unum idemque. Es haben aber die Teutsche populi die Personheit gehabt, daß sie dasjenige, was

was keinen gewissen Herrn gehabt, ihrem Regenten attribuiret, woraus er eine avantage ziehen kan. Guilielmus Fosnerius zu Orleans hat in Selectionibus eine schöne observation hiervon gemacht, daß nemlich die Franken und alle Teutsche Völder überall diese Gewonheit gehabt, wie in allen legibus Germanicis zu sehen. Und ist es auch ganz gut gewesen, daß solche der imperans allein nutzen können, weil es solcher gestalt doch noch etwas importiret; wann aber alle Theil daran gehabt, so hätte keiner einen sonderlichen profit davon gehabt. Daher der Princeps die vias hat, und auf den viis reisset man; Wer aber reisset, der muß sicher seyn. Und aus dieser Ursach hat man um desto mehr, solche dem Herrn gegeben, als welcher *ad usum* hat, potestatem. Und weil er nun Mühe und Kosten hat die Wege ausbessern zu lassen, und einzuhalten, auch vor die Sicherheit forget, so kan er auch ein vectigal fordern; er soll und muß Sicherheit prästiren, aber nicht gratis: ein jeder reisender oder doch die mehresten ziehen ja probe davon, wovon, daß sie dem Herrn eine kleine Zugabe eine gabellam geben, höchst billich ist. Der Kayser hatte sonst summum imperium überall, hoc omnes excludebat. Alle sind auch daher mit der Bischerrey belehnet, und das sind jura regia. Deswegen aber hat er flumen non in dominio gehabt; gar nicht, sondern vigore Imperii hat der Imperans das gethan; deswegen ist doch usus innoxius communis geblieben. Wann also gefragt wird, wer das jus viarum gehabt und hat? so ist die Antwort: der Kayser, als summus imperans hat es vor dem gehabt. Daher er einem mannichmal die Geleits-Berechtigkeit gegeben: also hat der Pfalzgraff solche durch das Speyerische und Wormsische territorium, und durch Eßlingen noch, desgleichen Würtemberg durch das ganze Eßlingische Gebieth. Die Marggraffen von Anspach und Bareuth sagen: sie hätten das Geleit um Nürnberg herum, also auch superioritatem territorialem; welches aber keine consequence ist. In vielen Orten aber ist es dem Landes-Herrn angewachsen; und da es ein Kayserlich Recht ist / so sind sie auch mit belehnet, mit dem Geleite, cum jure conducendi, wie die Lehn-Briefe weisen; ob es schon viele negiren. Man heisset daher Königliche Reichs-Strassen / so aber sonst, wann dieses nicht wäre, nicht nöthig wäre. Sie können auch die vectigalia nicht aufheben, oder erhöhen, sondern müssen sie lassen, wie es einmahl ist, und in den capitulationibus versehen. Etliche Edelleute haben auch Bölle an sich gebracht, wie die von Budlig einen auf der Elbe gehabt von Ottone IV. her, den ihnen der König in Preussen neulich abgekauft. Und eben so ist es auch mit den portibus, castellis, fluminibus, littoribus, welche

XXX

jeder

jeder acquiriret. Quær. Ob man verbiethen könne, daß die Menschen keine innoxiam utilitatem aus den fluminibus &c. ziehen? Resp. Einige meynen solches, als wie der Struve, daß man einen innoxium usum fluminum untersagen könnte, weil man die flumina in dominio hätte; aber gar nicht, sondern man hat sie nur in imperio, nicht aber in dominio; welches wohl zu unterscheiden. Unser Auctor defendiret mit recht das Gegentheil wider ihn: Est enim tale juris Gentium. Es hat auch Gerhardus Noodt in *probabilibus juris Lib. 1. cap. 7.* gewiesen, daß die Römer inter communes & publicas res keinen Unterschied gemacht / qui error liberiorum est. Es ist solches auch nur ein Neid, gibt Inimicitias, und kan nach der gesunden Vernunft keinem usus innoxius verpaget werden, als ex. gr. Wasser trincken, wann es gnug da ist: Quid prohibetis aquas? usus communis aquarum est. vid. Meurers Tractat vom Wasser-Recht. Der usus ist communis; allein es kommt nur auf quæstionem facti an, an utilitas hæc sit innoxia. Und das imperium ist penes principem. Daher hat der Auctor den Struv mit Recht refutiret, welche in der Jugend allezeit mit einander Streit gehabt. Es ist auch præter illum usum juris Gentium, ein usus lucrativus, und dieser gehört dem supremo principi; vor dem aber dem Kayser, als Teutschland noch mehr schiene una respublica zu seyn. Die Itali Jurisconsulti haben auch daher alle diese jura ad jus Cæsaris gerechnet. Postquam vero Cæsar ea in status transcripsit, so haben sie nun das jus fluminum, vectigalium &c. doch daß sie keine neue Zölle anlegen, nisi cum consensu totius imperii. Es sind jetzt so viel Zölle, daß zu wünschen wäre, daß man einige redressirte. Allein es ist nicht zu hoffen, sie haben ein jus quæsitum, und alle jura vom Kayser, welches sie auch von ihm erkennen müssen. Man muß also den usum communem juris Gentium nicht zu weit extendiren. v. gr. molendina zu bauen. vid. Ziegler *de jure Majestatis*. Also hat auch Preussen die Schleuffen vor 1500. Rthle. verpachtet; wann aber jeder handeln wolte, so kriegte er keinen Pacht. Mare quatenus pro integro Oceano sumitur, non est domini capax, bene vero, quatenus litora alluit. Weil man aber nichts umsonst à Principe verlangen kan, sondern auch dahin sehen muß, ut principi jucunda reddatur vita & unde se sustinere queat, habeat, so muß man auch Abgaben geben, und daher kommen die ripatica, die Wege- und Passage-Gelder. Dann sie müssen ex. gr. den Hafen reinigen lassen, und also Kosten aufwenden. Obschon die Schweden und Holländer sich sehr beschweret gegen Dännemarck, und behaupten wollen, daß der König kein Passage-Geld im Sund fordern könnte,

könte, weil er nichts aufwendete. Allein er kan doch nach der consideration seines Landes solches gar wohl thun: dann der Sund ist ja seine, und solcher gestalt kan er ihn ja ganz zuschliessen lassen, und allen Schiffen die Durchfarth verwehren. vid. *Defense du Danemark* gegen den nördrischen Robert Molefvorth, welcher unter dem Titul: *An Account of Denmark as it was in the Year 1692.* gegen Dännemarck geschrieben, welches Buch auch ins Französische übersetzt worden, Item Barbayrac gegen den Puffendorff. Das jus extruendi molendina haben einige gemeynet, hätte jeder, weil es gut wäre, mahlen und Brod backen. Vordem hat man die Frucht erst durre gemacht / und so dann pillis in pistino gestampffet, da es jeder gekonnt. Die molendina aber sind erst spät aufkommen, und wird dadurch freylich ein Nutzen geschaffet, also solte es wohl scheinen, daß es jeder könte; allein es ist kein innocuus usus, die Schiffreiche Wasser werden nur dadurch gehindert, vid. Johannes Heringius *de molendinis*; item Caspar Ziegler *de juribus Majestatis*.

§. 42.

Quar. Wer die Freiß, Berechtigkei, oder die Criminal-Jurisdiction hat, si in via crimen est commissum, dominus territorii der Landes-Landstrasse Herr? an is, qui jus conducendi habet, oder der das Geleit hat? Resp. Wann der Landes-Herr selbst das Geleit hat, so ist die quaestio inanis, Wann aber eine andere Geleitliche Obrigkeit, wie Anspach in einigen Orten Nürnbergs, Würtemberg in Eßlingen, Pfalz im Wormsischen wer hat dann die cognition? Resp. Es pflegt oft darüber disputirt zu werden, um einen Todschlag, ex. gr. der in via geschiehet; und haben beyde grosse raison, der dominus territorii und derjenige, welcher in dem Land das jus conducendi hat. Der dominus territorii saget: wer in meinem Lande pecciret, der stehet auch unter meiner jurisdiction. Der das jus concludendi hat, saget: qui tenetur laesis ad reparationem damni in via accepti, illi etiam compositur jurisdictionis & rei cognitio; als: wann einer in via bestohlen, oder tödtlich geschlagen worden. Und dieser hat auch die meiste raison: dann da er davor repondiren muß, so kommt ihm auch die recognition zu. Der Bischoff von Würzburg hat mit Franckfurt wegen einiger in seinem Geleit bestohlen und geplünderten Kauffleuthe / einen Streit bekommen, der fast schon 200. Jahr währet. Der Bischoff aber sagt, sie wäien einen andern Weg gefahren. Von Rechts wegen muß der Geleits-Herr / der das Geld nimmt, auch allen Schaden

ersehen. Der Bischoff sagt, weil sie einen andern Weg gefahren, so möchten sie sich die Schuld selbst zuschreiben, er seye vor nichts zu respondiren schuldig. Der Proceß wird wohl liegen bleiben: dann ist es gleich probable, daß sie den rechten Weg gefahren, so ist es doch facti, und also zu betweisen. Unser Autor sagt auch, wann in via pecciret worden, so schiene der Richter zu seyn/ der das Geleit oder die Geleitliche Obrigkeit hätte; nam tota via ipsi est commissa ad securitatem præstandam, & totum jus in via. Ist aber nicht in via, sondern prope eam geschehen, so hat der die cognition, welcher das territorium, nicht der, welcher das Geleith hat, sondern der Landes-Herr. Ist aber in confinio viz & territorii vel duorum dominorum territoriorum das crimen begangen, so ist æquissimam, daß man ein judicium commune, mixtum, ein Samt-Gerichte anstellet, welches die jurisdiction darüber hat. Und ist die ratio ex stando desumpta alber / est nimis subtilis, nicht pragmatica, sondern theoretica; deßgleichen auch die, daß man acht geben solle, wo das caput liege, nam anima ibi residet; corpus carcer ipse, wie Plato sagt.

S. 43- 45.

Erhöhet auch den Zoll. Man kan einen Geleits-Zoll anlegen, ut pro opera sua aliquid detur; weiter aber nichts. Das Geleit-Geld gehört dem Geleits-Herrn: als wie in Erfurth und drum herum Sachsen es hat, welches drum einen Geleits-Mann hält. Deßgleichen muß Weg- und Brücken-Geld gezahlt werden. Welches alles, weil es doch à parte jura sind, ob sie schon der Landes-Herr hat, doch noch so geblieben. **Quer.** Ob ein Reichs-Stand pro lubitu die vectigalia erhöhen könne? **Resp.** Man sollte meinen, die vectigalia stecken in superioritate territoriali; es ist auch wahr, daß dieses jus in der Hoheit ist, welches aber der Kayser erst ge-
Rein Reichs-Stand kan vor sich neue Zölle anlegen/ und die alte erhöhen. hat, nachhero aber denen Ständen communicirt und sie mit belehnt; und da sie die jura nunmehr nicht mehr in singulari sondern in complexu haben, so scheinen sie auch dieses Jus zu haben; sed vectigalia sunt excepta, omnia vero concessa videntur quæ non sunt excepta. Die alten behalten sie, und die können sie nicht erhöhen, geschweige neue anlegen, worin der Kayser mit den Churfürsten consentiren und die vicini auch nicht contradiciren müssen. Daß also ein neuer Zoll res moraliter impossibilis ist, woran die utilitas publica schuld. Die alten Zölle erkennen sie vom Kayser und Reich wie in der letzten Capitulatione Casarea Caroli VI. stehet. Ob aber die Fürsten genau

nau drüber halten, und nicht unter allerhand prätexten extra oleas vagieren & ist eine andere Frage. Und geschicht auch leyder! hierinnen vieles contra regulam & LL. patrias saluberrimas. Man muß aber nicht gleich denken, wenn der Zoll-Stock verlegt und ein Wehr-Zoll angelegt wird, daß dieses ein neuer Zoll seye, wie Weiffensfels thäte, als z. E. die Nürnbergsche Kaufleute und ihre Fuhr-Leute bey schlimmen Wetter, da die Weg zwischen Raumburg und Weiffensfels so verfallen oben weg Weiffensfels zur linken Hand, da der Zoll ist, wegfuhren, wesswegen er aber auf seinem Terrain einen Zoll-Stock anlegen ließe, welches eben der Zoll war, wie der vorige, ein Wehr-Zoll und kein neuer Zoll, daß sie den Zoll nicht verschaffen können. Dann ich kan niemand verwehren, wo er hinfahren will, und ist eins ob sie solchen in Weiffensfels oder da bezahlen. Man mißbraucht aber dieses auch, dann also legte Anspach vor Nürnberg einen an, auf einen Weg der gang nach Böhmen hingehet, und sagte: es wäre ein Wehr-Zoll, weil die Fuhr-Leute durch Böhmen nach Sachsen führen; welches eine treffliche Sache war, der nächste Weg. Die Nürnberger fielen auch dahero heraus und haueten das Zoll-Haus um: Der Kayser schützte die Nürnberger, weil derselbige ihm das Commercium nach Böhmen hinderte, und also auch Schaden thäte.

§. 46-48.

Olim ist es schon in Teutschland gewesen: denn da hat man keine Contributiones gegeben. Und eben deswegen weil der König keine Contributiones einzunehmen gehabt, so hatte er ein groß domanium und die metalli fodinas. Das jus metalli fodinae ist ein sehr nützliches regale, welches alles Gold, Silber, Erz, Steinkohlen, Schieferstein, Alaun, Salz, Salpeter, Thongruben, Caffee Tassen-Erdc begreift. Als wie letzteres sie jetzt in Sachsen machen, welches was extraordinares ist, durch welche Manufactur die Holländische und Japanesische ruinirt wird; und findet sich solche blaue Erde nirgends als in Sachsen, womit ein grosser profit zu machen. Bey Altorf ist das Wegloch woben terra sigillata gefunden wird, wovon Sturm geschrieben, das gehört auch zum regalibus, wie auch die Gesund-Brunnen. Was nun profitable und unter der Erden ist, gehört dem Landes-Herrn, und ist ein adespotum, welches keinen Herrn hat, woran niemand denckt und also auch nicht an den profit. Vid. Puffendorffii jus Nat. & Gem.

X. F. F. 2.

UND

und das attrahirt sich der Landes-Herr. Es meynt unser Autor, es wäre dieses bey denen Teutschen *raisonabler* gewesen / als bey den Römern, welche ganz andere *principia* hatten, wenn sie sagten: *Dei fundus* ist mein, und die Erde gehört mir, also kan ich graben, so tief als ich will, bis *ad centrum terræ*. Jedoch hatten sie ein *vestigal metallicum*. Vid. Petrus Burmann *de Vestigalibus populi Romani*. Dieses ist nun kein *jus necessarium*, bene tamen *politicum*: denn wenn jeder das *jus metallifodinarum* in seinem *agro* hätte, so hätte jeder nur ein bißgen, einer allein aber kan großen Nutzen davon ziehen; zumahl da die Leute, was sie nicht wissen, am ersten entbehren können: man setzt seine *intention* nicht drauf. Ein Herr muß ohnedem eine *figur* einen Staat machen, sonst hat er keine *Authorität*, keine *Furcht* und *Respect* &c. die meiste *subditi* sind *stulti*; der meiste Theil macht die Weiber aus, die sehen nur auf den äußerlichen *ecclat*. Und macht es dem Herrn ein großes *domanium*, daß er andere *imposten* kan fahren lassen, dergleichen die Römer hatten: Denn sie waren *miserable financiers* wie die Türcken, die auf *Commercia* nichts gehalten, wozu sie zu dumm waren, auch auf *opifices* nichts, die doch das *Marck* ins Land bringen. Also hat Sachsen viel *Bergwercke*, auch die *blaue Glas- Farb*, welche jährlich über 300000. *Rthlr.* einträgt, *Silber*, *Erg*, *Allaun*, *Steinkohlen*, u. d. g. Das *Bergwerck* zu *Wettin* trägt jährlich dem König 20000. *Rthlr.* Jedoch aber ist es *billig*, daß man die äußerliche *crustam* denenjenigen, welche Schaden leyden, bezahle: die *superficies* gehört dem andern / also muß sie bezahlt werden. *Obj.* die ist ja nicht mein. *Resp.* Es haben die Teutschen das *principium* gehabt, daß der *Acker* mein, so weit als der *Pflug* gehet, und diese Erde, *crustam* und *superficiem* muß also der Landes-Herr dem *Eigentümer* bezahlen, weil. *prout dictum*, die Erde sein ist, so weit der *Pflug* gehet, wie in *Capitularibus Francorum* stehet. Und daher haben auch die *thesauri* dem *principi* oder *magistrato* gehört, welcher nur ein *præmium inventionis* abgegeben, wie es *ex. gr.* noch in *Nürnberg* ist. *Sed dicit:* *De jure stricto* ist es nicht nöthig, daß der *Princeps* dem *Eigentümer* Herrn etwas gebe, dann er sagt, *jura meo utor*, und also kan ich nichts darzu, daß du deinen *Acker* nicht brauchen kanst. Allein der *Kerl* feuft, und die *Seuffzer* Schaden dem *Principi* mehr, als die *ſ*, 600. *Rthlr.* so er etwan vor den *Acker* gegeben. Also *de jure stricto* bin ich auch nicht schuldig, meinen *francken Knecht* länger zu behalten, *sed multa sunt de jure stricto, quæ non honestatis & prudentiæ sunt*. Dieses *jus metallifodinarum*, ist nun also von *Rechtswegen* kein *particular* *jus* in *Teutschland*.

Eint,

Einige haben es aber ex communicatione. Dann ob schon die proprietas der Bergwerke dem principi gehöret, so findet sich doch in etlichem Wasser, als in dem Bergwerk zu Ilmenau, da ein unsäglicher Schatz ist, worüber viele zu Grund gegangen, als wie Eckold in Leipzig. Dahero die grossen Herren die ungewisse Kosten scheuen, oder auch solche nicht haben: dann sie sind schlechte menageurs, und lassen selbige also die Privat-Leute anbauen oder verkauffen ihnen die Ouckfen, wovon sie sich von der Ausbeute, den Zehenden Theil, den Berge Theil die decimas u. den Schlag Schatz Schlag Zoll (dannes wird doch gemünket) wann es Gold. u. Silber. Bergwerke sind/reserviren. Dergleichen Sachen allein aus den Bergwerken etlich 100. Millionen. Erg und Silber empfangen, wie die Berg Register weisen. vid. Petri Albini Meißnische Berg. Chronick Tit. 4. Was unter des privati Boden ist, gehöret dem Herrn, als welches adespota ist, und noch keinen gewissen Herrn noch gehabt, welches man allezeit dem Principi gegeben. vid. Gul. Fornerii Prof. Aurelianens. *Selectiones juris*, cui debetur hzc observatio. Der Landgraff von Hessen. Homburg hat in etlichen Stücken Landes, so er vom vorigen König von Preussen, dabey aber nur etliche determinirte regalien empfangen, Erde gefunden, woraus Toback's, Pfeiffen u. d. g. gemacht werden, welche, wie Preussen gemeinet / ihm zugehören, weil Homburg nur die superficies gegeben worden, nicht aber was unter der Erden ist. Hergegen hat der Landgraff es sich vindiciren wollen, weil die Erde sein, und also auch alles was drin. Es hat aber die Hallische Univerität vor Preussen, weil alle mineralia zu den regalibus gehörten; andere hergegen wiederum vor den Landgraffen ausgesprochen, weil es Erd wäre. Allein es ist solches weisse Erde, und was unter der Erden ist, und woraus er ein visibile emolumentum ziehen kan, gehöret dem, der die Hohheit hat: als wie in Engelland die Erde ist, womit die Engl. Fächer gewalckt werden, welche alles Fette aus der Woll ziehet, dero wegen solche Fächer wegen der Fett. Flecken viel besser als andere sind. Privat-Leute werden auch instar feudi damit belehnt, und bezahlen sie loco decimæ Ausbeuthen, wobey sich der Herr den Vorkauff vorbehalten. Und also könnte man sagen, daß sie jure emphyteuticario solche hätten, denn die natura pensionis ist arbitraria. Was unser Auctor von Salinis angehängt, hat er nicht verstanden und was Sprenger in *Jure Publico* erzehlet, betrifft die Stadt Halle, welches kelner so gut als Petrus Heigius in *Quaestionibus illustribus* gefast. Nämlich es kommt auf das Erneßnische Pactum an, da die Bürger Anno 1479. gegen den Erg. Bischoff Ernst, des Churfürstens Ernst Sohn revoltirt; so straffte er sie

um die quartam aller Güter auch des Salzwerts, welche er doch denen Pfännern wieder zu versieden gegeben, die vor die etngezogene quartam ernen canonem bezahlen müssen, so viel nemlich als die Pfanne laufft und kostet; nicht aber alle Pfänner des Salzwerts. Gleichwie sie aber das Recht über die Flüsse haben, die flumina aber auch metalla mit sich führen, also haben sie auch das Recht Gold zu waschen. Und führet sonderlich der Rhein (woher man meynt, die Rheinische Goldgülden seyen) und der Tagus viel Gold ja alle Flüsse Gold-Sand mit sich, allein die Kosten tragen es nicht in allen aus. Das jus metallifodinarum hat Anno 1229. Fridericus II. dem Pfalz-Grafen Ludovico gegeben, so weit nemlich sein Land gehet, wovon das Diploma Tællner in *Historia Palatina in Cod. Dipl.* pag. 67. hat. Vor diesem haben alle diese jura dem Kayser gehört, denn also schrieb Henricus VI. Friderici I. Sohn an den Bischoff von Hildesheim, das jus metallifodinarum gehöre keinem als dem Kayser, und dem er es gegeben habe. vid. Nic. Schatenii *Annales Paderb. Lib. IX. pag. 887. & Goldast. constit. Imp. Tom. 3. p. 362.* Carolus M. hat die Grafen von Gleichen jure metallifod. auch mit denen die inskünftige würden gefunden werden, belehnet, vid. *Goldast. Const. Imp. Tom. 1.* daher es keine Landsassen von Thüringen sind. vid. *Diploma Henrici VI. vom Mündtschen Bergwerck in Pistorii scriptoribus Rerum Germ. Tom. 3. pag. 743.* Herr Ludevvig aber ad Auream Bullam meynt, die Fürsten hätten das jus circa metalla allezeit gehabt, und da man ihm das diploma oder litteras ad Episcopum Hildes. vorgelegt, so hat er gemeynt, da seye nur die Rede von den Bischöffen, hic vero quæri de principibus secularibus, und hätten die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, und die Marggrafen von Meissen solches jederzeit besessen. Allein als Fridericus II. Ottonem puerum, Henrici Leonis nepotem zum Herzog von Braunschweig und Lüneburg machte/stehet ausdrücklich da, der Kayser gebe ihm die decimas, so er in den Bergwercken zu Rammelsberg bey Goslar hätte. Man hat auch ein diploma, worinnen der Marggraff Balthasar von Meissen mit den Bergwercken ausdrücklich beliehen. Vid. *Georg. Pauli Henrici Chronicon Coburgense.* Und hat man also Beweiß von den Episcopis und secularibus. conf. Nicol. Hertii *Dissert. de superioritate territoriali.* §. XLVI. & Not. Nunmehr haben es alle, und ist ein Stück von der superioritate territoriali. Die Reichs-Städte haben es auch; doch trauen sie nicht. Jetzt hat sich bey Neutlingen ein schön Silber-Bergwerck gefunden; es stehet aber dahin obs ihnen der Kayser lassen wird. Sie haben es nicht jure feudi, ob sie wohl regimen ex

Vor diesem
nicht/als aus
besonderer
Begnabig-
ung des
Kayfers,

perpetua commissione Caesaris haben, doch haben sie superioritatem territorialem.

§. 42.

Gleichwie wir nun die adespota secundum quid, so in fundo unter der Erd sind, dem Landes-Herrn zugelegt, also auch die adespota veretalia, als wie die bona pro derelicto habita, vacantia, die keinen Herrn haben, worin sich niemand mischt. Als wie einige Grafen ins Thal von Susa in Italien sich gesetzt, womit sie hernach Otto III. belehnt, weil es sein. Und da nun unsere Fürsten Kayserliche Rechte haben, so kommen ihnen ohne zweiffel die derelicta zu, als veritable adespota die keinen Herrn haben. Mithin gehörten auch die thesauri dem Kayser, weil sie sub terra verborgen, & dominus non apparet vetulus, der neue aber nichts davon weiß. Dahero an vielen Orten nach Fränckischem Recht solche dem domino territorii gehören; wie zu Nürnberg dem Rath, & quarta tantum pars tanquam præmium inventionis domino fundi datur, nicht aber als hätte er partem dominiil. Venari ist ein weitläufftig vocabulum, und auch de piscatione & aucupio zu verstehen; striete & proprie loquendo aber nur de captura animalium quæ in terris deprehenduntur & capiuntur, die drauf lauffen und fliegen, Und ist nicht nöthig das aucupium und piscatio zu melden, denn alle animalia terrestria, fluviatica & volatilia sind objecta terræ. Es haben die Römer gesagt, alles was in meinem fundo ist, das kan ich fangen, allein auch keinem andern wehren, nam animal vagatur, heut ist's hier morgen da, Doch hat der Herr actionem injuriarum gegen den, so ipso invito in seinen fundum gegangen, anstellen können. Jedweden ware also das jus capiendi feras frey, dummodo invito domino fundum non ingressus erat. Die Teutschen aber haben gesagt, die Jagd gehört dem Fürsten, denn wenn jeder jagt, hat keiner eine avantage davon/ die Unterthanen veräumen die Zeit, es ziehet sie a negotiis ab, und endlich wird auch alles ausgerottet, hergehen wenn es einer hat, so trägt es vieles ein. Wie dann Herzog Ernst von Gotha, der alles Land der 7. Linien gehabt, von denen Jagd-Einkünfften seinen ganzen Hof gehalten. Die Teutschen haben also sehr weislich raisoniret, ob es gleich nicht juris Nat. uecessarii ist. Der Landes-Herr hat nun also seine Jagden / und man muß præsumiren, dafier an allen Orten jagen könne, wo nicht ein anderer privative mit der Jagd beliehen ist. Dann weilien das Wild nicht mein, so ist es ein adespotum, est species belli & præparatio, feras co-

lis persequimur, und also gehöret es denen Fürsten. Und gleichwie nun die Fürsten vieles anderen communicirt, also ist es nicht absurd, daß der Edelmann die hohe und niedere Jagd hat. *Alte est terminus relativus*, an einem andern Ort ist dieses hoch, am andern niedrig: also kauft man in Petersburg 4. Rebhüner vor 1. Groschen, da ist es nieder, an einem andern Ort aber die hohe Jagd; relative ist es also, wo was rar ist, heisset die hohe Jagd, wo aber nicht, da heisset die niedere, welche der Fürst *jure feudi* communiciren kan. Haben sie es aber nicht *jure communicativo*, so fragt es sich, ob mans retrahiren könne, wann sie keinen Brief und Siegel weissen, keinen *titulum possessionis* ediren können? Resp. in einigen Landen, da man es dem Fürsten adtribuiret, ist es nicht probable, daß er einen Edelmann ohne concession habe jagen lassen, als wie hier im Lande, da eine planities ist, wie schon Dithmarus *Marsburgensis* von Henrico S. sagt: und also wer die Jagd, Berechtigkeits zu haben vorgibt, der muß es beweisen. In Mecklenburg aber ist *perpetua sylva*, wo man das Wild nicht achtet, und thut diese *præsumtion* viel, wann viel Holz und Wild darist, daß es nicht geachtet werde, und es also der Fürst probabilität andern in *feudum* gegeben habe; welche *præsumtio* dem Adel auch viel hilft. Henricus Leo hat, nachdem er die *Obotriten* bezwungen, alle *Nobiles* in Mecklenburg etabliret, indem sich viele Teutsche da niedergelassen; und ist gar nicht vermutlich, daß er sich solches *jus* vorbehalten, sondern probable, daß sie es vielmehr *originarie* besitzen, zumahl da sie in *immemoriali possessione* sind; daß ihnen also, da sie diese vor sich haben, der Herzog zu viel thut. Man muß also auf das Land regardiren, und kan mans ihnen gar nicht nehmen, wo sie *per possessionem immemorialem* ein *jus quæsitum* haben. Wann die Fürsten böse Råthe haben, sagen sie gleich, es gehöre dem Herrn, das seye eine alte *consuetudo Germanica*, und die seye *legi* gleich. Wo viel Wald ist, da hat man vor dem nicht nöthig geachtet, einen Brief darüber aufzurichten, wie hodie da man *chicanirt*, und da die Juristen sind..

S. 502

Forstrecht:

Wo nun Jagd ist, da sind Wäldungen und Forsten, welches ein *complexus* vieler Bäume ist. Forst und Jagd läset sich nicht wohl von einander separiren, und in den meisten *diplomatis* stehet es auch bey sammen. Allein es ist auch viel *regulair*es in Teutschland umgekehret worden, und hat man sie separirt; zum wenigsten ist die *distinctio* und *sepa-*

sepa.

separatio facti, und mus probiret werden. Wo die beyden juratoneins ander sind, können die Leute einander grossen Fort thun. Wann schon ein greulicher Wald irgendswo ist, so kan er doch nachgehends ausgerotet und abgebrannt werden, wie in Estland um Riga herum geschehen; Es hat auch Melancthon prophezehet, daß noch endlich einmahl in Teuschland grosser Holz-Mangel werden würde; warum? der luxus ist hier, in auch eingerissen, jeder hat zwey, drey Stuben, und läßt auch sonst wegen des warmen Getrâncks das Feuer wenig ausgehen; da vorher die Leute wenig Stuben hatten, und alles zusammen froch, und also hauet man viel Holz um/ es wird solches theuer, die Wälder werden lichte. Damit aber solches nun nicht geschehe, reipublica interest, daher man es dem Landes-Herrn attribuiret, quia est res quodammodo adespotica, die keinen certum dominum hat. Wer nun der Herr davon ist, der hat auch den Forst, welcher nicht muß ausgehauen werden; um die Jagds-Berechtigung zu conserviren, daher solches auch mehrentheils in diplomatis zusammen transcribirt worden; doch ist es nicht unmöglich sie zu separiren, es giebt aber nur Zänckereyen. vid. Dav. Georgii Strube diss. de origine nobilitatis Germania & prapuis quibusdam ejus juribus. Als: wie der erste Marggraff von Brandenburg der Stadt Nürnberg den Wald und Forstung verkauft, sich aber das jus venandi reservirt, welches continuirlichen Zancf verursacht, dann der Marggraff sagt, sie haueten viel Bäume weg, und machten also den Wald licht, wodurch sie ihm sein Jagd-Recht verderbeten, indem das Wild weglauft, ubi arbores sunt raræ, wie Cornelius in Milciade sagt, und siehet freylich das Wild am besten, wo viel Bäume und Gebüsch sind; ich kan auch, wann nebst der Jagd die Forst mein gehört, Zeichen ausstecken, daß niemand Holz abhauen soll. Die Nürnberger aber sagen, sie müsten doch so viel abhauen, als sie nöthig hätten; wer da will, daß die Stadt Nürnberg Holz haben soll, will auch, daß man aushacke; qui vult finem, vult etiam media. Ferner zanken sie wegen des Vogelheerds, wem er gehöre. Nun gehört zwar das Jagen und Hagen, wie auch was man fangen will zur Jagd; allein das Ausstecken und Stellen kan doch nicht ohne Bäume geschehen, mithin gehört dieses zum Forst-Recht. Daher ihnen auf beyden Seiten solches zukommt, und müssen sie sich erst/ ehe sie Vögel fangen wollen, einer mit dem andern vergleichen. Hagen ist soviel, als servare. Es solte billig beydes zusammen seyn / pacto singulari aber ist es separirt. Es hätte die Republique also besser gethan, wann sie beydes zugleich gekauft hätte: dann was man ihr zum Spott nachsaget,

В о в ъ 2

als

als ob sie, da sie den Marggraffen gefragt: ob auch das Jagd-Recht mit verkauft sey? dadurch solches verlohren, muß bewiesen werden. Also siehet man, daß wo diese beyde jura von einander sind, einer dem andern großen Torthun könne. Bisweilen haben auch die Kayser die Forst und die Jagd unterschiedlichen Herren gegeben. Dann es sind Kayser gewesen / welche ex jure Majestatis viel albern Zeug gethan; Sigismundus hat sonderlich dergleichen albern Zeug gemacht.

§. 51.

Jus Fiscalia.

Es gieng Friedericus Barbarossa nach Italien, und wolte da die regalia als König vindiciren. da einige DD. waren als Bulgarus Baldus &c. die ihme varia jura attribuirten / daher unser Auctor das jus Feudale & Civile citirt. Gewiß ist es, daß der Kayser vor dem das jus fisci gehabt, die Stände aber nicht, nisi ex communicatione. Daber es ein jus regium ist, wohin gehören die poenz, mulctz, welche die delinquenten bezahlen; nicht aber ihre hazedes, nisi se criminals participes fecerint, vel lis contestata, vel res-judicata sit, dann jenes ist ein quasi contractus, und dieses ist auch ein Fundament davon, welcher die hazedes obligirt. Die bona, quae indignis auferuntur, die bona derelicta, wo kein hazes sich aufert, die confiscationes &c. alles dieses gehört dahin. Wann einer gegen den Kayser oder die Churfürsten crimen laesae majestatis begangen, so bekommt die Straffe nicht fiscus regius, sondern provincialis; nicht der Kayser, sondern der Reichs Stand unter dem der Verbrecher stehet. Welches schon von Kayser Lothario II. her so ist, als welches er auf seinem ersten Reichs Tag ausmachen lieffe, daß die Stände solche künfftig haben solten. vid. Dodechinus quem Pistorius in collect. rerum Germ. Tom. I. edidit. Und ist ihnen dieses auch in Capitulatione Caroli VI. art. XXI. confirmiret worden. Also hat, wie der Graf von Tattenbach Johannes Erasmus wegen Hochverraths gegen den Kayser Leopold Anno 1670. decollirt, und dessen Güther confiscirt worden, nicht der Kayser die eingezogen, sondern Brandenburg. Wie dann auch Brandenburg und Braunschweig um die Graffschafft Reinstein streiten. vid. Lünigs Grundveste Europäischer Potentien.

Berechtfame. Part. I. n. 47.

§. 52

§. 52.

Olim ist die Steuer und Contribution in Teutschland unerhört gewesen; ohne was die Kayser von ihren Städten vor Contribution und Steuer genommen; die Bürgermeister dürfen sich nicht regen. Die Fürsten und Landes-Herren haben gar keine Steuern gehabt, sondern sie lebten von ihren Cammer-Güthern, domaniis, von ihren Zinsen, Ritter-Pferden. Die Herren hatten damahl genug da kein Luxus war, wenn sie ihre Güter recht nutzten. Wie aber der Luxus eingerissen; der miles mercenarius aufkommen, der Staat grösser worden, haben die domania nicht hinreichen wollen: daher sie die Steuern haben aufgebracht. Ich halte davor, daß die Stände von diesen beyden Fürsten nichts gegolten haben. Wenn sie aber haben wollen Steuern, geben / und contribuiren, so sagten sie de nostro luditur corio und haben mit drein geredet, haben grosse Gewalt bekommen, das machen die contributiones. Dahero nicht zu verwundern, daß die Landes-Stände sich opponiren, und protestiren wider die Steuern Accise &c, inwiewohl es bey uns nicht regardiret wird. Die Elever haben einen Bürgermeister wieder die Accise protestiren lassen; sed frustra. Hingegen haben die Würtembergischen Unterthanen wider den Herzog von Würtemberg bey dem Kayser geklagt. Wenn die Land-Stände bisweilen dem Fürsten unter die Arme gegriffen haben, haben sie sich freylich etwas vergangen, sich zu viel heraus genommen, und die Steuern richten und dirigiren wollen, ohne den Fürsten dazu zu lassen. Allein der Kayser hat den Fürsten in der Capitulatione Czarea geholfen, da er versprochen, sie bey dem Steuer-Directorio zu schützen; Daher die Fürsten ihre Directoria haben, und darff sich niemand rümpeln. In Sachsen haben sich die Stände anfangs schrecklich gesperrt, allein die grossen Weller hat man besänftiget / und ihnen Chargen gegeben. Dicis wie wird es auf die letzte werden. Die Accise können wir doch nicht wieder nehmen? Resp. Ein absolutes regiment wird endlich drauff.

Man muß sich indessen nicht einbilden, als ob vor dem kein Ungeld (*gabella*, welches das diminutivum vom Wort *Gabe* ist; und das die Franzosen erst so genennet) gewesen; vielmehr ist allezeit etwas weniges, ein Ungeld auf Wein, Bier, Fleisch und Getrayde gelegt gewesen, welches hernach in Accise verwandelt worden, da man jenes abgeschafft. Wodurch die Land-Stände per indirectum von der condirection abge-

2409. 3;

stoffen

stoffen worden ; zu dem Ende um solches zu verhindern, sie hie die Accise um 32000. Mr. gepacht, daß sie also die Hände doch im Spiel haben. Daß man auch auf die consumption was legt, ist nicht unbillig, aber auf jeden Bissen u. Trunc, das ist sensible ; man empfindet es, ob mans schon nicht siehet, u. ist dieses also recht subtilissime halbirt. Die Accise hat si h dadurch sehr recommendirt bey dem gemeinen Mann, allein wer viele Kinder und Besinde hat, der empfindet es schon. Und dahero sezt man sich überall sehr dagegen ; zu Weimar haben die Bürger die Waffen ergriffen. Die Steuern waren also vor diesem unbekannt, und mußte die Heeresfolge geleistet werden, welches, wenn ers nicht selber thun wolte, er versilbern konnte per adzationem ; und daher sind noch die Römer, Monathe eine species Contributionis. Die Kayser lieffen sich an ihren Zöllen und domaniis begnügen, und reisiten immer herum, ne uni provinciaz essent incommodo, daher es den Sachsen so übel gefallen, daß Henricus IV. & V. stets zu Goslar geblieben. Da der miles mercenarius auffkam, so entstunden auch die Steuern, welche auf Bürger und Bauern extendirt wurden, zumahl auf den Dörffern, da der Edelmann nicht selbst wohnte, Es gieng auch viel auf Erbauung der Festungen, nachdeme das Pulver und Geschuß aufgekomen war, und um die castella principum zu erhalten und das Reichs Contingent zu geben &c. Die Reichs Städte mußten eine Vets Steuer geben, welche man proces armatas nennte, weil sie mit der Schärffe eingefordert wurden. Da nun also die Fürsten mit ihren Cammer Gütern nicht auskamen, und der Adel, Pfaffen und andere contributiones geben mußten, so wolten sie auch dabey seyn. Und daher haben die Land Stände die Steuern eingenommen ; jehs thuts aber der princeps. Nam dantur principes prodigi & avari, welche alles zu sich ziehen wollen, und doch deswegen nicht mächtiger werden. Dann hält ein Fürst viel Soldaten, so thun es die Nachbarn auch : und grosse Armeen sind dem Land schädlich. Es ist solches auch wider die Teutsche Freyheit, indem das alte Regiment erfordert, daß die Stände was dabey zu sagen haben. Dann gleichwie der Kayser nicht absolutement regieret, also kan auch in keiner Proving ein Fürst ohne die Land Stände regieren u. absolutement. Zumahl da collectæ nomen inauditum ist, welche erst von der militia mercenaria und in specie Carolo V. herkommen, der dem Francisco I. so grosse Armeen entgegen gescht. Da sie sich vorher mit den Cammer Güthern vergnügen müssen, wobey die Land Stände doch in extraordinariis concurrirt ; und da nun ordinaria draus worden, so solten sie auch billig darinn concurriren. Es ware der princeps sonst quali sub capistro und

und mußte gute Worte geben, wenn er was haben wolte; jekund aber ist's umgekehrt, und wo die Accis ist, da ist der Adel so wohl als andere Leute geschoren/ daher man sich allerwegen darwider gesperrt. Und ob sie schon racione ihrer Unterthanen die Accise einführen könten, so könten sie es doch nicht thun racione advenarum der Passagiers, denn es wäre species novi vectigalis und der kan nicht einmal cum consensu Imperatoris angelegt werden. Perizonius sagt, daß seith Carolus V. und Franciscus I. angefangen so viele Soldaten zu halten, dadurch die pretiarum sehr gestelgert, und den Menschen das Leben verdrießlich und sauer gemacht worden. vid. Jean de Witt Politische Gründe. Die Landstände sind also schon lang gewesen, denn die Fürsten waren so wenig souverain als der Kayser; sed tempora mutantur & nos cum illis. Inzwischen haben sie in einem Land noch mehr zu sprechen wie in dem andern; viel haben sie auch per indulgentiam principum erhalten, da es heist tantum præscriptum quantum possessum; in so fern der Fürst oder die Stände in der possession sind, muß man von ihren juri-bus judiciren. Quart. Welches besser? Resp. Wenn die Fürsten alle sapientes wären, so wäre monarchia gut; da aber meist das contrarium ist, so müssen wohl Landstände seyn, die aber auch freylich viel gutes hindern.

S. 53.

Es ist in Teutschland allezeit so beschaffen gewesen, daß man einem Nachsteuer/ jeden die Freyheit gelassen, daher ein jeder der nicht gleich adscriptus Abzug war, wegziehen können, wenn er gewolt. Und ist dieses absurd; wenn man sagt, er ist ein Landskind, also muß er bleiben; gar nicht, sondern allezeit steht es einem frey zu emigriren, doch hat man einen censum emigrationis gefordert. Welches die Doctores aber vor odieux halten; doch wo er aufgebracht ist, kan man ihn æquabiliter defendiren, wo aber solches nicht moeß ist, kan man es auch niemand aufbürden. Denn man muß sich vor dem general præjudicio hüten, daß dasjenige was æquum ist, auch nicht gleich necessarium sey. Wie denn dieses auch hierbey zu ersehen/ indem an einigen Orten 5. an andern 10. pro Cento müssen gegeben werden; als wie die Nürnberger ein privilegium haben von Friderico III. 10. pro cento zu nehmen. Es haben dieses Jus die Reichs Städte am ersten erhalten: dann Occasione der Stadt gewinnen die Krämer, die Wirth, Handwercks Leute. 2c. sehr viel, und wenn nun
abr:

aber ein solcher weggiehet, so gehet doch auch viel Geld weg, welches er im Land oder Stadt acquiriret; und daher ist es billig, daß etwas davon abgegeben werde; auf welche Art man es gar wohl legitimiren kan. Interim qui dicit, se tals jus habere, vel præscriptionem vel privilegium allegare debet. Obiges Fundament ist auch bey dem *censu de- tractionis* applicable, da ein fremder e. g. 10, der 20000. Rthlr. wegschleppet und erbet, wodurch das Land ärmer wird / und also ist es billig, daß er etwas zahlet. Einige sind davon ausgenommen, als die Geistlichen, qui vocationis divinas in alienum locum accipere præsumuntur, dann die Göttliche Providenz/Wacht pro fortuna clerici schrecklich e. g. wann erstlich 200, hernach 1000. Rthlr. Besoldung bekommt vid. Bayle *Dictionaire Historique & Critique* sous *Lyserus*. Je seter die Besoldung, je divinior ist die vocatio; Ecce! An welcher göttlichen Vocation er aber verhindert würde / wenn er Nachsteuer geben sollte, und also passiren sie frey, denn sie sind ja nicht glebz adscripti; wann sie aber bona immobilia besitzen, so müssen sie auch an etlichen Orten den censum geben, vid. Bergeri *Oeconomia Juris*. Wie auch hier in Halle drauf gesprochen worden; allein die ratio decid. ist gar schlecht: der Priester hat seine Baarschafft frey ohne Abzug; aber wann er die Güter nicht hätte, so hätte er das Geld, welches er auch jezo wieder bekommt, wann er die Güter verkauft. Dergleichen sind die Professores auch frey vom censu emigrationis, wie in den Privilegiis der Hallischen Univerſität von den hiesigen steht. Quær. Ob ein Land das Abzugs-Geld præstendiren kan, da es in dem andern nicht ist? Resp. Ganz wohl, weil es da üblich ist; man kan den andern aber nicht verdencken, wann sie das jus retractionis brauchen, nam quod quisque juris statuit in alium, eodem ut ipse utatur, necesse est. Freyzügige pacta können auch wohl einige haben, dergleichen Halle mit Leipzig gehabt, dergleichen Nürnberg mit Coburg. Indeme aber dortheraus so viele importante Familien hieher gezogen, und von Coburg dorthin nicht, so haben die Nürnberger denen Ernestinisch, Sächsischen Herzogen Geld gegeben, daß dieses pactum mutuum aufgehoben worden. Welches aber vor Coburg nicht wohl gerathen ist; dann nachdem die Nürnberger guten Theils des strengen Regiments überdrüssig sind, so hätte Coburg noch viele reiche Einwohner bekommen können, oder sonst einen Vortheil, dann die Nürnberger zogen gemeiniglich hierher etwa ein halb Jahr, und dann so weiter fort, wo sie ihr Gezelt aufschlagen wolten.

S. 14. 55.

Wer ein Unterthan ist, der muß frohnen; Frohn heist der Herr, und Frohn Dienst, Herren-Dienst. Und weil nun der Princeps nicht alle Pferde bey sich haben kan, so haben die Dörffer, wann er vor diesem gereist, Wagen hergeben, und ihn an Ort und Stelle bringen müssen, wie auch noch geschiehet; und das heist *angaria & parangaria*. Was aber dieses vor Wörter seyen, haben sich viele gequälet; Einige, wie Celsarius in Fabri Lexico, haben gemeinet, sie kämen her von ängsten, weil die Bauern und Städte dadurch geängstet würden; welches aber nicht so ist, sondern es ist ein alt teutsch Wort, und kommt her von *Engge*, *Anger*, welches einen Wagen bedeutet: wie dann daher der Wagens Knecht bey denen Bauern noch *Engcks* heist, der große Bengel. Und daher kommt *angaria* und *parangaria*: dann man hat hernach den teutschen Wörtern lateinische terminaciones angehengt. vid. Hertius de *Superioritate territoriali*, & du Fresne in *Gloss. med. & infim. Lat. voc. Angaria*. Einige haben, weil diese operaz determinata und indeterminata sind, gemeynet, *parangaria* wären die erstern, und *angaria* die letztern. Allein ich halte davor, es ist ein Wort wie das andere, als wie etwan Aicht und Ober-Aicht. Ein Herr muß aber dabey seine Unterthanen nicht ruiniren, und sie etwan ohne Noth aufbieten: dann sie müssen es umsonst thun. Was unser Auctor hierbey aus dem jure Civili erinnert, ist prudenter imo politica & juris Naturaz, dann keiner den andern ohne Noth vexiren muß. Es haben die grosse Herren vor dem geritten, so 30. Meilen auf Wahl-Tage, wobey sie schlechte bagage, etwan ein paar Mantel, Säcke hatten, und da waren diese *angaria* & *parangaria* sehr in usu. Nunmehr aber haben wir Land- und Reichs-Posten von Maximiliano I. her, welche Ludovicus XI. in Franckreich aufgebracht occasione Caroli Audacis, als welcher einen Krieg mit den Schweigern hatte, und dessen Todt-Feind er war: und weil er nun gern geschwinde Nachricht haben wolte, wie die affaires ablieffen, so hat er relays angelegt, welche dann darauf geblieben. Und weil man nun in Teutschland gesehen, daß solches in Franckreich gut von statten gehe, und sehr commod seye, so hat Kayser Maximilianus I. solche am ersten in Teutschland angelegt; welches auch um so viel nöthiger war, als Maximilianus überall zu thun, indem er weit entlegene Länder hatte, als Oesterreich, Spanien, Italien, die Niederlande. Über dieses Postwesen gabe er nun den Grafen

Angaria &
Parangaria.

Ursprung u.
Beschaffen-
heit der Po-
sten in
Teutschland.

von Taxis die Inspection, und das Reichs-Post-Meister-Amt in fendum. Diese Herren sind aus dem Hauß de la Tour, welche Vicomte in Mayland waren, von Ludovico Bavaro aber verjagt und an ihre Stelle Galeaci gesetzt worden, die und die Storta hernach gar Herzoge geworden, welchem das Hauß Oesterreich nun succediret. Das Hauß de la Tour und Taxis kam aber in die Niederlande, da sie sich sehr bey Maximiliano und seinem Sohn Philippo recommendirten, daß sie nun Reichs-Post-Meister wurden, so sie auch noch sind, und zwar sind es jetzt Reichs-Fürsten. vid. Imhoffii *Notitia Proc.* und *les Marques d'honneur de la maison de Tour & Taxis*, so ein schön Buch ist. Mayns ist auch defensor Postarum Imperii. Dieses Amt hat man Kayserlicher seit hernach extirpirt, indem er den Grafen von Paar in seinen Oesterreichischen Erb-Landen zum Erb-Postmeister gemacht. Dieses hat nun der Kayser sich allein vindicirt, welches auch Hornick der alte, welcher bey dem Bischoff zu Passau in Diensten gestanden, in *Tract. de regali postarum jure* gemeynet, ihm allein gehöre. Da aber der Kayser als Herzog von Oesterreich einen Erb-Postmeister machte, so verursachte dieses bey denen Reichs-Ständen Nachdenken und Emulation, vornemlich sagten die Dupsburgische und Franckfurtische Professores, deren etliche Staats-Räthe waren, warum solches andere Fürsten auch nicht solten thun können; und riethe Rhetius dem Churfürst Friederich Wilhelm auch Posten anzupulgen, weil er idem jus hätte, als ein Erb-Herzog von Oesterreich. *Di-ctum factum.* Daher Brandenburg am ersten Posten und Postmeister hat, welches erst was geringes war, jetzt aber zwey Tonnen Goldes austrägt. Es hatte Brandenburg auch so gar ein Post Hauß in Leipzig, allein precario, von dar auch unsere Posten nach denen Herrn Vettern in Francken gängen. Worinnen dann andere Fürsten nachgefolget, denen sich aber der Kayser und Taxis sehr entgegen gesetzt, ja Horneck schrieb so gleich vor den Kayser gegen Brandenburg, deme aber Ockel geantwortet. Da solches Oesterreich kan, warum sollen es andere Fürsten in ihren Erblanden nicht können, da er als Erb-Herzog doch nach meinem Wissen nicht mehr als Churfürst ist, und ist er weniger oder gleich, so können sich die Churfürsten dieses jure nun desto eher bedienen. Wie nun diß andere gesehen, daß wir unsere Post-Häuffer behielten, so sind sie auch solicker nachgefolget, und legte Sachsen auch selbst Posten an, welches auch die Brandenburgische Posten in Leipzig bald ausgeschloffen; ob wir wohl erst nicht fort wolten, dann wir sind constantes: dann da Sachsen seinen Unterthanen verbotthen bey Straff Briefe

Briefe darauf zu geben, so giengen wir von uns selbst fort. Und also haben viele Stände ihr Postwesen reguliret; doch hat man dem Kayser nichts genommen, vielmehr hat man dessen Post-Häuffer gelassen; ex. gr. in Braunschweig, 2c. wobey man aber insgemein oder nicht weit davon auch eines angeleget, welche andere Wege genommen, an andere Orte, von dannen man alles eben so leicht spediren kan. Da sich der Kayser so sehr gesperrret, hat er gesagt, sein Erb-Postmeister der Graff Paarsen dem Reich zum besten, damit die litterae supplices, Berichte, u. d. gl. aus Italien/Tyrol 2c. desto eher und besser nach Wien kommen möchten; welche ausstudirte raison auch Hornick hat. Allein wir haben von unsern Posten eben so gesagt. Preussen hat auch erst ein Erb-Postmeister-Amt gehabt, so der verstorbene Fridericus I. dem Graffen von Wartenberg gegeben. Es ist diese Erblichkeit aber nunmehr wieder aufgehoben, nachdem es Wartenberg heraus gegeben, und hat es jetzt der König; es hat anfänglich nur etwa 6000. Rthlr. eingetragen, ist aber sehr gewachsen. Sachsen hat das Post-Wesen dem Graffen von Gleim geschenkt, der aber weil er merckte, daß es nicht behalten würde, solches an den Kayser vor 200000. Rthlr. verkauffte, nun aber hats der König wieder, und weiß es besser zu nutzen. Es fangen auch kleine Fürsten an, Posten anzulegen, dann es ist ein jus territoriale. Und da die Stände das jus angariarum & parangariarum haben, so hat der Kayser ihnen nicht das jus postarum disputiren können. Die Reichs-Städte trauen nicht, und halten nur Bothen, wie Ulm, Franckfurth, Nürnberg. Über die letzte hat auch Taxis geklagt; daher Maynz es einsmahls untersuchen lassen; allein die Nürnbergische Kauffleuthe haben obtinirt, weil sie docirt, daß sie ihn schon vor den Posten gehabt, und bißweilen ihren Correspondenten mündlich etwas zu sagen hätten. Doch ist ihnen verbotthen worden, nicht mehr so viel Briefe mit zunehmen, mithin haben diese gute Leuthe auch Schaden gelitten. Es hat Anno 1716. der Eysenachische geheime Rath Leonardi varia scripta und collecta de postarum jure zu Leipzig in fol. zusammen drucken lassen, worinnen fast alle sind, die davon geschrieben. Und hat Eysenach auch deswegen Streit gehabt, aber obtinirt. Das ist aber gewiß, daß die Kayserlichen Posten die besten sind, welche am schnellsten gehen: wann sie nicht wohl beschaffen sind, so beklagen sich die Fürsten sehr über den Fürst Taxis. Wäre es also zu wünschen, und besser, wann der Kayser sie allein hätte: dann so könnte auch das Reich sich desto besser gegen die unleidentliche Post-Taxen setzen. Allein

Allein die grossen Herren machen es nicht besser. Ubrigens ist alles ausgemacht in der Capitulatione Josephi & Caroli VI. Art. XXIX.

§. 56.

Zehend-
Recht ist kein
jus morale.

Es fragt sich? Ob das Zehend-Recht ein jus morale & sic necessarium & rationale, oder regale sey; welches der Fürst raisonnablement brauchen könne? Resp. Es ist so raisonnable daß der Fürst das jus decimandi hat, als die clerici, wovon viel im jure Canonico stehet. Joh. Seldenus vir doctus, honos Angliæ, qui jus Nat. & Gent. ad disciplinam Ebraeorum conscripsit, der auch eine grössere lectur als Hugo Grotius gehabt / hat in Engelland defendirt, daß es kein jus morale seye. Wogegen die Pfaffen erschrecklich gelermet, und gemeynet, er intendirte dadurch ihnen den Zehenden zu nehmen, westwegen er seinen Tractat de jure decimandi revociren müssen, dann das id quod inest macht gar viel. Und daher ist die Frage: Ob's morale sey? zu beleuchten: Die Pfaffen sagen: Quidquid Deus sapientissime constituit, est necessarium, morale. Nun ist zwar wahr daß die Leviten den decimam partem ex mandato Dei bekamen; allein ob schon Gott alles weislich geordnet, so ist doch der superlativus sapientissimo restrictivus u. comparatus; sapientissima lex wäre es in Ansehung der Israeliter, vid. Fleury des mœurs des Israelites: Das Jus decimandi wäre also ratione Levitarum sapientissimum: Dann die Juden waren keine gleba adscripti, sondern homines rus colentes, patres familias und hatten ihre Knechte; dabey wäre die Terra Cananea frugifera, daher sie auch so viel drauff profuiren können, aber nicht ohne Arbeit; wie könnte aber ein Levit arbeiten? qui religioni seu cultui divino vacare debebat, vid. l'Enfant in Berlin Preface sur le Nouveau Testament die vortreflich wohl geschrieben ist. Levita igitur non poterat agrum colere, und daher mußte er erhalten werden; was giebt man aber lieber weg als den Zehenden, welches ohnedem ein Ueberflus ist; und ist dieses zwar ein lex arbitraria, allein maxime rationabilis: vid. Conring. de Republica Ebraorum. Da aber die Leviten und obige raisons bey uns cessiren; so folget auch nicht, daß die Priester die decimas haben sollen. Wann man aber denen Geistlichen solche lassen will, ist es eben nicht unrecht; allein nicht necessarium. Dann warum sollen die Bauern allein mit beschweret seyn, welche das Marck eines Landes sind? Wir bedienen uns einiges ex Ihre Rom. also auch einiges ex LL. Judæorum, deswegen aber ist bejdes nicht necessarium, vid. Fleury des mœurs des Chre-

Chretiens. Jus decimandi igitur erat sapientissimum, sed comparate, welches bey uns auch seyn kan, aber deswegen nicht necessarium ist. Wann auch vielleicht was neues auffkäme, daraus grosser Nutzen zu machen, ex. gr. die Guckfen, da ist eben nicht unbillig, daß der Fürst decimam partem fordert, als welchen man gern gibt. Daher auch Monsieur Vauban in seinem *Project d' une dixme Royale* den Vorschlag gethan, grosse Herren solten es mit ihren Unterthanen eben so halten, und sich remotis omnibus aliis oneribus von allen Güthern den zehenden Theil geben lassen, da würde keiner über ihre Unbilligkeit klagen können. Denen Geistlichen lästet man es, wo sie Anno 1624. den 1. Januar. in possession gewesen; wo aber novalia, neue Sachen sind/ davon kan der Pfaff als pretendirter decimator nichts fordern, allein der Fürst wohl. Man vermist nichts lieber als den zehenden Theil, welches der geringste Canon ist. Doch kan ihn der Princeps auch höher machen, wann der Herr nemlich neues Land den Leuthen gibt, als wann ein Wald umgehauen ein Teich ausgetrocknet und zu Acker, Feld gemacht worden, wovon der clericus decimator nichts pretendiren kan, wohl aber der Landes Herr. Welches eben auch kein jus necessarium ist, allein eben so billig, daß daß der Lands Herr es bekommt, als die Pfaffen loco titularum & prabendiarum. In Francken ist der Bischoff von Bamberg decimator, wann nun im Nürnbergischen oder Anspachischen der casus existirte/ so müste der Herr hinten ansehen, und dieses accidens den Pfaffen lassen; welches aber nicht angehet. Wann der Pfaff ein jus haben will, so muß ers beweisen; dieses aber ist gar nicht juris German. sondern facti. Da Henricus IV. Wapnig per totam Thuringiam die decimas geben wolte, so kriegte er deswegen mit den Sachsen und Thüringern Handel.

§. 57.

Von Rechtswegen solte jeder Landes Herr, weil er superioritatem territorialem hat, sagen können: Ihr führet zum Exemp. Wolte und andere Waaren vorbei, meine Unterthanen brauchen auch bisweilen etwas, also leget es aus, und was ihr nicht verkauft, das führet weg. Dann man muß suchen eine abundance, eine Zufuhr an einem Orth zu bekommen, als welche wohlfeil macht. Und ist der Herr sehr wunderlich, der denckt, es florire alles im Land, wann es Bluttheuer. Daher solte jeder das Stappel-Recht haben, nemlich daß wann andere durch sein Land reifen, sie die Güter auspacken und zum verkauffen anbieten müsten, welches

welches dann nicht unbillig wäre : dann dieser ihr Geld ist so gut, wie anderer Leuth ihres ; ja es ist auch ein Nutzen vor die civis : dann ehe einer sein Gut wieder umsonst einpacket, giebt er es lieber wohlfeiler. Allein es ist dieses libertati commerciorum nachtheilig : weil ein Gut dahin, das andere dorthin destiniret ist. Indem wir aber so viele kleine Herren haben, und solches jeder anhalten wolte, so würde es eine schreckliche confusion geben, und die libertas würde gehemmet werden. Daher man es als ein jus odiosum und privilegium angesehen : welches mehrtheils die grosse Handelsstädte haben. Sonsten ist es in capitulatione Caesarea art. VIII. allen verbotthen, die nicht schon Stappel-Ge- rechtigkeit haben. Stappel ist so genennet von Staffeln / Stuffen / darauf die Waaren niedergefekt werden ; daher Verstackeln so viel ist, als verkauffen in den boutiques. Also sagt man, die Holländer haben die Indianische Stappel vom Leinwand, von Tuch, &c. Der Franzos sagt etalé, das ist unser teutsch Wort Stappel ; estable, etable haben sie auch vor diesem geschrieben : dann sie purificiret ihre Sprache mehr und mehr, und schmeissen immer mehr aus ; so aber nicht gut ist, dann man sieht die origines nicht so leicht. Ne igitur libertas commerciorum turbeur, so kan sich keiner, ders nicht hergebracht, unterfangen bey Straff, und wers hat, darff es nicht misbrauchen. Es ist als eine species vectigalis anzusehen, daher solches keiner ex jure generali, sondern ex jure privo & privilegio hat ; welches odieux und dem publico nicht dienlich. Wann man es recht ansiehet, so hat jeder das jus seinen subditis eine abundantiam zu procuriren ; dieses aber ist nicht allemahl gut, sondern noxium, daher man manchmahl seinem juri stricto renunciiren muß, propter favorem publicum. Und weilien alles misbraucht wird, & inventa lege invenitur fraus : so ist auch daher die Kranens

Kranens
Recht.

Gerechtigkeit verbotten, vermög welcher man die Waaren überhaupt exploriret und wieget, um zu erfahren, ob man mit dem Zoll nicht betrogen werde. Dieses jus ist so genant worden, von Kran, einem Instrument, womit die Waaren aus den Schiffen gezogen werden.

Das Floss-Recht (jus Grutiz) brauchet man, wo viel Holz ist ; Und ist kein dubium, daß solches ein jeder in seinen Landen habe. Aber bisweilen geschicht es / daß ein anderer damit belehnet wird, oder solches durch eines andern Land gehet / als wie Sachsen durch seiner Wetttern und des Graffen von Schwarzburg Länder nach Halle solches hat. Es ist sonsten ein Anhang vom jure fluminis, welcher des Fürsten ist. Wann es nun aber der Herr jure feudi weggegeben, so hat der Vasall omnem utilita-

Floss-Recht.

utilitatem privative, wie alle Vasallen; Welchen casum Joh. Strauchius in seinen Institutionibus Juris publ. (welche aber nicht complet sind, und Kulpicius heraus gegeben) in terminis hat. Als wie Eisenach die Grafen von Schwarzburg mit belehnet, hernach ihm solches nehmen wolte, wann sie ihn nicht cumulative wolten mitlöffen lassen; doch hat er erst pacta mit ihnen machen und sich vergleichen wollen, daß er nicht löffen wolte, wann sie löffeten; woraus zu sehen, daß er unrecht gebabt. Es hat auch die Hallische Universität vor die Grafen, der Schöppen, Stuhl aber vor den Herzog injuste; dann es ist ihnen alles indeterminate gegeben worden: sie sind privative mit belehnet, und kan ihnen nicht genommen werden, nisi ob feloniam. Wann aber ein potentior mit einem schwachen etwas cumulative exerciren kan, so wird gewiß diesem nicht viel übrig bleiben. Vid. Schubarti Doct. Erfurt. Diss. de Jure Grania.

Der Salm Grund oder Salm, Gerechtigkeit ist nichts; wels Salmgrund. Ches er also wohl weglassen können, indem er hier nur excerpta gemacht. Es sind viele Flüsse in Teutschland, wohinein der Lachs steigt; da man ihn fängt, allwo sie auch wegen des süßen Wassers viel delicater sind, als wann sie in der See geblieben wären. Es kostet derselbe viel, und weil sich doch allezeit Leuthe finden, die ihn bezahlen, so trägt er viel ein; weßwegen man Werder macht, um daß er nicht hinauf steigt. Und dahero ant. buiet sich der Herr solches; dann es ist eine species venationis in dem Fluß, und diese gehöret dem Herrn. Zu Raumburg fangen sie solche noch, und hier nicht, ob sie gleich hier vorbeypassiren: das Wasser aber ist hier gesalzen, und er geht dem süßen Wasser nach. Es exerciret der König hier das jus Salmonum, und ist dieses eine einträgliche Sache in die Cammer, dann kein Zweifel ist, daß die Fische im Wasser dem Fürsten gehören. Es müssen auch die Fischer an unterschiedlichen Orten einen canonem geben; deswegen haben die Hallorum gegen die hiesige Fischer nichts erhalten, welche sie nicht wolten in der Saale fischen lassen, und meyneten, es gehöre ihnen allein. Dann die Fischer sagten, wir geben unsern canonem, die Hallorum aber nichts, und können ihr jus nicht fundiren.

Die Azungs Gerechtigkeit ist, daß man den Fürsten frey hält Azungs-Gerechtigkeit. im Essen und Trincken, wann er an einen Ort kommt: dann die Teutsche waren hospitales und speiffeten die Landeskinder den Landes Vatter. Azung komthet von Azen / Azegen / Essen / und heist so viel, als zu essen geben, wie man dann noch sagt, er äßt die Jungen. In Caroli M. Reichs Formul stehet: Daz ih hungerega ni asla, oder: daß ich hungerrige

rige nicht gespeiset/ nicht geazet: vid. Petr. Lambecius *Comment. ad Bibliothecam Vindobon. Tom. 2. cap. 5. pag. 319. Gundlingian. P. 15.* in supplement. pag. 485. Man hat es das jus albergariae genannt: vom Französischen auberge und Deutschen Herberge, gleichwie das Französische aubaine latine albinagium heist. Die Unterthanen geben also dem Herrn zu essen und trinken, wann er reist, und zwar kein Wasser sondern Wein; thut ers nicht, so ist es eine Gnad, und will ihnen die Unkosten sparen. Hieher gehöret auch das jus gisti. vid. du Fresne in *Gloss. voc. Gistum.* Dieses jus hat auch der Kayser de jure gehabt; wo er in eine Abtey oder Closter gekommen, haben sie ihn speisen müssen. Wie der jetzige Kayser Carl nach Spanien gieng, hat man ihn überall defrayirt, ob schon nicht ex jure stricto, doch ex motu proprio, und wer wolte den Kayser etwas bezahlen lassen? Henricum IV. verdroffe es nicht wenia, als die Sachsen gesagt, er hätte sie arm gefressen, vid. *Lambertus Schaffnaburgensis.* Unter dem jure albergariae wollen sie auch die Einguartierungen der Soldaten verstehen; allein das gehöret nicht hieher, sondern ad jus belli, welches viele annexa hat.

Öffnung.

Das jus Aperturæ ist, da die Schlüssel dem Kayser entgegen getragen, und die Thore geöffnet werden. Welches sie ihm sonderlich in Reichs-Städten thun, auch thut es wohl ein anderer Reichs- Stand, wann er den Kayser recht sehr ehren will. Wo nun der Kayser solches schwer zu seyn gemeynt, da hat er einen Burggrafen hingesezt, ex gr. zu Nürnberg; also muß der Commendant zu Ehrenbreitstein Frier und dem Kayser schweren. Es zeigt nicht allezeit eine subjection an, sondern kan auch ex pacto entstehen: also haben die Grafen von Zollern in ihren Balthern die Öffnung gegen einander 2c. vid. *Besold. Thef. Pract. voc. Öffnung.* Der König in Preussen hat auch überall die Öffnungs-Gerechtigkeit, daß sie ihm die Schlüssel präsentiren müssen: also haben die von Bartensleben die Wolfsburg, da müssen sie dem König ein Thor offen lassen und halten, ja er hatte sonst einen alten Officier mit drauf, den sie ägen mußten. Dieses präzendiret auch Hessen-Cassel von Hessen-Rheinfels wegen der Festung Rheinfels und der Raag am Rhein; Rheinfels aber sagt, es habe die Öffnung nur versprochen in Zeit der Noth. Es kommet auch auf Cassel nicht allein an, diß zu sagen, als welches eine immertwährende Öffnung präzendiret, da sie doch auch ein judicium haben, und also in hoc casu auf die pacta ankommt, im Land aber auf die superioritatem territorialem. Da es Cassel mit Gewalt manutenciren wollen, haben ihn der Ober- und Nieder- Rheinische Crayß

Crayß zum Accommodement gezwungen. Von Rechts wegen soll keiner im Land ein Municipium haben, als der das Imperium, die Majestatem vere vel analogice hat, daher sie solche in ihren Landen nicht anders dulden, als daß sie sich das Jus Aperturz bedingt, welches man auch nicht anders, als in der Noth gebrauchen sollte. Der Kayser hat vor diesem die Stände ihre Castella befestigen lassen, doch hat er überall Jus Aperturz gehabt. conf. Hertii Diss. de Superioritate Territoriali §. 19.

Die Fräulein Steuer ist keine Apanage, sondern ein Recht, da die Stände der Fräulein des Fürsten bey ihrer Ausstattung eine Steuer mit eben. Wie unsers Königs Herr Vater Fridericus I. die Mecklenburgische Prinzeßin bekam, wolte der Mecklenburgische Adel die Fräulein Steuer nicht geben, weil die vorigen Herzoge ihnen solche per pactum erlassen. Daher die Quæstion entstanden: ob in feudo antiquo solches gültig? Es muß aber das Land solches thun, nur muß der Princeps sie vorher nicht confirmiren, denn soll sie der Princeps aussteuern, so kan er keinen Staat führen. Es kan dergleichen Pactum die Successores nicht binden, denn solcher gültigen Herzoge Clemenz der Adel sich mißbraucht.

Der Princeps kan auch Gesandten schicken; Olim hatte man keine Legationes gehabt, sondern die Herren reiseten selbst hin, wo sie etwas auszurichten. Gleichwie nun dieses etwas kostete; also gehet auch viel auf die Gesandten. Daher es billich, daß solche Unkosten die Unterthanen tragen, weil solche zu des Landes Besten geschehen, und die Cammer und Domainen zu Führung des Herrn Staat sind. Da man aber überall Gesandten hinschicket, beschweren sich die Landstände; allein man vergleicht sich, und alles heist zu des Landes Besten, wer will es ausmachen? Vor diesem hatte man wohl eine Legations-Casse, die mußten die Landstände füllen; sie ist aber nun zur Finanzen-Casse geschlagen worden.

Die Monopolia sind nicht verboten, denn sonst die ganze Holländische Republicque bald über Hauffen fallen würde, wenn keine Monopolia wären, wie Grotius solches schön gewiesen. Sed Qu. Ob ein Princeps vor sich das Jus Monopolii exerciren und selbige an sich ziehen könne? Resp. Lyncker in Decisionibus illustribus hat in einem Responsio gemeynet, quod hoc non sit moris in Germania, in regno paterno, daß der Fürst nach Art des Czars alle Schencken, Brau-Häuser, u. d. g. haben wolle; denn womit soll sich der Unterthan nähren? Er darff also

Uaa aa

denn

Denn nur die Güther an sich kauffen, so müssen die Nobiles auch fort wandern. Es ist dem Herrn solches auch despectirlich, und gegen die Teutsche Freiheit. Und also können sie nach denen Reichs-Gesetzen die Monopolia nicht an sich ziehen, welches wohl in Imperio herili angehet, als wie bey dem grossen Mogol, bey uns aber nicht. Vid. François Bernier *Memoires du Mogol*. Denn der Kayser, welcher more paterno regieret, hat sie ihnen gegeben, und also können sie nicht despotisch regieren, und auch nichts vor sich haben. Dergleichen Monopolia haben etliche Fürsten per longam consuetudinem, e. g. der Chur-Fürst von Bapern hat allein die Eichel-Mast in seinem ganzen Lande, die ihm auf eine Million fl. einträgt. Einige haben auch das Brandeweins-Monopolium, und also hat auch Portugall die Monopolia ex peculiari causa, ex consensu statuum, consentiente populo, als Brasilien-Holz, Helffenbein, Zähne &c. Der Princeps kan kein Wein-Händler seyn, und dergleichen, denn, was sollen die andern thun? Wir sind also nicht anders zu regieren dem Fürsten anvertrauet, als Jure regio, more paterno, wie die Kayser regieret haben, nicht more Asiatico. Es ist odiosum quid, und wo es zum Streit kommt, muß es klar bewiesen werden. Lyncker hat stets vor die Subditos gesprochen, und es ist recht. Und wenn es gleich ein grosser Herr hat, so laciret er doch nichts damit: denn wenn er einmahl unglücklich, so gehen die Schätze caput, und die Unterthanen haben auch nichts, und so ist verlohren. Wind-Mühlen, Zwang-Mühlen, u. d. g. sind Kleinigkeiten, die man kan passiren lassen; daß aber der Princeps in allem die Monopolia affectiren und haben will, ist nichts, es gehen auch die Handwerker dadurch zu Grund, da hergegen die Leute, wenn sie frey sind, so spahren sie, sie arbeiten und nähren sich hübsch, und in der Noth gibt doch jeder sein Vermögen her. Zwang- und Bann-Mühlen (von welchen letztern vid. Waldschmidt Diss.) kan man ihm schon lassen; daß man ihm aber alles transcribiren will, ist nichts, so wird ex republica eine familia servorum, als wie im Reich des grossen Mogols. vid. Berniers Voyage, welchen der Colbert nach Ost-Indien geschicket, um zu sehen, wie da die Potenzen sich eingerichtet, indeme jeder grosser Herr da souverain ist, weilen sie den König in Frankreich auch wolten groß machen. Ein Fürst kan de Jure stricto vieles thun; nur ist die Frage: an sit prudentia? Gut ist es, wenn man die Unterthanen nicht allzusehr zwinget, und sein Recht modice gebrauchet, damit man siehet, der Fürst

Wind-
Mühlen/
Zwang-
Mühlen.

Fürst suche principaliter den Nutzen seiner Unterthanen. Der Fürst hat auch das Jus, sich zum Soldaten zu machen, aber Flug ist es nicht, daß man das Jus strictum zu weit extendiret. Weil man nun in Teutschland denen Fürsten alle Adefpota attribuiret, so haben sie ihnen auch den Wind gegeben, h. e. die Wind-Mühlen. Daher einige mit dem Wind zu Wind-Mühlen belehnet worden, wie die Herzoge in Brabant gethan. Vid. Bückens *Trophées de Brabant*, und Hertius in *Diss. de Superiorit. territoriali*. §. 47. Im Braunschweigischen haben viele Aemter solche Bann-Mühlen. Der Bischoff von Würzburg hat auch Bann-Wein, i. e. in gewisser Zeit kan keiner Wein schenken, als er. Bey uns muß jede Mühl recognosciret werden, ja in Holland werden sie mit den Wind-Mühlen belehnet: denn der Wind ist ein Adefpotum.

§. 58 - 60.

Bisher haben wir die Regalia, wie sie denen Immediatis gegeben werden, betrachtet, nun kommen wir an die Mediaten, welchen sie nicht in complexu gegeben werden, sondern nur singulariter, sigillatim, eins 2. 3. ex speciali concessione superioris. Mithin wenn gleich privat einige regalia haben; so haben sie doch deswegen keine Superioritatem territorialem. Daher unser Auctor sagt: Die Mediaten hätten solche (1) vel *privative*, ut e. g. Jus venandi, und so dürfte der Herr nicht mit jagen, sonst kriegt ein solcher nichts; Vel *subordinate*, & quidem Jure feudi vel officii, als z. E. ich mache einen zum Richter, wie hier der Berg-Richter, welcher belehnet ist cum mero mixtoque imperio & executione in Jurisdictione criminali, welcher auch regalia administrirt/ aber alieno nomine, communicative, depedenter, wie auch der, so solche Jure feudi hat, oder (2) als connexa officio vel Jurisdictioni, alle Suiten davon, daß ich nemlich propria auctoritate einen Ministrum Judicii muß removiren können. Dieses seynd effectus Jurisdictionis communicatae, und müssen sie alles thun können, sine quo officium tale expedire nequit. Jegund aber gehet alles nach Hof, und kan man nur einen Salvum Conductum ex officio geben. Daher ein großer Unterscheid ist inter regalia Statuum, die sie in complexu, nicht singulariter haben, und welche also nicht mere officiales sind, etwa wie der Praefectus Praetorio; sondern ex Jure feudi haben sie alle Regalia. Die Vogtey, Gerichte operiren auch solche Regalia, und haben Jurisdictionem Civilem; Die Zent-Gerichte aber haben Jurisdictionem Criminalem, vid. Linnck i

Dill. de Vogtheya, und von Zent-Verichten. Item Lerch, der vieles darvon colligiret. Es entstehen auch zwischen diesen zwey Verichten oft grosse Streitigkeiten. Wer nun den Forst hat, der muß auch das Recht haben, Forst-Bedienten anzunehmen; und wer die Vogthey hat, muß alles, was zur Civil- und wer die Zent / alles, was zur Criminal-Jurisdiction gehöret, haben; alles vi Officil, was dran hanget. Wenn ich also ein Regale habe / so kan ich es auch cum intereacione alterius defendiren. Wer vom Jagd-Wesen will instruiret seyn, der muß den Speidel, Besoldum und Wehnerum lesen.

CAP. XXIV.

DE

Juribus Reservatis.

§. 1 - 4.

Kaiserliche
Reservata
begreifen
nichts beson-
ders.

S ist fast kein regale quod non competat Statibus Imperii; ergo Auctor hic de Reservatis Imperatoris agit. Man muß dem Kayser lassen, was sein ist, und denen Ständen nicht nehmen, was ihnen gehöret, ne superioritas territorialis naufragium sentiat. Wiewohl es besser wäre, wenn der Kayser mehr hätte. Joh. Henr. Stammler JCtus scriptis de Reservatis Imperatoris, welcher sie aber mit dem Mulz, Lyncker und Reinking zu weit extendiret. Was die Kayserl. Macht und Vollkommenheit betrifft, so lasse ich sie passiren, denn der Kayser thut noch, was er thun kan Kraft Kayserlicher Majestät und Vollkommenheit. Allein es hat dieses keine plenitudinem Majestats præter LL. in sich, als an welche er gebunden; denn er hat paciscirt mit den Fürsten, und die Pacta muß er halten. **Hohe Kayserliche Reservata**, das lautet zwar prächtig, allein in der That begreift es nichts sonderliches. Man muß ihm nichts mehr geben und nehmen, als die LL. permittiren, denn es nußt ihm weiter nichts. Es hatte der Kayser erstlich alle Regalia, allein hernach hat er sie denen Ständen particulatim und endlich in complexu gegeben. Es ist auch vor die Stände die Præsumption, quod omnia Regalia possint exercere, quia superioritatem territorialem habent; nisi
Cæsari

Cæsari aliquid sit reservatum. Die Reservata sind nichts anders, als Regalia, Jura majestatica, welche theils die Stände exerciren, theils der Kayser mit denen Ständen cumulative, und theils die Vicarii, e. g. in legitimatione; worinn sie ihn auch ausschließen können, wenn sie wollen, und es die Regulæ Prudentiæ zulassen; allein es wird wohl nicht viel daran liegen, ob der Kayser, i. e. die Comites Palatini, oder der Lands-Herr das Kind legitimirt. Allein davon ist hier die Rede nicht, sondern nur de Reservatis, die niemand als der Kayser exerciren kan, als wie die Feuda regalia zu vergeben, welches die Vicarii nicht können, weil sie sich auf den Thron nicht helfen können. Bisweilen heißt auch das ein Reservatum, sed improprie, welches die Vicarii nicht, aber die Chur-Fürsten mit dem Kayser exerciren, e. g. Zölle anzulegen, welches die Stände nicht können, die auch leyden müssen, daß man von ihnen an die Reichs-Gerichte appelliret. Proprie igitur reservata sunt, quæ Cæsar sibi exclusis aliis allerit ex LL. & quæ per LL. ipsi relicta sunt, welche die Superioritas territorialis nicht in sich begreiffet. Und die sind vel *respectiva* vel *absoluta*. *Respectiva* sind solches in gewisser Absicht, als wie die Vicarii keine grosse Lehnen vergeben, und wie die Cammer de translatione feudorum nicht erkennen kan, und da die Chur-Fürsten mit ihm concurriren; *Absoluta* aber, die er allein hat. Man muß aber nicht denken, daß diß was grosses sey; ob schon an sich selber groß, so ist dennoch das Exerctium klein; es sind Sachen von keiner grossen Wichtigkeit, die keine grosse Influenz ins Reich haben, und um deren willen man flugs keine conventus publicos ausschreiben kan. Welche man daher dem Kayser überlassen, ut ea solus in Palatio suo agat, als wie die Edelleute zu machen, Notarios publicos zu creiren, auch wohl Fürsten zu machen, nicht aber, daß sie Voetum in Comitibus erlangen, welches erst mit Consens des Reichs geschehen muß, Schulen oder Universitäten aufzurichten; Welches aber ein wenig ist, indem wenig daran gelegen, ob 1. oder 2. Schulen sind, die einen Hauffen gelehrte Schaafe in alle Welt schicken. Poetas Laureatos kan er auch machen, welches was neues ist, seit den Zeiten Maximil. I. und Frid. III. Und geschicht dieses alles vom Kayser zu dem Ende, daß sie per totum Imperium dafür gelten sollen. Denn obgleich ein grosser Herr in seinem Lande alle diese Actus exerciren kan, kan er doch die andern Stände nicht zwingen, daß e. g. man die legitimatos allertwegen dafür halte. Und wer wolte doch dieser wegen einen Reichs-Tag anstellen? Der Kayser kan auch Confraternitates und

Testamenta confirmiren, und renovationem investituræ geben, welches aber wieder nichts grosses ist. Die Testamenta müssen sidem publicam haben, auch die Confraternitates, die in kleinen Graf- und Herrschaften bestehen, nicht aber die von grossen Fürstenthümern, als welche alienationes Feudorum sind, so er nicht allein, sondern mit dem Reich vergibt. Sed objic. Feuda Regalia zu concediren, ist was grosses? Resp. Es ist was certum, und schon in LL. determiniret, daß ers thun muß, und ist es ein simulacrum veteris Reipublicæ; Es muß auch einer seyn, der sie belehnet, sonst keine Dependenz da wäre, und wird die connexio eben dadurch visibel. Was grosses wäre es aber, wenn er sagen könnte: ich will dir's nicht geben, sondern nehmen; so er aber nicht kan, sondern die Investitur geben muß, ja auch einen Indult, wenn sie die Renovationem aufschieben, wofür sie Indult-Gelder zahlen müssen, und so muthet man sie. Daher es beym Josepho passiret, daß dieser gestorben, ehe es viele empfangen. Oder auch wenn einer nicht zu rechter Zeit die Renovation suchet, so dürfte es wohl eine multa würcken, um welche er ihn straffen kan, aber darum verlihet er das Feudum nicht, so er ihm nicht nehmen kan contra observantiam. Die Stände müssen die Requisite in LL. præscripta in acht nehmen; wenn sie die Lehen nicht muthen, drohet er, sie ihnen zu nehmen, wie jetzt Holstein; allein es geschiehet nicht, man hat kein Exempel, alle sind ihm feind, wie die Knaben dem Præceptor. Man hat ihm auch als Oberhaupt in regimine universali die res contentiosas und das Münk-Wesen gelassen, und also solte das Jus appellandi an ihm was specioses scheinen? Resp. Auch darinn ist ihm was benommen, denn in den Kayserl. Gerichten haben die Stände ihre Assessores, und ob schon die Appellation an ihn dirigiret wird, auch alles in seinem Namen geschiehet, so ist er dennoch nicht Reichs-Richter. Das Jus mundinarum hat er auch deswegen, weil niemand so viel Authorität im Reich hat, wie er. Und also hat er aliqua reservata; allein nichts wichtiges ist es. Und irren derothalben diejenige, die was grosses daraus machen, als wie der Graf Maximilian von Trautmannsdorff auf dem Münsterischen Frieden, da alle Stände per s. gaudeant zu den Reichs-Affairen zugelassen worden, nebst den Kayserl. Gesandten sagte: der Kayser frage nichts darnach, wenn ihm nur seine Reservata blieben. Und als die Franzosen und Schweden replicirten: sie mögten solche specificiren; so sagte der Isaac Volmar: das wären Arcana Imperii, worüber Oxenstirn und Salvius, ic. der Comte d'Avoux und Servient lachten.

Solche sind
keine arcana.

lachten. Und es war auch in der That nichts, denn wo alles auf dem öffentlichen Reichs-Tag geschiehet, und wo man ein *Jus publicum* docirt, da sind keine arcana. Die *Superioritas territorialis* begreift alle *regalia* in complexu: Quæ vero sunt reservata, sunt facti & sic probanda.

Im §. 4. wird vom famousen Fürsten-Recht ge'andelt. Es muß Darunter die *Proscriptio* einen effectum per totum Imperium haben; allein es ist eine Sache, quæ longiorem & peculiarem causæ cognitionem requirit, & hinc *proscriptio status* non potest referri ad reservata Imperatoris. In Capitul. Ferdinandi III. haben sie ihn erst vinculirt, ohngeachtet Ferdinandus II. so grosse Victorien erhalten. Und nun kan ers nicht mehr, sondern die majora müssen von denen Thur- und Fürsten attendiret werden. Die Cammer kan auch nicht drüber erkennen, sondern es muß mit Consens der Thur Fürsten geschehen, weil in der letzten Capitulation Caroli VI. stehet, daß alle gravissima negotia auf den Reichs-Tag kommen sollen, wodurch also seine Hoheit wieder verringert worden. Das *Jus recipiendi Judæos* wäre sonst auch ein Reservatum, aber nun nicht mehr, und haben es die Stände per longum usum an sich gezogen. Die *Jus danda civitatis* haben nun auch die meisten; und wolte so gar des Fürsten von Dessau seine Mutter sich dessen anmassen, und Oranienbaum zur Stadt machen.

§. 5 - 8.

Es sind die Kleinigkeiten deswegen dem Kayser reserviret, propter effectum generalem scil. in Germania. Doch hätte das Thurn- und Taxische Post-Regiment auch thun können, wenn die Stände darin consentiret; nun aber ist notorium Cæsareum reservatum einen Teutschen Edelmann zu machen, daß er im ganzen Reich gilt, wollen die Stände uneinig und neidisch sind. Et sic hæc merito reservata Imperatoris dicuntur, ubi effectum per totum Imperium habere res debet, si non est res maximi momenti, & si jam est statutum atque determinatum. Dantur igitur reservata Cæsarea, sed non tanta, quanta Cæsarei Parastatæ putant. Sed ea Cæsari non admenda. Daher der Brunnemann in Examine Juris publici naïrlich gemeynet, daß jeder Fürst sich vor mündig erklären könnte. Welches in abstracto wohl wahr; allein sonst nichts ist, denn der Kayser kan seine Vettern und die Land-Stände aufheben; daß es also schlechte Rathgeber sind. Der Herr ist vor sich kein Academicus, und die Dd. können solchem keinen Effect geben, er wird auch nirgend passiret,

Dasjenige / was der Kayser ohne die Stände allein thun kan / ist sehr eingeschrenket.

paffret, und also ist besser, daß man dem Kayser darinn ein Vorrecht läßt, welcher auch solches niemand abschlagen wird, und sind die Titul nur noch Simulacra, denn die Thur: Fürsten unterschreiben sich: unterthänige allergehorsamste Thur: Fürsten, welches aber nur Complimenta, verba honoris sind; und kan er mehr nicht präzendiren, als was denen LL. fundamentalibus conform. Der Kayser hat auch mehr Aufseher, wenn er was gegen die LL. thut: nam quilibet libertatem in periculo versari timer: als wie ein Stand, da jeder Mit: Stand denckt, er könnte das auch thun. Diese Reservata sind nun klein, allein die Potestas, so er mit den Ständen exerciret, ist groß, denn er repräsentiret visibiliment das Reich. Was er aber mit den Thur: Fürsten thut, das sind reservata respectiva, proprie loquendo aber keine, wie auch das, so er mit allen Statibus thut. Und hat der Auctor in §. 6. das alte Brocardicum im Sinn: Tantum possunt Status in suo territorio, quantum Cæsar in Imperio. Was aber der Kayser nunmehrö kan, das nennet er reservatum, sed abusive. Des Kayfers seine Reservata bestehen nur allein in Cærimontis, in der Reverenz, sonst ist nichts reelles, und lauffet in kein Interesse hinein. Er concurriret in allen Sachen, und ist von nichts ausgeschlossen, was er aber allein thun kan und muß, sind Reservata, und nur Kleinigkeiten, obwohl die Wort: hohe Kayserliche Reservata, hoch klingen. Er muß die Status befehlen, und da er sie vor dem vexiret, weil er alle alte Lehen: Briefe sehen wolten, so ist geschwind in die letzte Capitulation Caroli VI. eingerücktet worden, daß die Belehmung und alles nach dem letzten Lehen: Brief geschehen solle, und also in 6. Wochen. Et sic reservata maneat salva Cæsar, & jura Statibus. Jenes aber sind Kleinigkeiten, nam in gravissimis omnes Electores & Principes concurrere debent, & in cæteris secundum modum præscriptum agere debet. Über das Münz: Regal kan er auch judiciren, auch wohl selbiges gar nehmen, welches eines von den größten ist; jedoch ist ihme auch sürgeschrieben, wie, und auf was Art solches geschehen soll. Denn davon wird auf Reichs: Tügen nicht gehandelt, weil es nicht ad judicialia gehöret, und einer doch darüber judiciren muß. Ein Fürst kan keinen cum effectu extensivo, h. e. ut per totum Imperium valeat, zum Notario machen oder legitimiren. Darum solten die Principes Imperii nicht alle Kayserl. Jura, welche denen Comitibus Palatinis mitgetheilet sind, so hindansetzen, denn es macht nur Feindschaft, und der Kayser hat diese Jura viele Se:cula her exerciret. Ein Fürst kan in seinem Land auf einem Gymnasio DD.

machen

machen lassen, aber sie gelten nicht weiter, als im Land. Ein Fürst kan einen aus seinem Land bannisiren, aber der andere kan ihn annehmen; wie sie auch zu Dresden gethan, als wir hier einen Cammer-Rath infamirt und weggejaget; so uns zwar verdrossen, sie sagten aber, wir hätten ihm Unrecht gethan. Einigen splendorem hat der Kayser auch noch, e. g. daß sie ihm dienen, in den Haber zeiten, ein Stück Braten abschneiden und auf die Kayserliche Tafel bringen. Daß man denen Doctoribus oft Difficultäten gemacht, so nicht in Teutschland creiret sind, ist gewiß; dem Wagenseil und Werthof in Helmstädt hat man Difficultäten gemacht, weil sie sind in Frankreich Doctores worden, bis der Kayser gesagt, diese beyde sollen als Teutsche Doctores passiren. Notandum hic, daß man doch cum gravis salis die Doctores lesen muß; denn einige schreiben dem Kayser zu viel, andere zu wenig zu. Wie denn gar ein gewisser Dr. Juris ein junger Meister Hans sich unterstanden hat, zu disputiren, daß man die Lehen nicht einmahl suchen dürffe. Allein poche ja nicht: der Chur-Fürst von Bayern præbet exemplum. Der Kayser nimmt es ihnen nicht, gleichwohl aber hacket doch alle auf ihn los, wie zu Henrici Leonis Zeiten; und ist es ja wider die Jura Imperii & Praxin: denn die Fürsten sind ja Vasallen, ob man gleich spricht: man wäre mächtig genug.

CAP. XXV.

DE

Nobilibus immediatis.

S. 1-5.

Jeder ist vom Kayser, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Vom Ursprung der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft behandelt worden, die coimperantes sind. Welches Lyncker zwar nicht zugeben will; allein er ist angeschwängert mit seiner Opinion, als seye der Kayser ein Monarch, und ließe alles nur exerciren. Welches wohl wahr, wenn ers pro lubitu thun könnte; allein er muß, und überschreitet er die Limites, so dürfen wir ihm nicht mehr gehorchen. Der Kayser kan sie also nicht ausschließen à deliberatione in allen wichtigen Sachen; aut enim est deliberandum cum Electori-
bus

Bbb bb

bus, vel toto Imperio in gravibus & gravissimis causis. Nun kommen die *Parentes* zu betrachten, unter welchen unter den immediaten am considerabelsten die Reichs-Noblesse. Diese, wie sie entstanden, ist die Frage? Und meynen etliche, dieses wäre ganz neuerlich tempore Ducum Suevorum extintorum geschehen, oder noch neuerlicher. Welches man in so weit passiren läset, daß sie sich neuerlich in corpora formiret; Allein es sind allezeit Nobiles gewesen, und ist gut, daß es der Auctor anders deduciret, welcher sie auch unter die subditos rechnet (welches auch wahr, denn sie sind niemahls Stände gewesen) allein nach seinem præjudicio mit der distinction inter terras mediatas vel immediatas. Nachdem man aber gehöret, daß wir zugeben, wie terra mediata vel immediata seyn können, allein keine ganze Provinzien, wie der Auctor gemeynet, sondern wo der Kayser Domania gehabt, da waren terra immediata, als wie e. g. das Terrain um Bremen; so fällt dieses auch weg; persona mediata vel immediata aber gibt es genug. Es happert auch gewaltig, wenn man fragt: wie es doch komme, daß in Westphalen keine immediate Reichs-Edelleute sind? da er dieses doch zur terra immediata gemacht, als welche müssen den Lebens-Eyd und auch die Hulldigung leisten, und also Landsassen sind; dahingegen ein freyer Reichs-Edelmann ganz immediat ist, nisi subinfensatus sit, vel ab alio statu Imperii etiam Feudum habeat. Ja sagt er, excipe, in Westphalen sind viele mächtige Herren, die den Adel um seine Freyheit gebracht, und ihn nicht aufkommen lassen. Allein warum haben die mächtigen Stände auch nicht die Reichs-Städte in Westphalen verschluckt? an andern Orten waren ja auch mächtige, warum hat nicht der Pfalz-Gras am Rhein und der Herzog von Lothringen den Adel hier opprimiret? und wer war in Westphalen mächtig? Within connectiret seine Meynung gar nicht. Etliche meynen, occasione der ausgestorbenen Herzogen in Francken seye die Reichs-Noblesse entstanden, Welches dem Auctori auch nicht gefallen, obs schon vulgaris sententia ist, quæque mihi etiam non placet. Auct ergo: Es hatte der Kayser in allen Provinzien seine Reichs-Domania und Castellæ sive Burgæ, dergleichen am ganzen Rhein waren. Nun aber müssen die Kayser Soldaten haben zu ihrer Armee, die sie ex Domano instruiret. Nam ararium erat incognitum, was der Kayser thäte, thäte er ex Domano; welches pinguißimum ware. Gleichwie nun grosse Herren Nobiles haben, denen sie Feuda geben, also hatte auch der Kayser in seinen Domaniis zur Defension Nobiles sive Equites, die überall und nicht

allein

allein an Francken, Schwaben, Westphalen attachirt waren. Es
 ware auch der ganze Rhein mit Castellis besetzt, mit Burgen, woher
 die Burg-Lehen entstanden; wie ex Epistola Urbani IV. zu ersehen, daß
 ein Kayser, so bald er gekrönet, Possession davon nehme; vid. Otto
 Frising & Güntheri Ligur. Dergleichen Ehrenbreitslein ware, (wobon
 der Commendant noch dem Kayser schworet) Hammerstein, Friedberg,
 Harzburg, Trisfeld, Coburg, Ehrenburg, u. Kayerswerth hat auch
 daher seinen Nahmen, und Coblenz war auch so ein Castellum, wel-
 ches erst Carolus IV. weggeben. Friedberg ware ein Burg-Lehen, wo-
 selbst solche Reichs-Ritter sind, die sich nun Van Erben nennen. Vid.
 curiosa Documenta in Königs Reichs Archiv. Und wie konten nun
 diese Castella anders defendiret werden, als per Equites sive Milites?
 Dahero in domania sat amplis und Reichs-Dörffern Soldaten und Mi-
 lites waren, welche unter dem Kayser allein gestanden, und also im-
 mediate waren, als wie so viel zu Friedberg waren. Und diese waren
 nun keine mancipia, sondern Freye; sie hatten militiam praesidiariam,
 & etiam in campum deducebantur. Diese Reichs-Noblesse ist nun
 überall gewesen durch ganz Teutschland, so lang der Kayser, Domania
 gehabt, wie Hertius observiret; Wie aber diese verlohren gangen nach
 und nach, da sie der Kayser entweder verschencket, oder selbige von den
 Fürsten, Grafen und Pfaffen verschluckt worden, so sind auch die Edel-
 leute zu Grunde gangen, sonderlich in Bayern. Und was hat er in
 Westphalen und Sachsen noch? nichts als Goslar und Bremen. Als
 die Sachsen bey Verbstädt wider Henricum V. die Victorie besochten,
 so begabe sich auch viel Noblesse unter die Herzoge. Am Rhein-Strohm
 aber hat er allezeit ad recentiora tempora Burga behalten, die nicht lands-
 säßig sind, indem sie keinen andern hatten, als den Kayser, dem die
 Domania geblieben. Und obschon heutiges Tags das Domanium valde
 exiguum ist, so sind dennoch die Reichs-Städte und Ritter-Güter
 nur reliqua davon, welche nun durch eine Donauß und Vergeltung
 contribuiren, da die militia mercenaria aufkommen, ob sie schon vor
 dem mit Leib und Leben dienen müssen. Überall in tota Germania ist
 eine solche Noblesse gewesen, daher sie ihm auch in Sachsen, ja per to-
 tum Imperium gehuldiget, wie Wippo sagt. Ja Sigismundus wolte
 daher den Adel wieder in ein Corpus verbinden, und allein dem Kayser
 untergeben, aber die Stände opponirten sich bestig. Da aber nun
 die Domania und Castella verlohren giengen, welche die Pfaffen mehe-
 rentheils bekommen; so sind die Edelleute cum terra an diese andere
 Herren

Herrn gekommen; denn kein Graf ist so gering er hat Edelleute: und daher sind keine in Westphalen, Sachsen, Bayern, 2c. mehr. Und dieses siehet der Ritterschafft besser an, als die Deduction, als ob sie nach den Hohen Stauffen erst entstanden wären. Vid. Reinh. von Gemmings *Discours vom Reichs-Adel* / welcher in des Besoldi *Thesauro Practico*, voce: *Reichs-Stand* / gedruckt ist; Er war ihr Gesandter auf dem Münsterischen Friedens-Schluss. Allezeit sind sie also gewesen, und kommt die gegenseitige Meynung daher, weil sie nicht nachgedacht, sondern die distinctionem inter terram mediatam & immediatam pro vera angenommen, als wie Burgemeister solches gethan. Man käme auch am leichtesten und geschwindesten mit durch, sed distinctio hæc est ficulnea. Und ist es kürzlich so: Alle Herren haben in ihren Landen Soldaten, die sie defendiren, und das waren Nobiles. Der Kayser hatte in allen Landen terras domaniales, Castra & Burga überall am Rhein gegen Franckreich zu, auch im Land, wie z. E. Trisfeld. Diese Castra wurden nun defendiret per Nobiles & Equites: einfolglich hatte der Kayser viel Milice, die ohnmittelbar von ihm dependirte, weil es Reichs-Lande, Reichs-Castella waren. Sed obi. Es ist selbige jetzt so groß und in viele Cantons zertheilet? Resp. Es hat dieselbe einen Zuwachs bekommen, sonderlich in Francken und Schwaben, denn die Schwäbische Ritterschafft ist am größten, und zwar wie die Schwäbische und Fränckische Hohenstauffische Herzoge ausgestorben, da sich vieler Land-Adel zur Freyen Reichs-Ritterschafft begeben. Eben wie sich damahls viele Municipal-Städte, e. g. Ulm und andere in den Städten-Bund getretten, und sich hernach unter die Reichs-Städte begeben, unter König Wilhelm. Wobey sie auch geschügt worden; als Rudolphus Habsp. den Thron bestieg, als welcher alles gelassen, weil er große Confusion fand. Ulm wäre eine Herzogliche Stadt, desgleichen Rothenburg an der Tauber, die einen eigenen Herzog gehabt, der da residiret, Friderich von Rothenburg, Conradi III. Sohn. Und also ist es auch mit der Schwäbischen Ritterschafft ergangen, die bey dem Aussterben der Schwäbischen Herzoge immediat worden. Zumahl da Philippus Suevus und Fridericus II. fast alles verkauft, und nur bloße Lands-Herren geblieben. Vid. Casp. à Lerch ein Fränckischer von Adel *de Nobilitate*. Ihre Privilegia steigen nicht höher, als auf Henricum VII. Weswegen man siehet, daß um diese Zeit, da die meisten Domania verlohren waren, da der Miles mercenarius aufkommen, sie sich soderibus und per privilegia, ja quocunq; modo zu conserviren gesucht

gesucht, damit sie nicht etwa wie die Reichs-Städte mögten von dem Raufern verlegt werden, vid. Kreutermanns Tract. beym Burgemeister in *Corpore Biblioth. equestris*. Und endlich ist die Façonirung des Ritterschafftlichen Corporis nach und nach entstanden, wovon wir aber die Zeit und den punctum temporis nicht wissen, denn 1691. hat die Elsäbische noch kein Corpus gehabt, sondern zu den andern 3. erst treten wollen, als welche auch immediat; indeme so viele Domania darinnen gewesen. Denn es ist absurd, wenn man meynet, ein ganz Land par tout wäre lauter Domanium gewesen; sondern es waren in einem viel, im andern wenig, und nach und nach haben sich die Corpora formiret; Welches einige geschehen zu seyn gemeynet, wie Wilhelm das Fardus Rhenanum confirmiret, (welches Casp. à Lerch drucken lassen, und aus diesem *Datt. de pace Imp. publica*, wovon man viel Wesens gemacht, weil es rar, sed minuit presentia famam, denn Burgemeister es publicirt) worinnen auch einige Edlen gewesen. Allein daraus folgt es nicht, denn die Städte waren auch mit in Corpore; und wer sind die Edlen? Vielmehr scheint dieses darum geschehen zu seyn, daß sie nicht im Interregno von den Mächtigen, als Bayern, Württemberg, dem Pfalz-Grafen und den Bischöffen verschluckt würden, weil unter Orzone IV. und Philippo Suevo so ein großer Lermen gewesen. Es kan nun kein Fürst die Reichs-Ritter zu Landsassen machen, denn wenn sie auch Feuda von ihm haben, so haben sie doch auch Reichs-Feuda; wenn sie auch gleich ihr Feudum einem Principi offeriren, so sind sie zwar Vasallen, aber keine Landsassen. Sie sind zu keinen-Umlagen, sondern zu Kriegs-Diensten obligiret, oder mögen solche adariren.

S. 6-5

Da sie nun Corpora haben, so müssen wir sehen, wie sie einge- **Verfaß-**
richtet. Unser Auctor sagt: daß die Reichs-Ritterschafft 3. Circul aus- **Verfaß- und**
macht, und jeder wird in gewisse Cantons oder Oerter abgetheilt, denn sie **Eintheilung**
sind zerstreuet, gleichwie auch die Domania zerstreuet waren, und wohnet in dem Canton oder Pago diese Familie, in einem andern eine andere. Im Reichgau aber sind nicht lauter Nobiles, denn Heilbronn liegt auch drinn. Schwaben hat 5. Strich oder Cantons, (1) Donau, (2) Hegau, (welche verbunden mit dem St. Georgen-Schild), Bodensee und Algau, (3) Neckar-Schwarzwald und Ordenau, (4) Roher, (5) Reichgau. Die Fränkische hat 6. Oerter: (1) Odemald, (2) Steyerwald, (3) Gebürg, **Abb bb 3** (4) Alze

(4) Altmühl, (5) Ruchenau, (6) Rohr und Weyden. Die Rheinländische hat 3. (1) Gau und Waßgau, (2) Nieder Rhein, Strohm, Hundsrück und Eberwald, (3) Wetterau, Westerwald, Rheingau; vid. Kreutermann von der Reichs-Ritterschafft / den Burgemeister auch drucken lassen, welches eine schöne Collection ist, der er auch Rixners Tournier-Buch einverleiben lassen; und bin ihm sehr verbunden, denn er mirs zwymahl geschenckt. Jedr Ort hat nun seine eigene Verfassung, eigene Räche, Ausschuß, Syndicos, Secretarios, Consulenten, und der Director davon ist der Ritter-Hauptmann, ein Studirter, weilen sie grosse Anfechtung leiden. Mithin formiren sie auch mit dem engern Ausschuß ein eigenes Gericht; Welches erst ex conventione entstanden, hernach hat es der Kayser confirmirt. Und haben sie also die erste Instanz, wovon man an die hohe Tribunalia, Cammer- und Reichs-Hof-Rath appelliren kan. Denn sie beissen sich nicht, sondern ehren einander sehr, und haben grosse fatalia; wer mich ehrt, den will ich auch ehren; und sie schießen sie auch ad extraneos. Würzburg will sie zwar zwingen, daß sie an das Gericht nach Würzburg, und der Kayser, daß etliche nach Inspruck appelliren sollen; Allein, die Reichs-Gerichter maintainiren sie. Und weil ihnen nun nichts kan aufgebürdet werden, daher haben sie dietas, und halten ihre Ritter-Conferenz-Tagge meistens zu Heilbronn, weil diese Stadt nicht weit abgelegen, sondern in confinio omnium trium circularum liegt; auch bisweilen zu Schwäbisch-Hall. Sie respiciren alle bonum commune. Obtinent apud illas majora suffragia, & in directorio alternant. Sie haben ihr Archiv, Cassa, auch ihre Consulenten, und ihre Pfenningmeister, denn sie müssen praczario auch contribuiren; Allein es sind preces primariae, doch kriegen sie Reversales. Die Elßasische Ritterschafft ist auch unmittelbar, weil der Kayser da viele Domania gehabt; wie denn die X. Städte Reichs-Dörffer getresen. vid. Schragii Tract. von den 10. Städten und Obrecht *Prodromus rerum Alsatiarum*. Der Kayser hat auch seine Land-Vögte im Elßas gehabt. Elßas hat nichts mahls zu Burgund, sondern zu Teütschiand gehört, vid. Hahnii Dissert. *de regno Arelatensi*. Und hat Obrecht cit. loc. gewiesen, daß sich die Duces Sueviae auch Comites Elifatix; i. e. Alfatix geschrieben. Diese Elßasische Nobilitas aber hat nicht zu den 3. andern gehört, sed vagabunda erat, sie ist lange vor sich gewesen, und zwar jede für sich; Weil es aber besser ad Jura sua conservanda, daß sie in einem Corps wäre, (denn sie manchemahl sehr mitgenommen worden, sonderlich im 30. jährigen

Nieder-Elßasische Ritterschafft.

rigen Kriege, denn die Immedietät ihnen niemand disputiret, massen, worunter hätten sie stehen sollen? unter dem Kayser nicht, unter Franckreich nicht, und unter den Städten auch nicht,) so haben sie sich daher zu den andern geschlagen, und mit ihnen vereinigt, welches der Kayser Ferdinandus III. auch confirmirt; doch so, daß sie e. g. zu Heilbronn auf den Ritter-Conferenz-Tagen nicht als ein a partes Corpus oder Crayß, sondern als ein Canton sollen angesehen werden; sie sollen nicht gleiche Vota wie die andern drey haben, sondern nur so viel Voti, als ein anderer Canton; sie sollen auch nicht im Directorio mit concurriren, wie solches der Unions-Tractat beym Lünig und Burgemeister wesset. Wenn sie aber effectuiren könnten, daß die Noblesse im Ober-Elsasß und zwischen Lothringen und Elsasß zu ihnen Nieder-Elsasßischen treten wolten; so solten sie, da sie jetzt zu einem Corps zu wenig, alsdann das vierte Corps ausmachen, oder einen aparten Crayß. Es ist aber nichts draus worden, denn nun sind sie unter Franckreich, dem gang Elsasß gehört; Sie haben aber mit dem König tractirt, daß sie ihre eigene Cantons eben wie die in Francken haben, desgleichen Kraft des Rhywickschen Friedens ihr Regiment peculiare, worinn er sie auch bisher unbeeinträchtigt gelassen. Er hat ihnen alle ihre Jura, so sie vorher gehabt, confirmirt; sie halten noch ihre Land-Tage, und haben alle Religions-Liberté, daher sie noch zur Zeit sehr content sind, besser als wenn sie noch unter Teutschland wären: dann sie geben auch keine Collecten.

§. 10-12.

Wir haben oben schon die Frage beleuchtet: an Nobilitas immediata gaudeat superioritate territoriali? Da wir denn gesagt: daß einige fast alle Regalia haben, so gar das Jus reformandi; und Archivi, wie alii Status: Daher etliche schließen wollen, ex Instrumento Pacis, daß sie Status wären, quoniam quemadmodum alii omnia habeant. Allein ein passant erkläret man keinen Stand, ob man ihrer schon, oft inter Status gedacht, auch von ihren Juribus. Es ist ihnen niemahls dieses gegeben, es ist auch per accidens geschehen, daß einige so viele Regalia, da hergegen einige nicht einmahl Stock und Galgen haben, womit die mekristen von Maximiliano und Rudolpho II. erst begnadiget worden; da sie vorher ihre Delinquenten vom Land, oder Zent, Gericht müssen judiciren lassen: denn der Kayser sagte, es ist sehr incommode, die Delinquenten in die Zent, Gerichte zu lieffern, worüber viele eschappiren. Die

Von ihrem
Berechtig-
men; und
privilegiis etc.

Die Kayser haben ihnen auch viele Privilegia gegeben, worunter das größte ist, Jus reformandi; scil. volentibus subditis können sie die Religion mit diesem libere und ungehindert changiren, ein Landsässiger hergehen muß mit seinen Leuten emigriren. Sie setzen die Geistlichen ab und ein, scil. si deliquerint, sonst sie der Geistliche bey ihrem Ritter-Hauptmann verklagen kan. Sie werden inter personas egregias gerechnet, nicht illustres; indessen weilen doch die mehreste Barones sind, so sind sie à personis illustribus auch nicht auszuschließen. Die rechte Ritter gehen denen apanagirten Grafen gleich, und wollen keinen neugebackenen Freyhern weichen. Burgemeister rechnet sie unter den Grafen, Saal; allein Wegelin im Ritter-Feld hat ihn mit Recht refutirt, vid. Schilter, de Comitibus Germ. Item Pistorii Deduction hiervon. Sie haben Jura superioritatis, die sie nach und nach überkommen, daher Titius in Juro publ. c. 25. §. 5. meynet, sie hätten superioritatem territorialem. Einige haben Complexum Regalium fast. Und hätte Titius recht, wenn nur alle gleiche Regalia hätten; welches aber nichts ist. Und so kan mans absolut nicht sagen; wahr ist es aber, daß sie grosse Regalia haben, und manche alle; mithin haben diese fast eine Landeshoheit. Sie haben das Jus circa sacra, alle Religions-Liberté, beyde Gerichte, und andere Regalia, e. g. Vectigalia; Das Jus monetæ cudendæ aber hat keiner; Sie wollen Mauth- und Zoll-frey seyn, saltem in vicinia; so man aber nicht regardiret. Jedoch da sie vom Bischoff von Eichstädt graviret worden, und sie sich beklagt, so hat der Kayser Leopoldus anno 1688. dieses ihnen confirmiret, denn der Kayser kan sie nuzen, und also sucht er sie zu defendiren. Ihre Gützer bleiben allezeit bey der Ritterschafft, und wenn einer sein Ritter-Guth in Feudum aufgetragen, und stirbt, daß es apert wird; so behält der Herr zwar das Guth, allein es ist contribuabile, und bleibt, das ist, er muß in die Ritter-Eruhe geben, wie Leopoldus solches anno 1688. confirmirt, denn der Kayserliche Hof ist sehr vor sie porirt, weilen er grosse Generals von den Edelleuten gehabt, e. g. Ehungen, Fuchs x. x. auch Cammer-Assessores und Reichs-Hof-Räthe. Wenn Solemnitäten am Kayserl. Hof sind, als e. g. Beplager, so müssen sie den Staat mitmachen. Es haben sich nun die Fürsten sehr beschweret, daß die Ritter nichts contribuirten, indem sie sagten, sie hätten vor dem nichts geben, sondern nur corpore gedienet, welches nun cessirte, da die Militia mercenaria aufgekomen. Es hat auch sonderlich Maximilianus I. es von ihnen haben wollen, wozu sie sich gar nicht verstehen wollen, sondern

dem einen in der Historie famesen Ritter. Tag zu Hof im Voglande gehalten, da, wie Linturius ad Gueneri Rolevinckii *Historiam* oder *Chronicon Chronicorum* sagt, 6000. Ritter bespammten gewesen, und darüber deliberirt, sie haben auch dem Kayser die Contributiones abgeschlagen, und sich lieber wehren wollen, sagende: nos debemus servitia, & ad ea parati sumus &c. &c. - Endlich aber hat doch die Force des Reichs durchgedrungen, daß sie sich darzu verstehen müssen, sed multis limitationibus, nemlich daß sie allezeit reversales bekommen, als seye es ein precarium; Sie verrichten selbst die Collection, und schicken es an den Reichs-Pfenning-Meister. Da sie nun allezeit was geben müssen; so ist unbillig, daß die Ritter-Güter sollen gemindert werden, da sie doch allzeit in einem Anschlag bleiben. Die Fürsten aber sagen, wann ihnen ein Gut anwüchse, so müste es sine onere seyn. Es kan aber ein Fürst solche Collecteden zur Ritter-Eruhe leicht bezahlen, da ihm ein Gut von 100000. heimfällt. Der Fürst hat es auch ja gewußt, und kan er nicht mehr acquiriren, als er eo tempore, da es ihm aufgetragen worden, hoffen können. Derowegen auch Kayser Leopoldus die Fürsten exequiren wollen, weil es ein alt Privilegium sey, welches ihnen aber, weil die Execution gegen einen Reichs-Stand difficil. sehr sauer gemacht wird.

§. 13. 14.

Die Jurisdictio ordinaria ist vom summo imperante stabilirt, und gehet auf alle Sachen; wer aber nur einige richten konte, hatte Jurisdictionem extraordinariam. Die Ritter haben nun Jurisdictionem ordinariam, sie haben Syndicos, Gerichte, Consulentes, Directores, und die erste Instanz. Sie sind keine Judices delegati, sondern confirmati a Cæsarea Majestate & Imperio, und wird von ihnen appellirt, vid. Responsum Sixini in Lunigil Staats-Consilii. Gleichwie nun alle Gerichte morte Imperatoris nicht cessiren, also behalten sie auch, licet Cæsar ex hac vita migret, ihre Jurisdiction, und ist bey ihnen kein Justitium. Ihren Rang anbetreffend, so gehen sie denen appanagirten Grafen gleich, en Corps disputiren sie auch solche denen Städten, und will kein Reichs-Freyer einem Burgemeister nachgehen, sie haben auch solches, aber umsonst, auf dem Münsterischen Frieden getrieben auszumachen. Die freye Reichs-Edelleute sagen: sie gehörten unter die Beer-Schilde, und wären homines ingenui. Die Reichs-Städte antworten

Ecc cc

worten hingegen: man müste das ganze Corpus ansehen, und so wären sie Stände des Reichs. Die Ritter repliciren: sie wären auch auf dem Reichs-Tage gewesen, und nur ex mera voluntate davon geblieben. Es braucht dieses aber freylich mehr Beweis, daher die Edelleute auch gerne die Erlaubnuß hätten, auf Reichs-Tage zu kommen, wenn sie wolten, ob sie schon kein Votum reale hätten, um nur diesem Einwurff begegnen zu können. Inzwischen braucht der Kayser das Expediens, und schreibet allezeit einmahl die Noblesse vor, das andere mahl die Städte, und da protestiren sie beyderseits, & us manet indecisa. Vid. Pfanneri *Historia Pacis Westph.* p. 229.

CAP. XXVI.

DE

De Juribus illustrium ex pactis.

§. 1 - 4.

Erb-Verbrüderung/
Erb-Einigung.

Ir haben die Jura Statuum expliciret, und deren, welche ihnen am nächsten sind, nemlich der Reichs-Noblesse. Nun wollen wir sehen, was die Personz illustres für Recht haben, ex pacto sich jene zu acquiriren. Ob nun schon jeder ex pacto sich lan Obligation machen, ita ut quod ab initio voluntatis, ex post facto necessitatis fiat; so hat jedoch die Noblesse einige sonderliche Jura cum eminenti prerogativa conjuncta, und daher können sie Erb-Verbrüderungen machen, die firm sind, pacta successiva live confraternitatis de futura successione. Inter pacta illustria & privata nulla est differentia, sed tantum diversa relatio, & requirunt illa consensum subditorum & confirmationem Imperatoris. Ob nun schon die Römer nicht leiden wollen de hereditate ob Votum captandæ mortis zu pacificiren, weilen sie Giftmischer waren, damit nicht der, de cujus successione quærebatur, aus der Welt purgiret und pulverisiret werden möge; so hat man doch allezeit in Teutschland solches erlaubt. Man hat allezeit gefunden, daß die Personz illustres Erb-Verbrüderungen gemacht und die Nobiles, dann die andern hatten nichts, und da sie homines candidi gewesen, so ware nicht nöthig, dergleichen Pacta successoria zu verbieten. Es ist auch

von

von dergleichen personis illustribus keine solche Præsumtion, weil sie keine Successions-Pulver eingaben. Doch können sie es nicht pur vor sich thun, sondern sind limitirt. Erstlich müssen sie cum consensu Subditorum geschehen, zumahl, da die Unterthanen ihnen auch huldigen müssen, die man nicht so wie Knechte verkauffen kan, die sich auch nicht so, wie die glebz adscriptos, wollen alieniren lassen, als wie die Brabantons beyhm Grotio in *Historia Belgica Lib. 7. pag. 324.* protestirt, daß sie Philippus II. mit seiner Tochter Isabella Clara Eugenia an den Erb. Herzog Albertum von Oesterreich ohne ihren Consens gegeben. Und da nun die Pacta successoria eine alienationem involviren, die Vasalli aber nicht vor sich alieniren können; also muß auch des Kayfers Consens dabey seyn, wo er nemlich Lehens-Herr. Wovon aber die Chur-Fürsten in Aurea Bulla excipirt, daß sie Länder kauffen können, also auch Erb-Verbrüderungen machen: nam ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio. Manchmahl hat man auch Erb-Vereinigungen, welche gehen ad se mutuo defendendum, und kan eine Erb-Einigung seyn, wo keine Erb-Verbrüderung ist, als wie zwischen Sachsen und Brandenburg ist. Dergleichen Erb-Verbrüderungen sind noch viele in Teutschland, als zwischen Mecklenburg und Brandenburg, welche der Kayser im Gertraudischen Vertrag confirmirt, und welches Culmbach und Anspach der Chur-Linie auch überlassen, zum Chur-Fürstl. Staat desto besser zu führen, wovon die Deduction zu lesen, so Preussen drucken lassen. Brandenburg, Sachsen und Hessen haben auch eine miteinander, und zwischen zwey letztern wird sie nicht negirt, wohl aber negiren alle Sächsische DD. die mit Brandenburg, und immittelst gestehen sie doch, daß sie zu Naumburg best geschlossen worden, die Kayserl. Confirmation hätte aber gefehlet, und daher seye sie ungültig, welche Lünig und der Carpov drucken lassen; Allein als Chur-Fürsten haben sie tractirt, worinnen gar kein Kayserlicher Consens nöthig; Electores possunt sine consensu Cesaris alienare per Auream Bullam; Und so fällt Zechs Exceptio im Europäischen Herold überein hauffen. Die Erb-Einigung, die ad nudam defensionem gehet, gestehet sie Brandenburg zu, die Erb-Verbrüderung hingegen gehet ad mutuam successionem. Es sind sonst wenige Feuda, darauf nicht Confraternitates und Expectativæ sind, daß man also an keine Apertur gebenden darff. Gleichwie nun ex pactis actiones ad rem personales entstehen; also auch de Jure ex pactis de mutua successionem actio personalis oritur. Denn nicht allein für uns, sondern auch unsere Erben wir pacificiren; und weiter gibt

Das Pactum mit nichts, als Jus personale, quemadmodum ex omni pacto actio personalis oritur & ex hoc condictio ex moribus; nisi sim investitus, etwa simultaneè, quod est instar Expectativæ & species Domini, & sic mihi tribuit actionem realem, & Jus reale, quod operatur actionem confessoriam, als wie Hesse schon die simultaneam Investituram empfängt, ja ihm nebst der Thur. Linie und Herrn Wettern gebuldiget wird. Wider diese Pacta ist nichts eingewenden, sed quicquid contra pacta fit, est ipso Jure nullum. Diese Pacta betreffen weiter nichts, als mutuam successione, daher man auch weiter nichts fordern kan, nisi, ut plerumque fit, adjecta sit die Erb. Einigung, de cujus und der Erb. Verbrüderung differentia Schilteri *Instit. Jur. publ. Tom. I. Lib. 3. Tit. 1. §. 9.* und dessen *Commentarius ad Jus Feud. Alem.* kan nachgelesen werden.

§ 5 - 14.

Pactum
Clientelare.

Es können die Status auch Pacta clientelaria machen. Zwar scheint es nicht recht zu seyn, daß die Untertanen sollen untereinander Fœdera machen; als welches daher aliquid irregulare & Republicæ perniciosum ist, wie Fridericus Barbarossa dergleichen Coitiones verbotten. Nun ist zwar an dem, daß Fœdera offensiva verbotten, wie denn auch das Jus. Belli denen Ständen nicht erlaubt. Weilen aber doch die Defensio Juris naturalis ist, also ist es auch erlaubt, sich in Defensio Stand zu setzen, es seye denn, daß die Stände cum exteris eine Clientelam eingegangen, als wie der Erb. Bischoff, Philipp Christoph von Trier, zur Zeit des Schwedischen Kriegs, weil er sich für Gustavo Adolpho befürchten mußte, sich in die Defensio oder Clientel Königs Ludwigs des XIII. begabe, welches man ihm vor übel halten wollen, und hat der Kayser gemeynet, ein Reichs. Stand könne es nicht thun, daher ihn auch die Spanier nach Wien geführt; Allein, warum nicht? Es gehet ja dem Reiche nichts ab, es leidet keinen Schaden, und ein jeder suchet Hülffe, wo er kan, vid. P. Puteani Dissert. ou *Traité du Droit des Rois*, welcher gemeynet, in terminis merz defensionis gienge es wohl an, wie ich auch dafür halte. Also kan auch ein Teutscher Fürst einen Fremden Wringen in Protection nehmen, denn ich kan ja ein Fœdus mit ihm machen, wenn es nicht gegen das Reich ist; und ist Reinkings, der dissentirt, ratio fiscalia; wenn man die Documenta wegthut, so ist er sehr mager. Dergleichen Fœdus clientelare sive Advocatia ist ein Fœdus inæquale, nam cum inferiore contrahitur, wie man in der Politic redet, wovon, wenn man einen rechten Concept hat, man

man leicht von allen Conclusionibus judiciren kan, die der Auctor hier aus dem Magero proponiret. Magerus à Schönberg hat de Advocatia armata geschrieben. Er war bey dem Erz-Hertzog Ferdinand in Tyrol der eine Welserin Francisci Welseri von Augspurg Tochter gehabt, in Diensten, und hat schöne Documenten. Sonsten aber hat er sehr leguleitisch geschrieben, so daß, wenn er gespyen oder geschneuzt, Leges da seyn müssen, weil sie sich vor dem eingebildet, das Corpus Juris seye ein armamentarium omnium scientiarum. Es ist aber eine Pedanterey, wie auch bey denen Theologis, die manchemahl nicht reden wollen ohne die heilige Schrift mal à propos hinzu zu ziehen; wie auch hie der Auctor lauter LL. allegirt, ohne eine Definition anzugeben, daher er nicht philosophice procediret. Die Römer haben ja nichts de Advocatia armata gemust, und ist sein Buch vor etlich Jahren zu Franckfurth wieder gedruckt worden. Zu mercken ist also, daß es ein Fœdus inæquale sey, welches Joh. Strauchius in *Institutionibus Juris publ.* die der Kulpisius ediret, wohlgefaßt. Strauchius ist ein vortrefflicher Jurist gewesen, welches man an seinen Discipulis siehet, worunter Schilter, Hertius &c. &c. waren; und ist alles, was er geschrieben, gut. Dieser demonstret nun auch ex Grotio, quid sit Advocatia armata? scil. Es ist ein Fœdus inæquale ratione virtutum inter patronum & clientem, wovon jener Schirm-Herr, und dieser Schirms-Verwandter heist; deswegen ist jener aber nicht des Clientis Obrigkeit. Der Advocatus ist superior in fœdere, respectu cæterorum vero æquitas in ipso fœdere, & sic ratione fœderis sunt pares, mithin involviret es keine subjectionem; daher Schirms-Gerechtigkeit keine Unterthänigkeit ist; Schirm gibt keine Obrigkeit. Weiln aber der Patron mehrentheils mächtiger als der Client, so ist jenem endlich die Superioritas territorialis anheim gefallen. Also hat Hessen, Hirschfeld, Brandenburg die 2. Bisthümer Brandenburg und Havelberg, Sachsen die Stifter Naumburg, Zeitz, Merseburg und Meissen verschluckt. Denn jedes Stifft hatte seine Advocatos, welches, wenn sie Process führten, Advocatia togata, wo aber Krieg, armata hieß. vid. Paulini Diss. von *Kastens Vögten & Martenê de ritibus Ecclesiarum*. Da es nun ein Fœdus inæquale, so folgt, daß es ein Fœdus defensivum. Daher ein Stand den andern auch einen Fremden in seine Clientel nehmen kan; Und daher hat der Kayser mit dem Erz-Bischoff Christoph von Frier nicht recht gehabt, daß er ihn in Arrest gesetzt; da er doch nur ein fœdus clientelare mit dem König in Franckreich gemacht. Und zwar können sie extraneos in ihren Schutz nehmen, sine consensu Imperatoris; gleichwie sie auch Fœdera machen können.

Ccc. cc. 3

können, semper tamen sine detrimento Imperii, vid. Reinking. Mediaten hingegen haben keine Jura majora, sondern ihren eigenen Herrn, und also kein Jus Fœderis, sondern diejenige nur, die aliquid majestatis analogæ haben, können Fœdera eingehen, mithin auch die Nobiles immediati; die mediaten aber nicht, als welche ihren angebohrnen Landesherrn haben, dem sie gehuldigen, und welcher versprochen, sie zu defendiren, so lang er im Stand ist. Kan er aber nicht, so können sie sich nach anderer Hülffe umthun, und wären sie Narren, wenn sie wolten verderben. Die mediaten können also kein Fœdus machen, es seye denn (1) daß ein Stand schon lang in der Possession gewesen, si fœdus diu invaluit, wenn ein Stand die Schirms-Berechtigung über eine mediate Stadt longo tempore acquirirt hat; als wie die Herzoge von Braunschweig über Hildesheim und die Stadt Herter haben, worüber der Abt von Corvey gestritten, als dem sie gehört. Dergleichen Städte, weil sie Hansee-Städte und groffe Freyheit hatten, gegen die Attemptata ihrer Herren, wie auch Rostock, sich oft in clientelam alterius begeben/bis sie endlich tranfigirt, welches Pactum Dav. Chytræus in seinem *Chronico Saxonia* drucken lassen. Worinnen auch stehet, daß, wann mit der Stadt und Herzog de violato pacto gestritten würde, die Cammer darüber erkennen solte, welches der Herzog meynet absurd zu seyn. Allein mit einem Souverainen kan ich gang wohl tranfigiren; sonst müssen wir auch mit dem Kayser nicht pacificiren können, welches trefflich wäre, wenn der Herr selbst richten könnte. (2) Wenn mich mein Herr nicht mehr defendiren kan, so lehret mich wohl die Noth, welche a le LL. umstößet, mich nach anderm Schutz umzusehen. Also kan es denen Stettinern nicht verarget werden, daß sie sich unter Brandenburgischen Schutz begeben; denn weder der König in Schweden noch die Russen konten sie defendiren. Und solches ist Juris naturalis: denn der Fürst obligiret mich über mein Leben nicht. Qu. Ob der Kayser sich in protectionem geben könne? Er ist ein Stand des Reichs in gewisser Absicht, als Herzog von Oesterreich, Herzog von Crain, Eärnthren, &c. ratione quorum er solches wohl kan, ob er aber das ganze Reich einem andern in protectionem geben könne, est res maximi negotii; Daher er solches nicht allein, sondern mit Consens des gangen Reichs thun kan, wie denn in allen Fœderibus, die in Comitibus Imperii gemacht werden / alle Stände nach dem *s. gaudeant* 7. P. W. concurriren müssen. Es könnte auch ersterer Casus gang wohl geschehen, ob wir schon so mächtig sind, daß wir so elend würden; denn wenn der

Fürst

Fürck Wien wegbekommen, was würde es geben haben? Wenn alle in unum conspirirten, so wäre es quæstio inanis; allein in abstracto könnte es wohl geschehen. Wovon wir ein Exempel an den Niederlanden haben, welche jeso die Holländer defendiren, da vor dem Carolus Audax das Herz gehabt, das Teutsche Reich zu attackiren. Das *Officium Patroni* nun ist, clientem defendere, und kan man alles thun, was zur Defension gehöret; Der *modus* aber dependiret ab ejus arbitrio, wenn es aber *amicabili compositione* geschehen kan, so ist es viel besser, und ist der Herr sehr nârrisch, welcher dieses nicht in acht nimmt. Der Effectus ist einerley; sufficit, daß man zu seinem Zweck kommt, *vid. Commixtus ad sec. XIII.* Hat die aber nicht statt, so greiffet man an die Fuchtel; doch muß es in *necessitate* seyn, und der Client muß darum anhalten, oder die *necessitas notoria* seyn, als welcher, so lange er sich selbst defendiren kan, des Patroni Hülffe nicht brauchet; die geschiehet *eventualiter*. Daher es ein Wunder war, daß der vorige Herzog von Zelle in *conspectu Germaniæ* eine Garnison in Hildesheim legte, unterm Prætext, sie zu defendiren, da sie doch seine Hülffe nicht verlangten. Die Defensio geschiehet *sumtibus Clientis*, daher Hamburg jährlich 10000. Rthlr. an das Haus Braunschweig zahlt, und Danzig 20000. Rthlr. an Pohlen, welches nur ein *Canon recognitionis* ist, und nicht, daß er davon die Kosten tragen soll, sie haben sich denn darüber verglichen. Und weil der Patronus nun grösser, so hat er auch *aliquid reverentiæ*, denn einem Mächtigers machet der Schwächere allemahl eine Reverence. Er kan auch was in *necessitate* anlegen und besetzen, allein keine Festung bauen, wo er nicht das *Jus aperturæ* hat. Als wie Braunschweig solches in Hildesheim prætendiret, worüber er die Schirms-Gerechtigkeit hat, aber keine *superioritatem territorialem*. Dann ein Patronus hat keine *Jura superioritatis*, est enim pactum inter æquales, Schirm gibt keine Obrigkeit, Schirms-Gerechtigkeit ist keine Unterthänigkeit, welches eine *Contradictio in adjecto* ist / *vid. Hertius de Paroemiis Juris Germanicis Tom. I. Opusc. Lib. 2. Paroem. 5.* über die Paroemie: Schutz und Schirms-Gerechtigkeit gibt keine Obrigkeit. Allermassen kein Unterthan sich sub Imperium begeben hat, ut pereat; sonst er in *statu libertatis* bleiben und sich selbst defendiren können, ehe er todt geschlagen worden. Ein Patronus kan keinen andern pro lubitu substituiren, quia hic personæ industria est electa, quæ est specialissima & ossibus inhzet. Mit ihm haben sie contrahirt, nicht mit einem andern. Er muß alle defendiren, Mauren, Gâtter und

Untertban

Unterthanen, auch contra *Compatronum*, wenn irgend frey sind, und *acquirit* einer den *Clienten*, nam *non esse & non apparere est unum idemque*, auch gegen seinen *Vettern*; ob schon *Mager* dissentirt, denn sie sind ja *Herren*, und können sich selbst defendiren, und also auch per *Fœdus* hoc sich eine grössere *Force* *acquiriren*. *Invitos defendere nequit, nisi sua interfit*, e. g. der *Pfalz-Gräf* ist *Schuz-Herr* über *Speyer*, wenn sich nun diese in die *Clientelam* von *Franckreich* begeben wolten, hätte er *de Jure* nicht leiden dürfen, denn ihm und seinem Land ist daran gelegen, und er hat doch eine *avantage* davon. Gleichwie solches nun ein *Fœdus* ist, und wir die *Justiz* in *Imperio* erlangen können; so ist es nicht absurd, wie einige meynen, daß der *Auctor* von *Actionibus* redet, nam *actio est jus, quo jus meum persequor*. *Pacta* sind nun dieses, *verwider*, wann gehandelt wird, kan ich ja klagen. Und haben wir gegen die *Fürsten* lauter *Actiones*. Nach den *Regulis prudentiz* aber ist es besser, sich selbst zu defendiren, und den nicht in die *Possession* zu lassen; Ist dieses aber geschehen, so kan ich *Actionem L. Aquilæ* anstellen, und bey dem *Kaysar* *Restitution* suchen, soll es aber noch geschehen, *tunc vim vi repellere licet*. Und können einige *Grossen* sich wohl selber helfen, die *Kleinen* aber sind nicht im *Stand*; und erstere thun es auch nicht mit *Recht*, denn wir sonst keinen *Kaysar* und *Tribunalia* nöthig.

§. 15.

Wie solches
aufgehoben
werde.

Dieses *Jus* wird *variis modis* aufgehoben, (1.) der *Clens* ist das *Subjectum*, wenn der nun fort ist, was soll der *Patronus* defendiren? Also ware *Lothringen* *Defensor* von *Mez*, welches aber *expiriret*, als *Franckreich* dieses in die *Klauen* bekam, denn wenn der *Clens* ein *Landsass* wird, so hat er seinen *Herrn*, also höret auch die *Advocacia* auf, das *Jus clientelare*. Wenn er (2.) ein *Reichs-Feind* worden, denn contra *Imperium* gilt kein *Fœdus*. (3.) *Delicto*, e. g. wenn eine *Stadt* delinquirt, welches man *Sachsen* wegen *Erfurth* opponirt. *Westwegen* *Veit Ludvv. von Seckendorff*, da er noch jung war, einen *Tractat de Jure Advocaciae Domus Saxonie* geschrieben, dergleichen hernach noch viele *Sachen*, die sehr gut sind, e. g. *Historiam Lutheranismi*, *Fürsten-Staat*, *ic. ic.* und war er ein ehrlicher alter *Edelmann*. (4.) *Prescriptione*, quæ omnia *Jura* tollit, & fit *tacita voluntate*, wodurch das *Jus* aufhört, so ich habe: nam *uni* addit *libertatem*, & *alteri* admit *Jus*. (5.) *Ex*

(5.) Ex lege adjuncta; wenn er nicht thut, was er soll, & tunc cessat ex pacto. Ich kan auch wohl auf eine gewisse Zeit einem die Schutz-Berechtigung geben, denn es ist nicht nöthig, daß es ein Erb-Schutz sey. (6.) Mutuo dissensu, woran kein Zweifel. Die Mutatio Religionis aber thut nichts; sufficit, daß er dir wieder deine Feinde befehlet, und kan einer sowohl wie der andere dich defendiren; ob ein Spieß oder Dick-Kopff todtschlägt, ist eins. Also stehet die Stadt Speyer unter der Protection des Pfalz-Graves. Nec obstant capitales inimicitiz; causam tamen dant suspicionis. Und daher sagen die DD. so lang sie dauerten, so würde der Cliens nützlich thun, wenn er den Patronum in sein Land oder Stadt liesse; Si vero reconciliatio fit, tunc Jura redeunt, omniaque in pristinum statum reducuntur. Der Auctor gründet sich darauf, nemlich: quemadmodum contractus ob capitales inimicitias non tolluntur, ita etiam nec jura clientelaria, nam est pactum, foedus. &c. &c. es ist aber eine Legulejrität. Die Impotentia thut auch nichts, denn der Impotens kan wohl wieder potens werden, und ob er schon jetzt anderwärts engagirt, und mit Feinden occupirt ist; so kan er doch wieder frey werden; potest ex post facto recuperare potentiam, & sic non illico cessat; indessen kan sich der Cliens nach anderer Hülffe umsehen; Man kan auch viel opibus aliorum thun. Speyer wolte es aufkündigen, weil Pfalz so ohnmächtig war.

§. 16.

Es meynen einige, daß ab uno latere dem Juri Advocatiz nicht Ob demste-
 könnte renunciirt werden, weil es ein Contractus bilateralis seye, als den könne
 wie die Pfälzische Räte wegen Speyer gesagt; allein es ist ein Jus einseitig re-
 favorable, favor Clientis est hic, quilibet vero favori suo renunciare nunciirt
 potest, sicut enim majorennis curatorem suum abdicare potest, ita quo-
 que civitatibus respectu patroni hoc concedendum esse putem. Et regu-
 la: quod ab initio fuit voluntatis, ex post facto fit necessitatis intelligenda
 est, de pactis, quæ ab utraque parte onus seu utilitatem involvunt; quod
 hic secus est. Vid. Strauchii Jus publ. Die Societas ist ja auch ein Con-
 tractus bilateralis, und doch kan einer abgehen. Hätten nur die Speyer-
 rer einen andern mächtigern Protectorem gehabt, so würden sie sich
 nicht viel um den Heydelbergischen Ausspruch bekümmert haben. Der
 Auctor ist indessen davor portirt, er war damals in Heydelberg, und
 am Hof richtet man sich nach dem Wind; wer dran ist, muß sich dar-
 nach

Ddb dd

nach richten, sed est infelix. (2.) Es behält aber dieses Negotium bilaterale dennoch naturam Fœderis. Jam vero omnia Fœdera tacitam hanc conditionem habent, wenn meine Utilitas so bleibet. Grotius selbst und andere, wie Buddeus, sagen: Fœdera tam diu durare, quamdiu mihi sunt utilia, wenn sie auch schon in æternum gemacht wären. Da æternum freylich æternum ist, sed. respectue, cæteris paribus, daß keiner dabey verderbe. Und folget der Effect ohne dem daraus, si pereo, daß es nicht mehr dauert; ad interitum quoque nemo se obligat. Und was man dagegen sagt, sind abstractiones, die man sich nur in mente concipiren kan; vid. Gundlingii Diss. de Transactionum stabilitate & instabilitate.

§. 17-20.

**Gan- Erb-
schaft-**

Die **Gan Erbschaft** ist eine Consociatio Nobilium, welches unter grossen Herren eine Erb-Verbrüderung ist. Sie sind gemeine Erben, und auch gemeine Defensores, wodurch sie sich bey dem Gauff-Recht conservirt. Mithin haben sie ein Pactum de mutua successione & defensione, welches hier beysammen, und jenes nur allein ist in confraternitate. Jedes ist ein besonder pactum, pacta enim variant, welche wie Wache sind; Dahero ich nach der Intentione pacifcentium draus machen kan, was ich will. Wehnes saget, daß viele das Wort **Gan** von **gehern** her deriviret, quia consortes sæpe ad se invicem profecti essent, und findet man, daß die Erbschaften hereditates accelerantes genennet werden. Andere deriviren es von **Gemein** / quia Nobiles nonnulli communem hereditatem appetunt, & communem auctorem constituant. Sie die **Gan Erben** sind Edelleute, und haben Regalia, sind aber keine Stände des Reichs, ob schon die Burg Friedberg eine Reichs-Burg ist, und die Grafschaft Kaychen hat. Welche niemals kommen, ob sie es sich schon für eine Ehre halten, daß sie vociret werden; und haben die Wetterauische Grafen solches gern gesehen, daß sie deswegen bey ihnen blieben. Vid. Lünig von der Reichs-Ritterschafft/ und Schweder. **Gan Erben** sind also gemeine Erben und Defensores eines Castri, welches sie zusammen gebauet, eo fine; Solten sie es aber wegen Raubereyen haben, so wird solches nicht gelitten, vid. Dattius de pace Imp. publ. pag. 124. n. 35. & pag. 788. n. 64. Denn ob schon hernach der Land-Friede publiciret worden, so hat man dennoch die Diffidationes nicht abgeschafft. Und was nun sine diffidatione geschehen das magis latrocinium, vid. exemplum Comitum de Werningerod. in Gundl. Dissert.

Dissert. ad *Legem Majestatis cap. 2. §. 3 L.* Daher Rudolphus Habsburgicus viele Schlöffer zerstöret, wovon man noch die rudera hie und da findet. vid. Henr. Stero Alteccensis in *Annalibus*. Es sind dergleichen Gan, Erbschafften erlaubt, sich zu defendiren, nemlich da sie eines mit grossen Kosten aufgebauet, und auch *pacta de communi successione* aufgerichtet wegen des *castri* und *prædiorum* so drum herum sind; dergleichen der Kayser auch confirmiret. Denn so siehet man, quo sine coiverint, auch was es für ein Schloß seye; Deswegen aber sind sie keine Stände. Und ist dergleichen Gan, Erben, Lauff gewesen der Rothenberg, zwey Meilen von Nürnberg (nicht Rothenburg an der Tauber, wie der purus putus Jurista Engelbrecht in Helmstadt in *Compendio Juris* gemeynet) worzu wohl 100 Familien gehöret, die der Kayser belehnet. Welche sie hernach an Bayern verkaufft, welcher ohnedem Lehens, Herr davon war, vor 100000. Rthlr. von welchen Kauff-Geldern alle *Hzredes communes* ihren Antheil bekommen. Allein, da so viele Leute zusammen mußten, um den Kauff zu unterschreiben, und alles richtig zu machen, so ist fast das mehriste Geld vertruncken worden. Diesß Schloß hat der Fränckische Crayß hernach mit ungemeinen Unkosten ruiniret: denn im dreyßig jährigen Krieg ist es niemals eingenommen gewesen. Und ist Nürnberg mit belehnt worden; die es aber im Frieden wieder heraus geben müssen; indessen ist das Schloß ruiniret, vld. Rittershusius in *Partit. Jur. Feud.* Es waren auch thedesen Wolffbüttel, Schmalckalden, 2c. 2c. solche Gan, Erbens-Häuser, wie man bey dem Killinger de *Ganerbinatu* zu finden, den der Wehner excerptirt und auch seine Fehler nachgebetet; welches Buch sehr obscur, daher zu wünschen, daß ein Tractat nachgeschrieben würde, er hat viele *allogria*, weil er die Historie nicht verstanden, und so fällt man auf *Quæst. jurid. inanes*. Rittershusius hat auch einen Tract. de *Ganerbinatu* schreiben wollen, desgleichen der Herr Thomasius, weil aber Killinger einen geschrieben, haben sie gemeynt, das meinste seye schon exhaurirt, man könnte aber doch noch eins schreiben, zumal da man jetzt des Burgemeisters collection hat. Die *Socii* haben das *Jus retractus*, wenn einer seine Portion verkaufft, desgleichen das *Jus protimiseos*, und dürfen sie eben *inviti* nicht dabey bleiben, an Fremde aber können sie es nicht verkauffen. Dahero bey dem Verlauff des Rothenbergs an Bayern alle consentiren, renunciiren und sich unterschreiben müssen. Sed cave putes, als hätten alle Burgmänner ein *Ganerbinat*, dann wohl die Gan, Erben ein Gan, Erbschaffts, Tutorem oder

Burggrafen auf dem Schloß gehabt, und dieses defendiret als Burgmänner; allein nicht allzeit ist ein Ganerbinat, wo Burgmänner sind. Ein jeder Ganerblus ist ein Burgmann, der zu der Burg gehöret; allein andere Burgmänner oder Burg-Besessene sind homines castrenses, welche die Burg defendirten / und deswegen feuda castrensia hatten; Ganerbi aber sind, die untereinander das Schloß defendiret, und ist es ex propriis bonis geschehen, daß sie einen Burggrafen und Burgmänner gemacht. Hergegen ist ein Burg-Lehen nicht eben gleich eine Gan-Erbchaft. Die Burg Friedberg war vor dem auch kein Ganerbinat, sondern eine Reichs-Burg, da homines castrenses bey waren, welches ihnen nachher der Kayser gegeben, da alles erblich worden. Etliche Reichs-Castra sind also, die heißen Burg-Lehen, darinnen haben Edelleute feuda bekommen, als Burgmänner ob defensionem castelli; Und da ist keine Gan-Erbchaft, kan es aber leicht werden, wenn sie ein pactum de mutua successione machen. Einige haben es selbst gebauet, als wie Rothenberg, welches lauter Fränckische Familien gewesen, die ihren Judicem darauf hatten, der vom Kayser belehnt worden, und waren sie also gemeine Erben und Burgmänner. Daher die Herren von R.*** auf dem Eichsfeld keine Maynische Landsassen seyn wollen, sondern meynten, sie hätten als Burgmänner auf dem Rothenberg die Jurisdiction mit dem Amtmann. Daß unser Auctor meynet: sie wären Status Imperii, darinn irret er sich. Etliche Burggrafen sind Reichs-Stände gewesen, nicht aber als Gan-Erben, sondern weil sie eine Reichs-Burg hatten, als wie der Burggraf zu Friedberg ein Votum gehabt. Die Ganerbinatus sind also vel orti ex pacto & arbitrio nobilium, vel ex mera Imperatoris beneficentia. Waldschmidt will was von dieser Materie schreiben, denn was Killinger hat, ist nicht sufficient.

§. 21.

Hanfsee,
Bund.

Es hätte der Auctor dieses wohl weglassen können, oder aber proponiren sollen: ob man könne ein Fædus commerciorum aufrichten, und doch ein Unterthan bleiben? Worauf unser Auctor sagt, daß es gar wohl geschehen könne, denn die Commercia schaden dem Herrn nicht; daher viele Municipal-Städte in den Hanfsee- (Handels-) Bund getretten, welcher sub Carolo IV. entstanden. Denn Lübeck, als das Haupt davon, hatte einen grossen Handel nach Norden und Moscau, und

und mußte einen grossen Debit haben von allerhand Waaren. Sie haben vor dem ganze Schiffe mit Schuhe nach Schweden geschickt, sie verkauften auch das rohe Eisen, bis der Duc d'Alba so viele Schmiedte aus den Niederlanden jagte, die nach Schweden kamen, und von da haben sie erst das Schmieden gelernt. Weil sie nun so einen grossen Handel hatten, zogen sie viele andere in den Bund, welchen aber Carolus V. suchen zu ruiniren, da die Brandenburgische Städte emporkommen. Er hat lang gedauret, jezund aber denckt man nicht mehr dran. Qu. Ob man einen Religions-Bund machen kan? 2. Unser Religions-Auctor meynt, quod sic, daß man ein Fœdus defensivum machen könne, um die Freyheit ex pacto religionis zu vertheidigen, daher er den Schmalkaldischen Bund justificiret. Es kan ganz wohl geschehen, denn die Libertas ist ein Jus connatum, welches ich defendiren kan. Die Wittenbergische Theologi meynten, man dürffe kein Fœdus machen, Melancthon und die Juristen aber, quod sic, und war Lutherus ein Enthusiast, da er meynte, Gott würde immediate uns helfen. Vid. Perizonii Seculi XVI. Allein geistliche Religions-Bündnisse sind nicht zu rathen, sie haben gemeiniglich grossen Krieg nach sich gezogen, und sind alle übel abgelauffen, und gehört es nicht ad regulas prudentiæ, dergleichen Fœdera zu machen. Denn e. g. machen die Protestanten einen Bund, so machen die Catholischen eine Liga und Gegen-Bund, wie bey dem letzten Krieg mit denen zu Hehlbrunn zu sehen, wovon Protestantischer Seits der Winter-König Fridericus V. von Pfalz das Cheff war, und Catholischer Seits der Herzog Maximilian von Bayern von der Würzburgischen Linie, welches aber nur preparatoria belli waren, und gleichsam wie zwey geladene Pistohler gegen einander, mit der Überschrift: *Si tangere*. Denn vorher tollerirt man viel, ehe das Gewehr gespannt, denn aber bey dem ersten Fünckgen geht es gleich los; Dahero gar nicht zu rathen, man muß erst warten, bis die anderittrataquieren, oder wie es der Chur-Fürst Moritz von Sachsen machte, unversehens übern Hals fallen; welches viel klüger ist, indeme er dadurch den Passauischen Vertrag, und das Jahr darauf den Augspurgischen Religions-Frieden zuwegen brachte, welches sonst gewiß noch nicht so bald geschehen wäre. Es ist gut, wenn die Fürsten ganz von solchen fœderibus abstehen. Und hat Perizonius selbst gewiesen, daß die Protestantischen Fürsten bey dieser Union grosse Extravaganten begangen. Certum est quod de veritate nemo pacisci possit; und die Unterthanen sind nicht allemahl obligiret, ihren Glauben nach des Principis

Dd. d. d. 3;

seinem

Fœdus
Chambortti-
cum.

seinem zu richten. Was der Auctor von fœdere Chambortico hier hat, gehöret nicht hieher; Chambor. ist ein Lust. Haus an dem Fluß Coulon unweit Blois, welches eine hübsche Stadt ist, da man sehr schön Französisch spricht, allwo und zu Orleans die Französische Könige aus dem Hause Vallois mehrentheils residiret; allwo nun der Chur. Fürst Moritz einen Gesandten hatte, und hieselbst ein Fœdus gegen Carl V. mit Henrico II. machte, propter religionem & libertatem Germanicam tuendam. Der Französische war hergegen zu Torgau, allwo sonst die Chur. Fürsten residirt; Daher Schurtzflisch meynt, man sollte es fœdus Torgaviense heißen, welches aber eins ist. Indeme auch der König Henrich hierdurch Metz, Toul und Verdun wegnahm, so gieng Moritz ab, als er den Carl gezwungen zum Passauischen Vertrag. Worüber die Franzosen ihn zwar vor meinedig hielten; Er sagte aber: sie hätten das Pactum überschritten, und dem Reich Schaden gethan, und also wolte und könte er nichts mit zu thun haben, zumahl da er seinen finem per Pacem Passaviensem erhalten, welches er eben bey dem fœdere intendiret, quo cessante, cessaret & illud. Der **St. Georgen-Bund** oder **St. Jörgen-Schilbs-Gesellschaft** ist tempore Frederici III. & Maximiliani I. entstanden, und in specie wegen der Schweizer aufgerichtet worden, massen sich selbst halb Schwaben abgerissen hatte, und expulsis nobilibus seine Freyheit maintainiren, und sich zu den Schweizern schlagen wolte; welches aber durch diesen Bund verhindert wurde, *Conf. Dattius. de Pace Imperii Publica Lib. 2. cap. 3.*

St. Georgen-
Bund.

CAP. XXVII.

DE

Juribus Masculorum illustrium, ubi de successione, primogenitura & apanagio.

§. 1. 5.

Connexio.



Jeher haben wir expliciret, was für Jura die Status Imperii, und die Nobiles, qui parent Imperio, communia haben. Nun handeln wir von ihren Kindern, de liberis personarum illustrium,

Die

die vel masculi vel foeminae sind. Erst kommen die Jura malculorum, ratione successionis, hernach foeminarum, und endlich die Jura utrique sexui communia vor, welches alles sehr wohl connectet. Die Kinder succediren nun in territoria, quae vel feuda vel allodia, vel fideicommissa familiarum sind. In feudis succedunt regulariter masculi, denn alles ist militair. Und ob es schon ein Kuncel-Lehen ist, so erben die Weiber doch nicht eher, als bis kein masculus mehr da ist. Et sic filius secundogenitae excludit primogenitae hujusque filias, secundum Jus Alemannicum & Saxonicum. Denn in partibus inferioribus erben die Weiber, hinc controversia de Clivia Bergia &c. est decidenda. Alle Nobiles haben vor dem allodia gehabt, und die sind frey. Derjenige wer in Städten wohnet, muß census geben, westwegen die Nobiles die Patricios geringer halten. Die homines alicujus conditionis haben bona privata & publica; hæc sunt bona regni; utraque sunt feudalia vel allodialia; & hæc sunt fideicommissa familiarum, vel ad quoscunque hæredes transitoria. In illo casu vero Dominus directus magis diligit filium quam filiam, cum maximus favor sit masculorum; und erben auch die Männer in allodiis in denen Stamm-Güthern, mithin können die Weiber nicht eher erben, als bis kein Mann mehr da ist. Es müssen eheliche Leibes-Erben da seyn, nam concubina quae uni substernit corpus, alteri etiam facilis esse censetur. Die Feuda wurden ehedessen angesehen, als ob sie den Adel verringerten; sed tempus mutavit homines & principes. Allodia sind freye Güther, quae non dant canonem, vel servitia militaria præstant. In feudis debet masculus habilis esse, in allodiis vero non habilis, etwa ad bellum &c. &c. denn sie sind frey, daher der Ador saget: sie wären den fideicommissis gleich, welches sind bona conventionalia, excogitata ad modum testamentorum. Unsere allodia regni sind fidei commissis familiarum gleich, also erbet keine foemina regulariter, als post extinctorum masculorum, qui familiam conservant. Aufß Wort Familia muß man acht geben. Die Bürger Allodia aber erben masculi & foeminae, die Töchter sind finis familiarum, wann keine masculi mehr da sind, gehen sie hinten nach, wie der Lieutenant. Also sind die mehresten Güther im Holsteinischen verglichen fideicommissa familiarum, oder allodia publica. Wo aber allodia communia sind, da erben sie promiscue. Die foeminae succediren nicht eher in feudis & allodiis regni, als bis keine masculi mehr da sind. Denn in feudis hat der socius die intention, mit seinem Herrn zu sechten, oder ihm andere Dienste zu leisten, quae diligentiam requirunt, ut sunt feuda curialia. Da-
her

her keine *foeminae* vel *clerici* ex regula admittiret worden. Lex oder concessio Domini muß die *foeminas* authorisiren, und doch ist diese successio sehr odieux. Diese *societas feudalis* wird mit legitime natis contrahiret, welche certiores proles sind, denn der Herr choisirt sich tapffere Soldaten, keine legitimos rescripto principis. Die per subsequens matrimonium werden toleriret, propter favorem matrimonii, doch nicht überall. Also hat sich in hoc casu *Fridericus Wilhelmus* das Jus dispensandi reserviret, hingegen die angenommene oder erwählte werden nicht admittiret, auch die nicht, so ex matrimonio ad *morganaticam* geboren sind, ob es schon eheliche Kinder sind: Est quidem uxor legitima sed non solennis. Diese Kinder erben nichts, sondern müssen sich behelffen mit der Morgengabe. Also will sie der Vatter selbst nicht zu Lebens-Erben haben. Hinc matrimonium ad *morganaticam* appellatum. Bey *Monf. Guichenon* in der *Histoire Genealogique de la Maison de Savoye* in den *Beplagen* pag. 159. ist ein Diploma befindlich, welches die *Staaländer* geradbrechet, daraus man dieses am allerbesten beweisen kan; denn als *Leopoldus Austriacus Alberti I. Imp.* Sohn die *Catharinam* aus dem Hause *Savoyen* heyrathen wollen, sagt er im *Heyraths-Brief*: *Præterea sæpe dictæ Cesarina MORGENATICUM assignare debemus, ad nostrum arbitrium, & prout nobis videbitur: de quo Morgenicato ordinare & disponere poterit.* Der Auctor aber ist nicht glücklich in der *Etymologie*, wann er es von *Morgensprach* ableitet. vid. *Diss. de Emione Uxoribus Dote & Morgengabe* cap. 3. §. 13. & *Nova Bibliotheca Hallensis* Parte 18. pag. 733. *Muti & surdi* können auch nicht ex regula succedere, per substitutum können sie wohl dienen, wenn der Herr will; daß also *Berger* seinen *Tractat de muto & surdo* umsonst geschrieben.

§. 6-9.

Vom Primogenitur-Recht.

In feudis majoribus regulariter succedit primogenitus; In feudis minoribus hingegen ist es so beschaffen gewesen, daß sie wohl plures successores pro indiviso admittirt, oder auch *divisum* Theilungen vorgenommen, welches bey feudis non-regalibus nichts zu sagen, allein, in feudis regalibus gilt das erstere. Es solte dieses aber absurd scheinen, indeme die *Mecklenburger* und *Gothaner* sich so gewehret, da dergleichen bey ihnen auch solte eingeführt werden, und an vielen Orten ist es bis dato nicht; Allein, man muß in feudis regalibus sive majoribus auf die Intention des *Kaysers* Acht geben; will er einen *Herzog* in *Sachsen*,

Sachsen, einen Grafen, einen Gau-Richter haben, oder mehrere gar nicht. Feuda majora igitur dantur propter munus, nunc vero qui Ducem & Officiale constituit, unum tantum non plures constituit, & cum præsuppono officia fuisse hæreditaria: wer soll erben? der älteste oder jüngste? Et ille, quem fors nascendi evexit, id est, primogenitus succedere debet, dann dem Alter haben sie was attribuit, als der ersten Kraft, worauf die Deutschen sehr reflectirt. Die übrigen Brüder der wurden geringer, z. g. Grafen, und bey den Sachsen wurde etwa der jüngere Graf von Holstein; jekund aber haben sie alle den Titel des Primogeniti und Successoris. Da nun nur ein Dux ein Officialis seyn sollte, so mußte solches der älteste seyn / und kein anderer; Daher unser Auctor gar recht sagt, daß alle Feuda sua natura indivisibilia seyen, ex abusu loci, ex facto aber theilte man. Denn vom Primogenitur-Recht hat man bis auf Henricum VI. gehört; das war legale, und moribus convenient. Unter Henr. VI. sind die Theilungen eingerissen, denn er machte ein Pactum mit denen Ständen, daß diese das Reich erblich auf die Hohenstauffen transferiren sollten, auf ihn nemlich und seine Nachkommen, dagegen wolte er ihre Lehen zu Erb-Lehen more Gallico machen, so daß die Fæminæ auch drein succediren, und sie sich theilen könten, wie sie wolten; welches auch 61. Fürsten unterschrieben, ob man wohl nicht so viele Familien in Teutschland findet / wie in Chronico Halh. Micro, quo usus est Meibomius, stehet, vid. quoque Gabelinus Persona. Ob nun schon, indeme die Sachsen contradicirt, nichts daraus worden, so haben sich doch die Niederländer, die draussen im Reich sind, mehrentheils unterschrieben. Daher auch bey ihnen die Weiber erben, und westwegen auch viele Fürsten angefangen zu theilen, wodurch also die alte löbliche Deutsche Gewohnheit abkommen. Die Chur-Fürsten in Sachsen, Alcanischen Geschlechts, die Brandenburgischen selbst, haben sich angefangen zu theilen, oder die Länder in communi zu besigen. Es hat auch nachgehends Philippus Suevus sie des Erb-Pacts erinnert, vid. Gervasil Tilberiensis (qui fuit Marschallus Regni Burgundici) Otia Imperialia ad Ottonem IV. cap. 19. vid. *Dissertatio de Feudis Vexilli* §. 40. in welcher ich auf eben die Gedancken gefallen, wie Leibniz in *Præf. ad Tom. I. Rerum Brunsvicensium*, doch war meine Dissertation schon gedruckt. Und sind daher die Theilungen aufkommen, so, daß man gemeint, die Theilungen wären motis & Jus ordinarium; Daher soll diß geändert werden, muß nun ein neu Jus errichtet werden, und das kan nicht, als Auctoritate Cæsarea geschehen.

Ee ee

Qu. Ob einer sein Jus primogeniture

mogeniturz cediren könne? Esau hat solches ja cediret, welches aber hier gar nicht kan appliciret werden, indem ihn niemand culpirt, wann er keine andere Intention dabey gehabt, als die Finsen-Größerey. Es war in Theocratia Judaica so eine Göttliche Verfassung, daß die Primogeniti viel Vorrecht hatten. Esau aber respuirte solches als ein negligenter Mensch; worauf sich Springsfeld umsonst berufft, dann man kan von ihnen auf unsere Fürsten nicht argumentiren. Es kan also gang wohl cediret werden, denn er bleibt doch primogenitus, und behält seine Erstgebuhrt; es kommt nur auf das Regiment, auf das Imperium an; dann er cedirt nur das Jus regendi und succedendi, wozu er nicht capable. Also hat der Marggraf von Brandenburg Johannes Alchymista sein Jus an seine Brüder Friederich und Albertum Achyllem, welche Söhne waren des ersten Chur-Fürsten aus diesem Haus Friedrici I: cedirt; und hat Sternberg in der Neumarck nur besessen, und zu Cüstrin residiret; wo er alchymist und studirt; und hat ihn sein Vater nicht vor romanum gnug gehalten. Qu: Ob solche de Jure gältig; wenn er Kinder gezeugt; denn er zwar Söhne gehabt, die sind aber gestorben? R: Unser Auctor meynt, quod non, ratione liberorum; mithin hat er eben vor Brandenburg nicht favorable geschrieben; der es nicht will gelten lassen; wegen Culmbach. Allein, es ist doch gältig; ob schon viele Jcti die gegenseitige Meynung angenommen, weil die Kinder die Feuda Imperii und Principatus ex destinatione & providentia Majorum nicht von ihren Vätern hätten, die zwar ihr Jus, aber ihnen das Ihrige nicht vergeben könten. Welches alles zu zugeben; si liberi jam nati sunt, quippe qui Jus quaesitum habent; quod illis auferri nequit; bene tamen post hac natis: nam non entis nulla sunt accidentia. Die non nati haben noch kein Recht, und also kan es ihnen nicht präjudiciren, und müssen diese die pacta parentum halten; zumal da; wo es der Vater nur auf den Sohn vererbt; Sie sind noch nicht gewesen; einfolglich haben sie auch kein Jus und keine Obligation; vid: Gundk Deduction von Culmbach. Obje: Sie haben alles ex destinatione populi; sowohl die Praesentes als die Descendenten in infinitum. Allein wenn dieses wahr wäre, so könnte kein Fürst nicht das geringste von seinem Land weggeben; so könnte; wenn Herzog Ernst August von Osnabrück heyrathete, und Kinder zeugete; er den Fractar wegen Zell; so er mit seinem Bruder dem König in Engelland errichtete; umstossen; Allein; keinem invito kan was genommen werden. Also wolte der vorige König Friedrich nicht; da sein Herr Vater Friedrich

Friedrich Wilhelm den Marggrafen Philipp zum Chur-Fürsten machen wolte. Er tractirte den Pringen hart, wie er nicht wolte, den er von der Prinzeßin von Oranien gezeugt, welcher sich daher nach den Casselischen Hof retirirt. Friedrich Wilhelm machte doch ein Testament, und wolte die Pringen prospiciren, allein es kam nicht zum Stand; sie renuncirten, und der König gab ihnen doch reichliche Versorgungen; der Kayser selbst vernichtete das Testament. Er retirirte sich nach Cassel, und schoss ihm Dankelmann 100000. Rthlr. vor, wodurch er sich so poullirte. *Et sic invito jus suum aufert nequit, ne quidem filio impio, qui jus suum non à patre, sed ex pacto & providentia majorum habet.* Wenn er aber consentirt, und noch keine Kinder hat, so kan es ganz wohl geschehen, denn sonst kein Fürst was veräußern könnte, welches die Kinder nach 100. Jahren nicht wieder repetiren könnten, *quia agere non valenti non currit præscriptio.*

§. 10-13.

Wir handeln nunmehr de paragio & apanagio; wovon Schilter einen *Paragium & Apanagium* Tractat geschrieben / welcher nebst dem Nicolao Bethio hier zu recommen-
diren. Das Jus primogenituræ trägt uns das Apanagium hinter sich, und wo kein Jus primogenituræ solitum, da ist kein Apanagium; Sonsten sind die andern seine Brüder corregentes, entweder pro divisio vel indiviso. Und obschon einer das Directorium hat, oder auch cum prærogativa aliqua, so ist der anders doch ein regierender Herr. Als wolte der ältere zu Weymar das Directorium führt, jedoch ist die Regierung, das Votum in Comitibus und alles gemeinschaftlich; nur die Revenuen haben sie getheilet, aus welchen Aemtern jeder die seinige empfangen soll. Auch ist es so zu Wolffenbüttel zwischen dem Herzog Rudolph August, und August Ulrich, davon jeder das Directorium hat, worinn sie sich wohl vertragen. Ein Regimen divisum aber ist, wenn sie sich theilen, und jeder regierender Herr wird. Wo aber das Jus primogenituræ ist, da nimmt der Erstgebohrne alles weg; er ist hæres von allem, und die andern bekommen Fürstl. Deputate, nach der spe succedendi. Also bekam der Marggraf Philipp bey 30000. Rthlr. Albrecht bey 40000. Rthlr. und Christian Ludwig 30000. Rthlr. eine Apanage, panem quotidianum, Fürstlich Brod, welches mehr als Fürstl. Unterhalt, den die Krüppel Kinder und die Fräulein nur bekommen, und blosser alimenta sind; Allein ein Appanage ist ein Fürstlich Gehalt, und ist, nachdem es ein grosser Herr

Herr ist, groß, als wie Prinz Maximilian von Hannover, welcher 30000. Rthlr. haben wird, welches auch die Brandenburgischen Prinzen haben, und geben solches nach Proportion ihrer Länder. Appanagium kommt her von *apanate*, von *panis*. Die appanagirte Herren sind nun keine Erben, welches wohl zu observiren, er wird abgefunden. Sie sind auch keine regierende Herren, er muß leben, obwohl leben und Fürstlich leben unterschieden ist. Wo sie aber regierende Herren mit sind, allein inæqual, das ist ein Paragium, und die sind Mit-Erben. Es hat unser Auctor den Springsfeld excerpirt, welcher kein Jugement hat, und alles zum Appanagio gemacht, und grosse LL. allegirt, daß man daraus ein Pulver machen könnte, & fiat infusio. Springsfeld hat sich hier in Halle aufgehalten, da auch sein Buch gedruckt ist; er hat vortreffliche Collectanea, und fast alle Appanagen in den Fürstl. Häusern gemessen. Qu. Ob das Paragium gegründet? Resp. Schilter hat einen Tractat *de Paragio & Appanagio* geschrieben in faveur der Sächsischen und anderer Herren, als wie Birckenfeld, Welsdenk, Weiffenfels, Zeig, Mörseburg, die darinnen getränkelt worden, denn Chur-Sachsen hält diese vor appanagirte Herren, welche nichts als die Revenuen hätten, und sie alle Hoheit exercirten; Allein Schilter, welcher Betßi Buch *de Padois famil. illustr.* noch mit einer Diss. edirt, sagt: sie wären paragirte Herren, sie wären ihnen pacificirt nicht in totum, sondern in tantum. Er sagt, das Jus primogenitura ist in Sachsen so, daß die Chur mehr Länder als die andern hat, welche aber doch auch regierende Herren, und ihnen pacificirt sind, und ein Theil erben, also sind sie heredes, und keine appanagirte Herren; respectu portionis differiren sie nur, weil der älteste den größten Theil bekommen, jedoch sind sie Mit-Erben, und darinn bestehet es eben. Also haben sich Hessen-Cassel und Rheinfels verglichen, daß wenn sie erben, etwa Hanau x. Cassel zwey Theil, und Rheinfels nur einen Theil bekommt, mithin ist es wie in andern Erbschaften, da einer einen Vorzug hat, und doch erben sie alle. Es will aber Cassel solches Rheinfels nicht zugestehen, sondern sie zu appanagierten Herren machen. Und hat also Schilter die paragirte Herren zu defendiren gesucht. Paragium ist ein Italiänisch Wort, und kommt von Neapolis. Und weil in allen Häusern Strittigkeiten darüber sind, so hat Hertius den Schilter referirt, und in einer Dissertation gemeynet, es wäre eine *Distinctio commentitia*; *distinctionem hanc inter paragium & appanagium esse inuilem*; so er aus dem fremden Wort deduciren wollen, und mit

his

hin hätte man nicht denken können auf das, was in Teutschland unbekannt. Es hat sie einer aus dem Sippischen unter ihm gehalten, denn die Grafen von der Lippe haben auch deshalb Streit, und hat er in fa-veur Hessen-Darmstadt wegen Homburg geschrieben: Er meynt, der Bruder könnte ihnen bisweilen per pactum was einräumen, doch blies- ben sie appanagirt. Beckius in Tract. de Pact. & Jur. Pers. illustr. wels- ches Schilter drucken lassen, und ein gut Buch ist, hat dieses am ers- sten erinnert, welches Schilter hernach pouliret, dessen auch unser Au- ctor in der neuen Edition gedencket, nur hat er den Schilter nicht alle- girt, weil sie coaranei und aequales gewesen. Herr Thomasius hat auch den Hertium refutirt, und auf Ersuchen eines Rheinfelsischen Raths den Schilterum defendirt, worinnen er hauptsächlich urgirt, quod sufficiat, rem ipsam & differentiam in Imperio deprehendi, circa nudum nomen autem non esse harendum, und zwar mit Recht, denn die Sache ist klar, ich mag sie nennen wie ich will, fremd oder sonst was. Die Verba sind auch nur indices dessen, was drunter liegt, allermassen wenn einer miterbet, der auch die Schulden mit zu bezah- len und Lande hat, weswegen er sein Votum auf dem Reichs-Tag führt, der kan nicht anders als ein paragirter Herr angesehen werden, dann er exerciret ja, und hat divisam portionem hereditatis, welches die appanag irten nicht haben. Herr Thomasius hat es etwas piquant ge- than, worüber Hertius sehr erbittert worden. Er ließ auch eine Epi- tel drucken, ist aber drüber gestorben, sein Sohn aber hat ihn de- fendiren wollen. Weissenfels, Merseburg und Zeitz beruffen sich auf des Chur-Fürst Hans Georgii I. Testament, vermittelt welches sie die Leipziger Academie gemeinschaftlich, und der Chur-Fürst nur eine kleine Prærogativ haben solte, und worinnen er die neuacquirte Lande getheilet. Die Sachsen hergegen sagen, man wisse in Teutschland von kei- nen andern, als regierenden Herrn, und von den paragirten nichts, ja der Chur-Fürst Hans Georg seye durch besagtes Testament der Chur zu nahe kommen, und habe von den Chur-Landen weggenommen, (vid. Zechs Europäischer Herold) welches man aber nicht sagen kan, in Betrachtung der Chur-Cröß sehr klein ist. Quantitas apa- nagii definitur pacto, oder sie vergleichen sich, insgemein macht man reflexion auf das Land und Alter. Der Primogenitus muß es geben, weil er allein erbt, ex bonis propriis an domaniis dare tenetur: Schilter meynt, es seye eins; Allein gar nicht, sondern ex Domaniis muß es geschehen, und reichen die nicht zu, so müssen es die Land-Stände schaffen.

schaffen, denn ein Princeps hat e. g. Domania, Cammer-Güter, wovon er lebt, sich und seine Familie erhält; Er hat Chatoul-Länder, bona patrimonialia, erkaufte Länder von den gespährten Chatoul-Beldern, diese gehören aber nicht dazu, sonst er grössere Appanagen geben müste, die er nur gibt, nachdem er erbt, und die Chatoul erbt er ja nicht. Er muß doch einen Staat führen, und daher kan er seinen Brüdern nicht alles geben. Ist es also nicht sufficient, muß das Land contribueren, dann die Herren können doch dem Land und Regenten nicht zum Spott so herum geben ohne Fürstl. Unterhalt. Die Appanagiati sind nun keine Erben, & sic quoque nullum res alienum solvunt, sie exigiren ihr Appanagium; ob sie schon sonst sich erhalten können, etwa eine Heyrath gethan, oder Generals sind, und es also nicht brauchen. Sic Christianus V. Rex Daniz, fratri suo Georgio Regi Angliz appanagium dare cogebatur, denn es ist unbillig, daß der älteste alles weg nimmt. Die Filiz bekommen keine Appanagen, sondern nur die Manns-Personen, die spem succedendi haben. Wann der primogenitus seinem Primogenitur-Recht renunciirt, so wird er angesehen als ein appanagiatus, doch ist keiner so dumm, der sich nichts reservirt, zum wenigsten ein paragium. Die Collaterales primi acquirentis bekommen keine Appanagen, welches so zu verstehen: Chur-Fürst Friedrichs des Ersten, aus dem Burggräflichen Haus Nürnberg seine Kinder bekamen Appanagen, allein die Brüder nichts, wohl wegen des Burggrafthums, aber nicht wegen der neuacquirirten Landen. Indessen ist der auch ein harter Herr, welcher so viel acquirirt, und seinen Bruder dabey lästet, welches nichts nußt. Und sollte man freylich denen Prinzen bessere Appanagen geben, weil das Gegentheil uns Protestanten großen Schaden gethan, indeme die Prinzen desperat, und so die mehresten Catholisch werden, weil man ihnen nichts gibt. Also ist der Pfalz-Graf von B * * *, dem der Pabst indessen eine Pension von 6000. Ducaten gegeben, um sich davon recht Fürstlich erhalten zu können, auch Catholisch worden; und so ist auch mit W * * * und D * * * ergangen. Wenn nun die regierende Herren aussterben, so kommen Catholische an die Stelle, als welche succediren, und denn leidet das Land Noth. Wir werden dadurch noch einmahl alle Catholisch werden. W * * * steht schon auf dem point, an den Prinz A * * * zu fallen, und D * * * ist auch nicht fest. Also hat ein Hertzog in Sachsen 6000. und weil ihrer viele sind, so hat der jüngste kaum 4000. Es wäre gut, wann man

man die Appanagen erhöhet, dann die pretia rerum steigen; allein man bleibt bey dem alten Anschlag. Die Primogeniti könten schon ihren appanagirten Herrn mehr geben, wann sie nur sonst spahrten; und die Comcedien zc. einzögen. Die Ministres sind Schuld dran, die wollen die Dringen klein halten, und diese verführte hypothesis hat uns sehr viel geschadet. Die Ascendentes bekommen auch nicht s, sondern nur die Descendentes und ihre Kinder, worinnen eine Partage gemacht ist, nemlich der älteste bekommt mehr, als der zweyte, dritte, zc. zc. Wenn der älteste etwan ein Fürstenthum oder sonst ein grosses Land acquirirt, so können die Brüder deswegen keine Vermehrung ihrer Appanagen fordern. Diese Appanage muß seyn sine oneribus, er hat conditionem ex lege; Es kan auch der Vatter im Testament nicht sagen, der Sohn solte keine Appanage haben, und der Sohn auch nicht Appanage und Legitimam nehmen können, welcher Gleichheit in uno tertio bestehet, daß wie der Vatter legitimam, also auch Appanagen hinterlassen muß. Allein ein appanagium ist keine legitima, sonsten es eine Portio certa hereditatis wäre, und er miterben könte. Das Jus representationis hat statt, nicht Primogenitura; denn die andern müssen auch leben, und stirbt ein Appanagirter, so kriegen es seine Kinder und theilen sich drein. Der älteste bekommt allezeit mehr als der jüngste, nach der Proximität der Succession, weil er aber nun kein Erbe, so hat auch das Jus accrescendi nicht statt, wie in usufructu, sondern stirbt er ohne Kinder, so fällt seine Appanage an den regierenden Herrn zurück, denn es ist keine Erbschafft, sondern ein Deputat. Collatio hat auch nicht statt, nuzur hic non adest hereditas. Es ist auch kein legatum, daher hat die Falcidia nicht statt, auch nicht Trebellianica; weil Appanagium kein verum legatum oder fideicommissum ist, und ohne diese haben jene nicht statt; Obwohl darinn eine Gleichheit, daß, gleichwie der legatarius sine onere, also auch appanagiatus ist, sed cave patres hunc esse legatarium; wie einige gemeyn, vielmehr kan man die Appanagen fideicommissa famillæ; alimenta principalia &c. &c. nennen. Kein successorium edictum hat statt, bonorum possessio, wo keine hereditas Prætoria ist; daß zum Exempel, wenn der älteste stirbt, der nächste succedit, welcher dem Successions-Recht am nächsten, qui proximorem spem succedendi habet. Der Auctor meynt, utiliter könte man es appliciren; allein was bekümmern wir uns drum; da nichts in Jure Róm. davon stehet, und ist er weder hæres noch bonorum possessor, sondern es ist ein Deputatum; ex quo secundogeniti vivunt.

Qu. Obj

Qu. Ob dieser nicht in die Stelle des ersten treten, und grössere Appanagen fordern kan? R. Er könnte ihm wohl grössere geben, und ist es auch billig, wie auch dem Herzog Johann Adolph von Weissenfels einmahl repondirt worden; Allein de Jure stricto ist er nicht schuldig mehr zu geben, als was einmahl determinirt ist, jedoch ist es raisonnable, daß er mehr bekommt, denn er tritt ja dem Successions-Recht näher, und muß eine grössere Figur machen; Welches aber argumenta suaforia, keine juridica, ut actio inde nascatur, sind. Das Jus accrescendi hat nicht statt, es ist keine Erbschaft, kein legatum, welches alles inanes quaestiones sind, die nicht hieher gehören.

§. 15-17.

Jura Appanagiatorum.
&c.

Qu. Ob die appanagirte Herren Regalia haben? Resp. Ja, specificè, singulariter, nicht in complexu können sie solche haben, als wie Hessen-Homburg, oder Marggraf Philipp von Schwed. Brandenburgischen Stammes über Schwed. Denn man kan sie machen, wie man will, und bleiben sie specificè, was nicht specificirt, hat er nicht, und involviren keine superioritatem territorialem. Ex regula haben sie die Hobeit nicht, sondern vel ex speciali pacto, oder aber hat er sie por se, so ist ein Paragium da. Die appanagirten Prinzen sind keine Unterthanen von ihrem Bruder, ob sie diesen schon des Herrn Bruders Gnaden nennen, woran sie klug thun; denn sie stehen nicht unter seiner Jurisdiction, sondern haben das Jus Austregarum, die Austräge, und zwar legale Austräge, die ihnen in der Cammer-Ordnung gegeben worden; und zwar nicht umsonst, denn man wolte dem regierenden Herrn seine Brüder nicht untergeben. Das Appanagium wird ihnen als debitum gezahlt, und haben sie vor weiter nichts zu sorgen. Ob sie nun schon keine regierende Herren sind, so können sie doch Regalia haben, aber keine Unterthanen sind sie, denn ein anders ist nicht regieren, ein anders unterthan zu seyn, als wie ein Herr in einem fremden Land, dieses nicht ist, wohl aber jenes. Sie sind Fürstliche Personen, führen den Titel: Von Gottes Gnaden / ja auch von allen Ländern propter spem successionis, vor dem wurden sie aber nur Junckern, i. e. junge Herren / genannt, doch ist es schon lang, daß sie alle Titel geführt, schon von Rudolpho Habsburgico her, vom Innerregno ist es Mode gewesen. Denn also hat Leopoldus, Friderici Pulchri Bruder, Alberti L. Sohn, Rudolphi Habsburgici Enkel, alle
Dester

Oesterreichische Titul. geführt, wie solche alle in seinem Heyraths-Contract mit der Beatrix von Savoyen: stehen.

Im 10. §. sagt der Auctor, es könnte einer paragirt seyn, und hier sagt er, potest appanagiatus cum pleno territorii jure esse. Also corrigirt er sich, letzteres aber ist das Paragium. Man machte es fast vor dem wie in Engelland, da, wann der Vatter ein Comte, der Sohn ein Viconte ist. Es kan gar leicht kommen, daß ein kleiner appanagirter Herr zum Regiment kommt, wovon ein Exempel am Herzog Moriz von Sachsen zu sehen, den der Chur-Fürst Johann Friedrich erhalten. Im Zollerischen Haus ist es noch so, der älteste ist ein Fürst, die andern Grafen, und so ist es auch im Fürstlich-Lutherischen Dettingischen Haus.

§. 17.

Das Appanagium cessirt, wenn (1) der Primogenitus stirbt, so Wenn das wird der Appanagiatus selbst regierender Herr. (2) In terris dividuis, Appanada jeder regiert, wie in Sächsischen Ernestinischen Haus. (3) In statu gium.auf-electivo gibt der Successor nichts. Doch ist es unrecht, daß die Pohlen ihre Prinzen darben lassen, sie sagen aber, es seyen Edelleute, wie die andern. Sie sind so grob, daß sie denen Königinnen keine Leibzucht geben wollen; es sind grobe närrische Kerls meistens. Der Königin Sobieski haben sie lang nichts geben wollen. (4) Die incapaces masculi kriegen alimenta, aber keinen Fürstlichen Gehalt, sondern sie essen gemeiniglich mit dem Bruder, und haben nichts gewisses. (5) Die feminae bekommen nichts, jedoch kommt es auch auf des Bruders Generosité an, welcher freylich ein gutes Herz gegen die Schwestern haben soll; sie müssen doch auch einen Staat führen, z. z. Fräulein haben zur Compagnie, sonst suchen sie andere Compagnie, und machen Amour, sie will Kleider haben, Secretaire, &c. &c. (6) Wenn es vor uns und unsere Erben acquirit worden, quo casu, wenn sie erben, so repräsentiren sie die Väter, sonst aber können sie es fordern. (7) Delicto appanagiati, wenn es nemlich groß ist, und kann es wegen eines stupri, adulterii &c. &c. nicht genommen werden. Obschon die Kinder keine Fürsten sind, so bleibt er doch ein Fürst; Es sind auch nicht alles Mißheyrathen. Also war der Casus in Meynungen, da der appanagirte Bruder Anthon Ulrich in Holland ein schlecht Mensch nahm, wess wegen ihm der regierende Bruder nichts mehr geben wolte, welches aber unrecht war; Wenn er aber ein Crimen laesæ Majestatis begangen hätte,

Sff ff

so

so ist kein Dublum, daß es verliert, und es in ficum Principis redigirt wird. Hergegen wenn der Primogenitus ein Crimen laesæ Majestatis committirt, so verliert kein Vetter sein Appanagium, wie bey Bayern geschehen.

§. 18-22.

Der Primogenitus erbt das Land mit allen Rechten und Accessionibus, &c.

Der Primogenitus ist nun ein Erbe und regierender Herr; und erbt das Territorium bekommt, der bekommt es zugleich cum omnibus accessionibus & Juribus; worüber zwar disputirt worden. Allein er hat supremum regimen, d. i. superioritatem territorialem, und alle regalia, wie er nun solches cum omni emolumento bekommt, also auch cum incommodis: mithin muß er e. g. die Schulden bezahlen, so zum Besten des Landes gemacht sind. Mit dem Territorio bekommt er auch alles, was drauf ist, e. g. subditos, arces, palatia, er bekommt die Fructus, so in die Magazin gebracht sind. Was neu acquirirt wird, und nicht incorporirt, da erben auch die andern, dann sie sind nur keine hæredes in territorio ordinario. Die Meliorationes bekommt der Primogenitus allein, dann er darffs nicht hinlegen. E. g. ein Fürst erheprathet viel mit seiner Gemahlin, wovon er das Land meliorirt, davon kan der Primogenitus nicht allein pretendiren, dann alle erben ihre Mutter. Sed Quer. Ob er alle meliorationes allein bekommt? Resp. Was das Land herschießt zum Bauen, davon können die appanagirte Herren nichts pretendiren; allein, wenn was ex privata pecunia allodiali angewendet, e. g. die Charoul Güter, davon muß der Primogenitus ihnen geben: denn obschon die Appanagiati keine Erben in publico territorio sind, so sind sie es doch wohl ratione dessen, und kan der Primogenitus nichts pretendiren, als was vom primo acquirente herkommt. Die fructus perceptos und pendentes bekommt der Primogenitus auch, wann jene in publicum usum hingeleget sind; nicht aber wann er sie verkauffen wollen, so ist es keine Baarschaft. Manche Fürsten sind gute Haushalter und Kornhändler. Die pendentes entstehen ex domanio, und hiervon wird er gleich Dominus. Alle fructus kriegt er, die Domania, Staatskleider, die Bibliothequen, die in usum publicum aufgerichtet sind, Gestück, Marställe, Jagdzeug, und in summa alles, quod ad pompam & defensionem pertinet, & consuetudine est introductum. Und ist dieses keine Quæstio inanis, die einen usum hat, wenn er sowohl Söhne als Töchter hinterlassen. Und bey allen Veränderungen gibt es Gehensse, wie wir ein Exempel an der

der Madame d'Orleans haben. Die pretiosen Meublen, der Thron, und was ad splendorem publicum gehört, ist sein; doch muß ein Bruder auch nicht so wunderlich seyn, sondern ihnen was von Meublen geben, er muß ihnen die Wohnung meubliren lassen, tapeziren, und auch denen Damen was Silber geben, massen Fürstliche Personen man doch nicht so schlecht logiren kan. Ueberhaupt was zum Prunck, Herrlichkeit, publicum Staat und andern Sachen und die Accessiones gehört, bekommt der regierende Herr, welcher eine Appanage zum Essen, Trinken und Kleidung geben muß. Wobey aber ein appanagirter Herr auch denken muß, daß er keinen so grossen Staat wie der regierende Herr führen darff, als welcher auch mehr ausgeben muß, als der Appanagiatus, dem jener aber nichts zu befehlen, mithin muß er menagiren, und etwas auf den Fall der Noth zurück legen. Qu. Si agnatus succedat, als wie der Casus in der Pfalz sich zugetragen, was der behalte? Resp. Alles was zum Prunck und Herrlichkeit gehöre, obs schon schelnet, der Herr hätte aus den relictibus domanialibus was anschaffen können, welches der filius wegnimmt, und deshalb, sagt unser Auctor, wäre es æquius, daß die Kinder solches bekämen. Die Steuer, Cassa, Ararium gehört dem Successori, wann aber das Thesaur aus seinen Domonialibus erspart worden, da muß er, wann keine Disposition da ist, alle erben, dann die fructus sind sein, und substantia nur populi. Als mit dem Absterben des letzten Reformirten Pfälzischen Chur-Fürsten Carls die Sinnerische Linie erloschen, so succedirten die Agnati, als die heutige Chur-Fürsten; weswegen des verstorbenen Schwester die Madame d'Orleans vieles prätordirte, auch den Abt Morell nach Heydelberg schickte, um die pretiosa zu holen, welche und die mobilia sie erble, und die allodia wären ihr im Testament beschieden, einfolglich prätordirte sie fast die halbe Pfalz. Die Pfälzer antworteten: Fuerunt olim Allodia, sed jam in complexu feudali & quasi transformata sunt; worüber der blutige Krieg entstand, worzu vieles des Abts Morells übles Tractament bestruge. Den des jetzigen Chur-Fürsten Herr Vatter war anfänglich sehr brusque, er wolte ihr gar nichts geben, worzu ihn die nährische Consilia seiner Räthe und Advocaten verleiteten, woran sich der König in Franckreich wenig fehrte. Endlich compromittirten sie auf den Pabst, welcher nach dem Krieg erst über das, so die Franckosen bereits erhalten, und die Pfalz so ausgeplündert, erkannte: der Madame d'Orleans 100000 Rthlr. zu geben, indessen aber bis das Laudum zur Execution gebracht wurde, so wurde ihr

Bff ff 2

das

Das Amt Germersheim eingeräumt, wovon sie die Revenuen zog, daß sie also 2. bis 300000. Rthlr. bekam. Beym agnato ist man laxius, der mag sehen, wie er Sachen anschafft, da kriegen die mehr. Es ist hier kein lex, sondern auf morem kommt viel an, und das meiste auf transactiones, dann per processum kriegt man gar nichts. Das Argument des Auctoris à dispositione Romana schickt hier sich mal à propos. Die thesauri repositi gehören auch dem primogenito.

§ 231.

Mithin muß er die Schulden bezahlen, und die Incommoda über sich nehmen.

Da der Primogenitus nun hæres ist, so erbt er auch in publicis, mithin hat er auch die incommoda, und muß die publica debita bezahlen, desgleichen des Vatters debita. Und in dem Fall werden die appanagiat wie legatarii angesehen; denn ob zwar der Filius sein Jus a majoribus hat, so hat er doch aliquo modo a parente, massen das Deutsche Proverbium heisset: **Es vererbet niemand ein Leben/ als der Vatter auf den Sohn.** Über das Wort vererben haben sie philosophirt, daß er ein Erbe sey, und also den Defunctam representire. Da hergegen ein agnatus ex destinatione majorum succediret, und sein Jus a primo acquirente hat. Daher kein agnatus die Schulden bezahlt, es seyen denn solche zu Erhaltung Land und Leute aufgenommen, etwa wegen Brandschagung u. d. g. denn sonstem, wenn das Land nicht wäre, könnte er nicht succediren; wenn was meliorirt, oder zum Nutzen des Lands angewendet worden, das muß er zahlen, denn es steckt ja mehr darinn, als ihm à primo acquirente destinirt worden. Es ist auch billig, daß er die Schulden bezahlen muß, womit das feudum meliorirt worden, denn es gehört ihm nicht mehr, als die majores destinirt haben; keine andere aber bezahlt er, habet enim jus ex destinatione primi acquirentis & concedentis. Filius vero est hæres & successor universalis; und ob er schon das Aliodium repudiiren, und nur in feudo succediren wolte; so geht es doch nicht an, er muß hereditatem patris feudalem & allodialem beyammen nehmen, oder beyde fahren lassen, nam (1) pater & filius habentur pro una persona. (2) Feudum ex manibus patris quasi accipit; welches recepta DD. sententia. Der Sohn muß auch seinen Vatter begraben lassen, wozu die Wittwe und appanagirte nichts geben; auch darff der Agnat seinen Vetter nicht begraben lassen. Es fragt sich aber: Wenn keine Töchter da, oder die Lands Erben nichts haben, soll ihn der Agnat dann stehen, oder

oder sine cruce & luce hinschleppen lassen? Resp. Man disputirt nicht, was geschehen kan, sondern nur de jure stricto ist ers nicht schuldig; denn jeder, er habe ein feudum regale vel non regale, kan doch so viel ex feudi redditibus ersparen, daß er davon kan begraben werden; Kein agnat aber muß in dem Fall so hart seyn, sondern ex virtute muß er ihn zur Erden bestatten, er muß liberalis, benignus seyn. Gleichwie aber der Agnatus die debita in usum publicum facta bezahlen muß, also muß er auch hoc casu funebres impensas tragen, weil es seine Ehre mit angehet, und wider die Dankbarkeit lieffe, da er doch das Glück hat, daß ihm ein solch Land zufällt, und er manchmahl mehr auf seinen Boufon wendet. Also hat der hiesige Administrator, der doch Quersfurt und die Weiffenselsische Lande dabey gehabt, nicht so viel hinterlassen, wovon der Sarg, geschweigs die Lächer und Frauenkleider hätten können bezahlt werden, so sein Prinz Johann Adolph erst hernach, wie er ad meliorem fortunam gekommen, bezahlt. Die Juri dissentiren nicht; einer redet nur de jure stricto und der andere de jure humaniori. Ein Sohn muß also solches bezahlen, wenn man sie verklagt, und die Execution kan erhalten werden, welches aber de jure schwer, und de facto thun sie es freylich nicht. Grotius in Tract. de jure belli & pacis hat gewiesen, daß grosse Herren nicht chicaniren solten, und realem versionem vor sich sehen wollen; denn es gehet ihnen, wie Privat-Leuthen, sie wollen melioriren, sie bauen, sie wenden Geld an, und es schlägt ihnen fehl. Daher Grotii Sentenz viel quitabler ist, als des Auctoris. Wenn der Agnatus consentiret, so verstehet sich ohne dem, daß er zahlen muß; was er aber liederlich verthan, muß der Agnatus oder frater nicht bezahlen ohne seinen Consens, der Sohn aber alles von Rechts wegen. Doch mögte man keinen Proceß darüber haben, man bekammt nichts, wie zu Weiffensels zu sehen, da der alte Herzog Johann Adolph viel vor seinen Vatter zahlen solten. Also lehnte einer 30000. Rthlr. dem Chur. Fürsten Hans Georgen II. die dieser zum Comödien employret; daher Hans Georg III. es nicht bezahlen wolte, ob sich wohl der Chur. Fürst Friedrich Wilhelm interessirt, der ihn endlich zum Hof. Rath aus Erbarmnis gemacht, und ihm eine Pension gegeben.

END.) (0) (END

CAP. XXVIII.

D E

De Juribus foeminarum illustrium.

§. 1.

Dos war bey
denen Teut-
schen bis auf
Carolus M.
unbekannt.

Bisher haben wir de masculis illustribus gehandelt eorumque Ju-
ribus, nun wollen wir sehen, was die Fœminæ für Jura haben.
Es haben die Fœminæ bey denen alten Teutschen keinen Dotem
mitgebracht ad onera ferenda, wie wir uns jetzt eine notion davon ma-
chen, und es die Römer gebrauchten, denn er wurde in pecunia nume-
rata oder redditibus ex bonis gegeben, welches aliquid habile ad matrimo-
nium war, und also sollte es scheinen, daß die fœminæ illustres keinen
dotem fordern, und nicht begehren können, daß man ihnen ein Dota-
lidum setzet; allein es ist nicht so geblieben. Der P. Daniel in seiner
Histoire de France Tom. I. pag. 156. hat observirt, daß zu denen Zeiten
Caroli Magni die Fœminæ illustres in Frankreich Dotem mitgebracht,
da sie zuvor nichts, als fatervium, frameum & equum, & sic dona
bellica ihren Männern mitbrachten; welches kein dos zu nennen, wie
sie sich viel fälschlich eingebildet, und ware bey ihnen kein Dos, wie bey
den Römern gebräuchlich, vid. Tacitus de *Moribus Germanorum cap. 18.*
Dotem non uxer marito, sed uxori maritus offert. Zu Caroli Magni Zei-
ten aber ist es schon aufkommen, daß man die inter illustres personas
vor eine Concubin gehalten, die keinen Dotem mitgebracht, welches
das Jus Romanum ist, so sich eingeschlichen. Daher einige gar gestreift
selt, ob des Caroli M. Gemablin Himmeltrudis nicht eine Concubin
seye gewesen, weil sie nichts mitgebracht. Welches sehr probable, dann
von der Zeit an findet man in Instrumentis publicis dergleichen Dotes,
wie die Römer gaben. P. Daniel sagt zwar, sie seye eine Frau gewes-
sen, allein, interpretatione juridica eine Concubin, wie auch von sol-
chen bey dem Plauto zu lesen in Trin. Sed ut Inops, infamis ne sim, ne
mihi hanc famam differant, me germanam meam uxorem in concubina-
tum tibi sic sine dote dedisse magis, quam in matrimonium. Und wegen
dieser Verachtung ist es geschehen, daß die Töchter nachgehends ex
alio regni ausgesteuert worden. Dahero nun der mos kommt, daß
man

man dotalia instrumenta aufgerichtet, um die illationem dotis zu beweisen, auch wenn sie schon keinen mitgebracht, nur pro forma, dicis gratia. Da nun also denen Töchtern ein Dos gebührt, so kan keine foemina illustris sine dote ausgesteuert werden. Vor dem haben sie einen prächtigern mitgebracht, als jetzt, nemlich Land und Leuthe, jetzt aber bestehet er in pecunia numerata, denn man ist hodie klüger, und gibt keine Länder weg, au contrair, die filiz illustres müssen öfters mit wenigem Geld vorlieb nehmen; also bekommt eine Brandenburgische Prinzessin 16000. Rthlr. In Sachsen ist es nicht mehr als 10000. Rthlr. in Hessen aber fast das meiste, indeme da eine loco dotis 20000. Rthlr. bekommt. Springsfeld hat dergleichen mores viel specificirt.

Qu. Wer solchen gibt? Resp. Der Regent; Ex quibus bonis vero, an ex Domaniis vel Collectis? **Welches eben der Mecklenburgische Streit ist, indem der Herzog gesagt, ex Domaniis würde nichts, als das Appanagium gegeben, als alimenta debita, und die Cammer-Güter seyen zum Staat; der Dos seye Jus receptum, und wenn er diese daraus geben solte, so müste er Schulden machen, welche sie denn bezahlen müsten, denn die Domania wären zum Prunck. Und müssen freylich die Land-Stände, wenn es der Herr nicht übrig hat, ein Fräulein-Steuer geben. Es ist überall so recipret, und das Wort Steuer gibts schon, daß solches das Land geben müsse. Denn die Cammer-Güter hat der Herr zu seiner und der Seinigen Sustentation, und doch cum filia exit ex familia, kan man ihr schon noch was mitgeben, welches ohne dem gering. Die Mecklenburgische Edelleute hergegen wollen nichts geben, und sagen: seine Antecessores hätten es ihnen erlassen; und opponiren also exceptionem pacti. Es fragt sich aber: Ob dergleichen Pacta cum privatis iura die Successores binde? Worauf es einig und allein ankommt, juma da der Dos jus aliquod favorable ist. Die Pacta binden mich nicht, meine Antecessores hätten sonst alles weggeben können. Die Land-Stände sagen: es stünde nichts in ihrem Feudal-Contract, und als Unterthanen wolten sie erst delibereken auf dem Land-Tag; allein sie sind auch Lehens-Unterthanen, und sie machen die Land-Stände nicht allein aus. Sie sind sehr opiniatres gewesen. Der jetzige Herzog ist ein Soldat, und die Rätthe haben das Feuer auch mit angeblasen, hinc praesentes lacrymaz Megapolitanz. Gleichwie nun solcher in feudis regalibus, also muß er auch in feudis non regalibus sive nobilibus praestirt werden; doch in subdium bonorum allodialium erst, weil dieses drinn zu stecken praesumirt wird**

Von dem
und von wel-
chen Gütern
derselbe ge-
reicht werden
müsse.

wird in ganz Teutschland, auch in Sachsen. In der Ehur aber hat der Ehur-Fürst Augustus verordnet, daß der Dos simpliciter ex feudo solle gegeben werden, weiln sonst nur Process entstehen, und die Töchter an der Heyrath verhindert werden; Denn man disputirt nur, ob in allodio nicht so viel, daß sie könne ausgesteuert werden; und ist was da, so sagen sie: es ist genug; und auf den Process wenden sie vollends das übrige. Dergleichen Pactum sie auch hier bey der Pfännerschafft haben. Caspar Ziegler hat eine Dissertation von der Fräulein-Steuer geschrieben, aber miserable, es sind meist allodia, generalia darinnen.

§. 2.

An & quando recipiatur?

Qu. An dos recipiatur? Resp. Finito matrimonio; denn wo kein matrimonium, da ist kein dos. Und muß der alles heraus geben, wie Preussen solchen vom Landgrafen von Hessen dem jetzigen König von Schweden repetirt; nisi pacta sint facta, daß er dotem lucriren solle. Daher man ein Inventarium von allem macht, auch bey Fürstlichen Personen, denn man muß nach dem Jure Romano davon urtheilen. Qu. An dotem etiam agnatus successor reddere teneatur? Resp. Si in feudum versa est, quo respectu er nur gehalten ist. Si vero pecunia non adest, præsumitur verio, denn man præsumiret nicht, daß er den dotem sogleich dissipirt, sondern seine Güther mit meliorirt, daß solches aber nicht geschehen, ist difficillimæ probationis; Und wie soll man einen grossen Beweis zulassen? denn die Processé gehen nicht aus.

§. 3.

Wortan er hodie bestet, und wenn solcher müsse gegeben werden.

Es hat vor dem der Dos in immobilibus bestanden, auf welche Art die Uckermark per dotem an die Alcanier gekommen, desgleichen auch durch die Catharina von Henneberg die Herrschafft Coburg an Sachsen, deme also diese Henne ein gülden Ey gelegt. Jetzt aber gibt man Geld, so man eher lucriren kan. Diese Töchter nun, wenn sie ausgesteuert, so geben sie Verzicht, Briefe, superflua non nocent, daher man sie Verzichts-Fräulein nennt; wie wohl solches auch vom Wegziehen deducirt werden kan. Es ist solches aber gar nicht nöthig, weiln sie weiter auf das Feudum keinen Anspruch machen können. Im Brandenburgischen Haus ist es auch Mode, auch wegen der pretiösen; daher Carl Ludwlg sehr thöricht gethan, daß er in den Verzicht, Briefe der Madame d'Orleans setzen lassen: wie

wie sie nur auf die Feuda sich verziehe; weewegen die Frangosen hernach Gelegenheit nahmen, alle Allodia zu prætendiren, woraus ein Krieg entstand. Indessen, was bekommen aber die übrige Kinder, die nicht legitim sind, denn grosse Herren leben nicht, wie Adam mit Eva allein, sie imitiren in dem Laster den David und Salomon, und haben Maitressen? Resp. Sie werden Edelleute, man beschenckt und versorgt sie sonst, als wie der König in Pohlen den Graf Morig von Sachsen, welchen er mit der Königsmarckin gezeuget. Man gibt ihm keine Appanage, und ist denen Fœminis auch keinen dotem schuldig. Die Filiz der appanagirten bekommen eine Versorgung, und nachgehends einen Dotem; da es aber alimenta sind, und die Brüder kaum davon leben können, so ist recepti usus, daß der regierende Herr den Dotem gibt. Man soll auch die Appanagen besser beneficiren, allein die Ministres sind Schuld dran, die oft mehr Revenuen haben, und die Pringen nicht gern wachsen lassen. Unser König muß des Margrafen Albrechts Töchter aussteuern, so alles per pacta gemacht ist. Der dos ist ein onus des Feudi, und folglich des Landes.

§. 4.

Da wir Dotem eingeführt, so haben wir auch die **Gegen-Ver-**
mächtniß einführen müssen; denn jenen bekommt die Frau wieder so-
 luto matrimonio, und hierdurch wird sie dessen versichert. Die **Gegen-Ver-**
Wermächtniß ist ein inventum Juris Romani, nach welchem, wenn die
 Frau keinen Dotem mitgebracht, sie auch nichts nach ihres Mannes
 Todt hatte; hatte sie aber einen eingebracht, so kriegte sie selbigen post
 mortem mariti wieder, sonst nichts. Unser Auctor allegirt zwar ei-
 nen locum ex Julio Cesare, welcher aber hier redet de communione
 bonorum. vid. Diss. de *Emtione Uxorum Dote & Morgengaba. cap. 2. §. 12.*
 Wie nun der Dos, also ist auch die **Gegen-Ver-**
mächtniß Römisch, welches eine **Wiederlage** ist, die man gibt in securitatem dotis. In
 dieser donatione propter nuptias nun hat die Frau ein Jus peculiare, nicht
 als wenn sie fructus davon bekäme, denn indeme der Dos propter lucra
 ist, und er ihr solchen geben sollte, so hätte er nichts; Daher unser
 Auctor sagt: Nisi inter illustres dignitatis causa; welches ein Doarium
 ist: Denn es schickt sich nicht, daß eine Fürstl. Gemahlin ihrem Herrn
 alles, alle Pfeninge abfordern soll, denn er muß sie doch versorgen,
 dahero sie einen Gehalt, einen Deputat secundum proportionem Dotis
 hat,

hat. Welches eben proprie keine Fructus, wie sich viele fälschlich eingebildet, sondern nur Revenuen sind, und post mortem mariti bekommt sie ihr Dotalitium. vid. Schurzfleisch de Dotalitio. Welches die alten Teutschen Doen hießen. Vid. Schmid in Jure Bavarico; woraus man siehet, daß in Bayern das Jus prälationis nicht statt habe. Justinianus aber hat denen Frauen das Jus prälationis am ersten gegeben, daß sie tacitam hypothecam in bonis mariti nicht allein haben, sondern auch allen hypothecariis vorgehen. Allein vor Justiniano hatten die doctes nicht so viele privilegia; welches der Imperator uxorius sine dubio in favorem Theodoræ suæ, insignis olim scortatrici disponirt. Et ubi uxor lucratur donationem propter nuptias, da gehet sie allen Chirographariis vor; und wann es immobile quid, und es ihr schon vivo marito tradirt ist, so nimmt sie nach seinem Tode possession davon. Weil die Donatio ante & post nuptias geschiehet, so nennet es Justinianus Donat. propter nuptias; und ohngeachtet dieses Privilegii hat es Justinianus stehen lassen; warum? hat der Auctor und Donellus schon gesehen, dann die Donatio ad nuptias involviret ein Dominium civile. Da sie nun Jus prälationis & dominium in bonis mariti hat; so fragt sich: Was es noch heutiges Tages nuhet, daß man ihr donationem propter nuptias gibt? Resp. Si donatio est promissa, oder sie geht verlohren, so bekommt die Frau in promissione donationis propter nuptias, nichts als Jus hypothecæ; sie lucrirt auch oft per pacta die Donationem; was hat sie dann für eine Versicherung? denn sonst hat sie in donatione nicht Jus prälationis, welches nur ein invidendum privilegium dotis ist, und donatio ist ein contra-dos, ubi vero superflua non nocent; Also hat sie auch ein Jus hypothecæ speciale; ja sie kriegt per traditionem ein größser Jus, als per promissionem, welches Vinnit Hypothesis ist. Sie hat also nicht allein jus in re, sondern auch dominium, also, daß sie, wenn sie nicht sicher, es zu sich nehmen und besitzen kan. Ja per Nov. 107. hat sie auch rei vindicationem, welche viel besser ist, als Jus hypothecæ. Und sagt unser Auctor also: sie hätte dominium civile, sicuti maritus dominium civile sive temporarium in bonis dotalibus habet, wenn ihr der Mann solche tradirt, und bey allem Concurfu hat sie schon dominium. Donatio muß tradirt und determinirt seyn, denn an der promissa hat sie nur Jus hypothecæ, non prälationis.

s. s.

Derer
Rückfall.

So lang das Matrimonium währet, ist dos da, dann dieses ist ein Vocabulum relativum, & matrimonio solutio fällt ex regula zurück.

Unde

Unde vox **Rückfall**. Große Herren seyen ihren Gemahlinnen auch dergleichen, und ist deswegen gut, wenn alles recht determinirt wird. vid. Dissert. de *Morgengaba*. Gleichwie wir aber die Natur einer Sache pactis mutiren können; also kan auch der maritus dotem lucriren, dergleichen die Fœmina donationem propter nuptias per pacta dotalia; Also daß, wenn der Mann den dotem gewinnt, die Frau hergegen die donationem propter nuptias, puta si maritus vel fœmina moriatur; und ist diß eine præsumtio juris, quæ admittit probationem in contrarium. Gleichwie nun der Mann propter delictum die donationem propter nuptias; also verliert auch die Frau ihren dotem deswegen. De Privilegio dotis, so Justinianus uxorius suasu uxoris Theodoræ gegeben, vid. Vinnii Comment. ad Institut. & ejusd. *Quæstiones Juris Civilis*.

§. 6-9.

Viele bilden sich ein, die Morgengab seye das Germanica, und Von der dotalium die Römische Donatio propter nuptias, da doch alle 4. diff. Morgengabe sey? Resp. Es ist ein Teutsches Wort, *Gaba* ist so viel als Gabe, eine donatio des Morgens auf Teutsch, i. e. ein donum matutinale, so man morgens gegeben, auch nicht eher einen Effect gehabt, als bis die Frau in thorum assumirt worden, ob sie schon anticipirt, das ist vorher ausgemacht worden, was sie haben soll. Und daher ist leicht zu begreifen, warum es Morgengab heiße, die erst einen Effectum realem bekommt, wann das Ehe-Bett beschritten. Und daher irren diejenige, die da meynen, es seye eine Compensatio virginittatis decerptæ, und würde auch copula carnalis erfordert, ja Myler, Schöpfer, &c. &c. haben gewiesen, daß wenn die Braut eine Wittwe, und der Sponsus ein junger Gesell seye, sed signa virginittatis juvenillis desunt, müsse jene dieselbe eine Morgengabe geben, weil er seine Jungferschaft bey ihr gelassen, quod tamen absurdum. Myler hat kein Judicium, aber gute Collectanea, er ist ein locus communis Schreiber; viele sind ihm gefolgt, dann in Jure Germ. sind unsere DD. schlecht erfahren. Ideo audi: Es haben die alten Teutschen gesagt: daß die Frau, wenn sie in des Manns Bette tritt, seine Genossin wird, denn der Thorns ist sein, ob sie gleich eins mitbringt, und da wird nun communio bonorum, und schenckt der Mann seiner neuen Gemahlin dieses mehrentheils morgens, ehe sie zu Tische sitzen, seine Liebe damit erkennen zu geben, nicht

nicht aber zu ihrer Versorgung, zu ihrem Wittum, welches eben die Dos bey denen Juden, Griechen, Römern &c. &c. war. Und nennet man bey den Teutschen die Versorgung die Leibzucht, Wittum, welches auch dos Germanica ist, aber nun ein Eus compositum, weil sie nun alles gemein haben wollen, und hatten sie dabey keinen Dotem. Es ist auch nicht nöthig, ut coeant, welches sich hernach schon findet, und ist in Sachsen keine Communio eher: und daher hat man in signum hujus societatis perfectæ & consortii ihr eine Donation gegeben, wie eine Artham in signum sponsaliorum contractorum, daß sie nun seine Ehegenossin seye. Und ist bey denen Quæstionibus ambiguis in §. 7. allezeit darauf zu regardiren, ob die Frau vom Ehebett Possession genommen, wenn sie nur bey ihm in den Kleidern gelegen, oder auf dem Bett gefessen, licet copula carnalis non accesserit, nam hoc sufficit pro majoribus Germaniz; Daher auch eine Wittve solches Geschenck bekommt. Die Morgengabe kan in immobilibus bestehen, heutiges Tages geben sie meistens in Sachsen eine güldene Kette. Den andern Tag hat man ihr das Donum Morgengabz gegeben auf einen guten Muth: dann den zweyten Tag hat man sich erst lustig gemacht/man hat den Abend getraut, und dann ist man zu Bett gegangen ohne Geräusch; den andern Tag hat man dann geschwärmt. Etliche Cautelisten, Sadrach, Mesach und Abednego rathen daher, sie solte sich nur auf das Ehebett legen oder setzen, wurdurch das Consortium angehet, und sie die Morgengabe bekommt; es läßt aber sordid, ich liesse es lieber auf einen Hazard ankommen. Der Kayser Fridericus III. heyrathete die Eleonora von Portugall, mit welcher, als sie zu Livorno in Italien angelangt war, er sich zu Rom trauen ließ, und von dannen mit ihr nach seiner Braut Mutter Bruder Alphonso von Sicilien gieng; da er aber noch nicht bey ihr geschlafen, so war die Braut traurig, weswegen Alphons sagte: er liebe sie nicht, und wenn er das Matrimonium nicht consumiren wolte, so solte sie wieder nach Hauß ziehen, und könte sie sodann den König Ludwig V. von Frankreich heyrathen. Fridericus III. aber sagte: er hätte sie sehr lieb; allein seine Ursachen hätte er auch, warum er nicht bey ihr schlaffen wolte, jedoch wolte er sie nach der Teutschen Façon zu seiner Ehegenossin machen, weswegen er sich bey Tage mit seiner Eleonora in Kleidern ins Bett gelegt, und die Decke überziehen lassen (welches man Decke beschlagen nennet) in Gegenwart aller Dames, welche zwar mit den Cavaliers fortgehen wolten, ehe sie es recht erfaheten; er sagte aber: cætera verspahre ich bis in Teutsche

Teutschland, denn er wolte gern Teutsche und keine Italiänische Kin-
 der zeugen, vid. Anez Sylvii *vita Friderici III.* so Kulpis drucken lassen.
 Woraus man also morem Germanicum siehet, denn er expresse gesagt:
 das wäre Mode in Teutschland. Der gemeine Mann hat daraus ge-
 schlossen, es müste scharff hergegangen seyn. Im neuen Bayerischen
 Land, Recht haben sie absurd raisonniret, daß die Jungferschafft res
 inextimabilis seye, wie die Libertas, das müste recompensirt werden;
 allein conjugium virgineum ist kein Conjugium, sie muß das erwarten.
 Große Herren haben Länder gegeben, Adelige aber, wie noch in
 Sachsen, geben eine goldene Kette, oder aber Geld und Juwelen.
 Qu. An Morgengaba involvat Dominium? Resp. Plenissimum, sie gehört
 der Frau ganz eigen, und erben solche ihre Kinder, oder wenn sie sol-
 che gibt, sie und ihre Kinder thun mit was sie wollen; Daher man
 siehet, daß in Matrimonio ad morganaticam & morgengabam die Frau
 und Kinder mit dem Dono matrimoniali müssen zufrieden seyn, welches
 zwar in essentialibus ein Matrimonium, allein in accidentalibus & na-
 turalibus verändert ist. Albertus Argentinenensis, qui vixit tempore Lu-
 dovici Bavari & Caroli IV. observirt in seinem Chronico von Johanne,
 Rudolphi von Schwaben Sohn, Rudolphi Habsp. Enckel, dem Al-
 bertus I. seine väterliche Lande vorenthalten, westwegen er ihn mactirt,
 wie nemlich Johannes geklagt, daß er ihm das Fürstenthum Schwab-
 en von seinem Vatter her nicht gäbe, am meisten aber verdröffe ihn,
 daß ihm der Kayser die Graffschafft Kyburg vorenthielte, welche sein
 Großvatter Rudolphus Habsp. seiner Mutter, einer Tochter Otto-
 cari, zur Morgengabe geschencket, worüber er und seine Mutter völlige
 Gewalt hätten, ja daß es sein recht eigen Gut von der Mutter her
 wäre, als welche plena domina darüber gewesen; anders als in dona-
 tione propter nuptias. Qu. Wann der Mann stirbt, ehe das Ehebett
 beschriften, quid tum juris? Resp. Nach der Teutschen Façon bekommt
 sie nichts, denn es ist ein Teutsches Recht, daß sie nicht eher sein Ehe-
 Genos ist, als wenn sie in sein Bettte gad, wie im Sachsen- und
 Schwaben-Spiegel stehet. Sie kriegt die Morgengabe nur in signum
 consortii conjugalii, und dieses nicht eher, bis sie das Bett beschriften;
 daher ihr auch sogleich die Schlüssel zu allem und die Haushaltung
 überlieffert wird, und thut die Copula carnalis nichts dazu, sondern
 nur durch das Bett liegen, bekommt sie solche; Und helfen hie keine
 Resonnements, daß sie doch Eheleute vor Gott wären: denn sie
 sind doch noch keine Consortes nach Teutschen Recht. Es ist auch die

Frage nicht, was könnte eingeführt werden, sondern was recipirt ist. Sichardus in *Comment. ad Codicem* meynt: Mann und Weib könnten sich nichts schenken; allein wir haben nicht alles Römisch angenommen, daher man ihn ausgelacht. vid. Scipio Gentilis in *Tract. de Donationibus viri & uxoris*. Ob die Donatio Morgengabz gleich oder nach einigem intervallo geschiehet, ist eins, gnug daß sie einen Effect hat, denn geschiehet sie hernach, so wird sie retrahirt, und geschiehet sie vorher, so wird sie suspendirt usque ad effectum. Es müssen die Land- oder Allodial-Erben die Morgengab, und die Lehens-Erben das Dotalitium bezahlen. Und diß ist Morgengaba conventionalis; was sie aber in Thur- Sachsen vor eine Morgengabe haben, die sich auch zum Theil in Schlesien eingeschlichen, nennet man Morgengabam legalem, so nur aus Irrthum entstanden, vid. *Diss. de Morgengaba*. Der Auctor hat viel péle mèle excerptirt. In Sachsen ist was besonders von der Morgengab und Muthheil, welches ein Überbleibsel communionis bonorum ist, die in Sachsen aufgehört, wovon ein ganzer Index daselbst ist, was darzu gehrt.

§. 10.

Dotalitium,
Wittum/
Leibgeding.

Wer vom Dotalitio obiter informirt ist, der sagt, es seye ein dos Germanica; allein ubicunque respicitur ratione quantitatis & realis prætationis ad dotem Romanam, (den die Weiber mitbringen) ibi non est dos Germanica; Atqui &c. Ergo. Denn er ist kein Dotalitium schuldig jure hodierno, wenn sie nicht dotem eingebracht; daher es keine dos mera Germanica; sondern ein ens novum morale, welches die JCI ex errore introducirt, und nun ein Jus ist, ein Jus compositum, ein Mischmasch, daß man fast selber nicht weiß, was Dotalitium sey. Das Wort Dotalitium ist schon alt, ja wie wir es heut haben, ist es schon tempore Friderici Barbarossæ in Italien gewesen, von da es zu uns kommen, vid. Antonii Muratori *Antiquitates Esenses*. Freylich ist es wahr, daß die fœminæ ehedem nichts mitgebracht, als dona bellica, Pferd, Speiß; militaris enim erat res publica, & nemo erat, qui non habebat frumenta, Speiß, Helleparten, Psriemen, womit man anspeißt, so Ochsen, wie Tacitus sagt, Schaafse, Fratervium, wie es die Longobarden nennen; keinen dotem aber brachten sie mit, wie bey den Römern, welches erst in Frankreich aufkommen. Tacitus sagt: Uxor non marito dotem, sed maritus uxori offert. Und obgleich die Franken und Deutschen dotem Romanam eingeführt, so daß auch die indo-

tatz

tata vor Concubinen angesehen wurden; so haben sie doch ihren Weibern prospiciren und selbige auch versorgen wollen, welches viel älter bey ihnen ist. Denn die Versorgung ist teutsch, illustres foeminae können ja nicht arbeiten; der modus aber ist ein Mischmasch, denn man siehet auf den Römischen Dotem, gleichwie auch die Juden und die Athenienser thaten, wie H. Grotius *Florum sparsione* p. 184. gewiesen. Die neuen Athenienser aber ante LL. XII. Tab. haben schon was neues aufgebracht, indeme sie gemeynt, wenn die Frau keinen andern Fehler hätte, als daß sie reich wäre, könnte man sie schon toleriren. Weilen aber die Römer geizig, ambitieux, luxurieux, &c. daher haben sie dotes gehabt, welche der Frau als ihre legitima ware, indem sie nichts mehr erbete; der Teutschen Recht aber ware simplex, als welche nicht viel wehrt zu seyn erachteten, den der durch die Frau reich werden wolte. Und da nun die Dotes auch bey denen Teutschen sich eingeschlichen, und diese doch jurium tenacissimi waren: so haben sie ihrer alten Gewohnheit nicht ganz vergessen können, mithin doch der Frau prospicirt; welches nun das Dotalitium ist, nach dem Jure Longobardico, *Lito*, *Lito*, *Leod*, *Leud*, *Lofung* / *Löfung*, eine pensio corpori (Leib) seu personae dicata atque uxori destinata, *Leib-Zucht* / *Leib-Kenthen* / *Leib-Geding* / *Wittemund* / *Wittum*. Zuweilen bekommt sie quadruplicatas usuras, wann sie nemlich die donationem propter nuptias soll lucriren vigore pactorum dotalium, und sie will solche auch zurück lassen. Man hat es auch *Doarium*, *Dotarium* genennet, womit der Frankosen douariere übereinstimmt, welches eine Wittwe heist. Wie aber nun schon tempore Henrici S. die Teutschen ihre Etymologien sehr absurd gemacht, also haben sie ihr Wesen auch selbst nicht gewußt; Daher die Juristen, wie sie raisonnirten, gesagt: Das Dotalitium ist eine Wiederlage, man siehet in dotalicio constituendo allzeit auf dotis illationem, nach dessen Proportion solches auch eingerichtet wird, ja auch auf die donationem propter nuptias, mithin gibt man der Frau duplicatas usuras & propter dotem, & propter donationem. Das eine simplum repräsentirt die fructus dotis allatz, und das andre simplum den dotem Germanicam, die alte Versorgung. Soll sie auch die donationem propter nuptias per pacta lucriren, so bekommt sie hiervon auch duplicatas usuras, wenn sie solche zurück lassen will. Weilen es doch unbillig, daß sie diese bekommen, und das auch wiederum an sie zurück fallen solle, igitur dotalitium absorbet dotem. Deswegen nun hat Stryk. in Tract. de *Cautelis Contractuum* Sect. 3. cap. 8. §. 5. und andere diese

diese Cautel, daß kein Nobilis einen grossen Dotem nehmen soll: denn sonst, indem er ein starck dotalitium constituiren muß; so macht er arme Kinder, und kan er das übrige als *paraphernalia bona* nehmen, oder *receptitia*, welches einerley; denn was præter dotem gegeben wird, ist paraphernal, und so hat doch der Mann usum fructum davon und die Administration; welches, wenn es die Frau behält, so hiessen es die Römer *bona receptitia*, wovon er manchmal den Genuß gehabt, oder auch nicht, *diverso modo*. vid. Gellius *No&. Attic. Lib. 16. cap. 6.* und Giphanius in *Comment. ad Codicem.* Die Cautel ist eben nicht weit her, allein doch *ex intimis causæ visceribus* hergenommen. Die *receptitia* haben sie gegeben *ex favore erga maritum*, denn sie waren solche nicht schuldig. Propter *paraphernalia* kriegte sie nun kein Dotalitium, sondern nur propter dotis *illationem & donationem* propter nuptias, und hiervon *duplicatas usuras*, si dotem absorbeat, sonst aber nicht. Wann nun der Mann ihr 1000. Rthlr. zur Wiedergelage gibt, und 1000. Rthlr. *ex dote*, jene aber sie *ex pactis dotalibus* lucriren soll, so bekommt sie, wenn sie sagt, sie wolte es zurück lassen, *duplicatas usuras* von der Donations und Dote, mithin *hoc casu quadruplicatas usuras*, wenn sie solche nemlich lucriren soll, und sie will sie zurück lassen, sonst nicht.

§. 11.

Worinn es
besteht.

Das Dotalitium kan in *rebus mobilibus vel immobilibus, corporalibus, vel incorporalibus*, in allen constituirt werden, unde fructus percipi possunt. Man kan ihr auch Jura lassen, doch müssen diese nicht sine *reditibus* seyn. In *pecunia* kan es bestehen, oder in *reditibus*, ex *rebus allodialibus vel feudalibus*, wo man nemlich fructus & usuras heraus bekommen kan. Der Herzog Bernhard von Weymar wolte die Amalia von Hessen, des heutigen Landgrafen Groß-Mutter heyrathen, und ihr seine Armee zum Leib-Geding geben, denn er kein Land hatte, es ist aber nicht zum Effect kommen, vid. Puffendorff in *Rebus Suevicis.* Die *quantitas dotalitii* wird regulirt nach der *quantitate dotis illatz.* Dotalitium und dos sind *correlata.*

§. 12-14.

Wer solches
constituirt,
xc.

Wer kan und soll das dotalitium constituiren? Resp. Der Maritus sorgt für seine Frau, und ist sie nicht eher schuldig, dotem zu inficiren,

feriren / bis ihr solches versprochen oder wirklich constituirt worden. Auch die Kinder und Agnaten, desgleichen die Herren, quibus feudum aperitur, müssen es thun: nam constituitur in feudo, wenn sie nemlich den dotem lucriren wollen, & est onus reale. Sollens die Kinder thun, so muß sie illationem beweisen, nam est compensatio dotis, & illam absorbet. Wann das Dotalitium eine mera dos Germanica wäre, wie vor diesem, so müßten alle Weiber damit versorget werden; Nachdem aber eingerissen, daß man die vor eine Concubin hält, die nichts mitbringt; so muß sie illationem beweisen, und richtet man sich stets nach der illatione dotis. Probatur vero per testes & judiciale attestatum sive præsumptiones concludentes; non sufficit vero eine Verschreibung: dann man weiß nicht, ob sie ad implementum gekommen, und müssen es glaubwürdige Zeugen seyn. Nec sufficit confessio mariti, indeme sie ihn leicht dazu bereden kan, sunt Junones in aurem garrientes, sc. ratione domini & agnatorum, nam hi succedunt ex pacto & providentia majorum, und der Mann schreibt eher was hin in odium agnatorum quam liberorum. Die Kinder aber können es nicht improbiren, dann es sich übel schicken würde, wann sie sagen wolten: wer weiß, was sie ihm vorgeschwägt? und also exceptionem doli opponirten, welches contra reverentiam filialem gehandelt, wenn sie des Vatters Wort in Zweifsel zögen. Si dos illata, præsumitur in feudum versa, wenn sie nicht da, nam dotalitium est onus reale, & agnati debent contrarium probare, daß solche nemlich verfressen und versoffen worden, worüber viel Zeit vergehet, und also schwer hergehet. Priori casu müssen sie dotalitium constituiren, wann die Frau will, sonst den dotem restituiren, worunter sie die Wahl hat. Es hat Carolus M. in seinem Reich, da Lex Salica, Francica, Romana, Ripuaria, Langobardica war, jedem die Wahl gelassen, secundum quam legem vivere vellet, vid. Gundling. P. 21. Diff. 2. vom Marggraf Hugon. Also konte sie sagen: Ich will leben nach Römischen Recht, quo, matrimonii soluto, dos reddatur; Wolte sie nach Teutschem Recht leben, so bekam sie Dotalitium, und ließ ihren dotem sturck; welches sehr probable, daß sie das her Jus optionis bekommen. Und muß das Dotalitium ihr gegeben werden, wann auch der Mann ihr nichts versprochen, dann es ist genug, daß sie den Dotem inferirt, und da gibt ihr lex das Jus. Mits hin wann der Frau nichts bey Lebzeiten versprochen worden, so kan sie es indeterminate, hat er es ihr aber determinate constituirt, so kan sie es doch fordern: nam est jus illustrium personarum, entweder das

Hh hhh

Dota-

Dotalitium zu constituiren, oder dotem zu restituiren. Und müssen es alle thun, est enim jus personæ illustris, quod contra voluntatem ipsi adimi nequit. Hat der Mann es ihr aber ultra modum licitum constituir, e.g. sie hat 1000. Rthlr. eingebracht, und der Mann hat ihr 5000. Rthlr. Dotalitium constituir; so sind sie nicht schuldig, es zu halten; nam ultra quadruplicatas usuras ex more recepto nihil datur. Und wie sie solches fordern kan, also sind sie auch nicht gehalten, mehr zu geben; es müssen denn andere Pacta da seyn, vermög welchen sie donationem propter nuptias lucriren sollte, höher kan er die Erben nicht graviren.

§. 15. 16.

Ob solches
der Mann
constituiren
könne/wann
die Frau
nichts einge-
bracht.

Qu. Ob auch der Mann solches constituiren könne, wenn sie nichts eingebracht? e.g. Die Frau hat es promittirt, aber nicht realiter inferirt, und der Mann hat gesagt, weil sie es ihm versprochen, so wolte er ihr doch dotalitium geben, ungeachtet er nichts bekommen? Resp. Die Kinder, indem sie hæredes des Vatters sind, so müssen sie halten, was er versprochen, nam promittimus pro nobis & hæredibus nostris in-linea descendente; & est quasi legatum. Und kan der Mann es ihr ja schencken, und ist diese donatio morte confirmirt, welche erlaubt und gültig ist, wenn nemlich der Lebens-Herr consentirt, welches an etlichen Orten wie im Brandenburgischen ist, vor dem aber nicht nöthig war, post Constitutionem Friderici II. welcher haben wolte, solche in feudis zu constituiren, vid. Müllers Staats-Cabinet. Die Agnati und der Dominus directus aber sind nicht obligirt es zu halten. Denn erstere sind keine Hæredes, obwohl Successores, die aber ihr Jus nicht ab ultimo defuncto, sondern a primo acquirente, & sic ex providentia majorum haben. Der Dominus aber ab ultimo possessore quoque non, sondern ex lege & primo concedente. Einfolglich sind sie nicht anders obligirt, als wenn sie consentirt, alddann sine dubio sie es halten müssen, als ex novo facto. In Sachsen unter den Nobilibus ist es so, daß der Frau doch ein Dotalitium muß constituir werden, wenn sie den Dotem cum usuris post mariti dotem offerirt. Inter illustres personas aber sagt man: ob es nicht gnug sey, daß sie die usuras lucriren mit dem dote, den sie nicht inferirt, also bekäme sie auch nichts. Hergegen in Sachsen ist anders; das ist aber lex positiva arbitraria, &c. &c. Quid vero est consentire? Resp. Wenn der maritus sie convocirt und gesagt, er wolte seiner Frau ein dotalitium geben,

so

so scheint es, daß es ihnen nicht präjudiciren könne, wenn sie nemlich nicht gewußt, daß sie nichts eingebracht, und also still geschwiegen haben; oder wann er sie nicht citirt, ob sie es gleich gewußt, tunc enim tacuerunt salvo jure suo, & res est inter alios acta. Aliud est, si citati sunt, & non comparuerunt. Hat er es aber gesagt, und sie haben es unterschrieben, so sind sie schuldig. Dann da er es gesagt, hätten sie reden und nicht schweigen sollen, wann er die quantitatem determinirt, da sie fragen sollen: wie viel sie eingebracht? Wenn sie es unterschrieben, ist kein Zweifel, sondern nur vom stillschweigen; wer aber convocirt wird, soll nicht stumm seyn als ein piscis; Qui tacet igitur consentire, vel ad minimum non dissentire videtur. Item: Wenn er es deutlich gesagt, daß sie keinen Dotem eingebracht, und doch wolte er ihr ein Leib-Beding geben, und hat es auch vorgelesen, sie haben darbey still geschwiegen, und haben es unterschrieben; so müssen sie es halten, nam tacite approbarunt, & silentium qualificatum habetur pro consensu.

§. 17. 18.

Das Options-Recht der Frau hebt sich an regulariter nach ihres Ob und Mannes Tod. E g. Der Mann setzt ihr bey Lebzeiten dieses Gütgenmann die an, es ist auch alles so geschrieben / sie ist mit zufrieden; da fragt es sich: Ob sie wählen könnte, und den Dotem repetiren? Resp. Es scheint zwar, daß sie nicht abgehen könne, est enim jam constitutum; allein das Jus optandi ist legale, mos sive lex gibt es ihr post mortem; es ist ein Wittum, und das können ihr weder liberi, noch Dominus directus, noch die Agnati strittig machen: und ist die Constitution nur eventualiter geschehen, welches ihr nicht kan benommen werden; also daß, wann sie auch schon bey des Mannes Leben gewählt, sie sich ändern kan, denn jetzt ist erst die Zeit zu wählen eigentlich da, oder sie muß es deutlich gesagt haben. Wenn sie aber bey Lebzeiten solenniter renunciirt, so kan sie sich nicht changiren, denn ihr Reden regardirt man nicht, als wann es solenn geschieht, massen es sonst nicht viel Dauer hat. Nimmt sie aber das Dotalitium, so wird der dos extinguirt, er steckt schon drinn, & si semel acceptavit, non potest resilire, wodurch die andern ein Jus quazitum bekommen haben. Ante mortem aber gehet das nicht an, sie hätte dann der Option solenniter renunciirt, nachdem ihre weibliche Freyheiten ihr vorgeleget worden,

Dh hhh 2

denn

denn die Weiber viele privilegia haben, wegen ihrer Schwachheit. Und so kan sie aber nicht davon abgehen: Jura enim variantibus non favent; Die Agnati und Kinder haben schon ein Jus quæsitum. Si vero uxor moritur ante optionem, so haben die Erben das Jus optandi nicht, quod est jus specialissimum, denn die Erben bekommen kein Dotalitium, & sic est quoque personalissimum; sed jure communi hæredes possunt repetere dotem. Dissentit Jus Saxon. wo üblich, daß die Erben res mobiles uxoris lucriren, weil der Mann in Sachsen hæres mobilis ist lege, und dos geschieht in numerata pecunia. Mitthin können die Erben in Sachsen dotem in pecunia numerata five mobilibus consistentem nicht repetiren: nemlich wann die Frau vor dem Manne stirbt; stirbt sie aber nach ihm, sed ante optionem, so kriegen ihn doch die Erben. Es geschieht hier die Applicatio mal à propos, denn die Rede ist hier nicht de viro. Dotalitium est beneficium; hoc nemini obtruditur, es muß hier eine libertas seyn.

§. 19.

Wahl der
Agnatorum.

Es stirbt einer, und verläßt eine Frau, aber keine Kinder, die Agnati succediren; also fragt sich: müssen diese ihr ratione dotalitii optionem lassen, oder geben sie ihr, was sie wollen? Die Frau hat optionem, dotalitium ist ein beneficium, hoc nemini obtruditur; es muß eine libertas hier seyn. Et ita responsum est Halæ Magdeb. bey einer alten Wittwe von Bischof, welche die Bettern beleibdingen wolten; Et Carpzovius idem putat, quem Auctor erronee allegat, als welcher meynet, wann noch keines konstituir; hätten sie die Wahl, ihr dotem cum donatione propter nuptias wiederzugeben, oder ein Dotalitium zu konstituiren; Er corrigirt sich auch in sine etwas; denn die Sachsen sagen: wann die Frau nach dem Tode den Dotem inferiren wolte cum usuris, so könnten es die Agnati repudiiren, und haben optionem. Der Auctor aber kan seinen Satz niemahls verificiren, daher er auch den Henelium als einen Dissidentem allegirt.

§20. 21.

Wann die
Frau das
dotalitium.

Es kan die Frau das Dotalitium nicht eher fordern, als bis sie seine Ehe Genöß worden, und in das Bett getreten: Sie ist sein Genößin, und tritt in sein Recht, wann sie in sein Bett tritt.

By

Sy muß sein Genoss seyn. / wann sie an sein Bettes gab / se- ^{stirben}
 cundum verba Spec. Saxon. & Suevici: Wozu aber der Coitus nichts könne-
 macht ad perfectionem juridice-talem, daß die communitio thori da sehr
 sondern sufficit, wenn sie zusammen auf dem Bett gegessen und geles-
 gen. Indessen stirbt er vorher, und sie hat den dotem schon gezahlt,
 so kan sie ihn repetiren: dann sie hat ihn eventualiter gezahlt, si ma-
 trimonium consumeretur. Etliche DD. dissentiren, als wie Cornelius
 Neostadius in Tract. de *Pactis antenuptialibus*. An etlichen Orten, wo
 das Römische Jus so eingenisset, ist es recipirt, e. g. in Bayern.

§. 22.

Wenn der Mann ihr dotalitium constituirte, und generaliter ^{Was ihr}
 vel specialiter promittirt, i. e. ausgesetzt, so hat sie ein Jus expe- ^{daran zu be-}
 ctativæ, i. e. sie genießet noch nichts. Und also, wann der Frau vi- ^{zeiten und}
 vente marito ein gewisses Prædium zum Leibbeding constituirte wird, ^{nach dem}
 so kan sie eventualiter die Possession ergreifen. Bey Fürstlichen Per- ^{Tod ihres}
 sonen geschieht das, und ist sicher, damit die Wittwe nachgehends ^{Manns ge-}
 keinen Streit mit denen Agnatis oder Domino directo habe, welches ^{bühre, und}
 nur deswegen geschehen, ut post mariti mortem optare possit, nam tra- ^{ob die privile-}
 ditio hæc non statim causatur, ut ab ea fructus percipiat. Ein ^{legia dotis}
Litolaib ist dieses also, so ein Teutsches Wort ist, *Liebelohn* / merces, *Leute-* ^{darauf zu}
Lohn, *lid*, obnoxius, *litolaib*, Leibzucht; eine gewisse Pension auf ih- ^{appliciren}
 ren Leib gezogen, welches eben nicht auf dem Leib liegt. Es kommt
 dieses beyrn Lindenbrog in *EL. Longobardicis* vor. Kein Jus in re hat
 sie, dann sie hat Jus optandi: und ergreiff sie die Possession der Sach,
 so ihr dekinirt, so geschieht es doch tacita hac conditione, davon nach
 Belieben wieder abzugehen. In securitatem ist es nur, und wird erst
 nach dem Tod fest, wann sie solche dann ergreifen. Indessen wann die
 Personz illustres nicht sicher, so dürfen sie auch keinen dotem geben, und
 nicht eher inferiren, bis ihr Dotalitium constituirte wird; dann grosse
 Fürstinnen dringen sehr drauf. Q. Si maritus ad inopiam vergat, kan
 sie dotem repetiren, oder kan nach der *Authentica sive a me. C. Ad Scl.*
Vellej. dotalitium alienirt werden? Oder en general fragt es sich: Ob
 die Privilegia dotis ad dotalitium zu extendiren, und sie sich die Authen-
 tic. bedienen könnte, wie in Dote? Resp. Diß sind Dispositiones Juris
 Romani, welche sich hier nicht appliciren lassen; die Privilegia in Cor-
 pore Juris gehören ad dotem Romanam, & sunt strictæ interpretationis.
 Das Dotalitium aber ist kein Dos Romana, dann die Römer haben

vom Dotalitio nichts geruust, mithin können solche die DD. nicht geben, und der Imperator hat nicht dran gedacht, nam est ens novum. Wie die Juristen allerhand ex nihilo machen; also ist auch dieses partim ex dote Romana, partim ex Germanica creirt, & usus addidit quidpiam; interim mos est lex. Deshalb unser Auctor sagt: die Authentica. *sive à me, ut non possit alienari, &c.* gehöre nicht ad dotalitium; Allein die Persona illustris behält doch die Jura dotalia, so lang der Mann lebt, und sie noch nicht gewählt, welches eben so viel ist; Und ob schon die Privilegia nicht ad dotalla futura zu extendiren; so behält sie doch privilegia dotis illatz, und also, wann ihr schon eins ausgefezet, so hat sie das Privilegium nicht deswegen, sondern wegen des dotis. Qu. An jus prælationis & hypothecæ tacitæ habeat in dotalitio. Resp. Non: privilegium dotis à Justiniano concessum non pertinet ad dotalitium, woran Justinianus nicht denken können, als was Teutsches; Ehe sie aber erwählt, hat sie es ratione dotis, pro qua LL. Romanz vigilarunt, und auch donationis propter nuptias vivo marito, worüber sie, wann es ihr tradirt, das Dominium hat. Qu. Was sie für ein Jus hat, wann der Mann todt ist? Resp. Wann er ihres versprochen, so kan sie gegen die Erben klagen ex pacto, & sic ipsi, si non promissum, competit actio sive condictio ex moribus. Sie hat wegen ihres Dotis nicht nur Jus tacitæ hypothecæ, sed etiam prælationem. Hat er es ihr schon konstituir, es ist eingeräumt, und von ihr apprehendirt, und sie beharret dabey; so gibt ihr der Auctor nach Römischer Façon confessoriam, wie in usufructu, qui est servitus personalis ex jure in re, und ist late dicta eine rei vindicatio, welches die vulgaris sententia DDrum ist. Allein Schilter in *Exercitationibus ad ff. tit. de usufructu* hat gezeigt, daß die Frau nicht allein confessoriam, sondern auch, da sie domina utilis & usufructuaria Germanica ist, rei vindicationem utilem habe. Nam dominium rei vindicatione petitur, & actione confessoria saltem jura dominium non continentia, dann sie hat dominium utile und particulam proprietatis, welches der Usufructus Germanicus ist. Weilen sie aber nicht plenum dominium hat, so kan sie nicht ex verbis LL. actionem directam, sondern ex usu & applicatione actionem utilem anstellen. Aldieweilen es nun Dominium temporarium, und eine species alienationis ist, so haben vor dem die Domini drein consentigen, und dem zu Folg haben die Fürsten und Grafen des Kayfers Consens erbitten müssen, vid. Müllers *Staats Cabinet*. Der Kayser hat ihre Vormünder belehnt, wo Regalia dabey sind, denn sie vor dem Tutores gehabt.

Neque

Noque tamen in fructibus &c.) Es ist dieses eine visirliche Frage, wie sie von unserm Auctore fürgestellt ist, und solte der Status controvertir so seyn: Die Frau hat nicht allein ratione dotis jus tacitæ hypothecæ ex indulgentia unsers allergroßmächtigsten Justiniani, sondern er hat auch den Weibern ein visirlich Privilegium gegeben, *suasû confortis Imperii*, der Hochlöblichen Theodoræ, daß sie solte das Privilegium prælationis ratione omnium hypothecariorum anteriorum haben. Welches absurd, daß einer, der vorher creditirt, hernach von der Frau mit ihrem dote abgestoffen wird, ja höchst absurd ist es; allein die Lieb ist blind. vid. *Diff. in Observationibus Halens. Tom. 1. n. 8. pag. 224. de Theodora.* Daher solches auch an vielen Orten nicht angenommen worden. Unser Auctor fragt: An uxor doaria, die das Dotalitium an der re hat, etiam fructus pendentes pignori obnoxios acquirat, oder die Creditores, denen die Früchte specialiter verhypothecirt, denn was ihr constituir, und sie hat declarirt, daß sie es behalten wolle, darüber wird sie Domina utilis; und wer kriegt nun die fructus pendentes, denn es wird supponirt, daß der Mann den Fundum ausgelehnt oder oppignorirt? Resp. Wenn es nach dem visirlichen Privilegio des Justiniani gehen solte, so müßten die Creditores hypothecarii weichen; Allein, sagt der Auctor, ratione dotalitii hat sie es nicht, sondern muß denen Creditoribus hypothecariis, nicht aber chirographariis nachgehen, pour le reste aber hat sie alle Privilegia dotis. Man muß hier in diesem casu supponiren, daß der Mann die Früchte verhypothecirt, und stirbt vor der Frau, da greifft sie zum Guth; das kan sie nicht, die Creditores gehen ihr vor. Daher nun die Creditores hypothecarii die Fructus genießen. Wann sie nun ein Guth wählt, und die Fructus sind vorher versetzt, so muß sie ihnen, welche Jus pignoris haben, nachgehen, denn es ist nun dotalitium, und müssen sie erst bezahlt werden. Wenn ein Concours ist, und die Frau gehet nach ihren eingebrachten, so gehet sie allen vor, wegen des Privilegii invidendi dotis à Justiniano concessi, und ist die Formina illustris nicht vor geringerem Faveur als Madame Trampel. Hat sie nun das Dotalitium gewählt vivo marito, und es würcklich angetreten, so hat sie keinen regressum mehr ad dotem, quæ eo ipso est absorbita, vorher aber wohl. Und daher, sind so viele Schulden da, daß sie kein Dotalitium kriegen kan; so hat sie alle Privilegia dotis, das Jus prælationis & tacitæ hypothecæ, wenn sie zum eingebrachten greiffen will: denn sie sagen, der dos stecke schon Drinner, welches aber novum jus à DD. fictum ist, welches unser Auctor ein wenig

wenig dunkel proponirt. Notetur adhuc: *Wo dominium utile ist, da ist eine Alienatio: deswegen hat der Kayser daren conquiren müssen. Und weil keine Frau kan investirt werden, so hat der Kayser ihre Vormündert investirt, wovon Müller l. c. von dem Marggrafen von Meissen Exempla hat.*

§. 23. 24.

Worinn des-
sen Genuß
besteht?

Qu. Quomodo femina acquirat? Resp. Die Frau erwidht, und will es haben à tempore mortis, h. e. post tricesimum diem, vor welchem kein Erbe schuldig ist zu antworten, & antea nemo inquietatur, nemlich nach dem Sächsischen und Alemannischen Recht. Ex regula bekommt sie keine Regalia, denn sie bekommt nur eine Versorgung, und darzu braucht sie kein Regimen. Hat man nun deliberirt, und sie gewählt, so bekommt sie den Fundum cum fructibus pendentibus, wann kein Jus antetius hypothecariorum da ist. Sie bekommt nicht allein usufructum Romanum, sondern auch Dominium utile, & sic usufructum Germanicum cum omnibus reditibus privative; welchem zu Folge sie auch faciem fundi mutiren kan, wie die Anhaltische Fürstin aus Oranien-Baum eine Stadt gemacht. Sie wird angesehen als ein Vasall, welches man daher sehen kan, weil sie nicht wie die usufructuaria Rom. caviret. vid. Schilteri *Exercit. ad n. XVII. & Codex Juris Feud. Alemannici*. Denn dominium temporarium ist doch auch ein dominium, als wie der maritus dominium dotis civile hat, welches soluto matrimonio aufhört; desgleichen auch, so bald sie todt ist, muß das Guth restituirt werden; und hat der Vasall keine Erben, so ist doch der Dominus da. Keine superioritatem territorialem hat sie: daher ware Otto M. mit seiner Mutter Mathild nicht zufrieden, daß sie aus ihrem dotalicio lauter Clöster machte. Keine Regalia hat sie ex regula, sed tamen jura ex dominio utili profluentia; die Nutzungen von einigen Juribus regalibus gibt man ihr; aber nicht ipsam substantiam. Darum gibt man ihr auch das Jus venandi nicht; als worauf sie nicht acht gibt, und also leicht könnte verderbt werden; Jedoch wird ihr so viel gereicht, daß sie ihre Tafel das von spicken kan. Die Thesaurus hat sie auch nicht nach dem Teutschen Recht, obschon nach dem Römischen als eine usufructuaria; Item das Jus metallifodinarum hat sie auch nicht, als welches ein Regale ist, so ad jurisdictionem gehört, und diese hat sie nicht.

§. 25. De

§. 25.

De Jure Romano muß ein jeder usufructuarius caviren. vid. Noodt *de Usufructu cap. XVIII.* Daher einige disputirt: an testator cautionem remittere possit? und haben sie gesagt: kan er das Dominium ut majus gar weggeben, warum solte ihm dieses ut minus verwehret seyn? Allein Noodt sagt *cap. XIX.* der testator will einen usufructuarium haben, und also alle requisita usufructus ex lege, worzu Cautio erfordert wird. Daher, daß die Weiber keine usufructuarie seyn, leicht zu sehen ist, weil sie nicht caviren, wie ein Vasall, der auch nicht caviret. Man judicirt auch nachgehends de fructibus, wie bey einem Vasallo. Also hat sie dominium utile, welches der Deutschen usufructus ist, den Hoppius mit dem Römischen confundirt. Qu. An inquirere in venas potest? Resp. Sie hat keine regalia, nisi speciatim concessa; Atqui hoc jus est regale: Ergo &c. &c. und sie hat nur das dominium utile. Und ob schon ex metallis auch redditus kommen, die ex jure regali stieffen, so hat man doch daran nicht gedacht, und die regalia sind ihr auch nicht en gros gegeben, also gehört es ihr nicht. Qu. Da das Guth, so gleich nach ihrem Tod muß restituirt werden, ob denn die Land-Erben die fructus nicht bekommen? Resp. In Sachsen hat es keine Schiedrigkeit, denn wenn die meiste Arbeit vorbey ist, so kriegen die Land-Erben die fructus.

Ob die Fran wegen des Dotalicii caviren müße?

§. 26.

Da nun die Durchlauchtige Weiber ein Jus excellens ratione dotalicii haben, so können sie nicht auch nach der portione statutaria greiffen, als welches die Eringen haben, aber kein dotalicium; und ist diese portio in etlichen Orten dimidia, in Sachsen aber quarta pars hereditatis. Unser Auctor sagt: die portio statutaria sepe vor alle Weiber, will sie darnach jure ordinario greiffen, so kan sie es wohl thun, weil es ihr nicht verboten; allein sie begibt sich dadurch ihres Juris eminentis in electione, und kan den dotem nicht heraus nehmen, sondern muß ihn e. g. in Marchia einwerffen, da sie dann dimidiam bonorum partem bekommt. Müller meynt gar, ob rationem dubitandi: daß die portio statutaria nicht vor die Durchlauchtige Weiber wäre, sie könnten nicht wählen; allein es ist nicht verboten, es ist ein beneficium, & ab hoc nemo excludendus. Elective non ambalative hat sie also dieses, und wäre es eine vortrefliche Sache, wann sie auch ein Kinds-Theil bekäme, welches Capicularibus Francorum pars tertia gewesen. Wann ihr aber

Ob sie auch die portio-nem statutaria-m erwerb-ten könne.

Si illi

aber

aber auffer dem der Mann im Testament etwas vermacht sine respectu ad dotem, titulo singulari, so kan sie es als ein Legatum. & quidem hoc ex facto defuncti, dotem vero ex lege fordern: Hat er aber dabey gesetzt, daß sie alsdann ihre andere weibliche Berechtigkeiten verlieren solte, und also in pensationem dotis, so geschieht solches auch eo ipso, da sie es annimmt; alias duplex luctum acciperet & huic Leges non favent. Die alten JCu Saxoni haben das Dotalitium eine Donationem propter nuptias genennet, weil sie als Leguleji alles ex Jure Romano betreiben wolten. Per ingressum in monasterium verliehrt sie nicht dotalitium, sie kan es auch darinnen genießen.

§. 27. 28.

Wenn das
Dotalitium
aufhöret.

Ubi amittitur dos, ibi frustra petitur dotalitium, quod ponit dotem; Atqui in adulterio, malitiosa desertione &c. amittitur dos; Ergo tollitur dotalitium (1.) soluto matrimonio per desertionem, denn die macht sich dieses Beneficii unwürdig. (2.) Da es ein Jus favorabile ist, so verlieren auch solches die indignæ, welche es abutirt, dolose vermisst, sterben, &c. Man würde sie wohl heraus treiben, und einen Administratorem setzen, und ihr die Reditus geben, nicht aber glaube, daß sie es verliehret. vid. Huber in *Prædictionibus*. (3.) Ordinaria præscriptione, quæ est species alienationis. Præscriptio est in immobilibus X. annorum & in Saxonia XX. Indessen ist es ratione reddituum nicht wohl möglich, weil jede Revenue à part müste præscribi werden. (4.) Ist nichts mehr da, so hört es von sich selbst auf. (5.) Cessione, nam quilibet renunciare potest favori suo, &c. Vor dem beihelten sie auch das Dotalium, wann sie ihren Wittwen-Stuhl verruckt, und also geheyrathet, weil sie Jus quæsitum hatten, und die Deutschen de secundis nuptiis nicht so gefragt, wie die närrische Römer: dann dadurch hatte sie ja dotem verlohren, welcher also gleichsam darinnen stact. Weilten aber manchmal e. g. eine vornehme Fürstin einen grossen Herrn, einen potentorem heyrathete, und man das Dotalitium mehrentheils in rebus immobilibus gesetzt, die man nicht gern an den Dritten läßt, der das Dotalitium gar an sich zu bringen gesucht, indem er es nicht wieder heraus geben wollen, was er bekommen, wessen wegen oft Krieg entstanden; so ist solches abgeschafft worden. Demnach, wann sie den Wittum-Stuhl verruckt, nimmt man das Guth zurück, und gibt ihr den dotem heraus; doch kan mans ihr auch lassen, wann

wann sie wollen, und die duplicatas usuras läßt man ihr auch. 2c. 2c. Oder wann es in pecunia numerata bestehet, und sie will die usuras haben, so kan man ihr die wohl fortgeben. Tacitus de Moribus German. cap. 18. sagt, daß die Deutschen hätten nicht viel auf die secundas nuptias gehalten, und müssen sie noch eine Neu-Busse zahlen, wie in LL. Salicis stehet, vid. Diss. de Morgengaba. conf. Hertii Notitia veteris Germ. Paphlorum P. 1. cap. 3. §. 2. Hier muß auch eine Wittwe dem Berge Richter etliche Pfennige Neu geben, weil sie meynet, eine Wittwe zu bleiben / auch muß sie das Brauen vom Mann wieder lösen.

§. 29.

Hier handelt unser Autor von den übrigen weiblichen Gerechtig-
 keiten, sonderlich in Sachsen: woraus zu sehen, daß die Sachsen Von der Gerade und Heer- Gerwette.
 foeminarum tenacissimi & amantissimi sind, und stets gewesen; die gu-
 ten Sachsen! Darunter gehöret nun die Gerade / welches noch jeso
 üblich, daß man sagt: mein Geräch. Und kan man sich leicht ein-
 bilden, woher solche entsprungen, da anfänglich tempora non pecunio-
 sa, casta, non luxuriola waren. Hierbey ist Hermannus Pistorius besser
 zu lesen, als Goldbeck. Die Gerade ist also nichts sonderliches, daher
 sie denen Töchtern a. lassen worden, und wann keine da ist, so bekommt
 solche die nächste Wittel, das ist neptis. Und hat der Sohn wenig
 bekommen, minúsculum & parúm ist ein wenig mehr, als nihil. Die
 Söhne hergegen bekommen das Heer- Geräch, welches sich die Män-
 ner allezeit voraus genommen. Und ist von Henrico Aucupe gestiftet wor-
 den, daß nicht allen der filius, sondern a. ch der agnatus, das Heers
 Gerwette (Gerächte) haben solte, das Schwert und Pferd zum Heer,
 und was noch vor Kleinigkeiten dabey, eine Schüssel und Ring dazu,
 ein Tischtuch 2c. 2c. ein Handtuch, dann man setz in Sachsen die
 Schüssel auf einen Ring, die sind recentiori tempore aufkommen. De
 origine vocis Heer- Gerwette sive Heer- Gerächte, welches bey den En-
 geländern Heresi, Harior heißet, vid. Schilter in Cod. juris feud. Alem.
 pag. 398. Das Herr- Gerwette ist schon vor Henrico Aucupe in Teutsch-
 land gewesen, dieser hat es nur erst in Ordnung gebracht, vid. LL.
 Saxon. apud Speelmannum in Glossario & Diss. de Henrico Aucupe pag. 147.
 Er wolte, daß die Söhne ihres Vatters arma, und was sie sonst im
 Krieg gebraucht, haben solten. Et filius habilibus non existentibus
 kriegt auch der agnatus solches, welches daher Schwerdmagen heißet,
 und

und kan ihm solches per testamentum nicht einmahl genommen werden. Gleichwie nun die res expeditoria ad bellum pertinentes denen Söhnen, also ist die Gerade denen Töchtern ausgefetzt; so gar, daß wann keine Tochter da, hat es die nächste Niffel bekommen: daher die Niffel Gerade; welches auch von Henrico Aucupe scheint her zu kommen. Gleichwie aber beyderseits solches ihnen ex Lege gehört, daher kan per testamentum oder mortis causa nicht darüber disponirt werden, dann es gehört ihnen ab intestato, und keine testamenta waren damahls; aber wohl inter vivos, da kan ich die Gerade und Heer-Gewette pro uno numo verkauffen, oder donare. Und ist die dispositio inter vivos nicht verwehrt, nur die per mortem, quia lex disposuit. Daher, wenn eine Frau keine Tochter hat, so verkaufft sie die utensilia dem Mann, behält sich das Dominium, und wird die Execucion ad mortem differirt, da sie ihm die Schlüssel wieder gibt, und bekommt also die Niffel nichts, es seye dann, daß sie vom Tod überreplet würde. Und darzu gehören nun die tägliche Kleidung und Bette, oder was die Frau immer braucht, auch die tägliche Juwelen, nicht aber die Pruncel-Kleider. De significatione vocis Niffel; vid. Lambertus in Antiquis. Saxon. item du Fiesne sub voce Gerade. Und weil man olim fast einerley angezogen, so ware dieses viel, jetzt aber heisset es nichts, und hat der König in Preussen sie gar abgeschafft hier in Sachsen. Man hat dieses auch denen Töchtern zum Soulagement wegen des Heer-Geräthes gegeben; indem kein Sohn sie erbt, als der Clericus, nam nec hic ob miliciam Heergewetti est capax: als welches Recht auch nicht bey allen Böckern und Bürgern, geschweige bey denen Bauern gilt; ertlichen Bürgern aber ist es gegeben worden (vid. Moller. in Semestribus) e. g. denen zu Taucha ohnweit Leipzig von Henrico Aucupe, weil sie sich so tapffer gehalten, und ihn einmal von denen Wenden errettet, vid. Dithmarus Merseb. Von der Niffel-Gerad ist nun unterschieden die volle Gerade, welches so viel als Geräthe ist, das die Frau zum Beschluß hat, propter consortium; das läßt sie nicht gern im Stich. Dann sonst war eine communio conjugum, daher die Frau von allem die Helffte gehabt, was der Mann der Frau in ihren Beschluß gegeben, welches sie verwahrt, und er ihr nicht wieder nimmt; dann die Alten haben gesagt: die Frau soll solches nicht wieder heraus geben, was ihr der Mann einmal in ihren Beschließ gegeben, sie hält es doch vor das Ihrige: und da sie es noch hat, so siehet man, daß sie ihm treulich vorgestanden. Und diß ist auch ex communione honorum entstanden, so in gang Teutsch

Teutschland gewesen, wie man auch aus einigen signis in Sachsen
 nachsehen kan. Sintemahlen, obgleich bey denen hominibus civium dies
 ses nunmehr alles abgeschafft, so hält doch der Adel über seine alte
 Gebräuche, bey welchem noch umbra veteris communionis: dann sie ha-
 ben sep. rate Güther: & ubi hæc, ibi nulla communio. Dann warum
 bekommt in Sachsen eine Fœmina nobilis das *Muscheil*/ die gehauff-
 ten und verwahrten Speisen, die geheberte Früchte, die man aufhebt in
 Töpfen, als Linsen, Erbsen, 2c. 2c. welche fœmina nobilis bekommt, und
 haben es die Allodial-Erben prästiren müssen. vid. Hartm. Pistorius. Vom
Muscheil stehet schon in Fränckischen LL. Carolus M. wolte haben,
 daß die Frau solte partem collaborationis haben. Es ist auch deshal-
 ben in Sachsen ausgemacht, was zur vollen Niffel: Gerad und Mus-
 theil gehört, und davon eine Specification gedruckt. Im kleinen
 Teutschen Struv ist fast alles specificirt worden. Hieher gehöret auch
 von der Morgengabe, die legalis heißt. Wenn nemlich der Mann
 stirbt, so wächst ihr zu alles Vieh, das weiblich ist, und alle Pferd,
 so unbesätiget sind. Daher, weil viele Disputen darüber entstanden,
 indem es müssen getheilet werden, so hat man ausgemacht, wie viel
 Geld die Frau voraus haben soll vor alles, worzu man tertiam colla-
 borationis partem angeschlagen, dann die Teutschen waren agricolani,
 welches auch in Capitular. Francorum vorkommt. Dieses haben aber nun
 die gemeinen nicht mehr; denn der dos bey denen eingeführt worden; Matrim. ad
 wo aber dos, da ist keine communio, welche ehedem überall gewesen. Morganati-
 Ein Matrimonium, ad morganaticam ist, da der Mann die Intention hat,
 Kinder zu zeugen, welches eben in concubinato primaria intentio nicht
 ist, sondern nur per accidens geschiebet; In matrimonio ad morgana-
 ticam aber hat er die Intention, Kinder zu zeugen, nicht aber egale,
 sondern daß sie sich mit Geld begnügen lassen, oder einem Gut, das
 aber kein feudum regale ist. Man hat der Mutter und Kinder eine
 Morgengabe gegeben, Morgengheba, Gabe, welches mehrentheils ter-
 tiam partem ausgemacht; daher in Jure Canonico schon Innocentius III.
 Morganaticam tertiam partem geheissen; und die andere Kinder bekam-
 men zwey Theil. Dis ist nun ein recht Matrimonium, so von der Mor-
 gengaba ad Morganaticam heißt, wie solchs beydes im Heyraths-Con-
 tract des Oesterreichischen Leopoldi mit der Savoyischen Beatrix bey
 Guichenon promiscue gebraucht wird, auch bey Alberto Argentinensi.
 Indessen ist aber auch dis wahr, daß wer es thut, keinen Glauben
 hat, womit er Berge versetzen kan, dann er denckt, die andern Kinder

könnten den Staat nicht führen, sie hätten nicht genug. Zur Morgengabe kan man ihnen auch viel aussetzen. Und sind also die Kinder deterioris conditionis als der Vatter, dann dergleichen uxores werden an die lincke Hand getraut. Die Kinder des Herzogs Ferdinandi in Bavern, welcher mit seines Cammerdieners Tochter ein solch Matrimonium celebrirt, sind nur Barons von Wartenberg genennet worden, die Leopoldas zu Grafen gemacht. Also haben Ernestus zu Hessen-Rheinfels mit eines Officers Tochter, und ein Coburgischer Herzog mit der Pohlnischen Gräfin Kipinsky ein solch matrimonium eingegangen. vid. Cocceji Diss. de Lege Morganatica; worinn er eine wunderliche Derivation macht; den auch Ludewig. ad A. B. refutirt. Wann sie aber heimlich getraut werden, so heißt matrimonium in conscience. Ersteres ist aber kein solenne matrimonium, weilien die Kinder nicht gleich sind; sed tamen legitimum, nach der gesunden Vernunft. Qu. Sind dann die filii naturales nobiles? Resp. Eigentlich nicht, dann sie sind viles; weil aber der Princeps fons nobilitatis ist, kan er auch seine Kinder zu Nobiles machen. Ist der Vatter König, so sind seine unächte Kinder wohl Prinzen oder Grafen, e. g. in Frankreich Princes du Sangs de Louis XIV. In Teutschland werden der Fürsten und Thur-Fürsten filii naturales Grafen oder Nobiles genennet, e. g. des Thur-Fürsten in Sachsen filius naturalis heißt Graf Moritz von Sachsen. Conf. Stryckii Diss. de liberis natural. Princip. Im übrigen ist es in Teutschland so gebräuchlich gewesen, wie bey den Römern, daß die Frau des Mannes Condition folget, ob sie ihm schon gar nicht gleich. Wann ein Fürst eine Gräfin oder Baronesse heyrathet, so ist es kein dubium, daß diese sind personæ illustres, und gehören in Herrn-Stand. Dahin sind aber nicht zu rechnen sœminæ nobiles, edle Knechte, die in Ritter-Saal nicht gehören: wobey freylich eine nota minorationis war; die aber der Kayser wegnehmen kan, wie er auch oft gethan, vid. Weckii Chronicon Dresdens. da Rudolphus Habsburgicus des Henrici Illustris Sohn, Henrich, den er mit seiner ancilla von Maltiz erzeugt, zum Fürsten gemacht, welches eben keine ancilla, eine Magd war, wie man in der Diss. von Künckel. Ehen gemeynet, das deswegen refutirt worden in G. Diss. an nobilitas veniat? cap. 3. §. 14. sondern eine nobilis sœmina, eine Dame d' Honneur, wie Tenzel in Supplementis Historia Gothana schon lang gezeigt; die gehörten nicht zur titulirten Noblesse, sondern in den letzten Heer-Schild. Und also hat nun der Sohn seine Ehe vom Vatter, ist der nobilis, so ist der

der Sohn auch, licet mater non æquenobilis sit; Wiewol die alten Teutschen sehr viel auf paritatem matrimonii gesehen, und so gar die Mißheyrathen bestraft haben, vid. cit. Diss. cap. 3. §. 28. zumahl wenn femina illustris einen plebejum nahm. Lambertus Schaffnab. erzehlet von einem Ottone von Wettin, daß er wegen einer Mißheyrath in grossen Haß bey Henrico III. gerathen vid. Ludewig. Diss. de Dignitate Uxorum. Eduardus von Baaden nahm des Prinzen von Oranien Stallmeisters Jodoci von Eicken Tochter, und zeugete doch mit ihr Fürsten, welche der Kayser darzu gemacht. Sie haben ein pactum, daß die Mißheyrathen nicht gelten solten, welches der Kayser cassirt, als illegitim; allein die Reichs- Hof- Råthe verstanden es nicht, und der Kayser hatte auch ein Interesse dabey. Bey dieser Gelegenheit hat unser Auctor auch gefragt: wenn eine persona illustris, eine Gräfin oder adeliche Fräulein einen Ruchens- Professor, einen gemeinen Kerl, beyrathete, wen sie zeugte? keine Grafen oder Edelleute, sondern Becker- Jungen: denn die Teutschen haben viel gehalten, daß man bey seines Gleichen bleiben ist, ja die Sachsen haben es mit dem Tode gestraft. Dergleichen Leute proponiren auch nãrrische Soutisen, die da gemeynet, weil die Noblesse doch im Blut bestãnde, so kñnte das nicht angehen, denn dergleichen Dame behielte doch ihr adelich Blut; allein die Nobilitas ist ein ens morale, juridicum, so der Herr pro lubita macht. vid. Diss. an nobilitas ventris. Einige haben zwar gemeynet, es seye eine halbe Nobilitas; allein, halb gilt hier gar nicht; Gleichwie es heist: unus testis, nullus testis; halber Beweis, kein Beweis; halber Contract, kein Contract. Diese weibliche Berechtigkeiten obtiniren nun mehrentheils inter illustres, die Gerade auch unter Bürgern, doch auch nicht überall, sondern viele haben es ex privilegio, als wie die Bürger zu Saucha, die Henricum Aucupem von den Wenden erlöset, daher sie das Heer- Gerãthe haben, vid. Witechindus Corbejenis, welcher auch sagt, daß Henricus Auceps in die Mörseburger Vorstädte lauter Dieb und Räuber gesetzt.

☞ (o) ☞

CAP.

CAP. XXIX.

DE

De Juribus utriusque sexui communibus;
ubi de tutela.

§. 1.

Denen Successions-
fähigen Un-
fähigen wer-
den alimenta
bereicht.

In Sie haben schon anderwärts gesagt, daß beyden Personen alimenta müssen gegeben werden. Die *fœminæ* bekommen keine Appanagen, als welches *alimenta principalia* sind, sondern *dotem*, doch müssen sie auch erhalten werden. Beym Bruder haben sie den *Eis*, welcher ihnen auch *Cavalliers* hält, nachdem er viel hat. Und nennet man dieses nicht ein gewis deputat, sondern es wird dem Herrn überlassen; die *Secundogeniti* können ihn darzu zwingen. Die *muti* und *surdi* bekommen auch keine Appanagen, denn die dürfen keinen Staat machen, sondern sie bekommen nur, was sie nöthig haben an Essen, Trinken und Kleidung: Die *Liberi naturales* müssen zwar auch versorget werden, *pro conditione patris*, bey Königen wie Fürsten, und bey Fürsten wie Edelleute; allein keine Appanagen bekommen sie, denn sie sind noch nicht *Successions*-fähig. Die *Clerici* brauchen auch nichts, sie haben ohnedem, *unde vivunt*, es müssen dann die *beneficia ecclesiastica* nicht zulangen, wiewohl man ihnen nichts schuldig ist, denn sie verlieren *eo ipso*, da sie *Clerici* sind, ihr Antheil, denn sie haben *votum perpetuæ castitatis*, *vid. Müllers Ketzer Theatrum*, da der Bischoff Sigismundus von Würzburg aus dem Hause Meissen, Appanagen verlangte, denn er war *prodigus*, und dependirte alles, sie schlugen ihm aber ab, denn wer im Bisthum Würzburg nicht auskommen will und kan, dem ist nicht zu helfen, sie mußten ihn doch hernach ernähren, weil der Pabst ihn absetzte.

§. 2-4

Ob die Ma-
stres personæ

Ob groſſe Herren und ihre Weiber Testamenta machen können sine solennibus requisitis, desgleichen auch ob selbige donationem inter vivos

vivos celebriren können; fragt es sich? Resp. Da man sagt, die Solennia ^{an die Solennia iuris ger-} sind nur eingeführt vor die Unterthanen, respectu quorum sie auch das Jus in hoc puncto angenommen, sie selbst aber sind soluti legibus civilibus; die Fürsten aber Regenten, und ihre Gemahlinnen Con-Regentinnen sind; so scheint es / daß sie sich an die solennia in testamenti factione nicht binden dürfen; sondern daß es genug seye, wenn man nur wisse, daß diß ihr letzter Wille seye. Welches auch viele meynen, und einige daher deduciren wollen, weil sie grosse Herren milites sind; allein ich selbst meyne, daß sie eo modo, quo privati testaments condunt, auch testiren müssen, du magst so schön rasonniren in abstracto wie du wilt. Dann sechten das Testament die Kinder nicht an, so thun es die Agnati; und kommt es vor die Reichs-Gerichte, so wird darauf nicht regardiret: denn sie werden nach dem Jure communi gerichtet, und der Kayser tractiret sie als eines alle miteinander. Und ob sie schon sagen, die Principes seyen milites, als wie Kayser Rupertus sich militem genennet; so ist doch bekannt, daß die Soldaten nicht anders privilegierte testiren können, als wenn sie in Gefahr sind in acie. Und daher müssen sie privato modo testiren, oder es ihren geheimden Råthen offeriren, wenn es nicht eine vätterliche Disposition, die eben so viele solennia nicht erfordert. Und warum will ein Princeps doch seinen letzten Willen auf die Spitze setzen? Daher thut er besser, wenn er der Observanz folgt; Herr Thomasius meynt auch, es wäre nicht sicher. Bey denen Donationibus aber ist es ein anders; wer wolte ihn doch auf 500. solidos restringiren, wie einen Burger? da wir ohnedem ex Lege Cincia wissen / daß so viel Changement vorgangen, und bald viel bald wenig gewesen; wer wolte doch ihre Liberalité restringiren? Wenn er aber wolte Land und Leute wegshencken, so könnte man sich opponiren; doch ist es nicht absurd, wann ers insinulren läßt: nam superflua non nocent, und desto sicherer ist der Donatarius; denn J. E. ein Princeps hat dir sine insinuatione 1500. Rthlr. versprochen, hernach will er dir nicht geben, so wird dir das Reichs-Gericht nicht über 1000 Rthlr. zusprechen. Die brauchen selbst die beneficia Juris, schwagen von lationen, lassen sich restituiren und chicaniren, so gut als privati, sie haben eben auch Rabulas um sich. Grosse Herren retrahiren ihr Wort leicht, also ist es besser, man lasse es insinulren.

S. 5.

Es ist unter Ludovico IX. in Frankreich aufkommen, daß kein vornehmer Herr sine consensu Regis heyrathen dürfen wegen der Prin-

RT III

Obbeythen
Deputirten?
des Kayser
oder der
Land- Stän-
de Consens
nöthig.

tesin Eleonora, die das Herzogthum Guienne und Languedoc an Engelland gebracht. Welches dann die Engelländer, weil es in eorum odium gesehen, nachgemacht. Also daß in diesen beyden Reichen kein vornehmer Herr und Vasall ohne Wissen des Königs sich vermählen darff. vid. Mr. Lannoy *de Jure Regum circa matrimonia*. Es heyrathete eine Englische Dame unter der Königin Elisabeth den Herzog von Feria, allein sie bekame nichts, die Königin confiscirte alles, obwohl Philippus III. selbst vor ihn intercedirte. In Spanien ist es auch erst kürzlich aufkommen. In Teutschland hergegen ist es allezeit frey gewesen, der freyen Noblesse und grossen Herren und Ständen, und ist obiges nie im Gebrauch gewesen. Bey dem Lamberto Schaffnaburgensii lesen wir, daß als die Beatrix, der famosen Mathildis, Papz amicæ, Mutter, den Herzog Gottfried von Lothringen geheyrathet, und Henricus III. nach Italien gekommen, er sie reprochirt, warum sie seinen Todts-Feind ohne seinen Consens geheyrathet? nicht sagte er, sie hätte kein Jus. Deme sie aber geantwortet, se nescivisse hanc inimicitiam, & matrimonia jure Gentium libera esse, i.e. Jure Europæarum Gentium (dann sie war eine Teutsche Prinzessin von Lothringen, aus dem Hause Barleduc) und daß man heyrathen dürffe, als man wolle, wie sie wisse; indessen schleppte er sie mit nach Teutschland als eine Prisoniere, sed injuria. Der Kayser sagte: Wer seinen Feind heyrathete, und der in der Acht seye, den tractire er eben so. Die homines proprii aber, licet ingenui, die Ministeriales *zar' s'ozn's*, welche Feuda aulica hatten, mußten den Consens des Herrn suchen. vid. Hertii *Diss. de Hominibus propriis Sect. 4.* Und ist dieses bey Hof noch gebräuchlich. Wann du z. E. Cammer-Juncker bist, und heyrathest ohne es dem Herrn gesagt zu haben, so wirst du dich schlecht insinuiren und recommendiren. Eine Prinzessin thut nicht wohl, wann sie heyrathet ohne der Stände Wissen, denn diese bekommen einen Regenten. Wir haben zwar keinen Legem, allein es ist mors und billich. Wir haben auch Exempla an der Maria Burgundix.

5. 6. 7.

Wie unter
ihnen die
Vormund-
schaft gefäh-
ret werde-

Es haben die Römer einen Unterscheid gemacht inter *tutelam legitimam, testamentariam & dativam*. Da aber die Teutschen keine Testamenta gehabt, als welche was neues sind; wer wolte wohl sagen: daß sie *testamentariam tutelam* gehabt? sed *tantummodo tutela certo modo dativa*

dativa obtinebat. Und da die große Lehens-Herren das Angefall-Recht, Jus tutelare hatten; wer will sagen: daß sie tutelam legitimam gehabt? Welches bey den Römern ungewiß war, und Coccejus in *Diss. de tutela illustrium* mal à propos auch auf Teutschland applicirt; Welches aber auch nur ein inventum Romanum ist, zumahl es bey denenselben auf eine Fatalité hinaus lieff oder anlamm, wer proximior von cognatis und agnatis; (welches einerley) tempore mortis testatoris sepe, quis lege constitutus tutor, dann der nächste mit ihm zugleich sterben kunte. Gerhardus Noodt in *Probabilitibus Juris* sagt: Der tutor testamentarius sepe quali tutor datus, dann der Princeps muß ihn confirmiren, und will er ihn nicht, so kan er ihn repudiiren, dann er mag wohl Raisons haben, warum er ihn nicht haben will, die er nicht beweisen kan. Und solcher gestalt ware der Kayser in Teutschland aller personarum illustrium, aller seiner Vasallen Vormund, über alle große Herren im Reich. Wie aber unmöglich, daß der Kayser selbst allein allen prospiciren und die Tutel führen können; so hat er die Lands-Herren mit diesem Angefall-Recht belehnt, daher diese quoad tutelam das Jus summam und die Tutel ihrer Vasallen selbst geführt. Der Kayser hat es als ein Jus feudale gehabt, daher noch heut zu Tag jeder Tutor muß belehnt werden. Der Kayser ist Ober-Vormund, und jezt jeder Lands-Herr, und die setzen die Tutores; welche von denen Curatoribus nicht unterschieden, nisi Jure Romano: denn beydes heißt ein Pfleger. vid. Schilteri *Institutiones Juris Publ. Tom. I. Lib. I. Tit. XII. §. 1.* Und da es der Kayser nun nicht selbst gethan, so hat er über die große Herren die Tutel denen agnatis gegeben, die nicht leicht ausgeschlossen werden. Doch hat man die Mütter auch nicht fahren lassen, zumahl, wann sie sich der Tutel schon angenommen hatten, da man sie nicht gern davon jagte. Die Mutter ist nicht Tutrix nach dem natürlichen Recht, sondern educatrix, sie hat das Jus educandi, wann der Vater todt ist. Otto III. hat selbst unter seiner Mutter Theophania, und Henricus IV. unter der Agnes Tutel gestanden. Unter Henrico IV. haben die Stände des Reichs es der Mutter nicht lassen, und von der Königlichen Vormundschaft mit participiren wollen; als wie Otto Illustis, und Harro bey dem Ludovico infante. Und hat man als ein crimen læsæ Majestatis ansehen wollen, daß Henricus Bavarus sich der Tutel über Ottomem III. anmassen wollen, und auch den Königlichen Titul affectirt, welches das Complementum Crimini læsæ Majestatis gegeben. vid. *Diss. ad Legem Majestatis cap. 2. §. 21. ff. Chronographum Leibnit. p. 198. & 99.*

Man hat auch die Tutel Henrici IV. seiner Mutter Agnes streitig machen wollen, sonderlich der Erzbischoff Hatto von Eßln, ja er hats ihr gar genommen; aber mit Unrecht; wie Lambertus Schaffnaburgensis aliique Scriptoros meynen. Postquam vero Jus Romanum apud nos invaluit; (welches quod invaluerit facti, allein das Factum ist wahr,) so haben wir bey uns testamentariam, legitimam & dativam tutelam. Doch bey denen Römern durffte der Testamentarius nicht confirmirt werden, wie bey uns nöthig. Heut zu Tag sind die Vicarii Vormünder, wie in der Capitulatione Josephi zu sehen; doch werden die Mütter auch nicht ausgeschlossen. Wo die Mutter das Regimen hat, setzt man ihr doch eine Ober-Vormundschaftliche Regierung an die Seite. In Sachsen hat die Mutter die Aufzuehung, der Chur-Fürst aber ist in der Albertinischen Linie Ober-Vormund, und in der Ernestinischen proximior agnatus. Die Amalia von Hessen hat zwar das Regimen auch gehabt, sed male; sie hat sich doch gegen den Kayser maintennirt. Die Aufzuehung aber kan man ihr nicht nehmen, welches auch gut, denn niemand es besser mit dem Kind meynet, als wie die Mutter; so kan auch der Herr Vetter dem Kind kein Successions-Pulvergen geben. Die Vormundschaft über alle Personas illustres hat nun der Kayser als ein Regale gehabt, von welchem auch die agnati confirmirt, und als Tutores investirt werden, weil sie ihr Jus von ihm haben, und nennet man solches das Angefall. Wobey der Streit entstanden: Ob sie auch die Lebens-Sportuln bezahlen sollen? Der Pfalzgraf Friederich, so über seines Bruders Ludovici Sohn Philipp Vormund war, hat sie nicht bezahlen wollen; weswegen ihn Fridericus III. excommunicirt, und der Pabst in Bann gethan. Worum er sich aber wenig bekümmert, und vielmehr bey Heidelberg ein Schloß Erug-Kayser gebauet. Welcher auch die Chur verwaltet, da Philipp schon majoren war, und hat er sich sehr vermehrt; so dieses sein Sohn Ruprecht aber wieder verlohren; weil er Herzog in Bayern werden wollen. Diese Tutelas könte man nun dativas nennen, weil sie vom Kayser gegeben werden; nicht aber in sensu Romano. In heutiges Tages müssen alle Privat-Personen confirmirt werden; omnes dantur, und sind also quasi dativi. In es stehet gleichfalls in des Fürsten arbitrio, den Tutorem testamentarium zu confirmiren und anzunehmen, oder nicht; wie allhier gesprochen worden, als der Fürst von Zerbst einen Tutorem testamentarium repudiirte hatte. Alle Privat setzen einen Tutorem im Testament, warum solten es jetzt die Fürsten nicht thun können?

nen? Dieses Jus haben auch die Schottländer, und heißt bey ihnen *Warta*, von verwahren, da er in des Herrn Verwahrung kommt, welcher ihn nach seiner Condition erziehen läßt: und das übrige fällt dem Herrn heim, weil man gemeynet, der Pupill hätte genug, wenn er wohl erzogen würde, und sein Land behielte. Daher nehmen unsere Fürsten die Administration so gerne an. Ob nun zwar der Kayser auch dieses gehabt, so hat er es dem Administratori gegeben, welcher den Ueberrest haben soll; daher er keine Rechnung ablegt. Und haben wir kein Exempel, als des Pfalz Grafens Ottons, vid. Schilteri *Institutiones Jur. publ.* welches ein gut Buch ist, ob es schon secundum methodum Institutionum eingerichtet ist. In Ludewigs Dissert. *de tutela rellamensaria* sind schon gute Collectanea; allein es connectirt nicht. Und dieses ist nun wieder was Teutsches; denn Jure Romano mußten sie es gratis thun, bey uns aber haben fast alle auch privati ein honorarium. Der Herzog von Hollstein hat den Bischoff von Eutin zum Administrator gehabt. Welche also auf Treu und Glauben administriren, und das übrige ist ihr, dummodo pupillus recte educetur. Da es nun ein Jus regale, so hat der Kayser die Fürsten mit dem Jure tutelari über alle ihre Vasallen belehnt / e. g. den Herzog von Sachsen, wie aus dem Land-Recht zu ersehen, den Herzog von Brabant, vid. Butkens *Trophées de Brabant*. Der Herzog von Crain hat es auch gehabt, wovon Lünig im Reichs Archiv das Diploma hat, darinn, weil der letzte Herzog Ottocar, wie er gestorben, gebeten es zu cassiren, Fridericus II. solches abgeschafft, und ein Jus barbarum nennet, wie die Italianische Juristen, die Idioten ihm gesagt. Welches also überall gewesen, daher der Sachsen- und Schwaben-Spiegel nicht publica auctoritate kan compilirt seyn. Diese Herren haben es nun wiederum nicht selbst verrichtet, sondern es auch denen Agnatis oder Vicariis gelassen, welchen sie ein honorarium gegeben. Daher in allen Reformationen die Tutores eine Befoldung bekommen, welches Tutela usufructuaria ist, nicht wie die Römer, die haben wolten, daß der Pupill indessen was lucrare; sondern die Teutschen waren darinn klüger, indem sie sagten: wenn er seine Sachen nur indessen conserviret, was ihm nemlich die Eltern gelassen, so seye es genug. In Franckreich ist solches auch noch, vid. Domat. *Les Loix Civiles dans leur ordre naturel*, in fol. ein excellent Buch, dabey hinten ein Jus publicum ist, der auch eins sub tit. *delectus LL.* geschrieben, so auch gut ist; Und hat Barbeyrac in notis ad Puffendorff. aus erstem und dem Titio sehr viel employirt, und ist daraus zu sehen,

daß es noch in Frankreich so, und ist alle Tutela dativa bey ihnen, wie bey uns, denn der Princeps kan, wenn er auch schon keine causas legitimas hat, die testamentarios & legitimos ausschließen. Der subalterne judex aber muß causas allegiren, oder man appellirt ad Superiorem; Und kan der Fürst wohl sagen: tel est mon plaisir, als welcher allein in seinem Land Ober- Vormund ist, so aus dem alten Deutschen Recht herkommt. Einfolglich wie alle Vasallen, also stehen auch die Allodialen unter dem Lands- Herrn.

5. 8.

Ob bey denen Deutschen die Mütter zugelassen werden.

Ob man zwar ehedessen auf das Jus Romanum nicht gesehen, als welches bey uns unbekant; so hat man doch, wie es auffommen, solches appliciren wollen. Und da nun die Privat-Leuthe Testamentarios geben, und man auch nicht leicht die legitimos ausschließen konnte, so hat mans denen Fürsten auch nicht negiren können, daher jetzt ein Fürst im Testament einen setzen kan. Das *hinc &c.* ist aber von denen recentissimis temporibus zu verstehen. Und ob nun schon testamentaria tutela ist, so ist dennoch alle dativa, indeme sie alle müssen confirmirt werden. Setzt ein Fränkischer von Adel seinen Kindern einen, so muß ihn der Reichs- Hof- Rath oder die Cammer confirmiren. Von der mütterlichen Tutel meynt unser Auctor, daß selbige was neues sey; als kein man hat in Deutschland allezeit auf die Mutter regardiret, denn das onus educationis ist das principalste bey einer Tutel, niemand aber kan sie so tendrement erziehen, als sie; Welches auch nach dem Jure Naturæ so ist: dann wer ist wohl dem Pupillen näher? wer hat mehr Treue und Liebe vor ihn, als die Mutter? Und ware es also anders, wie bey den Römern, massen man in Deutschland allezeit die Weiber geehrt, sie nicht von Tutelen ausgeschlossen, und gar zu Officiis gezogen, dann sie meynten, *foeminis divini aliquid iactæ.* Die Adela in Meissen ware Vormünderin über ihren Sohn Dieterich, und besuchte ihm Meissen. vid. Dithmarus Merseb. & Lambertus Schaffnaburgensis. Es müssen auch derowegen noch heut zu Tage die Mütter zu denen Renunciationen consentiren, wie die Sulmbachische Pringen mit Consens ihrer Frau Mutter renunciiret: so im Brandenburgischen Hauße gebräuchlich ist, wie dann auch im Gerauischen Vertrag die Mütter specificirt sind. In Sachsen ist auch die Tutela materna üblich, nicht ratione des Thur- Amtes, sondern der Aufzuehung und des Regiminis.

Die

Die Amalia von Hessen übernahm ja auch die Tutel ihres Sohns, etiam contradicente Cesare. Desgleichen hat der jegige Chur-Fürst von Bayern und sein Bruder sub tutela matris gestanden. In Frankreich, meynt unser Auctor, wäre solches von der Catharina von Medices am ersten geschehen, welches macht, weil er keine alte Chronica gelesen, vld. Ludewig Diss. de materna tutela. In Frankreich nimmt sich auch die Mutter des regiminis an, und in Teutschland haben wir selbst viele Exempla. Der Auctor betrügt sich dadurch, weil er gesehen, quod foemina in testamento non possit dari tutrix.

§. 9. 10.

Qu. Wann nun einer Tutor ist, worinn bestehet sein munus? Worinn des Resp. Ut personæ prospiciat, non rebus, sed his tantum secundario. Das Principium der Römer wäre: Tutor personæ datur. Dann sie sagten, entweder ist der Pupill ein Kind, so ist er absens, & tunc ille repræsentat pupillum, so muß er alles thun; oder er ist ein halber Mensch post annum septimum, da er zwar solennia aussprechen, und bey allen negotiis seyn, aber nicht vollkommen consentiren konte, und so mußte er seinen consens vermehren, personam ejus supplere & consensum integrare debebat. Hinc auctoritas de tutore prædicatur, quæ ab augendo dicitur, idem de curatore, qui augebat consensum ejus, qui erat infantia major. Es mußte der Curator confirmiren, was der minor geschlossen, weil er doch noch lubricæ ætatis wäre, ne dilapidet opes, & ut adsit aliquis, qui curet, i. e. rem minoris gerat, ne decipiatur; und dieses ist auch die Ursach, daß der Tutor in continenti seinen consensum gibt. conf. Diss. de Auctoritate Tutorum Gundl. P. XXIX. Er ist auch denen rebus secundario gegeben, ut has respiciat; daher, wenn er im Testament designirt, so extendirt sich auch seine cura ad res secundario, und muß er auch vom Kayser confirmirt werden, welches alles schon ex jure antiquissimo so ist, nicht aber erst ex recessu novissimo eingeführt. Vinnius hat etwas, aber dunckel, er sagt, integrat consensum. Olim durfften sie apud Romanos keine Curatores haben, welches aber Marcus Antoninus Philosophus geändert, wie Julius Capitolinus in ejus vita cap. 10. zeigt, doch konten sie sich selbst einige wählen.

§. 11-14.

Qu. Ob der, so die Aufsicht über das Land hat, auch Tutor über den unmündigen Herrn seye, e. g. wann der Agnatus die administration und Admi-
des

Administration
könne getheilet
werden

Des Principatus hat, und der Cognatus im Testament zum Tutore gesetzt, was jeder vor Rechte habe? R. Unser Auctor meynt, der Agnatus wäre wie Rector, Curator, der Cognatus aber wie der Provisor, der ihm die alimenta naturalia & moralia prospicirte: und also seye der erstere rei praefectus, & sic curator non tutor; Ille res administrat, und dieser g'bt acht, daß die Person recht erzogen würde. Er will ganz Römisch seyn, und sagt: einem könnte er tutelam auftragen, und einem andern die Administration; Allein, in testamento non poterat dari Curator apud Romanos. Man kan jedoch dem Auctori helfen, wann man sagt: er könnte dem einen die education geben ex testamento, und der andere hätte die Administration ex lege, der wäre dann angesehen wie ein Curator, hic rebus datur &c. Man braucht aber nicht so zu procediren, es ist nicht nöthig. Bey uns heisset alles Tutor, und wann es nicht specialiter ausgenommen, regiert er auch das Land; und wer Tutor ist, der ist auch Curator; Ist aber keiner im Testament designirt, so überkommt sie der nächste Agnat. Es ist aber dieses keine Tutela legitima, dann er muß confirmirt, investirt zc. zc. werden. Qu. Ob solches kan getheilet werden? Resp. Entweder ist unus tutor, und der administrirt secundario res, oder es sind zwey, der Agnatus administrirt principatum, & prospicit rei, und der Cognatus der Person. Der vorige Herzog von Weymar zeuget mit seiner letzten Gemahlin aus dem Hauß Hessen-Homburg noch einen Sohn, der aber gestorben, worüber er den Landgrafen von Hessen-Homburg zum Tutore setzte, der Bruder und Vettern aber administrirten die Aemter, und waren also Curatores. Es ware der Pupill, licet infantia major, bey denen Römern nur ein halber Mensch, daher der Tutor seine facta suppliren mußte; waren sie aber vierzehn Jahr alt, so waren sie puberes, ganze Menschen, und hatten keine Curatores nöthig: dann sie waren löblich erzogen, und lebten also auch löblich. Wie aber der Luxus eingerissen, & sobria vita cessavit, so haben sie luxurieux gelebt (wie man dann diß auch die Bongel-Jahre nennet) welches Anlaß gegeben, daß alle einen Curatorem haben müssen. Daß einige das Gegentheil gemeynet, kommt daher, weil sie sich Curatores nach Gefallen wählen konten, die auf ihre Gütcher acht gegeben, dann sie manchmal liederlich gelebt, gestreiffen, gesoffen, gespielt zc. zc. daher nun alle Curatores haben müssen, die sie sich aber selbst gewählt; Daher die DD. gemeynt, nur volentibus hätte man solche gegeben. Dieses ist wohl wahr, wann sie e. g. Mevium nicht wolten, so konte sie niemand darzu zwingen; allein,

allein einen andern müssen sie wählen / vid. Crasil Diss. de Necessitate habendi Curatores apud Romanos. Die Dr. Franck drucken lassen; & Diss. in Gundling. P. XXIX. de Auctoritate tutorum,

§. 15. 16.

Qu. Quibus modis finitur tutela illustris? Resp. Bey den Rö- Wann sich
mern hatte solche im vierzehenden Jahr bey masculis röm. Ende, zumal tutela illa-
weil die Curatores erst nicht üblich gewesen, cum adhuc castigati mo- stris endige-
res sint, und wäre es da ein Schimpff, wann einem einer gesetzt wür-
de; hernach aber, da jeder einen haben mußte, so gieng die Curatela
an; sed post tempora Marci Antonini Philosophi wählten sie einen,
hunc vel illum; und mußten sie eben diesen nicht haben. Bey uns wird
der Tutor selten chängirt. Es hat auch Schilker geschrieben, daß es ein
nerklich seye, indeme die Teutschen auch nur ein Wort gehabt, und kei-
nen Unterscheid unter Vormund oder Pfleger gemacht. Vormund
heisset, der ihm dienet, pro ore & defensione, mit dem Mund oder
Maul zu defendiren. Und hat der Teutsche keinen Unterscheid gemacht;
wer Tutor, ist auch Curator; wie lang aber, solches kan man aus den
Fürstlichen Moribus sehen. Nemlich, wie die Teutschen gemeynet, so wa-
ren 18. Jahr plena pubertas, welches die Chur. Fürsten ja viele Für-
sten haben; alle Brandenburgische Fürsten sind im 18. Jahr mündig,
welche Majorennitatem hoc anno sie im Serauischen Vertrag stabilirt.
Dahero es ein greulich Schimpff wäre, daß man vor den jetzigen
Marggrafen in Anspach zu Wien vom Kaiser veniam ætatis begehrt,
da er schon über 18. Jahr alt war. Von dem Hauß Anhalt sagt
man ein gleiches, daß da auch dergleichen moris wäre, und sie derglei-
chen Privilegium hätten; welches Limzus sagt, und die andern nach-
gebetet; Dahero zweiffelte, ob es kan legitimirt werden; und will der
Fürst von Anhalt einem ein groß præmium geben, der es ihm weisen
will. Limzus hat was davon, allein der ist Scriptor privatus. Dese-
sen hat dergleichen auch. In Sachsen sind es 21. Jahr, welches was
recentius, weil sie gesehen, daß man im 18. Jahr noch nicht recht
klug seye, daher sie noch 3. Jahr zugesetzt, damit der Verstand desto
reiffer werden mögte; Welches nicht nöthig, wann der luxus nicht so
bey uns eingeriffen, wann wir solche Disciplin noch hätten, wie vor
dem; massen bey den Juden im 18. Jahr sie viel moratiores sind, als
bey den Christen. Die Römer haben 25. Jahr gerechnet, alsdann
21 111 sie

sie erst majorem waren, welches niemahls in Teutschland gesehen.
 Sie haben auch per numerum septenarium gerechnet, und also auch im
 21. mündig gesehen, wie Cujacius in Olev. artlich zeigt. Allein die
 Römer haben gesehen, daß man im 14. Jahr noch nicht aptus ad bel-
 lum sey, und ad negotia gerenda, daher sie die plenam pubertatem ins
 18. Jahr gesetzt, und hiervon noch 7. Jahr gerechnet, macht 25. vid.
 Carl Hannibal Fabrotius Professor Parisiensis vir doctissimus in Dissert.
de justo & injusto partu. Die Sächsische und alle Chur-Pringen ha-
 ben 18. Jahr, die andere Pringen aber 21. & apud alios mos variat,
 indem etliche die Römische Manier angenommen; und so ist jenes ein
 Privilegium. Wir haben auch noch Exemplaria vom Speculo Aleman-
 nico, darinnen siehet, daß Carolus IV. an vielen Orten das 25. Jahr
 eingeführt, und vor dem toste das 18. Jahr annus communis. vid.
 Ludewig ad A. B. Ob sie nun schon nicht eber mündig sind, als es
 in LL. sine pactis determinirt, so können sie doch veniam etatis vom
 Kayser erlangen. Dann der Kayser und das Reich gibt denen Leuthen
 und Männern, keinen Kindern Land und Leute zu regieren. Daher
 er veniam etatis geben kan, wann er frugaliter lebt, sobria und gut
 auferzogen ist, wann er castigatos mores hat, welcher severè und gra-
 viter, und nicht unter dem Frauenzimmes erzogen, der ad negotia &
 artes regnandi gewohnt worden. Bey welchem man es nicht so genau
 nehmen kan, sondern er kan veniam etatis erlangen, sich aber nicht
 selbst legitimiren, wie Brunnemann gemeint in Exam. Jur. pubk. Sie
 können wohl ein Jahr setzen, communi consensu, so aber der Kayser
 nachgehends confirmiren muß, und so werden sie eo anno mündig.
 Wir haben auch ein Exempel an Joachimo I. welcher im 16. Jahr die
 Mark Brandenburg regiert, jedoch hat sein Vetter Albrecht von
 Magdeburg die Curam geführt, und er allein das Land regiert; er
 war aber ein kluger Fürst. Und wer will dem Kayser wohl das neh-
 men? Man kan es ihm leicht lassen, dann es ist una res publica, und
 sie haben ihr Land von ihm.

§. 17-24.

Quæst. von
 der Churf.
 Vormund-
 schaft.

Es hat der Auctor hier mit Stryck und Textor, wie auch im 2ten
 Appendice zu sehen, von der Tutela electorali disputiret, welche von
 den andern unterschieden ist, massen in A. B. tit. 7. siehet, daß der
 nächste Agnat soll Tutor seyn, der älteste, senior familie, welches also
 Tutela

Tutela legitima ist, worinnen man auf den gradum live senioratum steht. Welches Carolus IV. deswegen gethan, weil man disputirt, wer das Jus eligendi habe? da man, wann der Chur-Fürst todt gewesen, nicht gewußt, wer Tutor seye? Daher man gesandt, welcher dem Grad nach dem Verstorbenen am nächsten, nicht nach der Linie, als wie Marggraf Albrecht, nicht Marggrafs Friedrich Wilhelms Sohn Philipp dem Preussischen Erben-Trinken. Ferner hat man gefragt: An agnatus proximus auch Administrator aller andern Länder seye, die nicht nur im Chur-Erbsß begriffen? Oder kan der Vatter über diese andere als die Churländer, disponiren? Resp. Einige sagen, er hätte alle Länder zu administriren. Das sagt man vulgariter; Da er aber ein Testament machen kan, so kan der Vatter auch einen andern über seine andere Länder setzen, welches das Jus eligendi nicht verhindert. Und also führte die Chur-Fürstin von Bayern, Ferdinandi Maria Gemahlin, die Tutel über ihre Kinder in den andern Ländern, auch das Votum im Fürsten-Rath, Maximilianus in den Chur-Ländern. Und ist der nächste nur ratione der Churländer legitimus tutor, wann der Vatter nemlich anders disponirt. Welches auch Caroli IV. intention convenient ist, welcher haben wollen in A. B. daß der Electionis status certissimus seyn solte; ne interregna fiant litigiosa & turbida. Welches diejenige desto besser verstehen werden / denen Historia illius temporis bekannt ist. Wann auch einer die ganze Historiam nicht studiren will, so kan er doch die ab interregno usque ad nostra tempora nicht entbehren, wann er kein Sünden-Kitter seyn will. Qu. Ob der Vatter auch einen andern zum Administratore derer Chur-Lände setzen, und also dem legitimo tutori nur das Chur-Amte bloß lassen könne, nicht auch die Chur-Lände? Resp. Es ist dieses eine neue Sentenz, die, wie der Auctor meynt, angehe; worinnen ihn Stryck und Textor refutirt. Wögegen er sich aber defendirt, und meynet, man hätte ein Exempel an der Chur-Fürstin in Bayern und ihren Ländern, da das Chur-Amte nur einem andern gegeben worden; allein mente kan mans wohl concipiren, obs aber ex LL. fundamentalibus zu beweisen, und Caroli IV. Meynung gewesen, ist ein anders. Stryck hat ihn auch refutirt, aber nur wie Leguleji mit den Worten; die LL. sind dubia, und darüber kan man leicht chicaniren. Der Auctor hat auch distinguirt, daß er schwarz werden mögen, dann sein conatus recht zu haben, war immortal und infinitus, woraus einige, sed absurde immortalitatem animæ deduciren wollen. Ex Bullis Sigismundi & A. B. haben sie ihn refut-

ren wollen, man kan aber jedes dictum drehen, wie man will. Also sagte auch Coccejus: Was ihr vom Land versteht, verstehe ich vom Amt. Allein man muß auf animum & rationem Legis sehen, die kan man nicht umdrehen. Worüber Coccejus chicanirt, wie nemlich das Chur. Amt sich exercire in der Wahl und Erönung, im Chur. Fürstlichen Collegio und auf Chur. Tügen, warum es also nicht solle separirt werden? Allein, prout dictum, mente kan man es concipiren; ob aber Carolus IV. so philosophirt, daß das Chur. Amt a terra Electorali sollte separirt werden, ist eine andere Question; Wie auch, ob des Coccejil Sentenz, wann sie zum treffen kommen sollte, gelten würde, als welcher die A. B. totquirt, und besser gethan, wann er die Suppe mit geblasen. Dergleichen Rärthe schwagen so was her, und tathen denen Herren, welche dann meynen, sie hätten recht, und so entsethet ein Krieg. Er hat aber den reformirten Pfalzgrafen dadurch favorisiren wollen, und meynet also recht paradox, das Jus Electionis & Electoratus käme ihm nur zu, und will es gar ex A. B. beweisen, da doch, wenn auch gleich die Tutela personæ wegfällt, der Agnatus nebst der Administration der Chur. Würde auch die Chur. Lande par tout haben muß, aus folgenden unumstößlichen Argumentis: Tu igitur dic: (1.) Kein Amt ist niemals pragmatica à terra separirt, sondern hängt in dissolubili vinculo an solcher, und ist kein Reichs. Amt ohne Land, weil man vor dem kein Geld gegeben; soll er Kosten wegen des Amtes haben, muß er auch Geld und Fond haben. Da auch Carolus IV. gesagt, der nächste soll Tutor seyn, und sonst keiner, und das Amt ist auf das Land gegründet (so bey, und eine recepta sententia ist) warum sollen wir es in abstractione separiren? welches Carolo IV. niemals in Sinn gekommen. (2.) Wann wir nun sagen, der eine hat das Amt, und der andere die Länder: wer hat das Geld? der Administrator, und der erstere soll auf die Wahl ziehen, auf den Reichs. Tag schicken, und einen großen Staat machen, wobei bekommt er das Geld, und die große Kosten, so doch erfordert werden, dann aus seinem Beutel wird er es nicht nehmen sollen? Resp. Er kan es vom Administratore fordern; allein der würde sagen, ob er so viel brauchte, er dürffte solchen Staat nicht führen. Und so soll er noch disputiren, und also diesem und vielleicht einem inferiori Rechnung thun, welche doch nicht einmahl ein Fürstlicher oder Gräflicher Tutor ablegt; mithin kan er die erforderliche Unkosten sine incommodo nicht bekommen. Wüthin ist dieses keine pragmatica doctrina, sondern recht subtiliter

aliter und theoreticè gesucht, und doch meynet er, alle LL. Impetit, res deten nur bloß von dem Chur-Amt. Er soll auf Chur-Fürstens-Läge, und hat doch kein Geld, wann er nemlich nicht selbst administrationem terræ hat. Und wer glaubt doch, daß, da Carolus IV. aller Disputationibus vorkommen wollen, er dieses im Sinn gehabt. Welchem zufolge wir es auch nicht so expliciren müssen; vielmehr wo das Amt, da ist auch das Land; und wo das Land, da ist auch das Amt: in den andern Ländern aber kan der Vater einen andern setzen. Man macht nur Unglück mit einer solchen Meynung, keiner will es sich nehmen lassen; daher man nichts neues & contrapraictin Imperii aufbringen muß, sonderlich in Jure publico. Des Auctoris Meynung ist also nichts nutz, und beweiset das Exempel von Bayern auch nicht. Altermassen Anna Maria, eine Groß-Mutter des jetzigen Chur-Fürsten; ware Vormünderin über ihren Sohn Ferdinand Maria, die Administration der Chur-Länder und Chur-Amts aber hatte doch Maximilian Adam, und hat sie ihn nur aufgetragen. Et p[ro]hibeo quod sic, daß sie sich auch verglichen, so fragt es sich: an hoc contra Leges aliis præjudicium inferre possit? Es hat unser Auctor alles zusammen gesucht, um nur seine Meynung zu beschweigen, und doch will es nicht klappen; keiner ist also schuldig, es zu thun. Ob auch die A. B. diese Explication leide? est quaestio alia; Leiden kan es der Agnatus wohl, wann er will: volenti enim non fit injuria; er muß aber nicht. Und nun kommen Strykii argumenta ex LL. dabey, welcher ganz recht hat. Es hat der Auctor deswegen solche Meynung erfonnen und defendiret, wegen der P[ä]lschischen Affaires; Dann wie Fridericus IV. starbe, so war sein nächster Agnatus der Herzog Philipp Ludwig von Neuburg, welcher aber Lutherisch ware, und also hätte der die Tutelam bekömmen, so wären die Lutheraner wiederum empör gekommen. Daher Fridericus IV. im Testament den P[ä]lschgräf Carl von Zweybrücken zum Tutore setzte, der Fridericum reformirt erpöhen ließ, und den der Kaiser auch maintainete, daß er alle Länder administrirte; welches auch Dion-Gothofredus und Marq. Freherus defendiren wollen, und zwar ex principis juris Romani: daß die Tutel wohl dem nächster Agnato gebet, aber verstehe, wann kein Tutor Testamentarius da ist. Unser Auctor aber meynet, das wäre unrecht gewesen, Philipp Ludwig hätte das Chur-Amt, und Zweybrücken die Administration aller Länder haben sollen, und will es also conciliiren. Indessen kan man lesen, was Dr. Zeschlin vor Neuburg de hac materia, id est, de tutela Electorali

geschrieben. Was der Auctor vom Chur-Fürst von Brandenburg sagt, ist etwas finguliertes, Dann der Prinz war capable, und doch war es Praxi entgegen vor dem 18. Jahr unter Electores zu erscheinen.

In Böhmen
führten die
Proceres die
Tutel.

Der Böhmischer Königlich Prinz hat die Proceres zu Tutores, nicht die Agnati, welche die Tutel vigore A. B. haben; so bey Ladislaw, also Alberti Marschou In usur gewesent, welchen Kaiser Friederich III. bey sich hatte, so die Stände nicht leiden wollten, und sich dahero sehr be-
regerten. vidi Aeneas Silvii Epist. Nam Bohemi sunt libertatis cupidi, in-
genium & aereali, toleratib; sibi habent in ejusmodi Luxu geratib; und
nunmehr ist es fast alles, und sie müssen sich keiner Tutel mehr an,
noch des Wählens; dardurch Instrument Pacis Westph. sind ihnen fast alle
Jura genommen, und zum Regno successivo gemacht worden. Daber
Schweder in Jure publ. sagt, daß es nun essente, so auch wohl glaube

CAP. XXX.

DE

Oneribus Imperii.

S. 1-3.

Eintheilung
derselben.

Dieser haben wir de. facibus gehandelt; nun kommen wir ad
Onera; die vel ordinaria vel extraordinaria sind; worüber man
sich disputirt: ob auf Reichs, Edgen diese ad ordinaria vel ex-
traordinaria gehören? Ordinarie sind Cammer, Zehel / d; zehlen/
zehlen / zahlen / sic dicta, die die Stände geben: Extraordinaria,
wann auf dem Reichs, Tag eine Operations, Cassa verwilligt wird,
als wie, da der jetzige Chur-Fürst von Hannover die Reichs-Armee
commandirte, item eine neue Collecte. Onera realia sunt vel persona-
lia, vel mixta. Personalia sind Kopff-Gelder und Steuern; Realia
Vermögens-Steuren, die auf Güther gelegt werden; und Mixta,
wann ratione beyder zugleich eine Steuer aufgelegt wird, & sic dupli-
cia sunt, und extraordinaria, que necessitas reipublice flagitat, mixta
aber

aber sind die besten. Die realia sind zweyerley; patrimonii vel possessionis; jene, wann auf das ganze Vermögen eine Steuer gelegt wird; und diese, wann nur auf liegende Gründe solches geschieht. Onera sind endlich vel Imperii vel territorii, Reichs- und Land-Steueren; diese wachsen täglich in Teutschland, und wird durch die einreisende Schenkung denen Leuten das Leben recht sauer gemacht; Von diesen handelt wir aber hier nicht, sondern nur von jenen; darunter sind nun die bekanntesten, (1) Der Römer-Zug / oder Monath-
 Römer-
 Monath-
 und der gemeine Pfennig. Von erstern ist zu mercken, daß vor dem der Kayser allezeit nach Rom gehen, und sich da musse crönen lassen, dann vigore legis æternæ ist unser König ihr König und Kayser ungenus à Pontifice; wohn ihn die Stände begleiten, und die Electores ihn dem Pabst präsentieren mußten, daß er sehe, an canonicè electus sit. Worbey also das Reich mit 20000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferd erscheinen musse, die alle Vasallen wären: dann man trauete sich nicht in Italien ohne eine große Macht, sie revoltirten oft, und ist bekant, daß die Pisaver den Carolum IV. aufhängen wolten; und wer nicht selbst kam, der musse es adactare, ad as reducere, verfilbern: daher er einen jeden Reuter und Fußgänger monatlich bezahlen musse. Vor ganz alten Zeiten war es nicht so; die Octones notificirten es nur dem Pabst, daß sie erwählt wären, da musse der Pabst kommen, die Cron offeriren, und einen aureum coronarium bezahlen, vid. P. Maimbourg *de La Decadens de l'Empire*. Sub Henrico IV. & V. interque discordia illorum temporum invalescere cepit mos talis inconcinnus, daß Calixtus V. das Investitur-Recht extorquirt, wovon schon wüs in veltulo libro de beneficiis siehet. Und Lotharius der Pfaffen-Knecht ist drauf der erste gewesen. Welchergestalt es auch geblieben, bis auf die Zeiten Ludovici Bavari, da der böse Pabst Johannes der XXII. aus Opportunität den Kayser nicht confirmiren wolte, weil er nicht canonicè electus, und Himmel und Erde bewegte; da die Chur-Fürsten die Pabstliche Curie merckten, zumahl da auch schon Innocentius III. Philippo Suevo die Confirmation verweigert, und schrieben an den Pabst: Pene electores est Jus eligendi, non pene Papam. Und da der verstorbene Pabst mit seinem Albani in Franckfurth angestochen kam, hat man ihn wichtig ablauffen lassen, vid. Gundlingii Diss. von der gesamten Hand außer Sachsen. Die Italiäner waren auch obhigirt, ihnen Futter und Wahl zu geben; daher die Teutschen denen Italiänern so beschwerlich seilen; dann sie freffen, sauffen und schlagen sodann gern
 um

um sich, und nehmen mit was sie finden. Es gieng also bey diesen Lügen viel auf, worzu ein jeder Stand nach Proportion, conferirte. Und ob nun schon der Zug in natura abgekommen, massen Carolus V. der letzte zu Bononien gekrönet worden; so ist doch modus contribuendi geblieben. Daher man auf denen Reichs, Lügen so viele Römer, Monathe accordirt, welche leicht auszurechnen; z. E. eine geringe Reichs Stadt gibt monatlich zu Fuß 4. und 2. zu Pferd etwa, vor einen Fußgänger gibt man 4. fl. und vor einen Reuter 4. Rthlr. monatlich. Wann man nun 100. Römer Monathe ausgeschrieben, so trägt solches sehr viel, nemlich 18. Rthlr. 16. gr. und muß also die Stadt Windsheim 666. Rthlr. 16. gr. geben, welches diese Stadt gewiß weiß. Und also rechnet man aus, wie viel ein Reichs Stand monatlich Soldaten halten muß, und darnach muß jeder bezahlen. E. g. Der Fürst von Coblen muß monatlich 5. Mann halten, bey 100. Römern Monathen gibt er 100. mahl 20. oder 2000. fl. Mancher Chur Fürst ist hoch angeschlagen, zu 4. 5. 6000 Mann, und das trägt viel: die Untertanen müssen es geben, ein Reuter 2. Ducate, und ein Fußgänger 7. Species Ducat. Ehe dem hat man die große Herren nach ihren Diensten angeschlagen, da mancher mit 100. und 1000. Mann kommen müssen, welches erschrecklich viel ausgetragen; in der Reichs Matricul aber sind sie angeschlagen 4. fl. und 4. Rthlr. monatlich dafür zu geben. Im Teutschen Reich weiß man zwar nichts von Collecten, worin Puffendorf in Monzambano recht hat, daß es was unthörtes gewesen, weil aber doch die Collecten vor den militem mercenarium sind gewesen, so hat man die alte Verfassung behalten, und zu Geld angeschlagen in der Matricul: Nach welcher, wer viel Land hat, als wie Preussen, auch viel geben muß. Indessen müssen die Landstände solches Geld in territorio aufbringen, sonst aber schafft es der Princeps. Nach denen Römer Monathen rechnet man nun, und zwar wie sie in der Matricul von 1521. und 1654. angeschlagen. Doch erwartet man eine bessere nach dem Instrum. P. W. es mag onus ordinarium vel extraordinarium seyn, als wie die Fürsten Hülff auch ein onus extraordinarium wäre. Dann man läßt Oesterreich nicht stellen, und wäre uns 1623. angst genug; da aber Brandenburg keine Hülff schickte, sondern auf denen Brenken mit 24000. Mann gestanden, weil er vor die Protestanten in Ungarn umsonst gebieten. Wann der Fürst so mächtig geblieben, als sonst, so wäre wohl aus der Fürsten Steuer ein extraordinarium quid geworden. Die Leg. Städte sind

Fürsten
Hülff.

sind, wo die Cammer-Zieler, das Reichs-Contingent hingeliefert wird, und sind Ulm, Regensburg, Nürnberg und Augsburg. Einmahl hat man auch gemeynet, diese Steuern seyen zu wenig. Daher Maximilianus I. als er die Franzosen aus Neapolis jagen wolte, den Gemeinen Pfennig aufbrachte, welches nichts anders, als eine Kopff-Steuer war, da jeder nach seinem Zustand oder Güther (wie es so billich bey allen Kopff-Steuern solte eingerichtet werden) geben solte. Womit die Stände auch anfänglich zufrieden, allein der modus exequendi wolte ihnen nicht anstehen: dann der Kayser schickte Commisarios zu examiniren, wie viel jeder im Vermögen hätte; welches sie ihn nicht wolten wissen lassen, wie mächtig sie wären. Und also stunde es ihnen nicht an, daher es auch unter Maximiliano I. schon nicht fort wolte, indem sie selbst es hinderten, vid. Dattius de Pace Imperii publica Lib. 3. cap. 7. Dann die grosse Stände sperren sich ohne dem immer, wann sie dem Kayser was geben sollen, die kleinen Reichs-Columbe aber und die Reichs-Städte müssen bluten. vid. Müller ad annum 1444. in seiner Historie von Friderico III. und Maximiliano.

§. 4-6.

Ein ordinarium Onus ist Cameræ sustentatio, & olim Regimenti; Unterhalt welches aber wegen der Religion zu Grund gegangen. Jene ist aber schlecht versorgt, so daß, da 50. Assessores ohne Presidenten seyn sollen, jetzt kaum der vierte Theil ist, und die können ihre schlechte Besoldung eben von 1000. Rthlr. species kaum richtig empfangen, so schlecht es bezahlt wird. Und doch hat man ihnen gar ansinnen wollen, darauf einen Staat zu führen, Rutschen und Pferde zu halten, nicht bedenkende, daß jezo die wohlfeilen Zeiten Maximiliani I. da man 15. Hiner vor einen Albus kaufte, da der Staat noch nicht so groß war, nicht mehr seyen. Die Assessores sollen sich nicht bestechen lassen, und haben doch so wenig. Objicitur: man muß reiche Leuthe nehmen; allein die Reichen sind nicht allemahl gelehrt. Es dependirt manches Herrn, mancher Stadt Wohl und Beh von ihrem Deciso. vid. Ludolphi Hister. Sustend. Camer. Überhaupt ist zu mercken, daß grosse Herren die Ministres recht besolden solten, so kriegen sie auch rechte Leute, und diese dürfften nicht aus Noth auf falsche Räncke sinnen. Das Land bezahlet es auch wohl, aber die Fürsten wenden das Geld lieber auf Uppigkeit. Bey dem Fiscal ist eine Ohnmacht, er kan die Stände wohl excitiren,

M m m m m

aber

aber nicht exequiren. Sie haben also jetzt einen neuen Vorschlag, und wollen auch weniger Assessores setzen, und sie brauchen freylich keine 50. mit 24. kan man viel austrichten, und mit 30. die ganze Cammer besetzen. Indeme nun ein Cameralis Assessor nicht mehr davon leben kan, so will man sie jetzt erhöhen, dann er bekommt nur 2000. fl. und ein Reichs-Hof-Rath 4000. fl. wie Lyncker, Berger &c. die sonst auch nur 2000. fl. bekommen. Jetzt wollen sie ihnen 2000. Rthlr. geben, nur stossen sie an, ob sie ihnen species oder courant geben wollen. Bey Anrichtung der Cammer hat man die Besoldung freylich so eingerichtet; allein damahls ware es sehr wohlfeil. Bey Rudolpho Habsburg. kauffte man 15. Hünner vor 1. Albus, mithin konte man damahls ein Collegium vor 6. Albus halten, da es nun 6. Rthlr. kostet, so ein grosser Aufschlag. (3) Es ist auch ein Onus, daß die Stände in Curia Regis erscheinen müssen: dann wie noch keine Reichs-Gerichte gewesen, so hat der Kayser selbst dans la Chambre Gericht gehalten; wiewohl man ihn auch noch jetzt vor den communem Judicem passiren läßt. Et hinc ortum das Hof-Gericht, wozu er die Pares Curie beruffen; z. E. in Sachsen die Sachsen. Und zwar 3. mahl hat er sie beruffen, da sie in 6. Wochen erscheinen, und einen grossen Staat führen, und an fremden Orten zehren müssen. Daher diese Comparatio viel gekostet: wesswegen auch die Marggrafen von Brandenburg im Berauischen Vertrag denen Chur-Fürsten eine Prærogativ gelassen. Und daher ist der Reichs-Hof-Rath auch nichts neues: dann Maximilianus nur deswegen die Cammer angelegt, damit die Leute ein näheres Kayserliches Gericht hätten, weil so weit nach der Kayserlichen Residenz wäre. Dann seit Ludovico Bavaro haben die Kayser mehrentheils in ihren Erb-Landen residirt, mithin eine gewisse Residenz aufgeschlagen, und nicht mehr herum gereiset, und Gericht gehalten, wie zuvor, wodurch sie aber viel verlohren. Allein es verbietet sich wohl nunmehr das Herumreisen, da die Kayser fast alle Domania in denen Provinciis Imperii Germanici verlohren. Der Kayser musste einen so grossen Staat mit sich führen, daß kein Reichs-Stand capable ware, ihn zu defrayren; sonst aber gieng es wohl an, da reiseten sie in gang Teutschland herum, und hielten bald da, bald dort Gerichte, und rufften einen benachbarten Reichs-Stand zu hülffe. Daher hatte der König in Böhmen ein Privilegium nicht ad Curiam zu kommen, auffer wann der Kayser zu Nürnberg, da er allemahl den ersten Reichs-Tag hält, Gericht hielte. In dem Interregno waren die Leute solcher Mode gang

entwehe

Musten
olim in Curia
Regis er-
scheinen.

Ursprung
des Reichs-
Hof-Raths.

entwehnet. Daher als Rudolphus Habsburgicus wieder dergleichen Gerichte in unterschiedlichen Städten hieltan, ertrückten die Leute in dem grossen Zulauff fast einander. Indem nun solches so viel gekostet, und Cammerhöchst beschwerlich gewesen, so haben die Fürsten gerne gesehen, daß Züder die Cammer- und Reichs-Gerichte aufkommen. Westwegen uns eben der Kayser mit unsern Fürsten recht auelacht. Daher sie sich auch nicht über die Cammer-Züder beschwert; Und ist Wunder, daß so viele Moderaciones zu Regenspurg einlauffen, massen die Unterhaltung des Cammer-Gerichts etwa in allem 70000. Rthlr. ausmacht. Und was ist das für das ganze Reich? In der letzten Capitulation siehet, daß alle wichtige Sachen sollen auf den Reichs-Tag kommen; welches nicht gut: dann die Decision weder in hoc noch in futuro seculo zu hoffen. Also ist noch nicht ausgemacht, was in Instrum. Pac. Westph. constituirte worden. Das andere Onus, selbst auf Reichs-Tägen zu erscheinen, ist groß, zumahl da Maximilianus I. deren so viel gehalten. Dasselbst bekommt ein Ehr-, Fürstlicher Gesandter jährlich 6000. Rthlr. cum jam stata Comitia sint: und werden die Freuden, Mahlzeiten noch à part bezahlt; desgleichen wird der Archivarius und Secretarius besoldet, dann jeder ein groß Archiv hat. Und ist nicht zu rathen, daß ein Fürst hierinn menagirt, deme doch oft unversehens was fürsällt. Sie müssen propriis sumtibus erscheinen; anders wie die Land-Stände, die der Herr zu denen Land-Tägen defrayten muß. Sie verzeihen aber oft mehr, als sie dem Herrn geben, so man die Auflösung nennet. Indessen muß jenes das Land zahlen, die Legations-Kosten, welches sie sich nicht entbrechen können: dann die Reichs-Täge werden pro salute totius provinciae beschickt.

§. 7 - II.

Qu. Ob alle Stände zu denen Oneribus ordinariis gehalten, als Ob alle wie (1) zu den Römer-Monathen? Resp. Oul, alle nach dem Anschlag Stände in in der Reichs-Matricul; worüber sich viele beschweren, daß sie zu hart ^{denen On-} und ungleich angefetzt. Daher das Moderations-Wesen nicht zum ^{ribus ordina-} Stand-kommen kan: massen erhält solches einer, so will es auch der ^{riis gehalten.} andere haben, wird es ihm abgeschlagen, so murret der, welcher exquirt wird. Es ist freylich der Anschlag nicht egal, und der kan auch nicht allezeit dauern: dann e.g. mancher Stand gang herunter kommen kan; mithin wäre gut, wann alle 20. Jahr solcher revidirt würde.

M m m m 2

Es

Es gelten aber die *majora suffragia* bey dem Reichs-Contingent nicht; worzu die *diversitas religionis* viel thut: dann die Catholischen betrogen die Protestanten, und machten per *majora*; daß diese Geld geben mußten, und hernach mit ihrem eigenen Geld befrachtet wurden, darum müssen sie alle ins besondere consentiren, wer aber consentiret, und nicht einhält, kriegt die Execution. Die Stände, die Directores müssen es schaffen, so viel kommt e.g. auf Halberstadt, auf Magdeburg, das muß das Land schaffen, die Fürsten cassiren es ein, und brauchen es zu was anders, leyder Gott erbarm! sie arhten das Publicum nicht.

Ob auch die Reichs-Noblesse darzu geben mußte.

Die Reichs-Noblesse ist nicht schuldig, de jure zu contribuiren, sondern *Servitia* zu prästiren, und dem Reich mit Leib und Leben zu dienen; daher ein Corps von 6000. Mann zu Hof im Voglande drüber deliberiret, weil Maximilianus-I. sie geschädet, und Contribution von ihnen haben wollen. vid. *Einortius in Append. ad Relevincium*. Nun ist zwar wahr, daß sie nicht als mit Leib und Leben originariè verpflichtet, und kein Geld zu geben; allein die guten Herren bedachten sich nicht, daß die *militia* sich changirt, und jetzt *militia mercenaria* ist, und der Edelmann, wann er gleich *exercitia* verstehet, weiß doch das *Commando* nicht, und würde nur einer den andern hindern. Daher sie auch endlich gemusst, und sich deshalb *Reverfales* stipulirt, das ist, ein *Precarium* wegen ihrer Dienste verwilliget. Sie bekommen allezeit *Reverfales*, daß es ihnen an ihren Privilegien nicht schaden soll, und so müssen sie allezeit zahlen, sie collectiren auch ihre Untertanen. Nun aber müssen sie, und thut man nur eine Ansinnung an sie durch eine besondere Schickung. Da sie dann ihr *Quantum* in die Ritter-Brühe colligiren, und es dem Reichs-Pfenningmeister, deren einer in jedem Teyth ist, in die Leg-Städte lieffern: dann wir à parte Leg-Städte, *Cassa* und Reichs-Pfenningmeister haben; da aber nichts drinnen, sondern alles zu Grund gehet, auch die *Collecten* zu den Reichs-Bestellungen zu bauen. Unser Auctor meynet nun, die Ritterschafft müste alles thun, was ein Stand prästirte, und wie die Fürsten. Allein die Noblesse hat viel vor sich, dann sie contribuiren num wohl, aber wollen keine *Einquartierungen* leiden: müssen sie ad *Servitia* obligirt gewesen, und num Geld dafür geben; da hergegen die Fürsten ein groß Land haben. Und wäre es eine treffliche Reichs-Freyheit, wann sie von denen solten tribulirt und fricahrt werden. Dessen ohngeachtet wollen *Württemberg*, *Hessen*, die benachbarte Fürsten und Bischöffe sie dazu ziehen. Allein sie sind *Vasallen*, und keiner ist über seinen Lebens-

Lebens-Contract verbunden. Erst haben sie nicht contribuiren wollen; so sie endlich zu des Reichs Besten gethan, und nun sollen sie auch Einquartirungen leiden, oder die bezahlen *præter adærationem servitiorum*, da man endlich noch weiter gehen würde. Allein die Fürsten sind ihnen nicht gut, sie wollen ihnen gern in die Haare, und sagen, sie hätten die schönsten Ländereyen; und ob sie besser seyn wollen, wie sie die Fürsten und Herren? Allein die Fürsten haben darinn *Commoda*, und die *Peisante* in andern Sachen. *Qu.* Was die Königreiche, die zu Teutschland gehören, (die *Vasalli* sind von uns, aber keine Reichs-Stände) contribuiren? *Resp.* Nicht viel. Zu einem Teutschen Krieg geben die *Italiäner* nichts, als die ein *a part* Reich haben, und *Arelat* ist fort. Wann aber ein Krieg in *Italien* ist, so müssen sie geben; auch *Darma* / ob dieser schon des *Pabst* *Vasall* ist, welches auch der *Kayser* bey jetzigen Zeiten mißlicherlich zu *exequiren* gewußt. Als *Vasalli* sind sie nur nach ihrem Lebens-Contract gehalten, aber als *Cives Imperii* geben sie *Collecten*, aber, *ut solent Germani*, sagt *Factus* schon, wann sie *consentiren*. Als ein *Vasallus* gibt er nichts, außer seinem Lebens-Onere, aber wohl als ein *Unterthan*, als ein *Landsaß*. Also hat man vor diesem die Fürsten auch *Cives Imperii* genennet, *Unterthanen* vom Reich: dann sie gehören *ad unum corpus*, es ist *una Respublica*, *vid. Actes de la Paix de Nimvege*, da *Schweden* von *Brandenburg* auch so genennet wird. Unter *Henrico III.* sänge der Lebens-Nexus an, und unter *Henrico IV.* cessirte er schon; also wahrte es eine kleine Zeit. *Rudolphus Habsburgicus* dachte wieder dran. Desgleichen müssen auch geben *Genna* und *Florenz*; dessen Geld, wie ers bekommen möge, *Philippus II.* in *Spanien* sehr studirt. Da er auch legt 150000 *Duplone*n *Contribution* geben müssen, hat er sich so arm gemacht, da er doch der reichste Herr ist. *vid. Lünigs Senatus Consultia*. Die *Böhmen* sollten zwar geben; allein sie haben ein *Feudum Francum* fast, und das ist nicht obligirt. Sie geben auch nichts, als 400 *Reuter*, wann Krieg in *Ungarn* ist, und die *Türcken* einbrechen wollen; geben sie sonst was, so ist es ein *gratuitum*; man handelt. Und hat sich freylich das *Blätgen* gewendet, daß, da diese Länder sonst denen *Teutschen* *Tribut* gegeben, selbige jezo freyer sind, als unsere *Terræ* selbst. Die *Ungarn* geben nichts, als die ganz frey sind, sie gehören nicht mehr zu uns. *Ferdinandus I.* ware König in *Böhmen* und *Hungarn*; daher, weil man gesagt, wie man mit ihm handeln wolte, etliche gemeynet, es seye solches wegen beyder Reiche. *vid. Balbinus in Adscellaneis*.

Was die Königreiche
E. N. als Lehen gehörige
Länder contribuiren.

§. 12. 13.

Ob auch andere als Reichs-Stände die Cammer-Zieler geben müssen.

Qu. Ob auch andere als Reichs-Stände die Cammer-Zieler geben müssen? Resp. Wer von der Cammer kein Recht nimmt, der gibt nichts; wann sich einer nicht à part darzu obligirt, wie Oesterreich und Burgund. Der Kayser gibt auch was, weil er Assessores setzt. Es haben sich auch freylich viele gesperrt / die nichts geben wollen, so nicht vor der Cammer stehen, denen es auch nicht zu verdencken: als wie Lothringen nichts gibt ad Cameram, wohl aber ad Comitia, per pactum speciale à Ferdinando I. exemptus; Böhmen desgleichen nicht. Und die Chur-Fürsten haben auch nichts geben wollen, indeme sie das Jus de non appellando hätten; allein es ist keiner, der nicht auch andere Länder hat: und lieget ihnen ob / des Reichs Verfassungen zu conserviren. Die Noblesse hat sich auch utpotè in incommodis ausschließen wollen, weil sie sonst bey des Kayfers Gerichten frey gewesen; weil sie aber die mehreste Processu haben, so müssen sie auch contribuiren / und ein Precarium perpetuum geben. Man hat ihnen geantwortet: andere Stände wären sonst auch frey gewesen, und nun müßten sie doch geben; Fest werden sie auch wohl angeschlagen werden.

§. 14.

Was Onera territorii seyen.

Es hat der Fürst das Directorium im ganzen Lande; er hat seine besondere bona Cameræ sive Domania, damit muß er sich und die Seinen erhalten. Wie die Fürsten sich nicht ausschließen lassen auf Reichs-Lagen, also auch die Land-Stände, worzu die Städte gekommen, weil sie reich worden. Indem die Land-Stände mehrentheils nicht klug, so haben sie sich hart gegen den Herrn aufgelehnet: welcher daher gesucht, die Leute selbst zu collectiren, und die Acclse einzunehmen. Die Onera Imperii müssen die Land-Stände geben, das Ararium. Was nemlich ad territorii utilitatem, decus & defensionem in bello & pace gehört: dann in pace muß man de bello cogitare. Sind die ordinaria nicht sufficient, so kan der Herr extraordinairement collectiren; allein sie wachsen täglich, doch in der Noth müssen die Unterthanen geben. Was die Stände drüber geben, e.g. zu Erbauung eines Schlosses, ist meræ libertatis: dann unsere Fürsten sind nicht souverain; vor dem schrieben sie daher Bes-Steuern aus. Die Land-Stände haben allezeit in Teutschland viel zu sagen gehabt, und werden auch in der Capitulation gedacht. Doch kan freylich ein Fürst nicht

nicht alle onera ex Domaniis & redditibus Camerae zahlen, wann gleich solche bey guter Menage etlicher Fürsten ziemlich steigen; daher müssen die Land: Stände ziemlich contribuiren. Auch der Bauer muß Steuern geben, welches aber die Edelleute in denen Dörffern, wo sie wohnen, nicht gerne leiden, daß man ihre Bauern collectirt. Qu. Wann einer Onera Imperii noch schuldig, müssen solche die Hæredes zahlen? Resp. Wann der Successor der Sohn ist, muß er indistincte zahlen, sonst aber die Land: Erben: dann onera Imperii sind onera territorii, von welchem sie die fructus bekommen; und also ist der Agnatus nicht schuldig, solche abzutragen, sondern die Land: Erben: dann die onera haben ex præteritis redditibus, oder bey einem grossen Herrn, ex dominio vel collectis vasallorum & subditorum sollen bezahlt werden; und was kan der Agnatus davor, daß er es nicht gethan? Sind es aber onera extraordinaria gewesen, wozu die ordinarii redditus nicht sufficient, so kan sich der Agnat nicht entbrechen, zu zahlen. Und daß manchmal solche onera extraordinaria vorkommen, kan man aus dem Instrumento Pacis sehen, da man das Geld vor die Schweden und Franzosen in satisfactionem aufbringen, und darzu Land: Schulden machen müssen.

CAP. XXXI.

DE

Civibus mediatis.

§. 1-6.

Bisher haben wir de immediatis Juribus & Oneribus illarum personarum, quæ cum eminentia in Imperio vivunt, gehandelt; nun kommen wir auch ad mediata Imperii membra. Dann es auch mittelbare gibt, qui cum dignitate in aliorum Principum territoris vivunt; und sind es nicht alle Bauern, die drinnen wohnen, obwohl lauter Unterthanen, aber die sind nicht einerley. Unter denen Unterthanen sind personæ physicae nicht allein, sondern auch personæ mysticae. Die cum dignitate leben, concurriren ohne Zweifel ad regimen, ob sie schon mediat, d. i. dem Lands: Herrn unterworfen sind; Et hæc dignitas est vel Ecclesiastica vel Secularis. Jene haben die Prälaten, und

Connexio &
Mediatorum
Distinctio.

Von denen
Academien.

und diese die Comites, Barones, Nobiles. Dignitas Prælatorum sind Bischöffe, Aebte, die auch Landsassen sind, wie der Bischoff zu Wien und der Abt zu Bergen, item Probste, Capitular-Dom, Collegiat-Stifter. Und diesen geistlichen Dignitäten werden die Academien gleich gehalten, als welche auch nicht sine dignitate sind. Die Corpora Academica werden denen Aebten comparirt, e. g. die hiesige Hallische gehet gleich nach dem Dom-Stift zu Magdeburg, und allen andern vor, dergleichen ist die Leipziger ein Land-Stand. Und bey dieser Gelegenheit hat der Auctor gezeigt, wann die Academien solchen Rang erhalten, und woher es gekommen. Audi: Es haben vor dem die Geistlichen alle Schulen an sich gezogen, ja die Canonici in denen Klöstern haben allezeit einen Scholaster gehabt, wie noch zu Magdeburg, welcher die Jugend unterwies: so sie gern gethan, um die junge Leute nach ihrem Willen zu unterrichten. Nam Scholæ sunt seminaria rei publicæ. Und wie der Discipul gelehret wird, so behält er es. Daher bey denen Scholis publicis man dem Bischoff das munus Rectoris überlassen, in deren Händen die Schulen, und sie also Rectores waren, welche, gleichwie sie olim cum sceptro investirt wurden, sich auch propter Recturam dieses Insigne choïrirt; daher der Scepter noch auf Academien gebräuchlich. Die Layen wußten vor dem nichts, die konten also die Inspection nicht haben; Jegund können zwar einige Layen etwas, allein, wann der Pabst allein Herr wäre, würden sie gewiß nichts können. Die Clerici sähen es gern, dann sie würden so zu denen höchsten Reichs-Gerichten employret. Wo nun die Bisthümer, das sind also auch Academien; daher der Rector noch allezeit eine Prærogativ hat, weil es der Bischoff war, oder der, so selbigen repræsentirte. Die heutige Verfassung aber ist entstanden nach der Parisschen oder Bolognesischen Academie, welche die allerälteste; jene aber ist noch nicht zu den Zeiten Caroli M. ut plerumque putant, gewesen, oder von diesem fundirt worden, sondern erst später, wie Jean Mabilon und Cæsar Egallus Bulæus in *Historia Academia Parisiensis* gewiesen. Auf der Parisschen hat man Facultäten angetroffen, und kommt das Wort *Facultas* daher (audi!) weil, wer was dociren will, muß facultatem docendi haben; daher jeder Ordo sich die Subjecta choïrirt, so dociren sollen. Et sic quia omnes legentes in Academiis olim peculiarem facultatem ab Episcopo impetrare debebant ortæ sunt Facultates, ut semper similibus doctrina maneret. Dann des Pabsts seine Monarchie bestehet in unitate opinionum. Daher sie gesagt, die Doctrina müsse uniformis seyn, weil

weil dem Pabst daran gelegen. Daher sie keinem facultatem gegeben, als der habilis wäre, und die Doctrinas lehrete, so bisher gelehret worden. Man kan unmöglich die Leute so binden: nam omnem veritatem auribus non tenemus, sed multa restant invenienda, restabuntque, usque dum extremus ille veniet dies. Omnis enim mutatio est periculosa. Und wäre es freylich gut, wann man keine Gradus mehr übrig hätte, daß man habilis seye, und eadem doctrinas lehrete. Und haben sie sich eingebildet, sie hätten den höchsten Grad in der Philosophie erlangt; allein weit gefehlt, daß solches die Aristotelische Philosophie seye. In der Theologie lehrete man, was dem Pabst angenehm war, dann Theologiam und Jurisprudentiam docirte man; und nunmehr auch Medicinam, vorher aber nicht. Dann indem die Clerici Professores waren, so meynte man, die Medicin schicke sich nicht vor die Geistlichen, sie habe was garstiges, servilisches, wie olim bey den Römern die Knechte Medici gewesen; man hat sie angesehen, als aliquid sordidum. Wozu auch die Chirurgie gehöret, denn ein Chirurgus muß Blut vergießen, und das darff ein Clericus nicht thun. vid. Thomassinus de antiqua Eccles. disciplina. Die Facultäten sind darinn gut, daß nicht jeder lesen darff, sondern nur habiles. So ist auch denen Studiosis geholffen, die meinst lung hinkommen, und noch nicht wissen, wie sie es anfangen sollen. Allein auch darinn ist es schlimm, weil nicht alle homines sapientes und uninteressirt sind, die in Facultäten sitzen, daher sie oft wackere Ingenia niederzutrucken suchen. Es ist daher gut, wann ein Curator Academiæ ist, der Verstand und Studia besizet, und kein Bigott ist, und so kan man die Facultäten malintentren. Fleury im XIX. Tom. seiner *Histoire Ecclesiastique* hat gezeigt, daß erst nur zwey Facultates gewesen, die Juristische und Theologische. Et sub hac quoque erat Philosophia; so daß die Theologi auch Philosophiam docirt, und wurden die Theologi Magistri genennet; daher man bey etlichen Academien den Stylum noch findet, daß die Magistri vorsezet werden: **Wir Magistri und Doctores**: wie es noch in Leipzig ist. i. e. Magistri sind nicht Philosophie Magistri, sondern Theologiz, nur Rabbi, Meister und Professores &c. Die Catholische Universitäten unterschreiben sich: **Wir Geistliche und Weltliche DD.** Tandem vero hæ facultates separatz sunt, vid. Fleury *du choix des erudes*. Und ist nachher auch Facultas Medica entstanden: dann man gesehen, daß selbige sehr nöthig seye, indem die Leute mehr krank worden, luxu præsertim invalescente. Und da hat man sonderlich die Chirurgie separirt. Die Medicin ist auch zuweilen gang in

¶ n n n n

contemtu

contemr gewesen, und dann wieder in die Höhe kommen, wie *Altera in Comm. ad Decretales Innocentii XIII.* gewiesen. Und also ist bey jeder Facultät ein Dechant, ein Decanus; welches vom geistlichen Stand genommen: dann alles Wesen ist pfäffisch, und alle Academische Titul, und bedeutet den, der das Directorium in der Facultät führet. vid. *Wildvogelli Diss. de Decanis.* Der Rector ist der Bischoff, der *Ordinarius est iudex ordinarius & primarius*, und die Decani sind die Präsiden, Directores, welche keinen admittiren / als der *habilis* ist. Letzteres aber hat man weggelassen, nemlich *libertatem in docendo*, weil sie nicht *ad apicem* gelangen. Und ist der Ruin von Leipzig, daß jeder lehret und liest: dann sehr habile gelehrte Leute drüben sind, sie lesen aber nicht. Massen, wann *junae* Leute lesen, die *complaisant*, geben gute Worte, soltagiren über die Achseln, und suchen die Studenten an sich zu ziehen, dardurch werden die Alten verdrießlich, und lesen nicht mehr; von denen Alten aber, die viel wissen, kan man mehr lernen, als von denen Jüngern. Wo nun ein Gericht und Universität ist, da müssen auch Büttel seyn, und diß sind die *Pedellen*, *Bidellen*, *Botten*, *Nawer* sind es. Der Student heist *Clericus*: *Pertransibat Clericus &c.* heist *pertransibat Studiosus*: dann alles pfäffisch ist. Deswegen auch einmahl die Jesuiten in Frankreich alle Schulen allein haben wolten, allein *Richellieu* ließ es weißlich nicht zu. vid. *ejus Rationes dans son Testament politique.* Vor dem ware alles besser eingerichtet, indem, so bald einer ankommen, er sich bey der Facultät gemeldet, die ihn instruir, wie er seine Sachen anfangen solle, *quomodo studeat*, und hat man jeden so gewirkt. Die Catholischen sind auch noch besser eingerichtet, als die unkerigen, und die Englische noch weit besser. vid. *Beathems Englischen Kirchen und Schulen Staat.* Der Senior ist nicht der älteste, sondern ein vornehmer Herr. *Marlborough* selbst ist Doctor, und dabey der greffe Capitain. Die *Sceptra Academica* sind auch pfäffisch, und alle *Dignitates* und *nomina* sind pfäffisch, der Senior post *Decanum* auch, wie auch der Professor, *qui profertur*, von den Geistlichen, *qui publice constituentur*, quod credunt. *Conring* hat angefangen, *Antiquitates Academicae* zu schreiben, er hatte aber nicht genug *subsidia* darzu. *Itter* in *Frankfurth* hat auch was de *Gradibus Academicis* geschrieben. *Bulzus* hat dergleichen was geschrieben in etlichen Folianten, und *Launoy de Academia Parisensi.* Der Auctor hat den *Conring* doch nicht gebraucht, warum? weiß ich nicht; miserable Bücher hat er gehabt, als den *Lianzum* und *Becker*, der ist ein *Apostata*.

Apollat, ein Kerl der wenig weiß. Es hat einer in Italien, Tacius, was von der Academie zu Bononien geschrieben, worinnen treffliche Sachen sind. Die Physic lehrte man vor dem auch nicht, und die Medicin, weil diese auch die Chirurgie begriffe. Die Physic lehrte man sub Magi: dann Magia ist die Physic; wer die Physic nicht versteht, hält viele Experimente vor Hexerey. In Teutschland ist die älteste Academie Heidelberg, welche nach der Parisischen eingerichtet, weil die Pfalz nahe bey Franckreich liegt, und nach dieser folget Erfurth; auffer dem waren sonst wenige Academien. Es sind aber nachher viele entstanden, weil sonderlich Kayser Maximilianus I. die Studia geliebt, und also, da er gesehen, majores scholas maxime necessarias esse ad studia promovenda, haben wollen, daß jeder Churfürst eine in seinem Land aufrichten sollte; daher die Franckfurtische an der Oder, die Wittenberaische, die Jenaische, und auch bey den Geistlichen die Edlinsche, Ererische und Maynkische entstanden. Viele arcana sind in denen Antiquitatibus Academicis versteckt.

§. 7. 8.

Es sind auffer denen Prælaten auch Comites, Barones mediat in einer Provinz, die man cum distinctione tractiret. Es sind diß Mittel- Freyen und Edle Herren, die sich auf ihren Castris aufgehalten, aber keine servitia præstirt. Die Herren aber hat man zu Richter Stelen employrt, wovon hernach einige wieder prædia militaria vom Stiff oder Herzog angenommen, oder Adelige Güther, die Sattel-Dienste thun müssen; daher sie den simplen Edelleuten gleich gehalten worden, da sie sonst Dynastias und Officia gehabt. Olim hatten die Herren nur den Blut-Bann, die edle Herren: denn daß jetzt die gemeine Edelleute solchen auch haben, ist was neues. Einige Länder haben auch Fürsten zu Landsassen, als wie der Kayser die Schlessische Fürsten hat. Die aber grosse Prærogativas haben, als wie der Fürst von Vels 2c. 2c. Alle die Landsassen, sie seyen Fürsten, Grafen oder Herren, sind Untertthanen, und müssen des Lands-Herrn Hoheit erkennen. Reliqui cives considerantur ut singuli, vel ut corpora. Diese sind vel Secularia vel Ecclesiastica sive sacra. Dieses sind Collegiat-Siffter, und Ecclesiæ collegiatæ, die zwar nicht sine dignitate sind, aber auch nicht cum eminenti dignitate; und jenes sind corpora mercatorum, opificum, aliaque collegia. Knechte hieß man die Nobles, weil sie doch milites waren.

Comites &
Barones me-
diati.

Reliquio-
rum civium
distinctio.

§. 9 - 25.

Ritter / Do-
ctor, Edel/
Stadtmann /
wie sie unter-
schieden/und
was sie für
Jura haben.

Ausser denen Herren und Baronibus finden sich Edle, worunter unser Auctor die Ritter, Doctores und Nobiles rechnet. Unser Auctor war ein Doctor, und ist nachgehends Edelmann worden, ja sein Sohn ist jetzt Baron zu Berlin. Wer sich nun durch die Gelehrsamkeit geschwungen, dem hängt die Liebe an zu denen Studien, der hat nichts zu schaffen mit dem Gott Mars, er kan das Pulver nicht riechen, denn die Musen sind charmant. Er fängt nun an zu raisonniren; und darinn hat er recht, wann er sagt: Es seye doch der Verstand, wodurch sich die Menschen von denen wilden Thieren und auch untereinander distinguirten. Die DD. nun sind animæ rationales, sie sind apti ad deliberandum, und müssen weislich ausdencken, was die Nobiles, die Soldaten exequiren müssen. Lærch aber meynet, die Klugheit seye eben bey der Execution. Allein man muß nicht partheyisch seyn, man braucht beyde; es sind diversæ relationes, und da kan man nicht ausmachen, welches am besten. Der Noblesse Ursprung ist militaire, indeme sie zur Lands-Defension dienen müssen, vid. *Chronicon Magdeburg.* à Meibomio in *Scriptor. Rerum Saxonicarum* publicatum, allwo man findet, daß der Bischoff ihnen dieses oder jenes Prædium zur Defension gegeben, worinnen die weltliche Fürsten und Herren nachgefolgt; daher sie *Cavallarii*, Ritter, auch Reuter genennet werden, wozu sie der Kayser nicht geschlagen, wie die heutige, sondern sie haben zu Pferd gedient. Und ist, wo die Teutschen gewesen, überall dergleichen Verfassung bis in Spanien hinein gewesen, da die Visigothi hinkommen, und sich aufgehalten. Dieser militairische Ursprung nun hat ihnen eine Prærogativ gegeben, vid. Hertius de *Fuodo nobili* Sect. 3. Da hergegen die Bauern keine gehabt, welche wohl mit geritten, aber als Byreuter, als Einspänniger; die Noblesse aber war nur *ἄριστοι*, Reuter, Ritter, Cavallarii. Sie waren frey, und gehörten zum Heere Schilde, und jeder davon hatte einen Famulum, auch die Reichen hatten ihre Junckers, ihre Vasallen, ihre Pagen, ihre Scutiferos und Langen-Erdäger bey sich; daß also einer wohl 5. 6. spännigt gekommen; die Einspänniger aber waren allein, Guard-Reuter, die niemand bey sich gehabt. Die Schloß-Gefessene in Wommern haben andere Vasallen unter sich gehabt, die sie in aciem educirt, wie auch viele im Reich, e. g. die von Epben 2c. Diese Edelleute hatten nun hierinn eine Prærogativ, sie waren auch mehr als die Stadt-Leute. Darinn aber haben sie unrecht, daß sie meynen, in Städten seyen lauter Canaille; welches

welches unser Auctor reprobrirt. Denn wer hat das Regimen in Städten usque ad Carolum IV. geführt? Nonne nobiliores Familix, Optimates? Da aber hernach in denen Democratiën die Edelleute ausgeschlossen worden. Daß aber auch nicht viel Crethi und Plethi in Städten ist, so den Plebem ausmacht, kan nicht geläugnet werden, viel undisciplinirt Volk, Knechte, die frey gelassen worden, die Regenten aber sind allezeit homines nobiles & graves geblieben: dann diese Patricii sind vom Adel auf dem Land in die Städte gekommen, welches man vornemlich von denen grossen Reichs-Städten sagen kan. Sic Wittechindus Corbeiensis Edit. Meibomian. p. 639. testatur, Henricum Arcepem unum quemque hominem ex militibus agrariis in arbes transulisse, ut ceteris consamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque. Ceteri vero octo seminarent, & metarent, frugesque colligerent nono & suis eos locis reconderent &c. Und daher ist zweyerley Adel geblieben, den wir auch noch haben, den Lands und Stadt-Adel. vid. Menetrier *Prouves de Noblesse*. Der Städte Adel ist auch allezeit zu den Heer-Schilden gerechnet worden, nicht aber so hoch, wie der Land-Adel, zumahl bey bellicolis gentibus. Man hat die in der Stadt erbare Männer geheissen. Erb-Männer hießert sie noch in Münster, i. e. erbar, so hat auch der Bischoff von Würzburg seinen Land-Adel geheissen. Der Haß ist auch nachgebends bey diesen beyden Adel ex diversitate morum entstanden, und weilien die Cavallarii viel Krieg mit deren Städten gehabt, und auch aus Neid, weilien die in Städten besser als die auf dem Land gelebt, welche auch wann sie in die Stadt gekommen, von jenen nicht angesehen worden. vid. Lærch von der Reichs-Noblesse bey dem *Burgemeister*. Es ist auch au contraire besser ein Patricius zu seyn, die Stadt zu regieren, und auch Land-Güter zu haben, als allein auf dem Land zu sitzen, worauf die Bravour auch nicht allein residirt. Der Land-Adel stehet im sechsten, und die Patricii im siebenden Heer-Schild, die Barones aber im fünfften. Gleichwie nun diese den Land-Adel nicht verachten, also auch muß dieser die Patricios nicht gering schätzen. In den Städten ist nicht lauter Canaille, auch viele erbare Männer, sonderlich eilige, die ihren Adel conservirt, und nicht in andere Familien gehsprachet, als z. E. in Brüssel, Lüttich, Franckfurth, Ulm, Augsburg &c. &c. In Sachsen sind meist Adelige neue Familien, als die von Beust, Pantzmann, &c. &c. so alle von DD. und Advocatis herkommen. Die Privilegia Nobilium kommen nun vor. De quibus vid. Struvii Dissert. de

modo creandi nobiles in Observat. Hallens. Und hab'n sie große Privilegien; doch haben sie auch viel verlohren; & est res vulgaris, indeme man sie überall specificirt findet. vid. Nolden *de Nobilitate*. Oelhaven *de Patriciis & Nobilibus*. Lendersheim *de Privilegiis Nobilium*, & Knipp-schild *de Nobilit. equ.* Worinnen man alle findet, daß ein Nobilis ad ludos equestres admittirt wird, daß einem Ritter auch in Kleidern größere Pracht zugelassen; wiewohl denen DD. auch erlaubt gewesen, güldene Ketten, ohne eine seidene Schnur durchgewürckt, zu tragen, so aber in Reformat. aufgehoben worden. Die DD. haben sie ohne Schnur tragen dürfen, die Edelleute aber mit einer seidenen Schnur, so nota minorationis ist. In LL. Imperii ist der Doctor verordnet, in Leipzig weicht er noch nicht einem Nobili, es seye dann, daß er ihm einen fetten Processus zugebracht. Es schickt sich doch auch nicht, daß sich ein Nobilis wie ein Fürst aufführet, und an etlichen Orten gar mit 6. Pferden fährt, zum Brunck; luxus crescit, dem nicht vorzubeugen, & sic tempora posteriora fient pessima. Und ruiniret der luxus die Noblesse; daher fast keine Familie ist, worinnen nicht ein Ignobilis geheyrathet. Er kan auch in Arrest gesetzt werden; torturæ quoque subijcitur; doch fragt man erst consensum Principis. Daß man die Nobiles agrarios in immediatos, Schriftsassen, Amtsassen & Landsassen abtheilt, ist gewiß. Und sind die im Reich immediati, die im Land aber sind mediat und auch Landsassen; daher sie schwören müssen, treu, hold und auch unterthänig zu seyn. vid. Schilteri Diss. *de Amtsassen & Schriftsassen* bey denen *Exercitationibus ad ff.* Schrifft ist so viel als Cansley. Und wer ein Schrifftsas ist, das ist eine Anzeig, daß er ein uralt Adellich Gut gehabt. Dann vor diesem war der ganze Adel immediat, und hat dem Kayser gehuldiget, welches Hertius, aber Schilter nicht observirt. Sie werden heutiges Tags nur vor der Cansley belanget, sonst vor keinem Herrn; daher sie sich auch in inferioris clypei dominum nicht wollen alleniren lassen. Die Graf-schafften hat man nachgehends zu Praefecturis gemacht, und die waren geringer; obwohl der Ursprung einerley. Die Edelleute haben sonst niemand über sich unter denen Bürgern, und gehen allezeit voraus. Da man aber denen DDbus einen Adel zugelegt, so ist die Frage entstanden: quis praeferrri debeat, an is, qui nobilibus parentibus ortus, vel is, qui doctrina emicuit? Womit unser Autor die letzten ss. an-

Qu. Ob ein gefüllt, nemlich: wer vornehmer seye, der Doctor oder der Edelmann? Doctor oder Resp. Man supponirt, daß der Doctor edel ist; wie sie auch in Reichs-Städten

Städten heißen, ob sie schon sehr spahrhaft in Titteln sind; Allein, ein Edelmann warum sollen sie vorgesezt werden? Der Edelmann ist *militaris persona*, und exequirt, was die Gelehrten befehlen, sie haben *militarem originem* und *nomen*; schwingt er sich, *tum convertitur tota respublica*, wie in Frankreich auch, und so heißt es: *Quis militibus resistet? vid. Memoires d'Etat de M^r. Villeroy.* Eine Republique gehet zu Grund, wo die Soldaten herrschen: nam sunt *lavientes*, sie sind zu hitzig, da man doch erst *de Jure disputiren* muß, und hernach exequiren.

(2) Die DD. werden als *Clerici* angesehen, und die *Nobiles* sind *Milites*, denen aber die *Clerici* vorgehen. Ehe die Studien aufgekomen, gieng der Edelmann vor, nachgehends wurden alle *Doctores*, der Pabst selbst. Da giengen sie dem kleinen Edelmann vor, weß wegen sie noch in Reichs-Städten denen *Patriciis* vorgehen, wann diese keine *Raths-Herren* sind. (3) Hat die Noblesse als ein *augmentum dignitatis* angesehen, daß sie *gradu Doctoris* präfulgirt, indeme vornehme Herren *Doctores* worden, wie noch in *Emelland*. Und konte man sonst aus einem *Doctore* alles machen. Fürsten, Grafen, Barons wurden *Doctores*; wie wir e. g. Grafen von Schlic haben, die *Doctores* gewesen: dann man hielt den *Gradum* vor ein *augmentum nobilitatis*, *vid. Nolden de Statu Nobilitatis civilis.* Man kan aber diese *Præcedenz-Sache* in *utramque partem* disputiren. Und hat ein Ritter freylich einen arößern Ursprung, so ihm einen größern Vorzug gibt, sie sind auch in *Recess. Imperii de anno 1512.* denen *Doctoribus* vorgesezt worden: Indessen ist ein *Doctor* mehr als ein simpler Edelmann. *Auctor nostræ stat à sententia Doctorum*, und ist in *LL. Imperii* klar; welches auch in *Reichs-Städten* noch so observirt wird, e. g. zu Lübeck, Hamburg, &c. &c. Sonst giengen hier die *Doctores* denen *Secretariis* vor; weil aber ein *Doctor* auf die *Secretarios* geschimpft, und diese es nach *Berlin* an *Fuchs*, der *Curator Academicus* und auch *Ähem-Secretarius* war, berichtet, so kam ein *Rescript*, daß sie vorgehen sollten.

Zu *Lüipzig* gehet auch ein *Doctor* dem ältesten *Bürgermeister* vor, wann dieser nicht älterer *Doctor* ist; und sind sie vor dem keinem *Rath* gewichen, welches nun aber *magno ludu* geschiehet. *Objic.* Ja es sind so viele *Doctores*; allein es sind auch viele *Edelleute*, die *ex nihilo* creirt werden. *Et sic mea sententia est:* Wann ein *Nobilis* ist, der *Qualitäten* hat, so hat er eine *Prærogativ*; dann er darff seine *Familie* nennen; allein, bey manchem *Doctor* kan man fragen: *Wer sind seine Eltern?* da man antwortet: *Da und da, &c.* Wer dann? Er will's lang

lang nicht sagen; und endlich kommts heraus, daß es ein Büchsen-
 schaffter gewesen. Da hergegen, jener splendorem familiæ hat. Welches
 die Römer auch gesehen, daß man von denen, deren Vorfahren Eh-
 ren-Chargen bedienet, supponirt, sie seyen geschickte Leute, und daß
 auch vor die præsumirt wird, qui ex tali prosapia oriundi, ob schon en
 general nicht allemahl wahr, tamen verosimile est, ob schon viele
 accidentia dazwischen kommen. Am besten ist, wann sie arma & sa-
 pientiam, artes & martem conjungiren, so gehen sie gewiß vor; wo
 nicht, müssen sie denen Bürgern nachgehen, und diese, wenn sie stei-
 gen, wohl wissende, daß sie ihnen feind sind, untertrucken den alten
 Adel, und machen neuen, oder lassen sich selbst adeln. Wann man
 ansiehet, daß die Noblesse ihren Adel so mißbraucht, und auch die Do-
 ctiores, wovon recht ein cacoëthes ist, so findet man beyderseits Ge-
 legenheit, zu satyrisiren: Dann vor dem mußten die Professores schwö-
 ren, daß man lauter dignos Doctores machte; allein successu temporis
 hat man die Perle vor die Schweine geworffen. Und dahero kan mans
 denen Edelleuten nicht verdencken, daß sie nicht nachgehen wollen,
 allermassen in Leipzig 450. Doctores seyn. So viel vornehme Leute, als
 vor dem Doctores worden, haben wir heut geringe Leute, die solchen
 Titul affectiren. Omnium jumentorum collare ist die Doctor-Würde;
 omnium rerum circulus est in der Welt. Wer was verstehet, wird
 stets geacht. Es sind auch viele Edelleute, frequentia minuit factam
 & auctoritatem. In Nürnberg haben sie sonst niemahl disputirt;
 weil aber so viele worden, und also die Patricii weit hinunter gekom-
 men, so fiengen sie an, zu disputiren: zumahl, da die wenigsten was
 können, und man in 2. 3. Jahr von Universtätäten wieder kommt.
 Es kan auch der Edelmann einen Unterthanen haben, welcher seinen
 Sohn auf Universtätäten schickt, da er etwa in ein paar Jahr Doctor
 wird, und sodann ihm vorgehen will, welches eine Irregularité ist:
 dann vor dem, wann einer nicht frey, so wurde er es eo ipso. Die
 Doctores sind nun sehr herunter kommen; Vor dem hat man schon in
 Leipzig observirt, daß der Doctor dem Edelman zur linken Hand ge-
 gangen, wann er einen Proceß gehabt. Et hinc auctoritas Doctorum
 vilescere cœpit. Sola vera nobilitas adnata flocci quoque pendenda. vid.
 Satyra Juvenalls. Inzwischen bleibt doch denen guten ihre Ehre, und
 kan ein rechter Doctor, ein galanter Mensch, schon einem Edelmann
 vorgehen, der nichts aufweisen kan, als daß seine Vor-Eltern brave
 tapffere Leute gewesen. Der Doctorum Vielheit macht es; und en general
 sind

sind die Professores Schuld daran, die sie gar nicht examiniren, oder doch durch die Finger sehen; Allein, da solches überall geschieht, so wird die Promotion ein *modus acquirendi pecuniam*, Und kan man es ihnen nicht verdencken, daß sie suchen Geld ins Land zu bringen, Schwören aber können sie nicht, wie vorhin: *corruptum enim est seculum*. Der Adel hat von Anfang einen Haß gehabt gegen die Doctores, die sie wollen um ihre Freyheit bringen, wie expresse in denen *Gravaminibus* der Fränckischen Ritterschafft gegen Würzburg zu sehen. Es sind die Doctores auch unter denen Fürsten klein worden, die Noblesse aber hoch gestiegen. Die Fürsten wissen selbst nichts, und die mehreste Edelleute auch nichts, die alle hassen, die was wissen, und überhaupt lieben die Fürsten den Adel. Indessen sehen kluge Leute auf *Realia*, und nicht auf den *Titul*. Vor dem war es ein *Testimonium diligentiae juratum*, aber jetzt ist der *Numerus* zu groß, und ist der *Titul omnium juratorum collare*. In Leipzig sind über 300. *Advocaten*, die lauter Zanck suchen anzurichten; Daher auf dem Land Tag vor gekommen, sie *ad numerum ordinarium* zu restringiren.

§. 26.

Von denen übrigen Bürgern, die in der Stadt sind, müssen wir auch was sagen. Es haben die Bürger eine Verfassung in denen Städten, daß nicht jedermann darzu gelassen wird; die Kinder aber gewinnen *ordinarie* das Bürger-Recht. Dann à l'*ordinaire* sucht man sein *Fortun* in patria zu machen: massen, daß sich ein Fremder aufschwimmt, viel Mühe kostet. Und wäre es auch *durum*, wann die Lands Kinder negligirt würden. Nach dem Vatter hat man sich bey denen Römern gerichtet, doch auch in etlichen Orten nach der Mutter, e. g. in Treja. Bey uns hat er, wo er gebohren, das angebohrne Bürger-Recht, welches er auch behalten kan, wann er an andere Orte ziehet. An einigen muß ers auch sodann solenniter renunciiren. Die *Incolae* wils treiben nun bürgerliche Nahrung, und geben *Onera*. Es kan auch keiner ein Haus kauffen, er muß dann Bürger werden. Man nimmt auch an etlichen Orten Fremde an, und also *allectione*, und zwar an einigen leicht, in Reichs-Städten aber macht mans ihnen sauer: dann man fürchtet sich für Fremden. Wie es auch in der Schweiz ist, da man sich eine *Honneur* draus macht; als wie die Grafen von Dohna Bürger in der Schweiz sind, und die Herzoge von Braunschweig

Do ooo

Nobili

Nobili di Venetia. vid. *Vita Fab. de Dohna.* à Gerh. Voffo conscripta. Man soll auch nicht jeden annehmen, als wie hie geschicht, da man ihn doch annimmt, wann er schon draussen im Reich den Staub Besen bekommet, welches gegen alle Verfassung ist. Es hat auch Carolus IV. in A. B. haben wollen, daß man alle fragen solle: warum und woher sie kommen, und daß kein Aus-Bürger zu recipiren: dann mancher an einem andern Ort wegziehet, und bessere Nahrung suchet. Auch keine Gedächete soll man annehmen, sonst man selbst als ein Lands-Friedens-Brecher angesehen wird, wie Maximilianus II. deswegen den Herzog Hans Friedrich von Sachsen proscribirt. Pfal-Bürger sind in Sachsen die Einwohner der Vorstädte, die mit Prälern amsetzt. Oder welches probabier, die Bauern sehende, seivorum conditionem esse pessimam, und daß in den Städten Handwerker seyen, wobey was zu verdienen, sind sie anderwärts weggelauffen, und bejagen sich in eine andere Protection. Vom empfehlen heissen sie so, auch *Monte-Leute* / von *Mund-* / *Defensio*, *Protectio*; sie haben sich ad Pfahlos gewendet, zu den Wachshümen, allwo sie geblieben, und von da sie leicht in die Städte kommen können: Dann den Bürger und Bauern scheidet nichts als die Mauern. Worüber aber, weil es dem Herrn schädlich war, sie sich beschweret, auch constitutiones Imperiales herausgebracht, ne recipiantur ejusmodi transfuga; Deswegen auch Carolus IV. es in A. B. verbotten. Maffen in der Stadt mehr zu gewinnen, und wurden ihre Kinder Handwercks-Leute, bis sie sich endlich mit Manier hinein geschwungen; nicht aber sind es falsche Bürger, wie etliche meynen. Es wurde auch deswegen über die Verbott nicht gehalten, wiewohl dem Herrn sein Jus Integrum bliebe, die Verkauffene wieder abzufordern. Et cives quaque ex urbe in urbem se contulere & concessere, und die heissen Aus-Bürger. vid. Wenckeri *Diff. de Pfsalburgeris & Usburgeris.* It. *Datius de Pace Imperii publica pag. 106.* & Hertius in *Paroem. Juris Germ. X. pag. 607. T. 3. Opus.*

Pfal-Bürger

Aus-Bürger

§ 27.

Jus Albinagii

Das Jus Albinagii sive Peregrinitatis exerciret man contra peregrinos, welches aus Frankreich kommen. Und meynt Hertius in *Diff. de Homine Prop. Sect. 1. §. 1.* daß es daher entstanden, weil man ehedessen die Sachsen, so Carolus M. nach Frankreich geführt, ab Albi Albinos genennet, woher nachmahls das Wort Aubaine und Albinagium gekommen. Bey uns hat man stets ein grosses Jus contra peregrinos gehabt. Carolus M. vordnete

verordnete gar in Capitularibus, daß kein Fremder sollte zu einer Ehrens-
 Stelle kommen. Dieses Jus obtinirt bey uns per modum retortionis,
 so daß, wann hier ein Franckosß stirbt, der Fiscus alles wegnimmt, wie
 sie es in Franckreich auch machen, da sie die Fremden vor Knechte hal-
 ten, die keine Testamenta machen können, mithin nimmt der König
 alles, was er verläßt. Doch ist auch bey uns ein solch Recht: Dann
 was ist das Wildfangs-Recht anders, als ein Jus odiosum contra pere-
 grinos. Perizonius in *Dissert. de Peregrinis* adjuncta ejus libro de Verb.
 Significatione zeigt, daß die Römer ebenfalls ratione peregrinorum ein
 Jus severissimum gehabt, da ein Fremder keinen Togam tragen / keine
 Frau nehmen, zu keinem Officio gelangen, und kein Testament ma-
 chen kunte, sed moriebatur, ut servus, nec eundem Praetorem hab. bat.
 Und ob es zwar so eben nicht in Teutschland, so ist es doch anders:
 In *Eccardi Originibus Habsburgicis* findet man zwey Diplomata von Ca-
 rolo Crasso und Ludovico Infante, da sie sagen: wer fremd in Teutsch-
 land stirbe, hinterlasse alles dem Filco Regio; also ist auch ein Jus Al-
 binagii in Jure privato. In Nürnberg kan kein Fremder anders als
 im Gast-Hof lagiren, oder der Burger muß drum anhalten, und der
 Gast-Herr muß auch sagen, wie lang er da bleiben will. Qu. Was
 sind bey uns Peregrini? Resp. Weil bey uns geschlossene Republicquen
 sind, so sind das Peregrini, qui ex aliena provincia extra R. J. sunt.

§. 28.

Es sind die Juden Fremde, und haben kein Burger-Recht; da Von denen
 hawo sie Schutz-Verwandte heissen. Sie sind erst nur allein unter dem Juden in E.
 Kayser in Reichs-Städten gewesen, dessen Kammer-Knechte sie noch
 alle unter Alberto I. hießen; sie hatten auch ihren magnum Magistra-
 tum in Teutschland von ihrer Confession, den der Kayser setzte. Nach-
 dem aber unter diesem Kayser schon eine Verfolgung angienß, und sie
 endlich vom Pöbel gar weggejagt wurden, so haben sich ihrer viele in Pö-
 len begeben. Viele haben auch so geist- als weltliche Fürsten aufge-
 nommen. Wiewohl die Thur-Fürsten erst dieses Jus gehabt; welches
 nunmehr auch geringere Stände haben: dann sie haben gesehen, daß
 der Jude viel einträgt. Welches doch schlechte Revenues sind, indeme
 doch der Mauschel alles, was er gibt, denen Christen wieder abrau-
 chert. vld. Hertii *Elementa Prudentia Civilis*. Es sind auch damahls
 viele Zigeuner worden: wovon der Ursprung jüdisch ist, ob schon nicht

alle Juden sind: dann nachhero allerhand Gefindel sich dazü geschlagen. Sie haben sich bey der Verfolgung in die Höhlen verkrochen, woselbst sie sich aufgehalten; und da sie endlich heraus gekommen, haben sie aus Furcht gesaget, sie kämen aus Egypten, und wären eine fremde Nation, zu dem Ende sie auch die Hebräische Sprach in terminaticnes Germanicas gedrehselt. vid. Wagenseilii Discours de hac materia bey seiner Pera, da er ein gang Lexicon der Ziegeuner Sprache hat, und solches zeigt. *Balnage Histoire des Juifs*, so von Josepho anfängt, und excellent ist, vid. P. Simon *dans sa Bibliotheque choisie*, so nach seinem Tod heraus gekommen, und *Schilteri Instit. Juris publ.* Sie haben vor dem noch zu Zeiten des Kayfers Ruprechts einen eigenen Richter gehabt, den der Kayser confirmirt. Die Oesterreiche haben auch ein Privilegium von Friderico Barbarossa. Es hat Wildvogel eine *Diss. de Judais &c. &c.* geschrieben, welche, dem Titul nach, sehr schön ist. Die Juden sind Fremde, und alle Fremde wurden ad Fiscum regium geschlagen, als Königs Leute. Im *Codice Theodosii* stehet ein Text, woraus zu sehen, daß Juden *Coloniz Agrippinae* gewesen, von dannen sie den Rhein herauf kommen.

CAP. XXXII.

DE

Judiciis, ubi de Austregis &c. &c.

§. 1-3.

Beschaffenheit der Gerichte bey denen alten Teutschen.

Nelle Principes sind Cives, aber keine geringe, sondern eminentes, so lang eine respublica ist. Und ist ein anders civis regni, ein anders civis statuum. Jenes wird in eminentiori significatu von grossen Herren und Ständen gesaget, welche alle unter den Reichs Gerichten stehen, nisi exempti sint, wie die Chur Fürsten, die das Privilegium de non appellando haben; deswegen sie aber doch Justitiam nicht denegiren können, quo casu man doch an Kayser gehen kan, als welcher der höchste Richter ist, und ihnen alle Jura gegeben, sc. si faciunt secundum jura. Sonsten aber ist der Kayser Richter, und die Reichs Gerichte, so ihn præsentriren. Es waren bey denen alten Teutschen

Teutschen schon Comites centeni von denen Münders in Bielefeld ge-
 schrieben, aber nicht alles getroffen. Es waren selbige die Sacerdotes, und
 wurden auch Senden genennet, weil niemand einen binden und schla-
 gen solte, als die Priester. Bey denen alten Teutschen Francken rei-
 seten die Rōige herum, und hielten publica judicia, bis auf die Zei-
 ten Henrici VII. Es waren vor diesem die Judicia bey uns so: Der
 Kayser hat seine Richter in denen Provincien gehabt, als Dux, Mar-
 chio, Landgravius & Comites, jedoch bliebe der Kayser superior Judex,
 worzu die Pares Curie obligirt waren zu concurriren in Lehens-Sa-
 chen, indem er nicht allein, sondern auch in andern Sachen, da ein
 Privatus gehört wird, richtete. Da wir aber hernach Jus Latinum co-
 tritis involutum & rixolum überkommen, so hat der Kayser zwar den
 Nahmen eines Richters behalten. Allein gelehrte Leute hat er bey sich
 haben müssen; wie die Stände auch darzu Fridericum III. obligiret:
 welches man das Reichs-Cammer-Gericht genennet. Jetzt aber ha-
 ben wir Judicium Aulicum und Camerale; dann das Rothweilische ist
 nicht so summum. De quibus in sequentibus. Von Tacito kan man hier
 nichts beybringen, sondern der Kayser hat in confessu Principum Ge-
 richt gehalten, welches ein Onus der Stände war, und aber auch ein
 Soulagement des Vöbels. Dann von Rudolpho Habsburgico lesen
 wir, daß, wie er das erstemahl wiederum Gericht gehalten, viel Volk
 zugelauffen; Welches er überall thäte. Nur haben diese und andere
 Gerichte bey denen Geisslichen cessirt, als welche sich sub Friderico II.
 in Freyheit gesetzt. Indeme aber Ludovicus Bavarus am ersten in seiner
 schönen Residenz München sitzen blieb, worinnen ihm die folgenden
 Kayser nachgefolget, und also die Leute weit nach denen Gerichten zu
 lauffen hatten, desgleichen auch erstres unter Friderico III. und Maxi-
 miliano I. sich nicht mehr wolte thun lassen, indeme dieser bald hie-
 bald da ware; so hat man auf ein Cammer-Gericht gedacht. So
 daher Cammer hiesse, weil er allezeit dans la chambre etliche habile
 Leute gehabt, und hat man die Denomination so behalten; welches
 nun von dem Kayser und Ständen angerichtet wurde. Und hat man
 eine Stadt dazu choisirt, erst Franckfurth, hernach Eslingen, und
 endlich ist sie nach Speyer kommen. Diese Cammer dependirt vom
 Kayser und Reich, und werden von allen Creyßen, und denen Chur-
 Fürsten, die mit dem Reich zu thun, Assessores præsenticirt: dann
 Böhmen war sonst ausgeschlossen, und concurriren überhaupt der Kay-
 ser, Chur-Fürsten und Creyße in præsentione. Anno 1495. ist es erst

Reichs-Regiment.

recht fest gesetzt worden, und zum erstenmahl in einer Reichs-Stadt, nemlich in Franckfurth, gehalten worden. Und damit die Decreta Cammerz exequitt würden, so ist auch das Regiment dahin verlegt worden. Und dieses war sehr nöthig: dann der Kayser Maximilianus I. bald hie bald da war, und keine habile Leute da waren, die es verstanden. Daber Fridericus III. so oft daran erinnert worden; weil er aber die Kosten nicht drauf wenden wollen, so hat man auf ein ander Expediens denken müssen. Anno 1495. auf dem Reichs-Tag zu Worms kam das Reichs-Regiment schon in Vorschlag. Allein der Kayser hatte keine sonderliche Lust zu dessen Einrichtung, und meynte, er wolte an seinem Hof kluge Rätthe bestellen, die des Reichs Wohlfahrt ausser denen Reichs-Tägen besorgen solten. Nichts desto weniger kam es auf dem Reichs-Tag zu Augspurg An. 1500. zum Stand. Es wurde nemlich beliebt, daß der Kayser oder Dero Statthalter dabey präsidiren, übrigen aber 20. Assesores aus denen Städten des Reichs bestellet werden solten. Und ordnete der Kayser den Chur-Fürsten von Sachsen Friedrich den III. zum ersten Statthalter Dero und des Reichs-Regiments. Es saß erst zu Nürnberg, und hatte nicht allein mit Staats-sondern auch mit Gerichts-Sachen zu thun, es gerieth aber hernach bald ins stecken. Und obgleich Carolus V. in seiner Wahl-Capitulation im III. Artic. ausdrücklichen zur Restitution desselben verpflichtet wurde; so hat es doch 1531. gänzlich cessirt, weil die Stände die Kosten etwas schwer zusammen brachten, auch die Religions-Uneinigkeit überhand nahm 2c. 2c. Etliche Sachen nun hat man nicht vom Kayser genommen, sondern ihm allein reservirt, als e. g. Caulz feudales &c. Weilen aber der Kayser Facultatem judicandi nicht ablegen wollen, so hat er den Reichs-Hof-Rath erabllirt. Welcher was anders als das Cammer-Gericht ist, und daher nicht muß confundirt werden. Sondern es sind Hof-Rätthe, doch vom Reich, und also ist es auch ein Reichs-Hof-Gericht, doch auch in gewisser Maas ein Kayserlich Gericht. Monzambano hat den Ferdinandum I. beschuldiget, daß er dieses Judicium Aulicum in präjudicium des Cammer-Gerichts angelegt, daß ers proprio ausu gethan, daß es was was neues sey, und unrecht gewesen, daß er nur seiner Stadt Wien damit aufhelfen wollen. Allein, Monzambano ist in allen Sachen dreiff. Obgleich diese Raison nicht mag. excludirt werden, so hat er doch nichts gethan, als was er mit Recht thun können: massen sie allezeit ein Gericht gehabt, welches auch das Cammer-Gericht genennet worden, welchen Titul auch das neue Reichs-Gericht bekommen.

Durch

Reichs-Hof-Rath

Durch dessen Etablirung aber Maximilianus I sein Recht nicht fahren lassen, ob er gleich, und Carolus V. wegen ihrer beständigen Reisen und anderer Hindernüssen solches Jus nicht exercirt. Es bestellen ja in interregno die Vicarii gleich ein apertes Vicariats, Gericht, warum solte solches dann der Kayser nicht thun können, der doch der höchste Richter ist? Und sind die Stände und ihre Scribenten hierinnen unbilllich: dann man kan ihm dieses Jus nicht abspredien. Ferdinandus I. sagte: sein Bruder Carl der V. hätte zwar kein Hof-Gericht gehabt, der sey aber abwesend, und er allezeit als Römischer König zugegen gewesen; nun seye er aber beständig zu Wien. Und also haben wir eins. Er saate ferner: das Cammer-Gericht seye nicht etablirt, daß sich der Kayser seines Rechts begeben, wovon in seinen Reversalibus was stünde, noch etwas in einem Lege enthalten, mithin habe sich keiner begeben, es seye keinem genommen, und also habe er Recht dazu. Er mag freylich eine politische Absicht dabey gehabt haben: dann an ein solch Reichs-Gericht kommen viele 100. Personen, und bringen viel Geld in eine solche Stadt; mithin hat er das Ueile intendirt, und es auch mit Recht gethan. Es ist der Reichs-Hof-Rath in interregno geschlossen. Mayns hat seinen Vice-Cangler darinnen, und will deswegen als Cancellarius Germaniae keinem andern die Inspection lassen. Die Reichs-Hof-Räthe setz der Kayser allein; doch, ut patet in religione sint. Und ist eine Adelige / und eine Gelehrte Bancf. Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist de Anno 1654. da sie fabricirt worden, worüber Uffenbach commentirt. Der Process ist einerley mit dem Cameralli, nur flactiren sie sich, daß er kürzer sey, so auch wahr; die Fataha und die Execution geschiehet eher, weil der Kayser Praesens ist, und die Cammer erst muß drum bitten. Habile Leute muß der Kayser darzu nehmen, die die Jura Patria und Romana wissen. Der Kayserliche Geheimde Rath ist hiervon unterschieden, ja es ist in Capitalatione versehen, daß keiner in den Reichs-Hof-Rath kommen soll, der ein Geheimder Rath ist, sonstern sie alles nach dem Kayserlichen Interesse in judicatis & decisionibus einrichten mögten. Und wann nur etwas weniges importantes ist, so machen sie eine Relation an dem Kayser, welches die Stände nicht verdauen können.

§. 4. 5.

Hey der Cammer ist ein Cammer-Richter, und waren erst 16. Cammer-Allectores, bis der Numerus sensim ist vermehret worden. Es waren Allectores auch

auch anfänglich nur 2. Praesides, im Reichs-Abschied de Anno 1570. ist der dritte, und im Instr. Pac. Westph. der vierte hinzu gethan worden, nach welchem auch 50. Assessores seyn sollen, und deliberiret man jetzt, solchen zu verringern. Zwar sollte man meynen, 50. hinten einander; allein die Cammer braucht viele Leute, weilien à parte judicia revisoria seyn, darinnen wiederum gang andere Leute sitzen müssen. Man hat auf dem Frieden-Schluss auch wohl gesehen, daß post pacem noch viele Processi entstehen würden. Und so ist es besser, daß 50. seyn; Allein heutiges Tags ist der Numerus Assessorum nicht halb complet, wie Blumius, Decker, Hofmann, und insonderheit Ludolph in seiner *Introduction vom Cammer-Gerichte* meldet, daß nur 15. seyn, dessen Reason ist, weil es an der Besoldung mangelt. Dann Teutschland ist an seinen Güthern sehr geschwächt, Franckreich hat viel weggenommen, und der Krieg hat die Leute sehr ruinirt; weswegen man auf andere Mittel hat müssen bedacht seyn. Und wäre vor die Stände gut, daß alles ordentlich gehalten würde, massen es der Kayser nicht arbtet: dann so lauffen die Leute desto stärker nach dem Reichs-Hof-Rath. Diese nun hatten erst 500. fl. nachgehends gab man ihnen 1000. Rthlr. worüber man disputirt, ob es Species-Rthlr. oder nur schlechte Rthlr. wären; allein Species ist es gewesen. Es ist auch disproportionirt, wann man einem schwere Arbeit und Zeißgens-Zutter gibt. 1000. Rthlr. ist auch nicht gnug Salarium vor einen, wann sie sich nicht corrupiren lassen. Dann ein Cammer-Gerichts-Assessor ist ein groß Thier, es will keiner einem Reichs-Hof-Rath weichen. Es ist auch ein schlecht Geld vor ein ganzes Reich, und bekommt der Cammer-Richter etwa 8000. fl. auf den viel im Process ankommt; Daher die Stände neulich gebeten, daß der Kayser einen habilen dazu machen möge: so ihn verdroffen; aber ohne Ursach; dann diß ist der genius libertatis Germanicæ. Er muß habil seyn, und nicht allein Jus Romanum, sondern auch Feudale, Publicum &c. verstehen. Der Freyherr von Ingelheim meynte neulich, eines gewissen Assessoris Relation seye nicht gültig, wir sprachen aber sehr favorable für ihn. Jetzt sind kaum 15. Assessores. Halb gelehrte, und halb ex equestri ordine müssen es seyn, dabey habile Leute. Weswegen, wer ein Assessor werden will, am besten ist, daß der schon zuvor in einem andern Gerichte gesessen. Es müssen ex legitimo matrimonio nati, nicht legitimati, und Teutsche seyn, dabey der Teutschen Sprach wohl kundige: dann alles geschiehet Teutsch. Hergegen vor dem Reichs-Hof-Rath, weilien da auch Italiänische Sachen

Sachen debattirt werden, muß es Lateinisch geschehen; Auch werden da die Relationes Lateinisch abgefasset. Im Reichs-Hof-Rath sind zwey Bäncke, eine Gelehrte und eine Adelige. Und obwohl die Doctores nobilitirt werden, so bleiben sie doch auf der gelehrten Banck sitzen. Es müssen die Gelehrte keine bullati, sondern legitime graduati seyn, und ex legitimo matrimonio nati; **W**obey man disputirt: Ob ein legitimatus per Rescriptum Principis in einem Reichs-Gerichte sitzen könne? welches viele meynen, quod non. De legitimo per subsequens matrimonium ist kein Dubium, das andere aber kan nicht leicht decidirt werden. **I**ndessen sind rechte gelehrte Leute rar, und muß man sie nehmen, wo und wie man sie kriegt. Der Kayser, als oberster Richter, setzet die Præsidenten und den Cammer-Richter, und hat er nicht Ursach, übel zu nehmen, daß man ihn an sein Officium erinnert: Dann es ist gewiß, daß nicht alle Kayser die Capitulationes halten, ob sie solche schon beschworen. vid. Henniges *Instrum. Pacis*. Doch ist vom jetzigen noch nichts zu sagen. Die Catholischen und Sachsen können dieses Buch nicht leyden, ob es schon nicht viel werth, als nur in denen Gravaminibus recensendis, um solche daraus zu erlernen. Der jetzige Cammer-Richter ist der Graf von Hohenlohe, Bartenstein, welches ein alt Geschlecht ist, so mit vielen Fürsten streiten kan. *Comites de Alta Flamma*. Conradt Saliici Mutter hat einen geheyrathet, welche auch das Closter Dehringen gestiftet. vid. *Fundations* & Brief beyrn Lünig, und Hieron. Vignier *de la veritable Origine des Maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche, de Bade &c.*

§. 6. 7.

Nun wollen wir sehen, welche Causæ ad Cameram gehören en general, und hernach in specie; einige werden auch per appellationem oder per remedium suspensivum an die Cammer gebracht. Erst wollen wir aber betrachten, was nicht dahin gehöret, als da sind (1) Causæ feudales, scilicet, ubi sermo est de majoribus feudis Imperii; die Cognitio in feudis non regalibus gehöret aber ad Cameram. **D**aher unser Auctor sagt, daß die nur excipirt seyn, quibus de feudorum regalium privatione questio est, als welches dem Kayser, als Judici supremo allein gehöret, welcher sie seinem Reichs-Hof-Rath committirt. Die Allodialia gehören vor die Cammer, & sic Cameræ Jurisdictionis est fun-

Pp ppp

data

data in allodi s; & etiam in feudis non regalibus. Regalia vero feuda sunt, ubi dominus territorialem habet potestatem & complexum regallium. Weilen aber die Reichs-Städte weder Feuda noch Allodia sind, also gehören ihre Cause auch mit vor die Cammer, womit der Reichs-Hof-Rath concurrentem jurisdictionem hat. Die majora & regalia feuda gehören allein vor den Kayser, und dem er es committirt, so der Reichs-Hof-Rath ist, welcher der höchste Lehens-Richter ist: dann es ist ein Reservatum. Die equestria Feuda, und auch Baronien, ja Allodial-Grasschaften, wann sie keine Regalia haben, gehören auch vor die Cammer. In possessorio ordinario kan die Cammer auch nicht judiciren, wie einige Camerales gemeynet; wenigstens de possessorio summarissimo, quia tum non de jure, sed de possessione, quis ultimum possessio-nis actum exercuerit, disputaretur, propter connexitatem causarum. Dann wo das Possessorium, da muß auch das Petitorium, & sic in eodem loco tractirt werden: weilen er schon einigermaßen davon in-tervirt. Allermassen sonst per indirectum die Cause feudorum regallium an die Cammer gezogen würden. (2) Die *Causa Criminales*. Dann die Cammer hat keine Jurisdictionem criminalem, auch der Reichs-Hof-Rath nicht. Man solte aber wohl bedenken, quod sic, weilen die Appellatio in civilibus statt hat. Und also mögte es auch scheinen, daß in criminalibus die Appellatio an die Reichs-Gerichte recht seye, indeme es Leib und Leben anbetrifft. Allein der Proceß würde ewig dauern, si in criminalibus appellare licitum. Es würden die Crimina nicht leicht gestrafft, sondern nur aufgestoben werden; die doch eine prompte Justiz und Execution erfordern: zumahl, da sie ohnedem schon so viel zu thun haben. vid. *Ordinatio C.* Und so ist der Landes-Herr allein Richter. Er muß die Justiz nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung führen, so daß sich niemand darüber zu beschweren hat. Als Kayserliche Richter sind sie mit belehnt. Wann man gleich in concinapti weisen kan die Injustiz des geführten Proceßes, da nimmt der Reichs-Hof-Rath und die Cammer es an, weil sie da nicht erkennen de causa criminali, sondern de processu. Quamvis vero multæ causæ ad Cameram non pertinent, præsertim si Principes & Status Imperii concernunt, tamen per compromissum eo pertinent. Und also auch, ob schon die Cammer per se keine criminalem Jurisdictionem hat; so halte doch dafür, daß es gelte, wann man auf sie compromittirt. Als wie der Herzog von Mecklenburg mit der Stadt Rostock sich ver-sprechen, wie beyrn Chytræ zu finden in *Chronico Saxonie*: daß die Cammer, wann

a) Cause
Criminales.

wann de violatione alicujus fidei gehandelt würde, örüber erkennen
 solte. Wovon der Herzog, oder sein Schreib. r. Sa öpffer, aber nach-
 gehends abgehen wolte, sagende: Die Violatio seye ein Crimen, und
 darüber hätte die Cammer keine Cognition. Allein ordinarie wohl nicht,
 aber per compromissum gehet es allerdings an; wie ich selbst drinn re-
 spondirt: weil der Herzog den Rath einschließen lassen, weil sie ein
 nen Zöhl, damit er sie investirt, nicht gemuthet. Die *Proscriptions*, *Proscriptio-*
Statuum gehören auch nicht vor die Cammer, sondern vor den Kayser, *nestatuum.*
 und die Pares Curiz, wovon doch die Causz fr & pachs publicz exci-
 pirt sind. Wann aber die Fürsten selbst delinquiren, unter wem sie
 ten sie? Wer ist ihr Richter, wann ein Fürst einen todt schlägt?
 Als wie J. E. des Margravs von Baden-Durlach Bruder einen Posti-
 lion vom Pferd herunter schoß, der ihm nicht aus dem Weg fahren
 wolte; den der Kayser in Arrest nehmen ließ, weil die Armee eben da
 stand. Er bekame nachgehends einen Verweiß, und mußte etliche Wö-
 chen sitzen, und alles bezahlen. Das läugnet niemand, daß der Kay-
 ser Judex seye in Felonia &c. Wer hat darüber die Cognition? Resp.
 Einige haben gemeynet, die Reichs-Verichte; aber auch nicht. Ei-
 nige meynen, das Forum Austregale; allein das ist ein Forum civile.
 Brunnemann in seinem *Examine juris publici puerili* hat gemeynet; quod
 soli Deo pœccent, & sic in terra judicem non habeant. Es ist aber hier
 die Frage nicht: ob er solle geköpft, sondern, ob er sonst könne ge-
 strafft werden? Und aber nun, was ist der Kayser? Ist er nicht der
 höchste Richter, dem sie auch hierinnen Rechenschafft geben müssen?
 Und also haben sie den Kayser und das Reich zum unstreitigen Rich-
 ter. Doch jenen nicht allein, sondern cum paribus Curiz. Welches
 das Fürsten-Recht ist, wie unser Auctor sagt. Und also muß er das
 Judicium parium colligiren. Unsere Fürsten sind Cives Imperii, und
 werden als Subditi angesehen; sie können sich auch, so lang sie unam
 rempublicam constitüren, vom Gehorsam des Reichs nicht entziehen,
 so auch in der Dissert. *ad Legem Majestatis* defendirt; Weshwegen einer
 nach Hof geschrieben, ich habe mich aber defendirt. In denen Actis
 von Nimwegen stehet ein Memorial, da Friderich Wilhelm den König
 in Schweden selbst so heist. Pufendorf und Furstenerius meynen, der
 Potentatus seye genug; Allein die Thur-Fürsten haben den meisten
 Schaden davon. Die Fürsten sind nicht exleges in dem Punct. Man
 kan klagen, allein der Fürst kan auch leicht eine Ursach vom Zaun bre-
 chen. Obs aber klug, daß man gegen einen solchen Herrn klagt, wann

mans verschmerzen kan; und ob ein *Calus* vorkommen wird? ist eine andere *Quaestio*. Dann wer will gegen einen grossen Herrn sich auflehnen, vornemlichen, wann er der *Lands-Herr* ist? als welcher leicht *Ursach* finden kan, ihn zu drücken, wann er im Land bleibt. Und was wird er erhalten? Es wird erst lang aufgeschoben: dann sie haben grosse *Beneficia*, und der *Kayser* wird auch die *Schärffe* nicht heraus wenden. Inzwischen ist es erlaubt, wets thun will: dann in *causis denegatae iustitiae* kan ich an den *Kayser* gehen; warum hiers innen nicht? ob sie schon das *Privilegium de non appellando* haben. So *Kleinigkeiten* nimmt man nicht so genau, einer mag ein *Seraglio* haben, wie er will, der *Kayser* wird ihm nichts sagen. Allein wann er einen *line causa* todts slicht, *quid tum?* Grosse Herren straffen ja selbst *Grafen* in ihrem Land. Wie mir denn bekant, daß der *Graf von Rankau* erschossen worden, wegen einiges *Verdachts* der *Sodomiterrey*, er mußte bluten. Wann ein *Fürst* den andern *Fürsten* erschlicht oder todtschlägt, ist der *Kayser* *Judex*? Wir haben viele *Exempel* davon; Es kan der andere deswegen nicht *Krieg* anfangen, als welches *Legibus Imperii* verboten; so sind sie auch wohl entlegen, und da muß freylich der *Kayser* *Richter* seyn. Die *appanagirte* Herren, weil sie *Fürsten* sind, haben auch den *Kayser* zum *Richter*: man gibt ihnen das *Jus Austregarum*, ergo non sunt *subditi fratris vel Principis regentis*; *Licet enim delinquant in territorio, & etiam ibi contrahant*, so stehen sie doch unter dem *Kayser*, als welcher eine *Kayserliche Commission* anordnen kan, dann sie sind *Cives Imperii*.

5. 8. 9.

3) *Causa Ecclesiastica.*

Die *Causa Ecclesiastica* gehören nicht ad *Cameram*: dann die *Catholicken* massen sich keiner *Rerum Ecclesiasticarum* an, sondern sie geben die höchste *Gewalt* dem *Pabst*. Welches *Glaucoma* aber die *Protestanten* weggerworfen, wohl wissende, daß ein weltliches Herr auch solche debattiren könne. Within haben unsere *Protestantische Fürsten* selbst das *Jus circa sacra*. Die *Jurisdiction* des *Reichs-Hof-Raths* ist zwar sehr ansehnlich; allein die *Causae Ecclesiasticae*, dahin auch die *matrimoniales*, insonderheit *causa divortii* gehören, werden billich ausgenommen. Dann weil bey *Gründung* der höchsten *Reichs-Gerichte* dieselben nach denen *Grund-Sätzen* der *Catholischen Religion* denen *geistlichen Gerichten* vorbehalten worden, auch nachhero, da die *Protestanten*

Protestanten das Joch der Päblich- und Bischöflichen Jurisdiction abgeschüttelt, durch keine Reichs- Constitution oder gemeinsamen Vergleich verordnet worden, daß die höchsten Reichs- Gerichte in *Causis Ecclesiasticis* eine neue Jurisdiction, in Ansehung der Evangelischen Stände und ihrer Unterthanen, haben solten, so kan man es diesen auch nicht verargen, wann sie solche Jurisdictionem Ecclesiasticam dem Reichs- Hof- Rath nicht zustehen, folglich, weder sich selbst in dergleichen Sachen submittiren, noch ihren Unterthanen eine Appellation von ihren Consistoriis dahin verstaten. Und wollen auch an der Cammer Catholicken sitzen, und sie von Anfang keine Jurisdictionem Ecclesiasticam überkommen, also sind sie in *Ecclesiasticis & matrimonialibus* ihre eigene Richter, worinnen ihnen also die Souverainité accordirt; Doch will es ihnen der Kayser im letzten nicht recht zustehen. Ja, der jetzige Kayser sucht selbst Protestanten dahin zu persuadiren, vor ihm in hac causa zu disputiren, wie Dr. Gundling selbst tenet worden. Der Kayser sagt: Er wisse wohl, daß er secundum *Stylum Curiae* keine Gewalt in matrimonialibus oder Ecclesiasticis habe, da nun aber ein Judicium nöthig wäre, weil des Pabsts Jurisdiction suspendirt seye, indeme es sich doch nicht schicke, daß sie selbst in propria causa wolten Judices seyn; worüber der Pabst auch keine Quaxellen machen könnte, dann es wären Protestantische Sachen, die ihn nichts angiengen, und verlohre er dadurch bey Catholischen nichts. Und ob man ihm schon objicirt: er verstünde hiervon nichts; so antwortet er doch, daß er Protestantische Räte habe, oder solches an Protestantische Academien verschicken könnte. Und in der That, es ist unbillig, daß ein Fürst, wanns ihm in Kopff kommt, seine Gemahlin verstoß, und sich von ihr scheiden läßt propria auctoritate. Dann die Fürsten consideriren in solchen Fällen meinst ihre Gemahlinnen *ut reas*, und jagen sie weg, weil sie das *Jus divortii* hätten. Wogegen aber der Kayser sagt, er wolle nicht de *pœna adulterii* cognosciren; sondern nur de *facto*, ob es ein adulterium seye? dann es könnte ja der Gemahlin unrecht geschehen. Es ist ein Kayserlich Jus vor dem gewesen, wie *Lauroy* in *Tract. de Jure Regis in matrimon.* bewiesen, den zwar der Pabst durch dem *Galesium* refovirren lassen; Allein er hat sich schon defendirt. Und dahero sollen wir auch keine Geistliche im Consistorio dulden, denn sie gehören nicht dahin. Wie die Nürnberger und Hamburger darinn geschick sind, die sich nach der Venetianischen Republicque eingerichtet, welche gern gesehen, wann ihre *Domini* sich voll sauffen; dann so

haben sie keine Aelime bey der Bargarthschaft und dem Vöbel, und richten keinen Tumult an, weswegen sie auch die schlechtesten eholfiren. Und kan der Kayser de sevicia cognosciren, warum nicht hier? Und so ist es auch beschaffen, ratione graduum prohibitorum, da der Kayser sagt, er wolle secundum acta & probata, und nach der Protestanten Sentiment drüber erkennen. Und da der Kayser sprechen kan, quod liberi ex incestuoso matrimonio nati ad feuda non sint admittendi, warum sollte er auch nicht zuvor cognosciren können: An hoc matrimonium sit incestuosum? Allein die Protestanten sagen: es wäre solches was neuerliches; um den Pabst hätten sie sich nicht zu bekümmern; die Cammer hätte keine Jurisdiction; und also seyen sie in der Possession; sie hätten darinnen keinen immediaten Richter; es seye in keinem Reichs-Gesetz verboten; und was nicht verboten, seye ihnen erlaubt; und wüßten sie von keinem Immediaten, als denen beyden Reichs-Richtern. Müller in Weymar, der das Reichs-Theatrum geschrieben, hat auch einen Tractat de Judice in matrimonio edirt, und defendirt darinnen seinen Herrn, welcher sich von seiner Gemahlin, der Genischen Prinzeßin propter adulterium scheiden lassen. Indessen ist es denen Gemahlinnen nachtheilig, daß sie ihren Gemahl zum Judice haben sollen. Als wie der Chur-Fürst von Hannover sein Consistorium vom Eyd losgeheht, so ihn von seiner Gemahlin geschieden. Und dennoch kan man sagen, es seye parthevisch. Und solchemnach dörfte sich einer, der eine solche Dispute in Favcur des Kayfers halten wolte, bey denen Chur- und Fürsten schlecht recommendiren; obwohl gewiß zu seyn scheint, daß dem Kayser zulomme, de facto zu cognosciren, sie mögten darthun was sie wolten. Mancher ist seiner Gemahlin gern loß, er gibt ihr einen Ehebruch schuld, substituirt auch wohl Leute, dann man weiß, quam sit ingeniosa malitia; damit muß sie unrecht haben. Das ist hart. Und wil der Kayser nicht selbst judiciren, sondern den Process nur dirigiren. Auf einer Reichs-Städtischen Universität, könte einer de Jure Imperatoris disputiren. Und ist also auf beyden Seiten ein falsches Raisonnement, wann die Catholischen sagen: nos respicimus Papam; and die Protestanten: nos ipsi sumus Papa. Der Kayser wird ihnen beyden ihr Jus lassen, aber das Factum gehöret vor seine Richterliche Cognition. Inzwischen da es nicht anders ist, so muß man wohl distinguiren. Dann wann der Fürst mit seiner Gemahlin was hat, das ist nicht gleich eine Matrimonial-Sache. Als wann sie ihre Gemahlinnen vulgair tracti-

ren, sie mit Sporn treten; wie Herzog Ulrich von Württemberg der Prinzessin Christina von Bayern, Kaisers Maximiliani I. Ruhme, gethan; wie der Chur-Fürst von der Pfalz Carl Ludwig mit seiner Heißlichen Gemahlin wegen der Degenfeld'n umgesprungen. Und wann sie sich also coram Populo Senatuque Germaniae prostituiren, da ist der Kayser ratione sevitiae Richter. Westwegen auch Maximilianus den Herzog Ulrich in die Acht erklärt. Deshalb wurde auch Carl Ludwig bey dem Kayser von seiner Gemahlin verklagt. Uxor Principis enim ejus subdita non est; das ist nicht Fürstlich. In causis sponsaliorum, adulterii, divortii wollen sie ihn nicht erkennen, auch nicht einmal in causis privatis sponsaliorum, nisi causa nullitatis adsit, welcher Articulus nullitatis nicht ad matrimonium gehöret, sondern ad causas civiles, de quibus judicat Camera. Coccejus meynet auch, die Cammer habe die Cognition, si de sequestratione sponsae quaestio est, & sic de possessione. Als der Casus wäre: Wann sich etwa zwey mit einer versprochen, wer sie solte behalten? Da sie also darinn nicht definitive in petitorio, sondern nur interimse, weise in possessorio erkennen und spricht, wer sie sequestriren solle. Welches al'ordinaire in loco honesto bey einer ehelichen Matrone oder Dame, und bey denen Catholicken in denen Clöstern geschiehet: ne vulnera exinde oriantur, vel aliquis eam blanditiis seducat vel cum eo concumbat. Hoc casu enim non de matrimonio, sed de nullitate processus agitur. vid. Cocceji *Dissert. de sequestratione sponsa.*

§. 10-15.

Die Cammer, und überhaupt die Reichs-Gerichte, sind erst Sachen/wel- fundirt regulariter in instantia secunda, da man erst appellirt, und die Sache also ad superius judicium devolvirt wird; indessen vis rei judi- ber ersten In- stanz an die reformirt wird. Wir haben aber Casus, da man gleich immediate, hören. prætermittit prima instantia, an die Cammer oder den Reichs-Hof-Rath gehen kan, (dann diese haben concurrentem jurisdictionem, und hat also die Præventio statt) es seye der Reus medius oder immedi- us. Als erstlich in *causis fractae pacis publicae*. Maximilianus hat end- Causa fra- lich den Land-Frieden publicirt, daran man per longinquum tempus As Pac. P. vergebens gearbeitet; Er hat die Cammer ausgerichtet, ut contra fra- ctiores pacis publicae procederet. Und damit wir nicht in das alte Chaos jurick

zurück fallen mögten, so hat er gesagt: wer ihn violire, es möge ein *mediatus* oder *immediatus*, ein *Princeps* oder *rusticus* seyn, der solle gleich vor das Reichs-Gericht citirt werden. Wogegen auch keiner *exceptionem fori incompetentis* opponiren kan, er mag wohnen, wo er will, in *Bavaria*, *Saxonia* &c. &c. Wan man ungescheh in ein Lands-gemeng kommt, so ist dieses kein Land-Friedens-Bruch; es muß *ex proreli* & *animo sibi ipsi jus reddendi* geschehen. Es muß ein öffentlicher Friedens-Bruch seyn, hinc *insidiae* removentur; es muß bellum und also *milites coadunati* seyn: dann man hat das Faust-Recht, die *diffidationis privatas* removiren wollen. Und ist jede *species belli privati* zum Land-Friedens-Bruch genug. Es kan ein *Privatus*, als wie *Grumbach*, der ein rechter *Fractor pacis publicae* war., eben sowohl dargegen pecciren: dann es ist eine *species belli*, und kan diesen anfangen. Wann einer *vim publicam* adhibirt, so ist es nicht verboten, ihn vor dem Lands-Herrn zu verklagen. Wann aber einer an die Reichs-Cammer laufft, so thut er nicht unrecht: dann es siehet in der Cammer-Ordnung. Allein du thust nicht wohl: dein Herr wird dir spinnenfeind; Plage bey deinem Lands-Herrn, der wird die Satisfaktion verschaffen. Und ist nöthig, daß man hier den *Gallium de pace publica* lieset, welcher wohl geschrieben: dann er ein guter und großer Jurist gewesen, den auch *Lyncker* in *Repertorio* oben angefehrt. *Arma nociva* werden erfordert, und also eben nicht *praecise* Beschoß, Schwerder, sondern auch anders Zeug. Wann einer ein *Complot* macht, &c. &c. ist es gleichfals *fractio pacis publicae*; Er wird gleich in die Acht erklärt, sein Leib und Leben wird Vogel-frey gemacht. Und obgleich die Cammer einen *proscribit*, so wird doch die *Execucion* dem Lands-Herrn aufgetragen, der auch seine Gütter confiscirt. Acht und Aber-Acht ist zweyerley. Aber ist *officer / officers / repetita proscriptio*: *Affex*, Bedienten. Dahero auch *abermahls / officers / officers* ist und herkommt, quod reiteratur. Vor dem hatte man unterschiedene *Proscriptiones*: als *contumaciae*; die nicht auf Leib und Leben gehet. In *banno Imperii* aber ist der Gedächete Vogel-frey gemacht, daß ich ihn impune wie einen Vogel tödten kan, wornach niemand fragt. Daher, indeme auch in Sachsen eine Acht ist, die *Jenenser* gesagt: eben dieses seye der Effect davon, daß er Vogel-frey ist, wie ein Vogel in der Luft. Dieses ist was Bränckisches und nicht Römisches; auch kommt es nicht *ex Jure Canonico*, worinnen auch die neue *Glossatores Juris Canonici* irren, die daher in meinen v. allegirt und

und refutirt. Proscriptio contumaciae gehet dahin, daß er der Justiz propter contumaciam überliefert und eingehändigt wird, wann er nicht erscheinet, auch daß indessen sein Gegentheil in seine Güther Immittirt wird, bis er komme, und also seine Wuth und Ungehorsam gebrochen werde. Ja, si in ea perseverat, so kan er auch wohl schärffer gestrafft werden. Daber alle Cameralisten distinguiren inter bannum Imperii publicum propter crimen und proscriptionem contumaciae. Jene kan der Kayser auch nicht erlassen als parte adversa consentiente, so lang diesem noch keine Satisfaktion geschehen: Dann so kan er allezeit sagen, er seye noch nicht sicher, und kan dagegen proteſtiren. Dieses kan er wohl invita parte remittiren, weil es propter contentum Judicis nur determinirt worden. Qu. Kann dann die Cammer einen proscribiren, da doch in der Capitalation stehet, daß alle Fürsten solten concurriren? Resp. Die Cammer und das Hof, Gericht haben gleich proscribiren können, wann notorisch gewesen, daß er den pacem publicam gebrochen, ohne die Chur-Fürsten zu fragen, weils in LL. stehet. Und waren die Violatores eo ipso in bannum verfallen, wie die infames ipso jure, wann nur das factum richtig. Und also hat man sie tractirt, weil man es schärff straffen wollen. Ob nun schon dieses equitabile; so ist es dennoch in der letzten Capitalation cassirt, daß sie nicht allein solche Macht mehr haben, sondern es vor den Reichs-Tag kommen solle; so nicht gut ist. Aber es ist deswegen geschehen, weil man gemeynet, es gienge dadurch die Hoheit zu Grund. Vita interim bacchanali vivunt. Und macht es der Reichs-Tag nimmer aus, da gut leben ist, indeme sie Morgens brau Chorle morle und Mittags Rhein-Wein trincken. Und so gehts auch in *causis fracta pacis religiosa*. Dann gleichwie der Land-Friedens-Brecher, *Causa fracta sive mediatus sive immediatus sit*, vor die Cammer kan cicirt werden, *pacis relig.* also auch der Violator pacis religiosa, als welcher dem Paci publicae in allem gleich gehalten wird. Und ist auch eins, ob einer gegen den Pacem publicam oder religiosam handelt, und ob einer wegen der Religion oder sonsten turbirt wird. Da der zugleich ein Land-Friedens-Brecher ist, wer einen aus der Possessione bonorum Ecclesiasticorum, die er 1624. gehabt, setzt, oder ihn im Religions-Exercitio turbirt; qui banno punkur, vel omnia restituere debet in integrum. Wer Possessionem bonorum Ecclesiasticorum per Instrum. Pac. Westph. überkommen, und darinn turbirt wird, der kan klagen; ja wer nur in quacunque alia causa ex Instr. P. violirt wird. Man muß auch über solchem best halten:

sonst fallen wir wieder in einen weilläufftigen Krieg, wie jetzt zu vermuthen, daraus wir ehemahls nicht anders, als per tolerantiam der drey Religionen zu kommen gewußt, vid. Lehmannus *redivivus*. & *conzinuatus*, wo alle Tractaten von Religions-Frieden zusammen gedruckt sind. Item Schilker *de Pace Religiosa & Instr. Pac. Westph.* Da man nun sonst mediatos per subsidiales citirt; so wollen sie solches doch hoc casu nicht thun, sondern gleich recta citiren, er sey persona mediata vel immediata, weil er die ganze Religion beschimpffet. Wie man Herrn Thomaſio von Wien aus gethan aus dem Fundament, wegen seiner Dissertation *de Concubinato*, als hätte er den Pacem religiosam gebrochen, darinnen er wohl was vom Päpstlichen Clero gesagt, und ihren Lubricitatibus, und es beklagt. Man hat ihm immediate über Duderstadt die Citation in das Haus geschickt, er hat sie aber nicht angenommen, gleichwie er Ordre von Hof hatte. Er hatte wohl freylich hin und wieder die Catholische Geistlichen touchirt, und den Pabst refutirt; welches aber die Catholicken, e. g. Fleury *dans l'Hist. Eccles.* selbst gethan. Sie mußten aber hoch auf, daß er den Clerum lubricitatum beschuldiget; allein es geschah ihm zu viel, wozu seine Feinder als L * * und B * *, viel contribuirt. Ein anders ist: obs wahr sey, was man ihm schuld geben? Dann man sagt nur von etlichen Eißern, nicht von allen. Und daß es nicht gar zu heilig in den meinsten bergehe, ist bekant. Indessen klagte der Reichs-Fiscal gegen ihn, und der Reichs-Hof-Rath ließ eine Citation immediate insinuiren; weswegen er sich aber doch erst von Hof aus informirt, wie er sich zu verhalten, weil doch nichts verschwiegen bleibt. Weswegen auch, als sich seiner der Hof angenommen, es endlich liegen blieben. Wann man nun allezeit so herb wäre, wäre es gut; allein, die Pfalz zeigt ein anders, da es doch natürlich war, daß sie die Kirche in Heydelberg nicht haben konten. Ich kan mich nun auch vor dem ordinario Judice einlassen, wann ich will, und mich auch gleich ad Judicium Camerale vel Aulicum wenden, wann einer sowohl als der andere bey dem Herrn stehet, und diesem also nicht recht traue; so wir gar nicht zu verdencken.

§. 16.

Causa fiscalis.

Die *Causa fiscales* können auch gleich vor der Cammer proponirt werden. E. g. wann die Stände die Cammer-Zieler nicht abtragen; wann sie sich des Münz-Regals mißbrauchen; (deswegen auch der
Kayser

Kayser solches Weymar nehmen wollen) oder wann sich etliche solches bedienen, so sie doch nicht haben; wann sie neue Zölle vor Fremde anlegen: dann die Einheimischen passiren alle vor Contributionen. 2c. In solchen und dergleichen Fällen klaget der Reichs-Fiscal die Gründe an; sed plerumque effectu profus inani; jedoch gleich vor dem Kayser prætermittis omnibus instantiis alijs,

§. 17.

Die *Causa miserabilium personarum* gehören ebenfalls dahin, wann *Causa miserabilium* sie auf Austräge klagen können, die sie negligiren. Und so kan auch ein Pupill sich in terra immediata gleich an die Cammer wenden; worinnen es auch ein schlechter Edelmann thun kan. Mediate Personen aber können nicht, sondern die müssen an Landes-Herrn gehen. Die Bischöffe haben, antequam Carolus regnavit, die *Causas miserabilium personarum* an sich gebracht. Daher die höchste Reichs-Gerichte es noch nicht annehmen, sondern an die Landes-Herrn weisen; da es doch dem Römischen Recht nach vor dieselbe gehöre. *Miserabiles personae* sind *misericordia dignae, ut pupilli, viduae*. Und ist eine Fürstin eben so unglücklich, wann ihr ihr Herr stirbt, als eine *Vidua privata*. Die *Causa connexa* sind von gleichem Schlag. E. g. das Possessorium wird in Camera ventilirt, und da muß auch das Petitorium ausgemacht werden. Oder wann es schon nur ein Proceß ist, aber diverli rei, die ich belange, quorum intuitu ne in plures adversarios distingar, statim adeo superiorem, scilicet in una causa, da einer in Hessen, e. g. der andere im Württembergischen, und der dritte im Westphälischen wohnet: massen keiner Judex competens ist als dieser, wohin sie alle gehören. Wann die Proceße schon angegangen, bey jedem Herrn, so macht die Cammer Schwürigkeit, und wil es nicht annehmen, weil es nicht anders alsdann, als per Appellationem vor sie kommen kan. Und dieses sind die *Causae*, so gleich immediate an die Cammer gehöret; w-gegen keiner exceptionem primae instantiae opponiren kan.

§. 18.

Etliche *Causae* gehören in prima instantia nicht vor die Cammer, als wann der Reus immediat ist, da sie gleich coram Judicio Cameraali können proponirt werden, welches die IV. *Causa* ab Auctore in hoc §.

Sachen, welche an die Cammer nicht anders gehören, als wenn der Beklagte immediate allegat.

Causa 1.

allegatz sind, als I. die Causz, da ich Mandata sine clausula austrütsen kan, deren 4. in Ordinatione Camerali p. 2. tit. 23. pr. allegirt werden, propter quas scil. Mandatum sine clausula dari potest. 1.) quando factum perpetratum, quod nullo jure justificari potest; 2.) quando factum vergeret in præjudicium alicujus famæ, vitæ &c. 3.) Quando in perniciem alicujus reipublicæ tendit; 4.) Quando moram non patitur, &c. Und werden also die Mandata sine clausula gegeben, (a) quando periculum est in mora, e. g. ein grosser Herr arretirt mich; (ß) metuitur damnum irreparabile & (γ) agitur de pace publica. Und muß er hier gleich bey Straffe Parition leisten, und selbige dociren; hergegen sind Mandata cum clausula, wo er vorhero causas prægnantes allegiren kan. II. E. g. Es hat ein Landes-Herr mir Tort gethan, und hat mich nicht eher losgelassen, bis ich eine schwarffe Urphed beschreiben müssen, niemahls zu klagen. Indeme nun wegen des Juraments nicht klagen kan, und aber mir doch ein Affront und Unrecht geschehen, so kan mir nicht anders helfen, als daß ich an die hohe Reichs-Tribunalia gehe. und ad effectum agendi relaxationem juramenti bitte. Als welches die Cammer thun kan, quia vinculum est iniquum; so aber nach der gesunden Vernunft nicht nöthig wäre. In foro humano meynet man aber, das Juramentum producire eine Obligationem, da doch Juramentum metu extortum nullum ist, & sic rescissione non indiget. Also haben die Marggrafen von Anspach wegen der eydlichen Renunciation auf die Bayreuthische Länder bey dem Kayser Relaxation gesucht. Wogegen wir aber gesagt, daß unser Stamm A. ist äge hätte, und seye auch hier kein metu iustus: dann sie niemand es zu thun gezwungen. Es solten aber freplich die Reichs-Gerichte nicht alles annehmen, sondern erst an seine Obrigkeit schreiben, und fragen: wie sich die Sache verhielte? hernach könten sie relaxationem geben, daß er gegen des Principis actiones injustas klagen kan. Si vero injuste juramentum exactum, da kan auch nur der Judex, qui illud exigit, die Relaxationem geben. III. Der Bischoff von Würzburg, aus dem Hauße Greiffenklau, hatte gesagt, der Assessor Wigand habe dem vorigen Bischoff von Sutttenberg nicht treulich vorgestanden; daher Wigand ihn ex hac lege diffamari verklagte. Welches den Bischoff sehr verdrossen, und es auch hoch aufgenommen, ja, er hat deswegen an alle Chur-Fürstliche und andere Höfe um Assistenz geschrieben, daß dergleichen nicht ferner geschehen mögte, und hat sich höchlich beschwert: dann er ist ein grosser Fürst, ders 10000.

Causa 2.

Mann

Causa 3.

Mann

Mann halten kan. Hergegen haben die andern Cammer-Assessores sich ihres Collegen angenommen, und gewiesen, daß es in der Cammer-Ordnung fundirt seye, worinnen st. he, daß alle immediat so künden belangt werden. Und würde der Bischoff gar nicht geschimpft, daß er ihn einen Diffamanten nenne: dann eine andere Frage sey, ob es wahr? Es kan ja auch kein Fürst den andern impune diffamiren, wo soll ich mir dann helfen? Wann nun ein Fürst den andern immediatum diffamirt, würde der es wohl lenden? Und da die Cammer gehöret, der Kayser habe es an den Bischoff gelangen lassen, so hat Wigand indessen den Proceß liegen lassen. Er ware ein grosser Jurist, und wurde Cammer-Gerichts-Assessor, wie er von Würzburg weglame. IV. Es muß denegata Justitia seyn, daß man kein Recht erhalten kan, wann man an die Cammer oder den Reichs-Hof-Rath gehen will, und also an den Kayser. Dann denegare ist ein Crimen, si scil. Judex injuste non tantum gravet, sed etiam non audiat. Und da hast du das Remedium suspensivum appellationis. Zwar bey Churfürsten und denenigen, die das Privilegium de non appellando haben, kan ich, wann ich in secunda instantia gravirt bin, an sein höchstes Gericht, dergleichen zu Dresden das Ober-Appellations-Gericht ist, wie auch eines zu Jena von denen Ernestinern, appelliren; wann mir da aber die Justiz auch denegirt wird, so kan, ohngeachtet des Privilegii, an den Kayser gehen. Es haben aber die Churfürsten sich über den Reichs-Hof-Rath beschweret, daß man sogleich alle Libellos appellationis de protracta justitia annehme, Worauf sie auch erhalten, daß es der Reichs-Hof-Rath erst an sie berichten solle, und wann sie dann nichts erhebliches dawider einzuwenden hätten, wolle man sie erst annehmen. Allein unsere Teutsche Fürsten mögten nur immer die Justiz besser administriren lassen, als leyder! zu geschehen pfleget. Lynckers Tractat de Gravamine extrajudiciali ist hier sehr zu recommendiren, welcher ihn eben an den Reichs-Gerichten bekant gemacht; es sind eben keine erudita und subtrilla darinn, aber wohl gute practica.

§. 19-21.

Diese folgende Cause gehören nicht anders ad Cameram, præter Sachen / die missa prima instantia, als wann utraque pars immediata ist. Als wann nicht anders man klaget (1) ex constitutione de litigiosa possessione, (2) de pignorationibus & (3) de arrestis. Welche 3. Constitutiones, so Maximilianus gemacht, als wann

beyde Theile maßt in der Cammer: Ordnung mit eingerückt, auch von Gailio und
 unmittelbar andern mit Commentariis illustriert sind; Daher man nur sagt, man klag
 ge aus der Constitution *de litigiosa constitutione*; und permitirt der Kayser
 gleich ad *Cameram* zu gehen, wann zwey de possessione streiten, und einen
 Manutenez-Befehl heraus zu bringen arbeiten. Es muß in summarissi
 mo gest wird gesprochen werden, als e. g. wann zwey Fürsten die Possess
 ergriffen. Es müssen auch bona immobilia seyn. Dann wann mobilia da
 weg sind, muß der andere im Land ataquiren: das hat nicht so geschwind
 was zu bedeuten. Dann bey immobilibus kan leicht Krieg, Mord und
 Todtschlag daraus entstehen, und daß sie sich den Hals brechen. Sie
 müssen aber de retinenda, non adipiscenda vel recuperanda possessione
 streiten. Und muß die Possessio strittig seyn: dann sonst cessirt der me
 tus plagarum & czidium, und gehöret vor die Austregen, welche der
 Statuum prima instantia ist. Si res moram fert, da stellet man ordina
 rium possessorium an. Ja, sagt Gailius, in possessione adipiscenda kan
 ich auch ad *Cameram* gehen: dann metus wäre da. Sed nondum vul
 nera orta sunt; und lasse es bleiben, brauche die legitima remedia. In
 recuperanda kan es auch thun, si statim recuperato, nam tum non de
 jectus censetur. Objic. Wann man das Interdictum quorum bonorum
 oder unde vi anstellet, so ist es eben das. Resp. Wann ich so
 klag will, so ist die Possessio nicht litigiosa, sed periculum cessat,
 und gehe ich nur vor die Reichs, Gerichte, weiln diese mehr Gewalt
 zu befehlen haben. Wann nun zwey Herren oder zwey immediate
 Reichs, Stände einander pfänden, wie bisweilen zu geschehen pflegt,
 e. g. wann einer in der Possession vom Jure pascendi ist gewesen (dann
 in re mea ist es erlaubt, E. g. es streiten zwey de jure pascendi; ich
 bin in possessione, der andere treibt sein Vieh herüber, um in Posses
 sion zu kommen; ich pfände es; das ist erlaubt) so können sie ex Con
 stitutione de pignoracionibus klag. Si in re mea hoc facio, da hat
 es nicht viel zu bedeuten; wann ich aber einen andern in re sua pfände,
 (der muß aber in possessione seyn,) oder captis pignoribus ihn in seiner
 Possession turbire, da kan er gleich bey der Cammer ex hac constitu
 tione klag, weiln periculum in mora ist, und es lauter Schläge gibt,
 indeme keiner sich will pfänden lassen. Er muß die pignorata gleich re
 stituiren, und die Partiton dociren, sonst wird er pro contumace ge
 halten, und die Straff allezeit grösser; ja es kan eine Reichs, Acht
 folgen, und bekomme ich, so bald nur possessionem bescheiniget, Man
 data sine clausula. Als der Chur, Fürst Friedrich Wilhelm von
 Brandenburg

Brandenburg die Hamburgische Kauffleute zu Lenzen mit ihren Waaren arretiren ließ, so verklagten sie ihn vor der Cammer, weil der Landfriede gebrochen, und eine species belli seye, und combinirten auch damit die ex arretis, welches die Personen angehet. Dann er hatte eine Forderung an sie, und waren sie ihm schuldig; welches, als sie bezahlten, er sie los ließ, und noch eher, nachdem sie Caution de se sitendo gemacht. Und haben sie sich nachgehends verglichen. Indessen sagte die Stadt, es wären Repräsentanten: und hat man es hoch empfunden, weil sie von der Leipziger Mess kamen. Wann mich nun einer auf dem Weinigen pfändet, in meo, so ist nicht allein eine grosse Injurie, sondern kan auch leicht ad caedes kommen. Daher Maximilianus es eingerückt, da es sonst nur ein Stück vom Rec. Imp. de anno 1570. gewesen, und mandata sine clausula zu geben befohlen. Es müssen aber zwey immediate Personen seyn. Daher Nürnberg und der Marggraf von Ansbach jederzeit Streit haben, welcher, als er den Imhoff, einen Nürnbergischen Patritium arretiren ließ, so klagte die Stadt auch ex Constitut. de arr. suis, und begehrte ein Mandatum sine clausula von der Cammer, vid. Blurcius de Supplicationibus. Es solte von Rechts wegen nicht seyn, es ist ohnedem contra LL. Imperil, und noch ein Stück vom Kauffrecht, wie bey dem Datt zu sehen; Bewegungen sich vor dem viele Reichs-Städte Privilegia geben lassen, ne res pignorentur & personæ arrententur. Mehrentheils thut man es, um einen Vergleich heraus zu bringen; es solte aber nicht seyn, und man solte schärffer seyn. Jacobi Blumii Supplicationes Camerales, und Joh. Friderici Hofmanni Cameral-Sachen sind hierinn zu recommendiren. Dann hier in Sachsen sind wenige davon instruir; man siehet mehr auf das Sachsen-Recht; fast keiner wird capable seyn, einen Proceß an der Cammer zu führen. In generalibus hat Ludolf schöne Sachen, und in specialibus ist Hoffmann sonderlich accurat.

§. 22 - 25.

Nun kommen wir an die *Causas judiciales*, so ad *Cameram* in se-
 cunda instantia gehören. Dann bisher haben wir de *gravaminibus* welche Sa-
 extrajudicialibus gehandelt, ubi *justitia denegatur*, *protrahitur*, vel *ex* chen vohin
alla causa *Mandatum sine clausula* requiritur; Und dahin gehet Lynckers durch die Ap-
 Buch *de Gravamine Extrajudiciali* in genere. Es ist der Kayser vor dem pelation ge-
 der höchste Richter gewesen, und hat er selbst Bericht gehalten, wel-
 ches,

ches, da es cessiret, so hat man die Reichs-Gerichte aufgerichtet. Dann die Justiz muß denen Unterthanen nicht versagt werden, sondern wenn sie sich gravirt befinden, so können sie ihre Causam ad Cameram deferiren, und ein besser Urtheil hoffen. Dahin gehören aber nur Causæ civiles, keine Ecclesiastice, matrimoniales oder criminales, es seye dann, daß nur über die Nullitatem Processus controversirt wird. Wiewohl sie sich mißbrauchen, und die Process aufhalten, welches aber gegen das Instrumentum Pacis ist. Es kan auch nicht in quacunque summa appellirt werden, sondern die Causa muß appellabilis seyn, zum wenigsten 400. Rthlr. gegenwärtig, und siehet man auf keine künfftige Kosten; Betrifft sie nicht so viel, so wird die Appellation nicht allein nicht deferirt, sondern auch pro non devoluta erklärt. v. d. Blumius in *Processu Camerali* Tit. 55. & D. de *Revisione Actorum*, als dann sie es leiden müssen, wann auch kein Stand eine grössere Estimation hat; nisi causa sit incertæ estimationis, & illo casu usurz fort annummerantur. Et sufficit, wann beydes 400. Rthlr. ausmacht, si nihil determinatum; wiewohl es auch sonst höher seyn kan, als wie im Herzogthum Magdeburg 1500. Rthlr. Vor dem ware die Summa geringer, es war aber incommod: dann man hätte auch mehr Assessores haben müssen. Daher setzte man 400. Rthlr. worzu man auch rechnete die Usuras, so schon verfallen. Das haben alle Stände. Die Appellatio cessirt auch, wann die Stände Privilegia de non appellando haben, welches alle Chur-Fürsten Schweden, desgleichen alle Sächsische Herren haben. Jedoch sind etliche Chur-Fürsten, die ihre Unterthanen freywillig appelliren lassen, als wie Eöln und Trier, die dieses Jus nur ad certam summam exerciren, dann sie sich 1500. Rthlr. reservirt. Viele Reichs-Ständte haben per privilegium pro summa Appellationis 1000. Rthlr. und Preussen jetzt ein neues wegen Magdeburg 2500. Rthlr. vid. Ludovici Dissert. de *summa non appellabili*. Unter den andern Chur-Fürsten aber zu appelliren, ist ein Crimen, nisi causa sit denegata justitiæ. Und dieses ist keine Appellatio, dann ich werde nicht gravirt, sondern vielmehr eine Imploratio wegen der Denegation. Daher der Kayser denen Reichs-Gerichten befohlen, solche nicht anzunehmen, bis sie erst Information eingeholet, per *Recessum Imperii de Anno 1654. Qu. Was für eine Regul ist zu mercken, in quibus causis Jurisdictio Camere sit fundata? Resp. In nullis regulariter causis immediatorum, nisi in casibus exceptis, die wir gehabt, und sind sie erst fundirt in denen Sachen, so in secunda instantia vorkommen.*

Wann der
Cammer Ju-
risdiction ge-
gründet.

kommen. Wer ein Privilegium de non appellando bekommt, muß es an der Cammer insinuiren, es muß da eingeschrieben werden, damit sie sich darnach richten können, sonst attendirt die Cammer nicht drauf. Die Cammer hat einen eigenen Proceß, den man am besten aus dem Rosbach, dem Decker, Blum und dem Ludolf lernen kan, welcher auch einen Catalogum *de summa non appellabili* davon drucken lassen. Die Cammer soll alle Jahr visitirt werden vom Kayser und denen Ständen; seit 1582. aber ist keine Visitation gehalten worden. Es geschieht solche, ut corrigantur defectus Judicii, und daß die Revisiones sollen befördert werden: dann es liegen Revision-Sachen in der Cammer, fast so lange, als die Cammer alt ist. Also haben auch die Marggrafen von Anspach und Bayreuth ein obfliegendes Urtheil wegen der Hoheit im Nürnbergischen Territorio erhalten, wovon die Stadt Revision gesucht, so schon über hundert Jahre liegt. Es gehet bey der Cammer, wie bey allen Gerichten, man nimmt das erst vor, was ante pedes liegt, und die anderen nebst denen Revisions-Sachen läßt man liegen, es kommen Spinnweben darein. Also müssen die new reformirt werden, und dann die Revisiones abgethan; deswegen wird visitirt. Es müssen bey der Revision wiederum ganz andere Assesores seyn; daher man auch den numerum Assessorum bis auf 50. gesetzt in Instr. P. W. Es ist solche Revision wie eine Edutierung in Sachsen, als ein Remedium suspensivum; so daß die Execution der Sentenz nicht geschieht, welches vom Recell. Imp. de 1654. war. Jetzt ist es anders, das Urtheil wird exequirt, es hat Effectum devolutivum, die Sache ist noch nicht aus, devolvitur ad Revisores, und will man die Execution hindern, muß man Caution machen, und geschieht vor einer Instanz; indeme, wann ich gravirt bin, ich bitte, daß die Sentenz möge revidirt werden. Und ist die summa revisibilla 2000. Rthlr. Es sind die Revisiones kostbar, und verzögern sich lang; doch willst du sie beschleunigen, so gib Geld, und bitte Revisores, daß die Stände Rärhe hinschicken, und die Acten revidiren lassen, und so kanst du wohl gewinnen; alsdann hat auch der vorige Victor kein Remedium mehr, es bleibt so ausgemacht. Zwar allegirt man in dem Reichs-Hof-Rath ein Exemplum revisionis, woran aber sehr gezweifelt in Dissert. de Revis. A&C. Seither hat mir auch der Reichs-Hof-Rath Heibel ein Billet geschickt, und geschrieben: ich hätte wohl gethan, es seye in facto irritig. vid. Bendet *de Revisionis Actorum*. Die

Cammer-
und Reichs-
Hof-Raths
Visitation.

R r r r

ordinaire

ordinaire Visitation betrifft præsentem justitiæ statum, die extraordinaire aber, wann sonst was unter ihnen passirt. In 10. 20. 30. Jahren geschlehet oft keine. Unter die Defectus gehöret auch, wann die Assessores nichts nugen: als wie ein Jude zu Franckfurth sich hatte vernehmen lassen, er habe alle Assessores à pension. vid. Schmaulens Leben des Josephi im Bücher-Cabinet, worinnen alle Sachen schön proponirt sind. Maynz hat sonst keine Visitation zulassen wollen; da aber anno 1704. wegen der Händel, welche einige Cammer-Personen untereinander bekommen, die Cammer zugeschlossen war; so haben die Electores und Principes ihre Commissarios hingeschickt, da sich dann auch diese zugleich in Possession gesetzt. Allein bey dem Reichs-Hof-Rath läst er keine Visitation zu, weil solches Judicium allein dem Kayser gehöre, und er Reichs-Canzler ist; es ist aber unrecht: dann es ist ein Reichs-Gericht.

§. 26 - 29.

Ursprung
und Unters-
chied der
Austräge.

Das Wort Austräge ist Teutsch, und kömmt her vom Austragen, zu End bringen, ausmachen, welches, und bis zu Austrag der Sache, belante Redens-Arten sind, & hinc Austragarum vocabulum ortum. Man hat es wie mensä declinirt; allein man kan es auch in masculino brauchen. Welche einige Fürsten haben, indeme man denen Ständen solche zugelassen, exceptis urbibus, weil sie keine primam instantiam hatten. Sie sind entstanden tempore diffidationum, der Befehdungen, da das Faust-Recht noch üblich war, so denen Fürsten nicht angenehm. Dahero weil kein Reichs-Gericht war, und sie sich nicht in Gefahr begeben wolten, weil das Faust-Recht alle incommoda belli mit sich führet; so haben sie sich endlich verglichen, ihre Strittigkeiten selbst auszumachen. Dann vorhero attackirten sie einander gleich, so ein groß Elend war: massen leicht groffe Händel daraus entstanden. Westwegen sie erst versuchen wolten, ob es durch andere Principes könte abgethan werden, wo nicht vor dem Kayser, oder sie gebrauchten die solennen Diffidationes, welche erlaubt waren, wovon ein eigen Capitel in A. B. ist. Ja Fridericus III. hat solche noch erlaubt in der Reformation zu Franckfurth, wovon Dattius de Pace Publica Lib. I. cap. 24. am besten nachzulesen. Und dahero ent-
standen

stunden nun die Austräge, welche dennoch schon in das Interregnum zu setzen. vid. Obrecht in *Prodromo Rerum Alsaticarum*, wo er ein Diploma hat, da das Wort Austrag schon tempore interregni vorkommt. Und waren also olim nur wie Schieds-Richter, jetzt aber sind *Judices*, und *Commissarii Caesaris* gleichsam. vid. *Dacius l. c. Item Feliteri Jus publ. Lib. 1. T. 7. §. 1.* Diese sind nun confirmirt in ordinatione Cameræ, da Maximilianus I. das Gericht etablirt. Und solte man zwar denken, es seye nun nicht nöthig gewesen; allein die Stände waren einmal daran gewehnet, und sie brauchen solche als *primam instantiam*, wie auch Privat-Leute haben: und wäre unbillich, daß sie *deterioris conditionis* seyn solten; sie können solche auch daher refusiren, und sich gleich vor der Cammer verklagen lassen. Und da sie nun confirmirt, so sind sie nicht allein *consuetudinarii*, sondern auch *legales*, und kan ein *non-subditus* auch sich solcher bedienen, ja so gar ein *Subditus* kan seinen Herrn vor denen Austrägen *ratione contractus* verklagen: dann er ist nicht besser als ich; Und ob man es schon nicht gern thut, so geschiehet es doch zuweilen, und will er nicht vor denen Austrägen stehen, so gehe ich an die Cammer: dann es muß Gerechtigkeit in Teutschland seyn. Und wäre es trefflich, wann sie ihren Unterthanen alles nehmen könnten. Es wird einem auch bald geholffen, wann man gute Patronen hat. Qu. Ob die Stände auch von einem Fremden (als Frankreich) gleich vor der Cammer oder denen Austrägen können belanget werden? dann der *Casus* kan wohl passiren, daß die andern ihn nicht durchlassen, wann e. g. ein Franköcher Prinz eine Aktion gegen einen Teutschen Fürsten hätte; etwa eine Schuld, Forderung, wie wir viele *Exempla* haben, und das ganze Reich darum zu *attaquieren*, ist eine schwere Sach. Etliche meynen, daß er gleich vor dem Kayser könne verklagt werden; Allein, den ich will verklagen, dessen *Instanz* muß ich *observiren*, & *sequi debeo ordinem procedendi & agendi*. Und also muß es vor den Austregen geschehen. In *Ordinatione Cameræ* stehet zwar nichts hiervon, allein der *Casus* ist darunter begriffen. Die Austreg sind nun (1) *vel legales, ordinarii, ordinationis*, welches *est herley*, die in der Cammer, Gerichts-Ordnung fundirt sind, dergleichen alle Stände haben; die nicht *exciptirt* sind, wie die Städte, wie wohl etlichen Städten auch dergleichen *Jus* gegeben worden, e. g. Nürnberg, Weisenburg, Wimpheim, Straßburg ehemals, Neutlingen und Rothenburg. Dergleichen Austreg sind *privilegiati*, die es sonst nicht

nicht haben: nam privilegium presupponit privationem; und hierauf sollen auch die Reichs-Gerichte regardiren. Vel (2) conventionales, die gewillführte, i. e. Stamm-Familien-Austräge, die sie sich selbst erkohren, als wie Sachsen und Brandenburg haben, da die Herren Vettern ihre Rätze denominiren, ein Judicium formiren in der Ordnung wie sonst; davon aber ad Camera'e vel Judicium Aulicum, wann die Appellationszeit nicht verlossen, kan appellirt werden. vid. von den Brandenburgischen Stamm-Austrägen der Gerawische Vertrag. Sachsen und Hessen haben auch ausgemacht, wie viel Rätze von jedem Hof darzu sollen genommen werden, welche die Herren sodann ihres Eydes erlassen. Weilen nun der Kayser diese gewillführte Austräge nicht allezeit attendirt noch respectirt, sondern viele Exceptiones dagegen gemacht; so ist ein Articul in die neue Reichs-Hof-Raths-Ordnung auch in das Instrumentum Pacis Westphalicæ eingeruckt worden, daß sie die Sachen ab- und an die Austräge weisen sollen. Und da der Kayser die Culmbachische Sache angenommen, so hat man in die letzte Capitulation gesetzt, daß sowohl die Stamm-Austräge als die Austräg-ordinationis gelten solten, mithin hat man sie wiederum daran erinnert, daß sie nichts dargegen annehmen sollen. Paurmeister meynet, die Austräg-conventionales hätten nicht statt, wellen er in der alten Reichs-Hof-Raths-Ordnung nichts gefunden: dann er war nur ein Civilist, der nichts geschrieben, als was er in Lege gefunden, und war er sonst kein ungeschickter Kerl, eines Bauern Sohn, aber Cankler bey dem Administrator von Halberstadt. Dattius ist am besten hievon zu lesen: Cocceij, Stryckil &c. Dissertat. haben viele Schnitzer. Die Austragas kan ich schon delegatos nennen: dann der Kayser ernennet sie nicht proprio motu, sondern die Fürsten verlangen sie; sie haben keine Jurisdictionem delegatam, daß sie thun könnten, was der Kayser thut, in welchem Sinn man sie nicht delegatos nennen kan. Sie decidiren die Sache; und läffet man es nachgehends Rechts-krafftig werden, so gehet man ad Cæsarem; und wer sich dann wehret, darauf stehet die Acht. Sie haben keine Jurisdictionem, uti pares, sondern als Kayserliche Commissarii haben sie notionem und nur decisionem, nicht aber executionem. Sie sind auch keine Arbitri mere & proprie tales, arbitri enim non est Judex, sed Austräg sunt Iudices, lege constituti. Sie citiren die Partes und decidiren; wird ihre Sentenz nun Rechts-krafftig, so gehe ich an die Cammer oder den Reichs-Hof

Hof, Rath, und bitte die Execution: nam quicumque non merum imperium, nec executionem habet, nec par in parem imperio gaudet; und so wird die Execution denen Creyssen aufgetragen.

§. 30.

Die Austräge haben nun statt in 4. Fällen: als (1.) Wann ein Fürst den andern verklagt. (2.) Wann ein Fürst auch von einem andern, ob schon dieser mediatus ist, verklagt wird; so die Städte auch können. Dann so gering er ist, so muß er doch Justiz haben. Wer mit dem Fürsten einen Tractat machen kan, der kan ihn auch verklagen, auch ein Jude: dann dieser kan ja auch einen Contract mit ihm haben, ratione welches ein Proceß entsteht. Da wird er nicht von ihm ge. vult als seinem Landes, Herrn, sondern als dem Paciscenten, worinnen sie gleich sind, und kan er in propria causa nicht Judex seyn, imo in contractu dominus est pars. Und extendirt man es noch weiter, als z. E. der Graf von Reuß einen Syndicum abgeschafft, und dieser sagte, er hätte nichts gethan, warum es geschehen können, so verklagte er ihn vor die Austräg. Die Land, Stände können ihre Fürsten auf die Austräge verklagen, dann in Teutschland muß jeder einen Judicem haben. Es ist ihnen zwar nicht erlaubt, ihre Bedienten pro lubitu in Gnaden zu dimittiren, wer will sie aber zwingen, diesen und jenen zu behalten? Indessen hat der Reichs, Hof Rath den Fürsten von Oettingen condemnirt, den Muhl in alle vorige Ehren, Aemter zu restituiren, quo facto er selbst abgedanckt. (3.) Wann ein Baron oder ein Graf von einem Fürsten belanget wird. Non aequae Civitates; nisi Jus Austregarum habeant, als wie Nürnberg, Franckfurth, und etliche wenige, die privilegirt sind. Und thut Nürnberg vorschlagen Weisenburg, Rothenburg und Wunsheim, die es untersuchen. Die Cammer muß auch dieses Privilegium regardiren, wann es registrirt und ad Acta gegeben ist: dann wo nicht, so ist es invisible; & invisible privilegium non est privilegium. (4.) Wann ein Graf den andern Grafen verklagt. Will aber ein mediatus einen Comitem belanget, so kan er solches nicht vor den Austrägen thun, sondern er gehet gleich vor die Cammer; ob schon Waldschmidt in Dissertat. de Austregis Comitum Imperii das andere defendiren wollen, auch gezeigt, daß sie es sich noch nicht wolten nehmen lassen, worinnen er auch viel Raison hat. Und glaube ich auch wohl,

daß es vor dem so gewesen, es ist aber contra Praxin. Eine Stadt belangt den Grafen vor der Cammer, einen Fürsten aber vor den Austrägen. Dann der Graf hat nicht so viel Recht, als ein Fürst.

§. 31.

Dreyfache
Art derselben.

Wann ich einen Fürsten verklagen will, so muß der Reus Fürsten vorschlagen, woraus ich Actor einen erwähle, welcher seine Råthe schickt. Vor dem aber sind sie wohl selber gekommen, da die Deutschen noch ihr Jus patrium gehabt. (2.) Wann von einer Kayserlichen Commission gehandelt wird. E.g. Ich habe Querelle mit Anhalt, deswegen supplicire ich an den Kayser einen Commissarium auf die Austräge zu benennen. Welches dann dem Herrn notificirt wird, daß der Kayser den oder den Herzog dargu ernennet; welcher nicht selbst kommt, er verstehets auch nicht, aber er hat Råthe, die citiren dann ad aulam. vid. formulam apud Blumium. item Hoffmannum. Der Chur-Fürst von Sachsen ist so Commissarius gewesen in Sachen Dessau contra die Crewitzer Bauern, da er seine Råthe hingeschickt, und auch ocularem inspectionem einnehmen lassen. Setze ich nicht dargu auf die Austräge, so fordere ich eine Commission von Hof, und die kostet viel, wie zu Franckfurth und Hamburg man es wohl weiß. (3.) Klage ich auf die Austräge, allein nur daß der Reus seine Consiliarios schicket, und die à juramento speciali, quoad hunc passum, absolvirt, daß sie zu recht darüber erkennen mögen; welches er thut, dann niemand muß unrecht geschehen. Und die müssen so dann recht sprechen, ohne auf des Herrn Interesse zu sehen nach dem gemeinen Process, und werden die Acta entweder verschicket, oder sie sprechen selbst unpartheyisch. Z.E. Wann der Fürst von Dessau, von einem Juden, als parte contrahente, verklagt wird, so werden die Råthe so lang von ihrem Eyd und Pflicht erga Principem absolvirt, als wann ein anderer Fürst seine Sachen vor den Austrägen ausmachen lieffe. Wie nun der Herr Remedium suspensivum einwenden kan, also kan ich auch vor die Cammer gehen. Der erste Modus hat nun bey allen vier in §. 30. gemeldeten Fällen statt. E.g. Wann ein Jud einen verklagt, so kan er Fürsten benennen. 2c. 2c. Der zweyte hat bey denen drey letzten statt, als wann e.g. ein Fürst einen Grafen belanget

langet vor einem Kayserlichen Commissario auf die Austräge zc. Und der dritte Modus wird nur bey dem zweyten casu observirt. E. g. wann ein medius einen Principem verklagt; item, wann die Pahlen wegen eines Contractus belanget werden, so können sie sich nicht wegeru vor dem Hof-Vericht zu stehen, welches eben ist als die Austräge.

§. 32.

Wann nun ein Fürst von einem Fürsten verklagt wird, so verfertigt der Actor ein Libell, specificiret darinn seine Anforderungen, und schickt es dem Reo, dem Fürsten zu, daß er ihn hiermit auf die Austräge wolte belanget haben, der ihm ein Recepisse gibt, welches er per Notarium & testes insinuiret, auch ein Instrumentum darüber aufrichten läßt, um es bey der Cammer übergeben zu können, wann er mir Except. Austregarum macht, sonst er es negiren könnte; will er nun einen Fürsten benennen, so gehe ich gleich an die Cammer, und producire das Instrument, wodurch die Exceptio Austregarum oder primæ instantiæ, wann er sie mir opponirt, elidirt wird, weil er das fatale de'erirt. (2) Der Reus muß nun innerhalb vier Wochen drey Fürsten benennen. Wann aber ein Fürst den andern verklagt, so muß er vier Geistliche und zwey Weltliche, mithin von gleicher Zahl ernennen, die würcklich regierende Herren sind: dann wen ich wähle, der muß eine Regierung haben, dergleichen aber die appanagirte Herren nicht haben, inmassen die Fürsten schlechte Decedenten sind, die die Sache also ihren Råthen auftragen. Ex diversis familiis müssen sie seyn, ut optio sit libera, e. g. Sachsen, Gotha könnte nun nicht lauter von seinen Vettern vorschlagen, ausser wann es Stamm-Austräge sind, oder ein Bauer, Bürger / Unterthan / Land-Stand den Herrn verklagt, die dörffen es nicht so genau nehmen, als die Principes, welche eine Prærogativ haben. Eine gewisse Dame hat hier einen Process mit dem Fürsten von Zerbst, welchem der Advocat Fürsten vorgeschlagen, und also einen grossen Schwürger gemacht: daher auch der Fürst sich nicht schuldig erkennet, darauf einzulassen, weil es nicht nach dem Reichs-Stylo abgefasset. In denen drey letzten Casibus aber können es schon ejusdem familiz Principes seyn. Die Fürsten dörffen schon weit voneinander seyn, dann die

Process der
ersteren Art.

haben

haben ihre Leute; wann aber ein Nobilis oder privatus Actor, so darff er über 20. Meilen nicht davon wohnen. Dann wann J. E. ein Nobilis mit Bayreuth Streit hätte, und der benennete Ost-Friesland oder Holfstein, so wäre solches zu weit, und ziemlich beschwerlich dahin zu reisen. Si Princeps Actor, so döffen sie über 10. Meilen nicht davon seyn: dann die Fürsten haben ratione Austregarum einen Vortheil. (3.) Hat nun der Reus welche determinirt, so erwählt der Actor innerhalb vier Wochen einen, und schreibt solches ad aulam Rei, und wann dieses verrichtet (worüber wiederum ein Recepisse gegeben wird) so sind (4.) sie beyde obligirt, in vierzehn Tagen an den Electum zu schreiben, wie sie eine Strittigkeit miteinander hätten, worinn dem Actori beliebet ihn zu cholüren, als hoffeten sie, er würde solches erkennen, und wären sie bereit, in dergleichen wieder zu dienen. Sie erscheinen per delegatum & Procuratorem, die Advocaten aber wie in einem andern Gericht. Dieser (5.) citirt sie nun; wann sie nun (6.) erscheinen, so sind seine Rätthe da, welche damit procediren, wie bey einem andern Gericht, sie fordern Dilationes, auch Juramenta, und endlich erkennen sie definitive; wird die Sentenz Rechtskräftig, thut der Kayser die Execution; wo nicht, gehet man ad Cameram.

§. 33.

Proceß vor
einem Com-
missario.

Wann die Sache von einem Commissario ventilirt wird, und ich einen auf die Austräg bitte, so schreibt der Kayser an den, so er choirt, daß er es ausmachen solle, und da cessirt meine Wahl: dann der Kayser wählt, und wird alles wie in Processu ordinario observirt; er citirt uns, wir erscheinen, übergeben ein Libell; er excipirt, wir contestiren litem, führen Beweis und Gegen-Beweis, und muß es innerhalb 6. Monath Zeit à tempore processus ausgemacht werden, (wann es nur geschähe) wo nicht, so gehe ich, der ich ge-
flagt, ad Cameram oder Judicium Aulicum, und kan er sodann nichts sagen, daß ich primam instantiam negligirt. Wann ich aber Dilationes gebeten, so ist ein anders zu sagen, volent enim non fit injuria.

§. 34.

Wer das Jus
Austreg-
bat.

Qu. Wer das Jus Austregarum hat? Resp. Die Cives immediati Regni Germanici; die Reichs-Städte nicht, auffer einige, als J. E.

z. E. Nürnberg, Franckfurth, sonst aber die Chur, und Fürsten, Grafen und Herren, und so auch die Geistliche Stände. Qu. An etiam Capitula sede vacante habeant? dann sonst kan das Capitul nicht verklagt werden, und so scheint es, daß sie nicht stats haben; weilen es nicht allezeit solche hat? Resp. Vor sich hat es keiner, wann es aber totam Ecclesiam & totum corpus repräsentirt, so haben sie das Jus Austregarum: dann der Bischoff ist das caput, und sie sind die membra, und haben das condominium; ist er nun nicht da, so treten sie an seine Stelle, und haben also eadem jura, ut Episcopus, nisi sine personalissima, & huic propria, ut directio electionis in Moguntina. Und aus diesem fundament hat Blumius den Gaillum refutirt, der gemeynet, sie hätten es nicht, weilen sie es nicht allezeit hätten, dann sonst müssen sie vor dem Bischoff und seinen Gerichten sich einlassen. Die appanagirte Herren haben dieses Jus auch; und da es expresse in Ordinatione Camerae stehet, so ist es de facto richtig. Allein es fragt sich: An de jure subsistat, da sie doch Unterthanen ihres Bruders oder des Principis regentis sind? Allein, eben daraus fließet, daß sie keine Unterthanen sind, sonst sie das Jus Austregarum nicht hätten, sie können sich auch bey ihrem Bruder verklagen lassen, wann sie wollen, sonst aber invicti nicht. Dahergogen wer ein Unterthan ist, darüber hat der Princeps regens Jurisdictionem; und weilen er diese über sie nicht hat, so sind sie keine Unterthanen. Der Auctor meynet zwar, es seye ein Jus singulare, allein daraus hätte er es schliessen können.

§. 35.

Die Austregz haben nun keine Jurisdictionem, sondern eine No-
 tionem, d. i. wie vor diesem der Judex pedaneus hatte, da aber der
 Prator die Execution that. Decidere quidem possunt, ut olim Judex pe-
 daneus, e. g. poterat judicare, hoc sibi justum videri, sed non exequi,
 qui enim non habet Jurisdictionem, ille nec habet executionem. Und
 dahero fallen alle Quæstiones weg. E. g. an sit Jurisdictio ordinaria vel
 prorogata? dann wo ein non-ens von einer Jurisdiction ist, da ist auch
 kein accidens oder prædicatum. Sie haben nicht allein cognitionem de
 facto, sondern decidiren es auch. Und sind sie anzusehen, wie Kayser-
 liche Commissarii, da der Committens nach denen Reichs, Befehlen die
 Execu-

Execution thut: dann er hat über die andere keine Gewalt. Sie sind Judices, aber keine Magistrats-Personen, sondern etwas von der Arbitrage ist dabey. Objic. In der Cammer-Ordnung stehet, sie hätten die Execution? Resp. Das ist so viel als Citation, nach dem Cammer-Stylo, und ist der Stylus Curiz draussen so, als wann man sagt, der Cammer-Bott hat execut, i. e. citirt. Wihin ist der minor falsch. Es ist dieses eine Executio nicht sententiz, sondern citationis. Eine Citatio aber involvrt nicht eine Jurisdictionem proprie dictam, keine executionem, sondern eine notionem, daß sie darüber erkennen, wie der Judex pedaneus. Worinnen er mit dem zu vergleichen; allein er hat was mehr, cognoscit de facto & jure. Wir wollen es gar weg schmeissen: dann was nuget eine Fricassée, wo die Sache klar ist. Daher sie auch keine Mandata sine clausula gleich zu pariren geben, wie die Cammer thun kan. Dann diese sagen, doceatur partio, oder die Execution thun wir. Westwegen eben viele Cause gleich ad Cameram prætermilla prima instantia get ören. Wann aber der Beklagte bey der Sentenz acquiescirt, sie Rechts-kräftig werden lässet, und also nicht appellirt; so suche ich die Execution bey der Cammer, welche sie verrichtet.

§ 36.

Wann sie
cessiren-

Die Auftrage cessiren nun (1) wann der Reus (nam Actori nihil hic præjudicii creatur, Actori non præscribitur, seine Action, si est personalis, dauert 30. Jahr, & perpetuatur per libelli oblationem) nicht wählt, als welcher sich in vier Wochen erklären muß, und Fürsten denominiren, oder ich verklage ihn recta vor der Cammer. (2) Wann die Sache in sechs Monath, à tempore litis contestate, nicht zu Ende gehet, oder à tempore litis inchoate in einem Jahr, welches auf eines hinaus kommen wird, & lis incipit, cum libellus transmittitur ad Reum. Meinst wird nichts ausgemacht vor den Austrägen, und gehet es endlich doch wieder vor die Cammer. (3) Wann der elegirte Reichs-Stand in die Acht erklärt wird. (4) Morte electi; und gehet es nicht ad hæredes: dann wer einen Fürsten erwählt, der erwählt industriam personz, quæ nunc cessat. Und wer es annimmt, der wird angesehen als ein Kayserl. Commissarius, nam antecedenter in lege ordinationis consideratur ut Commissarius, commissio vero ad personam restricta, nec hæres illam suscipere potest nisi ex facto novo. Jus Auftragarum est personalissimum, ossibus inhaeret non territorio, er ist nicht erwählt.

§ 37. 38.

§. 37. 38.

Wann einer stirbt, so muß von neuem einer gewählt werden, ^{Sind nicht} ~~Sind nicht~~ nam personz industria non transit ad hæredes; Ob aber einer von den ^{erblich.} ~~erblich.~~ andern alten schon denominirten zu nehmen? ist die Frage, welche der Auctor affirmirt, und auch in der Praxi so ist: dann, ^{lis} ~~lis~~ ist einmal angegangen, und dem Reo ist es einmal gleich gewesen, er hat alle vier vorgeschlagen, also wählet der Actor, sonst nur eine große Weisheit ^{idufftigkei} ~~idufftigkei~~ entstehen würde. Mithin ist gleich ex bono & æquo einen zu erwählen. Sonst aber de jure stricto müßte es anders seyn, dann der Electus ist einmahl todt.

§. 39.

Resp. Ob die auch das Jus Austregarum haben, so nicht unter ^{Ob Böh.} ~~Ob Böh.~~ das Teutsche Reich gehören? Resp. Der Auctor sagt: Nein; son- ^{men / Ko-} ~~men / Ko-~~ dern deren Judex seye der Imperator immediate. Allein, es ist solches ^{bringen se-} ~~bringen se-~~ nichts; und würde der König in Böhmen sagen: er seye auch ein ^{das Jus Au-} ~~das Jus Au-~~ Reichs: Fürst, also müßte er sie haben. Und daß er kein Teutscher ist, ^{Reg. haben.} ~~Reg. haben.~~ das ist eine Fabel, wie desfalls neulich einer in Prag in einer Dissertation den Coccejum sehr herunter gemacht. Er liegt ja nicht außer Teutschland: und ob gleich keiner ihn noch verklagt; so ist doch keine Prohibition da. Sehe ich also gar nicht, warum er nicht könnte die erste Instanz haben, und auf die Austregas verklagt werden, dann er ist ja ein Reichs: Stand, mithin muß er deren Jura auch haben. Des Herzogs von Lothringen Unterthanen gehören nicht vor die Cammer. Allein, das Jus Austregarum hat er als Marggraf zu Pont a Mousson; und wann er nicht dabey will stehen bleiben, so kan man ad Cameram vel Imperatorem gehen. Schweden hat solches auch, razione der Reichs: Länder, er hat aber Jus eligendi forum, wie auch Braunschweig, ob sie vor der Cammer oder dem Reichs: Hof: Rath sich einlassen wollen, so eine große Sache ist: dann wer einmal verliehret, der hat für allemahl verlohren. Die Austregz sind vocabulum relativum; sie supponiren eine Cammer oder Reichs: Hof: Rath. Wer nun davor nicht stehet, hat auch nicht Austregas. Die sind prima instancia; und wer secundam nicht hat, hat auch nicht primam, sonst hieß es nicht secunda. Der Kayser ist also allein Judex, und müßte eine

§ 39 2

specielle

specielle Commission anordnen. Es sind auch die Austreg ein Favor, dem kan er renunciren, und sich gleich vor der Cammer oder dem Reichs-Hof-Rath verklagen lassen; worinnen Jus preventionis statt hat; & hoc incipit, ubi citatio primum emissa. Das Haus Brandenburg hat auch Jus eligendi in Grevel-Sachen, in Injurien; doch muß es innerhalb einer Zeit sich declariren, vor welchem Gericht es stehen will: dann eins müssen sie choisir. vid. Stryck, Coccejus & Georgius Schubartus, qui de Austregis scripserunt. Hier unsers Professor Hoffmanns Bruder, August Hoffmann, hat auch einen Tractat *de Austregis* geschrieben, so kürzlich heraus kommen, und der gut ist nach der neuen Façon, dann er war ein guter Practicus.

S. 40 - 43.

Kayf. Hof-
Gericht zu
Rothweil.

Es hatten die Kayser allezeit ein Hof- oder Cammer-Gericht bey sich; Und weil es ihnen zu viel worden, alle Kleinigkeiten anzunehmen, so haben sie hin und wieder andere angelegt. Indeme nun die Schwäbisch-Hohenstauffische Herren das Kayserthum lang gehabt von Conrado III. bis ad Conradum IV. so hat jener gleich ein Hof-Gericht zu Rothweil etablirt, einer Stadt, die es allezeit mit denen Schwaben gehalten, und die sich Conradi III. wegen lange Zeit von Lothario Saxone belagern lassen. Rothweil wird *κατ' ἐξουίαν* das Schwäbische Gericht genennet. Harprecht in Tract. *de non usu Speculi Suevici* ziehet viel in Zweifel. Conradus III. nennet es in dem Diplomate schon *antiquum*, also kan er es nicht fundirt haben. Michin bleibt die Sache im dunkeln. Jedoch ist meine Meynung so: die Schwäbische Kayser Henricus IV. V. &c. &c. haben allezeit ein Hof-Gericht in Schwaben gehabt, welches Conradus III. nach Rothweil verlegt, und da sie sich so wohl hielten, hat er ihnen ein Privilegium gegeben, daß es perpetuo da seyn solte. Welches sie auch urgirt, da man auf dem Westphälischen Frieden-Schluß solches abschaffen wollen. Das Diploma haben sie noch, und hat über ihre Hof-Gerichts-Ordnung, die Maximilianus II. publicirt, einer Namens Johann Georg von Zimmern- auch Paul Matthias Wehner einen Commentarium geschrieben, die man conferiren muß, dergleichen hat Ericus Mauritius, Professor in Eubingen, in seinen Opusculis eine Dissertation *de Judicio Rothwiliensi* geschrieben,

ben, die Schweder in seinem Jure publico excerptirt. vid. quoque *Sixtini Staats-Consilium* bey dem Lünig. Und weil vor dem keine höhere Gerichte waren, so konte man dahin gehen und appelliren, und lieffen sich viele Stände da Recht sprechen, sonderlich wurde es in Schwaben, Francken, und den Rhein-Landen respectirt. vid. *Speideli The-saurus Pr. voc. Kochweilisch Hof-Gericht*. In dessen Jurisdiction gieng bis in Bayern, welches eximit, und selbst in Thüringen hineln. So ein groß Argument ist, daß Thüringen kein geschlossen Land gewesen. Dann die Schwarzbürger haben ein Privilegium, sich nicht vor demselben einlassen zu dürfen. *Exceptio vero firmat regulam*. Es sind alle Electores, viele Fürsten, Grafen, Herren und Städte eximirt: mithin war es sehr restringirt, da ohnedem die Cognition nicht über ganz Teutschland gehet; und ist es geschehen, weil wir die beyde Reichs-Gerichte haben; worzu auch der Kayser facil gewesen; und die Stände wolten sich nicht von vielen scheren lassen. Ihre Jurisdiction gehet doch noch über viele Grafen, Edelleute, kleine Reichs-Städte, und die andere sind nicht eximirt in Eheffaffen, i. e. ubi periculum est in mora. Man hätte es zwar jeko nicht nöthig, jedoch läffet man es als ein *Judicium subordinatum* passiren, wie das zu Würzburg und Onolzbach. Und da es die Hohenstauffische Herren maintainirt, so ist es nicht eingegangen, zumahl da Rudolphus Habsburgicus alles gelassen, wie er es gefunden. Man hat da nach dem alten Schwaben- und Francken-Recht gesprochen. vid. *Lünigs Reichs-Archiv*. Welches auch wegen der Land-Friedens-Brecher gut gewesen: dann er gemeynet, das Reich bey seinen Nachkommen zu erhalten. Und war es was bequemes, daher es bestanden. Und wie es einmahl gewesen, so ist es auch hernach geblieben; wiewohl die Stände dagegen murren, und sich nicht einlassen wolten, weilen der Graf von Sulz mit seiner Familie Erb-Hof-Richter ist, dessen letzte Erbin der Fürst von Schwarzenberg geheyrathet; die es also sind, und deswegen auch protestirt; allein es hat nichts geholffen. Die Grafen von Sulz sind über 300. Jahr Hof-Richter, es ist aber nicht erblich geworden, bis unter Friderico III. und neben dem ist auch noch ein Präsident da, wie an der Cammer. vid. *Imhof Notis. Proc. Imp. und Europäischen Herold*. Indessen müssen sich die Stände drauffen vor demselben einlassen, die kein Privilegium haben, deren viele sind. Man kan auch von demselben appelliren; welches sie zwar nicht leiden,

noch ihr Judicium subordinatum nennen lassen wollen. Allein die Cammer und der Reichs, Hof, Rath nehmen solche an, und maintainiren die Appellanten, so daß auch das Hof, Gericht die Acta einschicken muß. Wogegen sie sich sehr gesperrt und auch noch sperren, weilien sie die höchste Gerichte sind; und die andere subalternen, von denen man appelliren kan, wann sie die Execution nicht weissen können. Vor dem war es wohl das höchste Reichs, Gericht, aber nun ist es subalternum, und die Cammer und der Reichs, Hof, Rath sind darüber. Es sind nun ferner neben diesem, Kaiserliche Land, Gerichte in Schwaben, allermassen der Kayser viele Domainen in Schwaben behalten und im Elfaß, worüber er einen Land, Vogt setzte. Denn die Noblesse hatte keine hohe Gerichtbarkeit in Schwaben. Und wo die nicht war, da mußten sie vor dem Land, Gerichte stehen. Deren zwey in Schwaben sind, so die Oesterreicher haben: (1) Leutkirchen / oder auf der Leutkircher Heide in der Pürsch; (2) Weingarten / als welches sie von Wenceslao bekommen. Und hat Fugger im Oestereichischen Ehren, Spiegel das Diploma. Es wird auch zu Weingarten quartalter gehalten. Man ist aber noch wenig instruirert vom Schwäbischen und denen Land, Gerichten. Schweders Dissertation ist nichts nutz, sehr leicht, und in sein Jus publicum gedruckt; Speidel in *Notabil. Juridic. Histor. Pol. sic. voc. Land, Gericht* ist noch am besten, der gibt einem Gelegenheit, er hebet die Haasen auf, und man muß sie fangen. Die Grafen von Württemberg pretendirten aliquid hereditarii schon damahls an dieser Land, Vogtheu, daher sie sich aus Haß nachgehends in den Bund gegen Wenceslao begaben, Carolus IV. belehret Württemberg damit; Zu Ravenspurg / Wangen / Weisenach (Isny) und Weingarten wurde es gehalten. Letzteres ist ein Pagus, und hieß sonst Altorf, das Stamm, Hauß der heutigen Welfen. Wie nun eines zu Anspach, zu Würzburg, auch zu Leuchtenberg in Bayern ist, also sind auch diese. Und sind sie alle subalterna Judicia, davon man appelliren kan ad Cameram oder nach Inspruch, (altwo die Regierung die Ober, Aufsicht über alle Schwäbische Lande hat) wie der Kayser haben will, dann er saget: es ist doch mein, und habe ich auch viele Unterthanen, massen die Vorder Oesterreichische Lande von Tyrol bis in Elfaß hinein gehen. Es sind aber in Schwaben noch viele Wald, Städte, und hat er zwar Recht, seine Unterthanen dahin zu weisen; allein es sind viele darunter, die nicht

Kaiserliche
Land, Gerichte/

in Schwaben.

nicht seine Untertanen sind, viele immediate Barons, die nach Inspruck nicht appelliren dürfen, massen sie nicht landsäßig. Daher die Cammer sich auch sehr dagegen gesperrt, und es auch erhalten. Sie nehmen auch alle Appellationes an, mehr als der Reichs-Hof-Rath, dem der Kayser nahe ist. Es sind diese zwey Oesterreichische Land-Gerichte, Reichs-Gerichte, subalterna Judicia von den höchsten Tribunalibus, und daher wäre es absurd, von solchen Land-Gerichten nach Inspruck zu appelliren. Das ganze Reich hat es auch disapprobirt; etliche Kayserlich-gesinnete appelliren auch dahin. Viele Fürsten haben noch alte Land-Gerichte, die sie zu ihren Landen in complexu geschlagen, dahin sie viele ziehen, es macht aber Confusion. Das Hof-Gericht zu Rothweil wäre gewiß cassirt worden, wann nicht die Fürsten mit ihren Lands-Gerichten interessirt wären gewesen, ja alle Gerichte, wovon auch Schilker ein Memoriale hat. Bachelbl à Gehag hat einen eigenen Tractat drucken lassen, warum die Edelleute sich das vor einlassen müssen, welchen und die Gravamina Equestris Burgemeister nebst andern Sachen in Corpore Juris Equestris drucken lassen. Es ist inzwischen auf denen Reichs-Tagen und Westphälischen Frieden auf das Tapet gekommen, solches abzuschaffen, weil es unnützlich wäre wegen der Cammer und Reichs-Hof-Gericht. Die Oesterreichische Kayser aber haben es nicht thun wollen, sondern gesagt, es seye ein altes Jus, sie wolten es nicht fahren lassen. Worinn Anspach und Würzburg ihm beystunden, als die ihre eigene Gerichte auch nicht missen wolten. Zumahl, da der Kayser sich endlich darzu erklärte, wann die Stände die ihrigen auch abschaffen würden. vid. Pfanneri Historiam Pacis Westphal. Und die Wahrheit zu gestehen, indeme jetzt hohe Reichs-Gerichte sind, wozu nutzen die Land-Gerichte?

Es sind auch zwey in Francken. Anspach hat das Land-Gericht in Francken, so Rudolphus Habsburgicus aufgerichtet, und dem Burggraf Friedrich von Nürnberg gegeben, wie er König geworden, um die Land-Friedens-Brecher zu verfolgen; so auch hernach civilis zu debattiren überkommen. Es dauert auch noch, und dependiret von den zwey Marggrafen; die Allectores rouilliren auch mit denen Rätthen. Es wurde zu Nürnberg im St. Agidien-Closter gehalten; die Bürger sind jetzt davon eximiret, aber nicht die Vorstädte. Und sind noch gewisse dies judiciales, die in denen Vorstädten gehalten werden, da

zwey Assesores von der Stadt dabey sind. vid. Linnæus in *Jure Publ.* Indeme nun das Burggraffthum Nürnberg lange gewesen, ehe Rudolphus Habsburgicus dieses Gericht etablirt, so gehöret es zwar dem Burggrafen von Nürnberg; nicht aber zum Burggraffthum, worzu es die heutige Marggrafen in odium Noribergæ gern setzen wollen. Die zwey Gerichte sind in Francken noch übrig blieben, da die übrigen unter die Landes-Herren kommen, weswegen man so wenig davon höret. Das Anspachische ist deswegen geblieben, weil der Marggraf die Nürnbergische Unterthanen auch andere Edelleute dahin ziehen will.

Das Würzburgische oder das Kayserliche Land-Gericht des Herzogthum Franckens / zu Würzburg / ist ein alt Gericht, in Tractu Würzburgensi, schon seit Carolo M. Das zeigen die Diplomata bey dem Lünig, wohin er alle Grafen und Herren, die von dem Stifft Feuda hatten, zoge. Er ist selbst Præses, absonderlich wann eine *Causa nobilis* ventilirt wird, da er im Harnisch hinein gehet, das Schwert auf den Tisch legt, und solchem so beywohnet; es dauert auch noch. Das Onolzbachische hatte nur sonst über die Friedens-Brecher zu richten; doch nachgehends bekamen sie auch Disput-Sprüche darzu. Es sind diese Land-Gerichte wegen der Troublen etablirt worden, dann wann etliche Herren streitig waren, so giengen sie gleich nach Würzburg, um die Befehdungen zu vermeiden. Wie aber die Reichs-Gerichte aufkamen, so wolten die Grafen nicht mehr vor dem Würzburgischen stehen, sondern hatten und bekamen das *Jus Austregarum*, und so giengen sie gleich vor die Cammer. Ja der Adel in Francken gehet solches noch vorbey und an die Cammer; welches aber der Bischoff nicht leiden will, und meynet, es geschähe *per saltum*, und müste erst vor dem Land-Gericht proponirt werden, als die Grafen von Castell, Singheim und nun Schwarzenberg thun müssen. Es hat aber Regnerus Sixtinus ein *Responsum* vor den Adel gemacht bey dem Lünig in seinen Staats-Consiliis, worinn er weißet, daß diese Land-Gerichte wären *Judicia subsidiaria* gewesen, cum olim nullum esset *Judicium Imperiale*, tale vero jam est; Ergo &c. &c. Und ob schon Würzburg sagt, er seye in possessione; so antwortet Sixtinus, daß es zu verstehen *deficiente Judicio Imperiali*. Und also haben sie vor dem wohl solche Authorität gehabt; allein doch *ex arbitrio pacium*, um Gerechtigkeit gleich zu haben; jetzund aber haben sie das *Jus Austre-*

Austregarum. Und wann es auch gewesen, so wäre er doch selbst Schuld daran, indeme er gelitten, daß sie sich eximiren lassen, und nicht protestirt, sondern stille geschwiegen.

Der *Landgraviatus Alfasia* ist sehr alt, und waren die Land:Gra: ^{am Rhein.} fen aus dem Geschlecht der Merovinger. Zu *Hagenau* war die Land: Vogtbey, wovon der Land: Vogt auf die viele *Domania* Acht geben; nicht aber selbige verschlucken sollte, wie *Francreich* gethan. *Francreich* sagte: Unter denen Worten des *supremi dominii*, so er über *Elfaß* hätte, müßten auch die *X. Städte* begriffen werden, ohnerachtet solche im *Westphälischen Frieden* vor *Reichs: Städte* erklärt worden. vid. *Schragii Tract. de decem Civitatibus Alfasia.* Sie haben sich auch beruffen, daß als einmahls etliche Bürger nach der *Cammer* appellirt, solchen eine *Inhibition* geschehen. Jetzt ist es *quæstio vana*, weil *Francreich* ihnen *LL. vorschreibt.*

Die *Westphälische heimliche Gerichte* sind vor dem nichts ^{im Westphalen.} anders, als *Inquisition: Gerichte* gewesen, wie solche in *Spanien* und *Portugall* sind, sie hatten auch wie diese ihre *Familiars* und ihre *Spions*, welche die Leute zur *Inquisition* geführt. Man nennete sie *Wittende / Wissende /* und gab der *Frey: Richter* oft solchen Befehl, einen ohne großes *Gepränge* aufzuhängen, und hätten sie den *Reuchlin* oder *Caprionem* bey *Nürnberg* als einen *Ketzer* auch bald weggecapert, er entkam ihnen aber noch. *Eöln* hat die *Direction* darüber gehabt, und hieß *Kayserlicher Frey: Richter*; wie sie dann auch *freye Reichs: Richter*, *gestreyte Richter* gewesen. Und darum hat man sich ihnen nicht widersetzen dürfen. *Const* war es nur *species inquisitionis*, nachgehends hat man sie extendirt. Sie sind jetzt noch in *Westphalen*, aber unter den *Fürstenthümern* begriffen. Es wäre auch eines zu *Braunschweig*, wie *Leibniz* gewiesen, und zwar aus einem alten *Chronico Brunsvicensi*, worinn solches offer ein *Dehmeding* genennet wurde. vid. *Tom. III. Rerum Brunsvicensium cap. 1. §. 59. cap. 2. §. 1.* *Ding* heisset *Gerichte*; *Ding: Stuel* ein *Gerichts: Stuhl*; *Ding: Hof /* der *Gerichts: Hof*; *Theing*, *Deutung*; *Aussinander theidigen /* heisset im *Reich* so viel, als auseinander setzen. *Dehm* heisset der *Ort*, wo der *Galgen* ist, und hießen sie *Dehm: Gerichte*, weil es auf *Leib* und *Leben* gieng: dann *Carolus M.* sie etablirt, um die *Apostatas* zu verfolgen, und zu verhindern, daß die

Et t t t

Sachsen

Sachsen nicht wieder abfielen; Welche auch sein Capitulare scharff exequirten. vid. Dattius *de Pace publica*. Nachdem sie sich aber nachgehends ausgebreitet, so haben sich die Wehr-Richter unterstanden, nicht allein in Criminalibus, sondern auch in Civilibus zu sprechen, so daß sie auch die Grafen verklagt und citirt. Es waren diesem Gerichte auch die *prædones publici* und Land-Friedens-Brecher übergeben. Daher citirte deren einer den Herzog Wilhelm von Sachsen, Friderici Placidi Bruder, wegen vermeintlichen gebrochenen Land-Friedens, von dem man gesaget: Wann er mit Stieffel und Sporen über den Schloß-Platz zu Weymar gieng, so zitterte Thüringen. Der Herzog ritte auch mit 200. Mann hin, und fragte nach seinem Begehren; welcher sich aber fürchtete, und ihn bald absolvirte; er lieffe sich von seinen Leuten absolviren, und da wurde ein Gelächter daraus. vid. Müller im *Reichs-Tags-Theatro Frid. III.* und daraus den *Extract* in der neuen *Bibliothec* im 30ten Stück. Gleichwie von den andern Gerichten sich viele eximirt; so haben auch etliche per privilegium solches hiervon erhalten, wie die Diplomata weisen: E. g. die Stadt Nürnberg. Es verdroß aber solches citiren die Fürsten sehr, so daß unter Friderico III. viele dagegen tumultuirten, zumahl da die Superioritas territorialis immer mehr auffam, und sie die Leuthe in andere Länder verfolgten, so gar in den äußersten Grängen von Teutschland, von Danzig und Straßburg haben sie solche citirt. vid. Schütz im *Preussischen Chronico*. Worauf sie endlich wegen der Landes-herrlichen Hoheit nicht mehr regardiren wolten; daher sie den Kayser Fridericum III. baten, solche Judicia zu reformiren. Welche Reforme er Erz-Bischöffen Theodorico von Cöln aufgetragen, welcher als Protector von denen Frey-Stühlen eine Ordnung von der Reformation heraus gegeben, die Lünig im *Reichs-Archiv* hat, welchem zu Folg sie nun restringirt, und in gewisse Terminos und Districtus eingeschlossen sind, da sie sonst weit und breit citirten, so gar Danziger, Bürger. vid. Richter in der *Preussischen Chronico*. Alle Bischöffe waren Protectores davon. Jedoch hat Hertius recht defendirt, daß heutiges Tags noch etliche sind, aber nicht anders, wie Judicia in terris Statuum. Nun haben sie nichts mehr zu sprechen, als andere Richter, ob sie wohl noch freye Richter, Frey-Stuhl oder Grafen heißen. Inermes mußten sie die Sentenz fällen, und ihre Mühe abziehen, daher in *Chronico magno Belgico* stehet, daß als sie einmals zu Deventer gewaffnet gesehen worden.

worden, das Volk sie todt geschlagen, weil kein metus in Judiciis seyn muß. Es ist Müllers Dissertation de hac materia von Herrn Thomaſio, und hat er sie nur in das Teutsche überſeſet, ohne ihn zu nennen.

§. 44. 45.

Es meynet unser Auctor, terra immediata, als Francken, Schwaben, Westphalen, hätten Reichs- oder Land-Gerichte; mediata aber nicht, und beweise solches den Usum seiner Distinction. Allein er redet ohne Raſon, und ist es petitio principii mit dieser Distinction; sein Beweis hält auch die Probe nicht. Dann was war das Land-Gericht zu Leuchtenberg in Bayern, welches doch terra mediata ist, worin der Land-Graf ein Land-Richter war, der sich hernach aggrandirt? vid. Hertius de Consultationibus, Legibus & Judiciis in Special. Rom. Germ. Imp. Rebusp. Was war das Vehmeding oder Vehm-Gericht zu Braunschweig? vid. Leibniz l. c. Ding ist so viel, als Gericht; Ding-Stuhl i. e. Gericht, Stuhl. In Nieder-Sachsen sind solche Gerichte auch gewesen, ob es gleich keine terra mediata war, in Thüringen ist desgleichen ein solch Judicium gehalten worden, bald zu Mühlhausen, bald zu Nordhausen, bald zu Weissenſee, und die Quartal-Gerichte in der Marck waren auch nichts anders.

§. 46.

Nachdem die Stände superioritatem territorialem acquirit, so haben sie auch die Freyheit, allerhand Gerichte aufzurichten, welche diversa nomina haben, neue und auch zum Theil alte. Als wie das Rug-Gericht / so nicht herkommt von Rauch / wie viele meynen, auch Herr Ludewig, daß es so viel als Rauch-Burgel-Gericht sey, so er sagt, obschon es paradox scheint: Allein Besoldus in Monumentis Württembergia rediviva weist es uns besser. Die Grafen von Dassel waren auch solche Rug-Grafen bey Zelle, wovon Buntings Braunschweig-Lüneburgische Chronica curiosa hat. conf. Legners Dasselische Chronica. Bey Münden muß die Regierung noch alle Jahr auf das Land, und solche Rug-Gerichte halten, wie die geistliche

Et ttt > Zem

Zent auch war. Man hat alle Gerichte, wo ein Roland gestanden, Rugs Gerichte genennet; unter denen Bauern in Francken und Schwaben sind solche Rugs Gerichte entstanden, obgleich kein Roland da gewesen. vid. Hertius *de Consul. L.L. & Judiciis Germania in Opus. P. 1. Tom. II. §. 28. Extract. in N. B. aus Müllers Theatro*; item Schottelius *de pecul. Judic. Vehm. Gericht* heist ein Großgericht, ein peinlich Gericht, und Vehm. Stadt der Galgen. Sub: i. e. Zuf. Gericht ist so viel, als ein *Judicium Emphyteuticum*. vid. Schilter *de Bonis Landemialibus & Dominicalibus*. Die *Judicia* haben varia nomina. Über alle Sachen hat man besondere *Judicia* gehabt, als einen Forst. Richter, Wild. Richter, Zeidel. Richter, i. e. über die Bienen. vid. Waldstromers *Oratio de Comitibus Noriberga habitis & Schwarzil Epist. ad eum*. Der Kayser gab überall Gerichte; dahero kommt es, daß einer die halbe Zent, der andere sie ganz hat; einer diß, der andere das. Wegen aller Kleinigkeiten hatte man Gerichte, und deswegen hatten sie feuda. Das Zeidel. Gericht besizet Nürnberg noch, wann die Leute wegen des Honigs jarcken. Endlich sind ihnen die *Judicia* erblich worden.

§. 47.

Jurisdictionum concursus.

Es ist nicht gut, wann in einer Stadt viele *Jurisdictiones* seyn. Indeme jede aber ihren Bezirk und *actas causas* hat, oder gleichsam dem Territorio seines Landes auflieget, so kan (1) ein Fremder nicht anders citirt werden, als per *subsiliales*, und keiner muß dem andern einen Eintrag thun. Hier sind e. g. viele *Jurisdictiones*, die Universität, Amtmann, Berg. Gericht, und jede hat ihr Territorium, ihren Tractum à terrendo dictum. Keine darff also des andern *subditos* evocare. Bey welcher Gelegenheit er von dem Herzog von Brabant handelt.

Bulla Brabantina.

(2) Es hat der Herzog von Brabant Wenceslaus, Caroli IV. Bruder, von diesem eine Bullam *Brabantinam*, und darinnen das *Privilegium de non appellando nec evocando* wie die Chur. Fürsten erhalten, nemlich daß seine Unterthanen vor kein Land. oder Reichs. Gericht evocirt werden können; welches man ihm nur in *causis civilibus*, nicht in *delictis* oder *contractu* zustehet. Nun ist aber geschehen, daß wann ein Brabantischer Unterthan, e. g. in Eöln oder Wesel delinquit, man ihn ergriffen, arretirt und abgestraft; weswegen der

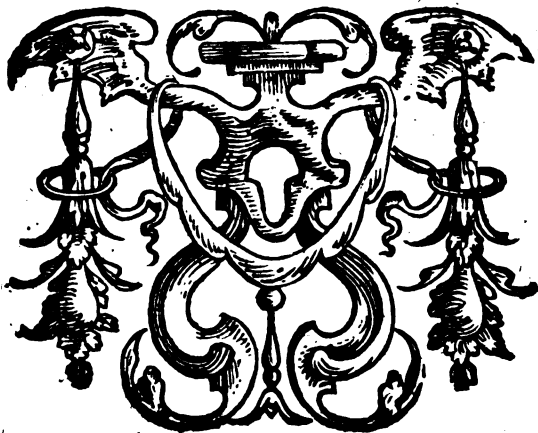
der Herzog von Brabant gemeynet, man thue ihm Eingriff, und hat Reppressalien gebraucht. Within hat er es unvernünftig gebraucht; wie dann Philippus II. III. IV. alberne Herren waren. Wor- durch aber das Commercium sehr turbiret worden; dahero ein eigener Articulus in das Instrumentum Pacis Westphalicæ und die Capitulationem Cæsaream eingeflossen, daß sich der Herzog seines Rechts nicht miß- brauchen möge. (3) E. g. Die Forst-Sachen gehören unter das Forst-Gericht, und alle Lehens-Sachen gehören unter die Lehens- Curie &c. Etliche Gerichte sind ad certas causas attachirt, und dar- unter stehen alle im ganzen Land, e. g. alle hier im Land stehen unter der Lehens-Curie zu Magdeburg, auch alle in matrimonialibus unter dem Consistorio, wann es schon Studenten sind. (4) E. g. Die Geleits- Gerechtigkeits: dann da muß er auch Jurisdictionem haben. Regulariter kan keiner Jurisdictionem oder Regalia in alieno territorio haben, nisi 1) per pactum, vel 2) per modum servitutis; als wie f. E. Brandenburg ehemals das Post-Regal in Leipzig exercirt, weil es nicht precarium wäre, sondern eine servitus, quæ esset perpetua; allein als eine servitutum oder precarium exercirt man regalia in alte- rius ditione. Und da meynet der Auctor, hätte der Dominus terræ concurrentem jurisdictionem. Sed credo quod non. Draussen in Schwaben und Francken sind grosse Disputen deswegen. Des andern Unterthanen müssen sich oft vor des andern Zent stellen; des- wegen hat dieser keine superioritatem territorialem, er hat nur die Bes- richtsbarkeit: dann vor dem die Adlichen keine Jurisdiction gehabt, und die Fürstert haben viele Adliche Güther an sich gebracht, wel- ches dann so geblieben, daß sie unter eines andern Zent gehören. vid. Lomershelmi Dissert. de Nobilitate Imperii mediata, zu Altorf gehalten. Man hat es auch in Instum. Pacis Westphal. erkannt. vid. Engelbrecht Junioris Helmstad. Dissertatio de Servitutibus Juris publ. Rom. German. so etwas weltläufftig, aber sonst artig ist.

§. 84.

Es sind in Teutschland zwey Reichs-Archiv, eines zu Wien, Archiva: das andere zu Maynz. Und ist der Chur-Fürst von Maynz als Archicamerarius Germaniæ auch Archivarius. Er will aber nicht Custos

Et ttt 3

Custos Archivi heissen, dann er ist des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cangler. vid. von Heerden Grund's Veste. Alle Adels, Briefe müssen in das Archiv zu Maynz und Wien geschickt werden. Der Reichs-Vice-Cangler ist zu Wien, und Inspector des dasigen Archivs. Jetzt ist es der Graf von Schönborn. Maynz setzet ihn, dessen Vicarius ist er, weil der Chur-Fürst nicht selbst präzens seyn kan. vid. Lynckeri Dissertat. de Archivo Imperii. item Jacobi Wenckeri Jacobi Alti Dissert. de Justitia indilata & Patris Instruens Archivorum.



Register

Pipinus Heristallius.

Carolus Martellus.

Childebrandus.

Pipinus.

Carolus M.

Hildegardis.

Geroldus, Bojorum Praefectus.

Nibelungus I.

Nibelungus II. Hasba-

nlæ Princeps.

Geroldus in Cuningen & Westerachia
provivus à Ludovico Pio.

Wichmannus occisus in
pugna Eberdorfensi.

Oda, Lutdolf Sa-
xonis conjux.

Geroldus, Comes in Frisa, seu Hollan-
dia sub Carolo Craffo & Arnulfo.

Billungus.

Theodoricus I.
Hollandus.

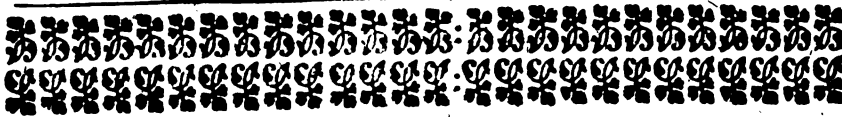
Wichmannus Senior, uxor 1) Erd-
deruna, R. Mathildæ Soror.
2) Lutgarda, Arnulphi M. Fla-
dræ Gemitis filia.

Hermannus
Billungus,
Dux Saxo-
niæ.

Echertus Tevrentis
præfals.

Hildegarda.

Theodericus, Marchio & Dux
& Comes Frisia II.



Register /
oder

I N D E X

AUCTORUM IN HOC LIBRO CITATORUM.

A.

Acta Eruditorum Lipsiensia. 393.
 Actes de la Paix de Nimvegue. 829.
 Adelboldus, Vita Henrici. 5. 270.
 Adlzreiter, *Johannes*, Annal. Boj. 289.
Emilius, Paulus, Historie von Frankreich. 17.
 Ist ein Italiäner, kein Franzos. 17.
 Agnellus, *Andreas*, Vita S. Petri Senioris, von Benedicto Bacchino edit. 1.
 Albertus, Chronicon trium fontium 589.
 Stehet bey Lipnig.
 Albertus, *Argentoratensis*, de Elect. Imperat. 290.
 Albinus, *Petrus*, Weisnische Berg: Chronik. 719.
 Alteserra, *Anton Dadinus*, Comment. ad Decretales Innoenc. XIII. 834.
 Alringius, *Menas*, Descriptio Inferioris Germaniæ. 41. 75.
 Descript. Agri Batav. & Fris. à Jul. Cæs. ad Justin. 310. 408.
 Amelot, *de la Houffay*, l'Etat de Venise. 244.
 Anastasius, de viris Pontificum. 224.
 Andlerus, *Franciscus Fridericus*, Jus Publicum. 36.
 Anellus, Hist. Ravenn. 217.
 Annales, Nazav. 46.
 Metenses, oder Bertini. 187.
 von du Chesne edit. Trevirenses. 362.
 Arcana, Pacis Westphal. 296.

Aristoles, Politica. 247.
 Arnoldus, *Gottfried*, Rindten, und Rether: Historie. 595.
 Arumæus, *Dominicus*, de Comitibus. 614.
 Asinius. Siehe: Quadratus.
 Aubert, *Louis*, de la Primauté des Rois de France & de leur Preference sur l'Empereur & sur le Roi d'Espagne. 323.
 Les Droits & justes pretensions du Roi de France sur l'Empire. *ibid.*
 Ausschreiben von denen Ursachen des Teutschen Kriegs.

B.

Baillet, *Adrian* Jugemens des sçavans. 17
 Balbinus, *Bohuslaus Aloysius*, Epitome Rer. Germ. 2.
 Bohemic. 109.
 Miscellanea historica. 114. 116. 829.
 Epist. Manuscr. de Privil. Bohemiæ secularibus. 449.
 Baluzius, *Stephanus*, ad Agobardum. 229
 ad Capitular. Car M. 261.
 ad Capitul. Francorum. 308.
 Vitæ Paparum Avenien. 316. 522.
 Bangertus, *Henricus*, Notæ ad Helmond. Chron. Slav. 106.
 Baronius, Tract. de Monarchia Siciliæ cum responsione apologetica adversus Cardinalem columnam, de jure victoriæ. 222. *ubi hic Außer wasasar*,
 u u u u u Bafnage.

INDEX AUCTORUM.

- Basnage, Jaques**, Histoire de l'Eglise. 420.
Histoire des Juifs. 682. 844.
Bayle, Pierre, Traité de la Ligue de Cambrai. Dictionnaire Historique & Critique. 6.
 Reflexions sur le Comet. 251
Bebelius, Henricus, Antiquitates Ecclesiasticæ, Historia, Ecclesiast. 420
Becker, Neupfischer Stamm-Baum. 509
Becmann, Anhaltische Chronik. 124.
 Dissert. de Dignit. Illustr. 304.
 Histor. vom Johanniter Orden. 453.
Bender, de Revisione Actorum 865.
Benthem, Englischer Kirchen- und Schulen-Schaar. 834.
Berneggerus, Matthias, Observationes Historicæ-Policicæ. 303.
 Quæstiones politicæ. historicæ. 694.
Bernier, Memoires du Mogol. 718.
Bertram, Bernhardus, de Comitibus. 635
Besly, Job Histoire des Comtes de Poitu Ducs de Guienne. 267.
Befoldus, Christophor. Monument. Wurtemberg. rediv. 67. 883.
 Thesaur. Pract. 387.
Betsius, Tract. de Pact. & Jur. Perf. Illustr. 773.
Bignon, Hieron. ad Marculf. formulas. 675.
 Notæ ad Capitul. Franc.
Birken, Sigismundus. Ehren-Spiegel von Oesterreich. 55.
le Blanc, Traité Historique des Monoyes de France. 225.
Blondellus, David, de la Primauté du Pape. 40. 195.
Barrum Campano-Francicum. 202. 591
 Analogia Genealogica. 304.
 Genealogiæ Francici Regni plenior Afsertio. 306.
Blumius, Processus Crimin. 155. 864.
 de Supplicacionibus 863.
Bochartus, Sam. Geographia Sacra. 8.
Bodinus, Job. Methodus studendi historias.
- Bœcler, Joh. Henr.** de Jure S. R. Imp. in Livoniam. 179. 210.
 Conductus Carolinus. 287.
 Notitia Imperii. 368.
Böhmer, Notæ ad P. de Marca de concordia Sacerdotii & Imperii. 660.
 Jus Ecclesiast. Protest. *ibid.*
 du Bois, **Gerhard**. Traité de la Ligue de Cambrai. 244.
Bongarsius, Jac. Gesta Dei per Francos. 419.
Borrichius, Olaus, Cogitationes de Variis linguæ Lat. ætatibus. 9. 15.
Boxhornius, Marcus Zuerius, Origin. Celt.
Brandel, Tyrolisches Ehren-Krânzlein. 56.
Briffonius, Barnabus, de Verb. sign. 509.
Brovverus, Christoph. Anal. Fuldens. 140.
 Treverenses 299. 368.
Brunnerus, Fridericus, de Scabinis. 511.
 Ist vom Hertio dem Tractat des Hugenonis de abusu appellationum beygedruckt.
Brunnemannus, Examen Juris Publ. 818. 851.
Bruno, Bellum Saxonicum. 270.
Buchholtsius, Joach. de Privilegiis Bohem. secularibus. 449
Buddæus, Lexicon Histor. 660. notatur.
Buksdorfius, Gerlac. Comm. ad A. B. 300 in fin. seq.
 Bücher-Cabinet. 860.
Bulæus, Casar Egassus, Historia Academiæ Parisiensis 832.
Bunting, Henric. Braunschweig-Lüneburgische Chronik. 883.
Burckhardus, i. e. Gaill. Autonomia Imperii. 23.
Burckmaier, de Bello Helvetico. 421.
Burgermeister, de Ordine Equestri, vom Reichs-Adel. 469.
ubi notatur. 649.
Burgundus, Nicol. Histor. Bavar. 289.
Busbequius, Augerius Gisleinius, Epistol. Legationis Turcicæ. 37. 420.

Burken.

INDEX AUCTORUM.

- Butken, Trophée de Brabant. 425. 457.
521.
- Bzovius, *Abraham*, Continuatio Baronii.
309.
- C.
- Callimachus, Hymn. in Delum. 12.
- Camerarius, *Joachim*. Unhaltische Conference. 289. bey denen Actis Londorpiensibus.
- Campanus, *Job. Anton.* Opera in fol. dessen Episteln sind von Herrn Wendt und Frehero edirt worden.
- Capitolinus, *Julius*, Vita Marci Anton. Philoff. 815.
- Carpzov. Tract. de Lege Regia. 173. Varia alia scripta multoties citata.
- Cellarius, Geographia Antiqua 75.
- Chanut, *Antoine*, Memoires. 585.
- Chemnitius, Chronicon MStum. 134.
- du Chefne, *Andreas*, Edidit Annal. Ber- tinian. 143.
Histoire de Bourgogne. 190.
Histoire Genealogique de la Maison de Dreux &c. 202.
de Bar le Duc. 511.
- Chesterius, Anastasis Childerici. 141.
Alfaria vindicata. 198.
Lotharingia masculina. 549.
de Vesontio lib. Imp. Civ. 362. f. 418.
Chronicon Hildense. 53.
Montes Sening. 66.
Brovvil. Monast. 66.
Alexandrin. 305.
Conradi à Lichtenau. Abbas Ursper- genfis. 445.
Basileense. 511.
Coburgense. 720.
Reigerpergense. 518. f. 400.
Mindense & Hildesheimense 356.
- Clodovæus, *Ludovicus*, sepius citatus.
- Cluverius, *Philippus*, Germania Antiqua, sæpe Allegatus.
- Coccejus, *Gerhard.* Jus Publ. I. Dissert. de Executione in circulis. 166.
Notæ ad Conring. Tract. de Finib. Imp. 170.
- Coccejus, *Gerh.* Dissert. de Jure Victoris. 230. siehe alia. 855. 600. 651. 805. 811.
- Conring, *Normannus*, de Finibus Imper. 37
de antiquo statu Helmstad. 77.
Notæ ad Lampad. de Republ. Roman. Germ. 97. f. 540.
- Corberus, edirt Notas. Manuscr. ad Conring. de Fin. Imp. 170.
- Corripius, Laudes Justini Junioris. 304. 732.
- Cortrejus, *Adamus*, Tract. de Precibus primariis 661
- Crollii, Memoires de la Paix de Nimwegue. 710.
- Crusius, Dissertat. de Necessitate habendi curatores apud Romanos. 817.
- Czechoradius, Mars Moravicus, 109.
- D.
- Daniel, *Fidelis*, Histoire de la France. 225. hat curiose Sathen.
- Dattius, *Augustinus*, de Pace Imperii publica. 35. f. alia 605. 610. 420.
- Diarium historicum des Aufstuhrs der Stadt Frankfurt am Mayn. 547.
- Dieckmannus, *Jacob*. Specimen Glossarii Latino-Theodisci. 505.
- Disputationes Basilienses. In diesem steht eine unvergleichliche Dissertat. de Jurisdic. Ecclesiast. und de Lege Diocesana. f. 672.
- Dissertationes varix, per totum ferè librum citatæ. 807.
- Ditmar. Dissertationes Francofurt. 6
Exercitationes, alibi Allegat.
- Domat, les loix civiles dans leur ordre naturel. 813. Ein excellent Buch.
- Dubravius, *Johann.* Historie von Böhmen und Mähren.
- Ducher, *Salzburgische Chronik.* 593.
- E.
- Eccard, Notæ ad LL. Salic. 43. 141.
Origines historicæ. 56.
Origines Domus Habsburgicæ. 273.
Casus Monast. S. Galli. 63.

U u u u u 2

Eccard.

INDEX AUCTORUM.

- Eccard.** *Histor. General. Principum Saxon. Inferior.* 98. f. 847. 473. 380. 647. *alibique.*
- Eginhardus.** *Annales, welche Kenter. und du Chesne edirt.* 244.
- Eimond,** *l'Etat de la Cour de Rome.* 667.
- Emmrius,** *Ubo,* *Descript. Frisia; inter Flevum & Lavicam.* 509.
- Enfant,** *Nouveau Testament.* 732. *pluries citatus.*
- Engelbrecht,** *Junior,* *Dissert. de Servitutibus Juris Publ. Rom. Germ.* 885.
- Epko,** *von Rubigau, oder Nieblau, Sachsen, Spiegel.* 676.
- van Epen,** *Jus Canonicum.* 671. *Laudatur wegen des Pallii.*
- von Eyben,** *Dissert. de Feudo Nobili.* 476. *von Hertio edirt.*
- F.**
- Fabrotus,** *Carl Hannibal,* *Dissert. de iusto & injusto partu.* 818. *Vu doctissimi.*
- Felibien,** *Andreas,* *Histoire de l'abbaye Royale de St Denys.* 153.
- Fleury,** *Histoire Ecclesiastique.* 286. *alia ejus scripta vid.* 417. 964. 732. 833. *alibique.*
- de la Fontaine,** *Joan.* *Fables choisies.* 262.
- Fontanini,** *Historia Ecclesiastica.* 20. f. 216.
- Freherus,** *Orig. Palat.* 61. *Res Bohemicae* 114. f. 362. 453. *alioque in locis, cum Marquardo,* *Frehero.*
- Frenzelius,** *Salomon,* *Origines Linguae Sorabicae.* 128.
- du Fresne,** *Charles,* *Glossarium mediae & infimae Latinitatis.* 49. 109. 286. f. 418. *& fore ubique.*
- von Fürstenberg,** *Ferdinandus,* *Monumenta Paderbornensia.* 10.
- Fürstenerus,** *Cesarinus,* *Tract. de Suprematu.* 644. *cujus auctor. est Leibnitz.*
- G.**
- Gallandus,** *Petrus,* *Traité des Enseignes & Erendars de France.* 157.
- Gaudentius,** *Paganinus,* *Tract. de Justiniani seculi moribus.* 311.
- Geograph.** *Revenn.* *von Hertio und andern edirt.* 17.
- Gervasius,** *Zilberiensis,* *Otia Imperialia,* *ad Otton. IV.* 280. 769.
- Gewoldus,** *Christoph,* *Notae ad Hundii Metropelin Salisb.* 341.
- Gildas,** *doctus Sapiens,* *Epist. de Excid. & conquesta Britannia.* 76.
- Gillistolpa,** *Carl Gustav.* *Jus Publicum Suevicum.* 21.
- Giphanius,** *Obertus,* *Comment. ad Codic.* 792.
- Goldastus,** *Melchior,* *Res Germanicae.* 65. *pluries citata.*
- de Majoratu** 101. *Comm. de Juribus & Priv. Bohemicae.* 318. f. 539. 698. 430.
- Gothofredus,** *Jacobus,* *Comment. ad Codic. Theodosian.* 21. *Diatrise de Jur. praecedent.* 324.
- Gretserus,** *Jac.* *Divi Bambergenfes.* 391.
- Grotius,** *Hugo,* *de Jure Bel. & Pac.* *saepius citat.* f. 538. 755.
- Gryphius,** *Christian.* *Entwurf vom Geist- und Weltlichen Ritter-Orden.* 595.
- Guichenon,** *Samuel,* *Histoire Genealog. de la Royale Maison de Savoye.* 4. *Hist. Gen. des Familles de Bresse & de Bugey.*
- Güntherus,** *der Benedictiner / Ligurinus,* *ein Theil des Gedichts von Fridex. Barbarossa.* 191.
- Gundling,** *Gundlingiana,* *& variae Dissert. ubique saepe allegata.*
- H.**
- Hahn,** *de Regno Arelatenfi.* 191. *de Conrado Salico.* 286. 750.
- Hannklmann,** *Altenburgische Chronik.* 426.
- Harduinus,** *Dionys.* *Acta Conciliorum.* 270.
- Harprecht,** *Tract. de non usu Speculi Suevic.* 876.

Hartknoch

INDEX AUCTORUM.

- Hartknoch, *Christoph.* Preussische Ehronik. 179.
 Hartmann. Tract. de Reb. Einsidel. 64.
 Heiderus, *Wolfgang* / von Reichs-Bogeyen. 549. ein excellent Buch.
 Heigius, *Petrus*, Quaestiones Illustr. 719. *laudatur. ibid.*
 Heineccius, *Michael*, Antiquitates Goslarient. 339.
 Heisterbach, *Casarius*, Registr. Eccles. Brunniensis. 564.
 Helmoldus, Chronicon Slavor. 108.
 Henniges, *Henricus*, Glossæ. 72. 369.
 Herden, Grund-Weise des Nrl. Rdm. Reichs. 611.
 Heringius, *Joh. de* Molendinis. 719.
 Heromontanus, *Relandus*, de forma regiminis German. 259.
 Hertius, *Joh. Nicol.* Notit. veteris Germaniæ Popul. 10
 veteris Francorum Regni. 264. *Autor maxime necessarius.* alia Hertii scripta vid. 720. 75'. 836. 607. 644. 648. 661. 711. 810. 419. 511.
 Herwartus von Hohenburg / Ludovicus Bavarus contra Bzovium defensus. 112. 209.
 Herzog Bernhard / Chronik von Elsass. 750.
 Hippolitus *a Lapide*, Tract. de Ratione Stat. Imp. Rom. Germ. 358. ein hartes Buch wider das Ern. Haus Oesterreich.
 Histoire, du Cardinalisme 576.
 Scandaleuse. 585
 Choise de Philippe de Valois. 197.
 Hoennius, *Georg. Paul.* Chronicon Coburgense. 720.
 Hornum, Tract. de Regno Austrasiæ. 150.
 Hornik, der alte, Tract. de regali potestatum Jure. 730.
 Hornius, *Georgius*, Orbis Imperans. 179. 692.
 Hortleder, *Frideric.* Ursachen des Teutischen Kriegs. 285. 423.
 Huber, Auspic. Domest. & Prælectionis 353. 599. 802.
 de Hugo, *Ludolphus*, de Stat. Reip. Germ. 262.
 Huitfeldus, *Heraldus*, Dänische Historie. 103.
 Hundius, *Samuel*, Metrop. Salisb. 39. cum Notis Gevvaldi. 341.
 Hunger, *Wolfgang*, Tract. von der Teutschen und Franckischen Sprach. 181.
 Hykhes, *Georg.* Thesaur. Ling. Septent. 74.
 I. V.
 Janus *a Costa*, Decretales. 302.
 Jean, le Roy, de Marchione S. R. I. *in sensu excellentiori sic dicto.* Ein schön Buch. Edit. auch Brabanciam. 185.
 Imhof, Notitia Procerum. Ital. & Burg. 191. 592.
 Notit. Imperii. 190.
 Journal des Savans.
 Itter, de Feudis Imperii. 202. 649. 493.
 Ittig, Tract. de Hæresi. 559.
 Junius, *Franciscus*, Diss. de Spec. Germ. Imp. Rebuspubl. &c. 911.
 K.
 Killinger, de Ganerbinatu. 763.
 Knaus, Comment. Anhalt. 344.
 Knefebeck, *Matth.* Prodom. Jur. Publ. 295. *laudatur.*
 Knichen, de Saxonum Priv. de non appell. 411.
 Knipschild, *Philipp.* de Civit. Imper. 555. de Nobilitate Equ. 838.
 Kohlerus, Diss. Familia Hohenstauffica. 68. s. Kohler. Histor. von Luzalbourg. 90.
 à Koenighofen, *Jacob.* Chronicon Alsatia 424. 539.
 Kreutermanus, dessen Tract. s. beynt Durgeltheister in corpore Biblioth. equestris 749.
 Kulpifius, *Jo. Georg.* Epistol. de J. P. J. Deduct. vom Reichs-Jahsten. 70.
 de Unitate Reipubl. in S. R. Imp. 262. alia s. 262. 424. 637. 710.
 L. Labbe,

INDEX AUCTORUM.

L.

- Labbe, *Philippus*, Acta Consiliorum. 270. *in fin.*
 Lambecius, *Petrus*, Bibliotheca Vindobonensis. 217. 510. f. 716.
 Lambertus, Antiquit. Saxon. 804.
 Langhorn, Chronicon Anglo-Saxonicum. 79.
 Langius, *Paulus*, Chronicon Citizense, apud Pistorium, in Scriptoribus Rer. Germ. 489.
 de Larrey, *Jean*, Histoire d'Angleterre. 197.
 Launoy de Academia Parisiensi. 834.
 de Jure Regis in Matrimon. 853. 810.
 Lehmannus, Chronicon Spirensis. 336.
 Leibnitz, Epistel von der Verwandtschaft der Häuser Modena und Ferrara. 52.
 Res Brunsvic. 66.
 Hist. Welf. 69.
 Chronicon Holfat. welches steht in Accessionibus Hist. 95.
 Miscell. Berolinens. Codex Jur. Gent. Diplomaticus. 176. alia 116. 138. 343. 811. &c.
 Lendersheimius, de Privilegiis Nobilium. 838.
 Lettres concernant la Paix de Münster. 29.
 Leukfeld, Antiquitates. 343. 418.
 Leutinger, *Nicolaus*, Annales. 305.
 Leydekkerus, *Melchior*, Historia Ecclesie Africanae Illustrata. 541.
 Lesner, Dasselische Chronick. 883.
 Limnaeus, de Octoviratu. 426. *alibique citatus.*
 Linck, de Concordat. Nat. Germ. 668.
 de Vogtheya. 739. *in sua.*
 Lindenberg, LL. Longobardicæ. 797.
 f. Script. Rer. Septent. 76. f. 797.
 Linturius, ad Gueneri Rolevinckii Historiam, oder Chronicon Chronicorum. 735. f. 828.
 Loccenius, de Jure maritimo. 457.
 Lock, *Johann*, de la Tolerance. 581.
 Loerch, von der Reichs-Noblesse. Ist bey dem Burgemeister.
 Londorp. Acta Publica. 298. f. 499.
 Ludewig, Diff. de Norimberga Insignium Imp. Tuelaris. 506. *in fin.*
 de Suffragiis Bohemix. 342. f. 423. 424. 807. 815.
 Ludolph, Introduction vom Cammer-Geicht. 848.
 Histor. Sustend. Cammer. 825.
 Ludovicus, Dissert. de Summa non appellabili. 864. f. 590. 607. 707.
 Lünig, von der Reichs-Ritterschafft. 762.
 Reichs-Archiv. 55.
 Ceremoniale. 310. f. 372. 853.
 Lyncker, de Libert. Statuum Imper. 22.
 de Forma sive Statu S. Rom. Imper. 255.
 Commens. ad A. B. & Capitul. Joseph. *ibid.* f. 528. 631. 643. 737. 861. 886.
 M.
 Mabillon, *Joh.* Leben Thassilonis. Acta & Annales. 47. wird gelobt.
 Analecta. 52. *in fin.* 62. 142. 420. 545.
 Mader, *Jesch. Joh.* Antiquitates Brunsvic. 647.
 Magerus à Schanberg, de Advocatia armata. 757.
 Maibomius. Histor. Bard. 60.
 Introd. ad Hist. Inscr. Saxon. 81. f. 46. 217.
 Maimbourg, de la Cadence de l'Empereur. 17.
 à Mallinkrot, *Bernhardus*, de Archi-Cancellariis S. R. I. 366. 376.
 Mangetfeld, *Burhard*, Glossator ad Spec. Saxoniz. 537.
 Marca, *Petrus*, Marca Hispanica. 191.
 Dissert. de tribus Primatibus 32.
 Diss. quo tempore primum in Gallis recepta sit fides Christi-fides. 40.
 de Concordia Sacerdotii & Imperii. 227.
 Marquard, de Mercatura. 545.
 Marques d'honneur de la Maison de Tour & Taxis. 730.
 Martacé

INDEX AUCTORUM:

Martere de Ritibus Ecclesiæ. 757.
 Mascovius, Diff. de nexu Regni Burgund.
 cum I. R. G. 190.
 Diff. de Regno Imperat. 243. *vir doctif-
 simus*. s. Diff. de Originibus Officio-
 rum Aulicorum. S. R. I. 426.
 Matthæi, *Anton.*, ad Chronicon Egmont.
 606.
 de Nobilitate. 512.
Parisiensis Historia Angl. 671.
 Mauricius, *Eriens*, de Exemptionibus.
 215. 629.
 de Judicio Rothwilensi. 876.
 Menétrier, *Claude François*, la science de
 la Noblesse 693.
 Merula, *Georgius*, de Vice-Comitibus Mel-
 ditolanensibus. 498.
 Mevius, *David*, ad Jus Lubecense. 531.
 Meurer, Tract. vom Wasser: Recht. 459.
 Moller, Introductio ad Hist. Chersones.
 Cymbricæ. 76. 804.
 Monranus, Tract. de Monarchia Sicilia,
 cum responsione adversus Cardin. Co-
 lumnæ 236. *in fin.*
 Montfaucou, Polæographia Græca. 8.
 Monzambano, de Statu Reipubl. Germ.
 274.
 Morhof, *Daniel Georgius*, Polyhistor 3.
 Mornus, de Ordinationibus sacris. 292.
 Müller, Diff. de Concordia Discortantis
 Gormanix. 625. s. 607. 798. 808.
 825. 854.
 Reich: Tag: Theatrum 882.
 Münchhausen, *Gerlac*. Diff. de Capitulat.
 Cæsar. 298. s. 534.
 Müntz: Schlüssel, alter und neuer. 698.
 Multz, Repræsentatio Majestatis Impera-
 torix 22. 350.
 Muratori, *Antonius*, Antiquit. Effenes.
 53. s. 484.
 Mushar, *Lüneberg*, Historie von der Rit-
 terschafft Bremen und Berden. 127.
 Myler, *ab Ebraubach*, de Jure Asyl. 681.

N.

Negotiations de la Paix de Nimwegue. 709.

Neostadius, *Cornelius*, de Pactis antenu-
 ptialibus. 797.
 Neuvv, Tr. de Veteribus Saxon. Colonii.
 78.
 à Nien, *Theodorus*, Leben Pabsts Joh. XXIII.
 bey Meiborn. S. R. G. 436.
 Nolden, de Statu Nobilium civili. 839.
 s. 838. 419.
 Noodt, *Gerhard*, ad Digesta. 28.
 Probationes Juris. 8.
 Orat de L. Regia. 265.
 de Religion. I. G. libera. 579. s. 649.
 de Jurisdic. & Imperio. 648.
 de Usufructu. 801.
 Noppius, *Joh.*, Chronicon Aquigran. 308.

O.

Obrecht, *Ulricus*, Prodromus Rer. Alfa-
 ticar. 196. 509.
 ad Monzamban. 618.
 de Vexillis Imper. 416.
 de Clenodius J. 312. *sapius citatus*.
 Observationes Halenses. 799.
 Ockelius, Tract. de Palatio Regio. 495.
 Oelhafen, *Tobias*, Repræsentatio Reipubl.
 R. Germ. 410.
 Osterhausen, *Christian*, Tr. vom Jo-
 hanniter-Orden. 596.
 Otfried, Evangelia in Teuttschen Versen. 3.
 Otia, von der Obern Pfalz. 57.

P.

Pagi, Critica ad Paronium. 52. 110.
in fin.
 de la Primauté du Pape 195.
 Pagini, edirt des Ancelt Hist. Raven. 217.
 Palthemius, Dissert. de Dethronisatione.
 539.
 Pamphilius, *Joh. Baptista*, Declaratio
 Articulorum Pac. Germ. 23.
 Pauvini, *Omaphrius*, de Comitibus Impe-
 rii. 304.
 Papebroch, *Daniel*, Chronicon Brunval-
 leranense. 51.
 Paruta, *Paulus*, Discorsi Politici. 10.
 Paterculus, *Vellejus*, ad Hist. Rom. 217.
 Paulini,

INDEX AUCTORUM.

- Paulini, de Advocat. Eccles. 589.
 Dissert. von Kasten-Bögten. 757. f. 589.
 611.
- Perizonius, *Christian.* Dissertat. de Peregrinis. 841. 540.
- Perizonius, *Jacob.* Q. Curtius vindicatus. 540.
- Petau, *Dionysius* und *Panius*, zwey berühmte Französische Auctores, geben zu, daß die Francken Teutsche gewesen. 17.
- Petri, Suevia Ecclesiastica 70.
- Peutinger, *Conradus*, Tabulæ. 15.
- Pez, *Petrus*, Codex Diplomaticus. 393.
- Pezron, *Paulus*, Origine de la Langue Celtique. 13.
- Antiquité de la Nation & de la Langue de Celtes autrement appelez Gaulois 7.
- Psaff, Origines Ecclesiastica. 654.
- Psanner, Historia Pac. Westph. 794. 879.
- Psaffinger, ad Vitriar. J. P. *Sepius citatus.*
 du Pin, *Elies* Histoire Ecclesiast. 669.
- Pipinus, Annales. 221.
- Pistorius, Scriptores Rer. Germ. 51.
- Pithoeus, edidit Sygerium. 53. f. 398.
 484.
- Piuteu, *Sampal*, Lexicon Antiquit. Romanar. 417.
- Platina, *Papissa*, de Vitis Pontificum Romanor. 430.
- Plutarchus, Vita Marii. 133.
- Poggii, Historia Florentina. 430.
- Pontanus, *Isaacus*, Histor. Rer. Dan. usque ad Domum Oldenb. deducta. 103, f. 356. 378.
- Potgiesser, *Joachim*, Tract, de Conditione & statu servorum apud Germ. 348.
- Praschius, *Ioh. Lud.* de Republ. Achaja. 259.
- Prætorius, *Matthæus*, Orbis Gothicus. 176.
- Procopius, Bellum Vandalicum. 109.
 Historia anecdota. 265.
- von Puffendorf, *Samuel*, de rebus gestis Frider. Wilh. 311. 288.
- Res Suedicæ. 296. in fine. f. 225.
- Puricellus, *Ioh. Petr.* Monumenta Mediolanensia.
- Puteanus, *Petrus*, Dissert. ou Traité du Droit des Rois. 756.

Q.

Quadratus, *Afinius*, hat ausführlich von denen alten Teutschen geschrieben. 16.

R.

- Rachelius, *Samuel*, Diss. de Diastis Electorum 434.
- Recessus Imperii. 29.
- Rechenbergius Diss. de Osterlandia.
- Reich, *Historia*. 606.
- Reinaldus, *Ordovicus*, Conciliabula Diaboli 658.
- Reincking, *Theodor.* de Regimine Seculari & Ecclesiast. 255. 494.
- Reinhard, der Junge, Diss. de Landgraviis Thuringiæ. 485.
- Reisch, *Johann Wolfgang*, Brandenburgischer Ederu-Hann. 454.
- Richelieu, *Armand. Ioh. de Plessis*, Testament Politique. 834.
- Richter, *Preussische Chronik*. 882.
- Rittershusius, de Jure Asylorum. 680.
- de Ruffi, *Aurelius*, Histoire de Marseille. 159. Ein excellentes Buch.
- Rufforius, *Balthaf.* Chronicon Livoniz. 176. 599.

S.

- Sagittarius, *Caspar*, Diss. de Antiquo, med. & nov. statu, Lubec. 94. 675.
 Historia Bardevici. 217.
 Antiquitates Misnienfes. 487.
 Diss. de Eccardo. 493.
- Salengarius, *Thefaur.* Antiq. & in hoc Gosbert. Cuperus. Belga doctissimus, de Eleph in num. 460. 69.
- Sarpius, *Papilus*, Concilium Tridentinum. 283. 435. 658.
- Saxius, *Ambros.* Pontificium Aretalense. 190.
- Schaffnaburgensis. f. Lambertus.
 Schardius.

INDEX AUCTORUM.

- Schardius, *Simon*, de Principum, quibus Electio Imperatoris in Germania commendata est, origine seu institutione. 430.
de Electione Imperat. 290.
4. Goldast in Script. Rer. Germ. 300.
- Scharffschmied**, *Carl*, Collegium Schüvianum. 499.
- Schaten, *Nicol.* Annales Paderbornenses. 293. 10.
Hist. Westphal. 78.
- Scheringham, *Robertus*, Tract. de Origine Gent. Anglorum. 8.
- Schilter, *Joh.* Institutiones Jur. Publ. 261.
de Libertate Ecclesiar. Germanicar. 528.
Jus feudale. 600. *in fine*.
de Præagio & Appanagio. 772. *alibi que*.
de Bonis Laudemialibus & Dominical. 884.
- Schmaus, *Leben des Josephi. im Bücher Cabinet.* 866.
- Schleidanus, de Statu Religionis. 277.
- Schmid, *Baron*, Comment ad Jus Bavaricum. 458. 786. f. 675.
- Schmuckius, *Vincencius*, Antiquitates Magunt. 280.
- Schöppen, *Christian*, Beschreibung der Stadt und Stifft Bardewick. 217. *in fine*.
- Schottelius, de Pecul. Judic.
- Schrag, Tract. de decem Civitatibus Alfatix. 215. 381.
- Schröder, Fürstliche Schaß- und Rent-Cammer. 698.
- Schubartus, *Georgius*, de Austregis. 376.
de Ludis Equestribus. 474. f. 434.
- Schütz, *Sinold*, Jus Publ. 257.
Preussische Chronik. 883.
- Schurzfleischius, *Johann. und Conrad Samuel, Henr. Leonhard*, Res Suv. Gothix. 60.
Res Badenses. 72.
Wittekindus Magnus. 97.
Res Danicæ. 183.
Lineamenta Sarmatica. 115. 175.
de Monarchia Misnensi. 115.
- Scurzfleischius, *Johann. und Conrad Samuel, Henr. Leonhard*, Acta Literaria. 122.
Res Mecklinburgicæ. 134.
de Regno Hungarico. 158.
de Rebus Hungaric. & de Superioris Hungar. conversionibus. 174.
Historia Ensisferorum Ordinis Teuton. 176.
Diff. de Carolo Divisore. 180.
de Finibus Austrasix. 180.
de veteri Regno Populoque Burgundiorum. 231.
de Jure Augusti in Italiam. 440.
de Vitricis Eccles. 496. f. 398. 363. 367. 487. 494. 596. 787.
- Schwederus, Theatrum Præntensionum. 198. 424.
- Seckendorffius, Histor. Lutheranismi. 177.
de Jure Advocatix Domus Saxonix. 760. f. 550.
- Sidney, *Algeron*, du Gouvernement Civil. 251.
- Sigonius, *Carolus*, de Regno Ital. 218.
- Simon, *Pierre*, Bibliothéque Choisie. 844.
Histoire & Progrès des Revenues Ecclesiastiques 565. f. 583. 662.
- Sixtinus, *Regnerus*, Staats-Consilium, bey dem Lünig. 877.
- Spangenberg, *Cyriacus*, Hermsbergische Ehronik. 66.
- Sponheim, *Kaschiel*, de Usu & præstant. numismatum. 138. 416. laudatur.
- Spartanus, *Alius*, Vita Probi. 141.
- Speidelius, Thesaurus Pract. 877.
Notabilia Juridic. Histor. Polit. 878.
- Spertling, *Otto*, de regio nomine Theodan. 141.
- Sprecherus, à Bernek, *Torwardus*, Historia Belli Helvet. 206.
- Standler, Tract. de Reservatis Imperatoris. 257.
- Stagian, Memoire de la Suisse. 471.
- Stephanius, *Johann*, Sylloge Tractatum Danicæ & Norweg. 103.
- Stero, *Henric. Alseccensis*, Annales. 763.

INDEX AUCTORUM.

- Sirnhelm**, Lexicon Upsala-Goth. 513.]
Strabo, Geographia: 7.
Strauchius, *Job*. Ius Publ. 499-757-761.
Vir in omni Jura doctissimus. f. 361.
Struvius, de Doctis Impostoribus. 38.
 Diss. de Burggraviatu Strömbergensi.
 499. f. 600. 722.
Stryck, Dissert. de Exemptione in Circu-
 lis. 166.
 de liberis Naturali Princip. 806. 791.
 577. 672.
Sugerius, Vita Ludov. Crassi. 53.
 edit. à du Chezne, in Scriptor. Rer. Franc.
 ic; ibid!
Sylvius, *Enas*, Epistolæ. 822.
 Vita Friderici III. 789.
 T.
Tacitus, *Cornelius*, de Moribus Germa-
 norum: 10. *liber maxime necessarius*.
 Vita Agricola: 5.
Tamburinus, *Thomas*, de Abbatibus &
 Abbatissis. 592.
Taur, *Johannes*, hat vor die Stadt Edlitz
 geschrieben, so zu finden in: *Denen Actis*
Brunswicensibus. 557.
Tenzelius, *Vilhi Ernest*. Vindl. Dipl. Lu-
 dov. pro Conringio: 68.
 Historia Friderici Admors: 116.
 so: *Denen Scriptorib; Rer. Lufaticarum*,
Hofmanni bengetrukt ist: f. 398: 489.
 500. 528. 806. 489.
Tertullianus, *Quintus*, *Septimius Florent*.
 Apologetic. 8.
Textor, *Job*. *VVolfg.* Ius Public: 43.
Theatrum Europæum: 499.
Thomasius, *Ludovicus*, *Job*. *Pantus*, &c.
 Tract. de Antiqua disciplina. Ecclesia-
 stica. 320.
 Phil. Aul. 30.
 de origine successione ab intestato: 8.
 Iurisprudentia divina: 262, f. 366: 393.
 457. 858.
Thuanus, *August*. Historia sui Temporis:
 303.
Thucelius, *Electa* Iuris Publ. in quibus:
 Dissert. vom Fürsten-Recht. 689.
- Thulemarus**, *Gunsberus*, Tract. de Oco-
 viratu. 370. 426.
 de Tillemont. *Schaff*. Histoire des Empe-
 reurs. 416.
Toelner, Histor. Palat. 66.
Torsini de Italia, Ist. *Italienisch beschrie-
 ben, ins Französische übersezt*. 229.
Trithemius, *Job*. Chronicon Hirsaucien-
 se. 35.

U. V.

- Valbonafius**, *Job*. *Petrus*, Histoire du
 Dauphiné. 191.
Valefius, *Hadrian*. Noticia Gallia: 44. 223.
 de Vargas, *Francisco*. Epistolæ de Concilio
 Tridentino: 658.
le Vaffor, *Machaal*, übersezt die Epistel
 des de Vargas. 658.
 Histoire de Louis XIII. 273.
Velferus, *Marcus*, Notitia Gallia: 44.
 Res Bojicæ. 45. *sepms cianus*.
Ughellus, *Ferdinand*. Italia sacra: 364.
Vic, de la Reine Christine: 651. *in fine*.
Victor, *Zacharias*, *Waldensische Ehren-
 Stützung*: 507.
Vigner, *Nicolas*, de la veritable origine
 des maisons d'Alsace, de Lorraine,
 d'Autriche, de Bade: &c. 131. 849.
Villeroi, Memoires d'Etat: 839.
Vinnius, Commentar. ad Instit. & Quæstio-
 nes Jur. Civ. 787.
 Vita, *Baldauini*: 300.
 Brunonis. 37.
 Henrici IV. 271.
 Mainwerti, Paderborn: Epist. 85.
 Mathildis. 193.
 S. Udalrici: 317.
 Ottonia: 680.
Virriarius, *Illustratus*, gibt gute Nachricht
 von der Zeit, wann die Länder erlich
 worden. 48.
Vitringa, *Campegius*, Observaciones Sa-
 cræ: 7.
 Commentar. in Apocal. 40. *Thaugus*
laude dignissimus.

Voënius.

INDEX AUCTORUM.

Voëtius, de Sanctis Chimæ. 421.
 Woburg, Joh. Philipp, Historia Ortonum. 186.
 Vossius, *Dionysius*, de Historicis Latinis. 16. 139. f. Observaciones. 222. f. 499. 842.
 Vredius, *Olivarius*, Historia Comitum Flandriæ & Franciæ. 495.
 Urspergensis, oder von Richtenau, *Comradus*, Vita Ortonis. 680.
 Urstius, *Christianus*, Scriptores Rerum German. 529.
 Usserius, *Jacobus*, Antiquitates Britannicæ. 73. *Vir doctissimus*.

W.

Wachter, *F. G.* Origines Allemannicæ ex Taciti German. 60.
 Wagenheil, Joh. Christoph, von der Stadt Nürnberg, oder Noribergæ res memorabiles. 314. f. 844. 869.
 Waldschmidt, De Archicancellario Regniæ. 311.
 Waldströmer, Oratio de Comitibus Noribergæ habitis. 884. & Schwartzii Epist. ad eum. *ibidem*.
 Wolf, *Antonius*, Chronicon Dresdensis. 500. 513.

Wecqueforts, Ambassadeurs. 447. 457.
 Wegelius, Disput. de Duce Militiæ. 451. eine schöne Disput.
 Wehner, *Jonas Paul Matthias*, Commentar. über die Nothweilliche Hof- Gerichts-Ordnung Maxim. II. 876.
 Wencker, *Jacobus*, de Apparatu & Instructione Archivorum, ex usu nostri temporis. 129. f. 303. 306. 342. 386.
 Werlhoff, *Joh.* Notitia Germaniæ. 9.
 Wildvogel, de Buccinatoribus & eorum Jure. 451.
 Winckelmann, *Joh. Jess.* und *Johann. Hefesische Historie*, in Chronicon Oldenburg. 426.
 Wippo, Vita Conradi Salici. 711.
 de Witt, *Jean*, Politische Gründe. 727.
 Wittekindus, *Corbeiensis*, Meiborniana. 837.

Z.

Zech, Europäischer Herold. 391. 441. 619.
 Zeschlin, de Turela Elect. 881.
 Ziegler, *Caspar* und *Bernhardus*, Dissertatio von der Fräulein-Steuer. 784. de Jure Majestatis. 630. 714.
 Zwanzig, Theatrum Prudentiæ. 310. 327. 626.





INDEX RERUM.

M

Nachen: Ob Nachen die Haupt-Stadt in
 Alt-Franken gewesen. 142
 ist Carolo Magno angenehm. *ibid.*
 wird prächtig erbauet. 307
 ist das Palatium Coronationis. 146
 wird die Haupt-Stadt des Lotharingi-
 schen Reichs. 143
Abbas. Ein Syrisches Wort. 392
 die Abbates in Frankreich müssen ihrer
 Beförderung halben sich bey Hof auf-
 halten. 360
 elliche sind Land-sässig. 592
Abt. Aebte. Manche Aebte sind unter
 die Bischöffe gerathen. 592
 doch sind viele immediat. *ibid.*
 und sind Bischöffe. *ibid.*
Abtey. Elliche Abteyen sind gefürstet. 592
 und werden denen Grafen gleich geacht-
 tet. *ibid.*
 daraus kan kein Bisthum werden. 592
 was man sich dabey erkundigen müsse *ib.*
Abzug. Der Abzug aus einem Land ist
 zwar fr. n. 727
 hoch ist ein Census zu geben. *ibid.*
 welcher der Quantität nach unterschieds-
 lich. *ibid.*
 wer die Abzugs-Berechtigkeit am ersten
 erhalten. *ibid.*
 In Ansehung der Fremden ist der Census
 detractiois sehr billig. 728
 wie die Geistliche davon ansgenommen
 sind. *ibid.*
 imgleichen die Professores. *ibid.*

Abzug. Ob ein Land das Abzugs-Recht
 präetendiren kan, wenn dieses in dem
 andern nicht ist? 728
 kan durch Pacta aufgehoben werden. *ib.*
 was dßfalls zwischen Nürnberg und
 Coburg passiret. 728
Academia. Auf denen Academien wird
 viel Gutes, auch viel Böses gestiftet.
 698
 Es ist dem Fürsten an der Wichtigkeit der
 Academien gelegen. 699
 die Studenten haben zu viel Freyheit
 ten. *ibid.*
 warum die Academien einen Scepter
 führen. 699: in sine
 werden denen Dignitäten der Stiffen
 gleich geachtet. 832
 die Corpora Academica den Aebten: *ib.*
 woher ihnen dieser Rang: zugekommen-
ibidem:
 wie sie wohl einzurichten. 834
 wie und was man ebefest auf Acade-
 mien dociret. 835
Acht. Achts-Erklärung. Wem das
 Jus profcribendi Statum Imperii
 zukomme. 688
 Ob die Chur-Fürsten dabey concurrir-
 ren. 433, 689
Adel. Kommt von dem Principe. 474
 698
 hat seinen Unterschied. *ibid.*
 wie hoch dieser Adel von denen Edel-
 keuten erhoben werde. 475
 das Jus nobilitandi gehört dem Kan-
 ste. 690, 691
 Adel.

INDEX RERUM.

- Adel.** Folgerungen, wann viel in Adel-
Stand erhoben werden. 692
dessen besonderer Unterschied. ib. seq.
ob die Fremde können geadelt werden.
693
Exempel davon. 694
Adelgero. Ob ein Ost-Gothischer König
also geheissen. 45. 46
Adelheid. Deren vielerley Namen und
Heyrath. 64
Adelpota vere talia. 721
was solche seyen, und wann sie gehören.
ibid.
Adler. Der Aquila ist das signum pri-
mariarium allezeit in denen Zügen der
Römer gewesen. 476
das Labarum hat solches nicht aufge-
hoben. 417
ist auch von denen Griechern gebraucht
worden. 418
ist allezeit das Haupt-Zeichen im Rom-
Reich geblieben. 417. seq.
wie solches an die Teutsche gekommen. ib.
Ursprung des doppelten Adlers. 419
Administratio, s. administrativa pote-
stas, was sie sey. 466
Aerarium, ist von dem fisco unterschieden.
352
zu jenem gehört die Steuer der Unter-
thanen. ibid.
die alten Römer haben schon ein Ara-
rium gehabt. ibid.
Affaire. Was für Affairen auf dem Reichs-
Tag zu tractiren. 628
Affter-Beamte. Was wegen der Ober-
und Affter-Beamten des Stiffts Bam-
berg zu mercken. 390
Agiloff, eine vornehme Familie in Bayern.
46
wie lang solche gestanden. ibid.
Albergaria, Jus, was es sey. 734
Albertus Magnus, wird Herzog in Braun-
schweig. 95
Albertus, von Bamberg, ein Stamm-Vater
der Oesterreichischen Marggrafen.
145
Albertus Ursus, wird Herzog in Sachsen.
87. f. 127
Albertinische Linie in Sachsen bekommt
die Ehre. 100
Aliments, sind von denen Apparaten un-
terschieden. 808
wann sie gehören oder zukommen. ibid.
Allemanni, allerley Männer. 51
hatten ihre Länder an dem Decar und
Mayn. 140
wurden denen Römern bekant. 16
hatten Franckenland innen. ibid.
ihre Privilegia waren nicht so groß, als
der Bayern ihre. 46
Ob sie wehrbaffte Leute genennet wor-
den. 11
sie werden denen Francken unßbar. 62
lauffen nach Italien. 62
haben ihren eigenen Ducem. ibid.
wann der ihnen von denen Schwabern
auferlegte Tribut wieder aufgehöret. 62
Allemannien, Was vor diesem Alleman-
nien geheissen, das heißt nunmehr
Schwaben. 59
was für Volk darinn gewesen. ibid.
Allodia, sind von denen Prædii Salicis
unterschieden. 473
die Allodia gehören an die Cammer. 949
Alte-Marck, s. Marck.
Altenburg, Eine Burggraffschafft in
Sachsen. 100
die Altenburgische Herzoge streiten um
das Jus Senioratus. 101
Alteheim, Anmerckung dabey. 63. seq.
Amte, Aemter, Der Unterschied zwischen
dem Amts- und Ehren-Namen. 468
ein Stand des Reichs kan Aemter aus-
theilen. 694
Angaria Jus, was es heiße und sey. 729
Anballeer, sind Schwaben.
auch Thüringer. 86
S. Oberrheinische Familie.
Anhalt, Ist in Thüringen gelegen. 73
der Anhaltischen Familie Ursprung. 93
deren Recht auf Lauenburg. ibid.
ihre Recht auf Ascheröben. 95
Anhalt

- Anhalt**, bekommt die Mark. 127
- Anjou**. Carl von Anjou läßt Conradinum, Herzogen in Schwaben, enthaupten. 68
- Annatarum jus**, hängt an dem iure investituræ. 667
- was es sey. ibid.
- dadurch ist zwischen dem Pabst und Teutschland viel Streit entstanden. ibid. seq.
- wie solcher in etwas gehindert worden. 668
- Annulus**. Was das jus investiendi per baculum & annulum sey. 362
- Ansa**. Wo sie gehohlet haben. 118
- Appanagirt**. Die appanagirt Fürsten haben den Kaiser zum Richter. 353
- Appellatio**. Wenn das jus de non appellando zukommt. 441
- verschiedene Reichs-Gerichte, an welche man appelliren kan. ibid.
- Umstände, die dabey zu merken. 442
- sonderlich wegen Bayern. ibid. in fine.
- in welchen causis die appellacion an den Cammer deferirt werde, oder nicht. 863. 864
- welche summa appellabilis sey. 864
- Appenzell**, eine Schwabische Stadt. 72
- nebst noch andern Städten in der Schweiz. ibid.
- Apulien**, behalten die Griechen. 233
- wie es heut zu Tag genennet werde. ib.
- Aquigranum**. Nachen, eine Wasser-Grube, und warum es also heiße. 142
- Archi-Cancellarius**. Dessen Ursprung. 359
- was sein Amt gewesen. 360
- dieses konte keinem andern, als dem Primate totius Germaniæ gegeben werden. 861
- E. Erztz. Cansler.**
- Archi-Capellarius**. Ist eben so viel, als Archi-Cancellarius. 360
- warum er also genennet werde, und was er zu verrichten gehabt. 360
- Archi-Episcopus**. Deren haben wir acht in Teutschland gehabt. 587
- wo sie residirt haben. ibid.
- O. Erztz. Bischoff.**
- Archiv**. Archivum, warum es Tabellarium heiße. 959. in fin.
- warum es nöthig sey. 709
- was dazu gehöre. ibid.
- ist der Fürsten großer Schatz, und hat große vim. ibid.
- warum ein habilis homo dazu erfordert werde. 709
- wie, wenn zwischen zwey Principibus Streit des Archivi wegen entsteht? ibid.
- in Teutschland sind zwey Reichs-Archive. 885
- was dahin für Sachen einzustießern. 886
- Arensberg** Auf was Weise die Grafschafft Arensberg an den Chur-Fürsten in Eßln gekommen. 374
- der Graf war bey der Westphälischen Miliz Marschal. ibid.
- Arguere**, Was dieses Wort für einen sensum haben könne. 23. seq.
- Arifocratio**. Was sie sey, und was dabey zu beobachten. 247
- Arnulphus**, Herrzog in Bayern, unbekantler Ursprungs. 48
- wird malus genennet. ibid.
- ob er König gewesen. ibid.
- Arnulphus junior**, wird Pfalzgraf in Bayern, und regiret zugleich mit Eberhardo und Hermann. 49
- kommt sehr in die Höhe. 47
- Arelas**. Wie es sonst geheißen, und in Ayschen gekommen. 187. 195
- das Arelarenische Reich mußte die Teutschen Könige erkennen. 204
- ob es Frankreich gehabt. 194
- wie es sonst in demselben gestanden. 186
- was davon eximirt worden. 210
- wie die Succession gewesen. 186
- man hat recht, daß man es zu einem feudo des Reichs machet. 194
- wird an die Teutsche würdlich zu geben gegeben. 186
- desselben Provinzen. 187
- die Arelarenische Erone. 315
- ob das Arelarenische Reich noch stehe. 191. seq.
- Arelas.**

Arela. Der Deutschen Recht darauf ist nicht vergeben, ob schon vieles davon entrissen. 192. in sine. feqq.
 einige aus dem Arelatensischen Reich haben noch ihre Vota auf dem Reichstag. 608
Asseburg, eine Ubeliche Familie in Braunschweig wird geschädigt. 96
Assessor. Die Assessores an der Cankmer werden von denen Chur-Fürsten präfencirt. 445
 wie viel zu erst Assessores waren. 847
 wie viel Präfides. 848
 wie viel nach dem Reichs-Abchied de Anno 1570. und Instr. Pac. Westph. Assessores seyn sollen. ibid.
 dieser Numerus ist nicht complet. ibid.
 wie viel sie Salarium haben. 848
 wie sie beschaffen seyn müssen. ibid.
Astum Was das Jus Astyli sey. 679
 wem es gegeben wurde. ibid.
 woher es entstanden. 679. 680
 wie es der Princeps haben konnte. ibid.
 ob es die Ecclesie haben, und sonderlich die Eldster. ibid.
 es wären viel Astyli in Deutschland. ibid.
Augsburg. Die heutige Reichs-Stadt liegt in dem alten Rhætia. 39
Akadem. hat zu dem alten Arelatensischen Reich gehört, und wet es heut in Tag hat. 193
Aurea Bulla. In der Aurea Bulla sind viel Sachen, so à consuetudine entstanden. 28
 kan verändert werden, und warum. 29
Aur-Flamma. Was sie sey, wem und warum sie gegeben worden. 153
Ausbürger. Wer also heiße, und woher dieser Name entstanden. 842
Austrasia. was das für ein Land sey. 180
 einige Anmerkungen dabey. ibid.
Austraga Austrage, ist ein Teusches Wort. 866
 Ein Graf kan nicht austraga seyn. 479
 wann sie entstanden. 866
 sind nun confirmirt. 867

Austraga. Ob die Stände auch von Fremden oder denen Austragen belangt werden können. ibid.
 Sind 1. Legales, Ordinarii, Ordinationis. ibid.
 2. Conventionales. 868
 Wreit wegen ist ein articul in die letzte capitulation gefest worden. ibid.
 werden von denen Fürsten verlangt. ibid.
 haben Statt in 4. Fällen. 869
 Vrey merkliche derselben Art und Beschaffenheit betreffende Umstände, 870
 wie der Proceß den der ersten Art der Austragarum eingurichten. 871
 was dabey fürgehe. 872
 wem das Jus Austragarum habe. ibid.
 ob appahagirt Herren solches haben. 873
 wie weit sich ihr Amt erstrecke. 873. in sine
 ob sie die Execution haben. 874
 cessiren auf dierlei Weise. ibid.
 das Amt der Austragarum ist nicht erlosch. 875
 auf die Frage, ob Böhmen und Lothringen das Jus Austragarum habe? wird geantwort. 873
Ausschreibende Fürsten, siehe, Crayß, ausschreibende Fürsten, *Director.*
Crayß, Director.
Ausschreibende Städte, wam olim Straßburg, Ulm, x. civitates directoriales. 545

B.

Baaden. Ein mächtiges Haus in Schwaben, nebst Bericht davon. 69
 f. Friedens-Schluß.
 die Eintheilung der Markgrafen von Baaden. 71
Baaden-Baaden, streitet mit Würtemberg wegen des Vorgeses in Comitibus. 71
Baculus. f. Annulus.
Badener, aus was für einem Haus sie seyen, nebst einigen andern Umständen. 67
 Bamberg,

INDEX RERUM.

- Bamberg**, woher es seinen Namen bekommen. 80
 Die Bamberger sind dem Ursprung nach Bayern. 145
 Die Bambergische und Thüringische Linie sind eins. *ibid.*
 wie weit dieses Bisthum gegangen. 190
Bannerherren, wer solche seyen. 113
 woher dieser Name entstanden. *ibid.*
Barbrossa Imper. bringt Schwabenland auf seine Brüder. 47
Bardelsleben: Ein Herr aus diesem Haus wird Gouverneur in Pommern. 133
 diese Grafschaft kommt an Pommern. *ibid.*
Bardengau, in dem Bremeischen. 217
 erstreckt sich an die Oker- und Westergau, nach Friesland hin. 217
Barot, wer dieses denes Cardinalen gegeben. 176
Baron, dieses Wort kommt her von Barn, oder Brona. 111
 die Baronen suchten die Gräflische Würde. 112
 sind zu nichts verbunden, haben den Blut-Bann, und werden *cum vexillo* investirt. *ibid.*
 Unterschied derselben gegen die Edelleute. 112
 haben auf ihrer Dynastie die hohe Gerichtsrechte gehabt. *ibid.*
 mehrere Nachricht siehe 113
Basel, hat zu dem Arelarenischen Reich gehört. 48. *seq.*
 war keine Schwäbische Stadt. 72
Bastarna. Bastarnen, sind Teutsche, solches wird von Coccejo bewiesen. 14
Bavaria. Siehe Bayern.
Bayer. Die Bayern erhalten städtische Privilegia. 46. 47.
 deren Ursprung und alter Sitz. 44
 separirt sich von denen Ost-Gothen. 46
Bayern, Bayerland. Wird größer zu Zeiten des Ottonis Magni. 49
- Bayern**, Bayerland. Fällt durch Heyrathen dieses Kaiser heim. 49
 ob es eine terra mediata oder immo-
 diata sey. 51
 hat sich bis an den Boden-See erstreckt. 52
 kommt zu Sachsen und wieder weg. 52
 wie es zum Fränkischen Reich gekommen. 46
 die Succession der Herzoge in Bayern, bis auf Henricum Leonem. 48. 49
 ist das schönste Land. 17
 hat ehedessen schon ein Erz-*h*mt gehabt. 39
 bekommt das Erz-*h*mt. 50
 wie es Ottoni von Wittelsberg gegeben worden. 51. 57
 wie Friaul, Verona und Cärnthen davon weggefallen. 50
 Veränderung, welche unter Henrico Leone vorgegangen. 54. *seq.*
 die Herzoge in Bayern bekommen hertliche Privilegia. 54
 wird eingetheilt. 47. 48
 zu einem Königreich gemacht. 48
 ist einer derer alten sechs Craynen. 154
 was aus dem alten Franckenland dazu gekommen. 139
 bekommt das Marggrafthum Brandenburg. 128
 die Prälsische Rudolphische Linie. 58
 die Ludovicianische Linie. 58
 die Wilhelminische Linie. *ibid.*
 die Ferdinandische. *ibid.*
 hat drey Vort. 59. f. 340
 streitet mit Walth wegen der Ehre. 409
 des Ehre-Fürsten in Bayern Privilegia singularia. 449
Bego. Von dem Graf Bego stammen die alten Herzoge in Franken her. 152
Benne, wird Herzog in Sachsen. 89
 was sich nach dessen Succession begeben *ib.*
Berchtold, ein Sohn des Grafen Bezolini, bekommt Cärnthen. 67
 der Marggraf mactirt Conradi Cref-
 Sohn. 72

Berchtold,

Burchhold, Bruder Arnulphi in Bayern. 49.

II. Herzog in Schwaben. s. Schwabensland.

Bergwerke. Ob die Ehr-Hürsten sine consensu Imperatoris Bergwerke anrichten können. 439

sind sonst ein Jus Caesareum gemessen. *ibid.*

was deswegen von Alberto I. Imperat. geschehen. 439

wie solches Jus Metallifodanz denen Ehr-Hürsten concediert worden. 440

Berlin, eine alte Stadt, wird von Henrico Aacupe weggenommen. 110

Bern, kommt an Oesterreich, nachdem die Grafen von Kyburg ausgestorben waren. 68

Bernard, Alberti Urli Sohn, wird Herzog in Sachsen. 87. in fin. seq.

Ber-Ernst, von Gotha will Altenburg erben. 101

von diesem stammen alle sieben Gothaische Familien her. *ibid.*

Ber-Steuer, diese könte der Kayser von denen Domainen fordern. 392

Beutelsbach. Die Herren von Beutelsbach waren Dynastz. 69

haben die Graffschafft Würtemberg acquirirt. 79

Billingische Familie, derselben Herkunft. 81

Hermann von Billingen wird zum Herzog gemacht von Ottone M. *ibid.*

Bischoff. Die Bischöffe im Reich haben nicht so viel Authorität, als die grossen Erz-Bischöffe. 13

die zu Ravenna und Mayland wolten nicht unter dem Pabst stehen. 228

der Bischoff zu Regensburg will unter dem Erz-Bischoff zu Salzburg nicht stehen. 57

ob der Kayser oder der Pabst die Bischöffe investiren soll. 560

darüber wird sehr gestritten. 565

bey diesem war auch ein Casten-Vogt. 589

Bischff. Diese Vögte wurden weggeschafft. 589

bekamen dadurch ein duplex marcus. 589

Blanckenburg. An wen die Graffschafft Blanckenburg gekommen. 96

Blut-Fahne. Was es für eine Beschaffenheit mit dieser Fahne habe. 423

Böhmen. *Bohemia*. Hat diesen Namen von denen Bojis. 44

ob Carolus M Böhmen, Böhlen und Schlesien vereinigen wolten. 113

marum es kein Cranz des Reichs worden. 154

wann die Könige in Böhmen entstanden. 113

bekommen das Jus suffragū auf dem Reichs-Tag. *ibid.*

die Böhmishe Cron gehet das Reich nichts an. 316

verlangt das Bayerische Erz-Schenken-Amt. 400

ob es die Vorzüge der andern Erz-Beamtz gehabt. 404

marum es von dem Reichs-Tag gelieffen. 405

ob es wieder readmittirt worden. 407

wegen des neu-acquirirten Erz-Schenken-Amt hat es zu streiten gegeben. 408

ob es das Jus Aufregarum habe. 879

Böhmen, *Bohemi* Die Böhmen sind ehedessen nicht Teutsche genennet worden. 345

ob sie zinsbar gewesen. 112

wer der erste König unter ihnen gewesen. *ibid.*

haben ihre Duces gehabt. 342

mehrere Merckwürdigkeiten von ihnen. 343. seqq.

ob sie zu der Unioni Electorali gehören. 437

Bogislans, Erz-Herzog in Pommern. 136

wie es nach seinem Tod allda ergangen. *ibid.*

Boji, ein Volk aus Gallien. 44

Vv y vv

INDEX RERUM.

<i>Boja.</i> Woher ihr Nahmen entstanden.	14	<i>Bruder.</i> sind Franken.	15
ob sie aus Teutschland in Gallien gekommen.	ibid.	warum sie Franken seyen.	15
kommen nach Italien.	44	<i>Bruno.</i> ein Herzog in Sachsen.	84
haben sich vereinigt.	45	der Marggraf dieses Namens in Brandenburg, wer er gewesen.	124
man findet keine LL. Bojicas.	47	der Erz-Bischoff Bruno von Edün ein Sohn Henrici Aucupia.	49
haben keine Könige gehabt.	45	<i>Buchstab.</i> Wenn wir Buchstaben bekommen, und wie sie beschaffen gewesen.	3
<i>Belabi.</i> was das für ein fremdes Volk gewesen.	106	<i>Büffels-Kopff.</i> Wer einen Büffels-Kopff in dem Wappen geführt, und warum.	130
<i>de Braulton.</i> Duc. stürzt Rudolphum, Herzog in Sachsen, vom Pferd.	66	<i>Bündniß.</i> Die Chur-Fürsten machen Bündnisse ohne die Fürsten, obgleich der Casus wegen des beständigen Reichs-Tags nicht dabilis ist.	435
Brabant, dessen alte Herzoge.	89	<i>Burcard. I.</i> ein Herzog in Schwaben.	64
Brandenburg. Woher die Mark Brandenburg diesen Nahmen bekommen.	120	II. wird Herzog.	64
die Succession der alten Marggrafen in Brandenburg.	120. 121. 123	<i>Burg.</i> was dieses Wort heisse.	490
ist heut zu Tag sehr groß.	131	<i>Burger.</i> Ob die Burger in denen Reichs-Städten besser seynd, als die in denen Land-Städten.	494
hat mit Mecklenburg eine Erb-Verbrüderung errichtet.	ibid.	<i>Burggrafen.</i> Ehedessen sind die Burggrafen keine Fürsten gewesen.	494
mit Schweden hat es wegen der Zölle zu streiten gegeben.	136	was ein Burggraf sey.	ibid.
kommt an Bayern.	128	heut zu Tag sind Burggrafen zu Magdeburg.	495
von wem es fundirt worden.	345	zu Nürnberg.	496
bekommt das Erz-Kämmerer-Amt.	401	in Holland.	498
des Chur-Fürsten in Brandenburg Privilegia singularia.	451	zu Elbe.	ibid.
hat das Jus eligendi in Ansehung der Aufregarum.	875. seq.	Wurgburg.	ibid.
<i>Braunschweig.</i> Wer die Stadt Braunschweig erbauet.	95	Stromberg.	ibid.
kommt an Wolfenbüttel.	97	Meissen. Reinet.	499
von wem die Braunschweig-Lüneburgische Linie herkamme.	52	<i>Burgund.</i> Das Herzogthum Burgund hat nicht zu dem Arelarenischen Reich gehört.	196
die Edelknechte in Braunschweig schlagen sich zusammen. wider die Herzoge.	96	von dessen Landen gehörige Nachricht.	ibid.
die Herzoge streiten mit Brandenburg wegen Rheinstein.	ibid.	Ursprung desselben, samt dessen Wachtum.	197
<i>Bremen.</i> ein Erz-Stift.	96	Luxemburg wird darzu gebracht.	198
kommt an Braunschweig.	ibid.	wie auch Geldern.	199
wird an Hannover versezt.	ibid.	aber mit viel Streit.	ibid.
kommt an Dänemark.	ibid.	das alte Burgund wird zertheilet.	
<i>Dreyfach.</i> Von was Gelegenheit Dreyfach an den Kayser gekommen.	215	ob Elsaß darzu gehört.	196
<i>Brock.</i> hat den Nahmen von denen Bruckris.	15	wie weit es gegangen.	74
wen diese sind, siehe sequens.		Burgund.	

Burgund. Ein Theil von der Schweiz hat dazzu gehört. 72
 auf was Weis Burgundia cis- & ultra Jurana zusammen gekommen. 117
 ob es zu Arelat gehört. 118
 wie es an Teutschland gebracht worden. 119
 wird wieder davon abgerissen. *ibid.* seq.
 bleibt doch im Gehorsam. 119
 wie ansehnlich Fridericus Barbarossa darinn gewesen. 119
 das Herzogthum Burgund ist allezeit bey Francken geblieben. 191
 Burgund und Arelat sind von denen neuen Herzoglichen Landen wohl zu unterscheiden. 291
 ob die Herzoge souverain gewesen. *ibid.*
 setzt nicht amen Lutherische und zwen Catholische Assessores zur Cammer. 155
 E. C.

Cärnthen. Die Herzoge in Cärnthen werden Erz-Herzoge. 38
 mit welchen Conditionen ein Prinz Rudolph Habsb. Cärnthen bekommen. 56
 f. Berchtold.

Cesar. Nach denen Zeiten des Caesaris ist von dem Ursprung der Teutschen erst etwas zu sagen, vorher nicht.

Calabrien, wird von denen Griechen behalten. 233

Cammer. Die Reichs-Cammer, das Reichs-Cammer-Gericht. Wie die Cammer entstanden. 845
 woher dieser Name gekommen. *ibid.*
 welche Städte Anfangs darzu ernennet worden. 845
 von wem sie dependire. 845
 ist ein summum tribunal Imperii 441
 deren Regiment ist nach Frankfort gesetzt worden. 846
 das Reglement derselben. *ibid.*
 der Proceß ist einerley mit dem Reichs-Hof-Rath. 847
 muß um die Execution bitten. *ibid.*
 durch wen die Urthel der Cammer exequirt werden. 160

Cammer. Die Reichs-Cammer, das Reichs-Cammer-Gericht. Wie dieselbe in Ansehung des Richters und derer Assessorum eingerichtet worden, so wol vor diesem als jetzt. 848
 darau geschicht alles Teusch. *ibid.*
 ob ein Legitimus an der Cammer sitzen könne. 849
 welche Causæ ad Cameram gehören. 849. seq.
 kan in possessorio ordinario nicht judiciren. 350
 hat keine Jurisdictionem criminalem. *ibid.*
 Casus, da man gleich an die Cammer gehen kan. 855
 ob die Cammer jemand in die Acht erklären könne. 857
 ob die Fremde einen Stand im Reich bey der Cammer belangen können. 867

Cammer-Gericht. Siehe Cammer-Cammer-Knechte. Die Juden werden des Kayfers Cammer-Knechte genennet. 440

Cammer-Richter, dessen Bestellung. 847
 Herrichtung. 848
 Befoldung. *ibid.*
 soll habilis seyn. *ibid.*
 wird von dem Kayser gesetzt. 849

Canzley. Wo ehemals die Kayserliche Canzley gewesen. 360
 wie solche eingerichtet war. *ibid.*
 wie lang solche Einrichtung gewähret. *ibid.*

Canzley-Vize. Der Ursprung derer Canzley-Vizier. 233
 die Geistlichen hatten sie an sich gezogen. *ibid.* in fine.

Capitulatio. Die Capitulationes werden von denen Civibus Germaniæ per vim legis observiret. 30. 31
 deren Beschreibung. 294
 ob jederzeit, wie heut zu Tag, eine solche errichtet worden. *ibid.*
 In vvv a Capitulation.

INDEX RERUM.

- Capitulatio.** Unter welchem Kayser die erste Capitulation gefunden werde. 295
Streit, wer dieselbe aufsetzen soll. 296
 die Fürsten und das Reich verlangen eine Capitulationem perpetuam 297
 dagegen setzen sich die Chur-Fürsten. ibid seq.
 und haben sich das Jus adcapitulandi vorbehalten. 434
- Cardinal.** Die Cardinale wählen den Pabst 574
 ehedessen hat man von ihnen nichts gewußt. ibid.
 also war auch dieses Wort nicht. 574
 wie sie entstanden. 575
 die Eintheilung derselben. ibid.
 wie sie nach diesem Unterschied genennet werden 575
 ihre Anzahl. ibid.
 wer ihnen den Pileum rubrum gegeben. 576
 und das blaue Baree. 576
 sind illustrissimi genennet worden. ibid.
Compliment, welches ein Chur-Fürst von Maynz dem Cardinal von Sachsen-Zeiss machen lassen. ibid.
 Umstände, welche sie bey ihren Zusammenkünften in acht nehmen. 567
- Carlmann** Auf was Weise Carlmann in dem alten Bayern succedirt habe. 47
- Carolus Crassus**, bekommt Schwaben und Elß, und jagt die Hunnen aus Bayern. f. Schwaben, Bayern, Hunnen.
- Carolus Magnus**, residirte zu Aachen. 142
 in fine.
 wo er gebohren. 143
 ob er zu erst unter denen Francken gefallen worden. 306
 hatte eine Gemahlin aus Schwaben. 62
 wie er die Longobarden subjugiret. 221
 errichtet einen Vertrag mit dem Pabst. ibid.
 mit die beyden Kayserthümme vereiniget. 222
 ob er des Pabsts Vassall gewesen. 230
- Carolus Marcellus**, siehet eine Revolte aus, und wie es dabey bergegangen. 62
- Casimirus M.** wirfft sich zum König auf in Pohlen, und was dabey merckwürdig. 112
- Cassel**, streitet mit Darmstadt; und vergleichet sich. 90
- Casten-Vogt.** Was ein Casten-Vogt des Bischoffs zu verrichten gehabt. 589
- Causa.** In causis denegatae justitiae kan man an den Kayser gehen. 852
 die Causa Ecclesiastica gehören nicht an die Cammer. ibid.
 welche Causa eigentlich an die Cammer gehören. 849 seq.
- Celsi.** Dieser Name ist verschiedenen Völkern ehedessen gegeben worden. 12
- Chasi**, ein Volk dieses Namens. 142
 die Chasi sind Francken gewesen. 15
- Chatul-Gelder.** Die grosse Herren haben ihre Chatul-Gelder. 353
 was dieses für Gelder sind. ibid.
 die Chatul-Güter Königs Wilhelm in Engelland. ibid.
- Chauci**, ein gewisses Volk. 16
 warum es diesen Namen gehabt habe. ibid.
- Childerich**, wird von Pipino in das Kloster gesteckt. 62
 wie es hernach in Schwaben bergegangen. ibid.
- Chur.** Was Bayern mit Pfalz wegen der Chur für einen Streit gehabt. 409
 was dazu Anleitung gegeben. 409
 was für Schritten dieserwegen gemacht worden. 410
 wie endlich dieser Streit ausgegangen. ibid.
- Chur-Fürst.** Wie die Chur-Fürsten entstanden. 361-427
 und sonderlich die 3. Primates. ibid.
 wovon sie ihr Wahl-Recht haben. 361
 Nachricht von einem Chur-Fürsten in Bayern. 58
 Privilegia des Chur-Fürsten von Edlin. 373
 Chur-Fürst.

INDEX RERUM.

Ehur-Fürst. Besondere Rechte und Vorzüge des Ehur-Fürsten zu Warrnz. 368
 die Privilegia des Ehur-Fürsten zu Teier. 372
 ab Otto III. und Gregor. V. oder auch Otto IV. dieselbe etablirt. 428
 die Kleidung derer Ehur-Fürsten bey der Wahl des Kayfers, und deren Sitz bey dieser Gelegenheit. 459. seq.
 ingleichen der Gang derselben. 461
 Ämten ausser dem Erantz seyn. 455
 wann sie daraus gelassen worden. 156
 sollen ungerufen bey der Wahl erscheinen. 301
 ab in Abwesenheit eines Ehur-Fürsten die geschene Wahl des Kayfers dennoch gültig sey. 301. in fin. seq.
 sie nehmen bey sich ereignender Resignation des Kayfers das Reich wieder zurück. 435
 Rang der drey geistlichen Ehur-Fürsten. 368
 wie sie ihre Hoheit verrichten. 411
 die Ehur-Fürsten defendirten ehemals ihre Jura wider Schweden. 431
 sie schliessen Bündnisse ohne Zustimmung der Fürsten. 16
 confirmiren in Veräußerungen und Verpfändungen der Reichs-Güter. 431
 vergeben die Münz-Gerechtigkeit. 437
 legen neue Zölle an. ibid.
 haben bey denen feudis regalibus vacantibus etwas zu sprechen. ibid.
 ingleichen, wann ein Reichs-Tag soll gehalten werden. 432
 wann Reichs-Ordnungen zu machen. 433
 in die Nichts-Erklärungen derer Stände. ibid.
 was sie für Jura ohne den Kayser exerciren. ibid. seqq.
 wie die Ehur-Fürsten cumulativè ihre Jura exerciren. 433
 oder Privilegia. ibid.
 wenn ihre Lande vertheilet werden, quæritur: quis habeat Jus eligendi? 442

Ehur-Fürst. Genießen sonst viele Ehre 445
 Andere Privilegia. f. 445. seqq.
 S. Vereinigung. *Ins. Privilegium.*
Ehur-Fürstenthum. Ob einer allein, oder Vater und Sohn, zwey Ehur-Fürstenthümer besitzen können. 461
Ehurland. Wann und wie Ehurland zu und wieder von Teutschland wegkommen. 128. seq.
 wer darinn succediret. 179
 jetzt hat es der Ezar. ibid.
Ehur-Linie in Sachsen, siehe Sachsen-Cimbri, wer so heiße, und was dieses für ein Volk gewesen. 44
Civitas, was sie sey. 539
 wie sie von dem Wort Urbs unterschieden. ibid.
 was ihre finis sey. 540. f. Stadt.
Clerus, Geistlichkeit, warum diese so hoch gestiegen. 562. f. 365
 Clericorum munus est vel Ecclesiasticum. vel Politicum. 585
Clodoveus, der Francken König, schlägt Sigagrium. 61.
 so auch die Allemannier, und macht sie zinsbar. ibid. seqq.
Eoburg hat mit Nürnberg ein Frey-Zugs-Pactum gehabt. 728
Cocceus. Was des Cocceji *Ius Publicum* für ein Buch sey. 1.
Eöln, ein Primas Germaniæ. 40.
 warum Ehur-Eöln in dem Westphälischen Erantz nicht Director sey. 164.
 hat das Erz-Cancellariat durch ganz Italien. 362.
 besondere Anmerkungen bey diesem Erz-Ämt. 366
 warum Henricus III. und der Pabst den Erz-Bischoff Bellegrinum so groß gemacht. 367
 dessen Rang. 368
 Privilegia. 373
 wird oam vexillo befehnt. 374
Eloster Mathild. die Mutter Ottonis. macht lauter Elöster aus ihrem Dotalitio. 800.

Die g u y z Eöthnische

INDEX RERUM.

- Edlrichische Unhaltliche Familie** ist aus-
gestorben, nebst einigen Umständen.
93. in fine.
- Comperantes.** Man siehet in *Luxe Publico*
Rom. Germ. auf die Imperantes und
Comperantes. 39
- Collegial-Tag,** diesen können die Ehr-: Für-
sten unter sich anstellen. 433
- Collonia Agripina,** woher sie diesen Namen
hat. 40
- Comes Palatinus.** Ein solcher wurde von
dem Kaiser in Italien gesetzt. 364
auf was Weis. 488
wer ehedessen unter ihm gestanden. 379
dessen Privilegia extendiret der Kayser.
488
- Conclave,** wurde eingerichtet. 575
wie es darinn zugehe. ib. in fine.
- Concordata Nationis Germanicæ,** was also
heisse. 668
was dabey zu merken. ibid.
- Conjectura.** Wo und bey welchen Gelegen-
heiten die Conjectura statt habe. 28
- Conradinus,** Herzog in Schwaben, wird
enthauptet. 68. f. 67. 230
- Conradus Palatinus,** Herzog in Bayern 51
und Conradus von Ploggau wird Marg-
graf von Brandenburg. 127
- Confutatio,** was sie sey. 27
kan aus Omissionibus entstehen. 28
ex facto Principis. ibid.
- Costnitz** s. Schweizerland.
- Erain.** Die Marggrafen in Erain wer-
den Erz-Herkoge. 55
- Eraiß.** Die zu haltende Ordnung in de-
nen Eraissen. 165
was die Eraisse für Prærogativen haben.
ibid.
worinn ihre Iura communia bestehen. 16
exsequiren die Urtheil. 160
concurriren zum Krieg, und sollen Frie-
den halten. ibid.
wozu sie eigentlich bestellt sind. 158
sie besorgen fürnemlich dreyerley Sachen.
ibid. seqq.
sollen die Einquartirung besorgen. 160
- Eraiß.** Es wurden fünf und hernach sechs
Eraiß geordnet. 153
ob man auf die sechs alte Provinzen da-
bey gesehen. ibid. seq.
von wem sie angeordnet worden. 158
aus was für Beweg-Gründen solche an-
geordnet worden. 156
wann auf dem Reichs-Tag sechs Eraisse
voriten. 156
ob die Eintheilung der Eraisse dem Hen-
rico Aucupi zuzuschreiben. 155
- Eraiß-Ausschreibender Fürst.** Die
Eraiß-Ausschreibende Fürsten fordern
die Onera derrer Stände. 159
ob der Kayser oder der Eraiß-Ausschrei-
bende Fürst exequiren soll. 165
werden nicht gewählt. 161
ob er einige Jurisdiction über die Eraiß-
Stände habe. 164
ob die Stände durch ihn obligiret wer-
den. 154
warum in einigen Eraissen nur einer sey.
162
- Beschaffenheit derselben, und wo die**
Directores in den Eraissen sind. 163
warum Pfalz kein Ausschreibender Fürst
163
nach Edlin im Westphälischen Eraiß. 164
etliche hohe Häuser alterniren. 163
- Eraiß-Obrist.** Dessen Beschaffenheit und
Umstände. 161
ob ein Geistlicher Eraiß-Obrister seyn
könne. ibid. seq.
hat seine Nachgeordnete, und kan je-
mand substituiren. 162
warum Ehr-Brandenburg nicht zu ei-
nem Eraiß-Obrist erwählet werde. 162
kan in anderer Herren Dienste stehen. ib.
muß ein Teutscher seyn. ibid.
- Eraiß-Tag.** Wann und wie die Eraiß-
Tage von denen Ständen gehalten
werden. 161
- Criminalia.** Wer in Criminalibus derrer
Stände Richter sey. 851
ob man in causa criminali an die Cam-
mer appelliren könne. 850

Erönung

INDEX RERUM.

Erönung. Was für Solennitates bey der Erönung des Kayfers vorgehen. 309
 sie muß föderlichst nach der Wahl geschehen. 307
 warum sie von Carolo V. unterlassen worden. 318.
Streit wegen des Erönungs-Actus. *ibid.*
 das *Ius coronandi* dependirt nicht von dem *Iure diocesano*. 324.
Ob die Erönung des Kayfers nöthig sey. 304
 wann die Erönung bey denen Griechen bekant worden. 304.
 die Erönung des Kayfers wird von denen protestantischen Ständen für arbitraire gehalten. 317
 doch ist sie anzurathen. 317
Eron. Warum die Kayserliche Eron von Gold ist. 313.
 verschiedene Meinungen werden widerlegt. 314.
 die Longobardische Eron wird *Ferrea* genannt. 314.
 wann und warum die Arelatensische Eron dem Kayser aufgesetzt wird. 315.
 mit was für einer Eron die Kayser sich haben erönen lassen. 312.
 insonderheit wird von der Teutschen Eron geredet. *ibid.*
 ob sie von Carolo M. hergekommen. 312.
 wie, wenn sie dem Kayser nicht aufgesetzt wird. 316.
Cürisale, warum sie also heißen, und was sonst dabey zu merken. 46.

D. D.

Dänen. Ob die Dänen und Sachsen einerley Ursprung haben. 101. sq. f. 74
 ob sie Vasallen von dem Teutschen Reich gewesen. 102.
 haben die Einwilligung des Kayfers bey ihren Königen gehabt. 101. sq. f. 93.
Dänemarc. Ob Dänemarc ein Stück von dem Teutschen Reich gewesen. 101
in fin. seq.

Dänemarc. Ob die Könige sich *Rdnirge* der Wenden nennen können. 132
Sarmstadt streitet mit Cassel, und ver gleiche sich. 90
Dedi. wer dieser gewesen. 98
 hat allerhand weit aussehende Dinge angefangen. 99
 bekommt die Graffschafft Haggau. 99
 wird dadurch considerable. 99
 erlangt durch Vermählung noch mehr Land. 99
Democratio, was sie sey. 247
 In dieser herrschen nicht alle. 248.
Dienst-Leute. Dienst-Männer. Wer also genennet worden, und was ihre Berrichtung gewesen. 505. 507
Diepholz, die Graffschafft, kommt an Brandenburg. 96
 auf was Weise solches geschehen. 96.
Diffidatio. Wann die *Diffidationes* erlaubt gewesen. 866.
 woher sie entstanden. 866.
Director Circuli, wer diese seyen, und was ihr Amt erfodere. Siehe *Craiß-Ausschreibender Fürst*.
Ditmarsen, will sich nicht *mediat* machen lassen. 91.
Docere, ist nicht *regnare*. 555
 wer so wohl zu diesem als zu jenem im Reich bestellt sey. *ibid.*
Doctor. Man sollte keine *Doctores* creiren, sie seyen dann *habiles*. s. *Academia*.
Domainen. *Domania*. Was unter dem Namen deret *Domainen* verstanden werden. 348.
 wie solche in allen Provinzien seyen. *ib.*
 ob sie veralienirt werden können. 349.
 wie sie verschendet worden. *ibid.*
 was de *Iure Gentium* davon zu sagen. *ibid. in fin.*
 wer dergleichen habe. 350.
 Vorschläge, welche deswegen bey dem Münsterischen Friedens-Congress gethan worden. *ibid. seq.*
 ob die *Bona domanialia* können verlegt werden. 372. 373.
 Doppelten

- Doppelter Adler.** Welches der wahre Ursprung des doppelten Adlers sey. 419
 wird bewiesen. *ibid.*
 die deswegen edirte Nummi Germani sind falsch. *ibid.*
Duisburg, Teutschburg, eine Bestung der alten Teusschen, und wo sie gelegen. 141
Durchführung eines Gefangenen soll dem Domino des Landes angesetzt werden. 688
Durlach, bekommt Conrad Pfalzgraf auf was Weiß er es bekommen. *ibid.* 151
Dux. Die Duces hatten vor dem keine Superioritatem territorialem. 355
 auf denen Gränzen wenig Domainen. *ibid.*
 was noch übrig geblieben, ist bey dem Interregna verlohren gegangen. 355
 es ist falsch, daß die Duces in terris mediatis dem Kayser quid pro quo geben. 356
 doch mußten sie dem Kayser defrayren. *ibid.*
 was sie zu Friderici Barbarossæ Zeiten noch einzunehmen gehabt. 356
Dynastie. Die Dynastie waren in großem Ansehen, und hat man viel auf sie gehalten. 69
- E. E.**
- Eberhard mit dem Bart,** wird Herzog zu Württemberg. 70
 Eberhard revoltirt wider Ottonem M. und wird umgebracht. 149. f. 49
 von Eberstein. Ob die Grafen von Eberhardo in Bayern herkommen. 49
Echfeld, wird an Magdeburg verfest, und wie solches geschehen. 89
Edelknecht. Wer die Edelknechte sind. 504
 dieser Name ist nichts geringes gewesen. *ibid.* siehe 505
Edellent, wer sie sind, und wer sie dessen gewesen. 505
- Edle Männer,** wer also heiße, und was diese edle Männer zu verrichten gehabt haben. 476. f. 504. seq.
Edler Herr, dessen Benennung, Beschreibung und zukommende Gerechtsame. 508
Eger. Wie und wann Eger ein Reichs-Stand worden sey. 57
Eginhardus, wird ein Archi-Capellanus genennet, welches ein Ehren-Damen ist. 360
Ehrenfried, ob er ein rechter Pfalzgraf gewesen sey. 150
Ehren-Nahme, ist von dem Amis-Damen unterschieden, und in welchen Stücken. 468
Libertus, wird ein Dux Saxoniz. und wie solches zugegangen. 83
Eider, der Ursprung dieses Flusses. 74
 woher ihm dieser Name gekommen. 102
Einfuhr. Die Ein- und Ausfuhr der Sa-phen sollen die Craiß besorgen. 159
Einquartirung. Wer die Einquartirung im Reich besorgen sollte. 160
 ob dieselbe von denen Directoribus und Craiß-Ausschreibenden Fürsten allein geschehen könne. *ibid.* seq.
Eisenach. Wie die Herzoglich-Eisenachische Linie in Sachsen eingetheilt sey. 101
Elfaß. Zu welchem Land Elfaß ehedessen gehöret habe. 196
 es stieß an das Burgundische Reich. 217
 es kommen die Elfaßer und Pohringer aus einem Haus her. 67
Engelland, in diesem Königreich wird kein Jus Publicum dociret. 21
 warum solches nicht geschehe. 21
Episcopus. f. Bischoff. Episcopalia iura. 21
Erbs-Amt. Das Erb-Amt ist von dem Erb-Amt zu unterscheiden. 384
 Benennung derrer Personen, welche diese Aemter haben. 384. seqq.
Erb-Beamte, welche Familien solche seyen, und ihre Disputen untereinander. 383. seq.
Erbs-

Erz-Beamte. Die Erz-Hof-Beamte und Erz-Hof-Beamte müssen Teutsche seyn. 389

Ergingen, einer aus dieser vornehmen Familie in Schwaben wird decollirt. ib.

Ernestinische Linie, in Sachsen theilet sich. 101

bey ihr gibt es um das Jus Senioratus zu streiten. 101

kommt zur Ehre. 100

Ernstus I. Austriacus, Herzog in Schwaben. 65 66

Umstände dabey. ibid.

Erz-Ämt. Die Erz-Ämter sind allezeit von grossen Herren und Fürsten administrirt worden. 396

ob dieselbe mit denen vier grossen Ämtern im Teutschen Reich verkäufst gewesen. 397

ob sie bey einer Person Zeit Lebens geblieben. 403

wann sie erblich worden. ibid.

die neuen Erz-Ämter. 411

warum das Wort: Erz, vorgesetzt werde. 418

Constitutio Conradi Salici, die Erz-Hof-Ämter betreffend. 377 seq.

Erz-Beamte. Erz-Hof-Beamte. Deren Ansehen und grosse Vorzüge. 403

ob die Electio von ihnen dependirt. 404

Erz-Bischoff. Dessen geist- und weltlichen Ämt. 589

im Reich sind deren Acht. ibid.

haben ihre Suffraganeos unter sich. 588

warum die Erz-Bischöffe zu Magdeburg, Bremen, &c. nicht eben so viel Auctorität haben, als die grossen Erz-Bischöffe im Reich. 33

Erz-Kämmerer. Auf was Weise Brandenburg zu dem Erz-Kämmerer-Ämt gekommen. 401

wie es sonst damit beschaffen. 402

wie Otto, Alberti Urfs Sohn, zu diesem Ämt gelanget. 128

was eigentlich seines Ämtes sey. 382, seq.

Erz-Canzler, der Höchste im Cancellarius Ämt. 360

wer Erz-Canzler sey, und wo. 362

an Archi-Cancellariorum functiones loco, an negotii genere distinguantur. 363

wie dieses Erz Ämt an die drey geistliche Erz-Bischöffe gekommen. 365

Erz-Herzog, ist so viel als primus post Electores. 482

daher dieser Name entstanden. ibid.

Erz-Hof-Ämt, wie solche entstanden. 377

ob sie grosse Ehre bringen. 379 382

wer die Erz-Hof-Ämter habe. ibid.

Erz-Marschall. Unter diesem gehören, die im Stall sind. 382. f. 377

die auf der Reife für die Quartier sorgen. ibid.

hatte die Cognition über eingebrachte Missethäter. ibid.

die alte Verfassung dieses Ämtes kann man aus dem Erz-Marschall-Ämt zu Regensburg erkennen. 382

wo das Wort Marschall herkam. ibid.

hat jetzt seinen Quartier-Meister. 382

in Frankreich war der Constable ein solcher Erz-Marschall. 379. f. 358

Erz-Schatzmeister. Das Erz-Schatzmeister-Ämt kommt in Vorschlag. 412

wird von Brandenburg streitig gemacht, und von Pfalz erhalten. 413

hernach von Hannover. ibid.

andere Umstände. 413

Erz-Schenk, ist über den Keller des Kayfers gesetzt. 377

wie das Erz-Schenken-Ämt entstanden. 58

Esso bekommt solches ansehnliche Ämt. 150

auf was der Erz-Schenk Achtung zu geben. 383

wie hat Bayern das Erz-Schenken-Ämt verlohren. 400

Erz-Truchsess. Auf was Weiss das Erz-Truchsess-Ämt entstanden. 358

worüber er gesetzt sey. 377

INDEX RERUM.

- Erz-Truchseß.** Dieses Amt bekommt
 Pfalz. 151
 ein Herzog in Bayern. 151
 ist unter denen Erz-Beamten der vor-
 nehmsste. 380
 das Wort Truchseß wird untersucht. *ibid.*
 was zu diesem Amt gehöre. 381. f. 59
Effie. wie es mit dessen Stamm-Linie be-
 schaffen sey. 90
- Evangelische Bischöffe.** s. *Bischoff.*
 die Evangelische Bischöffer sind *secula-*
rifiri. 591
 ob diese Bischöffe auf dem Reichs-Tag
 erscheinen sollen. *ibid.*
 es wird ihnen eine Quadr-Band dafelbst
 gemacht. *ibid.*
- Evocars.** Wer das Privilegium de non
 evocando habe. 442
- Exarchas.** Was es damit für eine Beschaf-
 fenheit habe. 218
 ob Pipinus dem Pabst das Exarchat ge-
 schenkt. 223. seq.
 ob er sich etwas davon reserviret. *ibid.*
 ob er denselben wegschenden können.
 224
 ob solchen der Pabst nehmen kan. 226
- Exarchi.** führen den Namen Patricius. 219
- Executio.** Die Execuciones im Reich, ins-
 sonderheit derer Urtheil an den höchsten
 Gerichten geschehen durch die Craiß. 160
 ob der Kayser oder der Director exe-
 quit. 165
- Exemptio.** Die zu dieser Materie dienliche
 Bücher werden angezeigt. 207
 die Exemptio wird beschrieben. *ibid.*
 wie vielerley sie sey. 208
 die Exemptionen sind verboten. *ibid.*
 es ist schon vieles eximiret worden. 209
- Exo.** Pfalzgraf, verheyrathet sich an eine
 Römme. 149. seq.
- F. J.
- Fabel.** Wer an denen Fabeln, die in der
 Historie befindlich sind, schuldig sey. 4
- Facultate,** warum sie also heiße. 20
 wie die Facultäten entstanden. 833
 warum sie gut und nicht gut sind. 834
- Fährdrieh.** Siehe *Reichs-Fährdrieh.*
Fahne. *Flammula.* Das Fährdrieh wird
 dem Grafen von Ferreres gegeben. 153
 Siehe *Reichs-Fahne.*
- Feld-Zeichen.** Das Feld-Zeichen der al-
 ten Römer. 416
 der Griechen. 417
 der Deutschen. 418
 andere bey denen Deutschen gebräuchliche
 Zeichen. 419
 das Ritter St. Georgen-Zeichen 420
- Ferdinandus II.** Warum es dem Ferdi-
 nando II. schwer gefallen, sich bey
 dem Kayserthum zu erhalten. 273
- Feudum.** Ob die Cause Feudales an das
 Cammer-Gericht gehören. 849. seq.
 da doch die Allodialia alda assumiret
 werden. *ibid.*
 die Feuda regalia gehören allein vor
 den Kayser. 849
 die Equetria ebensals. *ibid.*
 die Feuda regalia vacantia vergibt der
 Kayser mit denen Ehur-Fürsten. 412
 ob die Ehur-Fürsten ohne Consens des
 Kayser's Feuda acquiriren können. 419
- Fiscal.** Was des Fiscalis Amt sey in Ir-
 scheidung derer Executionen. 208
- Fiscus.** Ist von dem *Erario* unterschie-
 den. 152
 was darzu gehöre. *ibid.*
 ist vermehret worden, und war sehr
 groß. 352
 die alten Francken hatten keinen Fiscum.
ibid.
 wo die Cause Fiscales hin gehören. 858
- Flamma, Flammula.** siehe *Fahne.*
- Fluß.** Das Zusammenleiten der Flüsse ist
 schon sehr alt. 41. f. Zusammenleiten.
- Form.** *Forma.* Was unter der Form des
 Reichs zu verstehen. 253
 quid sit forma Monarchica. 247
 Aristocratica. *ibid.*
 Democratica. 247
 worinn die Forma Juris Publici bestehe.
 31
 diese gründet sich auf die Republic. *ib.*
- Formula.*

Formula, was dieses für ein Wort sey, und wie es angewendet werde. 109
Forst, ist so viel als Wald, und gehöret unter den Wild-Beuten. 50
 welche Beuten also genennet worden. *ibid.*
Franché Comté: Franckreich macht Præten-
 sion wegen einigen in der Franche
 Comté gelegenen Herrschafften. 195
Franck Francken. *Francus, Francia*. Die-
 ser Name ist Deutschen Ursprungs. 137
 die Francken sind also Deutsche. 14
 wo sie herkommen. 152
 ob sie von denen Trojanern entsprossen. 136
 heißen Freye Leute. 16. 44
 haben Franckreich den Namen gegeben. 15
 solches wird bewiesen. 16
 haben sich combinirt contra Romanos. 6 16. 137
 ob sie aus Pommeren gezogen. 17. 18
 warum Beweis geführt wird, daß die
 Deutsche Francken sind. 18
 sie haben viele Vorzüge vor andern
 Völkern gehabt. 23
 die an dem Rhein-Ströhm nennet man
 Deutsche Francken. 32
 ob sie an der Saal oder sonsten gewoh-
 net haben. 16. 61. 138. seq.
 hielten ihre Comititia unter freyem
 Himmel. 146
 deren erster Rdnig. 140
 ihre Dynastie. *ibid.*
 haben Burgund eingenommen. 141
 verschiedene zu ihnen gehörige Völker. 136
 sind keine Usurpateurs gewesen. 163
Francken Franckenland. *Francia. Fran-*
conia. Es ist Francia nicht das heu-
 tige Franckenland, Franconia. 142
 aus dem Regno Franciæ entsprungen
 drey Regna. 180
 wie solches zugegangen. *ibid.* seq.
 dieß drey werden conjungirt. 144

Francken Franckenland. *Francia. Fran-*
conia. Was ein Fränckisches Reich er-
 fordere. 63
 in welchen Provinzen dieselbige bestan-
 den. 167
 es war Francia Ripuaria, Belgica, Me-
 diana, und Germanica. 32. 33. 144
 Orientalis. 142
 die Historie von Francken muß man sich
 recht bekant machen. 137
 die Allemanni hatten Franciam. 16
 Franckenland ist zu merken wegen der
 alten sechs Erenze. 154
 darinn sind viel Reichs-Läge gehalten
 worden. 146
 hatte ansehnliche Herzoge. 145
 warum in Francken so viel immediate
 Herren sind. 152
Franckreich. In Franckreich wird kein
Jus Publicum doceret, und warum. 21
Franckfurth, ist das Palatium Corona-
 tionis. 146
 eine ausschreibende Stadt. 645
Franciscus I. Es ließ Franciscus I. zur Zeit
 da er wolte Kayser werden, eine De-
 duction machen, daß die Frangkosen
 origetenus Deutsche wären. 17
Französiß. Die Frangkosen sind inge-
 nuæ. 15
 ob sie origetenus Deutsche seyen. 17
 dieses wird bewiesen aus eigenem Ge-
 ständniß Frangkösißcher Scribenten.
ibid.
 die widrige Meynungen werden wider-
 legt. 17
 sie haben sehr viel von dem alten Teut-
 schen Reich bekommen. *ibid.*
Frey. ein Freyer. In Teutschland sind
 dreyerley Freye. 506
Freyburg, bekommt der Kayser, und mit
 was Umständen. 215
Freygebohrner. Wer die Freygebohrne
 seyen. 507
 sind von denen Freyherren unterschiet-
 den. *ibid.*

Freygebohrner. Die Distinction der Freyherrn, gegen die Edelleute und Herren. 835
 ein Freyherr ist, der keine Servituten præfirt. 507
Fried. Die Craisse suchen den Frieden zu erhalten. 160
 das beste Mittel dazu. *ibid.*
 der Burg-Friede ist, wo die Land-Stände zusammen kommen. 704
Friedens-Schluß. Ob die Friedens-Schlüsse zu Vainwegen, Ryfwick und Baaden ad LL. fundamentales gehö- ren. 29
Frohn. Was das Wort Frohn bedeute. 729
 was Frohn-Dienste seyn. *ibid.*
 ingleichen angaria und parangaria. 729
 man zanket um die Derivation dieses Wortes. *ibid.*
 worinn die Frohn-Dienste ehedessen be- standen. 729
 wie sie beschaffen seyn sollen. *ibid.*
 sind anjeko nicht mehr so gar nöthig. 729
Fürst, ist der Höchste. 504
 dessen Benennung in Ansehung anderer hoher Personen. 476. 500
 die weltlichen Fürsten sind von denen geistlichen unterschieden. *ibid.*
 die Beittelung derer Fürsten. 479
 alle Fürsten werden noch nicht Durch- lauchtig tituliret. *ibid.*
 ob die Fürsten bey dem Empfang eines Reichs-Amtes schwören müssen. 479
 welche neue Fürsten sind, haben nicht alsobald ein Votum. *ibid.*
 doch bekommen sie den Rang über die Grafen. *ibid.* 475
 die Fürsten hatten ehedessen den Titel: Hochgebohren. 58
 sie müssen das Jus Nat. observiren. 26
 hielten einen Fürsten-Tag wegen der neunten Ehur. 415
 ob der Kayser in causis matrimoniali- bus derer Fürsten ihr Judex sey. 853

Fürst Sie streiten mit denen Ehur-Fürsten wegen des Ceremoniels. 446
 wo die Fürsten zu belangen, und ob es klug gethan sey, daß ein Unterthan seinen Fürsten oder Ober-Herrn be- lange. 851
 verschiedene Erklärungen darüber. *ibid.*
 ob man ihre Gesandte auswärtig als characterisirt erkenne. 709
 wann die Fürsten zu dem Erb-Recht der Fürstenthümer gelangen. 517
 was sie für Recht über die Kirchen ha- ben. 559
 wie die protestantische Fürsten die Re- formation haben fürnehmen können. 576
Fürstenberg Ryburg. Die Grafen von Ryburg succedirten in Eärnthien. 68
Fürsten-Feld, das Kloster dieses Na- mens wird wieder erbauet. 58
Fürsten-Recht. Was das Fürsten-Recht sey, und was dabei zu beobachten. 851
Fürsten-Tag. Die Fürsten-Tage sind von denen Ehur-Fürsten-Tagen un- terschieden. 414

G. G.

St. Gallen, ein Schwäbisches Kloster. 72
 viel andere, dabeyhin gelegene Drie ge- hörten zu dem Burgundischen Arla- tenischen Reich. *ibid.*
Galli. Was die Galli für Völker gewe- sen. 11
 die Griechen haben unterschiedliche Völ- ker mit diesem Namen genemmet. 12
 f. 141
Gallien. Es entstehen drey Nationes in Gallien. 145
 welches solche gewesen. *ibid.*
Gauen, ein alter Name der einzelheil- ten Lande. 78
Gaulois, haben Teutsch geredet. 7
 haben einerley Ursprung mit den Teut- schen. 11
Gegen-Kayser. Es sind ehedessen Ge- gen-Kayser gesetzt worden. 272

Geistli-

- Geistlicher.** Die Geistliche sind zum Lehren gesetzt. 556
 sollen, nebst der Wissenschaft, auch gute Sitten haben. 557
 warum sie so sehr in die Höhe gestiegen. 561. 358
 erschienen auf dem Reichs-Tag. 588
 die geistliche Ehre-Fürsten legen bey dem Schwören zur Zeit der Wahl die Finger auf die Brust. 292
 haben freyen Abzug. 728
- Gemähd.** Das Gemähd, da Carolus M. vor dem Pabst auf den Knien liegt, mußte weggethan werden. 229
- Genseric,** plündert Rom, und bey welcher Gelegenheit solches geschehen. 103
- S. Georg,** soll ein Arianer gewesen seyn. 158
 etliche andere Umstände. ibid.
- S. Georgen-Schild, Gesellschaft.** Was diese Gesellschaft für einen Anfang und für ein End genommen. 157
- Gerecht.** Wie die Gerichte der alten Deutschen Franken beschaffen gewesen 845
 wann die Reichs-Gerichte fundirt worden. 855. in sin.
 von dem Namen des Cammer-Gerichts 845
- Gerechtbarkeit.** Es folgt nicht, wer die Gerichtbarkeit über ein Land hat, der ist auch Herr über dasselbe. 459
- Germania.** s. Teutschland.
- Germanus.** Wann die Teutschen Germani genennet worden. 10
 heißen Streithare Männer. 44
 s. *Reise*
- Gerz.** wird Marggraf in Brandenburg. 120
 oder ein großer Fürst gewesen. ibid.
- Gesamte Hand.** Siehe Hand
- Gesandter.** Ob die Ehre-Fürstliche Gesandte ihrer Principalen Muth verriethen können. 394
 was zwischen denen Gesandten derer Ehre-Fürsten und andern für ein Ceremoniel beobachtet werde. 445
- Gesandter.** Das Unsehen derer Ehre-Fürstlichen Gesandten. 444
 indem sie den Characterem representativum haben. ibid.
- Gesetz.** Siehe *Lex.*
- Gewalt.** *Potestas.* Woher die Gewalt der Ständ im Reich entstanden. 464
 quid sit potestas propria. 466
 quid Administratoria. ibid.
- Gilsebert,** revoltirt wider Ottonem M. und wird in den Rhein gesprengt. 149
- Gisla.** Die Heyrath der Gisla. 65
- Göttingische Familie.** Wie es in Ansehung dieser Familie in Sachsen ergangen, nachdem das Billungische Geschlecht ausgestorben. 62
- Goslar,** eine Villa Imperialis, behält Carl als eine Domains. 84
- Gorha.** Die Herzoglich-Gothaische Linie wird ihrer Eintheilung nach betrachtet. 201
- Gorhen.** Es haben die Gothen große und fast menschliche Züge gethan. 45
 sind Teutsche. 38
 es wird ihrer sonst sehr oft gedacht.
- Goetfried,** ein Pfalzgraf in Sachsen. 154
- Graf.** Es gibt Comites mediatos. 835
 & immediatos. 509
 wie die Grafen von denen Fürsten unterschieden. 475
 welches ihre Jura seyen. 476. seq.
 die Art und Weise ihrer Bezeichnung. 478. 479
 ob sie sich von *Gotars* Gnaden geschrieben. 479
 können vor dem Kayserl. Commissario belanget werden. ibid.
 dero Unsehen auf dem Reichs-Tag. 479
 müssen schwören bey dem Empfang eines Reichs-Minus. ibid.
 haben keine Hof-Nemmer. 480
 es gibt Gefürstete Grafen. 501
 mancherley Umstände von denen Grafen. 508
 die Hands-Handels-Jorst-Äug- und Dick-Grafen. 510. 511
 Graf.

- Graf.** Ob sie eher als die Fürsten zur Erblichkeit gelanget. 517
 ob sie Superioritatem territorialem gehabt, ehe die Grafschaften erblich worden. 275
 Nachricht von denen Grafen von Würtemberg 69. seq.
 die Grafen im Reich stellen. Grafen Lage an. 434
Gräffschaft. Eine kleine Grafschaft kan der Kaiser vergeben. 432
 wann die Grafschaften erblich worden. 275
 das Exempel der Grafschaft Weiffen. ibid.
- GrauzMänner,** was das für ein Name sey, und wem er gegeben worden. 76
- Griech.** Es gibt zweyerley Griechen. 8
 ob sie von denen Phönicern und Cananitiern herkommen. 16
 mancherley Begebenheiten derselben. 220
 haben wenig von denen Teutschen gewußt. 12
- GriechMänner,** in Friesland, wer sie seyen. 509
- GroßHerzog.** Von wem der erste GroßHerzog gemacht worden. 482
- GroßPohlen,** hat von denen Teutschen dependiret, samt einigen andern Umständen. 174
- Gnesk.** s. Welfen.
- GuerreMann,** wer also genennet worden sey. 11
- Günther,** Graf von Schwarzberg wird bekant. 129
- H. H.
- Habsburg.** Aus was für einem Haus die Habsburger entstanden. 67
 wo sie eigentlich herkommen. 56
 die Habsburgischen Länder haben zu dem Arelatensischen Reich gehöret. 193
- Hadrianus II.** Pabst, siehe verschiedene seiner Begebenheiten sub Art. Pabst.
- Haga,** heißt Sepes, und die Grafschaft wird von denen Braunschweigischen Herzogen reacquiriret. 96
- Hagenstolz,** was das für ein Recht sey. 457
 was das Hagenstolzen Recht für ein Recht sey. 458
 ChurPfalz hat dieses Recht gehabt: ibid.
 wo es noch gebräuchlich sey. ibid.
- Hainstade.** Was die Hainstädte für Städte seyen. 545
- Hall,** in Thüringen gelegen. 33
- Hamburg.** Das Lager dieser Stadt. 92
 das Hamburgische Wappen. ibid.
 was wegen der Dähnen bey dieser Stadt zu sagen. ibid.
 was wegen der neuen ZollAnlegung passiret. 432
- Hand.** Warum die gesamte Hand im Reich aufgehöret habe. 272
- HandGraf, HandelsGraf,** wer ein solcher sey. 710
- Hannover,** bekommt die Chur. 96. in wa. wie es dazu gelanget. 44
 die Hanoverische Herzoge stammen von Wilhelm, Grafen von Danneberg, her. 97
 andere historische Sachen. ibid.
 erhält das ErzSchwarzmeisterNamt. 412
 415
 eine Anmerkung de feudo acquirendo. 439
- HanzSachs,** wer er gewesen. 397
- HanseStade,** dieser Name wird angezeigt. 544
 was die HanseStädte für einen Ursprung haben. 545
- Hartzburg,** diesen Ort haben die Braunschweiger. 355
- Hess.** Die Hessi, Hessen, sind Franken. 15
 dieses wird bewiesen. ibid.
- Hess.** siehe Hess.
- Hess,** schreibt an den Pabst Joh. VIII. 456
- Havelli** Was die Havelli für ein Volk gewesen. 119
- Beer & Schilde,** woher sie entstanden. 703
 wer dazu gehöret. ibid.
- Heil.

INDEX RERUM.

- Beil. Röm. Reich.* siehe Reich.
Helvetii. Die Helvetii sind Deutsche. 13
Hengst, der Name eines Führers gewisser Völker, welche aus Chersoneso Cymbrica gezogen. 76
Henneberg. Ob diese Familie mit der Schweinsurbirischen verwandt. 66
 die Grafen von Henneberg stammen von denen Thüringischen Herzogen her. 145
 wird der Würzburgischen Linie entgegen gehalten. 145
Henricus Auceps ist der Stifter dieser Linie. 84
 fernere Nachricht von diesem Stifter. *ibid.*
 wie es ergangen, nachdem die Würzburgische Linie ausgestorben. 145
Henricus IV. Herzog in Bayern, wird in die Acht erklärt. 81
Henricus Auceps. Ob er Marggraf in der Mark Brandenburg gewesen. 121
 hat sich Franciscum genennet. 81
Henricus Auceps, Herzog in Schwaben. 68
 es vergleicht sich *Henr. Auc.* mit *Arnulpho* aus Bayern. 48
 mehrere Umstände und Nachricht. f. 49
Henricus, das Kind, und *Henricus* der Erlinge, Herzoge in Brabant. 89
 bekommt Hessen. 90
 wird Herzog in Braunschweig. 95
Henricus de Laca, wird Pfalzgraf. 150
Henricus Leo, in Sachsen. 87
Henric L. wird in die Acht erklärt. *ibid.*
Henricus Niger, der erste Welf in Sachsen. 95
 mehrere Begebenheiten siehe 50. seq. 151
Hermann, von diesem siehe 49
Hermann von Billingen, Herzog in Sachsen. 66
 ist kein Landgraf gewesen. 64
Hermann, Herzog in Schwaben. 65
 f. 88
Hermanns, Heermänner. f. 42
Hermunduri, ein Volk, welches in dem alten Schwabenland gestanden. 59
Herniones, ein altes Volk. 42
Herr. Was das Wort Herr ausweise. 503
 es involvirt gar viel. 507
 alle Herren sind deswegen nicht alle Grafen und Fürsten. 475
 Herr wird denen Edel- Knechten contradikingvint. 504
Hernis, wo diese Völker gestanden. 40
 123
Hernsci, wer diese Leute gewesen. 10
Herzog. Ableitung oder Notatio dieses Namens. 183
 was dieser Name bedeute. 82
 die vier große Herzoge im Deutschen Reich. 396. in fin.
 ob mehr Herzoge gewesen. 398
 ob Brandenburg ein Herzog gewesen. *ib.*
 ob *Henricus Auceps* kein Herzog in Sachsen war. 399
 die Succession derer Herzoge in Bayern. 48
 derer Herzoge in Schwaben. 63. seqq.
 ingleichem derer in Sachsen. 83. seqq.
 der Ursprung und Name derer Herzoge an der Weser. 86
 ob die Fürsten Marggrafen, und Grafen denen Herzogen unentworfen gewesen. 518
 wann die Herzoge zur Erbllichkeit derer Herzogthümer gekommen. 517
Herzogthum. Die vier große ehemalige Herzogthümer im Deutschen Reich. 396
Hessen, Hessenland. Es ist Hessen ein schönes Land. 90
 dessen jetzige Eintheilung. 89
 wurde ungleich eingetheilt. 9
 die Landgrafen sind gebohrene Brabantter. *ibid.*
 die Hessen sind allezeit tapffere Leute gewesen. 90
 und erkauften sich Bürger. *ibid.*
 Hessen wird zum Ober-Rheinischen Craiß geschlagen. 157
 ob es durch die Achts-Erklärung *Henrici Leonis* in Sachsen ein besonderes Land geworden. 89
 89
 Hessen,

- Hessen, Hessenland.** Wegen Thüringen
 kan es kein Votum haben 490
 zu welchem Vicariat es gehöre. 511
- Heydelberg,** wird einm. von Hebeil-
 stauff geschickt. 151
- Hildburghausen,** eine Sachsen-Bohais-
 sche Linie. 101
 wie derselben Eintheilung beschaffen
 ibid.
- Hinder Pommern,** davon bekommt
 Brandenburg etwas. 136
- Historie.** Die Historie hat viel Fabeln. 4
 ist sehr nöthig, von wichtigen Rechts-
 Sachen zu judiciren. 206. seq.
 sonderlich bey der Materia Exemptionis.
 209
- Hof-Amts.** Wie die Hof-Aemter entstan-
 den. 357
 warum man diese multipliciret. 389
- Hof-Gerichte.** Es sind Hof-Gerichte in
 dem Reich angeordnet. 441
 ein solches ist zu Jena. ibid.
- Hof-Richter.** Einer von denen vier Erz-
 Hof-Beamten ist allezeit Kayserl. Hof-
 Richter gewesen. 379
 davon sind mehrere Nachrichten. ibid.
- Hobe Männer,** wer diese gewesen. 504
- Hohenstauff.** Conradus von Hohenstauff
 wird Pfalzgraf. 151
 bekommt das Erz-Truchses-Amt. 157
 die Familie derer von Hohenstauff. 53
 wer eigentlich also genennet worden. 67
- Hohenstein,** war in Thüringen. 73
- Hohenzollern,** bekommt die Mark Bran-
 denburg. 130
- Holland.** In welchem Ort in Holland
 das Jus Publ. gelesen werde. 22
 die Provinzen haben Praetensiones ge-
 gen einander. ibid.
- Holstein,** ist in dem alten Sachsen. 90
 kommt an die Grafen von Schaumburg.
 ibid.
 doch so, daß sie Vasallen von Sachsen
 seyn sollten. 78
 mehrere Begebenheiten bey dieser Gele-
 genheit f. ibid.
- Holstein.** Das Holsteinische Recht ist von
 dem Luthischen unterschieden. 95
- Horden,** mit diesen sind etliche Capitäns
 fortgegangen, nachdem sie in Frank-
 reich nicht mehr haben substituiren kön-
 nen. 13
 diese Horden gehören unter die Bojos.
 ibid.
 es gieng auch eine Horde nach Gallien.
 14
 und von dar nach Italien. ibid.
 und eine Partie wieder in Teutschland. 14
 und das muß ihr Patria gewesen seyn.
 ibid.
- Horst,** dieses war ein Anführer eines ge-
 wissen Volks, zu Hülf derer Dritten.
 76
- Hoyer, Graf von Mansfeld,** massacrirt
 den Pfalzgraven Henric. V. 343
- Hugo,** ob er Marggraf in Brandenburg
 gewesen. 124
 dessen Ursprung und Genealogie. ibid.
 siehe auch omnino. 187
- Hünningen,** liegt auf dem Durlachi-
 schen Grund und Boden. 71
- Hunn,** dieses Volk muß aus Bayern
 herank. 47
 gewinnen an dem Lech-Fluß. 48
 wie solches geschehen. ibid.
- Hurenkind, Bastard.** Die Widme und
 alten Teutschen haben die Hurenkinder
 nicht sonderbar von der Succession se-
 parirt. 418
 was wegen der Bastarden in Frankreich
 gesagt worden. ibid.

J. J.

- Jäger-Amts. f. Reiche-Jäger-Amts.**
- Jagello,** dieser ist nicht der Vladislaus Lo-
 ticus. 115
 wird König. 156
 hernach in Pohlen. 175
 wie solches alles zugegangen. ibid.
 dieses Haus stirbt aus. ibid.
- Jena,** Die herzogliche Linie.
 Jena.

Zena, theilet sich von der Weimarischen und Gotha'schen. 101
 von der Ernestinischen Haupt-Linie. 101
 wie sie von der Gotha'schen in specie, Johann von der Meinung'schen, Hildburghaus'schen, Saalfeld'schen unerschieden. ibid.
 ingleichen von der Coburg'schen, Röm-hild'schen, und Eisenberg'schen. 101
 wie es mit dem Jure Senioratus in diesen Linien beschaffen. ibid.
Illoricum. Die Gränze dieses Landes. 40
Immediat. s. Unmittelbar.
Imperium Romanum. siehe Römisches Reich.
Insignia. Wann die Insignia aufkommen. 70
 in specie die Wurttembergica. ibid.
Instrumentum Pacis. Wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ soll man nicht streiten. 23
Investitura. Die Investitur der Gräfflichen steigt und wächst sehr. 569
Johannes, ein Sohn Rudolph. *Habsburg*. ob er Herzog in Schwaben gewesen. 68. seq.
 Johannes ein Fürst in Schwaben, maffacriß Albertum. 69
Johanniter-Ritter. Der Ordo St. Johannis wie erfunden. 594 in fine.
 die Johanniter waren Augustiner. 595
 darunter waren allerhand Nationes. ib.
 gehen nach Rhodus. ibid.
 sind annoch geblieben. 596
 haben sich in unterschiedliche Zungen getheilet. ibid.
 ihre Güther und Rechte. 600
Jffel, ob Teuschland bis dahin gegangen. 41
Italien. Von diesem Reich muß man sich einen rechten Begriff machen. 216
 wie solches ehemals beschaffen gewesen. 216
 was die Griechen zu den Zeiten Caroli M. behalten. 233

Italien. Demen Teutschen entsteht nach Abgang der Carolinischen Linie ein Recht auf Italien. 232. *precedens*.
 Carolus Magnus hat Italien nicht demen Teutschen, sondern demen Fränck'schen acquirit. 230
 wird abermal eingenommen. 231
 verschiedens andere Umständen dabey, 232
 was das Reich für ein Recht darüber habe. 240
 es kommen die Saracenen hinein. 214
 ist die Gränze Teuschlands gegen Mit-tag. 38
 hat seine eigene Vicarios. 583
Jud. Die Juden gehörten ehemals unter den Kaiser. 440
 dieses Prærogativ wurde hernach denen Chur-Fürsten concedirt. ibid.
 deren Protector ist der Chur-Fürst von Maynz. 371
Judicium. siehe Gericht. *Judicium intermedium*, Land-Gericht.
Jütland ist das wahre Dännemærk. 102
 gehörte zu Sachsen. 74
 ist Reut-Gothland genant worden. 78
Juncker, was dieses für ein Manie sey. 500
Jurisdiclio. In Criminalibus hat die Cammer keine Jurisdiction. 850
 in quibus causis Jurisdictione Camerae fit fundata. 864
 in welchen casibus exceptis die Cammer judicire. 863. seqq.
 wie sich derjenige, welcher ein Privilegium de non appellando hat, dieser Jurisdiction wegen zu verhalten habe. 865
 dann sonst attendirt die Cammer nicht darauf. ibid.
 es ist nicht gut, wann viele Jurisdictiones in einer Stadt sind. 884
 dieses wird durch einen Casum explicirt. ibid.
 wie viel Jurisdictiones in Halle seyen. 884

INDEX RERUM.

- Jurisdiclio.* Der Jurisdiction wegen ist die Bulla Brabantina entstanden. 824
 ein diphals merkwürdiger Articul in dem Instrumento Pacis Westphalicae. 885
 in Forst-Sachen wird Jurisdiction erfordert. *ibid.*
 Ingleichen bey Exercirung der Seileits-Gerechtigkeit. 885
 Anmerkung wegen der Jurisdictionis territorialis. *ibid.*
Jurisprudentia. Judicialis, was sie sey, und warum sie also heiße. 21
 die Jurisprudentia Legislatoria gehöret denen Politicis. *ibid.*
 die Jurisprudentia Publica wird nicht ohne die Historie erkläret. 21
 Ingleichen hat die Jurisprudentia interpretiva ihre Besonderheiten. *ibid.*
Jus. Jura. Die Jura eines jeden Ehur-Fürsten insonderheit. 448
Jus Adventitia. dieses Jus exerciret Pfalz. 458
 auf was Weis. *ibid.*
Jus. Alienandi feuda, ob der Kayser allein dieses Jus habe. 438. 439
 was die Ehur-Fürsten dagegen einwenden. *ibid.*
 ohne dieses Jus hilft einem das Jus acquirendi feuda nichts. 439
 Entscheidung dessen. *ibid.*
Jus Angaria & Parangaria. siehe Frohn-Frohn-Gerechtigkeit.
Jus. Añli. Frey-Städter-Gerechtigkeit, wird generaliter beschriben. 679
 ist ein Jus singulare. *ibid.*
 warum ein solches Jus eingeführet worden. 679
 ob es in legibus divinis approbiret. *ibid.*
 wie es der Princeps habe. 680
 ob es denen Clöstern zukomme. *ibid.*
 ist nicht neu. 680
 was vor diesem in Teutschland. *ibid.*
 in sine.
- Jus Aurea Monetae,* wem dieses Recht zukomme. 441
Jus Gentium, ist mit dem Jure Naturae zu verlesen. 27
 was eigentlich Jus Gentium genemelt werde. *ibid.*
Jus, Judaei recipiendi. 440
 solches Jus exerciren die Ehur-Fürsten insgesamt. *ibid.*
Jus Metallifodina siehe Bergwerck.
Jus monandi. s. Münz, Münz-Gerechtigkeit.
Jus Natura, liegt in der Vernunft. 27
Jus Non scriptum, ist eine Consuetudo. 28
Jus Nundinarum, dieses ist ein Jus singulare. 681
 ob der Landts-Herr nundinas constituiren könne. *ibid.*
Jus Peregrinationis. siehe *Albinagium.*
Jus Publicum. Das Jus Publicum Romano-Germanicum ist von dem Jure Publico Romano unterschieden. 19
 das Directorium permissorium naturale, civile. 26
 scriptum non scriptum. 26. 27. 28. 30
 die cause Juris Publici werden angezeiget. 30. seq.
 dessen Effectus. 31
 wie weit man aus dem Alterthum das Jus Publicum herholen könne. *ibid.*
 man muß mit Behutsamkeit in Jure Publico schreiben. 21. 24
 wird gegen das Jus privatum gehalten. 19
 was darinn tractirt werde. 19
 ist eine species prudentiae. 19
 in welchen Landen das Jus publ. docirt werde. 21. seqq.
 ob es auf Universitäten zu lehren. 20
 von wem es zu lehren. 20
 in Teutschland wird es tractirt. *ibid.*
 ferner in Utrecht. 20
 Ingleichen in Pöden. *ibid.*
 aus was Ursach. 22
 Jus

INDEX RERUM.

Jus Publicum. Ob es aus bloßer Praxi zu lernen. 23
 ob alles, was in der aurea Bulla, und in andern Legibus stehet, ad Jus Publ. gehöre. 28
 ob es nöthig sey, ein Jus Publ. universale zu schreiben. 27
 der Finis proximus, remotus & remotissimus des Jur. publ. wird angezeigt. 32
 das Jus publ. particulare. 27
 ob man das Jus publ. von den septem populis herführen soll. 42
Jus Romanum, ob es abrogiret sey. 40
Jus Scriptum, was es sey. 27
 respectu Aureæ Bullæ. 28
Jus Susana, kommt nach Lübeck. 108
Justinianus, ataquirt die Boyos. 46

K. R.

Kampfen, dieses Amt wird Wolfenbüttel gegeben 97
Kayser. Die Kayser gaben ehedessen Privilegia nach Belieben. 55
 wie die LL. publicæ obligiren. 31
 welche Kayser Erwählte genennet werden. 316
 warum er allen vorgehe. 324
 ob ein Kayser alles das, was seine Vorfahren versprochen, zu halten schuldig sey. 329
 der Richter des Kayser's. 329
 die Kayser hatten eine eigene Cansley in Italien. 364
 lassen nur gewisse Puncta in die Capitulation einfließen 274
 wird zum Römischen König erwählt. 33
 einem unmündigen Kayser setzen die Chur-Fürsten Vormünder. 474
 ob die Chur-Fürsten den Kayser absetzen können. 435
 der Pabst wolte den Kayser confirmiren. 436

Kayserin. Die Kayserinnen waren auf denen Comitibus. 310

Kayserin, wurden gecrdnet. 310
 auf was Art solches geschehen. 311
 was eine Kayserin für Ansehen, Vorzüge und Bedienne habe. 331
Kayserthum. Das Morgen- und Abendländische Kayserthum solte vereinigt werden. 221
Kayser-Wahl. Weme die Kayser-Wahl zukomme, nemlich denen Chur-Fürsten. 276
 aber nicht dem Pabst. 276
 ob denen Chur-Fürsten ihr Votum zukomme als singulis, oder als universis. 277
 es soll ein Teutscher zum Kayser erwählt werden. 277
 doch ist kein expresser Lex deswegen vorhanden. 277
 und die Consuetudo thut hier nichts zur Sache. 278
 Exempel verschiedener fremder erwählter Herren. 278
 es ist aber nicht recht noch ratsam, daß man einen Fremden erwähle. 278
 doch kan man solches thun. 278
 was für eine Religion der zu erwählende Kayser haben müsse. 278. in fine.
 der Eligendus muß legitime natus seyn. 279
 merkwürdige Exempel dessen. 279
 Ursachen, warum er legitime natus seyn müsse. 279
 soll männlichen Geschlechtes seyn. 280
 in fine.
 es ist gut, wann er majorennis ist. 281
 daher manchmal zu Leb-Zeiten des Kayser's ein Römif. König erwählt wird. ibid.

Kayser-Würde. Es ist seit Alberto II. die Kayser-Würde bey Oesterreich geblieben. 428
Kirche, auf was Weise sie unter denen Fürsten stehe. 559
Knecht. Wer die alten Knechte gewesen. 504
 mehr Umstände von demenselben. 504
 Na a a a a 2 *Kunst*

INDEX RERUM.

- Kunst**, bekommt die Mecklenburgische Lan-
de zu regieren. 112
- König**. Ein König kan de Jure kein Vor-
recht vor einem andern haben noch be-
gehren. 324
sie haben auch ein Jus Naturæ zu obser-
viren. 26
der König in Böhmen weicht keinem
andern König. 444
Könige müssen Beamte haben. 357
- Königin**. Eine Königin hat sich sonst des
Hofs respective angenommen. 383
- Königreich**. Medio ævo hat man alle
Reiche also genennet. 49
ob die Königreiche auf dem Reichs-Tag
erscheinen. 607
- Königs-Leute**, was dieses für Leute sind.
458
wer das Recht über sie habe. *ibid.* in fin.
- Königs-Lutter**, von wem diese Stadt er-
bauer worden. 86. in fin.
- Krieg**. Kriegs-Wesen, dieses besorgen
die Craiße im Reich. 160
wie es in verschiedenen Craißen damit
steht. 161
- L. P.
- Lager-Stadt** oder **Leg-Stadt**. Was
eine Lager-Stadt sey. 549
welche Städte im Reich solche Städte
seyen. *ibid.*
zu was Ende diese Städte seyen. 545
- Lamberg**. Der Fürst von Lamberg wird
mit Leuchtenberg belehnet. 491
- Land-Friede**. Die Cammer gehet wider
die Verbrecher des Land-Friedens. 856
was zu dem Land-Friedens-Bruch er-
fordert werde. *ibid.*
was dem, der solchen Friedens-Bruch
begehret, geschhe. 856
- Land-Gericht**. Die Land-Gerichte sind
von denen höchsten Reichs-Gerichten
unterschieden. 441
die Land-Gerichte im Reich sind das
Niederösterreichische, das Inspachische, das
Würzburgische. 441
- Land-Markt**. Ein jeder Lands-Herr
kan Land-Märkte in seinem Territo-
rio anlegen. 681
weßwegen er solches thun könne. *ibid.*
- Laudum Hölbrunnense**, woher solches ge-
kommen. 456
- Lauenburg**, Anhaltisches Recht darauf.
193
die Lauenburgische stellten in Comitibus zu
Basel. 108
die Lauenburgische Familie bezahlt etwas
an Sachsen. 88
- Lausane**, kommt an Oesterreich. 63
- Lausitz**, nicht Lausnig. 116
dessen Historie ist sehr intricat. *ibid.*
was für ein Recht daherum. 117
wie es an Böhmen fallen kan. *ibid.*
und gefallen ist. 116
die Lausitzer sind ehedessen nicht, Deutsche
genennet worden. 33-34
wurden bezwungen. 116
- Legislator**. Der Legislator ist bey dem Jure
scripto bekant. 27
bey der Consuetudine unbekant. *ibid.*
und also bey dem non scripto. 27
- Lehen**. Die Lehen sind zu Kayfers Otto-
nis Zeiten nicht erblich gewesen. 49
Siehe *Faudum*.
- Leopoldus Austriacus**, wird Herzog in
Bayern. 54
Kayser Conradus III. gab ihm dasselbe.
53
soll das Marschal-Drucksch-Umt gehabt
haben. 54
stirbt ohne Erben. *ibid.*
andere merckwürdige Sachen hiebey. 54
- Leopoldus I.** Kayser. Es ist bey der Wahl
des Leopoldi I. etwas widrig jugegan-
gen. 273
wegen Louis XIV. Königs in Frank-
reich. *ibid.* in fine.
bedenkliche Worte auf den Fahnen der
Troppen, welche zur Wahl-Zeit vor
Frankfurt vordrey zogen. 174
- Lesen**

INDEX RERUM.

- Lesen.** Ob in dem Lesen auf Univerfitäten eine Ordnung zu erlangen, und wie gut es wäre. 20
 Siehe *Academia. Univerfität.*
- Leuchtenberg.** Wer der Landgraf von Leuchtenberg gewesen. 490
 wann er gekürstet worden. *ibid.*
 Bayern hat als Fürst von Leuchtenberg ein Votum. 490
 ob er immediat gewesen. *ibid.*
 er war ein Kayserl. Richter in *Domano Imperatoris.* in fine.
 folte ein Vafall von Bayern feyn. 491
 Bayern hatte Leuchtenberg bald verlohren. 491
- Leudici.** diese schlagen Henricum III. 116
 Siehe *Lufici.*
- Lex. Gesez.** Wen obligiren die LL. publicæ. 31. 32
 wie obligiren diese LL. den Kayser und corregentes. 31
 wer einen Legem mutiren thönte. 29. 30
 die Virtus eines Legis. 31
 der Lex expressa. 28
 Lex fundamentalis, und warum er also heisse. 28. seq.
 ob ein Lex fundamentalis verändert werden thönte. 29
 was in Imperio zu denen Legibus zu rechnen seh. 29
 an detur Lex permissiva. 26
 ob die Leges Franciæ von Clodovæo gegeben worden. 62
- Liefländer.** Die Liefländer waren Heiden. 176
 ob die Liefländer schon tempore Caroli Magni denen Teutschen verwandt gewesen. 179
- Liefland,** kommt zu Teuschland und wieder hinweg. 178
 wie solches Teuschland incorporirt worden. 210
 der Herr Meister in Liefland stunde unter dem Hofmeister in Preussen. 210
 Pohlen, Schweden und Moscau janzem sich darunt. *ibid.*
- Liefland,** Schweden nimmt es allein weg. 210
 bey jetzigen Zeiten hat es Moscau erhalten. *ibid.*
- Liegnitz.** Ob die Pringen zu Königin Polnische Fürsten seyen. 114
 hatten das größte Recht gehabt, in Pohlen zu succediren. 114
 sie wurden aber von denen Polacken übergangen. *ibid.*
 aus was Ursach. 114
 was daraus erfolget. in fine.
- Litauen.** Es ist Litauen mit Pohlen nicht zu confundiren. 175
 ist alleseit als ein besonderes Reich angesehen worden. 175
 aus was Ursach es niemals mit Pohlen vereinigt worden. *ibid.*
 doch ist darüber deliberiret worden. 175
 verschiedene Einwendungen dagegen. 175
- Littauer.** Mit denen Littauern haben die Teutsche viel zu thun gehabt. 174
 werden von dem Teutschen Ritter Orden attackiret. 174
 haben ihre Groß-Herzoge. 174
- Löwen.** Die Grafen von Löwen. *f. seq.*
- Lagamachi.** Die Juristen haben viel Lagomachiert. 26
 solten aus dem Jure weggeschafft werden. 26
 weil sie nichts nutzen. 26
- Longobardi,** woher diese Bölcker den Namen haben. 54
 mancherley Begebenheiten derselben. 220
 werden subjugirt. 221
- Longobardia,** was also heisse. 217
 was für Länder dazu gehören. 218
 des Longobardischen Reichs Endigung. 216
- Lothringen,** hieß ehedessen Austrasia. 180
 was zu diesem Reich gehöret. 180. seq.
 das alte Reich wird vertheilet. *ibid.*
 U a a a a 3 Lothrin

INDEX RERUM.

- Lothringen, dessen alte Hauptstadt. 143
 bekam zweyerley Namen. ibid
 kommt an die Teutschen. 143
 revoltirt. ibid.
 das Stamm-Haus. 67
 ob es das Jus Aufregarum habe, wird
 gefragt, und beantwortet. 875. seq.
 die Unterthanen in Lothringen gehören
 nicht vor die Sammet. ibid.
 die Grafen von Löwen sind Herzoge von
 Lothringen. 89
 die alte Herzoge in Lothringen, und be-
 ren besondere Begebenheiten. 89
 die Gränzen von Lothringen. 201
 ob die Teutsche eine Gerichtsame darauf
 haben. ibid. seq.
 was sie præter Vasallagium noch darauf
 zu pretendiren hätten. 201
 von Lothringen kommt etwas an das
 Reich. 181
 hernach gang. 181
Lusarius von Supplingburg, wird
 Herzog in Sachsen. 86
 dessen Herkunft. 86
 hatte eine Gemahlin aus Schwaben. 62
Ludolphus, Ottonis Magni Sohn, wird
 Herzog in Francken. 64
Ludolphus, Herzog in Sachsen, und dessen
 Gemahlin. 83
Ludovicus, Herzog in Bayern. 57. 58
Ludovicus Rorarius, was mit diesem er-
 wählten Kayser wegen der Confirmation
 des Pabsts vorgegangen. 436
 wurde Marggraf in Brandenburg 128
Ludovicus Germanicus, bekommt Teutsch-
 land. 62. f. 47
 hatte drey Söhne, und was sie bekom-
 men. 62
 wie es hernach ergangen. 62
 ein *Ludovicus Germanicus* wird Erz-
 Känigler. 361
Ludovicus Infans, wird König der Teut-
 schen. 48
 wie sich solches zugetragen. 48
- Ludovicus Junior*, ein Sohn Germanici,
 bekommt Sachsen und Francken. 62
 fällt zum Fenster heraus. 47
Ludovicus Pius, theilet Bayern ein. 47
 hat varia vata. 143
 hat eine Gemahlin aus Schwaben ge-
 habt. 62
 wie auch dessen Sohn. 62
Ludovicus Primogenitus, wird nebst seinem
 Bruder in Brandenburg als Marg-
 grafen investiret. 129
 wie solches zugegangen. 129
Ludovicus Severus, wird Herzog in Bayern,
 und wie solches geschehen. 58
 Lübeck, diese berühmte Stadt ist sonst
 keine freye Reichs-Stadt gewesen. 94
 ihr altes Lager. 94
 es wird sehr um diese Stadt gestritten.
 ibid.
 sie treibt ungemein grosse Handlung. 94
 und wird hernach eine freye Reichs-
 Stadt. 94
 erhält die Confirmation ihrer Jurium
 Sulariaz. 94
 bekommt eine neue Titulatur. 95
 kam an Henricum Leonem in Sachsen.
 91
 wie der Bischoff von Lübeck sitze auf dem
 Reichs-Lag. 591
 das Lübecker Recht ist Sächsisch. 531
 und also kein besonderes Recht. 531
 Lüneburg, wem dieses Herzogthum ge-
 blieben. 95
 von wem die Herzoge von Lüneburg ab-
 stammen. 95
 verschiedene andere Begebenheiten dieses
 und des gesanten Braunschweigische-
 Hauses. 95. 95
Luther, spricht mit Albrecht aus Pohlen.
 177
 weil dieser jenen sehen wolte. 177
 Luther sieng damat an zu predigen. 177
 was dieser zu Albrecht gesagt. ibid.
 worüber dieser Albrecht lächelte. 177

M. D.

- M. W.**
Mähren. Wie groß das Mährische Reich
gewesen. 109
die Mähren haben vor sich ihre beson-
dere Regulos gehabt. 109
wird von Carolo Magno bezwungen.
ibid.
hat bisher seine Bannos oder Subbannos
gehabt. 109
hielte mit Arnulpho, ehe er Kayser wor-
den, gute Freundschaft. in fine.
wird hernach unter ihn gebracht. 110
Märcker, sind ehedessen nicht Teutsche
genennet worden. 34
sie waren aber Tributarii vom Reich.
34
sind nicht auf den Reichs-Tag gelassen
worden. ibid.
man ließ ihnen doch ihre Regulos. 34
Magdeburg, woher diese Stadt den
Namen bekommen. 120
kommt an Brandenburg. 136
in Compensationem, und als ein Equi-
valent. ibid.
die Burggraffschaft Magdeburg ataqui-
ren die Sachsen. 100
und kommt an die Albertinische Linie.
in fine.
der Sitz des Bischoffs von Magdeburg
auf dem Reichs-Tag. 591
in Magdeburg ist das Sächsische Recht
abgeschafft. 511
Majestät, dieser Titel ist allen Königen
gegeben worden. 323
aber von dem Kayser andern Königen
nicht beygelegt. 326
diese wurden nur königliche Würde ge-
nannt. ibid.
was sich bey der Regierung Ferdinandi
dissals zugetragen. 326
in welchem wegen Schweden. ibid.
ein anders ist einem Ihro Majestät
geben in actis publicis, ein anders in
Handschreiben. 326
Majra. Ob einem per majora suffragia
ein Jus quatuor könne genommen
werden, und bey welcher Gelegenheit
diese Frage vornemlich ventiliret wor-
den. 634
Maha, wird von denen Türcken belagert.
595
wird denen Rittern eingegeben. 595
Maltbese Ritter, auf diese Ritter ist
der Türkische Kayser sehr böß. 595
dann sie haben perpetuum bellum cum
Turcis. 595
was sie umwegen gebracht. ibid.
woher sie den Namen Maltbese-Ritter
führen. 595
ihre Güter und Jura. 620
verschiedene andere Dinge, welche diese
Ritter mit denen Johanniter- und
Teutschen Ordens-Rittern gemein und
nicht gemein haben. 595. 596. 597
598. 599. 600
Manheim, was wegen des Affili dabey
zu mercken. 680
Mann, ist so viel als Vasall; und Mann-
schaft Vasallagium. 507
was Dienst-Männer, Hohe Män-
ner, Edle Männer seyen. 508. 507
Mansfeld, ist in Thüringen gelegen. 73
hat Theil an dem Namen Nord-Sachs-
sen. ibid.
Siehe Thüringen.
Marchia, ad Balneas, was also geheissen
worden. 71
Marchio, ein solcher war Brandenburg,
und die Ursach wird angezeigt. 398
Marck. Ob die Marck das alte Vandalia
sey. 120
ob sie ein Herzogthum gewesen. seq.
es war zu Zeiten Henrici Aucupis wider
Marck noch Mittel-Marck. 121
ist ein gutes Land. 131
die Marck Brandenburg wird verkauft
an Carolum IV. 129. in fine.
nachdem er eine Zeitlang in derselben
residiret. 130
wurde von diesem Kayser extendiret.
ibid.
Marck

INDEX RERUM.

- Marck-Berzogebum**, ein solches aufzurichten, ist wunderbarlich. 120
 und wider den gewöhnlichen Reichs-Stylum. ibid.
 die Ursach wird angezeigt. ibid.
- Marck-Schiff**. Ob Ehrh-Wayns Herr über das Marck-Schiff sey. 370
 besonderer Casus, der dabey vorgegangen. 371
- Marckr. Messe**. Wer das Recht, Märkte und Messen anzulegen habe. 681
 die Jahr-Märkte leget der Princeps in seinem Land an. ibid.
 einige rechtliche Anmerkungen dabey siehe ibid.
- Marcomanni**, dieser Völder wird gedacht. 42
 wo sie hergekommen. 104
 die Marcomanni, Marckmänner, sind denen Römern unterworfen gewesen. 104
- Margaretha** Maulkassia heyrathet Ludovicum von Brandenburg. 129
 durch diese Heyrath bekam er Tyrol. 129
- Marggraf**, siehe Brandenburg. Was ein Marggraf sey. 491
 und gewesen sey. 492
 werden in Fürsten-Stand erhoben. ibid.
 was seine Herrichtung gewesen. 492
 ihr Stand wird erblich. 517
- Marggraffschafft**, wann sie erblich worden. 492
 Beschaffenheit der Marggraffschaffen Pont à Mousson und Lothringen. 492
 desgleichen in Meissen. 493
 Währen. ibid.
 Sausis, Burgau, Nintwerpen. 493
 siehe eine nöthige Anmerkung. 494
- Maroboduus**, Dux der Marcomannorum. 104
 wird von ihnen verjagt. 104
 weil er ein Königreich anrichten wollen. ibid.
- Massen**, ein Discipul Cujacii. 17
- Materia** Die Materia Juris Publicæ wird angezeigt. 31
- Mathildis**, eine Dronne, verliebet sich in Ezonem. 140
 und sucht ihn zu heyrathen. ibid.
- Mayland**, wird von Arnulpho, Herzog in Bayern weggenommen. 57
 mit was Umständen. ibid.
- Mayn**. Mayn's Fluß. Ob der Ehrh-Fürst zu Mayn's Herr über den Mayn sey. 372
- Maynz**, eine Metropolis der Teutschen Kriege. 40
 war eine Reichs-Stadt. 369
 der Ehrh-Fürst zu Maynz vergleicht sich mit Eöln. 322
 nachdem sie miteinander gestritten wegen des Erdnungs-Actus. 319
 gelangt zu dem Erk-Cancellariat durch ganz Teutschland. 361
 wie er darzu gelanget. 363
 setzet einen Vice-Cangler. 361
 expedirt nunmehr alles, auch in Erier und Edln. 366
 dessen Rang und Privilegia. 368
 ob Maynz bey der Wahl des Kayfers primum suffragium gegeben. 299
 wie es zugegangen, daß prima Vox auf Erier transferirt worden. ibid.
 der Erk Bischoff Albrecht von Maynz hatte das erste Suffragium contra Auream Bullam geführet. 300
 wie es diftals undlich ergangen. 302
 die Rechte und grosse Vorzüge des Ehrh-Fürsten. 368
 auswärtige Potenzen melden sich bey ihm. 369
 führet das Directorium auf Reichs-Tagen. ibid.
 ob er Decanus in dem Collegio Electorali sey. 370
 ob er Herr über das Marck-Schiff sey. ibid.
 ob er die Stappel-Gerechtigkeit habe. 371
 defendiret die Vollen. 371
 ungleichem die Juden 372
 hat das Jus primariorum precum. 351
 Siehe Mayn.

Mecklen

INDEX RERUM.

Mecklenburg. Ursprung dieses Herzoglichen Hauses. 133
 eine sehr alte Familie. 133
 ob ihr Wappen ein Greiff sey. 134
 in Mecklenburg hat man Wendisch geredet. 133
 dessen Erb-Verbrüderung mit Brandenburg. 181. seq.
 wann es zum Reich gekommen. 34
Mecklenburger. Die Mecklenburger sind ehedessen nicht Teutsche genennet worden. 33. 34
Meiningen, die Herzogliche Linie. 101
 ihre Eintheilung mit andern Sächsischen Herzoglichen Linien. *ibid.*
Weissen. Seit wann die grosse Grafschaft Weissen erblich gewesen. 275
 in Weissen ist Schlawonisch geredet worden. 104
 ist ein Pars Thuringiæ Orientalis. 73
 es werden Marggrafen darein gesetzt. 129
 dazu hat die Lausitz gehört. 117
 dessen alte und neue Namen. 115
 siehe Sachsen.
Weißner, erflehten eine complete Victorie. 80. in fine.
 nachdem sie sich wacker herum geschlagen. *ibid.*
 wer sie dabey commandiret. 90
Melitinische Legion, erbittet einen Regen, wodurch die Armee erfrischt worden. 104
 wo diese Leute hingekommen. *ibid.*
Merngau. s. Pommern.
Merovinger, ein sehr altes Volk. 147. sq.
Metall-fedina. s. Bergwerck.
Mesboulus caesarum, in Jure, ist nicht allemal gut. 30
 ob er gleich beliebt ist. *ibid.*
 ob derselbe in Jure publico gut sey. 30
Mesropolis, ecclesiastica & civilis müssen wol unterschieden werden. 587
Metz, Nachricht von diesem Bisthumb,

wie es an Frankreich gekommen 214. seq.
 siehe Verdün. Tull.
Migrations. Die Migrationes, oder die Züge derer Teutschen, waren leicht zu unternehmen. 9. seq.
Mindelheim, bekömmt der Duc de Marlboroug. 491
 auf was Weise es geschehen. *ibid.*
Minden, kömmt an Brandenburg. 136
 wie solches zugegangen. *ibid.*
Ministerium, ist von dem Officio Regni zu unterscheiden. 469
Mischmasch. Die Teutschen sind kein Mischmasch von Völkern, wie vorgegeben wird. 17
Miserabilium causa. Die Cause miserabilium personarum gehören an die höchste Reichs-Gerichte. 859
 welche Personen eigentlich sich dahin wenden können. 859
Missus regius, ist was heut zu Tag ein Commissarius ist. 505
 mer dazu gebraucht werden kunte. 506
Mittelz Freye, mer diese Leute seyen. 507
Modena, wo es herstamme. 52
 samt allen Modenesischen und Ferrarischen Herren. *in fine.*
Mohr. Welche Völker insgemein Mohren genennet werden. 12
Mohrland. Welches das rechte Mohrland gewesen. 138. seq.
Mompelgard, diese Grafschaft hat das Reich. 194
 Einwendungen dagegen. 194
 der Herzog von Würtemberg hat oft Aufsehung von Frankreich gehabt wegen Mompelgard. 211
 Andere hierzu dienliche Nachrichten. 194 211
Monarchia, was sie sey. 247
 ob das Teutsche Reich eine Monarchie sey. 433
 verschiedene Meinungen pro & contra werden angezeigt und erörtert. 433. sq.
 Bbb bbb *Mone-*

INDEX RERUM.

- Monetandi Jus*, wem solches zukomme. 156. 440. seq.
- siehe Münz.
- Proitz*, Herzog in Sachsen bekommt die Ehur. 100
 bey was Gelegenheit er dazu gelanget. 100
 samt einigen Umständen. 100
- Mosel*. Ob Ehur-Trier Dominus über die Mosel sey. 374
 solches wird aus einem alten Kayserlichen Privilegio pretendiret. 374
 doch wird es sehr strittig gemacht. 373
 deswegen grosse Gravamina übergeben worden. 173
- Münz*. Münz-Wesen. Warum zu Untersuchung des Münz Wesens die Eraise gesetzt seyen. 156
 welche Herren solche selbst observiren. 156
 das Münz-Wesen gehöret zur Policey. 159
 ohne solche ist kein beständiges Commercium. 159
 deswegen Münz-Approbations-Läge in denen Eransen gehalten werden. 159
 so sind auch Münz-Städte geordnet. ib.
 siehe Stadt.
- ob die Ehur-Fürsten die Münz-Gerechtigkeit vergeben können. 431
Carolus M. hat sie allein exerciret. 432
 anjeko ein jeder Fürst und Graf des Reichs. ibid.
 das Jus Monetæ ist ein regale. 432
 doch haben viele solches nicht, ob sie gleich superioritatem territorialem haben. 432
 auch nicht alle Sorten. 432
 deswegen siehe. 440
- Municipium*, ist keine Republica. 31
 weil in der Republic eine Potestas seyn muß. ibid.
- N N.
- Nassau*. Die Grasschaft von Nassau ist ansehnlich. 145
- Nassau*, die Grafen stammen von Würzburg her. ibid.
- Nation*. Die Nationen wissen nicht viel von ihrem Ursprung. 3
 Origines enim sunt rerum initia, initia parva, parva contemnuntur. ibid.
 haben deswegen viel Fabeln in ihren Historien. 4
 wer an diesen Fabeln schuld sey. 4
 sonderlich in Frankreich. 4
 wie auch die Populi Septentrionales. 4
 unsere Origines sind obscuræ. ibid.
 wird an dem Exempel der alten Sachsen bewiesen. 4
 und an andern zu erkennen gegeben. 5
- Neapolis*, eigentlich Sicilia. 233
 den Nexum feudalem befoimt der Pabst. 236
 Neapolis wird an die Lineam Fridericianam gebracht. 237
 auf was Art solches geschehen sey. ibid.
 wird derselben wieder abgenommen. 238
Carolus von Anjou wird hinein gehalten. 238
 welcher Sicilien ebenfalls wieder verlorren. 239
 da bekam es Spanien. ibid.
 wird zu einem Herzogthum gemacht. 234
 es entstunde Ungehorsam gegen die Deutsche, da sie das Vasallagium zu leisten versprochen hatten. 235
 Frankreich erinnert sich auch manchmal, daß es ihm gehörete. 440
 kommt an Ihro Kayserliche Majestät Carl VI. ibid.
 die Spanier schmerzt es sehr, daß sie es entbehren müssen. ibid.
- Nev* Warum die Ehur-Fürsten von denen Königen also genennet werden. 459
 und zwar die Geistlichen. ibid.
 wunderliche Derivations werden über dieses Wort gemacht. 459
 wann diese Titulatur a. isgekommen. 459
 Nev.

INDEX RERUM.

- Nev**, ist so viel als Rhein. 459
 was Carolus VI. d. i. s. f. als verwilliget. 459
 die Erz-Bischöffe heissen auch Consilia-
 rii Caesaris. 460
- Neuburg**, kommt an die Pfalz. 152
 streitet mit Beldenz. 152
- Neumarc**, kommt an die Hohenzollern-
 rische Familie in Brandenburg. 131
 wird denen Pohlen weggenommen. 122
- Niederländer**, sind grosse Leute. 11
 doch sind sie nicht Germani, Wehr-
 Männer genannt worden. 11
- Niederland**. Die vereinigete Niederlande
 sind eximiret worden. 213
 wieviel davon zum Reich gehört. 214 sq.
- Nieder-, Lothringen, Ober-, Lothrin-**
gen, was solches heut zu Tag für Län-
 der sind. 143
- Niemwegen**. s. Friedens-Schluss.
- Nobilitas** und **Insus**, wem solches zukommt. 690
 siehe Adel.
- Noblesse** Das Wort Noblesse war che-
 dessen ein General-Nam. 503
 in Schwaben ist die älteste. 62
- Nördlingen**, wo es liege. 16
 wem es ehedessen gehört. 62
- Nordheimische Familie**, ist eine Her-
 zoglich-Sächsische Familie an der Wes-
 ser. 86
 wird der Göttingischen Familie contra-
 distinguiert. ibid.
- Nordländer, Nord-Völker**, wer also
 genennet worden. 78
 verschiedene Meinungen werden ange-
 führt und erörtert. 78
 siehe Normänner.
- Nordleute**, werden von Carolo Magno
 übel tractirt. 80. in fine.
- Nord-Sachsen**, heissen die Nordländer. 70
- Noricum** Wie weit das Noricum gegang-
 gen. 38
 wird eintheilt in Ripense und Medi-
 terraneum. 39
 ob die Norici Teutsche gewesen. 14
- Noricum**. Das Noricum Ripense ist an der
 Donau. 39
 das Mediterraneum an der Mittel-See. 40
 wo das Noricum ausgehört, sieng das
 Iliricum an. 40
 was für Völker in Norico gestanden. 40
- Normänner**. Die Normänner treiben
 die Saracenen aus Italien. 234
 waren tapffere Leute zu Land und zur
 See. 234
 die Succession derselben. 235
 siehe Nordmänner.
- Norwegen**. Es hat Norwegen von dem
 Teutschen Reich nicht dependirt. 102
 siehe Teutsches Reich.
- Notarius**. Notarios Publicos zu machen,
 gehört dem Kayser. 691
- Nürnberg**, bekommt den Rothenberg. 491
 was wegen der Burggrafschaft zu Nürn-
 berg zu melden. 497
 ist eine Ausschreibende Stadt. 545
 was zwischen Nürnberg und Esburg we-
 gen der Abzugs-Serechtigkeit vorge-
 wesen. 728
 der Kayser hielt allezeit zu Nürnberg
 den ersten Reichs- oder Lehen-Tag. 392
 was wegen der Ober-Ämter Beleh-
 nung des Stifts Bamberg allda passi-
 ret. 392
 ist eine Lager-Stadt. 545
- O. D.
- Ober-Beamter**. Der Ober-Beamte des
 Stifts Bamberg wird dem Älter-Be-
 amten entgegen gesetzt. 390
 wie es mit beyden beschaffen, sowol in
 Ansehung des Ursprungs, als des Exer-
 citii. 390
 es ist probable, daß Henricus II. die-
 se Ober-Ämter dem Ritter St. Georg-
 gen zu Ehren verordnet. 391
- Obers

- Ober-Beamter.** Es ist aber falsch, daß die Chur-Fürsten ihre Chur von Bamberg zu Lehen tragen. *ibid.*
 doch müssen verschiedene Städte und Gegenden noch zu Lehen genommen werden. *in fine.*
 wie es wegen der Stadt Brandenburg an der Havel, und mit Eustrin dissals ergehe. 392
 solche Bambergische Belehnungen sind ehedessen zu Nürnberg geschene 392
 auf was Weise solche geschene. *ibid.*
 ein hieher gehöriges Dubium wird erörtert. 393
 und endlich der Ausspruch gemacht: Es ist ein jeder Chur-Fürst ein Erz-Beamter des Reichs, und es ist ein jeder, außer Pfalz und Hannover, ein Ober-Beamter im Eufft Bamberg. 393
- Ober-Hof-Appellations-Gerichte.** Es sind Ober-Hof-Appellations-Gerichte zu Hannover, in der Mark, zu Dresden. 441
- Ober-Hof-Gerichte,** ein solches ist zu Leipsig. 441
- Ober-Lausitz.** Wegen der Ober-Lausitz sind die Sachsen Vasallen von dem König in Böhmen. 116
- Obligatio,** dorer Imperantium & parentium. 20
 sie entstehet aus Ge und Verbott. 31
- Oborriten.** Von denen Oborriten stammen die Mecklenburger her. 133
 sie rebelliren, und sind hartnäckig wegen der Befehrunq. 108
- Oder,** dieser Fluß ist Brandenburg sehr nützlich. 136
- Oeffentliche Lehrer.** Vor Constantino Magno sind keine oeffentliche Lehrer gewesen. 550
 die Lehrer sind zum Lehren, nicht zum herrschen. 555
 die oeffentliche Lehrer sind Bischöffe, und hernach Fürsten worden. 556
- Oesterreich,** dessen ältester Ursprung war ein Stück von Bayern. 47
- Oesterreich,** wird eine Marggraffschafft. 47
 besitzt die meisten Schlawonische Orientalische Länder. 117
 ob das Erz-Hertzogliche Haus Oesterreich von denen Perleconern herzuhalten. 236
 der Zustand in Oesterreich unter Ottone von Wittelsbott. 57
 welche Oesterreichische Herzoge Bambergenses genennet worden. 55
 succedit in Eärnthen. 68
 was für Allessores Oesterreich zur Cammer sege. 155
 in Oesterreich sind Tafel-Bücher gewesen. 343
 die Erz-Hertzogliche Familie hat continua ferie in dem Kayserthum succedit. 272
 aus Politischen Ursachen. 273
- Officiales im Reich,** bekommen alle Relia. 471
 doch mit Dependenz. *ibid.*
- Officium.** Es ist eine Distinction zu machen inter officium & ministerium Regni. 462
 die Officia hatten sich ehedessen nur auf etliche Länder erstreckt. 469
 welches hernach anders worden. 471
 auf was Art solches geschehen. *ibid.*
 f. Erz-Beamte. Ober-Hof-Beamte.
- Oheim.** Warum die weltliche Chur-Fürsten von dem Kayser Oheim genennet worden. 459
 siehe Nev.
- Oldemann.** Der Oldemänner wird gedacht. 76
 wer sie sehen. 509
- Oldenburg.** Der Graf von Oldenburg ist ein Vasall des Reichs. 103
- Oldessen.** von diesen Leuten wird Meldung gethan. 72
- Old-Hold-Seehen.** Sächten, was dieses für Leute gewesen. 72
- Oldis-**

Oldisleben, dessen Saniorat-Amt wird
angezeigt. 101
Olis, dieser Völkers Beschaffenheit ist vor-
stellig gemacht. 42
Onus, Onera. Quo Jure praesentur One-
ra à Statibus Imperii. 478
Orange, hat zu dem grossen Arelatensischen
Reich gehört. 193
Ordens-Ritter. Wir Deutsche haben
Ordens-Ritter. 594
deren Ursprung, Beschaffenheit, Offi-
cia und Unterscheid wird angezeigt.
594 595 596
was wegen Pohlen dabei zu merken.
597. 598 seqq.
ingleichem wegen Preussen. 599
Ordnung: Ob und wie die Stände in
deliberando an die Ordnung der Kay-
serlichen Proposition gebunden. 636
siehe Stand.
Osterland, was dieses für ein Name sey.
76
ist in Thüringen. 236
Os Frisia. Ost-Friesland. An Ost-Fri-
sia ad Vicariatum Saxoniae petineat,
oder ob jenes zum Vicariatu Rhenense,
und dieses zum Spanischen Vicariat
gehöre, wird erkliert. 531
Osnabrück. Der Streit, welchen Os-
nabrück mit denen Dominicanern ge-
habt wegen des Juris Assili. 680
der Sitz des Bischoffs von Osnabrück
auf denen Reichs-Lägen. 591
Ost-Gorben, Nachricht und Umstände
von diesen Völkern. 45. 80
Ostphalen, was also geheissen, und
warum ihnen dieser Name gegeben
worden 78
wird von Carolo Magno übel tractiret.
80. in fine.
ben was Gelegenheit solches Tractament
geschehen. ibid.
Otto I. wird nach Italien geruffen. 230
überwindet Berengarium. 49
siehe auch 83. 231. 103

Otto Illustris, Herzog in Bayern. 58
welcher Otto die Pfalz bekommen. 152
auch Herzog in Sachsen gewesen, wird
gezeigt. 152
Otto, ein Sohn *Henrici Aucupis*. 49
Otto Saxon. Herzog in Bayern. f. 61
Otto, von Schweinfurt, Herzog in
Schwaben, dessen Begebenheiten. f. 61
f. 58. 152. 49
Otto Witelbacensis, Herzog in Schwab-
ben. 66
wird ermordet. 57
mit was Umständen solches geschehen.
ibid.
Ottocar von Böhmen, betonomt Dester-
reich. 56
verlohr eine Schlacht und sein Leben. ibid.

P. P.

Pallium, wird eingeführet. 228
dieses tragen die Bischöffe in ganz Orient
und Occident. 228
von was das Pallium gemacht sey. ibid.
ist ein Erzbischoffliches Kleid. 228
ob es ein signum Imperii gewesen. 228
Pancmar. Bey was Gelegenheit Pancmar
in Brandenburg revoltiret. 123
Pannonien. Ungarn hieß ehemals Panno-
nien. 168
wurde in Pantroniā primā & se-
cundā. ibid.
die Antiqui Pannonēs sind Deutsche ge-
wesen. 168
desgleichen ist ihre Sprache Deutsch ge-
wesen. ibid.
sie waren tapffere Leute. ibid.
hat grosse Ansechtungen gelitten. 168
bis sich die Ungarn Meister davon ge-
macht haben. 168
f. Ungarn.
Pabst. Ob Carolus Magnus die Jura des
Pabsts vermehret, und ihm so viel
geschenkt habe 229
ob derselbe in dem neuen Reich unter-
worfen. 223
Bbb bbb 3 Pabst.

INDEX RERUM.

- Pabst.** Ob der Pabst uns ein Beneficium gegeben. *ibid.*
 Untergibt sich Carolo M. unter gewissen Conditionen. 227
 hat sich vom Kayser losgerissen. 265
 ob dessen Ausspruch nöthig sey, bey gleichen Stimmen in der Wahl des Kayserk.
 302
 er masset sich an, den Kayser zu confirmiren. 436
 was bey der Wahl des Kayserk Caroli VI. in Ansehung seiner geschehen. 276
 ob und wie er die Investitur derer Geistlichen verrichte. 570
 wie er erwöhlet worden, ehe die Cardinäle gewesen. 574
Paludicola, wer also geheissen. 832
 warum sie also genennet worden *ibid.*
Parangaria Jus. s. **Angaria Jus.** Frohn.
Parma. Ob es zu dem Exarchat gehöre. 224
 der Pabst will es dazu ziehen. *ibid.*
 was der Kayser dagegen einwende. 224
Passauische Vertrag. Unter Ferdinando ist der Passauische Vertrag errichtet worden. 611
 bey welcher Gelegenheit solches geschehen. *ibid.*
 wurde zu Augsburg ins reine gebracht. 612
 doch wurden noch schwer Puncten ausgelegt. *ibid.*
 was darauf erfolget. 612
Patricius, was dieses für ein Name sey. 219
 was die Patricii für Leute seyen nach Constantini Meynung. *ibid.*
 mußten den Pabst defendiren. 219
 muß von den Edelleuten nicht betrachtet werden. 503
 warum sie nicht betrachtet werden sollen. *ibid.*
 sie sind Edelleute von Geburt. *ibid.*
 ob gleich ein Unterschied ist inter Patricios & Nobiles. 503
 sie haben auch ihre Güther. *ibid.*
- Patricius**, ihr Stand wird mit mehrern Umständen gezeiget. 504
 gleichwie auch 692
Paulus Amisus, ein Italiäner, gestehet, daß die Franken Deutsche gewesen. 17
Pax religiosa. Was ein Violator pacis religiosæ sey, und was er für eine Strafe zu gewarten habe. 857
 Thomasius ist dieses Verbrechen beschuldiget worden. 858
 in causis fractæ pacis publicæ kan man gleich an die Cammer gehen. 855
 was ein Land-Friedens-Bruch sey. 856
 ein Privatus kan dawider pecciren. 856
 wo man einen solchen zu verklagen habe. *ibid.*
 was für Instrumenta dazu erfordert werden. 856
 es kan auch der Violator Pacis religiosæ alsobald für die Cammer citirt werden. 856
Pedellen, Bodellen. Wer die Pedellen sind. 834
Perue, ob die alten Deutschen an diesem Fluß gestanden. 232
Person. Persona. Eine persona mystica ist ein Corpus oder Collegium. 634
 es sind allezeit personæ mediatæ & immediate gewesen. 355
Pfalz, was das für ein Name sey. 146
 die Pfalzer sind Franken 32
 die Pfalz wird ein Feudum foeminum, und kommt an die Welfen. 101
 Streit wegen des Directorii im Niederrheinischen Crais mit Erier. 173
 streitet mit Bayern um die Ehre. 49
 Fridericus V. Ist sich zum König in Böhmen wöhlen. 411
 verlieret seine Ehre und die Pfalz. 411
 die Unter-Pfalz kommt an Carolum Ludovicum, die Ober-Pfalz samt der Ehre an Bayern. 411
 am Pfälzischen Hof ist der Ober-Hof-Richter der größte Minister. 412
 Streit mit Bayern wegen des Erbschicksel-Amtes. 412
 Pfalz.

INDEX RERUM.

- Pfalz.** Das Erz-Bruchsch-Amt gehöret nicht zur Pfalz-Gravität. 412
 streitet mit Brandenburg wegen des Erz-Schatzmeister-Amtes. 413
 wie lange Pfalz dieses Amt behalten. 413
 des Chur-Fürsten von Pfalz Jura & Privilegia singularia. 453
 hat das Vicariat. 531
 was für Länder dazzu gehören, nentlich Bayern, Oesterreich, Böhmen, Ungarn. 533. f. 454
 wegen des Wildfangs: und Hagenstolzen-Rechts wunderliche Begebenheit wegen der Hunde. 151
 was sie ehedessen gewesen. 147. seq.
 deren Succession. 149
- Pfalzgraf.** Der Pfalzgraf folget nach dem Herzog. 481
 wo solche sind. 484
 deren Unterschied und Jura. 485
 warum sie in Schwaben und Sachsen abgetommen. 487
 in wie weit der Pfalzgraf des Kayfers Richter sey. 537
 der Ursprung des Pfalzgrafen. 147
- Pfalzgraf.** Comes Palatinus. Umstände von denen Comitibus Palatinis werden angezeigt. 488
 siehe Comes Palatinus.
- Pfiffelgau.** Ob das Potens Frisiorum-regnum bis zur grossen Pfiffelgau gegangen. 77
- Pfründe, Beneficium.** Wem das Recht zukomme, Pfründen oder Beneficia zu ertheilen. 659
 es ist dieses ein Jus seculare. ibid.
 doch ist der Princeps, kein Bischoff 659
- Pharamundus,** der erste König der Franken. 40
- Philippsburg.** Die Bestung Philippsburg bekommt der Kayser. 213
- Piastische Stamm** in Pohlen, wer diesen Stamm fortgepflanget. 114
- Pipinus,** was er für Recht auf Rom erhalten. 220
- Pipinus,** wird zu erst gesalbet unter den Franken. 306
- Pleise.** Wer die Herrschaften an der Pleise acquiriret habe. 100
- Pohl, Polack.** Die Pohlen sind eine grosse Nation. 112
 warum sie sich von Teutschland abgerissen. 111. seq.
 müssen dem Kayser Lothario Tribut geben. ibid.
- Pohlen, das Königreich Pohlen.** Ob Pohlen auch unter Teutschland gestanden. 110
 wurde in drey Theile eingetheilet, nemlich in Groß-Pohlen, Klein-Pohlen und Schlesien. 111
 hatten nur Duces. 110
 bekamen Teutsche Bischöffe. ibid.
 Schlesiſches Recht. 111
 wie es in Wendischer Sprach heisse. 112
 woher der Name Polen gekommen. ibid.
 ist die alte Gränze Teutschlandes gegen Morgen. 37
 es verlihren solches die Panonier. 134
 ob es mit Böhmen vereiniget gewesen. 113
 wird eximiret. 209. f. 170
- Politicus.** Die Politici haben sich angemasset, das Jus Publicum zu dociren. 20. 21
- Pommer.** Pomeranus. Die Pommeren sind ehedessen nicht Teutsche genennet worden, und wie sie zum Reich gekommen. 114
 sind lang Heyden geblieben. 134
 gehörten zu Pohlen. ibid.
 ob sie jemals unter Brandenburg gestanden. 135
 haben eine Erb-Verbrüderung ausgerichtet. ibid.
 diese wird confirmirt. 136
- Pommern.** Pomerania. Das Land Pommeren kommt an die Teutsche. 134
 zum Theil an Schweden. ibid.
 hat Sächsisches Recht. 134
- Pommern.

- Pommern. Pommerania.** Ausgang der Herzoglichen Linie 134
 was wegen des Wappens und Schlds dabey furgegangen. 135
 kommt zum Sächsischen Erbs. 136
 auf was Weiß solches geschehen. 116
- Pops.** Herzog in Thüringen stiftet die Hennebergische Familie. 84
- Populus.** siehe *Provincia.*
- Poffessorium** Wo das Poffessorium tractiret worden, da muß auch das Petitorium tractiret werden 850. 859
 das Poffessorium ordinarium kan das Cammer-Gericht nicht judiciren. 850
- Post. Posten.** Chur-Maynz defendiret die Posten. 371
 wird durch ein Exempel bewiesen. 371
- Poffessio summa,** woher sie entstehe. 248
- Pramium.** Quomodo præmia sint impertienda. 517
- Præses,** deren waren 2. an der Cammer, hernach 3. 4. 848
- Præsentationisten** sollen den Conring lesen. 37
- Preuß.** Die Preussen waren Heyden. 173
 was sie für eine Sprache gehabt. *ibid.*
- Preussen.** Ob Preussen denen alten Teutschen gehörete. 178
 wie es von Böhmen dependirte. 117
 wie weit sich seine Diocces erstrecke. 590
 warum es von denen Reichs-Craiffen ausgeschlossen. 154
 warum Preussen vielleicht nicht zum Kayserthum gelanget. 273
 Preussen kommt an Brandenburg. 177
 ob dem Teutschen Reich dadurch Tordt geschehen, daß es von demselben abgefordert worden. 178
- Priester,** fulminiren nur auf denen Cangeln. 557
 was sonst ihres Amts sey. 555. seq.
- Primas Germaniæ.** Welches die Primates Germaniæ seyen. 40
 ob auffer Maynz ein solcher Primas sey. 40
- Primas Germaniæ.** Der Primas zu Maynz bekommt das Archi-Cancellariat. 360
 wie die Primates Chur-Fürsten worden. 361
- Prinz.** Die Chur-Fürsten weichen denen Königlichen Prinzen nicht. 444
- Privilegium.** Ob ein Privilegium contra omnia privilegia gegeben werden könne. 373
 das Privilegium de non appellando haben die Chur-Fürsten. 441
 ob alle Chur-Fürsten solches haben. 443
 das Privilegium de non evocando haben die Fürsten, also auch die Chur-Fürsten. 442 in fine.
 in besondern Causis. *ibid.*
 diese und andere Privilegia werden also bald bey ihrem Antritt confirmiret. 444
 die Privilegia singularia derer Chur-Fürsten, als das Böhmishe. 448
 Bayerische. 449
 Sächsische. 449
 Bairische. 451
 Pfalzische. 452
 die Privilegia und Prærogativen der protestantischen Fürsten, und insbesondere des Chur-Fürsten von Brandenburg. 672. 673
- Processus.** Wie ein Processus vor denen Auktregis zu führen. 869
 in Ansehung des Rei und Actoris. 870
 drey Arten solches Processus. 871
 so wol in Ansehung des Rei als des Actoris. 871
 wie der Processus vor einem Commissario anzustellen. 872
 wie man um Dilatorias gebeten. 872
- Professores.** Ob die Professores auf Universitäten das Jus Publicum wissen sollten. 22
 ob sie es dociren sollen. 22
 sollen dem Reich durch ihre Lehren keinen Schaden thun. 25
- Propositio.** Ob die Stände in deliberando an die Ordnung der Kayserlichen Proposition gebunden. 638
- Propositio.*

INDEX RERUM.

Proposita. in was für Sachen. 656
 auf was Art. 616
Proscriptio. Aets. Erklärung, was sie
 sey. 856
 es ist ein mercklicher Unterschied inter
 Bannum Imperii, propter crimen &
 proscriptionem contumaciae. 857
Nich und Aber-Nicht ist zweyerley. 856
 was das Bannum Imperii für einen
 Effect habe. 856
 ob die Cammer einen proscribiren könne. 657
Provincia. ein Stuck davon hat der Pabst
 in dem Arelatensischen Reich bekom-
 men. 191
Provinz. Es waren drey Haupt-Pro-
 vinzen im Teutschen Reich. 347
 Teutschland ist ehedessen in sieben Pro-
 vinzen eingetheilt worden. 42
 ob Provincia so viel sey, als populus. 42

Q. D.
Quensiboldus. wird König in Lothringen.
 109. in fine.
Quersfurt. Ein Herr von Quersfurt wird
 Herzog in Sachsen. 28

R. R.
Rang. Wie es mit dem Rang der drey
 geistlichen Ehur-Fürsten beschaffen. 368
 der weltlichen Ehur-Fürsten. 444
 am Kayserlichen Hof. 444
 etliche den Rang betreffende Casus. *ibid.*
Ratzeburg. diese Stadt bekommen die
 Schweden. 132
 ob es zu dem Exarchat gehöre. 224
Recht Es ist mancherley Recht. 531
 siehe *Jus. inglicum* f. 443
Reformation. Beweis-Gründe, das die
 Reformation mit Recht von denen Pro-
 testantischen Fürsten unternommen
 worden. 76
 was eigentlich das *Jus reformandi* sey,
 und wem es zukomme. 581
 die *Reformatio Sigismundi* ist eine pure
 Chimæze. 476. f. auch 576

Reformirte. Wann Reformirte und Ca-
 tholische miteinander streiten, so kön-
 nen die *Suffragia majora* nicht gelten.
 634
Regularum Jus, was dieses für ein Jus
 sey, und mer es habe. 667
Regenspurg. Ob es zu den Zeiten des
 Henrici Leonis in Bayern eine Reichs-
 Stadt worden. 56
 ist eine Lager-Stadt. 545
Regene. Ein frommer Mensch ist besu-
 gen nicht allemal ein guter Regent. 180
Rehboc, ein Müller, gibt sich für Wol-
 demar, Marggrafen von Brandenburg
 aus. 129
Reich. Warum es das Heil. Röm. Reich
 Teutscher Nation heisse. 34. 35
 ob es ein *Regnum successionis* worden.
 269
 dessen Stamm-Provinzen. *ibid.*
 die Franzosen haben viel von dem
 Reich bekommen. f. 218
 was es eigentlich für eine Form habe,
 darüber so viel disputiret wird. 254
 verschiedene Meinungen werden widers-
 gelegt. 256
 und endlich wird der Meinung esse for-
 mæ irregularis beygepflichtet. 261. 434
 was es für Recht auf Italien habe. 240
 ob Venedig noch unter ihm stehe. 243
 siehe auch 245
 das Römische accidentalische Reich
 nimmt ein Ende. 216
 das neue Römische Reich der Franken
 nimmt seinen Anfang. 217
 warum die gesamte Hand im Reich auf-
 gehöret. 372
 siehe *Hand.*
 das Römische Reich ist ein pures Wahl-
 Reich. 273
 siehe *Form. Wahl-Reich.*
 dasjenige Reich ist unglücklich, welches
 einen fremden König hat. 278
 andere Umstände siehe 212
 es ist dem Reich daran gelegen, das Ita-
 lien beybehalten werde. 536
 Etc etc Reiches

- Reichs-Canzley.** Die Kaiser haben andere Canzleyen zu der Reichs-Canzley geschlagen. 364
 dann sie hatten eine eigene Canzley in Italien. 364
 da war der Erz-Bischoff von Mayland Canzler. ibid.
 und ein Comes Palatinus ibid.
 hernach wurde der Erz-Bischoff von Eöln Canzler. 364
 ob dieser Erz-Bischoff eine eigene Canzley in Italien gehabt habe. ibid.
 nunmehr müssen die Italiener ihre Klagen für dem Reichs-Hof-Rath andringen. 364
 aus der Reichs-Canzley ergeheth alles an Trier und Eöln. 365
 diese Reichs-Canzley hat Maynz zu einem Reichs-Canzler, und als Erz-Canzler. ibid.
 die Reichs-Canzley ist beständig zu Wien. 375
 f. Reichs-Hofrath.
- Reichs-Cammer-Gericht.** f. Cammer-Reichs-Hofrath. *Revision.*
- Reichs-Collekte.** Durch die Reichs-Collekten könten die Reichs-Pfandschafften wieder eingelöset werden. 352
 f. Reichs-Pfandschafft.
- Reichs-Craiß.** f. Craiß.
- Reichs-Dickmeister.** Der Graf von Oldenburg wird für den Reichs-Dickmeister an gegeben, wegen der daselbstigen West-Fluthen. 426
- Reichs-Fähnrich.** Wie das Reichs-Fähnrich-Amt auf das Tapet gelommen. 416
 der Streit deswegen zwischen Hanover und Württemberg. ibid.
 darinn mischet sich Sachsen. 421
 ob das Reichs-Fähnrich-Amt so ein großes Amt sey. 422
 wer unter seinem Commando steht. 382
 f. Fahne. *Flamma.*
- Reichs-Fahne.** Ob Württemberg die Reichs-Fahne oder eine Sturm-Fahne getragen habe. 416
 wie dieser Streit auszumachen. ibid.
Reichs-Fischmeister, diese sind die Dabler, und woher solches komme. 425
- Reichs-Güter.** Zu Veräußerung der Reichs-Güter wird der Consensus Electorum erfordert. 431
 ob sie auch in die alienationem rerum Italicarum consentiren müssen. 411
 wie wann etwas ohne dero Consens veräußert wurde. ibid.
- Reichs-Gutachten.** Ob die Fürsten und die Städte ein Reichs-Gutachten errichten können. 636. in fine.
- Reichs-Herkommen.** Woher es entsiehe. 28
 ist ein Jus ex facto principis & civium imitativo. 28
 nascitur autor & tamen est in usu. ibid.
 wer ehedessen die reditus davon eingekommen. 355
- Reichs-Hofrath.** Der Reichs-Hofrath ist ein summum Tribunal Imperii. 441
 der Ursprung des Reichs-Hofraths. 346
 ist von dem Cammer-Gericht unterschieden. 346
 die Ursach des Etablissementes desselben. 347
 dessen Ansehen und Jurisdiction. 352
 was alda decretiret wird, exequiren die Craiß. 360. 347
 vor diesem mußte alles Lateinisch alda geschrieben. 348. in fine.
 vor dem Reichs-Hofrath begehre ich die Execution der von denen Austregis ergangenen Sentenz. 368. in fine 369
 Casus, da man gleich prætermissa prima instantia an den Reichs-Hofrath gehen kan. 355
 ob der Reichs-Hofrath einen Stand in die Welt erklären könne. 357
 Reichs-

INDEX RERUM

- Reichs-Hofrath**, hat keine Jurisdictionem criminalem. 850
 Ist tempore interregni geschlossen. 847
 Die Bände im Reichs-Hofrath. 849
 Die Ordnung in denselben. 847
 Der Proecessus daselbst ist einerley mit dem Camerali. 847
 Der Reichs-Hofrath ist von dem Geheimen Rath des Kayfers unterschieden. 847
- Reichs-Hofrath**. *Consiliorum Imperii Aulicus*. Die Reichs-Hofräthe sind Hof-Räthe, doch vom Reich. 846
 solche sehet der Kayser. 847
 sollen keine Kayserliche Geheimde Räthe seyn. 847
 wie sie sonst sollen beschaffen seyn. 849
 machen Relationes an den Kayser. *ibid.*
- Reichs-Jägers Amt**. Wenn die Autores dieses Amt geben. 414
 ob Württemberg die Reichs-Jägermeister-Charge habe. *ibid.*
 wie es mit diesem Amt in Sachsen, Ebern und Pommern beschaffen. 425
 wie auch in Thüringen. *ibid.*
- Reichs-Matricul**. Die Directorones derrer Erasse sollen dahin bedacht seyn, daß eine accurate Reichs-Matricul verfertiget werde. 159
 weil sie als *defectum* ausgegeben worden. *ibid.*
 siehe Ebur-Fürst. Fürst.
- Reichs-Pfandschafft**. Es sind der Reichs-Pfandschafften viel. 352
 bey dem Münsterischen Friedens-Schluß ist davon gehandelt worden. *ibid.*
 ob Weynß das Jus luendi der Reichs-Pfandschafften gehabt. 370
 siehe Weynß.
- Reichs-Pfennung-Meister**, empfängt und berechnet das Geld in denen Enger-Städten. 545
- Reichs-Ritterschafft** Es ist die Reichs-Ritterschafft mit Erier nicht allzumohl zufrieden, wegen eines Privilegii, daß alle kleine Feuda Erier heimfallen sollen. 374. *seq.*
- Reichs-Schwerd-Träger**. Der Herzog von Lothringen ist Reichs-Schwerd-Träger gewesen. 425
 was von Sachsen dikkals zu sagen. *ibid.*
- Reichs-Siegel**. Das Reichs-Siegel hat Ebur-Weynß, als der Director von dem Collegio Electorali. 370
- Reichs-Stade**. Die Reichs-Städte dependiren von dem Kayser. 546
 der Unterschied mit einer Reichs-freyen Stadt. 545
 siehe auch 547
 andere ausgesuchte Differentien. 549
 die Notæ characteristicæ der Reichs-Städte. 549
 haben ihre Bögte gehabt, und wer solche gewesen. 551
 sind Stände des Reichs. 553
 der Unterschied derrer in Reichs-Städten wohnenden Burger gegen die Land-Städtischen. 553
 ihre Regiment-Form. 554
 haben sich Privilegia geben lassen, daß sie nicht dürfen verlegt werden. 373
 was besondere Städe für Privilegia haben. *ibid.*
 die Causa derselben gehören an die Edim-mer. 850
 siehe Ausschreibende Städe. Nürnberg.
- Reichs-Steuer**. Die Römmer-Monate sind unsere Reichs-Steuer. 352
 wie es mit derselben ergehe. *ibid.*
 siehe auch 355-356
- Reichs-Strasse**. Was man Reichs-Strassen heisse, und was dabey zu merken. 372
- Reichs-Tag**. Es ist gut, daß der Reichs-Tag beständig dauere. 415
 auf denen Reichs-Tagen wird nicht viel angemacht. 24
 ein Reichs-Tag ist von dem Land-Tag unterschieden. 703
- ccc ccc 2 Reichs-

Reichs-Tag , was dazu erfordert werde.	704	Revisionen. Die Revisionen sind kostbar	865
siehe Fürst. Fürstentag.		von der Revision des Reichs	865
Reichs-Vice-Canzler. E. H. W. Mayng be-		Reichs.	in fine.
stellt den Reichs-Vice-Canzler.	370	was die ordinäre Revision anbetrifft.	866
was dieser zu verwalten habe.	370	Mayng wolle keine art der Cammer zu-	
wer den Reichs-Vice-Canzler erwähle.	375	lassen.	ibid.
dann die Reichs-Vice-Canzler-Stelle ist		warum Mayng keine art dem Reichs-	
nicht erblich.	ibid.	Hofrath zulasse.	866
es ist viel daran gelegen, wer Reichs-		Rammus-Cammer. Dergleichen Cam-	
Vice-Canzler sey.	375	mern wurden zu Metz und Bressach	
ist eine einträgliche Stelle.	376	von dem König in Frankreich ange-	
Reichs-Vogtey. Die ehemalige Beschaf-		legt.	214
fenheit der Reichs-Vogteyen.	549	und wieder aufgehoben.	in fine.
wie solche exerciret worden.	551	Reussen von Blauen , diesen Herren	
wird durch Exempel an verschiedenen		wurde von denen Sachsen viel wegge-	
Reichs-Städten gezeigt.	552	nommen.	300
Romulus , Herkog in Modena.	53	Rhania. Die alten Grängen Rhæciae.	16
Ro und Correlations-Saal , dieser Saal		Prima & Secunda, und was zu dieser	
ist wegen des Vorirens derer Reichs-		oder zu tener gehöre.	38-39
Stände merkwürdig.	834	Rhein. Wie der Rhein die Gränge Teutsch-	
Religion. In Causis Religionis können die		lands oben und unten gewesen.	41
Suffragia majora nicht Statt haben.	634	wie gegen Abend.	38
		siehe omnino.	331
Republic. Respublica. Wie eine Repu-		Rheinfloden , kommt an Schwaben	67
blic entstehe, und worinn sie bestehe.	31	und an die Oesterreicher.	67
ob die Eintheilung der Republicæ, in		Rheinisches Vicariat siehe Pfalz.	
principalem & accessionem noch et-		Rheinland. Die Rheinlands gehören un-	
was müsse.	32	ter die alten 6. Graue.	154
ob sie in simplicem & mixtam zu un-		Rheinstein. siehe Braunschwweig.	
terscheiden.	250	Richter. Der Kayser ist Richter im Reich.	148
ungleichern in regularem & irregularem.	251	von Ihm sind bestmeger die Reichs, Ge-	
was die Monstrofa sey.	252	richte angeordnet worden.	844
Die Republicam und sonderlich die		wer in denen Criminalibus derer Stän-	
Romano-Germanicam kan man sich		de Richter sey.	851
nicht einbilden ohne Territorio.	32	Ringelheim. Ein Graf von Ringelheim	
Revision. Die Revision der Cammer soll		wird fälschlich für den Marggrafen	
alle Jahre vorgenommen werden.	865	von Brandenburg ausgehen.	120
seit wann keine gehalten worden.	ibid.	Riparis , was dieses für Volcker seyn.	32
warum solche gehalten solle.	865	Ritter. Wer die Teuffen Ritter sind.	176
dabey müssen andere Adlesores seyn.	ibid.	kommen nach Drauffen.	175. seq.
hat eine Gleichheit mit der Leutering im		von dem Urherung derselben.	1794
Sachsen.	865	Eintheilung und Umersheit.	ibid.
		Begabheiten.	195
			Ritter.

INDEX RERUM.

- Ritter. Jura. 95
 siehe omnino. 836. 837. seq.
 siehe Johannitter, Ritter.
- Ritter St. Georg, ein Feld-Zeichen bereut
 Leutschen. 420
 die Ritter. St. Georgen-Fahne in Bann-
 berg. 420
 die Ritter. St. Georgen-Gesellschaft in
 Schwaben. 421
- Ritterschafft. Die Ritterschafften richten
 sich nach dem Directorio im Reich salva
 libertate. 164
- Ritter-Tag. Die Ritter stellen einen Ri-
 ter-Tag an, wann sie es für gut befin-
 den. 434
 siehe Ritterschafft.
- Römer. Die Römer haben wenig von de-
 nen Leutschen gewußt. 12
 jedoch diese attaquirt. 16
 und Teutschland subjugirt. 40
- Römer-Monats. Die Römer-Monats
 müssen gegeben werden. 352
 dem. ibid.
- siehe Steuer.
- Römhild. Der Herzog von Römhild
 stammet von der Sachsen-Gothischen
 Linie her. 101
- Römische Cron, heißt Aurea. 316
 Carolus Magnus wird damit gecrönet.
 316
- Römischer König, wird gewählt. 276
 wenn das Jus eligendi zukomme, und
 wie es vor und nach dem Interregno
 in Teutschland gewesen. ibid.
 die Gewalt und das Aussehen des Römi-
 schen Königs. 328
 siehe Kayser.
- Römisches Reich. Die Form des Rö-
 mischen Reichs ist irregular. 24
 verschiedene widerige Meinungen werden
 angeführt und widerlegt. 24. seqq.
 siehe Reich.
- Rösel. Ob Rösel eine Marggraffschafft
 sey, oder nicht. 494
- Rom, die erste Christliche Stadt. 228
- Rom. Das alte Römische Reich ist ein
 regnum successivum gewesen. 274
 siehe Italiens.
- Rostock, kommt in die Höhe. 122
 wie solches zugegangen. ibid.
- Rothenberg. Wie Sturnberg den Rothens-
 berg bekommen. 491
- Rätolpshut. f. 66. 67. 68. 69
 Habspurgicus recommendirt seinen
 Sohn zum Röm. König. 272
 wer nach dessen Tod an das Reich ge-
 kommen. 272
 nebst andern Umständen. ibid.
- Rugggraf, hat den Namen von Rügen.
 500
 was dessen Amt gewesen. 500
 einige andere merckwürdige Sachen bey
 dieser Gelegenheit. 501
 siehe Graf.
- Rugi. Was die Rugi für Leute gewesen. 40
 wo sie gestanden. ibid.
- Russen. Ob die Russen unter denen Grie-
 chen gestanden. 109
 noch andere Nachrichten. ibid.
- S. S.
- Saals-Buch, was dieses für ein Buch
 sey. 146
- Saalfeld. Von welcher Haupt-Linie der
 Sächsischen Herzoge von Saalfeld ab-
 stammet. 101
 wird Ezoni gegeben. 150
 f. Ernestinische Linie. Gotha.
- Sachs. S. 331. Die Sachsen sind dem Ta-
 cito noch unbekannt gewesen. 74
 ob die Thüringer Sachsen sind. 73
 ob die Sachsen mit denen Friesen einer-
 ley Nation sind. 72
 werden durch ihre Züge sehr geschwächt.
 77
 revoltiren. 86
 sie führen Krieg. 79
 ob sie die Fränkische Markgrafen sup-
 primirt. 149
 werden bekehret. 79
 machen sich wegen des Vicarius sehr
 groß. 534
- See ecc 3 Sachsen.

- Sachsen. Sachsen-Land. Saxonia.**
 Wie Sachsen zu Bayern und wieder
 davon gekommen. 63
 die Sächsische Herzoge von Bayerischem
 Stamm. 56. 143
 wird zerstücket. 88. seq.
 die Sächsische Häuser stammen alle von
 Friderico bellicoso her. 88
 wird Carolo M. unterwürffig. 80. seq.
 ob die heutige Herzoge von Wittekindo
 herkommen. 97
 die Herkunft der Ehur-Einie. 88
 ob die Länder in Sachsen unter Henrico
 Aucupe erblich gewesen. 84. seq.
 wann und wie Sachsen Herzoge be-
 kommen. 82
 diese vergrößern sich. 100
 ob Sachsen wegen Meissen und der
 Lausitz ein Votum in comitiis habe.
 117
 das Ehur-Fürstliche Haus wird einge-
 theilt. 100
 ist einer der alten 6. Fraise. 152
 des Ehur-Fürsten in Sachsen besondere
 Privilegia. 149
 Sachsen trägt verschiedene Feuda von
 Bamberg. 391
 siehe Bamberg.
- Sachsen-Spiegel, was also genennet
 werde, siehe 94**
- Sacrum Romanum Imperium. Warum dem
 Reich dieser Name gegeben worden. 126
 siehe Reich. Römisches Reich.**
- Sacra. Das Jus circa sacra ist ein weltl-
 iches Recht. 576
 wird beschrieben. ibid.
 dieses hat der Kayser weggeben. 577
 Carolus V. wird verhindert, dieses Jus
 zu revociren, so vindiciren es die Stän-
 de. ibid.
 ein anders ist Jus administrandi sacra,
 577. in fine.
 es ist ein Jus publicum. 577
 siehe Fürst.**
- Salarium. Was jetzt Salarium ist, das ma-
 ren ehedessen terra. 478
 woher diese ihren Ursprung genommen.
 474
 siehe Salica terra.**
- Salbung. Ob die Salbung des Kayfers
 nöthig sey. 304
 warum sie angebracht worden. 304
 es kommt auf die Pacta an. 304
 ob die alten Fränkischen Könige gefal-
 bet worden. ibid.
 was bey denen Griechisch-Römischen
 Kaysern distals vorgegangen. 304
 von denen Römischen Kaysern ist vor
 Pipino keiner gefalbet worden. ibid.
 siehe Crönung.**
- Salomon, ein Abt zu St. Gallen wird sehr
 übel tractirt. 68**
- Salzburg, Saalburg, ein Castrum
 oder Schloß Caroli III. Regis Franco-
 rum. darüber die Familie der Voet ge-
 setzt gewesen. 17**
- Sandbüchse des Heil. Röm. Reichs,
 welches Land also genennet worden.
 128**
- Saragenen, kommen in Italien, und
 was sie daselbst verrichtet haben. 234**
- Savoyen. Ob Savoyen das Reichs-Vr-
 cariat habe. 514
 gehöret auch noch zu uns. 195
 ob Savoyen zu Burgund gehöre. 212
 Savoyen und Rompelgard hatten ihre
 Sang'en à part. 364
 nunmehr sind dieses non entia. 365
 siehe Burgund. Craiß.**
- Schafhausen, diese berühmte Stadt war
 eine Fränkische Stadt. 72**
- Schalck. das Wort Schalck ist so viel als
 Knecht. 358**
- Schaumburg. Die Grafen von Schaum-
 burg bekamen Holstein. 87
 sterben aus. 91
 siehe auch 90
 siehe Holstein.**
- Schenckung. Die Schenckung Caroli
 Magri**

INDEX RERUM.

- Magni an den Pabst wird confirmirt. 152
- siehe Pabst.
- Schiffbruch. Wenn die durch Schiffbruch angetriebene Güther gehören. 47
- Schlagen. Die Schlägen werden befehlet, und wie solches zugegangen. 108
- wie sie zu dem Teutschen Reich gehöret. 34
- waren Fremde derer Sachsen. ibid.
- hatten kein eigen Recht. 108
- siehe Oesterreich. ingleichen 106
- Schlesien, ein treffliches Land. 115
- wo dessen Privilegia hergetommen. 119
- kommt von Pohlen weg. 115
- andere Begebenheiten. 114
- ob Schlesien mit Pohlen verunigt gewesen. 113
- hat zu Böhmen gehöret. 114
- ist eximiret. 209
- siehe Pohlen. Böhmen.
- Schleswig, wird Conrado Salico geschmekt. 92
- was sonst damit vorgegangen bis auf unsere Zeiten. ibid.
- Schmiralien, woher sie gekommen. 71
- Schoppen, Schoppenbahr, was diese Worte bedeuten. 53
- Schoppenbusen, also genante Adliche Güther. 514
- deren sind viel in denen Händen der Baaren. 514
- warum solches sey. ibid.
- Schul. Die Schulen sind Seminaria Republica. 699
- Schwab. Schwaben. *Suevia*, die Derivation dieses Worts. 59
- in Holland waren Schwaben. 60
- was sie ehedessen für Macht gehabt. 64
- haben ihr Reich bis in Gallien fundirt. 10
- was sie sonst in Spanien eingebracht. 10
- waren eine große Nation. ibid.
- werden eingetheilet. 50
- deren Sitz und Züge. 60
- wie sie in das Land, in welchem sie nun wohnen, gekommen. 51
- Schwabenbund, wird errichtet. 72
- darein wird sich Eostnig ergeben. ibid.
- Schwabengau, was dieses für ein Wort sey. 60. seqq.
- Schwaben. Schwabenland. *Suevia*. Ehedessen ein verlassenes Land. 50
- die Könige in Schwaben. ibid.
- hieß olim Rheira. 50
- Allemannien, ein Theil von der Schwab, hat darzu gehöret. 59-72
- wer sonst in Schwabenland gewesen. 59
- die Herzoge in Schwaben bekommen Rheinfelden. ibid.
- wo der Ficus gewesen. 68
- wird sehr vertheilet. 68
- die heutige mächtige Häuser in Schwaben. ibid. seqq.
- wann das Herzogthum Schwaben erblisch worden. 65
- warum in diesem Land so viel Grafen und Edelleute immediat sind. 69
- die Succession der alten Herzoge in Schwaben. 63
- mehr Successiones. 68
- Schwed. Die Schweden sind Teutsche. 38
- andere Umstände von ihnen. ibid.
- Schweden. Ein großes Stück von Schweden hat zu dem Arelatensischen Reich gehöret. 193
- ob das Jus Publicum darinnen dociret werde. 21
- es verthehet Liefland. 179
- auf was Weise. ibid.
- bekommt etwas von Pommern. 136
- siehe Liefland.
- wollen gern in Numero der Ehur-Jure sten seyn. 411
- Schweinfurt. Marggraf Otto von Schweinfurt wird Herzog in Schwaben. 66
- ob die beyden Familien von Schweinfurt und Henneberg verwandt sind. ibid.
- Schweinfurt wird zum Ficus Regio geschlagen. 66
- hernach eine Reichs-Stadt. ibid.
- Schweiz.

INDEX RERUM.

- Schweiz.** Ein Theil von der Schweiz hat zu Schwabenland gehöret. 72
zum Burgundischen Reich. *ibid.*
- Schweitzer.** Die Schweitzer acquiriren sich, was die Hohenstauffische Familie besessen 68
werden für freye Leute erkläret. 72
- Schwerd.** Ein Einwurff gegen das Schwerd Caroli M. wird beantwortet. 152
andere Umstände erdretet. *ibid.*
die Ehr-Fürsten dürfen bey Solennitäten ein Schwerd vor sich hertragen lassen. 448
dieses Schwerd. Vortragen ist ein Zeichen grosser Hobeit, und in Ansehung der Fürsten in Teutschland schon eine alt hergebrachte Ehre. *ibid.*
siehe Reichs-Schwerdträger.
- Schwerd-Brüder,** kommen in Preussen als die Teuschischen Ritter. 176
siehe Ritter.
- Schwerin.** Abstammung der Herzoge von Schwerin Güsttrabischer Linie. 133
Schwerinischer Linie. *ibid.*
bekommen die Schweden. 132
siehe Brandenburg.
- Scribere,** heist in Jure promulgare. 27
Jus scriptum, Jus promulgatum, *ibid.*
- Scriptores** Welche Scriptores Juris Publici am nützlichsten zu lesen seyen. 159.
- Semper-frey,** der Ursprung dieses Wortes, nebst andern bisher gehörigen Dingen. 508
- Senones.** Ob die Senones Gaulois gewesen. 10
oder Teuschische. 14
haben Rom attackiret. 50
- Serbia. Sirlia. Sorbia.** davon siehe die Nachricht. 115. 196
- Servitus.** Ob der Servitus dertz Bauern von Clodovxo hergetommen. 62
- Sicambri,** was das für Leute sind, und wo sie hergetommen. 10
- Sicilia,** die Land bey utriusque Sicilia, 233
siehe Neapols.
- Siegfried,** wird ein Pfalzgraf. 110
ob er aus Anhalt gemessen. 151
der erste Marggraf in Brandenburg 110
siehe Brandenburg.
- Sigismundus,** Herzog in Sachsen wird Ehr-Fürst. 100
Marggraf in Brandenburg. 123
- Signum.** Was die alte Teuschische und die Römer für Feld-Zeichen gehabt. siehe Feld-Zeichen.
- Simmerische Linie** von Pfalz Rirch aus. 152
wie es hernach ergangen. *ibid.*
- Soldat.** Die Soldaten gehen manchmal denen Geistlichen vor. 359
- Solwedol,** gehöret zu der alten Mark. 227
in fine.
siehe Mark.
- Speculum Saxonicum,** was dieses für ein Buch sey. s. Sachsen-Spiegel.
- Sprach.** Ob die Teuschische Sprach ehedessen geschrieben werden konte. 3
ob sie Griechischen Ursprungs sey. 7
siehe auch 359
- Spree,** dieser Fluß ist nicht die Ober. 60
siehe Teuschland.
- Sprengel,** was dieses für ein Wort sey, und was es bedeute. 559. seqq.
- Stab-Herren,** wer diese Herren seyen. 513
- Stade.** Die Grafen von Stade werden Marggrafen von Brandenburg, hernach verjagt. 126
siehe omnino. 494
- Stade.** Ursprung der Stadte in Teuschland. 541
mancherley Eintheilung derselben 544
545. seqq.
wie sie ihr Recht haben. 25
wer das Stadte-Recht vergeben könne. 542
werden in puncto Voti denen Fürsten gleich gerechnet. 636
wann die Städte angefangen, ein besondere Collegium zu haben. 445
siehe Stand.

Stadt

INDEX RERUM.

- Stadte-Adel**, ist auch ein Adel. 692
- Stadte-Tag**. Diese Stadte-Elge stellen die Reichs-Städte an. 434
welche Städte dieselbe anstellen. *ibid.*
siehe Land. Land-Städte.
- Stand**. *Stans*. Die Stände des Reichs werden beschrieben. 20
es folgt nicht: dieser ist mit auf dem Reichs-Tag gewesen, also ist er ein Stand des Reichs. 174
sind nicht schuld an der Irregularität im Reich. 25
ein Stand des Craises im Crays. 165
ob die Stände des Reichs auch Domainen haben. 353
wie sie gestimmt. 22
haben ihre Jura. 23
solche Jura zu untersuchen ist nicht verboten. *ibid.*
haben Majestatem analogam. 441
wie vielerley ihr Gewalt sey. 465
siehe omnino. 636. 825. 865
- Stand-Recht**, hat idem fundamentum mit dem Wildfangs-Recht. 456
- Stappel-Recht**. *Stappel*-Hereditige Feit. Mit dem Jure Vectigalium ist das Stappel-Recht verknüpft. 432
worinn es bestehe. *ibid.*
ob es Maynz habe. 371
siehe Maynz, Zoll.
woher es den Namen führe. 432
ist ein sehr nützliches Recht. *ibid.*
insonderheit wo es in seiner Vollkommenheit exerciret wird. 432
- Status*. siehe Stand.
- von Stauffen**. Von denen Herren von Stauffen geschieht Meldung. 66. in *lin.*
ein Herr von Stauffen wird Herzog in Schwaben. 67. in *luc.*
siehe Schwaben.
- Stephanus**, der erste Christliche König in Ungarn. 170. seq.
siehe Ungarn.
- Stener**. vielerley Arten der Stener unter andern Namen. 823. 824 seq.
also wurde der communis denarius oder gemeine Pfening aufgebracht. 826
siehe Römer-Monat.
- Stift**. Denen Stiftern geschiehet großer Tort, wann die Vicarii Imperii das Jus primariarum precum vollständig hätten. 537
siehe Geistlicher.
- Stimme**. Wie die Stimmen bey der Wahl des Kayfers zu geben. 303
was geschiehet, wann die Stimmen gleich sind. 303
ein Chur-Fürst kan sich die Stimme selbst geben. *ibid.*
wird mit dem Exemplo Sigismundi bewiesen. 302
siehe *ustragium*. Wahl. *Votum*.
Chur-Fürst.
- Strandfriesen**, was dieser Name bedeute. 73
- Strand-Recht**, ein altes Recht. 457
- Straßburg**, eine Ausschreibende Stadt. 545
- Sturms-Fahne**, ist distinguirt von der Reichs-Fahne. 422
- Subjectum Juris Publici*. siehe *Jus Publicum Romano-Germanicum*.
- Suffraganeus*, wer er sey, und seine Functionen. 588
- Suffragium*. ist so viel als Stimme.
siehe Stimme.
- Summa appellabilis*, davon siehe gleichem Cammer. 864
- Superioritas territorialis*, was sie sey. 645
- Susaria Jura*, was sie sind. 94
haben sich weit ausgebreitet. 95
Ddd ddd T. E.

T. T.

- Tacitus.** Ob Tacitus in Teutschland gelebet habe oder nicht. *s. in fine.*
mancherley Dinge von ihm. *ibid.*
- Tafel-Güter.** Der Kayser taxt mit denen Tafel-Gütern thun, was er will. 349
wie auch andere grosse Herren. 348
- Tag-Tage.** Ein Stand des Reichs kommt auf Reichs- und Deputations-Tage. 610
siehe Reichs-Tage.
die Ehur-Fürsten haben ihre eigene Tage, die Fürsten und Grafen desgleichen. 611
so auch die Städte. 610
siehe Städte-Tage.
der Noblesse ihre Ritter-Tage. 611
so auch ihre Correspondenz-Tage. *ibid.*
wie die Deputations-Tage angekommen. 611
ein solcher wurde nach Frankfurt verordnet. 612
die Abschiede auf Deputations-Tagen gelten so viel als die Reichs-Abschiede. *ibid.*
es wäre gut, wann eine Verordnung in puncto der Suffragiorum auf diesen Tagen geschähe. 612
wo der Ort zu diesen Tagen sey. *ibid.*
solcher Deputations-Tage wegen. gibt es Difficultäten. 613
extraordinaire Deputations-Tage. *ibid.*
- Taxare.** Was taxare für einen sensum haben könne. 23
- Text,** Herkog. 70
- Tecflenburg** kommt an Preussen. 133
auf was Weise. *ibid.*
siehe Barckenleben.
- Teich.** Sack. Sackgraf. Derjenige, welcher die Teiche besorget, wird Dickgraf genennet. 511
- Telenium, Telonia,** Diese Telonia hat der Kayser demn Ehur-Fürsten hinweg genommen. 440.
- Tempel-Herren,** ist ein Teutscher Ritter-Orden. 194
wie solcher Orden entstanden. *ibid.*
warum nach diesen der Johanner-Orden entstanden. 194
sie waren Bernhardiner-Ordens. 195
trugen einen schwarzen Habit. *ibid.*
sie giengen nach Italien. 195
heut zu Tage sind sie nicht mehr. *ibid.*
was ihnen in Frankreich aufgebüdet wird. *in fine.*
haben Crimina begangen. *ib.*
manche haben revocirt. 196
sind in allen Landen evanescirt. 196
sie wurden einstmals nach Mayns civirt. *ibid.*
wie es ihnen da ergangen. 696
es sind auch Teutsche Fürsten Tempel-Herren gewesen. *ibid.*
- Terra. Land.** Was Terra Salica, oder Prædium Salicum heisse. 473
ist von denen Allodis unterschieden. *ibid.*
das Land wird eingetheilt in ein mediatum oder immediatum, aber nicht wohl. 331. seqq.
was von der Eintheilung in Terras superiores & inferiores zu halten. 335
alle Länder in Teutschland sind nicht ganz immediat oder mediat. 339
Länder, so vorher unbekannt sind, werden bekannt. *ibid.*
ob allezeit in Teutschland vier grosse Länder gewesen. 397
davon ist schwer etwas gewisses zu sagen. *ibid.*

INDEX RERUM.

Terra Filiae est. was diese Phrasis bedruct,
und wie man sie gebraucht habe. 8

Testament. Das Testament Moß ist er-
dichtet. 8

Teutscher. Von dem Ursprung der Teut-
schen, noch von ihren Thaten, noch von
denen Zeiten des Tuistonis wissen wir
nichts gewisses. 3. 5

haben mancherley Thaten gethan. 9

sind eingefessene Völcker. 6. seq.

haben keinen ordentlichen Sitz behalten. 9

ihr vielfältiger Zug. ibid.

ihre Gemüths-Art. 9

wann man angefangen, sie Germanos
zu heißen. 10

haben einen bel Esprit. 15

stammen von Japhet her. 9

ob sie von Tuistone hergekommen. ibid.

oder von andern Völkern. 8. 9

wo sie eigentlich gewohnt haben. 10. 11

in Frankreich. 15

ob sie etwas über der Weichsel gehabt.
174

haben ein Fœdus gemacht. 16

sie haben eine Art des Droie d'Aubaine
gehabt. 35

sind lang ohne Buchstaben gewesen. 3

sind allezeit über die Gränze gegangen.
37

müssen denen Hunnen Tribut geben. 107

ihre Sprach. s. Sprach.

ihre Religion. 107

ob sie von denen Römern überwunden
worden. 38

Teutsches Reich. Das Teutsche Reich ist
ein Fränckisches Reich gewesen. 12

was das Teutsche Reich noch an die Ver-
einigte Lande zu pretendiren. 213

Teutsches Reich, ob Artois und Carobray
dazu gehörten. 215

Flandern hat zum Theil dazu gehört. 215

unser Reich ist kein Erb-Reich, sondern
ein pures Wahl-Reich. 273

welches aus denen Capitulationen erhel-
let. 274

Teutschland, hieß Francia Orientalis.
83

dessen Eintheilung in sieben Provinzen.
42

dessen Gränze an dem Rhein-Strohm.
42

gegen Norden. 26. seq.

gegen Morgen. 36

gegen Abend. 38

gegen Mittag. ibid.

siehe auch hievon 26. 27

es waren drey Haupt-Provinzen. 347

was durch die Theilung Ludovici Ger-
manici mit Carolo Calvo von Lothrin-
gen in Teutschland gekommen. 181. seq.

ob es in ruhigem Besiz desselben geblie-
ben. 183

was es für Gerechtfame auf Lothringen
habe, und wie weit ihre Jurisdiction
dissals gehe. 201

siehe Lothringen, Pohlen, Ger-
manien.

gelanget zu Burgund. 189

welches wieder weggekommen. ibid.

Teutschland, hat sich seines Reichs auf
das Arelatensische Reich noch nicht be-
geben, und dieses wird bewiesen. 192

in Teutschland sind viele Controversien
zwischen denen Ständen. 22

Theßilo, wird von Pipino mit Bayern be-
lehnet. 46

ins Kloster gesteckt. ibid.

kommt um, und dadurch verlohren die
Bayern statliche Privilegia. 47

DDD ddd 2 Theode-

INDEX RERUM.

<i>Theodoricus</i> . Ob Theodoricus ein Ostgothischer König gewesen.	47	<i>Frier</i> , ist Primas und Erz. Cansler per Regnum Arelatense.	40. 195
schreibt an Clodovæum.	62	wann und wie Ehur. Frier die erste Stimm bey der Wahl des Kaylers habe.	299
wann Theodoricus des Clodovæi Sohn regiret.	46	ob es allezeit in dem Besitz dieses Juris geblieben.	300
Theodoricus Marggraf in Brandenburg wird verjagt.	126	will Successor Petri seyn.	374
Thüringen . Thüringer Land.	343	dessen Sitz.	ibid.
wie weit es sich ehedessen erstrecket.	73. 74	hat ein Votum in suffragiis Imperii dandis.	374
ein Theil davon kommt an Sachsen.	78	ob er das Dominium über die Mosel habe.	ibid.
wird von Henrico parvo prætendiret.	89	ist Erz. Cansler per Galliam.	362
der erste Landgraf in Thüringen	489	hat aber keine Cansley mehr daselbst.	363
woben das Wort: Landgraf, erklärt wird.	488	föhret diesen Titul selten.	365
es sind zween gefürstete Landgrafen.	491	befondere Anmerckung wegen des Erz. Cansler. Titul.	367
gelangen dazu, daß ihr Stand erblich wird.	517. seq.	dessen Rang auffser Deutschland.	368
Thüringer Die Thüringer sind von denen Sachsen zu unterscheiden.	73	bey dem Speisen des Kaylers.	ibid.
sind eine grosse Nation gewesen.	ibid.	Streit mit Mainz wegen des primi suffragii.	299. 300. 301
hatten einen eigenen Herzog.	84	siehe omnino.	365
siehe ingleichem	42	<i>Tuisto</i> , wer er gewesen.	7
Tisch : Güter. Wie es mit denen Bischofflichen Tisch: Gütern beschaffen.	354	ob er aus der Erden gekommen.	8
wie sie zu alieniren.	ibid.	siehe <i>Terra firmis</i> .	
man kan sie nicht revociren.	354	Tull , dieses Bisthum hat Frankreich erhalten.	314
noch einige dabey zu considerirende Umstände.	ibid.	hat solches schon zu Caroli V. Zeiten weggenommen.	ibid.
Titanes . Die Titanes sind unter denen Gaulois gewesen.	12	Dispute, welche deswegen zwischen dem König in Frankreich und denen Deutschen entstanden, wegen der dazu gehörigen Feudorum.	214
Tochter . Die Töchter erben Jure Allemannico die Lande nicht.	371	war eine Reichs. Stadt.	ibid.
von Tödenbach. Ein Graf von Tödenbach, Joh. Erasmus, wird enthauptet.	96	wäre gut, wann wir sie wieder hätten.	215
Tönnigen , woher es seinen Namen bekommen.	102	Tyrol , ein Süd von Bayern.	47
Trient , gehörte nach Bayern.	47	kommt an Mainhand, Crafen von Tyrol.	ibid.
		Tyrol,	47

INDEX RERUM.

Tyrol, kam auch an Rudolphum von Österreich.
Ludovicus primogenitus. 56

U. V.

Vandalis. Was die Vandalis für Völker seyen. 44
wo sie hergekommen. 105

sind mit denen Venedis nicht zu confundiren. 105

wir werden nicht gleich fortziehen, wie die Vandalier, wann wir überfallen würden. 10

daher vandaliere von wandeln gekommen. 59

Vandalia. Martium Vandalia nicht unter die sechs alte Craise gesetzt sey. 154
siehe *Vandalis*.

Vari. Was die Vari für Leute sind, und wie sie sich aufgeführt. 10

Ucker-Marck, wird denen Pohlen genommen. 122

Behm, Gericht. Die Behm, Gerichte sind eine species inquisitionis in Westphalen. 81

woher sie entstanden. *ibid.*

Weldenz. Die Weldensische Linie streitet um die Pfalz. 152

stirbt aus. *ibid.*

Venedi. siehe *Wenden*.

Venedig. Die Republic Venedig ist nicht unter dem Teutschen Reich gestanden. 243

aber wol unter denen Griechen. 244

ist nunmehr independent. *ibid.*

Verden. Das Fürstenthum Verden kommt an Hannover. 69

heo sind zwei Linien davon. *ibid.*

Verden, dieses Bisthum bekommt der König in Frankreich. 214

Bereinigung derer Chur-Fürsten-Union Electoralis, wird beschrieben, und die Ursach derselben angezeigt. 416

ob die Böhmen dazu gehören. 437

wie ein neuer Chur-Fürst in diese Vereinigung aufgenommen werde. 438

Umstände bey der Rheinischen Union. *ibid.*

Vereusserung. s. *Reichs-Güter*.

Vicariat. Ob das Vicariat - Amt an der Pfalz hänge. 525

wird mit Argumenten hinc inde vorgestellet. *ibid.*

die Haupt-Frage ist: Ob das Vicariat an der Ober-Hofs-Charge hänge. 525

das Sächsische Vicariat wird angesehen. 527

woran dieses Vicariat ebenfalls hänge. 527

was für Länder zu dem Sächsischen Vicariat gehören. 530

man disputiret, ob man nur zum Sächsischen Vicariat rechnen solle, wo das Sächsische Recht gilt. 531

Vicarius. Von denen Vicariis lege constitutis sind die Vicarii ad tempus unterschieden. 520

jene sind in Bayern und Sachsen. 521

zwischen diesen entstehen viel Zwistigkeiten. 521

Italien hat seine eigene Vicarios. 533

ingleichem Savoyen. 534

wie auch der Pabst. *ibid.*

was die Vicarii für Jura exerciren können. 534

manche legen ihnen zu viel, manche zu wenig Auctorität zu. *ibid.*

ob er das Jus primariorum precum habe. 535

Obb ddd 3

Vicarius.

INDEX RERUM.

- Vicarius.** Die Meynung des Auctoris wird beygefüget. 535
 was die Vicarii nicht thun können *ibid.*
 aus der Sache zu kommen, muß man den finem Vicariorum ansehen. 536
 die Vicarii haben nicht nöthig, so viele gratialia zu exerciren. *ibid.*
- Vice - Cancellarius.** siehe Reichs; Vice-Canzler.
- Vicus.** Was das Wort Vicus eigentlich in sich faßt. 539. seqq.
- Vieh-Markt.** Wenn zukomme, neue Vieh-Märkte anzulegen. 681
- Viennense Regnum.** welches Reich mit diesem Namen belegt worden. 187
- Visitation der Cammer,** diese soll alle Jahr angestellt werden. 865
 von wem solches geschehen soll. *ibid.*
 zu was Ende. 869
 diese Visitation wolle Maynz nicht zulassen. 866
 die Visitation des Reichs-Hofraths geschieht ebenfalls. 865
 und aus diesen Ursachen. *ibid.*
 warum Maynz diese Visitation nicht gerne zulasset. 866
- Visite.** Was unter diesen Gesandten der Visiten wegen zu beobachten. 445
 denen neuen Gesandten wird die erste Visite gegeben. *ibid.*
 Exempel davon. 445
 Anmerkung wegen des Kayserl. Gesandten zu Rom. 446
 wegen des Brandenburgischen Gesandten. *ibid.*
 was dem Friederich de Jena dinstals geschehen. 446
 ob die Ehur-Fürstliche Gesandten aushändig auch tractirt werden, wie an dem Kayserl. Hof. 446
- Visite.** Was zu Nintwegen passiret. 446
 ob die Ehur-Fürstl. Gesandten in diesem Stück respectu der Fürsten es alles können in Stand bringen. *in fine seq.*
- Wim,** eine ausschreibende Stadt. 545
 wie die Städte olim jährlich zwey Stadt-Läge gehalten. 544
 welches die andere drey ausschreibende Städte sind. *ibid.*
- Unger.** Die Ungarn waren tapffere Leute. 168
 was sie für eine Sprach haben. 168. 119
 warum sie gute Freunde mit den Slavoniern sind. 119
 haben Hülffe von denen Teutschen begehrt. 174
- Ungarn, Ungerland.** Wie Ungarn ehemals geheissen, und wie es eingetheilt gewesen. 168
 was für Land dazu gehöret. 179
 Ob Ungarn noch heut zu Tag in einem Lehens-Nexu stehe. 173
 Ungarn wird angefallen. 168
 verschiedene Begebenheiten in diesem Reichreich. 19. seqq.
 ist eximirt worden. 209
 die Ungarische Cron geht das Reich nichts an. 38
- Unio Electoralis.** s. Vereinigung.
- Universität.** s. *Academia.*
- Unmittelbar.** Wer im mediät oder unmittelbar am Reich sey, und ob ganze Provinzen mediät und immediät gewesen. 33
- Voet,** oder Vogt, eine Familie, welche über das Castrum Saalburg, Salsburga gesetzt gewesen zu Zeiten Caroli III. Regis. 17
- Vogtland,** haben die Debringer. 76
 Vormunds

Vormundschafft. Was bey denen Ehur-
Fürsten für eine Vormundschafft gültig sey. 445
siehe *Tutela.*

Votum. Wie die Craiße votiren, siehe 299
300. seq.

Wer olim primam vocem gehabt bey
der Wahl des Kayfers. 299

was das Wort *præcipua vox* ausweis-
sen könne. *ibid.*

ein Corpus kan nicht anders wollen,
als durch *Suffragia majora.* 634

warum es also seyn müsse. 634

die Cardinäle halten es für ein *Miracul,*
si omnes conspirent in unum. *ibid.*

auch in Pohlen. *ibid.*

wann die *Vota majora* nicht Statt ha-
ben können. 634

die *Differentia Voti consultativi & de-*
cisivi. 634

wie die *Vota* der drey *Collegiorum* ge-
rechnet werden sollen. 635

auch in Ansehung des Kayfers. *ibid.*

was in dem *Instrumento Pacis West-*
phal. deswegen verordnet worden. 612

Urbs, was sie sey, und wie sie von der
civitate in vielen Stücken differire.
519

Ursprung. Der Ursprung der Nationen
ist sehr fabelhafte oder obscur. 43

Arthetl. siehe *Executio.*

Ufus & Consuetudo. wird auch in *Jure pu-*
blico in Acht genommen. 27

entsteht *ex facto* *l. auditorum imitativo,*
& *principis approbativo.* 28

was der *Ufus* erfordert. 28

wie die *Consuetudo imitari.* *ibid.*
s. *Reichs-Herkommen.*

W. W.

Waapen-Recht. Aus was Ursach von
einigen Personen das *Waapen-Recht*
prætendiret worden. 134. seq.

Wahl. Welcher Ehur-Fürst bey der Wahl
des Kayfers die erste Stimme habe. 299
siehe *Ehur-Fürst.*

die Stimmen müssen bey der Wahl ohne
Beding noch Anhang gegeben werden.
302

ob die Fürsten dazu gelangen mögten.
ibid. seqq.

die Geistlichen Ehur-Fürsten legen bey
dem Schwören zur Wahl-Zeit die Fin-
ger auf die Brust. 292

warum bey wählender Wahl-Zeit kein
Freinder noch Reichs-Fürst in der
Wahl-Stadt bleiben soll. 290

in was für Kleidung die Ehur-Fürsten
bey der Wahl erscheinen sollen. 291

es wird die Wahl eines *Successoris* auch
bey Leb-Zeiten des Kayfers vorgenom-
men. 470

dieses wird mit einem Exempel bewie-
sen. *ibid.*

unter Arnulpho ist die erste Wahl zu
suchen. 268

bey diesem Stamm sind die Deutsche ge-
blieben. *ibid.* in fine.

Wahl-Fluß, dieser Fluß wird als die
Gränze Deutschlands angezeiget. 41

Wahl-Reich. Ob das Wahl-Reich von
Ottone Magno herzukiten. 266

wird erblich gemacht. *ibid.* s. 271

Wahl-Tag Wer auf deren Wahl. Sa-
gen erschienen. 429

Waldemar, Marggraf in Brandenburg.
128

Wallbeck.

- Wallbeck.** Die Grafen von Wallbeck und die von Stade sind aus einem Haus. 126
- Wartenberg,** wann diese Linie in Bayern fundiret worden. 59
- Wegg.** Die Weege sollen in denen Craisen besorget werden. 160
- Wehr-Geld,** wem und warum dieses gegeben worden. 680
- Wehr-Männer,** sind die Germani. 11
ingl. Wehrhafte Männer. *ibid.*
- Weib.** Exempel, daß Weiber in Ansehung der Ehur Successionis capaces gewesen. 445
- Weichsel,** dieser Fluß war die alte Gränze Teuschlands gegen Morgen. 37
- Weimar.** Die Herzoglich-Weimariſche Linie streitet um das Seniorat. 101
welches ihr schädlich ist. *ibid.*
ob Weimar in diesem Punct recht habe. 101
- Welf.** Welfen, eine sehr alte vornehme Familie in Bayern. 52
die Welfen steigen. 451
sind mit den Hohenzollerischen aus einer Familie. 131
sie beklagten sich über diese Familie. 53
- Welfus III.** Herzog in Bayern. 52
- Wenden,** woher sie den Namen haben. 105
waren die größte Nation. 701
werden wieder Heyden. 126
einige Lände derselben. 131, in fin.
waren künstliche Leute. 112
haben oft rebellirt, und werden verkauft. *ibid.*
- Wenden,** sind mit denen Vandalern nicht zu confundiren. 105
sie waren auch ein kluges Volk. 107
und dauerhafte Leute. 105
ihre Sprach und Jura. 108, 118
sind denen Teuschern unterwürffig gewesen. 119
aber deswegen keine Teusche. 105
sie werden Carolo M. jähbar. 107
wie sie in Teuschland gekommen. 103
ibid.
siehe *Vandali.*
- Westfrancreich,** bekommt Carolus Calvus. 181
- West-Gothen.** Wir werden so bald nicht fortlaffen, wie die West-Gothen. 10
an wen das West-Gothische Reich gekommen. 141
- Westphalen,** ist eigentlich das rechte Sachsen. 143
solches wird bewiesen. *ibid.*
warum es also gebeissen worden. 72
gewisse Documenta sind von Westphalen zu verstehen. 138
ob die Westphälinger härter gehalten worden, als die Sachsen. 83
kommt an den Ehur-Fürsten zu Edän. 88
ist einer der alten sechs Craise. 154
ob und wie Westphalen zu einer immediaten Provinz gemacht worden. 338
welche Stände auf dem Westphälischen Friedens-Schluss gewesen. 612
merkwürdiger Punct, der auf demselben vorgegangen. *ibid.*
- von **Wettin.** Die Grafen von Wettin stifteten das heutige Sächsische Haus. 97
von

von Wettin, ob diese Grafen von Witt-
kind herflammen. 97

Wettrau, gehöret nicht zu Sachsen. 89
wem sie geblieben. 84

die Wettrauer sind Franken. 32

die Wettrauische Lande gehören ad tra-
ctum Rhenanum. 531

Wildbann, nicht Wildbahn. 513

Wildfang, heist ein wilder Mensch. 454
ein Chur-Fürst, präteridiret das Wild-
fangs-Recht. 454. 455

dieses Recht hat der Kayser überall ge-
habt. 454

wie der Wildfang geschehen. ibid.

darwider setzen sich Bischöffe. 454

ob es ein Jus Barbarum gewesen. 455
der König in Frankreich hat es auch
exerciret. ibid.

was man durch dieses Jus bekomme. 455

Brandenburg hat solches Recht gegen
Pohlen gehabt. 456

ein Herzog in Brabant ist damit be-
kehret worden. 456

der Bischoff zu Utrecht. 456

ist bey Stade und Bremen üblich ge-
wesen. 456

Pfalz soll dieses Jus moderate gebrau-
chen. ibid.

gegen Italien hat man das Wildfangs-
Recht nicht exerciret. 457

man hat auch den Bastards-Fall und
Hagenstulzen-Recht dazu gesetzt. ibid.

Wilts-Heinrichs aus Bayern Tochter, deren
wird gedacht. 65

Wisnar, kommt in die Höhe, und zwar
die Erone von Mecklenburg. 132

Witkind, siehe Sachsen. Ob die Gra-
fen von Deuchlingen von Witkind
herflammen. 98

Wittelsbach, bekommt einen Pfalzgra-
fen. 149

Wittelsbach, ein Geschlecht in Bayern. 66

Wochen-Marckt. Wochen-Märkte zu
machen, gehöret zu dem Policey-Wesen,
also gehöret es dem Principi. 641

Wolfenbütel. Die Herzoge von Wolf-
senbütel stammen von Heinrich von
Dannenberg her. 97

Strittigkeiten mit Hanover. ibid.

die Wolfenbütelische Linie ist älter als
die Hanoverische. 96. in fine.

doch bekommt diese die Chur. ibid.

wie solches geschehen. 97

Anton Ulrich von Wolfenbütel wolte
sein Jus repetiren. ibid.

behält doch Braunschweig. 97

wie auch das Amt Kampen. 97

wolte den Boufleur mit Vold einrücken
lassen. ibid.

Worms-feld. Wer Worms-feld besessen.
50

Wratislaus II. wird König in Böhmen.
112

Würde. Dignitas. Ob diejenige, so su-
perioritatem territorialem haben, auch
dignitatem regalem haben? 644

was eigentlich die Dignitas regalis sey.
645

diese Phralis ist aus dem Jure Feudali
Longobardico genommen. 645

die Chur-Fürsten haben diese Würde.
ibid.

— — — — —

Würde.

Würde. Fürsten und Grafen haben wol
große Würde, aber keine Königl.iche.

645

doch wann Dignitas so viel heisset als
Potestas, so haben diese auch Dignita-
tem. ibid.

wann die Stände solche erhalten. 645
wer das Jus habe, Dignitates ecclesia-
sticas zu conferiren. 659

Württemberg', ein mächtiges Haus in
Schwaben. 69

waren Herren von Weutelsbach. ibid.

haben die Graffschafft Württemberg ac-
quiriret. ibid. in fine.

auf was Weise sich dieses Haus in die
Höhe geschwungen. 70

werden zu Herzogen gemacht. ibid.

werden auch Herzogen von Teck. ibid.

bedwegen sie ein Votum begehret. 70

hat sich auch durch die Reformation
aggrandiret. ibid.

und dadurch sich viel Feindschafft zu-
gelogen. 70. 71

ob Württemberg Reichs - Jägermeister
sey. 71. 424

der Streit zwischen Württemberg und
Hanover wegen des Reichs - Jahn-
drich - Amts. 416

dessen Contradiction in hoc puncto.
422

Würzburg. Wie lang die Würzburger
Henden geblieben. 146

Würzburgische Linie der Herzoge in
Franken, und deren Ursprung. 145

was sie für Güter gehabt. ibid.

sich aus. ibid.

Z. A.

Zähringer, waren mit Rudolph von
Rheinfelden aus einem Haus. 67

hatten schöne Güter im Königreich
Nrelat. ibid.

ob ihnen Schwaben genommen worden.
68

Zeichen. Feld - Zeichen. siehe Signum.

Was das Labarum sey. 417

Zelle. Der Herzog von Zelle beunthet
sich, Hildesheim einzunehmen. 160

den Herzog von Zelle hat es verbroffen,
daß die Ehur - Fürsten die Präcedenz
urgirten. 447

Zent-frey, ob es so viel sey, als semper-
frey. 506

Zent - Gerichte. Was das Zent - Gericht
für ein Gericht sey. 568

die Semper - Freye haben kein Zent - Ge-
richt. ibid.

Zeneherr. Die Zeneherren in der Pfalz,
im Anspachischen, &c. 508

Zieler, Cammer - Zieler, von diesen
siehe einige Nachricht. 827

Zoll. Wann ein neuer Zoll angelegt soll
werden, so muß der Consensus Ele-
ctorum dabey seyn. 432

ob gleich ein neuer Zoll fast ein impossi-
bile ist. ibid.

wie und auf was Weise die Zölle im
Reich angelegt werden. 159

der Zölle wegen gibt es Streit in Pom-
mern. 136

Zoll.

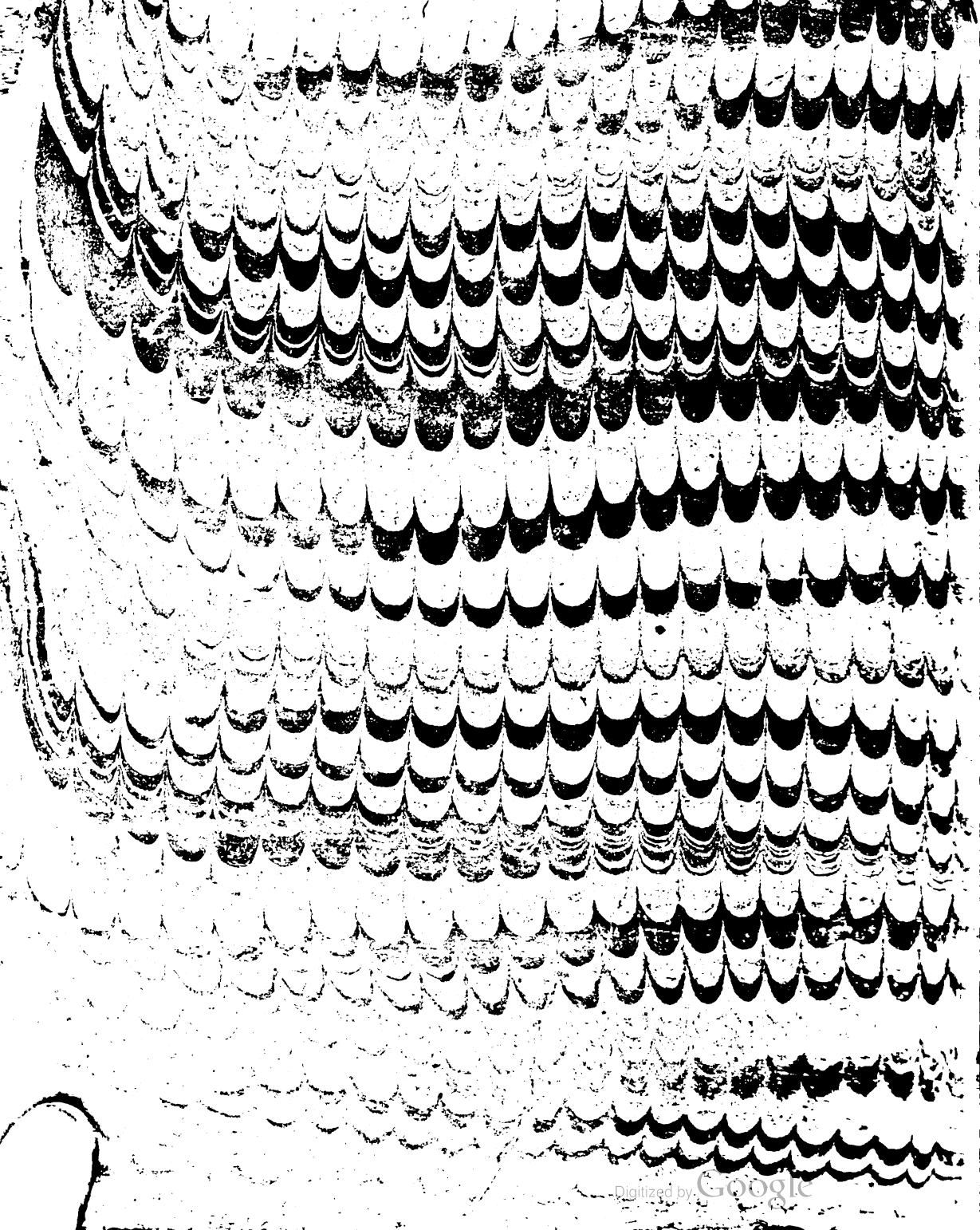
INDEX RERUM.

Zoll. Albertus I. wolte denen Ehre-Fürsten am Rhein die Telonia nicht lassen. 44°	Zusammenleitung der Flüsse, dieses ist der Fossa Drusi. 41
Carolus IV. gab sie ihnen wieder. ibid.	Zwentiboldus, Arnulphus hält mit diesem Banno sehr gute Freundschaft. 109
verum huic juri renunciarunt. ibid.	wird von jenem in Gebattern gebetten. 110
Zürch, war anfangs eine Schwäbische Stadt. 72	Anmerkung dabey. ibid.
sie kam hernach an Oesterreich. 68	Zweybrück, diese Pfalzgrafschaft nimmt Frankreich weg. 214
Zusammenleitung der Flüsse, s. Fluß.	Zwing und Bann, hatten die Grafen gehabt. 478
Drusus hat durch einen Canal die Pfel in den Rhein geführt. 41	

F I N I S.



XX 77/38



XX 17/98

